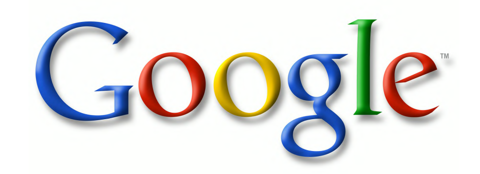


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.





364.05
A673

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

SIEBENTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1901

156874

STANFORD LIBRARY

Inhalt des siebenten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 6. August 1901.

Original-Arbeiten. Seite

I. Ein Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen. Von Dr. Othmar Freiherrn Potier 1

II. Problematische Naturen. Von Alfred Amschl 37

III. Kriminal oder Irrenhaus. Von Dr. Max Pollak 50

IV. Fahrlässige Tödtung der Gebärenden durch den Geburtshelfer. Von Staatsanwalt Seifert 60

V. Topographische Aufnahmen mit einfachen Hilfsmitteln. Von P. Kahle 80

VI. Zur Frage der socialen Hemmungsvorstellungen. Von Dr. Otto Gross 123

VII. Der Fall Mainone. Von Dr. Freiherrn v. Schrenck-Notzing . 132

VIII. Irrthum und Irrsinn. Von Dr. Hermann Kornfeld 144

IX. Bestimmung der Abgangsrichtung eines Gewehrgeschosses durch Berechnung des Einfallswinkels. Von Dr. Richard Bauer . . 153

X. Zur Frage des reflectoiden Handelns. Von H. Gross 155

Kleinere Mittheilungen:

1. Verfahren, mit Farbstift gedeckte (schwarze) Graphitstiftschrift leserlich zu machen. (Lelewer) 159
2. Beitrag zur Frage der Agnoscirung mit Photographien. (Bauer) 160
3. Photographisches. (Gross) 161
4. Typisches Missverstehen. (Gross) 161
5. Körpermessungen. (Gross) 162
6. Zaubertrommel. (Gross) 162
7. Zur Geschworenenfrage. (Gross) 163
8. His'sches Reconstructionsverfahren 164

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke:

1. Baer, Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter 166
2. Störring, Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie mit Einschluss der psychologischen Grundlagen der Erkenntnisstheorie 166
3. Freed, Die Traumdeutung 168
4. Freed, Ueber den Traum 169
5. Wernicke, Krankenvorstellungen aus der psychiatrischen Klinik in Breslau 169
6. Ziehen, Ueber die Beziehungen der Psychologie zur Psychiatrie 170

Seite

Besprechungen von Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz:
7. Carlo Ferrai, Ueber postmortale Verdauung 170
8. Wachholz, Untersuchungen über Haeminkrystalle 171
9. Bocarins, Florence's Krystalle und deren forensische Bedeutung 172
10. Strassmann und Ziemke, Quantitative Blutuntersuchung . 172

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.
11. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht 173
12. Wundt, Völkerpsychologie 179
13. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze 181
14. Netter, Das Princip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform 181
15. Bohn, Der Fall Rothe 182
16. Stern, Die psychologische Arbeit des 19. Jahrhunderts, insbesondere in Deutschland 183
17. Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen 183
18. Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 184

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 30. October 1901.

Original-Arbeiten.
XI. Eid und Zeugnisspflicht nach den Ansichten des Volkes. Von Aug. Loewenstimm 191
XII. Detektivinstitute. Von Dr. Albert Weingart 213
XIII. Wohin gelangen wir nach Lombroso? Von Bruno Stern . . . 227
XIV. Vom Alibi-Beweis. Von Ernst Lohsing 230
XV. Ueber den Nutzen schriftstellerischer Bethätigung activer Kriminalisten. Von Dr. Georg Lelewer 242
XVI. Ueber den Nutzen des Studiums der gerichtlichen Medicin für Juristen und über die Nothwendigkeit der Anstellung von beamteten Aerzten bei Landes- und Kreisgerichten auf Grund interessanter gerichtsärztlicher Casuistik. Bearbeitet von Dr. Heinrich Kowalski . 246
XVII. Ein Kannibale. Von Dr. August Nemanitsch 300
XVIII. Ein fataler Indicienbeweis. Von Prof. Carl Stooss 312
XIX. Ein fataler Indicienbeweis. Von Hanns Gross 321
XX. Todesstrafe und Anarchisten. Von H. Gross 329

Kleinere Mittheilungen:
1. Sinnestäuschung bei Geldempfang. (Lohsing) 331
2. Zur Frage der gerichtlichen Graphologie. (Lohsing) . . . 333
3. Münzbetrug. (Lohsing) 335
4. Zur Charakteristik der Zigeuner. (Lohsing) 336
5. Gehirn und Irrsinn. (Näcke) 337
6. Genie und Irrsinn. (Näcke) 338
7. Macht der Suggestion. (Näcke) 339
8. Subjective Zeitbestimmungen. (Näcke) 340

Seite
Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke:
1. Ferriani, Delinquenza precoce e senile 342
2. Lipps, Das Selbstbewusstsein: Empfindung und Gefühl . . 343
3. Stieda, Anatomisch-archäologische Studien 344
Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:
4. Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts 345
Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Keller:
5. Rüdin, Ueber die klinischen Formen der Gefängnisspsychosen 350
6. Benedict, Juristische Briefe 351
7. Liersch, Zwangstätowirung zur Wiedererkennung von Verbrechern 351
8. Leppmann, Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums 352
Bücherbesprechungen von Hanns Gross.
9. Löwenstimm, Kriminalistische Studien 353
10. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie 353
11. Guttmann, Schiess- und Sprengmittel. 357
12. Radeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht 358
13. Lindenmayer, Die Vergiftungen, deren Erkenntniss, Vorbeugung und das gegen sie gerichtete Heilverfahren . . . 359
14. Popp, Ueber gerichtliche Photographie 360
15. Lorenz, Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie 360
16. Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht 362
17. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter . . . 363
18. Baer, Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter 363
Promemoria an die Justizverwaltungen 365

I.

Ein Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen.*)

Von

Dr. Othmar Freiherrn Potier.

Trau, schau, wem!

Seitdem es zum guten Tone gehört irgend etwas, seien es nun Bücher, Münzen, Gemälde oder Erzeugnisse der Töpferkunst, zu sammeln, seitdem es in den Häusern wohlhabender Leute Mode geworden ist, die Wohnräume in ein förmliches Raritätencabinet zu verwandeln, seit dieser Zeit blüht auch das Gewerbe der Fälscher von Kunstgegenständen aller Art: Denn die Nachfrage nach „alten" Sachen steigert sich von Jahr zu Jahr, während diese selbst in demselben Verhältnisse auf dem Kunstmarkte immer seltener werden, und wirklich Echtes längst in den Besitz von Museen, oder in denjenigen grosser Privatsammler übergegangen ist.

Die Gelegenheit, wirklich echte, alte Gegenstände zu erstehen, bietet sich gegenwärtig — besondere Glückszufälle abgerechnet — dem sammeleifrigen Kunstliebhaber in der Regel nur dann, wenn nach dem Tode eines als verlässlich bekannten Sammlers dessen Schätze unter den Hammer kommen. Auch in diesem Falle thut jedoch der Amateur gut daran, die Augen aufzumachen, denn so manche mit der Vornahme der Versteigerung betraute Firma verschmäht keineswegs das „Mischen". Händler wenden nämlich den Kniff an, echte oder auch unechte Ladenhüter in die zur Auction kommende Sammlung einzuschmuggeln, um diese minderwerthige Waare leichter an den Mann zu bringen: Der auf dem Umschlage des Auctionskataloges prangende Name des Kunstfreundes muss dann so manchem Schund als verschönerndes Relief dienen. Es ist aber nicht allzu schwierig, hinter

*) Ein Zufall wollte es, dass sich zu derselben Zeit, als ich an dem Werke „Der Raritätenbetrug" arbeitete, und unabhängig von mir, Herr Dr. v. Potier mit einem verwandten Thema befasste, welches ich umso lieber veröffentliche, als sich dasselbe in waffentechnischer Hinsicht als eine Ergänzung meines Buches darstellt. Dr. H. Gross.

diesen Schlich zu kommen. Man muss es nur gelernt haben zu sehen und zu vergleichen. Der Character des Sammlers und der Sammlung selbst wird den Sehenden darüber belehren, dass für dieses Zeug gewiss nicht ein Mann Geld weggeworfen hätte, dessen übrige Erwerbungen eine so glückliche Hand, einen so geläuterten Geschmack verrathen. So wurde z. B. einmal in Wien die reichhaltige Sammlung eines Cavaliers feilgeboten. In derselben gab es neben wunderschönen verbeinten Schränkchen, kunstreich getriebenem Trinkgeschirr, prächtigen maurischen Schüsseln, köstlichen orientalischen Waffen eine Anzahl montenegrinischer Feuersteinflinten, welchen man ihre bäuerische Herkunft, ihre greisenhafte Hinfälligkeit auf den ersten Blick ansah, so dass die Frage nahe lag: Welcher Dämon hatte den Sammler geblendet, als er diese ordinären Donnerbüchsen erstand? Die Antwort darauf lautete: Der Auctionator, ein Antiquar, welchem niemand diese Gewehre im Laden abkaufen mochte, hoffte dieselben hier eher anzubringen; er „mischte“ also in der Erwartung, dass der Name des Grafen X diesem Kram als Empfehlungsbrief dienen werde, eine Speculation, welche, wie der Verlauf der Auction darthat, von des Händlers Menschenkenntniss zeugte. An dieser Stelle möge die Bemerkung Platz finden, dass es gar nicht selten vorkommt, dass Leute mit einem „guten“ Namen aus demselben auf die folgende Art Capital zu schlagen verstehen. Ein Consortium von Antiquitätenhändlern miethet eine Wohnung, schafft in dieselbe einen genügenden Vorrath von Antiquitäten, worauf in den Zeitungen das Publicum eingeladen wird, die Sammlung des feinsinnigen Kunstfreundes X von Y, welche am so und sovielten unter den Hammer kommt, besichtigen zu wollen. So schlägt man wieder zwei Fliegen mit einem Schlage todt: Die Antiquare räumen ihre Magazine, und der gefällige „Kunstfreund“ verdient mühelos eine nicht immer unbeträchtliche Summe Geldes.

Vermag also einerseits der geschulte Sammler bei etwas Glück in Versteigerungen oft das werthvollste Stück um wenige Gulden zu erstehen, so kann man andererseits sagen, dass neunundneunzig Procent von den in den Trödlerbuden aufgespeicherten Antiquitäten Fälschungen sind, deren wirklicher Werth nicht im Entferntesten mit dem Preise im Einklange steht, welcher dafür gefordert und leider auch bezahlt wird.

Es muss zur Entschuldigung der Erzeuger „alter“ Sachen erwähnt werden, dass das Publicum selbst es ist, welches einen tüchtigen, in seinem Fache erfahrenen Kunsthandwerker zu Fälschungen verleitet. Der talentvollste Kunstarbeiter findet in der Regel nur dann Käufer für seine Nachahmungen alter Kunstwerke, wenn er seiner Hände Werk für „alt“ ausgiebt. Sagt er jedoch ehrlich, dass die Truhe, die

Vase die getreue Nachbildung eines alten Originales sei, so nimmt man ihm seine Waare höchstens zu einem Preise ab, bei welchem der Arbeiter trotz alles redlichen Strebens, trotz alles Fleisses und höchster Geschicklichkeit verhungern müsste. Das grosse Publicum, der reiche Kunstpöbel, frägt ja nicht darnach, welche Mühe es kostet, um eine formvollendete Einlegearbeit, dieses Geduldspiel der Holzbearbeitungskunst, herzustellen; es will in erster Linie möglichst wohlfeil kaufen, billig muss die Rolle des Mäcenas sein. Was also soll der Kunsthandwerker machen? Am besten fährt er, wenn er dem Vorurtheile des Publicums Rechnung trägt, wenn er sich nach der Nachfrage richtet; daran, dass er so nach und nach zum gewerbsmässigen Fälscher wird, trägt doch er nur mittelbar die Schuld.

Neben diesen Fälschern von Beruf machen sich auch sehr viele Sammler der Verfälschung von alten Kunstwerken schuldig, indem sie dieselben restauriren. Ob aber eine jede Restaurirung eines Kunstgegenstandes schon eine Fälschung sei, diese Frage ist ungemein bestritten. Wie sehr die Meinungen der Gelehrten über diesen Punkt auseinander gehen, das zeigt der Verlauf eines vor wenigen Jahren in Wien anhängigen Ehrenbeleidigungsprocesses. Der interessanten Klage lag folgender Sachverhalt zu Grunde.

Ein Händler hatte im Jahre 1887 eine Anzahl altägyptischer auf Holz in enkaustischer Manier gemalter Porträttafeln erworben, welche bei den Nachgrabungen in Medinet el Fayum aufgefunden worden waren. Der neue Eigenthümer dieser Bilder liess dieselben in der Restaurir-anstalt der kaiserlichen Gemäldegallerie reinigen, beziehungsweise aufziehen. Die Malerei selbst, die Originalität der Tafeln blieb durch dieses Aufziehen, wie der Kläger behauptete, vollständig gewahrt. Auch Georg Ebers soll die Echtheit der so restaurirten Bilder anerkannt haben. Mit diesen Bildern wurden nun Kunstausstellungen arrangirt, welche sich anfangs grossen Anklanges in der Künstler- und Gelehrtenwelt erfreuten. Nach einiger Zeit schien es jedoch dem Aussteller, als nehme die Begeisterung der Kunstgelehrten für seine Mumienbilder ab. Der Kläger glaubte dieses Schwinden des Interesses an seinen Bildern auf eine Aeusserung des Vorstandes des archäologischen Institutes in Wien, des Hofrathes Benndorf, zurück führen zu sollen, der mehreren Personen gegenüber behauptet hätte, die Bilder seien übermalt. In dieser Behauptung erblickte nun der Kläger den Vorwurf einer unehrenhaften Handlung. Hofrath Benndorf erklärte, er habe einige dieser Bilder zuerst mit einem Maler besichtigt. Die Bilder waren auf dünnen Plättchen gemalt, einzelne dieser Tafeln waren in mehrere Theile gebrochen, manche Stückchen fehlten ganz;

die Färbung der Bilder war eine matte. Nach mehreren Jahren, so erzählte Hofrath Benndorf weiter, habe er in des Klägers Wohnung etwa vierzig derartige Bilder hängen gesehen; diese Bilder waren ganz und zeichneten sich durch eine leuchtende Farbe aus, woraus er den Schluss zog, dass diese Bilder restaurirt worden seien, wodurch dieselben seiner Ueberzeugung nach in Bezug auf die kunstgeschichtliche Forschung an Werth verloren haben. Mehr habe er nie behauptet, insbesondere habe er nie gegen den Kläger die Beschuldigung erhoben, dass derselbe die antiken Bilder gefälscht habe. Der Kläger gab wohl zu, dass die Bilder restaurirt worden seien, wie es bei allen antiken Gemälden auch in der kaiserlichen Gemälde-Gallerie der Fall sei, meinte jedoch, würde man des Hofrathes Benndorf Ansicht als richtig anerkennen, so müsste man sämmtliche alten Bilder der kaiserlichen Gemälde-Gallerie für Verfälschungen ansehen. Nachdem der Richter erklärt hatte, dass er eine wissenschaftliche Erörterung über die Zweckmässigkeit der vorgenommenen Restaurirung nicht zulassen könne, sondern nur über die Art der erhobenen Beschuldigung, wurde endlich der höchst interessante Process durch einen Vergleich beigelegt; wir sehen aber, wie ausserordentlich schwierig in derartigen Fällen, welche ein gewisses selbstständiges Fachurtheil, das sich durch die Parteien, die Zeugen, die Sachverständigen nicht beeinflussen lässt, voraussetzen, die Stellung des Richters zu dem Processstoffe werden kann.

Nun kommen wir zu einer anderen Frage: Was wird gefälscht? Alles, was zu sammeln gerade die Mode gebietet, alles, was Geld einbringt. Es werden nicht nur ägyptische Skarabäen, römische Münzen, flandrische Sammete, Waffen, Briefmarken, Manuscripte — es sei hier an die meisterhaft ausgeführten Autographenfälschungen Pascals erinnert, welche mehrere Jahre hindurch die französische Academie der Wissenschaften in zwei feindlich einander gegenüberstehende Heerlager spalteten — sondern in neuester Zeit sogar ethnographische Gegenstände gefälscht. In dieser Richtung ist eine kleine Fälschergeschichte zu köstlich, als dass ich dieselbe den Lesern des „Archivs“ vorenthalten könnte. Die altperuanischen Töpfer gaben ihren Gefässen mit Vorliebe eine menschliche Gestalt. Diese nach unserem Geschmacke sehr possirlich gerathenen menschlichen Zerrbilder zeigen gewöhnlich auf der linken Wange eine kleine Warze. Diese warzenartige Auftreibung beleidigte nun das ästhetische Empfinden eines modernen Nachahmers derartiger altperuanischer Krüge. Er liess also dasjenige, was er für einen Schönheitsfehler ansah, einfach weg, ohne es zu ahnen, dass er gerade durch diese „Verbesserung“ seinen Werken den Stempel der Unechtheit aufdrückte. Die vermeintliche Warze soll

nämlich nichts anderes andeuten, als das Priemchen Koka (Erythroxylon Coca), welches der Peruaner ebenso im Munde hin- und herschob, wie der Matrose der alten Schule seinen Kautabak. Ein anderes Beispiel. Im Deutschen Reiche kenne ich ein Eisenwerk, welches ausser Geräthschaften für den Plantagenbau, auch Waffen erzeugt, die sich streng an die bei den verschiedenen Negerstämmen üblichen in der Art der Ausführung anlehnen. Sowie jedoch der deutsche Kaufmann bemüht ist, seinen Erzeügnissen immer neue Absatzgebiete zu erschliessen, indem er den Bedürfnissen des Marktes entgegenkommt, ebenso hat es auch der Südseeinsulaner gelernt, günstige Conjuncturen auszunützen. Als der Papua gewahrte, dass sein Hausrath, seine einfachen Waffen ihm von den vorüber segelnden Schiffen mit eisernen Messern, Tabak und dem so heiss begehrten Branntwein gut bezahlt wurden, da schüttelte er von Zeit zu Zeit seine ihm angeborene Trägheit ab und formt jetzt in seinen Mussestunden Töpfe, schnitzt Pfeile, flicht Rotangmatten für den Bedarf der europäischen — Museen.

Wenn also jährlich recht bedeutende Summen für Antiquitäten bezahlt werden, deren Alter und Echtheit mehr als zweifelhaft ist, wenn Jahr für Jahr so viele Leute sich zu ihrem grössten Verdrusse sagen müssen, dass sie das Opfer eines Fälschers geworden seien, wie kommt es, dass trotzdem Betrugsprocesse wegen gefälschter Antiquitäten bei uns zu den grössten Seltenheiten gehören?

Der Grund für diese auffallende Erscheinung dürfte zunächst in einem psychologischen Momente zu suchen sein. Wirklich fachkundige Sammler sind noch immer sehr seltene Ausnahmen in der grossen Gemeinde der Liebhaber von Antiquitäten. Das, was einmal nur eine kostspielige Passion war, hat sich nämlich zur Wissenschaft ausgewachsen. Wer Kenner werden will, der muss dazu die natürliche Anlage besitzen, sich zu recht ernstlichen Studien bequemen und selbst beim Einkaufe von Antiquitäten Lehrgeld gezahlt haben, weil man durch die Erfahrungen anderer selbst niemals klug wird. Obwohl ein jeder Sammler im Stillen sich das alles selber sagt, so will doch ein Jeder nach aussen hin als ein Kenner erscheinen. Und die Besorgniss, seinen Ruf als Kenner gefährdet zu sehen, die Furcht, ausser dem Schaden noch den Spott tragen zu müssen, ist es, welche den betrogenen Sammler abhält, sein Missgeschick über den Markt zu schreien, die Hülfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Es ergeht ihm ähnlich wie den Opfern von Heiraths- oder Ordensschwindlern: Auch die nach Liebe oder Auszeichnung lüsternen Personen gehen selten freiwillig zu Gericht, denn ihren materiellen Schaden ersetzt ihnen ja die Behörde doch nicht, und es ist bitter, wenn man unter dem mitleidigen Lächeln

guter Vettern und Basen einräumen muss, dass man auch einmal eine schwache Stunde gehabt habe.

Weiter lassen es im allgemeinen technische Schwierigkeiten als wenig rathsam erscheinen, eine Anzeige wegen Antiquitätenschwindels zu erstatten. Ein jedes Ausbessern eines alten Gegenstandes ist noch nicht Fälschung, eine jede Fälschung noch nicht Betrug. Der Beweis, dass ein Betrug geschehen sei, ist ein umständlicher und sehr schwieriger; es fehlt an den richtigen Sachverständigen, und auch der gewissenhafteste Sachverständige wird in zahlreichen verzwickten Fällen kein Alle befriedigendes Gutachten abgeben können. Kehren wir z. B. zu der weiter oben angeführten Thatsache zurück, dass unternehmende Südseeinsulaner für den Bedarf der europäischen Museen zu arbeiten beginnen, und nehmen wir an, es seien Zweifel an der Echtheit eines kunstvoll geschnitzten Ruders aufgetaucht. Die gewissenhaften Sachverständigen, ein erfahrener Beamter eines ethnographischen Museums und ein geübter Holzschnitzer, welcher sein Handwerk nicht mit maschinenmässigem Stumpfsinn ausübt, werden, wenn sie unser Ruder mit einem etwa von James Cook nach Europa gebrachten Ruder aufmerksam vergleichen, sagen müssen: „Das Ruder ist echt; denn es wurde nachweisbar auf Neu-Guinea erworben und trägt das Charakteristische der papuanischen Holzbearbeitungskunst an sich.“ Der Bildschnitzer wird aber auf den Unterschied in der Schnitztechnik aufmerksam machen, welcher ihm an den beiden Rudern auffällt; er wird sagen: „Diese Schnitzerei wurde mit einem eisernen Messer gemacht, jene dagegen mit einem Werkzeuge, welches ich nicht kenne.“ Während nämlich der Aeltervater unseres Schnitzers auf Neu-Guinea sich bei seiner Arbeit eines Muschel- oder Steinmessers bediente, führt des Enkels Hand eine Klinge, welche den Stempel Solingen oder Birmingham trägt; und dieser Wechsel des Werkzeuges beeinflusst natürlich auch den Charakter der Schnitzerei. Ob man nun das Ruder als echt oder falsch gelten lassen will, das bleibt auch nach diesem erschöpfenden Gutachten der Sachverständigen noch immer eine offene Frage.

Dazu kommt, dass die Textirung der Betrugsparagraphen in den Strafgesetzbüchern eine derartige ist, dass es in einem Processe wegen Antiquitätenschwindels dem öffentlichen Ankläger sehr schwer fallen dürfte, seine Anklage zu beweisen, besonders in dem Falle, wenn der Angeklagte ein geriebener Mann ist. Was gehört nicht alles zu dem gesetzlichen Betrugsbegriffe, wie unendlich schwierig wird es sein, die böse Absicht, die arglistige, also die mit erhöhter Verschlagenheit hervorgerufene Irreführung des Käufers zu beweisen! Der Antiquar

zwingt ja seinem Kunden niemals seine Waare förmlich mit Gewalt auf, er wirkt vielmehr — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — durch eine Art von Suggestion auf den Sammler ein. Eine scheinbar unabsichtliche Handbewegung, ein hingeworfenes Wort genügt dem Händler, um in dem erpichten Sammler das gierig brennende Verlangen nach dem Humpen, dem Bilde zu entfachen. Sobald jedoch einmal der Wunschteufel in den Augen, im Gehirn und Herzen des Sammlers Platz genommen hat, dann ergeht es dem Liebhaber von Alterthümern so wie der Motte, welche trunken die Flamme umflattert: Immer und immer wieder eilt er in den Laden des Trödlers, besieht sich den Gegenstand immer und immer wieder, überlegt hin und her, ob er den Kauf wagen soll oder nicht. Der menschenkundige Händler sieht dem ruhig zu, er redet nicht viel, wenn's hoch kommt, so deutet er an, derselbe Gegenstand habe auch das Interesse eines anderen Sammlers erweckt, weiss er es doch, dass jeder neue Besuch in seinem Geschäfte das heisse Verlangen nach dem Besitze des Objectes in der Brust des richtigen Sammlers nur entfachen muss. Endlich tritt das ein, was der Antiquar voraus gesehen hatte: Auch der kaltblütigste Sammler vermag nicht mehr zu widerstehen, er erliegt der so lockenden Versuchung und erwirbt den Gegenstand seines Verlangens. Sieht sich der Käufer dann später betrogen, so kann der Händler auf alle Vorwürfe antworten: „Bitte, ich bin Ihnen nicht nachgelaufen; Sie waren es vielmehr, welcher mir die Thür einrannte."

Welche Summe von Kenntnissen setzt endlich der Beweis, dass gefälscht worden sei, voraus! Der öffentliche Ankläger mag ja einmal gehört haben, dass in Paris, in München Alterthümer fabriksmässig erzeugt werden; nun beweise er, von woher der Händler dieses (gefälschte) Radschlossgewehr, dieses (unechte) Rappir bezogen habe! Der Pfad, welcher von des Händlers Laden in des Fälschers Werkstätte führt, ist ein vielverschlungener, und gar leicht geräth der mit den Tücken dieses Weges Unvertraute in einen Irrgarten, aus dem ohne Schädigung des richterlichen Ansehens überhaupt herauszufinden, er herzlich froh sein muss. Drei Beispiele mögen diese Behauptung erhärten.

Ich erwähnte, dass ein deutsches Hüttenwerk dem Neger Afrikas seine stammeseigenthümlichen Waffen in ausgezeichneter Güte liefert. Von dieser Firma bezog ich einen Massaispeer. Wenn ich nun diese mächtige Waffe hernehme, die scharfen Kanten, welche den modernen Ursprung verraten könnten, des eisernen Schuhes etwas abschleifen lasse, in den Schuh und die Klinge einige Scharten schlage, dann beide in einem Garten Wind und Wetter oder in einem Düngerhaufen

den scharfen Säuren aussetze und dadurch dem gefälligen Gaste Rost Zutritt zu ihnen gestatte; wenn ich ferner die frische, rothe Rostschichte, die zum Verräther werden könnte, mit einem Schmirgelpapiere entferne, so dass nur die dunklen Rostgruben zurückbleiben: Den Staatsanwalt möchte ich nun sehen, der es mir nach Jahr und Tag beweist, dass dieser Speer niemals die Faust eines Moran (Krieger) der ostafrikanischen Massaisteppe bewehrt habe, sondern in Westfalen geschmiedet worden sei!

Ein anderes Beispiel aus meiner Praxis zeigt noch deutlicher, welche Listen erfahrene Fälscher anwenden, um Nachahmungen alter Vorbilder als echt mit Gewinn an den Mann zu bringen. Der Eigenthümer einer grösseren Sammlung von Waffen besoldete einen zu Grunde gegangenen Schlossermeister als „Rüstmeister“, d. h. der Mann hatte des Cavaliers Sammlung in gutem Stande zu halten, bethätigte sich nebenbei auch als Agent, indem er angeblich bei Trödlern, in Bauerngehöften nach alten Waffen für seines Brodgebers Sammlung umherspürte. In mir entstand bald der Verdacht, dass der Mann der Agent einer Anstalt sei, welche alte Waffen fabriksmässig erzeugt. In dieser Auffassung bestärkte mich das ganze Auftreten des Mannes, sein ängstliches Bestreben mich von seiner Werkstatt fern zu halten, in welche ich auch wirklich niemals hinein gelangen konnte, die ganze Art, wie gerade ihm stets scheinbar höchst werthvolle Funde in den Schooss gefallen sein wollten. So brachte er einmal zwei vollständige Beinharnische. Auf die nahe liegende Frage, wo er denn dieselben aufgestöbert habe, antwortete er wie folgt: Eine ihm unbekannte (!) Frau habe ihm dieselben zum Kaufe angeboten. Ein Beamter, dessen Namen jedoch — ein alter Kniff — die Unterhändlerin nicht nennen dürfe, müsse sich schweren Herzens, da er baares Geld dringend benöthige, von diesen Stücken trennen. Der Beamte habe jedoch „noch mehr“, wolle die Frau vorsichtiger Weise beigefügt haben (ein Beinzeug wird man natürlich eher erwerben, wenn man begründete Aussicht hat, den dazu gehörenden Harnisch, d. i. das, was man laienhaft gewöhnlich Rüstung nennt, zu bekommen). Der Cavalier, welchem man nur zwei Stunden Zeit gelassen hatte, sich die Sache zu überlegen, kaufte das Beinzeug. Richtig kam das angekündete „noch mehr“ pünktlich zum Vorschein. Beim nächsten Wohnzinstermine tauchte die geheimnissvolle alte Frau wieder beim Rüstmeister auf und brachte das Bruststück; dann, nach einer Pause von mehreren Monaten erschien der Helm u. s. w., sodass nach etwa zwei Jahren der Cavalier in der That der glückliche Besitzer des ganzen Harnisches geworden war. Ja, wird man einwenden, warum brachte der Rüst-

meister, wenn er wirklich einer Fabrik für Antiquitäten Agentendienste leistete, nicht gleich den ganzen Harnisch, wofür er einen bedeutend höheren Betrag hätte fordern können, als für die einzelnen Theile? Die Erklärung für diesen auffallenden Umstand ist nicht so schwer. Vollständige Harnische findet man gegenwärtig nicht mehr bei einem Ausfluge auf's flache Land; auch der von der Heerstrasse abgelegenste Weiler wurde schon längst von Händlern nach Antiquitäten durchsucht. Der Privatsammler aber, welcher wirklich einen echten Harnisch besitzt, veräussert diese Kostbarkeit nur in höchster Noth und auch dann niemals stückweise. Wäre also unser Rüstmeister gleich im Anfange mit dem vollständigen Harnische angerückt, so hätte das den Amateur vielleicht stutzig gemacht; er hätte, bevor er an den Harnisch eine grössere Summe Geldes wagte, wohl denselben genauestens auf seine Echtheit untersuchen lassen, und da wäre der Schwindel an den Tag gekommen. Darum verzichtete der Fälscher lieber auf den höheren Gewinn und begnügte sich mit einem kleineren, aber sicheren Nutzen. Derselbe findige Rüstmeister bot später dem Sammler eine von diesem schon längst sehnlichst gesuchte Hundsgugel, eine eigenthümliche Helmform, zum Kaufe an, deren neuzeitlicher Ursprung unschwer nachzuweisen gelang.

Ein drittes Beispiel. Ein mir bekannter Schwertfeger erzeugt mit grossem Verständnisse und vielem Geschicke nach guten Vorbildern für Decorationszwecke Copien alter Blankwaffen. Als ich einmal dieses Mannes Geschäft betrat, befand sich derselbe gerade mit einem bekannten Antiquar in Unterhandlung wegen des Verkaufes einer Trophäe solcher nachgeahmter alter Waffen. Hier wussten beide Theile, dass ein modernes Erzeugniss den Gegenstand des Kaufvertrages bilde. In dem Augenblicke jedoch, in welchem diese Waffen in das Magazin des Antiquars eingebracht wurden, verloren sie ganz gewiss ihren modernen Ursprung, sie wurden bestimmt zu „alten Ritterwaffen", und der Antiquar, der beim Schwertfeger den Preis von 16 Gulden für einen Bidenhander zu hoch fand, wird, ohne mit einer Wimper zu zucken, nach einigen Monaten für das inzwischen „alt" gemachte Schlachtschwert ungefähr 200 Gulden fordern.

Ganz ausserordentlich selten wird der Fall eintreten, dass sich die Herkunft einer gefälschten Antiquität Schritt für Schritt verfolgen und auch gerichtsordnungsmässig nachweisen lässt, womit jedoch der hinter's Licht Geführte noch gar nichts gewonnen hat. Vor wenigen Monaten erhielt ich von einem solchen seltenen Ereignisse Kenntniss, in welchem der freundliche Helfer der Criminalisten, der Zufall, wieder eine Rolle spielte. Ein Sammler brachte zu einem Schwertfeger eine auf einer

Auction erstandene Karabela, wie man die polnischen Säbel fachlich nennt. An der Waffe sollte der Schwertfeger einige kleinere Ausbesserungen vornehmen. Sowie der Schwertfeger die mit vergoldeten Aetzungen gezierte Klinge aus der Scheide gezogen hatte, konnte er seiner Kundschaft sagen: „Herr, dieser Säbel ist gefälscht. Denn diese Klinge und diese Parierstange verkaufte ich vor sechs Jahren dem Herrn H.; ich erkenne die Klinge an ihrer eigenthümlichen Form wieder; damals trug sie allerdings noch nicht die Aetzmalerei, aber diese dürfte, wie ich aus der Art ihrer Ausführung erkenne, höchst wahrscheinlich im Atelier des P. hergestellt worden sein.“ Der unangenehm überraschte Eigenthümer des Säbels wollte nun gegen den Auctionator klagbar auftreten. Mit vollem Rechte warnte jedoch der Schwertfeger vor diesem Schritte, dessen practisches Ergebniss wahrscheinlich in gar keinem Einklange mit dem Aerger und den Kosten stehen würde, welche das Rechtsuchen regelmässig verursacht, weil der Auctionator alle Beweise mit der Einrede entkräften werde: „Behauptete ich denn jemals, dass der Säbel echt sei? Ich bot nur eine Karabela aus; die Objecte waren genügend lange zur Schau ausgestellt, und der Ersteher des Säbels hatte hinreichende Gelegenheit, sich über die Echt- oder Unechtheit der Waffe Klarheit zu verschaffen. Wenn er seinem eigenen Urtheile nicht traut, so hätte er eben rechtzeitig einen Sachverständigen zu Rathe ziehen sollen.“ Als ich von dieser Geschichte gehört hatte, konnte ich zufällig dem Schwertfeger sogar den Auctionskatalog vorweisen, in welchem nicht nur diese Karabela genau beschrieben, sondern auch der Erstehungspreis — 30 Gulden — verzeichnet war. Ich will hier einschalten, dass es in Sammlerkreisen ein offenes Geheimniss ist, jener Herr H., der selbst Sammler ist, verfälsche alte, echte Waffen und verstehe es, dieses Zeug aus „besonderer Gefälligkeit“, jedoch stets zu sehr hohen Preisen an Besichtiger seiner Sammlung loszuschlagen.

Damit sind wir jedoch gleichzeitig zu einer zweiten Gruppe von Fälschern alter Gegenstände gelangt: Zu dem fälschenden und verfälschenden Sammler. Fälscht der gewerbsmässige Erzeuger alter Kunstobjecte um seines Lebens Unterhalt damit zu gewinnen, so fälscht der Sammler aus Liebhaberei. Das begreifliche Streben in der Sammlung nur Vollständiges, Ganzes zu besitzen, verleitet viele Sammler dazu, ein schadhaft gewordenes Object auszubessern, fehlende Theile an demselben zu ergänzen. Besitzt der Sammler eine geschickte Hand, ist er das, was man volksthümlich einen Basler nennt, so wird er die Restaurirung selbst vornehmen. Mit der Zeit findet der Amateur an dieser Arbeit Gefallen, er restaurirt zunächst, um Zerbrochenes aus-

zubessern, dann nur um seinen Scharfsinn, seine geschickten Finger zu üben, und wird so, ohne dass er selbst es merkt, zum Verfälscher alter, echter Sachen. Endlich aber verliert der Sammler an dem restaurirten Stücke, dessen schwache Seiten er selbst recht gut kennt, das Gefallen und er zögert nicht, das Object zu veräussern, wenn sich ein kauflustiger Besucher in seiner Wohnung einstellt. Weil natürlich der weniger fachlich geschulte Amateur gar nicht daran zu denken wagt, dass in der Sammlung eines solchen Kunstfreundes sich auch Falsches vorfinden sollte; weil er das Entgegenkommen seines Gastfreundes hoch schätzen muss, wenn ihm dieser überhaupt etwas abzulassen so gefällig ist, so ist der fälschende Sammler, der sich ausnahmslos seine „Gefälligkeit" gut bezahlen lässt, der ein Feilschen um den Preis als eine ihm widerfahrene Beleidigung ansehen würde, eigentlich viel gefährlicher als der fälschende Händler. Und der fälschende Sammler besitzt in diesem Punkte ein ziemlich weites Gewissen; es giebt auch eine Sammlermoral. So war ich einmal Zeuge wie ein sehr hoher Herr, der es gewiss unverzeihlich vom hungernden Bettler fände, wenn dieser eine Semmel maust, gar kein Bedenken trug, ein Paar unechter Sporen einem Agenten mit den Worten zu übergeben: „Da haben Sie das Zeug; ich bin damit angeschmiert worden, vielleicht finden Sie jemanden, welcher uns die Sporen abnimmt."

Dass das Erkennen von Fälschungen nicht immer ganz leicht ist, dass selbst Autoritäten auf dem Gebiete der Antiquitätenkunde von einem gewiegten Fälscher hinter's Licht geführt werden können, das beweist ein Ankauf des Pariser Louvre, welcher vor einigen Jahren so viel von sich reden gemacht hatte. In Wien war eine ungemein werthvolle Antiquität, die Tiara des Seitaphernes, den Museen angeboten worden. Einer Commission von Gelehrten wurde das wundervolle, aus lauterem Golde bestehende Stück zur Begutachtung übergeben. Nach einer eingehenden Untersuchung erklärte die Commission das Object für eine aus dem südlichen Russland stammende, raffinirt ausgeführte Fälschung. Da man in Wien von dem Ankaufe der Tiara unter diesen Umständen natürlich nichts wissen wollte, so versuchte der Besitzer derselben sein Glück in Paris, wo es ihm auch gelang, seine Rarität los zu werden.

Endlich bleibt dem in die Enge getriebenen Händler, wenn schon wirklich alle Stricke reissen sollten, noch immer die Ausrede offen: „Ich handelte in gutem Glauben, ich hielt den Gegenstand für echt und erkenne erst jetzt auf Grund der überzeugenden Ausführungen der Herren Sachverständigen, dass auch ich, als ich das Object erwarb,

das Opfer einer Täuschung geworden bin.“ Man stelle sich nur nicht vor, dass es dem Staatsanwalte so leicht fallen werde, das Lügenhafte dieser Ausflucht zu beweisen, darzuthun, dass der Angeklagte mit arglistiger Verschlagenheit zu Werk gegangen sei. Hier möge auch die Bemerkung Platz finden, dass es zahlreiche Sammler als eine Art persönlicher Kränkung empfinden, wenn man ihnen den unechten Character eines Objectes ihrer Sammlung vor Augen rückt, und dass der aufmunternde Zuspruch „Mir können Sie es schon sagen, wenn Sie einen Gegenstand meiner Sammlung für eine Fälschung halten sollten“ nicht immer ernst zu nehmen ist. Der sachverständige Kritiker thut in diesem Falle immer besser, er drückt ein Auge zu und zerstört nicht eine unschuldige Freude an einem Objecte, welches die Gewohnheit vieler Jahre dem Sammler zu einem liebgewonnenen Hausgenossen stempelte.

Aus allen diesen Gründen muss man es füglich auch recht ernst bezweifeln, dass der vom Professor Erb seiner Zeit im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag — vorausgesetzt, dass derselbe überhaupt je Gesetz werden sollte — welcher den Antiquitätenschwindel bekämpfen will, so sehr auch der Gewerbe- und Kunstgewerbestand, wie nicht minder der strebsame Künstler dadurch geschützt würden, in der Praxis Aussicht besitzt, dem ehrlichen Handwerke eine schädliche und sehr gefährliche Concurrenz vom Halse zu schaffen. Professor Erb glaubt durch eine genaue Festlegung des Begriffes Antiquität und durch die Forderung, dass die Antiquare gezwungen werden, auf Grund dieser Begriffsbestimmung Fälschung und Original streng auseinander zu halten, das blühende Fälscherunwesen in Zukunft unmöglich zu machen. Professor Erb übersieht jedoch, dass mit einer Begriffsbestimmung, und wäre sie auch noch so meisterhaft, in der Praxis nicht viel gethan ist. Wir haben es ja oben gesehen, wie grundverschieden die Ansichten selbst von Fachgelehrten über den antiquarischen Werth eines und desselben Gegenstandes, über die Zulässigkeit von Restaurirungsversuchen oft sein können.

Sowie ich mich in dieser Einführung in ein von der Heerstrasse des täglichen Verkehrslebens eigentlich recht abseits gelegenes Gebiet darzuthun bemühte, welche eigenartigen Umstände die Stellung des Richters in Processen wegen Antiquitätenschwindels zu einer sehr schwierigen und undankbaren machen, so will ich jetzt zeigen, welche Künste der gewerbsmässige Fälscher von Alterthümern anwendet, um seine Kunden zu täuschen. Und zwar lade ich die Leser des „Archivs“ ein, mich dieses Mal bei einem Besuche in der Werkstätte eines Fälschers von alten Waffen begleiten zu wollen. An Beispielen will ich

dem Richter zeigen, wie der moderne Erzeuger von Antiquitäten des Mannes Handwehr fälscht, wobei ich betone, dass alle hier erwähnten Beispiele mir selbst im Laufe der letzten zehn Jahre untergekommen, also aus dem Leben geholt sind.

Da ich zu Laien auf dem Gebiete der Antiquitätenfälschung spreche, so wird es für das allgemeine Verständniss meiner Ausführungen am förderlichsten sein, wenn ich zunächst einige allgemein gebräuchliche Fälscherkniffe erwähne, woran sich die Beschreibung der Art der Fälschung in einzelnen Fällen schliessen soll. Bei der Aufzählung dieser besonderen Fälle will ich mit den einfachsten, mit handgreiflichen Fälschungen, mit solchen also, welche auch das ungeschulteste Auge erkennen muss, beginnen und zur Schilderung von Fälschungen fortschreiten, deren Aufdeckung ein gewisses Maass kunstkritischer Uebung voraussetzt.

Das Streben, recht deutlich zu sein, rechtfertigt es wohl, wenn ich stellenweise in Einzelheiten eingehe: Setzt doch das Erkennen vieler Fälschungen ein Vertrautsein mit der Technik des alten Meisters, wie nicht minder mit Geschichte im weitesten Sinne, mit Heraldik, Numismatik u. dgl. voraus.

Eines der gewöhnlichsten, abgebrauchtesten Mittel, um Waffen das Aussehen ehrwürdigen Alters anzuschminken, ist das Hervorrufen von künstlichem Roste. Der eine Fälscher zaubert Rost mit Hilfe von Essig, Salzsäure etc. hervor, der andere wendet dazu wieder ein anderes Recept (Dünger) an. Einem eisernen Gegenstande ein rostiges Aussehen zu geben ist nicht schwer: Der Rost kommt rasch und malt mit flinkem Griffel seine feinen Runenzeichen auf das blanke Eisen. Aber der alte, edle Rost, welcher sich im Laufe von vielen Jahrzehnten an den dem Wischlappen des Harnischfegers schwer zugänglichen Stellen des Eisenkleides ansetzte, sieht anders aus als der mit moderner Hast erzeugte künstliche Rost, welcher seine gelbrothen Spuren am prüfenden Finger nur allzuleicht zurücklässt. Darum, und aus dem Grunde, weil Rost in den Augen des wirklichen Kenners noch immer kein Beweis für das hohe Alter des Gegenstandes ist, da es genug eiserne Objecte giebt, welche heute fast noch ebenso blank sind wie damals vor 300 Jahren, als sie die Werkstätte des Eisenarbeiters verliessen, wendet dieses plumpe Mittel bloss ein Stümper in seinem Fache und auch nur gegenüber einem „grünen“ Sammler an.

Ganze Harnische für den Mann oder für das Ross werden am seltensten gefälscht. Eine derartige Schutzhülle kostete schon zu der Zeit, da der streitbare Edle in seinem Waffenkleide einem Krustenthiere ähnlich sah, ein Vermögen. Billiges Walzblech gab es damals

nicht, als die Plattner zu Augsburg, Innsbruck, Mailand ihre eisernen Wunderwerke schufen. Während heute die Dampfmaschine einen Eisenkern binnen kurzer Zeit in Blech von beliebiger Stärke verwandelt, musste der alte Plattner schon den Stoff zum Eisenkleide mühsam durch Handkraft erzeugen. Ein Stück Frischeisen wurde im Hammerwerke zu einer rohen Platte ausgeschmiedet, welche dann im glühenden oder im heissen Zustande mittelst flacher Handhämmer im Fleische dünner gemacht und in die entsprechende Form gebogen wurde. Es müssen daher an der nicht geglätteten Rückseite eines echten Harnischtheiles noch die Spuren der Hammerschläge sichtbar sein. Besitzt nun der moderne Fälscher die Geschicklichkeit eines alten Plattners, der sein Leben am Ambos zubrachte, der in seiner Hände Werk immer ein Stück seiner eigenen Persönlichkeit zu verwirken wusste? Nein. Wollte der Fälscher auch wirklich einen Harnisch nach der alten, mühsamen Technik herstellen, käme er bei den heutigen Arbeitslöhnen, bei der geringen Kaufkraft des Geldes auch nur annähernd auf seine Rechnung? Abermals nein. Wird der gewissenhafte Fälscher mit Rücksicht auf die moderne weitgehende Arbeitstheilung auch die ihm unbedingt nothwendigen Hilfskräfte finden, die nicht nur mechanisch, sondern so zu sagen mit verständigem Gefühl arbeiten? Ganz bestimmt nicht. Wer je von einem modernen Handwerker, besonders von demjenigen in der Grossstadt, wenn auch dessen Firma den Vertrauen erweckenden Beisatz „Beeideter Sachverständiger“ tragen sollte, eine zwar in dieses Handwerkers Fach einschlagende, aber von der Schablone des täglichen Schaffens etwas abweichende Arbeit verlangt, der wird da seine traurigen Erfahrungen gemacht haben. Der moderne Handwerker, auch wenn er den Meistertitel führt, erhebt sich nur in Ausnahmsfällen über das Niveau eines Handlangers; er versteht in der Regel nicht mehr, als die ihm vom Fabrikanten in halbfertigem Zustande gelieferten Bestandtheile zusammen zu setzen, oder ihnen den letzten Schliff zu geben. Kommt noch in Folge Jahre langer Abstumpfung eine gewisse Indolenz dazu, ein Erschrecken über das ungewohnte und daher unbequeme Ansinnen, ein Misstrauen in das eigene Können, so kann man sich ja selbst sagen, welche Hilfe ein derartig beschaffener Handwerker als Hilfsarbeiter zu leisten vermag. Wie hilft sich aber trotz all dieser Schwierigkeiten der Fälscher? Muss er sich schon zur Erzeugung von Harnischen wohl oder übel des modernen Walzbleches bedienen, so wird er dasselbe jedoch an einzelnen Stellen abschleifen, um es ungleich stark im Fleische zu machen und wird es endlich mit dem Hammer überarbeiten, um die dem Schlagblech eigenthümlichen und so charakteristischen Hammerschlagspuren

hervorzurufen. Der moderne Fälscher wird aber, weil eine Verminderung der Erzeugungskosten einem Gewinne gleich kommt, wo immer es nur angeht, die Maschine als Helferin in seinen Dienst stellen. Die Maschine jedoch arbeitet regelmässiger als die menschliche Hand, und so wird der Vorzug der modernen Arbeitsweise zum Verräther. Die so erzeugten Harnischtheile, auch wenn sie sonst noch so gewissenhaft ausgeführt sein sollten, sind jedoch meist dünner im Fleische gehalten als die echten, und eine Untersuchung mit dem Vergrösserungsglase klärt das geübte Auge schnell darüber auf, ob Schlag- oder überarbeitetes Walzblech zu dem Harnische verwendet wurde. Auch das eigenthümlich blecherne Aussehen moderner Harnische wird dem Kenner ein Fingerzeig für das Alter des Objectes sein. Darum fälscht der Händler selten und nur für Anfänger im Sporte des Sammelns ganze Harnische. Der kluge, vorsichtige Fälscher ergänzt deshalb nur die fehlenden Theile an echten Harnischen oder macht einen alten, jedoch blanken Harnisch dadurch für sich „werthvoller", dass er ihn mit Aetzmalerei u. dgl. ausstaffirt. In diesem Falle, sobald nämlich Altes und Neues zu einem Ganzen verquickt wurde, verschafft jedoch ein Vergleichen der einzelnen Harnischtheile auf die Färbung des Eisens hin schnell darüber Gewissheit, ob hier Nichtzusammengehöriges vereint worden ist oder nicht.

Blanke Waffen, wie Schwerter, Säbel, Dolche, werden am häufigsten dadurch verfälscht, dass in irgend ein Degengefäss eine nach der Ansicht des Fälschers gut dazu passende Klinge hineingestossen wird. Ein beliebtes Mittel ist auch das Anbringen von Tausia, Vergoldung u. dgl. auf einer ursprünglich einfachen Klinge. Seit die Sammler den Meistermarken, also den Firmenzeichen der Klingenschmiede, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnen, seit dieser Zeit versieht der Fälscher seine Waare auch mit solchen „in das Gesenk" geschlagenen Marken und Beschauzeichen. Da jedoch wirklich gute Abdrücke von solchen alten Meistermarken dem Fälscher selten zur Hand sind, so ist es nicht zu schwer, an kleinen Stylwidrigkeiten die Fälschung aufzudecken.

An Stangenwaffen, den Lanzen im weitesten Sinne, ist der vergänglichste Theil der hölzerne Schaft. Auf diesen werden sich daher zunächst alle Restaurirungsversuche erstrecken. Als gefälscht muss man alle aus weichem Holze geschnitzten Schäfte bezeichnen; naive Fälscher wagen es sogar, derartige Schäfte mit brauner Beize zu überpinseln, um ihnen den Charakter der Neuheit zu nehmen! An manchen Stangenwaffen, besonders an Helmbarten, treten die sogenannten Schaftfedern auf, lange bandartige Fortsetzungen der Dille, welche in den Schaft eingelassen und an diesem mit Nägeln befestigt sind. Diese

Schaftversicherung soll ein Abbrechen oder Abhauen des Schaftes erschweren. Auch diese Schaftfedern weisen gern durch den Gebrauch der Waffe im Felde hervorgerufene Beschädigungen auf. Der Fälscher ersetzt sie also in der Weise, dass er zwei Eisenbänder an die Bruchstellen der echten Dille anschweisst oder gar nur das obere Ende der erneuten Schaftfeder zwischen Schaft und Dille einklemmt! Derartige plumpe Fälscherspässe sind natürlich leicht zu erkennen. Erzeugt der Fälscher „alte“ Stangenwaffen, nun, so vergisst er in der Regel eine Kleinigkeit, deren Uebersehen das ganze mühsame Werk zu Schanden macht. Es ist natürlich, dass die eisernen Theile von Waffen, welche Jahre lang die Fäuste derb zugreifender Kriegsknechte bewehrten, durch den Gebrauch, das Blankputzen, durch die Zeit leiden müssen; sie werden an den ehemals geradlinigen Kanten etwas abgeschliffen, abgerundet sein. Auf dieses auf künstlichem Wege schwierig auszuführende Abschleifen der geraden Profillinien der Kanten vergisst in der Regel der Fälscher, der es ja eilig hat.

Die Holzbestandtheile alter Waffen sind häufig von den Gängen des Holzwurmes durchzogen, welche sich nach aussen hin durch kleine Löcher verrathen. Auf diese von dem Insecte geschaffenen krausen Gallerien sind keineswegs immer ein Beweis für das wirklich hohe Alter des Gegenstandes: Weiss sich doch der Fälscher auch mit diesen Minengängen abzufinden. Der gewissenhafte Fälscher wird wurmstichiges Holz [1]) verwenden, der schleuderhafte Arbeiter schiesst eine Ladung allerfeinsten Vogeldunstes in das Brett, den Balken, welcher natürlich erst dann bearbeitet wird. Die eingedrungenen Schrotkörnchen versteht der Fälscher durch kräftiges Klopfen und Hämmern des Holzes aus demselben zum Theile wieder zu entfernen. So spucken gegenwärtig auf dem europäischen Kunstmarkte eiförmige Schilde und Tartschen italienischen Ursprunges umher. Es sind das hölzerne, auf der Vorderseite mit reliefirtem, vergoldeten und bemalten Stuck überzogene Schirmbretter. Das Holz ist alt und wurmstichig, jedoch so gewählt, dass es da, wo es zu Tage tritt, die Löcher des Bohrwurmes unbeschnitten, also im Originalzustande zeigt. An den Kanten, wo es natürlich beschnitten ist, und wo daher der Lauf der Minengänge das Falsificat verrathen könnten, ist der Rand in der Regel mit altem Leder bespannt, oder mit verziertem Stuck verdeckt. Hier

---

1) Auf der Kunst- und Kunstgewerbeausstellung in München 1876 gab der Antiquar Spengel ein seltenes Beispiel von Aufrichtigkeit. Er hatte Holz von alten Deckenbalken ausgestellt, welche ihm als Material für Imitationen älterer Schnitzereien dienten.

arbeitete der Fälscher sehr vorsichtig, denn er weiss es, dass auch der Bohrwurm selbst, ungeachtet aller Finessen, den Kenner auf die Fälschung aufmerksam machen kann. Der Holzwurm bohrt nie nach abwärts und nie über Schnitzwerk hinweg, stellenweise wie in feiner Luft über dasselbe dahinschreitend.

Die altem Elfenbein eigenthümliche gelbliche Färbung erzeugt man künstlich auf die folgende Art: Man hängt den Gegenstand entweder in die Räucherkammer eines Metzgergeschäftes, oder man bringt ihn in einen Absud von Tabak oder in eine Lösung von übermangansauerem Kali. Je nach der Stärke der Lösung und der Dauer der Einwirkung derselben auf das Object wird man dem Elfenbein einen helleren oder dunkleren Ton verleihen können. Nun handelt es sich noch darum, die Risse und Sprünge hervorzurufen, welche altes Elfenbein in so charakteristischer Weise durchziehen. Auch das geht schnell und leicht. Man setzt den Gegenstand unter einem Glassturze oder zwischen den geschlossenen Fensterflügeln der Sonne aus; ist endlich das Elfenbein gut durchwärmt, so taucht man es rasch in eiskaltes Wasser: Dem jähen Temperaturwechsel verdanken die entstandenen Sprünge ihr Dasein.

An Feuerwaffen lassen sich oft die unsinnigsten Zusammenstoppelungen unschwer nachweisen. Man achte dabei stets auf Kleinigkeiten, etwa auf das Aussehen von Schrauben u. dgl. Die Schraubenspindel wird z. B. im modernen Betriebe auf das Genaueste von der Maschine geformt, während die frühere Handarbeit sich durch kleine Unregelmässigkeiten verräth. In Deutschland war am Anfange des 16. Jahrhunderts eine ganz eigenartige Verzierungsweise der Schusswaffen aufgekommen, in deren Holztheile die Hand des Ebenisten oft überaus kunstreiche Zeichnungen ritzte, welche mit Bein, Horn, Perlmutter, später auch mit Metall eingelegt (Intarsia) wurden. Der Künstler musste also die Beinpartikelchen so genau zuschneiden und zufeilen, dass sie die in das Holz geritzten Blumenranken, Thiere und Menschen vollkommen ausfüllten. Hatte nun ein so ehemals verbeinter Schaft seine Einlagen ganz oder zum Theile verloren, so machte sich flugs ein Restaurator darüber her und ergänzte das Fehlende so gut oder so schlecht er es vermochte. Der Verfälscher verwendet als Stoff zu diesen neuen Einlagen fast ausnahmslos Elfenbein, weil er meint, auch der alte Ebenist habe sich des Elfenbeines stets bedient. Damit verfällt er jedoch schon in einen Fehler, welcher allerdings sich aus einem weit verbreiteten Irrthum herleitet. Es wird fast allgemein angenommen, die Beineinlagen in den Schäften der Feuerwaffen bestünden aus Elfenbein. Wie jedoch die eingehenden Untersuchungen des Herrn

v. Ehrenthal, Directors des kön. histor. Museums in Dresden, dargethan haben, schnitt der Ebenist seine Einlagen fast ausnahmslos aus dem billigeren und gegen Witterungseinflüsse widerstandsfähigeren heimischen Hirschhorn. Unter 1408 verbeinten Gegenständen im histor. Museum zu Dresden befindet sich beispielsweise nur ein einziges Faustrohr, dessen Schaft mit erhaben geschnittenen Figuren von Elfenbein ausgelegt ist! An dieses Vergreifen im Stoffe reiht sich unmittelbar ein zweites Versehen. Da es dem modernen Fälscher an Zeit und Geschick zu der peinlich genauen Arbeit des alten Ebenisten gebricht, ihm, wollte er wirklich so gewissenhaft arbeiten wie der alte Meister, die grosse Mühe bei den heutigen Arbeitslöhnen niemand bezahlen würde, so ersetzt er die beinernen Einlagen durch ein Surrogat, indem er in die eingeritzten Rinnen weissen Oellack streicht. Diese Lackeinlagen lassen sich jedoch auf den ersten Blick von echter Verbeinung unterscheiden. Traut man aber seinem Auge nicht, so verschafft ein Kratzen mit einer Nadel oder einer Circelspitze dem Zweifler sofort Gewissheit darüber, ob die Intarsia echt sei oder nicht: Im Bein prägt sich der Riss scharf aus, Lack bröckelt ab; auch sagt es einem sofort das Gefühl in der Hand, ob die Nadel Bein oder Lack ritzt. Nach meinen Erfahrungen gebraucht der Restaurator besonders zum Ausfüllen von feiner Ornamentik wie Blumenstielen, Knospen, Lack, während er grössere Flächen, etwa Menschen- und Thiergestalten mit Elfenbein bekleidet.

Bei Polychromirungen ist zu beachten, dass die Alten stets nur Pflanzenfarben verwendeten; es wird also im concreten Falle der Chemiker mit ein Wort zu reden haben. Bei einem sehr gut ausgeführten Schilde wies die Art der Malerei selbst auf die Fälschung hin. Der Schild zeigte auf goldenem Grunde einen grimmenden schwarzen Löwen. Ueber die Echtheit des Schildes waren die Meinungen der Fachleute getheilt. Da entschloss sich Jemand zu einem radicalen Mittel: Er kratzte mit einem Radirmesser etwas schwarze Farbe aus dem Bilde des Löwen weg, und siehe, unter der schwarzen Farbe schimmerte es goldig. Damit war das Urtheil über den Schild gesprochen. Im Mittelalter kannte man überhaupt nur echte Goldfarbe, welche demgemäss entsprechend hoch im Preise stand. Der Maler hatte also alle Ursache, mit dieser kostbaren Farbe möglichst sparsam umzugehen. Er wird daher gewiss nicht die theuere Farbe an eine Fläche verschwendet haben, die er später mit einer anderen Farbe bemalen musste. An diese Kleinigkeit hatte der moderne Fälscher nicht gedacht, für welchen die Goldfarbe nicht den Werth hatte wie für den mittelalterlichen Maler, und der sich daher die Arbeit erleichtern

konnte, indem er die Schildfläche golden anstrich und darauf das Wappenthier patronirte.

Alle Fälscherkünste in dem Rahmen dieser Abhandlung erschöpfend zu erörtern, scheitert an ihrer bunten Mannigfaltigkeit, welche der individuellen Geschicklichkeit den weitesten Spielraum sich zu bethätigen einräumt. Ich musste mich also darauf beschränken, hier nur auf einige der allgemein verbreitetsten Fälscherpraktiken hinzuweisen und schreite nun zu dem zweiten Theil meiner Aufgabe: An einzelnen Beispielen soll der richterliche Beamte sehen, welche Schliche Fälscher anwenden, um ihrer modernen Waare ein „altes“ Aussehen zu verleihen; gleichzeitig will ich jedoch bei jedem Falle dem richterlichen Beamten zeigen, wodurch sich jedesmal die Fälschung verrieth.

Vor einigen Jahren war ich mit der Bearbeitung einer im Privatbesitze befindlichen grösseren Waffensammlung betraut worden. Als ich bei diesem Geschäfte bei der Gruppe der Feuerwaffen angelangt war, erregte an einem deutschen Radschlossgewehre ein türkischer Damastlauf mein Befremden. Ich fragte mich unwillkürlich: Wie mag dieser Lauf in diese Schäftung hineingekommen sein? Man findet nämlich an morgenländischen Feuerwaffen viel häufiger „fränkische“ Läufe als umgekehrt. Denn so ausgezeichnete Blankwaffen der Orientale von alters her zu erzeugen verstanden hatte, in der Lauffabrication war ihm der Europäer immer überlegen, und Hunderttausende von Läufen wanderten aus Oberitalien, Lüttich, Suhl, aus der „Niederländer Fabrik“ zu Wiener-Neustadt in den Orient, selbst bis nach China. Mein einmal wach gewordenes Misstrauen wuchs, als ein eingeführter Putzstock in der Seele des Laufes auf ein Hinderniss stiess. Ich ging also an's Zerlegen der Waffe. Nachdem Zange, Hammer und Schraubenzieher ihre Arbeit gethan hatten, kamen allerdings recht merkwürdige Dinge zum Vorschein. Der schöne, achteckige Lauf hatte irgend einmal beim Schiessen einen Riss bekommen. Derjenige, welcher dieses Radschlossgewehr zusammenstoppelte, theilte den Lauf durch zwei senkrecht zur Laufachse geführte Schnitte in drei Stücke. Das mittlere, kleinste Stück, an welchem der Lauf geplatzt war, warf er weg und schweisste die beiden guten Theile zusammen, nachdem er der grösseren Haltbarkeit wegen dort, wo die beiden Theile an einander stiessen, einen eisernen Dorn eingetrieben hatte, der eben den Putzstock am Vordringen hinderte. Aeusserlich verriet sich die Flickarbeit aber nur bei genauerem Zusehen dadurch, dass die Kanten des Laufes an der kritischen Stelle nicht ganz genau eine gerade Linie bildeten, sondern um ein Unbedeutendes gebrochen waren; ausserdem

hatte der Fälscher die schadhafte Stelle durch einen ziemlich scharf angezogenen Laufring maskirt. Aber damit nicht genug! Die Schwanzschraube am unteren Laufende ersetzte ein liederlich zugeschnittener eiserner Keil, während den Fortsatz der Schwanzschraube, also denjenigen Theil, welcher eine sichere Verbindung zwischen Lauf und Schaft herstellen soll, ein loses Blättchen Eisenblech markirte. Die geringe Meinung, welche der Zusammenstoppler, denn Fälscher kann man in einem so crassen Falle nicht sagen, von dem Scharfblicke des Publicums haben musste, offenbarte sich ferner darin, dass das Zündloch viel tiefer lag, als der obere Rand des Schaftes, so dass der Funke, um von der Pfanne zum Pulver im Laufe zu gelangen, erst durch die hölzerne Schäftung hätte hindurch müssen! Bei einem zweiten Radschlossgewehre in derselben Sammlung hätte wohl der Funke von der Pfanne in den Zündkanal des Laufes gelangen können, wenn das Bohren eines solchen dem Fälscher nicht überflüssig erschienen wäre!

An Rossharnischen müssen sowohl die des Pferdes Brust deckenden Platten des Fürbuges, als auch diejenigen des Geliegers, welches das Hintertheil des Rosses schützt, weit nach vorn beziehungsweise nach rückwärts geschweift sein, um den Pferdebeinen beim Schreiten oder Rennen die erforderliche Bewegungsfreiheit zu geben. In einer jüngst versteigerten ansehnlichen Sammlung befand sich auch ein Rossharnisch. Auf den ersten Blick verrieth sich dessen moderne Herkunft dem Auge des Kenners. Der Arbeiter hatte eine wesentliche Kleinigkeit ausser Acht gelassen: Dass das „pfertklait“ dem Rosse doch das Heben der Beine ermöglichen müsse. Wie viele Sammler werden aber von der Echtheit dieses Harnisches durchdrungen gewesen sein! Rührte doch die Sammlung aus einem entlegenen ungarischen Schlosse her, an dessen Mauern sich mehr als einmal türkische Streithaufen die Schädel eingerannt hatten!

Auf den ersten Blick mag es befremden, dass ein Sammler sich durch derartige plumpe Machwerke täuschen liess. Berücksichtigen wir jedoch das in Trödlerläden in der Regel herrschende Halbdunkel, die Masse des dort aufgestapelten Gerümpels, den vielleicht absichtlich hervorgerufenen dicken Filz aus Staub und Oel bestehend, welcher den Schlossmechanismus bedeckte, so sind das lauter Umstände, welche eine genaue Untersuchung der Gewehre seitens des Käufers ungünstig beeinflussen, den Practiken des Händlers jedoch ebenso günstig sind: Denn hier hätte der Käufer die Gewehre auseinander nehmen müssen, um alle Kniffe blosszulegen. Hätte aber ein Zerlegen der Händler gestattet? Derselbe hätte gewiss gesagt: „Gut, zerlegen Sie die Waffen

immerhin, aber für jeden Schaden haften Sie mir" und die Scheu vor der Haftpflicht schreckt begreiflicher Weise viele Käufer ab, eine eingehende Untersuchung anzustellen, zu welcher Raum, Licht und Zeit gehört, denn wie leicht bricht man von einem morschen Schafte etwas ab, wenn man nicht mit Geschick und sehr grosser Vorsicht beim Arbeiten verfährt. Ist aber ein solches Arbeiten im Trödlerladen überhaupt möglich, wo man bei einer jeder Armbewegung an einen Kasten, eine Vase anstosst, wo ein jeder Tisch mit Nippgegenständen aller Art angeräumt ist? Nein. Gefördert werden endlich derartige Händlerschliche dadurch, dass leider so viele Sammler die erstandene Waffe mit allem daran haftenden Schmutz und Staub ihrer Sammlung einverleiben, indem sie der Meinung sind, diese „Patina" spreche für die Echtheit, das Alter der Waffe. Anstatt nun das Object einer fachgemässen gründlichen Säuberung zu unterwerfen, welche nicht nur Fälschungen, sondern auch unter der Schmutzkruste verborgene Schönheiten der Waffe rasch an's Licht brächte, hängen die meisten Sammler das Object, von welchem oft nicht einmal der Nummernzettel des Auctionskataloges entfernt wird, an die Wand und erfahren oft erst nach Jahren durch einen Zufall, was für einen Schund um theueres Geld sie gekauft haben.

Nicht immer darf man jedoch gleich eine Fälschung wittern, selbst wenn an Feuerwaffen die Zusammenstoppelung eine handgreifliche ist. Häufig findet man an deutschen Scheibenbüchsen den alten Radschlossmechanismus durch ein Percussions(Kapsel)schloss ersetzt. Verfehlt wäre es nun, wollte man mit Rücksicht auf dieses moderne Gewehrschlosssystem die ganze Waffe als eine plumpe Fälschung brandmarken. Durch den Austausch der Gewehrschlösser wurde die Büchse gewiss in ihrem Werthe vermindert, sie ist aber, vorausgesetzt, dass sie sonst keine Bedenken einflösst, als echt zu bezeichnen. Der Fachmann wird seinem Urtheile nämlich folgende Erwägung zu Grunde zu legen haben: Die vorzüglich schiessende Waffe erregte stets das helle Gelächter der Schützenbrüder, sobald ihr Herr mit diesem altfränkischen Schiessprügel auf dem Schiessstande erschien. Diese Spottreden wurden endlich dem Manne zu lästig, und er liess die verlässliche Waffe, welche er um keinen Preis missen wollte, einfach modernisiren. Auch im folgenden Falle kann man nur von einer Verminderung im Werthe, aber kaum von einer Fälschung sprechen. In einer bedeutenden Sammlung figurirten als „türkische Karabiner" zwei abgebrochene Arnautenflinten. Die einst langen Läufe und Schäfte waren zwar hübsch zurechtgeschnitten, aber den Schaden verrieth das Fehlen der Mücke, sowie der Umstand, dass das tauschirte Silberornament am

Laufende eines harmonischen Abschlusses entbehrte. Was nun diese Pseudokarabiner trotz ihrer mit Perlmutter und Schildpatt elegant eingelegten Schäfte, trotz der tauschirten Damastläufe werth waren? Dem Kenner gar nichts.

Greifbar war wirkliche Fälschung an einem Streitkolben, dessen birnenförmiger Kopf mit einer ehemaligen Zuckerdose eine verzweifelte Aehnlichkeit besass. Der Fälscher hatte den Deckel und die Schale dieses Tischgeräthes an einander gelöthet — es war sogar noch die Stelle des Charniers erkennbar — den hohlen Raum mit irgend einer schweren Masse ausgegossen, unten eine Dille angebracht und in diese einen mit einem alten Leder überklebten Stiel hineingesteckt. Für dieses kindische Machwerk und für eine Armbrustwinde hatte der Sammler 100 Gulden bezahlt! Auch diese Armbrustwinde musste sich einem Jeden, der nur einmal ein derartiges Hülfsmittel zum Spannen des Armbrustbogens gesehen hatte, sofort als eine recht läppische Fälschung entpuppen. Eine Armbrustwinde besteht aus einer Kurbel, welche ein gezähntes, gewöhnlich in einem Gehäuse eingeschlossenes Rad in Bewegung setzt, das wieder in eine Zahnstange eingreift. Diese Zahnstange endet in eine Krappe — der leicht gekrümmte Zeige- und Mittelfinger veranschaulicht ziemlich deutlich die Gestalt dieser Krappe — zum Fassen der Bogensehne. Ein aus starken Hanfschnüren gefertigter Ring, der Windfaden, welcher über die Säule der Armbrust geschoben wurde, bildete den Widerhalt, worauf man die Kurbel und damit den Aufzugsmechanismus in Bewegung setzte. Wesentlich war also dieser Gattung von Armbrustwinden die Krappe. An unserem Exemplare fehlte diese; dafür klirrten drei kräftige Ketten zwecklos an der Zahnstange und am Gehäuse, welches einem grossen Vorhängeschlosse auf's Haar glich. Hätte man das Gehäuse geöffnet, ich glaube, man hätte in demselben sogar noch die Feilspähne gefunden.

In derselben Sammlung gab es auch drei Bidenhander: Alle drei waren ganz oder zum Theile gefälscht. An den beiden deutschen Zweihändern waren die Klingen ungewöhnlich stark im Fleische, während die Parierstangen und Parierringe auffallend leicht, ich möchte sagen, blechern aussahen und deshalb grell von den zwar roh, aber kräftig geschmiedeten Parierstangen der echten Schlachtschwerter der Doppelsöldner des „hellen Haufens" abstachen. An dem dritten Zweihänder war nur die Klinge echt; Griff und Parierstange hatte der Sammler nach einem guten Originale herstellen lassen, ein typisches Beispiel wie Sammler um des decorativen Effectes willen zu Verfälschern alter Kunstgegenstände werden. Derselbe Sammler hatte

seine Herzensfreude an seiner reichen Sammlung von Stangenwaffen. Es war nur schade, dass drei Viertheile der Helmbarten, Runcas, Partisanen, Glefen mit Schäften aus weichem Holze ausgestattet waren, welche der unverständige Arbeiter mit brauner Beize beklext und mit einem Aufputze, d. i. Quasten, Fransen allerordinärster Sorte bekleidet hatte.

Ebenso leicht war die moderne Zuthat an einem Sappeurhelm zu erkennen. Derartige Tranchiéehauben sind schwere, eiserne halbkugelige Schalen, welche einen wagrecht abstehenden Gesicht- beziehungsweise Nackenschirm, mitunter auch zum Schutze der Ohren Backenstücke besitzen. An unserem Exemplare waren nun einmal die beiden Schirme abgebrochen: Der Restaurator half sich einfach damit, dass er zwei neue Schirme aus Blech zuschnitt und diese an die Haube annietete. Der kluge Mann hatte dabei nur zweierlei übersehen: Er schlug frische Nietlöcher in die Haube, weil ihm das Entfernen der alten Nietbolzen zu mühsam war; so wurden nun die im Fleische der Haube vorhandenen zwei Reihen von Nietlöchern zum Verräther; dann unterliess der Pfuscher es aber auch, die Nietstifte im Inneren des Helmes ordentlich abzufeilen, so dass ein Aufsetzen dieser Tranchiéehaube jedesmal dem Träger dieses Helmes Wunden zugefügt hätte.

In dem Bestreben, die Geschlechtstheile vor der feindlichen Waffenwirkung möglichst zu schützen, trieb man um das Jahr 1500 an den Harnischen den letzten Bauchreifen buckelförmig empor und nannte diese Erhöhung Schamkapsel. Später, als der Pluderhosenteufel in die Beine der Landsknechte gefahren war, wird diese Schamkapsel durch einen eigenen Harnischbestandtheil, durch den Gliedschirm verdrängt, welcher, dem derbsinnlichen Zeitgeschmacke entsprechend, oft recht bizarre Formen annimmt. Auch in dieser Sammlung fand sich ein solcher, natürlich gefälschter Gliedschirm vor. Sind jedoch die echten Gliedschirme mit dem Treibhammer aus einem Eisenstücke herausgeschmiedet, so hatte hier der Arbeiter einem blechernen Cylinder einfach eine Kugelcalotte aufgelötet und dieses Machwerk innen überdies säuberlich mit schwarzem Eisenlack ausgepinselt. Wie viele Gulden der Sammler für dieses komische Product, welches die Faust eines kräftigen Mannes glatt zu drücken vermochte, bezahlt hatte, das verschwieg mir derselbe leider, als er mein Lächeln bemerkte.

Ein anderes Mal sah ich zwei Faustrohre, zu deren verbeinten Schäften die blechernen Läufe in einem auffallenden Widerspruche standen. Die Restaurirung war hier leicht zu erkennen. Der Restaurator hatte in gute, alte Schäfte Röhren aus dem billigsten Materiale hineingepasst; er dachte offenbar: Geschossen wird ja daraus nicht mehr

und zur Erzielung eines blossen decorativen Effectes genügt Blech ebenso wie Eisen. Der Verfälscher hatte nicht einmal die Blechröhren an der Naht durchgehends zusammengelötet; das sah man freilich auch erst beim Zerlegen der Waffen!

Verdienen nun derartige unsachgemässe Restaurirversuche überhaupt den Namen einer Fälschung? Sie sind so plump ausgeführt, dass man von einer mit erhöhter Verschlagenheit in's Werk gesetzten Täuschung des Käufers fast nicht sprechen kann, und man versucht wäre, es zu bedauern, dass die Gesetze den Richter hindern, den Käufer von solchem Zeug, wenn dieser gegen den Händler klagbar auftreten sollte, mit einer Muthwillensstrafe zu belegen, wenn nicht der Umstand wohl im Auge zu behalten wäre, dass es dem Käufer nicht immer möglich gemacht wird, beim Abschlusse des Kaufes die Waare zu prüfen. Kauft der Sammler schon persönlich ein, so werden verschiedene äussere Umstände (Dunkles, angeräumtes Verkaufslocal, Besorgnis das Object zu beschädigen und daraus entspringende Schadenersatzpflicht u. s. w.) eine genaue Untersuchung der „Antiquität" erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Sehr oft aber erwirbt der Sammler etwas durch einen Agenten; er kauft einen Gegenstand nur auf Grund einer Beschreibung desselben. Letzteres kommt hauptsächlich bei Versteigerungen vor. Der Sammler vermag ja nicht immer bei einer Auction persönlich anwesend zu sein; er giebt auf Grund des ihm zugeschickten Auctionskataloges seine Aufträge. Gelangt nun einmal eine derartige Echtes und Gefälschtes enthaltende Sammlung unter den Hammer, und giebt bei einem jeden einzelnen Objecte der Auctionskatalog nicht ganz genau an, was moderne Zuthat sei, so wird dadurch ein Irreführen des Publicums gewiss begünstigt, welches oft im Vertrauen auf den aristokratischen Namen des Eigenthümers der Sammlung, der auf dem Umschlage des Auctionskataloges prangt und als Lockvogel seine Schuldigkeit thut, unbedenklich gegen sein gutes Geld eigentlich recht werthloses Zeug eintauscht.

Die Gemeindevertretung einer Hansastadt hatte von mir einmal ein Gutachten über ihre aus dem 16. Jahrhundert stammende berühmte Rüstkammer gefordert. Bei der Besichtigung dieser Waffenschätze wies der Zeugwart stolz auf einen Handschuh hin, welchen er an einem Harnische ergänzt hatte. Auf die Frage, warum er das gethan habe, meinte der Mann: „Einerseits um mir während der langen Winterabende die Zeit zu vertreiben, andererseits weil ich den Harnisch in Ordnung haben wollte." Hier waren also lange Weile, eine naive Ordnungsliebe, endlich eine gewisse Eitelkeit auf das

eigne Können die Beweggründe, welche den Rüstmeister fälschen liessen, und seine Dienstfertigkeit bringt niemandem materiellen Nachteil, solange der Harnisch ruhig an seinem Platze bleibt. Nehmen wir jedoch an, finanzielle Schwierigkeiten zwängen die Stadt, die Schätze ihrer Rüstkammer auf den Kunstmarkt zu bringen. Wie die Geier werden sich Antiquare, private Sammler auf die altehrwürdigen Objecte stürzen, und niemand wird auch nur zu denken wagen, dass er hier Unechtes bekommen könne. Dennoch aber vereinigt sich wenigstens an einem Gegenstande Altes und Neues, Echtes und Falsches; der Käufer dieses Harnisches ist in gewisser Richtung geschädigt, und auf dem Kunstmarkte wird Gefälschtes um so sicherer vor Entdeckung eingeschmuggelt werden können, als gerade diese Rüstkammer unter den Waffenhistorikern einen Weltruf besitzt. Es ist also das von jeder bösen Absicht weit entfernte Treiben unseres Rüstmeisters, wie wir sehen, doch nicht so ganz ungefährlich. Ebensogut aber wie ein auf seine geschickten Finger stolzer Zeugwart an einem Objecte etwas fälschen konnte, ebensogut konnte er an zehn, an hundert Gegenständen den unberufenen Restaurator spielen. Wohin das zu führen vermag, wenn der Hüter einer solchen Waffenkammer ein kärglich besoldeter, gewissenloser Mann ist, der insgeheim ein oder das andere Stück im Laufe der Jahre an Händler veräusserte und die Lücke durch eine Imitation des veruntreuten Objectes ausfüllte, wie sehr der gute Ruf einer Sammlung das Veräussern von Falsificaten auf dem Kunstmarkte fördert, das brauche ich wohl nicht weiter auszuspinnen.

Eine andere Frage ist es freilich, ob der bei einer Versteigerung sich betrogen fühlende und daher klagende Ersteigerer bei Gericht etwas ausrichten wird. So handgreiflich die Fälschung auch sein mag, immer wird der beklagte Auctionator die Klage mit dem Hinweise auf eine Clausel in den Auctionsbedingnissen beantworten. In demselben findet sich fast stets als Hinterpförtchen der Satz: „Die Objecte sind zur Besichtigung und eingehenden Prüfung vom . . . . bis . . . . ausgestellt; es können daher nach erfolgtem Zuschlag keinerlei Reclamationen berücksichtigt werden.“ Ist es nun dem Richter unbekannt, dass es mit dieser am Papier so hübsch aussehenden „eingehenden Prüfung“ praktisch seinen grossen Haken habe; will der Richter an den ihm ungewohnten, verwickelten Prozessstoff, zu dessen richtiger Würdigung es nicht genügt, wenn der Richter sich nur krampfhaft an den Buchstaben des Gesetzes klammert, wenn er nicht den in Sammlerkreisen herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu

tragen bereit ist, aus psychologisch ganz begreiflicher Scheu vor den Gefahren des „Schwimmens“ nicht recht heran, so wird dem Kläger wohl der Angeschuldigte durch das vorsorglich offen gehaltene Hinterthürchen entschlüpfen.

An manchen Harnischen weisen die übergreifenden Ränder der einzelnen Harnischteile eine schön ausgefeilte Ornamentik auf. Man nennt diese Art der Contourirung, welche an ein eisernes Spitzenmuster erinnert, technisch Fürfeilen. Es liegt auf der Hand, dass die Herstellung derartiger Fürfeilen hohe Anforderungen an die Geschicklichkeit des Plattners stellte, dass sich in diesem zackigen gothischen Laubwerk die gewissenhafte Arbeit vieler Stunden verkörpert. Auch jetzt versucht es mitunter der moderne Waffenschmied, derartige Fürfeilen auszubosseln. Heute aber bedeutet Zeit Geld; der moderne Arbeiter muss, will er überhaupt etwas verdienen, rasch arbeiten, und so feilt er munter darauf los und bemerkt es vielleicht selbst gar nicht, einen wie flüchtigen, nervösen Charakter diese Hast der ganzen Arbeit aufprägt. Hat man sich erst einmal in einem grossen Museum derartige Fürfeilen an einem echten Harnisch genau angesehen, so wird man sofort jede Fälschung in dieser Richtung von dem guten, edlen, Alten unterscheiden können.

Mit welcher Zähigkeit der Orientale am Hergebrachten hängt, ist bekannt. Diese Charaktereigenthümlichkeit prägt sich auch in der orientalischen Kunsttechnik aus, welche, überdies durch religiöse Vorurtheile eingeengt, sich durch Jahrhunderte hindurch in dem einmal eingeschlagenen Geleise hielt. So arbeitet der orientalische Waffenschmied noch heute nach den Vorbildern, welche ihm sein Ahne hinterlassen hatte. Sehen wir uns z. B. einen der bekannten tscherkessischen Helme an, welche jetzt fast jeder Händler mit persischen Teppichen feil hält. In der Form weichen derartige Helme nicht im geringsten von den alten Mustern ab, aber die Technik ist eine andere, flüchtigere geworden: Die Blumenornamente, die Schriftbänder verraten es, dass der Künstler handwerksmässig arbeitet, dass er Eile hat; es fehlt der Schwung, die flüchtigen Risse mit dem Grabstichel lassen das Behagen an der Arbeit vermissen. Von diesen Helmen hängt gewöhnlich ein Maschenpanzerwerk über Stirn, Hals und Schultern herab. Waren aber die Ringelchen dieses Kettengepflechtes an diesen Helmen in älterer Zeit sorgsam geschweisst und genietet, so erscheinen sie an der modernen Bazarwaare aus gezogenem Drahte hergestellt, der einfach mit der Zange krumm gebogen wird.

Zwei aus dem Morgenlande, der Wiege der Waffenschmiedekunst, zu uns herüber gekommene Arten der Ziertechnik, die Damas-

cirung und die Tausia, erleichtern dem Fälscher das Handwerk in hohem Grade.

Ueber das Wesen der Damascirung brauche ich wohl kein Wort zu verlieren, weil die meisten Leser des „Archivs" einen Damastlauf, eine Damastklinge schon gesehen haben dürften. Die Tausia besteht darin, dass der Tausiator ein Ornament in den zu verzierenden eisernen Gegenstand mit dem Grabstichel einschneidet, in diese dadurch entstandenen Rinnen Gold- oder Silberdraht mittelst kleiner flacher Hämmer einschlägt und darauf die Zeichnung mit dem Polierstahle glättet. Das ist das Wesentliche dieser Technik, auf deren Arten hier nicht näher eingegangen werden kann.

Sowohl der Damaststahl wie auch die Tausia werden gefälscht. Mittelst Säuren ruft der Fälscher auf Eisen die krausen Schlangenlinien des echten Damastes hervor. War er nicht so vorsichtig, die so „gemalte" Klinge mit einer leichten Rostschichte zu überziehen, so verschafft ein einfaches, einem jeden Schwertfeger geläufiges Mittel schnell darüber Gewissheit, ob die Damascirung echt oder gefälscht sei. Man braucht nur einfach mit dem Fingernagel über die damascirte Fläche hinwegzustreichen: da beim echten Damaste durch das Einwirken der Säure die Eisentheile mehr angegriffen werden als die Stahltheilchen, so kommen die ersteren etwas tiefer als die letzteren zu liegen, so dass also echter Damast einen feinen plastischen Reiz auf den dahingleitenden Fingernagel ausübt; echter Damast fühlt sich durch das Auslaugen des Eisens holperig, uneben an. Die Tausia dagegen zaubert der Fälscher einfach mit Hülfe des galvanischen Stromes auf die Klinge, den Lauf. Das geht schnell und kostet nicht viel; freilich haften derartigen Tauschirungen alle Mängel unsolider Schleuderwaare an. Legt man einen auf diese Weise tauschirten Gegenstand in ein Säurebad, so verschwindet die ganze goldene oder silberne Herrlichkeit und belehrt den Sammler, dass auch an Gegenständen des Kunsthandels nicht immer alles Gold ist, was glänzt. Misstrauen ist in dieser Richtung gegenüber allen tauschirten Schriftenbändern auf den Klingen orientalischer Waffen am Platze. Der moderne Fälscher tauschirt aber auch wirklich, wenn er Aussicht hat, dass die mühevolle Arbeit sich lohnt. Der alte Tausiator hob jedoch die Goldstreifchen, welche er in den Grund der Gravirung einschlug, aus einem flachen Stücke Gold mit dem Grabstichel heraus; der Goldfaden war daher nur kurz und hatte einen eckigen Querschnitt. Der moderne Tausiator verwendet gezogenen Draht; die einzelnen Theile sind daher länger und lassen sich verhältnissmässig leicht aus dem Grunde herausheben, mit

welchem sie wegen ihres cylindrischen Querschnittes nicht so innig verbunden sind. Die Lupe wird auch hier die Wissbegierigen schnell darüber aufklären, ob die Tausia alt oder modern sei.

Selbst ganz phantastische Waffen componirt der speculative Händler und führt manchen, der nicht mit dem Charakter einer Waffe vertraut ist, irre. Ein Beispiel für diese Gruppe von Fälschungen. Eine Stosswaffe par excellence für den Nahkampf ist der indische Khuttar, ein Dolch, dessen Klinge die Gestalt eines gleichschenkeligen Dreiecks besitzt. An der Basis dieses Dreieckes befindet sich der gabelförmige, aus zwei Schienen bestehende Griff, welche zwei nahe an einander stehende Querstangen, um die sich die Finger legen, mit einander verbinden. Es ist schwer, diese fremdartige Waffe zu beschreiben; am nächsten komme ich vielleicht, wenn ich den Leser bitte, er möge sich den Griff als die divergirenden Holme einer zweisprossigen Leiter vorstellen. Mir kam nun einmal folgende Spottgeburt einer Waffe unter: An die Mitte der zweiten Sprosse des Khuttargriffes hatte ein industriöser Kopf einen fast armlangen Stab angeschmiedet. So war ein ganz merkwürdiger Zwitter entstanden, ein Ding, welches für eine Fernwaffe zu kurz, für eine Nahwaffe zu lang geraten war, eine lächerliche Waffe, welcher der angeschmiedete Stab einen Theil ihrer Verwendbarkeit genommen hatte, denn sie eignete sich in ihrer neuen Gestalt weder zum Stechen noch zum Hauen, sondern nur zu einem sonderbaren Decorationsobjecte.

Waren an diesen Beispielen die Fälschungen stets bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen, so will ich nun Fälle anführen, bei welchen das Entdecken der Fälschung schon eine gewisse fachliche Schulung voraussetzte.

Auf den Klingenflächen eines seinem Charakter nach dem Beginne des 17. Jhdts. angehörenden Schwertes las man folgende Inschriften:

P + O + R + T + O

\+ O + O + O + O + O + O + O + O +

$+ \genfrac{}{}{0pt}{}{+}{+} + P + A + G + E + \genfrac{}{}{0pt}{}{+}{+} +$

I + O + H + A + N + N

\+ O + O + O + O + O + O + O + O + O +

D + E + I + A + O + R + T + A

Diese anscheinend sinnlos an einander gereihten Buchstaben und Kreuze hatten bei dem Eigenthümer der Waffe die Meinung hervorgerufen, dass hier ein sogenanntes „Nothschwert“ vorliege, eine Wehr, welcher nach der Ansicht der abergläubischen Soldaten niemand widerstehen könne, vor der, wie Grimmelshausen in dem grossen

Zeit- und Sittengemälde seines Simplicissimus sich ausdrückt „alle anderen Klingen entzweispringen und die beherztesten Feinde und Löwengemüter wie furchtsame Hasen entlaufen müssen". Des Sammlers Ansicht hatte manches für sich: Stand doch auch auf den Hartmacherbriefen, den Passauerzetteln, nur zu häufig ganz ungereimtes Zeug. Bei der Prüfung durch den Fachmann machte jedoch diese poesievolle Romantik realer Nüchternheit Platz. Der Fachkundige sagte: „Hier hat jemand die glatte Klinge eines echten Schwertes veredeln wollen, um sie werthvoller zu machen. Er schlug nämlich in dieselbe den Namen eines spanischen Klingenschmiedes ein, des Juan Delaorta, auch Dela Horta genannt, welcher um 1545 arbeitete. Es widerfuhr dem Stümper dabei jedoch leider das Malheur, den auf seiner Vorlage wahrscheinlich undeutlich gewordenen Buchstaben L für ein I zu lesen; auch die Vorlage selbst war ein elendes Machwerk, denn sie vertauscht das spanische Juan mit dem deutschen Johann."

Derartige naive Nachahmungen unverstandener fremdsprachlicher Vorbilder kommen ungemein häufig und zu allen Zeiten vor. Schon die alten Schwertfeger in Solingen und an anderen Orten wandten dieses Mittelchen an und putzten damit ihre Waare heraus. So liest man oft Frindia, Frina, Frima anstatt der räthselhaften Klingeninschrift Fringia, über deren Bedeutung in jüngster Zeit unter den Waffenhistorikern ein mit grossem Scharfsinn geführter Streit entbrannt ist; oder Lazari Cominaz für Lazarino Cominazzo, oder Geneva, Geneve für Genova, oder Thomas ·d' Ayala in Toledo anstatt Tomas de Aiala en Toledo, oder Pincchinio für Picinino u. dgl. mehr.

Bei dem Vorsteher eines grossen Waffenmuseums sah ich einmal einen mit reicher Aetzmalerei bedeckten halben Harnisch. Es waren Landsknechte dargestellt, welche sich zur Abwehr eines Reiterangriffes zum Igel zusammengeballt hatten. Dieser Vorwurf kehrte auch auf den Schössen — so nennt man den Theil des Harnisches, welcher die obersten Partien des Oberschenkels schützen soll — wieder. Helm und Brustharnisch waren echt, die Schösse spätere Ergänzungen, also gefälscht. Ein Eigenthümer dieses schönen Stückes hatte, beseelt von dem Wunsche, etwas Ganzes zu besitzen, die in Verlust gerathenen Beintaschen ersetzen lassen. Der Arbeiter, ein in seinem Fache offenbar ungewöhnlich geschickter und gewissenhafter Mann, hatte Walzblech in der geschilderten Weise das Aussehen von Schlagblech gegeben und im Style der alten Aetzmalerei der Harnischbrust eine ähnliche Kriegsscene auf die Folgen, die einzelnen Schienen, der Schösse geätzt. So gut auch die mühsame Arbeit in der Anlage und Ausführung ausge-

fallen, so theuer die Restaurirung gewiss auch war, die saubere Technik, die gleichmässigen, scharfen Striche verrieten dem kundigen Auge die moderne Arbeit. Die alten Aetzmaler bedienten sich nämlich zum Wegschaben des Aetzgrundes hölzerner oder beinerner Griffel; der moderne Aetzer wendet stählerne Stichel an: Dort erscheinen daher die Striche ungleichmässig, man könnte fast sagen plumper, hier scharf, wie mit einer Nadel gekratzt. Es lässt sich der Unterschied zwischen alter und moderner Aetzerei mit Worten schwer klar machen; man muss ein altes und modernes geätztes Stück neben einander gesehen haben, dann aber vergisst man bei etwas technischem Sinn die Charakteristika der einen und der anderen nie mehr.

Biographische Kenntnisse erforderte das Erkennen einer Fälschung im folgenden Falle. In einer Sammlung von Alterthümern bildete ein Prunkschild in getriebener Arbeit das Paradestück. Der Auctionskatalog beschrieb dieses Object wie folgt:

„Ovaler Prunkschild. Geschabt und gravirt. In dem fast kreisrunden Mittelfelde gewahrt man eine Partie des Marcusplatzes mit der emporragenden Säule. Im Hintergrunde den Campanile und die Kirchenfaçade von San Giorgio Maggiore. Im Vordergrunde findet sich links der Doge Leonardo Loredan (1502—1521) in vollem Amtsornate die Hände segnend und begrüssend emporstreckend; ihm gegenüber drei junge Edelleute, von denen der eine verwundet, den linken Arm in der Schlinge trägt und sich mit der Rechten auf seine Armbrust stützt, um dieselben sind eilf Söldner und Fischer in der Haltung von Zuschauern gruppirt. Einige derselben sind mit charakteristischen Gleven und Streithämmern bewehrt. Rückwärts im Gefolge des Dogen links erblickt man bewehrte Reisige, Rathsherren und Hellebardiere sowie Procuratoren im Ornate, einer derselben, ein bärtiger Alter hat sich auf einen Stock gestützt, auf einer Bank niedergelassen. Rechts seitwärts des Dogen ein behelmter Krieger, welcher den grossen Gonfalone, das Reichsbanner, trägt, auf demselben ist der auf das Evangelium gestützte Markuslöwe zu sehen. Den äussern Hintergrund bilden segelfertige Kriegsschiffe und Gondeln, auf dem Segel des einen, sowie auf der Tartsche eines der rechts stehenden Krieger befindet sich das Meisterzeichen des Tausiators, das äussere Feld trägt in einer von Sirenen umrahmten Cartouche den in en face abgebildeten Marcuslöwen und endet sich an den Längsseiten hinziehend in einem Satyrmascaron, das Schild welches zu Ehren der Söhne Loredans geschlagen wurde, enthält folgende Umschrift: DVX LEONARDVS LORETA — NUS SALUTAT AMBOS SUOS FILIOS ANTEQUAM. AD DEFENSIONEM URBIS PATAVII. EXEUNT AUGUSTI 1509

SENATUS DEINDE ORDINABAT ANDREAE GRITTI PROVISORI. EXÇERCITUS UT OPERAM DARET SOLI CE. (Doge L. Loredan begrüsst seine beiden Söhne, bevor sie zur Vertheidigung der Stadt Padua ausziehen. August 1509. Der Senat befahl hierauf dem Andreas Gritti Generalproveditore der Armee dieses anzufertigen.) War im Besitze der Famili Gritti. (Die Legende dürfte später eingeschlagen worden sein.)"

Die hier auf dem Schilde dargestellte Scene spielte sich also im Jahre 1509 ab. Die Kirche von San Giorgio Maggiore wurde unter Zugrundelegung von Palladios Plänen erbaut. Andrea Palladio wurde aber in Vicenza am 30. November 1518 (nach anderen 1508) geboren und starb am 19. August 1580. Palladio war also damals, als des Dogen Söhne gegen Padua zogen, im günstigsten Falle ein Jahr alt, und man wird zugeben, dass selbst das geistig aufgeweckteste Kind in diesem zarten Alter an ganz andere Dinge denkt, als an das Entwerfen von Bauplänen. Der Treibkünstler hatte sich also in der Componirung der auf unserem Schild dargestellten Scenerie eines argen anachronistischen Schnitzers schuldig gemacht, welcher, abgesehen von dem Latein der Inschrift, dem Kundigen verrieth, dass dieser Schild aus einer viel späteren Zeit herrühren müsse, aus einem Zeitalter, in welchem man sich an die Kirche von San Giorgio Maggiore derartig gewöhnt hatte, dass man sich dieselbe nur als etwas Selbstverständliches, immer Dagewesenes zu denken vermochte. Es ist dieses dasselbe, wie wenn jemand etwa den Kaiser Franz I. von Oesterreich im Angesichte des Wiener Rathhauses auf dem ehemaligen Exercirplatze eine Heerschau abhalten liesse: Der Kaiser Franz I. starb am 2. März 1835, der Grundstein zum Rathhause wurde am 14. Juni 1873 gelegt.

Ebenfalls ein Prunkschild machte in einer anderen Sammlung den Stolz seines Eigenthümers aus, welcher das Object mit 10000 Gulden bewerthete. Vom gekörnten, von reichen Blumenranken durchzogenen Grunde hob sich in wirkungsvoller Treibarbeit des Drachenbezwingers Bild ab; die Schildfläche rahmte ein Band ein, in welchem der Beschauer einen Hochzeitszug, Waffengruppen, Portätmedaillons und drei Wappen gewahr wurde. Die rückwärtige Seite des Schildes war mit dickem, wurmstichigem Leder bespannt. Nach der Herkunft dieses Schildes befragt, theilte mir dessen Besitzer eine etwas romantische Geschichte mit: Der Schild soll in einem halb verfallenen Gewölbe vor etwa 40 Jahren in Böhmen gefunden worden sein, worauf ihn der gegenwärtige Eigenthümer für seine Sammlung um 50 Gulden erwarb. Hatte mir schon die Panze-

rung St. Georgs und dessen geliegerten, d. i. geharnischten, Streitrosses vom costümgeschichtlichen Standpunkte aus gegen die Echtheit des Schildes Bedenken eingeflösst, so wurden dieselben durch das Aussehen der Waffentrophäen, der Porträtsmedaillons im Bande verstärkt: Das alles entsprach ungefähr den Vorstellungen, welche man etwa um 1820 von der Antike hatte. Wegen der Deutung der Wappen setzte ich mich mit einer heraldischen Gesellschaft in Verbindung, und da kam es nun heraus, dass ein jedes Wappen ein ganz sinnloses Gemengsel heraldischer Embleme war. Damit war natürlich auch das Urtheil über den Werth dieses Schildes gesprochen. Derselbe konnte unmöglich echt sein. Lässt sich nämlich jemand einen Prunkschild anfertigen und in demselben sein oder seiner Frau Wappen oder die Wappen mit ihm versippter Familien anbringen, so wird der betreffende Adelige dem Künstler gewiss eine genaue Zeichnung oder Beschreibung der Wappenschilder zur Verfügung stellen. An diese musste der Treibarbeiter sich streng halten, denn sonst hätte der Auftraggeber die Annahme des Werkes und die Bezahlung des Preises bestimmt verweigert. Die alten Familienwappen entsprachen jedoch in ihrer Zusammensetzung sicherlich den heraldischen Grundregeln. Die groben Verstösse gegen das A B C der Heraldik, an welchen alle Wappen unseres Prunkschildes krankten, lassen es nun unter Berücksichtigung der übrigen Umstände, welche das Object zu einem nicht gegen jeden Einwand gefeiten machen, als sehr gerechtfertigt erscheinen, wenn man die Arbeit als eine technisch zwar sehr geschickte, costümlich und heraldisch aber sehr schleuderhafte Mache eines modernen Speculanten bezeichnet.

Wenn wir nun auf unseren Ausflug in die Werkstätte eines Fälschers alter Waffen Rückschau halten, so wird der Richter gewahr geworden sein, dass das Erkennen einer Fälschung neben einer gewissen fachlichen Schulung auch ein sehendes Auge voraussetzt; ein gewisses instinctives Gefühl, dasjenige, was man im Sammlerjargon als eine „feine Nase“ bezeichnet, wird einem warnend in jedem einzelnen Falle zuraunen müssen: „Sei hier auf deiner Hut!“ Das ist Naturanlage und kann nicht angelernt werden; so wie mancher tüchtige Richter niemals ein guter Untersuchungsrichter werden wird, weil er das Zeug dazu nicht hat, ebenso giebt es viele Sammler, die nie Kritiker werden, die hilflos der plumpsten Fälschung gegenüber stehen. In zahlreichen Fällen wird es freilich nur auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung im Vereine mit kunstkritischer Schulung möglich sein, die Kniffe und Pfiffe eines Meisters in der Fälscherkunst aufzudecken, obwohl es oft genug vorkommt,

dass eben die allzugrosse Schlauheit des Fälschers an ihm zum Verräther wird. Es kam mir nicht darauf an zu untersuchen, ob der Fälscher immer strafrechtlich wird verantwortlich gemacht werden können; das festzustellen wird in jedem einzelnen Falle Aufgabe des Richters sein, an der er seinen Witz üben mag. Dass dieses nicht immer ganz so einfach ist, davon wird sich so mancher richterliche Beamte überzeugt haben, als er sah wie der Fälscher bei seinen Praktiken zu Werke geht.

Straf- und Civilrichter dürften vielleicht einmal in die Lage kommen alte Waffen bewerthen zu sollen. Es erscheint mir daher umso gerechtfertigter, hier noch einige Worte über den Werth alter Waffen einzuflechten, als der Richter in diesem Falle sich immer an die Sachverständigen aus dem Kreise der Antiquare wenden muss, Leute, welche nicht immer die Fähigkeit und, aus Rücksicht auf ihren Geschäftsbetrieb, auf collegiale Momente gegenüber anderen Händlern, auch nicht immer den guten Willen besitzen, den beiläufigen Werth einer Waffensammlung richtig zu veranschlagen. Nicht nur für den Sammler beim Sammeln, sondern auch für den Richter, welcher in einem Prozesse wegen Antiquitäten zu interveniren hat, wird es sehr nützlich sein, wenn er sich bei allen seinen prozessualen Handlungen und Verfügungen an den meinen Ausführungen vorausgeschickten Leitspruch erinnert: Das „Trau, schau, wem" gilt ganz besonders im Antiquitätenhandel.

Schwieriger, als vielleicht der Laie es ahnt, ist es, den Werth einer Antiquität, einer alten Waffe zu bestimmen, denn einen Marktwerth, einen gemeinen Preis in des Wortes strenger Bedeutung besitzt sie eigentlich nicht, ist sie doch mehr oder weniger ein Gegenstand der besonderen Vorliebe. Der Vater der historischen Waffenkunde, der verstorbene Director des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien, Wendelin Boeheim, empfiehlt nach folgenden Grundsätzen beim Schätzen alter Waffen zu verfahren: „Was nun die Beurtheilung des Werthes einer Waffe, bei der wir die Echtheit voraussetzen, anlangt, so kommt in erster Linie der historische Werth, ihre verbürgten Beziehungen zu einer historischen Person oder einer historischen Thatsache in Frage; dann folgt die Frage nach dem Meister, nach der Seltenheit des Stückes an sich, nach dem Kunstwerth der Arbeit, endlich nach dessen Vollständigkeit . . . . Bei der Lückenhaftigkeit unserer kunstgeschichtlichen Erkenntniss lässt sich eine Waffe nur in wenigen Fällen auf ihren Meister hin schätzen, überhaupt wird ihr Werth meist unterschätzt. Dem Verfasser erscheint z. B. ein einfacher Haudegen mit einer zugehörigen Klinge des Spaniers Alonso

de Sahagun oder des Italieners Andrea Ferraro werthvoller als der zierlichste ohne Marke; ein Harnisch mit dem Zeichen des Augsburger Matthäus Frauenbriss weit kostbarer als einer des gleichzeitigen Nürnbergers Mert Rotschmied." Des weiteren wird der Schätzmann zu beachten haben, dass abendländische alte Waffen im allgemeinen weit höher im Werthe stehen, als solche orientalischen Ursprungs. Es ist dieses eine Folge der Ueberschwemmung des europäischen Kunstmarktes mit orientalischen Waffen (Occupation Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn), und es kann dem mit den Marktverhältnissen nur einigermaassen Vertrauten nur ein mitleidiges Achselzucken entlocken, wenn er an orientalischen Waffen Preise verzeichnet findet, wie dieses z. B. im Pavillon der bosnischen Landesregierung gelegentlich der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung in Wien im Jahre 1898 der Fall war: Kaum ein Aussteller bewerthete damals sein Gewehr, seinen Handjar mit weniger als 100 Gulden! Zu all diesem gesellt sich noch ein persönliches Moment. Jeder einzelne Sammler pflegt, wenn sein Sammeleifer auf etwas Höheres gerichtet ist als auf das Zusammenbringen eines originellen Wandschmuckes, nach einer bestimmten Richtung hin zu sammeln, und daher trägt auch eine jede Sammlung ihren eigenen Charakter an sich. Der eine sammelt nur mittelalterliche, ein anderer nur moderne Waffen; ein dritter lenkt sein Augenmerk auf orientalisches Kriegsgeräthe, ein vierter sammelt ausschliesslich Feuergewehre. Auch dieser Umstand ist bei der Bewerthung einer einzelnen Waffe oder gar einer ganzen Sammlung ebenfalls zu berücksichtigen: Denn eine indische oder ostasiatische Kriegskleidung besitzt für einen Sammler orientalischer Waffen einen höheren Werth als ein mailändischer Harnisch, obwohl dieser an und für sich betrachtet ungleich kostbarer ist als jene; für einen anderen Sammler, welcher eine Kollektion deutscher Helmbarten besitzt, ist eine ihm zum Kaufe angebotene italienische Helmbarte unstreitig werthvoller als mehrere deutsche Helmbarten, weil durch die Erwerbung der italienischen Helmbarte seine Suite von dieser Gattung Stangenwaffen einen abgeschlossenen Charakter erhält.

Alle diese hier angeführten Umstände erklären die schwierige Lage, in welche Jemand beim Schätzen alter Waffen geräth. Der Schätzmeister muss nicht nur mit den auf dem Kunstmarkte jeweils herrschenden Verhältnissen vertraut sein, er muss nebstbei auch eine fachliche Schulung besitzen, welche gründliche Kenntnisse in der Cultur- und Kunstgeschichte, ein Bekanntsein mit der Technik verschiedener Industriezweige, ja sogar etwas militärischen Blick voraussetzt: Ueber diese Eigenschaften verfügen jedoch nur wenige Fachgelehrte, die Vorsteher

grosser Waffensammlungen, überhaupt Personen, welche sich mit dem Studium der historischen Waffenkunde eingehend beschäftigen. Hat nun auch der Richter aus dem Kreise dieser Personen einen Schätzmann gefunden und hat derselbe auch nach bestem Wissen und Gewissen sein Gutachten abgegeben, so darf man dem Schätzmeister keinen Vorwurf machen, wenn trotzdem später der Erlös aus der Sammlung entweder den Voranschlag bedeutend übersteigt, oder an ihn auch nicht im Entferntesten heranreicht. Der materielle Werth einer jeden Sammlung von Alterthümern kommt immer am deutlichsten durch eine Auction zum Ausdruck, obwohl auf die Höhe des durch eine Feilbietung erzielten Erlöses wieder manche Umstände Einfluss nehmen. Erstens muss man mit der Vornahme der Auction eine solide, gut eingeführte Firma betrauen. Zweitens muss die Versteigerung zu einer passenden Jahreszeit stattfinden und darf zeitlich nicht mit einer anderen Auction gleichartiger Kunstgegenstände zusammen treffen. Es erscheint paradox, dass die Jahreszeit auf den Ausfall einer Auction von Einfluss sein sollte. Und doch ist es so. Im Interesse des Feilbietenden liegt es, wenn neben den gewerbsmässigen Licitationshyänen sich an der Auction möglichst viele fachkundige Liebhaber betheiligen, weil diese bessere Preise zahlen, als die Händler. Die Amateure gehören meistens einem Gesellschaftskreise an, dessen Mitglieder zu gewissen Jahreszeiten die Stadt meiden. Man wird also zur Bade- oder Jagdsaison keine Auction ausschreiben; die günstigste Zeit ist der Vorfrühling oder Spätherbst. Da weilen die begüterten Sammler noch in der Stadt, und treten diese auf den Plan, so weicht die Meute der Partiewaarenhändler zurück. Das wichtigste Erforderniss für das Gelingen einer Auction ist endlich die Schaffung eines genauen Auctionscataloges. Welche materielle Nachtheile das Ausserachtlassen dieser Klugsheitsregeln nach sich zieht, will ich wieder an einem Beispiele zeigen. Vor wenigen Jahren kam in Wien eine in der That werthvolle Waffensammlung unter den Hammer. Der Eigenthümer hatte den aus derselben zu erhoffenden Erlös auf 30000 Gulden veranschlagt. Thatsächlich brachte ihm die Sammlung gegen 6000 Gulden ein! Was war der Grund dafür? Die Auction fand im Juni statt, der Catalog war flüchtig gearbeitet und wurde erst in letzter Stunde versendet, so dass auswärtige Sammler an der Versteigerung sich nicht betheiligen konnten, und die Mehrzahl der Kauflustigen aus einem festen Ringe cartellirter Händler bestand.

Zum Schlusse will ich noch die Frage beantworten, welche mancher Richter, mit dem ich dieses Thema erörterte, aufwarf: „Ja, an wen sollen wir Richter uns denn wenden, wenn wir ein Gutachten

über die Echt- beziehungsweise Unechtheit von Antiquitäten, speciell von Waffen bedürfen, wenn nicht an die als Sachverständige bestellten Mitglieder der Trödlergenossenschaft?" Nun, es giebt mehr Leute, welche sich mit dem Studium alter Waffen befassen, als man im allgemeinen annimmt. In wichtigeren Fällen wende sich der Richter entweder an die Leitung grösserer Museen oder aber an den über ganz Europa verbreiteten „Verein für historische Waffenkunde", dessen Sitz sich in Dresden befindet. Die Leitung dieses Vereins wird gewiss eine Person namhaft machen können, welche, in der Nähe des anfragenden Gerichtes wohnend, befähigt erscheint, ein fachmännisches Gutachten entweder selbst abzugeben, oder doch zu vermitteln. Ich glaube, dass ein jeder Freund der historischen Waffenkunde, sei es nun ein Beamter eines Museums, sei es ein einfacher Privatmann, gern bereit sein wird, dazu beizutragen, Zweifel zu beheben, dient er ja doch dadurch, dass er das Finden der Wahrheit, so weit es ihm möglich ist, fördert, dem Rechte und damit der guten Sache.

II.

Problematische Naturen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Johann C. war im Jahre 1867 als der Sohn rechtschaffener Bürgersleute geboren.

Beide Eltern starben im Jahre 1880 innerhalb eines Zeitraums von wenigen Wochen und hinterliessen ihrem Sohne ein Vermögen von 1100 Mk., das sein Vormund, ein reicher und angesehener Apotheker, verwaltete. Der Junge, dem der Tod seiner Eltern sehr nahe ging, wurde zu einem Kaufmann in die Lehre gegeben, bekam aber dort epileptische Anfälle, weshalb er am 27. Mai 1883 in die Beobachtungsanstalt für Geisteskranke überbracht wurde, zumal da einige Tage vorher grosse Melancholie, Nahrungsverweigerung und absolutes Stillschweigen, ja sogar Selbstmordversuche eingetreten waren. In der Anstalt ging C. ruhig und starren Blickes herum, verweigerte jede Nahrungsaufnahme und reagirte auf gar nichts. Am folgenden Tage brach er sein Schweigen. Er gab seine Generalien richtig an und theilte mit, dass sein Vater an Schlagfluss, seine Mutter an Tuberculose verstorben sei. Patient war stets gesund. In der Familie sind Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Nachdem er Volks- und Bürgerschule absolvirt hatte, wollte er Buchdrucker werden, musste diesen Plan aber ob seiner Körperschwäche fallen lassen. Ungefähr vor drei Jahren von einem Collegen zur Onanie verleitet, ergab er sich seither dem Laster täglich 5—6 mal, obwohl ihm dessen schädliche Folgen bekannt waren. Laszive Träume, Herzklopfen, allgemeine Mattigkeit, Flimmern vor den Augen, Aufschrecken beim Einschlafen, schwerer Kopf beim Erwachen, Reizbarkeit gegen die Umgebung und Arbeitsunlust machten sich bemerkbar. Im 14. Lebensjahre vollzog er den ersten Beischlaf.

In der letzten Zeit ausserordentlich schlafsüchtig, litt er an Ohrensausen und häufigerem Farbenwechseln vor den Augen. Das Missbehagen steigerte sich derart, dass Patient am Frohnleichnamstage Trost am Grabe seiner Mutter holen zu sollen glaubte. Auf dem Friedhofe weinte er und beschloss zu sterben. Er begab sich nach

Hause, um Schwefelsäure zu trinken. Die Angst vor dem Tode hielt ihn zurück. Er ging zu Bette wie im Taumel und traf Dispositionen über sein Vermögen.

Von da an schwindet seine Erinnerung. Er weiss nicht, wie er in die Anstalt gebracht worden. —

Patient ist mittelgross, kräftig gebaut, leidlich gut genährt, der Schädel gut consignirt, die Lidspalten der geschlitzten schwarzen Augen sind schmal, die Miene ist intelligent. —

Bis 5. Juni fühlte er sich ziemlich wohl. Aber dann stellte sich Unruhe ein, der Schlaf war von verworrenen Träumen begleitet. Nach dem Erwachen empfand er Ohrensausen, Schwere im Kopf und in den Gliedern. Nachm. plötzlich lucid war ihm, als ob er bis jetzt geschlafen. Gesprächig erzählte er, dass er häufig lebensüberdrüssig, jedoch zu feig gewesen sei, die beabsichtigte That auszuführen. Darüber ward er neuerlich verstimmt. Endlich fasste er den Gedanken, etwas anzustellen, damit er zum Tode verurtheilt würde.

Er zeigte sich als willensschwaches, moralisch defectes Individuum, das mit grosser Unverfrorenheit von seinem Laster spricht, ohne Spur einer tiefergehenden Reue; ohne innere Bewegung pflegt er den Gedanken, selbst durch einen Mord sich auf Umwegen aus der Welt zu schaffen.

Am 13. Juni früh erblasste C. plötzlich und sah stumm und stier vor sich hin. Der Athem wurde tiefer, der Puls stieg auf 120, das Bewusstsein schwand allmählich gänzlich. Er steht aufgerichtet da, lässt sich herumführen, bleibt, allein gelassen, sofort stehen, wird auf Bespritzen mit kaltem Wasser etwas regsamer, trinkt. Abends berichtet er erstaunt, erfahren zu haben, dass er einen Anfall überstanden, und schlief darauf ganz gut.

Am 18. Juni früh fühlte er sich matt und kündigte einen Anfall an. Bald darauf erbleichte er, wurde bewusstlos, der Puls wechselte zwischen 120 und 80. Leichter Schüttelkrampf stellte sich ein, der Blick war verglast. Nach 1/4 Stunde schwand der Anfall. Am nächsten Tage war Patient wieder heiter, zeichnete und stenographirte den ganzen Tag.

Am 21. trat wieder ein Anfall ein. Bei einer Detonation hinter ihm zuckt Patient zusammen. Auf Nadelstiche reagirt er nicht, Musik ist ein Reiz für ihn. Er bleibt unregbar, wenn man ihn zum Tanzen nöthigt. Ein Patient singt im Garten, auch dies wird aufgefasst. Die Miene erscheint einen Augenblick verklärt, nimmt aber bald wieder den stieren, statuenartigen Ausdruck an. Patient geht mit dem Professor in den Garten und dann in's Ordinationszimmer, bleibt aber

beim Treppensteigen auf jeder Stufe stehen. Im Ordinationszimmer bleibt er mit starrem Blicke stehen und fängt plötzlich an zu reden. Er spricht von Gräbern, murrt, dass noch keine Blumen gepflanzt und keine Leichensteine gesetzt worden seien. Seine Eltern hätten das wohl verdient. Er werde schon dem Vormund klagen. Er reagirt nicht auf vor Augen und Nase gehaltene Zündhölzchen. Plötzlich kommt er zu sich, ordnet seine Toilette, orientirt sich sofort, erinnert sich dunkel, Musik gleich entfernten Orgeltönen gehört zu haben, fragt erstaunt, wie er denn hieher gekommen, klagt über eingenommenen Kopf, Mattigkeit, Schwere in den Füssen und Durst.

Am 25. Juni ein neuer Anfall. Bei der Schreibarbeit diktirte er anfangs laut, dann fiel die Stimme immer mehr und mehr, bis er nur leise murmelte. Zu Bette gebracht, stellten sich ab und zu schwatzende Bewegungen des Mundes ein. Tiefes Aufathmen wechselte mit leisem Stöhnen. Alle paar Minuten Zusammenzucken mit dem Rumpf. Nach einer Stunde begann Patient zu lispeln und endlich zu sprechen, — Grabesdelirien, vom Namenstag des Papa, „komme schon, dahier ist nichts mehr zu machen“. Beginnt zu zählen, 38 bis 40, 50 bis 100 — „100 Stufen und hinunter in das Grab; der 4. November ist für mich bestimmt, am 16. December ist Vater, am 14. Juli Mutter gestorben. Am 14. November bin ich gestorben.“ Plötzliches Zusammenzucken wie im Schreck. „Am 4. November in das Wasser geworfen.“ Mit einem plötzlichen Zusammenzucken ist der Anfall zu Ende. Patient weiss nichts von dem Vorgefallenen und richtet seine Toilette.

Die Nacht ging gut vorüber, nur einmal schrak er auf, da er eine verhüllte Gestalt gesehen. Vormittag sank er auf eine Gartenbank und musste zu Bette gebracht werden. Dort begann er wieder zu lispeln, rief deutlich zweimal „Mutter!“, spricht vom Sterbetag, von Messelesen und Grab, ruft wieder mit lachender, verklärter Miene: „Mutter, geh weg, geh nicht mit, nein, so schlecht bin ich nicht, du weisst, ich kann nichts dafür, dass ich verführt worden bin“. Ab und zu stellten sich kräftige Zuckungen ein.

Am 4. Juli klagte er über Stechen und Schmerz in der Herzgegend. Namentlich wenn jemand durch's Zimmer geht, fühlt er Stechen im Herzen. Eine gewisse Spannung im Kopfe macht sich geltend, es kommt ihm vor, als wäre alles voll Wolken und Nebel im Zimmer.

Am 9. Juli trat wieder ein Anfall ein. Im deliranten Zustande benutzt C. Tisch und Bank als Grabstätte, bezeichnet die Stelle, wo der Blumenstock hinkommen soll, ruft nach dem Maurer, dass die Sachen endlich fertig werden. Dann legt er sich im Leichencostüm unter den Tisch wie in eine Gruft, ruft nach dem Maurer, misst die

Länge des Grabes und bemerkt, den Nachtwandlern gleich, nur was mit seinen Traumideen in Beziehung steht. „Die Gruft muss heute noch fertig sein.“ Wehrt sich, als der Esstisch, den er für das Grab hält, weggetragen werden soll. Reagirt in keiner Weise auf Nadelstiche. Wird in ein anderes Zimmer gebracht und reagirt auf nichts, was nicht im Zusammenhang mit seinen Delirien steht. In den Garten geführt fängt er an mit Leidenschaft zu graben; „muss alles selbst arbeiten, da die andern es nicht thun“. In die Loge gebracht, singt er nach der Weise der Processionslieder: „So leb denn wohl, du stilles Haus.“ Er erkennt den Professor (Freiherr v. Krafft-Ebing), der in sein Lied einstimmt. Höchlich überrascht darüber erklärt er, von allem Vorgefallenen nichts zu wissen, die Pupillen reagiren nun wieder.

Am 10. Juli fühlte er sich andauernd schlafsüchtig. Es scheint ihm, als schwimme und drehe sich alles um ihn wie auf einem Teiche. Peinliche Gedanken über den Tod seiner Mutter, seine einsame Lage, seine ungewisse Zukunft quälen ihn.

Am 11. früh stellten sich wieder Grabdelirien ein. Fortwährend ruft er nach dem Blumenkreuze. Sein ehemaliger Dienstherr wird ihm vorgestellt, er nimmt keine Notiz davon, kennt ihn nicht und erinnert sich auch später nicht des Besuches.

Als man das Grab (diesmal war es der Strohsack) unbemerkt entfernte, quälte er sich mit Suchen nach demselben. Eine auf das Bett gelegte Stange hält er für das Grabkreuz.

Am 12. Juli wird sein schlafartiges Versinken in sich selbst durch zeitweise gleichsam elektrische Erregungen, schreckliche Mienen, schmerzliches Verziehen des Gesichtes und keuchendes Athmen unterbrochen. „Geh weg — schreit er plötzlich — mein Vater! du bist nicht mehr! Schwarze Männer, ich bin allein!“ Dann beginnt er zu weinen, kniet nieder, ringt die Hände, bejammert seinen Vater, den Verlust seiner Mutter, kniet im Garten voll tiefsten Schmerzes vor einem Haufen dürren Laubes nieder und beginnt darin zu wühlen. Ein paar ganz unsymmetrisch hingelegte Leuchter nimmt er auf und legt Blätter als Bordüren um sie. Das Gefäss mit den Streichhölzern sieht er fragend an. Nachdem man ein Licht angezündet, nimmt er das Gefäss und zündet Kerzen an, kniet nieder und betet mit starrem Blick. Eine unter die Nase gehaltene Flamme stört ihn nicht. Als man plötzlich alles wegräumt, starrt er in's Leere. Nach einer Stunde kommt er zu sich und begehrt nach dem Professor. Die Herren sieht er doppelt.

Fast jeden Tag wiederholen sich die Anfälle mit Grabesdelirien. Als Grab gilt ihm der Strohsack. Einmal jammert er: „Vater, lebst du noch?“ Dann hält er den Professor für seinen Vater und weint

bitterlich. Ein anderes Mal erzählt er, dass er seinen Eltern und seinem Dienstherrn Schwefelsäure in die Speisen geschüttet habe. Dann meinte er wieder, er werde vergiftet, wie man seinen Vater vergiftet habe. Einige Tage später hört er Stimmen durch die Mauer, er soll sich vor mehreren Patienten hüten, die ihn umbringen wollten. Wahrscheinlich habe sie der Vormund angestiftet. Es sind nur Wenige, die es gut mit ihm meinen, deshalb möchte er lieber sterben. —

Diese hystero-epileptischen Anfälle dauerten fort bis October. Am 6. October wurde er aus der Beobachtungsanstalt entlassen. Er trat zu seinem Firmpathen als Kellner in Dienst.

Am 15. October 1883 verfiel er in einen dämmerhaften Zustand und musste neuerlich in die Anstalt gebracht werden. Die Grabesdelirien und die hystero-epileptischen Anfälle stellten sich wieder ein. Er fasst den Entschluss, zu den barmherzigen Brüdern zu gehen, und wird am 16. Januar 1884 geheilt entlassen.

Am 23. Januar 1884 trat er als Laienbruder zu den barmherzigen Brüdern ein, war dort Priesterdiener, Laborant in der Spitalsapotheke und Krankenwärter.

Im Kloster stellten sich seine Anfälle etwa jeden 2. Monat einmal wieder ein. Er sprach dann nichts, liess den Kopf hängen, besorgte aber seine Arbeiten wie gewöhnlich. Oft jammerte er über Kopfschmerz. Im Juli 1886 wurde er ängstlich, kleinmüthig und am 26. Juli trat ein schwerer epileptischer Anfall ein, so dass er abermals in die Beobachtungsanstalt abgegeben werden musste, aus der er am 3. August vollkommen geheilt entlassen wurde.

Da er im Kloster einmal einen Vergiftungsversuch mit Morphium gemacht hatte, wurde er nicht wieder aufgenommen und kam in die Apotheke seines Oheims als Laborant. Bald musste er aber entlassen werden, weil er für diese Arbeiten zu schwach war. Er kam zu einem Kaufmann, allein seine Lunge war angegriffen und er konnte keinen Dienst mehr übernehmen.

Er zog sich zu einer gewißsen Ursula Schnabel. Diese war 13 Jahre lang die Zuhälterin eines Gottscheeers,[1]) der die ganzen 13 Jahre an der Rückenmarksdarre darniederlag. Die Schnabel beschäftigte sich mit Wahrsagen und Kartenaufschlagen und hatte eine gewisse Ehrfurcht für den ehemaligen barmherzigen Bruder, dessen Orden im Volke grosses Ansehen geniesst und von dem manche abergläubische Sage geht. Seine Krankheiten und seine vermeintlichen medicinischen Kenntnisse verliehen ihm etwas Mystisches.

1) Hausirers mit Südfrüchten u. dgl. aus Gottschee in Krain.

Ende März 1887 zog C. von der Kartenaufschlägerin weg zu einer Gewölbedienerin, einer ehrlichen Frau namens Mathilde. Sein Lungenleiden nahm überhand, — kein Zweifel, dass er gleich seiner Mutter an der Tuberculose litt. Die Frau fühlte, dass seine Tage gezählt seien und war darüber sehr betrübt, denn sie hatte C.'s Eltern gekannt und fühlte mütterliche Zuneigung zu dem jungen Menschen, der trotz seiner schweren Leiden ehrlich, heiter, wahrheitsliebend und von angenehmer Beredtsamkeit war. —

In einem anderen Bezirke der Stadt hatte ein gewisser Franz W., 33 Jahre alt, das Gasthaus zur Militärschwimmschule in Pacht. Derselbe war Fleischhauer von Profession, wiederholt wegen Raufhandels, Misshandlung seiner im Jahre 1886 verstorbenen Ehegattin und wegen Theilnehmung an einem Diebstahle zum Nachtheile des Militärärars gestraft worden.

Im Jahre 1883 kam er nach Graz, diente als Kellerbursche, Hausknecht, Lohndiener und Zahlkellner und übernahm im Jahre 1886 das Gasthaus zur Schwimmschule, musste es aber im Juli des Jahres 1887 wegen Mangels eines Betriebsfonds und schlechten Geschäftsganges wieder aufgeben.

Im Februar 1887 lernte er in seinem Wirthshause die 34jährige verwittwete Näherin Aloisia D., Mutter eines unmündigen Mädchens, eine fleissige, gut beleumundete, aber männersüchtige Person kennen, welche ein Vermögen von beiläufig 2000 Mk. besass. Er knüpfte mit ihr ein Liebesverhältniss an und sie hatte die ernstliche Absicht, ihn zu heirathen. Im Frühlinge des Jahres 1887 lieh sie ihm 200 Mk., welche nicht hinderten, dass er auf seinem Gasthausgeschäft abwirthschaftete.

Er war dann mehrere Wochen beschäftigungslos und hielt sich häufig bei einem Agenten namens Stangl auf, der ihm die Ablösung des Wirthsgeschäftes vermittelt hatte.

Eines Tages im Herbste 1887 befand er sich im Comptoir des Agenten, bei welchem sich ein Herr mit dem Ersuchen einfand, die Hausbesitzerin Elise Kr. zu fragen, ob sie einen Baugrund in der Mondscheingasse zu veräussern gewillt sei.

Der Agent sagte zu und begab sich zur Kr., wohin ihn W. begleitete, was ihm recht angenehm war, da die alte Frau als grobe Person bekannt war.

Elise Kr. zählte das nicht mehr verführerische Alter von 67 Jahren. Sie war 12 Jahre lang mit einem gewissen Franz Kr. verheirathet gewesen, ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Wohl aber hatte sie ledigen Standes eine Tochter mit einem sehr reichen Möbelhändler gehabt,

der sowohl diese als auch ihre Mutter reichlich bedachte. Die Tochter heirathete einen Baumeister, allein im Sommer 1887 verliess sie ihren Mann, knüpfte mit dem Gatten ihrer Mutter ein Liebesverhältniss an und verschwand mit ihm in eine entfernte Provinz. Herr Kr. hatte sich vorher mit seiner Gattin vermögensrechtlich vollkommen auseinander gesetzt. Ihr verblieben 2 Häuser in der Stadt und eine Villa auf dem Lande.

Bald nach dem Verschwinden ihres Mannes erschien der Agent mit W. bei ihr. Sie fand an letzterem Gefallen und da sie Jemandes zur Beaufsichtigung ihrer Liegenschaften bedurfte, forderte sie ihn auf, zu ihr zu ziehen. Dies geschah im August 1887 und fortan lebte die 67jährige Alte mit dem 33jährigen W. im Concubinate. Ihre Zuneigung zu diesem Manne wuchs derart, dass sie ihm eines ihrer Häuser zu schenken und ihn zum Universalerben einzusetzen versprach, worauf er freudigst einging. Jeden Tag war sie bereit, die bezüglichen Urkunden durch einen Rechtsverständigen errichten zu lassen.

Von alledem hatte Aloisia D. durch W. selbst erfahren. Einerseits von Eifersucht gequält, wollte sie anderseits auch auf ihre 200 Mark nicht verzichten.

Vor etwa zwei Jahren war sie das erste Mal zur berühmten Kartenschlägerin Ursula Schnabel gegangen, um sich über Empfehlung einer Bekannten die Zukunft prophezeien zu lassen. In ihrer jetzigen bedrängten Lage fiel ihr die Wahrsagerin wieder ein. Am 9. Januar 1888 begab sie sich zu ihr mit der Bitte, ihr Karten aufzuschlagen, wofür sie 20 Mk. zahlte. W. wusste nichts hiervon. Sie erzählte der Schnabel, dass ihr Liebhaber mit einer alten Frau ein Liebesverhältniss habe. Die Zauberin eröffnete ihr aus den Karten, dass sie — D. — schon viele Liebhaber hätte haben können. Von der Zukunft aber prophezeite sie ihr wohlweislich nichts. D. fragte die Wahrsagerin, ob sie kein Mittel wüsste, die Alte aus der Welt zu schaffen. Die Schwarzkünstlerin wollte hiervon nichts wissen. D. erzählte dann, dass die Alte eine wilde Megäre sei, sie schimpfe und fluche auf unseren Herrgott und sei im Kopfe nicht ganz richtig. Sie möchte daher ein Mittel, um ihre Nebenbuhlerin, das Scheusal, in's Bett zu bringen.

Der Schnabel fiel nun ihr einstiger Bettgeher Johann C. ein. Sie nannte ihn der D. und rühmte ihn als einen Mann, der sich auf Recepte verstehe, bei den barmherzigen Brüdern und auch bei seinem Vormund, dem Apotheker, gedient habe.

Dies wirkte mit magischer Gewalt auf Aloisie D. und am 13. Januar 1888 suchte sie den C. in seiner Wohnung bei Frau

Mathilde auf. Sie bat ihn, er möge sie begleiten, sie habe ihm Wichtiges mitzutheilen. Er folgte ihr und unterwegs theilte sie ihm mit, sie habe von der Schnabel erfahren, dass er ein verlässlicher und verschwiegener Mensch sei. Sie bat ihn um ein langsam wirkendes Gift für eine alte Frau, die aus dem Wege geräumt werden müsse, damit sie selbst sich mit einem Manne, dem Zuhälter des alten Drachen, verehelichen könne. Die Alte sei nämlich sehr reich und Hoffnung vorhanden, dass der Mann sie beerbe. Als Honorar verhiess sie C. 50 Mk. und versicherte ihn überhaupt unbegrenzter Erkenntlichkeit, ja sogar eine sorgenfreie Existenz für die Zukunft.

C. that so, als ob er auf das Ansinnen der D. einginge, jedoch nur, um sie und ihren Mitschuldigen dem Strafgerichte zu überliefern, sobald Material genug vorhanden wäre.

Als C. nach Hause kam, wurde er von Frau Mathilde, welche meinte, dass es sich um eine Liebesaffaire handle, gehänselt. Da die D. einer wohlhabenden Geschäftsfrau glich, suchte sie ihn zu überreden, auf die Liebschaft einzugehen und zu heirathen. Er ging auf diesen Scherz ein und sagte nichts weiter.

Am 16. Januar 1888 traf C., der Vereinbarung gemäss, mit der D. in einem Gasthause zusammen.

Ohne die Namen der alten Frau und ihres Galans zu nennen, erzählte die D. von den Reichthümern, die die Alte besitze, von ihren Häusern und ihrer Villa und wie unglücklich der Herr sich mit diesem Weibe fühle. Sie bat C., er möge ihr ein schleichendes Gift verschaffen, das die Alte langsam abzehren mache, so dass sie bis zum Herbste 1888 sterbe, er möge aber solche Präparate wählen, die bei einer Obduction nicht wahrnehmbar wären. Da die Alte nie allein esse, sondern stets in Gesellschaft jenes Herrn, so müsse ihr das Gift in Bier und Schnaps, wovon sie täglich grosse Quantitäten geniesse, gemischt werden.

C., der sich in der Rolle des Agent provocateur gefiel, sicherte ihr dies alles zu, that überhaupt alles, um in der D. kein Misstrauen zu erwecken, und schrieb ein Recept, darin Morphium und Opium prangte. D. gab ihm 5 Mk. zur Beschaffung des Giftes, welches er ihr am 19. Januar einzuhändigen versprach.

Thatsächlich trafen sie an diesem Tage wieder zusammen. Das Gift hatte C. noch nicht mit gebracht, da er kein Morphium bekommen konnte — so sagte er ihr. Sie äusserte Besorgnisse, ob der Plan wohl gelingen würde, — je rascher sie an's Ziel käme, desto rascher würde ihm auch seine Entlohnung zufliessen. Sie verabschiedeten

sich und kamen überein, in zwei Tagen sich wieder zu treffen — C. würde dann den Herrn kennen lernen.

Am 21. Jänner holte die D. den Giftmischer in seiner Wohnung ab. Frau Mathilde dachte, es handle sich wirklich um ein Liebesverhältniss, und schmunzelte. Bald trafen sie in einer Kneipe mit dem Zuhälter des „alten Drachen" zusammen. Beide versicherten C. ihrer Freundschaft, drückten ihm die Hand, sprachen von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen, baten ihn um Verschwiegenheit und verhiessen ihm, für seine Existenz zu sorgen.

Am 23. Jänner traf das Kleeblatt wieder zusammen. W. und D. drangen in C., bei der Auswahl des Giftes ja recht vorsichtig zu sein, damit die alte Frau nicht etwa in's Spital komme, woselbst das Gift in ihrem Körper entdeckt werden könnte. W. lud C. ein, zu Frau Kr. zu kommen, damit er sich von ihrer Constitution überzeuge und die richtige Dosis zusammenbraue. Um dies zu ermöglichen, wurde beschlossen, dass C. ein Zimmer im Hause der Kr. miethe, — dies würde ihn auch in die Lage versetzen, den ganzen Krankheitsverlauf zu beobachten. W. zog heftig über die alte Frau los, beklagte sich insbesondere über den sexuellen Verkehr mit ihr, der ihn anekle, und sprach wiederholt davon, wie schön es wäre, wenn er sie bald beerben und dann die D. heirathen könnte. Letztere betrachtete sich, auf C. blind vertrauend, schon ganz als die Herrin des Vermögens der alten Sünderin.

Am 24. Jänner zog C. an der Hausglocke der Frau Kr. W. öffnete ihm und stellte ihn der Frau als den neuen Miethsmann vor. Sie war gross, derb, weisshaarig; grosse Schlotterbrüste, Runzeln und Zahnlücken erhöhten den widerlichen Eindruck dieser männersüchtigen Ruine, deren Gepräge Rohheit und Verwahrlosung waren. C. besichtigte ein Zimmer und behielt sich eine endgültige Erklärung vor.

Kaum auf die Gasse getreten, kam C. der D. in Wurf, die offenbar auf ihn gewartet hatte. Er theilte ihr mit, dass er die Kr. sehr robust und recht artig gefunden habe. Die D. erwiderte ihm hierauf, er werde sie schon noch als solche Xantippe kennen lernen, dass er sich gar kein Gewissen daraus machen könne, sie aus dem Wege zu räumen. Uebrigens wünsche sie mit den Behörden, mit denen sie noch nie einen Anstand gehabt, nicht in Conflict zu gerathen, weshalb er vorsichtig sein möge. Sie bat, das Unternehmen rasch zum Abschlusse zu bringen, denn sie müsse immer Geld hergeben und ihr Freund W. schulde ihr schon namhafte Beträge.

Am 26. Jänner fanden sich C., W. und D. wieder in einem Wirthshause zusammen. Er zog aus seinem Mantelsack ein Fläschchen mit

brauner Flüssigkeit hervor. Es war Baldrianabsud und Orangensyrup. Mit bedeutungsvoller Miene überreichte er es dem W. als das lange versprochene Gift. Auf Abschlag seiner Belohnung erhielt er einen unbedeutenden Geldbetrag. Er aber begab sich zur Polizei, erstattete Anzeige und deponirte ein Fläschchen mit den gleichen Substanzen. Die Polizei hielt ihn für einen Verrückten und nahm von seinen Angaben nicht sonderlich Notiz.

Am 27. Jänner traf er mit W. zusammen und fragte ihn, ob er der Kr. schon etwas eingegeben habe, was W. verneinte.

Zwei Tage später trafen sich die drei Verschwörer in einer Weinschänke. W. meinte, die Sache mit dem Gifte führe doch zu langsam zum Ziele, — es sei schon alles eins. Am nächsten schönen Tage, wenn die Kr. bei guter Laune sei, werde er mehrere Herren in ihre Villa einladen und die Rückkehr so veranstalten, dass sie in der Dämmerung durch die steile, sehr schmale, auf beiden Seiten von Gebüsch eingefasste Gasse kommen. C., soll in dem Wäldchen in der oberen Gasse auf sie lauern und die Kr. mit einem Revolver erschiessen.

Dies war der D. denn doch zu arg. Sie protestirte gegen jede Gewaltthat, — das Gift schien ihr sanfter und weniger verwerflich. Auch C. erklärte, dass er sich zu einem so gemeinen Morde nicht hergebe. Sie trennten sich mit dem Versprechen auf baldiges Wiedersehen.

C. eilte geraden Weges auf die Polizei und erzählte, was sich seit seiner ersten Anzeige zugetragen. Noch immer nahm man seine Enthüllungen mit Misstrauen auf.

Am 30. Jänner traf er wieder mit der D. zusammen und ging mit ihr spazieren, wobei sie ihm die Villa der Kr. zeigte. Sie äusserte ihre Freude, bald in den Besitz dieses reizend gelegenen Anwesens zu gelangen. Sie zeigte ihm das Wäldchen, von dem aus er die Kr. hätte erschiessen sollen, missbilligte aber nochmals diesen Plan. Wenn die Kr. einmal todt sei, wolle sie übrigens die Stadt verlassen und in der Fremde glücklich leben.

Am 31. Jänner traf C. zufällig mit W. auf der Gasse zusammen. Er meinte, wenn das Gift zu heftig wirken sollte und die Kr. in's Spital müsse, so würde er dem Arzte 5—600 Mk. Schweigegeld geben und dann wäre die Sache gut.

Ganz ignoriren konnte die Polizei C.'s Anzeigen doch nicht. Sie lud D. und W. für den 1. Februar vor. Dieser leugnete hartnäckig, jene gab nach einigem Zögern zu, dass von der Vergiftung der Kr.

gesprochen worden sei. Beide wurden festgenommen und dem Gerichte eingeliefert.

W., ein blondbärtiger Mensch von unangenehmem Aeussern, verharrte in hartnäckigem Leugnen.

D., eine grosse, schlanke, nicht hässliche Person, leugnete lange, ward aber endlich weich, gestand alles zu, erklärte aber, dass sie jede Gewaltthat verabscheute und dass sie der Plan schon zu reuen anfing, weshalb sie ihn zu vereiteln getrachtet haben würde. Sie legte wahrhaftig grosse Reue an den Tag.

Aloisia D. behauptete, W. habe von ihrem Besuche bei der Kartenschlägerin nichts gewusst, ihr auch niemals den Einschlag zur Wegräumung der Kr. gegeben. Als sie ihm die Auffindung C.'s mitgetheilt hatte, erwiderte W., dieser junge Mann könne vielleicht einer sein, der ihr Geld herauslocken will und sie dann anzeigt. Ueber die Versicherung der D. von der Verschwiegenheit und Geschicklichkeit C's. bemerkte W. kurz: „Mach was Du willst." Später erklärte er sich mit dem ganzen Plan einverstanden.

Die D. betheuerte, sie habe den C. nie aufgefordert, die Kr. selbst zu vergiften, sondern ihn nur ersucht, das Gift zu bereiten, welches W. der alten Frau hätte eingeben sollen.

Unter Thränen sagte sie, dass nur Eifersucht sie zur Anspinnung und Förderung der verbrecherischen Pläne hingerissen hatte.

Etwa 3 Wochen vor ihrem ersten Besuche bei C. sei sie mit W. zufällig zusammengekommen. Sie machte ihm Vorwürfe über sein Concubinat mit der alten Frau, die er ihr gegenüber als seine Tante ausgegeben hatte. Er meinte hierauf, er habe selbst nicht Gutes. Sie entgegnete, eine verheiratete alte Frau, die sich mit einem jungen Manne abgiebt, sei nicht mehr werth, als dass man sie vergiftet, worauf W. sich äusserte: „So schau halt, dass du was findest."

Davon, dass er die Kr. beerben würde, habe er ihr nichts erzählt.

Nicht von W. sei der Mordplan ausgeheckt worden, sondern die D. habe ihn zu diesem Anschlage verleitet, auf den W. einging, indem er sich noch erbötig machte, der Kr. selbst das Gift in das Bier zu schütten.

Das Motiv des W. zur Ermordung der Kr. lag für die D. darin, dass er von der alten Hexe schlecht behandelt wurde und ihn der geschlechtliche Verkehr mit ihr anekelte.

Die D. gestand schliesslich auch, gehört zu haben, wie W. am 29. Jänner den C. aufforderte, die Kr., welche nicht mehr werth sei, als erschossen zu werden, im Walde oder der *gasse niederzuschiessen.

Uebrigens, meint sie, hege sie die Ueberzeugung, dass auch den W. die Sache schliesslich gereut haben würde, wie sie sie jetzt schon reue, und dass beide alle verbrecherischen Anschläge in kürzester Zeit gänzlich fallen gelassen hätten. —

W. dagegen verharrte im Leugnen. Er behauptete, vom Ableben der Kr. nur Schaden, keinen Nutzen zu haben. Wie C. dazu komme, eine falsche Anzeige gegen ihn zu erstatten, vermag er nicht aufzuklären. Nach Vorhalt der Aussage der Elise Kr. konnte W. nicht länger in Abrede stellen, dass sie ihn zum Universalerben einzusetzen und ihm eins ihrer Häuser zu schenken beabsichtigt habe. Trotzdem blieb er dabei, dass die Erzählungen C.'s nur böswillige Erfindungen seien. Als ich ihm dann vorhielt, jetzt könne er doch nicht mehr behaupten, dass ihm Kr.'s Tod nur Schaden brächte, entgegnete er, dass ja noch gar nichts zu Papier gebracht war: wäre sie ohne letztwillige Anordnung gestorben, so hätte er thatsächlich nur Schaden gehabt. Er bat, ihn nicht unglücklich zu machen, er sei wirklich ganz unschuldig. C. muss von jener bezahlt worden sein, die D. hat aber alle diese Märchen ausgeheckt aus Rache, dass W. sie sitzen gelassen. — Elise Kr. erschien aufgedonnert wie ein Schlittenpferd. Trotz ihres Reichthums konnte sie weder lesen noch schreiben. Mit rohem Cynismus gab sie ihren geschlechtlichen Verkehr mit W. zu. Sie versicherte, dass sie den W. geheirathet hätte, sobald die Nachricht vom Tode ihres Mannes eingetroffen wäre. Sie bestätigte, dass sie ihn stets lieber gewann, dass sie ihn zum Universalerben einsetzen und ihm eins ihrer Häuser schenken wollte. Es sei zwar noch nichts Schriftliches festgestellt worden, allein, wenn W. es verlangt hätte, wäre sie jederzeit bereit gewesen, die nöthigen Urkunden sofort errichten zu lassen. W. habe sie immer gut behandelt und ihr Zusammenleben sei ein friedliches gewesen. Frau Kr. bestätigte, dass eines Tages ein junger Herr von W. ihr vorgestellt worden sei, der den Wunsch äusserte, ein Zimmer zu miethen.

Am 1. Februar sei W. zur Polizei vorgeladen worden, — sie dachte aber, es handle sich nur um die Verleihung der Wirthshausconcession, um die W. sich beworben hatte, da er in dem ihm zugedachten Hause das Schankgewerbe zu betreiben beabsichtigte. Sie war ganz überrascht, als sie hörte, dass ihr Leben in Gefahr schwebte. Sie begriff die Realität dieses Plans vollkommen, denn sie hätte auf W.'s Andringen keinen Augenblick gezögert, das Testament und die Schenkungsurkunde errichten zu lassen.

Der Hauptzeuge C. erschien zu wiederholten Vernehmungen. Es war ein interessanter, hektischer, bleicher Jüngling, mit rabenschwarzen,

schön gescheitelten Haaren und höchst charakteristischen, tief dunkeln Augen. Er benahm sich achtungsvoll, seine Ausdrucksweise war geschickt, ja manchmal gewählt. Ich machte ihm Vorwürfe, dass er von solchen Leuten wie D. und W. Geld angenommen. Sein Vormund erstattete es ihnen zurück. Der arme Junge war bei seiner letzten Vernehmung schon recht elend, Fieber glänzte auf seinen Wangen und die Hustenanfälle häuften sich.

Am 21. Februar war die Voruntersuchung geschlossen, in deren Laufe sämmtliche Zeugen die Zusammenkünfte der drei Verschwörer bestätigt hatten. Die Staatsanwaltschaft erklärte jedoch, dass sie keinen Grund zur weiteren Verfolgung des W. und der D. finden. Denn durch die Voruntersuchung konnten wirkliche ernstliche Aufforderungen im Sinne des Gesetzes nicht festgestellt werden, sondern nur Aeusserungen in Form von Wünschen und Gesprächen. Was aber die durch die Untersuchung festgestellten Thatumstände betrifft, so ist zu erwägen, dass C. nur zur Beischaffung von Gift, nicht zur Vergiftung der Kr. aufgefordert worden sein soll und dass nur die Aufforderung zur Thäterschaft, nicht die zur Beihülfe strafbar ist, — dass ferner zwischen D. und W. über die Vergiftung der Kr. nur Gespräche stattfanden, ohne dass gegen irgend jemand in dieser Richtung eine bestimmte Aufforderung zu einem Thun und Handeln ergangen wäre und dass W. an die D. nur eine Aufforderung zur Herbeischaffung von Gift, nicht zur Beibringung desselben an die Kr. gerichtet hat. Endlich erscheinen die Aeusserungen der D. nur als Ausbrüche ihrer Eifersucht wegen des Verhältnisses des W. zur Kr. und liegt kein Grund zur Anname vor, dass die D. von irgend einem Motive, das den W. zur Ermordung der Kr. ansporte, Kenntniss besass; diese Kenntniss wäre aber nothwendig, um den Ernst der Aufforderung an W. zur Tödtung der Kr. annehmen zu können.

Auf Grund dieser Erklärung wurde die Voruntersuchung eingestellt.

Einige Wochen nach der Enthaftung seiner dupirten Mitverschworenen starb Johann C. im Spitale der barmherzigen Brüder an Lungentuberculose.

III.

Criminal oder Irrenhaus?

Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle.

Anlässlich des Antialkoholcongresses, mitgetheilt von

Dr. **Max Pollak**, Vertheidiger in Strafsachen in Wien.

Karl L., Maurergehilfe in Wien, 1840 geboren, begann bald nach Erreichung des 20. Lebensjahres mit den Behörden in Conflict zu gerathen. Die Ursache davon war grösstentheils sein übermässiger Hang zum Trunke.

Bereits 1860 wegen Misshandlung (§ 496 Str.G.) bestraft, wird er noch im selben Jahre wegen öffentlichen Aergerniss erregenden Benehmens nach der Kaiserl. Verordng. vom 20. April 1854 bestraft, 1862 und 1863 wegen Raufhandels angezeigt, 1863 wegen Trunkenheitsexcesses der Polizei überstellt. Im J. 1863 neuerlich wegen leichter Körperverletzung in Untersuchung, wird er 1865 wegen thätlicher Wachebeleidigung und boshafter Beschädigung fremden Eigenthums, weiters im selben Jahre wegen Körperverletzung und öffentlicher Gewaltthätigkeit der Militärbehörde eingeliefert, 1868 wegen gefährlicher Drohung der Staatsanwaltschaft und 1869 wegen Wachebeleidigung dem Bez.-Ger. Hernals angezeigt. Nach den weiteren Registern des Polizeicommissariates Döbling liefen noch weiters folgende Anzeigen gegen L.: 1870 Wachebeleidigung, 1871 Trunkenheitsexcesse, 1872 zweimal § 411 Str.-G., 1874 Wachebeleidigung, Raufexcess, Veruntreuung, 1875 Excess, § 411 Str.-G., 1876 Volltrunkenheit, unanständiges Benehmen, Veruntreuung, 1877 Uebertretung der §§ 11, 12 der Kaiserl. Verordg. v. 20. April 1854, § 411 Str.-G. und 1877 und 1878 Trunkenheitsexcess, gefährliche Drohung, Hausexcess, 1879 Strassenexcess.

Soweit der Bericht der Polizeibehörde vom 4. Septbr. 1879. Was die gerichtlichen Abstrafungen betrifft, so wurde L. mit Erkenntniss vom 22. Nov. 1869 zu 5 Tagen Arrest wegen Wachebeleidigung, mit Urtheil des Landesgerichtes Wien vom 20. Juni 1871 wegen

Uebertretung oder Trunkenheit zu einem Monat Arrest verurtheilt. — Am 6. August 1877 erschien — so der actenmässige Bericht des Polizeicommissariates — die Gattin L.'s, Anna L., auf dem Kommissariate und bat um Intervention gegen ihren Mann. Derselbe, der fast fortwährend betrunken sei, habe einen grossen Theil der Wohnungseinrichtung zertrümmert, den anderen Theil aus dem Fenster geworfen. In der Nacht vom 5. zum 6. habe er sie nicht einmal in die Wohnung gelassen. Heute sei er wieder betrunken und sie fürchte, dass er ihr etwas anthun könnte. — Als nun der S.-W.-J. sich in L.'s Wohnung begab und L. zuerst gütlich zuzureden ersuchte, fing L. zu schreien an, sodass die übrigen Hausbewohner herbeiliefen, biss einen derselben in den Arm, ergriff ein Küchenmesser, lief damit in eine Zimmerecke und rief: „der Erste Beste, der hereinkommt, den stech ich nieder!" — Verhaftet und zum Komissariat gestellt, gab er an, sich nur vertheidigt zu haben. Die Untersuchung wegen § 99 Str.-G. wurde jedoch eingestellt.

Am 4. Sept. 1879 erscheint Katharina, Schwiegermutter des L., bei der Polizei und giebt an, von L. derart mit der Faust geschlagen worden zu sein, dass sie zusammenstürzte. Der Hausbesorgerin gegenüber habe er sich geäussert, entweder seine Frau oder seine Schwiegermutter oder beide müssten „hin sein". Auch diese Strafsache wurde eingestellt.

Am 6. April 1881 wird beim Commissariate eine Strafanzeige gegen L. wegen Brandlegung erstattet. Derselbe habe nämlich die W., Eigenthümerin der in Brand gerathenen Objecte, zuerst misshandelt und ihr dann gedroht, ihr Haus auszubrennen. Auch sei er betrunken kurz nach Ausbruch des Brandes zum T. gekommen und habe gesagt, der W. habe er die Ohrfeige, die er vor 8 Tagen von ihr erhalten habe, zurückgezahlt. Die Untersuchung ergab jedoch ein negatives Resultat, weshalb die Sache eingestellt wurde.

Bis hierher reicht die erste Periode in L.'s Leben, in welcher er nämlich durch den Trunk nur zu Brutalitätsausbrüchen, nicht auch zu Excessen geschlechtlicher Natur gebracht worden war. Schon 1882 erstattet die 12jährige Tochter L.'s, Anna, die Anzeige, ihr Vater habe, nachdem die Mutter sich in Folge eines Streites aus der Wohnung entfernt hatte, Abends und am Morgen darauf Nothzuchtsacte an ihr verübt, wobei er sie schlug, wenn sie weinte. Am Abend sei er betrunken, in der Früh aber nüchtern gewesen.

L., eingeliefert, gab die Möglichkeit dieser Thatsachen zu, behauptete aber in der Trunkenheit seine Tochter für seine Frau gehalten zu haben. Die ärztliche Beschau constatirt an L. Tremor der

Hände und der Zunge, linksseitige Gesichtslähmung, die auf chronischen Alcoholismus zurückzuführen seien; ferner Hornhauttrübung am rechten Auge und theilweise Verwachsung der Regenbogenhaut mit der vorderen Kapselwand. Da Frau und Tochter Cs. sich der Aussage entschlugen, beantragte die Staatsanwaltschaft Einstellung der V.-U., umsomehr als L. bereits wegen Uebertretung der Trunkenheit und wiederholt polizeilich wegen Trunkenheitsexcesse bestraft wurde und als derselbe laut ärztlicher Beschau an chronischem Alcoholismus leidet, oder doch derartige Symptome dieser Krankheit wahrgenommen wurden, dass die Beobachtung seines Geisteszustandes im Spitale verfügt werden musste. Zugleich wurde L. (September 1882) auf's Beobachtungszimmer der Landesirrenanstalt Wien überstellt, von dieser jedoch im Februar 1884 gegen Revers entlassen.

Am 27. Aug. 1885 erstattet die Tochter L.'s, Anna, neuerlich die Anzeige, dass ihr Vater versucht habe, ihr Gewalt anzuthun, sodass sie genöthigt gewesen sei, das Haus zu verlassen. Er habe sie auch mit einem Brett so auf die Stirn geschlagen, dass sie zusammenstürzte. L. gab die Möglichkeit zu, im Schlafe seine Tochter betastet zu haben. In's Bett habe er sich zu ihr deshalb gelegt, um seine Gattin zu bewegen, dass sie die Tochter aus dem Haus in den Dienst gebe(!), weil dieselbe liederlich sei. Uebrigens habe er sich einmal im Vorjahre darüber überzeugen wollen, wie es mit der Sittlichkeit seiner Tochter stehe, und sie zum Beischlaf aufgefordert; sie hätte damals auch eingewilligt, wenn er sich herbeigelassen hätte. — Die Gattin L.'s bestätigte die Angaben ihrer Tochter, sprach jedoch die Ansicht aus, dass L. geisteskrank sei. Anna L. fügte noch hinzu, L. habe sich geäussert, Mutter und Tochter müssten „hinsein". Laut polizeiärztlichem Parere war L. sich der Ursachen und Folgen seiner Handlungen bewusst, ja er gab sogar zu, sich seiner Schuld bewusst zu sein, er sei demnach für geistig gesund zu erklären. — Bei Gericht entschlugen sich Anna L. sen. und jun. der Aussage, weshalb die V.-U. eingestellt wurde.

Am 4. Dezbr. 1887 wurde L. über Ansuchen seiner Gattin, gegen die er sich excessiv benommen hatte, zum Commissariat gestellt, widersetzte sich daselbst den Wachleuten, sodass er geschlossen werden musste. Am Morgen aus dem Arreste geholt, zertrümmerte er die Fenster und beschimpfte die Wache. Der polizeiärztliche Befund constatirt, dass er weder trunken noch geistesgestört sei. Die über die nach §§ 153, 312, 468 Str.-G. (Körperbeschädigung, Wachebeleidigung und Sachbeschädigung) erhobene Anklage abgehaltene Hauptverhandlung wurde behufs Untersuchung des Geisteszustandes

vertagt. Am 10. Febr. 1888 erstatteten nun die Gerichtspsychiater nachstehenden Bericht.

Sie constatiren zunächst, dass L. ein unverbesserlicher Säufer sei, der vom 14. Sept. 1882 bis 5. Nov. 1884 in der n. ö. Landesirrenanstalt gewesen, von dort ungeheilt in die Klosterneuburger Anstalt transferirt, von dieser jedoch 1885 als geheilt entlassen worden sei. Bereits am 14. Sept. 1885 kam er neuerlich in die Irrenanstalt, wurde am 20. Febr. 1886 abermals nach Klosterneuburg transferirt und von dort entlassen. — Bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen am 23. Nov. 1882, 28. Aug. 1883, 18. März 1884 und 13. Okt. 1885 zum Zwecke der Curatelsverhängung wurde er für blödsinnig erklärt. L. habe mehrere Verletzungen im Raufhandel erlitten, habe sich 1876 und 1880 durch Sturz von einer beträchtlichen Höhe verletzt, in Folge dessen er Blutungen aus Mund und Nase und Nackenschmerzen gehabt habe. Dem Schnapsgenusse sei er seit 1879 ergeben, habe selbst in der Anstalt Wein verlangt, sich renitent benommen, die Aerzte bedroht, sodass er in die Tobzelle gebracht werden musste. Er zeigte ethischen Stumpfsinn, Mangel an klarer Einsicht und Unverlässlichkeit. Bei der Untersuchung zeigte er sich beruhigt, besass eine gewisse summarische Erinnerung der Vergangenheit und suchte seine Delicte mit schwachsinnigen Erläuterungen zu entschuldigen. — Auf Grund dieses Befundes ging das Gutachten der Aerzte dahin, L. sei ein sittlich in hohem Grade depravirtes Individuum von roher Gemüthsanlage ohne Einsicht und Beurtheilungsfähigkeit seiner Handlungen; als Gewohnheitssäufer weise er die Erscheinungen chronischer Alcoholvergiftung auf, die in moralischem Stumpfsinn, Einsichtsmangel und Willensschwächung, Reizbarkeit und Neigung zu brutalen Excessen bestünden. Dieser Zustand herrsche bei L. schon seit 6 Jahren, weshalb dessen Entlassung aus der Anstalt umsoweniger zu rechtfertigen sei, als L. ein höchst gemeingefährliches Individuum sei, welches bei Mangel an Trinkerasylen jedenfalls durch längere Zeit in einem Irrenhause internirt werden müsse. Wenn nun L. schon in nüchternem Zustande als geisteskrank zu bezeichnen sei, so können ihm vollends Handlungen, die er in angetrunkenem Zustande beging, nicht zugerechnet werden. Vielmehr hat er dieselben in einem Anfalle tobsüchtiger Erregung begangen. Die Unverbesserlichkeit und Gemeingefährlichkeit L.'s lassen dessen sofortige Ueberstellung in die Irrenanstalt anrathen. — Mit Rücksicht hierauf wurde nun das Strafverfahren eingestellt und L. der n. ö. Landesirrenanstalt übergeben, von dort aber entlassen. —

Am 19. Oct. 1891 erscheint Anna L. sen. mit ihrer 6jährigen

Tochter Leopoldine auf dem Polizeicommissariate und erstattet die Anzeige gegen L. wegen an der Leopoldine verübter Nothzuchtsacte. L. leugnet und meint, es sei seiner Frau nur darum zu thun, ihn wegzubringen. Diese bestätigt den Inhalt der Anzeige und fügt bei, L. sei in der letzten Zeit wieder äusserst excessiv gewesen; sie halte es für ausgemacht, dass er am Säuferwahnsinn leide. Die Staatsanwaltschaft beantragte (26. Oct. 1891) mit Rücksicht auf die notorische Thatsache, dass L. an Alcoholismus leide, und auf seine Gemeingefährlichkeit Einstellung der V.-U. und Ueberstellung auf das Beobachtungszimmer. Dies geschah auch, und L. wurde neuerlich der n. ö. Landesirrenanstalt Wien übergeben, nach 27 Monaten aber wieder entlassen. —

Am 29. October 1894 erstattet Leopoldine L. gegen ihren Vater neuerdings eine Nothzuchtsanzeige, welche L. als richtig anerkennt. Bei Gericht leugnet er, wird aber durch die Aussagen seiner Frau und Tochter überwiesen. Ueber gerichtliche Anfrage erstattet der Director der Irrenanstalt Ybbs, in der L. zuletzt internirt, einen ausführlichen Bericht ddo. 10. Nov. 1894. Er hebt hervor, dass sich bei L. nur einmal vor einem Delicte specifische Alcoholvisionen, sonst aber weder acute Delirien, noch psychopathische Symptome feststellen liessen. Er sei weiter nichts als ein arger Gewohnheitssäufer, der in und unmittelbar nach dem Rausche die Handlungen begeht, deren man sich bei einem Alcoholiker mehr oder weniger versehen könne. Sei der Rausch verflogen, so zeige er sich als der ruhigste, klarste und arbeitsamste Mensch und erfreue sich eines bei Säufern nicht gewöhnlichen Intelligenzmaasses. Das einzige Merkmal der Einwirkung des Alcohols sei seine leichte Erregbarkeit und cynische Grobheit. Hiernach werfe sich die Frage auf, inwiefern seine Detention in der Anstalt begründet war. Diese sei keineswegs die richtige Verwahrungsstätte für jene chronischen Alcoholiker, bei denen es noch zu keinen bleibenden psychischen Functionsstörungen gekommen ist; deren Abgabe in die Irrenanstalt sei vielmehr eine bedenkliche und ungerechte Massregel, bedenklich, weil man damit den geistesklaren Säufern einen Freibrief für alle Delicte ertheile, ungerecht, weil sie geradezu eine Versündigung an den wirklichen Geisteskranken bedeute. Denn „solche Leute lockern die Disciplin und verderben den Geist der Anstalt. Die Wohlthaten und Begünstigungen, wie sie die moderne Irrenpflege mit sich bringt, möchten sie im vollsten Maasse in Anspruch nehmen, ohne sich gewissen durch die Hausordnung vorgeschriebenen Einschränkungen anzubequemen; denn als Kranke wollen sie in der Anstalt durchaus nicht gelten, während sie in der Freiheit, wenn es schief geht, sich gern in der Rolle von

Kranken gefallen" .... „L. ist ein Typus dieser Gattung. Es ist nicht zu bezweifeln, dass bei der notorischen Gemeingefährlichkeit solcher Individuen eine zeitweilige Detention und Unschädlichmachung derselben platzgreifen muss, sei es aus dem Gesichtspunkt der Repression oder der Prophylaxis"; aber die Irrenanstalt sei nicht der geeignete Ort hierzu.

Die Staatsanwaltschaft stellte nichtsdestoweniger (14. Nov. 1894), „nachdem aus der Anzeige und den Zeugenaussagen erhellte, dass der angeblich geheilt entlassene Beschuldigte in Wirklichkeit noch immer an seinem alten Uebel leide und keineswegs die Kraft habe, sich auch in nüchternem Zustand zu beherrschen und von seinen unnatürlichen und krankhaften Ausschweifungen abzulassen, daher nach wie vor gemeingefährlich erscheint" — den Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung und Abgabe C.'s auf's Beobachtungszimmer, welchem Antrage auch entsprochen wurde.

Am 6. Mai 1895 neuerliche Nothzuchtsanzeige der Leopoldine L., 11 Tage nach Entlassung L.'s aus der Ybbser Anstalt; schon am 8. Mai beantragt die Staatsanwaltschaft Einstellung der Voruntersuchung und Ueberstellung L.'s in das allgemeine Krankenhaus. „Hierbei wolle der Sachverhalt dem Krankenhause mitgetheilt und dasselbe aufmerksam gemacht werden, welches die Folgen sind, wenn L. immer als gesund entlassen wird, und dass es wohl nicht verantwortet werden kann, wenn ein so krankhaft veranlagter Mann sich selbst überlassen wird." Eine dementsprechende Note ging dann auch ab. —

Am 19. Mai 1899 neuerliche Nothzuchtsanzeige gegen L., der März 1899 aus der Anstalt Kierling entlassen, laut polizeiärztlichem Parere vom gleichen Tage „keine Spuren von Geistesstörung" zeigt. Da L. leugnete und seine Tochter sich der Aussage entschlug, Einstellung nach § 109 St.-P.-O. —

Am 6. September 1899 wird Leopoldine L. auf der Strasse bewusstlos gefunden. Ueber Befragen giebt Anna L. an, die Ursache dieser Anfälle ihrer Tochter seien fortwährend geschlechtliche Attentate ihres Mannes auf das Mädchen. L. gesteht letztere zu, will aber nur im Scherze (!) gehandelt haben. Laut Meldung der Wachorgane soll er geäussert haben: „Ich bin ein Narr, mir kann nichts geschehen!" Bei Gericht hält L. sein Geständniss aufrecht, will aber deshalb so gehandelt haben, weil er wisse, dass seine Tochter trotz ihrer Jugend schon mehrere Liebhaber habe, und da habe er sich überzeugen wollen, ob sie noch geschlechtlich rein sei (!).

Auf Grund neuerlicher Untersuchung seines Geisteszustandes geben

die Psychiater nunmehr (22. December 1899) nachstehendes Gutachten ab.

Der chronische Alcoholismus sei eine Form psychischer Erkrankung, deren Grundcharakter der eines psychischen Degenerationszustandes ist; in derlei Fällen moralischer Depravation seien übrigens auch intellectuelle Defecte mit einbegriffen. Es sei nicht anzunehmen, dass L. seit seinem letzten Aufenthalte in der Irrenanstalt sich gebessert habe, im Gegentheil sei er mit einem erheblichen Grad von Schwachsinn behaftet. Er besitze keine Krankheitseinsicht; erhebliche Urtheilsschwäche, Reizbarkeit, brutales Wesen, grundlose Anschuldigung anderer, vollständiges Verkennen der Situation, schwächliche Beschönigung oder gänzliches Negiren seiner eigenen Handlungsweise kennzeichnen neben partieller Gedächtnissabnahme und geringer Intelligenzstufe die psychische Entartung des Inculpaten auf ethischem, wie auf intellectuellem Gebiet, den ihm anhaftenden psychischen Defect. Im Einklang damit stehen der objective Befund, Gefässentartung, Pupillendifferenz, Zittern an Zunge und Händen, Steigerung der Reflexe. — Erregungszustände auf sexuellem Gebiet seien nicht seltene Theilerscheinungen des chronischen Alkoholismus. Demgemäss ergebe sich: 1. L. sei ein seit Jahren mit chronischem Alkoholismus behaftetes Individuum; 2. es besteht an ihm als Folge dieses Zustandes ein psychischer Entartungszustand, der sowohl auf ethischem, wie intellectuellem Gebiet sich deutlich bemerkbar mache und nach seiner Intensität einen namhaften Grad von Schwachsinn involvire; 3. abgesehen von diesem dauernd anhaftenden Zustand gestörter Geistesthätigkeit, der also zweifellos auch zur Zeit des Delicts wirksam war, komme noch in Betracht, dass pathologische Steigerung des Geschlechtstriebes und Alcoholwirkung vorliegen, welche Complication mit Grund voraussetzen lässt, dass L. zur Zeit der That des Gebrauches der Vernunft beraubt war; 4. er sei ein gemeingefährlicher Geisteskranker. Dementsprechend wurde das Strafverfahren eingestellt und L. wieder der Irrenanstalt eingeliefert, von da indess bald wieder entlassen. —

Schon 3 Wochen nach seiner Entlassung erstattet seine Gattin gegen ihn die Anzeige wegen gefährlicher Drohung (13. April 1900), begangen durch die Worte: „Schaut's, dass aussi kommt's, sonst seid's hin!“ L. leugnet, und erklärt laut polizeiärztlichem Parere, von seiner Familie schlecht behandelt zu werden, nicht er, sondern seine Frau und seine kranke Tochter gehörten in die Irrenanstalt. Seine Frau habe falsche Angaben gemacht, man solle ihr zu Leibe gehen. Das Parere fügt bei, L. sei zeitlich und örtlich orientirt, zeige keinen Alcoholgeruch, er biete weder Zeichen einer frischen Geistesstörung, noch

Symptome, die auf seine Nichtzurechnungsfähigkeit schliessen lassen. Da Tochter und Frau L.'s sich der Aussage entschlugen, letztere deshalb, „weil sie überzeugt sei, dass ihr Gatte geisteskrank ist", wurde die Untersuchung eingestellt.

Am 26. Juni 1900 versucht L., nachdem seiner Gattin, die ihn inzwischen auf Ehescheidung belangt hatte, ein abgesonderter Wohnort bewilligt worden war, in die Wohnung derselben einzudringen, bedrohte hierbei seine Tochter Leopoldine mit einem Stocke und entfernte sich, als er seine Frau nicht zu Hause und die Wohnung versperrt fand, mit den Worten: „Ich werd' schon kommen!" Dasselbe wiederholte sich am folgenden Tage; L. kehrte an diesem aber noch ein drittes Mal, mit einem Hammer bewaffnet, zurück; versuchte die Wohnungsthür aufzusprengen, und setzte sich, als ihm dies nicht gelang, vor der Thür nieder, um auf seine Frau zu warten. Eine Nachbarin hörte, wie er äusserte: „Ich erschlag's heut' noch!", warnte deshalb Frau L., welche die Anzeige erstattete und ihren Mann verhaften liess. Bei der Arretirung leistete L. keinen Widerstand. Das unmittelbar darauf erstattete polizeiärztliche Parere constatirt (½5 h. N. M.) starken Alcoholgeruch, schwankenden Gang; L.'s Gemüthsstimmung setzte sich aus weinerlichem Wesen und galgenhumorvoller Auffassung der Situation zusammen. Im Uebrigen frei von Hallucinationen, orientirt, ruhig. Tremor, belegte Zunge, schlaffe Haltung. Verfällt bald nach Untersuchung in tiefen Schlaf. — Nach dem ärztlichen Gutachten bietet L. derzeit keine Erscheinungen frischer Geistesstörung, doch sei seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That in Folge Alcoholgenusses bei Intoleranz aufgehoben gewesen.

Infolge dieses Gutachtens wurde gegen L. lediglich die Anklage wegen Uebertretung der Trunkenheit (§ 523 St. G.) erhoben; da jedoch die Sachverständigen nun ihr Gutachten dahin abgaben, dass der Angeklagte die That weder in voller Berauschung noch in Sinnesverwirrung gethan habe, noch auch an habitueller Geistesstörung leide, wurde die Sache dem Landesgerichte in Strafsachen abgetreten und die V.-U. wegen gefährlicher Drohung eingeleitet. Im Laufe derselben erfolgte eine neuerliche, eingehende Untersuchung des Geisteszustandes L.'s durch die Psychiater, welche auf Grund ihres Befundes nachstehendes Gutachten (18. Oct. 1900) erstatteten. L. sei ein Gewohnheitssäufer schlimmster Sorte, ein arbeitsscheues, in trunkenem Zustande excesssüchtiges, in hohem Grade gemeingefährliches Individuum. Die criminellen Eigenschaften, welche L. anhaften, seien Charaktermängel, Reizbarkeit und Brutalität bei Neigung zum Trunke. Bei völligem Mangel einer krankhaften Basis als Grundlage für die Entwicklung

solcher Eigenschaften, müssen dieselben als Folge von Erziehungsmängeln angesehen werden. Diese ethische Depravation könne auf keinen Fall als reine Folgeerscheinung einer chronischen Alkoholvergiftung aufgefasst werden, weil L. schon lange diese moralischen Defecte aufwies, bevor er unter den Nachwirkungen seiner Trunksucht zu leiden begann, wenn auch zuzugeben ist, dass L. unter dem Einflusse fortgesetzter Trunksucht jeden moralischen Halt verloren hat. Was nun die Folgen des Alkoholgenusses bei L. betrifft, so sei bemerkenswerth, dass er nur einmal i. J. 1882 Erscheinungen eines Deliriums und einmal i. J. 1897 eines tobsüchtigen Erregungszustandes geboten hat, was für die Widerstandsfähigkeit seines Nervensystems spreche. — Zu denselben Schlüssen berechtigen Wahrnehmungen an L. in der Irrenanstalt. Wenn ihm der Aufenthalt daselbst zu lange dauere, so begehre er seine Entlassung mit der Begründung: „wenn er etwas angestellt habe, gehöre er ins Criminal!", ausserhalb der Anstalt tröste er sich bei Begehung von Delicten mit seinem Indemitätsbewusstsein: „ich bin ein Narr; mir kann nichts geschehen!" eine Aeusserung, die nicht nur beweiskräftig für sein Strafbarkeitsbewusstsein im gegebenen Falle, sondern auch für die Thatsache ist, dass er sich gewissermaassen ausserhalb der Gesetze stehend erachtet, ein Umstand, der L. umso gemeingefährlicher erscheinen lässt, als es den Anschein hat, als ob er durch Begehung immer der gleichartigen Delicte seine Internirung in der Irrenanstalt erzwingen wolle. L. sei trunksüchtig, aber nicht geisteskrank, er habe die Delicte in angetrunkenem Zustande, aber gewiss nicht in einer durch Trunkenheit gesetzten Besinnungslosigkeit verübt, wobei nicht ausgeschlossen sei, dass er dadurch seine Ueberstellung in die Irrenanstalt herbeiführen wollte. — Die St.-A. erhob hierauf die Anklage gegen L. wegen gefährlicher Drohung, wegen welches Delictes derselbe auch schuldig gesprochen und zu einer achtmonatlichen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, nachdem der Antrag des Vertheidigers auf Ueberprüfung des Sachverständigengutachtens durch die Facultät vom Gerichte abgelehnt worden war. Die Gründe dieses Urtheils (vom 28. Februar 1901) schliessen sich im Wesentlichen den Angaben der Sachverständigen an. L. verzichtete auf Rechtsmittel und trat die Strafe an. —

Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, dass damit die Frage nach der Prävention derartiger Delicte, wie sie der Angeklagte bisher mit periodischer Regelmässigkeit verübt hat, einer befriedigenden Lösung weiter gerückt ist als je. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die kurzfristige Freiheitsstrafe, die über L. verhängt worden ist, eine Aenderung seines Verhaltens in melius nicht erwar-

ten lässt. Es ist vielmehr auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen, dass er nach Entlassung aus der Strafhaft seine gewohnte Lebensweise wieder aufnehmen und mit dem Interesse der Allgemeinheit neuerlich in Conflict gerathen wird. Ganz abgesehen von der Frage nach seiner strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit fordert aber dieses Interesse gebieterisch, dass derartige, von den Experten wie von der Erfahrung als gemeingefährlich bezeichnete Individuen unschädlich gemacht werden. Damit kann aber nicht bis zur gesetzgeberischen Lösung der Frage der Trinkerasyle zugewartet werden. Statt einer Entlassung aus der Irrenanstalt würde sich vielmehr die Internirung L.'s in einer gesonderten, ad hoc zu errichtenden Abtheilung einer Irrenanstalt, für die auf administrativem Wege vorzusorgen wäre, empfehlen. — —

IV.

Fahrlässige Tötung der Gebärenden durch den Geburtshelfer.

Mitgetheilt vom
Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

I.

In der Viertelsjahrsschrift für gerichtliche Medicin, Jahrgang 1901, S. 80 flg., ist aus der Königlich sächsischen Praxis ein Fall gewaltsamer Entfernung der Gebärmutter anstatt der Nachgeburt mitgetheilt. Der betreffende Arzt Dr. Z. galt unter seinen Collegen nicht als magnum ingenium, unter seinen Bekannten als Alkoholiker.

Zur Herausbeförderung des Kindes hat er bei der gebärenden Frau J. zunächst eine kleine Zange in Anwendung gebracht. Diese rutschte jedoch bei dem Versuche, das Kind herauszuziehen, ab. Hierauf führte er eine grössere Zange ein, allein die Zangenlöffel glitten abermals vom Kindeskopf ab.

Nunmehr entschloss er sich zur Perforation des Kindeskopfes mittels eines scheerenförmigen Instrumentes. Nachdem diese gelungen und ein Theil des Gehirnes mittels des Irrigators herausgespült worden, versucht er nochmals den Kopf mittels der Zange herauszuziehen, es tritt aber nur weitere Gehirnmasse aus und die Zange gleitet wieder vom Kopfe ab.

Da sich ergab, dass der Kopf in das grosse Becken zurückgefallen war, schritt der Arzt zu Wendungsversuchen, welche etwa $^3/_4$ Stunden gedauert haben. Die Wendung gelingt nicht, denn „die Hand findet Schwierigkeiten auf der rechten Seite der Frau, adhärente Eihäute oder dergleichen Verwachsungen, kann weder den Steiss noch die Füsse erreichen, findet nur Hände.“

Nach einer Pause geht der Arzt nochmals mit dem Perforatorium in die Geburtstheile ein, um das Kind zu zerstückeln. Hierbei will er sich das Kind durch die Hebamme haben entgegenrücken lassen, was aber unbestätigt geblieben ist. Die Zerstückelung wird nicht weiter verfolgt, weil die Theile des Kindes nachgeben.

Die Gebärende wurde nunmehr in die Knie-Ellenbogenlage (à la vache) gebracht. Nach einiger Zeit schaffte der Arzt die Beine des Kindes und das Kind selbst bis zur Hälfte des Rückens heraus; mit dem Arme des Kindes gelingt dies nicht. Nachdem die Frau wieder in die Rückenlage zurückgeführt war, löst er mit grosser Mühe die Arme des Kindes und bringt endlich das Kind zur Welt.

Er folgt abermals eine kurze Pause. Nun suchte der Arzt durch Druck auf den Leib die Nachgeburt aus der Gebärmutter herauszudrücken. Um die Nachgeburt zu holen, ist er dann mit der Linken in die Geschlechtstheile eingegangen, während er von aussen her mit der Rechten drückte. Hierbei findet er einen Körper, den er für die Nachgeburt hält und deshalb abzustreifen sucht. Wie alle Zeugen aussagen, hat er nunmehr ein Instrument, an dessen unterem Theile sich eine Klammer befand, und welches nur das Perforatorium gewesen sein kann, in die Scheide eingeführt. Es ist nicht festzustellen gewesen, dass er mit dem Instrument Eingriffe gemacht hat. Er hat es bald wieder herausgezogen. Zunächst brachte er dann einige Stückchen Häute heraus, welche er als die Eihäute bezeichnete. Er sagte: „die Nachgeburt ist recht fest angewachsen“ und hantirte weiter im Leibe. Schliesslich führte er eine auf der Innenseite mit kleinen Stacheln versehene Zange in die Scheide und zog eine Masse heraus. Das, was er herausbrachte, war die Gebärmutter. Auf die Frage der Hebamme bezeichnete er es als den Uterus. Er trug es in das Nebenzimmer und nahm es mit sich fort. Der ganze Act hat etwa 3 Stunden gedauert. Die Frau starb 10 Minuten nach dem Weggange des Arztes.

Auf Grund der Section wurde als Todesursache festgestellt: Verblutung nach der Herausreissung der Gebärmutter aus dem Unterleibe der Entbundenen. Festgestellt wurde eine bis in die Bauchhöhle vordringende Gebärmutter- und Scheidenzerreissung.

In der gegen ihn eingeleiteten Voruntersuchung bestritt Dr. Z., dass der Tod durch Verblutung eingetreten sei, derselbe sei vielmehr auf einen Nervenschlag (Shock) zurückzuführen oder wie bei 8 % aller plötzlichen Todesfälle, auf das Platzen einer Ader an der Grundfläche des Gehirnes. Bei der Losreissung der Gebärmutter würden zwar Arterien zerrissen, deren zerrissene innere Haut schliesse sich aber oftmals und deshalb bluteten zerrissene Arterien vielfach nicht. Es wurde jedoch Anklage erhoben und gegen Dr. Z. nach § 222 Str.-G.-B. wegen fahrlässiger Tödtung das Hauptverfahren vor dem Landgericht zu D. eröffnet. Verurtheilt wurde er wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 100 Mk. Geldstrafe.

In den Gründen des Urtheils wurde festgestellt, dass nach dem Ergebnisse der Section der Tod der J. in Folge Verblutung eingetreten und die Möglichkeit, dass er durch Lähmung des Gehirns oder des Herzens oder der Athmung veranlasst sein könne, ausgeschlossen. Die Verblutung sei eine Folge der Gebärmutter- und Scheidenzerreissung, der Scheidenriss sei erst entstanden, nachdem der Angeklagte seine Thätigkeit entfaltet hätte, und durch ihn herbeigeführt, obwohl nicht ganz speciell festzustellen sei, zu welchem Zeitpunkte und durch welche Handlung dies geschah.

Das Urtheil scheidet die Thätigkeit des Angeklagten zur Entwickelung des Kindes von seiner Thätigkeit nach Entwickelung des Kindes. In erster Beziehung wird

1. ausgeführt, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass der Scheidenriss entstand, als Dr. Z. zu allererst lediglich mit der Hand einging oder vor dem Anbohren des Kindeskopfes die Zange anlegte. Nach dem ärztlichen Gutachten seien aber diese ebengedachten Eingriffe zweckentsprechend und geboten gewesen. Da nun ferner bereits der dadurch entstandene Riss durch den später erfolgten Blutverlust im Stande gewesen sei, den Tod der J. herbeizuführen, könne nicht zu der Feststellung gelangt werden, dass der Angeklagte den Tod der J. in schuldhafter Weise veranlasst habe. Dann heisst es weiter:

„Es können daher die weiteren Maassnahmen, welche der Angeklagte mit der Zange und dem Perforatorium zur Entwickelung des Kindes bewirkt hat, ausser Betracht bleiben, da sich aus dem ebenerwähnten Grunde folgerecht nicht erweisen lässt, dass etwa durch diese der Tod der J. verursacht worden ist, und es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit der Angeklagte hierbei gegen die Grundsätze der medicinischen Wissenschaft, insbesondere die Regeln der Geburtshülfe gefehlt hat, zumal sich auch nicht feststellen liess, dass durch die Manipulation des Angeklagten bei Entwickelung des Kindes der J. Körperverletzungen zugefügt worden sind. Dass die mehrfache Anlegung der Zange vor Anwendung des Perforatoriums nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen als Fehler nicht anzusehen ist, beruht darauf, dass der Angeklagte, wie ihm nicht zu widerlegen ist, das Kind nicht für todt hielt und, wenngleich er Herztöne nicht hörte, für lebend halten konnte, seine Bemühungen, das Kind durch Anlegung der Zange lebend zur Welt zu befördern, also gerechtfertigt waren."

2. Als ein Fehler, der gegen die medicinischen Regeln verstösst wird angesehen, dass der Angeklagte sich das Kind nicht habe entgegendrücken lassen, als er den Kopf mit dem Perforatorium an-

stechen wollte. Denn durch diese Unterlassung hätte sich mit der grössten Wahrscheinlichkeit der Scheidenriss erweitern können.

3. Als medicinisch fehlerhaft wird ferner bezeichnet, dass der Angeklagte nach der Perforation des Kopfes die Zange anwendete, da die Zange erfahrungsmässig leicht abrutscht und so Verletzungen der Scheide herbeiführen, bezüglich vergrössern könne. Doch wird dieser Fehler entschuldigt, weil Eile geboten war und Dr. Z. nicht im Besitze des dazu bestimmten Instrumentes war.

Nachweisbare Verletzungen der J. hätten übrigens diese Fehler nicht zur Folge gehabt und so sei zu einer Verurtheilung des Angeklagten, insoweit seine Thätigkeit zur Entwickelung des Kindes in Frage komme, nicht zu gelangen gewesen.

Nach der Entwickelung des Kindes handelt es sich darum, die Nachgeburt herauszuholen. Es wird als feststehend betrachtet, dass die Gebärmutter während der Geburt des Kindes bereits bis zu ungefähr $^3/_4$ ihres Ansatzes von der Scheide abgerissen, aber hinten links noch durch dünne Stränge in der Beckenhöhle am Muttermund befestigt war. An Stelle der Nachgeburt hat nun Dr. Z. die Gebärmutter vollständig abgerissen und zwar wird zu seinen Gunsten angenommen, dass dies mit der Hand — nicht wie die Zeugen annehmen wollen, mit der Zange, was fehlerhaft gewesen sein würde — geschehen sei. In dem Urtheile heisst es dann:

„Nach dem Gutachten der Sachverständigen kann nun zwar nicht angenommen werden, dass diese völlige Herausreissung der Gebärmutter den Tod der J. herbeigeführt oder auch nur beschleunigt hat; wohl aber ist dennoch zweifellos, dass dieselbe bei der J., welche damals noch lebte und in einem Zustande war, in welchem sie noch Gefühle und Empfindungen hatte, körperliches Missbehagen und Schmerzen hervorrief, wie sie es ja auch durch Worte bekundet hat. Dass somit der Angeklagte durch das Herausreissen der Gebärmutter eine Körperverletzung beibrachte, ist ausser Zweifel.

Der Unterschied zwischen der Nachgeburt und der Gebärmutter ist nun nach dem Gutachten der Sachverständigen so bedeutend und greifbar, dass derselbe bei einer bereits oberflächlichen Untersuchung dem Angeklagten nicht entgehen konnte, sondern hätte klar werden müssen, zumal die Nachgeburt aus einem weichen schwammigen Gewebe besteht, die Gebärmutter aber viel fester und viel grösser ist. Den Sachverständigen ist diese Verwechselung „merkwürdig“ und „unverständlich“ erschienen, auch wenn sie erwogen und berücksichtigt haben, dass die Nachgeburt sich eigentlich allerdings in derselben Höhe befunden haben müsste, als thatsächlich die Gebärmutter

sich befand, und weiter, dass der Angeklagte die Scheidenzerreissung nicht erkannt hatte und ihm daher verborgen blieb, dass die Nachgeburt gleichzeitig mit dem Kinde vorher durch den Scheideriss in die Bauchhöhle geboren worden war, und, wie sich später herausgestellt habe, in der Bauchhöhle zwischen den Därmen lag.

Obwohl der Angeklagte durch die stundenlange Entbindung körperlich und geistig in hohem Grade angestrengt und ermattet war, er auch in der Praxis eines mit ihm verfeindeten Arztes befindlich mit erklärlicher Aufregung und unter einem gewissen Drucke arbeitete, und obwohl ihm zuzugeben ist, dass seine Hände in Folge der schwierigen Arbeit steif und fast gefühllos geworden waren, so war er, wie die Sachverständigen übereinstimmend erklärt haben, doch nicht derart erschöpft, dass man nicht auch damals noch eine pflichtmässige Prüfung von ihm hätte verlangen können; insbesondere musste er, wenn seine Hände nicht mehr das erforderliche Gefühl hatten, unbeschadet einer durch eine Verzögerung für die J. vorhandenen Gefahr, zunächst warten und sich jeglicher weiterer Eingriffe enthalten.

Der Angeklagte unterliess dies und die pflichtmässige Prüfung; ohne sich auf eine nähere Untersuchung des in seine Hände kommenden, wie bemerkt mit der Nachgeburt nicht zu verwechselnden Körpertheiles einzulassen, kam es ihm darauf an, die ärztliche Arbeit — wenn auch zweifellos immer das Interesse der Frau im Auge habend — schnell zu beenden.

Er liess diejenige Vorsicht und Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes als Arzt besonders verpflichtet war und durch deren Anwendung er die von ihm der J. zugefügte Verletzung verhüten konnte, ausser Auge, verursachte somit durch Fahrlässigkeit unter Verletzung einer Berufspflicht eine Körperverletzung (§ 230, 1 u. 2; § 223 d. R.-Str.-G.-B.).

Bei Ausmessung der Strafe hat man strafmildernd erwogen, dass, wie die Sachverständigen erklärt haben, ein äusserst schwieriger, die allergrösste Anspannung der Kräfte des Arztes erfordernder, langwieriger Geburtsact, bei welchem der Angeklagte lediglich auf sich angewiesen war, in Frage kam, und zur Zeit der Verletzung bei dem Angeklagten eine hochgradige körperliche Erschöpfung und geistige Abmattung eingetreten gewesen ist."

II.

Ein anderer Fall des Versterbens der Wöchnerin unter den Händen des Geburtshelfers wird in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Jahrgang 1897, S. 267 flg., besprochen.

Am 7. Januar 1895 morgens 9 Uhr kam die Ehefrau eines Webers unter Beistand der Hebamme mit ihrem ersten Kinde nieder. Die Hebamme versuchte die Nachgeburt in vorschriftsmässiger Weise zu entfernen und liess, als dies während zwei Stunden nicht gelang, den Arzt holen. Dieser kam um 12 Uhr. Die Wöchnerin befand sich wohl. Er ging mit einem Finger längs der Nabelschnur in die Geschlechtstheile ein und versuchte durch sanftes Ziehen an der Nabelschnur, ob sie nicht folge. Hierbei riss die Nabelschnur ab. Nun wollte der Arzt die Nachgeburt durch äusseren Druck entfernen, aber sie rückte nicht vor trotz kräftigem, über eine Stunde fortgesetzten Bemühens. Dann liess er die Hebamme weiter drücken, versuchte auch später selbst noch einmal das Ausdrücken, bis er körperlich erschöpft war. Um 3 Uhr Nachmittags ging er zu seiner Sprechstunde; er schickte Mutterkorn, wovon der Wöchnerin eine Messerspitze voll gegeben werden sollte. Etwa 2 Stunden nachher kehrte er zurück, gab nochmals eine Dosis Mutterkorn und versuchte von neuem die Nachgeburt durch äusseren Druck zu entfernen. Er war der Ueberzeugung, dass es sich entweder um eine abnorme grosse Nachgeburt handle, oder dass sie in Folge einer Entzündung der Gebärmutter mit deren Band verwachsen sein müsse.

Um 9 Uhr Abends — 12 Stunden nach der Geburt — fand er bei einer eingehenden Untersuchung unmittelbar hinter dem Eingange in der Scheide eine weiche Geschwulst. In diese setzte er eine Zange ein und zog damit einen Theil derselben heraus. Er hielt die Geschwulst für einen Theil der Nachgeburt und kam beim Tasten längs der angezogenen Zange zu der Ueberzeugung, dass die Nachgeburt angewachsen sei. Daraufhin entschloss er sich zu ihrer manuellen Lösung.

Während er auf dem Querbette durch die Hebamme die Gebärmutter von oben her herabdrücken liess, hielt er selbst mit der Linken die Zange fest und ging mit der Rechten ein, um die Nachgeburt zu holen. „Nach wiederholtem Eingehen fühlte er unter seinen Fingern Stränge sich lösen und schliesslich brachte er einen Körper zum Vorschein, welcher der Hebamme wie eine Gebärmutter aussah. Ehe dieser Körper ganz entfernt wurde, ging der Arzt auf 10 Minuten ins Freie, um sich einigermaassen zu erholen. Nach seiner Rückkehr nahm er an dem noch nicht ganz entwickelten Körper drehende Bewegungen vor, zog auch wiederholt mit der Zange, wobei die Wöchnerin bei jedem Zuge Schmerzen äusserte. Endlich trat der Körper ganz hervor und fiel zur Erde.“

Es war die Gebärmutter.

Die Wöchnerin wurde jetzt schwach und 1/2 11 Uhr Abends verstarb sie. Am 29. Januar fand die Section der Leiche statt.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab, dass der Tod durch Verblutung eingetreten und diese die natürliche Folge der gewaltsamen Entfernung bezügl. Herausreissung der Gebärmutter sei. Die ganze Nachgeburt war noch in Verbindung mit der Gebärmutter und kein Theil derselben gelöst. Obgleich die Gebärmutter und ihr Inhalt gar nicht faul waren, liess sich doch die Nachgeburt ohne Schwierigkeit trennen. Es bestand keine Verwachsung.

Unter dem 27. Mai 1895 fand die Hauptverhandlung gegen den Arzt statt. Der zugezogene Professor bezeichnete das stundenlange Drücken auf die Gebärmutter nicht als den legalen Handgriff. Dagegen sei ein Mangel an Sorgfalt seitens des Angeklagten nicht vorgekommen, er habe sich aber durch Herausreissen der Gebärmutter einen starken Irrthum zu Schulden kommen lassen. In erster Linie habe ein Mangel an Uebung vorgelegen; sei er sich dessen bewusst gewesen, so hätte er einen zweiten Arzt zuziehen müssen.

Das Reichsgericht hob auf Revision des Vertheidigers das Urtheil der Strafkammer auf und verwies die Sache in die erste Instanz zurück. Nunmehr wurde ein Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin eingefordert. Dieses stellte fest, dass der Angeklagte nach seinem ganzen Verhalten weder die absolut nothwendigen Kenntnisse, noch irgend welche Uebung und Erfahrung in der geburtshilflich-operativen Thätigkeit hatte. Das Drücken auf die Gebärmutter hätte nur einige Minuten fortgesetzt und nach einiger Zeit wiederholt werden, aber nicht eine Stunde oder gar länger continuirlich dauern dürfen. Auch hätten die Versuche nicht mit solcher Kraft ausgeführt werden sollen, dass Angeklagter am Körper zitterte und schwitzte. Die Muzeux'sche Zange sei kein Instrument, um eine Nachgeburt festzuhalten, und das eingehaltene Verfahren vollkommen zweckwidrig. Richtig wäre der Entschluss gewesen, die Nachgeburt mit der Hand aus der Gebärmutter zu holen, aber die Ausführung gänzlich verkehrt. Anstatt in die Gebärmutter einzudringen, habe der Angeklagte die Scheidenwand durchbohrt und den Weg in die Gebärmutter gar nicht gefunden und deshalb die Nachgeburt natürlich nicht lösen können.

Dass die Lösung der Nachgeburt und Entfernung aus der Gebärmutter eine recht schwierige Operation sein könne, wird nicht bestritten, aber als ganz unwahrscheinlich hingestellt, dass hier solche Schwierigkeiten bestanden. Es heisst dann:

„Gewiss ist der Angeklagte sich seines Mangels an Wissen und

Können voll bewusst gewesen. Sonst würde er nicht viele Stunden lang die Versuche mit dem Druck von aussen fortgesetzt haben. Nur weil er sich in Allem unsicher fühlte und nicht zu untersuchen verstand, hat er die Untersuchung 9 Stunden lang verschoben. Nur weil er unsicher war, hat er 9 Stunden gewartet, bis er beschloss, die Nachgeburt von innen zu holen.

Diese Verzögerung und auch der stundenlange Druck von aussen, sowie der Umstand, dass er die Muttermundslippe, nicht einen Nachgeburtstheil, wie er meinte, mit der Muzeux'schen Zange anfasste und zerriss, kommen immerhin als gefahrbringende Momente nicht in Betracht. Dass aber der Operateur mit der Hand, anstatt in die Gebärmutterhöhle einzudringen, die Scheide zerreisst, in die Bauchhöhle eindringt, ohne es zu merken, die Blasenwand zerreisst, die ganze grosse Gebärmutter herausreisst und von ihren sämmtlichen Bändern abtrennt, in der Meinung die Nachgeburt loszuschälen, dass er schliesslich auch die herausgerissene Gebärmutter nicht als solche erkennt — das sind lauter unentschuldbare Irrthümer."

In dem Gutachten war dann ausgesprochen, dass der Angeklagte in grober unentschuldbarer Unwissenheit und Unkenntniss der Dinge gehandelt und bei seiner Handlungsweise, speciell beim Herausreissen der Gebärmutter und beim Zerreissen der Harnblase, diejenige Aufmerksamkeit ausser Augen gesetzt habe, zu welcher er vermöge seines Berufes als Arzt (Geburtshelfer) verpflichtet war.

Der Vertheidiger hatte durch das Obergutachten beweisen wollen:

1. „dass der Angeklagte die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt und Umsicht angewendet habe,

2. dass es durchaus nicht in jedem Falle für jeden Arzt leicht sei, die Nachgeburt von der Gebärmutter zu unterscheiden und die Grenze zwischen beiden zu erkennen,

3. dass im vorliegenden Falle abnorme Verhältnisse vorlagen, die geringe Dicke (3 mm) des unteren Abschnitts der Gebärmutter und das feste Anhängen der Nachgeburt an der Gebärmutter, welche den Irrthum des Dr. F. entschuldbar erscheinen lassen."

Jedenfalls ist es bei der Verurtheilung des Arztes geblieben, doch ist nichts darüber berichtet.

III.

Ein ähnlicher Process spielte in den Jahren 1898/99 vor dem Landgerichte Weimar gegen den praktischen Arzt Dr. B., welcher sich des Rufes eines sehr tüchtigen Arztes erfreut, bei der fraglichen Entbindung aber an einer fieberigen Knochenhautentzündung litt.

Die Ehefrau des Landwirthes Kostenblatt in Dielsdorf, eine Frau von 36 Jahren, sollte, nachdem sie vorher 3 Fehlgeburten gehabt hatte, im November 1898 zum ersten Mal gebären. Am 19. November 1898 stellten sich die ersten Wehen bei ihr ein, jedoch nicht regelmässige, die Geburt fördernde Wehen, sondern sogenannte Krampfwehen, die ausserordentlich schmerzhaft waren. Dieser Zustand der Wöchnerin dauerte bis zum Vormittag des 21. November. Am Morgen dieses Tages wurde die Hebamme Lange gerufen, die durch Verabreichung von Dampf- und Sitzbädern eine Linderung der Schmerzen der Frau Kostenblatt, das Eintreten regelrechter Wehen und eine den Beginn des Geburtsacts ankündigende Oeffnung des Muttermundes herbeiführte. Da trotzdem bis zum Mittag des bezeichneten Tages ein Fortschreiten der Geburt nicht zu bemerken war, wurde auf Veranlassung einer Schwester des Kostenblatt Dr. B. hinzugerufen, um der Wöchnerin beizustehen.

Derselbe kam gegen $2\frac{1}{2}$ Uhr im Hause Kostenblatt's an. Er untersuchte die Frau, fand sie in Folge der lang andauernden schmerzhaften Wehen in ziemlichem Kräfteverfall, und sah nach vorgenommener Chloroformirung bei der inneren Untersuchung, dass der Kopf des Kindes vor dem Becken lag, dass der Muttermundscanal verstrichen, seine Ränder scharf und 2 Thaler gross eröffnet waren. Eine Geburt ohne operativen Eingriff erschien ihm unmöglich. Er versuchte daher, zunächst das Kind mit der Zange zu holen.

Die Zange glitt jedoch beim ersten Anlegen und Ziehen ab. Ebenso waren ein zweiter und dritter Versuch, das Kind mit der Zange ans Licht zu bringen, erfolglos, da die Zange vom Kopf des Kindes abglitt.

Der Arzt ging darauf zur Wendung über. Beim ersten Eingriff in den Körper der Frau Kostenblatt wurde jedoch seine Hand durch eine Krampfwehe so gedrückt, dass er sie nicht gebrauchen konnte, Er zog sie, nachdem die Wehe vorüber war, zurück, musste aber einige Zeit vergehen lassen, bevor er einen neuen Eingriff versuchte.

Durch das Abgleiten der Zange vom Kopf des Kindes war eine Durchtrennung des untersten Abschnittes des Gebärmutterhalscanals, die sich in einer Länge von 10 cm in die hintere Wand der Scheide fortsetzte, verursacht worden. Dieser Riss hatte den Douglas'schen Raum eröffnet in einer Ausdehnung, dass eine Hand bequem hindurch geführt werden konnte.

Durch diesen Riss waren die Gedärme der Frau Kostenblatt in den Uterus vorgefallen. Der Arzt, der in ihnen ein Hinderniss für seine Bemühungen, das Kind zu entfernen, sah, schnitt oder riss das

Darmstück in einer Länge von 3 m 20 cm ab, dann griff er noch einmal in den Leib der Frau und holte ein zweites vorgefallenes Darmstück, das 8 m 50 cm lang war, heraus. Auch dieses entfernte er aus der Bauchhöhle.

Der Ehemann Kostenblatt und die Hebamme Lange hatten währenddessen die Wöchnerin an den Füssen gehalten, Ersterer auch das Tuch mit Chloroform auf das Gesicht der Frau gedrückt, um sie in Narkose zu erhalten. Nach der Entfernung des ersten Darmstücks sagte er zu dem Arzte, dass seine Frau wohl todt sei? Der Arzt versicherte ihm aber das Gegentheil, indem er ihm auftrug, künstliche Athembewegungen an der Wöchnerin zu machen. Er selbst setzte seine Versuche, das Kind zu holen, fort, bis er beim Vordringen der Hand in die Gebärmutter bemerkte, dass der Schädel des Kindes — offenbar durch das Abgleiten der Zange — gebrochen, die Nabelschnur pulslos, das Kind also todt sei —.

Die Hebamme L. hat sich über den Act wie folgt geäussert:

„Dr. B. hiess mich schleunigst seine Zange aus dem Wagen holen. Er hat diese sofort und mindestens dreimal gebraucht. Die beiden ersten Male versuchte er, das Kind herauszuziehen. Dasselbe ging jedoch immer wieder zurück. Beim dritten Male aber brachte er das Köpfchen so weit vor, dass es über den Damm gewälzt werden konnte und sagte gleichzeitig zu mir: Schützen Sie den Damm!, was ich auch that. Jedoch die Zange versagte auch diesmal und das Kind ging wieder zurück. — Jetzt griff er mit den Händen hinein und gebrauchte sie abwechselnd mit der Zange, ohne das Kind dabei herauszubringen. An welcher Stelle des Mutterleibs er mit den Händen gearbeitet hat, weiss ich nicht, da mir hierzu die nöthigen Kenntnisse abgehen. Vom ersten Einsetzen der Zange bis jetzt mochte vielleicht eine Stunde verflossen sein.

Plötzlich brachte er, als er wieder mit den Händen im Mutterleib arbeitete, ein langes Darmstück heraus, das ich sofort als solches erkannte, ohne jedoch ein Wort darüber zu verlieren. Der Ehemann Kostenblatt fragte den Arzt: „Das ist wohl die Nachgeburt?“, was dieser bejahte und gleichzeitig ein zweites bedeutend grösseres Eingeweidestück herauszog. Dabei schrie plötzlich der Ehemann Kostenblatt: „Herr Doctor, sie ist todt!“ Dieser entgegnete: „Nein, nein, sie ist noch nicht todt!“, drückte mit beiden Händen auf den unteren Theil des Brustkorbes, worauf die Frau Kostenblatt mehrere tiefe Athemzüge that, und liess den Ehemann Kostenblatt in der angegebenen Weise auf den Brustkorb weiter drücken, während der Beschuldigte selbst wieder mit den Händen in die Scheide hineingriff. Da der

Ehemann Kostenblatt jedoch immer von Neuem wiederholte, dass seine Frau ja schon todt wäre, hörte Dr. B. mit diesen Arbeiten auf und überzeugte sich, dass der Tod in der That eingetreten war. Er machte sich nun nicht weiter an der Frau zu schaffen, holte namentlich das Kind nicht raus, sondern sagte zu uns: „Legen Sie sie ruhig hin, es bleibt Alles wie es ist!", worauf er sich entfernte.

Der Ehemann Kostenblatt behauptete, dass Dr. B. die Zange wohl 15 bis 20mal, aber jedesmal vergebens, angewandt habe. Etwa 1 Stunde nach dem ersten Zangenversuche habe er ein ungefähr 1 Meter langes Stück herausgebracht. Dann sagte Kostenblatt weiter: „Da es mir aber doch auffällig war, fragte ich: Herr Doctor, ist das die Nachgeburt?, was er bejahte, die Operation mit den Händen fortsetzte und nach etwa 10 Minuten ein sehr langes Stück Nabelschnur herausbrachte. Nach weiteren 10 bis 15 Minuten fiel mir auf, dass meine Frau anscheinend ohne Athem und mit gebrochenem Auge dalag. Ich sagte zum Dr. B.: Herr Doctor, meine Frau ist doch todt?, was er aber bestritt. Er drückte mit beiden Händen auf den Brustkorb und hiess mich, dieses Drücken fortzusetzen, während er sich wieder im Mutterleibe zu schaffen machte. Nach etwa 1/4 Stunde fühlte ich, dass meine Frau kalt wurde, und sagte dies dem Dr. B., was er jetzt zugab. Er liess das Kind im Mutterleibe und sagte zu mir: „Es thut mir sehr leid, Ihre Frau hat eine Knochenerhöhung am Becken, ungefähr 1/2 Zoll hoch, da kann das Kind nicht durch."

Beim Aufräumen der Stube liess ich die angebliche Nachgeburt, die ich immer noch für solche hielt, durch die Hebamme bei Seite schaffen. Erst am anderen Morgen sagte mir die Hebamme, dass es Eingeweide gewesen sein müssten. Wir gruben sie aus dem Miste wieder aus. Die Hebamme untersuchte sie und sagte mir, dass es nicht die Nachgeburt, sondern Eingeweide wären. Ich wollte jedoch gegen Dr. B. keine Anzeige erstatten, da ich meiner Sache doch nicht ganz sicher war. Als mir aber am nächsten — Mittwoch — Morgen der Hausschlächter Richard Kohlmann, der die Eingeweide im Miste gesehen hatte, die Angaben der Hebamme bestätigte, machte ich durch den Landwirth Arthur Möller von Dielsdorf Anzeige beim Bezirksarzt, der am selben Vormittag die Eingeweide und am nächsten Vormittage — Donnerstag — die Leiche untersuchte, nachdem er sie zu diesem Zwecke wieder hatte ausgraben lassen."

Nach legaler Section der Leiche der Frau Kostenblatt und des Kindes gaben die Obducenten ihr Gutachten dahin ab:

„Der Tod der Frau ist durch Verblutung erfolgt. Der Tod steht

in Zusammenhang mit dem Riss durch die hintere Scheidenwand und den untersten Theil der Gebärmutter".

Die Staatsanwaltschaft zog von dem Geh. Hofrath Schultze, Professor der Geburtshilfe in Jena, über die Frage:

„ob Dr. B. den Tod der Frau Kostenblatt als Folge seiner Versuche, sie zu entbinden, bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt und Vorsicht voraussehen konnte?" ein Obergutachten bei. In diesem höchst interessanten Obergutachten ist Folgendes ausgeführt:

„Er — Dr. B. — fand die Frau fiebernd, schätzte die Temperatur auf 39° und den Puls auf 160. Der Unterleib war sehr empfindlich, so dass von äusserer Untersuchung abgestanden wurde. Den Muttermund fand Dr. B. fast vollständig verstrichen, die Fruchtblase gesprungen, den Kopf des Kindes beweglich über dem Beckeneingang. Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch den fieberhaften Zustand der Frau es geboten war, auf baldige Beendigung der Geburt bedacht zu sein. Der fast vollständig verstrichene Muttermund bot voraussichtlich weder der einzuführenden Hand noch der Anlegung der Zange ein Hinderniss; da der Kopf beweglich über dem Becken stand, war nach gültigen Regeln „der Wendung" der Vorzug zu geben, denn zangengerecht, wie Dr. B. meint, stand der Kopf nicht! Unter „zangengerecht" versteht man nämlich allgemein, dass der Kopf fest auf oder bereits in dem Becken steht. In Bezug auf die Bemerkung im zweiten Gutachten des einen Obducenten Dr. N. in Weimar, Specialarzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, dass Schröder die Zange auch am beweglich über dem Becken stehenden Kopf anzulegen erlaube, will ich ergänzend bemerken, dass Schröder eine Ausnahme von der Bedingung des Zangengerechtstehens, eine Anlegung der Zange an den beweglich über dem Becken stehenden Kopf nur zulässt unter dem Vorbehalt, dass der Kopf nicht zu gross, das Becken nicht verengt ist (4. Aufl. S. 263, 8. Aufl. S. 289). Dr. B. nahm aber an, dass das Becken verengt sei, dass ein Missverhältniss vorlag zwischen Kindskopf und Beckeneingang. Schröder fügt hinzu, dass man auch unter dieser Bedingung vor gewaltsamen Tractionen sich zu hüten habe. Auch sagt er, dass man in Fällen, in denen beide Methoden, Zangenoperation und Wendung, ausführbar erscheinen, stets am besten thut, die Wendung vorzuziehen. Ich führe das an, weil ich nicht die Manen Schröders verantwortlich gemacht wissen möchte für das im vorliegenden Fall stattgefundene Verfahren.

Der beweglich über dem Becken stehende Kopf, der ausreichend erweiterte Muttermund, das weite Becken, Conjugata des Beckeneinganges 12 Centimenter (das ist ein Centimeter weiter als das mittlere

Normale), querer Durchmesser 13, boten für die Wendung und Extraction am Fuss für Mutter und Kind voraussichtlich günstige Chancen. Dr. B. zog es vor, die Zangenoperation zu versuchen. Die Zange hat auch einmal festgefasst, wie aus der Fractur des Schädels hervorgeht. Die Zange glitt ab. Ueber die Beschaffenheit des Beckens ein Urtheil zu gewinnen, ehe man zur Beendigung einer Geburt schreitet, ist unerlässlich. Jetzt wenigstens, nachdem der erste Zangenversuch vergeblich ausgefallen war, musste das geschehen. Dr. B. sagt, er erreichte leicht das Promontorium und nahm deshalb an, das Becken sei eng. Diesen schweren Irrthum hätte er leicht vermeiden können, wenn er an seinem Finger die Entfernung abgelesen hätte, die er vom Schambogen bis zum Promontorium durchmaass. Er hätte dann gefunden, dass die Entfernung grösser als normal war, dass das Becken nicht platt, sondern im wichtigsten Durchmesser des Beckeneinganges ungewöhnlich weit war. Er hätte erkannt, dass nicht in einer Enge des Beckeneinganges der Grund für den Misserfolg der Zange gelegen war. Der Nichterfolg der Zange musste einen anderen Grund haben. Jetzt in Narkose lag kein Grund dagegen vor, die äussere Untersuchung vorzunehmen, die vorher versäumt war. Möglicherweise war die Gebärmutter krampfhaft um das Kind zusammengezogen und dadurch der Misserfolg der Zange bedingt. Auch war es wichtig für das weiter einzuschlagende Verfahren, jetzt durch die äussere Untersuchung zu ermitteln, ob das Kind lebte. Die jetzt, wenn auch spät gewonnene Erkenntniss, dass im Becken das Hinderniss für die Geburt nicht lag, konnte die Frau vor weiteren Schaden bewahren.

Dr. B. setzte die Versuche mit der Zange fort. Er theilt mit, dass die Zange ihm dreimal abgeglitten ist. Eine richtig angelegte und richtig geführte Zange gleitet überhaupt nicht ab. Wenn der Zug als erfolglos erkannt wird, nimmt man die einzelnen Löffel heraus wie man sie einzeln angelegt hatte. Wenn die hohe Zange, die über dem Becken an den Kopf angelegte Zange abgleitet, muss sie arge Verletzungen machen. Die ausgiebigen Zerstörungen der Wand der Scheide und des nebenliegenden Gewebes bis an die Knochenhaut des Beckens rühren sicher vom wiederholten Anlegen und Abgleiten der Zange her, ebenso der Längsriss der hinteren Wand der Scheide und des unteren Abschnittes der Gebärmutter. Auch Dr. B. ist der Ansicht, dass diese Verletzungen von der Zange herrühren. Ob um diese Zeit, als die Zangenversuche aufgegeben wurden, der letztgenannte Riss schon bis in die Bauchhöhle durchging, steht nicht fest, es ist nicht erforderlich es anzunehmen.

Durch die wiederholten Versuche mit der Zange und die dabei

verursachten Verletzungen war der Uterus stark gereizt, so dass bei den nun folgenden Wendungsversuchen die Hand jedesmal durch eine Krampfwehe an erfolgreichem Vordringen gehindert wurde. Ob nun bei neuem Eingehen die Hand einmal anstatt in die Uterushöhle durch die zuvor gemachte Wunde in die Bauchhöhle gerathen ist, und unglücklicherweise den Darm hervorgezogen hat, oder ob der Darm spontan durch die Wunde sich drängte, ist nicht klar. Dr. B. theilt mit, dass er den vorgefallenen Darm hervorzog und dabei ihn als Darm erkannte. Da die Reposition des Darmes nicht gelang, schnitt er ihn ab. Er entfernte ein 3,20 m und ein 8,50 m langes Stück Darm. Er entfernte den Darm der Frau K., wie er sagt, um Raum zu gewinnen für die jetzt von neuem zu versuchende Wendung des Kindes. Er führt zur Motivirung dieses Verfahrens an, dass er sich gesagt habe, er dürfe jetzt keine Rücksicht mehr auf die Mutter nehmen, da ein Gebärmutterriss während der Geburt absolut tödtlich sei. Diese letztere Meinung ist irrthümlich. Es giebt nicht wenige Fälle, in denen eine Frau Gebärmutterriss während der Geburt erlitt und genesen ist. Ich führe wieder Schröder an, der auf S. 685 der 8. Aufl. seines Lehrbuchs sagt: „Wird das Kind extrahirt, so kann der Riss heilen". Und in der Anmerkung: „Fälle von glücklichem Ausgang nach Entfernung des Kindes auf natürlichem Wege, finden sich in der Litteratur in ziemlicher Anzahl".

Eine vorgefallene Darmschlinge einfach wegschneiden, mehrere Meter Darm aus der Wunde herausreissen, das sind für den lebenden Menschen unmittelbar und unfehlbar tödtliche Verletzungen.

In einer späteren Aussage sagt Dr. B., die Frau wäre um die Zeit, als er die Darmschlinge beseitigte, bereits todt gewesen. Die Beurtheilung des fraglichen Eingriffs ist natürlich eine total verschiedene, je nachdem die Frau entweder lebte oder todt war. Im ersteren Fall war der Eingriff tödtend, unmittelbar für die Mutter, mittelbar auch für das Kind, wenn es noch lebte, denn eine so schnelle Verblutung der Mutter, wie sie dem Herausreissen fast des ganzen Darmes nothwendig folgt, überlebt auch das im Mutterleibe befindliche Kind nicht. Im anderen Fall war der Eingriff nur eine nutzlose Verstümmelung der Leiche. Im Widerspruch mit der letzteren Aussage des Dr. B., dass die Frau bereits todt gewesen sei, steht die Aussage des Ehemannes, dass die Frau K., als Dr. B. das erste Eingeweidestück entfernte, geseufzt habe „Ach Herr Doctor" und versucht habe mit ihrer Hand die Hand des Doctors von ihrem Geschlechtstheil zu entfernen, so dass er, der Ehemann, die Hand seiner Frau festhielt, damit der Doctor weiter operiren konnte. Auch die Aussage

der Hebamme steht nicht im Einklang mit der zweiten Aussage des Arztes, dass die Herausnahme des Darms an der Todten erfolgt sei, die Hebamme sagt aus, dass auch nach dem Herausziehen des zweiten bedeutend grösseren Eingeweidestückes die Frau K. noch mehrere tiefe Athemzüge gethan habe.

Der Geburtshelfer muss unter Umständen das Kind tödten, um die Mutter zu retten. Nie darf er etwas absolut Tödtliches der Mutter zufügen, in der Absicht, das Kind zu retten: Und Dr. B. wusste gar nicht, ob das Kind lebte. Er hat weder Kindesbewegungen noch Herztöne wahrgenommen. Das Kind konnte durch die tags zuvor bestandenen Krampfwehen, es konnte während der Zangenversuche abgestorben sein. Falls es noch lebte, war das Herausnehmen des Darms der Mutter, durch die damit verbundene Verblutung, auch für das Kind sicher tödtlich. Also selbst wenn das Tödten der Mutter erlaubt wäre, um das Kind zu retten, war das Mittel dazu nicht geeignet. Die Entbindung der todten Frau unterblieb, weil Dr. B. beim Eingehen mit der Hand zum Zweck der Wendung keine Lebenszeichen am Kinde wahrnahm. Ich muss hiernach mich dahin aussprechen, dass das Verfahren des Dr. B. in mehrfacher Hinsicht den in der Geburtshilfe geltenden Regeln zuwider lief. Speciell in Beantwortung der Frage der Staatsanwaltschaft sage ich, dass die schuldige Sorgfalt und Vorsicht bei dem Versuch, die Frau K. zu entbinden, gefehlt hat. Den Tod als Folge seiner Entbindungsversuche vorauszusehen, war Dr. B. wohl nicht in der Lage. Den Tod als Folge der Beseitigung des Darmes aus der Frau, falls sie noch lebte, musste er voraussehen, und seine Aeusserung: „ich sagte mir, dass ich jetzt keine Rücksicht mehr auf die Mutter nehmen dürfe, klingt danach, dass er den Tod als Folge seiner Handlung vorausgesehen hat.“

Auf diese Aeusserung beantragte die Staatsanwaltschaft die Eröffnung der Voruntersuchung gegen Dr. B. wegen fahrlässiger Tödtung der Frau Kostenblatt. Die verantwortliche Vernehmung fand wegen Krankheit des Angeschuldigten erst am 15. April 1899 statt. Sie ging dahin:

„Als ich zu Frau Kostenblatt kam, fand ich sie in Kindesnöthen liegend und so erschöpft vor, dass ich annahm, dass sie aus eigner Macht das Kind nicht zur Welt bringen könne. Die Frau Kostenblatt hatte nach meiner Schätzung auch hohes Fieber, gemessen habe ich die Temperatur nicht, sondern nach meinem Gefühle geschätzt. Der Puls war sehr schwach und zählte 160 Schläge in der Minute. Um die Geburt zu erleichtern, hielt ich im vorliegenden Falle die Anwendung der Narkose für nöthig. Die Zuziehung eines zweiten Arztes

zur Narkose hielt ich deshalb nicht für angezeigt, weil rasches Handeln geboten war und durch die Herbeiziehung eines zweiten Arztes ein Zeitverlust von wenigstens zwei Stunden entstanden sein würde. In schleunigen Fällen sieht man auf dem Lande von der Zuziehung eines zweiten Arztes gewöhnlich ab, nur bei sorgfältig vorbereiteten Operationen ist es üblich, einen zweiten Arzt hinzuzuziehen.

Ehe ich die Narkose zur Anwendung brachte, habe ich Frau Kostenblatt körperlich untersucht, und zwar in der Weise, dass ich mit dem Hörrohr die Herztöne behorchte und durch Auflegen des Ohres die Lungenspitzen auch behorchte. Ferner untersuchte ich Lage und Leben des Kindes mittels Hörrohres, Herztöne des Kindes nahm ich nicht wahr. Von der specielleren Lage des Kindes überzeugte ich mich durch Befassung des Unterleibs und innere Digitaluntersuchung. Dass Frau Kostenblatt bereits mehrere Fehlgeburten gehabt hatte, war mir bekannt. Die Hebamme hatte mir auch früher einmal erzählt, dass Frau Kostenblatt ein Kind lebend zur Welt gebracht hatte, und zwar im siebenten Monate, das bald darauf gestorben sei. Viele Fragen konnte ich an Frau Kostenblatt nicht richten, denn sie war, wie gesagt, sehr erschöpft, weshalb ich mich auf das Nothwendigste beschränken musste. Als nun die Frau Kostenblatt in Narkose lag, ich hatte die Narkose mit Hilfe des Ehemannes, welcher seiner Ehefrau das Taschentuch vor den Mund hielt, bei fortgesetzter Controle des Pulses und der Athmung ausgeführt, beschloss ich die Anlegung der Zange. Vor Anlegung der Zange aber überzeugte ich mich durch Einführung der halben Hand nochmals von der Kopflage des Kindes und dem vorliegenden Gebärmuttertheile. Es kam mir so vor, als ob das Becken im Durchmesser verengt und in Folge dessen die Geburt des Kindes erschwert sei, worauf der ganze Geburtsverlauf hindeutet. Frau Kostenblatt hatte nach Mittheilung der Hebamme bereits seit zwei Tagen Wehen. Als ich die Zange an den Kindeskopf angelegt hatte, schloss dieselbe vollkommen, glitt dann aber ab. Ich legte noch zweimal die Zange an, auch diese beiden Male glitt sie ab. Als ich sah, dass ich mit der Zange nichts ausrichten konnte, führte ich die Hand ein, um das schonendere Verfahren der Wendung anzuwenden. Es schien mir dies das einzige Verfahren noch zu sein, um zum Ziele zu gelangen und das Kind lebend herauszubefördern. Mit einem Male fühlte ich mit der Hand bei der zweiten Einführung etwas, wovon ich zunächst annahm, es sei ein Stück Nabelschnur. Die erste Einführung der Hand behufs Wendung des Kindes war erfolglos gewesen, weil ich in Folge des Gebärmutterkrampfes Gefühllosigkeit der Hand bekommen hatte. Bei näherem Befühlen des vor-

gefallenen Stückes erkannte ich aber, dass es Darm war, und versuchte denselben zunächst in die Bauchhöhle zurückzudrängen, und erkannte auch zugleich, dass der Darmvorfall nur durch einen Gebärmutterriss entstanden sein konnte. Da ich den Darmvorfall nicht zurückdrängen konnte, beschloss ich denselben, den ich als ein Hinderniss für die Wendung des Kindes betrachtete, zu entfernen. Ich ging dabei davon aus, dass Frau Kostenblatt sowieso nicht mehr zu retten war, sie lag vollständig apathisch da, denn sie hatte in Folge des Gebärmutterrisses starken Blutverlust gehabt, und dass ich jetzt darauf bedacht sein müsse, unter allen Umständen das Kind zu retten. Ich erwähne auch nochmals, dass ich Frau Kostenblatt von allem Anfang an in einem so erschöpften Zustande vorgefunden hatte, dass ich nicht glaubte, sie werde mit dem Leben davon kommen. Ich schnitt das Darmstück ab, worauf nur eine ganz minimale Blutung eintrat, die man kaum rechnen kann. Frau Kostenblatt hatte bereits starke Blutverluste vorher in Folge des Gebärmutterrisses gehabt. Ich schnitt dann noch ein zweites Darmstück ab, damit alles herauskam und die Bahn für das Kind frei wurde. „Ob die Frau beim Abschneiden der Darmstücke noch gelebt hat, kann ich nicht sagen. Nach dem starken Blutverlust, den Frau Kostenblatt in Folge des Gebärmutterrisses erlitten hatte, befand ich mich im Gegentheil in der Annahme, dass Frau Kostenblatt nicht mehr am Leben sein konnte.“ —

Nach Schluss der Voruntersuchung beantragte die Staatsanwaltschaft, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen. Denn das Abschneiden des Darmes, welches eine unfehlbar tödtliche Verletzung war, stehe nach dem Gutachten der Obducenten nicht in ursächlichem Zusammenhange mit dem Tode der Frau Kostenblatt, dieser sei vielmehr nach dem gedachten Gutachten durch den Riss in der hinteren Scheidenwand und dem untersten Theil der Gebärmutter hervorgerufen. Dieser Riss wäre die Folge der Anwendung der Zange gewesen, welche zwar hätte unterbleiben sollen, aber von dem einen Obducenten nicht als Kunstfehler betrachtet werde. Die einschlagende Aeusserung dieses Sachverständigen lautete:

„Auch das Anlegen der Zange an den hochstehenden Kopf ist nicht als Kunstfehler zu bezeichnen. Das geschieht auch von anderen Geburtshelfern. Wenn beim Abgleiten der Zange vom Kopfe des Kindes ein Riss in dem Halstheil der Gebärmutter entstanden ist, so liegt ein unglücklicher Zwischenfall, nicht ein Kunstfehler an sich, vor.“

Die I. Strafkammer des Landgerichts Weimar eröffnete das Hauptverfahren gegen Dr. B., welcher hinreichend verdächtig er-

scheine, durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Ehefrau des früheren Bürgermeisters Kostenblatt dadurch verursacht zu haben, dass er, während sie in einer Geburt begriffen und ein Darmvorfall eingetreten war, die vorgetretenen beiden Darmtheile abschnitt, während er zu der Aufmerksamkeit, die er dabei aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes als Arzt besonders verpflichtet war, Vergehen gegen § 230 des Str.-G.-B.s. — Von der II. Strafkammer des gedachten Landgerichtes wurde dann Dr. B. durch Urtheil vom 15. Juli 1899 freigesprochen. Die ausgesprochene Anschuldigung wurde nicht für begründet erachtet, da eine Feststellung, dass zur Zeit des Abschneidens der Darmstücke Frau Kostenblatt noch gelebt habe, nicht habe getroffen werden können. Es wird hierüber ausgeführt:

„Der Angeklagte sagt — und es ist ihm nicht widerlegt worden — dass er, bevor er die Darmschlingen entfernt habe, bemerkt habe, dass nach einem übermässigen Bluterguss der Unterleib der Frau Kostenblatt kalt geworden sei und ihr Gesicht eine cyanotische Färbung angenommen habe. Nach den Angaben der Sachverständigen sind das allerdings Erscheinungen, die auf den bereits eingetretenen Tod schliessen lassen, wenn auch die ärztliche Vorsicht zur bestimmten Feststellung des Todes genauere Untersuchungen vorzunehmen pflegt. Bei dieser Sachlage, bei der Möglichkeit, dass Frau Kostenblatt z. Z. der Entfernung der Därme bereits todt war, hätten Thatsachen festgestellt werden müssen, aus denen sich mit Bestimmtheit ergab, dass sie noch am Leben war, wenn eine Bestrafung des Angeklagten nach § 230 Str.-G.-B. erfolgen sollte. Solche Feststellungen hat man nicht treffen können.

Die Angabe der Hebamme Lange, dass der von ihr gehaltene Fuss der Frau Kostenblatt in der fraglichen Zeit noch warm gewesen sei, kann nicht in Betracht kommen. Denn es ist leicht möglich, dass die Zeugin ihre eigene Körperwärme dem bereits todten Körper mitgetheilt hat. Auch dass der Angeklagte noch nach dem Herausnehmen des zweiten Darmstücks dem Zeugen Kostenblatt erklärt hat, seine Frau lebe noch, kann nicht gegen ihn verwendet werden. Seine Angabe erscheint glaubhaft, dass er das nur gethan habe, weil er gehofft habe, das Kind lebendig zur Welt bringen und durch dasselbe den Zeugen über den Verlust seiner Frau trösten zu können. Wenn er in dieser Zuversicht den eingetretenen Tod der Wöchnerin in Abrede gestellt und sogar den Ehemann Kostenblatt zur Vornahme künstlicher Athembewegungen aufgefordert hat, so lässt sich sein Vorgehen aus dem rein menschlichen und namentlich einem Arzt naheliegenden Bestreben erklären, Verlust und Gewinn in einen Zeitpunkt

zu verlegen und damit das Gefühl für den ersteren abzuschwächen.

Belastend für den Angeklagten war nur die Aussage des Ehemanns Kostenblatt, dass seine Ehefrau, als der Angeklagte das erste Darmstück abgerissen habe, mit der Hand nach dem Geschlechtstheil gefahren sei und versucht habe, die Hand des Arztes wegzustossen, wobei sie die Worte: „Ach Herr Doctor" ausgestossen und ihn beim Namen gerufen habe. Dass ein derartiger Vorgang wirklich stattgefunden hat, hat auch die Frau Lange bezeugt. Ob dies aber gerade in dem Augenblicke gewesen ist, in dem der Angeklagte die Darmschlinge hervorgezogen hat, hat die Zeugin nicht behauptet und das Gericht auf Grund der Angabe des Kostenblatt allein nicht feststellen hönnen.

Das Gericht geht allerdings davon aus, dass Kostenblatt seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat, und dass er von der Wahrheit dessen, was er ausgesagt hat, fest überzeugt ist, die objective Richtigkeit seiner Angabe musste dennoch Zweifeln unterliegen.

Nach den Angaben des Angeklagten haben seine Bemühungen um die Todte über 3 Stunden gedauert. Während dieser ganzen Zeit hat er an den Geschlechtstheilen der Frau Kostenblatt operirt in einer für die ohnehin von den schmerzhaften Wehen erschöpften Frau qualvollen Weise. Es ist leicht möglich, dass schon ein früherer Eingriff von ihm, als das Abreissen der Gedärme, vielleicht gerade das den Riss im Uterus herbeiführende Abgleiten der Zange den Schmerz verursachte, der sie aus der Narkose riss und zu den von ihrem Ehemann bekundeten Ausruf veranlasste, den er dann in eine spätere Zeit verlegt hat. Die Möglichkeit, dass seine Aussage objectiv nicht ganz richtig ist, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass auch der grösste Theil der heute vernommenen Sachverständigen erklärt hat, es sei höchst unwahrscheinlich, dass die Frau nach den vorhergehenden schmerzhaften Wehen und den durch den Uterusriss verursachten Blutverlust noch so viel Kraft gehabt hätte, um in der Narkose eine derartige Lebensbethätigung zu zeigen, und dass der für den Angeklagten am ungünstigsten urtheilende Sachverständige nur gesagt hat, er halte es nicht für ausgeschlossen, dass dieser Vorfall sich ereignet habe. Andererseits war zu berücksichtigen, dass Kostenblatt vom Beginn der Wehen um seine Frau beschäftigt gewesen ist, dass seine körperlichen und geistigen Kräfte in den 2 Tagen der Geburt offenbar aufs höchste angespannt und aufgeregt gewesen sind, sodass eine Verwirrung seiner Beobachtungen leicht erklärlich ist.

Dass thatsächlich solche vorgekommen sind, geht daraus hervor, dass er — im Gegensatz zu der Angabe der Frau Lange — beobachtet haben will, wie der Angeklagte 15—20 mal die Zange angelegt und gezogen hat, wie er abwechselnd mit den Händen und mit der Zange im Leib der Gebärenden gearbeitet habe, dass er erklärt, zwischen dem Abreissen des Darms und dem Aufhören der Bemühungen des Angeklagten habe ein Zeitraum von ca. 15 Minuten gelegen, während es sich nach der mit den Angaben des Angeklagten übereinstimmenden Aussage der Zeugin Lange nur um eine ganz kurze Zeit handelte, und dass er endlich ausgesagt hat, man habe während der Zangenversuche des Angeklagten das Köpfchen ca. 4 mal gesehen — eine Angabe, deren Richtigkeit nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ausgeschlossen ist. —

Nach alledem mussten erhebliche Zweifel auftauchen, ob nicht der Zeuge einen früheren, ihm im Gedächtniss gebliebenen Vorgang irrthümlicherweise auf einen späteren Zeitpunkt verlegt hat. Damit entfiel, wie bereits ausgeführt, die Möglichkeit, festzustellen, dass die Frau Kostenblatt z. Zt. der Entfernung der Darmschlingen noch gelebt habe, dass also der Angeklagte durch diese Operation sich einer Körperverletzung, die naturgemäss nur an einem lebenden Wesen begangen werden kann, schuldig gemacht habe.“

V.

Topographische Aufnahmen mit einfachen Hilfsmitteln.

Von

P. Kahle.

(Mit 2 Abbildungen.)

A. Einleitung.

1. Begriff der Krokirung. Im Folgenden werden einige Hilfsmittel und Verfahren behandelt, die dazu dienen können, örtliche Verhältnisse topographisch näher zu beschreiben bezw. in einfachster Weise kartographisch darzustellen. Man bezeichnet diesen Zweig der militärischen, technischen und Forschungstopographie gewöhnlich als Krokirung und das — meist an Ort und Stelle — entstandene Kartenbild als Kroki.

Mit Raschheit und Einfachheit der Aufnahme und Aufzeichnung sucht das Kroki eine möglichst grosse Anschaulichkeit und eine trotz aller Einfachheit der Mittel erhebliche Treue der Wiedergabe zu vereinigen; bis zu welchem Grade sich das erreichen lässt, hängt lediglich von der Uebung des Aufnehmenden im Schätzen und in der Handhabung der einfachen Hilfsmittel ab.

Anmerkung des Herausgebers. Die unabsehbare Wichtigkeit des Zeichnens bei den Arbeiten des Untersuchsrichters wird heute kaum mehr in Abrede gestellt und Niemand, der mit denselben viel zu thun hat, leugnet, dass ihm die flüchtigste, schwerfälligste Zeichnung mit wenigen Strichen vielmehr werth ist, als die sorgfältigste und langathmigste Beschreibung. Leider haben wir in unseren Untersuchungen aber in der Regel viel zu wenig Skizzen, sie gehören immer noch zu den Seltenheiten, man ist immer angenehm überrascht, wenn man über alle Schwierigkeiten der Vorstellung durch einige Striche hinweggehoben wird. Dass man verhältnissmässig wenig Skizzen in unseren Acten begegnet, hat nicht darin seinen Grund, dass wenige Menschen zeichnen können, sondern darin, dass die meisten Untersuchungsrichter glauben, sie müssten künstlerisch vollendete Zeichnungen liefern, dass sie den Werth einer einfachen, aus wenigen Strichen bestehenden Skizze unterschätzen und dass sie sich „geniren“, ein solch kunstloses Product in den Acten auftreten zu lassen. Sie haben eben die Sache in Natura gesehen und glauben: Der Leser der Acten könne sich das Object auch so gut

2. Eintheilung der Messungen. Es wird sich entweder um Einzelmessungen oder unter Zusammenfügung von Einzelmessungen um Darstellung eines kleinen Geländestückes im Grundriss, eventuell auch im Aufriss oder als Landschaftsskizze handeln. Bei den Einzelmessungen fragen wir nach der Länge einer gewissen Strecke, nach der Entfernung eines Punktes von unserem Standort oder von einer Linie; nach der Richtung, in welcher der fragliche Punkt zu einer gegebenen Richtung liegt, nach dem Winkel, den zwei Strecken mit einander bilden; endlich nach der Höhe, d. h. der senkrechten Erstreckung eines Gegenstandes und nach dem Höhenunterschied zweier Punkte. Bei all diesen Aufnahmen bedienen wir uns entweder bestimmter Maasse an unserem Körper oder äusserst einfacher, von Jedermann ohne weiteres anwendbarer Hilfsinstrumente, in vielen Fällen werden einfache, jedoch methodisch angestellte Schätzungen ausreichen.

B. Streckenmessung durch Abschreiten.

3. Die Schrittlänge, das bequemste Längenmaass, würde zugleich ein ziemlich genaues Längenmaass sein, wenn die Abschreitungen stets unter gleichen Verhältnissen stattfänden. Aber sie ändert sich für das gleiche Individuum mit der Bodenbeschaffenheit (auf festem Wege, auf Trottoirs haben wir einen längeren und sicheren Schritt als auf sandigem, berasten oder auf Ackerboden); weiterhin mit der Steigung der Strecke; sie ist ferner abhängig von

---

vorstellen, wenn er es auch nicht gesehen hat — mit den schwerfälligen Strichen, die der Untersuchungsrichter zu machen vermag, sei Niemanden geholfen. Wer kein ganz ungeschickter Mensch ist — und ein allzu schwerfälliger und plumper Mensch passt überhaupt nicht zum Untersuchungsrichter — wer guten Willen hat und einigermassen Anleitung zum Skizziren erhalten hat, der vermag unbedingt so viel darzustellen, dass es die werthvollste Hülfe für jeden darstellt, der den Act lesen muss. Ja, man kann beobachten, dass Nichtzeichner oft brauchbarere Skizzen liefern, als geschickte Zeichner. Letztere können es nicht unterdrücken, die Sache wenigstens etwas künstlerisch darzustellen, was der Klarheit nicht aufhilft; wer nicht zeichnen kann, aber guten Willen hat, der macht ja nicht mehr, als unbedingt nöthig ist, er giebt das wichtige — wenn er dies anders richtig aufgefasst hat — in wenigen Strichen wieder, und darum hat es sich auch gehandelt, jeder versteht nun die Situation. —

Ich habe schon einmal (Handbuch f. Untersuchungsr., 3. Aufl., pag. 420 ff.) versucht, für das Skizziren durch den Untersuchungsrichter eine nothdürftige Anleitung zu geben; die mehrfachen Arbeiten auf diesem Gebiete, die Herr Ingenieur Kahle in dankenswerther Weise veröffentlicht hat, veranlassten mich, ihn zu einer ähnlichen Anweisung für Untersuchungsrichter aufzufordern, welchem Ersuchen er in vorliegender Arbeit entsprochen hat. — Hiemit ist meine genannte Anleitung überflüssig geworden. — H. Gross.

der Windrichtung, von der Körperbelastung (im leichten Sommeranzug macht man längere Schritte als im schweren Wintermantel) und der Ermüdung; endlich von der Absatzhöhe des Schuhwerkes, denn der Schreitwinkel neigt zur Constanz, sodass bei Verlängerung seiner Schenkel durch Erhöhung des Absatzes eine grössere Sehnen-, d. h. Schrittlänge herbeigeführt wird. All diese wechselnden Verhältnisse führen nothwendig eine gewisse Unsicherheit im Schrittwerth herbei; ihr Einfluss auf die kartographische Verwendung verringert sich naturgemäss mit dem Maassstab unserer Aufzeichnung und würde sich bei Darstellungen im Maassstab unserer Messtischblätter 1:25000 (1 mm der Karte = 25 m in Natur) kaum noch bemerkbar machen, dagegen bei einer Aufzeichnung in 1:1000 eine gewisse Unsicherheit im Kartenbild hervorbringen, die sich beispielsweise darin äussert, dass die Maasse, die man, von verschiedenen gegebenen Punkten ausgehend, für den gleichen Punkt gewonnen hat, sich nicht auf einen Punkt einigen.

4. Meterwerth und Zählung der Schritte. Als durchschnittliche Länge des Schrittes auf normaler Srecke bei Erwachsenen rechnet man in Deutschland jetzt allgemein 0,8 m. Naturgemäss steht der Mittelwerth in einem bestimmten Verhältniss zur Körperhöhe, für welches Prof. Jordan aus Messungen an Studirenden die Formel ableitete $s = \frac{h}{4} + 0{,}365\,m$. Hiernach kann man setzen:

bei einer Körperhöhe einschliesslich Schuhwerk	die Schrittlänge muthmaasslich
von 1,65 m	zu 0,78 m
1,75	0,80
1,85	0,83

Diese Beziehungen scheinen übrigens auch für das schulpflichtige Alter noch Geltung zu haben. Weiterhin fand Verfasser aus Untersuchungen für andere Zwecke die einfachere Beziehung: s = halbe Augenhöhe.

Messgehilfen und Forstarbeiter haben sich für Abschreitung kleiner Strecken meist auf „Meterschritte" trainirt; wenn man beim Abschreiten die Beine soweit auseinanderspreizt als es eben geht, so kommt beim mittleren Menschen in der That annähernd 1 m heraus. Indess hat eine solche Schreitweise nur den Vorzug einer schnelleren Berechnung, nicht jedoch den grösserer Genauigkeit für sich.

Was die Zählung der Schritte anlangt, so zählt man bei kleineren Erstreckungen gewöhnlich die einzelnen Schritte, bei grossen die Doppelschritte oder besser Vierschritte, wobei man also nach dem 4.,

8. u. s. w. Schritt 1, 2 u. s. f. zählt. Ist die Strecke uneben oder sonst wenig gangbar, so kann man die Vierschritte durch Multiplication mit 3 rasch in Meter umsetzen, während man sonst auf je 5 Vierschritte noch einen Meter zu addiren hätte; also beispielsweise 33^{IV} auf ungünstiger Strecke = 99 m, auf normaler $99 + 7 \times 1$ m = 106 m.

Reduction geneigter Abschreitungen. Auf geneigter (steigender oder fallender) Strecke findet eine Verkürzung in zweifacher Hinsicht statt, erstlich verkleinert sich in beiden Fällen der Schreitwinkel durch die für das Kroki erforderliche Ablotung (Projection) auf die wagrechte Ebene. Von verschiedenen Seiten, insbesondere von Prof. Jordan, sind hierüber Versuchsreihen angestellt worden; Verfasser wies in der Zeitschrift für Vermessungswesen [1]) darauf hin, dass die Schrittverkürzung auf steigender Strecke im Allgemeinen der Formel $s\alpha = s\ (1 - \sin \alpha)$ folgt, worin s die mittlere Schrittlänge auf wagrechter Strecke und $s\alpha$ die Ablotung des Schrittes auf der Strecke mit dem Steigwinkel α bezeichnet.

Nimmt man die Schrittlänge auf wagrechter Strecke als Einheit an, so ergiebt sich für steigende Strecke etwa folgende Tabelle:

Steigwinkel	oder	Steigung	Schrittwerth	Verkürzung	oder abgerundet
0°	oder	1 : ∞	1,00	0 %	oder abgerundet
5°	„	1 : 11,4	0,91	9 %	1/10
10°	„	1 : 5,7	0,83	17 %	1/6
15°	„	1 : 3,7	0,74	26 %	1/4
20°	„	1 : 2,7	0,66	34 %	1/3
25°	„	1 : 2,1	0,58	42 %	4/10
30°	„	1 : 1,7	0,50	50 %	1/2

Auf fallender Strecke verkürzt sich der Schrittwerth gleichfalls stetig, jedoch nicht in dem Maasse wie aufwärts. Man kann etwa nach folgender Tabelle reduciren:

Gefäll	Schrittwerth	Verkürzung	oder abgerundet
0°	1,00	0 %	oder abgerundet
— 5°	0,97	3 %	1/30
—10°	0,94	6 %	1/17
—15°	0,91	9 %	1/11
—20°	0,87	13 %	1/8
—25°	0,78	22 %	1/5
—30°	0,65	35 %	1/3

Beispiel: Steigwinkel gemessen zu 16°; gezählt wurden aufwärts 146, abwärts 112 Schritt; der Schrittwerth des Beobachters auf wagrechter Strecke sei 0,78 m. Sonach ist ein Schritt aufwärts zu $0{,}78 \times 0{,}73 = 0{,}57$ m, abwärts zu $0{,}78 \times 0{,}90 = 0{,}70$ m zu setzen, womit man für die abgeschrittene

1) 1893, S. 225. Dieselbe Bemerkung machte Prof. v. Rziha in der Schweizer Bauzeitung 1894, S. 29.

Strecke erhält: aufwärts $146 \times 0{,}57\,m = 84\,m$, abwärts $112 \times 0{,}70\,m = 79\,m$, im Mittel also etwa 82 m.

Die Bestimmung des Neigungswinkels setzt einen Winkelmesser (Neigungsmesser, Klinometer, Pendelquadrant) voraus; man wird ein solches Instrument meist nicht zur Hand haben. In Nr. 19 wird ein Verfahren betrachtet, bei welchem man aus dem Höhenunterschied der Streckenendpunkte und der Schrittzahl die Ablotung auf die Wagrechte bewirkt; der Höhenunterschied kann mit einem dort beschriebenen jedermann zur Verfügung stehenden Apparat bestimmt oder am Aneroid abgelesen werden. Für derartige Schrittreductionen sind übrigens besondere Tabellen berechnet worden. — Die Abschreitung wird mit zunehmender Steigung sehr unsicher und zwar abwärts noch mehr wie aufwärts; jedoch dürfte es stets ratsamer sein, auf oder abwärts in natürlicher Schreitweise abzuschreiten und die Schritte in der später anzugebenden Weise abzuloten, als etwa die Schritte willkürlich zu verlängern.

C. Längenmessungen.

6. Zollstock, Schuhlänge, Spannweite. Das verbreitetste Längenmaass ist der Zollstock; er lässt sich, wie wir später sehen werden, auch zum Messen und raschen Aufzeichnen von Winkeln verwenden. Die Länge ist nicht immer genau 1 m, bisweilen zeigt sich bis 2 mm Differenz, wodurch natürlich die Genauigkeit einer Messung bis auf die Millimeter, wo solche verlangt werden, illusorisch wird. — Das Gleiche gilt von den bequemen Kapsel- oder Taschen-Rollbändern, welche in Länge von 1, 2, 5, 10 und 20 m geliefert werden. — Hat man einen Zollstock zur Hand, so lässt sich ferner zur Beschleunigung von Längenmessungen jede beliebige Bohnenstange oder Dachlatte verwenden, nachdem ihre Länge mit dem Zollstock ermittelt ist.

Für die Messung kleiner Strecken besitzen wir weiterhin ein ziemlich genaues Maass in der Schuhlänge, wobei man einen Fuss vor den andern setzt. Der betreffende Einheitswerth ist natürlich von der Art des Schuhwerks sehr abhängig, man findet ihn für ein bestimmtes Paar, indem man eine mit einem Zollstock gemessene Corridorlänge in obiger Weise abschuht, den letzten nicht abschuhbaren Rest mit dem Zollstock misst und von der gegebenen Corridorlänge abzieht, endlich den verbleibenden Längenwerth durch die Anzahl der Schuh dividirt. Im Allgemeinen dürften 36 Schuh einer Strecke von 10 m entsprechen und es lässt sich eine solche Strecke durch Abschuhen auf einige Centimeter genau ermitteln. —

Zur beiläufigen Bestimmung des Umfanges von runden Thürmen, dicken Bäumen kann man sich der Spannweite der Arme bedienen, welche im Allgemeinen gleich der Körperhöhe angenommen werden kann. Scheint gerade die Sonne, so lässt sich der Durchmesser

solcher Gegenstände mit kreisförmigem Querschnitt aus der Schattenbreite bestimmen. — Ein beliebtes Maass zum Messen sehr kleiner Erstreckungen ist auch die Spannweite der Hand, welche im Durchschnitt $^1/_5$ m beträgt (20 cm).

7. Messung auf geneigten Strecken. Die wagrechte Länge geneigter Strecken kann man entweder durch sog. Staffeln oder schief unter Zuhilfe des Neigungswinkels der Strecke oder des Höhenunterschiedes ihrer Endpunkte messen. — Beim Staffeln wird ein Längenmaass (z. B. der Spazierstock) nach Augenschein wagrecht gehalten, ein anderes senkrecht (pendelnd) an das freie Ende des ersten angehalten, an den Lothpunkt wieder das erste Maass etc. wagrecht angesetzt u. s. f. Hierbei kann man also an dem senkrechten Maassstab (Zollstock) zugleich annähernd die Höhenunterschiede ablesen.

Bei der schiefen Messung liegt das Längenmaass vollständig auf dem Boden auf und man hat bei gleichmässigem Gefäll den Höhenunterschied der Streckenendpunkte, bei sehr rasch wechselndem die Höhenunterschiede pro Latten- oder Bandlage zu bestimmen, wofür wir später ein äusserst einfaches Verfahren betrachten werden. Die wagerechte Länge s wird erhalten, indem man die schiefe, S quadrirt, hiervon das Quadrat der Höhe H abzieht und aus der Differenz die Quadratwurzel zieht, also $s = \sqrt{S^2 - H^2}$. Ist die Neigung nicht zu gross, so erhält die wagrechte Länge bequemer nach der Nährungs-Formel $s = S - \frac{H^2}{2S}$, welche bei $H : S = {}^1/_3$ nur 0,2 Procent, bei $H : S = {}^1/_2$ ein Procent zu wenig giebt.

8. Die Zeit als Streckenmaass. Im Allgemeinen rechnet man bei ruhigem Gang auf den km 12 Minuten, also auf die Minute 83 m, auf die Secunde 1,4 m; man kann bei sorgsamem Abschreiten die „Unsicherheit“ des persönlichen Zeitaufwandes pro 1 km wohl auf 0,2 Minuten herabbringen, was einer Wegstrecke von etwa 17 m entspricht. — Hierher gehört auch die Bestimmung grösserer Entfernungen aus dem Schall. Unsere Taschenuhren schlagen im Allgemeinen $^4/_{10}$ Secunden. Ist der baldige Eintritt einer bestimmten Erscheinung (Lichtblitz, Emporsteigen von Rauch u. dgl.) zu erwarten, so hält man die Uhr an das Ohr und zählt die Schläge mit Null, Null u. s. w., bis zum Eintritt des erwarteten Vorganges; die von jetzt ab bis zum Eintreffen des Schalles gezählten Pendelschläge multiplicirt mit 0,4 geben die Anzahl der verflossenen Secunden. Nun legt der Schall bei mittlerer Temperatur pro Secunde gerade $^1/_3$ km zurück. Bei einiger Vertrautheit wird man auch noch das Eintreffen des Schalles zwischen zwei Schlägen auf einen halben Schlag einschätzen können,

was einer Zeitbestimmung bis auf 0,2 Secunden entsprechen würde. Z. B. man zählt zwischen Blitz und Donner $14^1/_2$ Pendelschläge; hieraus ergiebt sich als muthmaassliche Entfernung der ersten Entladung $(14,5 \times 0,4 =)$ 5,8 sec $\times$ $^1/_3$ = 1,9 km.

D. Winkelaufnahme.

9. Winkelmessungen werden erforderlich entweder zur Angabe der Richtung von Gegenständen in Bezug auf eine gegebene Richtung, z. B. bei Abzweigung von Wegen; oder zur Bestimmung der Entfernung und des Höhenunterschiedes unzugänglicher oder schwer erreichbarer Punkte in Bezug auf einen oder mehrere Punkte. Man unterscheidet wagerechte Winkel (Horizontalwinkel), Höhenwinkel (Verticalwinkel) und Profilwinkel.

Grade, Minuten, Secunden und ihre Veranschaulichung. Die Bogenlänge eines Grades ist gleich der 57. Theil (genauer $^1/_{57,3}$) des zugehörigen Halbmessers; die Bogenlänge einer Minute beträgt den 3438 ten Theil, einer Secunde den 206265 ten Theil des Halbmessers. Statt der angegebenen Werthe kann man meist die Näherungen $^1/_{60}$, $^1/_{3500}$ und $^1/_{210000}$ verwenden. Sie dienen namentlich zur Ableitung kleiner Winkel aus zwei senkrecht zu einander stehenden graden Strecken. Beispiele: Unter welchem Gesichtswinkel erscheint ein 200 m entfernter Baumstamm von $^1/_3$ m Dicke? Nach dem Obengesagten entspricht das Verhältniss $^1/_{60}$ einem Grad, sonach das Verhältniss $^1/_3/_{200} = {}^1/_{600}$ einem zehnmal kleineren Bogen, d. h. 0,1°. — Physiologische Untersuchungen haben ergeben, dass zwei helle Linien oder Punkte auf dunkelem Grund (oder umgekehrt) noch getrennt gesehen werden, wenn der Winkel, unter welchem ihr gegenseitiger Abstand erscheint, nicht kleiner als 1 Minute ist; da die Minute rund $^1/_{3500}$ des Halbmessers beträgt, so würde

in der Entfernung von	eine Querstrecke von
35 m	1 cm
100 m	3 cm
1 km	0,3 m

unter einem Winkel von 1 Minute erscheinen. Hierbei handelt es sich um das Trennungsvermögen. Hingegen ist die Grenze der Sichtbarkeit eines einzelnen Gegenstandes ganz erheblich und bei sehr nahen Gegenständen um etwa 50 mal weiter hinauszurücken. — Welche Querstrecke würde in 1 km Entfernung unter einem Winkel von 1 Secunde erscheinen. Das Verhältniss $^1/_{210000}$ giebt an, dass für 1 mm in der Entfernung von 210 m der Gesichtswinkel 1 Secunde beträgt; sonach würde diesem in der 5 mal grössern Entfernung eine Querstrecke von nahe 5 mm entsprechen. Diese würde jedoch bereits jenseit der Grenze der Sichtbarkeit liegen. — Ein Berggipfel erhebt sich über seine Umgebung um schätzungsweise 500 m; welchem Gesichtswinkel entsprechen diese in 50 km Abstand? Da das Verhältniss $^1/_{60}$ einem Grad entspricht, so ergiebt sich für 0,5 : 50 oder 1 : 100 etwa 0,6°. — Die merkwürdigsten Antworten erhält man, wenn man nach

der scheinbaren Grösse des Mondes oder der Sonne fragt. Die Grössenangabe richtet sich nach der Entfernung, in welche der Gefragte den Mond versetzt. Der Durchmesser beider Himmelskörper beträgt ½ Grad. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint nun z. B. ein grosses Wagenrad in etwa 180 m, ein Teller in etwa 36 m und ein Thaler in 3½ m Entfernung. — Es ist rathsam, sich ein für allemal zu merken, dass einem Bogen oder einer Querstrecke von 17,5 m in der Entfernung von 1 km einem Grad entspricht, oder ein Mann in 100 m Entfernung unter einem Winkel von 1 Grad erscheint, wonach man die Umsetzung anderer Verhältnisss leicht bewirken kann.

10. Winkelaufnahme mit der Schmiege. Das einfachste und bei einiger Uebung zuverlässigste Verfahren zur Aufnahme und gleichzeitigen Aufzeichnung eines Winkels besteht in Folgendem: Es sei der Winkel zu bestimmen, unter welchem ein Weg von einer Strasse abzweigt. Man stellt sich im Schnittpunkt der beiden Wegeaxen, Grabenränder oder Baumreihen auf; vereinigt je die Hälfte der Glieder des Zollstockes, sodass ein verstellbarer Winkel (Schmiege) entsteht; fasst, die Arme fest an den Leib drückend, mit Zeigefinger und Daumen von unten je einen Schenkel (die Daumen nach aussen); stellt die Kante des linken Schenkels längs derselben hinzielend auf das linke Object (Graben, Wegemitte) ein, sucht diese Stellung des Schenkels festzuhalten, indess man mit dem Kopf eine leichte Wendung macht, um die Zielkante des rechten Schenkels auf das rechte Object einzustellen. Nun geht man auf Richtung 1 zurück, um zu prüfen, ob die Kante noch einsteht, verbessert erforderlichenfalls, und macht das Gleiche mit Richtung 2. Dann entspricht der Schmiegenwinkel dem natürlichen Winkel und kann nun unmittelbar in das Taschen- oder Feldbuch übertragen werden, indem man den einen Schenkel an die bereits eingezeichnete Hauptrichtung so anlegt, dass der Winkelpunkt der Schmiege den in der Zeichnung angenommenen Standort deckt und längs des andern die Richtung des anderen Schenkels zieht. Selbstverständlich muss die Uebertragung so vorsichtig geschehen, dass ein Verschieben der Schenkel nicht stattfindet.[1])

Für die Eintragung in Karten und für Entfernungsbestimmungen können wir, da unsere Karten die Einzelheiten der Erdoberfläche auf

1) Der Preis eines einfachen Zollstockes ist 15—30 Pf.; mehr eignet sich zu derartigen Aufnahmen die bessere Sorte mit Richtgelenken, Preis 0,75—1,20 Mk. Wer viel Gelegenheit zum Krokiren hat, benutzt besser eine durch Zertheilen eines Zollstockes hergestellte Schmiege mit nur zwei Gliedern. Derartige Instrumente mit eingerissener Ziellinie auf beiden Schenkeln, kann man von O. Günther, Werkst. f. Präcisions-Mechanik, Braunschweig, zum Preis von 35 Pf. (ausschl. Porto) beziehen.

einer wagrechten Ebene darstellen und unsere Rechenformeln und Constructionen sich auf die wagrechte Ebene beziehen, nur Winkel verwenden, welche wagrechte Zielrichtungen einschliessen. Liegt ein Zielpunkt über oder unter der wagrechten Ebene durch unser Auge, so hat man ihn vorerst auf diese ab- oder aufzulothen, was bei nicht zu weitem Abstand von der Wagrechten ohne Weiteres vom Auge besorgt wird. Liegt jedoch der Punkt erheblich über oder unter jener Ebene, so muss man ein Loth verwenden. Beispiel: Man befindet sich an einem Bergabhang in mittlerer Höhe desselben und braucht den Winkel zwischen einem Gegenstand auf der Thalsohle P und einem hoch über dem Standort S und jenseits des Thales gelegenen Q. Das Loth, hergestellt durch Bindfaden mit Stein, oder durch die Uhrkette, hält man in einigem Abstand von sich derart, dass es den Zielpunkt deckt, und sucht in der Lothlinie einen nahe der wagrechten Ebene liegenden Hilfspunkt P_1 (Baumstamm, heller Stein, helle Bodenstelle, Heidebusch etc.), in gleicher Weise sucht man einen Hilfspunkt Q_1 für Q, worauf der Winkel P_1SQ_1 wie oben beschrieben aufgenommen wird. —

Die Winkelaufzeichnung mit der Schmiege wird unbequem, wenn der Winkel sehr klein ist, nur noch einige Grad beträgt, indem die Schenkel dann sehr eng aneinander rücken und die Deckung vom Scheitelpunkt des Schmiegenwinkels mit demjenigen in der Zeichnung sich nicht mehr verfolgen lässt. Für diesen Fall verwenden wir das Verfahren in Nr. 13. Sodann wird die Winkelaufnahme ungenau, je näher der Winkel an 90 Grad herankommt, indem die Kopfwendung dann zu gross wird, um den ersteingestellten Schenkel noch sicher in der ersten Richtung festhalten zu können. In diesem Fall, wie auch immer, wenn der Winkel grösser als 90 Grad, theilt man den zu grossen Winkel durch Einschalten eines Zwischenzieles und misst und zeichnet ihn in zwei Theilen.

Hat man einen Begleiter bei sich, sodass dieser die zweite Richtung einstellen kann, so wird einerseits die Winkelaufnahme erheblich genauer, andererseits kann man Winkel von beliebiger Grösse ohne Zwischenrichtungen aufnehmen.

11. Sehnentafel zur Ableitung der Grösse eines Winkels in Graden. Will man einen aufgezeichneten Winkel auch in Graden angeben, so theilt man auf beiden Schenkeln gleiche Strecken r ab und misst die Entfernung s der Theilpunkte in Millimetern und Zehnteln derselben. Man bildet $v = \frac{s}{r}$, und geht damit in die folgende Sehnentafel ein

$v = \frac{s}{r}$	α	$v = \frac{s}{r}$	α
0,00	0,0 Grad	0,80	47,2 Grad
0,10	5,7 „	0,90	53,5 „
0,20	11,5 „	1,00	60,0 „
0,30	17,2 „	1,10	66,7 „
0,40	23,0 „	1,20	73,7 „
0,50	29,0 „	1,30	81,1 „
0,60	35,0 „	1,40	88,8 „
0,70	41,0 „	1,50	97,2 „
0,80	47,2 „		
(0,765	45,0 „)	(1,414	90,0)

Beispiel: r = 100; s = 83,5 mm; s : r = 0,835. Von v = 0,800 bis 0,900, also auf eine Differenz von 0,100, wächst α um 6,3 Grad; folglich auf 0,035 um $^{35}/_{100} \times 6{,}3 = 2{,}2$ Grad; der gesuchte Winkel beträgt sonach 47,2 + 2,2 = 49,4 Grad.

Solange der Winkel kleiner als 45. Grad, erhält man ihn hinreichend genau aus v × 58,4.

Ist der Winkel grösser als ein Rechter, so leitet man den Gradwerth für seine Ergänzung zum gestreckten Winkel ab und zieht diese von 180 Grad ab. — Die halben Werthe obiger Tafel entsprechen bekanntlich den Sinus der halben betreffenden Winkel.

12. Aufnahme von Profilwinkeln mit Zollstock oder Schmiege. Um den Profilwinkel eines Bergabhanges, Daches, einer Gesteinschicht etc. aufzunehmen, hält man den einen Schenkel der Schmiege nach Augenmaass wagrecht und dreht den andern bis zur Deckung mit der Profilkante. Nach der Aufzeichnung im Taschenbuch wird man meist die Beobachtung machen, dass man die Steilheit überschätzte. Auf obige Weise ergiebt sich der Winkel, den das Profil von dem augenblicklichen Standort zeigt; um den wahren Neigungswinkel, in der Richtung des stärksten Falles, zu erhalten, muss man sich möglichst so aufstellen, dass, wenn man sich durch die Linie des stärksten Gefälles eine lothrechte Ebene gelegt denkt, eine Senkrechte vom Auge auf diese Ebene in die Linie der stärksten Neigung fällt; bei einem langgestreckten geradlinigen Bergabhang also Standort in der Mitte desselben, bei einem Dach möglichst weit davon in der Fortsetzung der Dachebene.

Mit dem Zollstock kann man auch rasch die Hauptlinien einer Gebäude- oder Zimmer-Ansicht ins Taschenbuch übertragen. Man vereinigt je zwei Glieder, sodass drei von einem gemeinsamen Punkt ausgehende Schenkel entstehen. Den einen Schenkel hält man in Deckung mit der senkrechten Haus- oder Zimmerkante und dreht die beiden anderen bis zur Deckung mit den anstossenden

wagrechten Dach- oder Deckenkanten. Nachdem die Ecke so ins Taschenbuch übertragen, bestimmt man durch Vorhalten des Zollstockes bei gestrecktem Arm die Längen-Verhältnisse der 3 anstossenden Kanten zu einander.

13. Brachimetrische Winkelmessung. Unter Brachimetrie verstehen wir alle diejenigen Messungen (Winkel, Entfernungen, Höhen), welche mittels der Armlänge (brachion), genauer der Strecke Auge—Hand, und eines in letzterer wagrecht oder senkrecht gehaltenen Maassstabes (metron) ausgeführt werden.

a) Brachimetrie mit einem Arm, zum Messen von Winkeln bis etwa 25⁰. Um einen wagrechten Winkel zu messen, streckt man den Arm möglichst weit vor und schiebt mittels Daumen und Nachziehen durch die übrigen Finger den Zollstock (oder besser einen kleineren Maassstab) soweit in die Hand, bis Centimeterstrich 0 auf das linke, der Daumennagel auf das rechte Objekt einsteht. Die Ablesung d in Centimetern und deren Bruchtheilen entspricht dann annähernd der Gradzahl des Winkels zwischen den beiden Richtungen. Dies beruht darauf, dass die Entfernung Auge—Hand im Durchschnitt ungefähr 57 cm beträgt und 1 Grad nach Nr. 9 der 57ste Theil des Radius ist. Zur Ableitung eines genaueren individuellen Werthes für die Umsetzung der Centimeter in Gradmaass misst man eine Hausfront L mit dem Zollstock und von ihrem rechten Endpunkt aus rechtwinklig zu ihr die Längen 2 L, 3 L, 5 L, 10 L; die Winkel, unter welchen auf den Theilpunkten die Front erscheint, betragen $26^1/_2{}^0$, $18,3^0$, $11,3^0$, $5,7^0$. Man erhält so eine Reihe Vergleichswerthe und kann hiernach die Correctionen des oben angegebenen einfachen Umsetzungsverfahrens leicht ableiten, und bei hinreichender Anzahl von Wiederholungen auch die Unsicherheit der Messung wie des Maasses.

Geht man von der Mitte der Länge L aus auf der zu ihr senkrechten Standlinie zurück nach Theilpunkten 2 L u. s. w., so erhält man auf diesen ähnliche, im Allgemeinen etwas grössere Werthe, welche jedoch bei grösserer Entfernung mit jenen zusammenfallen.

Um Höhenwinkel zu messen, hält man den Maassstab lothrecht, bringt den Nullpunkt mit der Spitze des Gegenstandes, den Daumennagel hingegen mit demjenigen Punkt an dem betreffenden Gegenstand zur Deckung, der in der Wagrechten durch das Auge liegt. Für Ermittelung dieses Punktes werden wir in 19. ein einfaches Verfahren betrachten; ist der Boden bis zum Gegenstand wagrecht, so liegt der betreffende Punkt naturgemäss um eine Augenhöhe über dem Boden; beträgt die Entfernung Hunderte von Metern, z. B. Wiesenaue vor einem Bergabhang, so kann man ohne Weiteres den Fuss des Abhanges als

Zielpunkt des Daumennagels nehmen, d. h. den Gesichtswinkel als Höhenwinkel verwenden. — In gleicher Weise misst man Tiefenwinkel, wobei der Maassstab, mit dem Nullpunkt nach unten, ohne die Hand zu drehen, zwischen Daumen und Zeigefinger gehalten wird. —

Zur Ableitung genauerer persönlicher Werthe verfährt man ebenso wie bei der wagrechten Winkelmessung, unter Benutzung einer vertikalen Länge L (Hauskante, Telegraphenstange).

Die Brachimetrie bildet auch ein sehr bequemes Mittel, um die perspektivischen Verhältnisse von Linien zu einander zu bestimmen, wie in dem Beispiel am Schluss der vorigen Nr. bei Aufzeichnung eines Hauses, weiterhin bei landschaftlichen Zeichnungen, z. B. bei Wiedergabe der Ansicht des jenseitigen Thalgehänges; man nimmt die Winkel, unter welchen die Linien des Geländes sich scheinbar schneiden, mit der Schmiege auf und trägt die brachimetrisch für die Linien erhaltenen Centimeter oder Millimeter nach einem bestimmten Verhältniss auf den aufgezeichneten Winkeln ab.

b) Brachimetrie mit beiden Armen. Die Arme weit vorgestreckt fasst man mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand den Zollstock oder das Centimeterband beim Nullpunkt, deckt mit diesem den linken Zielpunkt und mit Daumen und Zeigefinger der Rechten längs des Maassstabes bis zur Deckung mit dem rechten Zielpunkt; die für diesen abgelesene Centimeterzahl giebt wiederum annähernd die Gradzahl des Winkels zwischen beiden Richtungen. Verfasser fand als persönliche Werthe:

Sehne (Zollstock)	Winkel	
20 cm	21 Grad	
40 „	40 „	
60 „	57 „	und als mittleren Fehler
80 „	75 „	einer Messung ± 1 cm
100 „	95 „	
120 „	115 „	
140 „	138 „	

c) Der Augenwinkel. Hält man bei vorgestrecktem Arm den Daumen oder Bleistift aufrecht und blickt abwechselnd mit dem rechten und linken Auge, so rückt derselbe scheinbar nach links und nach rechts. Diese Verschiebung bildet einen constanten Winkelwerth, etwa 8°, welcher sich hinreichend genau ergiebt, wenn man von einer wagrechten Strecke L (Hausfront, Stacket etc.) sich so weit zurückzieht, bis dieselbe jener Verschiebung entspricht. Nachdem man den Abstand A von der wagrechten Länge L abgeschritten, desgleichen die Länge L, erhält man den Winkel aus 57 L : A. Durch Aneinander-

setzen einiger solcher Messungen oder Abschätzung des in Frage kommenden Landschaftswinkels in Vielfachen des obigen Augenwinkels kann man auch grössere Winkel ermitteln.

d) Der Faustwinkel. Dieses alte Seemannsmaass bildet das einfachste Hilfsmittel für Winkelabschätzungen (wenn es sich nur um deren Grösse und nicht auch gleichzeitige Aufzeichnung handelt). Die vorgestreckte Faust bedeckt zwischen Mittelknöchel des Daumes und der andern Handseite ungefähr 10 Grad. Durch Aneinandersetzen solcher Faustwinkel und Einschätzen des Reststückes (pro Knöchel 2 Grad) kann man leicht jeden beliebig grossen Winkel auf einige Grade genau ermitteln, sobald man sich nur einen genaueren persönlichen Werth für die gewohnte Fausthaltung ermittelt hat oder diese auf 10 Grad abgestimmt hat. Befindet man sich auf einer geraden Strecke, z. B. einem Strassenrand und setzt von dem einen Ende ausgehend den Faustwinkel 18 mal aneinander, so wird voraussichtlich die letzte Sicht nicht auf das entgegengesetzte Ende der Strassenstrecke fallen; das Zuviel oder Zuwenig d schätzt man eben in Zehnteln des Faustwinkels, d. h. in Graden und erhält dann den thatsächlichen Werth desselben aus $\alpha = (180 +$ oder $- d) : 18$. Beispiel: Der letzte Bruchtheil d — zu wenig — ist zu 7 Grad ermittelt, aus $(180 - 7) : 18$ ergeben sich als Faustwinkel 9,6 Grad. Zweckmässig wiederholt man den Versuch einige Male und benutzt erst den Mittelwerth aus den verschiedenen Gradwerthen zur Umrechnung. —

In gleicher Weise kann man auch Höhenwinkel schätzungsweise ermitteln. Prüfung: Man stellt sich seitlich an eine Hauskante, sucht längs der Hausseite einen Punkt in der Wagrechten durch das Auge (Backsteinfuge) und misst bis zur Hauskante (Zenith; ca. 9 Faustwinkel).

Im Anschluss hieran sei erwähnt, dass bei ausgespreizter Hand die Spitzen von Daumen und Zeigefinger etwa 20 Grad überspannen und der vorgestreckte Daumen 2 Grad bedeckt. (Der Durchmesser des Mondes beträgt $^1/_2$ Grad, man könnte also mit dem Daumen 4 Vollmonde bedecken).

14. Winkelaufnahme durch Abschreiten. In dem Punkt S schneiden sich die Ränder oder die Axen (Mittellinien) der Wege b und c, zwischen denen gangbares Gelände; ihr Winkel ist zu ermitteln. Man schreitet auf b und c gleiche Strecken r, hierauf den Abstand s der Endpunkte, worauf sich der Winkel aus der Sehnentafel in Nr. 11 ableiten lässt. Kann man r = 100 Schritt nehmen, so ist die Rechnung sehr einfach. Bisweilen empfiehlt sich an Stelle des Abschreitens die Längenmessung mit Zollstock oder Band, wodurch die Genauigkeit wesentlich erhöht wird. Zur Ueber-

tragung des Winkels ins Taschenbuch bedarf man wegen des Bogenschnittes strenggenommen eines Zirkels, doch lässt sich derselbe auch durch Probiren lediglich mit dem Millimetermaasstab construiren.

Ist der Winkel zwischen b und c ein stumpfer, so misst man den Ergänzungswinkel zu 180 Grad. Z. B. ein Weg M S macht bei S eine Ecke und läuft dann in der Richtung S N weiter:

Man geht von S aus in Verlängerung der Richtung MS unter Zählung der Schritte weiter bis zu einem auffälligen Punkt P, schreitet auf SN die gleiche Strecke ab und von deren Endpunkt aus nach P. — Man kann auch von P aus nach Augenmaass rechtwinklig zur Linie MSP abschreiten bis zur Linie SN (und zur Controle vom Schnittpunkt auf dieser zurück bis S); hierdurch wird die Aufzeichnung im Taschenbuch erleichtert, indem ein Zirkel nicht nothwendig ist.

Prüfung eines rechten Winkels (Zimmer-, Hof-, Haus-, Grundstücksecke): Trägt man auf den Schenkeln Strecken von 3 und 4 m oder von Vielfachen derselben ab, so soll die Verbindungslinie der Endpunkte 5 m oder ein Vielfaches davon betragen. — Bei Haus- oder Mauerkanten legt man an die zusammenstossenden Seiten Latten oder Bretter an oder steckt in ihren Fluchten Stäbe ein und macht die Messung auf diesen Hilfsstrecken.

15. Richtungsaufnahmen mit Bussole. a) Die Taschencompasse oder Bussolen zeigen verschiedene Theilungen: einzelne Grade oder von zwei zu zwei Grad; Stunden (24), die ältere Theilung für bergmännische Zwecke, wobei eine Stunde 15 Graden entspricht; Octanten N NO O u. s. w. von je 45 Grad; oder die 4 Himmelsgegenden. Im Touristengebrauch finden wir am meisten die letztere Theilung. Bei Bussolen für Krokirungen findet man auch Theilungen, welche von rechts nach links herumlaufen.

Um mit einer rechtsläufigen Bussole eine Richtung aufzunehmen, bringt man die Nadel zum Einspielen auf N oder S, legt zweckmässig den Bleistift in der aufzunehmenden Richtung auf und liest längs dessen Kante ab, und zwar, wenn nur Octanten angegeben sind, durch Einschätzung zwischen diesen nach Zehnteln derselben; so bedeutet SW 3 W: die Richtung läuft über $^1/_3$ des Zwischenraumes von SW nach W, oder da SW 45^0 von Süd entfernt ist und $^1/_{10}$ des Octanten $4^1/_2$ Grad entsprechen: der Winkel gegen Magnet-Süd oder das Süd-Azimut beträgt 45 + 13,5 = rund 60 Grad; der Winkel gegen Magnet-Nord oder das Nord-Azimut beträgt 60 $\pm$ 180 = 240 Grad. Hat man nun auf dem gleichen Standort für eine andere Richtung N 6 NO abgelesen oder 27 Grad von Magnet-Nord nach Nordost, so schliessen die beiden Richtungen einen Winkel

auf der einen Seite von 240 — 27 = 213, auf der andern von 360—213 = 147 Grad ein. Bei den linksläufigen eigentlichen Krokirungsbussolen hält man, die Vorderseite der Körpers der fraglichen Richtung zugewendet, die Bussole so vor sich hin, dass die in ihr eingezeichnete NS Linie auf die zu messende Richtung einsteht — man kann sie noch schärfer durch Auflegen des Bleistiftes parallel der NS Linie einstellen — und liest jetzt am Nadelende ab. Da die Krokir-(oder auch Geognosir)-Bussolen meist direct nach Graden (oder 2-Graden) getheilt und von Nord ab von 10 zu 10 Grad beziffert sind, so liest man stets unmittelbar Nordazimute ab, wodurch die weitere Verwendung der Ablesung sehr erleichtert wird.

b) Stellt man die gleiche Richtung etwa 10 mal ein, so kann man sich aus den erhaltenen Abweichungen auch einen Anhalt für die „Unsicherheit“ der Beobachtung ableiten. Diese wird hervorgerufen durch die Trägheit der Nadel,[1]) den Fehler in der Einstellung, den Fehler in der Ablesung. Verfasser fand für eine bessere Bussole die Unsicherheit einer Richtungsbestimmung zu 3°. Hierzu tritt späterhin noch der Fehler der Aufzeichnung.

c) Magnet-Nord weicht vom Astronomischen Nord oder der Meridianrichtung bekanntlich um die Missweisung oder Declination ab. Diese ist verschieden je nach der geographischen Lage und dem Jahrzehnt. Im gegenwärtigen Jahrzehnt (genauer im Jahre 1905) weicht die Nadel vom Meridian nach Westen hin ab in

Hamburg: 11° Königsberg: 5°
Dresden: 9°
Basel: 12° Pest: 7°

hiernach kann man leicht die Missweisung für den Wohnort einschätzen. Die ungefähre Kenntniss derselben wird nur erforderlich, wenn man eine Karte etwas schärfer beidrehen (orientiren) will oder wenn es sich wirklich um genauere Angabe der Nord-Ost-Süd-West-Richtung handelt. Für die Krokirung bleibt sie wegen der eigenthümlichen Eintragung der Beobachtungen ohne Belang.

d) Um Richtungen, die mit der Bussole bestimmt wurden, aufzutragen, befestigt man dieselbe auf einer sog. Zulegeplatte. Für unsere Zwecke bildet diese ein rechteckig gearbeitetes Brettchen von etwa 10 cm Länge, 7 cm Breite und 1 cm Dicke, auf welchem eine Rundung zum Einsetzen der Bussole ausgedreht ist oder 4 Holzplättchen so aufgeleimt sind, dass die Bussole zwischen sie fest und nur

1) Bei Bussolen ohne Arretirvorrichtung wird die Spitze des Nadelträgers bald stumpf und damit die Nadel sehr träge. Daher die Regel bei allen Bussolenbeobachtungen: Das Object einmal von links, einmal von rechts einzustellen und das Mittel aus beiden Ablesungen zu verwenden.

in einer Lage eingesetzt werden kann; erforderlich ist, dass die NS Linie der Bussole, wenn diese einmal eingesetzt, stets die gleiche Richtung (parallel oder geneigt) zu derjenigen Längskante der Zulegeplatte besitzt, die man zum Ziehen der Richtung verwendet. Man habe nun für eine auf der Zeichenfläche bereits eingezeichnete Richtung a das Azimut SO (= 135°) beobachtet, für zwei vom gleichen Standort P ausgehende Wege b, c hingegen NW 3 N (= 327°) und N 4 NO (= 18°). Man legt die Zeichenfläche auf einen Tisch etc. auf (wobei jedoch Tische mit erheblichen Eisentheilen, wie Gartenmöbel zu vermeiden sind), setzt die Bussole in die Zulegeplatte ein und legt die als Ziehkante gewählte Kante derselben an Richtung a an; dreht hierauf die Zeichnung bis zum Einspielen der Nadel auf SO und beschwert die Zeichenfläche, damit sie sich nicht mehr verrückt. Nun legt man die Ziehkante an P an, dreht die Zulegeplatte bis zum Einspielen der Nadel auf die Ablesung NW 3 N und zieht die Richtung b, ebenso verfährt man mit Richtung c.[1])

16. Einschätzen der Richtungen. In den meisten Fällen wird man einen Winkel schätzungsweise einzeichnen. Die richtige Einschätzung wird unterstützt durch zweckmässige Haltung der Zeichenfläche. Um an eine Wegerichtung M eine zweite N anzutragen, zieht man, auf ihrem Kreuzungspunkte stehend, die der erstern entsprechende Grade im Taschenbuch, nimmt dasselbe dann auf die Fingerspitzen der einen Hand und dreht die gezeichnete Richtung in die natürliche (orientirt die Zeichenfläche), hierauf legt man mit der andern unter leichter Kopfwendung den Bleistift in die Richtung N, nimmt das Taschenbuch in die gewöhnliche Zeichenlage und zieht parallel der Bleistiftlage, da wo die beiden Richtungen sich schneiden sollen, die Richtung N.

In ähnlicher Weise kann man auch Höhen- und Profilwinkel aufzeichnen, wenn man sich übt, die untere Kante des Taschenbuches wagrecht zu halten. Bei Höhenwinkeln zieht man längs des an das hochgehaltene Taschenbuch angelegten Bleistiftes.

E. Die Entfernungsbestimmung.

An Stelle der unmittelbaren Längenmessung oder Abschreitung tritt die Entfernungsbestimmung aus gegebener Strecke und dieser anliegenden Winkeln oder winkelähnlichen Grössen, wenn jene Ver-

1) Gute Krokirbussolen mit Gradtheilung und Neigungsmesser zur gleichzeitigen Bestimmung von Böschungswinkeln beim Abschreiten etc., nebst Zulegeplatte liefert nach Angaben des Verfassers Mechaniker Witzel-Braunschweig, Poststrasse, zum Preis von 13 Mk.

fahren wegen ungangbaren oder nicht betretbaren Geländes nicht anwendbar sind oder wegen Steilheit, zu grosser Entfernung etc. Schwierigkeiten bereiten.

17. Entfernungsbestimmung aus Standlinie und den anliegenden Winkeln (Vorwärtseinschneiden). Es sei der Grundriss diesseits eines Wasserlaufes bereits (durch Abschreiten etc.) aufgenommen, es sollen noch Einzelheiten jenseits des nicht überschreitbaren Wasserlaufes hinzugenommen werden, zu welchem Zweck eine Reihe von maassgebenden Punkten des jenseitigen Geländes gegen diesseitige Punkte einzumessen sind. Zwei der letztern, B und C, deren Entfernung bereits bekannt ist, sind nahe dem Wasserlauf und so gelegen, dass die jenseitigen Punkte P, Q, R u. s. w. mit ihnen Dreiecke von einigermaassen günstiger Form (nicht zu spitzwinklig oder überhängend) bilden. Zur Einzeichnung des Punktes P nimmt und zeichnet man in B den Winkel zwischen P und C, in C den Winkel zwischen P und B mit Schmiege auf, der Schnittpunkt der beiden Richtungen für P liefert dann diesen Punkt im Plan. Nachdem in gleicher Weise die übrigen Punkte eingemessen sind, hakt man die Linien des Grundrisses auf dem jenseitigen Gelände durch Einschätzung ihrer Lage zu P u. s. w. an. — Man wird thunlichst die Punkte P u. s. w. auch noch von einer andern diesseits gegebenen Strecke CD einmessen; in Folge der Fehler beim Aufnehmen, Aufzeichnen der Richtungen und dem Fehler in den Strecken BC und CD werden sich die 3 Strahlen nach P meist nicht genau in einem Punkt schneiden, sondern daselbst ein kleines Fehlerdreieck bilden, dessen Schwerpunkt man als gesuchten Punkt P annimmt.

Einen Anhalt für den Genauigkeitsgrad derartiger Bestimmungen erhält man ohne Weiteres, indem man die Richtungen für P auf B und C mehrmals z. B. je 5 mal aufnimmt und aufzeichnet, man erhält dann auf beiden Basispunkten Strahlenbüschel, deren Schnitt bei P anstelle eines Punktes eine Anzahl kleiner Vierecke bildet, als Spielraum für die muthmassliche Lage des gesuchten Punktes; dieser erweitert sich noch, sobald man auch die in der eingezeichneten Standlinie vorhandene „Unsicherheit“ hinzunimmt. Auf alle Fälle ist ein solcher Versuch anzurathen zur Vermeidung von Ueber- oder Unterschatzung derartiger Aufnahmeverfahren.

18. Entfernungsbestimmung durch Brachimetrie. a) Brachimetrie mit Standlinie. Es sei die Breite eines Flusses, einer Schlucht oder sonst unzugänglichen Bodenstelle zu bestimmen. Am jenseitigen Ufer oder Rand befindet sich eine ihrer Länge nach einstellbare Senkrechte wie Fichte, Stange, Hauskante, oder eine Wagrechte, welche annähernd rechtwinklig zur Richtung der zu messenden Breite läuft, z. B. die Front eines Hauses, in dessen verlängerter Seiten-

flucht man steht, ein Stacket, der Abstand zweier Grenzsteine. Benutzen wir als Einstellungsgrösse eine Senkrechte, so wählen wir als untern Zielpunkt zweckmässig einen Punkt Q, der nicht zu tief (nicht metertief) unter der Wagrechten durch das Auge liegt; ist eine wagrechte Länge einzustellen, so wählen wir als rechten Zielpunkt (für den Daumennagel) einen Punkt Q, der annähernd in der Richtung der zu bestimmenden Breite liegt, also bei der obenerwähnten Aufstellung gegenüber der Ecke einer Hausfront eben diese Ecke; die (unbekannte) Länge der von Q ab einzustellenden Senkrechten oder Wagrechten bezeichnen wir mit L. Man schreitet nun von dem diesseitigen, am Ufer gelegenen Standort S_2 in Rückwärtsverlängerung der Strecke QS_2 auf wagrechtem Gelände bis zu einem Punkte S_1, unter beiläufiger Zählung der Schritte, liest auf diesem für L brachimetrisch am Maassstab (vgl. Nr. 13 a) l_1 in Millimetern ab; schreitet dann wieder vorwärts nach S_2 unter sorgfältiger Zählung der Schritte und macht hier für L die Ablesung l_2 in Millimetern. Bezeichnet g die aus der Abschreitung in Meter umgesetzte Länge der Grundlinie S_1S_2, so beträgt der Abstand der jenseitigen Senkrechten oder Wagrechten

vom Standorte S_1 $A_1 = \frac{l_2}{l_2 - l_1} g$

vom Standorte S_2 $A_2 = \frac{l_1}{l_2 - l_1} g = A_1 - g$

Berechnet man sich zuerst $\frac{l_2}{l_2 - l_1} = l$, so hat man $A_1 = lg$, $A_2 = (l - 1) g$.

Für die bisher noch unbekannte Höhe der Senkrechten oder Länge der Wagrechten L erhält man $L = \frac{l_1 A_1}{a} = \frac{l_2 A_2}{a}$, wo a die Entfernung Auge-Maassstab bedeutet; diese kann man vorher entweder von einer zweiten Person durch Messung mit dem Zollstock ein für allemal bestimmen lassen, sie wird sich, wie früher schon erwähnt, in der Nähe von 57 cm halten; oder man leitet a indirect auf einer Prüfungsstrecke wie in Nr. 13 a in den abgemessenen Entfernungen 3 L, 5 L, 10 L, 20 L ab nach der Formel $a = \frac{A}{L} l$ und bildet einen Mittelwerth.

Beispiel: Schrittwerth der Beobachters = 0,78 m;
Entfernung Auge — Hand = 0,55 m.
Abschreitung g = 54,5 Schritt = 42,5 m

Ablesungen: auf S_1 $l_1 = 72{,}4$ mm [1]) oder 0,0724 m
auf S_2 $l_2 = 111{,}0$ mm [1]) oder 0,111 m
$l_2 - l_1 = 38{,}6$ mm oder 0,0386 m.

1) Mittel aus 3 Einstellungen.

$$l = \frac{l_2}{l_2 - l_1} = 2{,}88;\ l - 1 = 1{,}88.$$
$$A_1 = 2{,}88 \times 42{,}5 = 122{,}4 \text{ m}$$
$$A_2 = 1{,}88 \times 42{,}5 = 79{,}9 \text{ m}$$
Probe: $A_1 - A_2 = g = 42{,}5$ m.
$$L = \frac{0{,}0724 \times 122{,}4}{0{,}55} = 16{,}1 \text{ m}$$
$$= \frac{0{,}111 \times 79{,}9}{0{,}55} = 16{,}1 \text{ m.}$$

b) Brachimetrie mit bekannter Einstellgrösse L. Ist die Länge L bekannt, z. B. eine beliebige Stange, deren Länge mit Zollstock gemessen ist, oder die Körperlänge des Gehilfen, so bedarf es zur Bestimmung ihres Abstandes A keiner Standlinie g, sondern man hat einfach $A = \frac{aL}{l}$, worin wieder a die Entfernung Auge-Maassstab, l die Ablesung am Maassstab bezeichnet.

Beispiel: Der Beobachter hat aus verschiedenen früheren Bestimmungen im Mittel a = 571 mm erhalten, die Körperhöhe eines Gehilfen einschl. Hut beträgt 1,75 m; dann ist, solange derselbe verwendet wird, AL = 1000 und man hat bei allen Beobachtungen l mit diesen in 1000 zu theilen, um den Abstand zu erhalten, also bei l = 20 mm, A = 50 m, bei l = 100 mm, A = 10 m.

Die Entfernungsbestimmung wird um so genauer, je grösser L. Bei Benutzung der Manneshöhe beträgt die Unsicherheit bis zur Entfernung von 15 m etwa 1 Proc., bis zu 30 m dagegen schon 2 Proc., bei 60 m 5 Proc., woraus ersichtlich, dass das beschriebene Verfahren nur für kleinere Erstreckungen anwendbar ist. Benutzt man für L eine Stange von beispielsweise 5 m, so dürften die Messungen zwischen 15 und 60 m ca. 3 mal genauer werden. Die Entfernung darf nicht unter das $2^1/_2$ fache der Grösse heruntergehen, also bei Einstellung der Manneshöhe nicht unter $4^1/_2$ m, einer Latte von 5 m nicht unter 13 m und es ist darauf zu achten, dass der Maassstab möglichst lothrecht bezw. bei Einstellung auf eine wagrechte Länge möglichst rechtwinklig zur Sehrichtung gehalten wird.

F. Höhenmessungen.

19. Freihandnivellement nach Augenhöhen mit Flaschenniveau.

a) Hat man eins der bekannten flachen und kreisrunden Likörfläschchen zur Verfügung und in ihm etwa noch die Hälfte Stoff, so kann man kleinere Höhenunterschiede rasch und ziemlich genau in folgender Weise ermitteln. Man hält die Flasche gestreckten Armes so, dass man noch ein klein wenig von ihrer kreisförmigen Seitenwandung sieht, und so hoch, bis das Niveau nicht mehr als Fläche, sondern als Linie erscheint; dann befindet dasselbe sich in der Wagrechten durch das Auge und jeder dahinter erscheinende

Geländepunkt hat die gleiche Höhe wie das Auge und liegt um die Augenhöhe z über dem Standort. Soll nun beispielsweise die Höhe einer Böschung bestimmt werden, so zielt man, an ihrem Fuss stehend, die Hangfläche an, den erhaltenen Augenhöhenpunkt, der sich leicht an kleinen Unebenheiten des Bodens, Steinchen, Halmen, Grasbüscheln, auf Wegen an Durchkreuzungen von Wagenspuren merken lässt, behält man während des Draufzuschreitens im Auge, stellt sich auf ihm mit den Absätzen auf, trägt die Schritte bis dahin ein, und zielt nun in gleicher Weise weiter. Hat der Beobachter eine Augenhöhe von 1,6 m, so befindet er sich jetzt 1,6 m, der nächste Zielpunkt 3,2 m über dem Fuss der Böschung. So gelangt man bis zur Stirn derselben; das über dem letzten Zielpunkt übrig bleibende Stück derselben schätzt man ab, wobei zu bemerken, dass man im Allgemeinen die Kniehöhe = 0,5, die Gürtelhöhe = 1,0 m, die Brusthöhe = 1,3, die Greifhöhe = 2,2 m setzen kann. Man habe nun beispielsweise notirt 6 Zielungen, oder besser die Schrittzahlen (um eventuell auch die Ablothung der geneigten Messungsstrecke auf die Wagrechte ermitteln zu können), dann das letzte Bruchstück zu 0,8 m geschätzt und für dasselbe 3 Schritt erhalten; die Notirung hat dann folgendes Aussehen:

12 Schritt
10
9 (Die Schrittzahl für nicht volle
8 Augenhöhen, hier 3 bei 0,8 m,
8 wird nach rechts ausgerückt)
7
3; + 0,8 m

Beträgt die Augenhöhe des Beobachters 1,6 m, so ergiebt sich die Höhe der Böschung zu $6 \times 1,6 + 0,8 \text{ m} = 10,4 \text{ m}$.

Befindet sich am obern Ende ein Baum oder sonst eine einstellbare Senkrechte, so zielt man vom letzten Standort aus diese an, misst die Höhe des Zielpunktes über dem obern Streckenendpunkt und zieht diese von dem Product Anzahl mal Augenhöhe ab.

b) In der Topographie wird meist die vom Verfasser in der Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik 1888 S. 63 und 123, eingehender in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1894 S. 513 f. beschriebene „geschlossene Canalwaage" nebst Verfahren angewandt. Dieselbe, ein Tascheninstrument, besteht aus einer ca. 1 cm weiten, zu einem Viereck zusammengebogenen Glasröhre, die zur Hälfte mit gefärbtem Alkohohl gefüllt ist und gewöhnlich 10 cm lang und 8 cm breit ist.[1]) Man fasst dieselbe an der untern Langseite, hält

1) Bezug von den Glastechnischen Werkstätten Müller-Unkel, Braunschweig und W. Haack-Jena mit Etui, zu ca. 4 Mk.

sie mit vorgestrecktem Arm so, dass man an derselben vorbeizielend (nicht durch das Glas hindurch) beide Niveaus nebeneinander in einer Linie erblickt; nach kurzer Uebung lässt sich die Waage ruhig halten.

c) Zur Fortführung des Augennivellements auf nur schwach ansteigenden oder wagrechten Strecken giebt es verschiedene Verfahren. Man zielt vom letzten günstigen Standort aus einen Baumstamm, Mauerwerk, Felsfläche, Begleiter oder dergl. an, vermarkt ihn mit Kreidestrich oder merkt ihn sich, legt dann den Apparat an diesen an und zielt weiter nach einer nächsten günstigen Vermarkungsstelle; so kann man eine Wagrechte (die Augenhöhenlinie) auf lange Strecken hin fortführen, bis wieder ansteigende Strecken kommen. Oder man stellt sich weiterhin auf der Strecke auf und bringt, eventuell durch Niederknien, das Auge in die Wagrechte des letzten Zielpunktes (Rückblick); diese Wagrechte wird dann unter unveränderter Körperhaltung durch Zielen nach der andern Seite (Wasserwaage in der andern Hand) weitergeführt. Fallende Strecken sind von der andern Seite zu nivelliren; hat man jedoch einen Begleiter bei sich, so lässt man diesen den Stock an den letzten Standort der Absätze halten und geht soviel tiefer, bis man denselben in der Augenhöhe erblickt u. s. f.

d) Man kann in der beschriebenen Weise einen Höhenunterschied von beispielsweise 100 m auf etwa 1—2 m genau bestimmen. Die Zuverlässigkeit ist abhängig von der Beschaffenheit und Steilheit der Strecke (je steiler, desto genauer) und von der Richtigkeit der eingeführten Augenhöhenziffer. Obige Genauigkeit übertrifft übrigens diejenige barometrischer Höhenmessungen mit Taschenaneroiden.

20. Die Bestimmung der Augenhöhe. Einen Näherungswerth der Augenhöhe gewinnt man durch ein mehrmaliges Anzielen einer Zimmerwand im gleichen Schuhwerk (welches auch beim Nivellement zu benutzen ist) und Abmessung des hierbei erhaltenen mittleren Augenhöhenpunktes. Einen erheblich sicherern, der Praxis mehr entsprechenden Werth erhält man bei Einschaltung von Höhenpunkten an einer steileren Strecke, an welcher der Höhenunterschied bekannt ist. Z. B. es handelt sich um Bestimmung der Höhenlage einiger an einem Bergabhang gelegenen Punkte A B C; am Fusse des Abhanges ist durch die Landesvermessung (z. B. in der topogr. Karte) ein Höhenpunkt mit 260,5 m, auf dem Scheitel nahe der Stirn für eine Wegegabelung die Höhenzahl 501,2 m angegeben; sonach ist der Höhenunterschied beider 240,7 m. Man habe nun im Verlauf des Nivellements von unten nach oben insgesammt

148 Aufstellungen erhalten und das letzte übrig bleibende Stück zu 0,9 m geschätzt. Wir ziehen 0,9 von 240,7 ab und finden 148 Aufstellungen auf 239,8 m, folglich für 1 Aufstellung die Zielhöhe Z zu 1,62 m. Wurden nun im Verlauf des Nivellements für den Felsvorsprung A 50 Aufstellungen und ein Bruchstück von 1,2 m notirt, so ergiebt sich dessen Höhe über dem untern Punkt zu $50 \times 1{,}62 + 1{,}2$ m $= 82{,}2$ m.

Verfasser machte bei derartigen Versuchen die Wahrnehmung, dass die Höhenmessungen am Vormittag stets geringere Höhenunterschiede ergaben als die Wiederholungen am Nachmittag auf gleicher Strecke und in gleichem Schuhwerk. Das liess sich nur so erklären, dass am Vormittag die Augenhöhe grösser war als am Nachmittag. Eine längere Beobachtungsreihe, angestellt an einem Berg in der Nähe der Wohnung zu den verschiedensten Tageszeiten liess eine Abnahme der Körperhöhe von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr um 2 cm erkennen und zwar fand sich der Mittelwerth Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr[1]).

Eine Bestätigung obiger Wahrnehmung auf dem Wege direkter Messungen der Körperhöhe findet sich in einem Vortrag des bekannten Mathematikers Prof. Ch. Wiener in Karlsruhe.[2]) Diese an 5 Familienmitgliedern angestellt, lassen deutlich eine Abnahme der Körperhöhe in den ersten Stunden nach dem Aufstehen um 13 mm erkennen, von da ab um einige weitere Millimeter, und zwar beziehen sie sich auf eine ruhige Beschäftigung tagsüber, während Prof. Wiener bei grosser Ermüdung eine Körperverkürzung bis zu 3 cm für möglich hält.[3]) Weiterhin fand Verfasser auch eine Körperverkürzung beim Herabsteigen, denn es ergab die unmittelbar wiederholte Messung stets scheinbar eine grössere Höhe als die erste. — Die günstigste Zeit zur Bestimmung der Augenhöhe dürfte nach Vorstehendem etwa Vormittags 10 Uhr sein.

21. **Die Reduction geneigter Abschreitungen beim Freihandnivellement.** Man habe in dem Beispiel zu No. 19a einen Höhenunterschied von 10,4 m nivellirt und hierbei 57 Schritte gezählt; sonach entfallen auf 1 m Höhenunterschied im Durchschnitt

1) Zeitschrift für Vermessungswesen 1894, S. 516.

2) Vorträge gehalten im naturw. Verein zu Karlsruhe von Dr. Ch. Wiener, Geh. Hofrath u. Prof. der Math. an der Techn. Hochschule 1890.

3) Hiernach erscheint es nicht rathsam, am Abend sich ein Beinkleid anmessen zu lassen, da es am Vormittag eventuell zu kurz sein würde. Auch hat gewiss schon mancher Leser die Erfahrung gemacht, dass nach einem Tagesmarsche gegen Abend die Beinkleider (weil zu lang) einen unordentlichen „Fall" zeigten.

57 : 10,4 = 5,5 Schritt. Mit dieser Zahl geht man in folgende Tabelle[1]) unter n ein, entnimmt den danebenstehenden Abzug d = 2,5 und erhält als Ablotung der 5,5 Schritte auf die Wagrechte 3,0 Meter; da der Höhenunterschied 10,4 m betrug, so ergeben sich als Ablothung der geneigten Abschreitung desselben ungefähr 10,4 × 3,0 = 31 m.

Abzugstabelle zur Reduction geneigter Abschreitungen.

n		d	n		d
4,3	Schritt	—2,6	9	Schritt	—3,0
4,5	„	2,5	10	„	3,1
5,0	„	2,5	15	„	4
5,5	„	2,5	20	„	5
6,0	„	2,5	25	„	6
7	„	2,7	30	„	7
8	„	2,8	50	„	11

Man kann auch die Abschreitungen von Aufstellung zu Aufstellung einzeln ablothen. In unserem Beispiel Nr. 33a hatten wir die Schrittzahlen

12, 10, 9, 8, 8, 7 } auf rund 1,6 m Höhenunterschied

3 auf 0,8 m Höhenunterschied.

Multiplicirt man die ersten 6 Werthe mit 1,0 : 1,6 = 0,62, den letzten mit 1,0 : 0,8 = 1,25, so ergeben sich als Schrittzahlen pro 1 m Höhenunterschied die Werthe der zweiten Spalte in folgendem Schema; zu diesen erhält man aus obiger Abzugstabelle die Abzüge in der 3. Spalte, in der 4. die Meter; diese 6 mal mit 1,6 und 1 mal mit 0,8 multiplicirt, geben in der 5. Spalte die Ablotungen der einzelnen notirten Ablotungen:

1		2		3 (d)	4	5
12	für 1,6 m	7,5	für 1,0 m	—2,7	4,8 m	7,7 m
10	„	6,2	„	2,5	3,7	6,0
9	„	5,6	„	2,5	3,1	5,0
8	„	5,0	„	2,5	2,5	4,0
8	„	5,0	„	2,5	2,5	4,0
7	„	4,4	„	2,5	1,9	3,0
3	„	3,8	„	2,6	1,2	1,0
						30,7 m

In ähnlicher Weise verfährt man in der Topographie, wenn die Höhenunterschiede mittels Aneroiden bestimmt worden sind. Die Unsicherheit von Streckenwerthen, welche aus geneigten Abschreitungen

1) Die Ableitung der Tabelle ist vom Verf. in der „Zeitschr. f. Vermessungswesen“, 1893, S. 232 angegeben.

auf diese Weise hergeleitet wurden, darf auf das Doppelte der Unsicherheit aus Abschreitungen auf wagrechter normaler Strecke angenommen werden.

22. Brachimetrische Höhenbestimmung. Diese ist bereits in 18a gezeigt. — Kann man die Entfernung A zwischen Standort und Lot des Zielpunktes messen oder abschreiten, so ergiebt sich die Höhe nach der Formel H = Al : a, wo l die Ablesung am Maassstab und a die Entfernung Auge-Maassstab bedeutet.

Die Kenntniss von D und a ist nicht erforderlich, wenn man eine Vergleichsgrösse benutzen kann. Z. B. es ist die Höhe einer Steinbruchswand zu ermitteln. Man lehne an dieselbe eine gerade vorhandene Stange von bekannter Länge S, und zwar möglichst so, dass sie annähernd die mittlere Neigung zwischen Stirn- und Fusspunkt einhält. Nun stellt man S brachimetrisch ein und liest s ab, ebenso l für L; dann verhält sich L : S = l : s oder es ist L ungefähr = Sl : s. Nun kann man von der Seite aus leicht beurtheilen, welche senkrechte Strecke der schiefen Strecke S entspricht, und demnach verhältnissgleich auch für die geneigte Strecke L das senkrechte Maass, d. h. den Höhenunterschied ermitteln. Bei Höhenbestimmung lothrechter Objecte (Stangen, Thürme, Hauskanten) fällt die letztere Reduction natürlich fort. Ein bequemes Vergleichsmaass bildet auch die Körperhöhe eines Begleiters.

23. Geometrische Höhenbestimmung mit Cartondreieck. Knickt man eine Ecke einer Postkarte so um, dass die Kurzseite mit der Langseite zusammenfällt, und trennt den unbedeckten Theil der Karte ab, so hat man ein aus zwei übereinanderfallenden Dreiecken gebildetes rechtwinklig-gleichschenkliges Dreieck. Um hiermit die Höhe beispielsweise einer Hauskante zu messen, tritt man etwa um die Höhe derselben zurück und zwar in der Richtung der einen Hausflucht, hält das Dreieck so vor sich, dass die eine Kathete unten und wagrecht liegt, und bringt die andere senkrecht, durch An- oder Abrücken vom Auge zur Deckung mit dem gesuchten Höhenunterschied, wobei darauf zu achten ist, dass die Ebene des Dreieckes rechtwinklig zur Zielrichtung läuft. Nun beobachtet man, auf welche Bodenstelle am Haus ein Blick nach dem andern Ende der wagrechten Kathete trifft; misst man ihren Abstand von der Hauskante, so hat man ungefähr die Höhe der letzteren.

G. Die Schätzung.

24. Ein Haupterforderniss für rasche Darstellung kleiner Geländeabschnitte oder einfacher Landschaftsskizzen ist gute Uebung im

Schätzen. Es handelt sich namentlich um sichere Abschätzung kleiner Strecken (Entfernungen vom Standort, Querstrecken, Höhenunterschiede z. B. von Böschungen), denn für grössere wird man die beschriebenen Messverfahren anwenden. Die Schätzung lässt sich verschärfen durch Einschliessen zwischen unwahrscheinliche Werthe; z. B. man fragt sich beim Abschätzen einer Entfernung (von muthmaasslich 400 m): sind es mehr als 200, 250, 300 u. s. f., sodann: sind es weniger als 600, 550, 500, 450 u. s. w. In beiden Richtungen stösst man schliesslich auf Werthe, deren Ueberschreitung sehr fraglich erscheint, das Mittel aus beiden kommt dem gesuchten Werthe meist sehr nahe.

Man schätzt Entfernungen bei gleichmässig ansteigendem Gelände aufwärts grösser als abwärts; Höhen und Höhenwinkel von obenaus grösser als von unten;[1]) die Profilwinkel von Abhängen und Wänden stets zu gross; desgleichen die Steigung von Strassen.

Die Schätzung wird erleichtert, wenn man die abzuschätzende Strecke in Vergleich setzen kann mit einem in der Nähe befindlichem gegebenen Maasse. Solche Maasse sind z. B. die Höhe der Telegraphenstangen, im Mittel 6 $^1/_2$ m; ihr mittlerer Abstand 65 m; Mannshöhe 1,8 m; mittlere Höhe der Stockwerke 2 $^1/_2$ bis 3 m; der Neigungswinkel künstlicher Böschungen (Wege, Einschnittsböschungen) kann zu 35^0 angenommen werden, es lässt sich dann, wenn die Höhe nach Augenhöhen mit Flaschenniveau ermittelt oder geschätzt wurde, die Breite der Böschung gleich 7/10 der Höhe setzen.

Die Schätzung spielt eine grosse Rolle beim Aufzeichnen von Wegebiegungen. Bekanntlich wird die Krümmung stets übertrieben, man schützt sich hiervor, indem man von einem Punkt am Anfang der Biegung aus die Entfernung bis zu einem andern am Ende der Biegung (durch Einschliessen zwischen zwei unwahrscheinliche Werthe) abschätzt, hierauf den Abstand des Scheitels der Krümmung von dieser Linie; z. B. Sehne geschätzt zu 120 m, Pfeilhöhe zu 20 m, man zeichnet die Sehne auf und trägt in ihrer Mitte $^1/_6$ derselben seitlich an, worauf der Bogen angelegt wird.

Bei landschaftlichen Skizzen kann man die Einschätzung der Stellung der einzelnen Objecte zu einander und nach ihrer Höhe

1) Viel gesündigt wird bei Auswahl des Standortes für photographische Aufnahmen von Thalgehängen. Statt diesen so hoch als möglich auf dem gegenüberliegenden Gehänge zu wählen, verlegt der Aufnehmende seinen Standort auf die Thalsohle, infolge dessen die gewaltigsten Höhen als flachgedrückte Abhänge erscheinen. Auch sollte das Objectiv so verschoben werden, dass der obere Rand der Berge nahe dem oberen Plattenrand fällt, da hierdurch der Eindruck der Höhe noch vermehrt wird.

brachimetrisch unterstützen durch Vorhalten des Zollstockes (wagrecht und senkrecht) und Eintragen der cm Ablesungen in einem bestimmten Maassstab.

H. Die Zeichnung.

25. Das Endziel all der vorbehandelten topographischen Aufnahmen bildet meist die Veranschaulichung des aufgenommenen Geländestückes durch eine Zeichnung, welche Uebersichtlichkeit mit möglichster Treue verbindet. Giebt uns die „Skizze nach Augenmaass", die wir unmittelbar nach dem ersten Anblick des Geländes mit wenigen Strichen hinwerfen, ein ungefähres Bild der örtlichen Verhältnisse, so liefert uns das „Kroki", da es sich auf, wenn auch nur mit den einfachsten Hilfsmitteln erhaltene Masse stützt, ein ziemlich treues Bild derselben. Unterstützt wird dasselbe durch Zeichnungen im Aufriss, d. h. durch landschaftliche Skizzen, womit wir in das Gebiet des Landschaftszeichners eintreten.

Es dürfte nicht überflüssig sein, das Verhältniss beider Arten von Zeichnungen noch etwas näher zu betrachten. Der Landschaftszeichner giebt das Gesehene unter denjenigen Gesichtswinkeln wieder, wie sie die Natur ihm zeigt; der Topograph versetzt sich in Gedanken über das Gesehene, er zeichnet das Bild, wie es von oben aus betrachtet, dem Auge erscheinen würde, wenn sich dasselbe stets senkrecht über den abzubildenden kleinen Flächenstücken befände, aus denen ein grösseres Geländestück sich zusammensetzt; die topographische Zeichnung entwirrt gewissermaassen das kulissenartige Bild der Landschaft. Der Landschaftszeichner sucht weiterhin die Gegenstände nach Gestalt und Farbe, sowie sie sich ihm zeigen, unter Zusammenfassung bestimmter Eindrücke zu Gesammteindrücken wiederzugeben; der Topograph hat für bestimmte Gruppen der Erscheinungen bestimmte, sich stets gleich bleibende Zeichen, Signaturen, z. B. für Laubbäume, Nadelwald, Wiese, und hat insofern leichtere Darstellung. Das Bild des Landschaftszeichners wird je nach Beleuchtung, Jahreszeit, Stimmung ein anderes, der Künstler sucht das Schöne in der Natur wiederzugeben; er idealisirt einzelne Formen und Abschnitte; für den Topographen bleibt das Geländeabbild, ob Sommer oder Winter, dasselbe, für ihn gilt als oberster Grundsatz die Treue, nur hinsichtlich der Ausstattung wird das Bild bisweilen ein anderes, je nachdem es sich um Aufzeichnungen für technische, militärische, staatswirthschaftliche, geographische Zwecke handelt; auch für die Landschaftsskizze des Topographen, welche er zur Unterstützung seines Krokis für nothwendig hält, wird ein anderer Gesichtspunkt massgebend sein als für die des Landschaftszeichners, auch hier handelt es sich lediglich um treue Wiedergabe des gegenseitigen Verhältnisses landschaftlicher Linien nach Richtung und Grösse, auch wenn das Bild einen hässlichen Anblick wiedergiebt. Endlich gilt für den Topographen, speciell für den Krokirenden, als ein weiterer Hauptgrundsatz: Sparsamkeit im Setzen der Zeichen; jede Ausschmückung eines Krokis durch Einfügen von Signaturen, wo sie entbehrlich sind, ist von Uebel, da sie Raum für die Maasszahlen fortnehmen und das Bild verdunkeln und unübersichtlich machen.

Auf topographischen Karten und dementsprechend auch in Krokis gelangen vornehmlich folgende Gattungen von Gegenständen zur Darstellung: Gewässer, Bewachsung, Bodenart, Siedelungen, Wege und Eisenbahnen, Bodenverwerthung, Bodenform (Oberflächengestaltung), geologische Zusammensetzung des Bodens, Tektonik (Schichtenbau), Küstengestaltung, Meeres- und Seetiefen.

Die Art und Weise der Wiedergabe dieser Gegenstände mittels Signaturen, die Hilfsmittel beim Zeichnen, insbesondere das Arbeiten mit Buntstiften, die Erfassung und Wiedergabe der Bodenformen u. a. findet man eingehend behandelt in des Verfassers: „Die Aufzeichnung des Geländes beim Krokiren für geographische und technische Zwecke". (J. Springer-Berlin 1896. Mit 28 Abb. und 4 farb. Tafeln. 2,25 Mk.)

26. Die Skizze im Aufriss (Landschaftskroki).

a) Die Linien in Blei, Tusche oder Kohle, mit denen wir einen Geländeanblick wieder zu geben suchen, sind in der Natur im Allgemeinen nicht als Linien gegeben, sondern bedeuten Farbengrenzen. Zeichnen wir den Umriss eines Hauses mit 6 oder 7 Strichen auf, so geben wir Grenzen der weissen Farbe der Vorderwand gegen die grüne, graugelbe, braunrothe oder dergl. Farbe der Nachbarschaft, der rothen Farbe des Daches gegen die blaue oder graue des Himmels und der Stockwerke wieder. Wo wir in der Natur Linien finden, sind sie meist durch technische oder wirthschaftliche Einrichtungen dahin gebracht worden. Je schärfer nun die Farbenunterschiede auf einem Geländestück hervortreten, desto leichter erfassen wir die Gegenstände. So wird es leicht, die Horizontlinie eines Hügels zu zeichnen, da sie sich meist gegen Himmel oder Landschaft abhebt, schwerer hingegen, eine Unebenheit am Hang eines solchen Hügels wiederzugeben, wenn uns nicht die Biegung gewisser eben durch schwache Farbenunterschiede sich als Linien hervorhebender Theilgebilde, wie Furchen, Ränder zu Hilfe kommt. In dieser Hinsicht zeigt naturgemäss der Sommer eine grössere Mannigfaltigkeit als die alles verhüllende Schneedecke oder der Mangel an Bewachsung im Winter, wenngleich auch im Winter auch wiederum gewisse Unregelmässigkeiten in der Bodenform sich infolge Unterbrechung der Schneedecke mehr abheben als im Sommer, so z. B. an geneigten kahlen Bergflächen, die im Sommer als gleichförmige graugelbe oder graurothe Hangfläche erscheinen, mit Schnee bedeckt hingegen durch die Absätze der Schneebedeckung eine reiche Untertheilung in Einzelformen verrathen.[1])

1) Von kriminalistischer Bedeutung werden unter Umständen die Farbentäuschungen, welche durch physiologische Ursachen bedingt sind. Ohne auf diese näher einzugehen, sei hier nur auf einige häufig auftretende Erscheinungen dieser Art hingewiesen. Ein grauer Weg, eine hellgraue Bodenstelle in einem Weizenfeld nimmt unter dem Einfluss der hochgelben Farbe des letztern einen violetten Anstrich an; kleine graue Erdhaufen auf grünender Wiese einen röthlichen; man kann dieser Erscheinung ohne Weiteres im Zimmer nachahmen, indem man aus einem gelben oder grünen Blatt Papier ein kleines Viereck aus-

b) Als erste Vorbedingung für Anfertigung einer landschaftlichen topographischen Skizze (Kroki) gilt, dass man den darzustellenden Gegenstand geistig erfasst hat. Dies ist der Fall, sobald man seine Grund- oder Umrisslinien nach Erinnerung aufzeichnen kann. Diese Fähigkeit lässt sich nach kurzer Einübung erwerben. Man muss sich zunächst über die Hauptlinien des Objectes klar werden unter Analyse desselben in seine Theilformen, hierauf über ihre gegenseitigen Neigungs- und Grössenverhältnisse, wobei der Zollstock brachimetrisch angewandt vorzügliche Dienste leistet. Es wird jetzt möglich sein, angesichts des Objectes die Hauptlinien wiederzugeben. Man wendet sich nun um und sucht das Object nach Erinnerung aufzuzeichnen. Derartige Uebungen, vom Wohnzimmer aus oder gelegentlich auf Spaziergängen angestellt, verschärfen nach kurzer Zeit ungemein den Formensinn und ermöglichen späterhin ohne alle Hiltsmittel ein Object in einfachen Umrisslinien richtig wiederzugeben.[1]) Selbst verunglückte Versuche haben noch einen gewissen Nutzen, denn durch den geistigen Process, der sich beim Aufzeichnen abwickelt — Aufnahme durch das Auge, geistige Verarbeitung, Uebertragung in die zeichnende Hand, Vergleichung des Bildes mit der Natur oder Erinnerung — findet auch beim rohesten Bilde eine Vertiefung der Erfassung, eine Erziehung zum scharfen und richtigen Sehen statt.[2])

---

schneidet und auf dieses an der Rückseite ein graues Stück anhält. Schwarze Tupfen auf rothem Kleiderstoff nehmen schwarzgrüne Färbung an. Wenn in der Dämmerung im Zimmer die Läden bis auf schmalen Spalten geschlossen werden, so erscheinen nach Anzünden der Lampe weisse Flächen, welche von dem Tageslicht durch die Spalten eben noch beleuchtet werden, blau oder violett; in der Dämmerung giebt bei brennender Lampe das Tageslicht blaue, das Lampenlicht orangefarbene (also nicht graue) Schatten. Weiterhin können im Freien je nach der Beleuchtung, Farbennachbarschaft, Luftbeschaffenheit, Gegenstände eine ganz andere Farbe annehmen als wir sie sonst an ihnen bemerken, z. B. blaue Schieferdächer unter dem Einfluss gewisser Beleuchtungsverhältnisse und Reflexerscheinungen roth oder orangegelb, die Blätter im Innern eines Baumes violett erscheinen; ähnliche Farbenwechsel beobachtet man natürlich auch an Gegenständen im Zimmer etc. — Der Gerichtszeuge wird im Allgemeinen bei einem ihm bekannten oder geläufigen Gegenstand diejenige Farbe angeben, die er erfahrungsmässig an ihm kennt; bei einem ihm ungewohnten Anblick jedoch wird er diejenige (physiologische, Farbe nennen, die ihm vom Auge unter dem Einfluss von benachbarten Contrastfarben, von Beleuchtung und Reflexen übermittelt wird und nicht der dem Gegenstand eigenthümlichen Farbe entspricht.

1) Das (dilettantenmässige) Zeichnen hat übrigens auch eine gewisse hygienische Bedeutung und wird neuerdings von ärztlicher Seite Gemüthskranken zur Zerstreuung empfohlen.

2) Goethe sagt in der „Ital. Reise“: „Die wenigen Linien, die ich aufs Papier ziehe, oft übereilt, selten richtig, erleichtern mir jede Vorstellung von sinnlichen

c) Der Standort darf bei hohen Objecten nicht zu nahe an diesen gewählt werden, da sonst die Erfassung der Perspective zu schwierig wird und diese selbst ungünstig wirkt; man soll im Allgemeinen mindestens $2^1/_2$—3 mal soweit ab stehen als das Object hoch ist.

Als bequemste Zeichenfläche fand Verfasser einen alten Bucheinband von 17 cm Länge und 11 cm Breite, (aus welchem die Blätter herausgenommen waren), im Falz umspannt mit einem Gummiband, unter welchem das Zeichenpapier durchgeschoben wird; beim Zeichnen werden die Deckel umgeklappt, sodass jetzt das Papier nach aussen kommt und über dieses und um das Ganze das Gummiband gezogen. Von den verschiedenen Bleistifthärten eignet sich am besten Nr. 2, für topographische Skizzen auch Nr. 3; zweckmässig werden die Stifte an dem einen Ende mit Gummihülse zum Radiren versehen.

d) Verfolgen wir nun an einem einfachen Beispiel den Gang der Wiedergabe eines kleineren Geländeabschnittes, wie er sich beim Beginn der Zeichenstudien eines in derartigen Aufnahmen nicht geübten Beobachters abwickeln wird. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine künstlerische Wiedergabe des Geländeanblicks, sondern lediglich um Herstellung einer schmucklosen, aus einfachen Linien sich aufbauenden gewissermassen technischen Skizze handelt, also das Folgende nur von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten ist.

Das darzustellende Object ist ein Gehöft im Walde, Abb. 1, an zwei Seiten von Wasserrissen begrenzt.

Zunächst denken wir uns das Object durch ein Viereck umrahmt, dessen wagrechte Seiten durch den Block b und die Baumspitzen a, dessen senkrechte Seiten durch das Fenster f und die Klafter k laufen mögen. Wir müssen nun den Maassstab so wählen, dass das umrahmte Bild nicht die ganze verfügbare Zeichenfläche ausfüllt, sondern allseits noch einen Rand von einigen Centimetern freilässt.

Um zunächst ohne Anwendung eines Zollstockes richtig über die Zeichenfläche zu disponiren, hält man die Zeichenfläche nach dem Object zu senkrecht und in derjenigen Entfernung vom Auge, in welcher das obengedachte Viereck einen angemessenen Theil der senkrechten Fläche einzunehmen scheint; legt um den Nacken eine Schnur, deren Enden um den Daumen der linken Hand geschlungen werden, um die wie folgt auszusuchende Entfernung der senkrecht gehaltenen Zeichenfläche immer wieder einstellen zu können. Man grenzt durch je zwei Striche 1—8 am obern und untern, rechten und linken Rand der Zeichenfläche die Ausdehnung des aufzuzeichnenden Landschaftsstückes ab, indem man die betreffende Kante vorüber-

---

Dingen.“ Man vergleiche ferner den fesselnden Vortrag des bekannten Alpen-Geologen Prof. Heim-Zürich: Sehen und Zeichnen. Basel, B. Schwabe 1894.

gehend auf das Naturbild so aufhält, dass zunächst die untere Kante, dann die obere Kante in die Nähe der Punkte f und k, sodann die linke und rechte Kante nahe den Punkten a und b zu liegen kommt, und vervollständigt die Abgrenzung durch Verbindung der entsprechenden Marken mit schwachen Linien zu dem Viereck I, II, III, IV der Bildfläche. Halte ich jetzt die obere Kante in scheinbarer Berührung mit der Giebelecke g, so finde ich, dass diese bei etwa $^4/_{10}$ der oberen Zeichengrenzlinie I II liegt; die hintere h wird eingeschätzt bei $^3/_4$ von I II und, indem man einmal rasch die Zeichenfläche wagrecht bis zum Schnitt mit Kante 6—7 verschiebt, um $^1/_4$ von II nach III abwärts liegend. Die Hausecke e gewinnt man als Schnittpunkt einer Wagrechten bei $^1/_4$ von IV nach I

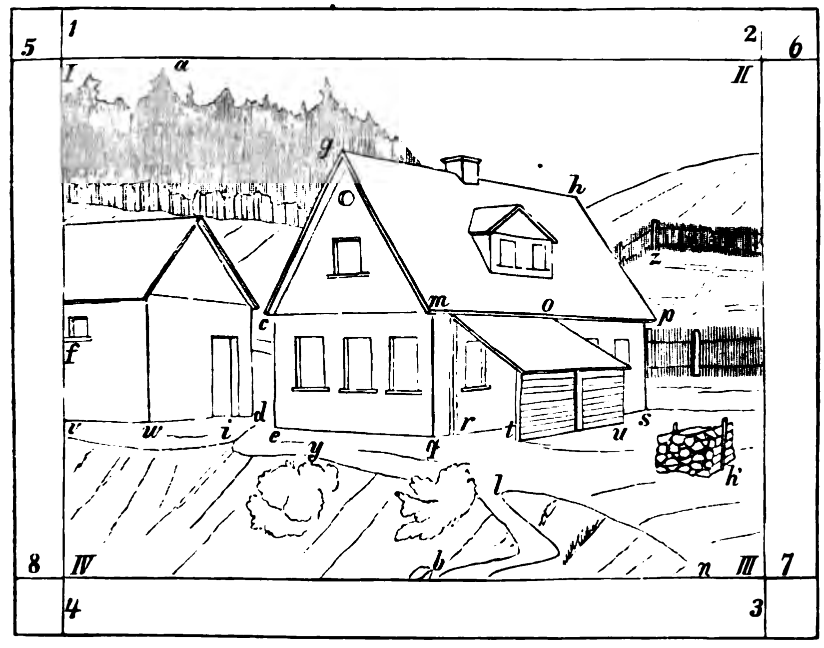


Abb. 1. Landschaftskroki.

und einer Senkrechten bei etwa $^3/_{10}$ von IV nach III; u. s. f. hat man erst einige solcher Leitpunkte im Bilde zur Verfügung, so lässt sich bald das Uebrige durch Einschätzung hinzu ergänzen.[1])

e) Hat man einen Zollstock zur Hand, so gestaltet sich brachimetrisch die Sache sehr einfach. Durch Vorhalten des Zollstockes derart, dass das linke Ende (der Nullpunkt) in der Senkrechten durch f liegt und der Daumennagel den Punkt k deckt, habe man beispielsweise gefunden, dass die wagrechte Entfernung der Bildgrenzen f und k scheinbar 48 cm beträgt;

1) Die Zeichenfläche hält man beim Einzeichnen selbstverständlich wagrecht oder wie gewöhnlich ein wenig geneigt. In der oben angegebenen senkrechten Stellung soll sie ja nur die senkrechte Ebene veranschaulichen, auf welche wir beim Zeichnen und Photographiren das Gesehene projcirnn.

zeichne ich sie in 1/3 dieser Länge hin, so wird das Bild anscheinend zu gross, wogegen 1/5, d. h. 9 cm, die angemessene Grösse zu geben scheint; ich habe also von allen brachimetrischen Einstellungen 1/5 aufzuzeichnen.

Die brachimetrische Einstellung des Nullpunktes lothrecht unter f und Deckung des Daumennagels mit der Hausecke e giebt mit die Ablesung 14 cm; ich habe sonach Punkt e bei 14,5 : 5 = 2,8 cm seitwärts der Bildumgrenzungslinie durch f zu setzen; wie hoch e über der unteren Grenzlinie, durch b, liegt, finde ich in gleicher Weise brachimetrisch, indem ich den Nullpunkt des Zollstockes oder der Schmiege in die Wagrechte durch b bringe und den Daumennagel zur Deckung mit Punkt e. Für die Hauskante über e lese ich brachimetrisch 7,5 cm ab, was für die Zeichnung 1,5 cm giebt, in gleicher Weise finde ich den Abstand der Hauskante über q von der Ecke e zu 2,1 cm, es zeigt sich bei dem wagrechten Vorhalten des Maassstabes dass q u n t e r der Wagrechten durch e liegt; den Winkel einer geneigten Linie gegen die Wagrechte kann man aber durch Vorhalten der entsprechend zusammengebogenen Schmiege mit dieser leicht nachbilden. Nachdem in solcher Weise auch die hintere Ecke s in der Zeichnung gewonnen ist, trägt man die Kanten über q und s entsprechend ihren brachimetrisch abgeleiteten Höhen ein; man bemerkt hierbei, dass, obwohl die 3 sichtbaren Hauskanten in der Natur annähernd gleich hoch sind, ihre Längen in der Zeichnung verschieden ausfallen, am längsten erscheint die zunächst liegende über q, am kürzesten die entfernteste über s. Es bedarf kaum der Andeutung, wie wir nun weiterhin die Firstecken g und h durch Einmessung in Bezug auf die bereits gegebenen Punkte e, q oder s in der Zeichnung erhalten. Nachdem die Dachkanten gc, gm, hp, mp unter Beobachtung ihres Vorspringens bei c, m und p eingetragen, gewinnen wir die Lage der Esse auf dem First und der Mansarde durch Einschätzung in Bezug auf diese gegebenen Linien und Punkte. Wir bauen also gewissermassen zuerst eine Art Gerüst auf, von dem aus die Einzelheiten bearbeitet werden. Die Gartenzaunecke Z erscheint ein wenig rechts von der Verlängerung der Hauskante über s und etwas über der mittleren Höhe zwischen den Dachecken p und h; u. s. f. Nachdem noch die Umrisslinien des Stallgebäudes aufgezeichnet sind, gehen wir an die Einzeichnung der Stirnlinie der Böschung v, i, y, l, n, deren Lage wir durch Einschätzungen gegen die Grundlinien der Gebäude erhalten; so liegt die Stirnlinie bei W scheinbar um 1/4 der Hauskante über w unterhalb dieser Ecke, dagegen bei y der Hauskante über e unterhalb der Linie eq. Nach Aufzeichnung der Stirnlinie suchen wir solche Linien zu gewinnen, welche zur Andeutung der Böschung dienen können. Die zeichnerische Veranschaulichung geböschter Flächen, welche nach dem Beobachter hin einfallen, ist erheblich schwieriger als die Wiedergabe solcher, welche mehr im Profil gesehen werden. Man muss bei jenen auf das Sorgfältigste der Natur diejenigen Linien und sonstigen Momente ablauschen, welche das Vorhandensein einer solchen geneigten Fläche hindeuten. Linien, welche sich von der Scheitelfläche aus über die Böschung hin sich fortsetzen, wie kleine Wasserrisse, Ackerfurchen, Rasenbänder, Zäune, Schatten von schlanken Bäumen u. a. erleiden an der Stirnlinie der Böschung einen Knick. Mit Vortheil kann man sich zur Andeutung steil geböschter Flächen auch eines Bäumen, Sträuchern, Stangen etc. zugesetzten Schattens bedienen, dem man eine sehr schiefe Richtung zu den

senkrechten Schattenwerfern giebt (mit dieser müssen natürlich die Richtungen der sonst in der Zeichnung angegebenen Schatten im Einklang stehen).

Zur Erreichung einer gewissen Plastik des Bildes zeichnet man die näheren Linien (als die deutlicher wahrnehmbaren) mit kräftigeren Strichen als die entfernteren.

f) Liegen drei oder mehr Punkte einer annähernd ebenen Fläche von beliebiger Neigung in einer Geraden, so müssen sie auch in der Zeichnung in einer Geraden liegen; ferner müssen alle in der Natur senkrechten Linien in der Zeichnung parallel und senkrecht laufen. Dies lässt sich beides mit vorgehaltener und dann in der Zeichnung angelegter Schmiege constatiren; ebenso kann man feststellen, welche sonstigen Linien parallel laufen müssen. Der Zollstock oder Schmiege bildet ein sehr brauchbares Hilfsmittel zur Einführung in die Gesetze der Perspective. Man halte z. B. die eine Kante der ausgestreckten Schmiege in Deckung mit der Firstlinie eines Gebäudes von ähnlicher Stellung zum Beschauer wie das Wohnhaus in unserer Abbildung und nähere oder entferne die Schmiege soweit, bis die Fläche derselben nahezu die Dachfläche zwischen First und Traufe ausfüllt; es zeigt sich ohne Weiteres, dass die beiden in der Natur parallelen Linien dem Auge nicht parallel erscheinen, sondern sich mit wachsender Entfernung vom Beobachter einander nähern und in der Weise, dass die Traufe geringere Neigung gegen die Wagrechte besitzt, als die Firstlinie. Weiterhin kann man mit der Schmiege feststellen, dass die in Natur parallelen Kanten, First, Traufe und Fusslinie (in unserer Abbildung gh, mp und qs) hinreichend verlängert sich in einem Punkt (in unserm Beispiel ausserhalb der Bildfläche) treffen, der auf der Wagrechten durch das Auge (dem Horizont) liegt. Wo diese im Geländeanblick liegt, kann man durch Vorhalten eines Flaschenniveaus oder sonst eines Abwäge-Instrumentes (vgl. Nr. 19) leicht ermitteln.

g) Hat man erst einige Male ein kleines Landschaftsbild, wie Haus- oder Baumgruppen, Hügel, Steinbrüche etc. in der vorgeschriebenen Weise aufgezeichnet und dabei soviel als möglich vor der brachimetrischen Feststellung Grössen- und Neigungsverhältnisse geschätzt, sodass die genannten Abmessungen nur mehr als Correctiv der Schätzungen betrachtet werden können, so wird das Auge alsbald eine hinreichende Uebung im richtigen Erfassen des Gesehenen erlangen, um nach und nach jenes Hilfsmittels gänzlich entraten zu können. Auch die umständlichen Vorbereitungen und Messungen für eine zweckmässige Disposition der Zeichenfläche, wie wir sie oben unter d) und e) betrachteten, werden sich mit zunehmender Einübung mindern.

I. Zusammenhängende Aufnahmen zur Darstellung kleiner Abschnitte im Grundriss.

27. Vorerhebungen. Der Aufzeichnung lässt man zweckmässig eine, wenn auch bisweilen ganz flüchtige Erkundung vorausgehen. Sie erstreckt sich auf folgende Fragen:

a) Abgrenzung (in Gedanken) des aufzunehmenden Geländestückes.
b) Abschätzung seiner Längen- und Breitenerstreckung.
c) Hieraus Ableitung des anzuwendenden Maassstabes. Z. B. Länge ca. 40 m, Breite ca. 25 m; hierzu sind an Zeichenfläche (abzüglich eines Sicherheitsrandes) verfügbar 17 × 11 cm. Sonach würden auf 1 cm der Zeichenfläche ca. $2^1/_2$ m natürlicher Strecke dargestellt werden können, d. h. auf 1 mm 250 mm, oder man darf den Maassstab 1 : 250 m anwenden. Diesen zeichnet man als Linie mit der entsprechenden Untertheilung für 1 Schritt, 10 Schritt u. s. w. (oder Meter) an den Rand der Zeichenfläche, oder besser auf den Rand eines zusammengefalzten Papierstreifens.
d) Welche Gegenstände müssen hauptsächlich zur Darstellung gelangen und wo liegen sie voraussichtlich in der Zeichnung?
e) Welches (von den sogleich zu behandelnden) Verfahren ist zweckmässig anzuwenden?
f) Wo liegt auf der Zeichenfläche mein erster Standort, bezw. die erste Hilfslinie?

Der weitere Gang einer Krokirung ist dann im Allgemeinen folgender: Man schafft sich zunächst eine Grundlage, indem man durch das Geländestück je nach Ausdehnung und Schwierigkeit eine oder mehrere Hauptlinien legt, die sich an bestimmte, weithin sichtbare oder leicht auffindbare Punkte anlehnen (wie Hauskanten, besondere Bäume, Stangen, Felsblöcke) und miteinander durch Abschreitungen oder Winkelmessungen zu einem „Netz" verknüpft sind.

Nun bestimmt man die Lage massgebender Punkte des Grundrisses in Bezug auf jene Hauptlinien oder Axen. Dies sind solche Punkte, die zu zweien verbunden zur Einzeichung bezw. Einschätzung anderer Punkte ein Maass abgeben können, ohne deshalb in jedem Fall von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild zu sein. Sodann werden die zwischen den massgebenden Punkten gelegenen Linien oder sonstigen Einzelheiten des Zwischengeländes durch Einschätzung in Bezug auf jene nach Augenmaass eingezeichnet.

28. Aufnahme mit Liniennetz.

a) Es sei eine Oertlichkeit von mehreren hundert Meter Ausdehnung, in Hochwaldbestand auf zunehmen und zwar handele es sich insbesondere um Darstellung eines Wasserlaufes mit Zufluss und Wege-

netz auf diesem Bezirk. Man legt durch das Gebiet zunächst eine Gerade, indem man diese an geeigneten Bäumen hinführt, die sodann durch Umbinden von Zeitungsblättern weithin kenntlich gemacht werden. Je nach der seitlichen Ausdehnung des Aufnahmegebietes würden von zwei so gekennzeichneten Punkten P und Q der Linie aus nach links und rechts die Bäume R und S am Rande des Aufnahmegebietes aus zu suchen und zu vermarken sein, worauf nach diesen hin gerade Linien in gleicher Weise an Bäumen gekennzeichnet werden. So hat man als „Grundlage“ ein Viereck mit einer beiderseits verlängerten Diagonale. Jede dieser 5 Linien bildet nun eine „Axe“ zur Aufnahme maassgebender Punkte des Zwischengeländes. Um diese Grundlage auf die Zeichenfläche zu übertragen, fange ich vom Anfangspunkt der Diagonale an abzuschreiten, stosse beispielsweise nach 12 Schritten auf Punkt P und trage ihn maassstäblich ein. Dann kommen nach und nach die Baummarken, die man als Punkte mit beigesetzter Schrittzahl einträgt; nach 300 Schritten gelange ich schliesslich zum Punkte Q, zeichne ihn entsprechend ein, desgleichen nach 350 Schritten dem Endpunkt der Diagonale. Nun handelt es sich um Anfügung der seitlich angesetzten Dreiecke PQR und PQS; nach Abschreitung der 4 Linien sind die Dreiecke durch Bogenschnitt zu construiren, was ohne Zirkel durch Näherung erreicht wird; ich schätze von P aus, wie in Nr. 16 beschrieben (wir nehmen an, dass eine Schmiege nicht zur Verfügung steht), die Richtung nach R ein, wobei gleich der obenerwähnte Papiermaassstab in diese Richtung eingerückt wird, und trage in derselben von P aus die bis R abgeschrittene Strecke ab; dasselbe geschieht in Q, worauf die Endpunkte der beiden abgetragenen Strecken in einen zusammenfallen sollten; andernfalls kann man sehr leicht den richtigen Punkt R durch probiren einzeichnen, wenn man nur im Auge behält, dass kleine Bögen als zu ihrem Radius senkrechte Gerade betrachtet werden können. Auf gleiche Weise erhält man den Hilfspunkt S. Nun beginnt die zweite Abschreitung der Linien unter Aufnahme der Einzelheiten. Man muss bei dieser, da jetzt auch seitliche Erstreckungen zu messen sind, sorgfältig die Axlinie einhalten; auf dieser befinde ich mich, sobald ich vorwärts oder rückwärts blickend, mindestens zwei der Baummarken in Deckung sehe. Infolge der unvermeidlichen kleinen Unregelmässigkeiten beim Abschreiten ergeben sich bei dieser zweiten Abschreitung vielleicht etwas andere Werthe für die Baummarken auf PQ: man nimmt die erste Abschreitung als Norm, da bei dieser keine Seitenmessungen gemacht wurden, und verbessert danach die Werthe der zweiten Abschreitung.

Von P beginnend, stosse ich nach n Schritten auf einen Weg,

trage dessen Rand dem Maassstab entsprechend ein in Gestalt eines kleinen die Linie PQ kreuzenden Linienstückes, desgleichen nach seiner Durchquerung den andern Rand; später ist ein Bach in gleicher Weise einzutragen, wobei vielleicht die Breite desselben, weil nicht abschreitbar, hinzu geschätzt werden muss, dann kommt ein Grenzgraben u. s. f. Bei all diesen Objecten kann man zugleich die Richtung auf eine kleine Strecke hin angeben nach dem in Nr. 16 angegebenen Einschätzungsverfahren. Man zeichnet jedoch nicht nur die die Axe kreuzenden Linien ein, sondern nimmt auch Punkte seitwärts der Axe auf infolgender Weise: Entweder man nimmt in einem beliebigen Punkt der Axe die Richtung nach dem seitlichen Punkt schätzungsweise auf, vermarkt den Standort mit einem Reis oder eingescharrten Kreuz und schreitet bis zum Punkt ab; oder man rückt auf der Axe soweit vor, bis man glaubt, im Fusspunkt des Lothes von dem seitlichen Punkt nach der Axe zu sein, vermarkt diesen angenäherten Punkt vorläufig unter Notirung der Schrittzahl, nimmt dann das Feldbuch hoch, bringt die eine (Längs)-Kante in die Richtung der Axe und prüft dann unter leichter Kopfwendung (Nr. 16), ob die andere Kante nach dem Seitenpunkt gerichtet; andernfalls muss man vor- oder rückwärts gehen, bis dies stattfindet; hat man einen Begleiter bei sich, der die zweite Richtung gleichzeitig verfolgt, so geht die Sache sehr rasch von statten; nun trägt man den Lothpunkt entsprechend der verbesserten Schrittzahl ein, vermarkt ihn auf der Axe mit einem Reis oder Kreuz und schreitet bis zum Seitenpunkt ab, hierbei gleichzeitig alles mit aufzeichnend, was die Strecke kreuzt.

Der Abschnitt der Axe zwischen deren Anfangspunkt und dem Lothpunkt eines Seitenpunktes heisst bekanntlich die Abscisse, das Loth die Ordinate des Punktes; beide bezeichnet man als Coordinaten.

Nachdem so die Umgebung der ersten Axe PQ und ihrer Verlängerungen bearbeitet, folgt die Aufnahme längs der übrigen Axen. Auf PR abschreitend gelang ich nach n Schritten zu dem obenerwähnten Weg, und kann nun nach dessen Eintragung bereits das ganze Stück desselben zwischen den beiden Axen nach Schätzungen einzeichnen; später kommt der Bach u. s. f. So vervollkommnet sich nach und nach das Geländeabbild und es darf eine derart durchgeführte Krokirung Anspruch auf eine gewisse Treue erheben. Ihre Fehler werden umso weniger hervortreten, je kleiner der Maassstab; hierauf beruht ja auch die Bedeutung des Krokirens für die Militärtopographie.

In dem angefertigten Geländebild sind nun noch die Messungslinien (Axen, Ordinaten und Richtungslinien, desgl. die Maasszahlen) enthalten, was unter Umständen störend sein kann. Es lässt sich dann

leicht eine Copie ohne jene anfertigen, indem man das Original an die Fensterscheibe hält und mit einem zweiten Zeichenblatt überdeckt.

b) In obigem Beispiel bildete eine Viereck mit Diagonale die Grundlage. Unter Umständen genügen zwei sich (am besten rechtwinklig) kreuzende Geraden, deren Schnittwinkel wie in Nr. 16 angegeben, aufzunehmen ist. Bei einer Aufnahme in freiem Gelände kann eine sternförmige Grundlage in Frage kommen, deren Richtpunkte auf entfernte Objecte. wie Kirchthürme, auffällige Bäume u. a. bilden; wenn ein Begleiter zum Einstellen der zweiten Richtung zur Verfügung steht, so sind die Winkel rasch auf die Zeichenfläche übertragen: Man zeichnet den gemeinsamen Schnittpunkt entsprechend seiner Lage im Aufnahmegebiet auf der Zeichenfläche ein, zieht durch ihn eine der Richtungen und steckt in ihm eine Nadel ein; an diese wird die Zielvorrichtung für den Begleiter angelegt (Falz, Maassstab Lineal, Zollstock); nun stellt man selbst die gezeichnete Richtung, der Begleiter dreht die Zielvorrichtung in die aufzunehmende Richtung und zeichnet längs ihre Kante diese auf.

c) Die Winkelaufnahme fällt fort, wenn man die Grundlage spinngewebeartig anordnet, also bestimmte Punkte auf je zwei benachbarten Strahlen des obenerwähnten Axensternes durch Abschreitung verbindet. Man construirt dann, ein Dreick an das andere setzend, das Gebilde, wobei die Schlussseite des Dreieckes mit der Anfangsseite des ersten zusammenfallen sollte; infolge der Fehler bei Aufnahme und Aufzeichnung findet dies gewöhnlich nicht statt, es zeigt sich ein Widerspruch in der Richtung=w und in der Länge=l; w vertheilt man durch allmäliges Seitwärtsrücken der Strahlen, l durch entsprechende Verkürzung oder Verlängerung derselben.

29. Gebrochene Züge als Grundlage. Es handele sich um Aufzeichnung eines gewundenen (Wald-)Weges nebst Umgebung. Man stellt sich zunächst vor, der Weg bilde einen gradlinig-gebrochenen Linienzug (Polygonzug) und sucht auf ihm die Brechpunkte A (Anfangspunkt), B, C . . . G (Endpunkt) so aus, dass man von jedem nach vor- und rückwärts möglichst weit sehen kann, verlegt sie also vorwiegend in die concave Wegseite. Als Vermarkung diene auf A die durch die Einmündung des Wegrandes in den Strassenrand gebildete (Rasen-)Ecke; für B eine Birke an der nächsten Krümmung, ca. 1 m seitlich des Wegrandes, für C eine helle Bodenstelle (aus dem Boden hervorragender Stein) an der nächsten Krümmung, für D ein heller Grenzstein, direct am Wege, an der Krümmung bei E findet sich ca. 2 m vom Weg eine dicke Buche; F ist die Mitte eines Steges über einen Waldbach; den Endpunkt G bildet die Kante vom Wohn-

haus eines Gehöftes. Man kann die Winkelaufnahme mit Zollstock (Schmiege) oder Bussole bewerkstelligen.

a) Aufnahme mit Schmiege: Aufstellung auf A, Aufnahme und Aufzeichnung der Richtung AB gegen die beiden anstossenden Strassenstrecken nach Nr. 10, wobei man, wenn ein Begleiter zum Einstellen der zweiten Richtung nicht zur Verfügung steht, Winkel über 70—90° zerlegen und in 2 Theilen messen und aufzeichnen muss.[1]) Hierauf Abschreitung von A bis B, Eintragung von B und des Wegerandes daselbst im Abstand von 1 m, Aufzeichung der Wegstrecke unter der erforderlichen Ausrundung und entsprechend der abgeschrittenen Breiten bei A und B. Auf B Aufnahme des jedenfalls sehr stumpfen Winkels ABC unter gleichzeitiger Einzeichnung weiterer für das Gelände daselbst in Frage kommender Richtungen; Abschreitung BC; u. s. f. bis G, wo die Richtungen der beiden zusammenstossenden Hausfluchten an die letzte Richtung GF angeschlossen worden. Die Einzelheiten der Umgebung kann man nur durch Winkelmessungen (wie schon bei B angedeutet), Abschreitungen oder Abschätzungen bereits während der Aufnahme des Zuges aufzeichnen, oder man bewirkt sie beim Rückweg von G nach A; also beispielsweise auf F Richtungsanschlüsse für die rechts und links gelegene Bachstrecke, wie tief liegt der Bach?; weiterhin ist selbstverständlich im Anschluss an den gradlinig-gebrochenen Zug nun die gewundene Wegstrecke unter Ausrundung nach Augenmaass einzutragen.

b) Aufnahme mit Bussole. Während bei der Winkelaufnahme mit Schmiege die Aufzeichnung sogleich an Ort und Stelle bewirkt wird, erfolgt bei Aufnahmen mit Bussole die Bearbeitung erst im Zimmer.

Gang der Aufnahme: Aufstellung auf A, Ablesung der Azimute für die beiden anstossenden Strassenstrecken und für Richtung AB. Abschreitung bis B. Auf B Azimut für BA (also rückwärts) am andern Nadel- oder Bleistiftende, darauf Azimut für BC in gewohnter Weise; die für jede Strecke vorwärts und rückwärts abgelesenen Azimute sollten übereinstimmen; hat man an einer Bussole mit Gradtheilung vorwärts 50° abgelesen, rückwärts 54°, so gilt als wahrscheinlichster Werth 52°.

Will man auch eine Höhenbestimmung der Strecke vornehmen so würden die Höhenunterschiede (entweder aus Freihandinvellement oder Aneroidablesungen) sich in der Spalte „Bemerkungen“ eintragen lassen.

---

1) Es ist immer rathsam, bei Winkelaufnahmen mit Schmiege, wie bei Krokirungen überhaupt, sich einen Gehilfen zu nehmen, z. B. einen ältern Schulknaben; der Begleiter kann auch einzelne Strecken abschreiten, hält beim Zeichnen die Unterlage u. dgl. m.

Schema für die Eintragung der Beobachtungen:

Standort	Beschreibung und Skizze	Zielpunkt	Azimut	Schritte	Meter	Bemerkungen
A	Strassenrand am Abgang des Weges nach F. (Skizze)	Strasse nach M.	220°	—		Zeit etc.
		Strasse nach N.	5°	—		
		B	110°	50	40	
B	Skizze für B u. X	A	112°			
		X	270°	30	24	
		C	157°	62	50	
C	Skizze	B	154°			
		D	105°	70	56	
	u. s. f.					

Im Zimmer nun zeichnet man zunächst eine der beiden Anschlussstrecken der Strasse in solcher Lage auf dem Zeichenblatt auf, dass voraussichtlich der ganze gebrochene Zug der Wegstrecke auf dem Blatte Platz findet; bisweilen sind auch bereits solche Anschlussstrecken in der entsprechenden gegenseitigen Lage, z. B. in einem Plan gegeben; in andern Fällen fallen Anschlussstrecken ganz ausser Betracht und man hat sogleich die erste Strecke AB als Ausgangsstrecke zu nehmen. Wir nehmen den ersten Fall an. Man setzt die Bussole auf die Zulegeplatte (Nr. 15 d), legt deren Ziehkante an die erstgezeichnete Anschlussstrecke an und dreht die ganze Zeichenfläche, bis die Nadel auf das für die Anfangsrichtung abgelesene Azimut 220° einspielt, worauf die Zeichnung festgezweckt oder beschwert wird. Nun legt man die Ziehkante an den Anfangspunkt A der Strecke an, dreht sie anliegend bis zum Einspielen der Nadel auf das für die nächste Richtung AB abgelesene (mittlere) Azimut $\frac{110 + 112}{2} = 111^0$ und sticht längs der Kante vom Ausgangspunkt, die bis zum Zielpunkt B abgeschrittene Strecke 40 m ab. Hierauf die Ziehkante an B angelegt und die Richtung für $X = 270^0$ gezogen und längs der letztern $BX = 24$ m abgestochen, ebenso für BC das Azimut 156° (Mittel) und die Strecke 50 m u. s. f. Nach Auftragung des ganzes Zuges folgt die Ergänzung des Zwischengeländes auf Grund der während der Aufnahme gezeichneten Skizzen (in Spalte 2 des Schemas) und nach Er-

innerung oder besser, unter nochmaliger Begehung der Strecke, angesichts der Oertlichkeit.

Da die Aufnahme mit Schmiege von vornherein an Ort und Stelle entsteht und auch die Winkelaufnahme und -Aufzeichnung genauer ist, sobald man einen Begleiter bei sich hat, so verdient sie den Vorzug.

30. Polygon (Umfangsvieleck) als Grundlage. Es sei der Umriss und die Hauptformen einer ausgedehnten Mergel- oder Sandgrube in ebenem Gelände aufzunehmen. Man legt um dieselbe ein Umfangspolygon derart, dass die Seiten desselben nahe den zackigen Ausbiegungen des Randes zu liegen kommen. Ein solches Vieleck kann durch ein Dreieck oder Viereck, unter Umständen durch eine Figur mit erheblich mehr Ecken gebildet werden, je nach der allgemeinen Form der Umrisslinie der Grube. Als Eckpunkte dienen: bestimmte Pfähle der Umgrenzung, einzelne Bäume, ein an die ausgesuchte Stelle gelegtes mit Stein beschwertes Zeitungsblatt, u. dgl. Man nimmt nun zunächst Winkel und Seiten wie unter 29 a beschrieben auf. Nach Auftragen der letzten Seite zeigt sich, dass deren Endpunkt nicht auf den Anfangspunkt der Messung fällt, sondern um das Stück w davon absteht. Wenn nun beispielsweise 6 Eckpunkte A—F vorhanden, so theilt man w in 6 Theile und verschiebt parallel zur Richtung von w den Punkt B um einen Theil, C um zwei Theile u. s. f. und F um 6 Theile, wodurch er auf A zu liegen kommt. Nun betrachtet man die Polygonseiten als Axen, in Bezug auf welche die Eckpunkte der Umrisslinie der Grube nach Abscissen und Ordinaten (s. o. 28 a gegen Ende) oder mit Schmiege eingemessen oder auch bei grosser Nähe ohne Messungen eingeschätzt und eingezeichnet werden. Nun kann man auch einzelne Punkte innerhalb der Grube aufnehmen; z. B. die Werkzeugbude durch Einschreiten von Richtungsschnitten: man schreitet auf der einen Seite z. B. CD soweit vor, bis man eine bestimmte Ecke der Bude in Deckung mit dem jenseits der Grube gelegenen Punkt A findet [1]) und trägt diesen Richtungsschnitt M auf CD ein; das Gleiche geschieht auf einer andern Seite AB in Bezug auf die gleiche Ecke und den Punkt E, wobei sich auf AB Punkt N ergiebt; zieht man jetzt ganz fein die Richtungslinien AM und EN, so giebt ihr Schnitt die Lage der betreffenden Budenecke, worauf sich die Bude selbst unter Orientirung ihrer Lage zu den beiden Richtungen und Abschätzung ihrer Erstreckungen eintragen lässt. [1]) Andere Punkte in der Grube gewinnt man vielleicht durch Vorwärtseinschneiden (Nr. 17)

---

1) Eventuell unter Vorhalten eines Fadens mit angebundenem Stein.

von den Polygonseiten aus; so z. B. einzelne Punkte der Fusslinie der Böschungen. In Bezug auf diese lassen sich dann weitere in der Nähe gelegene einschätzen, man gewinnt auf diese Weise Anhaltspunkte für die Einzeichung der Hauptformen der Einzelböschungen, deren Schnittlinien sich im Grundriss natürlich nur als kurze Linien darstellen. — Erscheint zur Ergänzung eine Aufrisszeichnung einzelner Stellen nothwendig, so verfährt man in der Weise, wie es in Nr. 26 d und e erläutert wurde.

31. Fluchtlinien als Grundlage bei Aufnahme von Gehöften oder sonstigen Gebäudecomplexen. Man wählt unter den Gebäuden ein solches aus, dessen Fluchtlinien sich nach allen Seiten hin möglichst weit verlängern lassen — in Abb. 2 ist das Wohnhaus W gewählt — und baut auf diesem Liniennetz der Aufnahme etwa in folgender Weise auf: Nachdem das Wohnhaus durch Messung der 4 Seiten auf die Zeichenfläche übertragen, gehe ich auf 1—2 bis zum Schnitt 16 der Fluchtlinie 6—7 der Scheune vor und messe 1—16 mit Zollstock. Hierauf 16 — 7 und 7 — 2 gemessen, worauf sich die Ecke 7 eintragen lässt; durch Verlängerung von 16—7 um die gemessene Hauslänge 7 — 6 ergiebt sich die Ecke 6, deren Lage noch durch Messung von 6 — 2 geprüft wird. Nun lassen sich leicht auch die Ecken 8 und 5 eintragen. Um das Haus G auf das Blatt zu bringen, messe ich auf Linie 3 — 2 vor bis zum Lothpunkt 17 der Hausecke 10 und messe das Loth 17 — 10; weiterhin wird der Fluchtlinienschnitt 18 an W von 1 aus eingemessen und die Länge 18 — 11 — 10 ermittelt, worauf sich die Flucht 10 — 11 eintragen lässt; da das Gebäude augenscheinlich rechtwinklig, so können nun auch die Ecken 12 und 9 leicht angetragen worden; zur Prüfung misst man noch 12 — 6; auch zeigen sich die Fluchten 7 — 6 und 12 — 9 annähernd in einer Geraden. Durch Verlängerung der Fluchten 1—2 und 4—3 gewinnt man die Punkte an Weg und Zaun 19 und 20, aus Abscisse 3—21 und Ordinate 21—22 die Zaunecke 22 und zugleich die Wegränder 45 und 22; die andere Zaunecke 23 ergiebt sich auf der Geraden 20—19, die Richtung 23—39 findet man mittels Schmiege, ebenso 22—38. Mit Abscisse 2—46 und Ordinate 46—24 erhält man einen Punkt zur Einzeichnung der Brücke 24—25. Die Stirnlinie der einen Böschung ergiebt sich bei 10, 9, 46, 5, 8, 1, 4 durch Einschätzung in Bezug auf diese Punkte, Punkt 33 liegt im Loth zum letzten Stirnpunkt; 47 wird durch Abscisse 4—48 (unter gleichzeitiger Einmessung der Lothpunkte zu 15 und 35) und die Ordinate 48—47 erhalten.

1) In dieser Weise kann man auch die Lage von Inseln in stehenden Gewässern einzeichnen.

Nun handelt es sich um Gewinnung maassgebender Punkte auf dem Gelände der beiden anderen Ufer, bis zu denen eine Abschreitung wegen der Bachbetten nicht möglich ist. Hier verschaffen wir uns zunächst die Standorte S_1 bis S_4 im Plan,[1]) in der Weise, dass wir auf S_1 (dem Wegerand) in der Flucht 11 — 10 brachimetrisch die Hauslänge 10 — 9 = L einstellen; bezeichnet l die Ablesung am Maassstab, a die gegebene Entfernung Auge-Hand, so erhält man bekanntlich den Abstand 10 — S_1 aus $A = aL : l$. Nachdem in dieser Weise die Punkte S_1 — S_4 (dazu auf der jenseitigen Böschung auch S_5) im Plan eingetragen, kann ich durch Abschreitung auf den Einstellrichtungen viele Punkte der Böschungsstirn etc. gewinnen, so Punkt 49 und 26 durch Vorschreiten auf Richtung S_1 — 10. Da S_2 am Wegrand liegt, kann jetzt die ganze Weglinie 25, 49, S_2 eingetragen werden (unter entsprechender Ausrundung). Dazwischen ergeben sich auch einzelne Controllen, so Punkt 50 auf der Flucht 3 — 2 und 12 — 9. Der Zusammenfluss bei 28 ergiebt sich als auf der Geraden zwischen S_3 und S_2 liegend, man kann ihn durch Messung der Winkel mit der Schmiege auf S_3 und später auf 5 eintragen. Man kann auch gelegentlich andere Prüfungen mittels Vorwärtseinschneidens Nr. 17 vornehmen, so für Punkt S_4 von der Standlinie 41 — 21 aus. Der Punkt S_5 und die Verlängerung der Geraden 8—S_5 bis zum Loth zu 36 giebt Anhalte zur Einzeichnung der Bachpunkte 47 und 36. Der Steg bei 34 liegt auf der Geraden S_4 — 1 u. s. f. Hat man erst eine Reihe Stirnpunkte in obiger Weise gewonnen, so fällt es leicht Bachpunkte wie 29, 30 einzuschätzen.

Man kann nun auch einige Höhenverhältnisse hinzunehmen unter Benutzung des Flaschenniveaus oder sonst eines Freihandinstrumentes so auf Linie 28 — 36, 28 — 24, 24 — 22, 36 — 47 — 22, 28 — S_2 — S_1 — 24, S_3 — S_4; die auf diesen Strecken gefundenen Höhenunterschiede + 0,6, + 6,4 etc. gegen den tiefsten Punkt des Krokis 28 schreibt man den betreffenden Punkten bei (Nr. 19 a u. c).

Bei einer Krokirung, wie wir sie oben betrachtet haben, hat man zwar viel Wege: aber einestheils gewinnt man hierbei eine schärfere Kenntniss der Eigenheiten des Aufnahmeobjectes, andererseits erhält man in den mannigfachen Controllen eine Gewähr dafür, dass das aufgezeichnete Bild auch eine gewisse Treue besitzt.

32. Aufzeichnung nach Schätzungen. Betrachten wir nun den Gang einer Aufzeichnung, bei welcher wir uns mangels Zeit ledig-

---

1) Im Gelände werden sie durch Zeitungsblätter, die mit einem Stein beschwert sind, vermarkt.

lich auf Einschätzungen beschränken müssen und zwar wählen wir hierzu das obige Gehöft.

Wir gehen wieder vom Hauptgebäude W aus. Das Verhältniss zweier anstossenden Seiten wird zu $^1/_2$ geschätzt; die Kurzseite am Wege zu 5 m, demnach die Langseite zu 10 m. Der Abstand der Scheune S von W wird zu $^3/_4$ der Breite von W angenommen und zwar schneiden die Fluchten von S nahezu an den Ecken von W die nächste Seite desselben; hiernach lassen sich die Richtungen der Seiten von S andeuten. Die Breite von S ist annähernd $^3/_4$ derjenigen

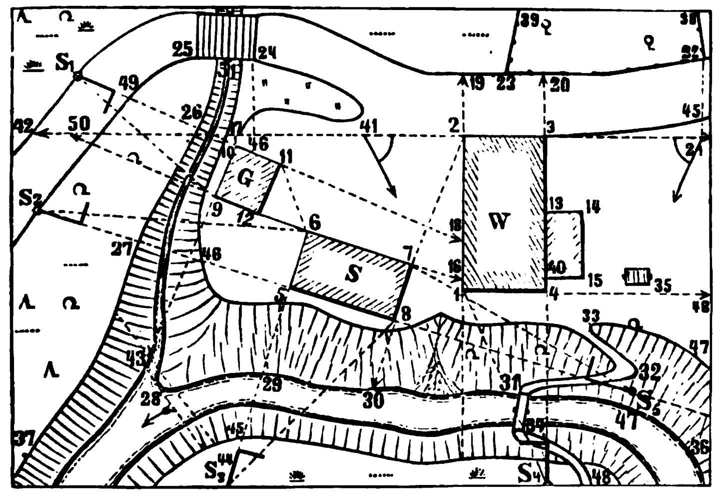


Abb. 2. Topographisches Kroki.

von W, die Länge gleich der doppelten Breite. Anscheinend parallel zu S liegt G und zwar liegt die eine Seite desselben in der einen Flucht von S. Nach Schätzung der Seitenlängen kann nun auch G eingetragen werden. Stellt man sich zwischen der einen Ecke von G und der Brücke in die Flucht der einen Seite von W auf, so liegt lie Brücke vom Standort anscheinend doppelt so weit entfernt, als lie entferntere Ecke 11 von G. Die Wegbreite an der Brücke und an W, die Abstände der diesseitigen Böschungen der beiden Wasserläufe von den bereits eingezeichneten Gebäuden werden sich scharf einschätzen, die Breiten der Bachbetten durch Einschliessen zwischen unwahrscheinliche Werthe (nach Nr. 24) sich ermitteln lassen. Bei Abschätzung der Tiefe der Betten kann die Manneshöhe als Vergleichsmaass benutzt werden.

In ähnlicher Weise wie hier lassen sich andere Objecte, wie Tage-

gruben, Brüche, Gewässer u. a. lediglich nach Schätzungen aufzeichnen, wobei allerdings der Genauigkeitsgrad gegenüber demjenigen der Krokirung nach Abmessungen herabgesetzt wird, auch fällt der Maassstab zur Beurtheilung der Genauigkeit fort.

33. Aufnahmen in Gebirgsthälern oder Schluchten. Da hier die Abschreitung (ohne langwierige Reductionen) im Allgemeinen nur auf der Thalsohle oder an den Gehängestirnen, beziehungsweise an Horizontalwegen in der Gehängefläche angängig ist, so wird man sich an diesen Stellen eine erste Grundlage in Gestalt gebrochener Züge schaffen, von deren Brechpunkten aus dann eine Angliederung weiterer Hauptpunkte nach der Methode des Vorwärtseinschneidens erfolgen kann, sodass ein trigonometrisches Netz gebildet wird. An die Seiten und Punkte desselben hakt sich nun die Aufzeichnung des Zwischengeländes an. Unter Umständen kann das jenseitige Gehänge nachdem dort einige Hauptpunkte trigonometrisch gewonnen sind, von einem auf dem diesseitigen Gehänge gegebenen Standort ohne Weiteres nach Einschätzung zwischen die Hauptpunkte aufgezeichnet werden; man macht auch hierbei mit Vortheil Gebrauch von der brachimetrischen Einschätzung mittels vorgehaltenen Zollstockes, ähnlich wie in Nr. 13 a am Ende, 24 a E, 26 e; am sichersten werden solche Einschätzungen, wenn sie Erstreckungen betreffen, die quer und wagrecht zur Sehrichtung liegen, schwieriger auf solchen Erstreckungen, welche der Fallrichtung folgen. Zwischen zwei an der Fuss- und Stirnlinie des Gehänges oder auch auf dessen Fläche gegebenen Hauptpunkten kann man auch durch Abschreitungen trotz der grösseren Steilheit der Strecke Zwischenpunkte einmessen. Z. B. man habe auf einer solchen Strecke 100 Schritt gezählt, in der Zeichnung greift man als Entfernung der beiden Hauptpunkte 50 m ab; sonach würde hier 1 Schritt = $^1/_2$ m zu setzen und dementsprechend die Lage gleichzeitig mit eingeschrittenen Zwischenpunkte auf der Hauptlinie einzutragen sein. —

Die verschiedenen Hilfsmittel für die kartographische Andeutung von Böschungen mittels Bergstrichen, Höhenlinien und Schummerung, für die Wiedergabe von Felsflächen und anderer Unterbrechungen des gleichmässigen Verlaufes von Böschungen, mit Bleistift und mit Buntstiften sind in der bereits Seite 106 angeführten Anleileitung des Verfassers: Die Aufzeichnung des Geländes beim Krokiren für geographische und technische Zwecke eingehend behandelt.

VI.

Zur Frage der socialen Hemmungsvorstellungen.

Von

Dr. **Otto Gross**.

Vielleicht das schwierigste Problem bei der physiologischen Erklärung psychischer Vorgänge bietet die unbegreifliche Mannigfaltigkeit der letzteren. Die Ganglien der Grosshirnrinde zählen nach einigen Millionen — eine engumgrenzte Ziffer; der Wechsel im Bewusstseinsinhalt gemahnt an Unendlichkeit. Man hat die grossen Zahlen der Combination und Permutation zur Erklärung herangezogen, in der heute wohl nicht mehr anzweifelbaren Anschauung, dass alle, auch die scheinbar einfachsten Vorstellungen zusammengesetzter Natur sind, und also der gleichzeitigen Thätigkeit vieler Ganglienzellen oder -Gruppen — „Bewusstseinselemente“ [1]) ihren Ursprung verdanken. Aber diese Erwägung allein vermag kaum völlig zu befriedigen. Die ungeheure Ueberzahl der psychischen Vorgänge im Verhältniss zur Zahl der verursachenden physischen Elemente würde nicht so erdrückend scheinen, wenn man nicht bloss die wechselnde Zahl der jeweilig functionirenden Bewusstseinselemente, sondern auch die verschiedene Intensität ihrer — sit venia verbo — „Erregung“ oder „Schwingung“ mitzählen wollte. Die Combinationen und Permutationen, die sich dann unter den Resultaten der in verschiedener Zusammenstellung und mit immer verschiedener Intensität functionirenden Bewusstseinselemente ergeben, erreichen für menschliche Auffassung den Begriff unendlich.

Aber auch noch in einer andern, viel wichtigeren Frage würde es vielleicht die Situation erleichtern, wenn der Begriff der ver-

1) Mit „Bewusstseinselemente“ bezeichne ich principiell die den einfachsten psychischen Theilvorgängen entsprechenden, functionell auf's engste zusammengeschlossenen Gehirnelemente, gebrauche das Wort also n i c h t im psychologischen, sondern a l l e i n im anatomischen Sinne.

schiedenen Intensität in der jeweiligen Function der einzelnen Bewusstseinselemente mit grösserer Deutlichkeit betont werden würde.

Bei der Erklärung associativer Vorgänge berücksichtigt man fast immer nur die Reizübertragung von einem Bewusstseinselement zum nächsten und von da wieder zu einem andern — psychologisch gesprochen, die Anknüpfung je einer Vorstellung an die zunächst vorhergehende. Dieser Modus würde aber nur erklären: die ganz einfachen, vollkommen typischen Handlungen auf Grund stehender, immer regelmässig wiederkehrender äusserer Reize und das mechanische Memoriren constanter Reihen.

Dies erklärt sich von selbst. Hat man nur die associative Anregung je eines Vorstellungscentrums durch das unmittelbar vorher erregte im Auge, so kann man sich die dem Ideengang entsprechende „Nervenleitung“ nur als eine lineare Bewegung veranschaulichen: die functionelle Erregung ergreift nacheinander verschiedene Elemente, ohne dass die Richtung der Bewegung durch etwas anderes bestimmt wäre als durch das jeweilig letztergriffene Element und die gerade am meisten „ausgeschliffene“ Associationsbahn, die es mit einem andern, dem nächst zu betheiligenden, verbindet. Psychologisch gesprochen: ein Gedanken verdankt seine Entstehung nur dem unmittelbar vorhergehenden und der jeweilig stärksten associativen Verbindung. Für den complicirteren psychologischen Vorgang, wo ein Gedanken — z. B. ein Entschluss — die Resultirende einer ganzen Anzahl von psychischen Componenten — z. B. den Motiven — bildet, für dieses Grundmoment jeder „Erwägung“ oder „Ueberlegung“, ja jedes „Denkens“ hätten wir keine physiologische Antecedenz.

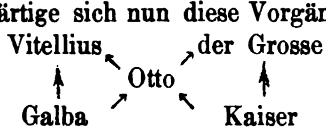
Wir müssen uns eben freihalten von der — meist wohl unbewussten oder wenigstens unausgesprochenen — Vorstellung, als bewegte sich die associative Anregung nur in eindimensionaler, „linearer“ Bahn, und als verliesse die functionelle Erregung immer gleich vollständig jedes Bewusstseinscentrum, sobald dasselbe nicht mehr den Bewusstseinsinhalt beherrscht. Wir wissen ja doch, wie nahe die Bewusstseinscentren local bei einander liegen, und in den Vorgängen der Induction liefert uns die Physik wenigstens ein Bild von der Einwirkung functionirender Medien aufeinander, wollen wir uns nicht mit der Idee begnügen, dass auf dem Weg der unentbehrlichen Associationsbahnen gleichzeitig an ein Element eine Anzahl verschiedener und verschieden intensiver Reize vermittelt werden kann. Wenn man sich vorstellt, dass beim Ablaufen einer längeren Vorstellungskette alle erregten Bewusstseinselemente noch in verschieden intensivem, natürlich unterbewusstem, oder besser unbewusstem „Nach-

schwingen" begriffen sind, und so eine grosse Menge verschieden nüancirter Reize an das hauptsächlich functionirende Element, oder besser, an alle associativ mit demselben verbundenen Bewusstseinselemente gelangen lassen, dann begreift man leicht, dass die Auswahl des nächst zu erregenden Elementes — der nächstfolgenden Vorstellung — unmöglich allein von dem letztergriffenen Element, — dem letzten Bewusstseinsinhalt — abhängen kann.

Z. B.: auf die Vorstellungsreihe: 1, 2, 3 folgt wohl immer die Association der Vorstellung: 4; auf die Reihe 5, 4, 3 folgt ebenso sicher 2. Auf die Erregung des Bewusstseinscentrums, das der Vorstellung 3 zugehört, folgt also gesetzmässig die Anregung einmal des Begriffes 4 und einmal des Begriffes 2, je nach den vorhergegangenen Vorstellungen. Es waren also die vorher erregten Bewusstseinselemente noch in einer Nach-Function begriffen, welche für die weitere Richtung des „Associationsnervenstromes" — der Vorstellungskette — ausschlaggebend war.

Oder: wenn ich jemandem das Wort „Otto" vorsage, so wird dies — ziemlich wahllos — Associationen verschiedenster Art anregen können: den Schreibnamen einer Person seiner Bekanntschaft mit diesem Vornamen, eine Romanfigur, irgend eine historische Persönlichkeit. Schicke ich aber dem Wort „Otto" das Wort „Galba" voraus, so denkt fast sicher jeder dazu „Vitellius", und sage ich „Kaiser Otto", so wird er meistens ergänzen „der Grosse". Während also die psycho-physiologische Anregung vom Bewusstseinselement für „Otto" aus sich weiter fortsetzte, waren auch von den vorher erregten Elementen für „Galba" resp. „Kaiser" aus solche Anregungen thätig, und je nach der Art dieser Componenten traf die Resultirende das Centrum für „Vitellius" oder „der Grosse".

Man vergegenwärtige sich nun diese Vorgänge an einem Schema:



Die vollgedruckten Pfeile versinnbildlichen uns den Gang der Associationsverbindung zwischen den jeweilig im Bewusstseinsmittelpunkt befindlichen Ideen: Zweifellos besteht eine „ausgeschliffene Bahn" zwischen „Galba" und „Otto" und zwischen „Otto" und „Vitellius" — aber auch ebenso zwischen „Otto" und „der Grosse". Warum denkt aber jeder, dem man „Galba, Otto" vorsagt, immer „Vitellius" und niemals „der Grosse"? Das Bewusstseinelement „Galba" wirkt also auch direct auf das Bewusstseinselement „Vitellius" (punktirte Pfeile!) — aber nichtsdestoweniger besteht wohl bei

niemandem ein dem Bewusstsein merkbarer directer Ideenzusammenhang zwischen „Galba — Vitellius“ oder zwischen „Kaiser“ — „der Grosse“.

Neben der Associationsbahnung, welche der dem Bewusstsein merkbaren Ideenverbindung entspricht, besteht also noch eine zweite Art von Verbindung zwischen Bewusstseinselementen ohne dem Bewusstsein wahrnehmbare psychische Parallelerscheinung, welche bei der Weiterleitung der associativen Erregung die Richtung des einzuschlagenden Weges mitbestimmt. Bezeichnen wir diese Art von Einwirkung eines Bewusstseinselementes auf das andere (die punktirten Pfeile des Schemas) als ausserpsychische Influenz.

Es ist wohl eine rein speculative Frage, auf welche physiologische Weise diese Influenz zu Stande kommt. Vielleicht können wir uns auch sie mit den Associationsfasern erklären, vielleicht müssen wir auch noch eine physikalische Wirkung der Bewusstseinselemente im Sinne der elektrischen Induction annehmen. Sei dem aber wie immer, uns interessiren hier nur folgende Sätze:

1. Neben der Associationsthätigkeit, welche dem (psychologischen) Vorgang der Ideenverknüpfung entspricht, besteht noch eine zweite, als ausserpsychische Influenz bezeichnete (physiologische) Beeinflussung der Bewusstseinselemente durch einander, welche keine psychologische Parallelerscheinung im Bewusstsein besitzt, aber die Richtung mitbe stimmt, in der die Associationsthätigkeit (Ideenverknüpfung) weitergelenkt wird.

2. Die Bewusstseinselemente bleiben, nachdem sie in Thätigkeit versetzt (associativ erregt) waren, noch weiter im Zustand einer mehr oder minder intensiven „Nachfunction“, welche allmählich abklingt.

3. Durch die verschieden intensive Nachfunction der vor verschieden langer Zeit und verschieden oft in Thätigkeit gewesenen Bewusstseinselemente und deren Weiterwirkung auf andere auf dem Wege der ausserpsychischen Influenz wird das Gehirn in einen Zustand versetzt, der in seiner Totalität die nächst zu erregenden Bewusstseinselemente bestimmt, d. h. auf dem die weitere Richtung der Ideenkette beruht.

4. Die Vorgänge des „Unterbewusstseins“ spielen sich nicht bloss auf den, auch den Vorgängen des „Oberbewusstseins“ dienenden Associationsbahnen (und Element) ab, sondern auch auf solchen Verbindungswegen, auf denen niemals Associationen vermittelt werden, die in das Oberbewusstsein eintreten („Kaiser“ — „der Grosse“). —

Greifen wir nun auf ein psychologisches Moment zurück, das wir früher als Beispiel gestreift haben: den Entschluss, speciell den

Entschluss, der criminalistisch interessirt: ob eine dem socialen Wohl schädliche Handlung begangen oder unterlassen werden soll.

Ein solcher Entschluss ist das Endergebniss einer beim Culturmenschen sehr complicirten Associationskette, und bekanntlich umfasst dieselbe normaler Weise (bei einem wirklichen, d. h. auf vorhergehender Ueberlegung beruhenden Entschluss) der Hauptsache nach die Glieder: Anspornung durch Vortheile der That, Hemmungen durch sociale Instincte und Hemmungen durch Furchtvorstellungen. Ob die That erfolgt oder nicht, bestimmt der Totalzustand des Gehirnes, in dem sich dasselbe durch das Ablaufen der erwähnten Vorstellungskette und die verschieden intensive Nachfunction der davon mitergriffenen Bewusstseinselemente befindet.

Dieser Fall, für die früheren Erwägungen kaum interessanter als irgend ein anderes Beispiel, interessirt uns aber durch seine Beziehung zu anderen Wissensgebieten, vor allem der Ethik, und so müssen wir uns hier mit einem breitgetretenen transcendentalen Problem näher befassen.

Wir können heute wohl annehmen, dass der Begriff der „Willensfreiheit“ in der streng wissenschaftlichen Forschung nicht mehr existirt. Ja, um ihn zu eliminiren, hätten wir nicht einmal der modernen Naturwissenschaft und der durch sie in unserer Weltanschauung hervorgerufenen Umwälzungen bedurft; auch eine von dualistischen und spiritualistischen Auffassungen ausgehende, aber streng consequente Logik müsste hierin zum selben Resultat gelangen — solange sie nicht am Satze rüttelt, dass keine Wirkung ohne Ursache besteht. Mag man sich die psychischen Vorgänge wie immer erklären, wenn zwei Individuen unter genau denselben Prämissen (Erziehung, Milieu, Gelegenheit etc.) verschieden handeln, so müssen noch andere unbekannte, aber nichtsdestoweniger existirende Ursachen und wieder Ursachen dieser Ursachen vorhanden gewesen sein, deren verschiedene Beschaffenheit die Verschiedenheit des Entschlusses zur nothwendigen Folge hat. Denkt man sich unter „freiem Willen“ eine bei verschiedenen Individuen genau gleiche Anlage, die aber im gegebenen Fall unter genau gleichen sonstigen Bedingungen verschiedene Wirkungen (Entschlüsse) erzeugen kann, so ist dies eine Kränkung der Logik; denkt man sich aber eine „Bestimmbarkeit durch Motive“, so ist ein practisch glänzend verwerthbarer Begriff gegeben, aber es ist dann auch nicht mehr von „Willensfreiheit“ die Rede. Für uns besteht die „normale Bestimmbarkeit durch normale Motive“ in der normalen Existenz, Gruppirung und Functionsfähigkeit der-

jenigen Bewusstseinselemente und ihrer Verbindungen, die mit der Hemmung und Förderung der Impulse in psychophysiologischer Beziehung stehen.

Dass wir alle unterbewusst Deterministen sind, beweist der Umstand, dass wir überhaupt von der Strafe eine Prävention erhoffen. Hielten wir die menschlichen Entschliessungen für ausserhalb der Causalcontinuität stehend, so wäre es sinnlos, durch Interpolation einer neuen Theilursache — Furcht vor Strafe — eine constante Beeinflussung der Resultirenden — der Entschlüsse — erzielen zu wollen.

Wollen wir nun mit diesen Voraussetzungen an Fragen des Strafzweckes herantreten, so sei zunächst vorausgeschickt, dass wir die Schwierigkeiten nicht aus der Welt schaffen, sondern nur zurückverlegen, wenn gesagt wird, man strafe einen Verbrecher dafür, dass er es während seines Vorlebens unterlassen habe, den ethischen Hemmungsvorstellungen die „normale Ueberwerthigkeit" anzuerziehen — denn die vielen, hierzu nöthig gewesenen Entschliessungen unterlagen ja denselben Gesetzen!

Wir sprachen früher von den Hemmungen durch Furchtvorstellungen. Soweit es sich um die uns hier interessirenden (criminellen) Entschlüsse handelt, beziehen sich diese Vorstellungen auf: Privatrache eines Beschädigten, Rache durch die (sittlich entrüstete) Gesellschaft, Rache durch eine (in ihrem Gerechtigkeitsgefühl gekränkte) Gottheit.

Diese Furchtvorstellungen sind es, die mit den socialen Instincten (Gewissen) zusammen in der Psyche das Gegengewicht gegen die antisocialen Impulse bilden, und ihrem Bestehen verdankt die Gesellschaft die Möglichkeit ihrer Existenz. Der Arterhaltungstrieb gebietet daher, diese Furchtvorstellungen in womöglich allen Individuen grosszuziehen, um wenigstens bei einem Theil von ihnen die antisocialen Impulse zu überwinden. Durch die Anerziehung von mit den antisocialen Impulsvorstellungen associierten Furchtvorstellungen hemmender Natur schützt sich die Gesellschaft, und alle diese Anerziehung fördernden Mittel dienen dem allgemeinen Wohl, d. h. sie entsprechen dem Gesetz der Ethik. Für die Festlegung der geschriebenen wie der ungeschriebenen Gesetze gilt ja immer der Grundsatz, dass der Zweck das Mittel heiligt, und nur für den Einzelfall hat man ihn eliminirt, da er der Willkür des Individuums zu grossen Spielraum liesse; das Individuum muss an bestimmte Regeln gebunden werden, denn „leges simplices sunto, quo facilius etiam ab imperitis teneantur".

Die Anerziehung von Furchtvorstellungen für den Fall der Uebertretung eines officiellen oder moralischen Gesetzes ist also die Aufgabe der Gesellschaft behufs thunlichster Vermeidung solcher Ueber-

tretungen. Das ideale Mittel hierfür sehen wir in der Religion — wenigstens für die Kindheit der Völker, solange sich die Erkenntniss noch nicht allgemein Bahn gebrochen hat, dass „Gerechtigkeit“ und „Göttlichkeit“ eine contradictio in adjecto sind, da jede „strafende Gerechtigkeit“ voraussetzt, dass eine Anzahl Individuen von vorneherein zu Schuld und Strafe vorherbestimmt sind.

Wenn nun aber die Gesellschaft Strafen, wie sie durch die Religion bloss gedroht werden, durch die Justiz wirklich vollzieht, ist diese menschliche „strafende Gerechtigkeit“ nicht wirkliches Unrecht? Denn mit einer modernen Erklärung „das thun wir, weil wir dazu prädeterminirt sind“ begnügen wir uns wohl nur zur Begründung der eigentlichen angeborenen Grundinstincte, denen eine logische Begründung durch psychologische Motive fehlt, wie Selbst- und Arterhaltungstrieb an sich. Bei jeder specielleren Bethätigung dieser Grundinstincte sind wir determinirt, nach der Zweckmässigkeit zu fragen und nur dann einem Impuls zu folgen, wenn wir die als das richtige Mittel zur Erreichung des im Sinne eines Grundinstinctes anzustrebenden Zweckes erkennen. Wenn ich in's Wasser falle, so werde ich die automatischen Kletterbewegungen (jedes in irgend einer Gefahr befindlichen Affen oder Menschen) unterdrücken und mich zu Schwimmbewegungen entschliessen, da dies mehr im Sinne des Grundinstinctes — Selbsterhaltungstrieb — gelegen ist. Und bei Begehung einer auf das Gemeinwohl bezüglichen That, und noch mehr bei der Fixirung einer diesbezüglichen Regel, drängt es uns unabweislich, vorher die Coincidenz mit dem auf Förderung des Gemeinwohls an sich abzielenden Grundinstinct zu erweisen.

Wenden wir diese Betrachtung auf das Recht der Gesellschaft, zu strafen an, so müssen wir sagen, derselbe ist ein grausamer und ungerechter, aber für alle Ewigkeit unvermeidlicher Nothbehelf.

Wir brauchen die hemmenden Furchtvorstellungen anticrimineller Natur; sie müssen, wie alle unsere Vorstellungen, durch die Erfahrung erworben werden; die Kenntniss von der Strafe als Folge der criminellen Handlung ist leider undenkbar ohne die Statuirung abschreckender Exempel. Die ideale Prävention würde natürlich darin bestehen, dass man die Meinung verbreiten würde, jeder Verbrecher sei grausam bestraft worden, ohne dass in Wirklichkeit einem Einzigen etwas zu leide geschehen würde.

Da dies aber praktisch nicht durchführbar ist, so müssen eben jene Unglücklichen leider, denen ihr Geschick — wenigstens für den entscheidenden Augenblick — eine derartige psychische Beschaffenheit zugetheilt hat, dass die verbrecherischen Impulse bei ihnen über

die hemmenden Vorstellungen den Sieg davontragen mussten; sie müssen leiden, damit das Bestehen anticrimineller Furchtvorstellungen in den Gehirnen Aller (darunter natürlich auch ihrer selbst) erzeugt oder befestigt und wenigstens bei einem Theil von Allen den antisocialen Impulsen dadurch erfolgreich entgegengearbeitet wird.

Jene Individuen, die trotz der angedrohten Strafe doch noch dem Verbrechen anheim fallen — sie müssen eben um der Andern willen geopfert werden, obwohl wir wissen, dass sie zu Schuld und Strafe praedeterminirt waren; die Abstrafung des Verbrechers ist eben eine Opferung des Individuums für das Wohl der Allgemeinheit, und nur dadurch berechtigt, dass eben das Wohl der Allgemeinheit höher steht als das jedes einzelnen, schuldlosen oder schuldigen Individuums.

Glücklicherweise hat die Natur die furchtbare Brutalität dieser Thatsache wenigstens von unserem Gefühl verschleiert, indem sie uns mit jenem Instinct ausgestattet hat, den wir bald Rachsucht, bald sittliche Entrüstung, bald Gerechtigkeitsgefühl nennen und den wir hier kurz als „Sühneverlangen“ bezeichnen wollen, und durch welchen die auf das Wohl des Mitmenschen abzielenden socialen Instincte (Mitleid etc.) dort aufgehoben werden, wo es sich um den Angreifer, sei es der eigenen Person, sei es der Gesellschaft und ihrer Principien handelt.

Diesen Instinct haben wir schon gar lange besessen, bevor wir über Recht und Zweck der Strafe nachzudenken begannen, wir haben ihn in der Entwickelung unbedingt gebraucht und brauchen ihn noch heute, da ohne ihn die Durchführung der ebenso nothwendigen als ungerechten Gerechtigkeit unserm Gefühl unmöglich erscheinen würde. Die Ethik hat ihn sanctionirt, soweit er auf diese Weise dem öffentlichen Wohle dient, also z. B. als „sittliche Entrüstung“ erscheint. Selbst die Privatrache kann zum ethischen Gebote werden, wo staatliche Gesetze nicht genügenden Schutz gewähren oder infolge unvermeidlicher Unvollkommenheiten ihren Zweck nicht erreichen, und wo dann eben diese moralisch obligatorische Privatrache der Allgemeinprävention dienen muss: Blutrache unter wilden Stämmen, Duell.

Das „Sühneverlangen“ schwindet aus dem Gefühl auch der Laien überall dort, wo seine Unzweckmässigkeit im Sinne der Prävention allgemein klar wird. Man bestraft den Irrsinnigen einfach deshalb nicht, weil man hier vermeiden kann, einem Einzelindividuum wehe zu thun, ohne dass die Allgemeinprävention darunter Schaden litte. Denn durch das Bekanntwerden der Thatsache „der Irrsinnige ist sicher vor Strafe“ würden die Furchtvorstellungen nur aus dem Gehirn anderer Irrsinniger getilgt, und da der Irrsinnige ja ohnehin nicht „durch normale Motive normal bestimmbar“ ist, so schadet dies

nichts! Genau so verhält es sich mit dem „unüberwindlichen Zwange; ob Leute, die unter einem solchen Zwange stehen, Furchtvorstellungen haben oder nicht, ist irrelevant. — All diesem entspricht auch unser Gefühl, welches uns in diesen Fällen sagt: hier brauchen — und folglich dürfen — wir nicht strafen, resp. uns nicht rächen, und das wir in die Worte kleiden „es hat nicht anders können, er kann nicht dafür".

Dass aber die Vorstellung, ein Crimineller habe „nichts anderes können", die negativen Instincte gegen ihn nicht immer aufhebt, beweist die gesteigerte sittliche Entrüstung gegen den „Unverbesserlichen". Der negative Instinct ist hier verschärft anstatt herabgesetzt, weil mit der Erkenntniss der Unverbesserlichkeit die Nothwendigkeit zur energischen Unterdrückung des betreffenden Individuums gegeben ist. Die Möglichkeit, solche Unverbesserliche in thunlichst milder Form dauernd unschädlich zu machen, würde alle weiteren negativen Instincte unnöthig machen und so wahrscheinlich bald verschwinden lassen.

Es erübrigt noch, das Gesagte mit Merkel's [1]) Worten in Einklang zu bringen.

Die strafrechtliche Zurechnung ist weniger das Ergebniss und die Ergänzung der ethischen „Werthurtheile". Die Gesellschaft droht mit Strafe, damit die Furchtvorstellungen dort nachhelfen, wo die socialen Instincte allein sich als zu schwach erweisen. Wenn ein Mensch eine social schädliche Handlung begeht, die nicht „Geist von seinem Geiste ist", so wird sich das Werthurtheil über seinen Charakter (die ethische Zurechnung) wenig ändern, umsomehr aber zeigt sich die Nothwendigkeit, das Delict zu strafen, da sein Vorkommen gerade bei einem dem Charakter nach nicht dazu disponirten Menschen bewiesen hat, dsss die socialen Instincte zu seiner Hintanhaltung nicht genügen und eine Nachhife durch Furchtvorstellungen nöthig ist.

Es ist selbstverständlich, dass das „Sühneverlangen" nirgends mitreden darf, wo das Erkennen seines Grundzwecks genügt, um diesem Ziele, der Prävention, direkt zuzustreben. Bei einer Erwägung de lege ferenda wird man sich wohl kaum mehr von anderen als rein utilitaristischen Erwägungen leiten lassen; und wo es sich um Fragen der Verbrecher-Besserung handelt, wird wohl niemand sittliche Empörung zur Geltung bringen. Und in der practischen Strafrechtspflege werden die negativen Empfindungen gegen den Delinquenten sich wohl nur mehr soviel Gehör verschaffen können, als nöthig ist zum Uebertönen des unlösbaren Conflictes, der in dem Begriff Gerechtigkeit liegt.

1) vgl. Merkel in M. E. Mayer: Die schuldhafte Handlung und ihre Arten. Leipzig, Hirschfeld 1901.

VII.

Der Fall Mainone.

(Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisirten, verhandelt vor dem Schwurgericht in Köln am 7. und 8. Mai 1901.)

Von

Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing (München).

Thatbestand.

Ein gewisser Carl Mainone, 22 Jahre alt, bis dato als Schlosser, Spezereihändler und Geschäftsreisender der Kölner Eau de Cologne-Fabrik thätig, verheirathet, Vater von 4 Kindern, nahm im Jahre 1900 bei dem Magnetopathen Robert Müseler in Köln einen sechsstündigen Cursus (sechs Curse zu je 1/2 Stunde), um dessen Heilmethode zu erlernen. Am 1. December 1900 miethete derselbe sich in der Conditorei von H. in Mühlheim a. R. ein Warte- und Sprechzimmer, um eine Praxis als Magnetopath auszuüben, da sein Verdienst als Reisender in Folge niederer Provisionssätze zu gering war. In den Zeitungsannoncen, die ihn bekannt machen sollten, bezeichnete er sich als „Magnetopath und Naturheilkundiger“ und versprach überraschende Heilerfolge durch Magnetismus-Kräuter und Wasser.

Bei dem Conditor H. wohnte zu dieser Zeit die 20jährige Schwester von dessen Frau Maria R., welche nach ärztlichen Feststellungen an hochgradiger Kurzsichtigkeit litt. Das Mädchen war erblich nicht belastet, dagegen streng religiös erzogen und hatte bis vor kurzer Zeit in einem kleinen schlesischen Ort gelebt, ohne von der Welt etwas zu kennen und über geschlechtliche Dinge belehrt zu sein. In ihrer Familie galt Maria für etwas beschränkt und ungeschickt bei der Arbeit, was man aber zum Teil auf Kosten ihrer schlechten Augen setzte. Mit Rücksicht darauf, dass der bei der Familie wohnende Magnetopath Mainone die Heilung solcher Augenleiden als seine Spezialität bezeichnete und den von ihm als „Ansatz zum grauen

Star“ diagnosticirten Zustand bei Maria in 5—6 Sitzungen heilen zu können vorgab, beschloss Frau H., an ihrer Schwester einen solchen Heilversuch vornehmen zu lassen.

Zu diesem Zweck rief der Beschuldigte wenige Tage, nachdem der die Wohnung bezogen hatte, das Mädchen auf sein Zimmer. Beim ersten und zweiten Versuch hielt er nach der glaubwürdigen Darstellung der Patientin ihr einen Stift vor die Augen, an dessen Spitze sich eine Kugel in Erbsengrösse befand, und liess sie diesen angeblich magnetischen Stift zehn Minuten mit den Augen fixiren, was Maria sehr anstrengte und schläfrig machte. Er fügte hinzu: „Da werden Sie gut schlafen können nach dem Magnetisiren.“ Beim dritten Mal am 10. December 1900 wiederholte er das Verfahren und sagte des öfteren: Versuchen Sie zu schlafen, verspüren Sie keinen Schlaf? Er fasste dann die Hände der Patientin, fühlte ihren Puls, strich ihr mit seinen Händen über die Augenlider. Durch diese Manipulationen wurde sie schläfrig und müde; „es war ihr seltsam zu Mute.“ Er forderte sie dann auf, sich auszuziehen, sie brauche sich nicht zu geniren. Trotz anfänglichen Sträubens legte Patientin alle Kleidungsstücke ab und behielt nur Schuhe und Strümpfe an. Der Beschuldigte erklärte, das sei zur Untersuchung nothwendig, er müsse den Unterleib untersuchen, weil von hier ein Nerv mit den Augen in Verbindung stehe. Auf Anordnung des Angeklagten setzte sich Maria nun auf einen Stuhl. Der Beschuldigte fing an ihr mit beiden Händen unter den Armen, über die Brüste und über den Rücken zu streichen, ungefähr zehn Minuten lang, was die Patientin in grosse Erregung versetzte. Dann begann er den Unterleib zu streichen und zu drücken, wobei Maria auf der einen Seite geringe Schmerzen spürte. Der Magnetopath erklärte nun, sie hätte ein Harnleiden, es habe sich links eine Harnblase gebildet, in welcher schlechter Harn zurückgeblieben sei, dieser müsse heraus, sonst würden die Augen nicht gut, weil dadurch die Augen angegriffen seien. Sodann legte der Beschuldigte einen Finger in den Geschlechtstheil der Kranken und bewegte denselben auf und ab, was ihr Schmerzen verursachte. Beim Aufstehen war sie so schwindlig, dass sie sich an einem Stuhl festhalten musste. Er gebot ihr zu schweigen über die Untersuchung.

Am folgenden Tage Wiederholung desselben Verfahrens: zehn Minuten lange Fixirung des Stiftes, bis ihr schwarz vor den Augen wurde. Sie musste sich erheben, schwankte, wurde von ihm gestützt. Er hob nun ihre Röcke in die Höhe, fuhr mit dem Finger in die Scheide und legte die in einem traumähnlichen Zustand befindliche Kranke auf das Sopha

(der Länge nach), so dass ein Bein auf der Sophalehne lag, das andere herunter hing. Patientin war zu müde und schläfrig, als dass sie sich weiterer Einzelheiten erinnert, sie weiss nur noch, dass Mainone davon sprach, „der schlechte Harn müsse heraus" und ihr mit einem harten Gegenstand in den Geschlechtstheil fuhr, wodurch sie starke Schmerzen bekam. Aufgeweckt spürte sie, dass eine Flüssigkeit an den Beinen herablief. Mainone küsste dann Maria und entliess sie. Nach diesem Erlebniss war sie noch so benommen, dass sie schwankte und auf der Strasse bei Gelegenheit einer Besorgung umfiel. Eine Frau half ihr aufstehen. Auch am folgenden Tage versetzte Mainone mit Hilfe des Stiftes die Patientin in einen schlafartigen Zustand und fuhr wieder mit „einem harten Gegenstand" in den Geschlechtstheil der R., nachdem er beide Arme um ihre Taille gelegt hatte. Befragt über die an den Beinen nach diesem Vorfall herabfliessende Flüssigkeit erklärte Mainone, das sei schlechter Harn, der heraus müsse. Maria kam erst jetzt die Sache verdächtig vor, sie erzählte das Ganze ihrer Schwester, die sie sofort zu einem Arzt führte. Diesser constatirte Zerreissung des Hymens in Folge von Manipulationen am 11. und 13. December.

Die Schwester der Geschädigten, Frau H., ergänzt die Angaben der Geschädigten dahin, dass Maria nach den Sitzungen sich in einem confusen, taumeligen Zustand befunden habe, der eine Stunde andauerte. Aber auch sonst sei sie seit ihrem Verkehr mit Mainone äusserst vergesslich und wirr geworden. Dieser Zustand der Erregung dauerte noch ca. 14 Tage nach Abbruch der Beziehungen an.

Der Angeschuldigte leugnet, das Mädchen hypnotisirt zu haben. Vielmehr hätte ihn die R. gereizt und zu dem zweimaligen geschlechtlichen Verkehr ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben. Gegen die Richtigkeit dieser Aussage spricht jedoch die Deposition des Zeugen, Magnetopathen Müseler, dem Mainone selbst von seinen hypnotischen Versuchen mit dem jungen Mädchen erzählte. Die Kenntniss dazu gewann er aus dem Werke des Dr. Sturm: Hypnotismus und Magnetismus. Auf Grund dieser durch die Beweisaufnahme in vollem Umfange bestätigten Ermittelungen kam die Anklage zu der Ueberzeugung, dass Mainone, welcher wohl wusste, dass er durch seine Manipulationen das Augenleiden der R. nicht heilen könne, durch Anwendung der Hypnose sich das Mädchen zum Geschlechtsverkehr gefügig machen wollte, und auch dieses Ziel durch seine unlauteren Mittel erreicht hatte.

Demnach wurde der Reisende Carl Mainone angeklagt zu Mühlheim am Rhein durch 3 selbstständige Handlungen.

1. am 10. December 1900 die Maria R. beleidigt zu haben und zwar mittelst einer Thätlichkeit.

2. am 11. December 1900 und

3. am 13. December 1900 die Maria R., eine in einem willenlosen Zustand befindliche Frauensperson, zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht zu haben (Vergehen bezw. Verbrechen gegen §§ 185, 176 Abs. 2, des R. St. G. B..

Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung am 7. und 8. Mai vor dem Kölner Schwurgericht ergab die Richtigkeit vorstehender Sachdarstellung in allen Einzelheiten. Es fanden sich keinerlei Anhaltspunkte, welche zu Zweifeln an der Unschuld der Maria R. berechtigten oder auf ihre Zustimmung zu den in Frage kommenden Handlungen hätten schliessen lassen. Die ärztlichen Sachverständigen der Stadtphysikus Dr. Longard[1]) (Köln) Geheimrath Pelmann (Bonn) und Referent gaben einstimmig ihr Gutachten dahin ab, dass Maria R. im willenlosen Zustande zum Beischlaf missbraucht worden sei.

Der als Zeuge und Sachverständiger vernommene Magnetopath und Hypnotiseur Müseler (Köln), Lehrmeister des Angeklagten, erklärte unter seinem Eide, alle Krankheiten durch Magnetismus heilen zu können, mit Ausnahme solcher, in denen organische Fehler vorlägen. Sein Versuch, durch Vorlesung von Krankengeschichten dem Gericht diese Behauptung zu illustriren, fand gebührende Zurechtweisung durch den Vorsitzenden. Zum Schluss gab dieser Heilkundige seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, Maria R. habe sich freiwillig aus Liebe dem Mainone hingegeben.

Gutachten des Verfassers.

Nach der Darstellung der Zeugenaussagen hat der Magnetopath Mainone ohne den Besitz irgend welcher zulänglichen medizinischen Vorbildung eine ärztliche Praxis in Mülheim am Rhein eröffnet. Unter dem Vorgeben, er könne die 20jährige Maria R., die Schwester seiner Hauswirthin, der Frau Conditor H. in 5 bis 6 magnetischen Sitzungen von ihrer Kurzsichtigkeit, die nach seiner Auffassung durch „Ansatz zum grauen Star“ bedingt sei, befreien, wusste er das junge Mädchen an sich zu locken und zu einer magnetischen Behandlung zu gewinnen. Die Manipulationen, welche der Angeschuldigte vornahm, sind jedoch weder ärztliche, noch magnetische, wie sie eventuell bei einem Augenleiden in Anwendung gelangen

1) Anmerkung. Das sehr ausführliche Gutachten des Dr. Longard wird in der Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin erscheinen.

könnten. Vielmehr war die ganze Art seines Vorgehens in brutaler und durchsichtiger Weise von vornherein auf den geschlechtlichen Missbrauch des unschuldigen Mädchens gerichtet. Es besteht nicht der geringste Zweifel darüber, dass Mainone sein Opfer wirklich hypnotisirt hat, um es seinen Wünschen gefügig zu machen. Die zu diesem Zwecke angewendeten Mittel bestanden in dem Anstarrenlassen einer auf einem Stift befindlichen Metallkugel, in Streichungen mit den Händen über die Augen, das Gesicht und später, als Maria sich entkleidet hatte, in Streichungen des nackten Körpers. Daneben suggerirte er das Eintreten von Schlaf oder schlafartiger Zustände. Die Fixation wurde mindestens mehrere Minuten nach der Sachdarstellung der R. sogar zehn Minuten lang fortgesetzt, bis Maria schläfrig und schwindlig wurde. Gerade die Fixationsmethode, das älteste und bekannteste Verfahren beim Hypnotisiren ist bei ärztlicher Behandlung mit Hypnose, wie sie ja vielfach mit Erfolg geschieht, durchaus verpönt, wegen der unangenehmen Folgezustände für das Versuchsobject. Ein Arzt, welcher nach der Art des Angeklagten verführe, würde sich eines Kunstfehlers schuldig machen.

Wenn der Beschuldigte behauptet, die von ihm gebrauchten Mittel seien magnetopathische, — nicht aber hypnotische Maassnahmen, so ist das eine der bekanntesten Phrasen, mit denen die Anhänger des animalischen Magnetismus die rein suggestive Wirkung ihrer Heilerfolge bestreiten. Diese Behauptung ist zudem vollkommen unbewiesen, da bis jetzt die Lehre vom animalischen Magnetismus nicht auf fehlerfreie Versuche basirt, bei deren Anstellung die Möglichkeit suggestiver Einwirkung durch die Versuchsanordnung ausgeschlossen sein müsste. Der animalische Magnetismus schmückt sich, wie so manches andere Verfahren der Kurpfuscher, mit fremden Federn, denn die ganzen mesmerischen oder magnetischen Proceduren sind im Grunde nichts anderes, als ein larvirtes, mit Mystik verbrämtes Suggestivverfahren; d. h. die sogenannten magnetischen Heilwirkungen kommen durch den Glauben der Patienten, durch die Inanspruchnahme ihrer psychischen Thätigkeit für die Heilung, nicht aber durch eine wunderbare Kraft zu Stande. Denn das angenommene Fluidum des animalischen Magnetismus bedarf erst selbst eines Beweises.

Uebrigens bieten die unerhörten Einzelheiten des vorliegenden Falles ein neues lehrreiches Beispiel für die Unverfrorenheit und Gewissenlosigkeit, mit der sogenannte Magnetopathen, also Personen ohne irgend eine ärztliche Vorbildung die Unwissenheit ihrer Klienten für sich ausbeuten. Sowohl im Interesse der Patienten wie der ärzt-

lichen Wissenschaft erscheint es als Pflicht, an dieser Stelle nachdrücklichst zu protestieren gegen diesen Unfug und auch besonders gegen die leichtfertige Art, mit welcher hier heute ein Hauptvertreter dieser Richtung über Behandlung und Heilung von Krankheiten gesprochen hat.

Gesetzt den Fall, Mainone hätte keine Fixation angewendet (wie er behauptet) sondern nur Streichungen und die auf Eintritt von Schlaf und schlafartigen Symptomen hinzielenden Worte, so wäre doch das ebenfalls als ein Suggestionsverfahren zur Erzeugung hypnotischer Zustände anzusehen.

Nach meiner Auffassung aber hat Mainone in der That sich der Fixation des Stiftes bedient, wahrscheinlich behufs Erzielung einer tieferen Hypnose. Das geht auch aus seiner eigenen Auffassung über den Unterschied von Magnetismus und Hypnotismus hervor. Denn nach der Meinung der Magnetopathen gehört zum Hypnotisiren die Fixation, zum Magnetisiren aber nicht. Wie nun der Magnetopath Müseler bezeugt, hat ihm Mainone zugegeben, an der Maria R. hypnotische, nicht etwa nur magnetische Versuche vorgenommen zu haben, d. h. also, es wird der Gebrauch eines von dem magnetischen unterschiedenen Verfahren zugestanden. Der Unterschied besteht aber lediglich in dem Anstarrenlassen der Metallkugel. Hierzu kommen noch in Erwägung die völlig glaubwürdig klingenden Angaben der R. selbst.

Dem jungen Mädchen kann allerdings nicht die Kritik erspart bleiben, dass sie unwissend und beschränkt genug war, trotz ihrer Unkenntniss der geschlechtlichen Dinge, einen so plumpen Schwindel nicht zu durchschauen. Schon die erste Entkleidungsscene, deren Einzelheiten sie zwar nicht genau anzugeben vermag, hätte einem jungen Mädchen mit dem Durchschnittsverstand einer 20jährigen die Augen über die Pläne des Verführers vollkommen geöffnet. Sie hätte sich dann zu einer Fortsetzung dieser eigenartigen Methode gewiss nicht hergegeben.

Und damals war ihr moralischer Widerstand noch nicht völlig gebrochen. Wenn sie den Befehlen des Kurpfuschers folgend anfangs ihrer Schwester nichts anvertraute über die Behandlungsweise, so mag sie möglicherweise noch unter dem suggestiven Bann des Angeklagten gestanden haben. In diesem Fall hätte sie nicht sprechen können, auch wenn sie es gewollt hätte, weil er es verboten hatte.

Die moralische und intellektuelle Widerstandsfähigkeit der R. war jedenfalls von vornherein eine geringe. Wenn auch nicht im Sinne der Psychiatrie, schwachsinnig, — war sie doch geistig in

hohem Grade unreif, kindlich — naiv und intellektuell sehr schwach begabt, so dass Mainone leichtes Spiel mit ihr hatte. Es ist deswegen auch durchaus unwahrscheinlich, dass Maria den Angeklagten an sich gelockt, ihn sexuell aufgeregt oder gar ihre vorherige Zustimmung zu dem Beischlaf gegeben haben sollte. In diesem Falle wären ja auch die ganzen hypnotischen oder magnetischen Manipulationen überflüssig gewesen. Ihr Zweck konnte doch nur der sein, den Willen der Widerstrebenden künstlich zu brechen.

Der allerdings noch in den Grenzen des Normalen vorhandene Mangel an Begabung bei der Geschädigten, ihre Verstandesschwäche, liessen sie nicht dazu kommen, den verbrecherischen Plan des Mainone zeitig genug zu durchschauen. Ihre totale Unwissenheit in sexuellen Dingen begünstigte das Gelingen des geschlechtlichen Vergehens.

Der psychische Zustand, in welchen die Patientin durch die hypnotischen Manipulationen des Mainone gerieth, war nach der Beobachtung der Zeugen sowie ihren eigenen Angaben offenbar ein schlafartiger Dusel, eine Schlaftrunkenheit, eine Benommenheit, d. h also, ein im Vergleich zum Wachsein veränderter Bewusstseinszustand.

Derselbe ist aber als eine echte Hypnose anzusprechen. Denn zu den Kennzeichen der Hypnose gehört nicht etwa, wie vielfach geglaubt wird, volle Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstrübung mit nachheriger völliger Erinnerungslosigkeit. Die meisten Hypnotisirten erinnern sich ganz oder theilweise der Vorgänge in der Hypnose. Ausserdem lässt sich die Erinnerung nachträglich wecken. Schon die ganze Art, wie die R. ihren Zustand beschreibt, der automatische Gehorsam, den sie den Befehlen des Hypnotiseurs gegenüber kundgab, sprechen für das Vorhandensein der Hypnose. Der Begriff eines hypnotischen Zustandes umfasst die leichtesten schlafartigen Veränderungen des Bewusstseins ebensowohl, wie den tieferen Somnambulismus mit posthypnotischer Amnesie. Uebrigens zeigte die R. für die eigentlichen Vorgänge bei der Defloration nachträglich nur eine summarische Errinnerung an die Schmerzen und den „harten Gegenstand“.

Einzelheiten wusste sie nicht anzugeben. Eben dieser kleine Umstand spricht für das Vorhandensein einer tiefen Hypnose, einer weitgehenden Veränderung des Bewusstseins (wenn dieselbe auch nicht als eine Bewusstlosigkeit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist). Es ist auch kaum denkbar, dass ein so unwissendes und unbegabtes Mädchen, wie Maria, im Stande wäre, eine in allen Details übereinstimmende und den Kenntnissen der hypnotischen Bewusstseinsänderungen entsprechende Darstellung in Protocoll zu geben.

Wie stark und nachhaltig der frevelhafte hypnotische Eingriff in die Gehirnmechanik des armen Versuchsobjektes gewirkt hat, das beweist ihr Verhalten nach den Sitzungen. Sie machte einen konfusen, wirren Eindruck, zeigte Schwindelanfälle, fiel auf der Strasse um, war vergesslich und brauchte zwei Wochen, bis die letzten Spuren dieser Einflussnahme auf ihr psychisches Leben verschwanden.

Es giebt hypnotische Zustände, in denen das Bewusstsein intakt und in denen noch ein geringer Grad von Willensfreiheit, oder auch die ganze Willensfreiheit vorhanden ist. Ein solcher hypnotischer Zustand war aber bei der durch ihre Unwissenheit und geistige Unreife zu Suggerirungen prädestinirten R. nicht vorhanden. Denn sie war einerseits durch die angeblich zur Heilung nöthigen und von ihr nicht richtig erkannten unlauteren Mittel, deren sich Mainone bediente, (Vorspiegelung eines Harnleidens etc.) andererseits durch die hypnotischen Manipulationen künstlich unfähig gemacht, ihren, — möglicherweise im normalen Dasein schwachen Willen frei zu bethätigen, sittliche, im gesunden Geistesleben wirksame Grundsätze (z. B. diejenigen ihrer Religion) zur Geltung zu bringen, d. h. sich frei zu entscheiden für oder gegen die Vollziehung des Beischlafs.

Das Gutachten ist also dahin abzugeben: Carl Mainone hat die durch ihre intellektuelle Widerstandsarmut und ihre völlige Unwissenheit in geschlechtlichen Dingen zur Verführung und Suggerirung prädestinirte Maria R. mittels hypnotischer Manipulationen in einen tiefen schlafartigen Zustand versetzt, durch welchen ihre freie Willensbethätigung, die Möglichkeit, Widerstand zu leisten, völlig aufgehoben wurde. In diesem Zustande künstlich hervorgerufener Willenslosigkeit hat er sein Opfer geschlechtlich missbraucht.

Urtheil: Die Geschworenen bejahten die erste auf thätliche Beleidigung lautende Hauptfrage (§ 185 des R. St. G. B's), verneinten dagegen die sämmtlichen anderen Haupt- und Nebenfragen, betreffend den Missbrauch der Maria R. zum ausserehelichen Beischlafe in einem willenlosen Zustande (§ 176 Abs. 2) oder nach Versetzung derselben in einen willenlosen Zustand zum Zwecke des geschlechtlichen Missbrauchs (§ 177).

Der Angeklagte wurde zu 18 Monaten Gefängniss sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Schlussbemerkungen.

In dem vorstehend kurz geschilderten Prozess Mainone wurde meines Wissens zum ersten Mal nach dem Fall Czynski (1894) den deutschen Geschworenen die Frage der hypnotischen Willensberaubung

zum Zwecke eines sexuellen Attentats vorgelegt. Obwohl die Beweisaufnahme in dem Kölner Fall lückenlos erschien, obwohl für einen freien Willen oder für ein Einverständniss der Maria R. mit den Manipulationen des Mainone sich keine Anhaltspunkte finden liessen, konnten die Geschworenen dennoch nicht genügend überzeugt werden von einem Verbrechen gegen § 176, Abs. 2, resp. § 177 des R. St. G. B.'s

Der Gerichtshof theilte offenbar die Meinung der Geschworenen nicht, vielmehr schien er den Fehler derselben durch ein reichliches, man kann sagen abnorm hohes Strafausmaass corrigiren zu wollen. Denn das Strafmaximum für Beleidigung durch Thätlichkeit ist zwei Jahre Gefängniss.

Die Erwägungen, welche die Geschworenen zu einer Freisprechung gegenüber der Frage § 176 Abs. 2 veranlassten, sind schwer zu verstehen. Allerdings hatte die Zeugin am 11. December nach Vornahme der Defloration einen Kuss von dem Angeklagten erhalten, als sie aus dem Schlaf erwachte. Trotz ihrer Unwissenheit und Beschränktheit musste sie in dem Kuss eine Unziemlichkeit erblicken, für welche jeder Vorwand fehlte, auch wenn sie den Vorspiegelungen des Mainone im Uebrigen Glauben geschenkt hätte. Nichtsdestoweniger schwieg sie ihrer Schwester gegenüber und bot dem Angeklagten noch ein zweites Mal Gelegenheit, seine geschlechtlichen Neigungen an ihr zu befriedigen. Demnach ist es verständlich, wenn Fall 3 (am 13. December) ausscheidet, da immerhin die Möglichkeit einer schweigenden passiven Zustimmung aus dem Verhalten der Maria abgeleitet werden könnte, d. h. von einfachen Laien, denen das Wesen der posthypnotischen Einflussnahme auf das Verhalten des Opfers schwer begreiflich gemacht werden kann.

Dagegen ist die Freisprechung von der That am 11. Dezember fast unglaublich. Entweder scheuten die Geschworenen davor zurück, die Frage der hypnotischen Willenlosigkeit principiell zu entscheiden oder aber sie erblickten in einer wesentlich auf die Aussage und Erinnerungen der Geschädigten sich stützenden Anklage keine hinreichende Beweisführung, um eine schwere Zuchthausstrafe eventuell bis zu 10 Jahren oder 15 Jahren (§ 177) verantworten zu können. Indem sie den sich ihnen bietenden Ausweg der Bejahung der ersten Schuldfrage (thätliche Beleidigung) ergriffen, mögen sie durch die mildere Auffassung geleitet sein, dass das genannte rechtswidrige Verhalten der Angeklagten durch eine höhere Bestrafung für Punkt 1 hinreichend gesühnt sei.

Damit entzogen sie sich in geschickter Weise der Beantwortung mehrerer juristisch interessanter Fragen, so z. B. derjenigen, ob eine

hypnotisirte Frauensperson eine hinreichende Zeugin für ihren eigenen Zustand ist, ferner, ob die hypnotische Willenlosigkeit eine Willenlosigkeit nach jeder Richtung darstellt, wie sie das Gesetz voraussetzt, oder aber ob die Willenlosigkeit nur gegen den Hypnotiseur existirt. Beide Fälle wären denkbar, und auch für den Sachverständigen dürfte es hierbei schwer sein, eine sich lediglich auf Thatsachen, nicht auf blosse subjektive Auffassung stützende Unterscheidung zu treffen.

Endlich mögen die Geschworenen den persönlichen Eindruck gewonnen haben, dass eine 20jährige, wenn auch schwach begabte Frauensperson, wie Maria R., die nachträglich in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung ihre Angaben in geordneter zusammenhängender Weise ohne Widerspruch vorzubringen wusste, auch trotz ihrer Unkenntniss der geschlechtlichen Vorgänge das Unziemliche oder wenigstens Auffällige der sexuellen Manipulationen des Angeklagten am 10. Dezember hätte erkennen können. Sie sprach aber weder mit ihrer Schwester darüber, noch zog sie dieselbe bei Fortsetzung des Verfahrens als Zeugin bei. Aus dieser möglicherweise von Neugier und sexueller Erregung begleiteten Passivität des Opfers liesse sich vielleicht eine Art schwacher Willensbethätigung, ein gewisses unklares Entgegenkommen ableiten.

Nur so wird aus dem Gedankengange praktisch denkender Männer des Volkes hieraus eine Beurtheilung des Thatbestandes begreiflich, die sich mit der Bejahung der geringsten Schuldfrage begnügte und den Angeklagten vor einer schweren Zuchthausstrafe bewahrte.

Vom juristischen Standpunkte aus hätte man mit Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Anklage vor einem Geschworenen-Gericht auf Frage I (thätliche Beleidigung) Verzicht leisten, dagegen die 3 rechtswidrigen Handlungen als eine am 10. vorbereitete, am 11. December perfect gewordene und am 13. December fortgesetzte Strafthat darstellen können. Auch die für den Angeklagten wohlwollendste Auffassung wäre trotz des oben erwähnten passiven Verhaltens der R. kaum im Stande gewesen, hieraus eine förmliche Einwilligung zu dem ihr bis dato ganz unbekannten sexuellen Eingriff des Angeklagten Mainone abzuleiten. In diesem Sinne hätte sich die Handlung des Mainone als ein fortgesetztes Verbrechen der Nothzucht (§ 177 des R.-St.-G.-B's.) dargestellt (Einheitlichkeit des Entschlusses, ersichtlich aus der Vorspiegelung der Heilung in 5—6 Sitzungen. Identität des verletzten Rechtsgutes: Geschlechtsehre der Zeugin, Gleichheit der verwendeten Mittel) dargestellt. Die That vom 10. December war bereits

ein Versuch mindestens aber eine Vorbereitungshandlung, die Handlungen am 11. u. 13. vollendete Verbrechen. Allerdings war auch in der Hauptverhandlung die Frage auf Verletzung des § 177 gestellt aber erst nachdem die Handlungen am 10. December für den Thatbestand einer thätlichen Beleidigung in Anspruch genommen waren (eventuelle doppelte Bestrafung für dieselbe Handlung).

Wie von juristischer Seite bemerkt wird, empfahl sich fürsorglich auch die Stellung einer Hauptfrage auf Körperverletzung (§ 223). Der Thatbestand derselben (Zerstörung der Jungfernhaut unter starkem Schmerzgefühl) wäre ebenfalls vorhanden gewesen. Der Strafrahmen dieses § ist um 1 Jahr weiter als der des § 185.

Die Anklage hätte sich mit § 177 (Nothzucht, eventuell an einer zu diesem Zweck in einen willenlosen Zustand versetzten Person) und eventuell mit § 223 (Körperverletzung) begnügen können ohne Zurückgehen auf die § 176, Ziffer 2 (aussereheliche Beischlaf mit einer im willenlosen Zustande befindlichen Frauensperson) oder § 185 (thätliche Beleidigung).

Mit dieser Anklagepolitik wäre wahrscheinlich ein höheres Strafmass erzielt worden.

Vom Standpunkt der forensischen Psychiatrie betrachtet ohne Rücksicht auf die Anwendung der Rechtsformen und die aus rein praktischen Erwägungen getroffene Entscheidung der Geschworenen bietet der Fall Mainone ein typisches, man kann sagen klassisches Beispiel für den geschlechtlichen Missbrauch einer Hypnotisirten. Hätte der Angeklagte jene unter dem Vorwande ärztlicher Behandlung am 10. December an der R. ausgeübten sexuellen Manipulationen ohne Anwendung der Hypnose vorgenommen, so wäre auch zweifellos dadurch der Thatbestand einer thätlichen Beleidigung gegeben gewesen.

Der springende Punkt für die Beurtheilung des Processes ist aber jedenfalls die Frage, ob überhaupt die Hypnose angewendet wurde oder nicht. Wenn die Vertheidigung auch in einem 4 stündigen Plaidoyer mit grossem Geschick sich gegen den Missbrauch der Hypnose aussprach — so bleiben doch bei dieser Auffassung mehrere Punkte unerklärlich, so das Zugeständniss des Mainone an Müseler, dass er die Maria R. hypnotisirt habe; ferner das ganze Verhalten der R. selbst, ihr gestörtes psychisches Gleichgewicht nach den Sitzungen, welches mehrere Wochen andauerte und von unabhängigen Zeugen beobachtet wurde. Und ist es überhaupt denkbar, dass eine so wenig intelligente beschränkte Person, wie die R. ein Bild von den psychischen Erscheinungen der Hypnose auf Grund von Selbstbeobachtung entrollen könnte, welches in allen Zügen richtig ist, zu dessen Darstellung

ein Simulant sich eingehende Special-Kenntnisse über die hypnotischen Erscheinungen zuvor verschaffen müsste! Ist es denkbar, dass sie während der Voruntersuchung, der ärztlichen Examina, und auch in der Hauptverhandlung alle Betheiligten, ihre Umgebung ebensowohl wie die Aerzte, Sachverständigen und Richter fortgesetzt zu täuschen vermöchte, ohne sich jemals in Widersprüche zu verwickeln! Eine solche Voraussetzung scheint nach der ganzen Sachlage unhaltbar zu sein!

Wurde nun aber von Mainone die Hypnose überhaupt angewendet, dann diente sie sicherlich seinen rechtswidrigen Absichten, indem sie das Opfer betäubte und künstlich des freien Willens beraubte. War die Patientin schon hypnotisch willenlos im Augenblicke der ersten sexuellen Manipulation am 10., dann war sie es mit absoluter Sicherheit auch bei der Defloration am 11. December! Dann erklärt sich auch zwanglos, warum sie erst nach der 2. Entehrung ihrer Schwester Mittheilung machte, warum sie den Kuss nicht als Beleidigung empfand! Sie war eben auch während des Wachseins in den Zwischenpausen unter dem suggestiven Bann ihres in derselben Wohnung befindlichen Hypnotiseurs; ihre Hemmungsvorstellungen waren eingeschränkt und kamen erst nach dem 2. Geschlechtsverkehr wieder zur Geltung! Trotz des erscheinbaren Wachseins lebte sie wie im Taumel, und die klare Selbsterkenntniss trug erst am 13. über die mächtigen suggestiven und sexuellen Einwirkungen ihres Verführers den Sieg davon.

Vom logischen Standpunkt aus ist also mit der Bejahung der ersten Schuldfrage auch die Bejahung der 2. Schuldfrage (Verbrechen gegen § 176 Abs. 2) gegeben. Das Strafmass wäre wohl kaum so hoch bemessen worden, wenn die Richter nicht auch für die Frage I die künstliche Willensberaubung durch hypnotische Einwirkung mitberücksichtigt hätten.

Ueber die rechtswidrigen Absichten des Mainone, bei denen jedenfalls der Missbrauch der hypnotischen Suggestion eine mehr oder minder grosse nachträglich schwer festzustellende Rolle gespielt hat, kann also nach den vorstehenden Darlegungen kaum ein Zweifel ob walten. Der Fall Mainone lehrt, von Neuem, dass die für Urtheile der Geschworenen-Gerichte oft genug allein massgebenden praktischen Erwägungen des sogenannten gesunden Menschenverstandes in direktem logischen Widerspruch stehen können mit den feineren Rechtsbegriffen der Gesetzeskunde und forensen Psychologie. Ein Collegium juristisch gebildeter Richter hätte nach den gravirenden Umständen der geschilderten Sachlage den Angeklagten gewiss nicht von dem Verbrechen gegen § 176 Abs. 2 freigesprochen.

VIII.

Irrthum und Irrsinn.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

Die Störungen des menschlichen Geistes sind nicht nothwendig durch von Störungen der Körperfunctionen bedingt, wenn sie auch unter Anderem auch unter Mitwirkung von solchen zu Stande kommen und andrerseits solche zur Folge haben können. Richtig ist es, wenn die Wege, auf denen dem Geiste Material zugeführt wird, in denen die Entladungen der geistigen Thätigkeit nach aussen erfolgen, leiden oder ganz verlegt sind, dass dann auch die letzte leiden oder vernichtet werden muss. Insofern werden bei körperlichen Störungen auch gewisse krankhafte Symptome von Seiten des Geistes vorkommen können und bei gewissen Körperkrankheiten müssen, die man im weiteren Sinne als Psychosen bezeichnet. Zu gesunder geistiger Thätigkeit gehört ein gesunder Körper. Es schliesst dies aber keineswegs aus, dass in einem kranken Körper ein Geist wohnen kann, der im Stande ist, die Hindernisse zu überwinden, die das physische Leiden seiner geistigen Thätigkeit bereitet; ja dass er durch diese Leiden sogar noch veredelt wird und eine höhere Stufe erklimmt, als sie von ihm ohne sie und als sie in der Regel von Geistesgesunden erreicht wird.[1])

Die eigentliche Psychose ist keine Körperkrankheit. Dass die Ansicht richtig ist: Geistes- und Gehirnkrankheiten seien identisch, wird, wie die Anhänger dieser Hypothese behaupten, die Zukunft zeigen. Die Gegner, zu welchen der Verfasser gehört, behaupten, dass die Zukunft das Gegentheil erweisen wird. Bis zum Austrage

1) Beispielsweise giebt es körperliche Leiden, die durch geistige Ablenkung, z. B. anregende Unterhaltung erleichtert, ja nicht mehr fühlbar gemacht werden können. Es ist dies z. B. bei Urticaria, bei Neuralgien (u. A. von Tabetikern) ja oft genug beobachtet worden. Und welche Ablenkung kann stärker sein, als intensives Nachdenken über ein Problem, Composium u. dgl.?

dieser Differenz muss daran erinnert werden, wie oft bei schweren Geistesstörungen Gehirnveränderungen, wie oft bei schweren Gehirnveränderungen Geistesstörungen vermisst werden.

Sicher ist es, dass Körperleiden die geistige Thätigkeit verändern können; dass die ganze Richtung der Persönlichkeit, ihr Charakter und ihre Neigung bei genügender Stärke bezw. bei gewissen Arten von solchen ein anderer, krankhafter werden kann. Andererseits wird man zugestehen müssen, dass dies ebenso durch falsche Erziehung und durch übermächtige, absichtliche oder unabsichtliche geistige Suggestionen der Umgebung allein erfolgen kann. Die Folie à deux, das inducirte Irresein bei gewissen herrschenden Strömungen, die zu Zeiten ganze Gesellschaftskreise, ja die grosse Masse des Volkes ergriff (Kreuzzüge, Hexenwahn), wird schon zum Beweise genügen. Aus den vielen Arbeiten, die über letztere, sog. epidemische Verirrungen schon erschienen sind, ersieht man, wie schwankend die Ansichten darüber sind, was als ein Wahn oder was als Irrthum anzusehen ist. Praktisch wird die Frage nach der Unterscheidung zwischen beiden namentlich, wenn es sich um partielle Geistesstörung handelt. Muss bei solcher immer der Geist in toto krank, schwach sein, um die spezielle einzelne Wahnvorstellung als solche trotz aller Beweise nicht erkennen zu können? Und wenn dies bejaht werden sollte, muss das nicht auch gelten, wenn statt einer Wahnvorstellung nur ein der Widerlegung nicht zugängiger Irrthum vorliegt?

Bekanntlich standen oder stehen sich nach H. der partiellen Geistesstörung, der Monomanien, der fixen Idee zwei Ansichten schroff gegenüber: 1. die, dass es eine partielle Geistesstörung gar nicht giebt, sondern dass da im Geiste in toto eine krankhafte Veränderung vor sich gegangen sein muss, um es zu ermöglichen, das Jemand trotz anscheinend sonst intacten Urtheils, trotz aller handgreiflichen Beweise vom Gegentheil an einer sog. fixen Idee festhält, eine nach dem Urtheile aller Anderen unzweifelhafte Sinnestäuschung für wahr hält, und 2. die, dass ein gewisser Ausfall des Urtheilsvermögens in einem bestimmten, umschriebenen Kreise möglich ist mit im Uebrigen gleichzeitig erhaltenen gesunden geistigen Kräften (z. B. bei „Heilung mit Defect" nach Neumann). Die erstere Auffassung, die bekanntlich bez. des § 51 B. G. B. eine wesentliche Rolle spielt, ist auch in einer neuerdings erschienenen Abhandlung über Entmündigung vertreten.[1])

1) Amtsger.-Rath Hahn: Entmündigung und Pflegschaft wegen geistiger Mängel. Zeitschr. f. Med. B. v. 15. V. 1901, S. 341: „Ein Rechtsanwalt litt an

Die zweite Auffassung ist die, welche die Iudicatur in England festhält. Den springenden Punkt bildet sowohl in § 51 St. G. B. wie im § 6 des B. G. B. die Frage, ob die freie Willensbestimmung durch das geistige Leiden aufgehoben, bezw. civilrechtlich wenigstens beeinträchtigt ist. Und hier sind nun wiederum. Str. G. und C. R. darin verschieden, dass ersteres diese Aufhebung des freien Willens i. A. fordert, letzteres nur bei der Besorgung seiner Angelegenheiten. Ob die freie Willensbestimmung auch durch einen nur partiellen Wahn ausgeschlossen wird, bleibt nach wie vor, auch angesichts der angeführten Reichsgerichtsentscheidung, streitig. Anträge auf Entmündigungen können erfahrungsmässig vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn der Provocat seine Vermögensverhältnisse noch richtig besorgen kann, obschon er z. B. durch Querulien, durch Beschimpfungen Anderer eine mehr oder weniger grosse Gemeingefährlichkeit an den Tag legt. Nach Entscheidung des Reichsgerichts III. Civilsenat vom 17. November 1896 ist Gemeingefährlichkeit ja an sich kein Grund zur Entmündigung; aber andererseits sollen unter Angelegenheiten, zu deren Besorgung seine Fähigkeit in Frage kommt, nach einer anderweitigen Entscheidung nicht bloss Vermögens-Angelegenheiten verstanden werden. In letzterem Falle wäre es, angesichts der Entscheidung vom 24. Oktober 1900, allerdings nicht angängig, weiterhin daran festzuhalten, dass die Entmündigung, falls die Voraussetzung derselben, nämlich die vorliegende Geistesstörung sich nicht geändert hat, ohne Einfluss auf die Strafverfolgung ist. Denn Jemand, der an der Besorgung seiner Handlungen durch mangelnde freie Willensbestimmung gehindert ist, kann auch nicht mit freiem Willem eine strafbare Handlung verrichten.

Um nun aber auf die vorliegende Frage nach der theilweisen Geistesstörung zurückzukommen: Ob eine solche, d. h. ein umschriebener Wahn, eine Monomanie, partielle Verrücktheit, vorliegt, oder nur ein mit der geistigen Gesundheit verträglicher Irrthum, dazu ist es nöthig festzustellen: Was ist Irrthum?

Querulantenwahnsinn, der sich vornehmlich mit Bezug auf eine von ihm selbst vermeintlich erlittene Unbill äusserte. Seine Entmündigung wurde abgelehnt, „weil er die ihm von Andern übertragenen Prozesse thatsächlich sachgemäss führte; also keinesfalls unfähig sei, alle seine Angelegenheiten zu besorgen“. Diese Begründung ist ganz verfehlt. Die Wege eines Menschen, dessen Gehirn wahnhafte Vorstellungen producirt und verarbeitet, sind dunkel . . . . Es ist in keiner Angelegenheit Verlass auf ihn, weil er unter der Herrschaft eines Wahnes steht, der ihn jederzeit . . . beeinflussen und missleiten kann . . .“

Diese rein philosophische Frage ist von Brochard[1]) in einer so eingehenden Weise untersucht worden, dass Verf. glaubt, am zweckmässigsten ein Resumé dieser Arbeit hier zu geben und die Folgerungen bez. Unterschied von Irrthum und Wahn dann anzuschliessen.

Das Problem des Irrthums ist, führt B. aus, eng verknüpft mit dem der Gewissheit. Sprachlich unterscheidet man zwar nicht zwischen: „Wir sind einer Sprache sicher“ und: „Etwas ist sicher“; aber die Gewissheit ist nicht identisch mit der Erkennung der Wahrheit. Warum erkennt man letztere? Für die Alten war der Gedanke das Maass des Seins. Es handelt sich also bezw. des Irrthums um die Frage: Sein oder Nicht-Sein. Plato's Genera, wie dieser zeigte, sind und sind nicht; sind dieselben und andere etc. Zwischen dem Sein und dem Nichts gäbe es aber etwas Wirkliches: das Nichtsein, das nur eine andere Betrachtung — auf die Wahrheit der genera sich gründend — der ersteren darstelle. Der Irrthum liege nur im Urtheilen, im unrichtigen Combiniren der mehrfachen genera, deren Einheit in der Welt durch den Einfluss der Ideen des Guten, in diesem Sinne: der Wahrheit, verwirklicht werde. Der Irrthum wird hier also als rein intellectuell, mithin ungenügend aufgefasst.

Nach Descartes enthält der Irrthum etwas Positives; er ist die Folge des Missverhältnisses zwischen dem (rein passiven) Denken und dem (freien) Willen und beruht auf mangelnder Logik.

Diese Theorie lässt sich aber mit seiner Lehre von der Vollkommenheit der Welt nur vereinen, wenn mau dieser auch wirkliche, nicht bloss ideelle Möglichkeiten zuerkennt. Das falsche Denken wäre also — positiv — das von Etwas was — weil möglich — auch einigermaassen ist und durch einen freien Willensakt behauptet wird.

Für Spinoza ist die Intelligenz unfehlbar; der Irrthum also: Nichtdenken, und lediglich Wirkung der Imagination. Da Wille nicht verschieden von Verstand ist, so ist Irrthum nichts Positives; aber die von der Idee abhängige Behauptung kann nur „weniger“ wahr sein als andere, und insofern nennen wir sie falsch. Gegen diese Theorie spricht aber, dass man sich ebenso wenig vorstellen kann, wie das Denken das Existirende unvollständig denkt, als (nach Spinoza), der Gedanke das Nichtexistirende im Stande ist zu denken.

Dass Gott gleichzeitig Gedanke und Ausdehnung sei, ist ebensowenig an sich wie bez. des Menschen zu verstehen. Irrthum entsteht nach Spinoza, weil wir Bilder und Gedanken in Folge falscher Ausdrucksweise verwechseln oder auch durch Confusion beim Denken von wahren mit falschen Bildern. Woher kommt es aber, dass wir uns auch bez. falscher Dinge gewiss fühlen können? Den Beweis, dass das Wollen immer mit Ideen verbunden ist, nicht von ihnen unterschieden werden, nicht über sie hinausgehen kann, hat Spinoza nicht geführt. Er hat mithin nicht erklärt, weshalb eine Behauptung bei sich nicht neutralisirenden Gründen für unser Urtheil nicht auf Grund unseres freien Willens aufgestellt, also auch etwas nach ihm Nichtseiendes als Wirkliches gedacht werden kann.

1) De l'erreur Paris 1898.

Was ist Wahrheit? Das Object einer Idee hat bestimmte Eigenthümlichkeiten, um von anderen unterschieden zu werden, unabhängig davon ob Einzelne oder Viele solche für evident halten, sie glauben, ihrer sicher sind.

Wahrheit und Irrthum existiren nun nicht in den Ideen selbst, sondern nur in den von uns nach den Naturgesetzen zwischen ihnen gesetzten Beziehungen: nur wenn wir generalisiren. Die Wahrheit ist also nicht „das Sein" (Bossuet); sie hat kein anderes Criterium, als dass es uns unmöglich ist. gewisse geistige Synthesen bei Gebrauch unseres Denkens nach dessen Gesetzen zu modificiren. Allerdings können wir selbst durch, vom moralischen Standpunkte gewissenlosen, Missbrauch unser Denken verderben, sogar vernichten; aber die Denkgesetze sind, vorausgesetzt, dass wir denken wollen, nothwendig; und es ist deshalb auch die Wahrheit bez. des Denkens in Bezug auf uns eine absolute. Eine geistige Synthese ist falsch, 1. wenn sie mit sich, 2. wenn sie mit den thatsächlichen Wahrnehmungen in Widerspruch steht. Es gibt demnach zweierlei Wahrheiten, eine rationelle und eine empirische; und ebenso eine deductive und eine inductive Logik. Kann die eine auf die andere logisch zurückgeführt werden? Nein, beweist Verf. Und dasselbe gilt von den zweiten Arten des Irrthums. Worin besteht nun der Glaube, die Gewissheit? Die Zustimmung der Seele erfolgt immer aus Gründen. Aber nicht die — allerdings immer nothwendige — Idee entscheidet, ob wir etwas glauben und also als gewiss annehmen. Denn wie viele verharren trotz aller Gegenbeweise in Täuschungen und Aberglauben? Die Wahrheit ist unabhängig von uns und *kann*, aber *muss* nicht angenommen werden. Auch das Gefühl wirkt nur indirekt, vorbereitend auf den Act des Glaubens.

Was wir als wirklich setzen, existirt vielmehr für uns nur durch einen besonderen Vorgang, den wir nur als *freien Willen* bezeichnen können. Dieser setzt die Idee voraus, wird aber nicht nothwendig von ihr bedingt und begrenzt. Man glaubt nur, weil man will; und unter Umständen sogar, was man will. Deshalb machen wir die Leute auch verantwortlich für das, was sie glauben; ereifern uns, wenn man unseren Glauben angreift etc., lassen uns von Andern nicht zwingen, ihn aufzugeben; denn im Innern eines Jeden gibt es einen persönlichen Factor, der sich frei bestimmt. Bezüglich des Objectes unterscheidet sich jedoch die wissenschaftliche Gewissheit von dem Glauben in moralischen, philosophischen und religiösen Dingen.

Ersterer ist jeden Augenblick zu rectifiziren; letzterer (schliesslich: Die Anerkennung der Pflicht) ist eine freiwillige Annahme, auf der aber im Grunde genommen auch der erstere beruht.

Dem Irrthum kann ebenso freiwillig zugestimmt werden; und demnach ist das Denken von Etwas, was nicht ist, etwas Positives. Das Individuum setzt sich den Gedanken von dem Ding an sich: als Freiheit Angesichts seiner eigenen Intelligenz. Der Irrthum ist aber nicht auf einen blossen Mangel zurückzuführen. Zu seinem Charakter gehört, dass einer geistigen Synthese Universalität und Nothwendigkeit zugeschrieben wird. Dem Ursprunge nach sind Wahrheit und Irrthum nicht verschieden: Der Geist an sich verhält sich dem Wahren und Falschen gegenüber gleich indifferent. Seine Beweglichkeit ist aber auch die Bedingung, dass er durch eine Reihe von Hypothesen, tastend — beim Genie mit einem Sprunge — ein Problem

löst, die Wahrheit findet. Die Wahrheit ist immer nur eine bestätigte, der Irrthum eine widerlegte Hypothese. Zum Zustandekommen des Irrthums Seitens der Logik genügen nicht bloss Einbildung und Ideenassociation. Aber da Denken in abstracter Form allein ohne Zuhilfenahme von durch die Empfindung Dargebotenem (nam. Sprache) nicht möglich ist, so schleicht sich der Irrthum in das Denken ein, z. B. Irrthum bei den Sophismen. Man täuscht sich, indem man etwas Einzelnes incorrecterweise generalisirt. Irrthum beruht nur auf falschen Urtheilen über Beziehungen und Begriffe unter der Annahme, dass wir nur in Begriffen denken. In diesen gibt es zwei Elemente: Bilder und — als Hauptsächlichstes — Gewohnheit, Geschick oder Neigung, genauer Form des Gedankens. Derr Irrthum ist möglich durch die Qualität des Fühlens und Einbildens; aber begangen wird er durch den Verstand. Es ist dieselbe Fähigkeit, das Privilegium des Menschen gegenüber den Thieren, welche ihn fähig macht zu irren und die Wahrheit zu erlangen. Die philosophischen Wahrheiten des Irrthums haben ihre Quelle darin, dass wir, sobald die — an und für sich indifferente — Intelligenz unseren Neigungen gemäss ihre Erinnerungen gewählt hat, das, was wir denken, begründen. Die Intelligenz, vom Wunsche angestachelt, sucht nach Gründen und findet sie: beide Functionen reagiren auf einander. Der Irrthum ist ein wahrer Organismus, der im Denken in entwicklungsfähiger Weise sich ausbildet. Der Einfluss des Gefühls als Ursache des Irrthums wird aber durch den Ernst des Lebens eingeschränkt, obschon nicht zu oft. Denn zu dem Einflusse des Gefühls kommt der des freien Willens hinzu. Das Gefühl setzt die Intelligenz in Bewegung, der Wille dirigirt und regulirt sie. Die Wahrheit imponirt der Intellegenz mit Nothwendigkeit; aber Jeder für sich muss sich ihr freiwillig unterwerfen. Eben weil der Wille Ursache der wahren Erkenntniss sein kann, aber selten ist, darum ist er die Hauptursache des Irrthums. Aber der Wille kann das Denken selbst bestimmen; und zwar nicht bloss die Richtung des Denkens, sondern sogar die Fähigkeit zu denken alteriren oder wenigstens ausser Thätigkeit setzen, so dass der gewohnheitsmässige Gedankengang sich selbst durch den obersten Grundsatz, den des Widerspruchs, nicht stören lässt. Wenn also (die Gesetze des Verstandes nur die Möglichkeit des Irrthums erklären, aber) das thatsächliche Begehen eines Irrthums durch das Gefühl des Wollens erfolgt, so muss unter Umständen offenbar Irrthum gleichzeitig ein Verschulden begründen. Wie ist nun das Denken von etwas Falschem, also von etwas Nichtseiendem und doch Positivem, der Gegensatz von Wahrheit und Irrthum zu begreifen? Die Lösung erfolgt durch die Formel: Das Sein ist nicht, das Nichtsein ist; d. h.: das alleinige zusammenhängende Sein der Metaphysiker ist nicht, das nicht realisirte Mögtiche ist. Es giebt nicht ein Sein, sondern eine Pluralität von Sein; nicht Eine Wahrheit, sondern nur Wahrheiten. Der Irrthum wird also sein: Die Vorstellung dieser noch nicht vollendeten Existenzen. In diesem System wäre also die (Leibnitz'sche) Monade nicht mehr als etwas Definitives, sondern nach vorausbestimmtem Plan sich Entwickelndes zu betrachten.

Hiermit stände der allgemeine Determinismus im Widerspruch. In der That wird aber durch die experimentelle Methode der Zwischenraum zwischen Gedachtem und Wirklichem nicht überbrückt. Gegenüber dem intelligenten Elemente bleibt noch ein anderweitiges Princip bestehen, das.

in uns als Willen vorgestellt werden kann, wenn wir uns eine Idee machen wollen. Zwischen Wissenschaft auf experimenteller Grundlage und der Lehre von der Continuität und Nothwendigkeit existirt ein nothwendiges Band; die erste bleibt intact, ja nothwendig, nur wenn im Sein Unterbrechung und Zusammentreffen zugegeben wird. Hieraus folgt: Es giebt nicht nur Ein wirkliches Wesen unter verschiedenem Aeussern, sondern vielerlei verschiedene, von denen jedes eine Beziehung zu den andern im Nichtsein hat. Die Uebergänge von dem einen realen Zustande zu dem anderen erklären sich nicht durch logische Processe, sondern durch die Thätigkeit des Willens. Die Wahrheit ist nicht, wenn man unter ihr eine totale Formel versteht, welche im Voraus alles umfasst, was ist, war und sein wird. Nichts berechtigt uns vorauszusetzen, dass man eine Formel für die Entwickelung finden könnte, nach der sich im Voraus die Zukunft der Welt und der menschlichen Gesellschaft erkennen liesse. Die Wahrheit ist nicht, aber sie wird gefunden. Gegenüber dem falschen Intellectualismus gilt der Satz: Nur im Verein mit dem Willen ist die Intelligenz das Maass des Seins. Der Mangel an Willen, nicht an Möglichkeit des Verstehens ist das wesentliche beim Irrthum; und möglich war der Irrthum beim Menschen, weil in ihm Verstand mit Willen an und für sich, weil in der Welt Idee und Wille verbunden sind.

Das metaphysische Princip des Irrthums ist die Freiheit. Rationell ist die metaphysische und religiöse Wahrheit möglich, sobald sie keiner nachgewiesenen Wahrheit widerspricht. Deshalb ist die Glaubensfreiheit nicht minder heilig, als die Gedankenfreiheit. Es giebt ein Recht zu irren, und der Irrthum ist ebenso natürlich wie die Wahrheit; aber die Wahrheit kann erlangt werden. Der Pessimismus ist ebenso wahr als der Optimismus auch in der Sphäre der Erkenntniss. Gut und Böse stammen aus Einer Quelle: der Freiheit. Und auch im Reiche der Intelligenz ist sie es, das Einzige, was die Uebel, die sie verursacht hat, wieder heilen kann.

An etwas „glauben“ und dessen „gewiss sein“ ist psychologisch nicht zu unterscheiden. Wie kommt unsere Zustimmung zu etwas Gedachtem aber zu Stande? Dadurch dass es augenscheinlich ist? Nein; es erscheint uns so, weil wir es eben glauben. Wegen der logischen Gründe? Nein: der Glaube entschlägt sich oft genug solcher (cf. Aberglauben). Vielmehr ist es manchmal die Gewohnheit, welche die Intelligenz bezüglich gewisser Ideenkreise nicht mehr in Anspruch nimmt, so dass diese, ausser Uebung, selbst direkte Widersprüche hinnimmt; meist aber die absichtliche Ab- oder Zuneigung zu einer Ansicht, einem Glaubenssatze, welche den Verstand immobilisirt, ja ihn veranlasst, Gründe für solche zu finden. Man glaubt, weil man das Gedachte und Gefühlte glauben will, ja unter Umständen (Gewohnheit) glaubt man auch das, was man will. Und deshalb machen wir so oft die Menschen für ihren Glauben verantwortlich und deshalb können wir nicht mit Sicherheit Jemanden zum Glauben zwingen, seinen freien Willen besiegen. Im Gegensatz zu wissenschaftlicher Gewissheit ist die bez. der Moral, der Religion ein freier Willensakt und gerade deshalb unüberwindlich; und eine derartige Ueberzeugung findet eine Schranke nur an den Gesetzen der Logik. Die freie Zustimmung zu einer richtigen oder falschen Idee beruht demnach auf einer radikalen Dualität

zwischen Idee und Glauben: Gegenüber dem Ding an sich steht das Individuum da als Gedanke, gegenüber seiner eigenen Intelligenz als Freiheit.

Irrthum besteht darin, dass einer geistigen Zusammenstellung der Charakter der Allgemeingültigkeit gegeben wird. Zwischen ihm und der Wahrheit besteht kein radikaler Unterschied. Die Dualität der Sinnesempfindung und der Imagination machen den Irrthum möglich; aber letztere bietet nur die Materie des Irrthums, der Verstand vollendet. Verstand und Imagination wirken zusammen, um Hypothesen zu erzeugen, welche wenn bestätigt die Wahrheit, wenn widerlegt den Irrthum bilden. Je lebhafter und mächtiger die Imagination, desto eher kann der Irrthum entstehen; möglich ist eine irrige Generalisation aber nur durch die Anwendung der a priori Formen des Gedankens und vorhanden ist Irrthum nur im Urtheil. So führt die Gewohnheit zu generalisiren beim Denken mit mangelhaften, mit nur einem Theil der erforderlichen Begriffe, mit Benutzung von Worten für nicht erschöpfend durch sie bezeichnetem Begriffe, bei falschen Prämissen (petitio principii, Sophismen) zu irriger Verallgemeinerung. Die Fähigkeit zum Generalisiren ist dem Menschen a priori gegeben im Unterschied vom Thiere; und vom Erwachen der Intelligenz an ist er nur zu geneigt, sie auszuüben, wie namentlich die Sprache der Kinder, der Wilden zeigt.

Damit der Irrthum zu Stande kommt, muss das Subject — als sensibles Wesen betrachtet — in besonderer Weise die empfangenen Eindrücke verarbeiten. Jede Vorstellung wird entweder von Vergnügen oder Schmerz begleitet, wird bewusst oder unbewusst je nachdem, festgehalten, weiter verfolgt, oder nicht beachtet, abgewehrt. Der Irrthum wird nun von dem Punkte ab möglich bezw. wirklich, wo wir eine Auswahl, die Bevorzugung einer bestimmten Idee begründen. Was die Sophisten bewusst thaten, machen wir aller Augenblick unbewusst in Betreff unserer Wünsche, unserer Befürchtungen; namentlich in der Leidenschaft (Liebe, Religion, Politik etc.). Und die Anhänglichkeit an unsere Irrthümer lässt uns dann oft genug sie festhalten, die Gründe und die Thatsachen gegen sie vernachlässigen. Wir wollen irren. Die Wahrheit erlangen wir nur durch persönliche Anstrengung; und eben deshalb, weil unser Wille frei ist, sind wir dem Irrthum unterworfen und können für ihn verantwortlich sein.

Was wir wissen, ist das Wissen von den Zuständen unseres Bewusstseins; die Wahrheit hat ihren Sitz also allein in einem System von Vorstellungen oder Ideen. Welches ist aber dieses System? und wie sind seine verschiedenen Theile aneinander gekettet?

Wenn der Gedanke nicht direkte Intuition des Bestehenden besitzt, sondern die Wahrheit reconstruiren, sie erst errathen muss, so macht er natürlich vorher vergebliche Versuche. Leidenschaften und Interessen lenken den Gedanken ab. Aber die Freiheit führt zu endlichem Sieg der Wahrheit, der wissenschaftlichen Gewissheit. Im Gegensatze zu dieser ist, die metaphysische oder religiöse Wahrheit zwar einer unmittelbaren Verification nicht zugänglich. Indess: Es ist erlaubt zu hoffen, dass sie es einmal sein wird. Sie ist also vernünftigerweise möglich; und darum kann jeder glauben, dass er in ihrem Besitze ist, falls sie keiner nachgewiesenen Wahrheit widerspricht. Wir vermögen sie zu kennen, ohne es zu wissen, also ohne dass sie anderen Intelligenzen — wie es die wissen-

schaftliche Wahrheit thut — imponirt; aber wir können an sie mit derselben Gewissheit glauben. Die Freiheit des Gewissens ist ebenso unantastbar als die des Denkens, vorausgesetzt, dass sie — abgesehen von Widerspruch gegen letzteres — nicht mit Intoleranz verbunden ist.

Aus der vorangegangenen Darstellung folgt, dass B. in der Zustimmung, dem freien Willen das wesentliche Moment sieht, weshalb wir eine irrthümliche Ansicht festhalten. Dasselbe Moment ist es aber auch, was eine Handlung zu einer verbrecherischen stempelt, und weiterhin dasselbe, was bei den eigentlichen Psychosen (s. o.) den Uebergang von Irrthum zum Wahn bildet. Kierkegard's Lehre von dem „Sprunge", der bei geistigen Veränderungen einschneidendster Art erforderlich ist, bedeutet einen Fortschritt, der auch für die Psychiatrie bedeutungsvoll ist. Bekanntlich ist man im gewöhnlichen Leben sowohl, als auch bei gelehrten Streitigkeiten sehr schnell bei der Hand mit dem Ausdruck: das ist eine verrückte Vorstellung. Ein berühmter Gelehrter hat s. Z. die Annahme, dass die Antipoden auf den Füssen gehen, für verrückt erklärt. Einer der bedeutendsten Religionsphilosophen: Saadia nannte die Annahme einer Seelenwanderung wahnsinnig. Die Beispiele von berühmten Erfindern, die für geisteskrank gehalten wurden, sind allgemein bekannt. Wenn es sich rechtlich darum handelt, ob jemand, der sonst uns bisher keine Zeichen einer Geistesstörung dargeboten hatte, partiell geisteskrank ist, nämlich an einer umschriebenen Wahnvorstellung leidet, so wird praktisch nur zu erwägen sein, — abgesehen natürlich von zweifellosen Fällen —, ob dieser Irrthum oder Wahn seinen freien Willen in einer ihm selbst oder das Gemeinwesen hinreichend gefährdenden Weise beeinflusst. Das Hauptcriterium für Geistestörung ist ja 1. Zerfall der eigenen Persönlichkeit, 2. unmotivirtes Schädigen des Selbst. Ob das eine oder beide vorliegen, darin kann allerdings hier auch einmal der Beurtheiler irren. Schwachsinnige irren nur, geistig Kranke sind irrsinnig. Wie aus Verfs. Abh.: „Die Entmündigung Geistesgestörter 1901 zu ersehen, ist es bedauerlich, dass B. G. B § 6[1] Geistesstörung und Geistesschwäche nicht im Sinne der ursprünglichen Verhandlungen unterschieden hat. Von Letzterer sollten zwei Grade angenommen werden; die eine, die ebensolche rechtliche Folgen hätte, wie die erstere; und eine zweite, welche der jetzigen, nur mit theilweise verbliebener Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verbunden, zu entsprechen hätte.

IX.

Bestimmung der Abgangsrichtung eines Gewehrgeschosses durch Berechnung des Einfallswinkels.

Mitgetheilt von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

In einem kleinen Orte, welcher knapp an der preussischen Grenze Westschlesiens liegt, sass nach 12 Uhr Mittags eine alte Frau mit einer Arbeit beschäftigt, nahe dem Fenster im Zimmer ihres ebenerdigen Häuschens, während ihr Mann daneben in einem Lehnstuhle sitzend eingeschlummert war. Ein plötzlicher, dumpfer Krach weckte denselben aus dem Schlummer, und sah dieser seine Frau regungslos zu seinen Füssen auf dem Fussboden liegen. Ohne hiefür sofort einen Erklärungsgrund finden zu können, eilte der Mann, in der ersten Aufregung an einen Schlaganfall denkend, nach einem Arzt, welcher aber nur den bereits eingetretenen Tod der Frau, sowie auch eine Schussöffnung an der linken Stirnseite derselben constatirte.

Die sofort herbeigeholte Gerichtskommission stellte nun fest, dass zwei Fensterscheiben des geschlossenen Doppelfensters, bei welchem die Frau gesessen hatte, in fast paralleler Richtung durchlöchert waren, und konnte auch der Laie unschwer erkennen, dass diese Löcher Schussöffnungen seien. — Die Fensterscheiben waren 31 cm lang, 23 cm breit, und das Glas ungefähr 2 mm stark. Der Abstand von der inneren zur äusseren Fensterscheibe betrug 13 cm.

Die äussere Fensterscheibe zeigte eine ungefähr zwei Centimeter hohe, etwas über drei Centimeter lange, ovale Oeffnung, von welcher zahlreiche, strahlenförmig auseinandergehende Sprünge ausgingen, und welche an den Rändern der Innenseite zahlreiche, muschelförmige kleine Vertiefungen aufwies. An der inneren Fensterscheibe fand sich etwas tiefer als das Loch der auswärtigen Scheibe eine halbmondförmige, 5 cm lange, etwas weniger als 5 cm hohe Oeffnung, die an den Rändern nur wenige Sprünge und fast ganz glatte Kanten

zeigte. — Die Fensterscheiben waren sonst wohlerhalten und wurden nach Aufkleben von starkem Papier aus den Rahmen herausgenommen.

Bei der Obduction der todten Frau fand man an der Stirne links vom innern Augenbrauenende 4 cm nach aufwärts in der Nähe der Haargrenze eine dreieckige Oeffnung mit der Basis nach abwärts. Die Länge dieses Dreieckes betrug 3 cm, die Breite $1^1/_2$ cm; die Ränder dieser Oeffnung waren scharf, und man sah durch diese Oeffnung in die Tiefe bis in das Gehirn, in welchem sich ein deformirtes Gewehrgeschoss fand. — Gleich nach der Entdeckung der That tauchte der Gedanke auf, dass das Projektil, welches aus einem Werndlgewehre zu stammen schien, aus dem Gewehre eines an der nahen Grenze im Dienste stehenden Finanzwächters geschossen worden sein könnte, zumal die Finanzwache mit dem Werndlgewehre bewaffnet ist. — Es wurde nun auch thatsächlich ein Finanzwächter eruirt, der zur kritischen Zeit auf einem an der Grenze befindlichen Hügel im Dienste war und eingestand, einmal in einen Baum geschossen zu haben, welches Geschoss auch aufgefunden wurde; er leugnete aber, einen zweiten Schuss gethan zu haben, gab aber später auch diesen zu; er behauptete, mit geschultertem Gewehre ausgeglitten zu sein, wobei sich der Schuss durch die Erschütterung des Gewehres von selbst entlud.

Mit Hilfe eines Sachverständigen wurde nun durch Ziehung einer geraden Linie durch die beiden Schusslöcher des Doppelfensters bis zur Wunde der Erschossenen (siehe Gross, Handbuch Seite 904) der Einfallswinkel des Geschosses festgestellt, und nun liess sich mit Rücksicht auf die Entfernung des Standplatzes des Schützen, welche 1500 Schritte betrug, und des Umstandes, dass der Schuss von einem höher gelegenen Punkte abgegeben wurde, auch ungefähr der Abgangswinkel des Geschosses berechnen, welcher einer Lage des Gewehres entsprach, die beim normalmässigen Anlegen von einem stehenden Schützen eingenommen zu werden pflegt. — Dadurch erschien nachgewiesen, dass die Angabe des Beschuldigten, es sei ihm das Gewehr beim Ausgleiten, ohne ihm von der Schulter gekommen zu sein, losgegangen, unmöglich auf Wahrheit beruhen könne. — Durch noch weiter hinzukommende Beweise vollkommen überwiesen, gestand nun der Beschuldigte schliesslich ein, auch den zweiten Schuss zu seinem Vergnügen in stehender Stellung in der Richtung gegen die Ortschaft abgefeuert zu haben.

X.

Zur Frage des reflectoiden Handelns.

Von H. Gross.

Ich habe diesen, wie mir scheint, wichtigen Vorgang in diesem Archiv zweimal behandelt (Bd. II pag. 140 und Bd. III pag. 350). Mir liegt daran, die Frage casuistisch belegt zu sehen und ich möchte daher an die Leser die Aufforderung richten, einschlägige, sorgfältig beobachtete Fälle hier mitzutheilen. Ich will dies mit einem Falle thun, der mir schon längere Zeit bekannt ist, der mir aber, als hieher gehörig nicht in Erinnerung gekommen ist.

Wir wollen zuerst sagen, reflectoides, reflexähnliches Handeln liegt in der Mitte zwischen den eigentlichen, unbewussten, unwillkürlichen Handlungen und dem bewussten Thun; reflectoid wird gehandelt, wenn die Bewusstseinscentren bloss partiell angeregt sind, so dass die Ausführung zwar mit Bewusstseinsvorgängen verbunden ist, wobei aber nicht alle, sonst zu erwartenden hemmenden Associationen eintreten. Aeusserlich kennzeichnen sie sich dadurch, dass zwischen Impuls und Handeln mehr Zeit verfliesst, als bei den eigentlichen Reflexbewegungen, aber weniger, als beim wirklich bewussten Handeln; banal werden wir sagen; „es wurde impulsiv, ohne zu denken gehandelt", der Betreffende hätte das Gethane nicht gethan, wenn er, auch noch so kurz, überlegt hätte, so dass ihm der Vorgang zum Bewusstsein gekommen wäre. Diese Vorgänge ereignen sich im gewöhnlichen Leben sehr oft, sie werden aber selten genauer beachtet, obwohl sie zur Erklärung einer langen Reihe von strafrechtlich zu behandelnden Thaten von grösster Wichtigkeit sind. Eine Anzahl solcher Beispiele sind in den, eingangs erwähnten Aufsätzen genannt und behandelt, sie sollen durch einen Kriminalfall ergänzt werden, welcher vielleicht wirklich nur durch reflectoides Thun veranlasst wurde.

Zur Zeit, als vor einigen Jahren in Graz das neue Strafgerichtsgebäude und das dazu gehörige Untersuchungsgefängniss gebaut

wurde, hat man für die Arbeiten zum Theil auch die Sträflinge des grossen Grazer Strafhauses verwendet; so wurden u. A. die Thürschlösser zu allen Zellen des Gefangenhauses von einem Sträfling, nennen wir ihn P., mit Hilfe Anderer, als Schlosser ausgebildeter Sträflinge verfertigt. Die sehr sinnreiche Konstruktion dieser Schlösser hatte P. selbst ersonnen, sie wurden nach seinen Angaben und unter seiner Aufsicht erzeugt, er selbst besorgte die Montirung der fertigen Schlösser an den Zellenthüren, welche Arbeit Sorgsamkeit und daher längere Zeit erforderte. Als ich nun einst das fast fertige Gebäude besichtigte, fand ich diesen P. eifrig bei seiner Arbeit; mit grösster Bereitwilligkeit zeigte er seine Schlösser, zerlegte sofort eines derselben, um den originellen Mechanismus und die saubere Arbeit zu zeigen, demonstrirte die Vorteile „seiner“ Schlösser, kurz er zeigte sich als ein auffallend intelligenter, bescheidener und sichtlich gutmütiger Mensch. Auf meine, ihm gestellte Frage, sagte er, dass er als 19jähriger Bursche wegen Meuchelmord 18 Jahre bekommen habe, diese seien in wenigen Wochen um, er habe vor, eine grössere Schlosserei in einem Städtchen, wo ihn niemand kenne, zu errichten; da er während der Strafe 400 fl. an Ueberverdienst erspart und auch mittlerweile eine kleine Erbschaft gemacht habe, so genüge das reichlich.

Der Mann interessirte mich, und ich erkundigte mich, was für ein Bewandtniss es mit diesem sympathischen Meuchelmörder habe. Der Direktor der Strafanstalt erzählte mir vorerst, dass das fleissige, tadellose und intelligente Wesen des Menschen ihm das Wohlwollen aller Beamten und Diener erworben habe; er sei ausserdem ein trefflicher und geschickter Arbeiter, der die Schlosserei und Schmiede der Strafanstalt zur grösster Zufriedenheit leite. Er war der Sohn eines Hufschmiedes auf dem Lande und erlernte das Handwerk seines Vaters, dieser starb früh, die Mutter heirathete einen Gesellen ihres verstorbenen Mannes, einen wüsten, rohen Menschen, der sich alle Mühe gab, die Schmiede und den dazu gehörigen kleinen Landbesitz ganz in die Hand zu bekommen. Hiebei war ihm der heranwachsende P. im Wege, und so ging sein ganzes Bestreben dahin, diesem, dem eigentlichen Erben der Schmiede, das Leben thunlichst sauer zu machen und ihn so zu veranlassen, die Heimath zu verlassen und wo anders sein Fortkommen zu suchen. Dieser hing aber sehr am Vaterhaus (und nebenbei bemerkt, an der Tochter des Nachbars) und blieb, trotz der Quälereien durch den Stiefvater. Aus den Zeugenaussagen, die durchgehends zu Gunsten des P. lauteten, sei zu entnehmen, dass die Rohheiten, Verdächtigungen und Misshandlungen, welchen P. durch seinen Stiefvater ausgesetzt war, geradezu als fortwährende Marter

bezeichnet werden mussten, kein Mensch begriff, wie P. dieselben aushalten konnte, ja sein Benehmen gegen den Stiefvater wurde einstimmig als anständig und still duldend bezeichnet. Im Uebrigen war P. lustig, gutmüthig, überall beliebt und wegen seiner geschickten Arbeit als Schmied gesucht und geachtet. Wie er plötzlich zum Meuchelmörder wurde, erzählte P. selbst einfach und rückhaltlos. Eines Morgens wurde im Vaterhause des P. der Backofen geheizt, um Brod zu backen; zu diesem Zwecke wird der weite, tunnelartig ausgemauerte Raum, der nur vorne eine grosse Thüre und oben einen engen Schlott besitzt, mit Holz gut ausgeheizt, dann die Asche entfernt und das Brot eingeschoben. Das Feuer war abgebrannt, und der Stiefvater P.'s war damit beschäftigt, die Asche aus dem Ofen herauszukehren. Zu diesem Zwecke kniete er knapp am Rande der etwa 35 cm über dem Fussboden beginnenden Thüre und hatte fast den ganzen Körper in den Backofen hineingebeugt, nur die Fussspitzen berührten den Fussboden, mit beiden Händen hatte er den Besen gefasst und kehrte den Grund sehr rasch, da man nicht gerne im heissen Raume lange verblieb. Während er so arbeitete, ging P. zufällig durch den Küchenraum, und als er hinter seinem Stiefvater vorbeikam, versetzte er ihm einen kräftigen Stoss, so dass er in den Backraum stürzte, P. schlug die Thüre zu und entfernte sich. Das ganze war das Werk eines Augenblickes, der Mann im Backofen war natürlich in kürzester Zeit todt. Die Entdeckung erfolgte bald, P. gestand alles vollständig und wurde, da er noch nicht 20 Jahre alt war, zu 18 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Der Direktor der Strafanstalt sprach zahlreiche Male mit P. über sein Verbrechen, auch noch kurz vor dessen Strafende; immer schilderte P. mit deutlichster Reue den Hergang in der gleichen Weise und schloss stets mit den Worten: „Herr, ich weiss nicht, wie es zuging — eintreten, stossen und Thüre zuschlagen war so rasch geschehen, wie ich nach einer Mücke schlage; ich habe nicht überlegt, habe nicht gedacht, habe nicht wollen, es geschah alles von selbst und erst als ich vor dem Hause war, wurde mir klar, was ich gethan habe. Damals war es aber einerseits schon zu spät, die That wieder gut zu machen und anderseits war ich vom Schrecken gelähmt, beim besten Willen konnte ich kein Glied rühren". Als P. zum letzten Male von der Sache mit dem Direktor sprach, fügte er bei: „Meine Strafe ist in wenigen Tagen aus, es ist mir ja Alles eins — aber die Sache war so, wie ich es Ihnen oft gesagt habe, damals hab' nicht ich es gethan, ich kann nur sagen:

ein böser Geist in mir hat es in Gestalt eines Blitzes gethan, es hat Alles nicht so lange gedauert, wie ein ‚Ja' sagen."

Ueberschauen wir den ganzen Hergang, so werden wir vielleicht nicht unbedingt zu der Ueberzeugung kommen, dass absolut sicher reflectoides Handeln vorlag, nahe gekommen ist es ihm sicher. Ebenso wird man nicht behaupten wollen, dass der Mann nicht hätte gestraft werden sollen, selbst wenn der psychologische Hergang genau so war, wie er ihn schilderte, aber das eine wird uns klar, dass der Wille bei dem ganzen Hergang eine nur ganz untergeordnete Rolle gespielt haben kann. Wir haben anzunehmen, dass die Verbitterung, der Aerger und die Kränkung über die fortwährenden Martern und Misshandlungen, denen P. durch seinen Stiefvater durch Jahre hindurch und fortwährend ausgesetzt war, sich gewissermaassen zu einem einzigen, peinigenden Empfinden objectivisirt hatten, welches wohl immer in ihm präsent war und sich, sagen wir als Gefühl des tiefsten Hasses in ihm festgesetzt hatte. Dass ein Mensch in einem heissen Backofen nur wenige Sekunden das Bewusstsein behalten und in wenigen Minuten das Leben verlieren wird, das bedarf keiner grossen Ueberlegung; vielleicht hat P. beim Anblicke des heissen Ofens das schon früher öfter erwogen, mag sein, auch mit Applikation auf den verhassten Stiefvater. Kamen nun am fraglichen Morgen beide Eindrücke zusammen: Hass und Möglichkeit zu tödten — so kann der Weg vom Sinneseindruck der Situation unter Anregung durch den stets präsenten Hass zur blitzschnell erfolgten That sozusagen direkt eingeschlagen worden sein — er ging vom Auge zur Hand nur unter latenter Mitwirkung des Gehirns, also im Unterbewusstein. Wo blieb da der „böse Wille"?

Kleinere Mittheilungen.

1.

Verfahren, mit Farbstift gedeckte (schwarze) Graphitstiftschrift leserlich zu machen. (Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Krakau.) Bei einem Selbstmörder fand die Thaterhebungs-Commission einen beiderseits mit schwarzem Bleistifte beschriebenen Zettel, auf welchem der Unglückliche zuerst die Veruntreuung eines kleinen Geldbetrages als Motiv seiner That erklärte, dann von seinen Vorgesetzten und Kameraden Abschied nahm; hierauf folgte nachstehender Satz: „An meinem Tode trägt niemand Schuld, ausser nur der". Die Fortsetzung war auf die Länge zweier Zeilen mit Blaustift derart überstrichen, dass die darunter befindliche Schwarzschrift weder in der Durchsicht, noch in der Draufsicht leserlich war, wobei auch der Umstand ungünstig einwirkte, dass das Papier — ein minderes Conceptpapier — auf beiden Seiten beschrieben war.

Die Fortsetzung des Satzes: „An meinem Tode trägt niemand Schuld, ausser nur der" interessirte mich begreiflicherweise sehr, und nachdem ich bald sichergestellt hatte, dass die Durchstreichung mit Blaustift von der Hand des Selbstmörders herrührte, liess ich den Zettel photographiren. Erfahrungsgemäss kommt nämlich die blaue Farbe auf dem photographischen Bilde licht, und ich hoffte daher, dass am Bilde die schwarze Schrift durch die blaue Ueberstreichung durchschlagen werde. Zunächst erfüllte sich jedoch diese Hoffnung nicht, weil die farbige Ueberstreichung zu dick aufgetragen war. Die photographische Aufnahme hatte aber jedenfalls den Theilzweck der Sicherung des corpus delicti erfüllt, welche nie übersehen werden darf, wenn das Beweisobject Manipulationen ausgesetzt werden soll, welche es irgendwie verändern können.

Nunmehr zog ich den Chemiker zu Rathe, welcher mir zunächst die erfreuliche Mittheilung machte, dass die chemische Zusammensetzung des schwarzen Graphitstiftes und des Blaustiftes eine ganz verschiedene ist, indem ersterer mineralisch, letzterer vorzugsweise aus Fettstoffen bestehend sei. Es wurde also die betreffende Stelle des Zettels zuerst mit in Schwefelaether getauchter Baumwolle abgerieben, wobei der Schwefelaether den fetten Blaustift theilweise wegnahm, den mineralischen Graphit aber unverändert liess. Diese Procedur wurde solange fortgesetzt, bis die Gefahr eintrat, dass durch weiteres Reiben das Papier selbst und mit ihm auch die schwarze Schrift zerstört werden könnte. Die blaue Ueberstreichung war

nun bedeutend gelichtet worden, so dass die darunter befindliche Schwarzschrift bereits durchschimmerte, aber allerdings noch immer unleserlich blieb. Hierauf wurde der Zettel nochmals photographirt, und das Ergebniss war ein vollständiges. Mit hinreichender Deutlichkeit war auf dem Bilde, völlig klar aber auf den Platten zu lesen: „An meinem Tode trägt niemand Schuld, ausser nur der Corporal Maier [1]), wo sie das Nähere bei der Untersuchung schon herausbringen werden."

Beigefügt sei noch, dass die Untersuchung ergab, dass Corporal Maier den Selbstmörder, welcher ein leichtsinniger, in seiner Carrière aus eigenem Verschulden wiederholt entgleister Mensch gewesen war, mit pflichtgemässer Strenge zur Ordnung angehalten hatte, und dass der Selbstmörder kurz vor der That die Ueberstreichung vorgenommen hatte, offenbar, um nicht mit einer falschen Beschuldigung auf dem Gewissen aus dem Leben zu scheiden.

2.

Beitrag zur Frage der Agnoscirung mit Photographien.
(Von Dr. Richard Bauer, k. k. Staatsanwaltssubstituten in Troppau.)
„Agnosciren mit Photographie ist eines der unverlässlichsten Beweismittel, die es gibt", sagt Professor Dr. Hans Gross in der Encyclopädie der Criminalistik. — Zum Beweise der Richtigkeit obiger Behauptung möge auch nachstehender Fall dienen.

Ueber Ersuchen der königlich preussischen Staatsanwaltschaft zu M. wurde der Vagant Johann L. aus J. in Haft genommen, weil derselbe angeblich im Sprengel des Amtsgerichtes Neuhaldensleben am 26. Sept. 1900 einen verbrecherischen Diebstahl begangen und sich dann unter Zurücklassung seines Arbeitsbuches geflüchtet hatte. — Johann L. leugnete den Diebstahl, behauptete, niemals in N. gewesen zu sein, und erklärte das Auffinden seines Arbeitsbuches in N. damit, dass ihm dasselbe vor einigen Monaten von einem unbekannten Manne entwendet worden sei, war aber nicht imstande, den Alibibeweis für die Zeit des Diebstahls in glaubwürdiger Weise zu erbringen.

Es wurde nun eine Photographie des Johann L. an das Amtsgericht in N. gesendet, bei welchem am 13. December 1900 der Beschädigte, Knecht S. mit voller Bestimmtheit in dem Abgebildeten den Thäter erkannte, und auch die Weste, welche derselbe auf dem Bilde an hatte, als aus dem Diebstahle herrührend bezeichnete. Auch der Ackersmann D., Dienstherr des S., glaubte nach dem Bilde den Thäter, der bei ihm fast eine Woche lang mit S. zusammen in Arbeit gestanden war, zu erkennen. — Johann L. leugnete aber auch nach Vorhalt dieser Zeugenaussagen weiter; inzwischen ergaben aber die weiteren Erhebungen, dass Johann L zur kritischen Zeit wegen Vagabundage beim Bezirksgerichte J. in Haft war, woran sich derselbe seiner häufigen Abstrafungen halber wahrscheinlich nicht erinnert hatte, und dass somit die obigen Agnoscirungen unrichtig seien. —

Hier sei nun bemerkt, dass die betreffende Photographie als Brustbild in Visitkartenformat angefertigt, retouchirt und der Beschuldigte en face

---

1) Ich fingire natürlich Charge und Namen.

aufgenommen war, Umstände, welche möglicherweise die Aehnlichkeit beeinträchtigten (siehe Gross, Handbuch, Seite 219 ff.), obwohl sonst das Bild als ein gelungenes bezeichnet werden konnte.

3.

Photographisches. (Von H. Gross). Das Heft No. 11 (Juni 1901) der „Photographischen Mittheilungen" von Dr. E. Vogel bringt einen Aufsatz „Die Photographie im Postdienste" von C. Dankwort, in welchem darauf hingewiesen wird, dass z. B. wiederholt verwendete Briefmarken sofort den beseitigten Druck der Ueberstempelung zeigen, wenn sie mehrfach vergrössert photographirt werden. Ebenso wird es sichtbar, wenn unbefugt Marken, Stempel etc. abgelöst wurden, da eine vergrösserte Photographie die Stelle, auf welcher etwas geklebt war, dies deutlich zeigt. Die Vergrösserung von gefälschten Schriften (Aenderung von Zahlen, Worten etc.) ist zwar schon bekannt, es scheint aber, dass man gegenwärtig das Verfahren wesentlich vervollkommnet.

4.

Typisches Missverstehen. (Von Hans Gross). Ein mir als besonders sorgfältig und verlässlich bekannter Beobachter, Dr. G, theilt mir einen wichtigen Fall von Missverstehen mit, bei welchem dieselbe Frage, wiederholt in derselben Weise missverstanden wurde. Dr. G. machte eben eine Reise nach Südamerika und kehrte über Spanien und Frankreich zurück. Da er Vegetarianer ist, und Fleisch unmöglich geniessen kann, lag es ihm daran, überall, wohin er kam, sich nach einer Vegetarianer-Speiseanstalt zu erkundigen. Er fragte also z. B. in Saniago, Montevideo, Buenos-Aires etc. Leute auf der Strasse, in Caffeehäusern, in Barbirläden, namentlich in Apotheken um solche Restaurants: „un restaurant para vegetarianos (sprich: vechetarianos)". Ausnahmslos war die Gegenfrage: „para Italianos"? — Genau dasselbe wiederholte sich dann in Spanien, ebenfalls ausnahmslos, und merkwürdiger Weise auch in Frankreich, wo auf die Frage nach einem „restaurant végétarien" — gefragt wurde: „un restaurant italien"? — Zu bemerken ist, dass sich genau dasselbe in Südamerika, Spanien und Frankreich zusammen vielleicht 100mal ereignete, und dass Dr. G. hellblond ist, und daher eher für Alles Andere, als für einen Italiäner gehalten werden kann. —

Ich glaube, dass man dies „typisches Missverstehen," also regelmässig widerkehrendes Verhören nennen kann. Zweifellos kommt derartiges sehr häufig vor, wird aber mangels öfterer Wiederholung übersehen; in unserem Falle geschah dasselbe aber so oft, dass es nicht übersehen werden konnte: Dr. G. sagt, er wolle nur sagen 100mal — es sei aber viel öfter gewesen; man stelle sich einen hungrigen Menschen vor, der die Strassen abläuft, um zu erfahren, wo er sich nähren könnte — er muss dann, wenn Jeder ihn zuerst missversteht und Niemand Auskunft zu geben vermag, wohl jeden

dritten intelligent aussehenden Menschen fragen. Wiederholt sich das Tag für Tag, so kommt eine beträchtliche Zahl zusammen. Ereignet sich dann stets dasselbe, so muss der Erscheinung ein gleiches Movens zu Grunde liegen und dies dürfte hier in dem verbreiteten und kräftigen Streben gefunden werden, Unbekannteres durch Bekannteres zu ersetzen: Volksetymologie. „Der Italiäner“ ist den Leuten etwas Bekannteres als „Der Vegetarianer“ und so setzt der Gefragte voraus, dass auch der Fragende um das Näherliegende und nicht um das Fernere gefragt haben dürfte, trotzdem die fraglichen Worte keineswegs ähnlich klingen; man spreche nur einmal: „Vechetarianos“ und „Italianos“ laut aus. —

Ich behaupte nun keineswegs, dass sich ein ähnlicher Fall für uns Criminalisten wichtig gestalten wird, obwohl man sich Corrolares ganz leicht construiren könnte, wohl aber zeigt er, besonders durch seine typische Form, wie leicht sogar recht unwahrscheinliche Missverständnisse bei Zeugen entstehen können, und wie sehr selbst die übereinstimmende Aussage einer grossen Zahl von Zeugen immer noch Unrichtiges bestätigen kann.

5.

Körpermessungen. (Von H. Gross.) Dass die Körperlänge eines Menschen nach längerem Liegen, also z. B. nach der Nachtruhe bedeutender ist, als nach längerem Gehen oder Stehen ist bekannt, und Jeder berücksichtigt diesen Umstand, wenn er eine wichtige Messung z. B. zu Identifizirungszwecken vorzunehmen hat. Die Erklärung liegt wohl darin, dass bei aufrechter Körperhaltung die sog. Zwischenwirbelscheiben etwas zusammengedrückt werden, was in der Addition immerhin eine merkbare Länge ausmacht. Edw. Forssberg hat nun an Cavallerierecruten genaue Messungen vorgenommen, und die Ergebnisse in der „Tidskrift i militär helsovärd“ 1899 Heft 1 p. 19ff. bekannt gegeben. Daran sind zwei Thatsachen für uns bemerkenswerth: Einerseits der am selben Manne gefundene bedeutende Unterschied von fast 3 cm (2,9 cm) und andererseits der Umstand, dass der Unterschied sich schon bald nach dem Aufstehen ergibt. Wenn Forssberg um etwa $^1/_2$6 Uhr Morgens mass und die Messungen unter Tags wiederholte, so ergab sich, dass die genannten 2,9 cm schon um 10 Uhr Morgens an der Körperlänge eingebüsst waren; der weitere Verlust von da an, bis Abends betrug nur bei sehr starker Körperanstrengung noch weitere 2—3 mm; bei geringer Anstrenguug trat von 10 Uhr Morgens keine Veränderung mehr ein. Bei wichtigen Körpermessungen sind beide Momente zu berücksichtigen!

6.

Zaubertrommel. (Von H. Gross.) Das „Centralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte“ (Jena. Costenoble) VI. Jhrgg. 1901 Heft 3 pag. 172 bringt ein Referat über eine (ungarische) Arbeit von Julius Schestyen: „Die ungar. Zaubertrommel“ Ethnographia 1900 Heft 10,

in welcher behauptet wird, dass die Zaubertrommel altmagyarischen Ursprunges sei. Auf einer Trommel werden verschiedene Zeichen gemacht, eine Bohne darauf gelegt und an der Trommel geklopft. Aus den Sprüngen der Bohne wird gewahrsagt.

Nach meinem Wissen ist diese Art zu weissagen nicht magyarischen, sondern echt zigeunerischen Ursprunges, nur benützen die Zigeuner keine wirkliche Trommel, sondern einen mit der Haut eines gestohlenen Thieres überspannten Holzreifen und nicht eine Bohne, sondern den, dem Zigeuner typischen Stechapfelsamen (vergl. mein „Handbuch f. Untersuchungsrichter 3. Aufl. p. 365 und Dr. v. Wlislocki „Vom wandernden Zigeunervolke"). Wenn nun auch ungarisch und zigeunerisch manchmal zusammenfliesst, so ist der Unterschied ethnographisch doch sehr bedeutend, und so würde es auch sehr interessiren, Anhaltspunkte dafür zu bekommen, ob die Zaubertrommel magyarischen oder zigeunerischen Ursprunges ist.

7.

Zur Geschworenenfrage. (Von H. Gross.) So viel auch über Nutzen oder Schaden durch das Institut der Geschworenen geschrieben wurde, so wenig wurden über diese Frage Thatsachen verlautbart, aus welchen entnommen werden kann, wie Geschworene selbst über ihr schweres Amt denken. Gelänge es, eine Reihe verlässlicher und charakteristischer Thatsachen in dieser Richtung zu sammeln, so müsste dadurch viel mehr Wahrheit geschafft werden, als durch die längsten theoretischen Abhandlungen. —

Ich möchte hiermit eine stehende Rubrik eröffnen, in welcher solche thatsächliche, bezeichnende Aeusserungen gesammelt werden, ich bitte um Mitarbeiterschaft durch Mittheilung solcher Erlebnisse. Der Anfang hiezu sei durch drei bezeichnende Aussprüche gemacht.

Den ersten theilt mir Herr Ernst Lohsing in Prag mit:

In einem Orte an der Sprachengrenze in Böhmen erzählte ihm ein Landwirth, der als Geschworener fungirt hatte, es hätten sich einige Burschen mit Steinen beworfen, einem wäre ein Auge ausgeschlagen worden und er sei an den Folgen gestorben; was von diesem Falle zu halten sei. Herr Lohsing erwiderte, es käme darauf an, ob das Steinewerfen in feindseliger Absicht oder „per Hetz" geschehen wäre; im ersteren Falle liege Todtschlag (§ 140 St.-G.-B.) im letzteren fahrlässige Tödtung (§ 335 St.-G.-B.) vor. Allein der Landwirth, der in dieser Verhandlung Geschworener war, widersprach mit der Begründung, es sei ein Unrecht, dass nur der Thäter angeklagt worden sei und die andern nicht, und desshalb habe er für Freispruch gestimmt; und als ihm Herr Lohsing die gesetzlichen Bestimmungen citirte, sagte er, er sei als Geschworener überhaupt an das Gesetz nicht gebunden. Die Einwendung, dass er über die Motive nicht Rechenschaft schuldig sei, wies er ab, indem er sagte, der Geschworene brauche sich um das Gesetz überhaupt nicht zu kümmern. Wenn man nun bedenkt, dass dieser Landwirth ein relativ gebildeter Mann ist, dann muss man fragen: Wie oft mögen andere Geschworene ihren Beruf verfehlt auffassen? —

Einen zweiten Fall erlebte ich selbst. Es waren an einem Tage drei ganz kleine Fälle von derselben Geschworenenbank zu erledigen; am Schlusse erzählte mir der Obmann, ein sehr angesehener Mann, wie „geschickt“ er in die Abstimmung eingegriffen habe. Bei der 1. Verhandlung waren 8 Stimmen ja, 4 nein, bei der 2. Verhandlung wieder 8 ja und 4 nein, und als nun zufällig bei der 3. Verhandlung wieder dasselbe Stimmenverhältniss zu Tage kam, erklärte der Obmann den Mitgeschworenen: Das gehe nicht, denn es werde im Publicum auffallen, wenn 3mal nach einander stets 8 ja und 4 nein vorkommen: Da müsse Einer „umstimmen“. Das leuchtete Allen ein, und es fand sich richtig ein gesinnungstüchtiger Geschworener, der von ja auf nein überging. Als ich nun ausrief: Da sei ja der Beschuldigte plötzlich freigesprochen gewesen, meinte mein Obmann, das sei eben der Spass gewesen und der Angeklagte werde auch nicht böse darüber gewesen sein! —

Der letzte Fall ist harmloser, aber auch bezeichnend. Ein äusserst gewaltthätiger und gefährlicher Mensch war wegen schwerer Körperbeschädigung mit 11 Stimmen verurtheilt worden. Da vollkommener Beweis vorlag, so sagte ich gelegentlich einem der Geschworenen, dass ich nicht begreifen könne, warum Ein Geschworener nein gesagt habe. „Das hat auch keiner gethan“ lautete die erstaunliche Antwort, „aber wir haben beschlossen, bloss 11 Ja und 1 Nein zu verkünden; sehen Sie, die Geschworenenbank bestand aus lauter Bauern, und so kriegten wir alle Angst, der Mann könne sich später an uns rächen, und uns die Häuser anzünden. Nun sagten wir, es seien bloss 11 für schuldig gewesen, und der Kerl weiss nicht, wer ihn nicht für schuldig erklärte, und so kann er keinem von uns etwas thun, will er nicht vielleicht gerade den Unschuldigen erwischen!“ — So sehr diese Idee von Bauernschlauheit zeugt, so beweist sie doch, wie wenig genau es manche Geschworene mit der Wahrheit nehmen. —

8.

(His'ches Reconstructionsverfahren). Als der Leipziger Anatom His zuerst versucht hatte, mit Hilfe eines scharfsinnig erdachten und sorgfältig erprobten Verfahrens auf dem Schädel des Musikers Joh. Seb. Bach dessen Physiognomie zu reconstruiren [1]), hat er kaum voll erkannt, wie wichtig seine Idee und sein Verfahren in vielfacher Richtung sein wird. Practisch die grösste Bedeutung mag die Sache für uns haben, wenn aufgefundene Schädel, an deren Träger ein Verbrechen verübt worden sein kann, zu Agnoscirungszwecken nach der His'schen Methode wieder hergestellt und kenntlich gemacht werden können [2]). Ich habe auch später [3]) nochmals darauf aufmerksam gemacht und zu Versuchen für unsere Zwecke aufgefordert, wie ich glaube, allerdings vergeblich. Zu anderen Zwecken wurden aber, wie es scheint, beachtenswerthe Reconstructionen gemacht, die nicht zu bestreitende Ergebnisse zu Tage gebracht haben. Als man z. B. in den Phahlbauten von Auvernier (Neuenburger See) einen schönen, wohl-

1) Wilh. His „Joh. Seb. Bach, Forschungen über dessen Grab, Gebeine und Antlitz“. Leipzig, Vogel 1895.

2) Vergl. mein Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. p. 143.

3) Dieses Archiv I p. 120.

erhaltenen Schädel der neolithischen Periode fand, so haben Kollmann und Büchly nach der His'schen Methode auf einem Gypsabgusse dieses (weiblichen) Schädels die Weichtheile aus Modellirthon aufgetragen und so die Büste einer seltsamen, nicht unschönen Frau zu Wege gebracht, für deren Aehnlichkeit mit dem Originale wenigstens der eine Umstand spricht, dass die Physiognomie dieser „Frau von Auvernier", wie sie bei den Anthropologen heisst, mit keiner existirenden Rasse auch nur irgend welche Aehnlichkeit aufweist. Eine Abbildung bringt z. B. Meyers Conversationslexicon [1]). Einen neuerlichen Versuch hat der schwedische Anthropolog Carl M. Fürst gemacht, über welchen das „Centralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" berichtet [2]). Er reconstruirte in derselben Weise einen Schädel aus dem alten Friedhofe in Lund, der dem Mittelalter angehört — der Versuch soll sehr befriedigende Ergebnisse gebracht haben. — Zweifel an der Wissenschaftlichkeit und Exactheit der Methode werden von den sonst so vorsichtigen Anthropologen nicht erhoben, im Gegentheile, man erwartet gute Resultate von der weiteren Verbreitung dieser Versuche, und so möchte neuerdings empfohlen werden, für unsere Zwecke solche Ergänzungen, vorerst probeweise, in den Instituten für gerichtl. Medicin vornehmen zu lassen. Dass sich die Methode, wenn als verlässlich bewährt, vielfach verwenden liesse, kann nicht bezweifelt werden, da Skelette von Menschen, an denen ein Verbrechen verübt wurde, oft genug gefunden werden: verscharrt oder anderweitig verborgen, frei liegend im Hochgebirg, im Wasser liegend u. s. w. Welche Schwierigkeiten die Agnoscirung oft bietet, ist bekannt, ebenso aber auch, dass die zu lösende Aufgabe in der Regel einfacher sein dürfte, als sie es bei anthropologischen Funden ist. Irgend einen Anhaltspunkt hat man für die Identität meistens, wir fragen selten ganz allgemein: „wer war das?" sondern ganz concret: „war dies der A?", so dass die Arbeit meistens gewisse Anhaltspunkte hat (männlich oder weiblich, jung oder alt, fett oder mager? etc.). Allerdings müssten, um exact zu sein, viele Versuche an Schädeln gemacht werden, bei welchen die Physiognomie durch Photographie festgehalten ist, so dass dann das Reconstructionsproduct mit der Photographie verglichen werden kann. Stimmt dies in wiederholt vorgenommenen Versuchen immer gut überein, dann kann der Versuch auch im Ernstfalle zur praktischen Verwendung kommen.

Ich wäre sehr erfreut, wenn ich Mittheilungen über vorgenommene Versuche erhielte. — Die Sache ist wichtig genug, um sich der allerdings nicht kleinen, aber interessanten Mühe zu unterziehen.

---

1) 19. Band, Jahressupplement 1898—1899 p. 667.

2) VI. Jahrgang 1901, Heft 3, p. 136.

Besprechungen.

A. Bücherbesprechungen von Medizinalrath Dr. Näcke.

1.

Baer: Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Leipzig, Thieme 1901. 84 Seiten.

In seiner klaren, eindringlichen Weise bespricht der Verfasser den kindlichen Selbstmord, in der Hauptsache sich auf die preussische Statistik stützend und giebt eine grosse Menge von Beispielen und Tabellen zur Illustrirung des Gesagten. Als sicher ist nach ihm anzunehmen, dass die Anzahl der Kinderselbstmorde immer mehr ansteigt, unabhängig von der Selbstmordfrequenz bei Erwachsenen, scheinbar auch von Industrie, Stadt und Land. Ungemein schwierig ist es den Motiven nachzugehen. Dies setzt einen guten Theil der Kinderpsychologie voraus, die denn auch gebührend berücksichtigt wird. Ein grosser Teil der Selbstmörder ist psychisch erkrankt und geistig minderwerthig. Die grössere Anzahl wird jedoch durch die socialen Verhältnisse, wesentlich durch Fehler der Erziehung im Hause, viel seltner in der Schule, zum Selbstmord gebracht. Dadurch wird eine Frühreife bedingt, die auch der Grund zum Ueberhandnehmen der jugendlichen Verbrecher abgiebt. Die einzige Prophylaxe besteht darin, die Natur des Kindes zu erforschen, und darnach die Erziehung einzurichten. Um noch einige Details der hochinteressanten Arbeit zu bringen, sei erwähnt, dass Knaben mehr sich tödten, als Mädchen, in Preussen 1869—98 durchschnittlich 57 Kinderselbstmorde stattfanden, — dies immer nur ein Minimum darstellend — die Knaben sich vom 14. bis 15. Jahre mehr erhängen, die Mädchen zu $^3/_4$ aus dem Fenster stürzen. Unter den Ursachen ist am wichtigsten die Abstammung aus kranker, besonders alkoholischer Familie. Auf acuten melancholischen Affect — seltner chronischen — sind die meisten Selbstmorde zurückzuführen. Traurige Ereignisse in der Familie, Misshandlung, vernachlässigte Erziehung, selten die Schule selbst (Ueberbürdung, Misshandlung), Examenfurcht, gekränkter Ehrgeiz, Furcht vor Strafe, Nachahmung, Suggestion, auch blosser Zufall, beim Spiele sind nähere Ursachen.

2.

Störring: Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie mit Einschluss der psychologischen Grundlagen der Erkenntnisstheorie. Leipzig, Engelmann, 1900. 468 Seiten.

Verfasser vereinigt in sich die seltenen Eigenschaften eines Irrenarztes und Fachpsychologen, und so musste ihn selbstverständlich ein Thema, wie das bearbeitete, reizen und nur einer, wie er, konnte es in so vorzüglicher Weise bearbeiten. Die Fachpsychologen gehen auf das reiche pathologische Material nicht näher ein, das doch offenbar auch für die normale Psychologie von Werth sein musste; sie kannten es einfach nicht, und umgekehrt wagen sich die Psychiater nur ungern auf psychologische Erläuterungen, weil sie sich in der Psychologie schwach fühlen und wo es trotzdem geschehen ist, straucheln sie nur zu leicht, wie Störring an berühmten Beispielen genugsam erweist. Seine Aufgabe, dass die Psychopathologie dazu berufen ist, die Erkenntniss gerade der höhern psychischen Processe in wesentlichen Stücken zu fördern und zur Lösung von manchen erkenntnisstheoretischen Fragen psychologische Beiträge zu liefern, hat Verfasser glänzend gelöst. Da er aber nicht nur elementare psychische Prozesse wie z. B. Halucinationen, Wahnideen etc. behandelt, sondern, alle Psychosen mehr oder minder in ihren Hauptsymptomen psychologisch secirt, so bildet das vorliegende Buch eine materielle Ergänzung zu jeder Psychiatrie, speciell zum allgemeinen Theile derselben, der allgemeinen Psychopathologie und anderseits eine solche zu jedem psychiologischen Lehrbuche. Bemerkt sei noch, dass St. Wundt wohl überall folgt und so leider auch immer nur psychischen Parallelthatsachen und psychischen Korrelaten gegenüber steht, was mehr oder minder auf einen verkappten Dualismus hinausläuft, ferner die engl. Associationspsychologie meist abweist. Verf. behandelt das Ganze in 25 Vorlesungen. Eingehend werden die Hallucinationen und ihre Abarten sowie die Aphasien und Amnesien besprochen, immer an der Hand vieler Beispiele, die Theoreme erläutert und eigene aufgestellt. Diese 2 grossen Capitel dienen vor allem dazu, die Localisation gewisser einfacher psychischer Vorgänge zu begründen. Ebenso eingehend und originell geschieht die Behandlung der Zwangsvorstellungen, der Wahnideen, der Gefühls- Willens- und Vorstellungsanomalien in den einzelnen Psychosen und vor Allem wird wohl mit Recht das kolossale Uebergewicht der emotionellen Faktoren beim Entstehen der Zwangsvorstellungen, Wahnideen etc., aber auch der Hallucinationen dargelegt. Dieses bildet eigentlich den Kern von Verfassers durchaus annehmbaren und plausiblen Theorien. Leider ist das Ganze keine leichte Lectüre und Ref. zweifelt sehr daran, dass die Studenten dem hohen Gedankenfluge des Verfassers überall gefolgt sind. Gab es doch für Ref. sogar verschiedene dunkle Stellen! Dazu kommt noch, dass der Stil etwas schwer ist. Psychiatrisch wäre endlich gegen verschiedene Behauptungen zu protestiren. So z. B. wie Verfasser sagt, dass er nie Beachtungswahn dem Verfolgungswahn vorausgehen sah; andere aber sahen es wohl. Sie scheinen sicher direkt Verfolgungsideen anzeigen zu können. Was sehr richtig ist, dass Verrückte nämlich meist oder zum grossen Theile ab ovo misstrauische Menschen sind, hat Verfasser gar nicht erwähnt. Falsch ist es entschieden, dass an die Verfolgungsideen sich meist Grössenideen anschliessen. Doch genug! Das alles sind nur kleine Mängel.

3.

Freed. Die Traumdeutung. Leipzig und Wien. Deutike 1900, 371 Seiten.

Referent hat in diesem Archive vor kurzem eine Arbeit über die forensische Bedeutung der Träume veröffentlicht. Darin hat er auch auf die Wichtigkeit derselben in psychologischer Hinsicht hingewiesen. Dies wird Einem aber besonders klar nach der Lektüre des vortrefflichen Buches von Freed über Traumdeutung, dem leider ein Register abgeht. In anschaulicher, bisweilen etwas zu weitschweifiger Weise wird erst in Kürze das vorgebracht, was die Litteratur bezw. die Träume zeitigte. Dann wird eingehend die Methode der Traumdeutung gegeben. Nach dem Traume soll der Betreffende immer den gehabten Traum im Auge behaltend, Alles, was ihm bez. desselben einfällt, angeben und darnach sucht Freed die Quellen und Motive des Traumes festzustellen, Auf Grund solcher Analysen stellt er Folgendes fest: „Der Traum ist ein vollwichtiger psychischer Act, seine Triebkraft ist allemal ein zu erfüllender Wunsch; seine Undeutlichkeit als Wunsch und seine vielen Sonderbarkeiten und Absurditäten rühren von dem Einfluss der psychischen Censur her, den er bei der Bildung erfahren hat. Ausser der Nöthigung, sich dieser Censur zu entziehen, haben bei seiner Bildung mitgewirkt eine Nöthigung zur Verdichtung des psychischen Materials, eine Rücksicht auf Darstellbarkeit in Sinnesbildern und — wenn auch nicht regelmässig — eine Rücksicht auf ein rationelles und intellegibles Aeussere des Traumgebildes.“ Der Traum verarbeitet das Material meist aus den Ereignissen am Tage vorher. Doch haben kindliche Erinnerungen tiefe Wurzeln geschlagen und das Sexuelle spielt eine grosse Rolle. Der Traum hat die Funktion eines Hüters des Schlafes, indem alle Sinnesreize mit für die Wunscherfüllung verarbeitet und so für die Schlafstörung unschädlich gemacht werden. Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Sehr anzuerkennen ist auch, dass Verf. intime Erlebnisse mit zum besten giebt, wo er es für nöthig hält, trotzdem bisweilen Bedenkliches dadurch zum Vorscheine kommt. Jedenfalls ist das Buch psychologisch das Tiefste, was die Traumpsychologie bisher aufzuweisen hat. Freilich wird schwerlich Freeds Ansicht, dass jeder Traum, auch der peinliche, eine offene oder verdeckte Wunscherfüllung ist, dass fast stets infantile Wurzeln nachweisbar sind und das Sexuelle eine so riesige Rolle spielt, sicher nicht so allgemein acceptirt werden, ebensowenig wie seine Theorie der Hysterie. Trotzdem bedeutet seine Ansicht einen grossen Fortschritt. Seine Methode der Traumdeutung ist leider, wie er sich wohl selber nicht verhehlt, sehr anfechtbar. Alle Einfälle bez. des Traumes könnten verarbeitet sein; wo und wie soll man aber beweisen, dass es in concreto wirklich geschah? So nehmen sich denn die verhüllten Traumdeutungen oft als reine Phantasien aus und erinnern bisweilen an die berühmte Ableitung des Wortes: Fuchs von alopex. Auch sonst wären manche Einzelheiten angreifbar. Im Ganzen ist aber das Werk aus einem Gusse und genial durchdacht.

4.

Freed: Ueber den Traum. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Wiesbaden, Bergmann 1901. 36 Seiten.

Verf. giebt hier für ein grösseres Publikum einen Extract aus seinem Werke über Traumdeutung, in klarer, übersichtlicher Weise. Er giebt zunächst seine Methodik an, nebst Beispiel, unterscheidet sinnvolle, befremdende und verworrene Träume, ebenso Traumgedanken und Trauminhalt, manifesten und latenten Trauminhalt und führt sämmtliche Träume auf einen offenen oder latenten, aber verdrängten Wunsch zurück, was wohl sicher zu weit gegangen ist. Die Traumarbeit leistet zunächst eine Verdichtung des Materials, d. h. aus mehreren Eindrücken oder Erlebnissen wird ein Element oder eine Situation geschaffen, so entstehen Mischpersonen, Mischgebilde, doch immer sinnvoll. Immer wird ein Gedanke in einer Situation „dramatisirt“. Eigenthümlich der Traumarbeit ist weiter die „Verschiebung“, d. h. die psychische Intensität geht von wichtigen Gedanken und Vorstellungen auf unwichtige über; er ist also eine „Umwerthung der psychischen Werthigkeiten“. So sind selbst die gleichgiltigsten Dinge des Traums wichtige Ereignisse des Tages vorher gewesen. Der Traum bildet Alles darstellbar um, meist in visuellen Bildern. Stets ist der Traum egoistisch und immer erscheint das Ich, eventuell unter fremder Maske (? Ref.). Urhteile, Schlüsse im Traum, sind aus dem Nachleben herübergenommen. Die Dunkelheit des Traums beruht auf Abänderung der Censur an verdrängtem Material. Da der Schlaf, welcher den Wunsch erfüllt zeigt, während des Schlafes Glauben findet, hebt er den Wunsch auf und ermöglicht den Schlaf. So wird der Traum Hüter des Schlafes.

5.

Wernicke. Krankenvorstellungen aus der psychiatrischen Klinik in Breslau. Breslau, 1899, 1900, 1.—3. Heft. Schletter, zusammen 337 Seiten, Mk. 7,50.

Wernicke hat seine Krankendemonstrationen sammeln lassen und giebt sie hier, theilweis ziemlich in extenso wieder. Die Haltung, das Benehmen des Patienten nur treffend und kurz geschildert, charakteristische Fragen an ihn gerichtet und der Fall dann kurz in den Hauptsymptomen geschildert. So werden denn 98 Vorstellungen besprochen. Ohne Wernicke's Lehrbuch bleibt Vieles freilich unverständlich. Die Hefte sind aber umgekehrt eine sehr nöthige Illustrirung seines Lehrbuches, zumal nicht nur typische Fälle vorkommen, sondern auch komplicirte und Uebergangsfälle, die ja besonders instructiv sind, weil sie so häufig vorkommen. Am Schlusse jeden Heftes ist ein kurzer Nachtrag über Veränderungen im Befinden der Kranken und endlich eine zusammenfassende Schlussbemerkung über alle vorgestellten Kranken. Dass man sich bez. mancher Punkte auf anderen Standpunkt stellen kann, als Wernicke, wird schon in der Besprechung seines Buches früher erwähnt. Stets aber bleibt der Verf. anregend und nie an der Oberfläche haftend. Leider ist der Preis der Hefte unverhältnissmässig hoch und das Papier ist nicht besonders schön. Es lässt sich

endlich nicht leugnen, dass so interessant gerade die Form der Krankendemonstration ist, hierbei Manches unberührt bleibt, was in einer zusammenfassenden, wenn auch kurzen Krankengeschichte erwähnt sein würde.

6.

Ziehen. Ueber die Beziehungen der Psychologie zur Psychiatrie. Rede etc. Jena, Fischer, 1900. 32 Seiten, 1 Mk.

Nachdem die alte, metaphysische Psychologie gründlich abgewirthschaftet hat und es sich nur noch um die sog. physiologische oder experimentelle Psychologie handeln kann, hat diese an der Psychiatrie wieder gut zu thun, was jene so lange an ihr verbrochen hatte. In schöner klarer Rede setzt nun Ziehen auseinander, wie diese neue Psychologie sich auch für das Studium der Geisteskrankheiten verwenden lässt und sicher hat er hierin sehr grosse Erfahrung. Er setzt die Methoden auseinander, die Vor- und Nachtheile, hebt nicht nur den psychologischen Werth solcher Studien. hervor, sondern auch den diagnostischen und zwar für zweifelhafte Fälle, die ja auch für den Richter wichtig sind. In seinen Auffassungen weicht Verf. freilich hie und da von Wundt ab; so wenn er z. B. die Gefühle nur als Eigenschaften der Empfindungen erklärt. Leider fürchtet Verf., dass die Resultate der experimentell psychologischen Untersuchungen bei Geisteskranken immerhin nur recht bescheidene sein werden, da sich die Kranken eben sehr schwer untersuchen lassen, und sich schon bei Gesunden viele Fehler einschleichen. Immerhin ist jede Hilfe willkommen und sicher erscheint die Kenntniss und Anwendung der Psychologie beim Studium der Psychiatrie wichtiger, als z. B. die Gehirnanatomie.

B. Besprechungen von Abhandlungen aus der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin 1901. 2. Heft. Von Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz in Münster.

7.

Ueber postmortale Verdauung, Von Dr. Carlo Ferrai, Assistent am gerichtl.-medicinischen Institut der Universität Genua. (Professor J. Severi).

Die hier aufgeworfene Frage, wie viel Zeit zwischen der letzten Mahlzeit und dem Tode in einem bestimmten Falle verflossen ist, wird nicht selten von grossem gerichtsärztlichen Interesse sein, und in manchen Fällen kann ihre Beantwortung für den Richter höchst wichtig sein. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der Verdauung intra vitam und den — post mortem — eintretenden Veränderungen der eingeführten Speisen. Die Untersuchungen des Verfassers beziehen sich auf diesen letzteren Fall. Er ging in der Weise vor, dass er Hunden unter bestimmte Cautelen abgewogene Stücke gesottenen Hühnereiweisses beibrachte und dieselben unmittelbar nach der Nahrungsaufnahme durch Bulbärstich tödtete. Die Obductionen wurden

in verschiedenen Zeitabschnitten vorgenommen und bei den im Magen befindlichen Eiweisswürfeln nach entsprechender Reinigung der Gewichtsverlust festgestellt.

Es ergab sich 2 Stunden p. m.—, bei Rectaltemperatur 34,4⁰ — bei 250 mg Gewicht eine Abnahme von 30 mg, letztere stieg nach 4 Stunden auf 57 mg, sodann nach 6 auf 73, nach 8 auf 75 nach 10, bei einer Rectaltemperatur des Kadavers von 18,6⁰ auf 74 mg. Es geht daraus hervor, dass das Maximum an postmortaler Verdauung 8 Stunden nach dem Tode erreicht wird. Die Temperatur der Umgebung hat, wie eine weitere Versuchsreihe zeigt, nicht nur Einfluss auf die Dauer, sondern ganz besonders auf die Intensität des Processes; das Temperaturmaximum liegt hier bei 28—30⁰. Bei dieser Temperatur verdaut der Magen des Kadavers in 10 ebenso viel wie der des lebenden Thieres in einer Stunde. Es zeigte sich ferner, dass die vor der Tödtung bereits begonnene Verdauung intensiver ist, als wenn Eiweissaufnahme und Tödtung sich unmittelbar folgten. Schliesslich stellte Verf. bei seinen Experimenten noch den aus der Physiologie bereits bekannten Satz fest, dass die Intensität der Verdauung in reciprokem Verhältniss zur eingeführten Speisemenge steht.

8.

Untersuchungen über Haeminkrystalle. Von Prof. Dr. L. Wachholz-Krakau. Aus dem gerichtl.-medic. Institut der k. k. Jagel. Universität.

Verf. wendet sich in der Einleitung gegen die Behauptung Dornitschenko's, der das Verdienst, die Haeminkrystalle entdeckt zu haben, nicht Teichmann sondern Friedberg zusprach. W.'s eigene Untersuchungen sollten einmal feststellen, welche anorganische und organische Säuren mit Chlor- Brom- oder Jod-Salzen Haeminkrystalle bilden und sich am besten zu dieser Reaction eignen, und ferner ob beim Austrocknen faulen Blutes stets eine Spontanbildung von Haeminkrystallen, wie sie Dornitschenko gesehen hatte, eintritt. Bei der Herstellung jener Krystalle ist nach Richter zu unterscheiden 1) die Lösung des Blutfarbstoffes 2) Umwandlung desselben in Haematin 3) Chlorirung des Haematinmoleküls 4) Krystallisation. Das Ergebniss seiner Untersuchungen fasst W. folgendermassen zusammen: Haeminkrystalle lassen sich mit allen starken organischen und anorganischen Säuren herstellen, bei Vermischung letzterer mit 90—95 procentigem Alkohol. Zur Erzielung der Krystalle im Uhrglase empfiehlt sich Schwefelsäurealkohol (1: 10 000) oder Milchsäure resp. Eisessigsäure in gleichen Theilen Alkohol. Die Erwärmung darf nicht brüsk vorgenommen werden. — Die zweite Serie von Experimenten erstreckte sich auf Gewinnung von Haeminkrystallen aus faulem Blute. Es gelang nicht, in älterem gefaulten Materiale spontan gebildete Krystalle aufzufinden. Aber auch die künstliche Herstellung der Krystalle aus diesem Blute, das im Uebrigen niemals höheren Temperaturen ausgesetzt worden war, misslang. Spektroskopisch erwies sich solches Blut als haemochromogenhaltig. Verf. nimmt an, dass Nebenproducte der Fäulniss die Reaction stören. Dagegen gab CO-Blut, das mit

Boraxlösung 2 Jahre lang bewahrt worden war, ein positives Resultat. Das gleiche ergaben Blutproben, die mit verschiedenen Substanzen, wie Sand, Sublimat, Thierkohle, Thonerde insbesondere Eisenrost verunreinigt waren, entgegen der Behauptung von Lewin und Rosenstein. Formaldehydzusatz störte die Reaction, wie Puppe bereits nachgewiesen hat, in keiner Weise. Untersuchungen mit über 200^{0} erhitztem Blut ergaben negative Ergebnisse, die Verf. auf eine Veränderung des Blutes in ein unbekanntes Derivat zurückführt. Dieses Derivat bildet bekanntlich mit concentrirter Schwefelsäure saures Haemotoporphyrin, während beim Erwärmen mit Salzsäure oder Ameisensäureanhydrid eine braunrothe Flüssigkeit gewonnen wird, die fast vollkommene Lichtabsorption im Spektrum giebt, jedoch nicht das Spektrum des sauren Haematins erkennen lässt.

9.

Florence's Krystalle und deren forensische Bedeutung. Vorläufige Mittheilung von Dr. N. Bocarins. Aus dem gerichtlich-medicin. Laboratorium von Prof. Patenko in Charkow.

Die Florence'sche Probe, die in erster Linie den Nachweis von Sperma durch Bildung leicht sichtbarer Krystalle bei Jodjodkalizusatz bezweckte, hat in den letzten Jahren zu zahlreichen Untersuchungen Anlass gegeben. Es stellte sich heraus, dass fast alle Jodsalze verwerthbar waren und dass die Reaction auch ohne Jodzusatz gelang. Verf. erhielt Krystalle mit Jodformalin, Jodspiritus-Aether u. a. m., das gleiche erzielte er durch Jod in Substanz, dabei war Austrocknen und Faulen der menschlichen Samenflüssigkeit ohne Bedeutung, eine Beobachtung, die derjenigen anderer Autoren entgegensteht. Es ist ferner festgestellt, dass auch das Sperma vieler Thiere die Reaction giebt. Allerdings wird die Bedeutung derselben vermindert durch die Erfahrung, dass nicht nur andere Excrete, z. B. auch Faeces, die Reaction geben, sondern auch, wie B. nachweist, Secrete, die von zerquetschten Spinnen und anderem thierischen Materiale herstammten. Starke Verdünnung des Samens bis zum 800fachen liess die Reaction noch eintreten, dagegen beeinflusst eine Beimischung anderer Substanzen, wie Blut, Vaginalschleim, Harn in grösserer Menge die Reaction in nachtheiliger Weise.

10.

Quantitative Blutuntersuchung. Von F. Strassmann und E. Ziemke. (Aus der Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin).

Die äussere Veranlassung zu den hier publizirten Untersuchungen gab der bekannte Polnaerprocess, bei welchem die gerichtlichen Sachverständigen die Behauptung aufgestellt hatten, dass die bei der Leiche gefundene Blutmenge geringer sei, als die thatsächlich entleerte. Die Folgerung aus dieser Angabe führte bekanntlich zur Annahme des „Ritualmordes“. Diese auf subjectiver Schätzung beruhende Annahme steht, wie Strassmann in einem

der Abhandlung beigefügten, der Vertheidigung abgegebenen Gutachten, ausführte, „jenseits der Grenzen exacter Wissenschaft". Immerhin wird eine quantitative Blutbestimmung auch in anderen Fällen gelegentlich nothwendig werden, so dass Untersuchungen in dieser Richtung sich als sehr wünschenswerth erwiesen. Die Verf. suchten in erster Linie durch Extraction des in einer umhüllenden Leinwand vorhandenen Blutes den kolorimetrischen Gehalt an Blutfarbstoff festzustellen unter Anwendung des Gowers'schen Haemoglobinometers. Für frische Proben von nicht unter 8 Tage altem Blute genügte Extraction mit destillirtem Wasser, für ältere erwies sich die Lösung in Schwefelsäure mit Herstellung von Haematoporphyrin wenig geeignet, eher schon die Anwendung der Dragendorff'schen kaltgesättigten Boraxlösung. Am empfehlenswerthesten erschien die Berechnung der Trockensubstanz aus der Differenz von bluthaltigem und blutfreiem Material; die Fehlergrenzen, die durch mehrfache Proben vermindert werden können, betragen nicht über 20 pCt. Die Untersuchungen wurden, wie aus den mitgetheilten Protokollen hervorgeht, in der Weise vorgenommen, dass Tücher mit bestimmten Mengen Blut angefeuchtet und nach einer Reihe von Tagen mit gegebenen Mengen Wasser ausgezogen wurden. Die Lösungen wurden sodann mit den Farben des Kolorimeters verglichen und die Mengen nach bestimmter Formel ausgerechnet. Die in den Tüchern enthaltene Bluttrockensubstanz wurde durch Trocknen im Platintiegel festgestellt, die Berechnungen in einer, hier nicht zu erörternden Weise, angestellt. Die Verf. weisen darauf hin, dass derartige Untersuchungen, auch auf andere Materialien wie Erde, Holz u. s. w. auszudehnen seien. Der Gerichtsarzt wird auf Grund entsprechender Feststellungen dann wohl in der Lage sein, ein Urtheil darüber abzugeben, ob der Mord am Fundort oder anderswo geschehen ist.

C. Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

11.

Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Drei Begriffsbestimmungen von Max Ernst Mayer Dr. phil. und jur. Privatdozent der Rechte an der Universität in Strassburg. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1901. Gr.-8°. 201 S. mit einer Tafel.

Der Verf. ist eine entschieden mathematisch veranlagte Natur, die in der Formel die Beseitigung von Schwierigkeiten sucht, und diese Aufgabe mit grösstem Scharfsinne zu lösen trachtet. „Die Formel soll dem Richter sagen, was er zu thun hat, damit er die Aufgabe, Strafen nur wegen schuldhaften Folgen zu verhängen, nicht verfehle". Der Begriff der schuldhaften Handlung habe aber im Strafrechte die Funktion, die Strafe zu constituiren. Hierauf folgt eine Reihe von feinsinnigen Detailuntersuchungen namentlich über Erfolg, Vorstellung, Motiv und Zweck, Determinismus und Indeterminismus, worauf dann die Entwicklung der Formeln unternommen wird. Vorerst wird an einem Schema gezeigt, dass die schuldbare Hand-

lung der variable Faktor sei, dessen Funktion die Strafe sei, das Schema soll eine Verdeutlichung der Lösung, die Lösung der Aufgabe sein. Als Formeln werden entwickelt:

Vorsätzlich begangen ist jene schuldhafte Handlung, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist, weil sie kein Motiv gewesen ist, die Willensbethätigung zu unterlassen.

Fahrlässig ist jene schuldhafte Handlung, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolg nicht Gegenmotiv geworden ist, weil die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges für den Thäter ein Grund mehr geworden ist, die Handlung zu begehen.

Die einheitlichen Formeln lauten: Diejenige schuldhafte Handlung ist vorsätzlich begangen, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist — sei es, weil sie Hauptmotiv gewesen ist, die Handlung zu begehen — sei es weil sie kein Motiv gewesen ist, die Handlung zu unterlassen.

Diejenige schuldhafte Handlung ist fahrlässig begangen, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist — sei es weil sie nicht vorhanden, sei es weil die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges dem Thäter ein Grund mehr gewesen ist, die Handlung vorzunehmen. — Ein Kapitel über die schulderhöhenden und schuldmindernden Faktoren schliesst die Arbeit. Sie gehört zu den seltenen Schriften, die man, einmal in Angriff genommen, nicht eher weglegt, als man sie zu Ende gelesen hat, und die man sofort wieder neu studiert — leicht zu lesen ist sie nicht — um sie vollends zu erfassen. Man giebt sich gerne Mühe, dem Verfasser zu folgen, um sich mit ihm einverstanden erklären zu können und gelingt dies nicht so sucht man angestrengt nach dem Grunde hiefür; in den einzelnen Deduktionen ist er nicht zu finden, die sind mathematisch sicher — vielleicht liegt er in einer der zu Ausgang genommenen allgemeinen Auffassungen, am wahrscheinlichsten in der Auffassung des Strafrechts als historische Wissenschaft, deren wesentliche Methode idiographisch sei. Auch hier war das Bestreben: unbedingt zu trennen und fix einzuschachteln, vom Uebel, wie bei so vielen anderen ähnlichen Vorgängen — man wollte eben Unerreichbares erreichen. Verf. teilt (mit Rickert) alle Wissenschaft ein in Naturwissenschaft und Geschichtswissenschaft, von denen erstere das Allgemeine, das was immer ist, letztere das Besondere, das was einmal war, behandelt, das eine ist nomothetisch, das andere idiographisch. Wohin dann Mathematik, Philosophie, Sprachwissenschaft, Geographie, Kriegswissenschaft einzureihen sind, wird nicht gesagt, weil es nicht zu sagen ist, es wird Methode, Vorgang verwechselt mit Wesen, der Erscheinung; die Methode, der Arbeitsvorgang geht dahin, dass wir entweder beobachten und feststellen, wie es einmal, wie es tausendmal war und ist, oder dass wir aus dem Beobachteten und Festgestellten Gesetze ableiten — aber beide Methoden kommen sowohl bei Natur- als Geschichts-Wissenschaften zur Anwendung. Freilich will der Naturforscher hauptsächlich zur Feststellung von Gesetzen kommen, aber desshalb war es ihm nicht erspart, idiographisch vorzugehen, bis er zur Ableitung von Gesetzen kommen konnte. Selbst wenn er z. B. die Beschreibung eines bestimmten Thieres gibt, so ist er nomothetisch

vorgegangen, auf Grund idiographischer Feststellung: er kann erst (nomothetisch) sagen: „Der Löwe sieht so und so aus, hat diese und jene Grösse und Eigenschaften, lebt da und dort“ — wenn er (idiographisch) unzählige Male am einzelnen Individuum seine Beobachtungen gemacht hat; ist festgestellt, wie es einmal war und 100 mal war, dann kann er sagen, was immer ist, er kann seine Gesetze ableiten. Allerdings kommt der nomothetische Vorgang bei den historischen Wissenschaften viel weniger in Anwendung, es wird gefragt: „wie war es?“ Aber in demselben Augenblick, als die Geschichte über das blosse Verzeichnen von Thatsachen emporkommt und der Chronist zum Historiker wird, beginnt die nomothetische Arbeit und wer den Charakter des klassischen Römers, das mittelalterliche Wohnhaus, die Kriegführung im 17. Jahrhundert beschreiben will, der muss von Einzelbeobachtungen abstrahiren und allgemein Giltiges schildern.

Aber auch direktes Uebergreifen von Geschichte in Naturwissenschaft und umgekehrt können wir überall sehen. Keine Naturwissenschaft kann sich heute ohne Historischem behelfen: in jedem Lehrbuch der Chemie wird eine Geschichte der Chemie vorangeschickt, der Physiker kümmert sich um die Geschichte des Mikroskops, der Gynaikologe um die der Geburtszange, ja es giebt auch ein Gebiet des Ineinanderfliessens beider Disciplinen, und Niemand kann sagen, ob z. B. eine Geschichte der Nutzpflanzen, der Hausthiere, der Mineralien zur Historie oder zur Naturwissenschaft gehört. Ebenso steht es bei der Geschichte. Freilich: wenn gefragt wird: „Wo ist Hannibal über die Alpen gegangen?“ — „Waren die ältesten Bewohner Bayerns auch Quaden? — „Wollte Wallenstein König von Böhmen werden?“ — so lautet die Frage allerdings bloss rein idiographisch „wie war's?“ — Soll sie aber beantwortet werden, so müssen im ersten Falle alle möglichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse über die Alpen, im zweiten eingehendes anthropologisches Wissen über Gräberfunde, Sprache und Verwandtes und im dritten Falle psychologisches Rüstzeug herangezogen werden. Es ist daher in der Form falsch ausgedrückt und desshalb nur scheinbar beweisend, wenn Verfasser sagt: „Die Natur des Unrechts hat ihre Geschichte, die Natur des Lichts hat keine“. Das Unrecht ist, wenn wir recht sehen, alles menschliche Thun, welches das Zusammenleben erschwert oder unmöglich macht. Das war es, selbst als es noch keine Menschen gab, das wird es sein, wenn Alles auf Erden längst wieder todt ist. Und das Licht ist, wenn Maxwell Recht hat, elektromagnetische Aetherschwingung, und das bleibt es, auch wenn kein Wesen lebte, und das Licht wahrnehmen könnte. So hat die Natur des Lichtes keine Geschichte, und die des Unrechts hat auch keine, aber die Auffassung von dem, was Unrecht ist hat sich stets geändert und wird sich stets ändern, und bei der Auffassung von dem, was Licht ist, verhält es sich genau so, die Auffassung des Begriffes Unrecht hat ihre Geschichte, und die des Begriffes Licht hat sie auch.

Fragen wir endlich um die Stellung der Jurisprudenz, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass sie ebenso, wie so viele andere Disciplinen — Mathematik, Philosophie, Sprachwissenschaften etc. — weder zu den Naturwissenschaften, noch zu den Geschichtswissenschaften gehört, sondern dass sie einerseits nebeneinanderstehen und dass die Jurisprudenz

anderseits die Ergebnisse aller Disciplinen für sich verwenden kann, dass sie ihre Methode nach Zweck und Bedarf bald nomothetisch, bald idiographisch ausbildet. Dies wird namentlich durch ihre Eigenart an Vielgestaltigkeit bedingt. Verf. hat sehr gut die verschiedene Thätigkeit des Kriminalisten aufgezählt, er fasst aber das Ergebniss zu enge, wenn er sagt, dass das Strafrecht, idiographische und nomothetische Elemente aufweist — es muss eben nach Bedarf beide Methoden anwenden, wenn der Kriminalist erforscht, ob der Thäter den fraglichen Schlag geführt hat, wenn er eine Theorie des Versuches feststellen will, wenn er über die Beibehaltung der Todesstrafe nachsinnt, wenn er sich mit der Bertillonage befasst, wenn er einen psychologischen Vorgang bei einer bestimmten That begreifen will, wenn er sich mit dem Problem der Verantwortlichkeit befasst oder wenn er eine auffallende Fussspur betrachtet. Das Alles sind so wesentlich disparate Vorgänge, dass es unbegreiflich wäre, wenn da überall dieselbe Methode sollte angewendet werden dürfen. Sicherlich ist ein bestimmter Straffall immer und jedesmal historisch anzugehen, d. h. er ist dann geklärt, wenn der Hergang vom ersten, dazu gehörigen Momente bis zum letzten chronologisch sichergestellt ist: es muss die Frage: „wie war's?“ möglichst genau beantwortet, es muss idiographisch vorgegangen worden sein. Ob ich frage (um bei den früher gewählten Beispielen zu bleiben): „wo ging Hannibal über die Alpen?“ oder: „wo kam der Thäter herein?“ Ob ich frage: „waren die ältesten Bewohner Bayerns auch Quaden?“ — oder: „waren vor dem Thäter auch die Ermordeten hier?“ — ob ich frage: „wollte Wallenstein König von Böhmen werden?“ — oder: „wollte der Thäter dies und jenes erreichen“ — all das ist methodisch ganz gleichgiltig, vorzugehen habe ich historisch in dem einen und in dem andern Falle. Aber hiemit ist nur die Richtung, der Weg angegeben und die Mittel, den Weg zurücklegen zu können, das unterwegs Aufgelesene erkennen und verwerthen zu können, allen Schwierigkeiten zu begegnen, auf die wir bei jedem Schritte stossen, all das muss anderweitig gesucht werden, das historische Moment versagt vollkommen. Und so wie bei den genannten drei historischen Fragen Kenntniss der Alpen, Anthropologie und Psychologie helfen müssen, so werden auch in den kriminellen Fällen alle erdenklichen nomothetischen Disciplinen herangezogen werden, soll ein Erfolg erzielt werden.

Es geht aber weiter auch nicht an, die ganzen ausgedehnten Gebiete der nomothetischen Hilfswissenschaften einfach auszuschliessen: man sage nicht: „Hilfswissenschaft ist nicht die Wissenschaft — wir reden nur von eigentlicher Jurisprudenz“: es lässt sich eben nicht leugnen, dass diese Hilfswissenschaften zu integrirenden Bestandtheilen der Strafrechtswissenschaft geworden sind, sie sind nicht Bestandtheile der klassischen Jurisprudenz wohl aber der Lehre vom Verbrechen und diese umfasst auch Kriminologie, Kriminalanthropologie, -Statistik, -Psychologie, -Psychiatrie, die forense Medizin, die Lehre vom Massenverbrechen, Sociologie und die weitumfassenden Gebiete der Kriminalistik. Alle die Disciplinen arbeiten auch historisch, im Wesen sind sie aber alle naturhistorisch und in ihrer Quantität, wenn man diese überhaupt abschätzen kann, mindestens ebenso stark als die eigentliche, klassische Jurisprudenz. —

Recht hätte Mayer nur, wenn man als „naturwissenschaftliches Moment“ allein die unbewiesenen und unbeweisbaren, übereilten und vielfach verfehlt

aufgefassten Sätze der italienischen Positivisten bezeichnen wollte, aber das wird Niemand behaupten, der zugiebt, dass sich die Naturwissenschaften in tausendfachen Formen und auch als selbständige Disciplinen unabweisbar und unentbehrlich in unsere Arbeit eindrängen und gerne gesucht werden.

Wie es aber zu enge gefasst ist, wenn man Lombroso mit naturwissenschaftlicher Methode im Strafrecht identifizirt, ebenso ist es viel zu weit, wenn Verf. diese mit „exacter Beobachtung" gleichstellen und ihr unter dieser Bedingung den Eintritt in das Strafrecht gestatten will. Vor allem ist die vielgebrauchte Zusammenstellung „exacte Beobachtung" in gewissem Sinne tautolog: exact beobachten heisst: genau, sorgfältig, brauchbar beobachten; ein Beobachten, welches aber nicht in dieser Weise geschehen ist, bleibt werthlos, man wird also „nicht exactes Beobachten" zwar sprachlich sagen können, wissenschaftlich ist es aber ein nicht verwendeter Begriff. Wenn ich sage: „Die Astronomen berechnen den Lauf der Gestirne", so meine ich selbstverständlich, dass sie richtig rechnen, und wenn ich sage: „Der Baumeister misst die Höhe des Hauses", so setze ich kein „richtig" nach „misst", sondern nehme dies an. Wir können also auch hier im technischen Sinne bloss von „beobachten" sprechen. Beobachten heisst: eine Reihe von Wahrnehmungen sammeln. Dies ist aber lediglich Sinnesthätigkeit. Wenn ich das Kriechen eines Käfers beobachte, so sehe ich wie er kriecht, was er hiebei thut etc. Wenn ich Veränderungen an einem Ton beobachte, so höre ich, dass er früher etwa stärker, jetzt schwächer wird, wenn ich die Entwicklung eines Gases beobachte, so rieche ich, dass es jetzt anders riecht als früher etc. — stets war die Beobachtung nur Wahrnehmung eines, allenfalls mehrere Sinne, nichts weiter. Suche ich mir die Bewegungen des Käfers zu erklären, die Entstehung des Tones zu ergründen, mich auf den Namen des Gases zu besinnen, so ist das nicht mehr Beobachtung, sondern Verstandsthätigkeit, Combination, Berwerthung des Combinirten etc. Selbst die eigentliche wissenschaftliche Veobachtung, die nach, oft sehr komplicirten Regeln angestellt wird, um bestimmte, erwartete Unterschiede oder Gleichheiten wahrnehmen zu können, ist nur Sinnesthätigkeit, denn die genannten Regeln und die damit verbundenen Erwartungen einerseits und die gezogenen Folgerungen anderseits, können die Ergebnisse sehr schwieriger und umständlicher Geistesthätigkeit sein, sie sind aber der Beobachtung selbst vorausgegangen oder ihr nachgefolgt. „Exacte" Beobachtung und naturwissenschaftliche Methode können also nicht identifizirt werden, Erstere ist nur ein Teil, allerdings die Grundlage der Letzteren und so kommen wir zu dem Schlusse, dass Rickert, von dem Verf. ausgeht, in Beziehung auf die Resultate recht hat, wenn er sagt: „Die nomothetischen Wissenschaften lehren, was immer ist, die idiographischen, was einmal war". Ziel und Zweck ist beidemal dasselbe: Erkenntniss der Wahrheit und die Methode geht in einem Falle dahin, aus dem Zusammenhalte der einzelnen Beobachtungen das ihnen, und daher auch wahrscheinlich ähnlichen Vorgängen zu Grunde liegende zu entnehmen, in dem andern Falle, auf Grund von Zeugnissen zu beweisen wie sich ein bestimmter Vorgang zugetragen haben muss. Aber auch die Zeugnisse sind Ergebnisse von Beobachtungen: sei es derer, die ausgesagt, sei es derer, die einen regelmässigen Vorgang festgestellt haben, auf Grund dessen im vorliegenden Falle Schlüsse gezogen

werden dürfen. Immer ist die Beobachtung der Ausgangspunkt, weil die Wahrnehmung der Sinne die einzige Möglichkeit eines Erkenners ist. — Wenden wir das Gesagte nur auf die Strafrechtswissenschaft an, so müssen wir vorerst sagen, dass die Thätigkeit des Kriminalisten eine dreifache ist; sie besteht.

1. In der Feststellung und Auslegung der Normen, nach denen vorgegangen werden soll,

2. In der Feststellung des Geschehenen bei den einzelnen Verbrechen,

3. In der Anwendung der Ersteren auf Letzteres.

Die erste, kriminalpolitische, theilt sich in die des Gesetzgebers und die der wissenschaftlichen Thätigkeit bei Feststellung des vom Gesetzgeber Gemeinten, so dass diese eigentlich nur eine Fortsetzung der ersteren ist. Wäre es überhaupt möglich, ein vollendetes, also alle erdenklichen Fälle umfassendes und absolut jeden Zweifel ausschliessendes Gesetz zu schaffen, so wäre die ganze wissenschaftliche Arbeit über dasselbe überflüssig — so aber ersetzt die wissenschaftliche Bearbeitung des Gesetzesinhaltes seine Unvollkommenheit, es ist eine Thätigkeit. Die Gesammtarbeit aller Kriminalisten hat aber als einzigen und ausschliesslichen Zweck die Herabsetzung der Kriminalität vorgesetzt, ebenso wie die Gesammtarbeit aller Mediziner die Herabsetzung der Morbilität vorgesetzt hat. Und ebenso wie sich der Letztere nicht nur mit der Behandlung des einzelnen, vorliegenden Falles, sondern auch als Hygieniker mit der Verhinderung des Auftretens der Krankheiten befasst, so obliegt dem Kriminalpolitiker nicht bloss die Lösung der Frage: „Was hat zu geschehen, wenn ein Verbrechen begangen wurde?“ sondern auch der wichtigeren Frage: „Was hat zu geschehen, damit weniger Verbrechen begangen werden?“. Seine Grundlagen, auf die er baut, sind aber alle Theile der Kriminologie: Kriminal-Biologie, -Psychologie, -Sociologie, Statistik, Kriminalistik etc. — und diese alle nehmen ihren Ausgangspunkt von der Beobachtung; überall wird zuerst festgestellt, wie beobachtet werden soll, dann wird beobachtet und schliesslich das Beobachtete kombinirt und verwerthet — das ist keine idiographische Arbeit.

Die zweite Thätigkeit des Kriminalisten, die Feststellung des Geschehenen, also die Erhebung des Herganges im einzelnen Falle, die practische Arbeit, hat allerdings der Form nach idiographisch vorzugehen. Die Aufgabe ist gelöst, wenn der Hergang in vollkommen historischer Form vom ersten Anfange an und in allen massgebenden Theilen erzählt und bewiesen werden kann. Das ist aber bloss die äussere Erscheinung der Arbeit, ihr Wesen besteht nur im Beobachten und Verwerthen des Beobachteten. Die Arbeit des Untersuchungsrichters liegt also im Wahrnehmen, im Verbinden des Wahrgenommenen, im Verwerthen des Verbundenen. Seine Hilfen: Psychologie, gerichtl. Medizin, und die tausend Bestandtheile der Kriminalistik sind alle nur nomothetisch.

Die dritte Thätigkeit des Kriminalisten besteht darin, festzustellen, unter welches der in der ersten Thätigkeit normirten Gesetze, ein in der zweiten Thätigkeit erhobener Thatbestand einzufügen ist. Dass dies kein idiographischer Vorgang ist, kann kaum bezweifelt werden, und wenn wir nach einem Analogon suchen, so finden wir ein solches nur bei den rein naturwissenschaftlichen Fächern, namentlich dort, wo es sich um Einordnung eines Objektes — eines Thieres, einer Pflanze, eines Minerales — in eine

gewisse Klasse handelt. Sagen wir, es werde ein Thier gefunden, welches dem äusseren Anschein nach ebensogut zu den Fischen als zu den Lurchen gehören könnte. Der wissenschaftliche Vorgang wird der sein, dass das Thier zuerst auf alle seine Merkmale untersucht und beobachtet wird. Dann wird man sagen: „es wurde schon früher normirt, dass ein Thier dann ein Fisch ist, wenn es diese oder jene Körpereigenschaften besitzt; ebenso wurde früher normirt, dass ein Thier dann ein Lurch ist, wenn es diese und jene Eigenschaften besitzt. Nun hat das neuentdeckte Thier die charakteristischen Eigenschaften jener Thierklasse, folglich ist es ihr auch zuzutheilen". Etwas anderes thut man aber auch nicht, wenn man erhebt, ob eine bestimmte That als Betrug oder Diebstahl anzusehen ist.

Wir sagen: die Eintheilung der Disciplinen in geschichts- und naturwissenschaftliche ist nicht zulässig, da eine Menge von Wissenschaften, zu denen auch die Jurisprudenz gehört, weder zu der einen, noch zu der anderen gebracht werden kann — es liegt nur ein Nebeneinander, nicht ein Untereinander vor. Fragt man aber, von welchen der beiden erstgenannten die Rechtswissenschaft mehr in sich hat, so werden wir sagen: zweifellos weit mehr hat sie von der naturwissenschaftlichen Methode als von der geschichtlichen. Aber desswegen, weil eine Disciplin von der anderen die Methode entlehnt und annimmt, desshalb geht sie noch nicht in ihr auf, und gehört nicht zu ihr.

Diesen Standpunkt hat Verfasser nicht eingenommen, und hievon wurde der Gang der Untersuchung in dem sonst ausgezeichneten Buche beeinflusst.

12.

Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte von Wilhelm Wundt. Erster Band. Die Sprache. Zweiter Theil. Lpzg. Engelmann. 1900.

Auf die Bedeutung, welche dieses grosse Werk für den Kriminalisten hat, wurde im IV. Bd. dieses Archivs p. 359 hingewiesen. Nun, da die zweite Hälfte des ersten Bandes vorliegt, sehen wir die Wichtigkeit, die das Buch für uns hat, noch deutlicher, wir nehmen wahr, wie wir aus der Sprache der Menschen, mit denen wir zu thun haben, uns über ihr Wesen zu unterrichten haben. Wir haben nicht viele Mittel, mit welchen wir exact arbeiten können, das meiste, was wir sonst besitzen, gestattet Annahmen und Vermuthungen — mit der Sprache können wir aber construiren, und hilft uns da Jemand, so haben wir dankbar mit beiden Händen zuzugreifen. Die eigentliche wissenschaftliche Bedeutung von Wundt's Arbeit zu besprechen, steht uns weder zu, noch vermögen wir es, noch hätte dies für unsere Zwecke Nutzen und Sinn — es soll nur abermals darauf hingewiesen werden, dass der ernste Kriminalist das Buch zu studiren hat. Er muss vor allem eingesehen haben, dass ihm die Sprache der Vernommenen helfen kann, auf die Wahrheit zu kommen, wenn alle anderen Mittel versagen, er muss weiter wissen, wie er dieses Mittel in der Sprache zu verwerthen hat, er muss aber auch eine gewisse Menge von positiven Kenntnissen be-

sitzen, um diesfalls exact vorgehen zu können. Und diese letzteren kann er bei Wundt erwerben. Allerdings wissen wir schon lange, dass es eine Reihe von significanten Sprachformen, Sprachwendungen und Sprachverbindungen gibt, aus denen wir sofort irgend einen psychologischen Vorgang oder Zustand zu erkennen vermögen; man kann z. B. oft nur daraus, wann Einer „wir“ sagt, erkennen, zu welcher Sorte von Menschen er sich zählt, und wird dies hieraus nicht klar, so kann es daraus entnommen werden, in welcher Weise er gewisse Worte braucht und welche Bedeutung er denselben beilegt. Fast eben so wichtig ist es, wie einer das „ich“ verwendet, wann er es gebraucht, ob und bei welcher Gelegenheit er es recht deutlich vordrängt und wann er zu sich selber „Du“ sagt, da dies regelmässig dann geschieht, wenn er mit sich selber im Zwiespalt ist („nein, Du darfst das nicht thun“). Kennzeichnend, oft in hohem Grade, ist der häufige Gebrauch exaltirter Superlative, des Conjunktivs, der Frageform und der Schriftsprache bei Leuten, die sonst stark im Dialect sprechen. Dies und tausend anderes ist, wie gesagt, längst bekannt, aber warum es so ist, welche Unterschiede vorliegen, wie sich das Ganze entwickelt hat, wie die Fragen wissenschaftlich zusammenhängen, welche Ausnahmen es gibt, wie man sie erkennt, das Alles sehen wir von Wundt in überraschendem Reichthum und mit völliger Klarheit erörtert, wobei wir überall angeregt werden, den uns eröffneten Weg für unsere Zwecke weiter zu verfolgen. Um nur Einiges aus dem Ueberflusse herauszugreifen, sei hingewiesen auf das Kapitel über die allgemeinen Erklärungsgründe für den Bedeutungswandel; wie dargestellt wird, dass aus den militärischen Bezeichnungen der Abtheilungen des römischen Heeres bewiesen werden kann, dass die Römer einst und lange ein Hirtenvolk waren, wie in den Wandlungen des Wortes Vasall die ganze Geschichte des Lehenswesens gelegen ist, welche Bedeutungsänderungen das Christenthum vorgenommen hat etc. — das Alles sind leicht zu verstehende Belehrungen, wie wir es zu machen haben, um aus einzelnen, von einem Vernommenen gebrauchten Worten auf sein ganzes Wesen schliessen zu können; „die Bedeutungsgeschichte ist ein Stück Geistesgeschichte“. Und wenn weiter dargelegt wird, dass jede historische Interpretation nur einen Theil der Arbeit umfasse, dass der grössere Theil sich auf die geistigen Vorgänge, die nächsten Ursachen bestimmter Begriffsentwicklungen und der aus ihnen hervorgehenden Bedeutungsänderungen beziehe, so will es uns bedünken, dass wir erst vor der grossen Aufgabe stünden, diese allgemeine Lehre auf unsere Arbeit anwendbar zu machen. Wichtig genug ist sie. —

Von gleicher Wichtigkeit sind die umschichtigen Erörterungen über den Unterschied zwischen dem, was die Sprache ausdrückt, und dem, was etwa als verschwiegener Gedanke diesen Ausdruck begleiten kann. Ist es in unserer Arbeit schon schwierig, wirklich das niederzuschreiben, was Einer expressis verbis sagt, so ist es noch schwieriger und gefährlich, das nicht Gesagte zu ergänzen, was doch bei rückhaltigen Zeugen und halb geständigen Beschuldigten geschehen muss. Muss es aber geschehen, und will man nicht die allerbedenklichsten Fehler begehen, so muss dieses sprachliche Ergänzen gelernt werden — dies zu lehren ist aber niemand berechtigter als der Altmeister moderner Psychologie. Wie einleuchtend sind die Entwicklungen über die Bedeutung des „Satzäquivalents“, dann über das Verhältniss des viel constanteren Wortbaues zum variableren Satzbau, woraus

wir entnehmen können, dass wir, viel mehr als wir es zu thun gewohnt sind, aus der Satzbildung des Deponirenden wesentlich mehr entnehmen können, als aus den gebrauchten Worten. —

Wenn es uns Kriminalisten zustünde, an dem unvergleichlichem Werke Wundt's etwas auszusetzen, so wäre dies an dem Titel zu thun. Warum heisst es nicht: „eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus, Sitte und Recht?" Wenn sich Wundt entschlösse, auch dieses vierte Capitel in den Kreis seiner Untersuchung zu ziehen, so könnte einer neuen Disciplin der Weg gebahnt werden, einer Disciplin, die aus völkerpsychologischen Grundsätzen uns lehrt, wie wir die Ausdrucksweise der Vernommenen zu verstehen haben.

13.

„Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungs-Gesetze herausgegeben und erläutert von Dr. Richard Frank, Professor der Rechte in Halle. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Lpzg. C. L. Hirschfeld. 1901.

Dieser ausgezeichnete Commentar erschien bekanntlich 1897 in erster Auflage und liegt nun, wesentlich umgearbeitet und ergänzt, neu aufgelegt vor. Verf. legt mit Recht grössten Werth auf die Quellenmässigkeit des Rechtsunterrichts bei streng wissenschaftlichem Character der Darstellung, wobei er stets die Frage der Methode im Auge behielt, die er dem Studirenden zeigen wollte; in dieser Tendenz liegt zumeist das Belehrende und Erziehende des Werkes, welches durch eine unvergleichliche Klarheit, Fasslichkeit und denkbar grösste Vollständigkeit gleich nützlich für Studenten wie für Praktiker sein muss. Für besonders werthvoll halte ich die, stets unmittelbar nach dem Gesetzestext gegebenen Charakterisirungen des Begriffes, um den es sich vorliegend handelt; durch diese feste Präcisirung ist es möglich, die einzelnen Fragen, um die es sich weiter handelt, übersichtlich und leicht verständlich geordnet, anzuschliessen und zu behandeln.

14.

Das Princip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Eine rechtsphilosophische Untersuchung von Dr. jur. Oskar Netter. Berlin 1900. O. Liebmann. 8⁰, 357 S.

Die gut geschriebene, klar eingetheilte und von grosser Belesenheit zeugende Arbeit soll eine theoretische Vorstudie zu den strafrechtlichen Reformfragen sein. Verf. fixirt sein Problem vorerst in der Frage: Welche Anforderungen muss eine Strafrechtstheorie erfüllen, um richtig zu sein? — und kommt in der „methodischen Grundlegung" dahin: die kritische Methode der Rechtstheorie bestehe darin, das Recht als eine Zwecksetzung zu begreifen und das synthetische Princip der Einzelzwecke durch Abgrenzung anderer Functionen unseres Willens und durch geschichtl. Vergleichung des gefundenen Princips festzustellen. Im Folgenden untersucht Verf. den Gesetzesbegriff im mosaischen, christlichen, griechischen, römischen und germanischen Rechte und kommt zu dem Ergebnisse, dass trotz der Verschiedenheiten ein geschichtlicher Ueberblick auf die sittliche Persönlichkeit als Zweckbegriff

des Rechtes führe. Diesen Begriff legt er der Begründung des Zweckbegriffs unter. Er untersucht dann den „Zweckbegriff als Einheitsprincipa“ (antike, christliche und neue Ethik), und findet unsere Bestimmung in der Gesellschaft in der gemeinschaftlichen Vervollkommnung in ihrer Gegenseitigkeit vom Einzelnen auf die Allgemeinheit und umgekehrt. Im letzten Theil, „Der Strafzweck“ werden die Strafrechtstheorieen kritisch untersucht, und die Frage der Verantwortlichkeit erörtert: „nicht der Indeterminismus, nicht der Fatalismus, sondern einzig der so verstandene Determinismus ist fähig uns die Thatsachen des Bewusstseins zu erklären, und darum ist er in dieser Hinsicht das dem Strafrechte zu Grunde liegende bestimmende Princip“. Der Verf. schliesst seine Erörterungen mit der Feststellung, die Gerechtigkeit ist oberstes Gesetz des Staates; indem er dies auch dem Verbrecher gegenüber bethätigt, reagirt er vergeltend gegen dessen feindliche Willensrichtung; Recht und Pflicht dazu für ihn und für die Rechtsgenossen entspringt aus dem Princip der Vervollkommnung. —

Wenn Netter auch eine der Aufgaben mit Zweck verwechselt hat, so ist doch die fleissige, höchst ernste und durchdachte Arbeit jedenfalls von Werth.

15.

„Der Fall Rothe“. Eine kriminalpsychologische Untersuchung. Mit 5 Handschriftentafeln und 3 Photographien. Von Dr. jur. Erich Bohn. Breslau. Schottländer. 1901.

Der Verf., der sich der Hoffnung hingibt, es werde „das Aschenbrödel des Occultismus einmal eine Königskrone tragen“, bemüht sich nachzuweisen, dass Frau Anna Rothe, ein „Medium des Offenbarungsspiritismus“, mit ihren Kunststücken arge Betrügereien verübt habe. Nach diesen Darstellungen ist es allerdings sehr deutlich, dass die „Apporte“ (Beschaffung von Blumen, kleinen Nippes etc.), die „Schreiberscheinungen“, das „Klopfen“ und die „Geistererscheinungen“, mit welchen die Frau Rothe ihre Anhänger zum Staunen und Glauben brachte, lediglich Kunststückchen sind, mit denen etwa ein Taschenspieler gerade noch sehr bescheidenes Dorfpublicum unterhalten könnte. Dass dies aber heute noch möglich ist, dass die Frau Rothe mitunter ganz gebildete Leute für sich gewann, das ist für uns wichtig und macht das vorliegende Buch interessant. Wir haben die ganze Entwicklung des Occultismus und Spiritismus vielleicht unterschätzt und haben jetzt eine Macht vor uns, die in vielfacher Richtung von Bedeutung ist. Wo bloss krankhafte Einbildung, Missverständniss, Exaltation und ähnliche Momente vorliegen, da kann der Staat, und besonders der Strafrichter nicht eingreifen, es scheint aber doch sehr viel Betrug und absichtliche Täuschung vorzuliegen, und hiegegen muss unbedingt eingeschritten werden, die Confusion scheint schon sehr arg zu sein. Es hat mich überrascht, die Zahl von Zeitschriften wahrzunehmen, die Verf. als im Dienste des Spiritismus stehend anführt: „Licht, mehr Licht“ — „Neue spiritualistische Blätter“ — „Licht des Jenseits“ — „Der Sprechsaal“ — „Psyche“ — „Eos“ — „Spiritistische Rundschau“ — „Zeitschrift f. Spiritismus“ — „Internationale Blätter für Spiritismus“ — „Der Spiritist“ — „Lichtstrahlen“ — es hat also Deutschland allein 10 Blätter für den Spiritismus aufzuzählen; wie

viele Abonnenten, wie viele Leser, wie viele Spiritisten gibt das allein? Und wie viele Séancen" halten die ab, wie viele Geister sehen sie, wie viele hören sie klopfen — und da sollte die Frau Rothe die Einzige sein, die absichtlich täuscht? Wie gesagt: falsche Beobachtung, Missverständniss, Ueberspanntheit, krankhafte Erregung machen da viel, vielleicht das Meiste, aber gewiss steckt auch viel Betrug dahinter der immer kühner auftritt, je mehr dieser wahrnimmt, mit welch' einfachen Mitteln er arbeiten darf und — wie gleichgiltig man ihn sein Handwerk treiben lässt. Es soll sicher nicht behauptet werden, dass man die Spiritisten polizeilich überwachen und in jede Séance einen Detective entsenden solle, ich halte es aber für dringend nöthig, den Publicationen des Occultismus Beachtung zuzuwenden, um klar zu werden, was sich die Menschen Alles bieten lassen und was sie Alles glauben; das ist vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus von grösster Wichtigkeit; es wird auch nicht leicht zu nehmen sein, wenn diesfällige Betrügereien angezeigt werden. Solche Fälle sind ebenso fragwürdig als gefährlich.

16.

Die psychologische Arbeit des 19. Jhrhdts. insbesondere in Deutschland. Von L. William Stern, Privatdocent der Philosophie a. d. Universität Breslau. Sonderabdruck a. d. Zeitschrift f. pädag. Psychologie und Pathologie.

In zwei Vorträgen hat Stern die Entwicklung der für uns so überaus wichtigen Psychologie klar und deutlich gegeben und namentlich gut zusammengestellt, wie der Zusammenhang der einzelnen Schulen und Systeme zu denken ist, was die einzelnen Forscher geleistet und welche Richtung sie der Fortentwicklung gegeben haben. Vernachlässigt ist nur das Gebiet der Kriminalpsychologie. In allen übrigen Gebieten findet man in gedrängter Kürze allen gewünschten Aufschluss auf 48 Seiten zusammengefasst.

17.

„Einheit und Mehrheit der Verbrechen." Eine strafrechtliche Untersuchung v. Dr. Wilhelm Höpfner, Gerichtsassessor und Privatdocent a. d. Universität Göttingen. Erster Band. Einleitung — Das Wesen des Verbrechens — Verbrechenseinheit. Berlin, Fz. Vahlen. 1901.

Der Verf. fixirt zuerst den Gegenstand seiner Untersuchung, gibt einen sehr guten geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der wichtigen Lehre und stellt die Principien hinsichtlich der Bestrafung concurrirender Verbrechen zusammen. Er kommt zu dem Schlusse, dass der Streit um die Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit, die Idealconcurrenz, nicht zum Austrage gebracht werden kann ohne zuvorige Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verbrechens als Handlung. Die weitere Untersuchung über das Wesen des Verbrechens kommt zu dem Ergebniss, das Verbrechen ist nicht Verletzung, nicht Normübertretung, sondern Handlung. Im Abschnitt über die Verbrechenseinheit kommt Verf. zur Annahme der Verbrechenseinheit trotz Mehrheit der Erfolge und der übertretenen Normen. Hier liegt auch der Drehpunkt der ganzen Auffassung

des Verfassers, und es scheint, als ob er sich da von einem, von ihm gegebenen Beispiele allzusehr hätte beeinflussen lassen. Er geht davon aus, dass Jemand in Tödtungsabsicht durch ein Fenster auf Jemanden schiesst; es lägen zwei rechtlich relevante Erfolge vor: Mord und Sachbeschädigung, die Thätigkeit war aber einheitlich, und somit kann nicht Verbrechensmehrheit vorliegen. Mehrheit dürfte nur angenommen werden, wenn man sagt: erstens liegt Tödtung vor — erstes Verbrechen — zweitens liegt Sachbeschädigung vor — zweites Verbrechen — folglich zwei Delicte. Dies wäre aber ebenso Trugschluss, wie wenn Jemand, der einen Schimmelhengst hat, sagte: erstens habe ich einen Schimmel = ein Pferd, zweitens habe ich einen Hengst = ein Pferd, folglich habe ich zwei Pferde. Dieses Beispiel ist aber falsch, und so steht Verf. also auf schiefer Grundlage, denn das „Schimmelsein" und das „Hengstsein" sind nur zwei Eigenschaften derselben Sache und können daher nicht zweimal gezählt werden. Wollte man zu des Verf.'s Beispiel mit dem Schimmelhengst das Rückbeispiel suchen, so würde es etwa lauten: Wenn Jemand einen verheiratheten, mit Kindern gesegneten Zimmermann tödtet, so müsste man sagen: er hat erstens einen Familienvater — zweitens einen Zimmermann getödtet, also hat er zwei Menschen getödtet. Allerdings kann man mit einem Schuss zwei Menschen tödten, dann hat man aber auch zwei Mordthaten begangen, und es widerspricht der Auffassung des Verbrechens als Handlung in keiner Weise, wenn man zugibt, dass durch eine Handlung zwei oder mehrere Rechtsphären verletzt werden. Bleibt Verf. aber bei seinem Beispiele, so ist es begreiflich, dass er behauptet, bewiesen zu haben, dass bei den Fällen der sogen. Idealconcurrenz bloss ein Verbrechen vorliegt, und dass auch dann, wenn Jemand durch eine Handlung (z. B. ein aufregendes Wort) zu mehreren Verbrechen anstiftet oder (z. B. durch einen Rathschlag) zur Begehung mehrerer Verbrechen Hilfe leistet, nur ein Verbrechen begeht.

Im weiteren Verlaufe behandelt Verf. die Zusammenfassung einer Mehrheit von Acten verbrecherischen Handelns zur Verbrechenseinheit und kommt zur Feststellung: es liege Handlungsmehrheit vor, wenn bei einem concreten Handeln ein gewisser Thätigkeitsact zu einer bestimmten Handlung, die sich aus einem Theile der Acte jenes Handelns zusammensetzt, nicht gehört. Zum Schlusse fasst Verf. die Fälle der Verbrechensmehrheit zusammen, die er beim Collectivdelict und dem fortgesetzten Verbrechen im engeren Sinne findet.

Kann man dem Verf. auch gerade in den wesentlichsten Punkten nicht zustimmen, so liest man die fleissige und gründliche Arbeit doch sicher mit Gewinn.

18.

„Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Comitées von Dr. med. M. Hirschfeld." III. Jhrgg. Lpzg. M. Spohr 1901.

Der Inhalt dieses 3. Bandes hebt sich von dem der ersten beiden Jahrgänge vortheilhaft ab. Der erste Aufsatz von Prof. Frhr. v. Krafft-Ebing

nennt sich „Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität", sucht aufklärend zum Verständniss der conträren Sexualempfindung beizutragen, und bringt mehrere hieher gehörige Krankengeschichten. Dr. Hirschfeld wirft die wichtige Frage auf, ob „sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet sind?" Die Lösung kann nur dahin gehen, dass Alles aufgeboten werden muss, um zu verhindern, dass ein Homosexueller heirathet: die Ehen scheinen höchst unglücklich zu sein, die Nachkommenschaft degenerirt in oft sehr arger Weise. Einen unbeschreiblich widerlichen Eindruck macht die am Schlusse des Aufsatzes gegebene Beschreibung einer Trauungscomödie, bei welcher zwei homosexuelle Männer mit Gepränge vor einem „Altar" durch einen als Priester verkleideten Mann „verheirathet" wurden. Dieser erzählte, dass er heute in ähnlicher Weise zum 9. Male „amtire". Wenn der Autor diese Scene, bei der eine wirkliche Trauung in allen Einzelheiten, einschliesslich Myrtenkranz und Schleier, nachgeäfft wurde, auch „tief erschütternd" fand, so darf doch behauptet werden, dass Weniges den Bestrebungen der Homosexualen so wesentlich schadet, als solche Vorgänge; wir bekommen Zweifel, ob diese Leute nicht auch anderweitig völlig falsch empfinden.

Der Zoologe Karsch schreibt mit erstaunlicher Gründlichkeit über Uranismus (Päderastie und Tribadie) bei den Naturvölkern. Kein Zweifel: Diese Sache ist wichtig, vielleicht massgebend, und so war es verdienstlich, diese Daten zusammenzustellen; man hätte nur gerne auf die Behaglichkeit verzichtet, mit der auf gewisse Details eingegangen wird. Aber ich wiederhole, durch diese Arbeit scheint der wichtige Beweis erbracht zu sein, dass (pag. 177) Päderastie und Tribadie nicht (oder wenigstens nicht bloss) Laster verderbter Culturvölker seien.

Für ganz überflüssig, ja schädlich halte ich die fortwährend erneuerten Versuche, irgend einen berühmten oder bekannten Mann als Homosexualen zu kennzeichnen (z. B. Alf. Hansen: H. C. Andersen, Beweis seiner Homosexualität), und die wirklich klassische Belesenheit, die Ludw. v. Scheffler aufwendet, um zu beweisen, dass Heliogabal ein Homosexualer war, hätte besser einer würdigeren Aufgabe zugewendet werden sollen. Man thut besser, die schmachvolle Erniedrigung des Caesarenthrones, wie sie Heliogabal bewerkstelligte, als die That eines Narren zu bezeichnen.

Ausserdem sind noch Berichte über Oscar Wilde, Bekenntnisse und eine Mittheilung über Weibmänner auf der Bühne, gebracht; Zeitungsausschnitte, Bibliographie der Homosexualität, Jahresberichte etc. schliessen den Band. —

Die Bibliographie enthält auch Besprechungen der ersten zwei Bände, und da behauptet wird, dieses Archiv bringe den Bestrebungen des „wissenschaftlich-humanitären Comitées" nur Parteilichkeit, feindseliges Benehmen und mangelhafte Anerkennung entgegen, so will ich einmal — anknüpfend an die ausführlichen Auseinandersetzungen bei der Besprechung von Wachefelds Buch — die Sache neu vornehmen und reinen Tisch zu machen suchen. —

Kein Mensch, der sich für die Frage interessirt, wie die Aeusserungen der Homosexualität vom Gesetze zu behandeln sind, wird behaupten, dass diesfalls keine Zweifel vorliegen, dass da Alles längst klar sei und dass nur eine einzige Lösung gedacht werden könne, es muss also auch Jeder mit Befriedigung nach aller Gelegenheit fassen, die Erkenntniss in die schwierige

und dunkle Frage bringt, die von der entsetzlichen Vorstellung befreien hilft, es sei schweres Unrecht an einer grossen Anzahl von Menschen geschehen. Ich denke, es kann daher der Vorwurf: ich stehe den Bestrebungen der Homosexualen feindselig gegenüber, weil sie Klarheit in die Sache bringen — mit Leichtigkeit zurückgewiesen werden; ich habe nur behauptet, und behaupte es auch weiter: die Art, wie die Herren es machen, sei verfehlt; sie forschen nicht, sie vertheidigen, sie beweisen nicht, sie behaupten und sie beruhigen uns nicht, sie machen uns noch bedenklicher.

Ich weiss nicht, ob ich berechtigt bin, den Streitenden unter den Homosexualen Rathschläge zu geben, und ob sie gesonnen sind, dieselben aufzugreifen, ich weiss nur, dass es aufrichtiges Streben nach richtiger Erkenntniss ist, wenn ich auseinandersetze, was nach meiner Ansicht vorerst zu geschehen und was zu unterbleiben hat. —

Vor allem muss der Gedanke aufgegeben werden, die H.-S. als Krankheit, ihre Bethätigung als Folge unwiderstehlichen Zwanges hinzustellen. So weit hat es medicinische Wissenschaft und auch sorgfältiges Ueberlegen des Laien doch gebracht, dass wir zwischen Anormalität und Krankheit unterscheiden können, und dass wir den H.-S. der ersteren, aber nicht der letzteren unterworfen sehen. Freilich müssen wir erst einmal fragen, was anormal, oder besser zuerst: was normal heisst, da das Wort zweifellos verschiedene Bedeutungen hat. Einmal heisst normal Das, was die Regel bildet, einmal Das, wes sie bilden soll, und Beides schiebt sich häufig nahe an einander. Sprechen wir z. B. von normaler Körpergrösse, so meinen wir entschieden jene Grösse, die thatsächlich unter den gegebenen Verhältnissen die Regel bildet, also so gross, wie hier die meisten Menschen zu sein pflegen. Die normale Körpergrösse ist daher in Pommern eine andere als in Südfrankreich. Reden wir aber von normalem Körperbau, so meinen wir nicht: so gebaut, wie die meisten Menschen, sondern ohne auffallenden Fehler: ohne Höcker, ohne Kropf, Schmeerbauch, Klumpfuss, Skoliose, unverhältnissmässige Ernährung einzelner Theile etc. Ja, da die meisten Menschen einen solchen Fehler haben, wenn auch nur angedeutet, so werden Menschen mit „völlig normalem Bau“ nicht nur nicht die Mehrheit, sondern Seltenheiten darstellen. Wenn fast alle Menschen ungleich grosse Augen, d. h. je ein grosses und ein kleines hätten, so würden wir wahrscheinlich doch jene wenigen, die gleich grosse Augen haben, als normal bezeichnen. Dagegen spricht nicht die treffliche Behauptung, die, ich glaube Schopenhauer war es, aufgestellt wurde: „wenn zufällig alle Bewohner einer ganz isolirten Insel von der Wahnvorstellung befallen wären, sie besässen gläserne Bäuche, und es käme Einer hin, der das nicht behauptet, so würden alle Insulaner rufen: seht den Narren!“ Hier handelt es sich eben um Erkenntniss. Besonders deutlich wird die gewöhnliche Bedeutung von normal, wenn wir Aeusserungen in Betracht ziehen, die das Verhältniss zu krankhaften Zuständen bezeichnen, z. B. „der Puls ist wieder normal“ oder: „leichte Abnahme der Sinnensschärfe ist in hohem Alter nicht krankhaft, sondern normal“. Wir werden also auch bei der Frage, was wir normal bei Sexualzuständen nennen, nicht die Häufigkeit des Vorkommens sondern das Zweckentsprechende desselben in Betracht ziehen, und wir können mit Recht sagen, die H.-S. sind nicht krank, aber anormal und nur anormal. Selbstverständlich kann das anormale Wesen der H.-S. mit einer Geisteser-

krankung verbunden auftreten, ja es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass die H.-S. häufiger geisteskrank werden als Andere, da alles Anormale überhaupt leicht den Boden für Psychosen abgibt. Aber an sich ist Perversität noch keine Krankheit.

Ebensowenig kann man von unwiderstehlichem Zwange sprechen. Es liegt nicht der mindeste Grund zur Annahme vor, dass der Geschlechtstrieb der H.-S. kräftiger entwickelt sei, als der der Normalen, im Gegentheil: beim Durchlesen der unzähligen Selbstbekenntnisse und Autobiographien, die wir von Perversen bekommen, erhält man den zweifellosen Eindruck, dass ihr Geschlechtstrieb entschieden weniger entwickelt ist und vielleicht nie zu jener elementaren Gewalt gesteigert wird, mit welcher er beim kräftigen, normalen Manne mitunter zum Durchbruch gelangt. Niemandem fällt es aber ein, von Letzterem mehr Selbstbeherrschung zu verlangen, und wenn sich jeder Normale auf unwiderstehlichen Zwang ausreden dürfte, so oft er Gelegenheit zu unerlaubtem geschlechtlichen Genuss, zur Verführung und Vergewaltigung hat, dann stünde es schlecht um Sittlichkeit und Moral. Das sind die allgemeinen Fälle, aber wie viele giebt es, in denen sich der Normale aus besonderen Gründen beherrschen muss, wenn ihm Gelübde, religiöse oder moralische Anschauung, unglückliche Liebe, Krankheit und hundert andere Gründe den Geschlechtsgenuss verbieten. Das sind auch „Enterbte des Liebesglücks“ und sie entsagen, ohne sich auf unwiderstehlichen Zwang auszureden, und Niemand bewundert ihren Heroismus, den man nach der Behauptung der H.-S. von ihnen verlangt. — Hiernach bleibt nichts Anderes übrig, als die Homosexualität als besondere Veranlagung zu bezeichnen, und die ihr Unterworfenen müssen sich mit den Vortheilen und Nachtheilen dieser Auffassung abfinden. Der scharfe Unterschied, den diese Auffassung im juristischen Sinne mit sich bringt, geht dahin, dass dann nicht mehr die Bethätigung der Homosexualität, sondern nur die Beschaffung des Mittels bestraft werden könnte, d. h., dass nur mehr die letztere einer Untersuchung auf Strafbarkeit unterzogen werden könnte. Wäre diese Auffassung zu beweisen, dann sind die Bestrebungen des H.-S. allerdings gerettet. Wir wollen diese Frage einmal näher ansehen.

Ganz vereinzelt Stehendes giebt es weniges auf der Welt, und das Wenige, was ganz isolirt dazustehen scheint, schwindet mit vorschreitender Erkenntniss immer mehr, weil Aehnliches, Gleichartiges, Dazugehöriges gefunden wird. Es wäre somit wohl seltsam, wenn gerade die H.-S. ganz ohne Aehnliches, ohne Uebergang dastünde, wo doch nirgends grelle Sonderung, sondern nur allmähliches in einander Ueberfliessen zu bemerken ist. Betrachten wir zuerst die Wirkung, die homosexuellen Vorgänge auf Normale ausüben, so können wir diese nicht anders bezeichnen als die Vorstellung von etwas Unbegreiflichen, Widrigen, Ekelhaften. Ohne nun zu behaupten, dass gleiche Wirkung stets auf gleiche Ursache zurückgeführt werden darf (6 ist ebensogut aus $4+2$ als aus 3×2 oder $7-1$ entstanden), so kann doch des Vergleiches halber auf allbekannte einfachste Vorgänge zurückgegriffen werden, die wir auf dem Gebiete des Geschmackes wahrnehmen: eine grosse Menge Menschen verzehrt mit Behagen Schnecken, Krebse, Austern — andere finden das unbegreiflich, widrig, ekelhaft. Eine Stufe weiter stehen bleichsüchtige Mädchen, die gebrannte Kaffebohnen,

Kreide und Stearin essen, und gewisse Knaben, die Maikäfer, Spinnen und Regenwürmer verzehren. Die Leckerbissen der Chinesen sind bekannt und keineswegs alle Koprophagen sind irrsinnig. Das Alles finden wir unbegreiflich, widrig und ekelhaft, aber wenn sich der Betreffende in nicht strafbarer Weise die Objekte seines Genusses verschafft hat, so können wir ihn wegen der Bethätigung seiner kuriosen Veranlagung nicht zur Verantwortung ziehen. Am deutlichsten wird dies, wenn wir in der genannten Reihenfolge weiter schreiten und zum Kannibalismus gelangen. Wenn Einer Menschenfresserei betriebe, so könnten wir ihn wegen dieser Bethätigung seines Gelüstes allein nicht strafen. Wir werden es thun, wenn er sein Opfer getödtet hat, oder weil es einen § 168, 367^{I} D. R. St. G., § 306 Oe. St. G. giebt, aber das dreht sich alles nur um die Beschaffung des Mittels, nicht um die Verübung des Kannibalismus. Die Vorstellung von „Unbegreiflich, widrig und ekelhaft", wird aber dem Normalen bei Erörterung von Kannibalismus und Uranismus ziemlich gleich auftreten, und man gelangt zu der Annahme, dass bei Beiden die Beschaffung des Mittels, nicht aber die That selbst strafbar sein kann. Ganz Aehnliches treffen wir bei anderen Sinneswahrnehmungen: Der Eine sieht Stierkämpfe, der zweite riecht Asa foltida mit Entzücken und der dritte hört sich stundenlang Musik an — Andere Leute finden erstes abscheulich, zweites übelriechend und was sich ein gänzlich Unmusikalischer von einem Konzert denkt, bleibe unbesprochen. „Geschmacksache" wird man sagen, aber wenn man dies Wort auf alle erwähnten Beispiele, inclusive Kopro- und Anthropophagie ausdehnt, dann findet es auch auf Homosexuales Anwendung und der Unterschied liegt nur im Grade und im Objekte.

Aber, was wir, um einen bequemen Ausdruck zu behalten, Geschmacksache nennen, ist nichts Aeusseres, Localisirtes, sondern das Ergebniss der Gesammtconstruction, die allenfalls von einem einzigen Organ bedingt worden sein mag, schliesslich aber doch den ganzen Organismus beeinflusst hat, ebenso, wie z. B. die scheinbar unbedeutende Operation der Kastration den ganzen Körper und sogar seine psychischen Emanationen umstimmt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Gründe, welche tiefgreifende „Geschmacksachen" bedingen, physikalisch vorhanden sind und nachgewiesen werden können, wenn die Untersuchungsmethoden und die Instrumente genügend weit entwickelt sein werden. Niemand zweifelt mehr daran, dass es einst z. B. gelingen wird, nachzuweisen, warum der Italiener, der Franzose, der Slave so und nicht anders spricht, warum jeder von ihnen gewisse Laute anderer Nationen nicht nachsprechen kann — allerdings wird diese Erkenntniss erst auf dem Secirtische und unter dem Mikroskope gewonnen werden — aber sie wird es werden, ebenso wird man über dem Secirtisch objectiv schliessend, sagen können: „Das war ein Homosexualer". Ja, es ist zu erwarten, dass uns gerade in diesem Punkte am ersten Klarheit geboten werden wird, da wir in gewissen Formen (Effeminirte und Viragines) deutliche Stigmata auch makroskopisch wahrnehmen; spricht sich aber ein bestimmter Charakter so deutlich aus, so ist zu erwarten, dass seine Bedingungen auch innerlich nachzuweisen sein werden. Aber wer hat darnach gesucht? Nirgends verlautet, dass man bei Sectionen, wissend, dass der vorliegende Kadaver einem Homosexuellen angehört hatte, nach Distinguirenden gesucht hätte. Dass man

aber bei Obduction descriptiver oder pathologischer Natur solche Merkmale zufällig finden sollte, ist kaum anzunehmen, sie müssen absichtlich gesucht werden, und hiebei zu helfen, wäre Sache der forschenden Homosexuellen. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass verstorbene Perverse nicht nur überhaupt secirt werden, sondern dass der Anatom von der Natur des zu Obducirenden Kenntniss erlangt und dafür interessirt wird, sein Augenmerk auf die hier wichtige Frage zu richten. Man wird das erste Mal nichts finden, auch das zehnte Mal nicht, aber vielleicht beim hundertsten Male, und endlich wird die Forschung doch exacte Ergebnisse bringen.

Ein weiteres wichtiges Feld der Thätigkeit für H.-S. fände sich in dem genauen und verlässlichen Zusammensuchen statistischer Daten über das Ergebniss der Ehen von H.-S. Es ist kein Zweifel, dass H.-S. unter den heutigen Verhältnissen als ultimum refugium mit Normalen Ehen eingehen, in der, wie es scheint, fast stets trügerischen Hoffnung, sich so vielleicht heterosexuellen Umgang „angewöhnen“ zu können. Abgesehen von dieser gänzlich verkehrten Tendenz scheinen die Folgen solcher Ehen in Bezug auf die Nachkommen höchst traurige zu sein, da diese häufig dem Blödsinn und der Epilepsie verfallen sollen. Nachrichten hierüber finden sich nur zerstreut, nirgends gesammelt, beglaubigt und verwerthbar zusammengestellt. Gleichwohl wird Niemand in Abrede stellen, dass der Menschheit selbst durch eine ziemlich bedeutende Anzahl Homosexueller, die man ungestraft ihr Wesen treiben lässt, viel kleinerer Schaden zugeht, als wenn durch einige Ehen Perverser Blödsinnige und Epileptische und ausserdem vielleicht wieder Perverse in die Welt gesetzt werden. Solche statistische Zusammenstellungen von höchster Wichtigkeit können allerdings nur Perverse veranstalten, da Andere die Verhältnisse nicht kennen. Das Eine ist aber sicher: dass man zu sehr grossen Concessionen bereit wäre, wenn einerseits festgestellt wird, dass die Ehen Perverser mit Normalen so traurige Ergebnisse liefern, und wenn andererseits anzunehmen ist, dass durch Straflosigkeit der H.-S. solche Ehen verhindert werden.

Ausserdem muss aber in den schriftlichen Arbeiten der H.-S. einiges Wesentliche geändert werden, namentlich um Verführungen zu verhindern. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Es ist davon auszugehen, dass die grösste Zahl der H.-S. sich als Unglückliche hinstellen, die Duldung verlangen — sie werden also sicherlich nicht wünschen, dass sich ihre Zahl vermehrt, sie werden auch bereit sein mitzuhelfen, wenn eine Zahl von Menschen daran gehindert wird, homosexuell zu werden. Es ist zwar sicher anzunehmen, dass ein Mensch, der, sagen wir: so organisirt ist, dass er pervers empfindet, der Homosexualität vom ersten Moment seines Existirens an unweigerlich verfallen ist; es kann also weder von einem Verführtwerden noch von einem „Heilen“ gesprochen werden. Ebenso sicher ist es aber auch, dass es hier, wie überall Uebergangsstufen giebt, bei welchen jene organischen Elemente nicht vollkommen entwickelt oder vielleicht in der Ausbildung begriffen sind, und auf diese Leute kann gewirkt werden, verderbend, oder heilend und rettend, sie müssen insbesondere von den H.-S. berücksichtigt werden. Es hat also alle, wenn auch nur entfernt lüsterne Schreibweise zu entfallen. Ich nehme an, dass sich eine solche nicht bewusst einschleicht, aber sie kommt vor, oft mitten in ernster Be-

handlung, ihr schädlicher Einfluss auf noch Unentschiedene (vielleicht gehören auch die Bisexuellen hierher) ist zweifellos ein sehr grosser.

Noch ungleich wichtiger und von unabsehbarer Gefährlichkeit ist das Gebiet der sog. homosexuellen Belletristik, Romane, Novellen, Gedichte etc. Ich gestehe, dass ich keine Kenntniss davon hatte, dass eine solche Menge derartiger Produkte auf den Markt kommen, — der 3. Bd. des besprochenen Jahrbuches bringt eine erschreckende Anzahl derartiger Romane in oft begeisterten Besprechungen. Dass gerade solche Dinge in gefährlichster Weise vergiften und zu sich herabziehen, leuchtet Jedem ein und wenn es den Herren vom w. h. Comitée Ernst ist, so müssen sie das Alleräusserste aufwenden, um diese Literatur zu unterdrücken und in ihrem eigensten Interesse unmöglich zu machen. Geschieht das nicht, dann betrachten wir es als absolut unzulässig, den Bestrebungen der H.-S. irgendwie auch nur die leiseste Concession zu machen und ihnen Luft zu lassen. Dann Faust an die Gurgel! Ich bin der Letzte, der nach dem confiscirenden Staatsanwalt schreit, solchen inficirenden Romanen gegenüber verletzt aber jeder Staatsanwalt seine Pflicht, der da nicht mit eisenbewehrter Hand zugreift, ihnen gegenüber wünscht man sich die schärfste lex Heinze.

Giebt es unter den H.-S. Leute, die Talent haben und schreiben müssen, so werden sie sich doch nicht auf unwiderstehlichen Zwang berufen, der sie zu solch verpestendem Zeug treibt, — können sie aber nichts Anderes schreiben, dann ist ihre Tinte Gift, das ihnen weggenommen werden muss. —

Fast von gleicher Wichtigkeit ist das fortwährende Idealisiren des Urningthums, das Beweisenwollen, wie edel das Ganze sein kann, und das fortwährende Hereinzerren berühmter Leute in den Kreis der H.-S.; ich glaube, dass nichts einen Schwankenden so leicht zum völlig Perversen machen kann, als der Glaube an das Ideale der H.-S. und die Genossenschaft grosser Leute. Wird das immer und immer gepredigt, so ist das Proselytenmacherei schlimmster Sorte; Niemand behauptet, dass dies überlegt geschieht, die Gefahr ist aber nicht geringer.

Unbedenklich, aber zwecklos sind die fortwährenden Erzählungen von Erpressungen und dadurch bewirkte Selbstmorde. Erpressungen wird es immer noch geben, auch wenn Päderastie nicht bestraft wird, denn Verlautbarungen über urningische Vorgänge werden den Betreffenden stets unangenehm bleiben. Ebenso werden Erpressereien bei verschiedenen Weibergeschichten vorkommen — kurz, diese wenigen unangenehmen Geldverluste sind nicht massgebend.

So ist es Sache der Herren vom Comitée, in verständiger Weise für ihre Zwecke zu arbeiten; thun sie es, dann erscheint ihr Wunsch ungefährlich und kann einmal erfüllt werden, thun sie es nicht, dann sind ihre Forderungen indiscutabel und bedenklich.

——— ———

XI.

Eid und Zeugnisspflicht nach den Ansichten des Volkes.

Von

Aug. Loewenstimm,

Oberlandesgerichtsrath in Charkoff.

Die Straf- und Civilprocessordnung eines jeden modernen Culturstaates enthält genaue Bestimmungen über den Eid, weil die Gesetzgeber in demselben ein sicheres Mittel sehen, um die Wahrheit der Zeugenaussagen zu garantiren. Da aber dem Eide eine solche Bedeutung beigelegt wird, so ist es ziemlich interessant nachzuforschen, ob nicht dieses Mittel zuweilen versagt und, wenn es der Fall ist, aus welchen Ursachen?

Je höher die Cultur eines Landes ist, desto mehr verliert der Eid an Bedeutung, denn in einem solchen Staate ist das Bewusstsein ausgebildet, dass Jedermann verpflichtet ist, dem Gericht durch seine Aussage die Arbeit zu erleichtern, und dass eine Weigerung, die Wahrheit zu sagen, ein Verbrechen gegen den Staat und die Gesellschaft ist. Der gebildete und ehrenwerthe Mann wird daher die Lüge vermeiden, nicht weil er schwören muss, oder die Strafe fürchtet, sondern weil er es für seine Pflicht hält, die Justiz in ihrem Kampfe mit dem Verbrechen zu unterstützen, und weil das Lügen seinem innersten Wesen widerspricht.

Ganz anders ist der Ideengang des einfachen Menschen, bei dem das Pflichtgefühl wenig, der Egoismus stark ausgebildet ist. Ihm gegenüber muss der Staat scharfe Noten aufziehen. Da aber die Strafdrohung nicht genügend ist, weil Meineidsprocesse sehr schwer zu führen sind, so wird die Religion zu Hülfe genommen. Indem der Zeuge den Namen Gottes erwähnt, soll er sich bewusst werden, dass er im Falle des Meineides dessen Zorn auf sich ladet und im anderen Leben der Strafe verfällt.

Der Eid ist also eine Maassregel, welche auf das religiöse Gefühl der Menschen berechnet ist. Je frömmer ein Volk ist, je mehr es an seinen Sitten und seiner Religion hängt, je fanatischer es ist, desto

grösser ist die Bedeutung des Eides. Aber man muss stets im Auge behalten, ob die Eidesformel und die Ceremonie der Vereidigung den religiösen Ansichten des Volkes entspricht. In West-Europa, wo die Cultur eine hohe ist, hat sie ihren nivellirenden Einfluss schon längst geäussert, die alten Sitten und Gebräuche sind verschwunden und die Völkerschaften haben sich einander dermaassen genähert, dass sogar eine einzige Eidesformel für alle christlichen Confessionen angenommen ist und alle Personen, sogar Mohamedaner und Israeliten, durch den Präsidenten vereidigt werden können.[1]) Hier ist es daher ziemlich schwer, die Volksanschauungen zu ergründen. Die russischen Verhältnisse, namentlich im Osten des Reiches, sind dagegen andere. Da wimmelt es von verschiedenen Völkerschaften, welche von der Cultur so ziemlich unberührt geblieben sind. Hier ist es daher leichter, diejenigen Ansichten des Volkes aufzudecken, welche mit den Bestimmungen des geschriebenen Rechts auseinander gehen.

Wir haben auch einen äusseren Anlass, eine solche Nachforschung anzustellen, da sich Klagen vernehmen lassen, dass im Osten Russlands und namentlich auf dem Kaukasus der Meineid sehr verbreitet ist. Die Frage ist eine so acute geworden, dass vor 2—3 Jahren die Regierung eine officielle Enquete angeordnet hat, welche leider keine genügenden Resultate ergeben konnte. Auch in der Litteratur ist die Frage von den falschen kaukasischen Zeugen öfters, aber unvollständig besprochen worden. So lückenhaft unser Wissen in dieser Hinsicht ist, so können wir dennoch einzelne Thatsachen anführen, welche interessant genug sind, um besprochen zu werden, und wenigstens etwas Licht in diese Frage hineinbringen.

Es ist charakteristisch, dass auch die Form des Meineids von äusseren Umständen abhängt. Als die neuen Gerichte im Kaukasus ihre Thätigkeit begannen, da wurden sie mit Alibibeweisen überhäuft. Nach und nach aber machte die Bevölkerung die Beobachtung, dass dieser Beweis vom Gericht vollständig ignorirt wurde und dass den Schuldigen die verdiente Strafe ereilte, trotzdem eine Reihe von Zeugen sein Alibi durch den Eid bekräftigten. Infolgedessen haben sich die Zeugenaussagen geändert. Die Winkeladvocaten suchen jetzt verschiedene Thatsachen zu beweisen, welche im Gesetz als Strafausschliessungsgründe oder Milderungen bezeichnet werden; am öftesten muss die Nothwehr herhalten, wobei sich die Zeugen anstrengen, den Mord in eine Kampfscene mit Angriff und Vertheidigung zu verwandeln; zuweilen unterstützen die Zeugen den Angeklagten

1) Strafprocessordnung f. d. Deutsche Reich, §§ 60—62; f. Oesterreich § 171, Gesetz vom 3. Mai 1868; f. Russland §§ 713—715.

in seiner Behauptung, dass nur fahrlässige Tödtung vorliege, oder erzählen Märchen über sein Privatleben, um die Simulirung einer Geisteskrankheit zu ermöglichen. Aber auch diese Schliche sind dem erfahrenen Richter gut bekannt, und sehr oft hat die Lüge die gewünschte Wirkung verfehlt.

Bei diesem unwürdigen System der Vertheidigung haben die Justizbeamten natürlich die Kosten zu tragen, denn es wird ihnen nicht leicht, sich in der Unmasse von Zeugen zurechtzufinden, welche von den Parteien citirt werden, von der unnützen Arbeit gar nicht zu reden. Da aber die falschen Aussagen sich nirgends so stark bemerkbar machen, wie auf dem Kaukasus, so suchte man nach den Ursachen dieses socialen Uebels. Der Hauptgrund liegt natürlich in der Uncultur des Landes und darin, dass das Rechtsbewusstsein im Volk noch nicht ausgebildet ist. Von speciellen Gründen sind nur folgende zu betonen.

Das Princip, dass jeder Mensch nur für seine strafbaren Handlungen verantwortlich ist, gilt als Grund- und Markstein des modernen Strafgesetzes. Auf dem Kaukasus ist aber die Verantwortung der Familie und des Stammes noch lange nicht verschwunden. Die Bergvölker halten noch an diesem Princip fest und die Administration findet es für nützlich, dasselbe nicht zu ignoriren. Falls in einer Gegend die Raubmorde zu häufig werden, so wird Militär dorthin verlegt und die nächsten Dörfer haben die Kosten der Einquartirung zu tragen. Unter solchen Bedingungen ist aber auch die grosse Zahl der falschen Zeugen begreiflich. Wenn der Eingeborene eines Verbrechens angeklagt wird, dann halten seine Verwandten und Freunde es für ihre Pflicht, ihm im Gericht beizustehen und ihn herauszulügen; sie glauben auch in ihrem Interesse zu handeln, denn im Falle seiner Verurtheilung fürchten sie eine Bestrafung der ganzen Familie oder der Gemeinde. — Der Einfluss des Stammes äussert sich auch in anderer Weise. Die Blutrache steht bis jetzt im ganzen Kaukasus in voller Kraft und Blüthe. Die Cultur hat bloss ihre Form beeinflusst. Früher wurde die Rache nur mit Hülfe von Mord und Raub bewerkstelligt, jetzt nimmt man auch zu einem anderen Mittel die Zuflucht. Man sucht seine Feinde zu verderben, indem man der Staatsanwaltschaft falsche Anzeigen macht oder falsche Zeugen wirbt, um auf diese Weise Leute ins Unglück zu stürzen.[1]) Im letzteren Fall treten die Stammgenossen selbst als falsche Zeugen auf, oder sie ziehen es vor, die Letzteren für Geld zu werben. — Andererseits darf

1) Frenkel, Der Kampf mit den Räubern auf dem Kaukasus. 1898. S. 71.

man nicht vergessen, dass sehr viele Leute, aus Furcht vor der Rache der Verwandten, Freunde und Stammgenossen es nicht wagen, die Wahrheit zu sprechen.

Ein weiterer Grund des Meineids ist in den primitiven agrarischen Verhältnissen zu suchen, welche bis jetzt auf dem Kaukasus existiren. Die Vermessung des Landes ist noch lange nicht zu Ende; ausserdem gestattet der § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Erwerbung einer Landparcelle auf Grund der Verjährung. Da aber der Beweis des zehnjährigen Besitzes durch Zeugenaussagen geführt wird, so versuchen manche von den Eingeborenen, mit Hülfe falscher Zeugen Grundstücke zu erlangen. Am meisten leidet darunter die Krone, denn bei der Grösse ihres Besitzes wird es ihr natürlich schwerer als dem Privatmann, ihre Grenzen zu schützen. Wie in solchen Fällen der Schwur umgangen wird, lässt sich aus folgendem Falle ersehen. Bei einem derartigen Process begiebt sich gewöhnlich der Richter mit den Parteien, Sachverständigen und Zeugen an Ort und Stelle, um die Grenze der streitigen Parcellen zu bestimmen. Dort bestätigen die Zeugen, „dass sie auf der Erde stehen, welche dem N. N. gehört". Diese Aussage hat manchmal den Process zu Gunsten der schuldigen Partei entschieden; aber später ist man dahinter gekommen, dass derartige Zeugnisse bloss wörtlich zu nehmen sind, da die Zeugen in ihre Stiefel zwischen Sohle und Strumpf Erde hineinstreuten, welche dem Boden ihres Parteigenossen entnommen ist; auf diese Weise können sie ihr Zeugniss ruhig hersagen, ohne formell die Unwahrheit zu sagen.[1])

Nun kommen wir zur Hauptfrage unserer Arbeit, nämlich ob in der Eidesceremonie oder im Eide selbst nicht vielleicht Fehler enthalten sind, welchen es zu verdanken ist, dass der Eid auf die Zeugen nicht den nöthigen Eindruck macht und den Zweck nicht erreicht, die religiöse Furcht zu wecken.

Die Frage ist um so wichtiger, da nach den Bestimmungen der geltenden Straf- und Civilprocessordnung die Ceremonie in Russland ebenso puritanisch einfach ist, wie in West-Europa; die Zeugen der griechisch-katholischen Kirche werden durch ihren Priester vereidigt, Leute anderer Confessionen durch ihren Geistlichen, falls derselbe in der Sitzung anwesend ist; anderenfalls durch den Präsidenten[2]). Für alle christlichen Confessionen existirt eine einzige Eidesformel, für Mohamedaner, Juden und Karaimen sind specielle Formeln ent-

---

2) Dingelstedt, Der Eid der Muselmänner (Journal des Justiz-Ministeriums. 1896. IV. S. 153).

1) Strafprocessordnung §§ 713—715. Civilprocessordnung § 395.

worfen. Vor der Justizreform des Jahres 1864 musste Jedermann nach den Satzungen seines Glaubens vereidigt werden, und daher war eine Vereidigung nach dem Volksritus gestattet. Jetzt aber hat der Cassationshof in einer ganzen Reihe von Entscheidungen erklärt, dass derartige Ceremonien, welche in den Rahmen des modernen Processes nicht hineinpassen, gar nicht vorgenommen werden dürfen (s. z. B. die Entscheidung d. Kriminaldepartements 1877 Nr. 1). Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens und der Zeitersparniss ist natürlich die Praxis des Senats eine zweckmässige; es fragt sich aber, ob diese Vereinfachung der Ceremonie nicht schädlich ist, indem die Garantie der Wahrheit der Aussagen dadurch gelitten hat.

Um diese Frage theilweise beantworten zu können, haben wir mehrere Aufsätze benutzt, welche von Leuten verfasst sind, die in jenen fernen Gegenden als Richter und Beamte gelebt und gewirkt haben. Diese Erinnerungen sind äusserst werthvoll, aber leider sehr lückenhaft. Die Herren besprechen nur diejenigen Provinzen, in denen sie thätig waren, aber über Ost-Russland und den Kaukasus mit seinen unzähligen Völkerschaften muss mehr Material gesammelt werden, denn die Beobachtungen, welche in einem Gouvernement gemacht wurden, haben für die anderen keinen Werth. Z. B. die Abhasier von Kutais haben ganz andere Sitten und Gebräuche, als die Grusier von Tiflis oder die Armenier von Baku. In Folge dessen wollen wir die gesammelten Thatsachen genau beschreiben, ohne uns vorläufig auf allgemeine Schlüsse einzulassen.

Wir beginnen mit der christlichen Bevölkerung von Kutais.

Der frühere Präsident des Landesgerichts dieser Gegend von Raison [1]) berichtet, dass der Eid, welcher vor dem Richter abgelegt wird, auf die Eingeborenen gar keinen Eindruck mache. Jetzt wird der Eid von einem Priester abgenommen, falls der Zeuge griechischer oder armenischer Confession ist, anderenfalls vom Präsidenten, wobei der Zeuge bei der Vereidigung das Crucifix und das Evangelium küssen muss. In früheren Zeiten war es anders. Der Eid wurde vor einem Heiligenbilde abgelegt, welches in besonderem Ansehen stand; z. B. vor dem Bilde des heiligen Georgs, oder falls der Process sich in Mingrelien abspielte, vor dem Bilde der Mutter-Gottes von Kartolinien. Das Heiligenbild wurde vom Pfarrer und vom Kirchenvorstand ins Gericht gebracht, wobei der letztere, nicht der Pfarrer, dem Zeugen den Eid abnahm. Auch heutigen Tages, falls die Parteien überein kommen, den Process durch den Eid zu schlichten

1) Die falschen Zeugen in Transkaukasien (Journal d. Justiz-Ministeriums. 1899. IV. S. 220.)

(§ 895 d. Civilprocessordnung), bitten sie um die Vereidigung unter solchen Bedingungen. In Abhasien besteht eine andere Sitte: in wichtigen Fällen wird der Eid in den Ruinen einer alten christlichen Kirche geleistet, welche auf einem hohen Berge liegt. Gleich nach der Beendigung der Ceremonie muss der Vereidigte so rasch wie möglich den Berg hinunterlaufen, um sich dem Zorne Gottes zu entziehen.

Ausserdem haben die Grusier ihre besonderen Ansichten über Ablehnung der Zeugen. Z. B. der Milchbruder und der leibliche Bruder stehen mit den Zeugen in gleichem verwandtschaftlichem Verhältniss; die Amme und ihr Mann werden den leiblichen Eltern gleichgestellt. In Folge dessen ist nach den Ansichten des Volkes eine Aussage gegen solche Personen ein grosses Unrecht. Das geschriebene Gesetz (§ 705 der Strafprocessordnung, § 375 der Civilprocessordnung) ignorirt aber die Milchverwandtschaft vollständig. Ausserdem halten die Grusier es für unzulässig, mit einem Schwur die Seele des Zeugen zu belasten, solange dessen eheliche Frau schwanger ist[1]. Ueberhaupt sind sie der Meinung, dass ein Schwur nur dann bindend ist, wenn er aus freiem Willen geleistet wird, nicht aber, wenn das Gericht ihn verlangt.

Ueber die Osetinen, welche im nördlichen Kaukasus wohnen, hat Prof. Kowalewsky[2]) sehr interessante Daten gesammelt. Den Reinigungseid leisten sie in einem Tempel, wo ein Held begraben ist, welcher jetzt unter dem Einfluss des christlichen oder des mohamedanischen Glaubens sich in einen Heiligen verwandelt hat. Der Schwörende kommt in den Tempel und wirft dort seine Mütze auf den Boden, indem er folgende Worte spricht: „falls derjenige, für den ich schwöre, Unrecht hat und die That begangen hat, deren man ihn anklagt, so möge Dein Zorn mich treffen". Nach einigen Tagen muss der Zeuge von neuem in den Tempel kommen, um seine Mütze zu holen und dem Richter zu bringen. Das Volk ist überzeugt, dass der Heilige den Meineid, welcher unter solchen Bedingungen geleistet wurde, mit dem Tode ahnden wird.

Die Inguschen[3]) haben ähnliche Sitten: der Schwörende erscheint mit dem Kläger vor dem Heiligthume, entblösst sein Haupt und spricht folgende Worte: „wenn ich schuldig bin, wessen man mich verdäch-

1) Aehnliche Ideen kommen auch in Deutschland vor, so ist z. B. in Oldenburg der Aberglaube verbreitet, dass eine schwangere Frau nicht schwören darf, sonst müssen ihre Kinder viel „auf dem Gericht liegen". (Wudtke. Der deutsche Volksaberglaube. 1869. S. 355.)

2) Die modernen Sitten und das alte Gesetz. 1886.

3) Volksstamm im nördlichen Kaukasus.

tigt, so mag der Heilige Geist, der in diesem Tempel wohnt und alle Heiligen mich und meine Verwandten strafen. Ich werde kinderlos sterben, falls ich die Unwahrheit spreche." . .

Die Osetinen kennen auch andere Eidesformeln. Sie schwören bei dem reinen Safa. Dieses war der Schutzgeist des Heerdes, des Schwertes und der Waffen. Sein Name wird im Schwur nicht mehr erwähnt, denn die Osetinen schwören, indem sie die Waffen, welche mit Gold und Silber beschlagen sind, in die Hand nehmen und folgende Formel hersagen: „ich schwöre bei diesem Golde, dass mir über diesen Fall nichts bekannt ist u. s. w.".

Der schwerste Eid ist aber derjenige, bei dem der Name Verstorbener erwähnt wird. Der Geschädigte tritt öffentlich zu dem Mann, auf den er Verdacht hat, und verlangt, dass derselbe ihm die ehrliche Hand seines verstorbenen Verwandten (der Name wird genannt) gebe. Falls der Angeredete darauf antwortet: „hier hast du die ehrliche Hand des Verstorbenen", so hat er sich von jedem Verdacht gereinigt. Im Falle eines Mordes ist ein Eid am Grabe des Gefallenen gestattet. Bei Grenzstreitigkeiten nimmt derjenige, welcher den Eid übernommen hat, Erde in den Schooss seines Kaftans und schreitet die streitige Grenze ab.

So eigenartig all diese Sitten auch sind; aber das Volk hängt an ihnen und wundert sich, dass die russischen Richter nur auf dem Evangelium oder auf dem Koran zu schwören erlauben und den Schwur nach der Sitte vollständig verwerfen. Für die Osetinen und die anderen Bergvölker ist aber nur derjenige Eid heilig, welcher nach dem alten Ritus geleistet wird. Ueber den officiellen Eid äussern sie sich sehr wegwerfend: den Eid aber nach der alten Sitte achten sie sehr hoch, weil man ihn nicht mit so leichtem Gewissen schwören könne.

Wenn wir zu den Mohamedanern des östlichen Russlands (Gouvernements Kasan, Ufa, Perm) übergehen, so werden wir uns leicht überzeugen können, dass unser geltendes Gesetz ihren Ansichten gar nicht entspricht. Zu allererst ist zu bemerken, dass die Person, welche den Eid abnimmt, für sie äusserst wichtig ist. Der Mulla ist ihr Priester und wenn er sie auffordert, vor dem Koran zu schwören, so macht dieser Eid einen gewissen Eindruck. Wenn aber der Gerichtspräsident ihnen den Eid vorspricht, wobei der Koran im Sitzungssaal nicht vorhanden ist, so verletzt eine derartige Ceremonie bloss das religiöse Gefühl der Leute.

Der Präsident ist ein Christ, die Anhänger des Propheten können ihn also nicht als Diener ihres Gottes ansehen. Eine solche Cere-

monie ist für die Mohamedaner ebenso werthlos, wie die Vereidigung eines fanatischen Altgläubigen durch einen Juden, oder eines Katholiken durch einen Heiden.[1])

Einen ähnlichen Gedanken, aber in einer Form, die weniger crass ist, habe ich in der deutschen Litteratur gefunden. Amtsrichter Bartolomäus[2]) behauptet mit Recht, dass ein Eid eigentlich nur dann möglich ist, wenn zwischen den Ansichten des Abnehmenden und des Schwörenden eine Uebereinstimmung besteht. Deshalb ist nicht zu verleugnen, dass die Mohamedaner nur durch ihren Mulla vereidigt werden sollen, wobei eine Beobachtung ihrer Sitten zu wünschen ist. Diese Formalitäten sind im § 326 Band X Theil 2 d. Gesetzes beschrieben: der Schwörende muss sich zuerst den Waschungen unterziehen, welche das Gesetz verlangt; nachher muss er in Gegenwart des Mullas die Hand auf den Koran legen und die Worte des Eides hersagen. Der Koran selbst muss auf einem Stück reiner Seide auf einem Pult oder, Tisch niedergelegt werden, welcher wenigstens einen Meter hoch ist.

Auch der Ort, wo die Ceremonie stattfindet, spielt eine grosse Rolle. In einem Privathause wird der Eid nie abgenommen, weil der Besitzer des Hauses fürchtet, den Zorn des Herrn auf sich zu laden, falls der Zeuge falsch geschworen hat. In Folge dessen kann der Eid in der Moschee oder unter freiem Himmel geschworen werden; am besten aber auf dem Grabe eines Verwandten, eines Heiligen oder einer geachteten Person.[3])

Endlich der Text des Eides, wie er im Gesetz[4]) verzeichnet ist, stösst die Muselmänner durch ihre Einförmigkeit und durch ihren Inhalt ab. Diese Formel ist eine Wiederholung mit kleinen Aenderungen des christlichen Eides. Was aber für den Christen gut ist, hat für den Muselmann keinen Sinn. Im Text des Eides ist es erwähnt, dass der Zeuge die Wahrheit sagen muss, ohne sich durch Bande der Liebe oder des Blutes beeinflussen zu lassen. Diese Worte können auf die Jünger des Propheten gar keinen Eindruck machen, da sie jeden Christen als Feind ihres Glaubens betrachten und be-

---

1) Messchaninoff, Der Eid im Strafprocess. (Journal f. Civil- und Strafrecht. 1894. XI. S. 26).

2) Der Eid als Mittel zur Erzwingung einer wahrheitsgemässen Aussage. (D. Juristen-Zeitung. 1896 Nr. 21).

3) Dingelstedt, Der Eid der Mohamedaner. (Journal d. Justiz-Ministeriums. 1896. IV. S. 115). Messchaninoff, s. o.

4) Beilage III. zum § 218 d. V. Bandes der Bestimmungen ü. d. Heerwesen. — Die Straf- und Civilprocessordnung enthält keine andere Eidesformel, desshalb wird die citirte Formel auch vom Gericht benutzt.

trachten müssen.[1]) Ihren Ansichten würde es mehr entsprechen, wenn sie ein einfaches Versprechen abgeben könnten, die Wahrheit zu sagen, indem sie dasselbe mit den heiligen Worten Wallahi, Billahi, Tallagi[2]) bekräftigen.

Zu diesen Formalitäten kommen noch eine Reihe von Volksanschauungen über das Wesen und die Bedeutung des Eides hinzu. Zu allererst ist zu erwähnen, dass die Ablehnungsgründe andere sind, als bei uns. Für den Asiaten genügt es zu sagen, dass er dem Zeugen misstraue; bei uns aber wird kein Richter einen so vagen Grund gelten lassen. Diese Differenz lässt sich aus der Natur der Sache erklären. Bei uns kommt der Schwur am häufigsten in Strafsachen vor, bei den Orientalen in bürgerlichen Streitigkeiten. Bei ihnen hat der Eid nur dann eine bindende Kraft, wenn er freiwillig geleistet wird. Deshalb wird der Eid, den der russische Richter von jedem Zeugen und Sachverständigen verlangt, als eine Beleidigung betrachtet. In einem Strafprocess in Turkestan wurde ein Mulla, ein Mufti (Secretär am Volksgericht) und zwei Kaufleute aus dem Volksstamm der Sarten zum Verhör geladen. Alle vier weigerten sich zu schwören; die ersteren erklärten, dass ihre Ehre darunter leide, dass ihnen nachher keiner ihrer Glaubensgenossen vertrauen könne und dass sie ihre Aemter verlieren können; die beiden Kaufleute beriefen sich darauf, dass sie ihren Credit schädigen würden. Trotz der Ermahnung des Richters blieben sie bei ihrer Weigerung und bezahlten ohne Widerrede jeder eine Strafe von 50 Rubel, welche ihnen auferlegt wurde.[3]) Unter solchen Bedingungen ist es auch begreiflich, dass die Bevölkerung mit Verachtung die russischen Polizeiagenten betrachtet, welche sehr oft vor dem Richter erscheinen und jedesmal ihre Aussage beschwören müssen. Der Orientale zieht daraus den Schluss, dass diese Beamten weder Treue noch Glauben besitzen, da der eigene Richter zu ihnen nicht das geringste Vertrauen hat.[4])

---

1) Typische Beweise mohamedanischer Weltanschauung findet man in den Citaten aus tatarischen Büchern, welche H. Dalton anführt. (Offenes Sendschreiben an Pobednoszeff. 1889. S. 62—63.)

2) Diese Worte werden im russischen Eid für Mohamedaner (Beilage zum § 713 d. Strafprocessordnung) und in d. k. k. Oesterreichischen Hofdecret vom 26. August 1826 Nr. 2217 erwähnt (Manz, Strafprocessordnung S. 139). Es ist im Decrete auch gesagt, dass für keinen Fall dem Schwörenden zu gestatten ist, den Zeigefinger einer Hand in die Höhe zu halten.

3) Entscheidung des Kriminal-Departements des Senats. 1879. Nr. 69.

4) Laut § 712 d. Strafprocessordnung haben nur die Geistlichen christlicher Confessionen das Recht, sich auf ihren Diensteid zu berufen.

Aeusserst eigenartig und mannigfaltig ist die Ceremonie der Vereidigung bei den Kirgisen.

Dieselben sind bis jetzt keine eifrigen Muselmänner; deshalb schwören sie in ihrem Volksgericht selten auf dem Koran und ziehen den Eid nach der Volkssitte vor. Der Schwörende muss in Gegenwart der Zeugen mehrere Male am Kirchhof vorbeigehen, oder er berührt mit einem Fusse den Grabhügel eines Verwandten, eines Heiligen und schneidet einen Zweig vom Strauche, welcher auf dem Grabe wächst.[1]) Noch enger mit dem Todtencultus verwachsen ist folgende Ceremonie. Der Schwörende wird den Waschungen unterzogen, welche man an dem Todten vornimmt, dann wird er mit einem Leichentuch bedeckt und in ein Grab gelegt. Nach einigen Minuten kann er dasselbe verlassen. — Auch andere Sitten sind bekannt. Der Schwörende besteigt einen Hügel und ruft denjenigen, der ihm den Eid abnimmt; der letztere kommt zu ihm herauf und giebt ihm einen Schlag mit der Peitsche, indem er die Worte spricht: „ich empfange deine Seele"; oder der Schwörende und der Zeuge geben sich die Hände, laufen mehrere Schritt und trennen sich, indem sie nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen.

Es ist auch erlaubt, dass zum Zeichen des Schwures der Zeuge die Klinge eines Schwertes oder den Lauf einer Flinte küsse, oder eine Messerklinge oder den Nagel am Finger der rechten Hand mit der Zunge berühre, wobei er sich mit dem Gesicht zum Monde wenden muss.[2]) Das Volk hängt an allen diesen heidnischen Gebräuchen und wundert sich, weshalb die russischen Beamten verlangen, dass sie den Eid auf dem Koran leisten sollen. Diese Forderung ist ganz falsch, denn sie verstärkt den Einfluss der fanatischen mohamedanischen Geistlichkeit auf das Volk. Die Mullas binden den Kirgisen auf, dass sie jeden Eid ungültig machen können, indem sie einzelne Sätze in demselben auslassen oder ändern, was der Richter nicht bemerken kann. Auf diese Weise liegt es in ihrer Hand, den schrecklichsten Eid in einen nichtssagenden zu verwandeln.

Abgesehen von diesen Umständen, welche nicht dazu beitragen, die Bedeutung des Eides zu erhöhen, muss man noch mit den Ansichten der Kirgisen über Eidespflicht rechnen, welche den Satzungen des geschriebenen Rechts vollständig widersprechen. Die Richter und Untersuchungsrichter von Turkestan behaupten, dass die Kirgisen sich weigern zu schwören. Derartige Fälle sind so oft vorgekommen, dass der

1) Grodekoff, Kirgisen und Karakirgisen im Sir-Darja. S. 208.

2) Gotowitzky, Form und Bedeutung des Eides bei den Kirgisen. (D. Juristischer Bote. 1884. S. 189—193).

General-Gouverneur in einer Bestimmung vom Jahre 1882 Nr. 7116 die Bevölkerung darauf aufmerksam machte, dass nach ihren Sitten der Eid zulässig ist und dass in Folge dessen die Kirgisen und Sarten, wie alle Muselmänner, verpflichtet sind, im Landgericht und im Volksgericht den Schwur zu leisten, wenn es der Richter verlangt.

Mit dieser Bestimmung ist aber nur die formelle Seite der Frage berührt; die richtige Entscheidung ist aber viel schwerer.

Der wahre Grund einer derartigen Weigerung ist in den uralten Volkssitten zu suchen. Nach diesen Sitten können bei den Kirgisen nicht nur die Parteien und die Zeugen, sondern auch die Bürgen vereidigt werden, welche vom Kläger oder vom Beklagten zum Beweise ihres Rechts aufgestellt werden. Die Parteien können nur in Bagatellsachen zum Eide zugelassen werden, und zwar, falls gar keine anderen Beweise vorgelegt werden können. Die Zeugen werden in Bagatellsachen ohne Vereidigung vernommen; in wichtigen Fällen hat aber der Richter das Recht, sie aufzufordern zu schwören; der Zeuge dagegen ist ermächtigt, nach Beendigung seiner Aussage den Eid zu verweigern. Falls in wichtigen Fällen die Zahl der Zeugen eine geringe ist oder falls die letzteren sich geweigert haben zu schwören, kann der Richter (Bij) einer der streitenden Parteien befehlen, „schwörende Bürgen“ zu stellen. Dieselben sind verpflichtet, die Sache zu ergründen und Material über den guten Ruf und die Führung der Partei, welche sie vertreten, zu sammeln. Nachdem diese Pflicht erfüllt ist, müssen Sie zum bestimmten Termin vor dem Richter aussagen, ob sie ihre Partei für schuldig halten oder nicht. Diese Aussage haben die Bürgen durch den Eid zu bekräftigen. Eine solche Aussage gilt für einen so wichtigen Beweis, dass die Gegenpartei alle Mittel anwendet, um die Sache gütlich beizulegen, falls der Bürge vor Sonnenuntergang an Ort und Stelle erschienen ist, um zu schwören. Wenn dagegen der Bürge zum Termin nicht gekommen ist, so verliert seine Partei den Process. Das Bekräftigen einer Aussage durch den Schwur ist also nach der kirgisischen Sitte nicht obligatorisch; der Eid selbst ist aber stets ein Reinigungseid. Desshalb ist das Urtheil der Volksrichter gewöhnlich folgendermaassen abgefasst: „falls der Eid nicht geleistet wird, so wird N. N. für schuldig erklärt“.. [1]) Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, welche Bedeutung der Kirgise dem Eide beilegt; der Schwörende sagt, dass er den

1) Diese Bestimmungen erinnern sehr stark an die Bestimmungen des geltenden Civilprocesses (Deutsche C. P. O. § 430, Russische C. P. O. § 492). Nur spricht das geschriebene Gesetz vom Beschwören einzelner Thatsachen (Deutsche C. P. O. § 428, russ. § 491) und nicht vom ganzen Process, wie es die Kirgisen thun.

Process auf seine Seele nehme, und daher gilt es für eine grosse Schande, die Verurtheilung eines Unschuldigen fahrlässig herbeizuführen, indem der Zeuge nur eine bestimmte Thatsache, welche vielleicht rein zufällig war, mit dem Eide bekräftigt. Aus demselben Grunde vermeiden die Kirgisen auch vor dem russischen Richter zu schwören, um ihre Aussage zu bestätigen.

Sehr oft haben die Beamten auf ihre Ermahnungen, sich dem Gesetz zu unterwerfen, folgende Antwort bekommen: „wie kann ich schwören, da ich den Mann nicht kenne, welcher mich als Zeugen aufgestellt hat; ich bestätige seine Aussage, aber meine Seele kann ich für ihn nicht hingeben“.

Diese Ansichten sind den Volksrichtern gut bekannt und sie hüten sich, die Vereidigung zu missbrauchen. Falls aber die russischen Gerichte auf den Bestimmungen des geltenden Straf- und Civilprocesses bestehen werden, dann wird bei den Kirgisen die Bedeutung des Eides fallen und dem Meineid wird Thür und Thor geöffnet werden.

Dieses sind die Ansichten der Tataren, Sarten und Kirgisen, welche zu den Jüngern des Propheten gehören. Die verschiedenen heidnischen Völkerschaften haben aber ebenso wenig Ehrfurcht vor dem russischen Eide. An der Kama und Wolga leben die Tschuwaschi, Mordwinen, Wotiaken und Tscheremissen. Officiell haben sie das Christenthum angenommen, in Wirklichkeit sind bei ihnen die heidnischen Satzungen noch heute lebendig und die Furcht vor dem Götzen Keremet ist noch so stark, dass die Wotiaken ihm Opfer bringen und in Tagen der Noth sogar Menschen opfern.[1]) Die Regierung hat für diese Völkerschaften den Eid in ihre Sprache übersetzen lassen, aber es unterliegt keinem Zweifel, dass der Eid nach der alten Volkssitte (d. h. nach dem heidnischen Gebrauch) bei ihnen in grösserem Ansehen steht. Dass dieser Eid sich bis heute erhalten hat, können wir aus einer Entscheidung des Cassationshofs[2]) ersehen, wo er genau beschrieben ist. „Der heidnische Priester (Kart) muss bei der Vereidigung der Tscheremissen folgende Gebräuche beobachten: auf die Erde wird ein Lindenstab hingelegt, sodann werden soviel Stücke Schwarzbrod geschnitten und mit Salz bestreut, wie viel

---

Ausserdem kennt das geltende Recht solche Beweise nur im Civilverfahren und nicht im Strafprocess. Bei den Kirgisen, wie bei allen unculturellen Völkern ist diese Trennung der Processe noch nicht durchgeführt.

1) Im Kreise Malmish (Gouvernement Wiatka) standen im Jahre 1892 die Bauern des Dorfes Multani unter der Anklage, einen alten Bettler ermordet zu haben, um ihrem Gott ein Opfer zu bringen.

2) Entsch. d. Criminal-Departements des Senats. 1877. Nr. 1.

Personen vereidigt werden sollen; nachdem diese Vorbereitung beendigt ist, knieen die Zeugen auf dem Stabe nieder und sprechen folgende Worte: „wir müssen die Wahrheit sagen, wenn man uns fragen wird“; darauf erhält jeder von den Schwörenden ein Stück Brod, welches er mit dem Munde vom Messer nehmen muss, auf welchem es vom Priester aufgespiesst ist; sodann stehen die Zeugen auf und überschreiten den Stab, auf dem sie gekniet haben, und der Priester bricht ihn über das Knie mit den Worten: „wenn jemand von euch die Unwahrheit gesagt hat, so wird er verderben wie dieser Stab“. — Die Vereidigung wird im Hofe vorgenommen, die Zeugen stehen baarhaupt, mit dem Gesicht nach der Sonne, die Hände kreuzweis auf der Brust gefaltet. Am Lindenstabe wird vom Priester vor dem Beginn der Ceremonie die Schale entfernt, damit er rein und fleckenlos sei, wie das Gewissen des Schwörenden. Das Brod hat auch eine symbolische Bedeutung: diese Völkerschaften leben vom Ackerbau; indem sie beim Schwure Brod essen, laden sie im Falle eines Meineids die Strafe der Missernte auf sich.

Messchaninoff[1]) berichtet aus seiner Praxis, dass er die Wotiaken auf eine ähnliche Weise beeidigt hätte. Nur die Ceremonie des Kniens fiel weg. Ein kleiner weisser Lindenstab diente dazu, um das Messer zu stützen, so dass Messer und Stab zusammen die Form eines Kreuzes bildeten. Der bekannte Ethnograph Matweeff[2]) behauptet, dass die Tschuwaschi und Mordwinen diesen Eid höher stellen als den officiellen. Illustroff[3]) erzählt von der Vereidigung eines Heiden in der Sitzung des Militärgerichts zu Orenburg. Auf die Frage des Präsidenten, ob sein Glauben ihm gestatte, einen Eid abzulegen, antwortete der Zeuge, er sei bereit, nach der Sitte zu schwören, indem er ein Stück Brod und Salz von der Messerspitze nehme. Der Präsident liess den Zeugen gewähren; Salz und Brod wurden gebracht, der Präsident schnitt ein kleines Stück ab, streute Salz darauf und reichte es dem Schwörenden auf der Messerspitze. Der letztere empfing das Brod und verzehrte es, indem er vor den Richtern niederkniete.

Wir sehen also, dass diese Eidesceremonie sehr verbreitet ist, da sie bis heute im hohen Norden, an der ganzen Kama und Wolga, am Ural und in der asiatischen Steppe bei Orenburg bekannt ist. Dieselbe muss sehr alt sein, denn schon am Anfang des XVII. Jahr-

---

1) Der Eid im Strafprocess. (Journal f. Civil- und Strafrecht. 1894. XI. S. 31).

2) Recht und Sitte in Russland. 1878. S. 39.

3) Die Vereidigung eines Heiden im Gerichtssaal. (D. Juristischer Bote. 1885. Nr. 1).

hunderts wurde sie auf Befehl des Zaren Wassili Schuiski officiell anerkannt und die Völker an der Wolga leisteten auf diese Weise den Eid der Treue[1]), wobei die Schwurzeugen über den Häuptern der Schwörenden blanke Schwerter hielten.

In einem Lande, wie Russland, wo die jüdische Bevölkerung sehr zahlreich ist, muss dem Eide der Israeliten eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der § 1061 der Bestimmung über fremde Confessionen[2]) verlangt, dass bei der Vereidigung eines Juden folgende Regeln beobachtet werden: der Eid muss vom Rabiner oder von einem Glaubensgenossen in Gegenwart zweier anderer Israeliten abgenommen werden, wobei der Schwörende sein Haupt zu bedecken und die Rechte auf das Buch Moses zu legen hat. Am Sonnabend darf ein Schwur nicht geleistet werden. Das Gesetz kennt auch eine Vereidigung in der Synagoge vor der offenen Bundeslade, wobei die Lichter am Hochaltar mit schwarzem Flor bedeckt werden. Auch jetzt können die Parteien im Civilprocess übereinkommen, dass der Eid in der Synagoge auf diese Weise geleistet werde (§ 493 d. C. P. O.). Der Strafprocess kennt diese Ceremonie gar nicht, aber auch die Formalitäten des § 1061 werden nicht beobachtet, denn das Kriminal-Departement des Senats hat in einer Reihe von Entscheidungen (1870 Nr. 1040, 1874 Nr. 191, 1876 Nr. 33 und 171, 1880 Nr. 14 und viele andere) erklärt, dass die Verletzung all dieser Regeln keinen Werth habe. Sogar die Vernehmung und Vereidigung eines Israeliten am Sonnabend ist gestattet, falls die Parteien dagegen nicht protestiren. Diese Entscheidung widerspricht dem Gesetz, welches eine Vereidigung am Sonnabend ausdrücklich verbietet.[3]) Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, dass die Juden dem Eide, welchen sie im Gericht leisten, gar keine Bedeutung beilegen. Ich selbst habe Jahre lang in Lithauen gedient und den Eindruck behalten, dass die jüdischen Zeugen nicht mehr lügen, als alle anderen, aber dass die ganze Ceremonie auf sie nicht den geringsten Eindruck macht. Es ist aber auch ganz natürlich. Jeder Mensch, der die polnischen Juden kennt, weiss, dass es eine dunkle, ungebildete Volksmasse ist. Je ungebildeter aber ein Mensch ist, desto mehr hängt er an den Formalitäten. Da aber

1) Fedoroff, Die Eidesform in Russland seit dem Heidenthum bis zu Peter I. (Vaterländische Annalen. 1824. IV. S. 403).

2) B. XI. Th. I. des Swod Sakonoff. (Codex d. gesammten geltenden Gesetze).

3) Das Civil-Departement des Senats hält bis jetzt an dem Grundsatze fest, dass der Israelit am Sonnabend und an jüdischen Feiertagen nicht vereidigt und nicht vernommen werden darf. (Entscheidung 1873 Nr. 1455, 1877 Nr. 239.)

der Jude ausserdem durch die kleinlichen Vorschriften des Talmud an die Wichtigkeit der Formalitäten gewöhnt ist, so ist es ganz falsch, wenn der Cassationshof den jüdischen Eid von jeder Formalität befreit. Am meisten werden die Leute verletzt durch die Abwesenheit des Rabiners und die Nothwendigkeit, sich vom Präsidenten vereidigen zu lassen. (In dieser Beziehung müssen wir dasselbe sagen, was wir von den Mohamedanern gesagt haben: eine Vereidigung ist nur durch einen Glaubensgenossen möglich.[2])

Wir können nicht verschweigen, dass auch die Redaction der Eidesformel für die Israeliten geradezu eine verletzende ist. Diese Formel lautet folgendermaassen: „Ich verspreche und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dem Gotte Israels mit reinem Herzen und ohne anderen in mir verborgenen Sinn, sondern nach dem Sinne und dem Wissen desjenigen, welcher mich vereidigt, dass ich die Wahrheit sagen werde.“ . . Diese Eidesformel ist unpassend, denn in ihr ist ein Misstrauen gegen den Schwörenden deutlich ausgesprochen. Der Zeuge wird also einer Beleidigung ausgesetzt, bevor er irgendwie das Gesetz verletzt hat.

Da wir vom Zeugeneide sprechen, so müssen wir wenigstens mit einigen Worten die Vereidigung der christlichen Zeugen griechisch-katholischer Confession erwähnen. Im Landgericht werden sie vom Priester vor dem Kreuz und dem Evangelium vereidigt. Im Bauerngericht geschieht es vor dem heiligen Bilde, welches im Sitzungszimmer hängt. Der Schwörende betheuert die Wahrheit gesagt zu haben, indem er das Kreuz schlägt und das Bild küsst.[3]) Eine specielle Eidesformel existirt nicht. Die Ceremonie kann, auch in der nächsten Kirche vorgenommen werden. In den östlichen Provinzen wird in solchen Fällen die Doppelthür zum Allerheiligsten aufgemacht. Es ist aber auch die Meinung stark verbreitet, dass der Eid am wirksamsten ist, wenn derjenige Heilige zum Zeugen angerufen wird, welcher in der Gegend besonders hoch geschätzt wird, z. B. in Kieff — die Mutter-Gottes von Petschersk, in Nowgorod die Heilige Sofia, in Riasan die Mutter-Gottes von Murom u. s. w. Auch gewisse Kirchen und Klöster stehen bei den Bewohnern der einzelnen Gegenden in hohem Ansehen und werden speciell aufgesucht, um den Eid zu leisten, z. B. bei Nowgorod die Kirche des Dorfes Snamenskoie,

1) Zeitschrift d. Jurist. Gesellschaft. 1894 Nr. 1. Bittschrift eines Rabiners an das Plenum d. Friedensrichter zu Lublin.

2) Arbeiten der Commission zur Reform des Civil- und Strafprocesses. 1897. B. V. S. 228.

3) Messchaninoff, s. o., Pappe. Die Beweise im Bauerngericht.

bei Pronsk (Gouvernement Riasan) das Dorf Pokroff u. s. w. 1) Aus dem Gesagten ist zu ersehen, dass die Ansichten der Mingrelier und Abhasier auch den Grossrussen nicht ganz fremd sind oder wenigstens waren. Wir betonen etwas das Praeteritum, weil die citirten Aufsätze über die russischen Verhältnisse aus den Jahren 1826 und 1828 stammen und die Volksansichten in dieser Beziehung sich jetzt wahrscheinlich etwas geändert haben. Aber eine gewisse Aehnlichkeit ist nicht zu verleugnen.

Die Altgläubigen, welche in Russland äusserst zahlreich sind, lassen sich den Eid vom officiellen russischen Geistlichen abnehmen, aber statt des gewöhnlichen Kreuzes küssen sie das achteckige Kreuz, welches sie auf dem Leibe tragen. In den grösseren Städten, wie Moskau und Saratoff, wo diese Sectirer besonders stark vertreten sind, haben sie ein reiches Kreuz und eine werthvolle alte Bibel aus dem XVII. Jahrhundert gestiftet, damit ihre Glaubensgenossen bei der Vereidigung im Gericht dieselben benutzen können. 2) Diese Art der Vereidigung, d. h. durch den officiellen Geistlichen, aber vor ihren heiligen Gegenständen, ist durch die Cabinetsordre vom Jahre 1838 bestätigt. 3) Es ist ein Compromiss, denn früher wollten die Altgläubigen dem Zaren den Eid der Treue entweder gar nicht leisten oder nur durch ihren Vorbeter.

Wir müssen noch einige heidnische Sitten beschreiben, welche sich bis heute im Volke erhalten haben; z. B. der Schwörende muss einen Happen Erde verschlucken. Die Sitte scheint namentlich im Süden Russlands sehr stark verbreitet zu sein, denn die Zahl der Schriftsteller, welche sie erwähnen, ist eine sehr zahlreiche. Im Gouvernement Tersk 4) ist die Zahl der Forstdiebstähle eine grosse. Wenn die Forstbeamten von den Dieben überwältigt werden, dann werden sie gezwungen Erde zu essen, als Zeichen des Eides, dass sie die Anzeige nicht erstatten würden. 5) Bei einem Raubanfall im Hause eines Dorfcaplans im Kreise Aleksandrowsk (Gouvernement Exaterinoslaf) wurde die ganze Familie des Priesters ermordet, nur die Dienstmagd erregte das Mitleid der Räuber; sie schenkten ihr das Leben, zwangen aber das Mädchen zu schwören, dass sie sie nicht anzeigen würde. Um den Schwur zu

1) Makaroff, Alte und neue Eidesformen.

2) Christliche Lecture. 1890. Nr. 2 S. 65.

3) Cabinetsordres vom 17. Januar 1836 und 3. November 1838.

4) Afanassieff, Russische Volksmärchen. B. I. S. 6. Materialien zur Kenntniss des Kaukasus. 1889. Nr. 7. (Bericht aus dem Gouvernement Tersk). Volksmärchen von Volksschullehrern gesammelt. 1863. S. 165. Gouvernements-Nachrichten von Tschernigoff. 1884. Nr. 42.

5) Nachrichten des Gouv. Tersk. 1887. Nr. 29.

bekräftigen, musste sie das Heiligenbild küssen, welches an der Wand hing, und eine Hand voll Erde aufessen.[1])

Wie die heidnischen und christlichen Gebräuche in einander verwachsen sind, kann man aus folgendem Fall ersehen, der im Gouvernement Kostroma beobachtet wurde. 3 Altgläubige waren eines Diebstahls verdächtig. Um sich von der Anklage zu reinigen, leisteten sie vor der ganzen Gemeinde den Eid. Auf dem Rasen beim Dorfe war ein grosses Kreuz ausgeschnitten. Jeder von den Dreien legte sich in die Vertiefung und küsste die Erde mit den Worten: „falls ich schuldig bin, so möge das Heilige Kreuz mir nicht erlauben aufzustehen und die Erde möge mich verschlingen". Nachdem er diesen Satz 3 mal wiederholt hatte, musste der Schwörende einen Happen Erde in den Mund nehmen.[2])

In früheren Jahren existirte namentlich in den Gouvernements Woronesh und Tula[3]) der Eid auf Hagel und Schnee. Sobald sich die Parteien geeinigt hatten, einen solchen Eid zu schwören, sammelte beim nächsten Hagelwetter der Schwörende eine Hand voll Hagelkörner und brachte sie ins Zimmer; wenn es ihm gelang, dieselben in Gegenwart von Zeugen zu zählen, bevor sie geschmolzen waren, so gewann er den Process. Im Winter wurde ein Schneeball auf den Ofen geworfen; falls er so lange nicht zerschmolz, bis der Schwörende vor dem Heiligenbild 9 Verbeugungen gemacht hatte, so wurde angenommen, dass die Wahrheit auf seiner Seite sei.

Diese Art zu schwören erinnert mehr als alle anderen daran, dass der Schwur ein Ueberbleibsel der alten Ordalien ist. Die Gottheit wird angerufen, um bei der Entscheidung eines schwierigen Falles die Richter vor einem Fehler zu bewahren.

Falls Grenzstreitigkeiten vorliegen, dann muss der Schwörende mit einem Heiligenbilde in der Hand oder mit einem Stück Rasen auf dem Haupte die Grenze des streitigen Besitzes abschreiten. Hiermit leistet er den Eid, dass die alte gute Grenze so liegt, wie er behauptet. Ausserdem musste er die Formel hersagen: „falls das Grundstück nicht mir gehört, wie ich behaupte, so möge mich die Erde zudecken". Die Sitte scheint aus dem grauen Heidenthum zu stammen und ist bis jetzt in den Gouvernements Riazan, Tamboff, Saratoff und Woronesh ziemlich verbreitet.[1]) Diese Eidesform war früher officiell anerkannt, denn im Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch wird sie erwähnt und beschrieben (Capitel 10, § 236 und 237).[2])

1) Tschernigower Gouv.-Nachrichten. 1886. Nr. 42.

2) Zeitschrift des Bisthums von Moskau. 187. Nr. 46.

3) Makaroff, s. o.

Im Lande der Don'schen Kosaken existirte lange Zeit die Sitte, beim Schwören nicht nur das Heiligenbild, sondern auch eine geladene Flinte, welche auf den Tisch vor dem Bilde hingelegt wurde, zu küssen. Die Leute waren fest überzeugt, dass die den Schuldigen erschiessen würde.[3]) Diese Methode wurde namentlich dann angewendet, wenn ein Hausdieb entdeckt werden musste. Jetzt fängt diese Sitte an zu verschwinden, aber so ganz ist sie nicht aus der Welt geschafft.

Vom Glauben zum Aberglauben ist nur ein Schritt. Da aber der Schwur eine religiöse Handlung ist, so ist es begreiflich, dass man bei einer Untersuchung dieser Frage auf verschiedene abergläubische Sitten stossen kann. Die Praxis hat nach und nach eine ganze Reihe von Kniffen aufgedeckt, welche angewendet werden, um den Eid zu nichte zu machen und sich vor dem Zorne der Gottheit zu schützen.

Die rechtgläubigen Russen murmeln vor dem Beginn der Ceremonie die Worte: „Gott möge meinen Eid nicht empfangen"; ausserdem vermeiden sie das Kreuz und das Evangelium beim Kusse mit den Lippen zu berühren.[4]) In Deutschland glauben abergläubische Leute den Eid folgendermaassen umgehen zu können: der Schwörende muss eine geweihte Hostie bei sich haben, oder den Kopf des Wiedehopfs, oder den Knochen seines verstorbenen Kindes; falls er die linke Hand in die Hüfte stemmt, oder nach der Beendigung der Ceremonie ausspuckt, oder während derselben 7 Steine und ein Goldstück im Munde behält. Bei den Juden ist der Aberglaube verbreitet, dass man einen Finger der rechten Hand einbiegen muss, wenn man die Hand zum Schwur auf die Bibel legt.[5]) Die Mohammedaner suchen nach dem Eide einen unreinen Gegenstand zu berühren; um dieses aber leichter thun zu können, legen sie bei Zeiten in die Tasche ihres Mantels eine Handvoll Pferdemist. Auf diese Weise machen sie die Ceremonie der Waschung zu nichte, welche vor der Vereidigung vorgenommen wird. Die Wotiaken (Gouv. Kasan und Wiatka) suchen nach der Ceremonie mit der Hand ihren Penis zu berühren oder

---

1) Makaroff, Alte und neue Eidesformen in Russland (Arbeiten der Gesellschaft f. russ. Geschichte und Alterthümer. 1828. IV. Nr. 1. S. 184—219).

2) Eugenius (Metropolit), Verschiedene Eidesformen b. d. Russen (Ibidem. 1826. III. Nr. 1. S. 77—88.) Eine ähnliche Sitte existirt, wie wir gesehen haben, auch bei den Osetinen auf dem Kaukasus.

3) Charusin, Nachrichten aus den Gemeinden der Don'schen Kosaken. 1885. S. 326.

4) Der Kirchenbote. 1889 Nr. 48, 1892 Nr. 2.

5) Loewenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Berlin. 1897. S. 130. Gross. Handbuch f. Untersuchungsrichter. 1894. S. 364.

während des Schwörens eine Art Blitzableiter einzurichten, indem sie die Schwurfinger der rechten Hand zum Himmel erheben, und den Zeigefinger der linken Hand nach unten ausstrecken. Der Wotiak ist fest überzeugt, dass auf diese Weise der Eid durch die rechte Hand in seinen Körper eindringt, aus der linken aber in die Erde geht.[1])

Der bekannte Ethnograph Manhardt[2]) berichtet über einen interessanten Meineidsprocess. Am 24. October 1863 wurde in der Stadt Danzig vor den Geschworenen der Process Waldeck verhandelt. Derselbe war angeklagt, einen gewissen Wischnewsky zum Meineid verleitet zu haben; um das Gewissen dieses Burschen zu beruhigen, hatte er ihm gerathen, bei der Vereidigung in den Mund eine Erbse und in die Tasche den Kopf eines Härings zu legen.

Alle diese Thatsachen sind unbedingt von practischem Werthe. Desshalb empfiehlt Prof. Gross, dass jeder Untersuchungsrichter darnach strebe, diejenigen Kniffe aufzudecken, welche in seinem Bezirk geübt werden.

Hiermit wollen wir unsere Arbeit schliessen. Leider konnten wir weniger Material sammeln, als es bei der Wichtigkeit der Frage vom Eide zu wünschen wäre. Aber auch die mitgetheilten Thatsachen gestatten einige, freilich sehr bescheidene, Schlüsse.

Alles, was wir über die Ansichten der Orientalen, über Ablehnung der Zeugen, verwandtschaftliche Beziehungen, Eides- und Zeugnisspflicht gesagt haben, ist für den Richter von grosser Bedeutung, da er den Werth der Zeugenaussagen zu bestimmen hat. Zu diesem Zweck ist es aber sehr wichtig zu erfahren, ob ein Zeugniss freiwillig abgegeben wird, oder dass die Bestimmungen des geltenden Gesetzes das Gewissen und das Rechtsgefühl des Zeugen verletzen; es ist endlich von dem grössten practischen Werthe, zu wissen, ob die officielle Vereidigung auf das Volk einen gewissen Eindruck macht, oder dass diese ganze Ceremonie nichts weiter ist, als eine leere Formalität.

Auf die Frage, ob die bestehenden Verhältnisse in Russland eine Reform verlangen, würden wir folgendes zur Antwort geben. Die geltenden Bestimmungen des Straf- und Civilprocesses über die Vereidigung brauchen nicht geändert zu werden. Im Gegentheil, sie sind

1) Messchaninoff, s. o.

Es wäre interessant zu erfahren, wesshalb im Oesterreichischen Hofdecret vom 26. August 1826, Nr. 2217 erwähnt wird, dass dem schwörenden Muselmann auf keinen Fall zu gestatten ist, den Zeigefinger einer Hand in die Höhe zu halten (Manz Strafprocessordnung S. 139). Sollten wir in diesem Falle nicht auch mit einem Aberglauben zu thun haben?

2) Die practischen Folgen des Aberglaubens.

vollständig klar, deutlich und gerecht. Nur die Specialbestimmungen über den jüdischen und mohammedanischen Eid müssten einer Durchsicht unterworfen werden. Die Eidesformeln für diese beiden Confessionen sind im § 1061 des Codex über fremde Confessionen und im § 218 (III. Beilage) d. V. Bandes der Bestimmungen über Militärwesen enthalten. Eine Aenderung dieser Formeln wäre daher leicht durchzuführen, ohne an den Grundprincipien des Strafprocesses zu rütteln. Die Entscheidungen des Cassationshofs enthalten aber manche Thesen, welche man im Interesse der Rechtspflege nicht gut heissen kann.

Zu allererst muss man dafür sorgen, dass zur Sitzung Geistliche verschiedener Confessionen geladen werden. Die Vereidigung durch den Präsidenten ist so viel wie möglich einzuschränken und nur zu gestatten, falls es sich um Personen christlicher Confessionen handelt, oder falls Geistliche anderer Confessionen und anderen Glaubens in der Stadt, wo das Gericht Sitzung hat, nicht vorhanden sind.[1])

Der Senat aber legt den § 715 d. Strafprocessordnung ganz anders aus. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen (1869 Nr. 982, 1870 Nr. 247, 1870 Nr. 513) hat sich das Kriminaldepartement dahin ausgesprochen, dass der Präsident das Recht hat, die Zeugen selbst zu vereidigen, falls der nöthige Geistliche einer fremden Confession im Gerichtsgebäude nicht anwesend ist. Eine solche Interpretation kann zu Missbräuchen Grund geben. Es werden sich leicht Präsidenten finden, welche es vermeiden werden, Geistliche fremder Confessionen zur Sitzung zu citiren, um die Gerichtsspesen zu sparen. Diese Geistlichen werden aber im Gerichtsgebäude nur dann anwesend sein, wenn man sie bei Zeiten zum Termin ladet.

Die Ceremonie der Vereidigung muss jedenfalls so eingerichtet werden, dass sie den Ansichten des Schwörenden entspreche, denn sonst wird der Eid zu einer leeren Formalität, welche nicht den geringsten moralischen Einfluss auf den Zeugen ausüben kann. Die zahlreichen Thatsachen, welche wir besprochen haben, beweisen zur Genüge, dass im Volke bis jetzt die Achtung vor dem alten Eide nach der Volkssitte nicht verschwunden ist. Desshalb ist es schwer, den Ansichten des Senats beizustimmen, dass ein derartiger Eid in den russischen Gerichten unzulässig ist. Es ist kaum anzunehmen, dass alle die heidnischen Ceremonien der asiatischen Völker in einem

1) Auch bei Personen christlicher Confessionen ist die Beobachtung gemacht worden, dass es ihnen nicht gleich ist, wer den Eid abnimmt. Die Lutheraner und Reformirten lassen sich ruhig vom russischen Priester vereidigen, die Katholiken ziehen es vor, wenn der Präsident dieses Amt übernimmt.

europäischen Landgericht vorgenommen werden können, dass aber bei gutem Willen Vieles möglich ist, haben wir aus dem Beispiel des Orenburger Militärgerichts gesehen, dessen Präsident es für möglich hielt, den Heiden nach seinem Ritus zu vereidigen. Die wichtigsten Formalitäten des mohammedanischen und jüdischen Ritus müssten dagegen stets beobachtet werden. Den Verlust an Zeit würde man leicht einholen, da die Aussagen der Zeugen an Werth und Wahrheit gewinnen würden.

Das Princip, welches der Cassationshof in seinen Entscheidungen proclamirt hat, nämlich dass der Richter, falls die Vereidigung nach der Volkssitte Schwierigkeiten mache, sich mit dem Versprechen des Zeugen begnügen müsse, widerspricht dem Wortlaut des geltenden Gesetzes[1]) und den Entscheidungen des Kriminal-Departements des Senats, 1869 Nr. 1062, 1870 Nr. 1514, 1872 Nr. 881 und kann der Rechtsprechung nur schaden. Ein derartiges Versprechen darf bloss von demjenigen abgegeben werden, dem sein Glaube oder, wenn wir weiter gehen, die Sitte seines Volkes die Eidesablegung verbieten. Diese Bestimmungen würden also einerseits bei den russischen Stunditen, Duchoboren oder den amerikanischen Quäkern zur Anwendung kommen, weil ihr Glaube das Schwören strengstens untersagt; andererseits würden sie auch den Sarten, Kirgisen und anderen Orientalen ermöglichen, ihre Volkssitten nicht zu verletzen. Man wird uns vielleicht bemerken, dass der § 711 d. Strafprocesses und der § 396 d. C. P. O. nur von der Confession, nicht aber von der Volkssitte sprechen. Wir müssen aber darauf erwidern, dass die Grenze zwischen Religion und Sitte sehr schwer zu ziehen ist. Die Volkssitte ist sehr oft nur ein Ueberrest des früheren heidnischen Glaubens, welcher vom Volke noch nicht vergessen ist.

Andererseits müssen wir bemerken, dass viele von den Völkerschaften, welche wir erwähnt haben (wie z. B. die Tscheremissen, Mordwinen etc.) den Eid für erlaubt halten und bereit sind, ihn zu leisten, falls er nach ihrem Ritus abgenommen wird. In Folge dessen kann man den Entscheidungen das Cassationshofs nicht beistimmen, wenn er einen solchen Eid durch das Versprechen, die Wahrheit zu sagen, ersetzen will.

Wir haben hauptsächlich von den Völkern des Ostens gesprochen, weil sich bei ihnen am leichtesten eine Collision des geschriebenen Rechtes und der Volksanschauungen nachweisen lässt. Sie sind in der Cultur zurückgeblieben, während das geltende Recht das Product

---

1) § 712 der Strafprocessordnung, § 396 der Civilprocessordnung.

eines civilisirten Volkes ist. Aus dieser Differenz in der Cultur entstehen auch die verschiedenen Schwierigkeiten, welche sich in der Praxis so fühlbar machen.

Trotzdem wir uns, wie gesagt, mit den Stiefkindern der Civilisation befasst haben, so glauben wir annehmen zu können, dass auch für die Richter des Westens derartige Fragen vielleicht ein gewisses Interesse besitzen. Nicht überall bilden die Einwohner eine so homogene Masse, wie in Deutschland und Frankreich. In manchen Staaten, wie Oesterreich-Ungarn und in der Türkei ist die Bevölkerung eine bunte. Sie besteht aus einer Reihe von Völkerschaften, welche auf verschiedenen Stufen der Cultur stehen; in Folge dessen können ähnliche Fragen vorkommen, wie bei uns zu Lande. Vielleicht wird unsere bescheidene Arbeit dazu beitragen, diese Fälle ans Licht zu ziehen und ausführlich zu besprechen.

XII.

Detektivinstitute.

Von

Dr. **Albert Weingart**, Amtsgerichtsrath in Dresden.

Die mit dem Erforschen strafbarer Handlungen betrauten Behörden würden sicher weniger Erfolge aufzuweisen haben, wenn sie bei ihren Maassnahmen ausschliesslich auf ihre eigene Initiative angewiesen wären und nicht so vielfach Anregungen von den bei der Erforschung des Thatbestands persönlich Interessirten erhielten. Eine nicht zu unterschätzende Unterstützung leisten bei diesen Untersuchungen manchmal auch Detektivinstitute, die entweder vom Geschädigten oder von einem der That Verdächtigten, der seine Unschuld nachweisen will, zu Nachforschungen veranlasst werden.

Während in England und Amerika die Detektivinstitute eine seit langem eingebürgerte Einrichtung sind, kennt man sie in Deutschland erst seit zwanzig Jahren. Das erste Institut errichete 1880 in Berlin Caspari-Roth Roffi. Ende der achtziger Jahre begründete dann der frühere Kriminalkommissar Weien, der sowohl durch seine polizeilichen Erfolge, wie auch durch seine kriminalistischen Schriften („Berliner Falschmünzer", „Aus dem Verbrecherleben", „Verbrechen und Verbrecher") sich einen bekannten Namen gemacht hat, in Berlin gleichfalls ein solches Institut. Neben diesen beiden noch jetzt bestehenden und in Ansehen stehenden Instituten entstanden dann in Berlin und anderen grösseren Städten Deutschlands noch eine ganze Reihe, die zum grössten Theil durchaus reell und mit guten Erfolgen arbeiten, theilweise aber auch zu schweren Klagen Anlass gegeben haben.

I. Arbeitsgebiet der Detektivinstitute. Die Aufgaben, mit denen sich diese Institute in Deutschland befassen, sind nach ihren Prospekten im Wesentlichen folgende:

1. Controlle der Ehrlichkeit und Treue von Angestellten;
2. Ueberwachung von Geschäften gegen Diebstähle und Veruntreuungen;

3. Ermittelung der Urheber von Verleumdungen und anonymen Briefen;
4. Beobachtung und Ueberwachung von Ehegatten;
5. Nachforschung nach verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen;
6. Erörterungen über Vermögen, Berufsthätigkeit, Charakter, Lebensweise, Umgang und Vorleben gewisser Personen, namentlich von Zeugen, um deren Glaubwürdigkeit zu prüfen;
7. Herbeischaffung von Entlastungsmaterial in Strafprocessen.

Am meisten werden die Institute von Geschäften zum Beobachten ihres Personals, ferner in Eheangelegenheiten, zum Einziehen von Erkundigungen über den Bräutigam oder die Braut sowie zum Sammeln von Stoff für Ehescheidungsklagen, endlich zum Aufsuchen von Entlastungsbeweisen in Strafprocessen verwendet.

Aus der Praxis von Berliner Instituten sei z. B. folgendes mitgetheilt:

Ein junger Mann in einem Bankhause schien Gelder zu unterschlagen. Das Haus mochte aber bei der Polizei keine Anzeige erstatten; denn es ist für ein grosses Geschäft nie angenehm, wenn bekannt wird, dass daselbst Unterschlagungen vorgekommen sind; auch leisten die Angehörigen leichter Ersatz, wenn der Schuldige straflos gelassen wird. Zwei Agenten des Instituts beobachteten den jungen Mann, der viel in Wirthschaften verkehrte, zunächst einige Tage; machten dann seine Bekanntschaft und wurden bald seine unzertrennlichen Begleiter. Jeden Abend verbrachten sie gemeinschaftlich in Vergnügungslokalen; dabei notirten sie sorgfältig, wie viel er jeden Abend ausgab. Nach Schluss des Monats wurde dies zusammengestellt und dem Bankhause eingereicht, das nun leicht dem jungen Mann vorhalten konnte, dass er weit über seine Mittel gelebt hatte, also sich an fremdem Gelde vergriffen haben musste.

In einem Jahre wurden in Berlin 25000 Hunde gestohlen; offenbar betrieben gewisse Leute diese Diebstähle gewerbsmässig. Der Thierschutzverein beauftragte ein Detektivinstitut, Beobachtungen anzustellen, und dessen Leute ermittelten auch bald eine ganze Anzahl gewerbsmässiger Hundediebe.

Grosse Geschäfte beschäftigen eine Menge Hausdiener, die früh das Geschäft zu reinigen und tagsüber Waaren zu den Kunden zu schaffen haben. Hierbei haben sie mehrfach Gelegenheit, unbeachtet Waaren an sich zu nehmen und ihren in der Nähe des Geschäfts lauernden Angehörigen zuzustecken, oder sie beim Ausfahren zu einem Hehler zu schaffen. In der Regel merken die Geschäfte erst bei

der Inventur, dass sie bestohlen sind. Um ungetreue Hausdiener nun zu ermitteln, stellen die Geschäfte zeitweilig einen Detektiv als Hausdiener an, der bei seinen Arbeiten die übrigen Hausdiener mit zu beobachten hat.

Aehnlich verfahren die Inhaber von Geschäften, in denen zahlreiche Verkäuferinnen thätig sind. Ein weiblicher Agent eines Detektivinstitutes tritt als Verkäuferin in das Geschäft ein und bringt darin einige Monate zu, wobei sie in unauffälliger Weise die anderen Verkäuferinnen beobachtet.

In einem Geschäft wurde täglich die Einnahmekasse bestohlen, anscheinend von einem Angestellten. Auf den Rath eines Detektivinstituts liess der Geschäftsinhaber die Kasse entleeren und den Inhalt bis an den Rand mit Tinte füllen. Kurz darauf entdeckte man, dass ein Angestellter an einer Hand und an der Kleidung mit Tinte besudelt war; er hatte in einem unbeobachteten Augenblicke einen schnellen Griff in die Kasse thun wollen.

Im Garderobenraum eines grösseren Geschäfts waren wiederholt aus den Ueberziehern der Angestellten Cigarren und sonstige Kleinigkeiten gestohlen worden. Um den Thäter zu entdecken, liess der Geschäftsinhaber eine Anzahl Cigarren anfertigen, deren Wickel an der Spitze mit einem harmlosen Anilinpulver betupft war, worauf das Deckblatt umgelegt war. In die Taschen eines jeden Ueberziehers wurden einige von diesen Cigarren gesteckt, und schon an demselben Abend waren wieder einige Taschen leer. Am nächsten Morgen wurden namentlich bei zwei Personen, gegen die man Verdacht hatte, die Lippen genau angesehen, ob sie blau seien. Das war nun zwar bei keinem der Fall; aber bei dem einen waren die Lippen stark aufgedunsen. Man liess ihn vom Arzt untersuchen, und dieser fand, dass er die Lippen und die Mundhöhle stark abgerieben hatte; er gestand den Diebstahl an Cigarren zu.

Am meisten tritt die Thätigkeit der Detektive in die Oeffentlichkeit, wenn sie damit betraut werden, in einem Strafprocesse Entlastungsmaterial herbeizuschaffen. Sie entwickeln hierbei eine doppelte Thätigkeit, indem sie einerseits nach Zeugen und sonstigen Beweismitteln suchen, die zur Entlastung dienen könnten, andrerseits nach Umständen forschen, die geeignet sein könnten, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu entkräften. Weien charakterisirt seine Thätigkeit in letzterer Hinsicht mit folgenden Worten: „Ich durchsuche mit der Lupe die Vergangenheit, den moralischen Wandel, die Ehrenhaftigkeit der Belastungszeugen, durchleuchte gewissermaassen den Mann mit Röntgenstrahlen“.

In Deutschland sehen manche eine derartige Thätigkeit als ungehörig, ja fast als moralisch anrüchig an, während in England und Amerika niemand es dem Angeschuldigten verargt, wenn er durch Detektive entlastende Thatsachen ermitteln lässt. Bei uns steht das Volksempfinden noch ganz im Bann des bereits im Jahre 1879 durch die Strafprocessordnung abgethanen Inquisitionsprincips, wonach es ausschliesslich Aufgabe des Staats, insbesondere des Staatsanwaltes und des Richters war, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu sammeln. Aber nach den leitenden Grundgedanken unseres jetzigen, vom Accusationsprincip beherrschten Strafprocessrechts ist der Angeklagte nicht mehr blosses Object, der daraufhin untersucht wird, ob er schuldig ist, sondern Partei, die mit eigenen Rechten dem Staatsanwalt und dem Gericht gegenübersteht; er ist daher insbesondere auch berechtigt, alles das zu thun, wodurch er seine Freisprechung herbeiführen kann, soweit er sich hierbei im Rahmen des gesetzlich Erlaubten hält. Erzählt er nun aber einem Dritten seinen Fall und fragt er ihn geradezu, ob er ihm für gewisse Punkte als Zeuge dienen könne, so erhält er meistens ausweichende Antwort, da Niemand gern vor Gericht als Zeuge auftreten will. Ja er zieht sich durch solche Nachfragen unter Umständen geradezu den Verdacht zu, dass er Zeugen zu falschen Aussagen habe anstiften wollen. Er thut daher in der Regel besser, die Entlastungsbeweise von einem Andern sammeln zu lassen, also, da für solche Arbeiten eine gewisse Schulung erforderlich ist, sich an ein Detektivinstitut zu wenden. Nur muss er sich an ein anerkannt reelles Institut wenden und alles vermeiden, was wie eine Anreizung zu unlauterem Gebahren aussehen könnte, z. B. Versprechen ungewöhnlich hohen Honorars bei Freisprechung.

In England und Amerika arbeitet gleich vom Beginn des Strafverfahrens an der Detektiv als Hilfsperson des Vertheidigers in gleicher Weise wie der Polizeibeamte als Hilfsperson des Staatsanwalts. Er kann dabei offen auftreten, während bei uns die Detektive durch die herrschende Volksstimmung vielfach dazu gedrängt werden, auf Schleichwegen und in erdichteten Rollen vorzugehen, um etwas zu ermitteln.

Besonders häufig werden Detektivinstitute auch dazu verwendet, Ehegatten daraufhin überwachen zu lassen, ob sie Ehebruch treiben, um so Unterlagen für einen Ehescheidungsprocess zu erbringen. Es ist bemerkenswerth, wie überaus oft solche Nachforschungen Erfolg haben. Caspari-Roth Roffi erzählt z. B. aus seiner Praxis („Wacht für Recht und Wahrheit“, April 1901), dass von 10 Aufträgen, welche

ein Ehemann oder eine Ehefrau gegen die andere Ehehälfte ertheilten, durchschnittlich 9 bei vollkommen objectiver Beobachtung das Vergehen des Ehebruchs ergaben.

Aus den Veröffentlichungen Caspari-Roth Roffi's über seine Praxis sei hier auszugsweise noch Folgendes mitgetheilt.

„Nicht allein gegen Ehebruch werden Detektivinstitute in Anspruch genommen, sondern auch zum Schutze der Familie. Häufig genug macht sich ein Abenteurer an eine gute Familie heran, um die Tochter zu freien. Manchmal wendete sich die Familie noch rechtzeitig an ein Detektivinstitut und erfuhr dann ganz erstaunliche Dinge. So verstand es einmal ein Hochstapler, früherer Barbiergehülfe, sich unter angenommenem Namen der Tochter eines pensionirten adligen Offiziers so zu nähern, dass die Verlobung vor der Thüre stand. Aber auch viele Männer sind schon vor der Verbindung mit abenteuerlichen Frauen gerettet worden, die einen Unerfahrenen fangen wollten; manchmal waren es hier die Familienangehörigen, die sich an das Institut wendeten.

Auch die zeitweilige Ueberwachung von Dienstboten hat sich häufig als nützlich erwiesen. Sie hat zuweilen Verbindungen von Dienstboten mit Verbrechern ergeben, sowie auch, dass z. B. Kinderwärterinnen die Kinder vernachlässigten und Gefahren aussetzten; einmal wurde entdeckt, dass die Kinderwärterin das Kind mit dem Wagen jeden Vormittag zu einer sogenannten Aufhebefrau brachte, statt es im Thiergarten umherzufahren, während sie selbst nach den Linden ging, um dort Herrenbekanntschaften zu machen.

Durch Beobachtung von Dienstmädchen ist weiter schon wiederholt ermittelt worden, dass sie sich als Tochter der Dienstherrschaft ausgaben, so Herrenbekanntschaften machten und den Ruf der Damen, in deren Rolle sie auftraten, arg kompromittirten".

Manchmal werden die Institute auch mit dem Schutz gegen die Entlobte oder frühere Geliebte eines Bräutigams betraut. Caspari-Roth Roffi erhielt einen solchen Auftrag in einem Falle, in dem der Entlobte einer Dame, die sich dann mit einem Andern verlobte, gedroht hatte, die Trauung mit dem Revolver zu stören. Der Betreffende wurde von Stund an fortwährend von 5—6 Detektiven umgeben, die ihn auf allen seinen Wegen förmlich umzingelten. Die Sache wurde ihm schliesslich so unheimlich, dass er von seinem Vorhaben absah.

In einem anderen Falle machte sich ein gewandter Detektiv mit einer Erzieherin, die gedroht hatte, die Trauung ihres früheren Geliebten zu stören, bekannt und lud sie für den Hochzeitstag des

Auftraggebers zu einer Segelparthie mit darauf folgendem Tanzvergnügen ein; sie vermochte dieser Einladung nicht zu widerstehen".

II. Missstände im Detektivwesen. Nicht immer sind die Mittel, die von den Privatdetektivinstituten angewendet werden, einwandfrei. Es sind eben keineswegs immer lautere Persönlichkeiten, die in diesem Berufe arbeiten; vielfach sind es gescheiterte Existenzen, manchmal erst seit Kurzem aus dem Gefängniss entlassene arbeitsscheue Personen, denen es passt, tagelang auf den Strassen umher zulungern und den zu Beobachtenden zu folgen; die weiblichen Angestellten sind meist Prostituirte. Dies alles macht es erklärlich, dass in Detektivinstituten schon die schwersten Ausschreitungen vorgekommen sind.

1. Provocation zum Ehebruch. Manche Institute verfolgen die zuerst in Paris aufgekommene Praxis, in Ehescheidungssachen einen Ehebruch der Gegenpartei mit List herbeizuführen.

Typisch für das hierbei gewöhnlich eingeschlagene Verfahren ist folgender Fall, der 1899 ein Gericht in Berlin beschäftigte. Eine Frau wollte sich von ihrem Mann wegen Ehebruchs scheiden lassen, hatte aber nicht genug Beweismaterial. Sie wendete sich an ein Institut, und dieses beauftragte eine ihrer Agentinnen mit Erledigung der Sache. Die Agentin war jung, hübsch und fesch; sie begab sich in das Geschäft des Ehemannes, kaufte ihm etwas ab, und bat ihn in so liebenswürdiger Weise, die Waare in ihre Wohnung zu senden, dass der Kaufmann dies persönlich ausführte. Er wurde mehr als entgegenkommend empfangen und trug einen leichten Sieg über diese weibliche Tugend davon. Plötzlich öffnete sich eine Thüre, und die Schwester der Kundin erschien zufällig im Zimmer. Diese hinterbrachte das Vorgefallene der betrogenen Ehefrau, die daraufhin geschieden wurde.

Interessante Enthüllungen über Provocationen zum Ehebruch berichtete ein Aufsatz im „Berliner Tageblatt" vom 6. Sept. 1891, aus dem hier folgendes mitgetheilt sei.

„Ein in Holland lebender Menschenfreund, dem das Gebahren mancher Detektivinstitute auffiel, beschloss, dieses unlautere Treiben aufzudecken, und erdichtete zu diesem Zweck einige kitzliche Fälle, zu deren Erledigung er sich an mehrere Privatdetektivanstalten wendete.

Der erste Fall betraf angeblich eine in Berlin getrennt von ihrem Manne lebende Frau, die des Ehebruchs überführt werden sollte, damit der Mann einen Scheidungsgrund in die Hand bekomme. Der Holländer wendete sich an ein Berliner Bureau, schilderte die betr.

Dame als raffinirte Person, der man sich nur mit Vorsicht nähern könne, und frug an, ob der Herr Director über einen geeigneten Herrn verfüge, der es unternehmen wolle, die Frau zur Verletzung der ehelichen Treue zu bewegen. Zugleich ersuchte er um Uebersendung der Photographie des betreffenden für den „Fall" geeigneten Vertrauensmannes.

Umgehend erfolgte die vom 9. April 1891 datirte Antwort, dass der Auftrag angenommen sei und der Auftraggeber versichert sein dürfe, dass, wenn es überhaupt möglich sei, — und das scheine ja der Fall zu sein — die gewünschten Beweise geliefert werden sollen. Der Herr Director ist im Uebrigen, da er nicht die Ehre hat, seinen Auftraggeber zu kennen, so vorsichtig, die gewünschte Photographie nicht zu senden; hingegen erbittet er umgehend einen Vorschuss von 500 Francs zur Bestreitung der Unkosten."

Dabei blieb die Sache.

Im zweiten Falle wendete sich der Holländer unterm 29. Juni 1901 als „C. v. Lang, München" an ein anderes Privatdetektivbureau in Berlin mit einer ähnlichen Sache. Es handelt sich angeblich um eine Frau, die zur Zeit in Wiesbaden weilen und gleichfalls zur Verletzung der ehelichen Treue verleitet werden sollte. Der Auftraggeber will die Geschäftsprincipien und Bedingungen des Institutes und dergl. mehr wissen. Der Herr Director ist alsbald bereit, den schwierigen „Fall" zu behandeln, und bemerkt dabei, dass er „bei bedeutendem Honorar sogar nicht abgeneigt sei, die Sache persönlich zu bearbeiten". Und das will etwas heissen; denn der Herr Director versichert, dass er noch jede ihm übertragene Sache zu Gunsten seiner Klienten erledigt habe. Feste Bedingungen hat der gewiegte Geschäftsmann nicht, da der „Fall immer nach Lage der Sache behandelt werden muss und die Kosten daher sehr verschieden ausfallen". Auf alle Fälle aber werden sie gross ausfallen, da er „nur grosse Sachen annimmt und nur mit dem feinsten Publikum zu thun hat".

Nach weiteren Verhandlungen schickt Herr Director X. folgendes Abkommen an „Herrn C. von Lang, Hochwohlgeboren, München":

„Die Unterzeichneten, Herr C. von Lang, in München als Auftraggeber und Herr Director X. in Berlin als Beauftragter schliessen folgendes Abkommen:

Herr Director X. verpflichtet sich, sobald er telegraphische Ordre erhält, nach Wiesbaden zu reisen, und in dem ihm angewiesenen Hotel Wohnung zu nehmen, sich von dem Tage an zunächst für einen Monat zur Verfügung zu stellen und nach den ihm dort ge-

gebenen Instructionen mit einer ihm noch zu bezeichnenden Dame bekannt zu machen und dieselbe möglichst zum Ehebruch zu bewegen. Herr v. Lang verpflichtet sich, beim Unterzeichnen dieses Vertrags die Summe von Mk. 750. — an Herrn Director X. einzusenden. Falls noch ein zweiter Monat nöthig sein sollte, verpflichtet sich Herr v. Lang, an Herrn X. weitere Mk. 750. — zu zahlen. Wenn es Herrn Director X. gelingt, seine Aufgabe zu erfüllen, und dadurch die Ehescheidung herbeigeführt wird, so verpflichtet sich Herr v. Lang, an Herrn Director X. die Summe von Mk. 1500. — als Honorar zu zahlen.

Berlin, den 11. Juli 1891. gez. X.

Im folgendem Fall tritt das Privatdetektivinstitut von C., Berlin, Dorotheenstr. 88 in Erscheinung. Der Versucher tritt als „E. Byron, Bruxelles, 11 Place du Martyr“ auf und construirt den Fall der Missheirat eines Neffen. Die Familie desselben würde 1000 Thaler daran wenden, wenn der Frau, während der Ehemann auf Reisen geht, eine Verletzung der ehelichen Treue nachzuweisen wäre, und der angebliche Brüsseler Onkel fragt an, ob Herr v. C. einen ansehnlichen gewandten Mann zu dem gedachten Zweck zur Verfügung habe; eventuell soll ihm eine Anzahl Photographien der designirten Herren zugesendet werden.

Herr Director von C. ist alsbald bereit (Brief vom 2. Sept. 1890), die Angelegenheit zu übernehmen. Er arbeitet aber nur im Grossen und verlangt deshalb ein Fixum von Mk. 4000. Ausserdem hat er „Geschäftsprincipien“, und diese gebieten ihm, dass Mk. 3000. sofort als Vorschuss gezahlt werden. Herr v. C. ist auch Menschenkenner; denn er sendet zunächst keine Photographien, sondern giebt als Product seiner Lebensweisheit folgenden Satz zum Besten: „Ich könnte Ihnen ja mit einer ganzen Auswahl von Photographien dienen; aber ich richte mich nicht nach dem Gesicht, sondern nach den Fähigkeiten und Erfolgen meiner Beamten, die zu dieser Specialität herangebildet sind. Ich bitte also, mir die Wahl zu überlassen“. Der fingirte Brüsseler Onkel, dem es darum zu thun ist, die Geschäftspraktiken und die dazu verwendeten Persönlichkeiten gründlich kennen zu lernen, lässt aber nicht locker; er verlangt dringend Photographien der zu der bewussten „Specialität“ herangebildeten Beamten, und erhält dann auch unterm 17. October 1890 eine kleine Photographie eines äusserst schneidig und patent aussehenden jungen Mannes zugeschickt. Im Begleitschreiben des Herrn v. C. heisst es:

„Hier vorläufig ein Photogramm eines meiner in Ehescheidungsangelegenheiten gewiegtesten Detektivs, und glaube ich sicher, dass

die Wahl auf diesen Herrn fallen wird. Leider kann ich augenblicklich nur dies eine Bild übersenden, da die übrigen geeigneten Beamten sämmtlich auswärts sind, und nach und nach erst in 8 resp. 12 Tagen zurückkehren".

Der Brüsseler Onkel ist nun aber hartnäckig und hat an dem im Bilde eingesandten Herrn allerhand auszusetzen; zunächst scheint ihm der Gesichtsausdruck jüdisch. Dies Bedenken beschwichtigt Herr v. C. alsbald in einem Schreiben vom 23. October 1890, und zwar mit den Worten:

„. . . . theile Ihnen mit, dass betreffender Herr kein Jude ist, sondern aus einer achtbaren evangelischen Familie stammt. Nebenbei bemerke ich, dass jüdische Elemente bis jetzt, und wohl auch ferner nicht in meinen Diensten stehen. Ich halte diesen Herrn, der bereits mehrere Resultate in seinem Fach aufzuweisen hat, für die geeignetste Person".

Im Uebrigen dringt der Herr Director, seinen Geschäftsprincipien gemäss, auf schleunigen Vorschuss. Der zähe Onkel ist aber immer noch nicht zufrieden; er will noch mehr Photographien haben, um unter den Herren Verführern seine Auswahl treffen zu können. Herr v. C. ist aber ebenso zäh, und preist seinen in Vorschlag gebrachten „Einen" noch weiter an. Derselbe wisse unter Anderem mit der Herstellung von Liebesbriefen trefflich Bescheid, denn er stamme aus einer Officiersfamilie. „Dies dürfte Ihnen wohl betreffs seiner Fähigkeit in jeder Beziehung genügen". Dem „Onkel" scheinen diese Mittheilungen auch genügt zu haben, denn die Correspondenz bricht mit diesem Briefe ab.

Dieselbe erfundene Geschichte von der Missheirat des Neffen spielt eine Rolle im nächsten Falle, der ein Hamburger Institut in Thätigkeit zeigt. Der Hamburger Director ist aber bescheidener; er verlangt zunächst nur Mk. 1500.— Vorschuss und sendet auch gleich einige Photographien von Angestellten, die den Fall „bearbeiten" sollen; doch fügt er den freundschaftlichen Rath bei, die Auswahl ihm zu überlassen, da „er die Leute besser kennt, als Photographie besagt". Gleichzeitig übermittelt er Prospect und Tarif des Institutes und bittet um genaue Angabe der Lebensweise, der Leidenschaften u. s. w. der betreffenden Dame, wann der Ehemann verreist und wieder zurückzukommen pflegt und dergl. mehr.

Nach einem schriftlicheu Hin und Her entscheidet sich der Onkel für einen der in effigie eingesandten Herren, und zwar für einen angeblichen österreichischen Baron. Der ist aber, wie der Herr Director unterm 15. October 1890 mittheilt, leider nicht mehr zu haben,

da er „in einer sehr dringlichen Angelegenheit nach New-York abreisen musste, und voraussichtlich vor vier bis sechs Monaten nicht zurückkehren wird". Ein Passus dieses Briefes ist zu charakteristisch, als dass wir ihn nicht wiedergeben sollten.

Es heisst da:

Wir wollen hierbei nicht verfehlen, Ihnen mitzutheilen, dass derselbe (der österreichische Baron nämlich) als Cavalier und Aristokrat sich hierzu nicht ganz eignen würde; es könnte passiren, dass sein angeborenes Ehrgefühl ihm im entscheidenden Moment gebietet, nicht zu handeln, wie ihm vorgeschrieben, und dann unverrichteter Sache zurückkehrt. Ihren Auftrag zur vollständigen Zufriedenheit auszuführen, müssen wir Jemanden haben, dessen Ehrgefühl für Geld käuflich ist, der uns eben streng ergeben, raffinirt und gerade für diesen Fall durchaus leidenschaftlicher Natur und tauglich ist".

Als solch „tauglicher Mann" wird ein „Lord Benningfield" vorgeschlagen — nach sicheren Ermittelungen ein gewisser Georg Knoop, Hamburg, Bahnhofstrasse 7 wohnhaft — und dem Briefe auch ein nach bekanntem Muster hergestelltes „Abkommen" beigefügt, wonach dem „Lord" für seine Thaten 2000, dem Director sogar 6000 Mark im Falle des Gelingens zu zahlen sind. Der Schlussbrief der interessanten Correspondenz trägt das Signum „Polizeibehörde der Freien und Hansa-Stadt Hamburg" und enthält die Mittheilung, dass dem Herrn Director in Folge der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung die fernere Ausübung des Gewerbebetriebs polizeilich untersagt worden ist.

2. Anstiftung zum Meineid. In dieser Hinsicht sind z. B. folgende Fälle vorgekommen:

Eine reiche Frau in Hamburg hatte gegen ihren Mann Verdacht, dass er untreu sei. Sie beauftragte deshalb im Jahre 1899 ein Bureau mit Ueberwachung des Mannes. Zwei Detektive spürten ihm nach, konnten aber nichts Ungünstiges entdecken. Da veranlassten sie zwei Mädchen der Halbwelt zu der Aussage, dass sie mit dem Ehegatten intime Beziehungen unterhalten hätten und dieser Ehebruch verübt habe. Darauf hin erhob die Gattin Scheidungsklage. Die beiden Frauenzimmer beschworen ihre Aussage, die Ehe wurde geschieden. Der Ehemann erstattete darauf Anzeige wegen Meineids, und die zwei Dirnen gestanden schliesslich, auf Veranlassung der Detektive einen Meineid geschworen zu haben.

Der Hauptmann und Rittergutsbesitzer B. hatte im französischen Feldzug einen Schuss in das Rückgrat erhalten und war dann wegen Nervenleidens entmündigt worden. Nach seiner Genesung beantragte

er Aufhebung der Entmündigung, um sein Vermögen von mehr als einer Million Mark wieder in seine Hände zu bekommen. Dem vom Gericht zur Verwaltung des Vermögens bestellten Pfleger lag aber daran, in seiner Stellung zu verbleiben; er verleitete desshalb auf den Gütern des Hauptmanns in Posen mehrere Mütter unehelicher Kinder, dem B. nachzusagen und zu beschwören, dass er verbotenen Umgang mit ihren 13jährigen Töchtern gepflogen habe. Durch ihr Gewissen gedrängt, und vom Beichtvater dazu bewogen, klärten sie aber hinterher den Hauptmann über den geleisteten Meineid auf (1899).

Besonderes Aufsehen erregte die Verurtheilung des Detektivinstitutsinhabers Grützmacher wegen Meineids und Anstiftung zum Meineid. Grützmacher war Kriminalkommissar in Berlin gewesen und hatte sich hier durch seine Geschicklichkeit ausgezeichnet. Sein Gehalt reichte nicht zu, seine zahlreiche Familie (13 Kinder) zu unterhalten. Er gerieth in Schulden, ging desshalb ab und begründete nun das Privatdetektivinstitut „Greif". Seine Devise, die überall, nicht nur in Annoncen und Zeitungen, sondern auch z. B. auf den Scheiben der Strassenbahnwagen zu lesen war, lautete: „Der Greif greift alles!" Durch skrupelloses Vorgehen, insbesondere durch Fallenstellen in Ehescheidungssachen, erzielte er jährlich ein Einkommen von 60 bis 80000 Mark, bis folgender Vorfall seinem Treiben ein Ende machte.

Ein Musikalienverleger in Berlin hegte gegen seinen Schwiegersohn, den Consul P. in Lübeck, Verdacht, dass dieser die eheliche Treue verletze, und wollte desshalb eine Ehescheidung herbeiführen. Er gab Grützmacher den Auftrag, Beweise dafür, dass der Consul P. gegen die eheliche Treue verstosse, zu sammeln. Grützmacher stellte nun die Leimruthe auf und setzte Lockvögel aus. Er veranlasste, dass, als der Consul P. eines Tages von Lübeck nach Bonn fuhr, ein hübsches Mädchen Namens Becker zusammen mit einer älteren Begleiterin denselben Zug benützte, während der Fahrt die nähere Bekanntschaft des Consuls machte, und in Bonn in demselben Hotel wie dieser abstieg. Der Consul fragte sie, ob er sie in ihrem Hotelzimmer besuchen dürfe; sie ging darauf ein, der Consul besuchte sie; es kam aber nicht zu einem Ehebruch. Grützmacher bestimmte hinterher im Ehescheidungsprocess beide Frauenzimmer, die Becker und ihre Begleiterin, dazu, dass sie unter Eid falsch aussagten. Er wurde desshalb wegen Anstiftung zum Meineid zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

III. Unglaubwürdigmachen von Zeugen. Wenn einem Auftraggeber daran liegt, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen

abzuschwächen, so begnügen sich manchmal die Privatdetektive nicht damit, die Vergangenheit des Zeugen zu durchforschen und Thatsachen ausfindig zu machen, die ihn irgendwie anrüchig und minder glaubhaft machen könnten; sie gehen zuweilen auch darauf aus, den Zeugen in Angelegenheiten zu verwickeln, die ihn in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen sollen.

Vom Schwurgericht in Hirschberg waren zwei Männer wegen Sittlichkeitsverbrechen mit einer Jugendlichen verurtheilt worden. Es gelang ihnen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Es kam ihnen nun darauf an, die Hauptbelastungszeugin, jene Jugendliche, unglaubwürdig zu machen, Diese war in Berlin bei einer Herrschaft in Dienst getreten. Ein Detektivinstitut erhielt den Auftrag, zu ermitteln, ob das Mädchen in Berlin einen unsittlichen Lebenswandel führe, damit daraufhin ihre Glaubwürdigkeit angefochten werden könne. Ein Agent des Instituts schlängelte sich an das Mädchen heran, spielte den galanten Bräutigam, lud das Mädchen in ein Café ein, küsste es hier in Gegenwart anderer Leute, unter denen sich der Director des Instituts befand, und fuhr dann mit dem Mädchen in einer Droschke allein nach Haus. Daraufhin wurden der Director und sein Agent als Zeugen vor das Schwurgericht geladen; das Mädchen durchschaute aber den Schwindel und erzählte den Geschwornen, wie es in eine Falle gelockt worden sei; der Agent gab dies zu.

In einem anderen Fall drängten sich im Auftrag eines Instituts elegante blumenspendende Herren an ein junges Mädchen heran, um dieses zu Fall zu bringen. Das Mädchen hatte Ansprüche an einen Herrn, und dieser wollte sich den Ansprüchen dadurch entziehen, dass er das Mädchen zur Prostituirten zu machen suchte, um ihre Glaubwürdigkeit anfechten zu können.

IV. Anstiftung zu strafbaren Handlungen. Ein Bureau in New-York schickte seine Agenten mit falschem Papiergeld aufs Land hinaus, und zwar immer zwei Herren auf dieselbe Strecke. Der eine Agent verkaufte falsches Papiergeld zu niedrigem Preise; einige Zeit später erschien dann beim Käufer der zweite Agent, sagte ihm sein Verbrechen auf den Kopf zu und verlangte eine bedeutende Summe, damit er eine Anzeige unterlasse. Gab der Käufer nichts, so denuncirte er ihn bei der Polizei und machte auch damit ein Geschäft, da die amerikanische Polizei denjenigen, die den Verbreiter falschen Papiergeldes anzeigen, eine hohe Prämie zahlt.

Ein Privatdetektiv ging zu einem Geschäftsmann und sagte zu ihm, er kenne fast alle New-Yorker Ladendiebe und Ladendiebinnen,

und könne somit den Geschäftsmann vor grossen Verlusten schützen. Der Kaufmann nahm den Detektiv in seinen Dienst, aber die Ladendiebstähle nahmen nicht ab. Der Detektiv kannte nämlich die New-Yorker Ladendiebe gar nicht und konnte sie desshalb auch nicht abfassen. Um sich seine Stelle zu erhalten, bestach er nun einen Polizeibeamten und erfuhr von diesem die Adresse einer berüchtigten Ladendiebin. Dieser stellte er sich als College vor, und überredete sie zu Diebstählen in dem Laden jenes Kaufmanns. Am festgesetzten Tage ersuchte er einen Polizeibeamten, in der Nähe des Ladens zur Hand zu sein, es gebe für ihn Arbeit. Die Ladendiebin erschien wirklich und stahl eine Reihe kostbarer Spitzen. Kaum hatte sie dieselben im Cape verborgen, als sich der Detektiv auf sie stürzte und sie festhielt. Der Polizeibeamte wurde herbeigerufen und die Spitzen wurden in den grossen Diebestaschen der Frau gefunden.

V. Untreue gegen den Auftraggeber. Manchmal dienen die Detektive beiden Parteien; namentlich in Ehescheidungssachen setzen sie sich zuweilen mit den zu Beobachtenden in geheime Verbindung, lassen sich auch von diesen bezahlen, und berichten dann einfach, was ihnen von diesen aufgetragen wird. Ein vorsichtiger Mann beauftragt daher, wenn er einen Detektiv in Anspruch nimmt, zugleich einen zweiten, der den ersten überwachen soll; freilich schützt auch das nicht immer, da diese Detektive manchmal unter einer Decke stecken.

Ein reicher Händler in Wien liess seine Frau wegen Verdachts des Ehebruchs durch zwei Detektive beobachten. Täglich schickte ihm dieser Berichte, die aber nie etwas Bestimmtes und Belastendes enthielten. Als er schon 500 Kronen Gebühren bezahlt hatte, liess er den Detektiv durch einen anderen Detektiv überwachen. Da stellte sich heraus, dass der erste mit seiner Frau gemeinschaftliche Sache gemacht hatte; er hatte ihr den ganzen Plan ihres Mannes verrathen und ein intimes Verhältniss mit ihr angeknüpft, ass mit ihr zu Abend und fuhr mit ihr spazieren.

VI. Erpressungen. Wer einen Detektiv beauftragt, ist hierbei meist genöthigt, discrete Familienverhältnisse zu enthüllen. Dies benützen nun manche Detektive, namentlich wenn sie von ihrem Bureau entlassen und stellungslos sind, indem sie sich an die ihnen bekannt gewordenen Auftraggeber wenden und diese mit Ansuchen um Gelddarlehen belästigen, wobei sie meist durchblicken lassen, dass sie bei einer Ablehnung die ihnen bekannten Geheimnisse verrathen würden.

Erfreulicher Weise giebt es eine ganze Anzahl anständiger Bureaus,

die sich von solchen „wilden Sachen“ freihalten, mit Vorsicht bei Auswahl ihres Personals verfahren und es streng controlliren. Aus diesen Kreisen heraus ist angeregt worden, einen Fachverein der Detektivbureauinhaber zu gründen, dessen Mitglieder sich insbesondere verpflichten sollen, sich jeder Provocation zu enthalten.

Caspari-Roth Roffi in Berlin hat neuerdings vorgeschlagen, es möchten für die Ausübung von Detektivgeschäften folgende Bestimmungen getroffen werden:

§ 1. Dieses Gewerbe darf nur betreiben, wer sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht insolvent ist.

§ 2. Er muss

1. nachweisen, dass er keine Schulden hat,
2. ein Bankdepot von mindestens 3000 Mark nachweisen,
3. die Reife zum einjährigen Militärdienste nachweisen,
4. Zeugnisse einer Polizei- oder sonstigen Ermittelungsbehörde beibringen, dass er mit allen Zweigen des Ermittelungswesens vertraut ist.

§ 3. Gehilfen sind mit festem Monatsgehalt anzustellen und haben eine Caution zu hinterlegen.

Eine Handhabe zur Controlle der Detektivinstitute giebt aber schon § 35 der Deutschen Reichsgewerbeordnung, wonach Gewerbebetriebe, die gewerbsmässig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, untersagt werden können, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Zu diesen Gewerbebetrieben sind nun, wie neuerdings das K. Preussische Oberverwaltungsgericht ausgesprochen hat, auch die Privatdetektivinstitute zu rechnen, insoweit sie sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen.

XIII.

Wohin gelangen wir nach Lombroso?[1])

Von

Bruno Stern.

Wenn wir uns auf einen rein practischen Betrachtungsstandpunkt begeben, so war das vornehmste Ziel, welches Lombroso bei der Errichtung seines Theoriegebäudes vorgeschwebt hat, offenbar, dem Juristen an Stelle einer von metaphysischen Ideen bemeisterten Verbrecherlehre ein auf den Resultaten der Induction basirtes positivwissenschaftliches Fundament in die Hände zu geben, das ihm in den verschiedenen Einzelbeziehungen sogar eine Richtschnur in seinem beruflichen Handeln sein sollte. Und in der That würde eine solche Lehre brauchbares Material für die Srafrechtswissenschaft abgeben, was eben nur psychologische und naturwissenschaftliche Betrachtung zu leisten vermag, weil diese sich an die Thatsachen der Erfahrung hält; es würde durch eine solche Theorie erzielt, dass die positivistische Forschungsmethode auf dem Gebiete des Strafrechts den durch diese Methode gewonnenen Ergebnissen auf philosophischem Gebiete die Hand reichen könnte.[2]) Daher müsste es im Interesse aller Derer, welchen an dem Wirksamwerden wissenschaftlich begründeter Anschauungen liegt, sein, das Lombroso'sche Lehrgebäude zu halten, wenn dies nicht aus 'anderen Gründen, welche ausserhalb der Methode zu suchen sind, unmöglich wäre. Ein Rückblick auf die unzweifelhaften Fehlgriffe der Lombroso'schen Lehren kann allein zeigen, wie auf dem Wege, welchen Lombroso ein für allemal gezeigt hat, vorwärts zu schreiten sei. Es ist nunmehr die Aufgabe der modernen Kriminalanthropologie, auf die gediegenen Fundamente, welche nach

---

1) Vgl. Bruno Stern, das Verbrechen als Steigerung der karikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin. 1901. (Vergl. Bd. VI, 3. u. 4. Heft dieser Zeitschrift).

2) In neuerer Zeit sind besonders Wundt, Dühring, Laas, Wilh. Stern („Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft") zu nennen.

der Abrüstung des morschen Theoriegebäudes übrig geblieben sind, die neuen Bausteine zu setzen. Folgende Leitsätze mögen die wichtigsten Mängel der Lombroso'schen Lehren zeigen.[1])

1. Der Begriff Verbrechen ist nicht constant, folglich kann es für ihn auch keine constanten Merkmale geben.

2. Es kann keinen Verbrechertypus geben, da es keinen Typus der Geisteskranken giebt.

3. Die moderne Wissenschaft hat erwiesen, dass es kein „moral insanity" giebt.

4. Der Begriff der Epilepsie fällt durch die Identificirung des Verbrechers mit dem Epileptiker.

Welcher Fehler verbindet diese vier Leitsätze zu einem einheitlichen Ganzen? Hierauf giebt es nur eine Antwort: die Construction einer essentiellen Verschiedenheit zwischen Verbrecher und Normalmenschen. Hier also liegt „crux atque scandulum" der Lombroso'schen Theorien. Das Schwergewicht dieser Fehler wird aber erst durch folgende Betrachtung klar. Es sind nach Lombroso drei Gruppen zu unterscheiden:

Geborener Verbrecher, Gelegenheitsverbrecher, Normalmensch.

Die Combination von Geborener Verbrecher und Gelegenheitsverbrecher ist unmöglich. Grund: Fehlen des Verbrechertypus beim Gelegenheitsverbrecher.

Ebenso aber auch die Combination von Gelegenheitsverbrecher und Normalmensch. Grund: Essentieller Unterschied zwischen Geborener Verbrecher und Gelegenheitsverbrecher würde die Folge sein (Vergl. meine Schrift über das Verbrechen). Das Resultat ist die unbestimmte Haltung Lombroso's, und er kommt dahin, wohin er kommen muss, den Unterschied zwischen Verbrecher und Normalmensch zu negiren. Für uns ergiebt sich aber aus den vorstehenden Betrachtungen, dass wir zur Lösung des Verbrecherproblems

1. der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise bedürfen,

2. der psychologischen Betrachtung des Normalmenschen, da wir in diesem allein die Wurzeln des Verbrechens zu finden vermögen.

Die aprioristische Erfassung des Verbrechensbegriffs als abstracte juristische Einheit kann daher niemals das Fundament befriedigender Strafrechtsnormen werden, sondern wir werden stets auf solchem Boden nur zu einer einseitigen Betrachtungsweise gelangen, welche noch dazu wissenschaftlich werthlos ist, da sie die Grenzen der Erfahrung über-

---

1) Siehe von Schriften deutscher Autoren besonders Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung; Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe.

schreitet. Zu allgemein annehmbaren Ergebnissen kann vielmehr nur die Methode der Induction führen, welche uns einen an den physischen und psychischen Eigenschaften des Verbrechers gemessenen Verbrechensbegriff schaffen muss, indem sie zugleich auch die Stellung des Verbrechers zur Aussenwelt genügend in Betracht zieht. Dies sind rein methodische Fragen, welche nur den Weg zeigen. Die Lösung des Problems kann aber allein eine psychologische Betrachtung des Normalmenschen bieten. Es wird sich darum handeln, die psychischen und physischen Bedingungen zu eruiren, welche das bestimmte Individuum zum Verbrecher determiniren; dann wird man nicht apriorisch, sondern aus den inductiven Ergebnissen den Begriff des Verbrechens zu entwickeln haben. Der Cardinalfehler der Lombroso'schen Theorien liegt eben darin, dass sie die criminelle Psychologie zur besonderen Einzelwissenschaft stempeln wollen, während man allein von der allgemein psycho-physiologischen Untersuchung und Zergliederung des Normalmenschen das Material loslösen kann, das für den Aufbau des Speciellen fruchtbar zu werden im Stande ist. Dass wir es beim Verbrechen thatsächlich nicht mit essentiellen, sondern graduellen Unterschieden zu thun haben, dass wir also zur Erklärung des Verbrechens nicht nach specifischen Differenzen zu suchen haben, mögen folgende Sätze zeigen:

1. Die socialen Verhältnisse sind unzweifelhaft Factoren des Verbrechens.

2. Das Verbrechen ist im uncivilisirten Zustande allgemein.

3. Spuren und Anfänge des Verbrechens zeigen sich in den Geschehnissen des täglichen Lebens.

4. Zwischen Criminalität und Prostitution bestehen enge Beziehungen.

XIV.

Vom Alibi-Beweis.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Es ist nicht der Zweck der nachstehenden Zeilen, eine erschöpfende Monographie über die Lehre vom Alibi-Beweis zu liefern. Allein der Umstand, dass in manchen Strafprocessen unserer Zeit soviel von Alibi-Beweisen und missglückten Beweisen des Alibi die Rede ist, veranlasst uns, zu einer näheren Betrachtung dieses Beweises zu schreiten und sowohl vom Standpunkte des modernen Strafprocessrechtes als auch der Kriminalistik diese Art des Beweises in Kürze zu betrachten.

I.

Welche Stellung nimmt der Alibi-Beweis im System des Strafprocessrechts ein? Das ist die Frage, auf deren Beantwortung es zunächst ankommt; und hiezu ist es erforderlich, eine Definition des Alibi-Beweises zu geben. Dies geschieht von Vargha[1]) in der Art, dass er den Alibi-Beweis für die „Form des Gegenbeweises" erklärt, „welcher sich gegen die von der Anklage behauptete Anwesenheit am Thatorte kehrt." Mit dieser Definition, der im Grossen und Ganzen zuzustimmen ist, ist somit gesagt: Der Alibi-Beweis ist im Strafverfahren Entschuldigungsbeweis, und zwar gehört er zu jenen Arten des Entschuldigungsbeweises, durch welche das „Nichtvorhandensein solcher Thatsachen, welche zu den Gegenständen des vorliegenden Anschuldigungsbeweises gehören"[2]), dargethan werden soll. Er setzt seinem Wesen nach einen — zumindest angebotenen — Anschuldigungsbeweis voraus und bezweckt die Entkräftung der Anklage durch Anführung solcher Thatsachen, welche

1) Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen (Wien 1879). S. 588.

2) Rulf, Der Oesterr. Strafprocess (Wien, Prag, Leipzig. 1895. III. Aufl.) S. 146.

es ausgeschlossen erscheinen lassen sollen, dass der Inculpat (sei es nun ein erst Beschuldigter oder ein schon Angeklagter) die That begangen haben könne, weil er zu der Zeit, welche die Anklage als für ihn belastend ins Feld führt, nicht an dem von der Anklage behaupteten Orte sich befunden haben könne. Der Alibi-Beweis ist also ein Gegenbeweis; es ist daher, wie schon Hurlebusch[1]) bemerkt, vollkommen unrichtig, von einer exceptio alibi, oder, wie es früher auch hiess, exceptio diversae ubicationis zu sprechen. Die Geltendmachung des Alibi ist nicht Beweiseinrede, denn die Einrede setzt voraus, dass der Angeklagte den objectiven Thatbestand des concreten Falles anerkenne, der Urheber der von der Anklage behaupteten Handlungen zu sein zugebe, allein diesem Geständnisse die Anführung solcher Thatsachen beifüge, durch welche die Strafbarkeit seiner That (ganz oder theilweise) verhindert werde.[2]) Insofern ist der Alibi-Beweis kein Einrede-Beweis, da der Alibi-Beweisführer ja gegen die Behauptung, er sei der Urheber der verbrecherischen Handlung, Verwahrung einlegt.

Eine andere Frage ist es, ob der Alibi-Beweisführer seine Abwesenheit vom Thatorte zur Zeit der That behaupte, mit anderen Worten, ob es richtig ist, dass sich in der angeführten Vargha'schen Definition der Ausdruck „Thatort“ findet. Jedes Verbrechen besteht aus zwei, es der Hauptsache nach charakterisirenden Momenten, nämlich einem Verhalten des Verbrechers (also nicht nur Commissivdelict und Commissivdelict durch Unterlassung, sondern auch Ommissivdelict) und einem von der durch das Strafgesetz sanctionirten Rechtsordnung verpönten Erfolg; mag man hiefür nun mit Lammasch sich der Bezeichnung Handlung und Erfolg bedienen oder mit v. Liszt von Körperbewegung und Erfolg sprechen: immer herrscht zwischen den beiden die Beziehung von Ursache und Wirkung, der sog. Causalnexus. Dass für die Fälle, in welchen der Erfolg am selben Orte und (fast) zur selben Zeit eintritt, wo und wann die Handlung vorgenommen wird, der Ausdruck „Thatort“ ohne Weiteres Anwendung finden kann, soll ja nicht weiter in Abrede gestellt werden.

Fraglich ist es, was unter „Thatort“ bei sog. Distanzverbrechen zu verstehen ist, d. h. bei solchen Delicten, bei welchen Handlung und Erfolg zeitlich und örtlich auseinander fallen.[3]) Eine nähere Erörterung dieser Frage würde uns weit mehr, als es der Rahmen dieses

---

1) Hurlebusch, Ueber die sog. exc. alibi. Holmstädt. 1825.

2) Rulf, a. a. O.

3) Glaser, Strafprocessuale Studien. Wien. 1885. S. 31 ff.; daselbst Literatur.

Archivs und der Zweck unserer Ausführungen zulassen, ins Gebiet des materiellen Strafrechtes führen. Wir müssen uns daher mit wenigen Worten begnügen. Von den drei Theorien, deren eine Ort und Zeit der Handlung, deren zweite Ort und Zeit des Erfolges als Ort und Zeit der verbrecherischen Handlung erklären, während die dritte ein Verbrechen sowohl am Orte und zur Zeit der Handlung als auch am Orte und zur Zeit des Erfolges geschehen sein lässt, ist die an letzter Stelle genannte heutzutage wohl allgemein fallen gelassen. Von den Lehrbüchern des deutschen Strafrechtes, die als die verbreitetsten gelten können, nämlich denen von Berner, v. Liszt und H. Meyer, ist im ersteren die Frage nicht weiter erörtert, im v. Liszt'schen[1]) der Erfolg, im Meyer'schen[2]) die Handlung als für Ort und Zeit des Verbrechens ausschlaggebend bezeichnet. v. Liszt und ebenso für das österreichische Recht Finger[3]) sind der Ansicht, die Eigenart eines Verbrechens bestimme sich nach dem Erfolge, und so sei gehandelt (delinquirt) dort, wo und dann, wann der verpönte Erfolg eingetreten ist. Gerade entgegengesetzter Ansicht ist, wie gesagt, Meyer. Nach seiner Ansicht ist für die Beantwortung der Frage nach Ort und Zeit eines begangenen Verbrechens die Handlung entscheidend und nicht der Erfolg, „obwohl dieser in manchen Fällen die Voraussetzung der vollen Strafbarkeit bildet". Wir halten die Ansicht Meyer's für die richtige; denn wenn auch der Erfolg in den meisten Fällen das Verbrechen charakterisirt, so ist es doch die Handlung, die bestraft wird. Erfolge, wie sie die Rechtsordnung, soweit sie im St.G.B. ihren Ausdruck gefunden hat, vermieden wissen will, sind auch durch blosse Ereignungen, also unabhängig von menschlichen Handlungen denkbar.[4]) Nur wenn sie durch menschliche Handlungen herbeigeführt werden, nimmt sich ihrer die Strafgewalt des Staates an.[5]) J. A. Garfield wurde am 2. Juli 1881 zu Washington von einem gewissen Guitteau angeschossen und tödtlich verwundet.

1) v. Liszt, Lb. d. D. Str. R. 10. Aufl. Berlin 1900. S. 115.

2) Meyer, Lb. d. D. Str. R. 2. Aufl. Erlangen. 1877. S. 116.

3) Finger, Compendium, I. Bd. Berlin. 1894. S. 168.

4) Der Erfolg „Tod" kann durch die Handlung „Mord" ebenso herbeigeführt werden wie durch die Ereignung „Blitzschlag"; der Erfolg „Besitzentziehung" kann von einer Handlung „Diebstahl", er kann aber auch von einer Ereignung „Hochwasser" bedingt sein.

5) Lammasch, (Das Moment objectiver Gefährlichkeit im Begriff des Verbrechensversuches. Wien. 1879. S. 53) sagt: „Im eigentlichsten Sinne ist sogar nur das Versuchen einer Uebelthat das Strafbare. Die Strafdrohung ist die Sanction eines Gebotes oder Verbotes. Was kann man nun dem Menschen verbieten: Das Eintreten eines Erfolges oder das Anstreben desselben?"

Der Attentäter wurde sofort verhaftet, Präsident Garfield starb jedoch erst am 19. September 1881 zu Long-Branch; da lässt sich denn doch nicht gut behaupten, Guitteau hätte am Präsidenten der Vereinigten Staaten am 19. September 1881 zu Long-Branch einen Mord verübt, da seit Guitteau's zu Washington erfolgter Verhaftung bereits mehr als 2½ Monate verstrichen waren.

Vom Standpunkte des materiellen Strafrechts wäre gegen die Bezeichnung „Thatort" in Vargha's Definition des Alibi-Beweises also nichts einzuwenden; wohl aber vom Standpunkte des formellen Strafrechts. Denn dieser Definition lassen sich nur jene Alibi-Beweise unterordnen, mit welchen gegen eine directe Anschuldigung angekämpft wird. Bekanntlich ist dies, insbesondere bei Verbrechen mit letalem Ausgange, nicht immer der Fall. Die Anklage stützt sich ja oft auf Thatsachen, deren Vorhandensein durch unmittelbar erwiesene Thatsachen gefolgert wird. Wenn z. B. A in seinem Hause ermordet aufgefunden wird, zu diesem Hause nur ein einziger gebahnter Weg führt und behauptet wird, jemand, der dem B ähnlich gesehen habe, sei der Letzte gewesen, der vor Entdeckung der That diesen Weg gegangen sei, B sei deshalb der That dringend verdächtig, der B jedoch sich zum Nachweise erbietet, zur kritischen Stunde irgend anderswo gewesen zu sein, so erbietet sich gewiss B zu einem Alibi-Beweis,[1]) aber nicht zu einem Beweise der Abwesenheit vom Thatorte selbst, sondern er will darthun, dass er von dem Orte abwesend war, an welchem er kurze Zeit vor der That war, mit deren Erfolg er als ihr Urheber in Verbindung gebracht wird; dieser Ort kann aber unmöglich als Thatort gelten. Freilich wird mit dem gelungenen Nachweise der Abwesenheit von diesem Orte in der Regel auch die Abwesenheit vom Thatorte selbst erwiesen sein; allein einerseits ist ja in diesem Falle die Anwesenheit am Thatorte selbst in der Anklage gar nicht behauptet, andererseits immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass B auf einem andern als dem gebahnten Weg und eventuell auch zu einer anderen Zeit an den Thatort gelangte.

Der Alibi-Beweis ist somit derjenige Gegenbeweis, durch welchen die Abwesenheit an einem von der Anklage zu deren Begründung behaupteten Orte dargethan wird.

Dem Alibi-Beweis ist im Strafverfahren eine grosse Rolle zugedacht; doch soll damit keineswegs gesagt sein, dass er nur in einem Strafprocesse angeboten und geführt werden kann. Er kann ebenso-

---

1) Kitka, Die Beweislehre im österreich. Crim.-Strafproc. Wien 1841. S. 4.

gut in einem Civilprocess erbracht werden. Freilich ist dies auf privatrechtlichem Gebiete, wo juristisch relevante Handlungen inter absentes weit mehr vorgenommen werden als innerhalb der Grenzen des Strafrechtes, seltener der Fall, allein er ist immerhin denkbar, z. B. im Besitzstörungsverfahren, in Vaterschaftsprocessen u. s. w.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhange erwähnt, dass — sowohl im Straf- wie im Civilprocesse — auch ein vorgeladener Zeuge in die Lage kommen kann, sein Alibi zu behaupten; allein in diesem Falle liegt kein Alibi-Beweis vor, vielmehr ist es Sache derjenigen Partei, auf deren Antrag der betreffende Zeuge vorgeladen wurde, bezw. einer der Parteien, wenn die Vorladung dieses Zeugen auf gemeinschaftlichen Antrag geschah, ihren error in persona zuzugeben oder die Alibi-Behauptung durch andere Beweismittel zu entkräften.

II.

Der Alibi-Beweis des Strafprocesses ist stets Gegenbeweis, als solcher bedingt von einer Anschuldigung, und zwar einer Anschuldigung des Inhaltes, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte gewesen zu sein, aus welcher Anwesenheit die Anklage die Thäterschaft direct oder durch Anführung concludenter Thatsachen behauptet. Auch der Alibi-Beweis kann, gleich anderen Beweisen, direct (unmittelbar) oder indirect (mittelbar) geführt werden, und zwar ist dies von der Art der Anschuldigung unabhängig, d. h. eine Anschuldigung, sei sie direct oder indirect, kann durch einen Alibi-Beweis, sei er direct oder indirect, entkräftet werden. Die auf den Beweis überhaupt sich beziehenden strafprocessualen Bestimmungen gelten implicite auch für den Alibi-Beweis. Weder die österreichische noch die deutsche Strafprocessordnung kennen den Alibi-Beweis als solchen. Hier ist ein Punkt in jener Linie, bei welcher das Strafprocessrecht seiner Natur nach zu Ende ist[1]) und hier hat ihrer Natur nach die Kriminalistik einzusetzen, mag man sie nun mit Stooss[2]) als Bestandtheil der Strafprocessrechtswissenschaft gelten lassen, oder mit Gross[3]) als selbständige Disciplin innerhalb der Grenzen einer Hilfswissenschaft ansehen.

Den Alibi-Beweis vom Standpunkte der Kriminalistik aus untersuchen, heisst die Frage aufwerfen: Wie hat sich der Untersuchungsrichter[4]) einem angebotenen Alibi-Beweis gegenüber zu verhalten?

---

1) Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter. Einleitung.

2) Stooss, in der Schweiz. Zeitschr. für Strafr. 13. Jahrg. S. 1.

3) Gross, in der Schweiz. Zeitschr. für Strafr. 13. Jahrg. S. 14.

4) Untersuchungsrichter in dem Sinne von UR. bei Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter.

Was den Zeitpunkt des Alibi-Beweises anbetrifft, so soll er möglichst bald vorgenommen werden; insbesondere empfiehlt es sich, dass der Untersuchungsrichter jenen Inculpaten, der sich unter Hinweis auf sein Alibi für unschuldig an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen erklärt, auffordert, jene Umstände ihm mitzutheilen, welche für seine Alibi-Behauptung den Beweis zu erbringen er für geeignet hält. Die Hauptsache bleibt jedoch dabei, dass der Untersuchungsrichter möglichst rasch[1]) zu Werke geht; denn es soll dadurch verhindert werden einerseits Collusionsgefahr, andererseits die Möglichkeit, dass die namhaft gemachten oder sonst beantragten Zeugen (z. B. durch Angabe von auf sie passenden Merkmalen) sich an ihr Zusammensein mit dem Inculpaten nicht zu erinnern wissen, wie das gar leicht der Fall sein kann und in der Regel auch ist, wenn der Zeitraum zwischen dem begangenen Verbrechen, bezw. der Verhaftung eines Verdächtigen und der Vorladung und Einvernahme der Zeugen ein zu langer ist. Denn das wird doch wohl jeder zugeben, dass, wenn nicht gerade etwas Ausserordentliches vorgefallen ist, er nicht sogleich (und wer weiss, ob überhaupt) in der Lage sein wird, anzugeben, was er z. B. vor 3 Monaten zu einer bestimmten Tageszeit gethan hat. Die Zeitangabe ist das Wichtigste beim Alibi-Beweis, und gerade sie ist hier der wunde Punkt. Die Zahl jener Leute, welche die Uhr nicht kennen, ist zwar heutzutage gering; sie ist aber vielleicht in manchen Gegenden noch immer grösser, als man mitunter stillschweigend annimmt. Insbesondere in Gegenden, wo die Zahl der Analphabeten ziemlich gross ist, dürfte es sich empfehlen, sowohl an den Beschuldigten wie auch an manche Zeugen die Frage zu stellen, ob er sich überhaupt auf dem Zifferblatte auskenne, ob er wisse, was der grosse, was der kleine Zeiger der Uhr bedeute und dgl. m. Der Untersuchungsrichter läuft dabei Gefahr, dass ein also Befragter aus Scham ihn anlügen werde; da wird denn auch in dieser Hinsicht das von Klaussmann[2]) vorgeschlagene Mittel der Zeugenprüfung nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

Sehr verschieden sind auch die Ansichten und Arten der Zeitbestimmung. Wenn ein Zeuge sagt, der Ort A sei vom Orte B 20 Minuten entfernt, so frage man ihn zunächst, ob er das aus eigener oder fremder, aus gelegentlicher oder gewohnheitsmässiger Wahrnehmung wisse, ob er nach der Uhr oder auswendig die Dauer dieser Entfernung bestimmt habe. Auf der Strecke zwischen den Stationen

---

1) v. Jagemann, Handb. d. gerichtl. Untersuchungskunde. I. Bd. Frankfurt a./M. 1838. S. 401.

2) Klaussmann, in diesem Archiv, Bd. I.

Kaltenbach und Pfandl der Salzkammergutlokalbahn befindet sich ein längerer Tunnel; als ich einmal hier durchfuhr, hörte ich die Worte: „Jetzt setze dich! .Wir kommen durch einen 10 Minuten langen Tunnel.“ Ich schaute nach der Uhr; wie viel Minuten wir durchfuhren, weiss ich nicht mehr, ich glaube, es waren nur 3, keineswegs waren es über 5. Und wie oft spielt eine einzige Minute in einem Strafprocesse eine grosse Rolle! Es ist ferner sehr wichtig, die gewöhnliche Marschgeschwindigkeit eines Zeugen festzustellen und sich volle Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der betr. Zeuge, bezw. Beschuldigte zur betr. Zeit ein rascheres (z. B. wegen drohenden Unwetters, knapp bevorstehender Abfahrt eines Eisenbahnzuges) oder langsameres Tempo (z. B. wegen Fussschmerzen, oder um sich von einem Bekannten einholen zu lassen) einzuschlagen Grund gehabt hatte.

Der Untersuchungsrichter soll es nie unterlassen, sich zu erkundigen, woher der Einvernommene seine Zeitkenntnisse habe. So empfiehlt es sich, ihn zu befragen, wonach er sich seine Uhr zu richten pflege und innerhalb welcher Zeiträume. In Dörfern, die keine eigenen Kirchen haben, ist in der Regel das Früh-, Mittag- und Vesperläuten, das gewöhnlich der Gemeindediener besorgt, für die Zeitverhältnisse maassgebend; allein es fragt niemand, ob die Uhr des Läutenden richtig gehe. In Liboch, einem Orte an der deutschböhmischen Sprachengrenze, bei Melnik gelegen, ist mir folgendes passirt: Da meine Uhr nicht recht ging, fragte ich im Gasthause, wie spät es sei. So viel Leute mir fast gleichzeitig Antwort gaben, bezw. ihre Uhren zeigten, so verschieden gingen letztere; der Unterschied zwischen der frühest und der spätest zeigenden Uhr betrug 16 Minuten. Schliesslich merkte ich, dass zwei Uhren dieselbe Zeit zeigten. Auf die Frage, wonach die Uhren gerichtet seien, erhielt ich zur Antwort: „Nach der Bahn.“ Die Bahnzeit ist jedoch die mitteleuropäische (Meridian von Görlitz, Liboch hingegen liegt westlich vom Görlitzer Meridian), so dass auch diese Zeit nicht die richtige war. Diese Differenz der Taschenuhren in Liboch ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die Ortskirche keine Thurmuhr hat, und die Uhr auf dem Schlosse schon seit langer Zeit nicht aufgezogen wird, übrigens durch hohe Bäume verdeckt ist, daher, selbst wenn sie ginge, nur von Weitem die jeweilige Zeit sichtbar wäre.[1]) Eine andere grosse Gefahr für die Richtigkeit der Zeitbestimmungen bilden jene Nachtwächter, die die einzelnen Stunden „auszublasen“ oder

---

1) Gross, in diesem Archiv, VI. Bd. S. 209 (Kleinere Mittheilungen).

„auszupfeifen" haben. Ganz abgesehen davon, dass sich oft der Zuhörer, mitunter auch der Nachtwächter im Zählen der Hornstösse, bezw. Pfiffe irrt, kommt es noch immer darauf an, wie lang die Strecke ist, die der Nachtwächter stündlich zu passiren hat, ferner, ob er sie stündlich in derselben Richtung passirt und in der Nähe welcher Parcellenummer er das Stundenzeichen giebt; so ist ganz gut der Fall denkbar, dass 10mal in Intervallen von je ca. 3 Minuten geblasen wird. Wenn dann ein Zeuge die Frage des Untersuchungsrichters nach der Zeit damit beantwortet, es sei gerade 1 Uhr geblasen worden, so halte sich der Untersuchungsrichter gegenwärtig, dass damit weiter nichts gesagt ist, als: „es war ungefähr zwischen 12 3/4 und 1 1/4 Uhr", und begnüge sich nicht mit einer derartigen Auskunft. Wird zur Bestimmung einer Zeitangabe das Einlangen eines Eisenbahnzuges, eines Dampfschiffes, einer Postkutsche u. dergl. angegeben, dann forsche der Untersuchungsrichter nach, ob nicht eine Verspätung, bezw. — ich habe das (man höre und staune) bei Postkutschen erlebt — eine Verfrühung vorliege.

Handelt es sich darum, Distanzmessungen vornehmen zu lassen, so mögen dies nur behördliche (nicht immer nothwendig gerichtliche) Organe besorgen; sie mögen befragt werden, ob der Weg eben oder ansteigend ist, und es wäre sehr angezeigt, sie zu diesem Zwecke mit Schrittmessern in Taschenuhrenformat (Pedometer) zu versehen.[1])

Wenn derartige Messungen exact durchgeführt werden, so ist dies zugleich die beste Controlle, unter Umständen sogar ein Surrogat für Zeugenaussagen.[2]) Gerade beim Alibi-Beweis ist die Uhr das beste Beweismittel, und ich glaube, dass, wenn man dies stets allerorten gewürdigt hätte, das Elberfelder Gericht nie einen Ziethen verurtheilt hätte, ebenso, wie ich der Ansicht bin, dass, wenn man sich heute hiezu entschliessen würde, sich für den Unglücklichen die Pforte des Zuchthauses, in welchem er unschuldig nunmehr 18 Jahre gefangen gehalten wird, öffnen müsste.[3]) Denen, in deren Hand

1) Auch v. Jagemann a. a. O. schärft wiederholt genaue Zeitbestimmung beim Alibi-Beweis ein; I. Bd. S. 424f., 448, 576ff,, II. Bd. Frankfurt a./M. 1841. S. 342. Anm. 14.

2) Vgl. auch die im vorliegenden Bande sub V. veröffentlichte Abhandlung von Kahle, insbesondere S. 81 sub 3. und S. 85 sub 8. Auch die S. 95 ff. sub E. mitgetheilten Erörterungen verdienen in gewisser Hinsicht hier herangezogen zu werden.

3) Lohsing, in diesem Archiv, III. Bd. S. 218ff. Während der Drucklegung dieser Arbeit ist Ziethen im Zuchthause zu Werder am 1. Aug. 1901 gestorben.

sein Schicksal gegeben ist, rufe ich an dieser Stelle die Worte Grillparzer's zu:

Man sage nicht, das Schwerste sei die That;
Da hilft der Muth, der Augenblick, die Regung.
Das Schwerste dieser Welt ist der Entschluss.

An dem fehlt es aber leider![1])

Ganz anders entschied da der österreichische Cassationshof in einem Fall, der hier mit Vargha's Worten wiedergegeben sei: „Joseph Schnepf wurde 1876 vom Wiener Schwurgericht wegen Brudermordes zum Tode verurtheilt. Die That geschah kurz nach 2 Uhr Nachmittags. Um $^{3}/_{4}$ 2 und $^{1}/_{2}$ 3 war der Angeklagte 20 Minuten vom Thatorte entfernt, was zu berechtigten Zweifeln Anlass gab und den Cassationshof bewog, gemäss § 362 St. P. O. Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen, welches die Freisprechung des Angeklagten zur Folge hatte.“[2])

Ein wichtiges Mittel zur Erbringung des Alibi-Beweises sind Urkunden. Hiebei ist es Sache des Gerichtes, über deren Echtheit und Unverfälschtheit Erkundigungen einzuziehen. Fremdenbücher der Gasthäuser, Herbergen u. s. w. möge sich der Untersuchungsrichter vorlegen lassen. Erinnert sei an den von v. Holtzendorff mitgetheilten und von uns bereits an anderer Stelle in diesem Archiv erwähnten Fall jenes Sträflings, der wegen Brandstiftung zum Tode verurtheilt wurde, während in den Akten selbst der Umstand verzeichnet war, dass er zur Zeit der That sich in Untersuchungshaft wegen eines andern Delictes befand; dieses Alibi hatten die Richter übersehen.[3])

Allein gross sind die Gefahren des Alibi-Beweises, insbesondere dann, wenn es sich um Recognitionen durch Zeugen handelt.[4]) Ein Student Simon R. war angeklagt, eine Uhr gestohlen zu haben. Ein Trödler will ihn mit aller Bestimmtheit als denjenigen erkannt haben, der ihm die Uhr verkauft hatte. Seine Aussage fand durch zwei

1) Der ständige Leser dieser Zeitschrift verzeihe mir, dass ich so ungebührlich oft auf meine Abhandlung über den Fall Ziethen Bezug nehme; es geschieht dies lediglich im Interesse der Sache. Dass ich berechtigt war, über den Fall Ziethen mich zu äussern, unterliegt gewiss keinem Zweifel. Wem nun diese Berechtigung in eine Art Kampf für Ziethen auszuarten scheint, der halte sich Ihering's Wort vor Augen: „Der Kampf ums Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst.“ Ich für meine Person bin von Ziethen's Unschuld überzeugt, und dass der Kampf für Ziethen's Unschuld durch seinen Tod nicht unmöglich werde, dafür ist durch § 401 St. P. O. Sorge getragen.

2) Vargha, a. a. O., S. 588, Anm. 1.

3) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe.

4) Goebel, in diesem Archiv, VI. Bd.; Bauer, S. 160 dieses Bandes.

Zeugen Bestätigung. Nachdem Simon R. längere Zeit in Untersuchungshaft zugebracht hatte, fand man den wahren Dieb, der freilich dem Simon R. ähnlich sah.[1]) Nie soll es der Untersuchungsrichter unterlassen, einen angebotenen oder ihm sonst zur Kenntniss gelangenden Alibi-Beweis unbeachtet zu lassen. Welch tragische Folgen das haben kann, lehrt der Fall Lesurques. Lesurques war angeklagt der Mitschuld an der am 27. April 1796 erfolgten Ermordung eines Postcouriers. Aus dem Untersuchungsgefängnisse schrieb er einen Brief an einen Freund und nannte darin Alibi-Zeugen. Der Brief ward aufgefangen, jedoch nicht zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht. Am 10. März 1797 fand die Hinrichtung von Curiol, einem der wahren Mörder, und Lesurques statt. Curiol selbst rief: „Ich bin schuldig, aber Lesurques ist unschuldig!" Nach 5 Jahren wurde der zweite der Mörder in einem gewissen Dubosq entdeckt. Nun sahen auch die Zeugen, die für Lesurques belastend ausgesagt hatten, ihren Irrthum ein.[2])

Auch Sachverständige können beim Alibi-Beweis in Betracht kommen, z. B., wenn es sich bei Distanzmessungen um Fahrtgeschwindigkeit handelt, oder, wenn etwa festgestellt werden soll, ob die Behauptung wahr sei, jemand habe sich am 1. d. M. Fleisch von einem eben geschlachteten Vieh geholt, die Sachverständigen aber das Fleisch für älter, bezw. für frischer erklären; damit kann gesagt sein, dass der Betreffende am 1. d. M. nicht beim Viehhändler war.

Eine andere grosse Gefahr für die Kriminaluntersuchung sind die falschen Alibi-Beweise, die entweder vor der That, bezw. vor der Entdeckung[3]) verabredet oder durch Zellengenossen, die der Verhaftete während der Untersuchung kennen lernt, besorgt werden.[4]) Insbesondere durch phonischen Verkehr geschieht da die Verabredung.[5])

In solchen Fällen ist es Sache des Gerichtes, durch Veranstaltung von Confrontationen dem Ziele näher zu kommen. Diese sind jedoch das letzte Mittel. Suggestivfragen sollen nicht gestellt werden, und mit Fragen nach Kleidung, Kopfbedeckung u. s. w. des X dürfte man sich auch kaum dem Ziele nähern, da Sinnestäuschung, sowie die

1) Vargha, a. a. O., S. 576 f., Anm. 12.

2) Dorn, Neue Kriminal-Bibliothek. Berlin. 1901. S. 31.

3) v. Jagemann (a. a. O., I. Bd., S. 449, Anm. 3) erwähnt aus seiner Praxis als UR. einen verwegenen Nachtdieb, der nach der That so schnell heimgesprungen war, dass er eine kleine Stunde in einer Viertelstunde zurücklegte und zu Hause die Seinigen weckte, damit sie ihn sehen und Zeugniss darüber geben sollten.

4) Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter. S. 91 ff., S. 743.

5) Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter. S. 250 ff. Vergl. auch Gross, Kriminalpsychologie, S. 39: Falsche Geständnisse zum Zwecke des Alibi-Beweises.

Meinung vieler Vernommenen, reden zu müssen, auch wenn sie nichts zur Sache wissen, gerade hierbei stets mit im Spiele sind. Wohl aber frage man solche Zeugen nach dem Gesprächsstoffe, ob der Angeklagte viel oder wenig Bier getrunken habe, ob Karten gespielt worden sei, ob mondhelle Nacht war, ob ihnen nicht der Y und der Z begegnet seien und Aehnliches. In all diesen Fällen wird es sich dann leicht zeigen, ob die Alibi-Behauptung einen wahren Hintergrund hat oder nicht.

Nachschrift.

Eine Veröffentlichung in der „Jägerzeitung für Böhmen und Mähren", auf welche ich gerade am Abende des Tages der Absendung vorstehender Erörterungen in dankenswerther Weise von forstmännischer Seite aufmerksam gemacht werde, lehrt, dass auch im Falle eines gelungenen Alibi-Beweises der UR. nicht immer sofort die Hände in den Schooss legen soll. Das Forst- und Jagdschutzpersonal macht mitunter von der Waffe Gebrauch, ohne durch Nothwehr hiezu berechtigt zu sein. Da in diesem Falle man auf gerichtliche Verfolgung gefasst sein muss, einer Bestrafung jedoch entgehen möchte, so schlägt Forstgeometer Wytlačil a. a. O. XVII. Jahrg. (Nr. 12, Saaz, 15. Juni 1901) S. 325 Folgendes vor:

„Ist sicher zu erwarten, dass die Raubschützen kommen, so schickt der Forstverwalter oder Revierjäger seine Heger oder überhaupt das Schutzpersonale zu den weitentfernten Collegen (nicht in die Nachbarreviere) in einer scheinbar dienstlichen Angelegenheit, welches Personale durch ein anderes aus entfernten Revieren ersetzt wird. Kommt es zum Geknatter, so wird das eigene Revierpersonale das „Alibi" nachweisen können, wogegen das für diese Zeit bestellte (nicht in Uniform) kaum erkannt wurde und der Strafe entgeht. Auf der Herrschaft Dobřis (Böhmen) hat man auf diese Art und Weise die Raubschützen auch in den Waldstrecken vertrieben, wo früher das Revierpersonale vor den Raubschützen nicht sicher war. — Die verwundeten Raubschützen haben das Revierpersonale wegen unbefugter Nothwehr" (sic!) „und schweren körperlichen Beschädigung verklagt mit der Motivirung, dass man beim ersten Blick auf die Raubschützen wie auf das Wild auf der Jagd geschossen hat. Nachdem die Heger ihr „Alibi" nachgewiesen hatten, wurden dieselben freigesprochen und den Wilddieben bedeutet, „es müssten so viele Raubschützen das Revier besuchen, dass einer auf den andern schiesst". Seit dieser Zeit wird auf der Domäne Dobřis in Böhmen nicht geraubschützt und das Personale hat Ruhe. Dieses Mittel ist zwar scharf, aber äusserst wirksam (Probatum est) und wird zur allgemeinen Nachahmung empfohlen".

Hiezu wäre zunächst nur zu bemerken, dass dieses Mittel nicht nur „scharf" ist, sondern dass es auch — ebenso wie seine (gar öffentliche) Anempfehlung — gegen das Strafgesetz verstösst. Allein darauf soll es uns hier nicht ankommen, vom Standpunkte des mate-

riellen Strafrechtes diesen Vorschlag zu untersuchen; wir begnügen uns mit dem Hinweise darauf, dass Wytlačil von einem „der Strafe entgehen“ spricht, obwohl er sich zuvor geäussert: „Gegen das Gesetz kann man nicht handeln, und so muss man so verfahren, dass man das Gesetz an seiner Seite hat, indem man nachweist, dass man zur Zeit des Kampfes mit den Raubschützen nicht im Reviere war, was der Forstverwalter auf eine einfache Art und Weise durchführen kann“. (Es folgt die citirte „Methode“). Darum ist es in solchen und ähnlichen Fällen rathsam, zu untersuchen, ob der Verdächtige, wenn durch sein erbrachtes Alibi seine unmittelbare Thäterschaft ausgeschlossen ist, nicht als mittelbarer Thäter irgendwie in Betracht komme.[1])

1) Dass gerade bei der Wilddieberei die Gefahr eines falschen Alibi-Beweises sehr gross ist, hat Gross im Handb. f. UR. hervorgehoben. In der Gegend von Tost (Oberschlesien) konnte man dies deutlich wahrnehmen. Dort wurde seit etwa zwanzig Jahren reichlich gewildert. Da jedoch die Wilddiebe „cartellirt“ waren, mussten sie fast immer freigesprochen werden, weil sie ihr „Alibi“ nachzuweisen in der Lage waren. Schliesslich gelang den Behörden vor einigen Jahren des Räthsels Lösung, indem sie einen Geheimbund entdeckten, welcher sich nicht nur die Wilddieberei, sondern auch die Ablegung von Falscheiden zur Rettung seiner angeklagten Angehörigen zur Aufgabe gestellt hatte. War nämlich ein Angehöriger dieses Bundes wegen Wilddieberei angeklagt, so beschworen einige seiner Genossen, die mitunter vom Leiter des Bundes hiezu beauftragt waren, seine Abwesenheit vom Thatort zur Thatzeit. In all dies wurde erst in jüngster Zeit durch einen Process, der vor den Geschworenen in Gleiwitz zur Verhandlung kam, Licht gebracht. Ein Bauer, Friedrich mit Namen, hatte sich wegen Verleitung zum Meineid zu verantworten. Als er vor Jahren wegen eines Jagdvergehens auf die Aussage eines Mitschuldigen hin verurtheilt worden war, trat für ihn ein falscher Entlastungszeuge auf, dem man jedoch hinter sein Spiel kam und sechs Jahre Zuchthaus auferlegte. Nach verbüsster Strafe stellte er den Strafantrag gegen Friedrich wegen Verleitung zum Meineid. Friedrich soll ihm 900 Mark und freie Wohnung auf Lebenszeit zugesagt haben. Während der Strafhaft des Zeugen sorgte Friedrich aus Furcht vor dem Bund der Wilddiebe, dem er selbst nicht angehörte, für dessen Frau. Friedrich wurde freigesprochen. Bei der Verhandlung zeigte es sich u. a., dass die Furcht der Bevölkerung vor diesem Bunde der Wilddiebe so gross war, dass Niemand durch all die Jahre eine Strafanzeige zu machen gewagt hatte.

XV.

Ueber den Nutzen schriftstellerischer Bethätigung activer Kriminalisten.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Krakau.

Die Frage, ob active Kriminalisten schreiben sollen, dürfte von sehr vielen Kriminalisten dahin beantwortet werden, dass nur derjenige schreiben solle und könne, welchem sein Amt einerseits die erforderliche Zeit dazu lasse und anderseits doch interessantes, mittheilenswerthes Material biete, und solche Kriminalisten, bei welchen diese Bedingungen zuträfen, gäbe es auf Hundert kaum Einen. Dass der Untersuchungsrichter, sei er Civil- oder Militärrichter, der geplagteste Mensch unter der Sonne ist — wir möchten höchstens den praktischen Arzt als vollwichtigen Leidensgenossen anerkennen — ist allerdings eine Thatsache, welche als notorisch keines Beweises bedarf. Nicht nur, dass sein Amt den grössten Theil der Tagesstunden in unausgesetzt angestrengter Geistesarbeit, oft verbunden mit körperlichen Strapazen, erfordert, sondern der Untersuchungsrichter ist auch ausser den Amtsstunden Tag und Nacht im Dienste oder doch wenigstens in Dienstbereitschaft, weil die geehrte Verbrecherwelt bei ihrer Arbeitseintheilung auf die für die Gerichte festgesetzten Amtsstunden vielfach noch keine Rücksicht nehmen zu sollen glaubt.

Wir müssen also allerdings zugeben, dass man für gewöhnlich nach den Amtsstunden, den Amtsüberstunden, der Lecture auch nur einer Tageszeitung und eines Pensums aus den neueren Erscheinungen der Fachliteratur günstigsten Falles gerade noch ein Stündchen für die nöthige Bewegung in freier Luft und für die Familie erübrigen kann, nicht aber eine Stunde zu weiterer Geistesarbeit. Es ist aber auch gar nicht nöthig, täglich eine solche Stunde zu erübrigen, wir behaupten nur, dass sich wohl allmonatlich eine solche ergeben wird,

und dies genügt, denn die Amtspraxis ergiebt auch nicht täglich mittheilenswerthe Fälle. Und somit kommen wir zu der Frage der „interessanten“ oder — wie wir lieber sagen wollten — „mittheilenswerthen“ Fälle.

Wir haben hie und da von einzelnen Untersuchungsrichtern gehört, dass ihnen in ihrem Dienste keine mittheilenswerthen Fälle vorkommen. Dass dies im Verlaufe einer längeren Zeit, sagen wir z. B. eines Jahres möglich sei, will uns — besondere Ausnahmsfälle abgerechnet — nicht einleuchten, und man kann leicht Erfahrungselemente sammeln, dahin gehend, dass Untersuchungsrichter, welche sich für ihren Dienst interessiren, auch interessirende Fälle zu erzählen wissen; — die Schlüsse aus dem Gegentheile ergeben sich leicht von selbst.

Um nun den Begriff „interessanter“ = „mittheilenswerther“ Fall sicherzustellen, scheiden wir die im Sinne sensations- und scandallüsterner Zeitungsleser interessanten und pikanten, dann die politisch oder verwaltungsseits interessirenden, wie überhaupt alle jene Fälle aus, welche aus anderen Gründen, als aus rein kriminalistischen — im weiteren Sinne — interessiren, so dass nur jene erübrigen, welche geeignet sind, noch unbekannte oder wenig bekannte Mittel zur Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren aufzuzeigen, die Verlässlichkeit bereits bekannter — erprobter oder noch unerprobter — solcher Mittel zu controlliren, weiters, welche Ideen und Vorschläge an sich knüpfen, die mit anzuhoffendem Nutzen für die Kriminalistik der fachöffentlichen Discussion zu unterbreiten wären, endlich jene, welche aus sonstigen Gründen geeignet sind, zu erläutern, zu belehren und das Interesse am Berufe zu fördern. Wir behaupten nun, dass fast jedem Untersuchungsrichter im Laufe des Geschäftsjahres einige solche Fälle vorkommen, wenn er nur jeden Straffall immer wieder mit neuem Eifer und beruflichem Interesse angeht. Dann wird er oft aus einem scheinbar ganz uninteressanten, alltäglichen kleinen Diebstahle, vielleicht auch aus einer klar liegenden, einfachen Subordinationsverletzung oder dergl., eventuell aus einem für den eben vorliegenden Fall selbst nebensächlichen Vorkommnisse einen Umstand ersehen, der eine liebevolle, genauere Betrachtung durch ein ebenso unerwartetes, wie wichtiges Ergebniss lohnt, sei es auf welch' immer für einem Gebiete des menschlichen Wissens, deren jedes berufen ist, der Kriminalistik irgend einmal irgend welche Dienste zu leisten. Gerade die scheinbar unwichtigen, weil alltäglichen Vorkommnisse in der kriminalistischen Praxis sind die, welchen die wichtigsten und ihrer an grossen Zahlen möglichen Prüfbarkeit wegen verlässlichsten Leit-

sätze entnommen werden, Curiositäten hingegen sind stets bedenkliche Grundlagen und mehr Gegenstand ihrer Constatirung, als einer verallgemeinernden Verwerthung.

Es ist in der Regel nicht Sache des im activen Strafverfolgungsdienste stehenden Untersuchungsrichters, seine Erfahrungen und Entdeckungen wissenschaftlich systematisch zu verarbeiten, dazu hat er weder Beruf, noch Zeit; er soll sie aber seinen Fachgenossen erzählen, damit jenen, welche sich berufsmässig mit der Kriminalistik als Wissenschaft beschäftigen, ein um so grösseres Thatsachenmaterial zur Verfügung stehe, aus welchem sie um so verlässlichere Leitsätze entnehmen können. Indem die wissenschaftliche Kriminalistik dann aus der täglichen Erfahrung vieler unter den verschiedensten Verhältnissen arbeitenden, selbst unterschiedlichst veranlagten und herangebildeten Untersuchungsrichter geschöpfte, verlässliche Forschungsresultate bekannt geben kann, giebt sie den praktischen Kriminalisten neue und verbesserte Waffen zum Kampfe gegen das Verbrecherthum in die Hand, und die Praxis, welche der Theorie zu Diensten gewesen, hat dadurch schliesslich und hauptsächlich wieder sich selbst genützt.

Es soll hier natürlich nicht der Anstoss zu einer uferlosen Schreibwuthwoge gegeben werden; der verständige Untersuchungsrichter wird mit ziemlicher Sicherheit selbst beurtheilen können, was mittheilenswerth ist, und was nicht. Und sollte er auch vom Redacteur der Fachschrift die eine oder andere Einsendung zurück erhalten, so sehe er darin keine persönliche Beleidigung, sondern das rein sachliche Urtheil eines sachverständigen Berufsgenossen, dass er die Bedeutung des Falles überschätzt habe. Nebenher sei noch erwähnt, dass zu dem hier besprochenen Zwecke kein höherer Grad von Schreibgewandtheit erforderlich ist, als zur Verfassung eines Referates, und die Fähigkeit, correct, in alles Wesentliche umfassender Kürze und in erträglichem Deutsch zu erzählen, gehört zum Abc des Juristen.

Wir glauben, bisher den Beweis erbracht zu haben, dass der schreibende Untersuchungsrichter der Allgemeinheit von wesentlichem Nutzen ist; einen ebenso grossen Nutzen ersehen wir aber aus dem Schreiben für den Schreibenden selbst. Hat sich ein Untersuchungsrichter nämlich einmal entschlossen, vorkommenden Falles zu schreiben, dann wird er jeden Straffall mit grösserem Interesse betrachten, genauer überdenken, Einschlägiges nachlesen und dadurch sich und dem Dienste einen directen Vortheil zuwenden. Ist ihm dann ein seiner Ansicht nach mittheilenswerther Fall untergekommen, so wird er — da er doch seine Arbeit vor Fachgenossen besprechen will, — mit

äusserster Präcision zu arbeiten trachten, um vor den Kameraden auch mit Anstand bestehen zu können, — erziehlicher Werth der Oeffentlichkeit, — und indem sein Interesse am Berufe sich steigert, seine Arbeit, von der Schablone sich ablösend, an Geistesschärfe und Präcision gewinnt, sein fachliches Wissen durch fortwährendes Nachlesen sich erweitert, und die gesteigerte Berufsfreude die Lebensfreude steigert, hat er sich und dem Dienste unschätzbare Vortheile gewonnen und damit der Allgemeinheit, der wir am Besten dienen, wenn wir an unserer eigenen Vervollkommnung arbeiten.

Wir glauben daher, in der schriftstellerischen Bethätigung mit Recht ein geeignetes Mittel zur Hebung des Werthniveaus des Untersuchungsrichterstandes zu erblicken.

XVI.

Ueber den Nutzen des Studiums der gerichtlichen Medicin für Juristen und über die Nothwendigkeit der Anstellung von beamteten Aerzten bei Landes- und Kreisgerichten auf Grund interessanter gerichtsärztlicher Casuistik

bearbeitet

von Dr. **Heinrich Kowalski,**

Docent der Hygiene am k. k. Lehrerseminar, Bahn- und Gerichtsarzt in Tarnów.

„Errando discimus."

Einleitung.

Wie jeder Mensch, von dem eine Meinungsäusserung gefordert wird, von dem Bestreben beseelt ist, das zu Besprechende mit den Sinnen warzunehmen, — so schwer liegt auch das Bestreben am Herzen demjenigen, der, eingedenk des geleisteten heiligen Eides, sein Urtheil über Schuld oder Unschuld nicht nach eigener Erfahrung, nicht auch darnach, was er selbst gesehen oder gehört hat, sondern allein auf Grund einer Zeugenaussage, oder, in Ermangelung einer solchen, eines Sachverständigen-Gutachtens abzugeben hat.

Wenn früher nach § 261 der S. P. O. vom J. 1853 der Richter entgegen seiner festesten Ueberzeugung einen Schuldspruch nicht fällen konnte, wenn zwingende Beweise, wie: 1. Augenzeugen, 2. Sachverständigenbeweis, 3. Bekenntniss des Angeklagten nicht zu erbringen waren, — so spricht der Richter nach § 258 der jetzt giltigen S.P.O. vom J. 1873 sein Urtheil nicht nach vorhandenen Beweisen, sondern nach gewonnener Ueberzeugung. Daraus erhellt, dass mit der Competenzanerkennung ausschliesslich einer Disciplin gebrochen werden musste in dem Momente, als das Urtheil des Richters auf dessen innerer Ueberzeugung gegründet war, es musste aber auch, da kein

Sachverständigenbeweis für den Richter bindende Kraft besitzt, von demselben ein möglichst hoher Bildungsgrad verlangt und ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich die Grundprincipien der gerichtlichen Medicin anzueignen, damit der Untersuchungsrichter in Fällen von Körperbeschädigung oder Leicheneröffnung seine bisherige Rolle eines Figuranten, der alles vom Arzte Gesagte gutheisst, mit der eines wirklichen Commissionsleiters vertauschen könne.

Während meiner bald dreissigjährigen Thätigkeit als Kreisgerichtsarzt in Tarnów konnte ich nicht selten die Wahrnehmung machen, dass die Staatsanwaltschaft oft nur auf Grund gerichtsärztlicher Gutachten ihre Anklagen, sogar wegen Mord und Meuchelmord, erhebt, wenn Geständniss oder jeder Thatzeuge fehlte. Dann war das einstimmige Gutachten der Gerichtsärzte die einzige Grundlage zur Ausarbeitung einer Anklageschrift gegen den muthmasslichen Thäter.

Dank dem gründlichen Wissen und der erworbenen Praxis der Gerichtsärzte entsprach der grösste Theil dieser Gutachten vollkommen der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft und trug nicht wenig dazu bei, dass hartnäckig Leugnende der rächenden Gerechtigkeit verfielen. Manchmal aber gab es Fälle, wo die ärztlichen Sachverständigen trotz gewissenhaft ausgearbeiteten Sectionsbefundes, — sei es, weil sie den etwa anlässlich des Verbrechens ausgestreuten Gerüchten, sei es einem in der Leiche gefundenen Umstande allzugrosse Bedeutung beigemessen, zu ganz irrigen Schlüssen gelangten, auch in Fällen, in welchen es sich um die Todesstrafe gehandelt hat.

Der sehr traurige, in Preussen im J. 18** vorgekommene Fall, wo ein Bahnwächter auf Grund eines gerichtsärztlichen Gutachtens wegen Vergiftung seines Kindes verurtheilt und 8 Jahre lang unschuldig im Gefängnisse gehalten wurde, weil die am Körper des Kindes vorgefundenen Flecke nicht von Schwefelsäure, wie es die Sachverständigen behaupteten, sondern von Ameisenbissen herrührten, — die Inhaftirung des Stefan O. in Galizien im J. 18** auf Grund ärztlichen Gutachtens, welches ausführte, dass der Beschuldigte seine Frau meuchlings im Schlafe erschlug, indem er ihr einen Nagel in die Schädelhöhle in der Gegend des oberen Scheitelbeinsegments eingetrieben haben soll, während sich herausstellte, dass die in der Schädelhöhle der Victoria O. gefundene Oeffnung wirklich durch Eintreiben eines Nagels, nicht aber bei Lebzeiten, sondern erst nach dem Tode der Obducirten auf diese Art zustande kam, dass der Todtengräber während der Exhumirung zum leichteren Herausholen des Sarges den Nagel in den Sargdeckel in der Gegend des Leichenkopfes schlug und so die Durchlöcherung der Schädeldecke bewirkte,

— die Verurtheilung schliesslich der unschuldigen Pauline Bruaux in Paris zu lebenslänglichem Kerker wegen Vergiftung ihres Mannes und Schwagers mittelst eines Giftes, dessen Natur von den Aerzten nicht näher bestimmt werden konnte, welches jedoch, wie das erst nach 17 Jahren anlässlich weiterer, in demselben Hause vorgekommener Vergiftungen eruirt wurde, sich als ein vom in der Nachbarschaft befindlichen Kalkofen stammendes Gas herausstellte, — bestimmten mich auf Grund der von mir begutachteten Fälle, sowie mancher von der medicinischen Facultät in Krakau abgegebenen Gutachten, im Folgenden den Nachweis zu erbringen, wie wichtig auch für Juristen die Aneignung gewisser Kenntnisse der gerichtlichen Medicin sei und wie sehr im Interesse einer exacten Gerechtigkeit die Creirung von stabilen Aerztestellen bei Landes- und Kreisgerichten gelegen ist. —

I. Abschnitt.

Fall 1.

Starb Adam M. gewaltsam in Folge Erdrosselung, oder eines natürlichen Todes an Flecktyphus?

Auf Grund einer von der Gendarmerie an die Staatsanwaltschaft in Tarnów gerichteten Anzeige, wonach laut den im Dorfe Z. verbreiteten Gerüchten, Anna M. gemeinschaftlich mit dem Geliebten Peter S. ihren Mann Adam in der Nacht vom 27. auf 28. Juli 18** ermordet haben soll, wurde eine Gerichtscommission nach dem Friedhofe delegirt, wo Dr. A. und Mg. B. am 6. August desselben Jahres die Section des Adam M. vornahmen und das Resultat in folgendem Protocolle niederlegten:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die dem Sarge entnommene Leiche ist männlichen Geschlechtes, von hoher Statur und festem Körperbau, angethan in dickes Leinenhemd und solche Hose, das Hemd am Halse mit dickem weissen Band, die Hose mit dicker Schnur festgebunden.

2. Die Haut grösstentheils von dunkelgrüner Farbe, an manchen Stellen, speciell dem Rumpfe in Form grosser, länglicher Blasen abgehoben. Die Extremitäten sind normal gefärbt, ihre hinteren Theile mit gelbem, flüssigem, aus dem After sich ergiessendem Stuhl besudelt.

3. Der Kopf mit dem Gesichte bildet einen unförmlich runden, übermässig grossen Körper, woran einzelne Theile erkennbar sind. Die Vergrösserung betrifft die in Folge Fäulniss gedunsenen Weich-

theile des Kopfes. Die Farbe der Haut am Gesichte und Halse ist grünschwarz. Die Augen geschlossen, die Lider stark aufgetrieben, die Hornhäute trüb; aus der Nasenhöhle ergiesst sich blutige Flüssigkeit in grosser Menge.

4. Die abstehenden Lippen verdickt, die Zähne bilden im Unterkiefer eine aus dem Mangel zweier Zähne entstandene Lücke, die von einem entsprechend grossen Zungenstück ausgefüllt wird; der übrige Theil der sichtlich nach vorn dislocirten Zunge liegt hart den geschlossenen Zahnreihen an. Auf Fingerdruck fällt der Unterkiefer herab, die Mundhöhle steht offen, die Zähne und das Zahnfleisch mit blutiger Flüssigkeit bedeckt, die Zunge verdickt, von blaurother Farbe.

5. Der Hals verdickt, am unteren Theile von einer 6 mm breiten Furche umgeben, deren Tiefe der Hälfte des Kleinfingers entspricht. Dieselbe verläuft vorn unterhalb des Kehlkopfes, rückwärts oberhalb des 7. Halswirbels und weist kein Extravasat auf.

6. Der Brustkorb gewölbt, seine Haut, sowie am übrigen Körper dunkelgrün, nur in der Gegend des Sternalansatzes hellroth, nach oben gegen den Kehlkopf und die Halsseiten ins Rosarothe übergehend. Es existirt also in den Kehlkopf- und Seitenpartieen rosarothe Verfärbung der Haut in Folge grösserer Blutansammlung. Im Uebrigen keine Spuren von Gewaltthätigkeit oder geleisteten Widerstandes.

B. Innerer Befund.

7. Die Kopfschwarte wegen Blutdurchsickerung verdickt, das Periost blutig übergossen ohne Extravasate, die Schädelknochen dick, fest, nicht beschädigt.

8. Die harte Hirnhaut gespannt, zwischen ihr und der weichen Hirnhaut eine dünne Schichte blutigen Serums, die Farbe der ersteren hellroth. Das Gehirn weich, grünlich verfärbt, zerfliessend. Am Boden der Schädelhöhle ca. 10 g flüssigen, schwarzen Blutes.

9. Die Muskeln des Kehlkopfs und die Schilddrüse stärker imbibirt als die Nachbartheile, welche schwarzroth, während die ersteren rosaroth gefärbt sind. Extravasate fehlen.

10. Im Kehlkopfe kein Fremdkörper, seine Schleimhaut dunkelroth.

11. Die Lungen ausser dem vorderen Theile des rechten Oberlappens nicht angewachsen, stark bluthaltig, weich elastisch, nirgends verhärtet oder blutleer, scheiden an der Durchschnittsfläche blutige, schäumende Flüssigkeit aus.

12. Der Herzbeutel mit dicker Fettschicht bedeckt, enthält spärlich Serum. Das Herz schlaff, der Muskel blass, in den Räumen weder Blut noch Gerinnsel.

13. Der Magen stark aufgetrieben, bis zum 1/3 Theile mit aus Kraut, Kartoffeln und Wurst bestehendem Brei gefüllt. An der Schleimhaut des Magens keine krankhaften Veränderungen.

14. Der Darm stark aufgetrieben, blass, nur an wenigen Stellen rosaroth, nirgends verdächtige Flecke sichtbar; im Dickdarm viel gelber flüssiger Stuhl, die Schleimhaut desselben wie auch des Jejunums enthält weder Geschwüre, noch inselförmige Röthung in der Gegend der Drüsen.

15. Die Leber stark vergrössert, bluthaltig, von dunkelrother Farbe, ihre Consistenz brüchig, leicht zerreissbar.

16. Die Milz von der Grösse einer normalen Leber, bleigrau, am Durchschnitt blassroth.

In den anderen Organen nichts Abnormes.

Gutachten.

I. Die Missfärbung der Haut, die länglichen Blasen, die Schwellung der Weichtheile am Kopfe und die Consistenzverminderung des grünlich verfärbten Gehirns sind Folgen einer natürlichen Leichenzersetzung, i. e. Fäulnisserscheinungen. Die Fäulniss ist soweit geschritten, dass leichte Hautabschürfungen oder ebensolche Contusionen, auch wenn sie vorhanden gewesen wären, unmöglich erkannt werden können.

II. Die Furche am Halse ist Folge von Druck des gebundenen Hemdes und entstand nach dem Tode des Obducirten dadurch, dass die Weichtheile des Halses und der Brust wegen Bildung von Fäulnissgasen sich dehnten, so dass an bezeichneter Stelle die Hemdschnur eine Furche bildet. Dass letztere in der That nicht bei Lebzeiten entstand, dafür spricht der Mangel von Blutunterlaufungen.

III. Denat litt einige Zeit vor dem Tode an Darmkatarrh, wofür der flüssige Stuhl in den Gedärmen spricht. Dieses Leiden war jedoch nicht im Stande, den Tod des Denaten hervorzurufen, weil es weder heftig, noch langandauernd war. Der negative Befund in dem Darme, der Mangel von Geschwüren und Abmagerung bestätigen unsere Behauptung vollständig.

IV. Adam M. litt auch längere Zeit an Wechselfieber, daher der Milztumor; auch diese Krankheit war in unserem Falle nicht die Todesursache. Verschlepptes Wechselfieber ist zwar im Stande, den Tod herbeizuführen; jedoch sind die Endsymptome eines solchen, sog. Fiebercachexie, wie Wassersucht und allgemeine Abmagerung in unserem Falle nicht da. Wie lange die Krankheit bei Denaten bestand, und ob in letzterer Zeit Anfälle vorhanden waren, lässt sich

nicht bestimmen, da der Milztumor auch nach geheiltem Fieber nicht schwindet.

V. Uebrigens ergab der Befund eine derart markante Störung in der Blutvertheilung, dass man sie nothwendigerweise für die nächste und alleinige Todesursache anzusehen gezwungen ist. Man fand nämlich einen Blutandrang zum Kopfe und den beiden Lungen, während die anderen Organe, wie das Herz und die Gedärme blutleer waren. Sowohl die Weichtheile des Kopfes, wie auch die Hirnhäute und die Lungen wiesen Blutfülle auf, letztere bei Mangel von Entzündungserscheinungen; das Herz hingegen ist schlaff, blass, ist leer und ohne Spur von Blutgerinnseln. Erwähnte Merkmale sind die Folge eines plötzlichen Todes nach Erstickung, i. e. Verhinderung des Luftzutrittes zu den Luftwegen. Bei plötzlichem Verschluss der Luftwege und daraus folgendem Tode erlangt das Blut die Eigenschaft der Ungerinnbarkeit und dieses negative Symptom ist bei allen Fällen von Erstickungstod constant anzutreffen, die anderen Symptome zeugen nur, auf welche Art die Erstickung erfolgte. Wegen fortgeschrittener Fäulniss der Hautdecke und des Unterhautzellgewebes ist schwer zu entscheiden, wie die Erstickung erfolgte. Wahrscheinlich wurde Adam M. erdrosselt mittels starken Fingerdruckes auf den Kehlkopf, wofür spricht: a) das Vorstrecken der Zunge, die Incarceration eines Theiles derselben in der von fehlenden Zähnen entstandenen Lücke und die bläuliche Farbe der geschwollenen Zunge, b) das Verschonen von vollständiger Fäulniss der Haut, der Weichtheile der Kehlkopfgegend sowie der Muskeln des Halses, was ihnen erlaubte, ihre rothe Farbe beizubehalten, c) schliesslich die dunkelrothe Farbe der Kehlkopfschleimhaut. Wir sind also der Ansicht, dass Adam M. gewaltsam durch Erstickung und zwar durch Erdrosselung mittelst starken Druckes auf die Kehlkopfgegend starb.

VI. Typhuserscheinungen sind: Leichte Hyperämie der Hirnhäute, Bronchialkatarrh, Milztumor und krankhafte Veränderungen der Darmschleimhaut. Zufälligerweise treffen wir an der Leiche des Adam M. ähnliche Symptome an, und man könnte behaupten, Denat sei an Typhus gestorben. Diese Annahme muss entschieden zurückgewiesen werden und zwar aus folgenden Gründen: a) bei Typhus besteht Blutfülle, manchmal sogar Entzündung der Hirnhäute, wobei jedoch die Weichtheile des Kopfes unberührt bleiben und wenig Blut enthalten; im gegebenen Falle wurde aber eine solche Hyperämie dieser letzteren gefunden, dass die Kopfhaut wie mit Blut übergossen erscheint. b) Die Lungen Typhuskranker tragen Merkmale von Katarrh der Luftwege, in manchen Fällen Entzündungserschein-

ungen an sich; bei Adam M. war Blutfülle (Lungenapoplexie). c) Die Milz Typhuskranker ist vergrössert, dasselbe gilt auch von Wechselfieber. d) Das wichtigste Typhussymptom ist die entzündliche Schwellung und Geschwürsbildung der Darmschleimhaut. Bei Adam M. waren weder die Drüsen noch die Peyer'schen Follikel des Darmes krankhaft verändert, was entschieden gegen schweren Typhus spricht. Und zugegeben, dass, wie Manche ausgesagt haben, Adam M. an Typhus litt, so ist er daran sicher nicht gestorben, weil er kurze Zeit vor dem Tode noch Appetit hatte, was die grosse Menge genossener Speisen beweist. Adam M. wurde im fieberkranken Zustande gewaltsam getödtet, die Todesursache war Erstickung und die Art der letzteren wahrscheinlich das Zusammenpressen des Kehlkopfes."

Auf Grund obigen, einstimmigen Sachverständigen-Gutachtens klagte die Staatsanwaltschaft entgegen allen Zeugenaussagen Anna M. und Peter S. des Verbrechens des Meuchelmordes, begangen an Adam M., an.

Am 4. März 18**, dem Vortage der Schwurgerichtsverhandlung wurde ich in das Bureau des Vorsitzenden, des Gerichtsrathes Spławiński gerufen, wo er mir den Sachverhalt mit dem Bemerken mittheilte, er glaube eher an eine andere Todesursache des Adam M., da seines Wissens das in seinen Höhlen leere Herz gegen Erstickungstod spricht, und bat mich, dass ich auf Grund der Acten mein Gutachten abgebe.

Nach Durchsicht der Acten sagte ich aus:

„1. Die geschwollenen und blutig imbibirten Weichtheile des Kopfes, Halses und Gesichtes sind neben Fötor Fäulnisserscheinungen.

2. Die Abwesenheit von Blutunterlaufungen in den Hals- und Kehlkopfmuskeln, die nicht gequetschten und nicht gebrochenen Kehlkopfknorpel, der Mangel von subpleuralen und subepicardialen Ecchymosen, ebenso der Mangel von flüssigem Blut in den Herzhöhlen, — sprechen gegen Erstickungstod.

3. Der Umstand, dass Adam M. nach Aussage der Zeugen einige Tage vor dem Tode fieberte und delirirte, während der Testamentverfassung derart undeutlich sprach, dass ein solches nicht zu Stande kommen konnte, dann der in der Leiche gefundene bedeutende Milztumor, die sich am Querschnitt aus der Lunge ergiessende blutige und schäumende Flüssigkeit sprechen dafür, dass Adam M. eines natürlichen Todes an Flecktyphus, in dessen Verlaufe sich keine Darmgeschwüre bilden, gestorben ist."

Ich begab mich nachher zu den der Hauptverhandlung zugezogenen Aerzten, berichtete ihnen von meinem eben abgegebenen

Gutachten und wiederholte ihnen meine Motivirung desselben. Meine collegialen Bemerkungen halfen jedoch nicht. Dr. A. und Mg. B. wiederholten bei der Verhandlung, Adam M. sei infolge Compression des Kehlkopfes erdrosselt worden, trotzdem ihnen der Vorsitzende vorhielt, dass die Hirn- und Lungenhyperämie auch die Folge von Typhus sein könne und dass bei Flecktyphus keine Darmgeschwüre sich bilden. Da aber die Angeklagten hartnäckig leugneten, und die Aussage der 7-jährigen Tochter der Angeklagten, die für ihre Aussage vom Ortsrichter mit einem Haarbande bedacht wurde, durch die entlastenden Aussagen der beeideten Zeugen Michael S. und David S. widerlegt wurde und klarstellten, dass Peter S. die kritische Nacht im Hause seiner Eltern verbrachte, beschloss das Schwurgerichtstribunal trotz des einmüthigen Sachverständigen-Gutachtens wegen Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles die Verhandlung zu vertagen und nach §§ 126, 127 S. P. O. den Act der medicinischen Facultät zur Begutachtung abzutreten.

Das Gutachten der medicinischen Facultät.

„I. Es wird vorausgeschickt, dass ein Gutachten in dem gegebenen Falle nicht bestimmt ausfallen kann, und zwar wegen der fortgeschrittenen Fäulniss der Leiche, charakterisirt durch die dunkelgrüne Verfärbung eines grossen Hautabschnittes, die sie bedeckenden Blasen, die Verfärbung und Schwellung der Kopf- und Halshaut und das weiche, grünlich verfärbte, zerfliessende Gehirn.

II. Auf keinen Fall kann bei Adam M. von einem Erstickungstode gesprochen werden und zwar in Erwägung folgender Momente:

A. Manche von den Aerzten in ihrem Gutachten hervorgehobene Erstickungsmerkmale, „die rosarothe Farbe“, „dünne blutige Serumschicht“, „die dunkelrothe Farbe der Kehlkopfschleimhaut“ sind nichts Anderes als gewöhnliche Leichenerscheinungen bei Fäulniss; andere, zur Bekräftigung des Erstickungstodes angeführte sprechen direct gegen einen solchen. Das letztere gilt von dem in den Höhlen vollständig leeren Herzen.

B. Auch der für Erstickungstod als Beweis herangezogene äussere Befund, ist entweder ein Beweis der Fäulniss, oder wegen letzterer nicht charakteristisch. Zu diesen Merkmalen, die zweifellos von Fäulniss herrühren, gehört: a) die nach vorne gestreckte, zwischen den Zähnen eingekeilte Zunge, sowie der starke „Fötor“, von den Obducenten bei der Hauptverhandlung als Merkmale des Erstickungstodes erwähnt; b) die Furche am Halse, die schon von den Obducenten als Leichenerscheinung bezeichnet wird, entstanden vom Druck der

Hemdschnur auf die stark geschwollene Haut, und derart beschaffen ist, dass sie eine auch bei Lebzeiten entstandene Strangulationsfurche verwischen würde; c) die blutige Imbibition der Kehlkopfmuskeln und der Schilddrüse.

III. Es ist, bei existirender hochgradiger Fäulniss nur höchst wahrscheinlich auszusprechen, dass Adam M. an Flecktyphus starb, womit sowohl die Flüssigkeit des Blutes, die Lungen- und Hirnhäutehyperämie, die evidente Milzvergrösserung, als auch die Zeugenaussage, dass Adam M. vor dem Tode schwer krank darniederlag und delirirte, gut übereinstimmt."

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Anna M. und Peter S. nach 9 1/2 monatlicher Untersuchungshaft in Freiheit gesetzt.

Es wirft sich jetzt die Frage auf, was mit den Beschuldigten geschehen wäre, wenn nicht Gerichtsrath Spławiński grosse Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und gerichtlich-medicinisches Wissen an den Tag gelegt hätte. Wie ich informirt wurde, wären beide Angeklagte zum Tode durch den Strang verurtheilt worden, da die positive, einmüthige Aussage beider Sachverständigen, die vom Staatsanwaltssubstituten bei der Verhandlung als vollständig klar und erschöpfend dargestellt wurde, von solcher überzeugender Wirkung auf die Geschwornen war, dass sie, als noch die Beschuldigte sich zur Unterhaltung eines Liebesverhältnisses zum Peter S. bekannte, gewiss die Schuldfrage auf Meuchelmord bejaht hätten.

Fall 2.

Wurde Sophie B. erdrosselt und in den Brunnen geworfen, oder beging sie einen Selbstmord durch Ertrinken?

Am 20. April 18** wurde im Dorfe K. in einem Brunnen der Leichnam der Sophie B., einer Geliebten des Peter H. gefunden, was Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung wurde, weil an der Leiche mehrere Blutunterlaufungen entdeckt wurden. Die Gerichtsärzte Dr. A. und Chir. B. gaben nach der am 24. April dess. Jahres vorgenommenen Section der Leiche Folgendes zu Protocoll:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die Leiche einer ca. 40jährigen, stark gebauten, gut genährten Frau, 154 cm lang.

2. Das Haar dunkelblond, die Bekleidung besteht aus rothem alten Kopftuch, Barchent-Jacke, schmutzigem Leinenhemde, rother Schürze und zweien Röcken, deren erster aus punktirtem Stoffe, der zweite aus dreifarbigem Barchent verfertigt war.

3. Die Augäpfel vorstehend, die Regenbogenhaut von brauner Farbe, die Haut des Gesichtes blauroth.

4. Aus der Mundhöhle ergiesst sich ca. 1/4 Liter mit Schleim und flüssigen Speiseresten vermischte, graugelbe Flüssigkeit.

5. Am Halse, unterhalb des Unterkiefers befindet sich eine vom Kopfnicker zur linken Halsseite ziehende, am linken Unterkieferwinkel endigende Hautfurche von braunrother Farbe, pergamenthart, gleichmässig, ohne Unterbrechung verlaufend, 10 cm lang, am linken Ende gabelförmig getheilt, deren Oberfläche mit unregelmässigen, dunkelrothen Zähnchen bedeckt ist. Diese rothbraune, ausgetrocknete Strangulationsfurche ist am rechten Ende 1 cm, in der Mitte 12 mm, am linken, dem Ansatze der gabelförmigen Theilung entsprechenden Ende 15 mm breit.

6. In der Mitte der linken Schulter zwei parallel verlaufende, quere, 4 cm lange, 18 mm breite blaue Flecke.

7. In der Mitte der rechten Schulter zwei blaue Flecke, silbergulden- und nussgross.

8. Am Rücken mehrere dunkelrothe, ins Blaue übergehende, durch Schnitt constatirte Todtenflecke.

9. An beiden Vorderarmen sog. Gänsehaut.

10. An der linken Zehe kleine Wasserpflänzchen.

B. Innerer Befund.

11. Die sub 5) beschriebene Strangulationsfurche zeigt nach Einschnitt weder Extravasat noch eine Röthung, nur die Zähnchen weisen an der Oberfläche kleine, trockene Blutpünktchen auf, während die ganze, von der Furche eingenommene Hautpartie pergamentartig trocken ist.

12. Die sub 6 und 7 beschriebenen blauen Flecke sind blutunterlaufen.

13. Die Weichtheile des Schädels hyperämisch.

14. Die Schädelknochen normal dick, unverletzt.

15. Die Hirnhäute stark bluthaltig, zwischen den Gefässen mehrere harte, verkäste, gelbe Drüsen von Hirsekorngrösse.

16. Aus den angeschnittenen Hirnhautgefässen ergiesst sich viel dunkelrothes Blut.

17. Die Gehirnoberfläche stark blutig injicirt.

18. Die Gehirnsubstanz stark bluthaltig, die Schnittfläche weist viele rothe Punkte auf.

19. In den Hirnkammern wenig dunkle, rothe Flüssigkeit, die Gefässe stark mit Blut gefüllt.

20. Das Kleinhirn stark hyperämisch.

21. Bei vorsichtigem Vordringen in die tiefen Halsweichtheile weder Röthung noch Blutaustritte.

22. Der linke Ast des Zungenbeins gebrochen.

23. Die Hals- und Unterkiefermuskeln nicht zerrissen.

24. Der Kehlkopf normal, ohne Röthung der äusseren oder inneren Fläche, weder geknickt, noch gerissen, enthält eine winzige, nicht messbare Menge wenig schäumende, schüttere, rein wässrige und nicht blutige Flüssigkeit.

25. Die normale Luftröhre enthält wenig schäumende, durchsichtige Flüssigkeit.

26. Die Speiseröhre normal, enthält Wasser, vermischt mit flüssigen, graugelben Speiseresten.

27. Die Lungen hyperämisch, lufthaltig, knisternd, entleeren an der Schnittfläche in den oberen Partien viel, in den unteren wenig schäumende, wässrige Flüssigkeit.

28. Die Oberfläche und die Wände des Herzens verfettet, die Klappen normal, in den Höhlen dunkles, flüssiges Blut.

29. Das Zwerchfell der Lage und dem Baue nach normal.

30. Die Leber normal gross, ohne krankhafte Veränderungen.

31. Die Milz von normaler Grösse, Consistenz und Aussehen.

32. Der Magen mit nicht alkoholartig riechender Flüssigkeit gefüllt, die aus farbloser, wasserähnlicher, schleimhaltiger Substanz, vermischt mit flüssigen, graugelben Speiseresten, besteht. Die Schleimhaut von gleichmässig rosarother, der Höhe der Verdauung ähnlicher Farbe.

33. In dem sonst normalen Dick- und Dünndarm gelber, halbflüssiger Stuhl und Schleim.

34. Die Nieren normal gross, die Substanz nicht verändert, die Kapsel blass, leicht ablösbar.

35. In der Blase ca. $^1/_8$ Liter heller Urin.

Gutachten.

Aus dem Befunde geht hervor, dass Sophie B. vor ihrem Tode geschlagen wurde, wie es die Flecke sub 6 und die Röthung der subcutanen Weichtheile sub 12 beweisen. Dann wurde sie lebendig angefasst (wofür die runden Flecke sub 7, und die subcutane Röthung sub 12 sprechen) und mittelst eines ungleichmässig gedrehten Strickes, Tuches oder ähnlichem, um den Hals der aufrecht sitzenden, liegenden oder knieenden Sophie B. geschlungenen Gegenstandes auf die Weise erdrosselt, dass ihr Hals mit dem stranguliren-

den Werkzeuge umgeben und mit vorwiegendem Zug auf die linke Halsseite gedrückt wurde. Schliesslich ist die Leiche in den Brunnen geworfen worden.

Dass es sich so verhielt, beweist der Mangel von Muskelrissen am Halse und Kehlkopfe, welche vorhanden wären, wenn Sophie B. mit ihrem ganzen Körpergewichte am strangulirenden Werkzeuge gelastet hätte. Unsere bestimmte Aussage basirt auf den sub 3, 5, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 27 citirten Veränderungen, sowie auf dem Ausschlusse einer anderen Todesursache, worauf keine Veränderungen schliessen lassen, wie auch eines Ertrinkungstodes, weil nur geringe Gänsehaut auftrat nnd solche schon vor der Erdrosselung bestanden haben muss. Beim Ertrinkungstode pflegt Gänsehaut grössere Flächen einzunehmen. Auch beweist die geringe Wassermenge im Kehlkopfe und in der Speiseröhre, ebensowenig die Auswässerung der Lungen und die Anwesenheit von Wasser im Magen keineswegs, dass Sophie B. ertrunken ist. Die Anwesenheit von Wasser in der Mundhöhle, im Magen und in den Lungen ist auf das physikalische Gesetz der Endo- und Exosmose zurückzuführen und ist Folge eines mehrstündigen Aufenthaltes der Leiche im Wasser. Schliesslich sprechen die Lungenveränderungen (Hyperämie) eher für Erstickungs- als Ertrinkungstod, und die Maceration der Lungen selbst kann auch Leichenerscheinung sein, wenn wir bedenken, dass die Leiche vor der Section vier Tage lang der athmosphärischen Luft ausgesetzt gewesen ist.

Endlich muss noch Selbstmord bei Sophie B. durch Erhängen oder Ertrinken aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: a) Beim Erhängen wäre die ganze vordere Halsseite von einem Ohre zum anderen von der Strangulationsfurche eingenommen, was hier nicht zutrifft; die Veränderungen am Kopfe, Schädel, Gesichte, Halse und an den Lungen sprechen für durch zweite Person bewirkte Erdrosselung. Unsere Ansicht findet auch in dem Umstande Stütze, dass von einer postmortalen Entstehungsweise des Zungenbeinbruches und der Strangulationsfurche am Halse, etwa beim Herausholen der Leiche aus dem Brunnen, nicht die Rede sein kann, weil nach Aussage der damit Beschäftigten die Leiche im Wasser vollkommen starr war und aus dem Wasser in horizontaler Lage, mit dem Gesichte nach oben, gehoben wurde, wobei der verwendete Strick nicht an der vorderen Halsseite zu liegen kam, die Last der Leiche vielmehr während des nur sehr kurze Zeit dauernden Herausholens, auf drei Punkten ruhte."

Auf Grund dieses einstimmigen Gutachtens wurde gegen Peter H.

eine Anklage wegen Mord erhoben. Der damalige Staatsanwalt Doliński beantragte meine Berufung zur Hauptverhandlung als zweiten Sachverständigen, weil ihm die Motivirung des Unterschiedes zwischen dem Erstickungs- und Ertrinkungstode von den Obducenten nicht scharf genug vorkam. Während der auf zwei Tage anberaumten Verhandlung kam ich durch das Studium der Zeugenaussagen, der Beschreibung des Brunnens, und des Sectionsprotocolles sammt Gutachten zu einer anderen Ueberzeugung betreffs der Todesursache der Sophie B. Ich lud vor unserem Verhöre Dr. A. zu mir und versuchte ihm mit entsprechenden Abschnitten aus medicinischen Werken und meiner Argumentation zu beweisen, dass sein, Erdrosselung annehmendes Gutachten irrig sei, und sagte ihm meine Ueberzeugung. Dr. A. war nicht zu überzeugen und wiederholte sein Gutachten vor den Geschworenen, mit Sicherheit darthuend, Peter H. habe Sophie B. erst erdrosselt und dann, um Selbstmord durch Ertrinken glaubhaft zu machen, in den Brunnen geworfen.

Als zweiter Sachverständiger sagte ich: dass doch, wenn auch selten, Fälle vorkommen, in welchen die persönliche Freiheit eines Menschen, oder die Bedrohung mit schmachvoller Todesstrafe einzig und allein von dem ärztlichen Gutachten abhängt. Von 17 hier verhörten Zeugen weiss Niemand direct oder indirect, auf welche Art Sophie B. ums Leben gekommen ist, Peter H. leugnet entschieden die ihm zur Last gelegte That und nur das ärztliche Gutachten gab Anlass zum Aufbau einer Anklage wegen eines schweren Verbrechens.

„I. Die beeideten Zeugen Catharine P., Albin W., Leon S. und Adalbert B. bestätigen, dass die Leiche der Sophie B. im Brunnen in aufrechter Stellung, mit dem Kopfe nach oben, den Füssen nach unten, gefunden wurde. Die Augenzeugen erzählen, dass die Leiche behufs Herausbeförderung mit einer 3 m langen Stange angefasst wurde, und als sie dreimal entschlüpfte und in den 3 m tiefen Brunnen zurückfiel, wurde um den Hals derselben ein Strick, der am Nacken geknüpft wurde, umgelegt und daran wurde die Leiche den 140 cm langen Weg (vom Wasserspiegel zur Oberfläche gerechnet) gezogen, wobei mit einem an den Kleidern befestigten Haken mitgeholfen wurde.

II. Die gerichtsärztliche, vier Tage später vorgenommene Besichtigung der Leiche ergab am Halse eine braunrothe, pergamentharte, einförmig von einem Kieferwinkel zum anderen verlaufende Furche und einige Blutunterlaufungen auf den Oberarmen; andere, von Verletzungen stammende, äussere Veränderungen wurden nicht gefunden.

III. Es ist wissenschaftlich feststehend, dass eine strangförmige Vertiefung am Halse (sog. Strangulationsfurche), welche bei Lebzeiten entstand, sich gar nicht von einer solchen, an der Leiche hervorgerufenen, unterscheidet. Solche, durch Auspressen von Blut und Lymphe Anfangs blasse Furchen trocknen erst nach dem Tode langsam ein, nehmen dunkle Farbe an und werden hart, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Lebzeiten oder nach dem Tode entstanden. Dies geschieht um so eher, wenn die Epidermis der ausgetrockneten Stelle excoriirt gewesen ist, was in unserem Falle von Franz B. bestätigt wird.

IV. Angesichts des Angeführten ist einleuchtend, dass „jene ausgetrockte, braunrothe, pergamenthарte, von einem Unterkieferwinkel zum anderen verlaufende Furche“ durch Ziehen der Leiche mittelst eines um den Hals derselben geschlungenen Strickes entstanden ist, und als unmittelbare Folge einer Compression seitens des letzteren angesehen werden muss, wofür mit Sicherheit auch die Form und der Sitz der Furche spricht.

V. Wenn wir bedenken, dass der Brunnen vom Wasserspiegel bis zum Rande eine Tiefe von 140 cm hat, dass die Sophie B. gut gebaut war und ihre Kleider ganz durchnässt waren, beim Herausziehen aus dem Brunnen aber fast die ganze Last auf dem um den Hals gelegten Strick haftete, so ist die Annahme vollständig gerechtfertigt, dass auch der Bruch des Zungenbeins postmortal zu Stande kam, besonders da die Bruchflächen keine Blutaustritte aufweisen.

VI. Würde man die Leiche der Sophie B. nicht auf die beschriebene Art aus dem Brunnen geholt haben, so wiese der Sitz der Halsfurche darauf hin, dass Peter H. Denatin lebend z. B. auf einem Haken aufgehängt hat. Diese Annahme ist jedoch undenkbar, da es unmöglich ist, dass sich eine grössere, gut gebaute, im kräftigsten Alter stehende Frau von einem Angreifer, der kein Hercules ist, mit ungebundenen Händen aufhängen liesse. Eine Erdrosselung der Sophie B. mittelst eines Strickes oder dergl. im Schlafe ist ebenfalls undenkbar, weil in diesem Falle die Furche nicht nur am Halse, unterhalb des Kehlkopfes, sondern auch am Nacken sitzen würde. Der Angeklagte hat Sophie B. auch nicht mit der Hand erwürgt, weil dann an der einen Halsseite der Abdruck des Daumens, auf der andern der übrigen Finger, in den Weichtheilen des Halses Blutaustritte, Muskel- und Gefässzerreissungen, schliesslich Brüche des Zungenbeins und des Kehlkopfgerüstes mit deutlichen Extravasaten auf oder unter der Beinhaut angetroffen werden müssten. Peter H. wies zwar am Körper Risswunden auf. Die Verhandlung ergab jedoch, dass

er bei der Arretirung vom Gendarmen aufs Gesicht geschlagen wurde und früher von Niemandem Risswunden an ihm bemerkt wurden. Auch der Gendarm gab zu, dass Peter H. von ihm am Gesichte erfasst wurde, so dass die Risswunden am Gesichte des Peter H. von den Fingernägeln des Gendarmen stammen.

Was die Risswunden am Rücken des Peter H. anlangt, so sind dieselben keineswegs als Abwehrverletzungen seitens Sophie B. anzusehen. Bekanntlich stösst das gewürgte Opfer den Angreifer weg und zieht ihn niemals an sich heran, weshalb Mörder Verletzungen an den Händen, an Gesicht, Halse und Brust, mit einem Worte auf der vorderen, nicht aber der rückwärtigen Körperfläche aufweisen. Die hervorgehobene Thatsache, dass Peter H. seine am Rücken sitzenden Hautrisse mit den eigenen Händen zu berühren nicht vermochte, kann nicht als Beweis gelten, dass sie von Sophie B. stammen. Die Erreichung einer Stelle am eigenen Rücken hängt nämlich von der Richtung ab, die die greifende Hand einnimmt. So wird man eine am unteren linken Scapularwinkel sitzende Kratzwunde bequem mit der linken Hand von Seite des Rückens erreichen, nicht aber mit der rechten von der eigenen Schulter aus. Auch die Richtung der Kratzer ist irrelevant, weil dasselbe Individuum sich sowohl von unten nach oben und umgekehrt kratzen kann, oder aber gleichzeitig nach beiden Richtungen. Die Verantwortung des Peter H., dass er den Rücken sich mit eigenen Händen zerkratzte und den Daumen sich beim Holzspalten verwundete, ist um so eher glaubwürdig, als er im Stalle schläft und selten die Wäsche wechselt, weshalb sie leicht von Ungeziefer verunreinigt werden kann.

VII. Das Ausströmen von wässeriger Flüssigkeit aus der Mundhöhle der Sophie B. in der Menge von 250 gr, die Anwesenheit von Wasser im Kehlkopfe, der Trachea und dem Magen — 4 Tage nach dem Herausholen der Leiche aus dem Brunnen — ist in Verbindung mit einer Blutfülle der Schädelweichtheile, des Gehirns und seiner Hüllen, wie auch der Lungen, neben flüssigem Blute im Herzen und der Gänsehaut, sicherer Beweis dafür, dass Sophie B. gewaltsam an Erstickung durch Ertrinken gestorben ist. Dass Denatin nicht nach dem Tode ins Wasser gelangte, beweist die Anwesenheit von Wasser in den Luftwegen und in dem Magen, das nur durch Athmen resp. Schlucken dorthin gelangen konnte, nicht aber spontan nach dem Tode, weil die Leiche nur kurze Zeit im Brunnen lag.

VIII. In Anbetracht dessen, dass die starke und fest gebaute Sophie B. sich von einem Angreifer, ohne an demselben Abwehrverletzungen zu hinterlassen, nicht ins Wasser werfen liess; dass

Peter H. nicht die über den Brunnenrand Gebückte an den Füssen ins Wasser werfen konnte, weil dann die Leiche in umgekehrter Position, mit den Füssen nach der Wasserfläche, angetroffen worden wäre; dass Selbstmörder durch Ertrinken am häufigsten ins Wasser springen, Sophie B. in der That in aufrechter Stellung gefunden wurde; dass schliesslich Denatin ihre Selbstmordabsicht der Henrike M. gestand, — muss endgiltig gesagt werden, der gewaltsame Tod sei bei Sophie B. durch Selbstmord an Ertrinken im Brunnen erfolgt.

IX. Die blauen Flecke am Oberarme sind in Folge eines älteren Insultes, wenn Blutfarbstoffveränderungen vorhanden waren, bei Mangel der letzteren frische, wahrscheinlich durch Anschlagen mit den Oberarmen an der Brunnenumzäunung beim Hineinspringen entstandene Verletzungen."

Nach Abgabe meines Gutachtens fragte der Vorsitzende Dr. A., ob er etwas zu bemerken habe, und als Dr. A. erklärte, auf seiner Aussage zu beharren und in eine Polemik sich nicht einzulassen, wurde das Beweisverfahren geschlossen und auf Antrag des Staatsanwaltes die Verhandlung bis zur Abgabe eines Facultätsgutachtens vertagt.

Das Facultätsgutachten.

„Die nächste Todesursache der Sophie B. war Erstickung, oder die plötzliche Unterbrechung der Athmung und des Blutkreislaufs, wofür neben dem Mangel von Symptomen einer anderen Todesursache das überall dunkle, flüssige Blut, die Blutfülle der Lungen, Herz- und Schädelhöhlen spricht.

Die entferntere Todesursache konnte sowohl die Erdrosselung mittelst eines Strickes, als auch Ertrinken sein; die grosse Wassermenge, die der Mundhöhle und den Luftwegen entströmte, die wässrige Flüssigkeit im Magen in grösseren Mengen und der Mangel von Todtenflecken an der unteren Bauchhälfte spricht eher für Ertrinken. Die Furche am Halse konnte in der That beim Herausholen der Leiche aus dem Brunnen durch Druck der dabei verwendeten Schnur entstanden sein, wie es Dr. Kowalski begründete.

Was die Frage anlangt, ob Mord durch zweite Person oder Selbstmord durch Ertrinken vorliegt, so kann dieselbe auf Grund des vorliegenden Actenmaterials nicht entschieden werden.

Die Körperverletzungen des Peter H. konnten so entstanden sein, wie von Dr. Kowalski bei der Hauptverhandlung ausgeführt wurde."

Die Abgabe dieses Gutachtens hatte die Einstellung des Verfahrens gegen Peter H. zur Folge.

Es ist leicht vorherzusehen, welche Wendung die Sache genommen hätte, wenn statt meiner der mit Dr. A. vollkommen übereinstimmende Mg. B. der Verhandlung zugezogen wäre. Dass Peter H. dem Todesurtheil entrann, ist dem zuzuschreiben, dass der Staatsanwalt Doliński gewisse Kenntnisse der gerichtlichen Medicin besass und nicht befriedigt von der von den Obducenten angegebenen Begründung, welcher Unterschied zwischen Ertrinkungs- und Erstickungstod bestehe, eine weitere Beurtheilung des Falles veranlasste und auf diese Weise das Schwurgericht vor Fällung eines ungerechten Urtheils bewahrte.

Fall 3.

Beging Petronella B. einen Kindesmord, oder starb das Kind beim Passiren der Geburtswege?

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnów erhob gegen Petronella B. die Anklage, dass sie in der Nacht vom 25. August 18** ihrem lebendig geborenen Kinde, in der Absicht es zu tödten, den Schädel und die Wirbelsäule zerbrach, woran das Kind gestorben ist. Anlass zur Anklage gab folgendes, von Dr. A. und Mg. B. verfasstes Protocoll:

„A. Aeusserer Befund.

Die Leiche eines neugeborenen Kindes, weiblichen Geschlechts, 51 cm lang, 2500 gr schwer, Schädelumfang 36,5 cm, die blonden Haare 5 cm lang.

Die Augäpfel treten vor, die Augenlider stark geschwollen, die Hornhaut und Iris getrübt.

Die Haut des ganzen Körpers schmutzig grün, löst sich in grossen Fetzen ab. Der linke Schenkelknochen in der Mitte schräg gebrochen, im Kniegelenke eine mit Zerreissung der Bänder und Kapsel complicirte Verrenkung. Der linke Oberarmknochen in der Mitte gebrochen. Die Bruch- und Verrenkungsstellen nicht suggilirt, was für die postmortale Entstehung dieser Verletzungen spricht.

Die Nabelschnur $8\frac{1}{2}$ cm lang, im oberen Theile trocken, im unteren blutig-feucht, flach, nicht unterbunden, abgeschnitten.

Die Gegend des linken Warzenfortsatzes eingedrückt, der rechte normal.

B. Innerer Befund.

1. An der inneren Fläche der Schädeldecke ausgedehnte Blutextravasate links und hinten, die Schädelknochen an diesen Stellen blutig imbibirt. Das Gehirn verfault, von breiig-zerfliessender Con-

sistenz, die Hirnhäute ebenfalls verfault. Im hinteren Abschnitte der Schädelhöhle, zwischen dem blutig durchtränktem Gehirn und dem Knochen ca. 40 g dunkel-violettes, theils flüssiges, theils geronnenes Blut. Das Hinterhauptbein oberhalb des Foramen magnum auf ca. 3 cm lange, unebene, hie und da gezähnte Stückchen gebrochen, die linke Hälfte 2 cm lang gespalten, die rechte wie eingeschnitten, birgt ein keilförmiges loses Knochenstückchen, das herausfällt.

2. Die rechte Brusthöhle enthält ca. 70 g dunkelrothes Blut. Im Verlaufe der Wirbelsäule, in der Gegend des 3. und 4. Brustwirbels eine unregelmässige, vom Fehlen der vorderen Wand eines Wirbelkörpers entstandene Lücke, woher das Extravasat stammt. An der Bruchstelle kleine Knochenpartikelchen, die Reste des zermalmten Wirbelkörpers.

3. Die sammt dem Herzen und der Thymusdrüse herausgenommenen Lungen wurden nach Unterbindung der Blutgefässe ins Wasser geworfen, wo sie sich schwimmend erhielten. Untergetaucht und unter Wasser angeschnitten, knistern sie deutlich und lassen Luftblasen auf die Wasserfläche austreten. Die rechte, vom Extravasat zusammengepresste Lunge ist kleiner als die linke, der untere Lappen atelectatisch, der Rest ist lufthaltig und knistert deutlich. Kleine Lungenpartikelchen schwimmen auf dem Wasser, mit Ausnahme der atelectatischen Partie.

4. Der Herzbeutel und die Gefässe normal, das Herz leicht anämisch.

5. Die theilweise verfaulte Leber und die Milz normal.

6. Die Nieren gelappt, normal.

7. Der Magen und Darm leer. Auf dem Fetzen, worauf das Kind liegt, Kindspech in grosser Menge.

8. Die Urinblase voll Urin.

Gutachten.

I. Aus dem Befunde geht hervor, dass das obducirte Kind zweierlei Verletzungen erlitten hat, die einen entstanden bei Lebzeiten, die andern erst nach dem Tode. Der Bruch des Hinterhauptbeins und der Wirbelsäule, die dem Kinde zu Lebzeiten zugefügt worden ist, bildet die nächste Todesursache. Die anderen Brüche, und zwar an den Oberarmen sind erst nach dem Tode des Kindes entstanden.

II. Auf welche Weise die Mutter ihrem Kinde die tödtlichen Verletzungen zugefügt hatte, lässt sich nur vermuthen. Wahrscheinlich fasste sie das Kind mit einer Hand am Rücken, mit der andern am Kopfe und verursachte mechanisch, indem sie den Körper nach

vorn stark verbog, die Brüche des Schädels und der Wirbelsäule zugleich. Oder sie griff das Kind an den Füssen und schlug mit dem rückwärtigen Körpertheile an einen harten Gegenstand, einen Klotz oder einen Stein heftig an. Aeusserlich waren weder am Halse, noch an dem Nacken Verletzungen vorhanden.

III. Das aus der zerrissenen Wirbelsäule ergossene Blut bewirkte eine Compression eines Theiles der rechten Lunge, der deswegen luftleer blieb.

IV. Das neugeborene Kind hatte nach der Geburt, wie die Lungenprobe bewies, geathmet, war reif, und die Todesursache bildete der von brutaler Mutterhand hervorgerufene Bruch zweier lebenswichtiger Organe, des Schädels und der Wirbelsäule."

Aehnlich wie im Falle 2 veranlasste auch hier der Staatsanwalt Doliński meine Berufung zur Hauptverhandlung an Stelle des Mg. B., weil die Obducenten auf der Haut des Kopfes und des Halses keine Verletzungen gefunden hatten und trotzdem von brutal verursachtem Tode sprachen.

Bei der Hauptverhandlung vor den Geschworenen wiederholte Dr. A. wörtlich sein erstes Gutachten, wiewohl Petronella B. entschieden leugnete und behauptete, dass sie, um die starken Geburtswehen zu lindern, am vorliegenden Kindesfusse gezogen habe. Diese Verantwortung bezeichnete Dr. A. als unglaubwürdig, da keine Beckenenge vorlag. Die Zeugen brachten nichts Gravirendes vor. Mein Gutachten, welches ich dem Dr. A. zuvor mitgetheilt hatte, lautete:

„I. Die Länge des Neugeborenen von 51 cm, sein Gewicht von 2 500 gr, sowie das dichte, 5 cm lange Kopfhaar beweisen, dass Petronella B. ein reifes Kind zur Welt brachte.

II. Der Mangel einer Kopfgeschwulst spricht dafür, dass es nicht mit dem Kopfe voran, sondern mit dem Steisse oder den Füssen voraus geboren wurde. Abgesehen von der Angabe der Angeklagten, wird dies dadurch wahrscheinlich, dass diese eine 26jährige Erstgebärende ist, bei der die Ausstossung wegen der Rigidität des Mittelfleisches längere Zeit gebraucht haben muss.

III. Die Blutaustritte am Schädel des Kindes ohne äussere Verletzungen sind entweder eine postmortale Blutansammlung, die sich bei Rückwärtslage der Leiche gebildet hatte, oder die Folge des Geburtsmechanismus bei nachfolgendem Kopfe.

IV. Bei Steiss- und Fussgeburten kann nach Ausstossung des Steisses dreierlei vorkommen: α) der Kopf des Kindes stützt sich auf der Linea innominata des mütterlichen Beckens, β) das Kinn auf der Symphyse und γ) eine oder beide Händchen verschlingen

sich über dem Kopfe. Wenn alle drei Eventualitäten sich verbinden, so entsteht, auch bei normalem Becken, ein Missverhältniss, welches noch grösser wird, wenn der Kindskopf gross ist. Es muss in Anbetracht dessen zugegeben werden, dass Petronella B. liegend das Kind bis zu den Schultern gebar, dann, im Begriffe, die eine oder die andere Geburtsstörung zu beseitigen, sich aufsetzte und an den Füssen des Kindes stark zu ziehen begann.

V. Der Bruch, richtiger die Zermalmung des Brustwirbelkörpers mit nachfolgendem Erguss von 70 g Blut in die rechte Brusthöhle entstand, da äussere Verletzungen fehlten, durch starke Verbiegung der Wirbelsäule bei dem kräftigen Zug des Kindes an den Füssen in der Richtung nach oben damals, als noch der obere Theil des Rückens, der Kopf und eine oder beide verschlungene Hände im Becken der Mutter sich befanden.

VI. Der Bruch des Hinterhauptbeins und der Erguss von 40 g Blut ins Gehirn ist als die tödtliche Verletzung zu betrachten und kam zu Stande entweder durch starkes Verbiegen und kräftigen Zug an den Füssen des Kindes in nicht entsprechender Richtung, zum Bauche der Mutter hin, oder durch den Geburtsmechanismus selbst, als der nachfolgende Kindeskopf in dem Beckenknochen stecken blieb und die Wehenthätigkeit stürmisch war, was bei geheim Gebärenden nicht selten vorkommt.

VII. Der Mangel von Abschürfungen, noch mehr von Blutaustritten an der Haut und im Unterhautzellgewebe der Füsse, der Bruchflächen und des luxirten Kniegelenkes spricht dafür, dass Petronella B. zwecks schnelleren Austreibens des im Becken eingekeilten Kindskopfes mit aller Kraft erst am linken Fuss, dann am linken Arm, und zwar, als das Kind nicht mehr lebte, gezogen hat. Die über dem Kopfe verschlungene Hand kann auch durch den Geburtsmechanismus allein, in Folge Druckes des im Becken eingekeilten Kopfes auf dieselbe, zerbrochen worden sein („Ueber Verletzungen des Kopfes und der Glieder der Kinder durch den Geburtsact selbst“, v. Dr. Sigmund Rembold, Stuttgart. 1881.)

VIII. Die Lungen des Neugeborenen mit Ausnahme eines Lappens wurden davon lufthaltig, dass entweder a) das noch unverletzte Kind nach der Austreibung bis zu den Schultern vorzeitig Athem holte, wegen Compression der Nabelschnur, oder theilweiser Lösung der Nachgeburt, oder b) dem Kinde von der Geburtsfrau Luft eingeblasen wurde. Möglich ist, dass die Lungen nur Fäulnissgase enthielten, was um so eher der Fall sein konnte, als die Section des Kindes im Hochsommer, 7 Tage nach dem Tode gemacht wurde.

IX. Wenn ausserdem erwogen wird, dass Petronella B. bei offener Thüre, am Boden des Stalles gebar, vor dessen Schwelle ein Knecht, der ausser Stöhnen der Mutter nichts hörte, schlief, so ergiebt sich, dass das in Fusslage geborene Kind im Mutterleibe, an dem Bruch der Schädelknochen mit Gehirnblutung und Zerreissung der Wirbelsäule starb. Diese Verletzungen kamen durch erschwerte Geburt des nachfolgenden Kopfes zu Stande, und zwar durch starkes Ziehen des Kindes an dem Fusse und der Hand in einer dem Geburtsmechanismus entgegengesetzten Richtung, nicht aber durch Verbiegung der Wirbelsäule, oder durch Anschlagen des lebendig geborenen Kindes mit dem Kopfe an einen harten Gegenstand, durch Mutterhand."

Angesichts des Widerspruches in den Gutachten, beschloss der Gerichtshof über Antrag des Staatsanwaltes im Sinne des § 126 S.P.O. ein Facultätsgutachten einzuholen.

Die Facultät verlangte wegen aufgetauchtem Zweifel, ob die an den Wirbeln und dem Schädel des Kindes gefundenen Veränderungen in der That Brüche und nicht etwa Diastasen seien, neuerliche Exhumirung und Einsendung der betreffenden Knochen, und als das Gericht dem Begehren entsprochen hatte, erstattete die

Facultät folgendes Gutachten:

„I. Das Kind der Petronella B. starb an den von der Angeklagten während der Geburt ihm beigebrachten Verletzungen des Hinterhauptes und Brustwirbelsäule. Sicher ist, dass das Kind bei entsprechender Hilfeleistung bei der Geburt, und wahrscheinlich auch ohne solche, bei ruhigem Zuwarten seitens der Gebärenden, nicht nur lebendig geboren, sondern auch geblieben wäre, weil das Kind lebensfähig und reif, die gesunde und kräftige Mutter auf normale Geburt bei nicht engem Becken rechnen durfte.

II. Es wird vorausgeschickt, dass die Untersuchung der übersandten, lose zusammenhängenden Kindesknochen nicht Bruch des Hinterhauptbeins oberhalb des Foramen magnum ergab. Die Schuppe sammt den vier, diesen Knochen bildenden Gelenktheilen, die erst beim Erwachsenen zu einem Ganzen zusammenschmelzen, war unverletzt. Man kann deshalb nicht von Bruch dieses Knochens oberhalb des Foramen magnum, sondern nur von einer Zerreissung des die Schuppe mit den Gelenktheilen zusammenhaltenden Bindegewebes sprechen. Aus denselben Gründen kann eine „Zerreissung der Wirbelsäule und Zermalmung oder Mangel des Brustwirbelkörpers" nicht zugegeben werden, denn auch hier ist eine ähnliche Zerreissung der bindegewebigen Verbindungen des 3. und 4. Brustwirbels erfolgt, was bei

der Obduction als eine gähnende Lücke, mit Mangel oder Zermalmung des Wirbels imponiren konnte. Die Zerreissung der Knochenverbindungen rief sowohl am Schädel, wie auch an der Wirbelsäule einen heftigen Blutverlust und Lähmung des Gehirns und Rückenmarks hervor, was für das Kind tödtlich war. Die unebenen und gezähnten Ränder der Zerreissungen kommen daher, dass das Bindegewebe sehr fest an den Knochen haftet und bei Zerreissung kleine Knochenpartikelchen mitgehen. Von den Luxationen und Knochenbrüchen konnte sich die Facultät ausser dem linken Oberarmbruche wegen Fehlens derselben nicht überzeugen. Diese letzteren sind übrigens von keiner grösseren Bedeutung, weil sie unmittelbar den Tod des Kindes nicht verursachten.

III. Die Entstehungsweise der tödtlichen Verletzungen des Kindes, wie auch solcher an den Extremitäten, erklärt sich auf folgende, von Dr. Kowalski bei der Hauptverhandlung bereits erörterte Weise: Das Kind wurde mit den Füssen voran geboren. Da zog die Angeklagte, um sich zu helfen, oder wie sie angab „sich nach Möglichkeit zu retten", an einem Fusse an. Das Kind konnte nicht so bald herauskommen, da die Weichtheile des Geburtsschlauches nur langsam nachgeben. Da alle Extremitätenverletzungen die linke Körperseite des Kindes betreffen, muss angenommen werden, dass das letztere in der sog. ersten Fusslage kam und den normalen Geburtsmechanismus einhielt. Und zwar traten der linke Fuss, linke Stamm und die linke Hand succesive unter dem Schambogen aus, während die rechte Körperhälfte am hinteren (unteren) Rande des Schameingangs zum Vorschein kam. Die Angeklagte gebar in liegend-sitzender Position, mit dem über die Scham hinübergeneigten Oberkörper, denn nur so war sie im Stande, mit den Händen die aus derselben tretenden Kindestheile zu fassen. Vor dem Verlassen des Schambogens mussten die Kindestheile sich auf dem unbeweglichem Knochenbogen stützen; wenn jetzt die Angeklagte an den vortretenden Kindestheilen in der für sie einzig möglichen Richtung, in der Richtung nach dem Bauche, d. h. in der dem normalen Mechanismus entgegengesetzten stark zog, so ist leicht zu begreifen, dass die weicheren, unter dem Schambogen befindlichen Knochen zerbrachen, die härteren aber in ihren Verbindungen durchrissen. So entstand bei unentsprechendem Zug am linken Fusse ein Bruch des Oberschenkels, durch Zug an der linken Hand des gleichnamigen Oberarmbeins, wozu ein grösserer Kraftaufwand gar nicht nöthig ist. Je näher das Ende der Geburt herankam, desto grössere und härtere Kindestheile (die Schultern, der Kopf) wurden geboren, und so kam es durch

weitere, gewaltsame Züge an den Füssen zur Verbiegung des kindlichen Rückens nach dem Bauche der Mutter und zur Zerreissung der Verbindungen zwischen 3. und 4. Brustwirbel. Als zum Schluss der Kopf vortrat, stemmte sich, wie vorher der Rücken, das Hinterhaupt am Schambogen, und bei gewaltsamen, nicht aufhörenden Zügen an den Füssen und dem Steiss des Kindes entstand die Zerreissung der Hinterhauptknochenverbindungen. Weil die Angeklagte am längsten am linken Fusse zog, kam es zur Verrenkung im Kniegelenke. Das Kind konnte, als es endlich geboren war, einige Augenblicke oberflächlich geathmet haben, starb aber bald an den erlittenen Verletzungen.

IV. Solche Verletzungen, wie sie hier bei dem Kinde der Petronella B. gefunden wurden, lassen sich an jeder Leiche leicht hervorrufen, wenn das in Fusslage befindliche Kind stark in der nichtentsprechenden Richtung gezogen und die vortretenden Kindestheile an dem unbeweglichen Schambogen fest angedrückt werden. Niemals ist man auf diese Weise im Stande, das Hinterhaupt und die Wirbelsäule zu zerbrechen, und die Facultät hatte mit ihrem diesbezüglichen Zweifel Recht. In einem normalen Becken können bei spontaner Geburt kaum, bei unregelmässigem Geburtsmechanismus aber nie Verletzungen solcher Art entstehen. Ausserhalb des mütterlichen Beckens kann durch blosses, ein- oder mehrmaliges Verbiegen des kindlichen Rückens weder einen Bruch des Hinterhauptes, noch der Wirbelsäule hervorrufen. Zur Zerreissung ihrer Verbindungen ist das Anstemmen dieser Theile an einen festen, unbeweglichen Punkt durchaus nothwendig, was nur bei der Geburt durch die beschriebenen Manipulationen möglich ist. Das Anschlagen des Kindes mit dem Hinterhaupte an einen Stein oder einen Klotz hätte auch äussere Verletzungen der Haut hinterlassen.

V. Dass die Lungen des Kindes lufthaltig waren, kommt davon, dass bei einer länger dauernden Geburt in Fusslage Luft in die Luftwege geräth, und dass ein Theil der dem Kinde eingeblasenen Luft in die Lungen gelangte. Uebrigens wurde erwähnt, dass das Kind nach der Geburt kurze Zeit oberflächlich, ohne dass es Laien bemerken mussten, athmen konnte. Für das Athmen nach der Geburt spricht theilweise auch der warme Kopf des Kindes bei der Auffindung, was im Zusammenhange mit der Anwesenheit von Kindspech am unterlegten Fetzen bei leerem Darme, von der bestandenen Fusslage zeugt.

VI. Dass an den Bruchflächen Extravasate fehlten, erklärt sich so, dass ein in Fusslage geborenes Kind immer Störungen des Blut-

kreislaufs, speciell in den unteren Extremitäten aufweist, die sich bei am Leben erhaltenen Kindern erst langsam ausgleichen. Da die verletzende Gewalt auch nicht besonders gross war, so wurden grössere Blutgefässe nicht zerrissen und keine Unterlaufungen gebildet. In unserem Falle muss schliesslich die Fäulniss der am 7. Tage nach der Geburt obducirten Leiche für die Verwischung von etwaigen Blutunterlaufungen verantwortlich gemacht werden."

Auf Grund Dieses wurde Petronella B. unverzüglich enthaftet.

Dass im citirten Falle die Gerechtigkeitsidee nicht gelitten hat, ist der Kenntniss der gerichtlichen Medicin des Herrn Doliński zu verdanken, dem es auffiel, dass durch Anschlagen des Kopfes an einen harten Gegenstand eine Verletzung der Knochen ohne äussere Beschädigung zu Stande gekommen sein sollte.

Fall 4.

Wurde Adalbert K. ermordet, oder starb er an den Verletzungen durch Pferdehufe?

Am 30. September 18** früh wurde im Orte G. im Stalle unter den Pferden Adalbert K. todt aufgefunden. Trotz der Angabe seiner Frau, dass er von den Pferden zertreten worden ist, machte der Todtenbeschauer die Anzeige an das Gericht, weil am Halse des Todten von Fingerdruck herrührende Flecke bemerkt wurden.

Das Ergebniss der von den DDr. A. und B. am 3. October d. J. vorgenommenen Obduction war:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die Leiche eines ca. 40jährigen Mannes von starkem Wuchs, bekleidet mit Hemd, zwei Paar Hosen und einer Mütze.

2. Am Kopfe, am rechten Parietalbein blutig verklebte Haare, darunter eine dreieckige, 5 cm lange, 4 cm breite Hautwunde mit bogenförmiger Basis. Die Spitze des Dreiecks liegt rückwärts und jenseits der Frontalnaht, die der Spitze zu convexe Basis am Stirnbein. Die Wundränder unterminirt, geradlinig, leicht gefranzt und reichen bis zu dem entblössten und zertrümmerten Knochen. Nach Einschnitt sieht man blutige Infiltration.

3. Die linke Schläfen- und Parietalgegend im Ausmaasse einer Flachhand geschwollen, äusserlich nicht verletzt.

4. An der Stirn, oberhalb des linken Orbitalrandes zwei übereinander gelegene, erbsengrosse Hautwunden mit gefranzten Rändern.

5. Auf beiden Wangen, unterhalb der Jochbeine, je ein blauer,

thalergrosser, undeutlich begrenzter Fleck, mit punktförmig abgeschürfter Oberfläche.

6. An der rechten Halsseite, unterhalb und parallel zum Kieferwinkel eine pergamentharte, 4 cm lange, blutig infiltrirte Hautabschürfung.

7. Auf der linken Seite, unterhalb des Kieferwinkels eine nicht scharf begrenzte, guldengrosse Suggillation.

8. Am linken Schenkel, in der Gegend des vorderen Höckers ein pergamentartig vertrockneter Fleck von der Grösse einer Fingerkuppe, eine ähnliche Veränderung befindet sich am Kreuzbein, welche wie die erstere blutig unterlaufen ist.

9. Sonst wurden keine Verletzungen gefunden.

10. Am Rücken diffuse, marmorirte Todtenflecke.

B. Innerer Befund.

11. Die feste Kopfschwarte in der Gegend der sub 2 beschriebenen Wunde infiltrirt, ebenso die Beinhaut und die Schläfemuskeln. Der Schädelknochen ist an bezeichneter Stelle eingedrückt. Die Depression ist von ovaler Form, 6 cm lang, 5 cm breit. Der der Pfeilnaht näher gelegene Rand ist doppelt gebrochen, nicht zermalmt und liegt höher als die übrigen. Der eingepresste Theil besteht aus 7 Bruchstücken von verschiedener Form und betrifft zur Hälfte das rechte Parietal-, zur anderen Hälfte das Stirnbein. Von dem hinteren Depressionsrand verläuft gegen die Pfeilnaht ein Sprung des rechten Seitenwandbeins.

12. In den Muskeln und Periost im Bereiche der Geschwulst sub 3 und den Wunden sub 4 diffus ergossenes Blut.

13. Die Schädelknochen dicht und fest, die die Depression zusammensetzenden Fragmente nehmen die ganze Knochendicke ein und bilden die Form eines Hufeisens. Die Hirnhäute und das Gehirn sind erbsengross durchlöchert.

14. Die harte Hirnhaut stark angewachsen, die rechte Hälfte stark bluthaltig. Die Gehirngefässe dick, unter der Knochendepression ein handtellergrosses Extravasat theils flüssigen, theils geronnenen Blutes, zwischen den Hirnhäuten und auf dem Gehirn. Die Hirnsubstanz fest, blutreich.

15. Auf der Schädelbasis ca. 1 Esslöffel theilweise geronnenes Blut. Von dem vorderen Depressionsrande zieht ein Knochensprung zum Frontal- und Keilbein und endet an dem türkischen Sattel.

16. In der Mundhöhle weder Fremdkörper noch Beschädigungen vorgefunden.

17. Die Luftröhre mässig bluthaltig, auf der Schleimhaut klebriger Schleim.

18. Am Brustkorbe keine Veränderung, die Muskeln nicht suggilirt, die Rippen unversehrt.

19. Die Lungen beiderseits angewachsen, marmorirt, knisternd, auf der Schnittfläche viel blutige, schäumende Flüssigkeit.

20. Das Herz von normaler Grösse, in den Kammern wenig Blutgerinnsel.

21. Die Leber normal gross, blass; die Milz leicht hyperämisch, die Nieren normal, die Harnblase leer.

22. Der Magen und der Darm aufgetrieben, im Magen wenig breiige Speisereste, im Dickdarm grössere Mengen Stuhl.

Gutachten.

Nach den sub 2, 11—15 angegebenen Veränderungen handelt es sich um gewaltsamen Tod, entstanden durch Bruch der Schädelknochen und nachfolgende, zwischen die Hirnhäute und auf die Schädelbasis erfolgte Blutung. Der Splitterbruch mit Depression entstand durch sehr starken, einmaligen Schlag mittelst eines stumpfrunden, harten, glattrandigen Werkzeuges, das den sofortigen Tod des Denaten hervorrief. Die Verletzung ist nicht durch Sturz aus der Höhe entstanden. Was das Werkzeug anbelangt, so liegt die Möglichkeit vor, da Denat im Stalle zwischen nicht angebundenen Pferden lag, dass es ein Pferdehuf war.

Die blauen Flecke auf den Wangen sub 5 konnten durch Reiben an einem rauhen Gegenstande oder durch leichtes Anschlagen an einen solchen entstanden sein und weisen nicht auf Tödtungsversuche. Die linearen Hautabschürfungen am Halse sub 6 entstanden wahrscheinlich nach dem Schlage auf den Kopf durch einen spitzen Gegenstand, möglicherweise einen Fingernagel, der nicht würgend, sondern verschiebend gewirkt hatte. Die Suggillation auf der linken Halsseite sub 7 kam durch Druck der ebenfalls nicht würgenden Hand zu Stande. Beide Spuren der äusseren Gewalt müssen als Versuche, den Verletzten wegzuräumen, oder zu betäuben, aufgefasst werden. Die pergamentharten Excoriationen des linken Schenkels und des Kreuzbeines sub 8 sind bei Lebzeiten durch Anschlagen an einen harten Gegenstand, der ein Pferdehuf nicht sein konnte, hervorgerufen worden.

Die tödtliche Verletzung am Kopfe konnte auch von einem Stein, dem Rücken eines Beils oder ähnlichen, gestielten, mässig schweren Werkzeuge stammen. Der uns vorgelegte Stein und die

Spitzbacke sind nicht solche Werkzeuge, womit die angeführten Verletzungen zugefügt werden konnten.“

Als der Referent Dr. Stawarski das Gutachten gelesen hatte und mit der Meinung der Obducenten, als ob die am Halse und Gesichte des Adalbert K. befindlichen Spuren von Wegräumungs-, nicht aber von Würgungsversuchen herrühren, nicht einverstanden war, wurde ich aufgefordert, mit Coll. P. auf Grund des Actenmaterials über die Todesursache des Adalbert K. ein neuerliches Gutachten abzugeben.

Nach Studium der aus 66 Protocollen hestehenden Acten, Untersuchung des Steines, der Spitzkacke und der von den Hufen der unbeschlagenen Pferde des Adalbert K. abgenommenen Maasse, lautete mein über die gewaltsame Todesart des Adalbert K. abgegebenes, von Dr. P. acceptirtes Gutachten folgendermassen:

I. Die Wunde der rechten Schädelhälfte sub 2, die Depression des Stirn- und Parietalbeins mit Zertrümmerung in 7 Stücke sub 13, der Sprung des rechten Schläfe- und Keilbeins sub 15, die Zerreissung der Hirnhäute und der handtellergrosse Bluterguss auf die Gehirnoberfläche sub 14, nicht minder der Erguss flüssigen und geronnenen Blutes in der Schädelbasis sub 15 sprechen dafür, dass Adalbert K. an durch Druck des ergossenen Blutes hervorgerufener Hirnlähmung gestorben ist.

II. Aus der dreieckigen Form der Schädelwunde, wie auch der ovalen, 6 cm langen, 5 cm breiten Depression des rechten Stirn- und Seitenwandbeins folgern wir, dass die sub I aufgezählten Verletzungen durch einmaligen Hieb mittelst eines harten, stumpfkantigen Werkzeuges von ovaler Form, dessen Länge zumindest 6 cm, die Breite 5 cm, aber auch nicht mehr maass, entstanden sind. Ein solches Werkzeug konnte der Rücken eines Beils, eine Spitzhacke, oder ein Stock, Knüttel u. s. w. sein. Sowohl die uns vorgewiesene, leichte und wackelige Spitzhacke, als auch der schwer zu handhabende Stein scheinen nicht das Werkzeug zu sein, womit dem Adalbert K. der Schädel eingeschlagen wurde. Die dreieckige Form der Kopfwunde, wie auch die ovale, 6 cm lange, 5 cm breite Knochendepression sprechen gegen einen Hufschlag auf den Kopf, da die Erfahrung lehrt, dass nach Hufschlägen halbkreisförmige Brüche und Depressionen entstehen. Wenn solche in unserem Falle vorliegen würden, müssten sie 10 cm Durchmesser haben, weil die Hufe der dem Adalbert K. gehörenden Pferde folgende Maasse aufwiesen: die Vorderhufe 102 mm breit, 115 mm lang, die Hinterhufe 102 und 113 mm.

III. Die handtellergrosse Geschwulst der Schläfegegend mit profusem Extravasat sub 3, 12 und die zwei erbsengrossen Wunden oberhalb des linken Orbitalrandes sub 4 lassen erkennen, dass Adalbert K. vor der tödtlichen, andere Verletzungen am Kopfe, mittelst harten, stumpfen, auf der Fläche zwei neben einander liegende Erhebungen tragenden Werkzeuges, wahrscheinlich eines Stockes, erlitten hat.

IV. Die guldengrossen, abgeschürften Suffusionen an den Wangen konnten von einem stumpfen, harten, rauhen Gegenstande, z. B. einem Stock beigebracht worden sein, ihre symmetrische Lage und die punktförmigen Abschürfungen jedoch sprechen eher dafür, dass dieselben durch Druck von mit verdickter Epidermis bedeckten Fingern entstanden sind.

V. Die 4 cm lange, blutig unterlaufene Hautabschürfung auf der rechten Halsseite sub 6, und die guldengrosse Suffusion auf der linken Halsseite sub 7 beweisen, dass Adalbert K., bevor er in Folge der Schädelzertrümmerung starb, mit den Händen gewürgt wurde. Unsere Behauptung steht im Einklange mit den Aussagen der Leute, die Adalbert K. bald nach dem Tode gesehen haben, und zwar der Todtenbeschauer Valentin R. und Casimir Ch. Der erste von den Beiden gab folgendes zu Protocoll: „Nachdem ich dem Todten das Hemd öffnete, bemerkte ich am Halse von Drücken des Kehlkopfes mit der Hand herrührende, zerkratzte Flecke, auf der rechten Seite sass eine der Fingerkuppe des Daumens entsprechende Vertiefung, auf der linken zwei grössere und ein kleineres, bläulich verfärbtes, den Fingerkuppen entsprechendes Grübchen.“ Casimir Ch. sagte: „Ich bemerkte beiderseits am Halse blaue Flecke, auf einer Seite war die Haut leicht zerkratzt. Die Spuren entsprachen genau Fingereindrücken.“

VI. Die pergamentartig vertrockneten, blutig unterlaufenen Abschürfungen an der linken Hüfte und Kreuzgegend sind zu Lebzeiten durch Schlag mit einem harten, stumpfen Gegenstande, oder durch Anschlagen des Beckens an einen glatten harten Körper entstanden.

VII. Zeuge Stanislaus M. sagt aus: „Am Boden des Stalles sah ich vor dem Hinaustragen des Todten gar kein Blut, erst später konnte ich am Stroh, an der Stelle, wo der Kopf des Todten zu liegen kam, etwas Blut bemerken.“ Simon S. giebt an: „Als ich den Todten umgedreht und meine Hand unter die Kleider auf die Herzgegend gelegt habe, war sie mit Blut beschmiert, das unter und am Hemde auf der Brust bis zur Hüfte sich vorfand.“ Daraus entnehmen

wir, dass die unter dem Hemde befindliche Blutmenge aus den Kopfwunden in sitzender oder stehender Position des Verletzten sich ergossen hat. Wenn Adalbert K. liegend aus den Wunden geblutet hätte, so wäre das Blut auf beiden Seiten des Kopfes bis zu den schlecht schliessenden Dielen des Bodens geflossen, wäre aber nicht im Stande gewesen, die Brust bis zur Hüfte zu beflecken. Lag doch Denat mit der Brust und dem Bauche nach unten, so dass das absolute Körpergewicht auf dem Boden lastete und verhinderte, dass das Blut unter das Hemd gerieth. Aus der Anwesenheit von Blut unter dem Hemde des Todten schliessen wir mit Sicherheit, dass Adalbert K. die tödtlichen Hiebe auf den Kopf erhalten hat, bevor er liegende Stellung eingenommen hatte.

VIII. Dass am Stroh unter dem Kopfe des Adalbert K. Blut sich vorfand, kann nicht über den Ort entscheiden, wo sein Tod erfolgte, weil auch nach der Aufbahrung der Leiche in der Stube Blut aus den Kopfwunden floss, was durch die Aussagen des Martin M. und Anton W. bestätigt wird.

IX. Da der fragliche Stall nur 190 cm hoch war, also nicht um Vieles höher als Adalbert K., da aber weiter zur Zersplitterung der Schädelknochen eine grosse Wucht bei Führung des Instrumentes nöthig war, und da endlich im Stalle ausser dem am Stroh unter dem Kopfe des Todten, anderes Blut sich nicht vorfand, kommen wir zu dem Schlusse, dass Adalbert K. der Schlag auf den Kopf nicht im Stalle, sondern an der Schwelle in sitzender, oder draussen in stehender Position beigebracht wurde.

X. Wenn wir annehmen, dass Adalbert K. von einem ausschlagenden Pferde mit dem Hinterhufe auf den Kopf getroffen wurde, so müsste nach dem Gesetze der Mechanik Adalbert K., wie jeder hohe, auf schmaler Basis stehende Körper, beim Treffen einer Stelle oberhalb seines Schwerpunktes, in der Richtung der wirkenden Gewalt umgefallen sein. Denat lag aber mit dem Kopfe gegen die Krippe, den Füssen gegen die Thür des Stalles gewendet, so, als ob das ausschlagende Pferd draussen gestanden wäre. Das letztere ist undenkbar, weil von einem Ausgehen der Pferde bei der geschlossenen Stallthüre nicht die Rede sein kann. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass Adalbert K. mit den Vorderhufen der Pferde getreten wurde. Bekanntlich schlagen Pferde mit den Vorderfüssen nicht, sondern zertreten unbemerkt gebliebene und umgehen sichtbare Gegenstände. Beim Scharren und Stampfen heben sie die Füsse nie so hoch, um genügende Kraft zur Schädelzertrümmerung eines in vollster Manneskraft Stehenden mit einem Hiebe entfalten zu können.

XI. Dass der Tod des Adalbert K. in der That eine andere Ursache, als Pferdehufschläge hat, beweisen noch folgende Umstände:

a) die bedeutende Schwellung mit Suffusion der linken Schläfe sub 3, die nicht von dem Anschlagen an den Fussboden beim Fall entstanden ist, da der Boden mit Stroh bedeckt war und die linke Schläfe am Stroh ruhte;

b) die zwei erbsengrossen Wunden auf der Stirn sub 4, die nicht von einem Hufeisen stammen, weil die Pferde, laut Aussage des Valentin R., unbeschlagen waren;

c) zwei guldengrosse, symmetrisch auf den beiden Wangen gelegene Suffusionen sub 5, die wegen der geringen Ausdehnung und der punktförmigen Excoriationen von den Pferdehufen nicht herrühren können; endlich

d) die Suffusionen am Halse sub 6, 7, ein Beweis, dass Adalbert K. mit Händen gewürgt wurde.

XII. Wir resumiren:

1. Adalbert K. starb eines gewaltsamen Todes in Folge Zertrümmerung des Schädels mittelst eines stumpfen, harten Gegenstandes, z. B. einer Axt, Spitzhacke oder eines Knüttels, auf der Stallschwelle in sitzender, oder draussen in stehender oder sitzender Position;

2. wurde er vor oder nach Erhalt des tödtlichen Hiebes auf den Kopf mit einem harten, rauhen Werkzeuge geschlagen;

3. nachdem er schon tödtlich verletzt war, wurde er mit Händen gewürgt und gehalten;

4. war die Leiche, um den Anschein zu erwecken, dass der Tod durch Hufschläge erfolgte, in den Stall zwischen die Pferde geschleppt oder getragen worden.

XIII. Weder aus dem Sitze und den sonstigen Eigenschaften der Wunden, noch aus der Lage der Leiche kann geschlossen werden, ob ein oder mehrere Thäter vorhanden waren. Die Verletzungen können ebenso gut von einem wie von zwei Thätern stammen. Dasselbe gilt von der Lagerung der Leiche zwischen die Pferde.

Dieses Gutachten wurde durch Zeugenaussagen bestärkt, durch die festgestellt wurde, dass Katharine K. durch längere Zeit ein Liebesverhältniss mit Stanislaus N. unterhalten hat und dass letzterer vom Zeugen Adalbert H. drei Mal Gift für Adalbert K. verlangt habe. Die Staatsanwaltschaft erhob also gegen Katharine K. und Stanislaus N. die Anklage wegen Meuchelmord.

Trotzdem die Angeklagten bei der Hauptverhandlung hartnäckig leugneten und 40 berufene Zeugen aus eigener Erfahrung Belastendes nicht aussagen konnten, sprachen die Geschworenen nach Anhörung

unserer Ausführungen die Angeklagten mit 10 Stimmen des Meuchelmordes schuldig, ohne auf die von den Vertheidigern hervorgehobene gegentheilige Ansicht der Obducenten Rücksicht zu nehmen, dass der Tod auch durch die Pferdehufschläge entstanden sein kann; beide Angeklagten wurden zum Tode durch den Strang verurtheilt.

Es sei erwähnt, dass viele Laien, sogar Aerzte, nach Verkündung des Todesurtheils mein Gutachten scharf kritisirten, weil ich die Möglichkeit eines Todes durch Hufschläge in dem Falle ausschloss. Diese hinter den Coulissen stark ventilirte Meinung beschwerte das Gewissen eines Geschworenen derart, dass er mir gelegentlich erklärte, nur auf Grund meines Gutachtens den Schuldspruch abgegeben zu haben, was er aber jetzt bedauere, seitdem ihm ein Arzt die Möglichkeit des Todes des Adalbert K. in Folge der Hufschläge explicirt hat.

Die Unruhe des Geschworenen wich schnell, als am Morgen nach der Urtheilsprechung Stanislaus N. sich zum Vorsitzenden führen liess und gestand, Adalbert K. ohne Mithilfe seiner Frau im Streite durch einen Hieb auf den Kopf mittelst eines Ortscheites getödtet zu haben. In Folge dessen wurde vom obersten Gerichtshof das Urtheil des Geschworengerichtes aufgehoben und zur Prüfung der Richtigkeit seines Geständnisses eine neuerliche Verhandlung angeordnet. Stanislaus N. entfloh aber bald darauf und konnte trotz eifrigster Bemühungen nicht eruirt werden. Es stand somit Katharine K. allein vor den Geschworenen und wurde, der Mitschuld am Morde schuldig erkannt, zu 15 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Auf solche Weise wurde der gewaltsame Tod des Adalbert K. gesühnt, was nur Dr. Stawarski zu verdanken ist, der, vertraut mit den Principien der gerichtlichen Medicin, die Meinung der Obducenten, die suffundirten Stellen am Halse seien vom Verschieben, nicht vom Druck der Finger entstanden, nicht theilte und andere Aerzte zur Begutachtung heranzog.

Bevor ich den Fall abschliesse, will ich die sehr bezeichnenden Aussagen des Curpfuschers Adalbert D. kurz wiedergeben:

„Stanislaus N. besuchte mich das erste Mal, brachte eine Flasche Schnaps mit und frug mich mit leiser Stimme, ob ich die Kunst verstehe, dass der Alte (Adalbert K.) sterbe. Ich antwortete ihm, dass ich kein Giftmischer sei, und hiess ihn weitergehen. Nach einiger Zeit kam er das zweite Mal, gab mir 4 Gulden für einen Zauber, ich wies ihn aber ab. Im Frühjahr 18** kam er das dritte Mal und drang in mich auf Herausgabe eines Giftes. Ich ging ins Feld, pflückte Hahnenfuss, machte daraus eine Lösung und gab sie dem

Stanislaus N. mit der Weisung, es in die Stiefel des Alten zu thun, und dann kräftig zu schütteln, und versicherte ihm, dass der Alte nach einem wochenlangen Tragen der Stiefel sicher sterben werde. Bevor ich ihm das Gift ausfolgte, erklärte ich ihm, dass ich dazu des Einverständnisses der Frau sicher sein müsse, worauf mich Stanislaus N. mit den Worten beruhigte, das sei eben der Wunsch der Frau. Nach einigen Wochen kam Stanislaus N. wieder und bat mich um ein wirksameres Gift, weil das erste in den Stiefeln durch kräftiges Schütteln gut vertheilt, nicht geholfen habe. Daraufhin gab ich ihm in Wasser verriebene Erdbeeren und hiess sie dem Alten in die Suppe schütten. Ueber Einladung des Stanislaus N. war ich dann zwei Mal im Hause des Adalbert K., wo ich mit Essen und Trank bewirthet wurde. Ich erinnere mich, dass, bevor ich nach meinem letzten Besuch von Adalbert K. nach Hause gefahren worden bin, mich seine Frau bat, am Wege zu zaubern, damit ihr Mann entweder zu trinken, oder zu leben aufhören solle."

Unglaublich, aber wahr!

Leider konnte der Schwindler, statt durch Warnung des Alten oder Anzeige einem fleissigen Landwirthe das Leben zu retten und zwei Verbrecher vor Ausübung der That zu entlarven, den Aberglauben und die Dummheit der Leute $1\frac{1}{2}$ Jahre lang bei Anwendung harmloser, aber unanständiger Mittel ausbeuten. Dass ein solcher Mensch frei herumgeht, ist nicht der Indolenz der Sicherheitsorgane, sondern einzig und allein dem blinden Glauben des Volkes an die Macht des Zaubers und die Furcht vor den Zauberern zuzuschreiben, so dass sich Jeder lieber die Zunge abhauen liesse, als von ihrem Treiben die Behörden zu benachrichtigen; sei der Zauberer doch im Stande, den Anzeiger und das ganze Dorf zu vernichten! Wenn hier der Schwindler seine That unter Eid gestand, ist dem hochgehaltenen religiösen Gefühle im Volke zu verdanken.

Fall 5.

Welche Ursache hatte die eitrige Hirnhautentzündung, an der Johann G. zu Grunde ging?

Am 8. September 18** kehrten von der Stadt S. Johann G. und Joseph S. in Begleitung zweier Mädchen heim. In der Nähe des Dorfes W. wurden sie von den angetrunkenen Jacentius, B., August S. und Lukas D. eingeholt, wegen der Mädchen kam es zu einem Streit, der damit endete, dass Johann G. drei Tage später gestorben ist.

Das Resultat der von DDr. A. und B. vorgenommenen Obduction der Leiche war:

„A. Ausserer Befund.

1. Die Leiche eines ca. 20jährigen Mannes von mittlerer Grösse. An den unteren Extremitäten ausgesprochene Todtenstarre, am Rücken, dem Steisse, und an der hinteren Fläche der unteren Extremitäten Todtenflecke.

2. An beiden Schläfen je zwei Blutegelstiche.

3. In den Ohrgängen geronnenes Blut.

4. In der Mitte der Stirn drei kleine, hanfkorngrosse, neben einander liegende, durch Einschnitt als zu Lebzeiten entstanden constatirte, wahrscheinlich von Blutegelstichen stammende Suffusionen.

5. Die Haare oberhalb des linken Stirnhöckers blutig verklebt; andere Verletzungen nicht vorhanden.

B. Innerer Befund.

6. Hinter dem rechten Ohre ein handtellergrosser Bluterguss unter der Haut.

7. Die harte Hirnhaut stark gespannt, bluthaltig, die Schädelknochen mittelstark, unverletzt. Die Venen der Gehirnoberfläche mit Blut gefüllt, die weiche Hirnhaut hyperämisch, mit serös-eitrigem Exsudat bedeckt.

8. Die Schädelbasis unverletzt. In der Mitte des rechten Lappens an der Oberfläche zahlreiche Pacchion'sche Drüsen. Die Gehirnsubstanz stark bluthaltig, weich, in der dritten Kammer wenig seröse, blutig tingirte Flüssigkeit. Die weiche Kleinhirnhaut serös-eitrig belegt.

9. In den Brusthöhlen je ca. zwei Löffel voll seröse Flüssigkeit, die Pleura glatt. Auf der hinteren Fläche des rechten unteren Lungenlappens, wie auch zwischen dem oberen und unteren Lappen zahlreiche subpleurale Ecchymosen. Die rechte Lunge, speciell der Unterlappen stark bluthaltig, von normaler Consistenz, enthält überall Luft und entleert am Durchschnitt viel blutig-schäumende Flüssigkeit. Die linke Lunge verhält sich ebenso.

10. Im Herzbeutel wenig blutig-seröse Flüssigkeit; das Herz in der Diastole, auf den sonst normalen Klappen fibrinöse Gerinnsel. Im rechten Herzen fibrinöse, sehr weiche Gerinnsel.

11. Die Leber normal, die Milz leicht geschwollen; die Nieren normal gross, enthalten viel Blut.

12. Im Magen wenig flüssiger Inhalt.

13. Die Blase mit Urin gefüllt.

Gutachten.

I. Die nächste Todesursache des Johann G. war eitrige Hirnhautentzündung.

II. Die Suffusion hinter dem rechten Ohre entstand bei Lebzeiten durch Schlag mittelst eines harten, stumpfen Werkzeuges, oder durch Fall auf ein solches.

III. Ob der Schlag auf den Kopf den Tod zunächst hervorrief, können wir weder ausschliessen noch behaupten."

Da obiges Gutachten nichts Bestimmtes über die Todesursache des Johann G. enthält, und die Untersuchung ergab, dass Johann G. in einen Graben geworfen und vom August S. mit den Fäusten am Kopfe bearbeitet wurde, und dass Lucas D. mit einem Steinwurf seinen Kopf traf, veranlasste die Staatsanwaltschaft meine und des Coll. G. Berufung zur Abgabe eines endgiltigen Gutachtens, ob die Suffusion hinter dem Ohre von dem Steinwurf stammt, ob die eitrige Hirnhautentzündung daraus sich entwickelte, und ob die Faustschläge nicht dazu beigetragen haben.

Darauf gaben wir folgende, vorläufige Antwort:

Trotzdem das Sectionsprotokoll die Schädelknochen als mässig stark und nicht verletzt bezeichnet, und wir anzunehmen bereit sind, dass sowohl die Faustschläge, als auch der Steinwurf auf den Kopf, ohne Knochenbruch, die eitrige Meningitis hervorrufen konnten, so erachten wir doch die neuerliche Leicheneröffnung des Johann G. als nothwendig, weil im Sectionsprotocolle nicht erwähnt wurde, dass nach Wegkratzen der harten Hirnhaut die Schädelbasis auf Knochensprünge, und ob das Mitttelohr auf Caries des Felsenbeines, welche häufig zu eitriger Meningitis Veranlassung giebt, untersucht wurde. — Das Gericht veranlasste die neuerliche Section, welche von uns mit folgendem Ergebniss vorgenommen wurde:

1. Die Leiche eines ca. 22jährigen Mannes mit eröffnetem Schädel, offener Brust- und Bauchhöhle (nach einer Section).

2. Nach Abkratzen der harten Hirnhaut von dem Hinterhaupt-, Schläfe- und Keilbeine der Schädelbasis sieht man einen Spalt in dem Warzenfortsatz des rechten Schläfenbeins und im Hinterhauptknochen am hinteren Abschnitte der Sutura mastoidea. Ebenso ist der vordere Abschnitt der circulären Naht zwischen dem hinteren, unteren Rande des Hinterhauptbeins und dem oberen Rande des Warzenfortsatzes des Felsenbeins auseinander gesprengt.

3. Bei Druck mit dem Messer ist deutliche Beweglichkeit der gesprungenen Knochen wahrzunehmen.

4. An dem rechten, unteren Grübchen des Hinterhauptbeins eine lineare, in der Mitte des oberen 1/3 Theiles der Gelenktheile zum Grundtheil des Hinterhauptbeins senkrecht verlaufende Spalte, die die

ganze Dicke des Knochens einnimmt und für die Schneide des Sectionsmessers bis zur Nackenmusculatur durchgängig ist.

5. Die Untersuchung des rechten Ohres auf Knochencaries fiel negativ aus.

Gutachten.

I. Die nächste Todesursache des Johann G. war eitrige Hirnhautentzündung, gekennzeichnet durch die blutig imbibirten und mit serös-eitrigem Exsudat bedeckten Hirnhäute (sub 7).

II. Die eitrige Hirnhautentzündung ist durch Spaltung des rechten Felsenbeins und Bruch des Hinterhauptknochens entstanden (sub 2 bis 4, Exhum. Prot.).

III. Solche Veränderungen in den Knochen, ohne Verwundung der Weichtheile, entstehen entweder:

a) durch Sturz aus bedeutender Höhe und Anschlagen des Kopfes an einem harten, glatten Gegenstand; oder b) durch starken Hieb auf den Kopf mittelst eines harten, stumpfen, glatten Werkzeuges.

IV. Da der Fall aus bedeutender Höhe hier nicht stattfand, denn dass Johann G., wie festgestellt, in den weichen, sandigen Graben gefallen ist, kann als solcher nicht angesehen werden und da Jacentius B. folgende Angaben machte: „Lukas D. warf einen Stein auf den aus dem Graben kletternden Johann G. und traf ihn am Hinterhaupte so, dass ihm der Hut vom Kopfe fiel und er stürzte", und da Lukas D. selbst zugiebt, Johann G. vielleicht mit dem Steinwurf getroffen zu haben, müssen wir sagen, dass der Schädelbruch durch den Steinwurf hervorgerufen wurde, wofür auch deutlich die hinter der rechten Ohrmuschel gefundene, handtellergrosse Suffusion spricht (sub 6).

V. Aus Obigem geht hervor, dass Johann G. eines gewaltsamen Todes, an durch Schädelbruch hervorgerufener eitriger Hirnhautentzündung starb.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Untersuchung gegen Josef S. und Jacentius B. eingestellt, die letzteren wurden enthaftet. Lukas D. aber wurde des Todtschlages angeklagt und der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens schuldig erkannt, zu sechs Monaten Arrest verurtheilt.

So brachte die genauer ausgeführte zweite Section Licht in den dunklen Fall und hatte die Bestrafung des einzig Schuldigen zur Folge.

Fall 6.

Tod durch Erstickung oder Alkoholvergiftung?

Der 14jährige Andreas S. wurde am 18. März 19** im Orte J.

auf einer Wiese in durchnässten Kleidern, mit dem Gesichte nach oben liegend, todt aufgefunden. Die ihn am kritischen Abend vom Wirthshaus nach der Wohnung begleitenden 3 Jungen wurden verhaftet und die Section der Leiche angeordnet. Das diesbezügliche Protocoll lautet:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die Leiche eines ca. 14jährigen Jungen, Körperlänge 140 cm, das Kopfhaar hellblond, kurz geschnitten, das Gesicht und die Schamhügel nicht behaart, die Iris blau. Deutliche Todtenstarre der unteren Extremitäten. Spärliche Todtenflecke am Stamme. Die Brust- und Bauchhaut grün.

2. Die Hände mit Koth beschmiert, auch zwischen den Fingern. Zwischen den Zehen dünner Sand. Gänsehaut fehlt.

3. In der Mitte der linken Wange eine aus zwei sich kreuzenden Linien bestehende, 3 und 4 cm lange, blutig unterlaufene Hautexcoriation.

4. Auf der hinteren Fläche der rechten Ohrmuschel eine erbsengrosse Suggillation.

5. Im rechten Winkel der Oberlippe eine erbsengrosse, trocken verschorfte, blutig unterlaufene Excoriation.

6. Am rechten Zeigefinger eine längliche, 4 mm lange, blutig unterlaufene Excoriation der Haut.

7. Am linken Oberschenkel, oberhalb des Kniegelenkes, vier erbsengrosse, runde, bläuliche Suggillationen.

8. Am linken Oberschenkel, vorne, in der Nähe des Kniegelenks ein 3 cm langer, blutig suffundirter Substanzverlust von hellrother Farbe.

9. Auf der Kniekehle, beinahe in der Mitte, eine hellrothe vier qcm grosse, suffundirte, tiefe Excoriation.

10. Vorne am linken Unterschenkel, unterhalb des Kniegelenks eine erbsengrosse, trockene, blutig unterlaufene Hautexcoriation.

11. Andere Verletzungen wurden weder am Halse und am Brustkorbe, noch sonst am Körper gefunden.

B. Innerer Befund.

12. Die Weichtheile des Schädels dünn, unverletzt.

13. Das Schädeldach entsprechend dick, nicht gebrochen.

14. Die harte Hirnhaut leicht ablösbar, glatt, hyperämisch. Im Sulcus falciformis dunkles, flüssiges Blut.

15. Das Gehirn gleichmässig bluthaltig, ohne Blutaustritte, die Substanz fest, die Abgrenzung deutlich, die Kammern leer.

16. Die Schädelbasis unverletzt.

17. Im Mund, der Rachenhöhle und im Kehlkopfe kein Sand und Koth. Die Schleimhaut der Mundhöhle blassroth, die der anderen Höhlen mit schleimiger, ziehender, leicht schäumender Flüssigkeit bedeckt. Die Speiseröhre leer, ihre Schleimhaut blass.

18. In den tieferen Schichten des Halses und der Brust nirgends Blutaustritte. Die Rippen unverletzt.

19. Aus den durchschnittenen Halsgefässen ergiesst sich flüssiges Blut in grosser Menge.

20. In den Pleurahöhlen mässig serös-blutige Flüssigkeit.

21. Die Lungen nicht angewachsen, das Lungenfell glatt, glänzend, am unteren linken Lappen, auf seiner hinteren Fläche blutige, nicht abwaschbare, sich nicht wegkratzen lassende, theils dunkel-, theils hellroth gefärbte Ecchymosen von Stecknadelkopfgrösse und grössere. Die Lungen lufthaltig, knistern und scheiden auf der Schnittfläche dunkelrothes Blut aus. In den Luftröhren keine fremden Körper vorhanden.

22. Der leere Herzbeutel ohne Ecchymosen. Das Herz von der Grösse der eigenen Faust, der Muskel fest, hart, die Klappen normal. In den Herzkammern dunkles, flüssiges Blut, ohne Spur von Gerinnseln.

23. Der Magen enthält Speisereste, nicht nach Alkohol riechend. Die Schleimhaut blass, zerfliessend.

24. Die Leber normal gross, hart, dunkel; die Milz nicht vergrössert, die Pulpa kirschroth, weich.

25. Die Nieren normal gross, die Kapsel leicht abziehbar. Auf der linken Seite zwei stecknadelkopfgrosse, rosarothe Ecchymosen.

26. Im Darme breiiger Stuhl, die Schleimhaut normal.

27. Die Urinblase gefüllt, ohne Veränderungen.

28. Die Bauchhöhle leer, die Lage der Eingeweide normal.

Gutachten.

Das flüssige Blut ohne Spur von Gerinnseln in den Blutgefässen, die Hyperämie des Gehirns und der Lungen, die zahlreichen subserösen Ecchymosen sprechen dafür, dass die Todesursache des immer gesund gewesenen Jungen plötzlicher Verschluss der Athmungswege, Erstickung war. Die Art und Weise, auf welche die Erstickung zu Stande kam, wurde durch die Section nicht ganz aufgeklärt; es drängen sich jedoch zwei gleich wahrscheinliche Annahmen auf: Entweder erfolgte die Erstickung im Wasser durch Ertrinken, wofür der Sand und Koth auf den Händen und Füssen sprechen würde, oder sie erfolgte gewaltsam durch Erwürgen, d. i. Verschluss der

Mund- und Nasenöffnungen mit einem weichen Gegenstande, der die Hand einer anderen Person oder ein Kleidungsstück sein konnte. Für diese Erstickungsart sprechen die zu Lebzeiten entstandenen Excoriationen der Haut im linken Mundwinkel. Alle anderen Verletzungen entstanden kurz vor dem Tode, durch Hiebe mit einem stumpfen Werkzeuge, z. B. der Faust, einem Stiefelabsatz, die Excoriationen des Gesichtes durch Zerkratzen mit Fingernägeln. Sie sind leichter Art, hätten eine einige Tage dauernde Gesundheitsstörung veranlasst, trugen zum tödtlichen Ausgange nicht bei und beweisen, dass der Ueberfallene sich des oder der Angreifer zu erwehren versuchte".

Der Staatsanwaltsubstitut Mossor, dem das Gutachten im Punkte Erstickungsart nicht deutlich genug erschien, veranlasste die neuerliche Begutachtung des Falles auf Grundlage der Acten.

Mein darüber abgegebenes Gutachten, dem Coll. R. beipflichtete, lautet:

I. Die bei der Section constatirten objectiven Symptome: flüssiges Blut ohne Spur von Gerinnseln in den Blutgefässen, Hyperämie des Gehirns und der Lungen, zahlreiche subseröse Ecchymosen, die von den Obducenten als Merkmale des Erstickungstodes angesehen werden, sind nicht ausschliessliche Symptome dieser Todesart.

II. Flüssiges Blut ohne Gerinnsel findet man auch nach Vergiftungen mit Schwefelwasserstoff, Kohlensäure und Kloakengasen, Blausäure und Alkohol, nicht minder bei Infectionskrankheiten, wie Typhus, Pocken und Pyämie; Gehirnhyperämie bei Herzfehler, Emphysem der Lungen, acuten Infectionskrankheiten und Alcoholvergiftung; Lungenhyperämie constant bei Bronchitis, Lungenentzündung. bei Gehirnschlag, Herzfehler und Alkoholvergiftungen. Auch die subpleuralen und subepicardialen Ecchymosen können nicht als ausschliessliches Merkmal des Erstickungstodes gelten, weil sie bei Epilepsie und mit Convulsionen einhergehenden Vergiftungen vorkommen, Dass sich die Sache so verhält, beweist v. Hofmann (Lehrbuch d. ger. Med. S. 520. 1878). „Die genannten (subpleuralen und subcardialen) Ecchymosen sind keineswegs nur bestimmten Erstickungsformen eigen . . . daher wir sie nicht bloss beim sog. Erstickungstod, sondern auch bei dem aus inneren Ursachen, z. B. Epilepsie entstandenen, sowie auch bei demjenigen finden können, der durch Giftwirkung eingetreten ist, und im letzteren Falle besonders nach solchen Vergiftungen, die mit Convulsionen einhergegangen sind. Damit fällt die von Tardieu aufgestellte, von Limann und Anderen mit Recht angefochtene Behauptung, dass die Lungenecchymosen nur der Erstickung, nämlich der durch Verschluss der Respirationsöffnungen

bewirkten, eigenthümlich zukommen. Derselbe Autor citirt (Vierteljahrschrift f. ger. Med. 1895. S. 338) einen Fall, wo bei einem 30-jährigen, an Hirnhautentzündung verstorbenen Manne punktförmige, an der vorderen Herzfläche, grössere Ecchymosen an der hinteren gefunden wurden.

III. Da Andreas S. im Wirthshause mit 5 anderen Gefährten Schnaps um 2 Kronen 40 Heller austrank und das Trinken einer grossen Alkoholmenge auf den fast kindlichen Organismus sehr stark wirkte, erklären wir Angesichts aller bei Alkoholvergiftung sich einstellenden Erscheinungen, dass Andreas S. plötzlich an acuter Alkoholvergiftung mit folgender Hirnhyperämie und Lähmung des Athmungscentrums gestorben ist.

IV. Für unsere Behauptung spricht auch der Mangel von anderen auf Würgen, Aufhängen oder Erdrosseln weisenden Verletzungen der Nase, des Mundes und des Halses. Die Obduction ergab namentlich weder Verletzungen noch eine Furche am Halse und Nacken, deckte keine Muskel- und Gefässrisse, noch Kehlkopf- oder Halswirbelbrüche auf. Die oberflächliche und kleine Excoriation in der Mitte der linken Wange in Form zweier sich kreuzenden Linien sub 3, ebensowenig die erbsengrosse im rechten Mundwinkel, kann zur Annahme berechtigen, dass sie von Fingerdruck herrührende Würgungsspuren vorstellen. Der zum festen Verschluss des Mundes und der Nase eines 14jährigen Jungen nöthige Fingerdruck müsste am Gesichte grössere Excoriationen seitens der Nägel, und Blutunterlaufungen, nicht aber oberflächliche, ungleichmässig vertheilte Kratzer hervorrufen, von denen der eine am rechten Mundwinkel, der andere zumindest 3 cm vom anderen Mundwinkel entfernt sitzt.

V. Dass bei der Obduction im Magen kein Alkoholgeruch wahrzunehmen war, sub 23, kann unsere Behauptung keineswegs erschüttern. Prof. Blumenstock schreibt diesbezüglich (Gift, forensisch, in Realencykl. d. ges. Heilk. 1886. Bd. VIII): „Nach acuter Vergiftung mit Alkohol findet man ausser dem specifischen Geruche, welcher in allen Körperhöhlen, aber keineswegs constant, wahrzunehmen ist, die Erscheinungen des hyperämischen Erstickungstodes". Der Alkohol konnte nämlich schon zum grössten Theile durch die Lungen, die Nieren und mit dem Schweiss ausgeschieden worden sein, als der Rest infolge der weiteren Reizung Lähmung des Athmungscentrums hervorrief.

VI. Die mit Urin gefüllte Blase sub 28 spricht auch für Alkoholvergiftung, wovon Blumenstok (l. c.) deutlich erwähnt: „Völle der Harnblase ist eine häufige, wenngleich nicht gewichtige Erscheinung".

VII. Die Excoriationen der Haut am rechten Zeigefinger sub 6 ober- und unterhalb des rechten Kniegelenks sub 8, 9, und am linken Unterschenkel sub 10, entstanden durch Zerkratzen mittelst der Fingernägel, oder durch Anschlagen beim Fall an einen harten, unebenen Gegenstand. Die Suggillation an der rechten Ohrmuschel sub 4 konnte durch Ziehen am Ohre, die Blutunterlaufungen am linken Oberschenkel sub 7 von Fusstritten entstanden sein. Zeuge Paul J. deponirte, Andreas S. sei in den Graben gefallen und Sebastian P. sagte aus, Casimir R. habe Denaten einen Fusstritt versetzt, dass er umfiel.

VIII. Der Koth auf den Händen und der Sand zwischen den Fingern und Zehen, ohne dass solcher in den Verdauungs- und Luftwegen gefunden worden ist, spricht nicht für Ertrinkungstod. Wasser mit Sand konnten in die Stiefel des Denaten nach dem Fall in den nassen Graben gerathen, während die Hände mit Koth und Sand beschmutzt wurden, als Denat sich mit den Händen von dem Boden nach seinem Fall erheben wollte.

IX. Daraus geht hervor: a) Andreas S. starb eines plötzlichen Todes an acuter Alkoholvergiftung, nicht an Erstickung durch Ertrinken, oder durch Verschluss der Athmungswege mit den Fingern, oder eines Kleidungsstückes, und b) die an der Leiche constatirten, zu Lebzeiten entstandenen Verletzungen stehen in keinem ursächlichen Verhältnisse zu seinem Tode.

Auf Grund des Gutachtens erfolgte die Einstellung des Verfahrens und Freilassung der Beschuldigten.

Bei Zusammenstellung obiger Fälle aus meiner Praxis war ich nachzuweisen bestrebt, von welch' eminenter Bedeutung die Kenntniss der gerichtlichen Medicin für Juristen und für ihr edles Bestreben, im Gerichtssaale die Wahrheit zu suchen, sei und wie grosse Verdienste sich diese Disciplin um die Gerechtigkeitsidee erworben hat.

Angesichts dieser Fälle zählen die Worte Heinroth's: „die gerichtliche Medicin ist nicht Sache der Juristen“ nicht mehr, und der Satz des ersten Autors einer gerichtsärztlichen Abhandlung, Ambrosius Pare's: „sie urtheilen nur darnach, was der Chirurg angiebt“, hat jetzt nur insofern Geltung, als der Gerichtsarzt den Richter zu überzeugen vermag.

Ich schliesse damit den ersten Theil meiner Arbeit und schreite zur Begründung der Nothwendigkeit von stabil angestellten Aerzten bei den Gerichten.

II. Abschnitt.

Jeder zum Doctor der gesammten Heilkunde in Oesterreich promovirte Arzt erlangt die Berechtigung zur Begutachtung gerichtsärztlicher Fragen mit dem Momente, als er im Sinne des Erlasses des Justizministeriums vom 1. Juni 1858, Z. 9744 vom Oberlandesgerichtspräsidium zum Gerichtssachverständigen ernannt worden ist, und den vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Ob auch Jeder genügendes Wissen besitzt, schwierige Fälle in Bezug auf fragliche Dispositionsfähigkeit und Schuld zu begutachten, wovon manchmal sogar die Todesstrafe abhängt, kann unschwer aus den erwähnten Gutachten ersehen werden.

Wegen der immer sich erweiternden Grenzen der ärztlichen Thätigkeit, die nicht nur die Vorbeugung und Heilung von Krankheiten, sondern auch die Entscheidung in gerichtlichen Fragen umfasst, muss der Arzt fortwährend Erfahrungen sammeln und durch eifriges Studium die Theorie der Praxis anpassen. Dann erst kann er die Sentenz Plato's: „Divinum est opus, sedare dolorem“, zu seinem Lebensziel stempeln. Dies gilt nicht nur für minder Befähigte, sondern auch für solche, die über leichtes Fassungsvermögen, vorzügliches Gedächniss und Orientirungsgabe verfügen. Die ersteren müssen dann intensiver arbeiten, um sich ausser dem streng medicinischen Wissen die Kenntniss mancher Bestimmungen aus dem Civil- und Strafcodex, die bei ihren Gutachten nach §§ 129, 130, 132 und 134 S.P.O. berücksichtigt werden müssen, anzueignen.

Dem Anscheine nach besteht zwischen der Thätigkeit eines praktischen und eines Gerichtsarztes kein Unterschied; während der eine den Kranken untersucht, hat der andere über die Körperverletzung zu urtheilen. In Wirklichkeit verhält sich die Sache anders. Der den Kranken behandelnde Arzt kann nach Einsichtnahme in die Litteratur des Falles die verordnete Arznei ändern, zur Berathung einen oder mehrere Collegen beiziehen, oder den Kranken zu einem Specialarzt schicken; dem Kranken selbst steht es frei, einen andern Arzt zu consultiren. Nicht so der Gerichtsarzt. Vor den Gerichtshof berufen wegen eines von anderen Aerzten begutachteten Falles, hat er nicht mehr die Zeit, in der Litteratur nachzusuchen, sondern muss sein Urtheil, welches bald nach der Abgabe zur Grundlage der Schuldsprechung geworden ist, sofort abgeben, ohne Möglichkeit, es zurückzunehmen. Dem Angeklagten hingegen steht zwar nach § 120 S.P.O. das Recht zu, einen anderen Sachverständigen zu verlangen, er kann aber davon fast niemals Gebrauch machen, weil er gewich-

tige Gründe anführen, d. h. dem Sachverständigen entweder Unkenntniss und Parteilichkeit, oder bösen Willen vorwerfen müsste, was mit dem Verlust seines Rufes in der Praxis identisch wäre. Nicht besser steht die Sache bei gerichtlichen Commissionen. Es ist dem amtirenden Arzte gestattet, nach § 124 S.PO. in schwierigen und verwickelten Fällen eine Frist zur Ausarbeitung des Gutachtens zu fordern, es geschieht aber selten, da die Verordnung vom 11. Aug. 1869 dem Gerichte auferlegt, in jedem Falle die sofortige Abgabe des Gutachtens den Aerzten abzuverlangen. Wir ersehen daraus, wie nothwendig es ist, dass der Gerichtsarzt, dessen Worte schwer auf die Schale der Gerechtigkeit fallen, viel lerne, um Erfahrungen zu sammeln, und dass er nicht nur eigene, sondern auch fremde Beobachtungen notire, denn nur so wird er es mit Hilfe dieser encyclopädischen Methode dahin bringen, dass seine Gutachten immer dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechen werden. Den Werth dieser Methode kannte schon der grosse Anatom John Hunter, indem er sagte: „Das Niederschreiben der Gedanken ist ähnlich der Führung von Geschäftsbüchern. Ohne solche wüsste der Kaufmann nicht, was er besitzt und was ihm noch fehlt.“

Anna M. und Peter S. wären wegen Verbrechen des Mordes nicht angeklagt gewesen, wenn die Obducenten gewusst hätten, dass leere Herzkammern gegen gewaltsamen Tod durch Erstickung sprechen; Peter H. stünde nicht des Mordes angeklagt vor den Geschworenen, wenn die Sachverständigen sich erinnert hätten, dass eine zu Lebzeiten entstandene Strangulationsfurche sich in nichts von einer nach dem Tode hervorgerufenen unterscheidet; oder konnte Petronella H. des Kindsmordes beschuldigt werden, wenn die Gerichtsärzte sich den durch Ziehen am Fusse veränderten Geburtsmechanismus bei Fusslage vergegenwärtigt hätten? Ist es nicht unverzeihlich, einen messerrückenweiten Knochenspalt zu übersehen, oder nicht pure Phantasie, Erstickungstod anzunehmen, wo dazu jeder Anhaltspunkt fehlt?

Wie oft Aerzte theils wegen Unwissenheit und falscher Combination, theils aber wegen moralischer Ueberzeugung, dem ungebührlichen Vertauschen ihrer Rolle mit der des Richters, irren, beweist eine Serie von wissenschaftlich hochstehenden, von Prof. Blumenstock („Przgląd lekarski“) publicirten Facultätsgutachten, die ich in kurzem Auszuge hier wiedergebe:

1. An der aus dem Brunnen gezogenen Frauenleiche constatirten die Gerichtsärzte A. und B. ca. 100 gr rosarothe Flüssigkeit in den Luftwegen, am Halse, an dem Ringknorpel eine thalergrosse, blaue Stelle, an beiden Seiten zwei hellrothe, dem Fingerdruck ähnliche

Flecke; eine Zerreissung des Ringknorpels 1 cm lang, das Gehirn und die Leber stark bluthaltig, im rechten Herzen 30 gr flüssiges Blut; sie sagten aus, ohne sich von dem Vorhandensein von Blutunterlaufungen überzeugt zu haben, Denat sei erwürgt und todt ins Wasser geworfen worden, — die Facultät, dass Selbstmord durch Ertrinken vorliegt, wofür ausser dem Mangel von Kampfverletzungen das Zurücklassen der Kleider am Brunnenrande spricht (l. c. Nr. 19, ex 82).

2. Die Obducenten A. und B. fanden am Halse des Nikolaus K. serös durchtränkte Flecke und Lungenhepatisation und sprachen sich für gewaltsamen Erstickungstod aus, — die Facultät bewies, dass Nikolaus K. eines natürlichen Todes an Lungenentzündung starb (l. c. Nr. 22 ex 83).

3. Die Sachverständigen C. und D. nahmen an, als sie am Neugeborenen der Feska F. blasses, wässriges Gehirn, ohne Kopfverletzungen angegeben zu haben, allgemeine Blässe der inneren Organe und eine nicht unterbundene Nabelschnur vorfanden, dass das reife und lebendig geborene Kind an einer äusseren, mit Gehirnblutung verbundenen Schädelverletzung zu Grunde ging, — die Facultät aber sagte aus, das Kind sei an Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben (l. c. Nr. 23 ex 83).

4. Dr. A. und Chir. B. sahen an der Leiche der Maria S. Verletzungen des Gesichtes, eine Suggillation auf der Brust, acutes Lungenödem, subpleurale Ecchymosen, Hyperämie der inneren Organe und flüssiges Blut im Herzen neben hellrother Verfärbung der gerunzelten, theilweise blasig abgehobenen Haut an den Schenkeln, und gaben ihre Meinung dahin ab, dass der Tod an Verbrennung erfolgt sei, — die Facultät erklärte, dass derselbe an durch andere Person verursachter Erstickung erfolgt ist (l. c. Nr. 37 ex 83).

5. Die Aerzte A. und B. fanden an der aus dem Wasser gezogenen Leiche des Wasil A. Sprung des Schläfenbeins, Blutaustritte im Kleinhirn, acutes Lungenödem, flüssiges Blut im Herzen und subpleurale Ecchymosen, und erklärten, dass die nächste Todesursache die Gehirnblutung war, — die Facultät, dass der Tod durch Ertrinken erfolgte, nachdem der durch die Kopfverletzung Betäubte ins Wasser geworfen wurde (l. c. Nr. 38 ex 84).

6. Dr. C. und Chir. D. constatirten an der aus dem Wasser geholten Leiche, um deren Hals ein an einen Strick gebundener Stein hing, Abschürfungen an den Seiten des Halses ohne Suggillation und gaben ihr Gutachten dahin ab, dass Denat an Erdrosselung starb, weil in den Luft- und Verdauungswegen kein Wasser sich vorfand; auch

nahmen sie an, dass mehrere Thäter dabei gewesen seien, von denen der Eine das Opfer hielt, der Andere den Kehlkopf und den Brustkorb bearbeitete, — die Facultät, dass Selbstmord durch Ertrinken begangen wurde (l. c. Nr. 12 ex 85).

7. Die Aerzte C. und D. sahen an der Leiche der Sema Z. eine 5 cm lange Hautnarbe auf der linken Kopfhälfte, eitrig-fibrinöses Exsudat auf den Hirnhäuten, Hepatisation beider Lungen und nahmen an, trotzdem der Schädel unverletzt war, tödtliche Gehirnentzündung durch Trauma, — die Facultät natürlichen Tod an Lungenentzündung (l. c. Nr. 19 ex 85).

8. DDr. A. und B. fanden an der verkohlten Leiche der Pasi D. eine den Hals umkreisende Furche und erklärten, ohne die Spectralprobe vorgenommen zu haben, dass Erdrosselungstod vorliegt, angeblich weil die Haut hellroth war und kein Russ an den sichtbaren Schleimhäuten sich angesetzt hatte, — die Facultät, dass der Tod an Kohlenoxydgasvergiftung erfolgte (l. c. Nr. 41 ex 85).

9. Die Obducenten C. und D. bemerkten an der Leiche der Schülerin N., welche vom Lehrer auf den Steiss durch die Kleider hindurch zwei Stockschläge bekam und einige Minuten später starb, Hirnhauthyperämie und Blutfülle des Gehirns, und sagten aus, dass der Tod durch Shok, der in unmittelbarem Zusammenhange mit den Stockschlägen stehe, erfolgt sei, — die Facultät, dass eben die Blutfülle des Gehirns und dessen Häute gegen Shok, der sich durch Anämie dieses Organs auszeichnet, spricht, und liess den Fall unentschieden, weil am Körper Verletzungen nicht gefunden worden sind (l. c. Nr. 42 ex 85).

10. Dr. C. und Chir. D. constatirten am Kopfe des Neugeborenen der Caroline L. einen 12 cm langen Hautriss in der Gegend der grossen Fontanelle ohne Blutaustritte und ohne Verletzung des Schädels, und erklärten sich für gewaltsamen Tod des unreifen und nicht lebensfähigen Kindes an der Kopfverletzung, — die Facultät, conform den Angaben der Beschuldigten, dass das Kind todt zur Welt kam, da die Kopfwunde keine Merkmale, dass sie zu Lebzeiten entstand, aufgewiesen hat (l. c. Nr. 30 ex 87).

11. Die Aerzte E. und F. fanden an der auf dem Bahngeleise gefundenen Leiche des Anton G. ein bohnengrosses Loch am Hinterhauptbeine, Hyperämie des Gehirns und seiner Häute, neben schwarzbrauner, pergamentharter Veränderung der linken und einer streifförmigen der rechten Halsseite, und erklären, trotzdem Zeuge M. sah, wie den Denaten sein Vater mit Hilfe der Geliebten in der Hausthüre würgten, Anton G. sei am Bahngeleise durch Anschlagen eines Maschinen-

theiles des darüber fahrenden Zuges auf den Kopf gestorben, — die Facultät, dass Erstickungstod durch Einpressen des Halses in der Thürspalte vorliegt (l. c. Nr. 30 ex 88).

12. Die Obducenten G. und H. sahen an der Leiche der Anna B. ausser unbedeutenden Verletzungen des Gesichtes, Zerreissung der Leber mit Blutung in der Bauchhöhle, und gaben ihr Gutachten dahin ab, dass der Leberriss nach dem Tode, während der Exhumation und Tragen der Leiche, — die Facultät, dass er zu Lebzeiten, durch Bearbeiten des Bauches mit den Knieen, die äussere Verletzungen nicht hinterlassen, entstanden ist, und fügt hinzu, dass zur Zerreissung der Leber in der Leiche eine viel grössere Kraft, z. B. Fall aus bedeutender Höhe oder starker Hieb mit einem schweren Gegenstande gehört (l. c. Nr. 51 ex 88).

13. Dr. A. und Chir. B. bemerkten an der Leiche der Feda D. eine 8 mm breite, pergamentharte, an den Seiten des Halses immer höher laufende, hinter den Ohrmuscheln endigende Hautfurche unterhalb des Kehlkopfes und erklärten, trotzdem Abwehrverletzungen fehlten, dass Erhängen durch fremde Hand, — die Facultät, dass Selbstmord vorliegt (l. c. Nr. 46 ex 89).

14. DDr. H. und J. sahen an der Leiche der Thekla T. gedunsenes, blaues Gesicht, die inneren Organe hyperämisch, im Herzen flüssiges Blut und sagten aus (ohne constatirt zu haben, dass die Nieren sklerotisch waren und dass Denatin an Nierensymptomen litt) dass sie an Urämie verstorben sei, — die Facultät, dass Thekla T. an Erstickung durch Verschluss der Athmungsöffnungen mit einem dicken, bei der Leiche gefundenen Tuche während des Cohabitationsactes umkam (l. c. Nr. 7 ff. ex 90).

15. Die Obducenten G. und H. fanden an der Leiche des Jac T. Bruch des Brustbeins und mehrerer Rippen neben oberflächlichen Kopfverletzungen und erklärten, Denat sei an Gehirnerschütterung, — die Facultät, dass er an Erstickung durch Immobilisirung des Brustkorbes, welche als Folge der Rippenbrüche auftrat, gestorben ist (l. c. Nr. 31 ex 92).

16. DDr. K. und L. constatirten an der Leiche des Neugeborenen der Jarina C. hochgradige Fäulniss, u. z. breiiges, verfaultes Gehirn, am Wasser schwimmend sich haltendes Herz, eine von Fäulnissgasen durchsetzte Leber und erklärten auf Grund der positiven Lungenprobe, dass der Tod an Erstickung erfolgte, — die Facultät, dass sich wegen der Fäulniss nicht bestimmen lässt, ob das Kind lebend zur Welt kam, so dass sich nicht behaupten lässt, dass es an Erstickung starb (l. c. Nr. 38 ff ex 92).

Lehrreich und markant sind auch folgende, von Prof. Wachholz (im „Przgląd lekarski") in letzterer Zeit veröffentlichte Facultätsgutachten:

17. An der aus einem Teiche gezogenen, hochgradig faulen Leiche der 70jährigen Eva S., die den Kopf in Tüchern eingehüllt und um den Kopf eine schwere eiserne Kette gebunden hatte, fanden die Obducenten: dunkelrothes Blut von Syrupconsistenz, kein Wasser in den Luft- und Verdauungswegen und flüssiges Blut im Herzen; sie sprachen aus, Denatin sei an Erstickung durch Verschluss der Luftöffnungen mittels eines weichen, keine Spuren hinterlassenden Werkzeuges gestorben und sei nach dem Tode ins Wasser geworfen worden, — die Facultät, dass wegen der Fäulniss nur wahrscheinlich anzunehmen ist, dass Selbstmord durch Ertrinken vorliegt (l. c. Nr. 9ff ex 98).

18. Die nach längerem Kitzeln an der Brust und den Achselhöhlen plötzlich verstorbene 18jährige Catharine T. wies bei der Section ausser flüssigem Blut keine anderen Veränderungen auf, auf Grund dessen gaben die Aerzte bei der Hauptverhandlung ihr Gutachten dahin ab, dass Denatin an Lungenödem nach Kitzeln, oder nach einem epileptischen Anfall starb, — die Facultät, dass der Tod an Shok durch Kitzeln erfolgte (l. c. Nr. 26 ex 99).

19. An der Leiche des 60jährigen Joseph Ch. fanden die Obducenten zehn Suggillationen von Hanfkorn- bis Hellergrösse an der rechten Stirn, acht halbmondförmige, blutig unterlaufene Excoriationen am Halse, je einen blauen Fleck in der Ellbogenbeuge, beiden Achselhöhlen und am Scrotum, dabei dunkles flüssiges Blut, subpleurale Ecchymosen, Hyperämie der inneren Organe und blutig gefärbte Flüssigkeit im Magen, in der Trachea und an den Lippen, und erklärten, Denat sei gewaltsam durch Erwürgen gestorben. Dies wurde von den, die neuerliche Untersuchung der Leiche vornehmenden Sachverständigen bekämpft und angenommen, dass Verblutungstod aus einem geborstenen, nicht eruirten Blutgefässe vorliege, — die Facultät schloss sich der Ansicht der ersten Obducenten an und bezeichnet das gefundene Blut als von Nasenbluten stammend (l. c. Nr. 49ff ex 99).

Bei der Besprechung von wichtigen Irrthümern der Gerichtsärzte müssen zwei sensationelle Fälle, die im Jahre 1882 ganz Europa in Bewegung setzten, erwähnt werden und zwar: das Verschwinden der 14jährigen Esther Solomossy in Eszlar in Ungarn und die Ermordung der Franciska Mniszonka im Dorfe Lutcza in Galizien.

Im Falle von Tisza-Eszlar erklärten die Professoren Scheit-

hauer, Mihalkowicz und Belki nach der Untersuchung der am 7. December 1882 neuerdings exhumirten Frauenleiche, speciell der Haare und des Knochengerüstes, dass das Gutachten der Tisza-Eszla'er Gerichtsärzte, welche die Obduction der aus der Theiss gezogenen, in den Kleidern der Esther Salomossy steckenden Leiche vorgenommen hatten, nicht nur in puncto des Alters (18 Jahre), sondern auch der Todesursache (Tuberculose) in seinem ganzen Umfange irrig sei, und nehmen an, dass die Leiche dem Alter von 14—17 Jahren entspricht und dass die wahrscheinlichste Todesursache Ertrinken war; sie schliessen die Identität der Leiche mit Esther Solomossy nicht aus.

Eingehender befasst sich mit der Frage das Gutachten w. Prof. v. Hofmann's (Pester Buchdruckerei-Act.-Ges. 1883), indem es den fehlerhaften Obductionsbefund und die irrigen Schlüsse der zuerst begutachtenden Aerzte grell beleuchtet. v. Hofmann beantwortet folgende drei Cardinalfragen: 1. einem wie alten Individuum gehörte die betreffende Leiche an; 2. wie lange ist die Leiche im Wasser gelegen? und 3. was war die Todesursache?

Ad 1. Mit Rücksicht auf die 144 cm betragende Körperlänge erklären die Obducenten, dass die untersuchte Leiche einem wenigstens 18, wahrscheinlich aber 20 Jahre alten Individuum gehöre. Prof. v. Hofmann wies nach auf Grund der von der Frankfurter Schulcommission verfassten, 2448 Mädchen umfassenden Messungstabelle, und zwar:

dem Alter von	durchschnittliche	minimale	maximale Körperlänge
9—10 Jahren	125,1	106,0	140,1 cm
10—11 „	129,8	112,0	156,1 „
11—12 „	135,7	118,0	154,0 „
12—13 „	141,1	124,0	161,0 „
13—14 „	143,4	119,0	170,0 „
14—15 „	150,9	122,0	169,0 „
15—16 „	156,6	142,0	172,2 „
16—17 „	156,5	151,0	166,8 „
17—18 „	161,2	153,8	170,0 „

dass die Körperlänge von 144 cm dem Alter von 14—15 Jahren entspricht. Es kommt hinzu, dass bei faulen Leichen theils wegen Schwellung der Weichtheile, theils wegen der Erschlaffung der Bandapparate die Möglichkeit einer grösseren Körperlänge, als dem Individuum thatsächlich zugekommen war, besteht. Es konnte also als sicher angenommen werden, dass besagte Länge dem Alter von 14 Jahren und 4 Monaten, dem der Esther Solomossy, entspricht. Auch

der weitere Befund, dass die Stirnnaht unverkennbar verstrichen und die anderen Nähte zum Theile verknöchert waren, konnte widerlegt werden. Einerseits stellten die Professoren fest, dass sämmtliche Nähte unverwachsen gefunden wurden, andererseits muss die Behauptung, dass aus der Verstreichung der Hirnnaht auf ein Alter von 18—20 Jahren geschlossen werden könne, ein grober anatomischer Fehler genannt werden, weil diese Naht schon im zweiten (!) Lebensjahre vollständig verwächst. Als schliesslich constatirt wurde, dass die Knochenepiphysen mit den Schaften und die Hüftknochen miteinander noch nicht verwachsen waren, und die Knorpelblätter der Schulterblätter keine Knochenkerne enthielten, was im 15—18. Jahre erfolgt, erklärt Prof. v. Hofmann, dass das fragliche Individuum nicht bloss nicht ausgewachsen war, sondern sich erst in der Pubertätsperiode befand.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage leitet Prof. Hofmann mit folgenden Bemerkungen über die Art der Leichenfäulniss im Wasser ein: In der Regel sinkt der Körper sofort zu Boden und bleibt, was einestheils von der Strömung des Wassers, andererseits von dem durch den Fett- und Luftgehalt bedingten specifischen Gewichte der Leiche abhängt, entweder am Grunde liegen oder sie wird weitergeschwemmt. In der überwiegenden Zahl der Fälle taucht die Leiche, besonders in der wärmeren Jahreszeit infolge der beginnenden Fäulniss bald, in den ersten Tagen wieder, auf und verfällt der raschen Fäulniss, die sich insbesondere durch rapide Entwicklung von Gasen im Unterhautzellgewebe, sowie durch grünliche und schmutzig-violette Missfärbung der Haut und blasige Abhebung der Oberhaut kundgiebt. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Leiche nicht schon in den ersten Tagen wieder aufsteigt, sondern durch irgend eine Ursache (Hängenbleiben mit den Kleidern an Baumwurzeln, Gerathen unter letztere, oder unter Flösse und Wasserbauten, Beschwertsein mit Steinen) daran verhindert, durch längere Zeit unter Wasser liegen bleibt. In diesem Falle tritt zunächst eine Verzögerung der Fäulniss auf, deren Intensität mit der Kälte und Frische des betreffenden Wassers in geradem Verhältnisse steht, und daher besonders im strömenden Wasser und in kühler Jahreszeit ausgiebig sich gestaltet. Indem die Fäulniss nur langsam vorwärts schreitet, verfällt die im Wasser liegende Leiche gleichzeitig der sog. Maceration, der lockernden, quellenden und bleichenden Wirkung des ersteren. Diese macht sich zuerst an der Oberhaut bemerkbar, insbesondere an jenen Körperstellen, wo dieselbe eine dickere Schichte bildet. An diesen Stellen kann man schon, wenn die Leiche nur

2—3 Stunden im Wasser lag, die ersten Anfänge der erwähnten Wirkung beobachten, indem hier die Haut, besonders an den Fingerballen jene ausgebleichte und schwach gerunzelte Beschaffenheit erhält, wie man sie bei sog. „Wäscherhänden“ zu finden pflegt. Später quillt die Oberhaut dieser Stellen immer mehr auf, wird schliesslich (nach 5—8 Tagen) kreideweiss und ihr Zusammenhang mit der Lederhaut beginnt sich zu lockern. Nach mehrwöchentlichem Liegen im Wasser ist die Verbindung so gelockert, dass ein geringer Zug genügt, um die ganze Oberhaut sammt den Nägeln wie einen Handschuh abzustreifen. Mit der Oberhaut gehen auch die Haare ab, die meisten sammt den Wurzeln, und Beides kann sowohl durch das strömende Wasser allein und noch leichter beim Anstreifen der Leiche an harte Gegenstände geschehen. Aus der der Oberhaut beraubten Lederhaut sickert Blut aus, welches vom Wasser weggespült wird, und dadurch allein kann eine Blutarmuth der Leiche entstehen, speciell wenn postmortale, durch Wasserthiere oder Anschlagen der Leiche an harte Gegenstände entstandene Wunden hinzukommen. Durch diesen Auswässerungsprocess erhält die Leiche ein fleischfarbiges, selbst rosiges oder später bleigraues Aussehen, so dass sie als eine verhältnissmässig frische Leiche imponiren kann.

Diesen Macerationsprocess scheinen die Obducenten nicht gekannt zu haben, wenn sie an der Leiche Mangel von Hautfäulniss, ausser wenigen faulen Hautfetzen, Kenntlichkeit des Gesichtes, faules Gehirn, mit delicater Haut bedeckte und schön gepflegte Fingernägel besitzende Hände und Füsse constatiren und daraus entnehmen, dass Denatin längstens vor 10 Tagen in das Wasser kam und keine Bäuerin gewesen sei. v. Hofmann erklärt, dass die den Obducenten in die Augen springenden delicaten Hände und Füsse, insbesondere die „schöngepflegten Fingernägel“ nichts als Täuschung gewesen sei, da die Haut der Oberhaut sammt den Nägeln durch den Macerationsprocess beraubt worden ist; er schliesst aus den Veränderungen, dass die Leiche ganz gut 2 Monate 18 Tage, also so lange Esther Solomossy aus Eszlar verschwunden war, im Wasser gelegen sein konnte.

Ad 3. Die Gerichtsärzte von Tisza-Eszlar erklärten auf Grund des Befundes von Tuberkeln und einer muskatnussgrossen, mit Eiter gefüllten Caverne in der Lungenspitze, neben Anämie der Organe, dass der Tod an Lungentuberculose eintrat. v. Hofmann jedoch sagte aus, indem er die Anämie als Folge der macerirenden Wirkung des Wassers, die Lungenveränderungen als unbedeutend ansieht, dass der gewaltsame Tod durch Erstickung, entweder durch Ertrinken oder durch anderweitige gewaltsame Athmungsbehinderung erfolgte,

die keine auffälligen Spuren zurückliess, die aber auch, im Falle des Bestandes, in Folge des länger dauernden Macerationsprocesses der Leiche nicht sichtbar sein mussten. Den scheinbar gegen Erstickungstod sprechenden Befund, dass die Herzkammern vollständig leer waren, erklärt v. Hofmann auf diese Weise, dass das flüssige Blut aus dem Herzen und den Blutgefässen in Folge der Fäulniss im Wege der Durchsickerung in die umgebenden Gewebe verschwand, was bei Wasserleichen wegen der lockernden Wirkung des Wassers viel schneller vor sich geht.

Wie oberflächlich und undeutlich die Obducenten im Falle der Francisca Mniszonka den Sectionsbefund verfassten, geht aus dem Gutachten des obersten Gerichtshofes hervor. Dasselbe konnte den objectiven Bestand des den beschuldigten Eheleuten Ritter zur Last gelegten Mordes desshalb nicht annehmen, weil die unmittelbare Ursache des Todes, ob Apoplexie oder Halsabschneiden, nicht zu erweisen war. Das Chaos der Widersprüche, in welches die vom Gerichte befragten Sachverständigen geriethen, war in der That gross! Im Sectionsprotocoll wurde z. B. eine Zusammenhangstrennung der grossen Halsgefässe mit keinem Worte erwähnt; erst 10 Monate später erklärte einer, dass die Gefässe durchschnitten waren! Aus dem Befunde eines der Haut und Muskeln beraubten Halses, welcher nur aus den Wirbeln, Kehlkopfresten und glattrandigen Schlundtheilen bestand, schlossen die Obducenten auf Tod durch Halsabschneiden, trotzdem auf der rechten Seite des Halses ein vom Halse zum Kinn verlaufender Hautstreifen bestand, was entschieden gegen Halsabschneiden spricht. Schliesslich hatten sie den Muth, im Gerichte zu erklären, dass sie das Gehirn als Ganzes herausgenommen und secirt haben, nachdem sie es im Protocoll als breiig beschrieben hatten!

Als Schluss dieses, ärztliche Irrthümer behandelnden Abschnittes erwähne ich noch eines sehr interessanten Falles, der bei einem Kreisgerichte vorgekommen ist: Auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens, welches frischen Hymenriss ergab, wurde gegen drei Angeklagte wegen Nothzucht verhandelt. Einer der Angeklagten bestritt entschieden, dass die Klägerin erst jetzt deflorirt worden sei, und behauptete, dass sie vor 2 Jahren ein Kind gebar. Nach bestätigenden Angaben des Ortsrichters gab die Klägerin nach langem Zögern zu, in der That nicht ein Kind, sondern Zwillinge geboren zu haben!

Es muss die Frage aufgeworfen werden, wie dem abzuhelfen wäre, dass Aerzte so häufig, sowohl zu Ungunsten der Angeklagten als auch zum Hohn der Gerechtigkeit, Irrthümer begehen?

Wir wissen, dass zu jedem Berufe ausser theoretischem Wissen

auch praktisches Können gehört. Letzteres kann unmöglich von einem Provinzarzte verlangt werden, der Fälle von Kindesmord, Erstickung und Ertrinken sehr selten zu Gesichte bekommt, weshalb nicht zu verwundern ist, dass er bei dem seltenen Vorkommen wichtiger Fälle seine theoretischen Kenntnisse desto schneller vergisst, je dürftiger sie vorhanden waren und je weniger an ein Wiederholen bei verbreiteter Praxis zu denken ist. Damit die schwerwiegenden Gutachten dem Fortschritte der Wissenschaft und dem Geiste des Gesetzes entsprechen, um dem Richter zur festen Basis zur Beurtheilung der Schuld und Unschuld, der Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit zu werden, gehören folgende Postulate: 1. Die Aerzte müssen gründlicheres Wissen bekunden, 2. über ein grösseres Material verfügen und 3. für ihre Leistungen entsprechend entlohnt werden. —

1. Es ist interessant, dass Staaten, welche die Erlangung einer Bezirksarztstelle von der Ablegung der Physicatsprüfung abhängig gemacht haben, eine solche nicht von dem Gerichtsarzte verlangen. Nur in Russland ist mit der Zulassung zu den gerichtlichen Functionen die Ablegung einer Prüfung verbunden. Sollten die Aufgaben der Gerichtsärzte niedriger taxirt werden als die der Bezirksärzte? oder sollte den Staaten weniger um die Ergründung der Wahrheit in gerichtlichen Fällen zu thun sein, als um die Diagnosen von Infectionskrankheiten? Und kann die stärkere Inanspruchnahme der Staatsmittel für die Ernährung der Untersuchungshäftlinge und solcher, die auf Grund irriger Aerztegutachten verurtheilt werden, länger geduldet werden?

Die Verordnung des Obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1820 ermahnt die Gerichte zur grossen Vorsicht bei der Ernennung von ärztlichen Sachverständigen und erlaubt, im Falle derselbe Unwissen zu Tage legte, die Abstellung von höherer Instanz anzurufen. In Anbetracht dessen, und als die Gerichte viel grössere Ansprüche an die Gerichtsärzte stellen als die politischen Behörden an die Bezirksärzte, erachte ich es als eine Nothwendigkeit, dass die Gerichtsärzte, von welchen gründliche Kenntnisse aus allen medicinischen Disciplinen verlangt werden, einen erweiterten Wissenskreis besitzen und darin den Bezirksärzten nicht nachstehen. Das einzige zum Ziele führende Mittel ist die Einführung von strengen Prüfungen für Gerichtsärzte.

Diese Angelegenheit war wiederholt Gegenstand von Discussionen auf Aerzte-Congressen. Auf dem internationalen Congress für gerichtliche Medicin im Jahre 1889 in Paris fordern Guillot und Demange in ihrem Referate: „Ueber die wichtigsten Mittel zum

Schutze der Gemeinschaft einerseits und der Anklagevertreter andererseits", dass nur solche Aerzte als Sachverständige herangezogen werden sollen, welche vor einer aus Professoren der Medicin und Vertretern der Behörden zusammengesetzten Commission die Befähigung dazu nachgewiesen haben, und motiviren ihre Forderung damit, dass der Gerichtsarzt eine ganze Reihe von Gesetzen, die in keinem Zusammenhange mit der Praxisausübung stehen, zwecks Ausübung seiner Functionen sich aneignen muss. Auf dem X. internationalen Aerzte-Congress im Jahre 1890 in Berlin begründete in der Section für ger. Medicin Dr. Oscar Schwarz (Köln) die Nothwendigkeit der Einführung von speciellen Prüfungen für Gerichtsärzte und eine längere, selbständige Praxis. In seiner Argumentation beruft er sich auf die, dem „Boston medical and surgical Journal" entnommenen Worte: Der Gerichtsarzt soll sich nicht als einfacher Zeuge betrachten und als solcher auftreten, vielmehr als unparteiischer Mann den Standpunkt eines Richters bezüglich der in seinem Bereiche liegenden Beweise einnehmen, und zwar denjenigen, auf welchem der Richter hinsichtlich seines Gutachtens steht." Die Trefflichkeit dieser Anschauung findet ihre Bestätigung in der Devise: „In dubio mitius", die von allen Kathedern der gerichtlichen Medicin gelehrt wird, und in der Praxis durch scharfe Kritik der bestehenden oder mangelnden Symptome der Körperverletzungen, und der Todesarten geübt werden muss. Die Einführung strenger Prüfungen für Gerichtsärzte befürworten weiter: Belki (Klausenburg), Skrzeczka (Berlin), Szigeti (Pest) und Lacassague (Lyon). Auch Prof. v. Hofmann (Lehrb. der ger. Medicin, 6. Aufl. S. 27) verlangt mit Rücksicht darauf, dass der Gerichtsarzt zur Diagnosestellung der körnigen und fettigen Degeneration, zur Untersuchung des Blutes, Meconiums und der Spermaflecke u. dgl. mittelst Mikroskops einen höheren Bildungsgrad besitzen müsse als der practische Arzt, dass nur solche zu Sachverständigen ernannt werden, die durch Ablegung der Physicatsprüfung die diesbezügliche Eignung dargethan haben. Diesen Worten des competenten Mannes, welcher auch die Art der Prüfungslegung genau bespricht, kann nur beigepflichtet werden.

Die Physicatsprüfung umfasst im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1873 folgende Gegenstände: 1. Hygiene und Gesundheitsgesetze; 2. gerichtliche Medicin und Psychiatrie; 3. Pharmacologie und Toxicologie; 4. Chemie; 5. Veterinärpolizei, Gegenstände, welche zur theoretischen Ausbildung des

Gerichtsarztes vollkommen genügen. Weiter bestimmt § 11 der erwähnten Verordnung, dass zur Prüfung gehört: a) die Vornahme einer Section der vom Prüfungscommissär angewiesenen Leiche, die Dictirung des Befundes einem Schriftführer und die eigenhändige Aufschreibung des Gutachtens; b) die Untersuchung eines Verletzten oder psychisch Kranken sammt Gutachten; c) die qualitative Analyse von Gegenständen, die mit der Gesundheitspolizei, der gerichtlichen Medicin oder der Pharmacologie und Toxicologie im Zusammenhange sind; so dass zu wünschen wäre, dass ehestens nach dem Beispiele Russlands die Ernennung zum Gerichtsarzte von der Ablegung der Physicatsprüfung abhängig gemacht werde.

2. Wie einerseits wünschenswerth ist, dass die Bezirksärzte nur kleine Rayone zu versehen haben, weil sie dann genaues Augenmerk auf die sanitären Verhältnisse richten können, so müssen andererseits die Gerichtsärzte möglichst grosse Wirkungskreise haben, da sie sich durch häufige Untersuchungen grössere Erfahrung sichern können. Dieser Forderung entspricht der Modus der Ernennung von Gerichtsärzten durch die Gerichte I. Instanz nur scheinbar, da fast jeder Arzt, der sein Gesuch überreicht, zum Gerichtsarzt bestellt wird. Dadurch wird die Zahl der letzteren allzugross, und es ist schwer, wegen der Inanspruchnahme der Reihe nach, das zur Erlangung einer Erfahrung nöthige Material zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist es nöthig, dass das Justizministerium bei allen Landes- und Kreisgerichten je zwei stabile Aerzte anstelle, die durch Untersuchungen von Geisteskranken, durch Begutachtung von Körperverletzungen in der Voruntersuchung und bei den Hauptverhandlungen u. A. sich entsprechende Erfahrung und hinlängliches Material sammeln werden. Solche erfahrenere Gerichtsärzte könnten in Sachen von minderer Bedeutung Superarbitrien in controversen Gutachten der Aerzte von der Provinz abgeben und auf diese Weise die, so häufig mit kleinlichen Fragen überhäuften medicinischen Facultäten entlasten. Die Universitäten in Krakau und Prag beschwerten sich seiner Zeit darüber, und das Justizministerium beschloss mit Rescript vom 18. Mai 1874, dass in schwierigen und verwickelten Fällen den Gerichten frei stehe, die Facultäten zu befragen, dass aber in solchen einfacher Art, im Sinne des 1. Absatzes des § 126 S.P.O. andere Aerzte zur Aeusserung berufen werden.

Da im Erkrankungsfalle oder während des Urlaubs eines oder beider stabilen Gerichtsärzte die Gerichte ohne Sachverständige blieben, müssen die Oberlandesgerichts-Präsidien für die beiden von dem Justizministerium ernannten Aerzte zwei Substituten nominiren. Die

Ernennung von Gerichtsärzten bei den Bezirksgerichten bleibe den letzteren vorbehalten.

3. Die alte Devise: „Galenus dat opes“ entspricht keineswegs den jetzigen Verhältnissen. Heute, wo die medicinische Wissenschaft immer weitere Horizonte zieht, die schwierigsten Naturräthsel löst und mit möglichster Genauigkeit die Symptome zur Krankheitsdiagnose sammelt und über Aerztemangel nicht geklagt werden kann, muss die Mehrzahl der praktischen Aerzte schwere Arbeit machen und zufrieden sein, wenn ausser Anerkennung ihrer Verdienste dürftiges Auskommen erworben wird. Wenn man bedenkt, dass die Beschäftigung des Gerichtsarztes im Gerichte und Verhandlungssaale, bei im Regen, Frost und Schneegestöber stattfindenden Commissionen schwierig und aufreibend, bei Obductionen von infectiösen und faulen Leichen wegen Möglichkeit einer Verwundung sogar lebensgefährlich ist, seine Aufgabe aber zum Wohle des Nächsten und der Gerichtsbarkeit so wichtig ist, dass der französische Senator Lacombé in der Sitzung vom 10. December 1889 die Worte zu sprechen sich nicht scheute: „Si la justice est pivée du concours du médicin legiste, on peut dire, qu'elle ne sera plus à même de remplir sa mission“, so muss als angemessen gefordert werden, dass die bei den Landes- und Kreisgerichten stabil angestellten Aerzte für ihre mühevollen und gewichtigen Leistungen den Bezirksärzten gleich in den Beamtenstand mit dem Recht zur Altersversorgung aufgenommen werden. Mit dem Inslebenrufen dieser Verordnung würden nur die Gerichtsärzte bei den Bezirksgerichten und die von den Oberlandesgerichts-Präsidien ernannten Substituten ihre Gebühren nach dem Tarif ausbezahlt erhalten.

Ich werde mich glücklich fühlen, wenn meine auf festen Beweisen aufgebaute Arbeit dazu beitragen wird, dass bald stabile Aerzteposten bei allen Landes- und Kreisgerichten creirt werden. Die Aerzte werden dann, wenn ihre materielle Lage und ihr Alter gesichert sein wird, desto intensiver und erfolgreicher zum gebührenden Ausmaass der Gerechtigkeit das ihrige beitragen! —

XVII.

Ein Kannibale.

Von

Staatsanwalt Dr. **August Nemanitsch**

in Marburg a./D.

Durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen wurden zwei von einander vollkommen unabhängige, in den Motiven und in der Art der Verübung jedoch einander ähnliche schwere Verbrechen miteinander verquickt. Die Thäter handelten in beiden Fällen bei der Begehung ausserordentlich schlau, gaben aber durch die Sucht, auf allzu raffinirte Art die Spuren zu verwischen, selbst die Mittel zur Entdeckung an die Hand.

Theresia Holz, geborene Wessenjak, Winzerin in Tschaga, Bezirk St. Leonhard bei Marburg, hatte eine aussereheliche Tochter Aloisia Wessenjak, die im Jahre 1891 geboren war. Das Kind lebte anfänglich bei den Grosseltern, kam aber dann im Jahre 1898 nach deren Tode in verschiedene Dienste, weil es Peter Holz, der Gatte der Theresia Holz, der selbst sehr arm war, im Hause nicht ernähren wollte. Hatte das Mädchen gerade keinen Dienst, so wurde es von der Mutter im Stalle verborgen gehalten und gepflegt. Dasselbe wurde daher der Mutter, die als roh, trunksüchtig und nichtswerth geschildert wird, zur Last. Da dies in der Gegend, wo sie bedienstet war, bekannt gewesen ist, fiel es auf, dass von dem Kinde seit längerer Zeit nichts mehr zu hören war, dass dasselbe insbesondere die Schule nicht besuchte. Der Gendarmeriepostenführer Sch., der erfahren hatte, dass das Mädchen seit Mitte Juni 1900 nicht mehr gesehen worden war, begab sich daher am 2. März 1901 zu Theresia Holz und verlangte von ihr in eindringlicher Weise Aufklärung über das Verbleiben ihres Kindes. Theresia Holz gab ganz harmlos an, dass sie ihre damals 9jährige Tochter Aloisia Wessenjak am 17. Juni 1900 zu

einem Besitzer in der Gegend von Wildon, dessen Name ihr unbekannt sei, in Dienst gegeben habe. Da sie dem Postenführer eine genaue Beschreibung des Dienstgebers und seiner Behausung machte, diesem aber der Umstand verdächtig erschien, dass das Mädchen zu einer Zeit, als die Volkszählung im Zuge war, ohne irgend ein Personaldokument in den Dienst aufgenommen worden sei, wandte er sich um genauere Erhebung an den Gendarmerieposten in Wildon, von welchem er alsbald einen vollkommenen negativen Bericht erhielt. Weil nun der unermüdliche Postenführer auch erforscht hatte, dass die entmenschte Mutter ihr Kind wiederholt am Leben bedroht und dasselbe sogar in einem Wassertümpel zu ertränken versucht hatte, so drang er am 29. März 1901 nochmals in dieselbe, ihm die Wahrheit zu sagen. Nach längerem Zögern rückte sie endlich mit dem Geständnisse heraus, dass sie am 17. Juni 1900 ihr Kind in einem Walde bei Ehrenhausen ausgesetzt und sich um dessen Schicksal nicht weiter gekümmert habe. Postenführer Anton Sch. glaubte aber diesen Worten nicht, gewann die Ueberzeugung, dass die hartherzige Mutter ihr Kind ermordet habe, und setzte daher seine Nachforschungen fort. Er meldete auch bald dem Bezirksgerichte in St. Leonhard, an welches Theresia Holz eingeliefert worden war, dass am 20. Juni 1900 in einer unbewohnten Schlosswinzerei von Spielfeld, die von Ehrenhausen etwas über eine Stunde entfernt ist, die Leiche eines beiläufig 12jährigen Mädchens aufgefunden worden war, dass zwar ein gewisser Franz Bratuscha, Winzer in Prassdorf bei Pettau die Leiche als die seiner verschollenen Tochter Johanna Bratuscha agnoscirt habe, dass aber alle Umstände darauf hindeuten, dass es sich um die Leiche der Aloisia Wessenjak handle.

Theresia Holz, die nun angab, durch einen Zeitungsbericht ebenfalls Kenntniss von diesem Leichenfunde erlangt zu haben, stellte es mit Rücksicht auf die ihr vorgehaltene Beschreibung der Leiche und ihrer Kleidung als ganz zweifellos hin, dass dieselbe die ihres ausgesetzten Kindes sei, bestritt jedoch auf das Entschiedenste, an dasselbe Hand angelegt zu haben. Sie zeigte dem Untersuchungsrichter sogar tief in einem Walde bei Ehrenhausen eine Stelle, an welcher sie ihr Kind auf einem Baumstrunke mit der Vorspiegelung, sie müsse sich orientiren, in der Dunkelheit verlassen hätte, und meinte, dasselbe müsse sich in die genannte Schlosswinzerei verirrt und daselbst den Hungertod erlitten haben. Diese Vorgabe fand eine packende Unterstützung im Obductionsbefunde und in der gutächtlichen Aeusserung der Gerichtsärzte.

Am 21. Juni 1900 hatte sich nämlich eine Gerichtscommission

aus Leibnitz nach Spielfeld begeben, als die Anzeige erstattet worden war, dass tags vorher in der mehrgenannten Schlosswinzerei eine Mädchenleiche gefunden worden sei. Im Localaugenscheinsprotocoll wurde unter Anderem constatirt, dass der Leichnam im Kuhstalle auf Stroh liegend angetroffen wurde, dass der Körper auf die rechte Seite geneigt und der Kopf in Schlummerstellung auf die rechte Hand gestützt war. Was die Gerichtsärzte an der von Niemandem agnoscirten Leiche fanden, gaben sie im Wesentlichen in folgender Weise wieder:

„Aus Mund und Nase quillt blutig-jauchige Flüssigkeit, die Lippen sind aufgedunsen, schwarzblau gefärbt, nach aussen vom linken Mundwinkel findet sich ein guldenstückgrosser blauschwarzer Fleck in der Haut, ebenso nach unten vom linken äusseren Augenwinkel. Die übrige Gesichtshaut ist blauroth verfärbt. Einschnitte in die oben genannten blauschwarzen Hautstellen zeigen, dass unter der Haut kein Blut angesammelt ist. Am Rücken ausgebreitete Todtenflecken. Am Halse findet sich in der Höhe des oberen Kehlkopfrandes rechts von der Mittellinie eine 2 cm lange, röthlichbraune Stelle, links ebenfalls eine solche in der Länge von 1 cm, beide parallel unter dem unteren Kieferrande. Der Knochen des Schädeldaches ist dünn, die harte Hirnhaut gewöhnlich, zwischen ihr und der weichen etliche blutige Stellen. Die blutige Flüssigkeit lässt sich leicht wegwischen. Die weiche Hirnhaut ist zart, Gehirnsubstanzen weich und brüchig, Gehirnhöhlen mässig gross, enthalten etwas Serum; Gehirn an der Basis ohne Veränderung, ebenso dessen Häute. Schädelbasis intact. Kehlkopfknorpel nicht gebrochen, ebenso das Zungenbein. Die Schleimhaut des Kehlkopfes blauroth, mit etwas Schleim bedeckt. Am Halse weder unter der Haut noch zwischen den Muskeln, noch in der Umgebung der Gefässe Blutaustritte wahrnehmbar. Im Rippenfellraum röthlichbraune Flüssigkeit. Die rechte Lunge ist lufthältig, an dem Durchschnitte zeigt sich viel schaumige Flüssigkeit. Schleimhaut der Bronchien röthlichbraun. Im Herzbeutel ein Esslöffel röthlichen Serums. Herz schlaff. Im linken Herzen etwas dunkles flüssiges Blut. Das Herzfleisch gelblich-weiss, die Bicuspidalklappen an ihren freien Rändern verdickt und hochgradig verkürzt. Die Klappen des rechten Herzens sowie die Klappen der Ostien sind zart und schlussfähig. Milz mittelgross und blass, Substanz brüchig, enthält wenig Pulpa. Die Leber gewöhnlich gross, rothbraun gefärbt, brüchig. In der Gallenblase ein wenig Galle. Die Nieren gewöhnlich gross, blassroth, die Kapsel leicht ablösbar, Rinden- und Marksubstanz scharf abgegrenzt. Magen vollständig leer, Schleim-

haut blass. Der Dünndarm enthält Gas und wenig schleimige Flüssigkeit; der Dickdarm ist in seinen oberen Abschnitten mit Gas gefüllt, in seinem Endtheile ist er contrahirt und enthält einige Kirschkerne. Die Schleimhaut des ganzen Darmes ist blass. Die Harnblase ist leer."

Auf Grund dieser Beobachtungen kamen die Sachverständigen zu nachstehenden Conclusionen:

„Die Blässe sämmtlicher Schleimhäute, die Blutarmuth der Organe, die blasse, pulpaarme Milz, endlich der schlechte Ernährungszustand des Kindes lassen annehmen, dass die nunmehr Todte an Blutarmut gelitten hat. Da der gesammte Magendarmkanal fast vollständig leer war, ist zu schliessen, dass das Kind tagelang keine Nahrung zu sich genommen hat, mit Ausnahme weniger Kirschen. Nach dem Herzbefunde litt das Kind an einer Insufficenz der Bicuspidalklappen, also an einem schweren Herzfehler. Das blutarme Kind wurde durch das tagelange Hungern so erschöpft, dass sein schwerkrankes Herz den Dienst versagte. Möglich ist auch die Annahme, dass das Kind in Folge einer plötzlichen Verschlechterung seines Herzleidens unfähig wurde, seinen Aufenthaltsort zu verlassen, und so hilflos zu Grunde ging. Die Annahme eines Gewaltactes ist ausgeschlossen."

Trotz dieses bestimmten Gutachtens wurde Theresia Holz angeklagt, dass sie ihr Kind nicht bloss ausgesetzt, sondern an der Fundstelle vorsätzlich durch Erwürgung ums Leben gebracht habe. Auffallend waren nämlich in erster Linie an beiden Seiten des Kehlkopfrandes die beiden braunen Stellen, welche das Ansetzen der Finger einer Hand zum Zwecke des Zuschnürens der Kehle geradezu indicirten. Der Mangel des Bruches des Kehlkopfknorpels und des Zungenbeines alterirten daran ebensowenig, als der Umstand, dass unter der Haut Blutaustritte nicht wahrnehmbar waren — letzteres erklärte die Anämie zur Genüge. Dann hatte sich Theresia Holz in ihrer eigenen Schlinge gefangen.

Um nämlich die Verlassenheit des Kindes recht plausibel zu machen, gab sie als Aussetzstelle eine sehr unzugängliche Waldpartie an. Sie wusste aber nicht, dass, wie durch den Untersuchungsrichter festgestellt wurde, zwischen der angeblichen Aussetz- und der Fundstelle ein breiter Bach floss, der nur an zwei Stellen mittels Brücken überschritten werden konnte, die das ausgesetzte Kind nur in bewohnte Ortschaften, niemals aber in die einsame Schlosswinzerei hätten bringen können.

Angesichts aller dieser erdrückenden Momente schritt daher auch Theresia Holz in der feierlichen Schwurgerichtsverhandlung schliess-

lich zu dem Geständnisse, dass sie am 17. Juni 1900 den ihr lästigen Bankert nach einem 12stündigen Marsche von der Heimat weg in die ihr von einer früheren Bedienstung her bekannte, unbewohnte Winzerei des Schlosses von Spielfeld ober Marburg geführt, an diesem Tage sehr schlecht genährt und das vor Erschöpfung in der Winzerkeusche eingeschlafene Kind während des Schlafes dadurch ermordet zu haben, dass sie demselben mit dem Daumen und Mittelfinger die Kehle zuschnürte.

In noch viel schärferer Weise als bei Theresia Holz trifft das Eingangs Gesagte bei dem bereits erwähnten Franz Bratuscha zu. Hätte es derselbe bei seiner That bewenden lassen, so wäre es ohne sein Geständniss ganz unmöglich gewesen, dieselbe überhaupt zu entdecken, geschweige denn ihm dieselbe nachzuweisen. Durch sein Streben, a priori schon für sich Entlastungsmomente zu schaffen, wies er selbst den Weg zu seiner Entlarvung.

Der Ehe der Winzersleute Franz und Maria Bratuscha in Prassdorf bei Monsberg im Bezirk Pettau entsprangen drei Kinder, deren ältestes, Johanna Bratuscha am 24. Mai 1888 geboren wurde. Dieses Mädchen hatte am Ostermontage den 16. April 1900 in einem hohlen Kastanienbaume ein Feuer entzündet, durch welches die elterliche Keusche und das Haus der Nachbarin Maria Menzinger grosser Gefahr ausgesetzt waren. Da sich das Kind desshalb vor Strafe fürchtete, ging es nicht mehr nach Hause, sondern trieb sich bei verschiedenen Bauersleuten in der Umgebung herum, bei denen es zuletzt am 6. Mai 1900 gesehen wurde. Schon am 26. April 1900 erschien Franz Bratuscha bei dem zuständigen Gendarmeriewachtmeister Alois L. in Maria Neustift und zeigte ihm an, dass seine Tochter Johanna Bratuscha, die damals gerade im 12. Lebensjahre stand, verschollen sei. Damals konnte die Gendarmerie nicht erfahren, wo sich das Kind befinde, weshalb sie am 20. Mai 1900 an die Bezirkshauptmannschaft in Pettau über die Verschollenheit desselben die Anzeige erstattete. Diese schaltete eine Beschreibung des Kindes in ihr Amtsblatt ein. Die Behörden nahmen dann im Jahre 1900 in der Sache keine weitere Imgerenz, wohl aber war Franz Bratuscha selbst in derselben thätig.

Durch eine Zeitungsnotiz kam er zur Kenntniss, dass im Juni 1900 in einer einsamen Winzerkeusche (Wohnhaus eines Weingartenarbeiters) bei Spielfeld ein ca. 12 Jahre altes Mädchen todt aufgefunden, gerichtlich obducirt und begraben worden sei. Er trat mit dem Pfarrer von Spielfeld in Correspondenz, begab sich dann selbst im September 1900 dahin, liess sich von den informirten Organen

eine Beschreibung dieses Mädchens gebeu, erklärte, dass die Leiche zweifellos von seinem verschollenen Kinde herrühre, agnoscirte die der Leiche abgenommenen Kleider als die seiner verunglückten Tochter und nahm sie in seine Heimath mit. Ja er zeigte auch die Maria Menzinger wegen gefährlicher Drohung an, weil dieselbe wegen des oberwähnten Brandes sein Kind mit Misshandlungen bedroht und daher dessen Flucht aus dem Elternhause verursacht hätte.

Als jedoch im März 1901 der Gendarmeriepostenführer Anton Sch. mit voller Sicherheit festgestellt hatte, dass dies die Leiche der von Theresia Holz ermordeten Aloisia Wessenjak sei, theilte er seine Wahrnehmungen dem Gendarmeriewachtmeister Alois L. in Maria Neustift mit und ersuchte diesen, dem Franz Bratuscha die Kleider abzufordern, die er aus Spielfeld heimgetragen hatte.

Zu diesem Behufe begab sich Alois L. sofort zu Franz Bratuscha, nahm ihm die Kleider ab und schickte sie an das Bezirksgericht in St. Leonhard ein, woselbst sich Theresia Holz in Untersuchungshaft befand. Als nun Franz Bratuscha für den 16. April 1901 zum Kreisgerichte in Marburg als Zeuge vorgeladen wurde, um über seine verschollene Tochter Auskunft zu ertheilen, begab er sich am 14. April in die Gendarmeriekaserne nach Maria Neustift und fragte den Wachtmeister Alois L. in aufgeregter, aber erstaunlich freundlicher Weise, ob er als Zeuge unbedingt erscheinen müsse. Als ihm der Bescheid gegeben wurde, dass er Gehorsam leisten müsse, entfernte er sich mit den Worten: „Gott sei Dank, dass mir in der Sache nichts geschehen kann.“

Weil dieses Benehmen dem Alois L. auffiel und derselbe überdies erfuhr, dass Franz Bratuscha seine Kinder barbarisch zu misshandeln pflegte, stieg in ihm die Vermuthung auf, dass derselbe sein angeblich verschollenes Kind ermordet habe. Er begab sich daher am 20. April nochmals in dessen Behausung und entdeckte bei Ausholung desselben in seinen Angaben hinsichtlich der Kleider seines Kindes so bedeutende Widersprüche, dass er zu einer Hausdurchsuchung schritt. Er fand dabei in einer Kiste eine Jacke, einen Oberrock und zwei weisse Unterröcke des abgängigen Mädchens und gewahrte an denselben Blutspuren. Franz Bratuscha wurde hierüber derart erschreckt, dass er ein Geständniss ablegte, welches er bei seinem ersten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter in folgender Art wiederholte:

„Meine Tochter Johanna Bratuscha hatte sich am Ostermontag 1900 aus meinem Hause geflüchtet, weil sie in einem Kastanienbaume ein Feuer anmachte, welches fast das Haus der Maria Menzinger in

Brand steckte, wesshalb ihr diese mit Misshandlungen drohte. Ich habe mich in der Umgebung zwar nach ihrem Aufenthaltsorte erkundigt, konnte aber nichts in Erfahrung bringen. Einige Tage vor dem h. Pancratius (12. Mai 1900) ging ich in den Wald meines Dienstgebers Klaubholz sammeln. Hier stiess ich auf einmal ca. 200 Schritte von meiner Wohnkeusche auf meine Tochter Johanna Bratuscha. Dieselbe war ganz abgemagert und ausgehungert und lag vor Schwäche auf dem Boden, ohne einen Laut von sich zu geben. Gleichwohl bemerkte ich sofort, dass sie noch lebe, wesshalb ich sie auf die Beine stellte, anrief und mich mit ihr in ein Gespräch einzulassen suchte. Sie flüsterte jedoch nur ganz stille vor sich hin, so dass ich ihre Worte nicht verstehen konnte. Weil sie die Füsse nicht tragen konnten, fiel sie in sich zusammen auf den Boden. Auf das hin umfasste ich sie mit beiden Händen um den Hals und drückte ihr etwa durch 5 Minuten die Kehle kräftig zusammen, indem ich sie auf diese Art erwürgte. Sie wehrte sich nicht, und als ich die Hände von ihrem Halse wegzog, athmete sie nicht mehr. Ich war schon lange auf mein Kind böse, weil es nicht gehorsam war, oft die Schule versäumte und jetzt nicht heimkehrte; da ich mir überdies dachte, dass dasselbe ohnehin für nichts auf der Welt sei, dass ich es zu Hause nicht brauchen könne und noch für dasselbe werde Spitalskosten zahlen müssen, so habe ich es ermordet. Das Ganze trug sich um 3 oder 4 Uhr Nachmittags zu. Ich schleppte dann die Leiche in eine unweit entfernte Höhle und deckte sie mit Erde und Laub zu. Ich verbarg sie desshalb hier, weil ich nachdenken musste, auf welche Art ich sie am besten und schnellsten spurlos aus der Welt schaffen könnte. Endlich kam ich zu dem Schlusse, dass es am besten wäre, bis zum Abende zu warten, sie dann nach Hause zu tragen und im Ofen zu verbrennen. Als es 7 Uhr Abends geworden war, kam auch meine Frau Maria Bratuscha von der Arbeit heim. Ich erzählte ihr Alles, was ich gethan, sie war darüber ein wenig betrübt, zankte mich aber nicht aus, da es auch ihr lieb war, dass das Mädchen todt war. Ich holte dann die Leiche aus ihrem Verstecke und trug sie nach Hause. Ich legte dieselbe auf den Vorraum des Ofens, in welchem ein Feuer brannte, zog sie ganz nackt aus, nahm unser Brotmesser und zerstückelte den Körper in fünf Theile. Das Blut wischte ich mit ihren Kleidern ab. Geschnitten habe ich, mein Weib aber stand daneben und half die einzelnen Körpertheile halten. Zuerst schnitt ich den Kopf ab, weil aber das Messer nur die Fleischtheile durchtrennte, nahm ich eine kleine Hacke und durchhackte damit das Rückgrat. Dann haute ich beide Füsse an den

Knieen ab und schnitt durch den Rumpf von oben nach unten. Bei diesem Schneiden half auch mein Weib mit. Ich warf dann alle 5 Theile ins Feuer und zwar immer einen nach dem andern und legte Holz zu. Dies dauerte bis 3 Uhr Morgens, worauf wir Beide uns zur Ruhe begaben. Vom ganzen Körper blieben im Ofen nur einige Knochenstücke zurück, die ich auf den Komposthaufen warf."

In einem späteren Verhöre erzählte Franz Bratuscha, dass er Anfangs Mai 1900, also kurz vor der Schreckensthat, geträumt hätte, dass er sein verschollenes Kind in einer Streuhütte gefunden habe, dass dasselbe im Gesichte ganz schwarz gewesen sei, dass er es gefragt habe, woher dies rühre, und dasselbe entgegnet habe „die Sorge." Er hätte diesen Traum sofort seiner Frau mitgetheilt und ihr gesagt, dass er seine Tochter, wenn er sie in diesem Zustande thatsächlich antreffen würde, ermorden und verbrennen würde, wozu sein Weib nach einigem Zögern die Zustimmung ertheilt hätte.

Einige Tage nach diesem Verhöre liess sich Franz Bratuscha freiwillig dem Untersuchungsrichter vorführen und gab unter sichtlicher Zerknirschung folgendes zu Protocoll:

„Ich will jetzt noch etwas erzählen, was zu gestehen ich mich bisher geschämt habe. Als wir den Körper meiner Tochter Johanna verbrannten, hatten wir zu Hause für den nächsten Tag nur sehr wenig zu essen. Als ich nun das Fleisch im Ofen braten sah, erinnerte ich mich, dass ich in meiner Jugend in verschiedenen Büchern gelesen habe, dass die Indianer und andere wilde Völkerschaften Menschenfleisch essen, davon nicht sterben und so überkam mich die Lust, auch von dem im Ofen bratenden Fleisch zu geniessen. Ich nahm mir einen irdenen Teller und schnitt von den Oberschenkeln Stücke ab, legte sie auf den Teller und liess dieselben dort braten. Dann verzehrte ich diese Stücke. Ich suchte dies, weil ich mich meiner Handlung schämte, vor meiner Frau zu verbergen, doch hat sie gewiss bemerkt, was ich gethan habe. Ich habe sie nicht aufgefordert, dasselbe zu thun, und auch nicht gesehen, dass sie vom Fleische gegessen hätte."

Bei seinen Geständnissen verblieb Franz Bratuscha und wiederholte sie vor dem Schwurgerichte in ruhiger, reuevoller Weise.

Was das Motiv zur Mordthat anlangt, so ist zu den von Franz Bratuscha selbst angegebenen Beweggründen noch anzuführen, dass er als äusserst jähzornig beschrieben wird. Er misshandelte in seiner Leidenschaft seine Kinder auf das Unbarmherzigste. Weil einmal der Wind seinem 10jährigen Sohne Franz Bratuscha den Hut davon trug, zerschlug er demselben mit einem Steine das ganze Gesicht.

Die Richtigkeit des Geständnisses des Franz Bratuscha wurde durch die Untersuchung ausser Zweifel gestellt. Es wurden vom Untersuchungsrichter im Hause desselben und dessen Umgebung die eingehendsten Nachforschungen und Nachgrabungen veranstaltet und nicht die geringsten Spuren der Leiche gefunden. Es bestätigt auch sein vorgenannter 10jähriger Sohn, dass in der kritischen Zeit in einer Nacht im Ofen so intensiv geheizt wurde, dass er sein auf demselben aufgeschlagenes Lager für diese eine Nacht verlassen musste.

Franz Bratuscha wird als äusserst intelligenter Mensch geschildert, und ist nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte geistig vollkommen normal. Derselbe hat diese Qualität auch durch die Schlauheit bewiesen, mit welcher er den Leichenfund in Spielfeld für sich ausbeutete.

Was insbesondere das Verzehren des Fleisches des eigenen Kindes anlangt, so hat sich die Bestätigung dafür, dass er durch das Lesen von Beschreibungen der Sitten wilder Völker darauf geführt worden sei, gefunden. Die Hausdurchsuchung hat das Buch „Australien und seine Inseln" zu Tage gefördert, in welchem Franz Bratuscha gerade jene Ausführungen, welche die Behandlung der Kinder der Wilden seitens ihrer Eltern besprechen, dadurch hervorhob, dass er an den Rand des bezüglichen Blattes mit eigener Hand schrieb: „Verschollene Johanna Bratuscha."

Der Wortlaut der bezüglichen Stelle ist folgender:

„Von schönem Eheleben wissen uns die Missionäre nur wenig zu erzählen. Auch das Leben der australischen Kinder ist voll von Leiden und Martern; hässlich handeln die Australier dennoch nicht mit ihnen. Reisende machen hierüber ganz rührende Mittheilungen. Dem Neugeborenen zur Ehre, besonders wenn er der Sohn irgend eines hervorragenden Mannes ist, tanzen sie feierliche Tänze und bemalen ihn mit rother Farbe. Die Kinder armer und gewöhnlicher Eltern schmieren sie wenigstens mit Asche und Kohle an, wenn sie sich die theuere rothe Farbe nicht verschaffen können. In manchen Gegenden tragen die Mütter ihre verstorbenen Kinder oft mehrere Wochen mit sich herum, bis nur noch die Knochen übrig bleiben, die sie dann verbrennen und begraben. Dieselben können sich nach Schilderung der Reisenden nicht trösten, wenn ihnen ein Kind stirbt. Für die Aufziehung ihrer Kinder sorgen die Australierinnen so liebevoll, dass sie mancher unserer Mütter als Beispiel dienen könnten. Wenn sie weinen, wandern sie von Hand zu Hand; so lange dieselben nicht gehen können, tragen sie die

Mütter in warmen und weichen Häuten am Rücken mit sich herum, oft sogar bis zum dritten Lebensjahre. Seinen Sohn nimmt der Vater, sobald jener gehen kann, schon mit sich auf die Jagd und unterrichtet ihn in allen nothwendigen Geschicklichkeiten und erzählt ihm Geschichten. Später unterrichtet er ihn im Klettern, Speerwerfen und Schleudern des Bumerang, er lehrt ihn Hunger und Durst ertragen und unterrichtet ihn im Fischen, Jagen und allem zum Leben Nöthigen.

Es ist daher bei dieser Sorgfalt für die Kinder und bei der grossen Liebe zu denselben fast nicht glaubwürdig, gewiss aber ganz unverständlich, dass die Australier die grausame Gewohnheit haben, ihre Kinder zu tödten. Besonders verbreitet soll diese Gewohnheit vor der Ankunft der Europäer gewesen sein. Wahrhaft merkwürdig ist ein solcher Menschenstamm: Auf der einen Seite so viel Liebe und Sorgfalt für die Kinder, auf der anderen aber so viel Grausamkeit! Armuth und Noth sind dafür gewiss nicht die einzigen Erklärungsgründe, denn es ermorden auch solche Stämme ihre Kinder, welche in den fruchtbarsten Gegenden leben, wo sie Alles im Ueberflusse haben, — wahrscheinlich ist irgend welcher Aberglaube die Ursache davon.“

In einem Capitel mit der Ueberschrift „Glaube und Aberglaube“ findet sich der Passus: „Wenn Alles hergerichtet ist, bereiten sie sich für die Beerdigung vor, wenn sie nicht schon früher den Leichnam aufgezehrt haben.“

Bei der Besprechung der Nahrung der Melanesier heisst es zum Schlusse:

„Aber lieber als alle diese Genussmittel ist den Melanesiern noch heute Menschenfleisch; nicht eine einzige Insel kann man in dieser Beziehung ausnehmen. Auf den Salomonsinseln gilt die Vorschrift, jeden Fremdling, sobald er ans Land tritt, so schnell als möglich niederzuschlagen und zu verspeisen. Obwohl die neukaledonischen Inseln schon mehrere Jahre unter französischer Herrschaft sind, ist es den Franzosen bisher noch nicht geglückt, ihren Untergebenen diese grausame Sitte abzugewöhnen.“

Entschieden stellte Franz Bratuscha in Abrede, dass irgend welcher Aberglaube auf ihn eingewirkt hätte. Auch Zellengenossen gegenüber, die ihn in dieser Richtung harmlos ausholten, vertrat er diesen Standpunkt. Aus seinen Aufzeichnungen, aus welchen zu entnehmen ist, dass er sehr frommer Natur ist, lässt sich hiefür ein directer Beweis auch nicht erbringen.

Dass er aber abergläubischen Anwandlungen nicht ganz ferne stand, scheint Folgendes zu erhärten.

Franz Bratuscha war als Infanterist in Bosnien stationirt. Auf einem von ihm in deutscher Sprache verfassten Wachablösungs-Rapporte ddo Derwent 30. Juli 1886 findet sich von seiner Hand auf der Rückseite folgende Aufzeichnung in gleicher Sprache:

„Gefundene Nähnadel und ein ausgerauftes Haar von einem Weibsbilde — das Haar durch diese Nähnadel einfädeln und draussen auf einem Baumlaube verknüpfen — dann kann man sie haben so lange man will, dann wird sie selber nachkommen, um denjenigen zu suchen."

Auf einen Zettel hatte er folgendes Recept geschrieben:

„Kamillen, Brennessel, Knochenmehl, Himmelbrand und Minze — im Namen Gottes müssen wir uns um diese Blumen bemühen und sie jetzt im Monate Mai sammeln, damit man dieselben als Arzneimittel habe."

Ueber einschlägige Fragen, die nach seiner Begnadigung zu lebenslangem schweren Kerker, also zu einer Zeit, in der ein Grund zur Verhüllung der Wahrheit oder Entstellung derselben fehlte, an Franz Bratuscha gerichtet wurden, hat derselbe angegeben, dass er das Fleisch seines Kindes ohne Fett briet, jedoch salzte und ohne Brot verzehrte, weil er solches bei seiner grossen Armut nicht besass, dass das Fleisch ähnlich wie Kalbfleisch schmeckte, dass er seinen Hunger zwar stillte, aber aus einer gewissen Scheu dennoch nicht mit dem gewöhnlichen Appetite speiste.

Mit Rücksicht auf die kriminalistischen Erfahrungen wurde er insbesondere gefragt, ob er je davon gehört oder gelesen hätte, dass Uebelthäter des Glaubens seien, sie könnten thun was sie wollen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie das Fleisch unschuldiger Mädchen essen, dass sie nach dem Genusse des Fleisches eines getödteten Kindes stehlen können, so viel sie wollen, ohne entdeckt zu werden, dass sie dann auch ihrer Unthaten nicht mehr gedächten und von ihrem Gewissen in Ruhe gelassen würden, dass sie dem Aberglauben huldigen:

1. Essen von Hirn und Knochenmark übertrage die Kraft des Gegessenen auf den Essenden;

2. Essen von Herz, Leber, Fett ertheilen übernatürliche Fähigkeiten, wie Fliegenkönnen, Unsichtbarwerden u. s. w.

3. Essen von gebratenem Menschenfleische schütze vor Verfolgung durch Feinde und Behörden.

Alles dieses war dem Franz Bratuscha unbekannt, und er hatte auf diese Fragen nur die eine Antwort:

„Ich habe an sonst nichts gedacht, als meinen grossen Hunger zu stillen.“

Damit giebt er der Auffassung Andrées, „dass die Menschenfresserei eine allgemein auf Hunger zurückzuführende Kinderkrankheit ist“, eine überraschende Bestätigung.

Das Weib des Franz Bratuscha, welches nur wegen Vorschubleistung zu dreijährigem schweren Kerker verurtheilt wurde, bestätigte nach anfänglichem Leugnen nach Ablegung der Beichte die ganze Verantwortung ihres Gatten, nur das Essen des Fleisches wollte sie nicht gesehen haben. —

XVIII.

„Ein fataler Indicienbeweis.“[1])

Bemerkungen zu diesem Falle

von

Prof. **Carl Stooss** in Wien.

Der Mordfall, den Herr Staatsanwalt Dr. August Nemanitsch in dieser Zeitschrift dargestellt hat, gehört zu den interessantesten und lehrreichsten Fällen, die mir bekannt geworden sind. Wenn jedoch der Herr Verfasser die Frage stellt: „Traf irgend einen der rechtfindenden Factoren eine Schuld am Fehlspruche beim Morde?“ und die Antwort ertheilt „Gewiss nicht“![2]), so bin ich anderer Meinung.

Ein abschliessendes Urtheil über die Thätigkeit der erkennenden Richter, also der Geschworenen und des Gerichtshofes ist nach der Darstellung des Falles allerdings nicht möglich. Denn die Darstellung stützt sich auf die Untersuchungsacten; das Urtheil aber gründete sich auf das Ergebniss der Hauptverhandlung. Das übersieht auch Hanns Gross, indem er auf einige, allerdings sehr ungenau abgefasste Verhörprotocolle der Voruntersuchung hinweist und annimmt, der Untersuchungsrichter habe dem Gregor A. dadurch geschadet.[3]) Wenn diese Protocolle nicht etwa aus besonderen Gründen in der Hauptverhandlung verlesen wurden, kamen sie den Geschworenen nicht zur Kenntniss, während allerdings (bedauerlicher Weise!) der Vorsitzende des Gerichtshofes und wohl auch die Mitglieder die Acten der Voruntersuchung lesen und dadurch beeinflusst werden. Freilich legt Hanns Gross überhaupt auf die Voruntersuchung und deren Ergebnisse das entscheidende Gewicht und zwar

1) Vgl. dieses Archiv, VI. Bd., 3. u. 4. Heft. 1901. S. 272ff.

2) S. 288. 3) S. 294.

in dem Sinne, dass er Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, also die Mündlichkeit der Verhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme geradezu als Schlagworte erklärt.[1]) Damit setzt er sich nicht nur mit der historischen Entwickelung des reformirten französisch-deutschen Strafprocessrechtes in schroffen Widerspruch, sondern er verkennt auch, dass der Sieg der Wahrheit im Strafprocesse nur dann gesichert ist, wenn der erkennende Richter frei von jedem Vorurtheile an die Erforschung der Wahrheit in der Hauptverhandlung herantritt. Das ist nur möglich, wenn die erkennenden Richter durch das inquisitorische Material der Voruntersuchung nicht beeinflusst werden, wenn sie aus den ursprünglichsten und besten Quellen der Erkenntniss schöpfen und sich da, wo sie selbst sehen und hören können, nicht mit dem Berichte eines anderen begnügen.[2]) Diese Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedingt die Mündlichkeit der Verhandlung. Die Tendenz, der Voruntersuchuug wieder grössere Bedeutung zu verschaffen, führt zu inquisitorischen Gedanken zurück. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch Innocenz III der Wahrheit zum Siege zu verhelfen bestrebt war. Der Inquisitionsprocess entsprang dem gesetzgeberischen Drang nach Wahrheit. Auch Hanns Gross will Wahrheit und nichts als Wahrheit, und wir andern nicht minder. Wer jedoch bestrebt ist, den Processstoff so peinlich und umfassend als nur immer möglich in der Voruntersuchung zu sammeln und aufzuklären, kann nur den Zweck haben, damit eine Grundlage für das richterliche Urtheil zu schaffen. Diesen Zweck kann er jedoch nur unter Verzicht auf die Mündlichkeit der Hauptverhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erreichen.

In einem Punkte, aber auch nur in diesem einen Punkte gebe ich Hanns Gross vollständig Recht.

Manches, was der Wahrnehmung und der Feststellung unmittelbar nach der That noch zugänglich ist, kann im Zeitpunkte der Hauptverhandlung nicht mehr wahrgenommen oder festgestellt werden. Was der Richter durch Augenschein feststellt, was der Sachverständige in seinem Befunde niederlegt, wird dem erkennenden Gericht meist in der Form des Berichts mitgetheilt.

---

1) S. 222, ebenda in dem Aufsatze: Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters: „Die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens . . . wirkten nicht unerheblich mit.“

2) Die gegentheilige Ansicht fasst Hanns Gross in den Satz zusammen: „Das menschlich Erreichbare bietet also noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter“. Arch. VI. S. 227.

Der Augenschein und die Wahrnehmungen der Sachverständigen sind also Beweisaufnahmen, deren Ergebniss bestimmt ist, von dem erkennenden Gericht bei seiner Beurtheilung des Sachverhalts gewürdigt zu werden. Da hier eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht in der Regel ausgeschlossen ist, so können diese Beweisaufnahmen in der Voruntersuchung nicht genau genug vorgenommen und protocollarisch festgestellt werden. Die Unmittelbarkeit der Anschauung, die dem erkennenden Gerichte in diesen Fällen mangelt, ist durch die Anschaulichkeit und die Exactheit des Berichts so weit es irgendwie möglich ist, zu ersetzen. Diese Beweisaufnahmen sind anticipirte Stücke der Hauptverhandlung, und sie sollen den Anforderungen entsprechen, die an Beweisaufnahmen der Hauptverhandlung zu stellen sind.

Im Uebrigen hat die Voruntersuchung hauptsächlich den Zweck, dem Ankläger die Entschliessung darüber zu ermöglichen, ob er Anklage erheben soll oder nicht.

Nach dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung komme ich auf den Fall znrück.

Ueber die Vorgänge der Hauptverhandlung enthält die interessante Darstellung kein Wort. „Die Anklage (leider wird die Anklageschrift nicht mitgetheilt) war auch Gregor A. gegenüber von durchschlagendem Erfolge. Die Geschworenen verurtheilten ihn einhellig wegen Mitschuld an der Brandlegung und wegen gemeinen Mordes. Sein Weib wurde freigesprochen; sie hatte stets eine untergeordnete Stellung im Hause eingenommen, es lagen wohl Beweise (?) vor, dass sie Mitwisserin war, für eine Mitthäterschaft ihrerseits konnte die Anklage selbst nichts Packendes (?) ins Feld führen.“ [1]) Bei dieser Sachlage sind wir auf Vermuthungen angewiesen, was den wissenschaftlichen Werth der Arbeit herabsetzt und ihr die Schlüssigkeit nimmt. Noch eine Bemerkung erlaube ich mir, nicht um zu tadeln, sondern grundsätzlich. Der dramatische Effect der Darstellung wird dadurch gesteigert, dass uns der Herr Verfasser zunächst glauben macht, Gregor sei wirklich der Thäter. So sagt er z. B.: „Der Verleumder des unschuldigen Jungen liess jedoch sein Opfer nicht mehr aus und zog dadurch nur noch selbst die Schlinge zu“.[2]) Die treffliche Darstellung des schönen Falles verliert durch diesen novellistischen Effect an Wissenschaftlichkeit.

Dass die Geschworenen voreilig ein Schuldig ausgesprochen haben, steht ausser Frage, wenn wenigstens das Ergebniss der Haupt-

1) S. 282. 2) S. 275.

verhandlung im Grossen und Ganzen mit der Voruntersuchung übereinstimmte. Ich bin freilich auch in meiner Kritik sehr skeptisch. Ich halte es sogar für bedenklich, einen Wahrspruch auf Grund von stenographischen Aufzeichnungen über die Hauptverhandlung zu beurtheilen, weil der Bericht über eine Verhandlung Niemand den Eindruck zu geben vermag, den die Hauptverhandlung selbst bei dem hervorruft, der ihr mit Aug und Ohr aufmerksam gefolgt ist. Wie viel weniger ist eine Kritik zu wagen, wenn nur ein Bericht über die Acten der Voruntersuchung vorliegt.

Mit diesen Vorbehalten möchte ich auf einige Punkte aufmerksam machen.

Gregor wurde von der Juliana, mit der er jahrelang geschlechtlich verkehrte, gegenüber anderen Personen und auch öffentlich (auf dem Marktplatz) beschuldigt, er habe sie angestiftet, seinen Meierhof in Brand zu stecken, der wirklich abgebrannt ist. Dem Gregor wurde in Folge dieses Brandschadens eine beträchtliche Versicherungssumme ausbezahlt. Nach den Behauptungen der Juliana soll ihr Gregor für die Bewahrung des Geheimnisses ein lebenslängliches Wohnungsrecht zugesichert haben. Gerichtlich ist jedoch schliesslich nur festgestellt worden, dass Gregor sich eine zu hohe Versicherungssumme auszahlen liess, dass er also einen Versicherungsbetrug begangen hat.

Diese Beschuldigungen der Juliana, die sie freilich jeweilen wieder zurückzog, lassen die Vermuthung zu, Gregor habe eine Denunciation Julianas oder doch einen Verrath des Geheimnisses aus Unvorsichtigkeit durch sie befürchtet. Er soll sie jeweilen auch durch Geldspenden, die sie ihm abnöthigte, zum Schweigen bestimmt haben. Wiederholt soll Gregor in Bezug auf Juliana geäussert haben: „Ich werde den Teufel erschlagen.“ Dem gegenüber darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine Verurtheilung Gregors wegen Anstiftung der Juliana zur Brandstiftung, die Thäterschaft der Juliana voraussetzte. Darin lag für Juliana ein starkes Motiv, das sie von einer ernsthaften Denunciation zurückhalten musste und das sie wohl auch bestimmt hat, ihre verdächtigenden Aeusserungen jeweilen zu dementiren. Mit Rücksicht auf diese Umstände konnte jedoch Gregor die That zugetraut werden. Es ist, beiläufig bemerkt, äusserst interessant, dass der Bäckergehülfe Franz nach seinem Geständniss die Juliana aus einem ähnlichen Motiv getödtet hat, nämlich, weil sie ihm Geld abforderte mit der Drohung, sie werde verrathen, dass er geschlechtlich mit ihr verkehrt und sie geschwängert habe.

Allein der Strafrichter muss sich hüten, aus dem Vorhandensein eines möglichen Motivs zu einer That auf die Thäterschaft der Person zu schliessen, bei der ein solches Motiv vorausgesetzt werden könnte, und zwar auch dann, wenn alle Anzeichen dafür fehlen, dass bei einer andern Person ein Motiv zu der in Frage stehenden That vorgelegen hat. Die Möglichkeit, eine That in Bezug auf eine bestimmte Person psychologisch zu erklären, entbindet den Richter nicht von der Pflicht, den Beweis, dass diese Person wirklich der Thäter sei, ebenso vollständig zu einer Verurtheilung zu fordern, wie dann, wenn ein Motiv der That in der Person des Angeklagten nicht augenfällig ist. Wenn erwiesen worden wäre, Gregor habe die Juliana ermordet, so ständen wir allerdings nicht vor einem psychologischen Räthsel. Glücklicherweise wissen wir aber, dass nicht jeder, der in Versuchung geräth, eine schändliche That zu verüben, dieser Versuchung erliegt. Auch lehrt die Erfahrung, dass diejenigen, die wie Gregor Verbrechen androhen („Ich werde den Teufel erschlagen“) damit noch lange nicht einen festen Entschluss bekunden, diese Verbrechen zu begehen, sondern eher das Gegentheil davon, da sie, wenn es ihnen mit der Drohung ernst wäre, vermuthlich schweigen würden. Gewiss erscheint eine Person verdächtig, wenn festgestellt ist, dass Motive in ihr vorlagen, die sie bestimmen konnten, die That zu begehen, aber der Richter, der auf Grund solcher psychologischen Momente auf die Thäterschaft des Verdächtigen schliesst, lässt sich durch ein Vorurtheil verleiten, und es fehlt ihm die erste Eigenschaft des Richters: Unbefangenheit und die Fähigkeit, einen geschichtlichen Vorgang mit der kritischen Sonde des Geschichtsforschers zu prüfen.

Herr Staatsanwalt Nemanitsch schreibt den Fehlspruch der Geschwornen „auf das Kerbholz der suggerirenden Macht der Volksstimme“.[1]) Allein der Richter darf eben keinen Eingebungen folgen, kommen sie von aussen oder von innen, und er soll die Aufgabe, die er zu lösen hat, unbeeinflusst durchführen. Für die Geschworenen, die nicht zum Justizdienst erzogen sind, ist dies allerdings eine Anforderung, der sie überall nicht gewachsen sind. Man denkt sich ja die Geschworenen gern als Vertreter des Volkes und erkennt in ihrer Stimme die Stimme des Volkes. Gegen diese eingelebte Anschauung erweisen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung des Richteramtes durch Geschworene und die Belehrungen und Ermahnungen, die im Namen des Gesetzes an die Geschworenen gerichtet werden, als wirkungslos.

1) S. 288.

Es sollte möglich sein, die unzweifelhaften, Vorzüge des Assisenverfahrens ohne die Nachtheile eines Gelegenheitsrichteramtes auf eine andere Organisation zu übertragen. Ich denke dabei an ständige Strafgerichte, die nicht ausschliesslich mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, so dass auch das Laienelement zum Wort gelangt.

Wenn die Organe der Justiz, der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter, der Gerichtshof und wenn vor allem aus der Vertheidiger sich vorurtheilsfrei die Frage gestellt hätten: Ist erwiesen, dass Gregor die Juliana getödtet hat, so mussten sie bei nüchterner Würdigung aller Umstände zu einem negativen Ergebniss gelangen. Negativ ist nämlich das Ergebniss auch dann, wenn zwar Anzeichen für die Thäterschaft einer bestimmten Person vorliegen, aber diese Anzeichen nicht derart sind, dass die Thatsache, auf die sie hindeuten, als geschichtliches Ereigniss ausser allem Zweifel steht. Urtheilt der Richter nach anderen Grundsätzen, so gelangt er zu Verdachtsstrafen; er spricht einen Menschen schuldig, weil er schuldig sein kann, nicht, weil er nach den Gesetzen des Denkens schuldig sein muss und nicht unschuldig sein kann.

Was für Indicien lagen vor? Ich wiederhole eine strikte Behauptung, was in der Hauptverhandlung festgestellt worden ist, lässt sich gar nicht aufstellen. Daher ist alles, was ich voraussetze, nichts als Voraussetzung.

Gregor hatte am Abend des Tages der That zwischen $5^1/_2$ und 6 Uhr einen Streit mit Juliana, der die Frau Gregors veranlasste, die Kinder zu ihrer Mutter zu schicken. Diese sagte über den Streit in der Voruntersuchung aus:

„Ich hörte auch bald darauf (d. h. bald nach Ankunft der Kinder) im Hause des Gregor einen plötzlichen Aufschrei, der mir von der Stimme der Juliana S. herzurühren schien, worauf dann Alles still wurde.“ [1])

Diese inhaltsschweren Worte konnten in diesem Zusammenhang nur bedeuten, nach dem Aufschrei sei alles still geworden, weil es der Aufschrei einer tödtlich Verletzten war. Hat sich die Schwiegermutter Gregors in der Hauptverhandlung darüber ausgesprochen und wie? Die lakonische Fassung der Zeugenaussage in der Voruntersuchung ist unbegreiflich. Aus welchem Raum des Hauses ertönte der Aufschrei? Wie erkannte die Frau die Stimme der Juliana? Welcher Art war dieser Schrei? Hat sie weiter hingehört? Wie lange hat sie beobachtet? Hat sie sonst irgendwelche Wahrnehmungen

1) S. 273.

gemacht? Sind die Kinder Gregor's bei der Grossmutter geblieben? Diese und andere Fragen drängen sich einem processualischen Geschichtsforscher sofort auf.

Von Bedeutung sind auch die Beziehungen, die zwischen Gregor und seiner Schwiegermutter bestanden haben. Die Zeugenaussage verräth eine unfreundliche Gesinnung gegen Gregor, die sehr begreiflich ist, da Gregor seiner Frau nicht nur fortgesetzt die eheliche Treue offenkundig brach, sondern auch der Zuhälterin einen Einfluss in dem Haushalte gewährte, der die Ehefrau und deren Mutter tief verletzen musste. Daher war die Aussage der Schwiegermutter mit grosser Vorsicht aufzunehmen, und es war ihr Bericht über Thatsachen von ihren Urtheilen und Vermuthungen scharf zu scheiden.

Angenommen aber, die Aussage der Schwiegermutter sei als glaubwürdig erschienen und sie habe den Sinn gehabt, der ihr allein entscheidende Bedeutung zu geben vermochte, so konnte Gregor die Juliana nur bei jenem Streit in seinem Hause „erschlagen“ haben. Dann war es eine That der Leidenschaft, ein plötzlicher Zornesausbruch, wenn auch ein Mord im Sinne des österreichischen Strafrechts. Dann mussten sich, bei den grauenhaften Verletzungen, die das Opfer erlitt, irgendwelche Spuren in dem Raume finden, wo die That verübt worden war, es musste erklärt werden, wie die Leiche an den Ort gelangte, wo sie aufgefunden worden ist und wie sie in die Lage kam, die der Augenschein festgestellt hat. Es fragte sich auch, wie Juliana zu dem alten Rock des Gregor gekommen war, mit dem sie bekleidet war.

In dieser Hinsicht scheint das Beweisergebniss durchaus negativ gewesen zu sein. Blutspuren fanden sich im Hause Gregor's nicht vor; was man dafür hielt, war nicht Menschenblut. Auch die Werkzeuge, die zu dem Mord gedient haben sollten, trugen keine Blutflecken. Die Ehefrau Gregor's eilte zwar, nachdem sie von dem Mord erfahren hatte, an den Bach, um dort etwas zu waschen. Der Verfasser theilt jedoch mit, sie habe jeden Tag Wäsche in dem Bach gewaschen. Das ist also wohl in der Hauptverhandlung festgestellt worden. Wenn die geringe Menge Blut, die bei der Leiche gefunden wurde, den Zweifel erweckte, ob der Fundort auch der Thatort sei, so ergab sich doch aus dem Fehlen aller Blutspuren im Hause Gregor's nahezu mit Sicherheit, dass die That nicht dort begangen worden war.

Es blieb also nur noch das Gutachten der Sachverständigen übrig, der Mord sei mit einer scharfen Hacke verübt worden, die Schneide

einer Holzhacke Gregor's passe in eine der Kopfverletzungen hinein, die Schulterverletzung sei wahrscheinlich mit einem Messer, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benutzen, beigebracht worden. Gregor war nämlich ein Lederer.

Dieselben Sachverständigen schlossen jedoch jede Gegenwehr des Opfers aus und hielten sich auch zu der Annahme berechtigt, der Thäter habe nicht im Affect sondern auf Grund reiflicher Ueberlegung die That ausgeführt. Das stand mit der Annahme, Gregor habe die Juliana bei einem Streit in seinem Hause getödtet, in schroffem Widerspruch. Wer die Indicien Punkt für Punkt durchgeht, muss zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Ringe der Indicienkette nicht ineinander schliessen. Gegen Gregor sprach jedoch ein zweites psychologisches Beweismoment. Er machte zu seiner Entlastung geltend, Juliana sei an jenem Abend zu einem Stelldichein mit dem Bäckergehülfen Franz K. gegangen, sie habe sich einen alten Rock von ihm (Gregor) geliehen, um sich gegen Kälte zu schützen, Juliana habe einige Tage zuvor einen Knaben mit einem Zettel zu Franz K. gesandt, indem sie ihn um Geld ersuchte, der Knabe habe den Zettel irrthümlich nicht dem Franz, sondern dessen Brotausträger ausgefolgt. Franz habe Juliana deshalb ausgezankt. Der Knabe und der Brotausträger stellten jedoch die sie betreffenden Angaben in Abrede. Franz, ein schwächliches Bürschchen von etwas über 16 Jahren leugnete alle Beziehungen zu Juliana und es wurde bezeugt, dass er jene Nacht von 6 Uhr Abends bis zum frühen Beginn der Arbeit im Bett zugebracht habe. Also — wurde geschlossen — hat Gregor den Franz wider besseres Wissen verdächtigt, die ganze Zettelgeschichte ist eine böswillige Erfindung. Man folgerte daraus auch, Gregor habe die Leiche in die auffallende Lage gebracht, um seine Verdächtigung des Franz glaubwürdiger zu machen. Dann aber war es unbegreiflich, dass die Leiche einen alten Rock Gregor's trug. Geradezu widersinnig war es, dass Gregor zum Beweise des Verkehrs zwischen Juliana und Franz sich auf den Brotausträger des Franz berief, wenn diese Berufung nicht eben den Thatsachen entsprach.

Wenn auch Gregor alles das erfunden hätte, so war damit nicht seine Thäterschaft, sondern lediglich die Grundlosigkeit seiner Verdächtigung erwiesen. Allerdings begründete die Verdächtigung, wenn sie unwahr war, die Vermuthung, Gregor habe Grund gehabt, den wirklichen Sachverhalt zu verheimlichen; allein dass und wie er die That begangen habe, wurde dadurch in keiner Weise erwiesen. Mit andern Worten: Nachdem Gregor anscheinend

ohne jede thatsächliche Veranlassung einen Verdacht auf eine Person geworfen hatte, deren Schuldlosigkeit über jeden Zweifel erhaben schien, war man geneigt, Gregor die That um so eher zuzutrauen; aber über die That selbst wusste man nicht mehr als zuvor.

Wenn der Vertheidiger den Nachweis geführt hätte, dass der Beweis der That vollständig fehle, so hätte er wahrscheinlich den Wahrspruch der Geschworenen nicht zu ändern vermocht; aber es wäre ihm vielleicht gelungen, den Gerichtshof zu überzeugen, dass sich die Geschwornen in der Hauptsache geirrt haben. § 332 St. P. O.

Der Fall giebt uns wichtige Lehren. Das Unwahrscheinliche hier wird's Ereigniss, möchte man ausrufen. Dass der Knabe Franz die That begangen habe, erschien in der That äusserst unwahrscheinlich. Dass Gregor der Mörder sei, erschien sehr wahrscheinlich. So lange wir nicht darauf zählen können, dass Jemand nur dann schuldig erklärt wird, wenn er der That überwiesen ist, sind Irrungen der Justiz unvermeidlich.

Es ist ja richtig, dass die Lehren der Kriminalistik (die übrigens soweit sie hier in Frage kommen nichts anderes sind als Vorschriften des Strafprocessrechtes in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall) gröblich missachtet worden sind. Der richterliche Augenschein war sehr oberflächlich, die Sachverständigen äusserten sich über Dinge, die ausserhalb ihrer technischen Erkenntniss lagen, und sie gaben Urtheile ab, die sie wissenschaftlich nicht vertreten konnten. Es wäre übrigens wichtig, die Fragen zu kennen, die an sie gestellt worden sind. Aber ich habe den Eindruck, dass der Ausgang des Processes nicht hauptsächlich durch diese Verstösse herbeigeführt worden sei. Der Augenschein war so summarisch, die Sachverständigen erstatteten so mangelhafte Gutachten, weil die Ueberzeugung bestand, es handle sich nur noch darum, das, was jedermann wusste, als gerichtliche Wahrheit zu erklären. Die Position stand fest: Gregor ist der Mörder. Der Process sollte diese Position erwahren. So entstand ein wahrhaft inquisitorisches Verfahren, wenn auch in den Formen des Anklageprocesses. Wenn der Anklagegrundsatz den Zweck hat, dem erkennenden Richter durch Befreiung von allen Verfolgungshandlungen und durch Fernhaltung jeder Thätigkeit, die ihm ein Vorurtheil eingiebt, seine Unbefangenheit zu sichern, so zeigt sich, dass dieser Zweck in unserem Fall nicht erreicht worden ist.

Es fehlte den an diesem Process betheiligten Organen der Strafjustiz die moralische und die juristische Kraft, unbekümmert um die öffentliche Meinung die Aufgabe processualischer Wahrheitsforschung

zu lösen und sich in der Feststellung des Sachverhalts nicht durch inquisitorische Vorurtheile beeinflussen zu lassen. Dieser Aufgabe ist nur ein Jurist gewachsen, der die tiefere Bedeutung der Grundsätze des Strafprocessrechts erfasst hat, der nicht nur Gesetzesparagraphen anwendet, sondern der von dem Geiste durchdrungen ist, der die modernen Strafprocessgesetze und auch die österreichische Strafprocessordnung erfüllt. Wenn Hanns Gross meint, der Kriminalistiker vermöge uns vor solchen Fehlsprüchen zu bewahren, so theile ich seine Ansicht nicht, obwohl ich zugebe, dass ein Kriminalistiker einzelnen Erscheinungen, wie namentlich der auffallend geringen Blutmenge, die vorgefunden wurde, grössere Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Der Fehlspruch beruht nicht sowohl darauf, dass es möglich gewesen wäre, den Fall besser aufzuklären, als darauf, dass Gregor verurtheilt worden ist, obwohl ein Beweis für seine Thäterschaft fehlte. Ein Richter, der die freie Beweiswürdigung nicht nur darin erblickt, dass er nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, der vielmehr auch weiss, dass der Richter eine Thatsache nur dann als festgestellt ansehen darf, wenn sie sich aus zwingenden Beweisgründen ergiebt, musste Gregor freisprechen, mochte er ihn der That noch so dringend verdächtig erachten; denn das Ergebniss der Beweisführung konnte nur ein non liquet sein.

Hanns Gross lobt die Klugheit des Gerichtshofs, der durch eine künstliche Auslegung des Gesetzes die Todesstrafe von dem Angeklagten abwendete, über dessen Thäterschaft ihm Zweifel übrig blieben. Mir leuchtet diese „Klugheit“ des Gerichtshofs nicht ein. Hielt der Gerichtshof den Beweis der That nicht für erbracht, so folgte daraus seine Ansicht, dass sich die Geschworenen bei ihrem Ausspruche in der Hauptsache geirrt hatten: denn sie hatten einen Angeklagten schuldig gesprochen, der nach dem Ergebniss der Hauptverhandlung der That nicht überwiesen war. War der Gerichtshof einstimmig dieser Ansicht, so hatte er die Sache an ein anderes Geschworenengericht zu verweisen, (§ 332.) Traf diese Voraussetzung nicht zu, so war der Gerichtshof verpflichtet, die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Hanns Gross deutet mit Recht an, dass der Sachverhalt auch in dem Process gegen Franz K. nicht vollends aufgeklärt worden ist. Das Geständniss des Franz erschien ja glaubwürdig; die für die Verurtheilung Gregors ausschlaggebende Zettelgeschichte scheint jedoch nicht weiter untersucht worden zu sein. Der Knabe, der den Zettel der Juliana dem Franz K. übergeben sollte, und der Brotausträger, dem der Zettel irrthümlicherweise eingehändigt worden war, werden in diesem zweiten Processe nicht als Zeugen genannt. Wir

erfahren nicht einmal, ob und wie sich Franz über diesen verhängnissvollen Vorgang ausgesprochen hat. Hat die Staatsanwaltschaft sich nicht veranlasst gesehen, zu ermitteln, ob diese Zeugen wissentlich falsch ausgesagt haben? Es scheint, das auch in diesem zweiten Process der Geist der Inquisition dominirte. Wie früher kein Zweifel darüber bestand, dass Gregor der Thäter sei, zweifelte nun Niemand an der Thäterschaft des Franz, und das Gericht bemühte sich wieder nicht, den Sachverhalt wie ein Geschichtsforscher festzustellen.

XIX.

„Ein fataler Indicienbeweis.“

Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen zu diesem Falle.

Von

Hanns Gross.

So sehr ich darüber erfreut bin, dass mein hochverehrter College diesen Fall zum Ausgangspunkte so werthvoller Erörterungen gemacht hat, so sehr halte ich es für nöthig, mich gegen einige Angriffe zu wehren, da es um sachlich wichtige Momente geht. Ich gebe aber vor Allem zu, dass ich zum grössten Theile an den Missverständnissen selbst Schuld bin, da ich mich an den fraglichen Stellen offensichtlich nicht klar ausgedrückt habe.

Der wichtigste Punkt ist der, dass Prof. Stooss die ganze Materialdarstellung angreift und meint, wir hätten nicht das Ergebniss der Hauptverhandlung, sondern nur das der Voruntersuchung vor uns, wir könnten also über den eigentlichen Hergang nicht urtheilen. Zuzugeben ist, dass die Darstellung des Sachverhaltes zumeist auf den Protocollen der Voruntersuchung beruht. Dies ergiebt sich aber wieder daraus, dass Herr Staatsanwalt Dr. Nemanitsch den Fall actenmässig bearbeitet hat (er trug sich ja 1886 zu), und bei actenmässiger Darstellung konnte nach dem herkömmlichen Vorgange nicht anders erzählt werden. Man muss die Dinge eben nehmen wie sie sind, und wer die Verhandlungsprotocolle über Hauptverhandlungen kennt, der weiss, dass in denselben nur dasjenige besonders aufgeführt wird, was in der Voruntersuchung gar nicht, oder anders vorgekommen ist; stimmt eine Aussage mit der in der Voruntersuchung, so lautet es im Hauptverhandlungsprotocoll lediglich: „Wie in der Voruntersuchung“, zumal es doch keinen Sinn hätte, dasselbe zweimal zu schreiben (§ 271). So war es auch in unserem Processe, und der Referent musste sich wohl auf die Protocolle der Voruntersuchung beziehen: diese waren die Grundlage der Anklage, und diese war „von durchschlagendem Erfolge“. Wären die Aussagen der

Hauptverhandlung anders gewesen, als die der Voruntersuchung, so wäre das im Acte vermerkt gewesen und Referent hätte dies natürlich in der Abhandlung auch gemeldet.

Hiedurch wird weder der Werth der Hauptverhandlung herabgesetzt, noch ist es mir eingefallen, „die Mündlichkeit der Verhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme geradezu als Schlagworte“ in dem Sinne zu erklären, wie es Carl Stooss mir zumuthet. Stooss scheint unter „Schlagwort“ ein Wort ohne Bedeutung und Werth zu verstehen, leeren Schall, Bezeichung für etwas Volltönendes, aber Sinnloses. Als das bezeichne ich Mündlichkeit und Unmittelbarkeit doch gewiss nicht, ich glaube, dass Alles, was ich geschrieben habe, das Gegentheil beweist und im vorliegenden Falle lautete der Satz: „Die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der ungerechtfertigten Haften und der nöthigen Raschheit des Vorgehens wirkten nicht unerheblich mit.“ Ich werde aber doch nicht behauptet haben, dass eine ungerechtfertigte Haft etwas Gleichgültiges und rasches Vorgehen etwas Sinnloses sei! Wie das Wort beweist, spricht man von „Schlagwort“ dann, wenn man den Gegner mit einem Worte schlagen will, d. h. wenn man ein, seiner Bedeutung nach für sich sprechendes Wort drein wirft, um damit nicht Bewiesenes [mitlaufen zu machen. Das Schlagwort ist also eine Redewendung, welche geeignet ist, Associationsreihen mit solcher Sicherheit auszulösen, dass sie nur von ihnen und nicht durch irgendwelche andere, allenfalls corrigirende Associationen bestimmt werden. Um das Gefühl der Zustimmung zu erwecken, verwendet man als Schlagwort stets nur den Namen von Begriffen, welche, wenn richtig angewendet, sicher keine Einwendung erfahren können und bei nicht zu genauer Prüfung mitassocirte Nebenbegriffe auch mit decken. Es giebt kein Schlagwort an sich, ein Wort kann nur durch seine Verwendung ein solches werden. Wenn ich also sage: „unter dem Schlagworte Humanität wird manches geborgen, was nicht zu billigen ist“, so meine ich doch nicht, dass die Humanität zu verwerfen ist, ich wende mich nur gegen die Contrebande, die unter dem „Schlagworte“ eingeschmuggelt werden will. Und so meinte ich auch hier, dass man häufig mit den Worten Unmittelbarkeit und Mündlichkeit dreinschlägt, um unter diesem Titel Dinge zu vertheidigen, die im Wesen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gar nicht gelegen sind und nur scheinbar mit denselben zu thun haben. Dass ich es so meinte, beweist nicht bloss die feststehende Bedeutung von „Schlagwort“, sondern die ganze fragliche Erörterung.

Damit stimmt aber auch meine, von Carl Stooss angegriffene Aeusserung: „Das menschlich Erreichbare bietet noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter“ — ich habe doch ausgeführt, dass einem Zeugen die Vernehmung durch einen Polizeimann oder Gendarmen zu wenig, die vor dem Gerichtshofe zu viel imponirt. Im ersten Falle nimmt sich der Zeuge nicht zusammen, im letzteren wirkt Lokal, Eid, Umgebung, Gerichtshof, die anderen Zeugen, der Angeklagte, die Zuhörer verwirrend. Beim Untersuchungsrichter herrscht Ernst, Ruhe, keine grosse Feierlichkeit, es sind nicht viele Menschen da, es kann gedacht, überlegt und besprochen werden; so kommt es, dass von drei verschiedenen Angaben, die derselbe Zeuge vor dem Gendarmen, dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtshofe gemacht hat, in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter die richtigste ist. Ich war drei Jahrzehnte als Untersuchungsrichter, Vertheidiger, Ankläger und Vorsitzender von Berufungs-, Erkenntniss- und Schwurgerichten thätig, und wenn ich nur annehmen wollte, dass ich im Durchschnitte täglich bloss drei Zeugen vernommen habe (in Wahrheit wohl vielfach mehr), so giebt dies die Zahl von mehr als 30 000! Und wenn ich bemerke, dass ich gerade diesen Fragen von jeher das grösste Interesse zugewendet habe, so darf ich behaupten, dass meine Ansicht über den Werth der Aussage vor dem Untersuchungsrichter nicht Construction am Studirtische, sondern hundertfach erprobte Erfahrung ist. Aber selbstverständlich sage ich doch nicht, dass der Zeuge nicht auch vor dem erkennenden Richter vernommen werden soll, dass man etwa Alles vorlesen soll — das habe ich mein Lebelang noch nirgends behauptet. Dass der Vorsitzende einer Verhandlung den Act studiren und die Protocolle lesen muss, wird kaum bezweifelt werden, und ich verstehe nicht, wie Carl Stooss schreiben kann, dass „allerdings (bedauerlicher Weise!) der Vorsitzende des Gerichtshofes und wohl auch die Mitglieder die Acten der Voruntersuchung lesen und dadurch beeinflusst werden“ — wie der Vorsitzende eine Verhandlung leiten könnte, ohne den Act gelesen zu haben, das verstehe ich nicht, ich halte es für Pflicht des Vorsitzenden, einen wichtigen Act fast auswendig zu können, bevor er die Verhandlung leitet. Aber desshalb braucht er nicht beeinflusst zu sein, er darf auch nicht einen wichtigen Theil seiner Aufgabe darin suchen, dass er dem Zeugen und Angeklagten stets Widersprüche zwischen seiner heutigen Aussage und der vor dem Untersuchungsrichter nachweist. Er muss als erfahrener Psychologe wissen, welche Einflüsse heute auf den Zeugen wirken und ihn zu anderer Aussage bringen, er muss den natürlichen Hergang kennen, er wird daher

am Besten thun, wenn er beide Aussagen zu vereinigen und vielleicht auf die vor dem Untersuchungsrichter abgelegte zu bringen sucht, in den meisten Fällen wird gerade diese die beste sein — wenn, und das ist allerdings die Hauptsache, der Untersuchungsrichter seine Pflicht gethan hat, und wenn man es ihm möglich gemacht hat, sie zu erfüllen. Das war der Zweck des mitangegriffenen Aufsatzes (Bd. VI. S. 221). Stooss vergisst übrigens, dass einem Beschuldigten ausser der Verurtheilung noch andere Gefahren drohen: Voruntersuchung, Untersuchungshaft, Anklage, Hauptverhandlung und Alles, was mit diesen einzelnen Momenten verbunden ist. Wenn ich also (S. 294) sagte, der Untersuchungsrichter habe dem Gregor A. durch eine Stylisirung geschadet, so meinte ich in erster Linie, dass durch die fragliche Protocollirung Staatsanwalt, Rathskammer, allenfalls Oberlandesgericht sehr wesentlich beeinflusst werden konnten, wenn es sich um Verhängung der Haft, Erhebung der Anklage, Verwerfung des Einspruches u. s. w. gehandelt hat. Aber auch vor den Geschworenen kann eine Protocollstelle entscheidenden Einfluss haben. Das lehren alltägliche Vorkommnisse. Denken wir uns die Verhandlung vor den Geschworenen, vor welchen die entlastenden Behauptungen des Gregor A. vorgebracht werden. Es würde nur oftmaliger Erfahrung entsprechen, wenn ein aufmerksamer Geschworener an den Vorsitzenden die Frage stellt, ob der Angeklagte die heute vorgebrachte Vertheidigung sofort, bei seiner ersten Vernehmung angewendet hat. Der Vorsitzende müsste der Wahrheit gemäss antworten: „Nein, das hat er erst später gethan, das erste Protocoll schliesst vielmehr mit den ausdrücklichen Worten: ‚mehr kann ich nicht angeben', nachdem er kurz geantwortet hat." Nach dieser Feststellung denkt sich mindestens die Hälfte der Geschworenen: „somit hat er sich die Verantwortung erst später ausgeklügelt" — ein Schluss, der bei einem Geschworenen vollkommen berechtigt ist, weil er nicht weiss, wie Protocolle mitunter entstehen. Ebenso berechtigt ist aber meine oft wiederholte Mahnung an Untersuchungsrichter, Protocolle auch dem Wortlaute nach denkbar vorsichtig abzufassen und namentlich bei dem Vorlesen derselben es sich stets zu überlegen, ob die Worte nicht einen anderen Sinn haben können, als Deponent in dieselben legen wollte. —

Prof. Stooss fasst seine Meinung über den Fall dahin zusammen, dass sich die Richter mehr von Vorurtheilen, von der öffentlichen Meinung als von Beweisen leiten liessen und dass dieser Gefahr Laien viel mehr als Juristen ausgesetzt sind. Dieser Meinung und dem darin ausgesprochenen Urtheile über das Geschworneninstitut

pflichte ich vollkommen bei — aber ich verlange, dass man die Dinge auch beim eigentlichen Namen nennt. „Inquisitorische Vorurtheile“, — „öffentliche Meinung“, — „inquisitorisches Verfahren in Formen des Anklageprocesses“, — das sind keine Erscheinungen, die als solche in den Gerichtssaal treten; mit Sinnen wahrnehmbar und exact zu untersuchen sind nur die Aussagen der Zeugen, die erschienen sind, die falsch aufgefasst hatten, welche die öffentliche Meinung wiedergaben und welche ihre Vorurtheile den juristisch und psychologisch unerfahrenen Richtern mitgetheilt haben und sie bestimmen konnten, weil objective, unangreifbare Beweise nicht gesammelt waren. Hiemit sind wir aber bei den Grundsätzen angelangt, welche zu beweisen die Aufgabe meines Lebens war. Mein Credo bleibt:

1. Wir messen den Zeugen im Strafprocesse eine Bedeutung bei, die ihnen nicht zukommt; abgesehen von den vielen Fällen, in welchen die Zeugen die Wahrheit nicht sagen wollen, können sie dies nur ausnahmsweise thun; falsche Auffassung, falsche Wahrnehmung in Folge von Voreingenommenheit, von Sinnesmängeln und Sinnestäuschungen, Missverständniss, falsche Combination, Einsetzen von Schlüssen anstatt Wahrnehmung, Gedächtnissfehler, Unfähigkeit, auch richtig Aufgenommenes richtig wiederzugeben, endlich falsche Auffassung und Feststellung durch den Richter — das sind so viele und so tiefgreifende Gefahren, dass es mit Recht als Ausnahme bezeichnet werden kann, wenn die schliessliche Vorstellung des Richters vom Hergange diesem selbst vollkommen entspricht.

2. Reichlichen Ersatz für vieles jetzt nur bequem aber unsicher durch Zeugen Festgestelltes, bieten die Realien des Strafrechts, die Thatsachen des Processes, jene unbestechlichen, stets bleibenden und revidirbaren, untrüglichen und objectiven Momente, wie sie zu beschaffen die Kriminalistik lehrt, und die sich mit fortschreitender Forschung und Erkenntniss in's Unabsehbare vermehren, sichern und verbessern lassen.

3. Hauptsächlich die Voruntersuchung ist im Stande, einerseits die Verlässlichkeit und Richtigkeit der Zeugenaussagen zu prüfen und festzustellen, andererseits die beweisenden Realien zu suchen, zu sammeln, zu sichern und für die Hauptverhandlung vorzubereiten. Desshalb ist es von grösstem Schaden, den Werth und die Thätigkeit der Voruntersuchung herabzusetzen und einzuschränken, statt sie zu fördern.

4. Es ist nicht richtig, dass die Voruntersuchung bloss den Zweck habe, festzustellen, ob der Staatsanwalt anklagen kann oder

nicht: das tertium datur in der Frage der Einstellung, zu welcher der Staatsanwalt auch Gründe braucht. Diese dürfen nicht lauten: „ich habe keine Beweise“, sondern entweder: „ich habe Beweise, dass keine strafbare Handlung vorliegt“ — oder: „ich habe Beweise, dass der A die That nicht begangen hat“ — oder: „ich kann keine weiteren Beweise schaffen, dass der A oder der X die That begangen hat.“ Ernstlich wird Niemand behaupten, es sei lediglich Sache der Polizei, diesfalls Grundlagen zu schaffen. Einerseits dürfen wir nicht bloss die Verhältnisse der Grossstadt mit guter Polizei im Auge haben, andererseits wollen wir aber auch die Sicherheit der Person in die Hände von Richtern gelegt sehen und keinen Polizeistaat schaffen, und so muss der Richter dem Staatsanwalt das Material zur Einstellung liefern, und dieser muss es von jenem fordern, sonst thun beide nicht ihre Pflicht. Hiemit ist aber die vielfach verlangte Einschränkung der Voruntersuchung nur als theoretische Möglichkeit bezeichnet, praktisch durchgeführt bringt sie uns aber nur zur Rechtsunsicherheit.

5. Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verfahrens vor dem erkennenden Richter ist noch weit mehr auszudehnen, als dies bis jetzt geschehen ist, indem die Feststellungen des Untersuchungsrichters und der Sachverständigen nicht bloss erzählt oder vorgelesen, sondern auch den Richtern gezeigt werden. Hierzu müssen alle modernen Techniken, Triks und Kunstfertigkeiten nach Möglichkeit mitwirken und ausgenützt werden, — alles Wichtige muss erhalten und vorgeführt werden; was der Sachverständige in der Eprouvette im Mikroskop, im photographischen Apparat gesehen hat, muss er auch zeigen, erklären können, er muss Einwendungen entgegennehmen und diese besprechen lassen. So allein wird der erkennende Richter unabhängig von fremden, vielleicht falschen Argumentationen; zu schliessen muss ihm überlassen bleiben, er muss dies an den Objecten selbst machen können. Das Ideal einer Beweisführung wäre: Den erkennenden Richter in die Lage zu bringen, als ob er den Hergang mit eigenen Sinnen und sachverständigem Erkennen wahrgenommen hätte — diesem Ideale möglichst nahezukommen, ist unsere Pflicht, sie ist nach menschlichem Können erfüllt, wenn der erkennende Richter nach Thunlichkeit von irreführenden Zeugen befreit wird, und wenn man ihm vom Falle selbst in den gesammelten Realien so viel als möglich zur eigenen Beurtheilung vorführt; mehr können wir nicht thun, dies muss aber geschehen. —

XX.

Todesstrafe und Anarchisten.

Von

H. Gross.

Wie heute die Ansichten über die Todesstrafe stehen, ist schwer zu beurtheilen, es hat aber doch den Anschein, als ob unter den Kriminalisten die Zahl der Gegner im Steigen begriffen sei. Was im Allgemeinen für und gegen die Todesstrafe zu sagen ist, das dürfte Alles gesagt worden sein, und Jeder, der in der Sache zu reden berechtigt ist, der weiss Gründe und Gegengründe — sie zu wiederholen ist überflüssig, es scheint, dass man die Frage sich zur Abklärung überlassen hat: die Verhandlungen über die Todesstrafe bei Schaffung des Deutschen Strafgesetzes sind belehrend genug, die Gegner der Todesstrafe sind bei ihrer Ansicht geblieben, ihre Anhänger sind sichtlich weniger der Zahl nach und weniger fest in der Ueberzeugung geworden. Empfiehlt es sich also nicht, über die Todesstrafe im Allgemeinen zu reden, so darf doch eine Erörterung über besondere Fälle gestattet werden, wenn auf besondere Momente hingewiesen werden kann, die der Sache ein eigenartiges Gepräge verleihen. Eine solche Frage ist offenbar die Anwendung der Todesstrafe beim Königsmord (es sei dieser allgemeine Ausdruck der Kürze halber erlaubt) durch Anarchisten.

Ob wir den Königsmord als politisches Delikt, als Psychose, als fehlgegangene Moral, als volkspathologische Erscheinung oder als gemeinen Mord ansehen wollen, das bleibe hier unerörtert, es will hier nur nach der äusseren Erscheinung gesehen werden, die vielleicht dahin bezeichnet werden darf: der Königsmörder ist Anarchist, der aus irgend einem, abseits liegenden Grunde Selbstmord beschlossen hat und nun ein Staatsoberhaupt tödtet, wodurch er seinen Zwecken als Anarchist und als Selbstmörder entsprochen hat. Allerdings lässt sich die Behauptung: die Königsmörder seien eigentlich anarchistische Selbstmörder, nicht exact beweisen, aber einerseits sprechen psychologische Erwägungen dafür und andererseits stimmt diese Auffassung genau mit den Lehren der Most'schen „Freiheit", die schon in den 80er Jahren wiederholt und nachdrücklich ermahnt hat, es möge jeder Selbstmörder „einen Grossen mitnehmen". Das wurde nicht

bloss leer hinausgerufen, sondern wiederholt und ausführlich begründet. Die anarchistische Partei, meinte die „Freiheit“, sei weder stark genug, noch mit so zahlreichen entschlossenen Männern versehen, dass sie auf Einzelne verzichten könne, die ihr durch den Henker entzogen werden — und gerade diese „muthigen Helden seien die besten“, die man „am Tage der Ernte nothwendig brauchen werde“; es werden also eigentlich „die Genossen“ im Allgemeinen vor dem riskanten Königsmorde gewarnt. Aber, heisst es weiter, wenn sich unter uns ein armer Teufel befindet, den die Hunde von Capitalisten ruinirt haben, der am Verhungern ist, der an unheilbarer Krankheit leidet, oder sonst mit dem Leben abgeschlossen hat, der hänge sich nicht feige auf, sondern nehme einen Grossen mit. Unsterblicher Ruhm, Dankbarkeit und Verehrung harren dafür seiner, und er könne sicher sein, dass der Henker die Expedition rascher und schmerzloser besorgen werde, als er selbst es zu thun vermocht hätte. —

Dass solche Lehre bei anarchistischen Lesern auf fruchtbaren Boden fiel, kann nicht bezweifelt werden, dass es leider genug verzweifelte Selbstmörder giebt, lehrt die Selbstmordstatistik mit Sicherheit und dass dann die Factoren: Anarchist, Selbstmordcandidat und Lehren der Freiheit Königsmörder ergeben, ist klar. Gegen diese Annahme spricht bloss ein Moment: der vorletzte und drittletzte Königsmord geschah in Ländern, wo es keine Todesstrafe giebt. Aber diese Thatsache beweist nur scheinbar, denn aus den Aeusserungen Luccheni's und Bresci's geht hervor, dass sie zufällig diesen Umstand nicht kannten; die Zeitungen besprachen ausdrücklich und eingehend die Frage, wo es Todesstrafe giebt und wo nicht, und der nächste Königsmord geschah richtig in einem Staate, der die Themis auch bluttriefend kennt. —

Das Ergebniss des Gesagten kann banal dahin zusammengefasst werden: man thue den anarchistischen Selbstmordcandidaten nicht den Gefallen, ihnen beim Selbstmorde behülflich zu sein und ihnen auch noch die gewünschte Glorification beizustellen, d. h.: will man sich nicht dazu ermannen, die Todesstrafe ganz abzuschaffen, so scheide man sie für anarchistische Thaten aus. Dass damit unbedingter Schutz für alle Staatsoberhäupter geschaffen wird, soll nicht behauptet werden: Anarchisten, die aus Exaltation oder Herostratsucht Königsmord begehen, wird es vielleicht immer noch geben, aber dass der allergrösste Theil dieser Verbrechen unterbleibt, wenn man den „Selbstmord auf Umweg“ abschafft, wird jedem Psychologen zweifellos erscheinen. —

Kleinere Mittheilungen.

1.

Sinnestäuschung bei Geldempfang. Mitgetheilt von Ernst Lohsing. Das, was ich im Folgenden mittheile, ist sicher auch andern als mir passirt, und ich verfolge damit, dass ich dies im Archiv erzähle, keinen anderen Zweck, als den Untersuchungsrichter zu grosser Vorsicht zu mahnen, wenn in einer Zeugenaussage gegebenen Falls ihm Widersprüche zu der Aussage des Angeklagten erscheinen sollten. Im Juni 1901 — es war auf dem Lande — unternahm ich nach dem Abendessen, das ich in einem Gasthause eingenommen hatte, einen kleinen Spaziergang, der mich an einem anderen Gasthause vorbeiführte, vor welchem gute Bekannte sassen. Ich setzte mich an deren Tisch, liess mir ein Bier geben, und da ich die Absicht hatte, bald wieder aufzubrechen, bezahlte ich es sogleich. Allein ich verweilte länger, als ich vorgehabt hatte, und liess mir noch über Anrathen der Gesellschaft ein sog. Stinkkäsel und dazu ein Stück Brot geben. Als dann Alle zahlten, blieb ich nicht zurück, und der Wirth rechnete mir 10 Kreuzer auf; auf meine Einwendung, dass das Bier bereits bezahlt sei, mässigte er die Zeche auf 4 Kreuzer. Da ich im Glas noch einige Tropfen hatte, blieb ich sitzen, als die Uebrigen sich bereits entfernten, und da trat der Wirth auf mich zu, und sagte, er habe mich nicht vor den anderen Gästen mahnen wollen, allein es kämen ihm noch 6 Kreuzer zu, da ich mein Bier vorhin nicht bezahlt hätte. Mir kam es weniger auf die 6 Kreuzer als aufs Princip an, und so rechnete ich dem Wirth vor, dass ich in dem Gasthaus, wo ich zu Abend gegessen hatte, eine Krone wechseln musste, da ich nicht genug Nickelgeld bei mir hatte. Mit dem Nickelgeldbestande x sei ich hergekommen; hätte ich mein Bier nicht bezahlt, so müsste mein Nickelgeldbestand noch x betragen; habe ich es aber bezahlt, dann könne ich nur noch y in Nickel haben, zog mein Geldtäschchen hervor und zeigte dem Herbergsvater, dass thatsächlich nicht mehr als y Nickelgeld sich darin befand. Da mich der Wirth kannte, entschuldigte er sich bei mir, und ich war überdies in der Lage, ihm am andern Tage eine Zeugin für die Richtigkeit meiner Behauptung, ich habe das Bier sofort bezahlt, anführen zu können. Wie aber, wenn dies nicht mir, sondern einem armen Handwerksburschen mit zerrissenen Stiefeln passirt wäre? Wem hätte der Richter mehr geglaubt, dem Handwerks-

burschen oder dem Wirth? Ich will nur noch bemerken, dass mir dies nicht das erste Mal zugestossen war. Als ich im ersten oder zweiten Jahr das Gymnasium besuchte, sammelte ich gleich der Mehrzahl meiner Mitschüler Briefmarken. Eines Tages kaufte ich mir Briefmarken für 26 Kreuzer und legte beim Zahlen zwei Zwanzigkreuzerstücke hin. Dass es soviel und nicht weniger Geld war, weiss ich daher, weil ich die Absicht hatte, mir um 40 Kreuzer Marken zu kaufen, und eigens dazu so viel Geld mitgenommen hatte. Allein der Händler gab mir anstatt der mir gebührenden 14 Kreuzer nur 4 Kreuzer heraus, und als ich noch 10 Kreuzer verlangte, ward er grob, behauptete, dass er ein gutes Gedächtniss habe (?) und sich nichts von mir vormachen lasse. Da ich eben erst meine zehn oder elf Jahre alt war, blieb mir nichts anderes übrig, als wie ein begossener Pudel das Geschäftslokal zu verlassen, und nicht einmal mit einer rei vindicatio wäre etwas zu richten gewesen. Und schliesslich erwähne ich einen dritten hieher gehörigen Fall, den ich erst vor einigen Jahren erlebte. In einer Prager Papierhandlung hatte ich ein Notizbuch um 20 Kreuzer mir geben lassen, es bezahlt und bei der Thür wandte ich mich um und verlangte noch ein Gummiband dazu. Dieses kostete 4 Kreuzer, die ich auch auf den Ladentisch legte. Damit war aber mein Papierhändler nicht zufrieden, vielmehr verlangte er noch 20 Kreuzer. Dass ich diese bereits bezahlt und schon die Thürklinke in der Hand gehabt hatte, um wiederum auf die Gasse zu treten, an all das wollte er sich nicht erinnern, und ich bin überzeugt, dass er sich hierbei vollkommen in bona fide befand; allein von mir hätte er die 20 Kreuzer im Guten unter keinen Umständen erhalten, und wenn er nach einem Wachmann geschickt hätte. Endlich sagte ich zu ihm: „Uebrigens muss es ja Ihre Frau gesehen haben, wie ich das Notizbuch bezahlt habe.“ Die Frau, die hinter dem Ladentische gestanden hatte, schon als ich den Laden betrat, bestätigte nun ihrem Manne gegenüber, dass ich im Rechte sei, worauf der Papierhändler mich um Entschuldigung bat. Dieser letzterwähnte Fall verdient übrigens Beachtung de lege ferenda. Denn die Gattin dieses Papierhändlers, die unsere erregte Debatte ruhig mit angehört hatte und erst über meine Aufforderung zur Klärung des Sachverhaltes beitrug, war keineswegs in bona fide. Sie wäre vom sittlichen Standpunkte, und, wenn sich die Sache nach dem 31. December 1899 und nicht in Prag, sondern im Deutschen Reiche zugetragen hätte, mit Rücksicht auf § 826 B.G.B. für das Deutsche Reich m. E. auch vom privatrechtlichen Standpunkte aus verpflichtet gewesen, ihren Mann sogleich auf seinen Irrthum aufmerksam zu machen. Jedoch strafrechtlich kommt ihre Handlungsweise nicht in Betracht, da der Betrug sowohl nach § 197 des österreichischen als auch nach § 263 des Deutschen Strafgesetzbuches nur als Begehungsdelict möglich ist. Dass aber de lege ferenda ein derartiges Verhalten, in welchem der dolus so klar zu Tage tritt, nicht straflos auszugehen verdient, darin dürfte mir wohl niemand widersprechen; vgl. übrigens Gross, Raritätenbetrug (Berlin 1901) a. E., der sogar kulposen Betrug für de lege ferenda denkbar erklärt.

2.

Zur Frage der gerichtlichen Graphologie. Von Ernst Lohsing. Eine Abhandlung von Reichsarchivrath Dr. Pius Wittmann, betitelt „Die Bedeutung der ‚Handschriftenvergleichung‘ für die Rechtswissenschaft und ihre zeitgemässe Reform“, veröffentlicht in „Das Recht“, V. Jahrg., Nr. 7 vom 10. April 1901, veranlasst uns, ob der in ihr gegen die Graphologie im Allgemeinen und insbesondere gegen die Kriminalistik, soweit in ihr die Graphologie Anerkennung gefunden hat, enthaltenen Angriffe zur genannten Frage Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, zwei Fragen zunächst aufzuwerfen und zu beantworten.

I. Was will die Graphologie? Darauf antwortet Busse in diesem Archiv, II. Bd., S. 114: „Die Graphologie oder Handschriftendeutungskunde will die Beziehungen aufzeigen, welche zwischen dem Charakter eines Menschen und seiner Handschrift bestehen.“

II. Was sagt das Gesetz über Handschriftenexpertise? Eigentlich wenig und doch viel zu viel, indem es in dieser Hinsicht den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wenn auch nicht gerade durchbricht, so doch insofern einengt, indem es zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit einer Handschrift den Beweisweg vorschreibt, nämlich: „Schriftvergleichung“ (Deutsche Gesetzgebung: § 93 St.P.O., §§ 441 und 442 C.P.O.; österreichische Gesetzgebung: § 135 St.P.O., §§ 314 und 315 C.P.O.), wobei es jedoch dem Gerichte erlaubt ist, auch ohne Zuziehung von Sachverständigen die Schriftenvergleichung vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist entschieden sehr bedenklich. Das Gesetz geht nämlich von der Voraussetzung aus, es sei Jedem gegeben, eine Handschriftenvergleichung erfolgreich durchzuführen. Allein diese Voraussetzung trifft nicht immer zu. Ja, es lässt sich nicht einmal behaupten, dass die Mehrzahl beurtheilen kann, ob ein Mann oder ein Weib einen Brief geschrieben hat. Ich weiss von einem Autographensammler, welcher, um seitens der grossen Geister der Nation liebevoll und galant bedient zu werden, seine Bittbriefe um autographische Beiträge zu seiner Sammlung mit einem Frauennamen unterzeichnete. Trotzdem er seine Schrift nicht im Mindesten verstellte, kamen an „Frau“ N. ungemein liebenswürdige Antworten, und Niemand hatte gemerkt, dass der Frauenname fälschlich beigelegt sei, bis eines Tages ein Brief aus Prien (am Chiemsee) kam:

„Legt man sich Frauennamen bei,
So sorge man auch, dass er glaubhaft sei.
Nicht mit dem Kopf noch mit der Hand
Schreibt so eine Frau.
D'rum unbenannt X.“

Dieser einzige Mann unter den Berühmtheiten, der sich nicht ein X für ein U machen liess und in seiner Unterschrift beim X blieb, war Wilhelm Jensen. — Soviel zur Begründung unserer Behauptung, dass es nicht rathsam sei, die Fähigkeit der Schriftenerkennung bei einem Nicht-Sachverständigen zu präsumiren.

Damit nähern wir uns der Frage der Sachverständigen im Schreibfache und der Verwendung der Graphologen hiezu. Die Graphologie bewegt sich zweifelsohne in wissenschaftlichen Bahnen; aber genügt das, die

Anstellung graphologischer Sachverständiger zu rechtfertigen? Hiezu scheinen uns, wie der Wittmann'sche Aufsatz zeigt, die Meinungsverschiedenheiten der Graphologen untereinander viel zu wenig ausgeglichen zu sein, als dass sich ein graphologisches Gutachten so überprüfen liesse, wie das eines anderen Sachverständigen. Ferner hat jeder andere Sachverständige vor seiner Vereidigung eine Prüfung abgelegt (wenn auch nicht zum Zwecke seiner Bestellung als Sachverständiger), sei es nun, dass er Hochschul- oder Fachschulbildung oder überhaupt seine Lehrzeit hinter sich hat. Wie steht es hingegen diesbezüglich mit dem Graphologen? Wo hat der seine Prüfung abgelegt? Oder will man seine so vielfach und von autoritativer Seite bestrittene schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete der Graphologie als einen jede Prüfung ersetzenden Befähigungsnachweis gelten lassen? Dem steht eben gegenüber, dass die Graphologie Blüten getrieben hat, die ihr so bald nicht vergessen werden können, so wenn Brendel, der Uebersetzer der Lombroso'schen Graphologie a. a. O. S. 21 behauptet, er sei, „jedoch nur in bestimmten Fällen" in der Lage, „nach flüchtiger Beurtheilung einer Handschrift die Statur und Haarfarbe" anzugeben. Mit derartigem Krims-Krams sich zu befassen hat die Kriminalistik keine Zeit.

Wer soll nun Sachverständiger im Schreibfache sein?

Handelt es sich darum, eine bestimmte Handschrift auf Echtheit oder Unechtheit zu prüfen, so prüfe man zunächst Papier, Tinte, Wasserzeichen u. s. w., im Uebrigen wende man die von Paul in seinem Handb. d. krim. Photographie, S. 69 ff. vorgeschlagene Methode an, wobei als Sachverständige Photographen in Betracht zu kommen haben.

Handelt es sich hingegen darum eine bestimmte Handschrift auf ihren Ursprung zu prüfen, dann lasse man in Würdigung der concreten Umstände den von der Kriminalistik in ihrer Gesammtheit zur Verfügung gestellten Apparat arbeiten; subsidiär mögen Sachverständige im Schreibfache herhalten. Allein bei Ermittelung der Sachverständigen-Qualität soll nicht die Stellung zur Graphologie, sondern die im Berufe bewährte Befähigung des Betreffenden maassgebend sein; Lehrer und Conceptsbeamte, insbesondere aber die ersteren, kommen hier in Betracht. Wenn nach Mittheilung der „Oesterr. Bl. f. Stenogr." (Juniheft 1901) die Faulmann'sche Stenographie nicht unterrichtet werden darf, weil es hiefür keine geprüften Lehrer und auch keine Prüfungscommissionen gebe, so soll doch auch ein Sachverständiger, von dessen Gutachten in der Regel so viel abhängt, nicht ungeprüft zugelassen werden.

Allein damit sei keineswegs die Graphologie verworfen, sondern nur ihre forensische Verwerthung einem späteren Zeitpunkte aufgehoben. Mag man Anhänger oder Gegner der Graphologie sein: die Kriminalistik hat mit ihr zu rechnen, und in diesem Sinne ist der Protest, den Wittmann a. a. O. gegen die Worte des Handbuches für Untersuchungsrichter (III. Aufl. S. 198), dass „für den Untersuchungsrichter eine Anzahl graphologischer Arbeiten von Wichtigkeit sei", einlegt zurückzuweisen.

Nachschrift des Herausgebers.

Ich möchte nur einige Worte über die Persönlichkeit dessen beifügen, der als gerichtlicher Graphologe verwendet werden soll; diese lässt sich

kurz dahin bezeichnen, dass der betreffende Sachverständige in erster Linie Psychologe sein muss und als solcher gründliche Kenntnisse als Physiologe haben muss. Die Handschrift ist ein Produkt von Hand und Gehirn, von Körper und Geist, ebenso wie das Gesprochene, und so ist es selbstverständlich, dass dasselbe nur von einem beurtheilt werden kann, der die Emanationen beider und die Gründe ihrer Entstehung studirt hat und kennt, das ist der Physiologe und der Psychologe; wer diese Qualitäten nicht hat, der kann mitunter etwas Richtiges errathen, aber nicht construiren. Das ist mit wissenschaftlicher Sicherheit schon längst von Preyer u. A. bewiesen worden.

Wer nun die Männer ihres Zeichens nach sein mögen, die Psychologen und Physiologen sind und dabei Interesse gerade für die Graphologie haben müssen, das lässt sich natürlich im Allgemeinen nicht sagen — so viel sei, Wittmann gegenüber, nur gesagt, dass es Archivsbeamte sicher nur ausnahmsweise sein werden.

Niemand, und ich am wenigsten, wird es bestreiten, dass Archivsbeamte in vielen Fällen unersetzliche und werthvolle gerichtliche Sachverständige abgeben werden, und es ist nur lebhaft zu bedauern, dass sie als solche nicht öfter herangezogen werden, aber jeder Sachverständige ist in seinem Fache und nur in diesem zu verwerthen. In den vielen Fällen, in welchen es sich um ältere Schriftstücke handelt, bei welchen Zeit der Handschrift, Alter und Herkommen des Papieres, der Tinte, des Siegels u. s. w. von grösster Wichtigkeit ist, da ist der Mann des Archivs der maassgebende, unersetzliche Sachverständige — die eigentliche Graphologie muss er aber dem Physiologen und Psychologen überlassen.

Uebrigens möge sich Herr Wittmann beruhigen: ich bespreche gewiss nur Bücher, die ich gelesen und studirt habe; von den in meinem Handbuche (3. Aufl.) angeführten diesfälligen Werken habe ich (S. 198) nur gesagt: sie seien „für den Untersuchungsrichter von Wichtigkeit", und dabei verbleibe ich auch. Die Graphologie ist viel zu jung, um schon standard works geboten zu haben, so dass das Studium eines Einzigen genügt; das, was namentlich der Untersuchungsrichter braucht, muss er mühsam zusammensuchen, irgend etwas Brauchbares steht in jedem der citirten Bücher, freilich auch mitunter zwischen manchem Werthlosen; so durfte ich sicher mit Recht sagen, von Wichtigkeit sind die genannten Bücher.

H. Gross.

3.

Münzbetrug. Von Ernst Lohsing. Die Valutaregulirung, in deren Zeichen der Geldverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie steht, kann in Anbetracht dessen, dass die Guldenstücke auch weiterhin im Umlauf bleiben, als bereits durchgeführt gelten, wenigstens soweit die „klingende Münze" in Betracht kommt. Dieses wirthschaftlich bedeutsame Ereigniss entbehrt auch vom Standpunkte der Kriminalistik nicht ganz des Interesses. Wie seit jeher Geldfälschung vorgekommen und gefälschtes Geld einer der gangbarsten Artikel der Verbrecherwelt war, so ist es auch trotz der Einführung der neuen Währung geblieben. Unser altehrwürdiges österreichisches Strafgesetzbuch entspricht mit seinen Bestimmungen über

Münzdelicte keineswegs den Erfordernissen einer zeitgemässen Strafrechtspflege. Es fehlt eine Strafbestimmung gegen denjenigen, welcher Geldstücke, die die gleiche Gestalt wie das im Umlaufe befindliche Geld haben, jedoch entweder a) bereits ausser Kurs gesetzt oder b) im Auslande kursirend, jedoch von geringerem Nennwerth sind, wissentlich als Geldstücke der österreichischen Kronenwährung als Zahlungsmittel verwendet. Die häufigsten hieher gehörigen Fälle sind:

ad a) die Verausgabung der bereits ausser Verkehr gesetzten Viertelguldenstücke österr. Währung für Kronenstücke; sie werden beim Bezahlen gewöhnlich in der Weise dem Zahlungsempfänger übergeben, dass die Kopfprägungsseite nach oben zu liegen kommt. Da in diesem Falle die Aehnlichkeit mit den Kronenstücken sehr gross ist, merkt der Zahlungsempfänger in vielen Fällen den ihm dadurch zugefügten Schaden nicht.

ad b) die Verausgabung von Zehnpfennigstücken deutscher Reichswährung anstatt Zwanzighellerstücken österreichischer Kronenwährung. Die Prägung des deutschen Reichsadlers ist der des österreichischen ungemein ähnlich; darauf, ob der Adler ein- oder zweiköpfig ist, schaut der Zahlungsempfänger in der Regel nicht, wie es ihm auch fast nie einfallen wird, nach der eingeprägten Ziffer oder dem (bei den österreichischen — hingegen nicht bei den deutschen — Nickelmünzen geriffelten) Rande des Geldstückes zu sehen.

In dem einen wie in dem anderen Falle sollte es als Erschwerungsumstand gelten, wenn eine Zahlung in Geldrollen („Pistolen") vorgenommen wird und eine Geldrolle ganz oder theilweise Münzen enthält, auf welche eines der erwähnten Merkmale passt. Denn gerade bei Zahlungen in Geldrollen werden oft derartige Geldstücke verwendet.

Was die eigentliche Münzfälschung anbetrifft, so lässt sich diese am besten nachweisen, indem man den Klang einer in ihrer Echtheit bezweifelten Münze mit dem Klange einer gleichartigen Münze von zweifellos echtem Gepräge vergleicht. Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, dass die österreichischen Nickelmünzen paramagnetisch sind, d. h. von einem Magnet angezogen werden, daher eine Münze, bei der diese Eigenschaft nicht zutrifft, keine echte österreichische Nickelmünze ist.

4.

Zur Charakteristik der Zigeuner. Von Ernst Lohsing. Nach Liboch (Deutschböhmen) kamen im September 1901 zwei Zigeunerfamilien mit 4 Wagen. Dass sie alle jene Eigenschaften hatten, die man bei ihnen voraussetzen kann, braucht hier nicht des Näheren ausgeführt zu werden. Jedoch, wie sie es anstellten, sei in Kürze mitgetheilt. Da es ihnen am Ufer der Elbe, wo sie ihr Lager aufgeschlagen hatten, vermuthlich recht gut gefiel und sie länger als die ihnen vom Gemeindevorsteher bewilligte Zeit von 24 Stunden hier zubringen wollten, so zerbrachen sie von zwei Wagen je ein Rad, um durch Herstellung der neuen Räder längeren Aufenthalt zu erwirken, was ihnen auch, da ultra posse nemo

tenetur, zum Theil gelang. Die Art des Bettelns war folgende: Bald wurde eine Taufe, bald eine Hochzeit vorgeschützt. Unter diesem Vorwande wurden hier und dort die verschiedensten Schnäpse „gratis“ gekostet, schliesslich paar lumpige Häringe gekauft. Um der Sache einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, boten sie 20 Kronen für eine Pathenstelle. Ihrem Berufe nach waren sie Kesselflicker. Wo man ihnen mit Misstrauen entgegenkam, boten sie Caution für die zu reparirenden Kessel an. 40 Heller waren in einem Fall vereinbart, 7 Kronen verlangten sie und erhielten auf dem Gemeindevermittlungsamte 2 Kronen ausgezahlt. Zur Cheiromantie liessen sie sich Geldstücke auf die Hand legen, die sie dann einsteckten, wenn man sie nicht mit einer gehörigen Tracht Prügel bedrohte.

5.

Gehirn und Irrsinn. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Dr. Kornfeld hat im VII. Bd. dieses Archivs, S. 144ff. eine Arbeit über „Irrthum und Irrsinn“ veröffentlicht, die verschiedenfach den Widerspruch der Psychiater hervorrufen, daher hier kritisirt werden muss. Heute dürfte es zunächst kaum noch Jemanden geben, der den Sitz der „Seele“ anderswo im Körper als im Gehirn sucht. Psychologen aller Färbung und Philosophen, ob Monisten, Dualisten oder Neutrale à la Wundt, die von „psychophysischem Parallelismus“ reden, huldigen dieser Ansicht, mögen sie das Verhältniss von Gehirn und Seele noch so verschieden auffassen. Der Naturwissenschaftler, der scharfe Logiker, wird freilich nur dem Monismus, als der wahrscheinlichsten Hypothese anhängen. Aus obiger wohl allgemein acceptirter These, dass „Seele“ und Gehirn irgendwie zusammengehören, folgt aber logisch, dass, wenn Letzteres leidet, auch die „Seele“ in Mitleidenschaft gezogen werden muss. Und in der That weist die Pathologie unumstösslich darauf hin, dass Irrsinn eine Gehirnkrankheit ist, was Kornfeld in Frage stellt, aber nicht die berufensten Sachverständigen, die Psychiater, Alle fast ohne Ausnahme. Wenn Kornfeld sagt, dass „oft bei schweren Geistesstörungen Gehirnveränderungen“ vermisst werden, so ist dies falsch. Wenn nicht makroskopisch immer, so hat man doch mikroskopisch stets, wo man untersucht, schwere Veränderungen der Nervenbestandtheile gefunden, besonders der Ganglienzellen, die die Arbeitsstätte der höchsten psychischen Functionen zu sein scheinen. Sogar nach nur einige Tage andauernden schweren Delirien fand man auffälligste Veränderungen an ihnen! Auch gilt dies von den gemeinen Fieberdelirien, welche nur Psychosen darstellen. Wenn weiter allerdings oft bei schweren Gehirnveränderungen ausgesprochene Geistesstörungen fehlen, so hängt das sehr vom Sitz der Erkrankung im Gehirn ab, da sicher nicht alle Theile und Regionen desselben gleichwerthig sind. Psychische Veränderungen wird man aber nie missen! Ganz unbegreiflich und unsinnig ist der Satz Kornfeld's: „Die eigentliche Psychose ist keine Körperkrankheit.“ Wenn das Gehirn nicht daran Schuld sein soll wo steckt dann die anatomische Basis der Psychose? Falsch sind auch Kornfeld's Hauptkriterien für Geistesstörung: 1. Zerfall der eigenen Persönlichkeit — der eigentlich nur in dementen, primären oder

secundären Zuständen und bei solchen acuter Krankheit stattfindet und Verfälschung, Ueber- oder Unterwerthung des Ich bedeutet noch lange keinen Zerfall. 2. Unmotivirtes Schädigen des Selbst, das auch nicht immer eintritt. Bis jetzt fehlt es leider an einer allgemein gültigen Definition von Geisteskrankheit. Und wenn die berühmtesten Psychiater hieran scheitern, so muss es Kornfeld erst recht thun. Kornfeld glaubt aber endlich an „partielle Geistesstörung“, die von den meisten Irrenärzten geleugnet wird. Ich muss gestehen, dass ich selbst mich zur obigen Ansicht sehr hinneige. Wernicke bekanntlich am meisten. Das sind aber so unendlich schwierige Fragen, dass Kornfeld nicht berufen erscheint, hier mitzureden, höchstens darf er nur sehr vorsichtig und bescheiden seine Privatmeinung vorbringen. Sehr wichtig, aber nicht neu ist die schwierige Trennung von Wahn und Irrthum und gerade bezüglich des Letzteren sind allerdings die mitgetheilten Ausführungen von Brochard, der sich aber wohl hütet, auf das schwierige Gebiet des Wahns einzugehen, sehr interessant.

6.

Genie und Irrsinn. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Lombroso's bekannte Lehre über das Verhältniss von Genie zu Irrsinn und Epilepsie hat durch H. Ellis wieder einen wuchtigen Hieb erhalten. In einer Arbeit: „A study of British Genius“ in „the popular science monthly“, July 1901 behandelt Ellis das Verhältniss von Genie zur Pathologie. Er hat 902 berühmte englische Personen daraufhin an der Hand ihrer Biographieen untersucht und sehr Bemerkenswerthes gefunden. Relativ häufig fand er Asthma und Angina pectoris, noch mehr aber Gicht und zwar viel häufiger als sonst, und das besonders bei den berühmtesten (Milton, Harvey, Sydenham, Newton, Gibbon, Johnson, Darwin u. s. w.), Es waren gerade die energischsten, originellsten Denker. Ellis erklärt sich dies mit der periodenweise grösseren Reizung des Gehirns durch die Gichtsalze, eine Hypothese, die freilich mehr als fraglich erscheint. Sicher gehört eine Anlage zur Gicht dazu; es müsste aber weiter eruirt werden, ob, wie das meist der Fall ist, die Betreffenden nicht durch üppige Lebensweise die Gicht selbst verschuldet haben; diese Fälle müssten aus der Berechnung dann ausgeschieden werden. Auch rheumatische Affectionen waren häufig. Uns interessirt aber hier besonders das Verhältniss von Genie und Irrsinn. Gerade Irrsinn wird wohl kaum von den Biographen übersehen, daher sind die Angaben ziemlich sicher. Zunächst ward festgestellt, dass Irrsinn in der Ascendenz und Descendenz ungefähr gleich häufig war, bei den berühmten Leuten selbst aber, inclusive der wahrscheinlichen Fälle und derjenigen im höchsten Greisenalter ca. 5 % beträgt, allerdings eine grössere Zahl als normal, aber immerhin nicht so beträchtlich, dass man mit Lombroso sagen könnte: Genie ist eine Form von Irrsinn. Interessant ist der Umstand ferner, dass auch ihre Frauen fast ebenso oft geistig erkrankten, was der Verfasser wohl mit Recht auf die gegenseitige Anziehung der Abnormen, welche ja unter den Genies häufiger sind als sonst, bezieht. Interessant ist auch, dass die Gruppe der Berühmten, die psychisch einmal erkrankten, geistig

weniger bedeutend war, als die der Gichtiker. Mit Ausnahme von 2 sicheren und 2—3 möglichen Fällen wurden die besten Werke nie während der Zeit der geistigen Umnachtung geschaffen. Endlich zeigten sich schwere Nervenkrankheiten, insbesondere Epilepsie ganz abnorm selten, während leichtere neurotische Leiden: Neurasthenie, Stammeln u. s. w. sehr häufig waren. Also ist das Genie keine epileptioide Neurose, wie Lombroso will. Trotzdem Lombroso hier wie schon so oft wiederlegt worden ist, wird er bis zu seinem Ende fortfahren, seine abgedroschenen, kindisch motivirten Theorien weiter aufzutischen, damit aber nur den Laien blenden können.

Hier nur noch einige Worte über „Genie“. Leider fehlt hierüber noch jede sichere Definition, und so lange diese fehlt, können wir natürlich die Psychologie und Pathologie des „Genies“ nicht sicher erfassen. Nach Biographien zu urtheilen, wie es Lombroso und Andere, auch Ellis thaten, ist aus verschiedenen Gründen mit vielen Fehlerquellen behaftet. Das Sicherste wäre eine genaue Expertise am Lebenden, wie es z. B. Toulouse an Zola ausführen liess oder Vernehmung vieler Zeugen bei einem nicht längst erst Verstorbenen. Man darf aber weiter nicht vergessen, dass nicht immer Nerven-Geisteskrankheit, Abnormität des Verhaltens u. s. f. aus einer eingeborenen Anlage entspringen, oder richtiger, dass die latente Anlage nicht immer grösser ist, als bei vielen Anderen, die nicht erkranken, sondern dass das ganze Leben berühmter Leute, die sich meist schwer durchkämpfen mussten, meist unendlich viel mehr Gelegenheitsursachen zu Leiden aller Art darbietet, als beim Durchschnittsmenschen. Das muss man wohl bedenken! Man wird allein schon so verstehen, dass Psychosen u. s. w. dort häufiger sein müssen. Damit ist aber selbstverständlich noch lange nicht gesagt, dass Genie Irrsinn sein muss, besonders wenn Psychosen in immerhin so bescheidenem Maasse auftreten, wie bei den Untersuchten von H. Ellis.

7.

Macht der Suggestion. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Ende vorigen Jahres las ich eine psychologisch wichtige Notiz in einem Zeitungsblatte, das mir leider nichr mehr vorliegt, so dass ich die Hauptsache, und hoffentlich richtig, nur aus dem Gedächtnisse reproduciren kann. In Berlin ward ein Arbeiter todt aus dem Wasser gezogen. Man vermuthete in ihm einen gewissen X. Die herbeigeholte Mutter erkannte ihn als ihren Sohn, die Ehefrau als ihren Mann und die Schwester als ihren Bruder. Wenige Stnnden später stellte sich aber der lebende X. ein. Tableau! Wie ist diese merkwürdige Begebenheit zu erklären? Es ist zunächst sehr auffallend, dass eine Mutter ihren Sohn verkennt, selbst wenn es sich um einen ihm sehr ähnlichen Menschen handelt, das um so mehr, als sie mit oder in der Nähe des Sohnes wohnte, ihn also gewiss oft sah. Nun ist zunächst daran zu erinnern, dass in den unteren Schichten — es handelt sich hier um Arbeiterkreise — die Sinnesempfindungen oft nicht sehr geschärft sind, feinere Nüancen, Unterschiede daher oft nicht bemerkt werden. Man könnte auch vermuthen, dass der Schreck beim Anblick des Todten so gross war, dass er die Sinne mehr oder minder para-

lysirte. Nun soll aber X. ein liederlicher Mensch gewesen sein, der zuletzt von der Frau getrennt lebte und soff. Dadurch war vielleicht auch Entfremdung zwischen ihm und seinen Blutsverwandten eingetreten, die den Schreck u. s. w. sehr reduziren mussten. Vielleicht waren aber auch die Augen der Mutter schon schwach geworden oder so gewesen. Mag dem aber sein, wie ihm wolle. Das Interessante liegt wo anders. Nachdem nämlich die Mutter mit Bestimmtheit ihren Sohn erkannt zu haben glaubte, stimmten ihr die gleich darauf eingetroffene Tochter und Schwiegertochter bei, trotzdem sie den Todten doch genau kennen mussten. Speciell kann bei der Ehefrau kaum die Rede von grosser Betrübniss gewesen sein, da ihr Mann sie seit einiger Zeit verlassen und ihr oft genug schlecht mitgespielt hatte. Ich erkläre mir den Thatbestand nur durch Suggestion. Die Mutter spricht bestimmt aus: das ist mein Sohn, und das wirkt bestimmend auf die beiden anderen Frauen ein. Diese gewiss sehr glaubhafte Erklärung würde noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn man wüsste, ob die Alte eine specielle autoritative Stellung bei den Anderen gehabt hätte, was allerdings in diesen Kreisen seltener zu beobachten ist.

8.

Subjective Zeitbestimmungen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Gumbinner Militärprocess bietet dem Juristen und Psychologen eine Menge interessanter Angriffspunkte dar. Hier soll nur ein Hauptfehler kurz beleuchtet werden. In der Rede des Vertreters der Anklage heisst es unter Anderem: „ . . Punkt 4 1/4 Uhr wurde der Schnaps aus der Kantine gebracht, 4,28 gingen Hickel und Marten nach der Marten'schen Wohnung fort. Marten ging dann in seine Stube hinauf, wo er Stumbriess antraf. 4,32 ging er weg, 4,34 ging er aus dem oberen Corridor hinab, 4,38 oder 4,39 war die Tödtung vollzogen. Wir sehen nun den Angeklagten Marten erst 4,45 in der Wohnung der Eltern wieder, wonach er 4,50 wieder mit Stumbriess zusammentraf. . Ich betone, dass Marten für die Zeit der Tödtung, also 4,34 bis 4,40 keinen Beweis für seinen Verbleib zu liefern vermocht hat. Dieses Fehlen des Verbleibnachweises bildet ein gewaltiges Indicium.“ Mit vollkommenem Rechte ist in einer Zeitung auf das wenig Sichere solcher apodictischen Zeitbestimmungen hingewiesen worden. Folgendes mag dies erklären. Bei jeder subjectiven Zeitbestimmung ist zu trennen: 1. Ausgangspunkt der Zeitberechnung und 2, geschätzte Dauer einer bis zu irgend einer Beobachtung vorreichenden Zeit. Schon der Ausgangspunkt ist oft ein sehr unsicherer. Wohl hört man in Städten die Uhren alle 15 Minuten schlagen, aber man überhört dies meist. Auf dem Lande ist das natürlich noch eher der Fall. Wie sehr dies wahr ist, sieht man daraus, dass, wenn man Jemanden auf der Strasse nach der Zeit frägt, fast regelmässig die Uhr hervorgezogen wird! Ohne dieses Hilfsmittel würden sicher die merkwürdigsten Angaben entstehen. Wo allerdings Dienst-Schul-Instructionsstunden u. s. w. anfangen oder aufhören, ist ein solcher Anfang- resp. Endpunkt eines Zeitraumes gegeben. Also auch z. B. beim Militär. Viel schwieriger gestaltet sich aber die Sache bei der Beurtheilung des 2. Fac-

tors, d. i. der seit einem bestimmten Zeitpunkte bis zu einem Ereignisse verstrichenen Zeit. Hier spielen viele Momente mit. Der Gebildete wird eher das Richtige treffen als der Ungebildete, der Städter eher als der Ländler, der durch seinen Beruf darin Geübte mehr als der Andere u. s. w. Aber auch cet. par. spielt dann die Individualität, das Geschlecht das momentene Befinden, besonders aber den Affectzustand eine grosse Rolle, nicht weniger aber auch die Umgebung. Kurz, man sieht schon aus diesen spärlichen Andeutungen, dass Angaben, wie sie von meist wenig Gebildeten in Gumbinnen geschahen, die auf Minuten sich beziehen, sehr wenig glaubwürdig sind. Auch dass Mehrere fast dieselbe Zahl sagten, verschlägt hierbei wenig. Ebenso ist es ganz unangängig, aus dem Umstande, dass der Angeklagte nicht angeben konnte, wo er während bestimmter 6 Minuten gewesen war, ein Capital zu schlagen. Wie Wenige könnten dies wohl am Tage thun? Aber bei den Zahlenangaben hat man es nicht nur mit der so fraglichen Schätzungsweise eines Individuums zu thun, sondern auch noch mit den Schwachheiten des Gedächtnisses! Man sieht also hinreichend, wie unendlich vorsichtig man bei Zeitangaben von Zeugen sein muss und dass man darauf nie allein ein Verdikt aufbauen kann. Damit ist aber auch auf die eventuell schwierige Beweisführung des Alibi's hingewiesen, was der Richter nie vergessen sollte. Dieser Punkt sollte gelegentlich hier einmal ausführlicher behandelt werden, wie auch die Frage nach den Verdachtsmomenten und der Beweiskraft von Thatsachen, die gerade in dem Gumbinner Processe eine so traurige Rolle spielte, und die vor Allem bei Geschwornengerichten so häufig Recht zu Ausstellungen giebt.

Besprechungen

Bücherbesprechungen von Medizinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Ferriani: Delinquenza precoce e senile. Como, Omarini. 1901. 460 Seiten.

Seinen verschiedenen Büchern über Verbrecherpsychologie hat Verf. soeben ein neues und sehr wichtiges hinzugefügt, nämlich über die frühzeitigen und alten Verbrecher. Er benutzt dazu sein riesiges statistisches Material, das die verschiedensten Verhältnisse beleuchten soll, aber durch psychologische Durchdringung erst das nöthige Leben gewinnt. Alles in schöner eindringlicher Sprache, mit Heranziehung einer grossen Literatur. Höchst wichtige Schlüsse werden aus der Untersuchung gezogen. Leider ist Verfasser nach wie vor blinder Anhänger Lombroso's und spricht so z. B. auch stets vom geborenen Verbrecher, vom Atavismus u. s. f. Das Buch selbst zerfällt in eine Einleitung und in drei grössere Kapitel. In jener wird im Allgemeinen das Verbrechen besprochen, das bekanntlich fast überall zunimmt (sollte trotzdem die Kriminalität als solche sich nicht gleich bleiben? Ref.), der Werth der Statistik, die alte und die neue juristische Schule u. s. w. Das erste Kapitel behandelt die Verbrecherstatistik in den einzelnen Staaten, bes. auch bez. der jungen und alten Verbrecher, namentlich den Parallelismus zwischen beiden. Dann wird die Vererbung und der Alkoholismus in ihren Wirkungen bezw. des Verbrechens klargelegt. Der Gegensatz von Stadt und Land, arm und reich u. s. w. wird gebührend hervorgehoben. Bekannt ist, wie überall die Zahl der jungen Verbrecher zunimmt, ebenso auch der Selbstmord. Merkwürdig ist, dass die Schweiz, speciell die deutsche, und die Republik S. Marino ganz wenig Verbrecher aufweisen. In Italien speciell nimmt das Verbrechen, besonders der Jugendlichen mit dem Analphabetismus zu. Auch in Italien wirkt der Alkoholismus sehr schädlich ein. Das zweite Kapitel behandelt speciell die Verbrechen gegen die gute Sitte und das Eigenthum. Als Lehrmeister der bösen Jugend werden die Alten hingestellt, innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses, und der Grund dieses Zusammenschlusses dargelegt. Sie sind auch Anstifter von andern Verbrechen, die sie zur Ausführung den Jungen überlassen. Hier, wie überall, sind zahlreiche persönliche Erfahrungen eingestreut. Bekannt ist, dass die Alten einen hohen Posten in

Unzuchtsdelicten einnehmen, und der Grund dafür wird angegeben. Sie corrumpiren die Jugend, welche dann wieder ein neuer Infectionsheerd wird. Die Alten organisiren die Diebesbanden Jugendlicher und stehlen selbst viel mehr. als man denkt. Im 3. Kapitel werden die Gewaltthätigkeiten und Verleumdungen besprochen. Auch hier sind bei Jugendlichen die Alten gewöhnlich direct oder indirect die Anstifter. Bei der Ausführung der Jugendlichen spielt die Eitelkeit eine grosse Rolle ebenso die Rachsucht. Meist sind es misshandelte Kinder gewesen. Die Spitznamen, welche sie tragen, sind oft für ihren Charakter sehr bezeichnend. Rache und Hass trägt aber das Volk besonders gegen die Polizei. Diese Kinder vertragen gewöhnlich keinen Widerspruch, ohne aufzumucken. Mit Recht zählt F. auch das Duell zu den Verbrechen. Bei den Verleumdungen stehen die Frauen an der Spitze. Die Hauptschlüsse aber, die Verfasser ans diesen und seinen früheren Arbeiten zieht, und welche man bedingungslos unterschreiben kann, sind folgende: Der Schutz der Kindheit ist eine der wichtigsten socialen Maassnahmen. Aber nur in vernünftiger Weise, weniger gelten Kinderbewahranstalten u. s. w. als Entreissen der Kinder unwürdigen Eltern. Die blosse Schulbildung macht wenig aus, es kommt auf Assanirung des Milieu's und besonders darauf an, dass man Degenerirte (Verbrecher, Alkoholisten u. s. w.) nicht heirathen lässt, (leider wohl stets ein pium desiderium! Ref.), was die beste Prophylaxis wäre, und dass man die Ehescheidung erleichtert. Verbrecher und Trunksüchtige sind geil und erzeugen viele Verbrecher. Verfasser rechnet aus seiner Erfahrung dass von handert Ehen Verbrecherischer 440 verbrecherische Söhne hervorgingen und nur 8 % Normale! In den Schulen dürfen Degenerirte nicht neben Andern sitzen, im Gefängniss nie Jugendliche mit Alten. Ganz trügerisch ist die sog. gute Führung jugendlicher und alter Verbrecher im Gefängnisse. Es sind meist unverbesserliche Recidivisten. Nur unbestimmte Strafe ist das Richtige, bedingte Entlassung mit Maass. Viel wichtiger als der Gefängnissbau selbst ist die richtige Wahl und kriminal-psychologische Bildung des Personals.

2.

Lipps: Das Selbstbewusstsein; Empfindung und Gefühl. Wiesbaden, Bergmann, 1901. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, 9. Heft 42 Seiten.

Verfasser versteht es, in origineller und klarer Weise sein schwieriges Thema populär zu halten, wobei er allerdings sich als erklärter Feind der „physiologischen Psychologen", und der Flechsig'schen Localisationstheorie erweist und offenbar auch von der experimentellen Psychologie nicht viel hält. In 12 kurzen Abschnitten behandelt er den verschiedenen Sinn des „Ich", das „Ich" und den Zusammenhang der Bewusstseinserscheinungen, das Bewusstsein des „Bewusstseins", das Ich als die Einheit der Empfindungen, Vorstellungen u. s. w., das Ich, Gefühl und Empfindung, die Möglichkeit der Verwechslung von Gefühlen und Empfindungen, die specifische Subjectivität der Körperempfindungen, die Rückführung von Gefühlen auf Empfindungen; den Affect, die Unabhängigkeit der Gefühle von

Körperempfindungen, das Ichgefühl und Körper-Ich, den Ursprung des Körper-Ich, endlich das „reale Ich“. Bezüglich des Letzteren sagt Verfasser: „Wir erkannten das Gefühls-Ich oder das Ichgefühl als das primäre Ich und den Kern jedes Ichbewusstseins, wir fanden um diesen Kern liegend die verschiedenen Aeusserungen des Ich, und ihm zu Grunde liegend das reale Ich“. Verfasser verwirft die Begriffe: Ober- und Unterbewusstsein, Spaltung des Bewusstseins„ alternirendes Bewusstsein u. s. w. Mit Recht weist er immer wieder auf die Vieldeutigkeit der Worte, wie: Ich, Bewusstsein, Empfindung u. s. w., auf die heillose Verwirrung von Empfindung und Gefühlen und verlangt — wohl gleichfalls mit Recht — dass die Psychologie stets Psychologie bleiben soll, nicht aber Physiologie oder gar Metaphysik. Dem sich für den Gegenstand Interessirenden kann das Schriftchen sehr empfohlen werden.

3.

Stieda, Anatomisch-archäologische Studien. Bonnet-Merkel'sche Anatomische Hefte. Bd. 15/16. Bergmann, Wiesbaden. 1901. 131 Seiten mit Tafeln und Abbildungen.

Wenn Referent hier eine im Allgemeinen dem Kreise der Leser des Archivs fremde Sache bespricht, so geschieht es aus besonderem Grunde. Prof. Stieda bespricht hier 1. die ältesten bildlichen Darstellungen der Leber und 2. Anatomisches über alt-italische Weihgeschenke. Zunächst ist es die mustergültige scharfe Methode der Beobachtung, Kritik und Heranziehung der Litteratur, die vorbildlich für jede wissenschaftliche Untersuchung ist. Dann aber zeigt das Werk, wie wichtig es ist, wenn man Fernstehendes Sachverständigen zur Lösung übergiebt und sich nicht daran vergeblich, zur Erheiterung der Welt abmüht. Gerade der Philolog und Archäolog könnte durch die Mitarbeit des Mediciners viel profitiren, ebenso der Jurist vom Mediciner u. s. w. Stieda hat z. B. mit grossem Scharfsinn die sog. „Babylonische Leber“ (gebrannter Thon) als eine Schafsleber erkannt, die ein Archäolog für — einen Tempel erklärt hatte! Und ein Anderer erklärte die gefundene Nachbildung eines „utero“ oder „vulva“ für — ein Weihwassergefäss! Wie viel könnte durch geeignete Mitarbeiter für die Wissenschaft gethan werden! Musterhaft in dieser Beziehung ist die psychophysische Untersuchung Zola's seitens Toulouse und 16 Specialisten. Doch, um Stieda's Werk nochmals hier kurz zu berühren, sei erwähnt, dass die 3 antiken Lebern (Thon, Alabaster, Bronze) Schafslebern sind und wahrscheinlich Lehrzwecken (für haruspices) dienten, dass endlich die Menge erhaltener Weihgeschenke (meist aus Terracotta) äussere oder innere Körpertheile darstellten, erstere dem Menschen, letztere dem Thiere nachgebildet. Diese Theile sollten die kranken Theile darstellen, um deren Heilung gebeten wurde. Also geschah nicht die Aufstellung nach der Heilung, wie es wohl jetzt in katholischen Ländern allein geschieht (Ref.).

Bücherbesprechung von Ernst Lohsing.

4.

Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin. 1900. Verlag von Otto Liebmann (2 Bände von zusammen 1926 und XXIV Seiten; Preis geh. 32 Mark, geb. 37 Mark).

Die Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen lagen bis jetzt nur in jenen bändereichen Sammlungen vor, in welchen jede Entscheidung den Platz einnimmt, welche ihr nach dem Zeitpunkte, in welchem sie ergangen war, gebührte. Der Scharfsinn in der Anwendung des Gesetzes und die logische Denkarbeit, welche jeder derartigen Entscheidung das Gepräge einer kleinen strafrechtlichen Abhandlung verleihen, haben es bewirkt, dass Theorie und Praxis diesseits und jenseits der Grenzen des Deutschen Reiches ihr Augenmerk auf diese Judicatur des höchsten deutschen Tribunals gelenkt hatten, und gar manche Streitfrage der Strafrechtswissenschaft des In- und Auslandes knüpfte sich an eine reichsgerichtliche Entscheidung, und dies ist, um die Worte, die Finger im Vorworte zu seinem österreichischen Strafrechte gebraucht, anzuführen, „gerechtfertigt durch die rühmlich bekannten Vorzüge der Rechtsprechung dieses Gerichtes“. In jeder einzelnen strafrechtlichen Entscheidung des Reichsgerichtes liegt, um es kurz zu sagen, System. Allein was von der einzelnen Entscheidung gilt, konnte man leider nicht von der Gesammtheit der Entscheidungen behaupten. Wohl fehlte es nicht an ganz vortrefflichen Commentaren, welche u. a. auch die Spruchpraxis des Reichsgerichts in Strafsachen berücksichtigen; jedoch verweisen diese nur in aller Kürze auf die betreffenden Entscheidungen, und da ist es in concreto Sache des Richters, bezw. des Anwaltes, die mitunter auf mehrere Bände zerstreuten Entscheidungen zu durchpürschen und die dicke Schale eines umfangreich dargestellten, für andere Fälle nicht immer wichtigen Sachverhaltes zu durchschneiden, um zu dem Kern des reichsgerichtlichen Spruches zu gelangen, welcher eine wichtige kriminalistische Ansicht enthält. Diesem Uebelstande, der mit der stetig wachsenden Zahl der Entscheidungen zugenommen hat, abzuhelfen, ist der Zweck des Stenglein'schen Werkes. Ein System sollte in diesen Apparat von Judicaten hineingebracht werden, um deren Gebrauch für die Praxis zu ermöglichen; auf die Bedürfnisse der Praxis musste daher bei der Wahl des Systems in erster Linie Rücksicht genommen werden und dies geschah hauptsächlich durch zweierlei, nämlich 1. dadurch, dass die Stichwörter in alphabetische, ein rasches Nachschlagen im gegebenen Falle leicht ermöglichende Ordnung gebracht wurden, und 2. dadurch, dass nur soviel aus den einzelnen Entscheidungen mitgetheilt wurde, als auch auf andere Strafrechtsfälle, als die, in welchen die betreffenden Entscheidungen ergingen, anwendbar ist. Nur ausnahmsweise findet sich eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes vor. Das Werk Stenglein's ist aus der Thätigkeit der Strafsenate des Reichsgerichtes hervorgegangen. Dies müssen wir uns bei der Besprechung vor Augen halten, wenn wir uns

auch dessen vollkommen bewusst sind, dass die Verdienste Stenglein's mit der reichsgerichtlichen Judicatur vielfach Hand in Hand gehen.

Wenn wir etwas an dem grossartigen Werke Stenglein's auszusetzen haben, so ist es dies, dass der Begriff „Strafrecht" lediglich im Sinne von „Recht des Strafgesetzbuches" genommen und die ziemlich stattliche Anzahl der strafrechtlichen Nebengesetze nicht in dieses so wichtige Handbuch miteinbezogen wurde (wovon übrigens für die Concursordnung eine durch die den §§ 281—283 St.G.B. ausdrücklich derogirende Bestimmung jenes Gesetzes bedingte Ausnahme gemacht wurde). Freilich gibt es unter den strafrechtlichen Nebengesetzen solche, welche vermöge der Natur der durch sie geregelten Rechtsverhältnisse auch in andere Gebiete als bloss das des Strafrechts einschlagen (z. B. die Gewerbeordnung, die verschiedenen Steuergesetze u. s. w.), aber gar viele sind ausschliesslich (z. B. das Sprengstoffgesetz) oder doch vorwiegend (z. B. das Pressgesetz, das Wuchergesetz) strafrechtlicher Natur. Ist nun mit Rücksicht darauf behauptet worden, „dass der Titel des Werkes mehr verspricht, als das Werk enthält" (so Groschuff im „Jurist. Litteraturblatt", Bd. XII, S. 119, auf dessen Besprechung Stenglein im Vorwort Bezug nimmt), so ist das freilich insofern ungerechtfertigt, als es auf dem Titelblatte ausdrücklich heisst „nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche", aber bedauerlich bleibt es immerhin, dass dieser Theil der Rechtsprechung von der lexikographischen Darstellung ausgeschlossen blieb. Sonst ist die Anordnung des Stoffes eine geradezu ganz vorzügliche. Die Materien sind den Leitworten zugetheilt, zu welchen sie gehören, und wenn sie sich von mehreren Gesichtspunkten aus zur Mittheilung eignen, so beschränkt sich Stenglein keineswegs darauf, dies bloss im Register ersichtlich zu machen, sondern verweist auch mitten im Buche auf diesen Umstand; dies gilt insbesondere von jenen Entscheidungen, die sich sowohl auf den allgemeinen als auch auf den besonderen Theil des materiellen Strafrechts beziehen (vgl. z. B. verbum „Versuch am untauglichen Objekt", S. 1705 oder verbum „Eventualdolus", S. 630 fg.). Nur ausnahmsweise scheint dies nicht ganz gelungen zu sein; so wäre es vielleicht angezeigter gewesen, eine Entscheidung betreffs Irrthum in der Person des Angegriffenen bei vorsätzlicher Körperverletzung anstatt unter „aberratio ictus" unter „Irrthum" einzureihen oder wenigstens auch bei „Irrthum" auf diese Entscheidung zu verweisen. Denn von aberratio ictus kann doch nur dort die Rede sein, wo das Object, gegen welches ein Angriff gerichtet ist, von dem Objecte, welches durch den Angriff getroffen wird, verschieden ist, nicht aber dort, wo das Object, welches das Opfer des Angriffes wurde, ein anderes ist als das, gegen welches der Angriff geplant war. Will man schon in einem solchen Falle von einer aberratio sprechen, so thut man nicht gut daran, sich des Ausdruckes „aberratio ictus" zu bedienen, sondern sage — man gestatte uns den Ausdruck — „aberratio consilii", „aberratio mentis" oder sonst etwas Aenliches; eine derartige aberratio ist jedoch Irrthum, wie ja Stenglein selbst zugibt, indem er zu dem in Rede stehenden Falle die Randglosse „Irrthum in der Person" macht. Allein dies vermag den Werth des Stenglein'schen Werkes nicht zu beeinträchtigen. Trotzdem die Ausführung zu den einzelnen Nachschlagewörtern meistens mit den Worten des Urtheils wiedergegeben ist, darf

dennoch nicht die Ansicht rege werden, man habe es mit einem Werke zu thun, welches der wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechtes Concurrenz machen wolle. Ganz abgesehen von der Persönlichkeit des Verfassers, der eine der Zierden nicht nur deutscher Strafrechtspflege, sondern auch deutscher Strafrechtswissenschaft ist, muss auch der hohe wissenschaftliche Werth dieses Werkes anerkannt werden; er beruht, wie bereits erwähnt, in der der Hauptsache nach treffenden Auffassung des Systems. Es ist das Stenglein'sche Straflexikon neben der v. Liszt-Crusen'schen „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" nicht nur das umfangreichste, sondern auch das bedeutendste strafrechtliche Werk, welches an der Jahrhundertwende auf den deutschen Büchermarkt gebracht wurde. Es ist von weittragender Bedeutung für die Strafrechtspflege überhaupt, nicht nur für die des Deutschen Reiches; diesen Werth wird es auch für den Fall behalten, dass eine Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, wie ja geplant wird, über kurz oder lang durchgeführt werden sollte. Es werden dann möglicherweise zu den alten neue Delictsbegriffe hinzutreten, es wird vielleicht das jetzt geltende Strafensystem eine gründliche Umwälzung erfahren; aber die alten Delictsbegriffe werden im Grossen und Ganzen bleiben, wenn auch, wie es unvermeidlich sein dürfte, ihre Paragraphenziffern und den Wortlaut ändern.

Soviel über die grossen Verdienste, welche sich Stenglein durch dieses Werk erworben hat. Allein wir haben es nicht nur mit Stenglein's Arbeit zu thun, wir haben in diesem Werke auch das Werk der reichsgerichtlichen Strafsenate vor uns. Deren Thätigkeit einer erschöpfenden Besprechung zu unterziehen, ist weder nöthig noch möglich; nicht nöthig, weil die Entscheidungen entweder schon die ungetheilte Anerkennung seitens der berufenen Vertreter der Rechtswissenschaft gefunden haben, oder, insofern dies nicht immer der Fall war, in den Controversen, welche sich an sie knüpften, bereits sachlich kritisirt worden sind; nicht möglich, weil dies weit über den Rahmen, innerhalb dessen Besprechungen der Fachlitteratur Platz zu finden haben, hinausginge und einen Charakter annehmen würde, welcher dem Zwecke dieses nur ganz bestimmten Zweigen der Strafrechtswissenschaft dienenden Archivs widersprechen würde. Dennoch seien uns einige Bemerkungen gestattet.

An den Entscheidungen des Reichsgerichtes kann man die wechselseitigen Beziehungen zwischen Theorie und Praxis deutlich beobachten. Die Theorie knüpft oft an die Vorgänge der Praxis an, und die Praxis verwerthet die Ergebnisse der theoretischen Forschung. So ist es nicht in letzter Linie das Verdienst des Reichsgerichtes, dass in der Frage des Causalzusammenhangs v. Buri am meisten Anhang hat. „Es muss genügen", heisst es in dem auf S. 974 sub 8 mitgetheilten Strafrechtsfalle (Brandstiftung), „wenn der Zusammenhang zwischen verursachender Handlung und schädigendem Erfolge im Wesentlichen in seinen Hauptzügen soweit erkennbar ist, dass an der geschlossenen Einheit der Kette sich causal bedingender Ereignisse nicht gezweifelt zu werden braucht, und dieser Zusammenhang insoweit auch zur Schuld zugerechnet werden kann." Was die sogn. Zwischenereignisse betrifft, so werden diese insofern als bedeutungslos erklärt, als in der Thätigkeit des ersten Thäters die volle Ursache für den eingetretenen Erfolg gelegen sein muss. Andere Entscheidungen werden

nach wie vor controvers aufgefasst. Dies gilt insbesondere von denen, die sich mit dem untauglichen Versuche befassen. Untauglicher Versuch ist in dreifacher Weise möglich, indem a) das Mittel, mit dem ein normwidriger Erfolg erreicht werden soll, oder b) das Object, bezüglich dessen der Eintritt eines normwidrigen Erfolges angestrebt wird, untauglich ist, oder schliesslich c) Mittel und Object untauglich sind; letzteres dürfte wohl nur höchst selten vorkommen, und ein derartiger Fall gelangte auch bis jetzt vor dem Reichsgerichte noch nicht zur Verhandlung. Das Reichsgericht erklärt sowohl den Versuch mit untauglichen Mitteln als auch den Versuch am untauglichen Objecte für strafbar, und zwar beides unter Anwendung des § 43 St.G.B., demzufolge derjenige, der die verbrecherische Absicht „durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt, hat" im Fall der Nichtvollendung des Versuches strafbar ist. Von der Auffassung der Worte „Anfang der Ausführung" hängt es ab, ob der untaugliche Versuch mit Strafe zu belegen sei oder nicht. Theorie und Praxis beantworten diese Frage in verschiedenem Sinne; dies ist, wie Baumgarten in seiner „Lehre vom Versuche" nachgewiesen hat, durch die Geschichte der (diesbezüglich verschiedenen) Strafgesetzgebungen vor Einführung des zur Zeit geltenden St. G. B. zu erklären. Lammasch, v. Liszt und neuerdings Rosenberg (im vorletzten Bande der v. Liszt — v. Lilienthal'schen Zeitschrift) verneinen diese Frage, letzterer, indem er bei einer Revision des St. G. B. eine derartige Lösung auch im Gesetzestexte anregt, hingegen wird sie von anderen bejaht, so von Kohler und v. Buri. Das Reichsgericht hält es auch in dieser Hinsicht mit v. Buri; sein Einfluss ist unverkennbar. Die Art und Weise, wie das Reichsgericht den untauglichen Versuch auffasst, scheint denn doch mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen zu sein, da man Handlungen, bei denen es von vornherein feststeht, dass sie zu dem Ziele, zu welchem sie vorgenommen werden, unmöglich führen können, nicht eine Ausführung und daher auch nicht einen Anfang der Ausführung nennen kann; und darum sollte in derartigen Fällen Freisprechung erfolgen.

Eine andere Entscheidung, die ganz besonderes Interesse beansprucht, ist die auf S. 1367 ff. mitgetheilte, in welcher sich das Reichsgericht über den Versuch der Tödtung auf Verlangen des zu Tödtenden äussert. Der Einwilligung des Verletzten wird, abgesehen natürlich von jenen sonst delictischen Handlungen, welchen durch Vorhandensein der Einwilligung des Verletzten der Delictscharakter benommen wird (z. B. Vermögensdelicte, in gewisser Hinsicht auch Ehrverletzungen) eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Das St.G.B. hat diese Frage nur für den Fall der Tödtung auf Verlangen des Getödteten einer Lösung zugeführt und argumento „Gefängniss" in § 216 St.G.B, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 St.G.B. eine derartige Handlung bloss als Vergehen normirt. Da nun nach § 43 Abs. 2 St.G.B. der Versuch eines Vergehens nur in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen mit Strafe belegt wird, § 216 St.G.B. jedoch des Versuches nicht besondere Erwähnung thut, so giebt dies zu der Frage nach der rechtlichen Behandlung eines Versuches des Vergehens nach § 216 St.G.B. Veranlassung. Zweifelsohne hat der Thäter straflos auszugehen, wenn sein Angriff vollkommen fehl gegangen ist, d. h. der in seine Tödtung Einwilligende auch nicht die mindeste Verletzung davongetragen

hat. Wie aber, wenn der Versuch des Vergehens nach § 216 St.G.B so weit gediehen ist, dass er zu einer Körperverletzung, also zu einem der in den §§ 223 ff. St.G.B. verpönten Erfolge geführt hat? Das ist die quaestio facti der erwähnten Entscheidung. Unter ausführlicher Mittheilung der Entstehungsgeschichte des § 216 St.G.B. entwickelt das Reichsgericht die Ansicht, die in diesem § normirte Art der Tödtung sei als ein delictum sui generis aufzufassen und daher unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen über Mord und Todtschlag zu behandeln. Für den Fall, dass der Versuch der Tödtung eines Einwilligenden nicht völlig fehlgeschlagen, sondern (objectiv) zu einer Körperverletzung geführt habe, gelangt das Reichsgericht unter dem Einflusse des Lehre vom dolus eventualis zu der Schlussfolgerung, es sei die Körperverletzung als solche zu ahnden, mit anderen Worten, der Thäter nach Maassgabe der Bestimmungen des II. Theiles, 17. Absch. des St.G.B. zu bestrafen, und zwar hauptsächlich desshalb, weil in dem Vorsatze zu tödten der Vorsatz zu verletzen implicite enthalten sei. Allein dieser Ansicht wäre nur dann beizupflichten, wenn der Gesetzgeber nach Art des § 216 St.G.B. auch ein Delict der vorsätzlichen Körperverletzung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Verletzten besonders geregelt hätte, was aber leider im St.G.B. vermisst wird. In dem dolus zur Tödtung auf ernstliches Verlangen den auf Körperverletzung gerichteten dolus eventualis für mitenthalten zu erklären, hätte ceteris paribus doch nur dann Berechtigung, wenn nachgewiesen ist, dass dem Verlangen, getödtet zu werden, ein „Eventual"-Verlangen, bloss verletzt zu werden, innewohnen würde oder vielmehr, wenn strenge am Wortlaute des Gesetzes festgehalten wird, dass ausser dem ausdrücklichen und ernstlichen Verlangen, getödtet zu werden: auch das „Eventual"-Verlangen, körperlich verletzt zu werden, ausdrücklich und ernstlich gestellt wird, was zwar logisch leicht denkbar ist, aber nicht so leicht psychologisch erklärlich wäre. Ferner übersieht diese Entscheidung, dass, wenn der Versuch des Vergehens nach § 216 St.G.B. nicht den Erfolg dieses §, sondern den minder schweren des § 224 St.G.B., dem Richter die Möglichkeit gegeben (wenn auch nicht gerade die Pflicht vorgeschrieben) wäre, ein minder schweres Delict strenger zu bestrafen als ein schwereres. Nach dem Wortlaute des Gesetzes allein ist ein derartiger Fall nicht einem Urtheil zuzuführen, allein eine u. E. richtige Erfassung des Geistes des Gesetzes kann nur dahin gehen, ebenso wie bei der aberratio ictus, mit welcher dieser Fall ja doch das gemeinsam hat, dass bei völligem Abhandensein eines Irrthums ein anderer als der durch die Handlung wirklich herbeigeführte Erfolg angestrebt wird, die Körperverletzung als fahrlässige zu behandeln, nicht also, wie es das Reichsgericht thut, unter den Bestimmungen des ganzen II. Theiles, 17. Abschnittes zu wählen, sondern sie dem § 230 St.G.B. zu subsumiren; keinesfalls kann aber von vorsätzlicher Körperverletzung im Sinne der §§ 223—224 St.G.B. geredet werden.

Selbstverständlich wird dadurch an der Vortrefflichkeit des Stenglein'schen Werkes nichts geändert; ein grosses Verdienst hat sich Stenglein insbesondere auch dadurch erworben, dass er die im Strafgesetzbuche vielfach vorkommenden Ausdrücke des täglichen Lebens ebenfalls lexikographisch verzeichnet hat; natürlich gilt dies nur von jenen, mit welchen

ex professo sich zu befassen dem Reichsgerichte in seiner bisherigen Strafpraxis Gelegenheit geboten war.

Schliesslich sei auch der Verdienste der rührigen Verlagsbuchhandlung gedacht. Was das Format des Werkes anbetrifft, so kann ihm trotz seiner Grösse eine gewisse Handlichkeit nicht abgesprochen werden. Trotzdem die Zeilen eng an einander gereiht werden mussten, so ist der Druck doch ein recht angenehmer. Wie der Verfasser in seiner Darstellung, so hat der Verlag in der Herstellung des Buches den Charakter der Uebersichtlichkeit gewahrt. Zu der Verbreitung, die das Buch im Deutschen Reiche bereits gefunden haben dürfte, wünschen wir ihm auch die im Auslande, welche es vollauf verdient.

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner in Hubertusburg.

5.

Rüdin. Ueber die klinischen Formen der Gefängnisspsychosen. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie u. s. w. Bd. 58, Heft 2 u. 3.

Verf. hat „die Frage nach dem Bestehen einer für die Gefangenschaft charakteristischen Psychose mit eigener Entstehung, Form und eigener Prognose“ an einem Material von 94 Fällen der Heidelberger Klinik studirt. Der Häufigkeit nach fand er Katatonie in 55 %, alkoholistisches Irresein in 10 %, sodann Epilepsie, Hysterie vertreten. Die interessanteste Gruppe ist zweifellos die erstere, bei welcher Verf. eine „Vagantengruppe, eine Gruppe der Gewohnheits- und eine solche der Gelegenheitsverbrecher“ von einander trennt. Die erste Gruppe ist in ihrer Erscheinungsweise ausserordentlich charakteristisch und wird ihre Symptomatologie an 2 Beispielen geschildert. Meist bringt nach einer guten körperlichen wie geistigen Entwicklung eine „vorläufig noch unbekannte Ursache“ schwere Wesensveränderungen, denen Erregungszustände mit dem Bilde der Katatonie folgen. Der Ausgang ist fast stets Schwachsinn. Schwieriger ist es, die beiden anderen Gruppen nach ihrer Symptomatologie zu trennen. Die Gewohnheitsverbrecher, von Jugend auf verbrecherisch veranlagte Naturen waren wohl anormal, boten aber bis dahin keine Zeichen einer „Störung“. In allen Fällen begann die Krankheit vor der Haft und überdauerte deren schädigenden Einfluss. Die Krankheitsprocesse waren dieselben wie sie auch im freien Leben vorkommen. Wohl aber kann jede Gefängnisspsychose einen Symptomenkomplex annehmen von verblüffender Einförmigkeit, bestehend in Gehörshallucinationen, Beeinträchtigungsideen. Angstzuständen u. s. w. Wenn Einzelhaft oder eine lange Serie von Vorstrafen auch das Auftreten begünstigen, so sind die Symptome nicht an die Isolirzelle gebunden, kommen vielmehr auch in der Collectivhaft vor. Mit der Ursache schwinden die Symptome, und es bleibt die Grundkrankheit bestehen. Die charakteristisch einförmigen Hallucinationen, auch bei sonst ohne Hallucinationen einhergehenden Psychosen, erklärt Verf. mit der besonderen Lage und Umgebung des Gefangenen und deren Wirkung auf ein abnorm thätiges Gehirn.

Zum Nachweis einer selbständigen Gefängnisspsychose verlangt Verf., dass diese bei einer nicht psychotischen, nicht verbrecherischen (eventuell

ungerechtfertigt inhaftirten) Persönlichkeit entstand, dass Beginn und Verlauf typisch sind, dass Heilung oder Uebergang in einen charakteristischen Schwächezustand eintritt. Jedenfalls ist die Frage der klinischen Selbständigkeit der „Gefängnisspsychosen" noch eine offene. Wenn auch nicht wissenschaftlich, so dürfte doch praktisch die Lösung der Frage in Bezug auf die Gefängnissprophylaxe grössere Bedeutung besitzen, als ihr K. beizumessen scheint.

6.

Benedikt. Juristische Briefe. IV. Alkoholismus und Verbrechen. Allgem. österreichische Gerichtszeitung. 1901.

In dieser interessanten aber auch zu öfterem Widerspruch reizenden Schrift bespricht der bekannte Verfasser die verschiedenen Arten der Trunksucht und ihre Beziehungen zum Verbrechen. Einen Verbrecher, welcher weiss, dass er in der Trunkenheit ein Verbrechen begehen werde, wegen „Volltrunkenheit" oder Unbesinnlichkeit für straflos oder für unzurechnungsfähig zu erklären, ist widersinnig. Ins Irrenhaus gehören sie aus Gründen der Disciplin nicht, sondern ins Gefängniss; nur bei psychopathischer Erkrankung muss Behandlung wegen Geisteskrankheit eintreten. Aber psychopathische Trinker sind der Irrenanstaltsdisciplin auch gefährlich und sind deshalb — wenn Verbrecher — in Verbrecherirrenanstalten, wenn Nichtverbrecher — in Trinkerasylen für Unheilbare unterzubringen. Jenen Alkoholikern, welche wissen, dass sie im trunkenen Zustande Verbrechen begehen, muss eine höhere Strafe zugemessen werden, bei ihnen beginnt die Verantwortlichkeit mit dem ersten Tropfen Alkohol. Die Trinkerasyle denkt sich B. in 3 Gattungen zerfallend:

1. Trinkerheilstätten,

2. solche für Unverbesserliche und schwere Trunkkranke; sie haben schon mehr Gefängnisscharakter und können im Nothfalle mit der Anstalt für irre Verbrecher oder verbrecherische Irre verbunden sein.

3. solche für ruhig gewordene Sieche; event. mit Irresiechenhäusern verbunden.

Im allgemeinen sind trunksüchtige Verbrecher gefährlicher als nicht trunksüchtige, da bei jenen in der Trunkenheit die Hemmnungen fortfallen.

7.

Liersch. Zwangstätowirung zur Wiedererkennung von Verbrechern. Vierteljahrschr. für gerichtliche Medicin. 3. Folge. XXI. 1.

L. stimmt Leppmann bei, dass die Tätowirung weder auf eine verbrecherische Anlage (Lombroso) noch auf latente Kriminalität (Kurella) schliessen lasse. Die Tätowirung ist oft eine unschuldige, leichtsinnige Spielerei. — Wichtig scheint es L., dass er weder bei Weibern noch bei Prostituirten im Besonderen Tätowirte gefunden habe. Er plaidirt für eine zwangsweise, event. gesetzlich erlaubte Tätowirung von Hochstaplern und Gewohnheitsverbrechern zwischen den Schulterblättern.

Ferner macht er aufmerksam auf Röntgen-Durchleuchtungen des Schädels, um die Contouren wiederzuerkennen.

8.

Leppmann. Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Mittlgn. der Intern. Krimin.-Vereinigung. 1901. Bd. IX.

Neben den socialen spielen die endogenen Ursachen des Verbrechens, die Eigenart des Geisteslebens bei Gelegenheits- wie Gewohnheitsverbrechern eine wesentliche Rolle. Die moderne Kriminalistik zeige eine Zunahme

1. der jugendlichen Verbrecher,
2. der Vergehen gegen die staatliche Ordnung,
3. des Einflusses berauschender Getränke auf Verbrechen,
4. einer Häufung der Verbrechen in den grossen Centren.

Unter den antisocialsten Verbrechern begannen 30 % ihre Laufbahn vor dem 18. Lebensjahre. Unter 18000 Gewohnheitsverbrechern waren 70 % vor dem 25. Lebensjahre dem Verbrechen verfallen, wo also Charakter- und Verstandesbildung noch nicht beendet waren.

2000 waren unehelich geboren, 6000 hatten Vater und Mutter vor dem 6. Lebensjahr verloren. Wahrscheinlich spielt auch die politische wie sociale Gestaltung des Landes eine Rolle. — Das heutige Anwachsen des Verbrechens ist auf den Mangel an geistiger Rüstigkeit zurückzuführen, insofern durch die geistige Minderwerthigkeit die Hemmungen gegenüber den Anreizen zum Verbrechern leiden. Diese Lücken traten in den Pubertätsjahren besonders hervor; so ist Trunksucht bei Jugendlichen vielfach der Ausfluss geistiger Minderwerthigkeit.

Minderwerthige seien vermindert zurechnungsfähig. Ein geringeres Strafmaass oder veränderte Strafart ist zu empfehlen bei derartigen Gelegenheits- und Affectverbrechern, z. B. bei sexuell Perversen oder senilen Delinquenten, nicht aber bei den gewerbsmässigen. Diese erfordern andere Sicherheitsmaassregeln. Der minderwerthige Gewohnheitsverbrecher muss als Object der Rechtspflege und des Strafvollzugs ausscheiden, für ihn muss die öffentliche Armen- und Irrenfürsorge sorgen. Zu dem Zweck schlägt L. feste Pavillons im Rahmen der Irrenanstalten vor zur Unterbringung jener. Neutrale Behörden, bestehend aus Juristen, Aerzten und event. Laien (?), sollen über die Vorschläge des Anstaltsdirectors zur Entlassung bisher gefährlicher Verbrecher entscheiden und so jenen an Verantwortung entlasten. Nach der Entlassung sind diese Minderwerthigen zu überwachen am besten durch die Kreisärzte.

Das Verbrecherthum hat sich gegen früher besonders insofern geändert, als es das Zunftmässige, den starken innern Zusammenhang verloren hat.

Der Kampf gegen die Gefahren seitens der geistig minderwerthigen und geisteskranken Verbrecher muss zunächst in weiterer Ausgestaltung des Irrenwesens bestehen.

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

9.

Kriminalistische Studien. Von Aug. Löwenstimm, Oberlandesgerichtsrath in Charkoff. Berlin. 1901. Joh. Räde. Das Bettelgewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse.

Löwenstimm, einer der originellsten und verdienstvollsten der heutigen Kriminalisten, zeichnet sich namentlich dadurch aus, dass er wichtige und eingreifende sociale Erscheinungen zum Gegenstande seiner Studien macht, sie klar und verlässlich darstellt und ihren Zusammenhang mit strafrechtlichen Momenten untersucht. Bei diesen Arbeiten unterstützte ihn namentlich seine Stellung als Referent im russischen Justizministerium, wo man in verdienstlicher Weise viel Geld, Mühe und Zeit auf das Studium solcher wichtiger Erscheinungen verwendet und unter Anderem vor einigen Jahren eine eigene Commission zusammensetzte, welche sich mit dem Bettelwessen befasste. Löwenstimm erstattete zuerst eine theoretische Arbeit: „Professionelles Bettelwesen auf Grund der russischen und ausländischen Litteratur“, dann ergingen Fragebogen an alle Provinzialgouverneure auf Grund dieser Arbeit, und Löwenstimm erstattete nun mit Hilfe dieser Erhebungen ein zweites Referat: „Das Bettelwesen in Russland nach den Mittheilungen der Gouverneure“. Aus beiden Arbeiten ist das vorliegende Buch entstanden, welches uns vor Allem zeigt, mit welchem Verständnisse die russische Regierung wichtigen Fragen entgegentritt und wie geschickt und thatkräftig sie deren Studium zu unterstützen weiss. — Löwenstimm's neueste Arbeit berührt allerdings in erster Linie russische Zustände, aber es ist einerseits interessant, diese als solche kennen zu lernen, und es ist andererseits aber auch wichtig, an fremden Erscheinungen die unsrigen studiren zu können. Dies gilt namentlich von den allgemeinen Capiteln über die Bettelei und ihre Gründe, die Charakteristik professioneller Bettler, das Betteln der Kinder u. s. w. Der Ethnograph, der Sociologe und der Kriminalist können gleich viel aus diesem werthvollen Buche lernen.

10.

Handbuch der gerichtl. Psychiatrie unter Mitwirkung von Prof. Dr. Aschaffenburg, Privatdocent Dr. E. Schultze, Prof. Dr. Wollenberg, herausgegeben von Prof. Dr. A. Hoche. Berlin 1901. Verlag von Aug. Hirschwald. Quartoctav. 732 SS.

Das grossartig angelegte und ebenso durchgeführte Werk gehört zu den verhältnissmässig wenigen Arbeiten, für welche die betreffenden Kreise den Verfassern wirklich dankbar sein müssen. Vollkommen modern erfasst, den Arzt und Juristen gleichmässig bedenkend, bringt das Buch in voll wissenschaftlicher Weise Rath, Auskunft und Belehrung für alle nur denkbaren, in seinen Bereich fallende Fragen.

Im Vorwort wird vorerst versprochen, dass die beiden wichtigen Fragen: wie sich de lege lata zu verhalten, und was de lege ferenda anzustreben sei, streng gesondert, aber auch gleichmässig behandelt werden sollen; weiter wollen die civil- und strafrechtlichen Fragen erörtert werden, wobei der Versuch zu machen war, die Grundzüge einer allgemeinen Symptomenlehre vom gerichtlichen Standpunkte aus im Zusammenhange darzustellen. Ebenso wird als Ziel vorgesteckt, bei den einzelnen Erörterungen der psychopathischen Zustände von der Normalpsychologie auszugehen. Alle diese, im Vorwort gemachten Versprechungen wurden in glänzender Weise erfüllt, ja die Wiederholungen und Widersprüche, ob deren sich der Verfasser im Vorworte entschuldigt, vermochte ich trotz genauen Studiums nicht zu entdecken — im Gegentheil, die Einheit des Gusses im ganzen Werke ist bewunderungswürdig, und wo sich Verschiedenheit in Anordnung des Stoffes und Behandlung desselben findet, da ist sie eben durch das Materiale geboten gewesen. Der erste Theil behandelt Strafrecht und Strafprocess (Aschaffenburg) und Bürgerliches Recht mit einem Abschnitt über Delictsfähigkeit (Schultze). In der Einleitung wird sohin in kurzen, klaren Worten die heutige Stellung in der Frage nach Ursache der Verbrechern, Willensfreiheit und Verantwortung festgemacht, die Ansichten der anthropologischen und sociologischen Schulen kritisch besprochen und behalten, was davon zu behalten ist: Willensfreiheit sei die Fähigkeit, die Motive eines Durchschnittsmenschen unsrer Zeit und unserer Umgebung mit normaler Stärke auf unseren Charakter, unsere Individualität wirken zu lassen. —

Das Capitel über die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken bringt die verschiedenen Versuche, die diesfälligen Gesetzesstellen zu gestalten und umzuformen, zeigt, wie der § 51 des D. R. P. G. nur auf der Idee der Willensfreiheit aufgebaut ist, und macht Vorschläge für die Neugestaltung dieser wichtigen Gesetzesbestimmung. Eingehend besprochen ist der moderne Stand der Hypnose, die Rauschfrage und die verminderte Zurechnungsfähigkeit, für welche Verfasser energisch und zwar in dem Sinne eintritt, dass Leute, die als „vermindert zurechnungsfähig“ bezeichnet werden, qualitativ anders zu strafen seien. Theoretisch wird man dem Verfasser vollkommen Recht geben: das Bedürfniss einer Mittelstufe zwischen zurechnungsfähig und nicht zurechnungsfähig ist thatsächlich vorhanden, aber der praktischen Durchführung widersetzen sich zwei Momente. Das Wort: „vermindert“ hat, sobald es gebraucht wird, die Frage zur Folge: „um wie viel?“ Ein „Verminderter“ kann knapp an der obersten und knapp an der untersten Grenze stehen, und Niemand wird behaupten, dass ein „fast noch Zurechnungsfähiger“ und ein „fast schon Unzurechnungsfähiger“ gleich zu behandeln sind, wenn man schon an die Einführung einer Zwischenstufe gehen will. Ein Maass müsste man also haben, wenn die Sache überhaupt werthvoll sein soll — aber welches? Mit allgemeinen Ausdrücken: „sehr vermindert, etwas vermindert“, „ziemlich vermindert“ — ist selbstverständlich gar nicht geholfen, da dieselben keine Messbarkeit schaffen; ein ziffernmässiges Abschätzen: auf $^2/_3$, $^3/_4$, $^7/_8$ vermindert“ wäre recht bequem für den Juristen, aber so schwierig und unbestimmbar für den Arzt, dass dieser es wahrscheinlich fast immer ablehnen würde, ein derart mathematisches Kalkül vorzunehmen. Es bliebe also nur noch die vergleichsweise Schätzung übrig, wie sie ja auch in der Praxis hie und da geübt wird, so dass der Arzt etwa sagt:

„dieser vermindert Zurechnungsfähige steht ungefähr auf der Entwicklungsstufe eines 10 jährigen Kindes". Eine solche Einschätzung dürfte unbedingt nicht allgemein üblich werden. Vor allem ist sie überhaupt nur für wenige Fälle verwendbar, denn Niemand vermag z. B. einen Hysterischen, Neurasthenischen, Excentrischen, sexuell Perversen, Morphinisten u. s. w. mit einer Altersentwickelung eines Kindes zu vergleichen. Versucht ist dies häufig bei Schwachsinnigen, Blödsinnigen, senil Verblödeten u. s. w. worden, aber nie mit Glück: ein begabtes, gesund entwickeltes, etwa 5 jähriges Kind ist etwas total Anderes als ein etwa 25 jähriger Blödsinniger, und jeder Vergleich zwischen beiden misslingt oder giebt zu groben Missverständnissen Anlass: das Kind ist in rascher Fortentwicklung begriffen, der Blödsinnige ist gewissermaassen stabil, es liegen völlig incommensurable Grössen vor. —

Die zweite Schwierigkeit bei Annahme von vermindert Zurechnungsfähigen liegt in der Durchführung der „qualitativ" anderen Bestrafung: der Gedanke ist allerdings bestechend: etwa ein „vermindertes Zuchthaus", ein Mittelding zwischen Gefängniss und Irrenhaus müsste der Anforderung entsprechen. Das ist aber nur eine Vorstellung, Niemand vermöchte zu sagen, wie eine solche Detention aussehen soll. Wir sind heute in allen Zweifeln befangen, wie ein Zuchthaus, ein Gefängniss, ein Arbeitshaus, eine Anstalt für Jugendliche, für verbrecherische Irre, irre Verbrecher aussehen soll, und wissen wir das nicht, so wissen wir es für ein Mittelding noch viel weniger. — Uebersichtlich und klar sind in dem Buche die Erörterungen über Strafunmündigkeit, Zurechnung der Taubstummen und höchst werthvoll die mühsame Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern Europas, die jedem Kriminalisten willkommen sein wird. —

Mit offenem Blick werden in den nächsten Capiteln (Vergehen an und von Geisteskranken, Verfall im Siechthum und Geisteskrankheit, Verantwortlichkeit des Irrenarztes, chirurgische Eingriffe bei Geisteskranken u. s. w.) Mängel der Gesetzgebung nnd schwierige Zwischenfälle betrachtet und so z. B. darauf hingewiesen, wie oft der suggestive Einfluss der Umgebung auf Heilung nach Misshandlungen einwirken kann. Bezüglich des Rechtes des Arztes bei chirurgischen Eingriffen steht Verfasser im Allgemeinen auf dem bekannten Standpunkte von Lilienthals, bezüglich des Berufsgeheimnisses erklärt er muthig, dass er sich unter Umständen ruhig über den § 300 R. St. G. hinwegsetzen würde, wenn es sich z. B. um Hinderung der Ehe mit einem beginnenden Paralytiker handelte.

Die ungemein heikle Frage wegen Verwerthung der Aussage von geisteskranken Zeugen will Verfasser in ungefährem Anschlusse an die österr. Bestimmungen durch eine gesetzliche Bestimmung lösen, nach welchen Zeugen, „deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflusst sind", — unbeeidet zu vernehmen wären. Mit dieser Fassung kann man einverstanden sein, wenn Vorsorge getroffen wird, dass nicht etwa auch die Vernehmung vollkommen und sichtlich Geisteskranker erzwungen werden kann, und weiter, wenn in jedem derartigen Falle die Richter durch Psychiater darüber belehrt werden, welchen Einfluss die geistige Störung im vorliegenden Falle auf die Fähigkeit, richtig zu beobachten und auszusagen, in der Regel auszuüben pflegt. Ich halte es schon für gewissenlos, einen notorisch hysterischen Zeugen zu ver-

nehmen, ohne durch einen Sachverständigen über den Werth dieser Aussage unterrichtet zu sein. —

In dem Capitel über die Sachverständigen-Thätigkeit scheint bei der Besprechung des § 85 R.St.P.O. ein Missverständniss vorzuliegen. Der Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen liegt durchaus nicht im Mangel oder im Besitze besonderer Kenntnisse, sondern einzig in der Art der Entstehung der beiden Factoren. Zeuge wird man durch den Zufall, der eine wichtige Thatsache wahrnehmen liess, Sachverständiger durch die Berufung durch den Richter auf Grund besonderen Wissens oder Könnens. Es läge daher ein grosser Fehler auf Seite des Richters vor, wenn er einen Zeugen, der zufällig Sachverständiger ist, als Letzteren vernehmen wollte. Richtig ist, dass sich der Zeuge vom Sachverständigen nicht dadurch unterscheidet, dass Ersterer Wahrnehmungen, Letzterer Schlüsse mittheilt — jeder Zeuge giebt zahllose Schlüsse an, und jeder Sachverständige redet auf Grund von Wahrnehmungen, aber der sachverständige Zeuge ist doch nur Zeuge, wenn auch ein besonders werthvoller, ebenso, wie ein hervorragend kluger, oder bekannt wahrheitsliebender Zeuge mehr Glauben erhält, als ein thörichter oder leichtsinnig schwätzender Mensch. Sagen wir, die erste Autorität auf forensisch-medicinischem Gebiete hätte zufällig gesehen, wie A von B verletzt wurde — der Richter hätte ihn doch nur als Zeugen über den Hergang zu vernehmen und seine Aussage wäre dann den zwei Sachverständigen als solchen vorzulegen, wenn diese auch viele Male weniger bedeutend sind, als jener sachverständige Zeuge. Soweit muss der Formalismus eben festgehalten werden und es darf der Werth eines Zeugen nicht dazu verwendet werden, um seine Function zu ändern.

Als Juristen freuen wir uns der Bemerkung des Verfassers, dass psychiatrische Kenntnisse unter uns im Zunehmen begriffen sind, und dass hiedurch die Werthschätzung der Hilfe des Sachverständigen auch steigt. Heute zweifelt kaum Jemand mehr, dass das Gedeihen der Strafrechtspflege wesentlich vom zweckmässigen Zusammenarbeiten der Richter mit den Sachverständigen abhängt, und dieses ist nur möglich, wenn der Richter mindestens so viel Sachkenntniss besitzt, dass er die Arbeit des Sachverständigen zu begreifen vermag.

So ausgezeichnet, interessant und belehrend die Abtheilung: Bürgerl. Gesetzbuch, Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen und Besonderen (Ernst Schultze) auch erscheint, so liegt sie doch ausser dem Rahmen unserer Arbeiten und bleibt daher unbesprochen.

Um so wichtiger ist das Capitel über Delictsfähigkeit (von demselben Verfasser), wenn es auch auf die §§ 827, 828, 832 B.G.B. basirt wurde. Im Allgemeinen auf dem Standpunkte v. Liszt's stehend, bringt Verfasser namentlich wichtige Erwägungen über wenig festgestellte Fragen, so über pathologischen Rausch, Intoleranz, pathologischen Durst, über die Wirkung anderer Rauschmittel (Morphium, Opium, Cocain u. s. w.) und Hypnose; endlich über Verantwortlichkeit Dritter bei Schädigung durch Geisteskranke. —

Der zweite Theil des Buches bringt eine allgemeine Psychopathologie von Hoche, eine specielle vom selben Verfasser und einen Anhang: die Seelenstörungen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen und die

geistigen Schwächezustände. Schon die kurze Einleitung bringt namentlich für den Juristen eine Fülle von Warnungen und Grundsätzen, von denen er auszugehen hat. Verfasser gibt zuerst eine Darstellung dessen, was man Charakter eines Menschen nennt, sucht festzustellen, was normal ist, und untersucht, welche Symptome auf strafrechtliche Handlungen von grösserem, welche von geringerem Einflusse sind. Entsprechend den ersten Grundsätzen wird die weitere Eintheilung des Vorganges fixirt: erst das Normale, dann allgemeine Symptomenlehre, endlich Darstellung der Gesichtspunkte, die für Erkennung und Beurtheilung des Irrseins in Betracht kommen — für den Juristen: wann er den Psychiater zu fragen hat. —

Die weiteren Capitel beschäftigen sich vor Allem mit dem normalen Menschen vor Gericht, einer Frage, die trotz ihrer unabsehbaren Wichtigkeit vom psychologischen Standpunkte viel zu wenig gewürdigt wird. Hoche behandelt die Einflüsse vom Geschlecht, Alter, Gemütsbewegung, Stimmung, Sinneseindrücken u. s. w. kurz, aber ebenso richtig als erschöpfend. Die Symptomenlehre umfasst Sinnestäuschungen, Hallucinationen, Wahnideen, Gedächtnisstörungen, Gefühlsanomalien, pathologische Affecte, Bewusstseinsstörungen, Störungen des Wollens, Anomalie der Triebe, impulsives Handeln, periodische Zwangsvorgänge, psychische Schwäche, moral insanity und inducirtes Irrsein. Kann man dem Verfasser auch nicht in Allem zustimmen, so ist die Darstellung doch so überaus anregend und instructiv für jeden Kriminalisten, dass sie als ein besonders grosser Gewinn für uns bezeichnet werden kann.

Der Abschnitt „über die Erkennung des Irrseins“ ist für den Laien vollkommen verständlich, er ermöglicht es dem Juristen, sich darüber klar zu werden, wann er den Arzt zu fragen hat, so ziemlich das wichtigste Moment der ganzen Psychiatrie für den Kriminalisten.

Die specielle gerichtliche Psychopathologie, die sich mit den einfachen functionellen und organisch bedingten Seelenstörungen, dann jenen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen, endlich den geistigen Schwächezuständen befasst, ist allerdings mehr für den Arzt geschrieben, gleichwohl ist dieser Abschnitt auch für den Juristen desshalb wichtig, weil die Kennzeichen einer geistigen Erkrankung, also der Moment, in welchem der Arzt heranzuziehen ist, keineswegs im Allgemeinen, sondern nur bei Besprechung der einzelnen Erkrankungen u. s. w. klargelegt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus, und auch desshalb, weil der Jurist ja doch den Sachverständigen verstehen soll, ist auch für den Kriminalisten das Studium dieses „speciellen Theiles“, da er ihn leicht verstehen kann, höchst wichtig.

Ich wiederhole: wir haben alle Ursache, den Verfassere aufrichtig dankbar zu sein, ich wünsche im Interesse der Sache eine möglichst weite Verbreitung und fleissiges Studium des Buches.

11.

Schiess- und Sprengmittel. Von Oscar Guttmann, Ingenieur-Chemiker in London. Mit 88 Abbildungen. Braunschweig. Fr. Vieweg & Sohn. 1900.

Wenn ein Untersuchungsrichter, der vor wenigen Jahrzehnten amtirte, einige Kenntnisse über Aussehen, Eigenschaften und Wirkungen des ordinären

Schwarzpulvers besass, so war er für gewisse Fälle vollkommen versehen, aber diese Kenntnisse musste er haben, und heute braucht er deren vielmehr; Schiesswolle, Nitroglycerin, Sprenggelatine, Dynamit, Oxalate, Ammonite, Grisoutit, die rauchschwachen Pulver und alles was Nobel, Vieille, Hebler und andere machen, das ist so wichtig geworden und soweit in die Hände Aller gelangt, die so etwas haben wollen, dass unzählige Verbrechen damit begangen werden. Allerdings hat man dafür genug Sachverständige, aber wir wissen auch, dass der Untersuchungsrichter sehr oft den wichtigsten und entscheidenden Angriff zu einer Zeit machen muss, in der er noch keinen Sachverständigen zur Hand hat, und in solchen Fällen muss er von den Dingen, die da maassgebend sind, wenigstens soviel verstehen, dass er die nachfolgende Arbeit des Sachverständigen nicht im Voraus verdirbt. Es verhält sich hier ebenso wie bei allen anderen Arbeiten des Untersuchungsrichters: das Schlimmste, was er thun kann, ist Pfuschen, sich um Dinge annehmen, die nicht in seinen Bereich fallen; richtig arbeitet er aber doch nur, wenn er mit dem Sachverständigen und für ihn arbeitet und wenn er also von den Dingen so viel versteht, dass er dieser Anforderung entsprechen kann. Dass der Untersuchungsrichter mit den verschiedenen Schiess- und Sprengmitteln viel zu thun hat, wird niemand in Abrede stellen, dass in solchen Fällen auch thunlichst rasch gehandelt werden muss, ist ebenso sicher, und dass es meistens schwer hält, sofort Sachverständige zur Hand zu haben, wissen wir auch. Es ist also nöthig, dass sich der Untersuchungsrichter diesfalls die entsprechenden Kenntnisse aneignet, und dies vermag er, wenn er z. B. das vorliegende Buch benutzt. Dasselbe bringt zuerst eine orientirende geschichtliche Darstellung, dann alles Wissenswerthe über das Schwarzpulver, die Nitrokörper, die Sicherheitssprengstoffe, das rauchlose Pulver, die Explosion aus aromatischen Kohlenwasserstoffen, Knallquecksilber, flüssige Luft u. s. w. Was der Untersuchungsrichter diesfalls braucht, findet er in reichlicher, stets verständlicher Menge.

12.

Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Von Dr. med. Wilhelm Radeck. Jena, Hermann Costenoble. 1900.

Die wichtigsten Momente, zu welchen Verfasser in dem guten Buche gelangt, lassen sich dahin zusammenfassen, dass er vorerst feststellt, dass wir eigentlich keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, wenn alle jene gestraft werden sollen, die Andere in frevelhaftester Weise geschlechtlich anstecken: in der That unterliegt es keinem Zweifel, dass wir in Deutschland und Oesterreich unser Auslangen mit den bestehenden Gesetzen finden, wenn Jemand dolos od. culpos geschlechtlich inficirt worden ist — leider macht die Praxis selten von den betreffenden Paragraphen Gebrauch, weil die einzelnen Fälle aus begreiflichen Gründen in verschwindend geringer Zahl zur Anzeige gelangen. Deshalb ist es auch kaum anzunehmen, dass sich dies ändern würde, und dass die Gerichte mehr

Gelegenheit einzuschreiten hätten, wenn eine künftige Gesetzgebung Sonderparagraphen für alle diese traurigen Vorkommnisse schaffen wollte. —

Eine weitere Thatsache, die namentlich den Kriminalisten viel zu wenig bekannt ist, behandelt Verfasser unter dem Namen der „Syphilis der Unschuldigen“, die es giebt, obwohl sie in der Regel mit zweifelndem Lächeln gehört wird. Es wird auseinandergesetzt, dass die Wissenschaft heute eine überraschend grosse Zahl von Fällen kennt, in welchen Leute syphilitisch angesteckt wurden, ohne im mindesten daran Schuld zu tragen: bei gewöhnlichen Beschäftigungen (durch Löffel, Trinkgefässe, Tabakpfeifen, Blasinstrumente), bei Ernährung der Kinder (namentl. Saugen) und bei sog. technischer Ansteckung (durch Aerzte, Hebammen, Wärter). Diese Feststellung ist für den Kriminalisten wichtig, da hiedurch wenigstens die Möglichkeit erwiesen ist, dass Infectionen auch anders als durch Beischlaf entstanden sind.

Die weiteren Capitel des Buches behandeln das vielfach besprochene und ebenso verschieden beantwortete Thema des Berufsgeheimnisses des Arztes, bei welchem man stets in ein Dilemma geräth, wenn man nicht dem Ermessen des Arztes vertrauen will. Selbstverständlich wird man dem Arzte, der Hebamme, dem Apotheker den Zwang des Geheimnisses auferlegen, wenn ihn nicht wichtige Gründe zum Bruche desselben zwingen. Das Unglück, welches entstehen kann, wenn der Arzt z. B. die Heirath eines Syphilitischen, beginnenden Paralytikers, eines Epileptikers nicht hindert, ist so gross, dass das „Princip“: „der Arzt muss stets schweigen“ nur als Schaden erscheint. Der Nachtheil, der in einem solchen Falle dem gewissenlosen Bräutigam zugeht, ist verhältnissmässig so verschwindend gegen das namenlose Elend, vor dem die Braut und die Nachkommen bewahrt wird, dass der Gesetzgeber das Utilitätsprincip voll und ganz zur Geltung kommen lassen muss; dadurch wird auch noch Denunziation, Klatsch und Vertrauensmissbrauch keineswegs gefördert.

Vielleicht noch schwieriger ist die Frage nach der Anzeigepflicht des Arztes; es ist Grausamkeit, dem Verletzten oder Kranken den Arzt dadurch zu entziehen, dass er sich nicht der Anzeigepflicht aussetzen muss, es ist aber noch grössere Grausamkeit, wenn man die Anzeige von Infectionskrankheiten (also auch Syphilis und Gonorrhoe) und bestimmter Verletzungen nicht verlangt — sagen wir z. B., der Arzt könnte durch Anzeige einen unschuldig Verhafteten retten.

Ebenso wichtige als interessante Anregungen enthalten die weiteren Capitel über die Geschlechtskrankheiten und die Krankenversicherung der Arbeiter, über die Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Geschlechtskrankheit und die Scheidung aus demselben Grunde.

13.

Dr. Josef Lindenmayer, k. und k. Regimentsarzt: Die Vergiftungen, deren Erkenntniss, Vorbeugung und das gegen sie gerichtete Heilverfahren. Wien, Josef Safar.

Für den Kriminalisten sind an dem kleinen Buch werthvoll die beigegebenen 3 grossen Tabellen, in welchen die häufigsten Mineral-, Pflanzen- und Thiergifte alphabetisch geordnet angegeben sind und wo in 4 Rubriken

(Gift, Erscheinungen, Gegenmittel, Anmerkung) alles Wissenswerthe verzeichnet ist. Von Bedeutung für den Untersuchungsrichter ist namentlich Rubrik: „Erscheinungen" in jenen Fällen, in welchen er weiss, dass es sich um eine Vergiftung handelt, ohne dass er aber schon den Gerichtsarzt zur Hand hat; die Erscheinungen sind so klar und vollständig angeführt, dass auch der Laie für den ersten Augenblick sich vollkommen unterrichten kann. Ebenso werthvoll ist die Rubrik „Anmerkung", da hier das Wichtigste über Acquisition des Giftes, Formen desselben u. s. w. angegeben ist. Diese Tabellen sollten jedem Untersuchungsrichter zur Verfügung stehen.

14.

Ueber gerichtliche Photographie. Vortrag, gehalten auf der Jubiläumsausstellung des Vereins zur Pflege der Photographie und verwandter Künste zu Frankfurt a/M. am 25. Juli 1900, von Gerichtschemiker Dr. Popp, Frankfurt a./M. Wien 1901. Verlag der Photograph. Correspondenz.

Der kurze Vortrag (6 1/2 Seiten mit 12 Abbildungen) enthält eine Menge neuer Feinheiten und zeigt abermals, wie viel der wissenschaftlich gebildete Photograph dem Kriminalisten helfen kann — wenn dieser erstens überhaupt weiss, wie weit schon die Kenntnisse des Ersteren gehen und zweitens, wenn er sich im richtigen Fall an den richtigen Mann zur richtigen Zeit (d. h. so rasch als möglich) zu wenden weiss. Was Popp namentlich bei Schriftfälschungen mit seinen Licht- und Tintenfiltern, oder bei Untersuchung von Werkzeugen durch übergrosse Darstellung und feinste Messungen zu bieten vermag, ist ebenso überraschend als erfreulich, die Lecture des Vortrages ist jedem Kriminalisten zu seiner Orientirung zu empfehlen.

15.

Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie. Stammbaum- und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung von Dr. Ottokar Lorenz, Professor der Geschichte. Berlin. Wilh. Hertz. 1898. 489 S.

Dieses sorgfältig gearbeitete Werk aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften kann uns in zweifacher Richtung interessiren: auf dem Gebiete der Kriminalistik und dem der Kriminalanthropologie. Auf ersterem kann die Genealogie und was drum und dran hängt oft überraschende Hilfe bringen, wenn man sie nur suchen will. Ich habe z. B. wiederholt darauf hingewiesen, wie die Gothaer Almanache und die v. Dachenhausenschen Taschenbücher der adeligen Familien von Nutzen sein können, und oft wundere ich mich, wie es geschehen kann, dass irgend ein Hochstapler unter klingendem Namen lange Zeit verhaftet bleibt, „ohne dass es gelang zu beweisen, dass er nicht der Alfred Graf von Altenberg ist, als den er sich ausgiebt" — obwohl ein Blick in den gräflichen Gothaer

Almanach sofort gezeigt hätte, dass es entweder keine Grafen v. Altenberg oder keinen solchen mit Taufnamen Alfred giebt, oder endlich, dass wohl ein solcher existirt, dass er aber ein alter Herr ist, während der Hochstapler ein junger Mann ist. Solche und ähnliche Fälle kommen aber oft vor, und die Hilfe, welche durch die Genealogie gebracht werden kann, ist eine sehr ausgiebige. Vor einigen Jahren wurde ein internationales Gaunertrifolium verhaftet, Einbrecher gefährlichster Art, wobei im Besitze des Einen unter vielen anderen Kostbarkeiten eine goldene Uhr mit grossem Wappen und der Inschrift: „Von Deinem treuen Vater. 1886" gefunden wurde. Das Wappen agnoscirte ein befragter Heraldiker sofort als das der Freiherrn v. G. und der Gothaer Almanach zeigte, dass diese Familie eine der grössten und verbreitetsten in ganz Deutschland und Oesterreich ist. Nun pflegt man aber eine goldene Uhr von seinem Vater in der Regel zu kriegen, wenn man das Doctorat gemacht hat, in den Staatsdienst tritt, Lieutenant wird u. s. w. — kurz der Eigenthümer der Uhr dürfte um 1862—1864 herum geboren sein. Männer, Namens Freiherrn v. G., die um diese Zeit geboren wurden, zeigte der Gothaer Almanach vier auf, und vier Postkarten mit der Anfrage: ob bestohlen worden, führten in wenigen Tagen auf den Beschädigten und hierdurch zur ganzen Aufklärung der Raubzüge der drei Gauner. —

Das sind ganz einfache Fälle, in welchen es weniger auf Anwendung wissenschaftlicher Lehren, als auf einfaches Nachschauen in einem Nachschlagebuch ankommt, wir können uns aber genug Fälle denken, in welchen es sich um ein sorgfältiges und exactes Anwenden der Lehren einer Disciplin handelt; will man dies thun, so erfordert es einigermaassen genaue Schulung und hierzu ist Lorenz' Lehrbuch vortrefflich zu verwenden. —

Das zweite Gebiet, auf welchem uns dasselbe von Werth sein wird, ist das kriminalanthropologische. Die Fragen der Vererbung, der Rasse, der Degeneration, Verwandtschaft und ähnliche gehören zu den Grundbegriffen, mit welchen die heutige Kriminalanthropologie arbeitet, es ist aber zweifellos, dass bei diesem Arbeiten häufig unwissenschaftlich und fehlerhaft vorgegangen wird. Kein Zweifel: die Kriminalanthropologie ist eine Naturwissenschaft, aber Methode hat sie zu lernen, wo sie gute Vorgänge wahrnimmt; die Genealogie, früher lediglich als litterarische Spielerei einzelner, vornehmer Herren angesehen, hat sich allmählich in die erste Reihe historischer Hilfswissenschaft hineingearbeitet, sie verwendete naturwissenschaftliche Methode, modelte diese für sich um, und heute kann die Kriminalanthropologie diese Methode und ihre Errungenschaften wieder für sich zurücknehmen. Vielleicht nirgends ist der Kreislauf wissenschaftlicher Arbeit und gegenseitiger Hilfe deutlicher wahrzunehmen als hier. Die Aufschriften einzelner Kapitel im besprochenen Buche allein bestätigen das Gesagte und zeigen, wie wichtig das dort festgestellte für uns sein muss. Ich nenne: „Genealogie und Staatswissenschaft, Gesellschaftslehre, öffentliches und privates Recht" — „Genealogie und Statistik" — „Genealogie und Psychiatrie" — „Verwandtschaftsberechnung" — „Stammbäume zum Gebrauche der Naturwissenschaft" — „Personen- und Familiennamen" — „Bevölkerungsstatistik und Ethnographie" — „Abstammung und Kindererzeugung" — „Erblichkeit und Variabilität" — „Vererbung und Familie" — „Psychische und moralische Vererbung" — „Vererbung pathologischer

Eigenschaften" — lauter Kapitel, welche jeder Kriminalanthropologe mit allergrösstem Nutzen lesen wird.

Wenn es berechtigt ist, dem ganzen, ausgezeichneten Buche einen Vorwurf zu machen, so wäre es die Erinnerung, dass Verfasser namentlich dort, wo es sich um praktische Deductionen handelt, den alten Juristensatz: „pater semper incertus" zu wenig im Auge behält; ein grosser Theil seiner ebenso scharfsinnigen als belehrenden Beweisführungen ist nur dann richtig, wenn der Vater wirklich der gewesen ist, den das Kirchenbuch als solchen bezeichnet.

16.

Das landesherrliche Abolitionsrecht. Von Dr. Jos. Heimberger, Professor der Rechte in Strassburg. Leipzig. A. Deichert. 1901

Die schwierige, halb dem Strafrechte, halb dem Staatsrechte zugehörige Frage der Abolition hat verhältnissmässig wenig wissenschaftliche Bearbeitung, noch weniger einheitliche Auffassung gefunden und wir kommen zu der ziemlich singulären Erscheinung, dass man nicht einmal weiss, ob die hier fraglichen Rechtszustände der Einzelstaaten in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung geändert wurden oder nicht. Dieser befremdende Umstand und die Wichtigkeit der tief einschneidenden Frage lassen es als höchst dankenswerth erscheinen, dass sich Heimberger um die Sache bemüht hat. Verfasser geht von dem viel besprochenen Falle aus, in welchem ein Anhalt'scher Unterthan von einem allgemeinen Gnadenerlasse nicht betroffen wurde, weil er Revision eingelegt hatte, so dass zur Zeit der Amnestie das Reichsgericht mit der Sache befasst war. Es lag also eine Art reformatio in pejus vor, da es dem Revisionswerber in Folge des von ihm ergriffenen Rechtsmittels schlimmer erging, als wenn er es hätte bei dem ersten Urtheil bewenden lassen. Die wichtigsten Ergebnisse, zu denen die Untersuchung gelangt, sind kurz folgende:

Die Abolition ist nicht ein Verzicht auf die Vollstreckung, sondern auf die Feststellung eines etwa vorhandenen staatlichen Strafanspruches, sie ist richtiger als Processhinderungsgrund denn als negative Processvoraussetzung zu bezeichnen, und kann nicht als Act der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, sondern als ausserordentlicher Act der Staatsverwaltung. und zwar der Justizverwaltung angesehen werden, welcher die Form (aber dann nur die Form) eines Befehles annehmen wird.

Bezüglich der Frage, ob die Landesherren noch Abolitionsbefugniss besitzen, polemisirt H. gegen Beling, John, Jastrow, Birkmeyer u. s. w. und kommt zu dem Schlusse, dass die deutschen Einzelstaaten gerade so wie früher, Inhaber der Strafansprüche geblieben sind, worauf dann erörtert wird, wie es mit der Abolition in den einzelnen Bundesstaaten zu halten ist (ganz ausgeschlossen ist sie in Bayern, Baden, Hamburg), und wie die Frage im Einzelfall und bei Amnestien zu beantworten ist. Eine Abolition von Reichswegen giebt es nicht, ein Strafanspruch eines deutschen Einzelstaates aus einer im Gebiete eines anderen Bundesstaates verübten strafbaren Handlung ist nicht denkbar, und somit ist im Princip jener

Einzelstaat abolitionsberechtigt, in dessen Gebiet die Strafthat verübt wurde. Zuletzt werden besprochen die Wirkungen der Abolition und die Form des Abolitionsactes. Der Anhang bringt zwei Urtheile des Reichsgerichtes.

Wenn die schwierige Frage der Abolition durch Heimberger auch in allen ihren Theilen sicherlich nicht voll zur Lösung gebracht wurde, so hat er doch so viel Anregendes und Ueberzeugendes geboten, dass seine neue Arbeit als höchst werthvoll bezeichnet werden muss.

17.

Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Von Joseph Hansen. Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Johannes Franck. Bonn. Carl Georgi. 1901.

Dieses wichtige, umfangreiche Quellenwerk (703 Seiten) bringt zuerst 46 päpstliche Erlässe nicht bloss über das Hexenthum, sondern das gesammte Zauberwesen von 1258—1526, dann Auszüge aus der Litteratur zur Geschichte des Zauber- und Hexenwahns (1270—1540), dann eine eingehende Untersuchung über den Hexenhammer und seine Verfasser, eine Abhandlung über die Vauderie des 15. Jahrhunderts, eine interessante Untersuchung über die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht, eine sprachwissenschaftliche Arbeit über das Wort Hexe (Joh. Franck), endlich Nachträge, Berichtigungen und Register.

Abgesehen von dem kriminalpsychologischen Werthe des grossangelegten Buches, liegt seine Bedeutung für uns darin, dass es die Grundlage für eine Reihe von Untersuchungen über die Geschichte einer Menge von abergläubischen Momenten sein könnte, die heute noch bestehen. Wie tief der Aberglaube auch heute in strafrechtliche Erscheinungen eingreift, bei Zeugen, bei Verbrechern, vielleicht auch bei anderen Factoren, das wird nicht geleugnet, und dass wir mit diesem einschneidenden Moment nur rechnen können, wenn wir sein Wesen, seine Entstehung und seine Geschichte kennen, ist ebenso bekannt. Wie in anderen Disciplinen, gilt auch im Strafrecht, dass wir zu grossen Erkenntnissen nur durch sorgfältige Detailarbeit gelangen können, und eine solche ist das Nachforschen, welche Erscheinungen durch Aberglauben entstanden sind, wie sie sich bis heute erhalten haben, und wie man sie da zu erklären hat. Jansen's Buch ist nicht für die Kriminalisten im Allgemeinen geschrieben, aber einzelne Forscher unter ihnen können darin grossen Nutzen finden und diesen für die Allgemeinheit verwerthen.

18.

„Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter". Eine socialhygienische Studie von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath in Berlin. Leipzig. Georg Thieme. 1901.

Der berühmte Kriminalanthropolog hat die so wichtige Frage des Kinderselbstmordes in mustergültiger Weise in erster Linie wohl für den

Sociologen dargestellt, aber die Arbeit ist auch für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit. Von direct praktischer Bedeutung ist für uns die Besprechung aller jener Fälle, in welchen ein Zweiter den Selbstmord eines Kindes veranlasst hat (durch Misshandlung, Vernachlässigung, Züchtigung, Verletzung des Ehrgefühls u. s. w.); soll auch dadurch nicht die Frage von der Mitschuld am Selbstmord berührt werden, so werden doch verschiedene culpose und auch dolose Einwirkungen an vorgekommenen Fällen klargelegt. Die viel grössere Bedeutung der Arbeit ist aber eine theoretische, indem der Verfasser als feiner und vielerfahrener Psychologe die verschiedenen Seiten der kindlichen Seele untersucht und beleuchtet und dadurch die wichtige Thatsache der Verschiedenheit der Kinderseele von der des Erwachsenen lebhaft und maassgebend unterstützt. Wie viel Unheil allein daraus entstanden ist, dass man bei Vernehmungen Aeusserungen von Kindern gleich auffasste wie die Erwachsener, das lehren unzählige Strafacten, bis jetzt allerdings leider vergeblich. Das Kind hat andere Wahrnehmung, andere Association, anderes Gedächtniss, andere Vorbegriffe, anderes Ethos, anderes Wollen und anderes Wünschen als der Erwachsene und dieser hat nur selten eine halbwegs klare Erinnerung an das Denken und Fühlen der eigenen Jugend, und hat er es, so fehlt ihm doch die Fähigkeit, das Heutige auf das Damalige zu adaptiren. Wird desshalb die Psyche von Kindern in so meisterhafter Weise untersucht und geschildert, wie es Baer gethan hat, so ist dies eine für uns höchst werthvolle Hilfe.

Die Abschnitte des Buches betreffen die Häufigkeit der Selbstmorde im kindlichen Alter überhaupt (mit Schilderung von 25 Selbstmorden), die Ursachen derselben, während der Anhang in 6 Tabellen die Selbstmorde in Preussen 1869—1898 nach Zahl, Geschlecht, Alter, Motiven und Provinzen darstellt.

Promemoria an die Justizverwaltungen.

Die Aufgabe, welche sich die aufstrebende Disciplin der Kriminalistik gestellt hat, besteht in dem Studium und der wissenschaftlichen Verwerthung der Realien des Strafrechts, in erster Linie jener socialen und anthropologischen Erscheinungen, die tiefgreifenden Einfluss auf verschiedene strafrechtlich wichtige Momente ausüben. Befasst sich das eigentliche Strafrecht mit den einzelnen Verbrechen, wie sie das Strafgesetz in besondere Paragraphen eingetheilt hat, mit Diebstahl, Mord und Brandstiftung, so hat sich die Kriminalistik Themen vorgestellt, die entweder Erscheinungen in einzelnen Verbrechensgebieten oder solche betreffen, die wieder verschiedenen Gebieten des Verbrecherthums gemeinsam sind. Die wichtigsten dieser Erscheinungen wären: die Bettler, Landfahrer, Spieler, Hochstapler, Zigeuner, Prostituirten, Zuhälter, Revolverjournalisten, Wucherer, Börsenjobber; dann Gaunersprache und Gaunerzeichen, Aberglauben in Bezug auf Verbrechen, Geheimschriften, Tätowirung, Gaunerpraktiken und Gaunertricks, Waffen, Werkzeuge und Vorrichtungen, Fälschungen und Trugmittel, endlich bedenkliche Kenntnisse über Gift, Abortiva und Brandmittel.

Was über alle diese Elemente des Verbrecherwesens vom Einzelnen erforscht und festgestellt werden kann, das ist untersucht und veröffentlicht worden; es ist so genug Material gesichert, um die unabsehbare Wichtigkeit desselben für die theoretische und praktische Erkenntniss des Verbrechens darzuthun, vielfach zu wenig, um diese Erkenntniss verwerthen zu können, da die Beschaffung des weiteren, grossen und umfassenden Materials die Kräfte des Einzelnen übersteigt. Es handelt sich eben um die Feststellung unzähliger Thatsachen, die absolut sicher beobachtet, erst in ihrer Fülle einander ergänzen, richtig stellen und erklären, um Thatsachen, wie sie in der benöthigten Menge und Genauigkeit nur von staatlichen Organen gebracht werden können. Wird aber die Wichtigkeit der genannten Beschaffungen und der Umstand zugegeben, dass sie nur durch das Zusammenwirken verschiedener Behörden ermöglicht werden können.

so ergiebt sich auch die Nothwendigkeit einer Centralisation für diese so wichtigen Arbeiten. Ich möchte mir den Vorschlag zu machen erlauben, dass im Justizministerium vorerst eine Centrale geschaffen werde, die, nach vorausgegangener Berathung mit Fachmännern, jene Fragen festzustellen hätte, die man diesfalls überhaupt für wichtig hält und über welche man Aufklärung geschaffen sehen will. Dann wäre über den weiteren Vorgang bei den Arbeiten ein genaues Programm und über jedes der einzelnen Themen sorgfältig ausgearbeitete Fragepunkte zu entwerfen, welche an die einzelnen Behörden zu versenden wären. Allerdings gehört die Wahl der Behörden für die einzelnen Fragen zum Schwierigsten der ganzen Arbeit, da das Gelingen derselben vielfach davon abhängen wird, ob man sich an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gendarmerien, Polizeibehörden, politische Behörden etc. richtig gewendet hat. Man dürfte auch nicht erwarten, dass eine solche Arbeit rasch bewältigt werden kann. Vor Allem dürften die Fragebogen nicht alle Themen auf einmal umfassen, da sonst die Mühe eine zu grosse wäre; ferner müssten sicherlich wiederholt Unterweisungen über den Vorgang ergehen, viele eingesendete Fragebogen müssten zur Ergänzung zurückgesendet werden, ja, es würde sich wahrscheinlich darum handeln, die behördlichen Organe gewissermaassen erst zu wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten — denn Beobachtungen verlässlich zu machen und brauchbar darzustellen, ist eben wissenschaftliche Leistung. Aber so sehr eine solche erziehlich wirken müsste, so wäre sie doch neben der eigentlichen Berufsarbeit zu fordern und dürfte daher unter keinen Umständen überhastet werden.

Sobald auch nur wenig Material an der Centralstelle eingelaufen ist, müsste schon die eigentliche Verarbeitung desselben beginnen, die im Sichten, Prüfen, Zusammenlegen, Darstellen und Verwerthen bestünde. Selbstverständlich hätte das Letztere, das Verwerthen, mit äusserster Vorsicht zu geschehen und dürfte einstweilen lediglich, wenigstens in den meisten Fällen, im Veröffentlichen bestehen, wobei Schlüsse nur angedeutet werden könnten. Erst wenn das, so allgemein zugänglich gemachte Material von vielen Seiten überprüft und besprochen worden ist, sollte es als eigentliche Grundlage für strafrechtliche und sociologische Gesetzgebung verwendet werden. Dass wir einer Basis bedürfen, kann kaum ernstlich bezweifelt werden: wir erlassen Gesetze und schöpfen Urtheile über Verhältnisse, deren Thatsachen wir gar nicht oder ungenügend kennen; alle oben genannten Menschenklassen, die stets auf der vom Strafgesetz gezogenen Grenze balanciren, bald diesen, bald jenen Paragraphen verletzend,

alle diese Leute kennen wir nur ungefähr, so wie sie sich bei allfälligen Bestrafungen zeigen, wie sie in unverlässlichen Erzählungen geschildert werden und hauptsächlich so, wie wir uns am grünen Tisch einbilden, dass sie sind. Und die Kenntniss der objectiven, so überaus wichtigen Momente, wie Aberglauben, Gaunersprache, Gaunertricks und Praktiken und zahlreiches Aehnliches ist noch viel geringer, es sind kaum die Anfänge einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser kriminalpsychologisch maassgebenden Momente vorhanden. Wir strafen die Leute und kennen sie nicht, wir verurtheilen Vorgänge und wissen nicht, wie sie entstehen, wir nehmen Verantwortlichkeit an und begründen sie nicht. Wir wissen, dass in allen Disciplinen der Aufschwung und die eigentliche Erkenntniss da anhebt, wo man einsetzte mit der mühsamen und sorgfältigen Beobachtung von Thatsachen — nur im Strafrecht will man den Werth der Realien, die Untersuchung des Thatsächlichen als grundlegend nicht gelten lassen. Dies ist um so erstaunlicher, als man zwar wenige, aber günstige Beispiele kennt; als man z. B. in Russland dem überhand nehmenden Bettelwesen an den Leib rücken wollte, ordnete man, freilich mit anderer Tendenz, ähnliche Erhebungen wie hier vorgeschlagen an, und kam wenigstens so weit, dass man Umfang und Natur des Bettels in Russland kennen lernte. Wollte man ähnliche Erhebungen im geänderten Sinne auf die hier vorgeschlagenen Themen anwenden, so müsste bester Erfolg ebenso wie überall eintreten, wo man wichtiger Arbeit exacte Forschung zu Grunde gelegt hat. Nutzen würde die, allerdings grosse Arbeit bringen, wenn sie auch nur im Kleinen, d. h. von einem einzigen Staate unternommen würde, dieser Nutzen müsste aber im geometrischen Verhältnisse steigen, wenn die Arbeit im Grossen, von vielen Staaten geleisten würde, ihren vollen Werth hätte sie als internationales Unternehmen und das könnte sie werden, wenn von einem grossen Staate die Anregung zu einer gemeinsamen, Allen nützenden Arbeit ausgehen würde. —

Oktober 1901. Prof. Dr. **H. Gross.**

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

LEHRBUCH
der
Physiologie des Menschen
von
G. v. BUNGE,
Basel.
2 Bände gr. 8⁰. 1901.

I. Band: Sinne, Nerven, Muskeln, Fortpflanzung in 28 Vorträgen.
Mit 67 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.
Preis M. 10. —, geb. M. 11. 25.

II. Band: Ernährung, Kreislauf, Atmung Stoffwechsel in 36 Vorträgen.
Mit 12 Abbildungen.
Preis M. 15. —, geb. M. 16.25.

Die **Theraphie der Gegenwart** bringt in der August-Nummer 1901 folgende Besprechung:

Wenn wir das vorliegende Buch an dieser Stelle einer kurzen Besprechung unterziehen, so geschieht es deshalb, weil es unter allen physiologischen Lehrbüchern eine gewisse eigenartige Stellung einnimmt, die es dem Gesichtskreis des Arztes besonders nahe bringt, näher als alle seine Schwesterwerke. Es stellt eigentlich nicht das dar, was wir im gewöhnlichen Sinn ein Lehrbuch der Physiologie nennen, und wer es zur Hand nimmt, um sich darin über detaillierte physiologische Daten und experimentelle Ergebnisse Rat zu holen, der wird es vielleicht bald wieder bei Seite legen. Es giebt uns dieser erste Band vielmehr in einzel aneinandergereihten glänzenden Vorträgen eine Vorstellung davon, wie sich im Kopfe eines wissenschaftlich aufgeklärten, geistvollen, phylosophisch durchgebildeten Physiologen die wichtigsten Probleme des Lebens malen. Die fesselnde Form der Darstellung versteht es, die schwierigsten Kapitel aus den Gebieten der Sinnes-, Nerven- und Muskelphysiologie, sowie der Fortpflanzung und Vererbung auch dem minder Eingeweihten, selbst einem Laien, verständlich und anziehend zu machen, ihm die Quintessenzen physiologischer Arbeit nahe zu bringen, ohne ihn durch verwirrenden Ballast zu erschrecken. Es liegt eine heitere Philosophie und eine Lebensfreudigkeit in den Anschauungen des grossen Physiologen, die das Studium seines Buches zum höchsten Genuss machen. Wir lassen seine eigenen Worte aus dem Kapitel über die Fortpflanzung davon Zeugnis ablegen:

„Jede Zelle unseres Körpers hat ewig gelebt und die Samenzelle oder Eizelle, welche sich von den übrien Zellen trennt, ist nicht jünger, als eine der zurückbleibenden. Jede Zelle hat das Recht zu sagen: ich bin die Urzelle. Wir leben ewig. . . . Die kommenden Generationen sind wir selbst. Wir leben fort in denen, die nach uns kommen. Noch hat keine Religion . . . . diesen Gedanken genügend verwertet. Er wird die Grundlage jeder Religion und Moral der Zukunft sein. Alles Gute, das wir gewirkt im Leben, kam uns nur selbst zu Gute. So wird auch die Selbstsucht in den Dienst der Selbstlosigkeit gestellt, und alle Motive wirken zusammen zur Vervollkommnung und Vererbung des Lebens. Auch dem Tod ist der „Stachel" genommen: der Tod des Individuums vernichtet kein Leben. Die Individuen sterben dahin — Milliarden und aber Milliarden in jeder Sekunde. Das Leben aber steht keinen Augenblick still. Was kümmert die Natur das Individuum? Was liegt denn an der Continuität des individuellen Bewusstseins? Wir vergessen die alten Schmerzen und erwachen in neuen Formen zu neuem Hoffen, zu neuem Kampf. Ein ewig junger Frühling, ein ewig neues Leben, neue Freuden, endlose Lust!"

Keiner von uns sollte an diesen wundervoll gefassten Edelsteinen unserer reinen Wissenschaft achtlos vorübergehen! **gez. F. Umber (Berlin).**

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

ACHTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1902

Inhalt des achten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 23. Dezember 1901.

Original-Arbeiten. Seite

I. Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln. Von Assessor Dr. W. Schütze in Rostock . . . 1

II. Wettbureaux und Totalisator in Deutschland. Von Hans von Manteuffel, Königl. Kriminal-Commissar in Berlin 26

III. Betrug in Sinnesverwirrung. Mitgetheilt von Dr. Max Pollak, Vertheidiger in Strafsachen in Wien 38

IV. Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwickelung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen. Von Dr. Freiherrn v. Schrenck-Notzing in München . . . 57

V. Zur Beweisfrage. Von Hanns Gross 84

VI. Bericht über den Verlauf des 5. internationalen, kriminalanthropologischen Congresses zu Amsterdam, vom 9. bis 14. September 1901, nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speciellen Randglossen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg . . 91

Kleinere Mittheilungen:

1. Anarchismus und Selbstmord (P. Näcke) 105
2. Die Farbenphotographie im Dienste der Rechtspflege (Pribram) 106
3. Gefahren des Spiritismus (P. Näcke) 108
4. Beweis durch Photographien (Hanns Gross) 110

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Havelock, Ellis, The Criminal 111
2. Keude, Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung 113
3. Pelanda e Cainer, I pazzi criminali al manicomio provinciale di Verona nel decennio 1890–1899 114
4. Penta, Deliquenti e delitti primitivi 114
5. Perrone-Capano, L'anarchia dal punto di vista anthropologico e sociale 116
6. Marro, La puberté chez l'homme et chez la femme etc. . . 117

Seite

7. Penta, Lezioni di psichiatria, dettate nell' anno scolastice 1899—1900 117
8. Max Donald, Experimental study of children etc. 118

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:

9. Grundriss des Oesterreichischen Rechtes, herausgegeben von den Professoren Finger, Frankl und D. Ullmann . . . 118
10. Hans H. Busse, Versuch einer Bibliographie der Graphologie. — Uebersichtstafeln zur Geschichte der Graphologie. — Graphologie und gerichtliche Handschriften-Untersuchungen (Schriftexpertise) 120

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

11. Dr. jur. Ernst Heinr. Rosenfeld, „Die Nebenklage des Reichsstrafprocesses" 122
12. Dr. J. Stilling, Psychologie der Gesichtsvorstellung . . . 122
13. Dr. Otto Friedmann, Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt . . 123
14. A. Bozi, „Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts" . . 125
15. S. v. Bar, Medicinische Forschung und Strafrecht 126
16. Dr. Paul Heilborn, Der Agent provocateur 126

Zweites Heft

ausgegeben 6. Februar 1902.

Original-Arbeiten.

VII. Vagabundiren mit Vagabunden. Von Else Conrad, Halle a./S. . 129
VIII. Verbrechen und Gesetzwidrigkeit. Von Bruno Stern in Berlin . 166
IX. Eine Freisprechung nach dem Tode. Gutachten über den Geisteszustand des am 17. Mai 1900 verstorbenen Postexpeditors W. Von Dr. Freiherrn v. Schrenck-Notzing (München) 177
X. Die Polizei und der Zeugnisszwang im Strafverfahren. Von P. Lehmann, Polizei-Lieutenant in Berlin 185
XI. Ueber überflüssige Sectionen. Mitgetheilt von Dr. Hermann Kornfeld in Gleiwitz 192
XII. Ein Fall reflexoiden Handelns. Von Dr. Max Pollak, Vertheidiger in Strafsachen in Wien 198

Kleinere Mittheilungen:

1. Noch einmal: Macht der Suggestion (P. Näcke) 210
2. Die Ziele der Graphologie (Näcke) 211
3. Die Function des Stirnhirns (P. Näcke) 213
4. Päderastische Annoncen (P. Näcke) 215
5. Gefahren des Spiritismus (Ernst Lohsing) 216

Seite

Bücherbesprechungen von Prof. Dr. A. Höfler in Wien.
1. von Sterneck, Dr. O., „Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen 218

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:
2. Havelock Ellis, Studies in the psychology of sexual inversion 223
3. Compte rendu du 5° Congrès international d'anthropologie criminelle, tenu à Amsterdam, du 9. au 14. Sept. 1901 . . . 224
4. Ziehen, Die Geisteskrankheiten des Kindesalters u. s. w. . 225

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Keller:
5. Grotwahl, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord 226
6. Schüller, Eifersuchtswahn bei Frauen 226
7. Berger, Tätowirung bei Verbrechern 227
8. Ziehen, Ueber die Zuverlässigkeit der Angaben der verletzten Person über die Vorgänge bei einer von ihr erlittenen schweren Schädelverletzung 227

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.
9. Aus Natur und Geisteswelt. 33. Dr. Theobald Ziegler: Allgemeine Pädagogik; 34. Dr. Edgar Loening: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches 228
10. Dr. jur. F. Meili, Der Schweizerische Gesetzentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachanlagen 230

Berichtigung 231

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 20. März 1902.

Original-Arbeiten.

XIII. Polizei und Prostitution. Von Dr. Anton Baumgarten 233

XIV. Eine Studie über Postamtsverbrecher. Von Dr. William Littleton Robins, Washington, Amerika 248

XV. Das Wesen des Strafregisters. Von Dr. Jacques Stern in Berlin . 260

XVI. Der Mord an Therese Pucher. Von Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz 268

XVII. Fremdkörper in Verletzungen. Von Prof. Dr. B. Kenyeres, Kolozsvar (Klausenburg) 309

XVIII. Eine Vergiftung mit Mohnfrüchten. Von M. L. Q. van Ledden-Hulsebosch in Amsterdam 317

XIX. Bedeutung und Vornahme der Wertherhebungen im österreichischen Strafverfahren. Von Ernst Lohsing in Prag 319

XX. Ein zerkochter Ermordeter. Von Dr. August Nemanitsch, Staatsanwalt in Marburg a. Drau 327

Seite

XXI. Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 339

XXII. Ueber die Haupteinflüsse, welchen Schriftstücke und Werthpapiere ausgesetzt sind. Von van Ledden-Hulsebosch und Dr. P. Ankersmit in Amsterdam 351

Kleinere Mittheilungen:

Ein Gauneralphabet (Dr. A. Nicoladoni) 368

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Salillas, La terra básica (Bio-Sociologia) 369
2. Bernaldo de Quirós, abagado: Las nuevas teorías de la criminalidad 370
3. De Quirós y Aguilaniedo, La mala vida en Madrid . . 371

I.

Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln.

Von

Assessor Dr. **W. Schütze**

in Rostock.

Am 19. December 1900 betrat ein ordentlich aussehender, älterer Mann den Laden des Kürschners W. zu Schwaan i. M. mit den Worten: „Ein fremder Kürschner bittet um Arbeit“ und entgegnete auf die Frage des W., wie um Weihnachten herum ein Kürschner ohne Arbeit sein könne: er sei krank gewesen, auch sei bei dem milden Wetter der Arbeitsmangel wohl erklärlich. Auf Frage nach seinen Papieren zeigte er einen Arbeitsschein vor, in welchem der Kürschnermeister Rud. Meyer dem Kürschner und Mützenmacher Franz Meister unter dem 4. August 1900 bescheinigt, dass er seit dem 10. Juni 1898 bei ihm in Stellung gewesen und als tüchtiger und solider Gehülfe in jeder Beziehung bestens zu empfehlen sei, der Austritt sei durch lange Krankheit veranlasst. Darunter stand: „Beglaubigt, mit dem Anfügen, dass p. Meister vom 4. August a. cr. bis dato in Folge Armbruchs im hiesigen Krankenhause ärztlich behandelt und als gesund entlassen ist. Kiel, den 20. October 1900. Die Polizeidirection, J. A. Messmer, Sect.“ Ein matter Stempel des Polizeiamts Kiel war in schwarzer Farbe beigedruckt.

W. fragte den Mann, ob er wirklich arbeiten wollte, und erklärte ihm auf bejahende Antwort: dann könne er am andern Morgen antreten, essen und schlafen müsse er aber in der Herberge. Darauf bat der Mann um Geld, erhielt aber nur eine Geschäftskarte, auf der eine Anweisung an den Herbergsvater stand, ihm Abendbrot und Nachtlager bis zum Betrage von 50 Pfennig zu geben. Damit ging

der Mensch aber noch nicht auf die Herberge, sondern zunächst zum Buchbinder R., bat auch dort um Arbeit und überreichte auf Anfordern ein Papier, auf dem Buchbindermeister Carl Engel aus Kiel unterm 17. Juni 1900 dem Buchbindergehülfen Otto Meister aus Greifswald bescheinigt, dass er seit dem 15. Mai 1898 bei ihm in Arbeit gestanden; in allem Uebrigen entspricht der Schein genau dem bei W. abgegebenen, nur lautet die unterstempelte Beglaubigung auf den 20. October 1900. Frau R., die allein zugegen war, hielt den Nachweis für echt, gab ihn zurück und entliess den Mann, nachdem sie ihm einen Schnaps und 5 Pfennig verabfolgt hatte. Alsdann ging der Mensch auf die Herberge, wo sich auch W. zu aller Sicherheit noch von seinem Vorhandensein überzeugte, nannte sich dem Hausvater und dem revidirenden Wachtmeister gegenüber Otto Hugo Kuntze aus Danzig, 41 Jahre alt, sagte, seine Papiere lägen beim Kürschner W., ass und trank und ging zur Ruhe. Am anderen Morgen zog er es jedoch vor, früh aufzustehen und den Ort ohne Abschied zu verlassen. W. machte, da er sich geprellt sah, sofort Anzeige und die Gensdarmerie liess die obigen Begangenschaften schon am 2. December 1900 im „Wächter", dem Polizeiblatt für Mecklenburg, eingehend veröffentlichen.

Dank einem von der erfahrenen Redaction des „Wächter" hinzugefügten Vermerk, dass man es nach Fassung und Art der Papiere und der That hier voraussichtlich mit dem bekannten Passfälscher Holder-Egger zu thun habe, blieb der Erfolg nicht aus. Schon am 24. December 1900 wurde Holder-Egger auf einer Herberge zu Waren i. M., wo er auf seinen richtigen Namen hin logirte, angehalten und durchsucht. Es fanden sich bei ihm 17 Arbeitsscheine, von denen 2 auf seinen, die übrigen auf eine Reihe verschiedener Namen, wie Franz bezw. Hugo Semper, Franz Krüger, Otto bezw. Hugo Meister, Heinrich Wolter, Hugo Mann, Otto Kuntze, Franz Assmann u. dgl. lauteten und die den Inhaber als Tapezierer und Decorateur, Büchsenmacher, Porzellanmaler, Messerschmied, Buchbindergehülfen, Handschuhmacher und Bandagisten, Seifensieder, Posamentier, Gold- und Silberarbeiter, Graveur, Steindrucker, Konditor, Kürschner und Mützenmacher, Färbergesellen, Vergolder, Uhrmacher oder Buchhalter (letztere beide auf Holder-Egger's eigenen Namen) vorstellen. Die Bescheinigungen sind alle den oben geschilderten völlig gleichartig, nur dass als Krankheit zuweilen ein „geheiltes Lungenleiden" den „Armbruch" ablöst und dass die Daten geringfügig variiren. Zwei Scheine, die auf Bremerhafen, Flensburg lauten, sind einfach mit der Rückseite eines

Zehnpfennigstückes gestempelt, aber die Abdrücke sind so mangelhaft, dass man sie ganz wohl für einen verkümmerten behördlichen Stempel halten kann, zwei auf Lübeck lautende tragen als Stempel die abgedrückte Kehrseite eines grossen deutschen Zwanzigpfennigstücks, alle übrigen aber sind gestempelt: „Königl. Polizeidirection Kiel“ und führen als Mittelstück den Adler eines deutschen Zehnpfennigstücks theils alter, theils neuer Prägung, der auf dem Abdruck natürlich verkehrt, d. h. rechts schaut. Schon hieran, wie vor Allem an dem Umstand, dass die Umschrift auf den verschiedenen Abdrücken eine verschiedene Lage zu dem Adler einnimmt, indem „Kiel“ bald unter, bald rechts, bald links von diesem steht, ja bei einzelnen der Adler seitwärts oder vertical aus der Mitte verrutscht ist, lässt sich die Fälschung mit Sicherheit erkennen. Theilweise ist auch der Rand des Geldstückes in dem Stempel mit zum Abdruck gelangt. Die Arbeit ist im Uebrigen klar und scharf, die die Umschrift einschliessenden Kreise fehlerlos, nur auf einem Abdruck, vielleicht dem zuletzt gefertigten, bemerkt man darin eine Lücke, die sich in der eigenthümlichen Form des Schieferbruchs abgedrückt hat und mir zuerst die Gewissheit gab, dass ein Schieferstempel verwendet sei, der bei häufiger Benutzung endlich Schaden gelitten habe. Die Abdrücke sind fast alle scheinbar absichtlich ziemlich matt in Schwarz gehalten und vielfach auf die beglaubigenden Schriftzüge selber gesetzt, so dass kleine Unregelmässigkeiten nicht ohne Weiteres auffallen. Der Abdruck hat einen Durchmesser von 30 mm, der Stempel selber ist trotz wiederholter Durchsuchung, Durchfühlung der Nähte u. s. w. nicht gefunden, in den Mund ist dem Verhafteten dabei allerdings nicht gesehen, noch sind die ziemlich langen, fest frisirten Haare untersucht worden. Holder-Egger selber gab später an, er habe ihn nach dem letzten Gebrauch wohl versehentlich liegen lassen. —

Dem durchsuchenden Wachtmeister erklärte Holder-Egger auf Befragen, er sei nie in Schwaan gewesen, die falschen Papiere habe er vor Kurzem von einem Unbekannten geschenkt erhalten, aber nie gebraucht. Vor dem Amtsrichter zu Waren führte er dies im Uebrigen bei seinen Behauptungen beharrend näher dahin aus, dass ein ihm dem Namen und Beruf nach Unbekannter, dessen Aussehen und Kleidung er aber genau beschreibt, ihm die Papiere vor einer Woche in Schwerin, von wo er über Parchim und Plau nach Waren gekommen sei, „zur Aufbewahrung“ übergeben habe. Nach seiner Ueberführung nach Rostock und Gegenüberstellung mit W. und Frau R. giebt er dem Staatsanwalt zu, in Schwaan bei W. gewesen zu sein. Die Frau R. kenne er nicht, doch sei er derzeit betrunken ge-

wesen. Im Uebrigen wiederholt er das Märchen von dem Unbekannten mit theilweise neuen Einzelheiten, und erst nachdem er veranlasst ist, eine Schriftprobe anzufertigen, und ihm diese unter ernstlicher Vermahnung vorgehalten ist, gesteht er, die Arbeitsscheine nebst Beglaubigungen gefälscht zu haben, doch seien ihm die Stempel von einem unbekannten Fremden daraufgesetzt. In der Voruntersuchung hat er dann weiter angegeben, er sei am 24. October 1900 aus dem Zuchthause zu Rendsburg entlassen, habe aushülfsweise in Lübeck und Stettin beim Löschen von Schiffen gearbeitet, sonst aber keine Beschäftigung gehabt, könne auch keine feste Arbeit aushalten, da er im höchsten Grade nervös und ausserdem lungenleidend sei. In Schwaan wie anderswo habe er unter Vorzeigung eines auf das Gewerbe des jeweils Angesprochenen passenden Arbeitsscheins betteln, bezw. das ortsübliche Meistergeschenk erlangen wollen. In späterer Vernehmung erklärte er dann, er habe die Papiere im Laufe vieler Wochen nach und nach angefertigt, einem krankhaften Triebe seiner Natur folgend, dem er nicht widerstehen könne, und der ihn treibe, wenn er ein Stück Papier habe, derartige Fälschungen vorzunehmen; benutzt habe er die Papiere nur zu seinem besseren Fortkommen, d. h. zur Legitimation und Erlangung der Meistergeschenke, und auch dies sei nur in Schwaan, wo er in Noth gewesen, geschehen. Bei diesen Angaben blieb er im Wesentlichen auch in der Hauptverhandlung. Nach der Herstellung des Stempels ist er leider nirgends befragt. Obwohl ihm nichts weiter nachgewiesen ist, und obwohl der erwachsene Vermögensschaden verschwindend gering war, hat die Strafkammer zu Rostock den Angeklagten am 4. März 1901 unter Versagung mildernder Umstände wegen Betruges im wiederholten Rückfall in zwei Fällen in idealer Concurrenz mit einer Fälschung von Legitimationspapieren auf Grund §§ 264, 263, 363, 73, 74 St.G.B. in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren sowie in eine Geldstrafe von 300 Mark, aushülflich weitere 20 Tage Zuchthaus verurtheilt, ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre abgesprochen.

Die Richtigkeit der juristischen Construction, dass eine fortgesetzte Uebertretung des § 363 St.G.B. vorliege, welche durch das Gebrauchmachen von den Papieren mit jedem der als selbständige Handlungen anzusehenden Betrugsfälle ideell concurrire, soll hier nicht weiter erörtert, sondern die Persönlichkeit und ihr Treiben nur von der kriminalanthropologischen und kriminalistischen Seite betrachtet werden, die entschieden die wichtigere ist, da wir es hier mit einer typischen Erscheinung aus dem Verbrecherleben zu thun haben, deren ausserordentliche, leider immer noch viel zu wenig be-

achtete Gemeingefährlichkeit die Schwere der erkannten Strafe rechtfertigt und es nützlich erscheinen lässt, einmal einen Ueberblick über das Leben eines solchen Mannes zu geben.

Ich will zunächst an der Hand der Acten, soweit dieselben noch vorhanden sind, einen Ueberblick über seine Vorstrafen geben.

Die erste nachweisbar auf dem Gebiete der Papier- und Stempelfälschung liegende Bestrafung hat er am 14. Juli 1868, als 17jähriger Mensch, vom A. G. Hamburg erlitten, das ihn unter Ausweisung und Verbot der Rückkehr zu zwei Monaten Strafarbeitshaus verurtheilte, weil er sich dort ohne Erwerb herumgetrieben, von Hochstapelei gelebt und ausser mehreren falschen Legitimationspapieren für andere auch einen falschen Stempel der Polizei zu Kiel aus Schiefer und zwar unter Beihülfe des Arrestanten Schiffmann angefertigt habe. Die Hochstapelei hat hier nach seiner Angabe darin bestanden, dass er sich auf falsche Arbeitsscheine hin von „Handwerksgenossen“ kleinere Beträge verschafft hat.

Am 11. März 1869 ist er vom Kreisgericht Neu-Ruppin, dessen bezügliche Acten vernichtet sind, wegen Landstreichens, Führung falschen Namens, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere und Sachbeschädigung mit drei Monaten Gefängniss bestraft und am 25. Mai 1870, 9. December 1870 bezw. 1. März 1871 wegen Fälschung von Legitimationspapieren vom Polizeigericht Altona bezw. den Amtsgerichten Hamburg und Mannheim mit Gefängnissstrafen von bezw. 4, 3 und 4 Wochen. Der letzte Fall, dessen Acten noch vorhanden sind, ist besonders dadurch interessant, dass er zeigt, wie unser Freund die jeweiligen Zeitverhältnisse auszunutzen verstand. Er wohnte im „halben Mond“, einer Herberge, deren Wirth es schliesslich auffiel, dass der junge Mann so viel in einer Ecke sass und schrieb, zumal er dasselbe schon bei früherer Anwesenheit des Holder-Egger bemerkt hatte. Da ihm nun ein Fremder erzählte, jener beschäftige sich mit Anfertigung falscher Papiere und Stempel, erzählte er dies dem Polizeidiener, der ihn verhaftete und ihm dabei einen Schein folgenden Inhaltes abnahm: „Dem Herrn Ernst Holder-Egger aus Marienwerder, Frankreich ausgewiesen, welcher sich hierorts vom 4. December bis Dato in Folge von Epilepsie im Spital befand, ertheilt competente Behörde, auf Grund einer Empfehlung des nordamerikanischen Consulats zu Havre dieses Certificat als Legitimation zur Reise nach Hannover, woselbst p. Holder-Egger Stellung findet. Derselbe wird Wohllöblichen Eisenbahndirectionen zur gefälligen freien Beförderung empfohlen. Aachen, den 26. December 1870. Die Polizeidirection. Im Auftrage Thielheim (Name seines

Schwagers). Darunter befindet sich in blauer Stempelfarbe ein Stempel: „K. Polizeidirection Achen“ von 31 mm Durchmesser, der als Mittelstück Theile eines nach unten verrutschten preussischen Adlers zeigt. Am Rand steht die scheinbar echte Anweisung: „Achen den 27. December 1870. Gültig III. Classe nach Köln am heutigen von Müller Inspector.“ Man sieht also, dass unser Mann nicht nur vom Verkauf falscher Papiere und vom Betteln auf solche lebte, sondern auch auf andere Weise für sein „besseres Fortkommen“ zu sorgen wusste und dabei geschickt die Sympathien für die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen benutzte.

Am 26. Juli 1871 finden wir ihn dann in Paderborn wieder wo ihn das Kreisgericht zu sechs Monaten Gefängniss verurtheilt, weil er sich in Marburg, Cassel, Salzkotten und Paderborn Beamten gegenüber eines falschen Namens und eines echten, aber für einen Andern bestimmten Reisepasses (den er von einem Soldaten geschenkt erhalten haben will) bedient und ferner einem Fuhrmann, dem beim Beladen seines Wagens 26 Kassenscheine aus der Tasche fielen, acht davon gestohlen hat. Diesmal hat er im Uebrigen gestanden, nur will er die Scheine gefunden haben.

Eine umfangreichere Thätigkeit hat er 1874 in Stuttgart entwickelt, wo er sich mit zwei gleichwerthigen Genossen, Rimmel und Haas zusammengefunden hat. Er fertigte eine Reihe von Papieren an, von denen zur Probe folgendes mitgetheilt sei: „Dem Eugen de Graein, aus Lüttich in Belgien, Instrumentenmacher, taubstumm, welcher vom 17. August bis dato im hiesigen Spital behandelt wurde und in München durch hiesige Vermittelung Stellung findet, wird angewiesen, sich von betr. Gesandtschaft mit einem Auslandspass zu versehen, und verehrte Eisenbahndirection ergebenst ersucht, p. Hartmann gefälligst freie Fahrt nach München zu gewähren. Hanau, Königl. Polizeiverwaltung. J. A. Kiecheim, Sec.“ Darunter steht ein blauer Stempel: „Königl. Preuss. Polizeiverwaltung Hanau.“ Das Mittelstück ist durch Abdruck eines auf dem Stempel linksschauenden Adlers von einem französischen Zehncentimesstück hergestellt. Auf anderen entsprechenden Papieren findet sich ein ebenfalls blauer Stempel: „Koenig. Preus. Polizeiverwaltung Marburg“, dessen Mittelstück durch den Abdruck eines Adlers von der Rückseite eines deutschen Einmarksstücks hergestellt ist. Der Hanauer Stempel hat 31, der Marburger 34 mm Durchmesser.

Mit einem solchen Papiere schickte er dann einen seiner Helfershelfer in die entsprechende Gesandtschaft, in welcher dieser, der als „taubstumm“ weder die betreffende Sprache zu kennen brauchte,

noch durch unbequeme Fragen in die Enge getrieben werden konnte, einfach seinen Schein vorzeigte und darauf Reiseunterstützung bis zu zwei fl. sowie eine Empfehlung zu freier Eisenbahnfahrt nach Friedrichshafen, Ulm, München u. s. w. erhielt. Draussen nahm ihn der dort wartende Holder-Egger in Empfang, und die Beute wurde getheilt. Dabei sollten die Eisenbahnempfehlungen offenbar erst benutzt werden, wenn der Boden in Stuttgart zu heiss würde, denn als der französische Gesandte den Bittsteller mit seinem Diener zur Bahn schickte, ihm von diesem eine Fahrkarte nach Köln lösen und ihn nach Einhändigung eines Weggeldes in den Wagen befördern liess, stieg derselbe an der anderen Seite schleunigst wieder aus, was der bis zum Abgang des Zuges harrende Diener allerdings nicht bemerkte. Ueberhaupt arbeitete das saubere Kleeblatt, das übrigens auch mit Bettelbriefen zu Privatpersonen ging, nach den Acten sind sie z. B. mehrfach bei einer alleinstehenden Dame gewesen, mit ausserordentlicher Frechheit; so kam es vor, dass derselbe Mensch zwei Mal auf derselben Stelle bat, das eine Mal „taubstumm“ war und das andere Mal nicht; endlich kam aber doch das Verhängniss. Holder-Egger stand in zartem Verhältniss zu der Kellnerin Bächtele, die ihm seine Papiere nebst Handwerksgeschirr in ihrer Zahltasche aufbewahrte, war aber nicht der einzige, der ein Auge auf sie geworfen hatte. Ein weniger begünstigter Nebenbuhler wusste ihn dadurch zu beseitigen, dass er ihn durch Versprechen eines Thalers bewog, ihm einen falschen Heimathschein anzufertigen, den er sofort der Polizei auslieferte. Nach seiner Verhaftung musste auch das Bächtele ausliefern, was er ihr anvertraut hatte, doch behauptete sie natürlich, nie etwas Böses geahnt zu haben. Dasselbe that auch Holder-Egger, der erst 8 oder 14 Tage vorher aus einer erfolglos verlaufenen Untersuchung entlassen war. Er kannte weder die Papiere noch das Handwerkszeug. Letzteres habe er zwar auf der Stube, wo er seine Stiefel geputzt habe, liegen sehen, doch gehöre es ihm nicht, wozu das Näpfchen mit Oel und Pariserblau dienen solle, wisse er nicht, und dass sich mittels der in Holzstiele eingelassenen Graviernadeln, aus den vorgefundenen Schieferstücken Stempel her stellen lassen sollten, könne er sich gar nicht vorstellen. Das Zehncentimesstück habe er zwei Stunden vor seiner Verhaftung von einem Unbekannten für sechs Kreuzer gekauft, gelebt habe er vom Kolportiren. Thatsächlich hat er sich vom Buchhändler Schwaab auf einen falschen Heimathschein hin eine Stelle als Kolporteur und einige Dutzend Probehefte verschafft, doch sind letztere vollzählig in seiner Herberge vorgefunden, so dass er sich damit offenbar nur ein Schein-

gewerbe gegenüber der Polizei schaffen wollte. Das Schwurgericht zu Esslingen verurtheilte ihn am 19. Januar 1875 wegen Rückfallbetruges in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 10 Monaten und sprach ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre ab.

Nachem er diese Strafe bis zum 20. November 1876 verbüsst hatte, erschien Holder-Egger am 28. December 1876 beim Barbier und Heilgehülfen Scherer in Darmstadt und zeigte ihm einen auf den Namen des Barbiers und Heilgehülfen Weinmann aus Karlsbad lautenden, Strassburg 16. December 1876 datirten, gefälschten Schein vor, nach dem er dort vom 15. März bis 16. October 1876 in Arbeit gestanden und darauf bis dato im Hospital ärztlich behandelt sei, seinen Pass, heisst es darin weiter, habe er behufs Prolongation in seine Heimath gesandt und werde er denselben, „sobald er retournirt sei“, nachgeschickt bekommen. Unterschrift: J. A. C. F. Thielheim. Stempel: Polizeiamt Strassburg. Daneben steht ein auf ihn passendes Signalement. Scherer gab ihm daraufhin als Rechner des Vereins für durchreisende Barbiere und Heilgehülfen einen Zettel; „Nr. 18. Gut für 50 Pfennig. Darmstadt, 28. December 1876, J. Ph. Scherer, den Holder-Egger auf Anweisung dem Vorsitzenden des Vereins vorlegte. Dieser gab ihm 50 Pfennig und sandte den Schein mit dem Vereinsstempel versehen an Scherer zurück. Dieser bequeme Verdienst leuchtete Holder-Egger ein, schon am nächsten Abend erschien er wieder bei Geissler und holte sich gegen Uebergabe eines nach Vorlage des tags zuvor abgegebenen echten Zettels gefälschten, aber nicht nummerirten Papieres abermals 50 Pfennig ab; ja, da die Sache so gut ging, sprach er am dritten Abend nochmals vor, diesmal sogar mit einem Genossen, doch erhielten die beiden nichts, da inzwischen die Fälschung des zweiten Scheines entdeckt war, und am anderen Tage, 31. December 1876, ereilte ihn wieder sein Schicksal. Scherer sah ihn über die Strasse in eine Wirthschaft gehen und liess ihn dort verhaften. Auf dem Transport entsprang Holder-Egger aber, eilte durch einige Gärten und konnte erst nach längerer Verfolgung wieder erwischt werden. Zu seinem Unglück fand sich auch ein ganzes Packet Papiere wieder, das er in einem Garten weggeworfen hatte. Alle waren gefälscht, lauteten auf den Namen Weinmann und eine grosse Anzahl verschiedener Berufe, waren „Thielheim“ unterschrieben und „Polizeiamt Strassburg“ unterstempelt.

Bei seiner Festnahme nannte er sich Anton Frankowicz und blieb dabei, bis ihm der echte Träger dieses Namens, den er im Zuchthause kennen gelernt hatte, und mit dem er auch nachher zu-

sammen geblieben war, gegenüber gestellt wurde. Er gab mir an, Frankowicz habe die Fälschungen mit ihm gemacht, doch habe er, als er gesehen, dass er doch bestraft würde, die ganze Sache auf sich genommen, so dass jener freigekommen wäre, den Namen des Frankowicz habe er angenommen, da dieser wenig bestraft gewesen wäre, und er daher gehofft hätte, auf diesen Namen hin schnell und billig loszukommen.

Obwohl er damals hartnäckig behauptet hat, er sei nur ein Mal bei Geissler gewesen, habe den gefälschten Schein, der diesem vorgezeigt sei, nie in Händen gehabt und habe die übrigen Papiere von dem berühmten Unbekannten erhalten, damit er sich Geldunterstützungen darauf verschaffen könne, ist er am 21. April 1877 vom Schwurgericht wegen Urkundenfälschung zu 2 Jahren Zuchthaus und und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt. Diese Strafe, die er bis 9. Juni 1879 verbüsst hat, ist einmal durch eine Untersuchung wider ihn wegen schweren Diebstahls unterbrochen, doch ist er dessen nicht überführt.

Mehr Glück als in Darmstadt hat er 1880 in Lübeck gehabt, dessen Schöffengericht ihn nur mit einer Strafe von einer Woche Haft wegen Bettelns und sechs Wochen Haft wegen Uebertretung des § 363 St.G.B. belegte. Er hatte — ob unter Benutzung falscher Papiere ist nicht gesagt — gebettelt, hatte einem Collegen falsche Bescheinigungen ausgefertigt und selber 17 falsche, „Polizeiverwaltung Eutin“ unterstempelte Papiere bei sich gehabt, ferner eines aus Neu-Ruppin, zwei aus Stendal, auf die beide das Stadtgeschenk erhoben war, 1 Bettelbrief, 2 Legitimationsbogen und 2 Stücke weisses Papier mit Stempelabdrücken, 1 Stück Blaubogen mit Stempelabdruck und den falschen Eutiner Stempel. Wie er selber angiebt, hat er häufig Stempelabdrücke mittelst Blaubogen durchgepaust und dann nachgemalt. Vor dem Schöffengericht Lübeck hat er hartnäckig behauptet, die falschen Papiere eine Viertelstunde vor seiner Verhaftung nebst dem Stempel von einem Steindrucker Krug zur Aufbewahrung erhalten und nie benutzt zu haben. Krug, nach dem unter Aussetzung der Verhandlung gesucht wurde, war natürlich weder dem Herbergsvater noch sonst Jemandem bekannt, und schliesslich gab Holder-Egger der Kürze halber nach Vorhalt seiner Schriftprobe zu, die Papiere gefälscht zu haben, blieb aber im Uebrigen bei seinem Bestreiten und verzichtete sogleich nach Verkündung des Urtheils auf Rechtsmittel.

Jetzt tritt in den Bestrafungen eine räthselhafte Pause ein bis 5. März 1884, an welchem Tage ihn das Schöffengericht zu Reichen-

bach u. d. Eule wegen Betruges mit 6 Wochen Gefängniss und wegen Uebertretung des § 363 St. G. B. mit 6 Wochen Haft bestraft, weil er von drei Goldarbeitern durch die Vorspiegelung: er sei ebenfalls Goldarbeiter, Geldbeträge erlangt, sich der Polizei gegenüber des ihm nicht zukommenden Namens Paul Arnold bedient und „von 3 falschen, zum Theil selbstgefälschten Papieren zum Zwecke besseren Fortkommens Gebrauch gemacht hat“. Auch dies Urtheil, dessen Richtigkeit allerdings wohl zweifelhaft ist, hat Holder-Egger's Beifall gefunden.

Ebenso hat er sofort auf Rechtsmittel verzichtet, als er am 17. März 1885 vom Schöffengericht Reinfeld zu 6 bezw. 2 Wochen Haft wegen Uebertretung der §§ 361 [4], 363 St. G. B. verurtheilt wurde, weil er zu Hamburg im Januar 1885, um Behörden und Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens zu täuschen, Legitimationspapiere falsch angefertigt und wissentlich von einer solchen falschen Urkunde Gebrauch gemacht hat; entschuldigt hat er sich damit, dass er trotz mehrfacher Versuche keine Papiere aus der Heimath habe erhalten können.

Am 28. November 1885 wurde er in Itzehoe verhaftet, weil er in Verdacht stand, in der Herberge durch Erbrechen von Schiebladen Geld gestohlen zu haben. Das konnte ihm wieder nicht nachgewiesen werden, doch fanden sich bei ihm wieder etliche falsche Papiere, Arbeitsscheine in der gewöhnlich von ihm beliebten Fassung, die theils mit dem Adler eines deutschen Pfennigs, theils gar nicht, einer mit „Polizeiamt Tondern“, 23 mm Durchmesser, ohne Mittelstück, unterstempelt waren. Ausserdem hatte er drei Schieferstempel und ein Fläschchen mit Stempelfarbe bei sich.

Er nannte sich zunächst Otto Hugo Rosseck, seine Mutter heisse Regina Elisabeth geb. Barendt, geboren sei er 11. December 1850 zu Danzig, sei Ersatzreservist II und unbestraft. Die Papiere und Stempel habe er von einem Buchbinder Martini vor 5—6 Monaten in Hoyer bei Tondern zur Aufbewahrung erhalten und in den letzten 3 Monaten wiederholt bei Behörden und Privatpersonen zu seinem besseren Fortkommen benutzt, auch erzählt er eine lange Geschichte von dem „Martini“, der verschiedene Stempelfarben und Schiefer bei sich gehabt habe, auch wohl die Papiere selbst gefälscht habe. Das „Tondern“ gestempelte Papier habe er billig von ihm gekauft. Auf Vorhalt giebt er dann endlich seinen richtigen Namen an, bleibt aber im Uebrigen bei seinen Behauptungen.

Da das Amtsgericht Itzehoe sich damit begnügte, ihn durch Strafbefehl vom 3. December 1885 wegen Uebertretung der §§ 360 [8],

363 St. G. B. in 6 Wochen Haft zu nehmen, verzichtet er sogleich auf Einspruch.

Die günstigen Erfahrungen, welche er bei diesen letzten Gerichten gemacht hat, haben ihn offenbar sehr ermuthigt, denn als er am 3. Januar 1887 in Lütjenburg „wegen Bettelns“ festgenommen wurde, gestand er schleunigst und bereitwilligst alles ein, was der Stadtdiener über ihn ermittelt hatte, nämlich dass er sich dem Gensdarm gegenüber als Kaufmann, einem Buchbinder, einem Uhrmacher, vier Kaufleuten, zwei Mützenmachern gegenüber je nach deren Gewerbe genannt, sich auch theilweise durch entsprechende Papiere als College legitimirt habe. Die 15 bei ihm gefundenen, nach seinem üblichen Muster auf die verschiedensten Namen und Gewerbe lautenden Arbeitsscheine habe er selber gefälscht und mit der Rückseite des ihm abgenommenen Zehncentimesstückes gestempelt — die Umschrift der Münze war dabei so schwach gefärbt, dass nur unleserliche Andeutungen von ihr zum Abdruck kamen, — er habe die Papiere Gensdarmen und anderen Beamten, sowie Gewerbetreibenden zwecks Erlangung von Gaben häufig vorgelegt, habe sie auch zum Verkauf an Andere bereit gehalten, besonders oft freie Zeche dafür gehabt. Den halbfertigen Schieferstempel habe er von einem Graveur, der damit nicht fertig geworden, bekommen, er habe beabsichtigt, wenn er fertig wäre, damit selber zu stempeln. Und er hatte nicht so Unrecht mit seiner Berechnung. Das Amtsgericht Lütjenburg nahm ihn wegen Uebertretung der §§ 361 [4], 363 St. G. B. in Untersuchungshaft. Als jedoch die bedenklich lange Vorstrafenliste einlief, berichtete der Amtsanwalt an den vorgesetzten Staatsanwalt in Kiel über den etwas auffälligen Fang, und dieser übernahm sofort die Sache als Betrug. Vom selben Augenblick an ändert aber auch Holder-Egger seine Taktik, da er wohl damit einverstanden war, ein paar Winterwochen in Haft zu verbringen, für's Zuchthaus aber keine Neigung hat. Er bestreitet alles. Ueberall hat er nur um Arbeit gebeten, „und wenn es auch die primitivste wäre“, nirgends um Unterstützung, wenn er solche erhalten, sei sie ihm wider seinen Willen in die Hand gesteckt worden, nachdem man ihn missverstanden hatte. Ausserdem sei er Kaufmann, denn er habe als solcher gelernt, auch Buchbinder sei er, da er wiederholt, besonders im Zuchthaus als solcher gearbeitet habe, für etwas Anderes habe er sich nicht ausgegeben. Leider lauten die bestimmten Zeugenaussagen ganz anders, und die Strafkammer Kiel verurtheilte ihn, nachdem sie sein Gesuch um Bestellung eines Vertheidigers abgeschlagen, am 25. Februar 1887 wegen sechs vollendeter, eines versuchten Betruges im Rückfall und wieder-

holter Uebertretung des § 363 St.G.B. zu 2 Jahren Zuchthaus und 990 Mark Geldstrafe, aushülflich weiteren 66 Tagen Zuchthaus, 3 Jahren Ehrverlust und drei Monaten Haft, und hebt in den Gründen hervor, dass er weder Kaufmann noch Buchbinder, sondern höchstens Gelegenheitsarbeiter sei. Holder-Egger legt Revision ein und zeigt wie schon im ganzen Verfahren, so auch bei deren Begründung, dass er im Strafrecht wie Strafprocessrecht gut beschlagen ist, doch verwirft das Reichsgericht am 25. April 1887 das Rechtsmittel, so dass er gegenüber dem rechtskräftigen Urtheil zu einem ausserordentlichen Behelf seine Zuflucht nehmen musste. Ein gastrisch-typhöses Fieber kommt ihm zu Hülfe, er wird ins Krankenhaus überführt, lässt sich dort 14 Tage pflegen und entfernt sich dann in einer Augustnacht aus dem ebenerdigen Fenster der Badestube, nachdem er sich vorher wieder mit seinem im offenen Kleiderschrank hängenden eigenen Anzug versehen hatte; wie er mir selber sagte: „es kümmerte sich ja keiner um mich, wesshalb sollte ich also nicht gehen?“ Nun beginnt eine eifrige, aber völlig erfolglose Jagd, bei deren Gelegenheit man mehrfach seinen Bruder, den Landstreicher Eugen Holder-Egger fasst und von einer Schwester von ihm in Elbing erfährt, dass er ihr zuletzt 1879 aus einer Rheinischen Strafanstalt geschrieben habe, er verbüsse jetzt 10 Jahre Zuchthaus, werde aber bald entlassen, wolle sich dann bessern und nach Amerika gehen, sie möge ihm doch Geld dazu schicken, sie will ihm jedoch nicht darauf geantwortet haben. Er selber stellt die Sache etwas anders dar, doch lässt sich das Richtige mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Im December 1891 erfährt man, dass er Juni 1890 bei obengenannter Schwester gewesen ist und gesagt hat, er wolle nach Memel, dann verschwindet er wieder, bis am 17. Februar 1893 der Polizeidiener Otto in Schwerin durch Zufall auf seine Spur kommt. Derselbe hielt einen Menschen an, den er im Verdacht hatte, gebettelt zu haben, doch erfuhr er, dass er nur um Arbeit angesprochen habe. Der Fremde zeigte ihm auch wie dem Kürschner, bei dem er betroffen war, einen auf den Kürschner und Mützenmacher Hugo Mix aus Kiel lautenden Arbeitsschein vor und eine Geschäftskarte der Pelzhandlung Neumann zu Graudenz, auf deren Rückseite er als Geselle empfohlen war, doch nahm ihn Otto, dem das Siegel des Magistrats Elbing unter dem Arbeitsschein „wegen seiner Plumpheit“ auffiel, zur Sicherheit mit auf das Stadthaus. Bei der hier vorgenommenen Untersuchung des meist gar nicht oder ganz unbestimmt antwortenden Mannes kamen absonderliche Dinge zu Tage. Zunächst 18 weisse Bogen mit Vorderdruck bezw. Einstempelung verschiedener

hauptsächlich Stettiner Firmen, Rechtsanwälte, des II. Armeekorps, Garnisonkommando von Stettin, des Kunstvereins für Pommern u. dgl., ferner 50 verschiedene Arbeitsscheine, Heimathscheine u. dgl., von denen 35 sicher von Holder-Egger gefälscht sind. Unter dem Rest, welcher echt zu sein scheint, es theilweise sogar zweifellos ist, fallen besonders auf 12 auf den Namen Schachtmeister Wilhelm Kunze lautende Papiere aus den Jahren 1871 bis 27. October 1888, welche fortlaufende Arbeitsbescheinigungen enthalten und theilweise in den Daten so ungeschickt verfälscht ist, dass man Holder-Egger diese Leistung nicht zutrauen kann. Ein schlechtes Gewissen hat er bezüglich dieser Papiere jedenfalls, da er, der sich sonst selbst über 30 Jahre zurückliegender unbedeutender Kleinigkeiten, deren Richtigkeit nach den Acten controllirbar ist, mit Sicherheit ohne jegliche Anregung erinnert, nicht einmal wissen will, dass er solche jemals besessen habe, obwohl er auf denselben Namen auch ein leeres Krankenkassenquittungsbuch aus dem März 1891 besitzt, das er sich auf diese falschen Papiere hin verschafft haben dürfte. Die Sache erscheint um so verdächtiger, als er sich eines auf den Brauer Anton Fuchs lautenden echten Krankenscheines aus derselben Zeit, den er von einem A. Barkowicz geschenkt erhalten haben will, in jeder Beziehung genau erinnert. Die gefälschten Scheine sind meist: Magistrat zu Elbing, einige mit Polizeiverwaltung Kulm unterstempelt, die Stempel haben einen Durchmesser von 31 bezw. 30 mm und entweder kein Mittelstück oder als solches einen unklaren Schmierfleck, ein Wappenschild, wie mit einem ungravirten Siegelring eingedrückt, oder die Rückseite eines Pfennigs oder Zehncentimesstücks. Ausserdem hatte Holder-Egger eine leere echte Quittungskarte auf den Namen Wilhelm Drawe vom 3. Januar 1893 bei sich, mit der er sich auf der Herberge legitimirt hatte, und einem „Umlaufzettel“, welcher nicht auf Namen lautet, wohl aber gedruckt Namen und Wohnung von 13 Druckereien trägt, denen noch 2 hinzugeschrieben sind. Diesen „L. Albuschat“, „L. Kafemann“ unterschriebenen, Danzig, 21. October 1892 datirten echten Schein hat Holder-Egger offenbar auf falsche Papiere hin vom Buchdruckerverband erlangt, um damit bei den Mitgliedern nach Stellung bezw. Unterstützung anzufragen; erstere hat er nirgends gefunden, doch sind ihm an 6 Stellen Gaben („Viaticum“) von 20—50 Pfennig gewährt. Endlich fand sich sogar ein Posteinlieferungsschein, nach dem er am 16. October 1895 an einen nicht zu entziffernden Empfänger in Brandenburg 9 Mark eingesandt hatte. Ausser diesen Papieren besass der Verhaftete, der Wilh. Kunze heissen wollte und angab,

er sei am 11. December 1850 in Marienburg in Westpreussen geboren und vor 8 Tagen von Berlin nach Schwerin gekommen, um Arbeit zu suchen, mehrere Schieferstempel, darunter auch den Elbinger, eine Schachtel mit Stempelschwärze, ein Fläschchen Oel und einen Kautschukstempel: „H. W. Kunze". Alle diese Dinge machten ihn der Polizei derart interessant, dass sie sogleich bei der Redaction des „Wächter" anfragte, wer er wohl sein könnte, worauf diese sofort erklärte, das könne nur „Holder-Egger" sein, der seit 1887 vom Zuchthaus Rendsburg sehnlichst gewünscht werde, auch sei er derselbe, den 1874 die Polizei zu Worms im „Wächter" gesucht habe, da er eine Menge gefälschter Stempel der Polizeibehörden zu Aue, Düsseldorf, Eger, Liesberg, Emmerich auf Blankets, sowie eine Menge auf verschiedene Namen lautende falsche Zeugnisse bei sich geführt, massenhaft falsche Legitimationspapiere angefertigt und von deren Verkauf gelebt habe.

Da das Signalement stimmte, wurde er nach Rendsburg überführt, wo er dieselben Angaben machte wie in Schwerin, nur seinen Geburtstag auf den 10. Dezember 1850 verlegte. Mit grosser Mühe wird durch Gegenüberstellung mit Anstaltsbeamten seine Identität festgestellt, doch bleibt er unentwegt dabei, er sei Kunze, einen Holder-Egger kenne er gar nicht und macht genaue Angaben über seine angeblichen Familienverhältnisse.

Nachdem er diese Zuchthaus- und Haftstrafe und die 6 Wochen Haft abgebüsst hat, welche ihm am 19. April 1893 durch Strafbefehl des A.G. Schwerin wegen der gelegentlich seiner dortigen Wiederergreifung begangenen Uebertretung der §§ 363, 360 [8] St.G.B. auferlegt sind, verwindet er wieder bis zum 5. November 1897, an welchem Tage er in Neu-Strelitz wegen Bettelns und Benutzung falscher Papiere festgenommen wird. Da die Sache sich harmlos anlegt, gesteht er freimüthig, verwendet auch mit Glück und Geschick sein übliches Märchen von seinen Reisen und Arbeiten in Russland, und dass er die sämmtlichen meist gefälschten Papiere kürzlich zu Pasewalk in der Herberge von einem Steindrucker geschenkt erhalten habe, und kommt so, obwohl inzwischen seine Vorstrafen eingegangen sind, mit einem Strafbefehl über vier Wochen Haft unter Anrechnung der Untersuchungshaft wegen Uebertretung der §§ 361 [4], 363 St.G.B. davon. Natürlich hat er sofort auf Einspruch verzichtet.

Im Februar 1899 endlich wird er in Flensburg vom Gensdarmen aufgegriffen und hat wieder die verdächtigsten Sachen bei sich. In seiner Hosentasche fanden sich drei Schieferstempel: Magistrat Stargard, Polizeiamt Kiel, Estegweit Tilsit, ferner ein Talglicht!, weisses

Papier mit und ohne Vordruck und eine Landkarte von Schleswig-Holstein, sowie 14 Fälschungen nach seinem gewöhnlichen Muster. Er vertheidigt sich sehr geschickt dahin, dass er die Stempel kürzlich für fünf Kronen in Odense gekauft, die 14 falschen Arbeitsscheine mit Stempel „Polizeiamt Kiel“ (22 mm Durchmesser, 28 mm Höhe, Mittelstück ein Wappenschild, rothe Stempelfarbe) zum Zweck seines besseren Fortkommens in Dänemark angefertigt habe, wohin er trotz zweimaliger Ausweisung zurückzukehren gedenke. Die Beglaubigungen habe er in Dänemark theilweise von Dritten schreiben lassen. Wieder entstehen Zweifel, ob er wirklich Holder-Egger heisse oder, wie seine dem Gensdarmen vorgezeigten Papiere lauten: „Mantey“. Auf einen bezüglichen Zeitungsaufruf trifft ein Brief eines Uhrmachers aus Niebüll ein, bei dem Mitte September 1898 ein „Mantey“ auf Papiere hin Stellung genommen, jedoch nach Empfang von einer Mark Vorschuss, von Essen und einer Anweisung auf die Herberge, die er benutzt hat, nicht wieder erschienen ist. Holder-Egger behauptet natürlich, nie in Niebüll gewesen zu sein, die von dem Uhrmacher eingesandten Papiere habe er zwar geschrieben, aber an einen Fremden gegeben, der sie wohl benutzt habe; erst nachdem er von dem ihm gegenübergestellten Uhrmacher bestimmt erkannt ist, giebt er zu, bei ihm gewesen zu sein, er habe aber wirklich in Arbeit treten wollen und sei nur desshalb im letzten Augenblick anderen Sinnes geworden, weil er gemerkt habe, dass er unrein sei und Krätze habe; damit habe er den Arbeitgeber, der ihm freundlich entgegengekommen, nicht anstecken wollen. Nachdem auch diese Ausrede durch den Hausknecht, der am fraglichen Abend auf der Herberge die übliche Leibesuntersuchung auf Unreinheit an ihm vorgenommen hat, widerlegt ist, erfolgt am 24. April 1899 seine Verurtheilung durch die Strafkammer zu Flensburg zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten und zwei Jahren Ehrverlust wegen Rückfallbetruges und sechs Wochen Haft wegen Anfertigung und Führung falscher Legitimationspapiere und Gebrauch falschen Namens, an deren Verbüssung sich dann bald die Rostocker Strafe anschliesst, welche Holder-Egger nach Dreibergen geführt hat.

Zur Vollständigkeit sei noch angeführt, dass Holder-Egger ausser wegen der bisher geschilderten Begangenschaften, welche seine eigentliche Specialität bilden, 1865 in Marienwerder wegen Unterschlagung, 1866 in Danzig wegen Urkundenfälschung, 1866 in Marienwerder wegen Diebstahls mit Gefängniss von bezw. zwei Monaten, vierzehn Tagen und vier Wochen bestraft ist, ferner 1871 in Paderborn wegen Diebstahls, wegen Fälschung u. s. w. mit sechs Monaten

Gefängniss und 1873 zu Altona wegen Diebstahls im Rückfall mit einem Jahr Zuchthaus. Dieser letzte Fall ist besonders verdächtig, da im Bett seines Schlafgenossen ein ganzes Bund falscher Schlüssel gefunden ist, und da Holder-Egger jetzt selber gesteht, dass auch hier er die Seele des Unternehmens gewesen sei, und jener eigentlich nur nach seiner Anleitung bei der Ausführung thätig gewesen sei.

Endlich ist er 1884 in Lübeck mit vier Monaten Gefängniss bestraft, weil er dort im Juli 1883 auf der Herberge einem Schlossergesellen aus Anlass eines geringfügigen Wortwechsels ein Bierseidel derart auf den Kopf geschlagen hat, dass der Henkel abbrach, und weil er dann mit dem Henkel dem hinzueilenden Hausknecht die Backe, wie er selbst mit einem gewissen Behagen erzählt, „bis auf die Zähne“ aufgespalten hat.

Damit ist die erreichbare actenmässige Liste seiner Thaten erschöpft, doch findet sich fast in jedem Actenbündel die Bemerkung, dass er auch anderweit gewünscht werde, aus einer vergeblich gegen ihn geführten Untersuchung gerade entlassen sei, oder dass man ihn als einer andern That verdächtig verhaftet und nur zufällig bei der Durchsuchung die falschen Papiere bei ihm gefunden habe. Ausserdem ist vom December 1880 bis März 1884 keine, von der Verbüssung der Kieler Zuchthausstrafe im Jahre 1895 bis April 1899 nur eine vierwöchentliche Haftstrafe verzeichnet, so dass in Beihalt der sonstigen fast unmittelbaren Reihenfolge seiner Vorstrafen sich nothwendig der Gedanke aufdrängt, dass er in dieser Zeit mit falschen Papieren durchgeschlüpft oder auf andern Namen mit geringen Strafen davon gekommen ist, zumal er selber nicht ernstlich behauptet, je ehrlich und andauernd gearbeitet zu haben; ganz unabweislich aber ist dieser Schluss für die Zeit nach seiner Entweichung in Rendsburg 1887 bis zu seiner Wiederergreifung in Schwerin 1893. Aus diesen 6 Jahren, in denen er seinen Namen sorgfältigst verbergen musste, ist auch nicht eine Vorstrafe bekannt, und seine schwache Erklärung, er sei derzeit in Russland, Oesterreich und Dänemark auf eigenen Namen als Uhrmacher gereist und nie bestraft, ist nach dem Ergebniss der Nachforschungen offensichtlich unwahr, er hat sich vielmehr allem Anscheine nach wenigstens grösstentheils in Deutschland aufgehalten. Man geht also wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Strafliste dieses Menschen von Rechtswegen um ein Erhebliches zu verlängern wäre, und kann vielleicht darin eine Erklärung finden für die heftige, auffahrende Unruhe, die sich seiner bemächtigte, als er beim Befragen merkte, dass man sich eingehend mit seinem Vorleben beschäftige. Gefährlich erscheint der Mensch wegen seiner abgeurtheilten Be-

gangenschaften, unter denen sich auch Diebstahl und Gewaltthätigkeit finden, und die zeigen, dass er es seit je verstanden hat, unter Benutzung beliebiger Mittel auf's geschickteste und gewissenloseste jede Einrichtung des öffentlichen und privaten Lebens für sein verbrecherisches Treiben auszunutzen, gefährlicher aber noch lassen ihn die vielen, besonders wegen schwerer Diebstähle vergeblich gegen ihn geführten Untersuchungen erscheinen; jedoch das Bedenklichste an dem Bilde, welches dies Verbrecherleben vor uns entrollt, ist, dass seine Thätigkeit sich nicht auf seine Person beschränkt, sondern dass er fast vier Jahrzehnte hindurch mit falschen Papieren und Stempeln einen Handel getrieben hat, der Hunderten von Verbrechern, Landstreichern und lichtscheuem Gesindel ein wirksames Mittel an die Hand gab, dem wachsamen Auge der Behörden unverdächtig zu erscheinen und sich ihrem Zugriff zu entziehen.

Kaum ein gewiegter Verbrecher wird es versäumen, sich vor der That mit einem möglichst glaubwürdigen Ausweis über ein ehrliches Gewerbe vor- und nachher zu versehen, und Niemand aus der grossen Zunft der Landstreicher, aus der sich fast alle Verbrecherklassen rekrutiren, wird es verschmähen, sich für ein Billiges Papiere zu verschaffen, die den Gensdarm, der zunächst nichts weiter von ihm weiss, verhindern, ihn festzunehmen, oder die, wenn er etwa wegen Bettelns oder eines kleinen Excesses aufgegriffen wird, ihn so harmlos darstellen, dass man, wie es leider so häufig geschieht, von Einforderung seiner Vorstrafen absieht und womöglich gar durch Strafbefehl eine geringfügige Strafe gegen ihn festsetzt, die für ihn nichts weiter bedeutet, als eine Erholung zu neuen Thaten, denn wegen des falschen Namens lässt sie sich entweder gar nicht als Vorstrafe eintragen, oder sie wird gar dem zur Last geschrieben, dessen Name in dem falschen Ausweis gemissbraucht wurde. Bestreitet der so Geschädigte, wenn er einmal selber mit dem Gericht in Berührung kommt, dann später derartige Vorstrafen, so wird er gegenüber dem amtlichen Ausweis meist einem ungläubigen Lächeln begegnen und keineswegs immer den wahren Sachverhalt aufklären können. Das ist um so schlimmer, da meist die Namen ganz oder doch ziemlich unbescholtener Menschen vom Fälscher benutzt werden, bis sie mit einem ausgiebigen Sündenregister versehen sind. Es werden also durch Leute wie Holder-Egger nicht nur die Vorstrafenregister in ihrer Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt, sondern es werden auch die Namen Unschuldiger mit zum Theil erheblichen Vorstrafen belastet und vor Allem Tausende von Verbrechern zum Theil schwerster Art der gerechten Strafe entzogen.

Dass darin keine Uebertreibung liegt, giebt Holder-Egger selber mit cynischer Offenheit zu, indem er erklärt, fast in jeder Herberge könne man echte und falsche Papiere kaufen, auch habe er Dutzende von Leuten kennen gelernt, die völlig von solchem Handel lebten, darunter Einen, der seit 20 Jahren sich in umfangreichster Weise damit beschäftige, da er aber nichts Anderes begehe, und alle von ihm Bedachten das lebhafteste Interesse hätten, ihn zu schonen, noch niemals gefasst sei. Das erscheint durchaus glaubwürdig, zumal wenn es sich um Jemanden handelt, der des Scheines halber irgend ein Gewerbe, wie Colportage oder Agenturen nebenher betreibt, wie Holder-Egger selber es zeitweise gethan hat. Auch stösst man in Strafacten nicht selten auf Spuren derartigen Grossbetriebes, denen leider meist viel zu wenig Gewicht beigelegt wird, indem übersehen wird, dass der gewerbsmässige Stempelfälscher meist ein viel gefährlicherer Gauner ist, als der, welchen er mit den Erzeugnissen seiner Kunst versorgt hat, da gerade er in vielen Fällen, deren Häufigkeit weit unterschätzt wird, die Strafrechtspflege illusorisch macht. So liegen mir gerade Acten gegen den früheren Lehrer, jetzigen Arbeiter R. aus Stallupönen vor, bei denen sich eine Bescheinigung des Magistrats zu Wittstock befindet, nach welcher R. vom 27. August 1899 bis 30. Juli 1900 dort als Haus- und Klavierlehrer in verschiedenen Familien thätig gewesen, sich auch mit schriftlichen Arbeiten „für diverse Agenturen der Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften beschäftigt“ hat. Der Schein, welcher in Form und Ausführung denen von Holder-Egger auffallend ähnelt, dessen Schrift aber jedenfalls nicht von diesem stammt, ist flott geschrieben und mit einem besonders schönen und klaren Siegel des Magistrats zu Wittstock unterstempelt. Er stammt nach Angabe des R. von einem etwa 50jährigen Schreiber, welcher ihn in Charlottenburg auf der Herberge in der Wallstrasse hergestellt habe. Der Mann habe eine Ledertasche mit entsprechendem Werkzeug getragen und derzeit auch noch für !15! andere Personen theils gegen Bier, theils gegen Geld Bescheinigungen ausgestellt. Nähere Nachforschungen über diesen Mann sind nicht angestellt, nur ist ermittelt, dass die Schrift nicht mit der des Holder-Egger übereinstimme.

Wie verbreitet der Gebrauch falscher Papiere ist, und welchen Nutzen gerade die schwersten Verbrecher daraus ziehen, sei endlich durch folgendes Beispiel illustrirt.

Im April 1897 wurde zu Rostock ein Mensch, der sich mit echten Papieren als Maurer August Neumann aus Pronitten legitimirte, mit neun Monaten Gefängniss bestraft, weil er aus der

Knechtsstube seines damaligen Dienstortes, zu der er sich dadurch Zugang verschafft hatte, dass er die innen befindliche Verschlusskette durch die Thürspalte mit dem Taschenmesser abhob, eine Anzahl Sachen, besonders Legitimationspapiere gestohlen hatte. Er verzichtete sogleich auf Rechtsmittel, trat seine Strafe an und führte sich so gut, dass man ihm verhältnissmässig freien Spielraum liess.

In sieben Monaten seiner Haft weisste er die sämmtlichen Innenräume des Gefängnisses, das ihm dadurch sehr gut bekannt wurde, und wurde dann auf dem Boden mit Mattenflechten beschäftigt. Schon an einem der ersten Tage dieser Beschäftigung jedoch war er — vermuthlich unter Mitwissen seiner Arbeitsgenossen — plötzlich verschwunden. Wie sich herausstellte, war er, nachdem er sich vorher einen Strohbesen und einen langen Strick aus Mattenstroh verfertigt, und den Besen wie sich selber mit Russ aus einer auf dem Boden befindlichen Schornsteinklappe geschwärzt hatte, aus einem gewaltsam geöffneten Fenster auf's Dach gestiegen, hatte dort seinen Strick befestigt und hatte sich an demselben an der Aussenseite des über vier Stockwerke hohen Gebäudes herabgelassen. Sodann hatte er die niedrige hintere Hofmauer überklettert, war von dort in den Hof eines anstossenden Privathauses gelangt und hatte sich durch dieses mit dem fröhlichen Ruf: „Morgen kommt der Schornsteinfeger“, ungehindert ins Freie begeben.

Erst im December 1899 gelang es, den wahren Neumann zu ermitteln, welcher angab, dass ihm vor Jahren seine Papiere von einem gewissen Skorna gestohlen seien. Dieser, der mit dem entwichenen „Neumann“ identisch war, entpuppte sich als ein vielfach, darunter auch auf falschen Namen wegen Diebstahls vorbestrafter passionirter Ein- und Ausbrecher gefährlichster Sorte, der unter anderen Zuchthausstrafen von bezw. 8, 4, 3, 6 Jahren und 1 Jahr hinter sich hatte und wegen einer grossen Anzahl in den Jahren 1895—1898 verübter Diebstähle mit Zuchthausstrafen von insgesammt 12 Jahren und 5 Monaten belegt war, mit deren Verbüssung unter dem Namen Skorna er 1898 in Dreibergen begonnen hatte. Dieser Mensch, der inzwischen schon wieder verschiedene Ausbruchsversuche gemacht hat, ist seit je bestrebt gewesen, brauchbare Papiere auf fremden Namen zu erlangen, und hat auch in der Langenweile des Gefängnisses mit Geschick die Kunst des Siegelfälschens geübt, doch sind die angefertigten Schieferstempel kurz vor seinem Ausbruch 1897 vom Gefangenwärter bei ihm gefunden.

Das Material zu diesen Arbeiten liefern unsere meist mit Schiefer gedeckten Strafanstalten ihren strebsamen Insassen überreichlich, da

jeder starke Wind eine Anzahl Schieferstücke in die Spazierhöfe streut, die dort jeder sammelt, um sie, wenn er sie nicht selber verarbeiten kann, an einen Kundigen weiter zu geben; 2. Nähnadeln, die mit Hilfe eines Fadens zum Zirkel werden, sind leicht beschafft, und das Werk kann beginnen. Will der Gefangenwärter keine Nadeln herausrücken, oder ist er sorgsam genug, sie sogleich nach Beschaffung der vorgeschützten Flickarbeit wieder einzufordern, was, wie Holder-Egger versichert, kaum je geschieht, so muss eine Hosenschnalle mit ihren beiden Zinken als Zirkel und Grabstichel dienen. Holder-Egger gibt an, stets Nadeln benutzt zu haben, da die Schnallen nicht fein genug arbeiteten, als Material diene fast durchweg Schiefer, da Holz sich theils schwerer arbeite, theils schlechte Abdrücke gebe, und da wirkliche Graveure, die in Metall zu arbeiten verständen, sehr selten seien. Zu den Abdrücken habe er Stiefelwichse nie gebraucht, da sie leicht als solche erkennbar sei und zu sehr schmiere, auch könne man ja in jeder Druckerei für wenige Pfennige Stempelschwärze erhalten; sonst habe er Pariserblau mit Oel — das öfters bei ihm gefunden und seiner Angabe gemäss, wie die Acten ergeben, für Haaröl gehalten ist — angerieben oder den Russ einer Petroleumlampe oder eines Talglichts benutzt. Ob diese Erklärung richtig ist, oder ob das bei ihm gefundene Talglicht auf eine Nebenlaufbahn als Einbrecher hindeutet, wird schwer festzustellen sein. Das Mittelstück ist oft als zu schwierig von ihm weggelassen und nur die Umschrift in den Schiefer gegraben.

Zum Abdruck hat er dann nur den Rand mit Farbe bestrichen, doch ist diese häufig ein wenig übergetreten, so dass ein breiter, innerer Rand entstand. Das Mittelstück hat er darauf mit dem Adler einer deutschen Münze oder mit Darstellungen alter oder ausländischer Münzen, welche häufig bei ihm gefunden, aber nicht weiter beachtet sind, selbständig hergestellt; zuweilen hat er jedoch auch Wappenschilder oder dergleichen, niemals aber Figuren in den Schiefer gestochen. Als Stempelkissen diente ihm i. A. ein Stück Wollenzeug, das bei seiner Festnahme kaum je beachtet wurde. Zuweilen will er auch Stempel mit Blaubogen übertragen und dann nachgezeichnet haben, Addrücke von echten Stempeln mit Kartoffeln und dergleichen habe er jedoch nicht benutzt, da man ihnen zu leicht ihre Herstellungsart ansehen könne, sie auch selten gut geriethen.

Als Papier hat er meistens solches ohne Wasserzeichen benutzt, das billiger ist und schwerer die gleiche Quelle erkennen lässt. Mit Vorliebe hat er aber Bögen mit Firmenvordruck u. dergl. verwandt, die er sich dadurch verschafft hat, dass er sich bei Druckereien als

Agent anbot und um Proben bat, die er dem Publikum vorlegen könne. Solche Bogen sind denn auch oft in grosser Anzahl bei ihm gefunden. Da sein Gewerbe ihn zwang, öfters den Aufenthalt zu wechseln, so hat er sich zuweilen auch mit Landkarte und Kursbuch versehen.

Sein Verfahren gegenüber den Behörden zeigt eine grosse Gleichartigkeit. Zunächst sucht er dem nach ihm begehrenden Schutzmann zu entwischen oder sich wenigstens der ihn belastenden Stempel und Papiere zu entledigen, die er auf der Flucht in einen Garten oder wenn möglich in's Wasser wirft, dann gesteht er bereitwilligst zu, was ihm seiner Ansicht nach nicht schaden kann. Nur in ganz seltenen Fällen hat er gestanden, dass er die Stempel gefälscht habe, diejenigen, mit denen seine Papiere beglaubigt sind, hat man überhaupt selten noch bei ihm gefunden, jedenfalls hat er die ihm abgenommenen fast immer von einem Unbekannten (meist Steindrucker oder Graveur) und zwar meist ganz kurz vor seiner Verhaftung zur Aufbewahrung erhalten, und der Unbekannte, von dem er genaue Beschreibungen liefert, muss auch für die Papiere herhalten. Ist ihm aber nachgewiesen, dass sie seine Handschrift zeigen, so hat er sie — wenn nicht im Ausland — nur seines bessern Fortkommens wegen gefertigt und noch nicht, oder doch nur in den nachgewiesenen Fällen benutzt, und wie manches Gericht ist auf den ihm in den Mund gelegten milden § 363 St.G.B. hineingefallen und hat ihn mit einer kleinen Haftstrafe laufen lassen, der gegenüber er natürlich sofort auf Rechtsmittel verzichtet, da er so am schnellsten und billigsten wegkommt; greift aber mal ein Staatsanwalt auf die schweren Betrugsparagraphen, so ändert sich die Taktik völlig und ein planmässiges und geschicktes Bestreiten beginnt unter Ausnutzung aller Rechtsbehelfe. Hat alles nicht geholfen, so versucht er es mit dem Ausbrechen, das ihm allerdings nicht oft geglückt zu sein scheint. Zuweilen versucht er auch das bequeme Mittel des falschen Namens, das er sicher oft mit Erfolg angewandt hat. Wie in seinen Vertheidigungen, in denen sich meist Anklänge an seine wahren Verhältnisse finden, so mischt sich auch in seinen Werken oft Wahrheit und Dichtung. Hier benutzt er eine echte Stempelmarke, dort reisst er einen echten Schein quer durch und klebt das Ganze unter dem Anschein des Alters und als ob es der besseren Haltbarkeit wegen geschehen wäre, auf eine undurchsichtige Unterlage, doch so, dass der untere Theil mit dem echten Stempel und der echten Beglaubigung nach aussen, der obere mit der Bescheinigung aber auf die Klebeseite kommt, um auf der früheren Rückseite mit einem neuen, brauchbareren Attest versehen zu werden, und besonders oft endlich fertigt er zu einigen gestohlenen

oder sonst zweifelhaft erworbenen echten Papieren eine ganze Anzahl falscher, die dann zusammen über einen grossen Zeitraum Auskunft geben und sehr glaubhaft erscheinen.

Allemal empfiehlt es sich, die Rückseiten zu betrachten, die häufig abgedrückte Reste von Stempelversuchen zeigen oder von der Berührung mit der Stempelfarbe herrührende Papillarabdrücke, die vielfach den Beweis liefern können, ob der Träger des Papiers dasselbe gefälscht hat, oder Handschriftproben und ähnliche interessante Nachweise bieten. Ebenso ist jedes aufgeklebte Papier von seiner Unterlage loszulösen, wenn irgendwie Verdacht vorliegt, und niemals versäume man die sämmtlichen erreichbaren Voracten einzuziehen, sie werden fast ausnahmslos wichtige Aufschlüsse geben über Gefährlichkeit des Fälschers, seine stehende Praxis und den regelmässigen Gang seiner Verantwortung.

Endlich sei noch kurz erwähnt, wie der Mensch auf die Bahn des Verbrechens gerathen ist.

Holder-Egger ist am 11. December 1850 zu Marienwerder als Sohn eines Kaufmanns geboren. Er besuchte dort die Realschule bis zur Tertia, musste dann jedoch, da sein Vater Konkurs gemacht hatte und völlig verarmt war, sammt seinen Geschwistern — er hatte drei rechte und drei Halbgeschwister — die Schule verlassen. Nun hat er sich drei Jahre ohne Zweck und Beschäftigung herumgetrieben und ist, wie er angiebt, da sich Niemand um ihn gekümmert hat, fast völlig verwahrlost. In dieser Zeit, während welcher sein Vater wegen Betruges mit zwei Monaten Gefängniss bestraft und nachdem ein Steckbrief wegen Urkundenfälschung hinter ihm erlassen war, nach Russland geflüchtet ist, hat auch Holder-Egger, der nach dem 1866 erfolgten Tode seiner Mutter völlig ohne Anhalt war, seine ersten Strafthaten, unbedeutende Eigenthumsvergehen, begangen. Später hat ihn dann ein Verwandter in die Kaufmannslehre gethan, doch hat er sich nach Ablauf der Lehrzeit nie um eine Stelle bemüht. 1868 ging er nach Hamburg und ist dort in schlechte Hände gefallen. Ein junger Mensch aus guter Familie, der Sohn eines Artilleriemajors, der es allen Anstrengungen seiner Familie zum Trotz nur zum Taugenichts gebracht hatte, lehrte ihn Stempel anfertigen und Papiere fälschen, und von nun an findet Holder-Egger hierin seinen Lebensberuf, dem er in Nord- und Süddeutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Russland und Oesterreich in unstätem Wanderleben nachgeht. Die Weiblichkeit und der Trunk scheinen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei ihm gespielt zu haben, so dass er, von einem kurzen Anlauf abgesehen, in dem er sich um 1870

herum zur Erlernung der Uhrmacherei aufschwang, niemals dazu gelangt ist, sein Brod anders zu verdienen als durch Diebstahl, Betrug, Betteln mit falschen Papieren und vor Allem durch das bequeme und lohnende Mittel des Handels mit falschen Stempeln und Papieren. Jetzt ist er ein alter verbrauchter Mensch, dessen Finger dicht mit Gichtknoten versehen sind, und kann doch von dem alten Handwerk nicht lassen. Seine Angabe, das Fälschen sei bei ihm zu einer krankhaften Sucht geworden, erscheint nicht unglaubwürdig, da er auch im Gefängniss und Zuchthaus, wo er kaum Vortheil dadurch erzielen kann und sich höchstens Disciplinarstrafen aussetzt, jede Gelegenheit zum Fälschen wahrnimmt. So hat er noch in der Untersuchungshaft in Rostock einen kleinen doppelseitigen Stempel mit Umschriften und Wappenschildern von ausserordentlicher Schärfe und Klarheit angefertigt den er bei einer auf meine Veranlassung vorgenommenen nochmaligen Durchsuchung offen in der Westentasche trug. Geistig ist er völlig frisch, hat besonders ein staunenswerthes Gedächtniss, doch leidet er in Folge seines langen Landstreicherlebens an chronischen rheumatisch-gichtischen Beschwerden. Wie er, so ist auch einer seiner Brüder zum hoffnungslosen Landstreicher geworden, während die übrigen Geschwister scheinbar in geordneten Verhältnissen leben.

Dieser Verbrecher hätte dem Staat vermuthlich erspart bleiben können, wenn die Heimathbehörde sich rechtzeitig um seine Erziehung gekümmert hätte, und der ungeheure Schaden, den sein Treiben als Fälscher dem Staat und der Rechtspflege verursacht hat, und der sich bei den Hunderten seinesgleichen wiederholt, liesse sich vermeiden, wenn endlich eine einheitliche Regelung der behördlichen Siegel in dem von Herrn Prof. Gross in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter dargelegten Sinn getroffen und wenigstens jedes Siegel mit grösseren allegorischen Figuren versehen würde, deren Nachahmung kaum einem Fälscher gelingt.

Wie bei fast jeder Studie über ein Verbrecherleben, die einem eine grössere Anzahl Acten über dieselbe Person in die Hand bringt, ist mir auch bei Holder-Egger die Minderwerthigkeit der Signalements aufgefallen, welche in den verschiedenen Strafanstalten über ihn aufgenommen sind. Die einfachste Messung, die der Körpergrösse, schwankt danach z. B. zwischen 1,56 m und 1,64 m. Wie viel unsicherer müssen da nicht die Angaben sein, welche dem Ermessen mehr Spielraum lassen, wie Gesichtsform, Farbe der Augen und Haare u. s. w. Besondere Kennzeichen hat er meist gar nicht, und dabei besitzt er seit seinen Kinderjahren eine von einer kleinen Operation zurückgebliebene deutlich sichtbare Narbe über dem rechten Auge. All derartigen Mängeln, die die ganze Einrichtung völlig werthlos machen, kann nur abgeholfen werden durch Verwendung eines nach Bertillon gutgeschulten und vom Vorstand der Strafanstalt bezw. der Messstation streng überwachten Personals.

Signalement des (

1. Familien- u. b. Frauen auch Geburtsname: Holder-Egger	„	„	„	„
2. Vorname: Ernst Rudolf Eugen Theobald	Ernst	Ernst Rudolf Theodor	Ernst Rudolf Eugin Leopold	Ernst Rud Eugen
3. Geburtsort: Marienwerder	„	„	Marienwerter	Marienwer
4. Wohnort (Unterstützungswohnsitz): Altona	+	+	+	unbestim
5. Staatsangehörigkeit: Preusse	„	+	„	„
6. Gewerbe oder Stand: Kaufmann	+	Commis	Kaufmann	Commi
7. Religion: lutherisch	+	+	evangelisch	„
8. Alter (Geburtstag): 11. Dec. 1850 22 Jahre alt	24 Jahre	30 Jahre	11. December 1850	„
9. Grösse: 1,61 m	5′ 6″	1,64 m	1,63 m	„
10. Gestalt: schlank	„	„	mittlere	„
11. Haare: hellblond	blond	„	dunkelblond	blond
12. Stirn: frei	„	„	etwas gefalten	frei
13. Augenbrauen: blond	„	„	hellblond	blond
14. Augen: blau	grau	blau	grau	blau
15. Nase: klein	gewöhnlich	„	zieml. lang }	gewöhnl
16. Mund: gewöhnlich	„	„	„	
17. Bart: +	+	blond	Hellblonder Schnurrbart	blondei Schnurrb
18. Zähne: gesund	gut	gesund	gut	„
19. Kinn: oval	+	spitz	oval }	oval
20. Gesichtsbildung: +	oval	„	„	
21. Gesichtsfarbe: gesund	Wangen mager blass	„	gesund	„
22. Hände: } gesund	+	+	} proportionirt	} normal
23. Füsse: }	Beine: gerade	+		
24. Sprache: hochdeutsch	+	hochdeutsch	deutsch	„
25. Besondere Kennzeichen: —	—	keine	—	—
Altona 1. 10. 1872. Die Gefängniss-inspection. Ulrich.	Stuttgart. 23. 12. 1874. Gerichtsdienerg. Heldmaier. Wurde hautr. u. v. Ungez. frei überg. Gegengez. Harpprecht, UR.	Marstall. 13. 12. 1880. C. Mandorpf, Oberaufseher.	Itzehoe, 28. Nov. 1885. Der Gefangenaufseher Bakler.	Kiel, 24. 2. 1 Tiedje

+ bedeutet: dass die betreffende Abtheilung fehlt.

genen Holder-Egger.

"	Kuntze	Holder-Egger	"	"	Schultern: a. d. rechten Schulterblatt e. Brandnarbe
"	Heinrich Wilhelm	Rudolf Eugen	Ernst Rudolf Eugen Theod.	Ernst Rudolf Eugen	Rücken: gerade
"	Marienburg	Marienwerder	"	"	Hals: dick und kurz
"	ohne Domizil	ohne festen (Schwerin)	ohne Unterstützungsw.: Marienwerder	letzter Aufenth.: Rostock	Arme: kräftig Finger: d. erst. Glieder stark geschwollen
"	"	+	"	+	Haltung: gerade
aufmann	Commis	Handlungsgehilfe Familienstand ledig	Uhrmacher	"	Gang: schnell
"	"	"	"	"	
	42 J. alt geb.		48 Jahre	geb. 11. Dec. 1850	
"	10. Dec. 1850	45 3/12 Jahre	11. Dec. 50		
n 63 cm	1 m 56 cm	162,50 m	1,63 m	1,61 m	
tersetzt	mittel!	"	klein!	kräftig	
"	dunkelblond	blond	blond, graumelirt	grau	
"	gewölbt	frei	hoch	"	
"	"	"	sehr dünn	grau	
grau	hellblau	"	grau	blau	
"	"	} "	{ "	gross	
"	"	"	"	gross	
"	hellblonder Backen- und Schnurrbart	Kinn- und Schnurrbart	Vollbart, grau melirt	Lippen: dünn Schnurrbart Ohren: gew.	
"	"	gesund	"	" breit	
"	rund	"	} oval	Backen schmal	
	oval	"		oval	
"	"	"	"	gelblich	
"	} gewöhnlich	+ +	} normal	gewöhnlich Beine: kräftig Füsse kurz u. dick	
"	hochdeutsch	deutsch	"	hoch- und plattdeutsch	
—	am recht. Auge eine Narbe	auf der linken Wange und am rechten Auge eine Narbe	keine!	Auf der rechten Hinterbacke ein erbsengrosser Auswuchs. Ueber der rechten Augenbraue und am rechten äusseren Augenwinkel je eine kleine Narbe. Auf dem behaarten Kopfe mehrere kleine Narben.	
21. 6. 187. Krutziwski.	Rendsburg 20. 2. 1893 Kannenberg.	Rendsburg 18. 3. 1895 K. Direction d. Strafanstalt (n. Schwerin ertheilte Ausfertigung).	Flensburg, 10 April 1899, Hülfsgefangenaufs Rehberg.	Dreibergen, 25. März 1901, gez. Schröder, Polizeimeister.	

bedeutet : wie in der links vorstehenden Abtheilung.

II.

Wettbureaux und Totalisator in Deutschland.

Von

Hans von Manteuffel, Königl. Kriminal-Commissar

in Berlin.

Wenn die Novelle zum Reichsstempelgesetz vielleicht die Hoffnung erweckt hatte, die durch dieselbe den gewerbsmässigen Vermittlern von Wetten auferlegte Beaufsichtigung durch die Steuerbehörde würde dem illegalen, das Publikum ausbeutenden Treiben jener dunklen Existenzen Eintrag thun, welche die Wettvermittelung nur als Deckmantel für ihr unsauberes Gewerbe benutzen, so hat sich diese Erwartung je länger je mehr als eine irrige erwiesen.

Bisher haben diese Leute allen Anfechtungen getrotzt. Strafrechtliche Verfolgungen im grossen Stile, wie jene Festnahme einer grösseren Anzahl von Wettbureauxinhabern im Mai 1895 auf dem Rennplatze zu Hoppegarten bei Berlin, haben eben so wenig wie die im Laufe der Jahre gegen einzelne Unternehmer anhängig gemachten Ermittelungen und Strafverfahren diesem Gewerbe wirksam Abbruch zu thun vermocht. In den achtziger bis Anfang der neunziger Jahre auf einige Wenige in Berlin beschränkt, sind jetzt bereits in allen grösseren Städten und zwar nicht nur an Sportplätzen wie z. B. Hamburg, Köln a./Rh., Frankfurt a./M., Hannover, Dresden, Breslau u. s. w. sowohl zahlreiche, selbständige Wettbureaux als auch Filialen solcher entstanden. Ein Blick auf die am Totalisator selbst bei grösseren und bedeutenderen Rennen als Sieg- und Platzwetten auf einzelne Pferde erzielten Umsätze von einigen Hundert bis wenigen Tausend Mark zeigt auch dem Laien, dass diese Summen nun und nimmermehr sämmtliche im Reiche angeblich zur Vermittelung an den Totalisator angenommenen Wetteinlagen enthalten können. Hinwiederum ist es eine bekannte Thatsache, dass die Wettumsätze an dem vielgeschmähten Totalisator im Laufe der Jahre mit Einführung und Erhöhung der Besteuerung langsam aber sicher zurückgegangen

sind. Auf einem der grössten Rennplätze Deutschlands betrug der Totalisatorumsatz im Jahre:

1890 = 5 448 410 Mark
1891 = 5 316 851 „

— in die zweite Hälfte dieses Jahres fiel die Einführung der 5 % Besteuerung —

1892 = 4 513 690 Mark
1893 = 4 345 450 „
1894 = 3 884 920 „

— in diesem Jahre wurde die Steuer auf 10 % erhöht —

1895 = 3 214 110 Mark

und so fort sinkend bis

1899 = 2 954 100 Mark.

Im Gegensatze hierzu hat der Beginn und die Erhöhung der Stempelsteuer weder eine Abnahme an Wettlust von Seiten des bei jenen Anstalten sein Geld riskirenden Publikums noch auch der Rentabilität solcher Unternehmungen herbeigeführt. Vielmehr haben diese Wettanstalten an Zahl und Ausbreitung unverhältnissmässig zugenommen. Diese Erscheinung kann einen Kenner der einschlägigen Verhältnisse kaum überraschen.

Der Betrieb des Totalisators vollzieht sich öffentlich unter Controlle der Behörde und des Publikums, welches in Folge der Einrichtungen desselben die Höhe der Ein- und Auszahlungen genau verfolgen kann. Die Auslagen für die Fahrt nach dem Rennplatze, das Entrée, die festbegrenzte Höhe der zugelassenen Einsätze sowie die geringe Wahrscheinlichkeit grösserer Gewinne schränkt naturgemäss Zahl und Grösse der Wetten am Totalisator ein. Rücksichten auf den Beruf halten überdies einen grossen Theil der gewerbetreibenden und arbeitenden Bevölkerung an Wochentagen von solchen Veranstaltungen fern.

Anders bei jenen Wettanstalten. Von einer Controlle von Seiten der Behörde oder des wettenden Publikums kann kaum die Rede sein. Die Mehrzahl der Unternehmer solcher Bureaux hat mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Stempelgesetz ihren Gewerbebetrieb bei der Steuerbehörde gar nicht angemeldet und weiss sich etwaigen Feststellungen zu entziehen. Auf allen Rennplätzen gibt es Leute, die gegen geringes Entgeld von den Wettern weggeworfene Tikets, d. h. Wettausweise des Totalisators, auf die Gewinne nicht entfallen sind, aufsammeln. Solche Tikets werden, wenn Gefahr im Verzuge ist, in die nach Vorschrift der Steuerbehörde zu führenden Contobücher eingeklebt und die auf denselben vermerkten Wetten als Wett-

aufträge dort eingetragen. Derartig hergestellte Buchungen weisen dann anscheinend ganz ordnungsmässig Wettaufträge sowie deren Anlegung und Versteuerung am Totalisator nach. So ist es möglich, dass Leute, die thatsächlich auf eigene Rechnung und Gefahr vielleicht Unsummen an Wetten annehmen, keine einzige dieser Wetten wie vorgeschrieben, buchen und keinen Pfennig an Steuer entrichten. Da die Eintragung der angeblichen Wettaufträge nicht an jedem einzelnen Renntage, sondern erst nach Verlauf verschiedener solcher Tage, oft sogar nach Monaten und zwar gleich für alle etwa in Frage kommenden Rennen, für welche Tikets gesammelt sind, von solchen Bureaux erfolgt, so zeigt dieselbe schon äusserlich für einen Kenner die charakteristischen Zeichen einer derartigen einmaligen oder auch nach längerem Zwischenraume wiederholten, nachträglichen Buchung in den gleichmässigen, in fast ununterbrochener Folge verlaufenden Schriftzügen. Ein auffälliges Merkmal solcher Fälschungen ist auch das fast ausnahmslose Vorkommen nur solcher Wetten, welche für die Wetter verloren sind und demgemäss durch Tikets belegt werden können. Nicht selten findet man auch in diesen Fällen, dass aufgelesene Tikets nicht in ihrer richtigen Bedeutung in das Buch übertragen sind. Durch Aufdruck ist nämlich auf den Wettausweisen des Totalisators wohl die Art der Wette als Sieg- oder Platzwette gekennzeichnet und sowohl die Programmnummer des gewetteten Pferdes als auch die Höhe des Wettbetrages vermerkt, dagegen ist der Renntag und das Rennen selbst nur in wechselnden, von der Totalisatorverwaltung bestimmten Zeichen angedeutet. So sind bei nachträglichen Eintragungen zum Zwecke der Fälschung Irrthümer wohl möglich.

Vor Klagen und Anzeigen schützt die Wettunternehmer aber in erster Linie die Unerfahrenheit des wettenden Publikums. So lange der Wetter noch eine Hoffnung hat, wenigstens einen Theil des beanspruchten Gewinnes oder auch nur seine Wetteinlage zu erhalten. wird er nur in seltenen Fällen etwas gegen jene Leute unternehmen. Hinter den Spiegelscheiben der Cafés und Bars, wie in den stillen Winkeln von Kneipen und Destillationen, in Barbierstuben wie in Cigarrenläden und Zeitungskiosken, fast überall, wo Sportzeitungen und Renntelegramme ausliegen und auch da, wo sie nicht ausliegen, harren zu jeder Zeit freundliche und dienstbeflissene Herren der Wünsche Wettlustiger. Besonders in Kellerkneipen wird dieser edle Sport lebhaft gepflegt. Im mystischen Halbdunkel bei einer kleinen Weissen mit Nordlicht geht das geheimnissvolle Orakel des sportkundigen Propheten, die Vorhersagung der Sieger in den nächsten

Rennen — im Sportjargon „Tipps“ genannt — von Mund zu Munde. Der Lehrling, Gehülfe und Geselle benachbarter Geschäfte, der ehrsame Meister wie der Kellner, Hausdiener und Droschkenkutscher, Alle drängen sich zu dem edlen Menschenfreunde, der kaum im Stande ist, die ihm aufgetragenen Wetten alle zu notiren. Wenn auch ab und zu ein Mal Einer im Gefühle besserer Erkenntniss einen anderen als den gerade besonders warm empfohlenen Gaul wettet, so geht doch die Mehrzahl auf den Leim der als todtsicher angepriesenen Wetten und Alle zahlen ihren Obolus, um kaum jemals etwas von ihrem Gelde wiederzusehen. Aber der Tipp hätte ja eintreffen können und man hat einen halben Tag in der frohen Hoffnung eines Gewinnes gelebt. Das ist so der Sport des kleinen Mannes, den er sich durch keine Steuergesetze verkümmern lässt. Steigen wir eine halbe Treppe höher! — Wir befinden uns in einem Schanklokale, wo besser situirte Geschäftsleute verkehren. Das Lokal ist drückend voll. Alles wettet und gibt Wetten in Auftrag. Es ist ja Rennen an dem Tage. Der Wirth und seine Gehülfen können es kaum schaffen, so sind die Leute darauf erpicht, ihr gutes Geld loszuwerden. Hier ist es der Wirth selbst, der seine Gäste mit den neuesten und besten Tipps versorgt. Was thut's, wenn von diesen kaum einer zutrifft? Der Wirth bekommt ja seinen Antheil vom Unternehmer und — eine gewisse Sorte von Menschen stirbt ja bekanntlich nie aus; auf diese ist es aber gerade abgesehen. Das Geschäft könnte in dem Umfange und in dieser Form niemals bestehen und blühen, wenn Unverstand und Leichtsinn hier nicht Vorspanndienste leisteten. Früher, d. h. vor jener Novelle zum Stempelgesetz erhielt der Wetter über seinen Auftrag unter Bezeichnung des Rennens, des gewetteten Pferdes und des als Sieg- oder Platzwette auf dasselbe gesetzten Betrages eine mit Name und Adresse des Unternehmers versehene Quittung; er hatte wenigstens einen Schein für sein behauptetes Recht in der Hand und wusste, an wen er sich vorkommenden Falls zu halten hatte. Heute erhält der Wetter kaum irgend einen Belag über seinen Auftrag und, wenn er einen Notizzettel erhält, so fehlt Name und Adresse des klugen Geschäftsmannes. Falls der Hintermann des vielgewandten Wirthes, Barbiers oder Cigarrenhändlers einen Gewinn nicht freiwillig zahlt — und das soll nicht selten vorkommen, namentlich wenn die Gewinnquoten etwas hohe sind — so hilft keine Klage, keine Strafanzeige dem Wetter zu seinem Gewinne. In den meisten Fällen weiss er nicht einmal, mit wem er es eigentlich zu thun gehabt, d. h. wer der Unternehmer ist, und muss zufrieden sein, wenn er auch nur seine Wetteinlage zurückerhält. Wegen Nichtauszahlung eines

Wettgewinnes könnte eventuell strafrechtlich — § 246 St.G.B. — nur in dem gewiss nicht die Regel bildenden Falle eingeschritten werden, dass das Wettbureau den Auftrag thatsächlich am Totalisator ausgeführt und den Gewinn dort erhoben hätte. Ein Beweis hierfür wird von Seiten eines Klägers aber wohl schwerlich jemals erbracht werden können. Wie bekannt, bleibt die überwiegende Mehrzahl der auf einzelne Pferde als Sieg- und Platzwetten bei solchen Wettannahmestellen gezahlten Beträge unter den am Totalisator zulässigen Einsätzen und kann ohne besondere Ergänzung und Mangels einer diesbezüglichen Abrede dort überhaupt gar nicht angelegt werden. Andererseits werden gerade grössere Wetteinlagen bei solchen Geschäften in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung gemacht, dass dieselben nicht am Totalisator angelegt werden. Weiss doch jeder Sportkundige, dass er durch Erhöhung seiner Einsätze am Totalisator wohl die Chance seines Verlustes, nicht aber seine Gewinnaussicht wesentlich erhöht.

Auf die Sieger und die placirten Pferde in den Rennen kann die Totalisatorverwaltung abzüglich der Steuer und anderer Abzüge immer nur die auf die Nichtsieger und nicht placirten Pferde gemachten Einsätze zur Auszahlung bringen. Die im Gewinnfalle zu zahlende Quote muss sich demgemäss mit Erhöhung der Einsätze auf die Gewinner zu Ungunsten der betreffenden Wetter verschieben. Dieses Moment führt nothwendiger Weise eine Einschränkung der Wetteinsätze am Totalisator herbei und hält namentlich grössere Wetteinlagen diesem Institute fern. Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass höhere Wettsummen nicht am Totalisator, sondern anderweitig untergebracht werden. Monate, Wochen, Tage vor dem betreffenden grossen Sportereignisse werden solche Wettengagements an Orten, wohin der Arm des Gesetzes nicht hinreicht, mit Leuten geschlossen, die durch ihre Klientel hinlänglich vor allen Nachstellungen geschützt sind. Diese Gentlemans reguliren denn auch ihres Renommées und der Reklame wegen meist prompt — natürlich so weit das Geld reicht. Kleinere Unternehmer, die heute auftauchen, um wo möglich, wenn die Sache schief geht, Morgen wieder zu verschwinden, brauchen natürlich solche Rücksichten nicht zu nehmen. Seit durch Reichsgerichtsentscheidung vom 29. April 1882 und 30. Juni 1882 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VI. 172, 421) das bis dahin unter Controlle des Schiedsgerichts des Unionclubs sozusagen organisirte und reglementirte Buchmachergewerbe als gewerbsmässiges Glücksspiel mit Strafe belegt und die Wettausweise bei öffentlichen Pferderennen für das In- und Ausland mit einer erheblichen Steuer

belastet sind, fühlen sich jene Existenzen so recht als Herren der Situation, die sie ohne Skrupel ausnützen.

Die Steuer drückt nur das zur behördlichen Controlle sich anmeldende Gewerbe, und die Strafandrohung wegen gewerbsmässigen Glückspieles schreckt nur die die Rennbahn besuchenden Wettan, nehmer, die in ihrer freien Bewegung durch die die Aufsicht führenden Organe der Polizei und Rennbahnverwaltung gehindert sind, nicht aber jene, die den Blümchen im Verborgenen gleich ein jeder Controlle entzogenes Dasein führen. Die Praxis der Gerichte, Vergehungen gegen den in Frage kommenden Paragraphen 284 St.G.B. wegen Bestehens des Totalisatorbetriebes auf den Rennbahnen verhältnissmässig milde zu beurtheilen, hat natürlich auch nicht von einem solchen Gewerbe abzuschrecken vermocht. Was will auch eine Freiheitsstrafe von Tagen oder Wochen und eine Geldstrafe von höchstens einigen hundert Mark gegenüber einem Gewinne von Hunderten ev. Tausenden von Mark an einem einzigen Renntage bei Leuten sagen, deren ganzes Leben oft ein fortgesetzter Kampf gegen Recht und Gesetz ist. Jemand, der Wettaufträge nach dem Auslande reell vermittelt und die für jeden Auftrag vorgeschriebene Steuer von 25 % einzieht und entrichtet, kann natürlich nicht die Coucurrenz mit Leuten aufnehmen, die keinen Pfennig an Steuer zahlen und denen daher die Wetter in Menge zuströmen. Seitdem in fast jedem Cigarrenladen und Barbiergeschäft, in fast jeder Restauration und Destillation, wie der Berliner sagt, „Wetten geschrieben“ werden, ist der freie Wettbewerb um die Gunst des Publikums ein so heisser geworden- dass die Wettannehmer zu einem Entgegenkommen gezwungen sind, bei welchem ein reelles Commissionsgeschäft, das seine Aufträge weiter giebt, niemals bestehen könnte. Auftragsgebühren, ohne welche sich kein Dienstmann in Bewegung setzen würde, giebt es bei der erdrückenden Mehrzahl dieser Wettanstalten kaum dem Namen nach. Vielleicht, dass ab und zu einmal von einem Fremden sogenannte Schreibgebühren erhoben werden; sonst werden meist nur noch der Form wegen und um gegenüber der Behörde den Schein zu wahren, Auftragsgebühren notirt.

Man erzählt sich, dass es Sportbureaux giebt, die ihren Kunden noch einen Schnaps oder eine Cigarre gratis für Wettaufträge offeriren. Der Wettleidenschaft wird aber ganz besonders dadurch Vorschub geleistet, dass von diesen Unternehmern Wettbeträge weit unter den am Totalisator zulässigen Einsätzen schon von 2½ Mark an, vielfach auch schon von einer Mark an und darunter angenommen werden. Agenten solcher Wettbureaux suchen, wie man sagt, sogar Fabriken auf, um

Arbeitern ihren sauer verdienten Wochenlohn in Fünfzigpfennigstücken abzuschwatzen. So kommt es, dass Personen, die nie eine Rennbahn und einen Totalisator zu Gesicht bekommen, ihre Sparpfennige opfern, um aus dem reichhaltigen Programme eines Renntages sich ein ganzes „Wett-Menu“, wie es der Witz der Sportleute genannt hat, nur zur Freude der Wettunternehmer zusammen zu stellen. Eine originelle Schöpfung der Wettlaune auf diesem Gebiete ist die „Anhäufungswette“ auch „Schiebewette“ genannt, d. i. eine Verabredung, nach welcher im Gewinnfalle der ganze Gewinn oder ein Theil desselben zu einer neuen Wette auf ein anderes Pferd in einem folgenden Rennen und so fort verwendet werden soll. Dass bei solchen Wetten ein Fehlschlag den kunstvollen Bau kühner Hoffnungen über den Haufen wirft, und jede neue Wette nur ein neues Risiko ohne Erhöhung der Gewinnchance bedeutet, daran denkt natürlich nur selten ein Wetter. Kühle Berechnung und nüchterne Ueberlegung haben ja den geringsten Antheil am Zustandekommen solcher Wetten. Bei der Wette wie beim Spiele gilt, dass selten und selbst nicht einmal durch Schaden klug wird, wen die Spielleidenschaft erfasst hat. Im Gegentheil sieht der Wetter in Jedem seinen Feind, der ihm die Gelegenheit, dieser Passion nachzugehen, verkürzen würde. Es ist vorgekommen, dass bei drohender Ueberrumpelung eines Wettbureaux durch Polizeibeamte Kunden des Wettunternehmers die Wettnotizen an sich genommen und bei Seite gebracht haben. Es ist auch nichts Ungewöhnliches, dass auf den Rennplätzen das Publikum für die Buchmacher und gegen die aufsichtführenden Beamten Partei nimmt. Selbst eidliche Aussagen gerichtlich gehörter Zeugen sind oft nur von dem Gesichtspunkte aus verständlich, dass Wetter sich die Möglichkeit offen halten wollen, auch ferner noch willige Abnehmer für ihre Aufträge zu finden. Verwirrt die Spielwuth derart die Begriffe von Personen, die — von Ausnahmen abgesehen — lediglich die Kosten der Unterhaltung zu tragen haben, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn Inhaber und Angestellte solcher Wettanstalten, denen diese Passion goldene Früchte ohne Mühe und Anstrengung in den Schoss wirft, in der Wahl der Mittel, ihre Gier nach dem schnöden Mammon zu befriedigen, wenig wählerisch sind. Der Paragraph 762 Bürgerl. Gesetzbuchs, nach welchem durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit weder begründet wird, noch das auf Grund eines derartigen Vertrages Geleistete zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hätte, hat in Verbindung mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 1882 (Entscheidnngen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV, 676—683), welche die Wette am Totalisator

als Glückspiel erklärt hat, den Wetter völlig der Willkür der Wettunternehmer preisgegeben. Allerdings erwachsen diesem Unternehmerthum vielfach aus den Reihen der eigenen Angestellten erbitterte Concurrenten, sobald diese erst gelernt haben, wie sie es anzufangen haben, um den Strom des Geldes in die eigene Tasche zu lenken.

Unterschlagungen von Aufträgen und Fälschungen von Auftragsquittungen sind zu diesem Zwecke besonders beliebte Manipulationen. Andererseits ist es eine besondere Sorte von Betrügern, welche mit Vorliebe solche Geschäfte brandschatzt. Die Mehrzahl der Wettbureaux nehmen nämlich, um Wettbeträge auch solcher Wetter einzuheimsen, welche nur zur Zeit der Mittagspause Geschäft und Arbeit verlassen können, vielfach bis zum Beginn, oft auch noch nach Beginn der betreffenden Rennen Wettaufträge an. Telephon und Telegraph ermöglichen dem Kundigen heute eine ausserordentlich schnelle Uebermittelung der Rennresultate. Es liegt nahe, aus dieser Situation Nutzen zu ziehen, indem man die von einem Eingeweihten anf diesem Wege vom Rennplatze aus mitgetheilten Sieger in den ersten Rennen, namentlich wenn hohe Gewinnquoten zu zahlen sind, vor dem allgemeinen Bekanntwerden 'der Rennergebnisse in der Stadt bei einem Wettbureau wettet. Solche Blüthen treibt unter anderen diese Art Sport, nicht zu reden von dem seelischen und materiellen Elend, welches derselbe in das Leben zahlloser Einzelexistenzen und Familien hineinträgt. Dass das Ueberhandnehmen solcher Unternehmungen, die Züchtung der Wettleidenschaft in immer breiteren, gering begüterten und wenig widerstandsfähigen Schichten unseres Volkes eine eminente volkswirthschaftliche Gefahr bedeutet, kann keinem Zweifel unterliegen. Nur zur annähernden Schätzung mögen folgende Zahlen dienen. Wenn die drei Berliner Rennbahnen mit öffentlichem Totalisator an sechzig Renntagen — zu je sieben Rennen für den Tag gerechnet — insgesammt etwa 5400000 Mark im Jahre 1899, an jedem einzelnen Renntage also ungefähr 90,000 Mark umgesetzt haben, so ist der Umsatz in sicher mehr als tausend offenen und geheimen Wettannahmestellen allein an einem Tage nur in Berlin nach schlechter Schätzung mindestens ebensohoch, voraussichtlich aber noch viel höher anzuschlagen. Hierbei sind die grossen Summen, die in solchen Sportbureaux in sogenannten Auslandswetten für England, Frankreich und Oesterreich-Ungarn angelegt werden, noch gar nicht in Betracht gezogen. Der Gesammtumsatz in derartigen Wetten dürfte für Berlin im Winter bis zum Beginn der deutschen Rennsaison im Frühjahr mit etwa einer Million sicher nicht zu hoch berechnet sein. Es verdient Erwähnung, dass in Wien, wo Wettbureaux verboten sind, die

Steuereinnahme allein aus dem Totalisatorumsatz der Freudenau an 30 Renntagen 279000 Gulden, d. h. ungefähr ebensoviel wie der Ertrag an Steuer aller drei Rennvereine in Berlin an 60 Renntagen im Jahre 1899 betrug. Da Wien mit einer geringeren Einwohnerzahl weder mehr sportliebendes noch vermögenderes Publikum, wie Berlin besitzt, so ist der Unterschied an Totalisatorumsatz und Einnahme aus der Steuer im Wesentlichen auf Rechnung der Wettbureaux in Berlin zu setzen. Abgesehen von den Summen, die jährlich dem Steuerfiskus entgehen, stellen die Wetteinlagen an jenen Stellen einen erheblichen Ausfall an dem Vermögen weiter Kreise unseres Volkes dar zu Gunsten einiger Unternehmer, in deren Händen dieses Geld eine stete Gefahr für ehrliche Arbeit und ehrlichen Erwerb bedeutet. Bei Beurtheilung dieser Wettanstalten hat man sich vielfach von der Anschauung leiten lassen, dass ihr Betrieb im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie der des Totalisators der Rennbahnverwaltungen beruhe. Aus Vorstehendem haben sich bereits erhebliche Unterschiede zwischen dem Treiben jener Wettunternehmer und dem überwachten und in seiner Wirksamkeit eingeschränkten Wettgeschäfte am Totalisator ergeben. Von einer Aehnlichkeit zwischen beiden Betrieben könnte auch nur die Rede sein, wenn die Wettbureaux, welche die Verpflichtung übernehmen, nach Maassgabe der Umsätze am Totalisator etwaige Gewinne ihren Kunden auszuzahlen, auch über dieselben Einnahmen wie jener verfügten. Dies ist aber nicht der Fall. In der Praxis erreichen erst die Wetteinlagen mehrerer solcher Wettannahmestellen die Höhe der Totalisatoreinlagen, ohne dass jedoch das Verhältniss der dort auf verschiedene Pferde als Sieg- und Platzwetten gemachten Einzahlungen zu einander jemals genau erreicht werden könnte. Der Totalisator, desgleichen die z. B. in England, Frankreich und Oesterreich-Ungarn auf den Rennplätzen zugelassenen Buchmacher — in Deutschland giebt es kaum Buchmacher in diesem Sinne, da ihnen die zur Ausübung ihres Geschäftes unbedingt erforderliche Freiheit der Bewegung mangelt — vertheilen lediglich die gesammten bei ihnen gemachten Wetteinlagen nach Abzug gewisser Procente auf die Gewinner. Dass die Strafbarkeit eines derartig veranstalteten Spieles aus dem Paragraphen 284 Str.G.B. als gewerbsmässiges Glücksspiel bezüglich des Unternehmers nicht begründet ist, wenn die Veranstaltung überhaupt nicht gewerbsmässig, oder gewerbsmässig jedoch so stattfindet, dass derselbe von der Gewinn- und Verlust-Chance des Spieles nicht berührt wird, vielmehr lediglich einen Unternehmergewinn bezieht, ist in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 5. Januar 1885 und 12. Februar 1897 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-

sachen Band XII 17/20 und Band XXIX, 376/377) ausgeführt. In dem Allerhöchsten Erlass vom 30. August 1886 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 201), welcher für Preussen die Aufstellung und Benutzung des Totalisators auf Rennplätzen von einer polizeilichen Genehmigung abhängig macht und für diese gewisse Bedingungen vorschreibt, ist ausdrücklich an erster Stelle hervorgehoben, dass der Vorstand des Totalisators sich selbst am Glückspiele nicht betheiligen dürfe, abgesehen davon, dass er von allen Einsätzen eine zu Rennzwecken zu verwendende Tantième erhalte. Diese Tantième besteht nun thatsächlich in Procenten, welche von vornherein zusammen mit der Steuer von sämmtlichen Einsätzen in Abzug gebracht werden. Allerdings schlägt der Totalisator laut Paragraph 9 des Reglements die bei Berechnung der Gewinnantheile über die vollen Mark überschiessenden Pfennigbruchtheile zu seinen Gunsten nieder. Da diese Bruchtheile nicht für den Unternehmer, sondern für einen gemeinnützigen Zweck Verwendung finden, würden sich kaum begründete Bedenken dagegen erheben lassen, dass durch gesetzliche Gleichstellung des obrigkeitlich gestatteten Totalisatorbetriebes mit der nach Paragraph 286 Str.G.B. nur im Falle nicht obrigkeitlicher Erlaubniss strafbaren Veranstaltung öffentlicher Lotterien eine Rechtsbasis für die Geschäfte am und für den Totalisator gegenüber unredlichen Manipulationen von Sportbureaux gewonnen würde. Der lotterieähnliche Charakter des vom Totalisator veranstalteten Spieles ist namentlich in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Juli 1882 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band VII, 21) hervorgehoben.

Im Gegensatze hierzu sind die Unternehmer der Wettanstalten an Gewinn und Verlust ihrer Wetter direct betheiligt. Die Rentabilität dieser Unternehmungen beruht darauf, dass die getippten und daher vorwiegend am Totalisator und bei den Wettbureaux gewetteten Pferde im Gewinnfalle in der Regel mit mässigen Gewinnquoten herauskommen, die unschwer mit Ueberschuss durch die Wetteinlagen auf die getippten Gewinnconcurrenten und die nicht getippten Pferde zu decken sind, während andererseits die nicht getippten und demgemäss wenig gewetteten Pferde, auf welche höhere Gewinnauszahlungen entfallen würden, verhältnissmässig seltener als Sieger landen. Da die Sportbureaux die Deckung für letztere Eventualität für gewöhnlich nicht in ihren sonstigen Wetteinnahmen finden können, suchen sie nothgedrungen dieses Risiko durch Ablegen von Wettbeträgen am Totalisator oder anderweitig zu mindern. Einlagen am Totalisator haben für dieselben den Vortheil, durch Vergrösserung der Einsätze

auf die als Sieger gefürchteten Pferde die möglicherweise für diese zur Auszahlung gelangende Gewinnquote zu drücken. Da auf die Dauer selbst die grösste Umsicht und Gewandtheit in der Ausnützung solcher Chancen nicht allen Zufälligkeiten gewachsen sein kann, so treiben jene Unternehmer ein sehr gewagtes Glückspiel. Die häufigen Klagen über Ausbleiben von Gewinnzahlungen von Seiten dieser Bureaux sind ein beredtes Beispiel hierfür.

In Erkenntniss der im ungehinderten Fortbestehen dieser Wettanstalten liegenden Gefahren hat die K. K. Polizei-Direction zu Wien bereits im September 1895 auf Grund des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 unter Androhung einer Geldstrafe bis 100 Gulden und einer Arreststrafe bis 14 Tagen, die Wettbureaux und sogenannten Turf-Agenturen sowie die öffentliche Ankündiguug derselben durch Annoncen u. s. w. untersagt.

In Frankreich ist desgleichen das Annehmen von Geld zu Wetten ausserhalb der Rennplätze, der Betrieb von Wettbureaux sowie das Anbieten von Tipps nicht gestattet.

In England, der Heimath allen Sports, hat man frühzeitig die schädlichen Auswüchse desselben kennen gelernt und demgemäss gesetzliche Maassregeln zur Abwehr getroffen. Die Gesetzes-Acte vom 20. August 1853 (act for the suppression of the betting houses) und das Amendement vom 8. Juni 1874 erklären die Wettbureaux für Spielhäuser, die auf den materiellen und moralischen Ruin unvorsichtiger Personen hinzielen. Eigenthümer, Inhaber oder Verwalter solcher Wetthäuser sowie Beauftragte derselben, welche dulden, dass dort Wetten angenommen oder Geld und geldeswerthe Sachen unter der Bedingung der Zahlung einer Geldsumme für den Fall des Eintreffens eines sportlichen Ereignisses entgegengenommeu werden, sollen nach summarischer Ueberführung vor zwei Friedensrichtern zu einer Geldstrafe bis 2000 Mark, oder im Unvermögensfalle und wenn es den Richtern angemessen erscheint, zu einer Gefängnissstrafe ev. Correctionshaus mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 6 Monaten, Personen, welche dort Wetten bezw. Geld zu dem vorerwähnten Zwecke annehmen, sollen zu einer Geldstrafe bis 1000 Mark, Tragung der Kosten oder Gefängniss resp. Correctionshaus bis zu 3 Monaten mit oder ohne schwere Arbeit verurtheilt werden. Die Annoncirung solcher Bureaux, das öffentliche Anbieten von Unterweisung und Rath in Wettangelegenheiten soll mit Geldstrafe bis 600 Mark, Tragung der Kosten oder Gefängniss eventuell Correctionshaus mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 2 Monaten bestraft werden. Bemerkenswerth ist auch, dass das für eine Wette oder ein Zahlungsversprechen für

den Fall des Eintreffens eines sportlichen Ereignisses gezahlte Geld von dem Wettbureau zurückgezahlt werden soll.

Von jeher sind Wettkämpfe und Wetten miteinander verbunden gewesen. Gesetzliche Maassnahmen haben auch bisher nicht die Unterdrückung des Wettens bei Rennen und ähnlichen Veranstaltungen — ein gänzlich aussichtsloses Unternehmen — zum Ziele gehabt, vielmehr nur bezweckt, dasselbe auf einen Platz zu beschränken, wo, wie die Erfahrung gezeigt hat, allein eine wirksame Ueberwachung desselben möglich ist, nämlich auf den Rennplatz selbst.

So hat man in den vorgenannten Ländern neben dem Totalisator selbst Buchmacher auf den Rennbahnen zugelassen, dagegen nicht nur das Annehmen von Wetten ausserhalb dieser Plätze, sondern auch die gewerbsmässige Vermittelung von Wettaufträgen und die öffentliche Ankündigung dieses Gewerbes verboten. Thatsächlich ist dies auch die einzige Möglichkeit, die mit der sogenannten Wettvermittelung verbundenen, sehr erheblichen Missstände zu beseitigen.

III.

Betrug in Sinnesverwirrung.

Mitgetheilt von

Dr. **Max Pollak**, Vertheidiger in Strafsachen

in Wien.

Am 17. November 1899 Nachmittags miethete eine junge Dame im Hotel „Erzherzog Carl“ in Wien einen Salon und ein Schlafzimmer; sie nannte sich Janina Gräfin Chorinsky aus Jassy, erklärte, dass ihr Gepäck nachkommen werde, und verliess sodann das Hotel. Sie miethete hierauf einen Lohnwagen, dessen Kutscher sie sagte, sie suche einen „guten Juwelier“, worauf derselbe sie zum Juwelier M. führte. Bei diesem liess sie sich Juwelen zur Auswahl vorlegen, suchte aus denselben solche um den Gesammtpreis von 7650 fl. heraus und sagte, indem sie sich als Gräfin Chorinsky vorstellte, zwei Herren vom Geschäfte mögen mit den Juwelen in ihrem Wagen ins Hotel mitfahren, wo sie die Rechnung begleichen werde. Der Juwelier erwiderte, sie möge nur vorausfahren, er werde schon nachkommen, was auch geschah. Da man ihm jedoch im Hotel mittheilte, dass man die Gräfin bis dahin dort nicht gekannt habe, sah er sich zur Vorsicht veranlasst. Er begab sich in Begleitung eines Beamten seiner Firma auf das Zimmer der Gräfin. Diese probirte durch längere Zeit den Schmuck und bemerkte dann, sie wolle eine andere Toilette anlegen, um den Effect der Juwelen besser beurtheilen zu können. Mit diesen Worten begab sie sich in's Nebenzimmer und wollte sich von hier durch die auf den Hausflur führende Thür entfernen, wurde aber von dem avisirten und draussen postirten Hotelpersonale aufgehalten und der Polizei übergeben.

Daselbst wurde zunächst festgestellt, dass die angebliche Gräfin an demselben Tage bei der Confectionsfirma Z. einen Mantel, einen Unterrock und einen Kragen um zusammen 220 fl. ausgesucht und diese Gegenstände unter dem Vorgeben, den Preis am nächsten Tage zu erlegen, mitgenommen hatte. Auch hier hatte sie dieselben An-

gaben wie bei dem Juwelier M. gemacht. Da dem Firmeninhaber jedoch nachträglich Bedenken aufstiegen, begab er sich in das genannte Hotel, um Erkundigungen einzuziehen. Da diese nicht befriedigend ausfielen, wartete er die Ankunft der angeblichen Gräfin ab und verlangte von ihr sofortige Bezahlung oder Rückerstattung der gekauften Waare. Die „Gräfin“ sagte, ihr Gepäck sei noch nicht angekommen, beklagte sich über die Behandlung, die ihr zu Theil werde, gab aber endlich die Waaren zurück. Unmittelbar darauf spielte sich der obenerwähnte Vorfall ab, der zu ihrer Verhaftung führte.

Beim Verhör gestand die Verhaftete nach längerem Leugnen, in Wirklichkeit Lisbeth K. zu heissen, im Jahre 1874 in Brieg geboren zu sein; ihre Eltern seien in Bielitz wohnhaft. Es wurde weiters ermittelt, dass sie sich seit Ende Oktober 1899 in Wien aufgehalten und zuerst in einem Hotel, dann bei einer Freundin und endlich in einer Pension, dort unter dem Namen Karla de Lukasiewicz, Gutsbesitzerin gewohnt habe. Von hier war sie unter Hinterlassung von Schulden im Betrage von ca. 50 fl. in's Hotel „Erzherzog Carl“ übersiedelt. Die Verhaftete gab an, nicht zu wissen, was sie dazu getrieben habe, solche Einkäufe zu machen; dass sie sich falsch gemeldet habe, hätte darin seinen Grund, dass sie sich vor den Nachforschungen ihrer Eltern verbergen wollte.

Lisbeth K. wurde dem Landesgerichte überstellt und daselbst gegen sie die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Betruges eingeleitet. In der Untersuchungshaft wurde sie am 22. November 1899 von einem Kinde entbunden, welches indes nach kurzer Zeit starb.

Da sich an der Beschuldigten Anzeichen von Geistesstörung bemerkbar machten, wurde die Untersuchung ihres Geisteszustandes angeordnet. Aus dem nachstehenden, von den Gerichtspsychiatern erstatteten Befund gehen zugleich die Ergebnisse der Voruntersuchung hervor.

„... Die Inculpatin erklärt den Inhalt der Protokolle für richtig, will jedoch nicht wissen, was sie zu ihrer Handlungsweise angetrieben habe. Sie habe Mitte October Bielitz verlassen, unter dem Vorwande, wegen eines Augenleidens und ihrer Bleichsucht einen hervorragenden Arzt aufsuchen zu wollen; thatsächlich habe sie, um ihre gegenwärtig achtmonatliche Schwangerschaft vor ihren Eltern zu verbergen, Bielitz verlassen, ohne sich klar darüber zu sein, was sie in Wien unternehmen werde.

Nach kurzem Aufenthalte im Hotel „Goldenes Kreuz“ habe sie bei einer ihr seit früher Jugend bekannten Frau F. zwei bis drei

Wochen gewohnt und schliesslich auch diesen Aufenthalt aufgegeben, um ihr ihren Zustand nicht eingestehen zu müssen. Sie nahm hierauf in der Pension P. Wohnung unter Angabe eines falschen Namens, wo sie durch ungefähr eine Woche sich aufhielt. Das Geld war ihr bereits ausgegangen, sie konnte ihre Rechnung nicht mehr bezahlen und so kam ihr eines Abends plötzlich der Gedanke, mittelst Fiaker zum „Erzherzog Carl" zu fahren und daselbst als Gräfin Chorinsky aus Jassy Wohnung zu nehmen. Sie erzählt hierauf in detaillirter Weise ihr Vorgehen bei der Firma Z., sowie beim Juwelier M., erwähnt weiters, es sei ihr beim Probiren des Schmuckes vor dem Spiegel ganz ängstlich geworden und sie habe gedacht, den Schmuck so schnell als möglich wieder los zu werden. Sie habe desshalb die Herren ersucht, ihr den Schmuck wieder abzunehmen und im Nebenzimmer zu warten, während welcher Zeit sie aus dem Hotel weggehen und in die Pension P. zurückgehen wollte.

Am Gange habe sie einen Herrn aus dem Geschäfte Z. angetroffen, dem sie sofort die Sachen zurückstellte, und als sie im Vestibule zur Begleichung ihrer Rechnung aufgefordert wurde, was sie wegen Mangel an Geld ablehnte, sei sie verhaftet worden. Sie leugnet eine betrügerische Absicht, vermuthet, in Folge ihrer Lage ganz verwirrt gewesen zu sein. Unter ihren Papieren fand sich ein von ihr verfasstes, mit Frau v. Lukasiewicz unterfertigtes Schreiben, angeblich die Antwort auf eine Heirathsannonce in einer Zeitung. In diesem Briefe schreibt sie: „Ich bin eine junge Frau, 25 Jahre alt, stehe aber mit meinem Gatten im letzten Stadium des Scheidungsprocesses und lebe während dieser Zeit in einer hiesigen Pension. Wie es bei solchen Angelegenheiten zuzugehen pflegt, manchmal rein nur, um die Erinnerung verhasst zu machen, werden verschiedene Schwierigkeiten erhoben. Ich bin Besitzerin eines Vermögens von über 100000 Gulden, unter gegebenen Verhältnissen aber chicanirt mich dieser Mann dermaassen, dass ich sogar in momentaner Verlegenheit bin und mir noch 1000 Gulden zu einer Summe fehlen, welche ich in einigen Tagen erlegen soll, oder die ganze Sache zieht sich zur hellsten Verzweiflung wieder in die Länge. — Ich bin nun zum Entschluss gelangt, einem charaktervollen Manne, welcher mir rasche Hilfe bietet und mir auch fernerhin mit Rath und That zur Seite steht, meine Hand zu reichen, vorausgesetzt, ich gefalle ihm.

Auch gegenseitig nicht convenirenden Falles würde ich Ihnen, falls Sie mir den erbetenen Gefallen erweisen, eine passende Braut aus meinem Bekanntenkreise aussuchen, doch unbedingte Discretion."

An den genauen Inhalt dieses Briefes will sie sich nicht erinnern.

Inculpatin hatte sich auch ebenfalls auf eine Zeitungsannonce hin, in welcher eine Dame sich bereit erklärt hatte, Mädchen mit einem Makel in ihrem Vorleben zur Verehelichung behülflich zu sein, in briefliche Verbindung gesezt und hierüber aus München ein Antwortschreiben erhalten, das sie aber nicht weiter beantwortete.

Der nachträglich als Zeuge vernommene Director des Hotel „Erzherzog Carl“ theilte zum Sachverhalte noch mit, die Inculpatin sei ihm bei ihrem Erscheinen im Hotel etwas aufgeregt und unsicher vorgekommen, sie habe an ihn, nachdem er die von ihren Zimmern in benachbarte Gemächer führenden Thüren abgesperrt hatte, die Frage gerichtet, wohin die eine Thür aus ihrem Schlafzimmer, die er nicht versperrt hatte, führe, auf welche Frage er mittheilte, dass sie mit dem Gange in Verbindung sei.

Es fiel ihm auf, dass das Gepäck der Gräfin nicht nachkam, dass dann Bedienstete aus Geschäftsfirmen erschienen, und schöpfte in Folge dessen Verdacht. Während der Anwesenheit der Herren von der Firma M. habe er sich in das an das Schlafzimmer anstossende unbewohnte Zimmer begeben und fand zu seiner Ueberraschung die vorher abgesperrte Thür offen stehen. Er schloss dieselbe wieder ab, begab sich auf den Gang, worauf das Stubenmädchen mit einem Mantel über den Arm aus der Wohnung der Gräfin trat, um in deren Auftrag den Mantel in den Wagen zu bringen, was Zeuge indessen verhinderte.

Bald darauf erschien auch die Gräfin auf dem Gange, zum Ausgehen angekleidet, bei welcher Gelegenheit der Bedienstete der Firma Z. mit der Meldung kam, dass der Unterrock nicht in den Gemächern sich befinde, worauf die Gräfin so, als ob sie sich erst momentan erinnere, erwiderte, den habe ich ja an; sie zog dabei das Kleid etwas in die Höhe, so dass der Unterrock sichtbar wurde. Zeuge erklärte hierauf der Gräfin, sie müsse im Bureau bis zum Eintreffen eines Herrn warten, dem gegenüber sie sich ausweisen müsse. Diese Erklärung nahm sie ruhig entgegen. Sie las und blätterte inzwischen in einer Zeitung bis zur Ankunft des Polizeibeamten, mit welchem sie sich ruhig entfernte.

Inculpatin bemerkt zu diesen Aeusserungen, sie erinnere sich nicht, dass die Thür ihres Schlafzimmers versperrt worden sei; es sei ihr allerdings aufgefallen, dass, als die Herren von der Firma M. bei ihr waren, diese Thür offen stand. Sie selbst habe die Thür nicht geöffnet. Sie giebt auch zu, das Stubenmädchen beauftragt zu haben, den bei Z. gekauften Mantel in den Wagen zu tragen; sie habe nämlich die Absicht gehabt, auf kurze Zeit wegzufahren, und nicht recht

gewusst, wie sie sich der Nachtluft wegen kleiden sollte; wohin und zu wem sie fahren wollte, werde sie nicht angeben; es sei genug, dass sie selbst compromittirt worden sei. Die Frage, aus welchen Mitteln sie die Hotelrechnung bezahlt hätte und warum sie überhaupt diese Wohnung gemiethet, da sie doch noch in der Pension P. ihre Wohnung hatte, lässt Inculpatin unbeantwortet.

Der Juwelier M. erzählt anlässlich seiner Zeugenvernehmung, die Inculpatin habe, als sie in sein Geschäft ungefähr um 1/48 Uhr Abends kam, zunächst ein Perlencollier zu sehen gewünscht.

Als ihr bedeutet wurde, dass hiezu das Tageslicht zweckmässiger wäre, wünschte sie ein Brillantencollier zu sehen und wählte von den ihr vorgewiesenen ein solches zum Preise von 6400 Gulden, der schliesslich mit 6000 fl. abgerundet wurde, aus.

Sie verlangte hierauf auch Brillantboutons, deren Preis mit 1350 fl. bestimmt wurde, dann noch eine Uhr und einen Herrenring. Sie verlangte selbst, es mögen gleich zwei Herren mit ihr kommen, gab über Befragen ihren Namen etwas unverständlich an, schrieb denselben dann auf einen Zettel auf, an dessen Ecke sie selbst die Einzelpreise notirte und zusammenzählte.

Während der circa 3/4 Stunden dauernden Besichtigung der Gegenstände erschien sie mitunter verloren, als ob sie an etwas Anderes denken würde. Während der Auswahl sprach sie auch davon, dass sie das eine Paar Brillantboutons zum Preise von 2200 Gulden vielleicht für sich kaufen werde und kam, nachdem sie das Geschäft verlassen hatte, um voraus ins Hotel zu fahren, nochmals zurück mit dem Ersuchen, auch diese Boutons mitzubringen, dabei bemerkte sie noch, es mache dann gerade die runde Summe von 10 000 Gulden aus.

Im Hotel, wohin man ihr die Sachen sammt saldierter Rechnung brachte, besichtigte sie das Collier, meinte, sie wolle, da die Beleuchtung zu wenig günstig sei, in's Nebenzimmer gehen, wohin ihr auch Zeuge folgte. Er bemerkte dort, dass die Thür in einen unbeleuchteten Nebenraum offen stand. Beim Probiren vor dem Spiegel machte die Gräfin auf den Zeugen den Eindruck, dass sie über etwas nachdenke. Sie erklärte nach einer Weile, es würde ein breiteres Collier vielleicht besser sein, an welche Bemerkung sich eine kurze Unterredung knüpfte, während welcher die vorerwähnte Thür geschlossen wurde.

Zeuge hatte u. A. auch erwähnt, dass das Collier bei decolletirtem Kleide ganz anders wirken werde, auf welche Aeusserung die Gräfin auch einging, indem sie erklärte, sie werde sich umkleiden, worauf Zeuge das Collier und die Boutons abnahm, was sie mit den Worten

verhindern zu wollen schien: „Das kann bleiben". Zeuge begab sich inzwischen mit seinem Begleiter in den Salon zurück, die Gräfin schloss die Thür ab. Während des Wartens traf dann die Mittheilung ein, die Gräfin sei zur Ausweisleistung angehalten worden. Zeuge traf sie hierauf noch am Gange ganz ruhig und sicher; sie bemerkte noch zu ihm, er möge entschuldigen, es sei ein Zwischenfall eingetreten, sie werde morgen zu ihm kommen.

Zeuge erwähnt auch noch, dass die Gräfin im Geschäfte wiederholt einzelne Stücke wie geistesabwesend anstarrte, und er dachte sich auch, es würde aus dem ganzen Geschäfte nichts werden, weil man nachträglich die Gräfin, wofür er die Käuferin thatsächlich hielt, als nicht normal bezeichnen werde. Aus ihrem Verhalten im Hotel schöpfte er den Verdacht, dass sie sich in den Besitz des Schmuckes setzen wolle, ohne denselben zu bezahlen.

Bezüglich dieser Zeugenaussage bemerkt Inculpatin, sie könne sich wohl an die ausgesuchten Gegenstände, nicht aber an deren Preis erinnern, auch nicht an die Aufforderung, ihren Namen aufzuschreiben; sie anerkenne wohl die Handschrift, vermag aber nicht zu sagen, ob die Zahlen im Zettel von ihr geschrieben seien, noch will sie sich erinnern, dass sie selbst die Preise einzelner Stücke notirt habe. Von der Bemerkung bezüglich der grösseren Boutons, will sie nichts wissen, ebenso auch nicht, aus welchem Grunde sie noch einmal in das Geschäft zurückging; auch die Aeusserung von der runden Summe der 10000 Gulden ist ihr angeblich nicht erinnerlich. Die Vorgänge im Hotel sind ihr im Grossen und Ganzen klar im Gedächtnisse, und sie bemerkt, sie sei damals zerstreut und ärgerlich gewesen, weil Jemand im dunklen Zimmer nebenan wegen der offenen Thür eine Bemerkung machte und nach der Schliessung derselben Jemand auf dem Gange draussen auf und ab ging. An die Geschäfte zwischen ihr und Herrn M. über das Collier könne sie sich nicht erinnern, da sie momentan an heftigen Kopfschmerzen leide.

Die Absicht des Umkleidens will sie nur deshalb ausgesprochen haben, damit ihr das Collier wieder abgenommen werde und die Herren sich ins Nebenzimmer begeben, denn thatsächlich habe sie ja kein Gepäck gehabt und sich auch nicht umkleiden können. Sie wäre hierauf fortgefahren, nach kurzer Zeit aber in Begleitung eines Herrn wieder zurückgekehrt, der den Schmuck auch bezahlt hätte. Dass die Herren von der Firma M. ihr so schnell nachkommen würden, habe sie nicht gedacht, es sei ihr die Entfernung jenes Geschäftes vom Hotel nicht bekannt gewesen; wären die Herren gleich mit ihr gefahren, wie sie es ursprünglich wünschte, so hätte sie die-

selben ersucht, in ihrem Zimmer zu warten, bis sie mit jenem Herrn wiedergekommen wäre.

Diesen nenne sie nicht, weil er verheirathet sei. Sie habe ihn während der Zeit ihres Aufenthaltes bei Frau F. in der Stadt auf der Strasse kennen gelernt, habe ihn meist Nachmittags getroffen, sie habe auch Spaziergänge mit ihm unternommen und einige Male mit ihm dinirt. Zu einem intimen Verkehr, den er allerdings angestrebt habe, sei es nicht gekommen. Sie will ihn noch am Tage der Verhaftung gesprochen haben, bei welcher Gelegenheit er ihr zugeredet habe, sie solle sich Kleider kaufen, er werde sie bezahlen. Bei ihren Spaziergängen mit ihm sei sie auch an einem Juwelierladen mit vergittertem Schaufenster vorübergegangen, und da sie an verschiedenen Sachen Gefallen fand, habe der Herr sie aufgefordert, eine Auswahl zu treffen, mit dem Versprechen, ihr die betreffenden Gegenstände zu kaufen; sie hatte mit ihm auch vereinbart, ihn an einem bestimmten Ort abzuholen.

Der Vertreter der Firma Z. deponirte als Zeuge, die Gräfin habe sich, als sie im Geschäfte zwischen 6 und 7 Uhr Abends einen Paletot um 110 fl., einen Kragen um 40 fl. und einen seidenen Unterrock um 52 fl. auswählte, sehr ruhig und sicher benommen, sie habe auch ersucht, ihr am nächsten Tage Vormittag, an welchem sie auch die Bezahlung in Aussicht stellte, noch einige Toiletten zur Auswahl ins Hotel zu schicken. Während des ganzen Verkehres mit ihr gewann Zeuge den Eindruck, dass er es mit einer vollkommen zurechnungsfähigen Person zu thun habe.

Bezüglich dieser Angaben bemerkt die Inculpatin, es sei von einer Bezahlung der betreffenden Gegenstände überhaupt nicht die Rede gewesen, sie hätte sonst die Sachen nicht mitgenommen, sondern alles erst am nächsten Tage sich schicken lassen. Sie leugnet eine Schädigungsabsicht, versichert, sie habe wirklich die Absicht gehabt, Kleidungsstücke zu kaufen und sie am nächsten Tage zu bezahlen. Eine Aufklärung darüber, warum sie sich Gräfin Chorinsky nannte, will sie nicht geben können, ihren richtigen Namen habe sie nicht angeben können, da sie ledig und ihre Schwangerschaft erkennbar gewesen sei.

Wie ferner aus den Aussagen des Fiakers hervorgeht, hatte sie sich einen besonders schönen Wagen ausgesucht, für eine zweistündige Benützung einen Preis von drei Gulden vereinbart. Sie liess sich zunächst ins Hotel, dann zu Z. führen, wo man ihr ein Packet in den Wagen legte; sie verlangte dann zu einem guten Juwelier geführt zu werden, zu einem, vor dessen Geschäft ein Gitter sei, und als sie

vor dem M.schen Geschäfte ausstieg, war sie mit einem langen Paletot bekleidet, den sie früher nicht anhatte und offenbar bei Z. erst gekauft und im Wagen angezogen hatte. Diese Umkleidung will Inculpatin lediglich aus Eitelkeit vorgenommen haben.

Nach Aussage der Pensionsinhaberin P. hatte Inculpatin bei ihr in der ersten Novemberhälfte das schönste Zimmer zum Preise von 90 Gulden per Monat gemiethet und auch Kost von 3 fl. pro Tag genommen. Sie gab an, aus Lemberg zu sein und Carla de Lukasiewicz zu heissen. Die ihr nach 8 Tagen vorgelegte Rechnung bezahlte sie nicht. Tagsüber hielt sie sich meist zu Hause auf, beschäftigte sich mit Zeichnen oder Briefschreiben, verhielt sich sehr ruhig, erst gegen Abend pflegte sie auszugehen. Inculpatin bemerkt hiezu, sie sei erst über Veranlassung des schon erwähnten Herrn in die Pension P. gezogen, sie habe lediglich vergessen, die Rechnung dem Herrn mitzubringen und dieselbe zu bezahlen. Lukasiewicz habe sie sich dort deshalb genannt, damit die Frau F. ihren Aufenthalt nicht erfahre.

Diese gab bei ihrer Vernehmung an, sie kenne die Inculpatin seit 12 Jahren als die Tochter einer sehr geachteten Familie, sie habe bei ihr in der zweiten Octoberhälfte sich eingefunden und angegeben, dass sie in Wien sich eine Stelle als Retoucheurin suchen wolle. Ueber ihre Einladung nahm sie bei ihr Wohnung, nachdem sie ihre Rechnung im Hotel „Goldenes Kreuz“ bezahlt hatte. Ihre Schwangerschaft, die bereits auffallend war, leugnete sie jedesmal, und es scheinen ihr die Fragen darnach lästig gewesen zu sein, was wohl der Grund war, dass sie wegzog, wobei sie bemerkte, sie habe bereits eine Stelle als Retoucheurin gefunden. Diese Angaben werden von der Inculpatin vollinhaltlich bestätigt. —

Weder der intervenirende Polizeiagent, noch der Polizeicommissär konnten an ihr Wahrnehmungen machen, welche auf etwaige Unzurechnungsfähigkeit hingedeutet hätten.

In Folge der Nachricht von der Verhaftung der Inculpatin kam deren Mutter Anna K. nach Wien und gab zu Protocoll, ihr Mann, mit dem sie seit 29 Jahren verheirathet ist, sei schon zu Beginn der Ehe ein Trinker gewesen und schon im ersten Jahre der Ehe an Säuferwahnsinn erkrankt; er ergibt sich seither immer wieder von Zeit zu Zeit dem Trunke, ist dann höchst aufgeregt, misstrauisch und eifersüchtig. Ihre vier Söhne sind sämmtlich sehr brav und tüchtig, auch sonst nicht auffallend. Ihre Tochter Lisbeth wurde mit 16 Jahren bleichsüchtig, erkrankte an Diphtheritis und einem typhösen Leiden, ist seit 7 Jahren sehr aufgeregt und unverträglich, sie klagt

häufig über starken Kopfschmerz, bleibt stundenlang liegen, nimmt keine Nahrung zu sich, ist auffallend vergesslich, sie hat ausserordentlich viele Romane, auch andere Bücher gelesen. Mit den bescheidenen Verhältnissen im Elternhause ist sie sehr unzufrieden, sie ist geradezu überspannt, stolz; seit ca. einem Jahre klagt sie viel über Schlaflosigkeit, ist auch besonders reizbar. Vor ungefähr zwei Jahren war sie durch 8 Monate beim Gutsbesitzer v. Lukasiewicz Erzieherin, welche Stelle sie wegen Wiedererkrankung an Diphtheritis aufgeben musste. Vor mehreren Monaten lernte sie bei einem Photographen in Bielitz retouchiren und als in der zweiten Octoberhälfte ein Brief von ihrem Bruder aus Belgien kam, der sie früher als die „verrückte, überspannte Liese" bezeichnet hatte und nun seine Ankunft zu Hause ankündigte, gerieth sie in hochgradige Aufregung und erklärte, in Wien eine Stelle als Retoucheurin sich suchen zu wollen. Sie war auch nicht mehr zu bewegen, zu Hause zu bleiben. Von der Schwangerschaft ihrer Tochter war ihr nichts bekannt.

Inculpatin wurde in wiederholten Terminen ärztlich untersucht. Sie zeigte dabei ein sehr wechselndes Verhalten, hatte Tage, an denen sie höchst deprimirt war, beständig weinte und schluchzte, viele Antworten verweigerte, während sie an anderen Tagen eine fast an Heiterkeit grenzende Sorglosigkeit an den Tag legte, sich mit lächelnder Miene über alle compromittirenden Details, über die Consequenzen ihres Vergehens hinwegsetzte. In ihrem sonstigen Benehmen, Art und Inhalt ihrer Aeusserungen macht sie den Eindruck einer intelligenten, den gebildeten Ständen zugehörigen Person. Wie sie mittheilt, ist sie als Tochter des Paul K. im Jahre 1874 zu Brieg geboren; ihr Vater ist jetzt 63 Jahre alt, angeblich gesund; auch ihre Mutter, die über 50 Jahre alt ist, war angeblich nie erheblich krank. Sie hat Brüder im Alter von 16—30 Jahren, die sämmtlich gesund sind, und es ist ihr von Geistesstörungen oder anderweitig belastenden Momenten in der Familie nichts bekannt. Sie selbst will als Kind an Scharlach und Diphtheritis erkrankt gewesen sein und einmal an Lungenentzündung gelitten haben. Seit ihrem 16. Lebensjahre ist sie menstruirt, und die Periode hat sich bei ihr wohl mit Unterbrechungen, doch ohne besondere nervöse Zufälle wiederholt. Ungefähr seit Herbst leide sie an Kopfschmerzen, die sich im Laufe der Zeit arg steigerten, auch den Schlaf störten; sie fühle Druck über den Augen und oben am Scheitel, gegenwärtig zeitweise stechende Schmerzen im Unterleib. Ihre Gesundheitsstörung datirt sie vom Mai vorigen Jahres, seit ihrer Schwangerschaft, es stellten sich damals Erbrechen und Magenschmerzen ein. —

Wie aus ihren spärlichen Mittheilungen zu entnehmen ist, hat sie eine achtklassige Elementarschule besucht, lernte gut, fasste leicht auf, liess sich weder in der Schule noch zu Hause etwas zu schulden kommen, sie will auch mit ihren Geschwistern sich immer gut vertragen haben, nach absolvirter Schule nahm sie Unterricht im Zeichnen und in der Musik, ohne einen besonderen Zweck damit zu verfolgen, da sie eigentlich nicht nothwendig hatte, das Elternhaus zu verlassen, wo sie immer in der Wirthschaft mit thätig war. Bereits im December 1898 will sie bei einem Photographen in Bielitz Unterricht im Retouchirverfahren genommen haben, der zwei Jahre dauern sollte; wieso ihr die Idee dazu gekommen, will sie selbst nicht wissen; sie bemerkt nur, sie habe wohl die Absicht gehabt, einmal eine Stelle zu suchen, es habe ihr aber nicht mehr gefallen, und sie sei im August weggeblieben. Ihre Aeusserungen hierüber sind sehr dürftig, nicht ganz frei von Widersprüchen, es ist ihr augenscheinlich unangenehm, hierüber Auskunft geben zu sollen, und sie bringt ihre Antworten in leicht gereiztem Tone vor. Im Mai vorigen Jahres will sie selbst zur Kenntniss ihrer Schwangerschaft gekommen sein, welchen Zustand sie ihren Eltern verbergen wollte. Auf eine Erörterung der darauf bezüglichen Momente lässt sie sich nicht ein. Sie will den Vater ihres Kindes nicht bezeichnen, den Charakter ihres Verhältnisses auch nicht näher angeben; sie versichert, das Verhältniss habe nicht auf eine Heirath abgezielt, sie hätte den betreffenden Mann nicht heirathen können, aus welchem Grunde, verschweigt sie. Sie will ihre Schwangerschaft ganz ruhig hingenommen und sich keineswegs darüber gekränkt haben. Bei Berührung dieses Themas wird sie mitunter tief ergriffen, schluchzt krampfhaft, weint laut, geberdet sich unruhig, reibt mit den mit Speichel befeuchteten Fingern abwechselnd die Handwurzelgegend, indem sie erklärt, sie fühle dort, sowie in den Beinen ein unangenehmes Eingeschlafensein, als ob dort alles todt wäre.

Gelegentlich eines späteren Untersuchungstermines, an welchem sie fast sorglos heiter erscheint, giebt sie zu, sie sei in der letzten Zeit ihres Aufenthaltes zu Hause immer sehr gereizt gewesen, fühlte sich, wenn sie nicht streiten konnte, gar nicht wohl, hätte alle anspiessen mögen, habe über ihre Brüder schrecklich geschimpft, so dass ihr Vater schon ganz ausser sich gewesen sei und sie im Zimmer einsperren musste. Sie will selbst nicht wissen, wieso diese Veränderung mit ihr vorgegangen sei, sie sei wohl auch jetzt noch manchmal in gereizter Stimmung, sei aber schon im Stande, sich mehr zu beherrschen.

Sie wiederholt, dass sie über ihre Schwangerschaft sich eigentlich nicht gekränkt habe, sondern nur peinlich dadurch berührt ge-

wesen sei. Sie vermeidet nach wie vor eine Auskunft über den Vater des Kindes, will schon zu Beginn der Bekanntschaft gewusst haben, dass an eine Heirath nicht zu denken sei, erblickt aber in ihrem Vergehen keineswegs irgend einen Leichtsinn; auch der Vorhalt, dass das Kind ihren Eltern zur Last falle und dass sie verpflichtet sei, den Vater zur Bestreitung des Unterhaltes für dasselbe heranzuziehen, blieb wirkungslos. Das Schicksal ihres in der hierortigen Haft geborenen Kindes ist ihr nicht bekannt. Sie erzählt wohl, dass ihre Mutter während eines Besuches hier ihr über das Kind Mittheilungen gemacht habe, an deren Inhalt sie sich jedoch nicht mehr erinnern könne, da sie in Folge ihrer Kopfschmerzen vergesslich sei. Sie wisse manchmal gar nicht, was sie rede, verliere den Faden der Rede.

Ueber die näheren Umstände, unter denen sie das Elternhaus verliess, gibt sie keine genügende Auskunft. Sie leugnet nicht, dass sie den Eltern gegenüber Ausreden gebraucht habe, und bemerkt, sie habe jedenfalls gesagt, sie werde sich eine Stelle suchen, da man sie von Hause nicht weglassen wollte. Von ihren Eltern habe sie ungefähr 20 Gulden Reisegeld erhalten, mit welcher Summe sie die Fahrt nach Wien antrat. Ein andermal erwähnt sie, sie habe der Mutter gesagt, sie wolle auf Besuch zur Frau F. fahren; auch dieses, erklärt sie, sei nur eine Ausrede gewesen, da sie, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, auf alle Fälle von Hause fort musste. Sie gibt zu, nach ihrer Ankunft einige Tage im Hotel „Kreuz" sich aufgehalten, dann Frau F. aufgesucht zu haben, wo sie 10 bis 14 Tage verblieb. Dass sie der Frau F. gegenüber schliesslich erklärte, sie habe eine Stelle als Retoucheurin gefunden, stellt sie nicht in Abrede, doch will sie sich selbst nicht daran erinnern. Wie viel Geld sie damals noch bei sich hatte, weiss sie nicht; sie gesteht auch zu, dass die wiederholten Fragen bei Frau F. wegen ihrer Schwangerschaft sie genirt und gequält haben, was mit ein Grund gewesen sei, von dort wegzugehen. Sie will dann noch einige Tage im Hotel „Zum Kreuz" zugebracht haben, macht dann über ihren Geldvorrath unmittelbar hintereinander die widersprechendsten Angaben, sie habe noch mehrere Gulden gehabt, vielleicht 10 Gulden; ihr etwa achttägiger Aufenthalt im Hotel habe 50 Gulden gekostet, sie sei diese Summe aber schuldig geblieben und habe dafür ihre Sachen dort zurückgelassen, die inzwischen von ihrer Mutter übernommen worden seien. Von dort habe sie sich dann im „Erzherzog Carl" einquartirt. Ueber speciellen Vorhalt gibt sie zu, inzwischen in der Pension P.. noch Aufenthalt genommen zu haben, wo sie für das Zimmer eine

Miethe von 50 Gulden per Monat, ebenso 50 Gulden für die Kost vereinbart haben will. Ueber Befragen erklärt sie, sie habe dort den Meldezettel jedenfalls selbst geschrieben, sie gesteht auch lächelnd die Falschmeldung zu, welche sie damit begründet, dass sie von Niemandem entdeckt werden wollte. Sie will sich dort ein bis zwei Wochen aufgehalten haben, eine Rechnung auf 50 Gulden, die man ihr einhändigte, habe sie einfach an den Nagel gehängt. Dass sie während dieser Zeit auf Grund von Zeitungsannoncen Briefe, u. A. auch einen an einen gewissen Herrn M. nach München gerichtet habe, will ihr nicht erinnerlich sein; den Inhalt ihres diesbezüglichen Briefes nimmt sie lächelnd zur Kenntniss. Ueber Befragen stellt sie direct in Abrede, irgend eine Herrenbekanntschaft in Wien gemacht zu haben, sie bemerkt auch lächelnd, sie wisse nicht, wie sie dazu gekommen sei, sich auf einen Herrn als den Zahler zu berufen, und meint auf Vorhalt ihrer voraussichtlichen Motive lächelnd: „das wird ja immer schöner".

Bezüglich ihres Delictes erklärt sie, sie wisse sich das selbst nicht zu erklären, was sie dazu bewogen, es sei so ein Einfall gewesen, wie einem solche Einfälle eben kommen. Sie stellt die Thatsache ihrer Handlungsweise nicht in Abrede, behauptet aber, sie habe die betreffenden Gegenstände gar nicht haben wollen. Den ihr vorgehaltenen Bedenken gegenüber entgegnet sie, sie hätte doch schliesslich ihre eigenen Sachen verkaufen können, sie habe auch schon ihren Schmuck verkauft gehabt, sie trage überhaupt Schmuck gar nicht gerne. Zur Firma Z. will sie nur aus Bequemlichkeit per Fiaker gefahren sein, giebt aber schliesslich lächelnd zu, dass eine Gräfin Chorinsky doch nicht zu Fuss kommen könne; sie bemerkt hiezu noch, man habe ihr dort so viel gezeigt, dass sie schon ganz müde und schliesslich froh war, wieder draussen zu sein. Sie habe dort Kleider, Schlafrock, Hauben, Mantel, zwei Unterröcke ausgesucht, ohne weiter daran zu denken, was es koste, ohne dass überhaupt wegen der Bezahlung irgend etwas vereinbart worden sei.

Bezüglich der Juwelen bemerkt sie, diese hätten ihr gefallen, sie habe sie gerne angesehen, hätte aber nicht gewusst, was sie damit machen sollte; sie will gar nichts Besonderes beabsichtigt haben. Sie meint, ihr Delict könnte man wohl als leichtsinnig bezeichnen, jedenfalls nicht als dumm, denn dumm sei sie nicht. Sie will nicht recht wissen, wie sie überhaupt auf die Polizei gekommen sei, und fügt lächelnd hinzu, erst in der Theobaldgasse[1]) sei sie wieder zu

1) Das Polizeigefangenhaus.

sich gekommen. Sie beharrt auf dem Standpunkte, dass ihr Vergehen gegenüber den Firmen Z. und M. ihr in seinen Motiven eigentlich unklar sei, und versichert, sie möchte manchmal selber wissen, was sie eigentlich dabei gedacht habe.

Ihre gegenwärtige Situation beurtheilt sie je nach ihren Stimmungen, in welchen sie sich zufällig befindet, sehr abwechselnd. Während sie bei heiterer Stimmungslage keinerlei Klagen über ihre Gesundheit führt und insbesondere versichert, sie sei keineswegs nervös, sie habe im Gegentheil sehr starke Nerven, klagt sie zu anderer Zeit unter Thränen über Kopfdruck und unangenehme Empfindungen in den Armen und Beinen. Die Menstruation hat sich bis jetzt nicht eingestellt. Die Untersuchte erscheint von mittelkräftiger Constitution, etwas blassem Aussehen, sie zeigt an verschiedenen Körperstellen, insbesondere über der Scheitelhöhe, über dem Rückgrat, zwischen den Schulterblättern Druckempfindlichkeit, dagegen ist die Wahrnehmungsfähigkeit für schmerzhafte Hautreize wie: Kneipen, Nadelstiche an sämmtlichen Extremitäten merkbar herabgesetzt.

Sowohl der Gaumen als auch der Sohlenreflex fehlen, dagegen sind die tiefen Reflexe an den oberen Extremitäten, insbesondere aber die Kniereflexe sehr gesteigert und bestehen Andeutungen von Fussclonus. Zunge und Hände zittern, und letztere gerathen ausgestreckt in auffallende Unruhe. Symptome von inneren Organerkrankungen sind momentan nicht nachweisbar.

Ueber das Verhalten der K. in der Zelle berichtet ihre Genossin E., die K. sei in ihren Ansichten überspannt, in ihrem Benehmen auffallend wechselnd, von ihrem Kinde behauptet sie einmal, es lebt, dann weint sie wieder bitterlich über den Tod des Kindes, ein andermal wieder will sie es sehen; zu Zeiten spricht sie sehr wenig, liegt meist zu Bette, oft ist sie wieder heiter und gesprächig; nach einem solchen Ausbruch von Heiterkeit stürzte sie im Zimmer plötzlich zusammen, fing an laut zu schreien und derart um sich zu schlagen, dass man sie kaum halten konnte und ins Spital bringen musste. Ausser gelegentlichen stechenden Schmerzen am Kopf und in den Gliedern hat sie keinerlei Gesundheitsstörung geäussert.

Auch die Genossinnen in der Spitalsabtheilung finden die Inculpatin abnorm; so berichtet die Zeugin D., die K. zeige ein wechselndes Verhalten, indem sie bald heiter sei, lache, dann wieder gereizt sei und schimpfe; dieselbe habe vor kurzem, nachdem sie eine Bemerkung, dass sie noch ein Jahr lang hier bleiben werde, eben lachend hingenommen, gleich darauf ein grosses Buch auf sie geworfen, wodurch das neben ihr liegende Kind arg gefährdet war;

sie habe ihr dann noch mit Halsumdrehen gedroht; ihr Blick sei oft finster und ganz unheimlich.

Laut Bericht der Zeugin V. ist die K. oft heiter, „dass sie nicht aufhören kann“, lacht oft auch bei Nacht, führt Selbstgespräche, dann fängt sie wieder an zu weinen; sie ist ganz überspannt, man muss ihr viel nachgeben; letzthin nahm sie fünf Tage lang keine Nahrung zu sich, weil Arsenik darin sei und sie sich nicht vergiften lassen wolle. Als sie in Folge des obenerwähnten Anfalls ins Spital gebracht wurde, sah sie ganz verstört aus, schrie laut und anhaltend; im Fall hatte sie eine Verletzung an der Kniescheibe sich zugezogen die auch jetzt noch schmerzhaft ist und sie im Gehen hindert.

Auch im Spital äussert sie hie und da Klagen über Kopfschmerzen. Von ihrem Kind erwähnt sie angeblich nichts, doch bemerkte sie einmal, sie habe ihren Geliebten erstochen.

Gutachten.

Inculpatin stammt von einem angeblich trunksüchtigen Vater, der schon zu Beginn der Ehe an Säuferwahnsinn gelitten haben und Anfällen von periodischer Trunksucht unterworfen gewesen sein soll. Es deutet dies auf die Möglichkeit einer erblichen Belastung in der Inculpatin hin. Während aus der frühesten Jugend der Inculpatin nichts Auffallendes bekannt geworden, beobachtete man an ihr angeblich seit den Jahren der Pubertät im Anschluss an mehrfache Erkrankungen (Bleichsucht, Diphtheritis, ein typhöses Leiden). Erscheinungen von Charakterveränderungen und Nervosität; sie wurde mehr reizbar, mit ihrer Lage unzufrieden, in ihren Ansprüchen überspannt, hochfahrend, galt als „verrückt“, auch soll sie vergesslich geworden sein; es stellten sich daneben auch anderweitige Störungen: Nahrungsverweigerung, Schlaflosigkeit, starke Kopfschmerzen ein. Mit ihrer Schwangerschaft im Vorjahre kam es zu Magenbeschwerden und Erbrechen, zu intensiven Kopfschmerzen, hochgradiger Gereiztheit, Streitsucht und Aufregung, so dass sie oft ganz ausser Stande war, sich zu beherrschen.

Inculpatin hatte angeblich eine gute Erziehung genossen, hatte im Elternhaus Unterkommen und Beschäftigung; vor 2 Jahren soll sie durch 8 Monate Erzieherin gewesen sein, auch öfter bei Bekannten zu Besuche sich aufgehalten haben, ein zwingender Grund das Elternhaus zu verlassen, lag eigentlich nicht vor; doch kann wohl als bestimmt angenommen werden, dass die Untersuchte unter dem Vorwande, sich als Retoucheurin in Wien fortzubringen, die Heimath verliess, in der Absicht, ihre Schwangerschaft vor ihren Angehörigen zu verbergen; ob ihre Angabe, dass sie schon vor Eintritt

ihrer Gravidität jene Ideen gefasst hatte und zu diesem Zwecke eigens Unterricht genommen habe, richtig ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; — Thatsache ist, dass sie Ende October 1899 nach Wien mit geringen Geldmitteln kam, Anfangs im Hotel, dann bei einer Bekannten Unterkunft suchte, diese aber bald verliess, da sie angeblich den Fragen wegen ihrer Schwangerschaft aus dem Wege gehen wollte, hierauf nothwendig mehr und mehr in Bedrängniss gerieth, in der sie ihre Existenz durch Schwindeleien zu fristen bemüht war.

Was nun bis zu dieser Zeit über das Vorleben der Inculpatin bekannt geworden, lässt auf abnorme Anlage schliessen, die mit erblichen Einflüssen zusammenhängen mag, aber erst um die kritische Zeit der Pubertät unter der Wirkung der Krankheiten deutlich hervorgetreten ist.

Die schon angeführten Charakteranomalien in Zusammenhalt mit den seit jener Zeit betrachteten Nervenstörungen deuten auf eine hysterische Anlage hin, und es unterliegt kaum einem Zweifel, dass eine solche Anlage durch die nachmalige Schwangerschaft und deren aufregende Consequenzen nur gesteigert worden sein konnte.

Wie nun die Gefertigten durch wiederholte und eingehende Untersuchung sich überzeugen konnten, bietet Inculpatin seit ihrer Haft bis heute ein ausgesprochenes Bild von Hysterie dar; es bestehen an ihr nicht nur höchst charakteristische, rein nervöse Störungen, besonders im Bereich der Sensibilität und Reflexerregbarkeit, sondern auch unverkennbare psychische Abweichungen, namentlich in Form von auffallendem und unmotivirtem Stimmungswechsel und dementsprechende Abweichungen in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise.

Durch solche Vorkommnisse sind die betreffenden Personen zweifellos psychisch abnorm, wenn auch daraus allein noch keine eigentliche Geisteskrankheit abgeleitet werden kann.

Die geschilderten Symptome weisen auf eine bedeutende Labilität des psychischen Gleichgewichts hin und bringen es mit sich dass solche Personen — wie die Erfahrung lehrt — ungemein leicht abnormen Stimmungen unterliegen und auch in ihrem ganzen Gehaben dadurch beeinflusst werden können.

Bekanntlich zeigen hysterische Personen ausserdem häufig noch andere sehr bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten, welche bei Beurtheilung verbrecherischer Handlungen nicht einfach ignorirt werden dürfen, da sie pathologisch begründete Abweichungen von der Norm darstellen. Dahin gehören unter Anderen die besondere Neigung hysterischer Personen, Alles, was ihr Geschlectsleben betrifft, in ganz besonderem Grade zu betonen, gerne von sich reden zu machen, sich als Mittelpunkt irgend einer interessanten Situation erscheinen zu

lassen, wobei sie ihre egoistischen Tendenzen oft mit Schlauheit und Raffinement durchzuführen suchen; ihre gewöhnlich gesteigerte Phantasie kommt ihnen dabei sehr zu statten; sie sind um die Erfindung irgend welcher Behelfe nicht verlegen und entwickeln dabei oft einen auffallenden Hang zur Lüge von mitunter pathologischem Gepräge, indem die besonders den Hysterischen eigenen Erinnerungstäuschungen sowie ihre bekannte Suggestibilität sie leicht zu falschen Angaben verleiten, deren lügenhaften Charakters sie sich selbst oft nicht mehr klar bewusst sind.

Die ganz aussergewöhnliche psychische Anspruchslosigkeit hysterischer Individuen bringt es mit sich, dass ihre Handlungen nicht selten einen geradezu triebartigen Charakter annehmen, indem sie irgend einem Begehren, das ihr ganzes Interesse in Anspruch nimmt, mehr oder weniger machtlos gegenüberstehen.

Die Betrachtung des psychischen Verhaltens der Inculpatin sowohl vor, als auch zur Zeit der That ergiebt ausser den schon erwähnten noch mancherlei Züge, welche zur Annahme einer abnormen, psychischen Persönlichkeit drängen.

Wie aus Mittheilungen ihrer Mutter sowie aus ihren eigenen Aussagen hervorgeht, befand sie sich bei den Eltern in sehr gereizter Stimmung und legte eine Erregung an den Tag, deren letzter Grund wohl in den peinlichen Folgen eines intimen Verhältnisses gelegen sein mochte.

Bei dem augenscheinlichen Streben, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, wurde ihre Situation immer unhaltbarer; sie verliess unter Geltendmachung von Vorwänden das Elternhaus, ohne wie es scheint, nur irgendwie auf die unausbleiblichen weiteren Consequenzen Bedacht zu nehmen; durch ihre dem Entbindungstermine immer näher rückende Schwangerschaft gerieth sie nothwendig in immer grössere Bedrängniss. Statt nun ihre Lage den Eltern oder Freunden rückhaltlos zu eröffnen, sucht sie ihre Existenz auf unerlaubtem Wege zu fristen, indem sie unter falsch klingendem Namen auftritt, Schulden macht, durch Antworten auf Zeitungsannoncen irgend einen Vortheil unter erdichteten Angaben zu erreichen sucht, schliesslich Kleider und Schmuck sich zu verschaffen trachtet, wobei sie mit dem Strafgesetz in Kollision kommt.

Ihr diesbezügliches Gehaben an sich weist keine eigentlichen Unterschiede auf mit dem irgend einer Schwindlerin oder Hochstaplerin, doch wirft sich nothwendig die Frage auf, ob die der Person der Thäterin zweifellos anhaftende Hysterie von irgend bestimmendem Einfluss auf die Verübung der That überhaupt gewesen ist und ob insbesondere der That als solcher nicht etwa bestimmte Merkmale

anhaften, welche zu Gunsten der Annahme auch einer abnormen Handlungsweise zur Zeit der That sprechen.

Bezüglich des ersten Punktes kommt in Betracht, dass man es vorliegenden Falls mit einer Person zu thun hat, welche bei ihrer hysterischen Veranlagung unter Einwirkung einer aussergewöhnlichen Situation zu unüberlegten mehr oder weniger triebartigen Handlungen allerdings inclinirt. Schon ihre Abreise nach Wien lässt eine Voraussicht auf die weiteren Consequenzen dieses Schrittes vermissen. Obgleich ohne Mittel, gab sie den Aufenthalt bei einer Bekannten, bloss um den ihr unangenehmen Nachfragen wegen des Schwangerschaftsverdachtes sich zu entziehen, einfach auf und begab sich in ganz ungewisse Verhältnisse. Wenn weiterhin die Erfahrung lehrt, dass der Zustand der Schwangerschaft an sich schon der Entwicklung mancherlei psychisch abnormer Züge, sonderbarer Gelüste und dergl. förderlich ist, so kann dies um so mehr erwartet werden für eine ausgesprochen hysterische Person unter Verhältnissen einer vorgeschrittenen ausserehelichen und mit begreiflichen Gemüthsaufregungen verbundenen Gravidität. Hier summiren sich dann die Schädlichkeiten, und es ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter solchen Verhältnissen ein psychischer Zwang zur Verübung irgend einer der momentanen Situation entspringenden, in ihren Folgen nicht weiter überdachten That sich ergeben kann, der bei Abgang dieser Schädlichkeiten überhaupt nicht zur Geltung gekommen wäre.

Die That als solche kann daher äusserlich mit Schlauheit und einer gewissen Berechnung verübt worden sein, in ihrem Kerne jedoch zufolge aufgetretener sog. krankhafter Triebe dennoch den Stempel einer pathologischen Handlung an sich tragen. Wie bereits dargethan, gibt der vorliegende Fall eine Reihe von Anhaltspunkten an die Hand, welche einen derartigen Zusammenhang annehmen lassen.

Was nun speciell die Art der Verübung des Delictes betrifft, so bemerken die Thatzeugen selbst, die Inculpatin habe den Eindruck einer mitunter wie geistesabwesenden Person gemacht, sie schöpften von vornherein Verdacht und Zeuge M. vermuthet geradezu, dass bezüglich der Rechtsgültigkeit des beabsichtigten Kaufes nachträglich Bedenken wegen Unzurechnungsfähigkeit der Käuferin sich ergeben würden, auch wurde seitens eines Zeugen die Schädigungsmöglichkeit als ausgeschlossen bezeichnet. Hiezu muss übrigens bemerkt werden, dass Inculpatin bisher unbescholten erscheint, angeblich aus achtbarer Familie stammt und eine verbrecherische Anlage ihr nach allem keineswegs anhaftet.

Wohl hat Inculpatin nach ihrer Verhaftung sofort eine Darstel-

lung des Sachverhaltes erfunden, indem sie zu ihrer Entlastung auf einen Herrn sich beruft, der für Alles aufgekommen wäre.

Sie hielt aber an dieser Verantwortung nicht fest, leugnete später überhaupt, eine Herrenbekanntschaft hier gemacht zu haben, will sich an jene Ausrede gar nicht mehr erinnern und beschränkt sich auf die Erklärung, sie wisse sich selbst nicht zu enträthseln, wie so sie zu einer solchen That gekommen sei; dabei leugnet sie die Absicht eines unredlichen Erwerbes, welche Verantwortung wohl unglaubwürdig erscheint und nur insofern eine gewisse Berechtigung haben kann, als Inculpatin eben zur That sich in einer ihr nachträglich unerklärlichen Art gedrängt fühlte, während thatsächlich äussere Anlässe hiezu zweifellos vorhanden waren.

Wenn also auch keineswegs behauptet werden kann, Inculpatin sei überhaupt geisteskrank im engeren Sinn und sie habe sich zur Zeit der That etwa in einem Zustand befunden, in welchem sie des Gebrauches der Vernunft beraubt gewesen wäre, wenn andererseits auch keineswegs angenommen werden kann, es habe zur Zeit der That eine Sinnesverwirrung im Sinne § 2 St.G. bestanden, da Inculpatin offenbar eine genügend klare Erinnerung an die wichtigsten Einzelheiten ihrer Handlungsweise bewahrt hat, so erscheint nach der Sachlage die Annahme gerechtfertigt, Inculpatin habe tempore criminis unter dem Einflusse eines sogenannten krankhaften Triebes gehandelt, der aus ihrer unverkennbar hysterischen Constitution im Verein mit Schädlichkeiten einer vorgeschrittenen Gravidität und daraus erwachsenen Complicationen resultirte, somit in einem durch pathologische Einflüsse mitbedingten Zustand, durch welchen die Willenskraft fehlte, die Fähigkeit der Inculpatin, dem Antrieb zur strafbaren Handlung Widerstand zu leisten, eine mehr oder minder erhebliche Einschränkung erfahren konnte, deren Grad und Bedeutung für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit abzuschätzen, die Gefertigten dem Gerichte überlassen müssen.

Was den gegenwärtigen Geistes- und Gemüthszustand der Inculpatin betrifft, so haben anscheinend unter dem Einflusse der Untersuchungshaft die Symptome des hysterischen Leidens derselben eine gewisse Zunahme und Verschlimmerung erfahren; ihr psychisches Verhalten ist zweifellos abnorm, indem die Stimmung der Inculpatin höchst auffallende, die Grenzen der Norm weit überschreitende, überdies ganz unmotivirte Schwankungen aufweist, auf geringe Anlässe hin tobsuchtähnliche Erregungen zu Stande kommen, vorübergehend ein unvernünftiges Verhalten, tagelange Nahrungsverweigerung auf Grund episodisch auftretender Vergiftungsideen an ihr betrachtet wird;

sie macht auf ihre Umgebung den Eindruck einer höchst überspannten reizbaren Person, der man in Allem nachgeben muss, entwickelt über das Schicksal ihres Kindes nacheinander die widersprechendsten Meinungen unter krankhaften Gefühlsäusserungen, weigerte sich, obwohl vor einer abgeschlossenen Thatsache stehend, consequent, den Vater ihres Kindes anzugeben, und tritt gelegentlich mit der Behauptung hervor, ihn erstochen zu haben.

Neben diesen Abweichungen im psychischen Verhalten der Inculpatin stehen auch die hysterischen Nervenstörungen fest; u. A. ist insbesondere ein mit Bewusstseinsstörung und sinnlosem Toben vorhergegangener Anfall hervorzuheben, wobei Inculpatin ohne jeden äusseren Anlass plötzlich zusammenstürzte und sich eine Verletzung am Knie zuzog. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit der Fortdauer der Haft der Zustand der Inculpatin sich noch weiter verschlimmern wird.

Nach Allem geben die Gefertigten über den Geisteszustand der Inculpatin folgendes Gutachten ab:

„1. Lisbeth K. ist zufolge ausgesprochener Hysterie — an der sie seit ihrer Pubertät leidet — auch psychisch abnorm und ihre Stimmung ungemein wechselnd, reizbar, emotiv zu unüberlegten, irregulären Handlungen und krankhaften Aufregungszuständen geneigt, ohne dass sie deshalb als wahn- oder blödsinnig bezeichnet werden könnte.

2. Mehrfache Momente rechtfertigen die Annahme, dass Inculpatin zur Zeit der That unter Einfluss eines sogenannten krankhaften Triebes gehandelt habe, wodurch ihre Willenskraft eine partielle Einschränkung erfahren musste.

3. Durch ihr schon geschildertes abnormes Wesen ist ihre Verhandlungsfähigkeit zum mindesten zweifelhaft, und es dürfte unter fortwährendem Einfluss der Haft der Zustand der Patientin sich möglicherweise noch verschlimmern.“ —

Ueber Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung dieses Gutachtens gaben die Gerichtsärzte eine nachträgliche Aeusserung dahin ab, dass die sub 2 geltend gemachte Voraussetzung eines krankhaften Triebes zur Zeit der That die begründete Annahme in in sich schliesst, dass Inculpatin mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit einem durch ihr hysterisches Leiden verursachten unwiderstehlichen Zwang unterworfen war, welcher vermöge der damit nothwendig verbundenen Aufhebung der Willensfreiheit auch Unzurechnungsfähigkeit in sich schliesst.

Auf Grund dieses Gutachtens trat denn auch die Staatsanwaltschaft von der weiteren Verfolgung der Beschuldigten zurück, weshalb die Untersuchung gegen sie eingestellt wurde.

IV.

Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwickelung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen.

Von

Dr. Freiherrn **v. Schrenck-Notzing**
in München.

I.

Die Verhandlungen des Vereins deutscher Irrenärzte über „verminderte Zurechnungsfähigkeit".

Nach der in den Culturländern herrschenden Rechtsanschauung, welche als eine Folge der besseren Erkenntniss geistiger Störungen und der dadurch bedingten gewaltigen Reform in der Irrenbehandlung einerseits, einer humaneren Auffassung des Verbrechens und der Strafe andererseits anzusehen ist, bleiben Rechtsverletzungen, welche unter dem Einfluss von Geisteskrankheiten begangen werden, straflos. Der für solche Fälle psychiatrischer Begutachtung in foro maassgebende Paragraph 51 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Das Gesetz berücksichtigt also bei Beurtheilung einer strafbaren Handlung nur zwei Möglichkeiten: die „Zurechnungsfähigkeit" und die „Unzurechnungsfähigkeit". „Diese Gegenüberstellung entspricht aber keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen, da es zwischen der Breite der Gesundheit und ausgesprochener Geisteskrankheit eine grosse Reihe von Uebergangszuständen giebt, so dass eine scharfe Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit oft schwer zu ziehen ist." (Cramer.)

Theoretisch muss sich also die Zurechnungsfähigkeit, d. d. der Grad der Schuld in dem Verhältniss mindern, in welchem die Geisteskrankheit wächst.

Jenen Zwischenstufen geistiger Gesundheit und Krankheit, für welche eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" angenommen werden müsste, ist nun sowohl in den früheren deutschen Landesgesetzgebungen wie auch in den Strafgesetzbüchern anderer Länder (Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Italien) Rechnung getragen, dagegen wurde schon in dem Entwurf zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund (1868) ein diesbezüglicher Antrag von dem Bundesrath verworfen; daher fehlen auch solche Bestimmungen in dem an den Deutschen Reichstag gelangten Entwurf.

Nachdem nun während der letzten Jahrzehnte in Folge der grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie der Einfluss ärztlicher Sachverständiger auf die Rechtsprechung in ganz erheblicher Weise zugenommen hat, ist es immer deutlicher geworden, dass es eine absolute Grenze der strafrechtlichen Zurechnungfähigkeit, wie sie § 51 verlangt, nicht geben kann, dass also das praktische Bedürfniss Bestimmungen über geminderte strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit verlangt.

Das Verdienst, diese wichtige Frage von Neuem angeregt und damit eine mächtige Bewegung ins Leben gerufen zu haben, welche seitdem nur gewachsen ist, hat sich Prof. Jolly (damals in Strassburg) erworben durch seinen am 16. September 1887 vor dem Verein Deutscher Irrenärzte in Frankfurt gehaltenen Vortrag „Ueber verminderte Zurechnungsfähigkeit".

Nach der Auffassung Jolly's bedeutet die Ersetzung des Ausdrucks „Zurechnungsfähigkeit" durch „freie Willensbestimmung" in § 51 einen entschiedenen Rückschrittt, da hierdurch die Annahme einer Zwischenstufe der Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen erscheint. Allerdings soll der Sachverständige sich gegebenen Falls nicht nur über das Vorhandensein von Gesundheit oder Krankheit, sondern auch über das Vorhandensein freier Willensbestimmung auslassen, wenn auch von gerichtlicher Seite zu einer so weitgehenden Begutachtung ein Zwang auf den Sachverständigen nicht ausgeübt werden kann. Besonders ist aber der Umstand hervorzuheben, dass nicht die einfache Feststellung irgend eines beliebigen Grades geistiger Störung für die Anwendung des § 51 genügt, sondern dass eine gewisse Erheblichkeit, ein gewisser Grad von Krankheit erforderlich ist. Im Gegensatz hierzu bestimmt das französische

Strafgesetz den Ausschluss der Strafbarkeit auf Grund nachgewiesener Störung der Geistesthätigkeit ohne weitere Bezeichnung des Grades.

Als wichtigen Einwand gegen Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit hat man die Möglichkeit hervorgehoben, dass sie als bequemes Auskunftsmittel in Fällen zweifelhafter Diagnose benutzt werden könnte. Indessen wird sich, wie Jolly mit Recht sagt, weder die ärztliche Diagnostik noch die Rechtspflege jemals von menschlichen Unvollkommenheiten ganz frei machen können. Nach der Erfahrung derjenigen Staaten, in welchen früher Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit bestanden, wird die durch § 51 hervorgebrachte Aenderung des Gesetzes als Rückschritt empfunden.

Nun findet allerdings die geminderte Zurechnungsfähigkeit nach der gegenwärtigen Rechtspraxis insofern eine Berücksichtigung, als durch Annahme mildernder Umstände eine entsprechende Strafmilderung stattfinden kann. Aber auch dieser Ausweg erscheint unzureichend. Denn das Deutsche Strafgesetzbuch enthält eine ganze Reihe strafbarer Handlungen, bei denen die Annahme mildernder Umstände fehlt, also unzulässig ist. Unter 239 Verbrechen und Vergehen giebt es 62 mit der Zulässigkeit mildernder Umstände, bei 177, also drei Viertel der Fälle, ist deren Annahme ausgeschlossen. Im Allgemeinen handelt es sich bei der letzten Kategorie um Vergehungen, für deren Bestrafung dem Richter ein grosser Spielraum gegeben ist in der Strafzumessung (von 1 Tag Gefängniss an). Allerdings fehlen nun auch mildernde Umstände bei einer Anzahl schwerster Verbrechen, Mord, Todtschlag, Brandstiftung und gewissen Sittlichkeitsverbrechen. Entgegen anderen Anschauungen kann Jolly in der Annahme mildernder Umstände keinen hinreichenden Ersatz erblicken für die Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach seiner Auffassung (entgegen z. B. derjenigen Mendel's) sollen die mildernden Umstände überhaupt nicht die Bedeutung haben, eine bestimmte Geistesbeschaffenheit des Thäters allgemein als Strafmilderungsgrund zur Geltung zu bringen, sondern sich nur bemessen nach den bei den einzelnen strafbaren Handlungen in Betracht kommenden Umständen.

Aus diesen hier kurz wiedergegebenen Darlegungen zieht Jolly den Schluss, dass die Bestimmungen über mildernde Umstände, welche das Deutsche Strafgesetzbuch enthält, nicht ausreichend sind, dem praktischen Bedürfniss zu entsprechen, und dass das letztere Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit verlange.

Die Versammlung stimmte den Ausführungen Jolly's in der Hauptsache zu und setzte zur Weiterverfolgung dieser Angelegenheit

eine Commission ein, deren Referenten die Professoren Mendel (Berlin) und Grashey (München) waren.

Im folgenden Jahre 1888 erstattete Mendel bei der Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte in Bonn seinen Bericht, dessen wesentlicher Inhalt folgende Punkte umfasst:

Referent steht, wie er in seiner Besprechung der „Zurechnungsfähigkeit“ in „Eulenburg's Realencyclopädie“ (1890. Bd. XXI, S. 539) dargethan hat auf dem principiellen Standpunkt, dass „Zurechnungsfähigkeit“ ein juristischer speciell kriminalrechtlicher Begriff ist. Deswegen gehört es überhaupt gar nicht in die Competenz des gerichtlichen Arztes, über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit zu entscheiden. Sache des Arztes ist es lediglich, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein derjenigen Requisite festzustellen, welche die Gesetzgebung als Erforderniss des § 51 betrachtet. Hiernach wäre es lediglich die Aufgabe des Sachverständigen, die Frage zu beantworten, ob der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der Handlung geistesgesund oder geisteskrank war. Aus den verschiedenen Auffassungen der Experten über den § 51 schliesst Mendel, dass eben Niemand recht wisse, was er mit der „freien Willensbestimmung“ anfangen solle, dass also Jeder sie nach Gutdünken interpretire.

Das Mittelding der verminderten Zurechnungsfähigkeit könnte nur dazu dienen, die Verantwortlichkeit des Arztes zu mindern oder aber auch seine Unkenntniss zu verbergen. Mendel zieht es vor, in zweifelhaften Fällen „non liquet“ zu erklären, und das Weitere dem Richter zu überlassen.

Im Gegensatze zur Behauptung Jolly's stellt Mendel an der Hand des Quellenmaterials fest, dass die mildernden Umstände bestimmt seien, die geminderte Zurechnungsfähigkeit zu ersetzen. Ferner weist Referent auf den 1881 vorgelegten Gesetzentwurf über die Bestrafung der Trunkenheit hin, aus dessen Berathung die Abneigung der Majorität des Reichstages hervorgehe, eine Aenderung des Strafgesetzes im Sinne dieser Darlegung anzunehmen. In den Motiven zu jenem Gesetzentwurf heisst es: „Vielfach sind nun Klagen darüber laut geworden, dass einzelne Aerzte sich nur zu geneigt zeigen, Zweifel anzuregen und zu begründen. Theilweise beruhen solche Gutachten auf übertriebenen Vorstellungen über die in Humanität und Gesittung erzielten Fortschritte.“

Mendel verlangt auf Grund diseser Bedenken, dass die Antragsteller concrete Fälle anführen sollten, in denen das Gesetz schädlich gewirkt habe. Seiner Auffassung nach hätten in Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit mildernde Umstände eine viel grössere Bedeutung

durch eine mildere Strafvollstreckung, als durch eine grössere oder geringere Abkürzung der Strafzeit. Mendel fasst sein Referat in folgenden Sätzen zusammen:

„Scharfe Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit bestehen nicht. Das Strafgesetz hat auf diejenigen Thäter einer strafbaren Handlung, welche sich auf diesem Grenzgebiet befinden, billige Rücksicht zu nehmen. Thatsächlich ist dies in dem jetzt bestehenden Rechte nicht geschehen. Der augenblickliche Zeitpunkt scheint nicht geeignet, an die zuständigen Behörden mit der Forderung auf eine Abänderung des Strafgesetzbuches nach dieser Richtung hin vorzugehen; vor Allem sollten erst weitere Thatsachen gesammelt werden, welche die Lücke der Gesetzgebung beweisen."

Der Correferent Grashey kam in seinen Ausführungen zu einem wesentlich anderen Resultate. Nach seiner Meinung hat Jolly zwei Kategorien krankhafter Störung der Geistesthätigkeit aufgestellt, solche erheblichen Grades und solche nicht erheblichen Grades. Nun vermeidet aber § 51 des Deutschen Gesetzes aus guten Gründen den Ausdruck „erheblicher Grad krankhafter Störung", sondern verlangt vielmehr eine bestimmte Wirkung der krankhaften Störung auf die freie Willensbestimmung, nämlich den Ausschluss der letzteren. Es muss also nach Grashey der Nachdruck auf das Wort „krankhaft" gelegt werden, und die Aufgabe des Sachverständigen besteht in dem Nachweise, dass eine bestimmte Handlung durch eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit herbeigeführt war. In einem solchen Fall ist dann eo ipso für den Arzt und Richter die Annahme freier Willensbestimmung ausgeschlossen. So liegt z. B. der Fall, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Angeschuldigter an Zwangsvorstellungen litt, dass die Zwangsvorstellung von Zwangsimpulsen gefolgt war und dass in Folge eines solchen Zwangsimpulses eine bestimmte Handlung erfolgte, welche die Kollision mit dem Strafgesetze herbeiführte.

Litt nun aber ein Angeschuldigter zwar an Zwangsvorstellungen, war jedoch frei von Zwangsimpulsen und beging die in Frage stehende unabhängig von seinen Zwangsvorstellungen, so ist zwar für den Arzt das Vorhandensein einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, nicht aber der Ausschluss freier Willensbestimmung nachgewiesen. Ferner bezieht sich Grashey noch auf die dritte Möglichkeit, dass nämlich ein an Zwangsvorstellungen leidender Angeschuldigter gewisse Handlungen in Folge dieser krankhaften Störung ausführte, die bestimmte mit dem Strafgesetz kollidirende Handlung aber unabhängig von seinen Zwangsvorstellungen beging. Für die in Frage stehende

Handlung wäre dann die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen, wohl aber für die aus der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit entstandenen Zwangshandlungen. Grashey verlangt auf Grund dieser Argumentation, dass man sich nicht mit dem Nachweis krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche im Allgemeinen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei, begnügen solle, sondern ausserdem im Besonderen nachweisen müsse, dass die freie Willensbestimmung in Bezug auf eine gewisse Handlung ausgeschlossen sei. Nun ist allerdings nach der Ansicht des Referenten überhaupt jede vereinzelte krankhafte Störung, welche zu einer bestimmten Handlung geführt hat, erheblich genug, die freie Willensbestimmung in Bezug auf diese Handlung auszuschliessen.

Somit haben psychisch abnorme Menschen nicht eo ipso für unzurechnungsfähig zu gelten; Personen mit angeborenen und erworbenen Defecten sind in mancher Beziehung noch berufsfähig, in anderer Richtung aber nicht. Hieraus eine geminderte Zurechnungsfähigkeit ableiten zu wollen, sei identisch mit der unzulässigen Behauptung, dass Zurechnungsfähigkeit in der einen Richtung und Unzurechnungsfähigkeit in anderer Richtung geminderte Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen bedinge. Das Auskunftsmittel geminderter Zurechnungsfähigkeit schliesst nach Grashey bei jeder Anwendung Fehler in sich, indem es entweder den Zurechnungsfähigen zu leicht bestraft oder einen Unzurechnungsfähigen verurtheilt. Auch die aus der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit sich eröffnende praktische Perspective in Bezug auf die Unterbringung der wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen ist allein nach Grashey hinreichend, den Stab über die geminderte Zurechnungsfähigkeit zu brechen,

Aus den dargelegten Gründen bittet Grashey die Versammlung, einen bezüglichen Antrag an die gesetzgebenden Behörden nicht zu richten.

In der sich an die Referate Mendel's und Grashey's schliessenden Discussion weist Schäfer die Unhaltbarkeit des Mendel'schen Standpunktes in Bezug auf die Beurtheilung der freien Willensbestimmung nach. Nach seiner Meinung hat der Sachverständige ein besseres Urtheil über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit eines Geisteskranken, als der Richter. Und wenn der Begriff „Zurechnungsfähigkeit“ auch ein strafrechtlicher sei, so hat er doch eine Verbindung von Naturerscheinungen zum Inhalte. Im Uebrigen ist in der Regel entgegen der Mendel'schen Auffassung dem Gerichte eine Aeusserung über das Fehlen oder Vorhandensein der freien Willensbestimmung willkommen. Ausserdem darf die Gesetz-

gebung sich nicht durch die Rücksicht auf schlechte Sachverständige leiten lassen.

Schüle hält die Auffassung Grashey's geradezu für bedenklich (betreffend den Zusammenhang zwischen inculpirter That und einer vorhandenen psychischen Anomalie). Denn wer könnte sich unterfangen, bei den unergründlichen Zusammenhängen in der Tiefe des bewussten und unbewussten Seelenlebens, den psychologischen Erweis im Sinne Grashey's pro und contra zu liefern. Die Darlegung aber, dass ein Zusammenhang zwischen den nachgewiesenen Zwangserscheinungen und der concreten That sich in specie nicht erweisen lasse, sei für den Richter werthlos und nütze dem Inculpaten, den der Sachverständige zu schützen die Pflicht habe, wenn er ihn als anormal erkannt habe, garnichts. Man komme über die Thatsache minderwerthiger geistiger Existenzen, die noch nicht schlechthin als geisteskrank im Sinne des Gesetzbuches zu bezeichnen sind, nicht weg; daher bleibe nur die Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit. Auf Mendel's Vorschlag stellte Schüle den Antrag einer Sammlung einschlägigen Beobachtungsmaterials durch den Verein. Erst wenn genügendes Material vorhanden sei, solle vom Vereine aus in der von Jolly beantragten Richtung an die legislatorischen Instanzen vorgegangen werden.

Der Verein Deutscher Irrenärzte beschäftigte sich erst 11 Jahre später in der Sitzung zu Halle am 21. und 22. April 1899 wieder von Neuem mit dieser wichtigen Frage, obwohl die verminderte Zurechnungsfähigkeit seitdem in fast allen Lehrbüchern der forensen Medicin Berücksichtigung fand und auch mehrfach in besonderen Aufsätzen bearbeitet wurde.

In seinem gelegentlich dieser Jahresversammlung gehaltenen Vortrag: „Die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit“ interpretirte Wollenberg die Aufgabe des Sachverständigen bei Anwendung des § 51 dahin, dass es lediglich darauf ankomme, festzustellen, ob sich krankhafte Factoren nachweisen lassen, welche die Willensäusserungen des Angeschuldigten zu beeinflussen geeignet seien. Diese Beeinflussung der Willensäusserungen kann nun der Art und dem Grade nach ausserordentlich variiren. Es giebt also eine absolute Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht; sondern es ist ein Grenzgebiet vorhanden, innerhalb dessen die Zurechnungsfähigkeit mehr oder minder beeinträchtigt ist.

Bei ausgesprochenen typischen Geistesstörungen ist die Stellung der Diagnose leicht und die Anwendung des § 51 ohne Weiteres ge-

geben. Referent wendet sich gegen Ziehen, der wie Grashey im Jahre 1888, ebenfalls den Nachweis des Causalzusammenhanges zwischen Psychose und Strafhandlung fordert, denn das Gesetz verlangt nur einen zeitlichen, nicht aber einen causalen Zusammenhang zwischen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und der strafbaren Handlung. Ausserdem kann man im concreten Falle, z. B. bei Paranoia niemals nachweisen, dass bei der That die krankhaften Motive nicht mitgewirkt haben.

Im Anschluss an diese Ausführungen betont Wollenberg, dass in den 11 Jahren seit der Verhandlung des Vereins über die verminderte Zurechnungsfähigkeit nichts weiter behufs einer Sammlung geeigneten Materials geschehen sei. Da nach seiner Auffassung in dem genannten Punkt eine Lücke der Gesetzgebung vorhanden ist, so tritt W. für die Zulassung mildernder Umstände bei allen Verbrechen ein, sowie für eine qualitativ andere Behandlung des minderwerthigen Verbrechers.

In der sich an Wollenberg's Vortrag schliessenden Discussion betrachtet Schäfer den gegenwärtig als maassgebend dastehenden Begriff der Willensfreiheit als grösstes Hinderniss für die Einführung von Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach seiner Auffassung ist es widersinnig, von einer Willensthätigkeit zu reden, welche generaliter als frei anzusehen, in gewissen Fällen aber beschränkt sei.

Mit der ausdrücklichen Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit müsste also der Ausdruck „freie Willensbestimmung" in § 51 fallen. Für den streitigen Begriff „freie Willensbestimmung" müsste also der praktische und leicht zu handhabende Ausdruck „Zurechnungsfähigkeit" gesetzt werden.

Hitzig warnt davor, so verschiedene Fragen, wie „partielle Zurechnungsfähigkeit" und „verminderte Zurechnungsfähigkeit" zu verwechseln. Er bestreitet, dass es überhaupt eine partielle Zurechnungsfähigkeit giebt, da es keine partiellen Geistesstörungen gibt. Deswegen ist der Nachweis eines psychologischen Zusammenhangs der Wahnideeen eines Geisteskranken und der strafbaren That nicht nothwendig. Denn er hält es überhaupt für unmöglich, so tief in die psychischen Vorgänge eines Anderen einzudringen, um zu erkennen, wie weit eine Wahnidee die anderweitige Gedankenbildung zwingend beeinflusst.

Weber hält es für zweckmässig, dass die psychisch minderwerthigen resp. vermindert zurechnungsfähigen Individuen ihre Strafe in besonderen, dem Zwecke angepassten Anstalten verbüssen müssten,

da sie durch die endlos sich wiederholenden Rückfälle die Gesellschaft schädigen.

Die Versammlung nimmt den Vorschlag[1]) von Siemerling und Binswanger an, wonach eine Sammlung derjenigen beweiskräftigen Fälle veranstaltet werde, welche für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sprechen.

Das Gesammtergebniss dieser Verhandlungen lässt sich nun in folgenden 3 Punkten zusammenfassen:

1. Es giebt Zwischenzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, für welche der Ausdruck geminderte Zurechnungsfähigkeit am Platze ist.

2. Das Reichsstrafgesetzbuch berücksichtigt diese Zustände nicht genügend. Das Auskunftsmittel der milderen Umstände oder einer milderen Bestrafung schützt die Gesellschaft nicht genügend vor den unausbleiblichen Rückfällen solcher Individuen. Die einfache Bestrafung im Sinne der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt also ihren Zweck nicht.

3. Aus diesem Grunde ist eine qualitativ andere Behandlung solcher Individuen nothwendig. Als bestes Mittel empfiehlt sich die Errichtung von ärztlich geleiteten Detentionsanstalten.

II.

Weitere Meinungsäusserungen hervorragender Psychiater und Rechtslehrer.

Es dürfte zweckmässig sein, nunmehr einen Blick zu werfen auf die Anschauungen namhafter Fachmänner, die in diesen Versammlungen das Wort nicht ergriffen haben.

Schon in dem 1840 erschienenen Werke von Schnitzer, „Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit" (Berlin 1840, Hayn) macht Verfasser aufmerksam auf die Schwierigkeiten, welche die Aufnahme des Begriffes der Freiheit in das Preussische Allgemeine Landrecht mit sich bringt. § 14 des Allgemeinen Landrechts, Th. I, Tit. 3

---

1) An anderer Stelle (Vierteljahresschrift für gerichtl. Medicin, Juli 1900, Artikel: Straf- und civilrechtliche Begriffe in Sachen von Geisteskranken) führt Schäfer seine oben referirten Ansichten weiter aus. Er hält die Sammlung beweiskräftiger Fälle, wie sie die Versammlung der deutschen Irrenärzte in Halle verlangte, aus praktischen Gründen für sehr schwierig. Denn nach Fällung der Urtheile erfahren die Sachverständigen in der Regel nicht die Gründe für das Urtheil des Gerichtshofes, noch was aus dem Angeklagten wird; ebenso wenig bekommen sie nachträglich die Gerichtsacten zur Hand.

lautet: „Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren, als bei den mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.“ Nach Schnitzer aber giebt es nur eine untheilbare psychische Freiheit und Unfreiheit, nicht aber ein Mittelding oder verschiedene Grade der Freiheit; — — Wollte der Gesetzgeber etwa für die höheren oder niederen Grade der abnormen psychischen Zustände ebenfalls Grade annehmen, so dürfte dieses nimmermehr durch eine Gradation der Freiheit geschehen, vielmehr müsste er sich direct auf die Krankheitszustände des Untersuchten stützen.

Ueber die Existenzberechtigung des Begriffes der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ hat sich Bresler (Die partielle Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken, Psychiatrische Wochenschrift 1899, No. 7) ausgelassen. Er sagt so: „Wenn ein Geisteskranker als solcher eo ipso in seiner Totalität als krank betrachtet wird, so kann man umgekehrt mit demselben Recht einen Geistesgesunden in seiner Totalität als gesund betrachten. Entweder giebt es also keine partielle geistige Gesundheit, dann giebt es auch keine partielle geistige Krankheit. Diejenigen, welche die verminderte Zurechnungsfähigkeit eingeführt haben wollen, müssen zugeben, dass Jemand, der vermindert geistig gesund ist, mit anderen Worten als nicht ganz geisteskrank aufgefasst werden kann; und Jemand, der nicht ganz geisteskrank ist, auch nicht ganz zurechnungsfähig zu sein braucht. Man läuft damit die grosse Gefahr, im eigentlichen Sinn Geisteskranke als nicht ganz zurechnungsunfähig zu betrachten“. Eben diesen Standpunkt nehmen schon englische Psychiater wie Mercier ein, welcher sehr wenige Geisteskranke als völlig unzurechnungsfähig erachtet und für Vergehungen solcher Kranker gewisse Strafen in seiner Anstalt eingeführt hat (durch disciplinarische und erzieherische Maassnahmen). Bei den grossen Bedenken, die ein solches Vorgehen erwecken muss, ist Bresler für die Beibehaltung des empirischen Begriffes „der freien Willensbestimmung“, wodurch annähernd sichere und bestimmte Verhältnisse geschafft würden. In der strafrechtlichen Behandlung solcher Fälle sei es besser, durch Verringerung des Strafmaasses und Ausdehnung der mildernden Umstände denselben Rechnung zu tragen, anstatt die betreffenden Personen in den Augen des Publikums social zu schädigen durch das Odium „der Minderwerthigkeit“.

Der principielle Standpunkt des Determinirtseins verbrecherischer Anlagen, wie er in neuerer Zeit von der italienischen Schule unter Führung von Lombroso vertreten wird, ist am klarsten zum Ausdruck gebracht worden von Sommer in seinem Vortrage über Kriminalpsychologie auf der Jahresversammlung der

deutschen Irrenärzte in Dresden 1894. (Zeitschr. für Psychiatrie 1894, No. 51, Heft 4.). In der Grundfrage kommt es nach Sommer nicht darauf an, ob es einen Verbrechertypus giebt, sondern ob es im Allgemeinen angeborene Geisteszustände giebt, welche zum Verbrechen führen. Man braucht die Nebenhypothesen Lombroso's nicht zu acceptiren, wenn man doch den wesentlichen Punkt zugiebt, dass nämlich bei gewissen Menschen die endogene Anlage zum Verbrechen die äusseren Momente überwiegt. Zu dieser Annahme wird man genöthigt durch die psychologische Analyse rückfälliger Verbrecher, wenn sich auch kein Typus im groben Sinn der Anatomie dafür aufstellen lässt. Der Grundgedanke dieser Theorie liegt nicht in der speciellen Annahme des Angeborenseins verbrecherischer Neigungen, sondern in der Annahme des Determinirtseins der verbrecherischen Handlungen. Unter Determinismus versteht Sommer die Lehre, dass Naturvorgänge, also auch alle menschlichen Handlungen durch gegebene Verhältnisse nothwendig bedingt seien, dass die verbrecherischen Handlungen als Resultat aus der endogenen Anlage und den exogenen, d. h. von aussen wirkenden Momenten zu erklären seien. Sittliche Gefühle und Gewissen sind nur Componenten in der Rechnung, aus welcher ein bestimmtes Resultat mit Nothwendigkeit hervorgehen muss. In jedem Falle einer Gesetzesübertretung müsste also untersucht werden, ob die Handlung mehr endogen oder exogen ist. Ist sie rein endogen, so sind weitere kriminelle Handlungen zu erwarten und der Mensch müsste, zum Selbstschutz der Gesellschaft, unschädlich gemacht werden.

Allerdings ist zuzugeben, dass der allgemeine Determinismus praktisch unlösbare Aufgaben stellt und zu den staatswissenschaftlichen Utopieen zu zählen ist. Die Hypothese der Willensfreiheit und die Festsetzung eines Strafmaasses sind im Strafgesetz nothwendig verbunden, sie sind nöthig zum Schutze der Gesammtindividuen gegen Willkür von Seiten Weniger. Indessen ist zu hoffen, dass der deterministische Gedanke bei gewissen Gruppen jugendlicher und rückfälliger Verbrecher Boden fasst. Das Unzureichende des Strafgesetzbuches geht aus der constanten Zunahme der Kriminalitätsziffer im Allgemeinen hervor. Es ergiebt sich also die Nothwendigkeit eines grössern Schutzes der Gesellschaft gegen endogene Verbrecher.

Kriminelle Handlungen haben durchweg die Eigenthümlichkeit, dass sie eine Befriedigung des Individuums gegen das Interesse und den Willen der Gesammtheit bedeuten. Daher fehlt an sich das Kriterium der Krankheit vollständig, und es kann nur unter bestimmten psychischen Voraussetzungen von Krankheit die Rede sein.

Ein Defect, wie z. B. das Fehlen ethischer Gefühle, welches den geborenen Verbrecher charakterisirt, ist nun nach Sommer noch nicht als krankhaft zu bezeichnen. Der Defect wird nur dann zur Krankheit, wenn er das Individuum wirklich schädigt.

Nach Sommer können endogene Verbrechernaturen in diesem Sinne nicht als Geisteskranke bezeichnet werden, und sie gehören dementsprechend nicht in Krankenanstalten, sondern in Detentionsanstalten. Es giebt also nach dieser Anschauung eine Unfreiheit des Willens ohne Geisteskrankheit. Die Art des Strafvollzuges (Bestrafung, Irrenanstalt, Detention) muss aus der psychischen Beschaffenheit der Verbrecher abgeleitet werden; die Psychologie des Verbrechers giebt also die Basis ab für einen rationellen Strafvollzug.

Der Auffassung Sommer's kommt die Anschauung Forel's, die er in seinem Vortrage über die Zurechnungsfähigkeit dargelegt hat (München, 1901. Reinhardt) sehr nahe. Freiheit ist nach ihm ein Gefühl, jede psychische Thätigkeit ist durch complicirte Ursachen und Triebfedern bedingt. Seele und Gehirn sind nach Forel eins. Das durch die Empfindungsnerven mittelst der Sinne Eindrücke von der Aussenwelt empfangende Gehirn hat, wie die lebende Nervensubstanz überhaupt, die Fähigkeit, sich beständig neue Dinge anzueignen, sich denselben anzuschmiegen und sich durch dieselben beeinflussen zu lassen, und auf solche Weise neue Combinationen aus den alten zu bilden. Diese Thätigkeit des sich Anschmiegens und ordnungsmässigen Combinirens nennt Forel plastisch. Im Gegensatz zu der plastischen Seelenthätigkeit machen die instinctiven, automatischen Triebe den Eindruck der Gebundenheit, Unfreiheit, des Maschinenmässigen, obwohl es unzählige Uebergänge zwischen den reinsten Automatismen und den allerfeinsten, höchsten, schmiegsamsten Seelenthätigkeiten giebt. So arbeitet das Gehirn theilweise mehr instinctiv, theilweise mehr plastisch. Die Instincte sind angeborene resp. ererbte Automatismen, (z. B. die Merkmale der Klasse, der Ordnung, der Familie, der Gattung, der Art, der Varietät, Eitelkeit, Eifersucht, Geschlechtstrieb und Hunger), sind nur der Ausdruck der alten vererbten Eigenschaft der Varietät und ebenso alte ererbte Merkmale unserer Ahnen, wie unsere Nase, unsere Hautfarbe, das Fehlen des Schwanzes u. s. w.

In diesem Sinne fällt nach Forel der Begriff der Willensfreiheit mit dem Begriff der plastischen Anpassungsfähigkeit zusammen. Was wir unter Freiheit fühlen und verstehen, ist nicht absolute Freiheit ohne Ursachen, sondern eine relative Freiheit, d. h. die Fähigkeit, unser Denken, Fühlen und Handeln an alle äusseren und inneren

Verhältnisse adäquat, d. h. möglichst entsprechend und geordnet anzupassen. Diese Anpassung erscheint uns als frei in ihren unendlichen feinsten, complicirten und zahlreichen Wechselbeziehungen, wenn wir sie mit der unmittelbaren Gebundenheit der groben Instincthandlungen vergleichen.

Dieser relative Freiheitsbegriff hat den Vorzug, auf Wahrheit zu beruhen. So ist auch der Begriff der Zurechnungsfähigkeit nur ein relativer. Der Mensch ist also um so zurechnungsfähiger, als er feiner, plastischer und adäquater anpassungsfähig ist. Ein durch wenige Gläser Wein leicht angeheiterter Mensch, ein zehnjähriges Kind sind bereits minder zurechnungsfähig. In diesem Sinne ist verminderte Zurechnungsfähigkeit stufenförmige Verminderung der plastischen adäquaten Anpassungsfähigkeit. Es giebt also auch bei normalen Menschen alle möglichen Stufen der Zurechnungsfähigkeit je nach der Gebundenheit durch starke Triebe, geringe Intelligenz, mangelhafte Kenntnisse, schwachen Willen, vor allem aber durch angeborenen Mangel an ethischen und sympathischen Gefühlen. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit setzt eine solidarische Gemeinschaft gleicher Wesen mit gleichen Rechten und Pflichten voraus; mit der Entwicklung des socialen Instinctes geht Hand in Hand eine Unterdrückung der rein egoistischen Triebe. Handelt also ein adäquat angepasstes Glied einer solidarischen Gemeinschaft antisocial, so ist es Pflicht der anderen Glieder der Gemeinschaft, dieses schädliche Glied unschädlich zu machen, und zwar wegen Erhaltung der Gesellschaft. Die Zurechnungsfähigkeit des Menschen ist also keine wirkliche oder absolute Willensfreiheit, sondern eine möglichst feine, complicirte Anpassbarkeit ganz besonders an die socialen Nothwendigkeiten. Wer durch viele starke Ketten gebunden ist, nähert sich immer mehr dem Geisteskranken, oder dem geistig Abnormen, oder dem unreifen Kinde.

Nachdem wir den Standpunkt der Psychiatrie in der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit kennen gelernt haben, erscheint es zweckmässig, noch einen Blick zu werfen auf die rechtliche Seite derselben. Sehr ausführlich hat Gretener, Professor der Rechte in Bern, 1897, „die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage“ bearbeitet (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht); seine Schrift war gewissermaassen eine Vorarbeit für den Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Die Schweiz ist bekanntlich in der Aufnahme von Gesetzesbestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit anderen Ländern vorausgegangen.

Gretener hält an dem Fundamentalsatz jeder rationellen Zu-

rechnungslehre fest, dass die Verurtheilung auch zur mildesten Strafe ein zurechnungsfähiges Subject voraussetzt. Nach seiner Meinung ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit kein Mittelding zwischen „Zurechnungsfähigkeit“ oder „Zurechnungsunfähigkeit“, denn die Schuldfähigkeit kann nur verneint oder bejaht werden. Demnach giebt es zwar Grade der Zurechnung, aber keine Grade der Zurechnungsfähigkeit. Gegenüber der Berücksichtigung solcher abnormer Geisteszustände, wie sie hier in Frage kommen, hat die deutsche Rechtspraxis in Folge des Schweigens des Deutschen Strafgesetzbuches zu einer ganz willkürlichen Handhabung der Strafjustiz geführt. Uebrigens trug das letzte Deutsche Particularstrafgesetzbuch, nämlich das Bayerische vom Jahre 1841 dem Standpunkte dadurch Rechnung, dass es zur Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit eine erhebliche Minderung der Urtheilskraft oder der Freiheit der Willensbestimmung forderte. Der Schweizerische Entwurf in seiner revidirten Fassung kommt diesen Erwägungen insofern entgegen, als er einerseits für solche Minderwerthige unbeschränkte Strafmilderung zulässt, andererseits aber eine Anrechnung des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf die vom Richter bestimmte Strafzeit vorsieht, wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, dass die blosse Versorgung an Stelle der Strafe treten kann. Natürlich darf die Frage nach der Schuld und Straffähigkeit nicht mit derjenigen der Heilungs- oder Versorgungsbedürftigkeit verquickt werden; denn für die medicinische Behandlung ist es gleichgültig, ob Jemand überhaupt ein Verbrechen begangen hat oder nicht.

Zu denselben Resultaten kommt der deutsche Strafrechtslehrer Prof. v. Liszt (Halle) in seinem gelegentlich des 3. internationalen Psychologencongresses in München (Congressbericht München, Letmann 1897). Auch er findet die Gleichstellung der „Zurechnungsfähigkeit“ mit der „freien Willensbestimmung“, wie sie § 51 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches zeigt, bedenklich. Nach seiner Auffassung muss das Strafrecht dem unaustragbaren Streite über die Willensfreiheit entrückt bleiben. Deswegen müsste der Ausdruck „freie Willensbestimmung“ unbedingt fallen. Zurechnungsfähigkeit nach Liszt ist „normale Bestimmbarkeit durch Motive“, und er schlägt vor, diese Fassung an Stelle der „freien Willensbestimmung“ in das Gesetz aufzunehmen. Die bisherige Definition versagt überall, wo unausrottbarer Hang zum Verbrechen (unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher) eine Sicherungsstrafe erfordert. Mangelt aber dem Gewohnheitsverbrecher die Zurechnungsfähigkeit, so kann er nicht gestraft werden; es ist also nur Unschädlichmachung als Verwaltungsmaassregel gegen ihn möglich.

Liszt schlägt Abänderung des § 51 vor wie folgt:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustande von Bewusstlosigkeit oder von krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit sich befand.“

In Bezug auf Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit ist Liszt für Sicherung der Gesellschaft durch Verwahrung des Thäters in Anstalten und Asylen. Der Schweizer Gesetzesentwurf trifft hier nach v. Liszt das Richtige und darf zur Nachahmung empfohlen werden.

Der vorstehende Ueberblick fasst die wesentlichsten theoretischen Gesichtspunkte zusammen, welche von gerichtsärztlicher und juristischer Seite für die Aufstellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht werden können.

III.

Die für verminderte Zurechnungsfähigkeit hauptsächlich in Betracht kommenden Formen psychischer Anomalieen.

Es erübrigt nun noch, einen Blick zu werfen auf die rein medicinische Seite dieser Frage, d. h. auf die psychischen Abweichungen und Störungen, welche in foro vorwiegend für die verminderte Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommen.

Wollenberg rechnet in der oben erwähnten Arbeit zu den Gruppen, welche in das bezeichnete Grenzgebiet fallen, alle Individuen, die man im weitesten Sinn als Degenerirte und Minderwerthige bezeichnen kann, die Epileptischen, Hysterischen, erworbene Degenerations- und Schwächezustände, die psychischen Störungen des Alkoholismns, Morphinismus, ferner intervalläre Zustände periodisch Geistesgestörter, Frühstadien der Dementia senilis, sowie Veränderungen der Psyche bei organischen Erkrankungen des Centralnervensystems.

In Bezug auf die erbliche Belastung unterscheidet Wollenberg die latente Veranlagung, die nur aus einer bestehenden erblichen Belastung zu entnehmen ist, und die manifeste, die sich in dem Individuum objectiv nachweisen lässt. Eine grosse Menge erblich belasteter Individuen ist unbedingt als zurechnungsfähig zu betrachten. Die krankhafte Veranlagung kann aber die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigen und in der Strafabschätzung als Milderungsgrund

geltend gemacht werden. Bei Individuen der oben genannten Gruppe finden sich nun häufig Verschrobenheiten, Einseitigkeiten, Absonderlichkeiten neben körperlichen Anomalieen, Entwicklungsmängeln; dahin sind zu rechnen selbstquälerische, hypochondrische Individuen, manche Prahler, Geizhälse, Verschwender, Fanatiker, Schwärmer, Sonderlinge und Excentrische. Bei Individuen dieser Art können Affecte zeitweilig eine solche Intensität erlangen, dass dadurch die Zurechnungsfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen ist.

Ferner gehören in jenes Grenzgebiet die sexuell Perversen, Conträr-Sexualen und Exhiibitionisten. Die Letzteren gehören nach Wollenberg in der Mehrzahl zu den Geisteskranken im engeren Sinne. Die echte Homosexualität ist nach Wollenberg immer ein Zeichen einer degenerativen krankhaften Veranlagung. Sie ist also ein die Zurechnungsfähigkeit verminderndes Moment.

Grosse Schwierigkeit bietet die Beurtheilung der leichten Schwachsinnsformen. Ihre Insufficienz zeigt sich überwiegend auf praktischem Gebiet. Vielfach ist es schwer zu entscheiden, was auf Rechnung der endogenen Veranlagung, was auf diejenige der Verwahrlosung su setzen ist, und das besonderes bei den mässig Schwachsinnigen der untersten Schichten, die sich vielfach in den Gefängnissen als undisciplinirte Gewohnheitsverbrecher finden.

Bei der Epilepsie erheischen neben den Dämmerzuständen die psychischen Aequivalente das grösste forensische Interesse. Man kann bei solchen Kranken mitunter wohlgeordnete, anscheinend besonnene Handlungen beobachten. Auch besteht durchaus nicht immer Erinnerungslosigkeit, sondern es kommen alle Abstufungen des Erinnerungsvermögens vor.

Bei Epilepsie ist unter allen Umständen eine mildere Beurtheilung angezeigt.

Auch bei der Hysterie liegt die Schwierigkeit auf dem Gebiet der Diagnose. Bei den Bewusstseinsstörungen der Hysterischen handelt es sich vielfach nur um eine krankhafte Veränderung des Bewusstseins.

Die aus den krankhaften Zuständen ins normale Wachbewusstsein mitunter hinübergenommenen Vorstellungen können wie eine posthypnotische Suggestion das gesunde Verhalten beeinträchtigen und zu strafbaren Handlungen führen. Wichtig in diesem Sinne bei der Hysterie sind die charakteristische Uebererregbarkeit des ganzen Nervensystems, das Vorherrschen des Phantasie- und Gefühlslebens über den ruhig abwägenden Verstand, die abnorm leichte Auslösung von Gefühlsreactionen, die Neigung zu Erinnerungstäuschungen, Träumereien, im-

pulsiven Handlungen. Das hysterische Temperament kann in höheren Graden die Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Die freie Willensbethätigung bei strafbaren Handlungen kann auch durch suggestive Mittel (im Wachzustande) und hypnotische wie posthypnotische Eingebungen abgeschwächt resp. aufgehoben werden. Indessen gehört die suggestive kriminelle Zwangshandlung eines Geistesgesunden zu den Seltenheiten, und meist handelt es sich um psychopathisch Minderwerthige, Degenerirte, Schwachsinnige, Hysterische mit mangelhaft entwickelter Willenssphäre. Allerdings fallen solche Personen besonders leicht suggestiven Einflüssen vollsinniger Verbrecher zum Opfer.

Aehnliche Anschauungen wie die vorstehenden entwickelt Cramer in seinem Aufsatze: Die Behandlung der Grenzzustände in Foro nebst einigen Bemerkungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit. (Berl. klin. Wochenschrift Nr. 477, 1900.)

Die besonderen Momente, welche zur Zeit der Begehung der That erblich prädisponirte oder pathologisch veranlagte Individuen zu einem Conflict mit dem Strafgesetzbuch treiben, sind hauptsächlich: Starke Affecte, Vergiftung mit Alkohol, sexuelle Erregung, Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium. Besonders gefährlich ist die Alkoholwirkung für epileptische zu Gewaltthätigkeiten geneigte Charaktere, während die Vorgänge des Geschlechtslebens hauptsächlich bei hysterisch angelegten Personen transitorische Bewusstseinsstörungen hervorzurufen im Stande sind. In Bezug auf die Degenerirten, Schwachsinnigen, Neurastheniker, Alkoholiker theilt Cramer die Ansichten Wollenberg's. Besondere Berücksichtigung erheischen die senilen Charakterveränderungen, die Abnahme des Gedächtnisses, der Intelligenz, die Reizbarkeit und Schwankungen in der Gemüthslage bei Greisen. Auch bei jugendlichen Verbrechern wäre Detention oft zweckmässiger angebracht, als das mitunter viel zu hohe Strafmaass.

Ebenso wies Kirn (Freiburg) auf klinischem Wege die Nothwendigkeit der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit nach. (Kirn: Ueber verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, Oct. 1898). Unter den Rechtsverletzungen, die hier in Frage kommen, überwiegen im Allgemeinen die Affectvergehen, Beleidigungen, Körperverletzungen und Delicte auf sexuellem Gebiet. Kirn giebt eine Uebersicht über 41 Beobachtungen aus seiner Praxis. 14 Sträflinge unter diesen litten an Schwachsinn (Vergehungen: Unzucht mit Minderjährigen, Nothzucht, widernatürliche Unzucht, Körperverletzung, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Diebstahl.) An perversem Sexualismus litten 4 (Päderastie und Unzucht mit Minder-

jährigen), psychisch epileptische Degeneration zeigten 9 Fälle (Körperverletzung, militärische Vergehen, Betrug, Diebstahl). An Hysterie litt ein wegen Betrug verurtheiltes Individuum. 3 chronische Alkoholisten hatten sich zu verantworten wegen Körperverletzung, Störung des öffentlichen Friedens, Beleidigung und Diebstahl. An traumatisch erworbener Gehirnschwäche war ein wegen Diebstahl bestraftes Individuum erkrankt. Beginnende senile Störung zeigte sich an 9 Individuen, welche sämmtlich sich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren zu verantworten hatten.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten des psychischen Status bei den einzelnen Erkrankungsformen einzugehen; nur möge noch erwähnt werden, dass auch die schwer erkennbaren Anfangsstadien mancher Psychosen geistige Umwandlungen erzeugen können, welche vor Gericht zu berücksichtigen sind, das gilt namentlich von der Neurasthenie, der beginnenden Paralyse, sowie dem Vorstadium der Paranoia und Manie.

IV.

Beobachtungen aus der Gerichtspraxis des Verfassers.[1])

1. Chronischer Alkoholismus.

Th. L., Dienstknecht, 47 Jahre alt, angeklagt wegen Brandstiftung. Chronischer Alkoholismus, chronische Nephritis, pathologische Rauschzustände, Arteriosklerose, Herzklappenfehler. Ethisch und intellectuell defecte Persönlichkeit. Zündete im Rauschzustand ein ihm selbst zum Theil gehöriges Anwesen an, half dann bei den Löscharbeiten, schlief seinen Rausch aus und zeigte weder Reue noch Erinnerung an die That.

Nach Ansicht des Verfassers und des zweiten Sachverständigen war die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber erheblich vermindert.

Urtheil: Zuchthausstrafe.

2. Chronischer Alkoholismus.

Xaver B., 40 Jahre alt, angeklagt wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. Erschlug in einem Affectausbruche veranlasst durch begründete Eifersucht seine Frau.

---

1) Unter den im Nachfolgenden berichteten Gutachten wurden 13 von dem Verfasser unter Eid vor Gericht abgegeben. Fall 4 enthält ein schriftliches Gutachten für ein auswärtiges Gericht und Fall 14 ein privates Gutachten, welches jedoch dem Reichsgericht bei Revision des betreffenden Falles vorlag. Die Urtheile sind überall so genau wie möglich beigefügt.

Gutachten: Erblich belasteter Psychopath, chronischer Alkoholist. Gefässstörungen, Congestionen, vomit matut. Hallucinationen, Angstzustände, Rührseligkeit, Depression, Selbstmordversuche, Trübungen des Bewusstseins, triebartige Handlungen, Gewaltthätigkeit.

Resultat: Zurechnungsfähigkeit während der That nicht aufgehoben, weil der Angeklagte nur angetrunken, durch berechtigte Eifersucht erregt war und nach der That mit Ueberlegung handelte; dagegen war die Zurechnungsfähigkeit in Folge der psychopathischen Erregbarkeit vermindert.

Urtheil: 3 Jahre 5 Monate Gefängniss.

3. Epileptische Degeneration.

Johann E., lediger Schneider, 17 Jahre 3 Monate alt, angeklagt wegen Diebstahls, war trotz seines jugendlichen Alters 9 mal wegen Diebstahl vorbestraft, mit einem Verweise, zwei Haft- und 6 Gefängnissstrafen.

Epileptische Degeneration mit anfänglich typisch epileptischen und epileptiformen Anfällen. Darauf psychische Aequivalente mit progressiver Veränderung der Persönlichkeit. Bewusstseinstrübungen, Absencen, Schlafstörungen, motivloses Vagabundiren, Bewegungsdrang, periodich hochgradige Reizbarkeit, automatisches Reagiren auf äussere Reize, Kleptomanie, theilweise Stehlneigungen mit Bewusstsein und Vorbereitung der Handlungen, theilweise in traumartiger Benommenheit. Einige Diebstähle wurden höchst ungenirt ohne Rücksicht auf die Umgebung ausgeführt.

Resultat des Gutachtens: Epileptischer Schwachsinn mit einem Minimum von Zurechnungsfähigkeit, E. ist für dauernde Unterbringung in eine Anstalt zu empfehlen.

Urtheil: Freisprechung.

4. Epileptische Degeneration.

Georg W., 17 Jahre alt, angeklagt in einer Privatklinik 2 Mal Geldbeträge in der Höhe von 5 und 3 Mark Nachts gestohlen zu haben.

Angeborene Epilepsie. Früher häufige Anfälle, jetzt Auftreten derselben alle 4 bis 6 Monate. Ausserdem bestehen Scrophulose, Drüsenschwellungen und Ausschläge auf der äusseren Haut. Tiefgreifende Anomalie des Charakters und Gemüthslebens. Sinnlose und impulsive Handlungen. Wuthausbrüche, Vagabondage. Hang zu allen möglichen Absonderlichkeiten. Musste aus der Schule entfernt

werden, da er die Mitschüler zu Diebstählen und schlechten Streichen verführte. Strafen und Erziehungsmaassregeln ganz ohne Erfolg. Absolute Unfähigkeit adäquater Anpassuung an die äusseren Verhältnisse. Ausgesprochene Abneigung gegen Arbeit und jede ernste Beschäftigung. Vorliebe für Bummeln, Nichtsthun, Neigung zu Excessen in Baccho et Venere. Zahlreiche Diebstähle lassen auf krankhaften Antrieb zum Stehlen schliessen.

Ergebniss des Gutachtens: W. unverbesserlicher Psychopath mit epileptischer Degeneration, ist ganz sicher nicht in vollem Sinne zurechnungsfähig. Bei der Unkenntniss der Thatumstände ist Näheres über den Grad der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht anzugeben. Antrag, den Angeklagten 6 Wochen in einer Irrenanstalt zu beobachten.

Resultat unbekannt.

5. Gravidität und Hysterie.

Magdalene B., 41 Jahre alt, angeklagt wegen versuchten Gattenmordes. Unglückliche Ehe, intime Beziehungen zu einem Maler; Folge: Gravidität. Nachts trat sie an das Bett zu dem schlafenden Mann und schoss mit einem Revolver ihm in die linke Schläfe.

Gutachten des Verfassers: Erblich belastet. Gebar 10 Kinder. Seit dem 18. Lebensjahre hysterische Anfälle. Schlafstörungen, Katalepsie, concentrische Gesichtsfeldeinengung, Störung der Sinnesempfindungen (Hemianästhesie), gesteigertes Phantasieleben, Affectausbrüche, Die That wurde begangen von einer durch 10 Geburten geschwächten, hysterischen, im Zustande der Gravidität befindlichen Person, wahrscheinlich unter dem Einflusse eines Affectes.

Resultat: Wenn eine geminderte Zurechnungsfähigkeit in diesem Fall auch mildernd ins Gericht fallen kann, so ist doch der Grad derselben nicht so gross, dass sich die Anwendung des § 51 empfiehlt.

Urtheil: Schuldig des Todtschlagversuchs. Strafe: 6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust.

6. Klimakterium und Hysterie.

S., Metzgergattin, 44 Jahre alt, angeklagt des Mordversuchs und der Anstiftung zu 9fachem Morde. Unter dem suggestiven Einfluss einer Kartenschlägerin hätte sie ihrem (wegen eines Liebesverhältnisses ihr unbequemen) Gatten ein Pulver in die Socken gestreut in der abergläubischen Einbildung, er werde daran sterben. Ausserdem stellte sie bei derselben Prophetin eine Liste von 9 Personen auf, die ebenfalls durch Sympathiemittel mystisch

beseitigt werden müssten. Die Verhandlung ergab, dass der intellectuelle Urheber die vielfach vorbestrafte Wahrsagerin war. Dagegen machte Frau S. nach dem Gutachten des Verfassers einen hysteropathischen Eindruck. Sie gebar 7 Kinder, überstand mehrere Unterleibskrankheiten und befand sich damals im Klimakterium. Hochgradige nervöse Erregbarkeit, Schlafstörungen, Hallucinationen, krankhaft durch abergläubische Vorstellungen erhitzte Einbildungskraft. Ueberschwänglichkeit, Putzsucht, Rührseligkeit, völlige Urtheilslosigkeit bis zur Beschränktheit. Fürsorglich als Gattin und Mutter, gutmüthig und mildherzig. Völlig hysterische Charakteranlage. Ohne Bewusstsein von der Bedeutung der beabsichtigten Handlungen.

Resultat: Die Zurechnungsfähigkeit der S. war in Folge hysteropathischer, psychischer Schwäche, ihres Klimakteriums sowie in Folge der suggestiven Wirkung abergläubischer Vorstellungen erheblich herabgemindert.

Urtheil: Freisprechung.

7. Migraine ophtalmique und Zwangsantriebe.

W., Studiosus, 23 Jahre alt, angeklagt wegen Diebstahls in 4 Fällen (3 Ueberzieher und ein Cigarrenetui). Dieselben erscheinen ungenügend motivirt, weil W. in geordneten, auskömmlichen Verhältnissen lebte und mit den Gegenständen einen gewissen Kultus trieb. W. litt auf Grund erblicher Belastung an hochgradigen Migräneanfällen, Flimmerskotom, Gehörshallucinationen (Migraine ophtalmique). Lebhafte Schlafstörungen. Hang, sich heimlich Gegenstände anzueignen bestand von Jugend auf; Naschsucht, Sammelwuth. Lästig empfundene Zwangsantriebe zu widersinnigen, theilweise antisocialen Handlungen, deren Nichtbefriedigung lebhafte körperliche Unlustgefühle und Angst erzeugte. Peinigender Grübelzwang, Phantasielügnerei, Prahlsucht. Ethische und intellectuelle Functionen im Uebrigen intact. Die Stehlanfälle haben zwangsartigen, impulsiven Charakter und treten mit einer Art aura (epileptica?) ein und sind von lebhaftem Angsteffecte begleitet. Unter diesen Umständen spricht sich das Gutachten des Verfassers dahin aus, dass der Grad der Unzurechnungsfähigkeit für die in Frage kommenden Handlungen auf 75 Proc. zu schätzen sei, da das Verhalten nach den Thaten und das volle Bewusstsein während derselben immerhin auf ein gewisses Maass von freiem Willen schliessen lassen. Der zweite Sachverständige hält W. für voll zurechnungsfähig, wenn auch seine neuropathischen Symptome mildernd ins Gewicht fallen mögen.

Urtheil: 9 Monate Gefängniss.

8. Leichter Schwachsinn.

W. W., 25jähriger Bauernsohn, angeklagt wegen Meineids. Als Zeuge einer Rauferei war er verleitet worden, zu Gunsten des Betheiligten günstig auszusagen. Beschränktes, leicht suggestibles Individuum. Ueberstand eine Gefängnisspsychose. Liess sich bei der Untersuchung einreden, dass er den Gutachter bereits von früher her kenne. Wurde in Folge seiner psychischen Widerstandsarmut verführt und zeigte sich, als er vor Gericht die einmal gemachten Aussagen vertreten sollte, verwirrt, widerrief dieselben und legte volles Geständniss ab.

Resultat des Gutachtens: Die Bedingungen des § 51 sind nicht gegeben, obwohl der Angeklagte wegen seiner an Schwachsinn grenzenden Beschränktheit als vermindert zurechnungsfähig mildere Beurtheilung verdient.

Urtheil: 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus (trotz Zubilligung des Milderungsgrundes des § 157 Ziff. I.).

9. Angeborener Schwachsinn.

Xaver Sp., 21 Jahre alt, angeklagt wegen fünfmaliger Brandstiftung ohne rechtes Motiv. Heimliche Freude am Brennen-Sehen. Plötzliche impulsive Zwangsantriebe zum Brandstiften. Sp. ist eine psychisch mangelhaft entwickelte Persönlichkeit mit Schwachsinn mittleren Grades. Verstockter, gegen Erziehungseinflüsse unempfänglicher Charakter. Intellectuell schwach entwickelt trotz der renommistischen Neigungen. Unfähig, die Bedeutung seiner Handlungen zu begreifen. In hohem Grade gemeingefährlich, daher dauernde Detention mehr zu empfehlen als mehrjährige Freiheitsentziehung durch Strafe.

Zwei Sachverständige (darunter der Verfasser) halten die Bedingung des § 51 für gegeben, ein dritter hält den Angeklagten nur für vermindert zurechnungsfähig.

Urtheil: 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

10. Exhibitionismus.

L., Portraitmaler, 31 Jahre alt, angeklagt wegen wiederholter Exhibition. Phantasie und Sinnlichkeit des L. sind seit frühester Kindheit abnorm erregbar. Seit 20 Jahren excessive fast täglich geübte Onanie unter Bevorzugung der begleitenden Vorstellung männlicher und weiblicher Genitalien. Fand im Coitus keine Befriedigung. Prä-

sentirte seine Genitalien mit Vorliebe öffentlich weiblichen Personen gegenüber, in der Meinung, dieselben dadurch geschlechtlich aufzuregen. Das Exhibiren stand im Mittelpunkt seines Sexuallebens und bekam einen zwangsartigen Charakter. Daneben besteht schwere Neurasthenie mit tiefgreifenden Charakterveränderungen: Energielosigkeit, Weinerlichkeit, Selbstmordideen u. s. w. Zeichen geistiger Schwäche. Das Exhibitioniren ist ihm volles Aequivalent für den Geschlechtsgenuss, und findet aus organischer Nöthigung statt. Ethisch und intellectuell geschwächte Persönlichkeit. Für einen gewissen Grad freier Willensbestimmung bei den Handlungen sprechen: Die Vorbereitung der beabsichtigten Exhibition, die Wahl des Ortes, die Zurückhaltung gegenüber männlichen Personen, die Einsicht in das Unzulässige des Thuns und die volle Erinnerung an alle Einzelheiten derselben. Dagegen spricht der psychopathische Gesammtzustand. Bei Bemessung der Zurechnungsfähigkeit wurde vom Verfasser der Grad der Willenseinschränkung, der psychischen Unfreiheit auf 70 Grad geschätzt.

Urtheil: Freisprechung.

11. Exhibitionismus.

L., 28 Jahre alt, Beamter, erblich belastet. In den Pubertätsjahren mutuelle und solitäre Onanie. Uebertriebenes sexuelles Phantasieleben. Exhibirte 50 bis 60 mal vor Kindern und Erwachsenen. 1890 Verurtheilung zu Geldstrafe. 1899 Heirath. 1900 neue Anklage wegen Exhibition.

Das Gutachten stellt einen mässigen Grad intellectuellen und moralischen Schwachsinns fest, mangelnde Gefühlsreaction, Steigerung des Trieblebens, neurasthenische Symptome, perverses Geschlechtsleben ab ovo mit zwangsartigen Antrieben, jedoch keine förmliche Geistesstörung. Für einen gewissen Grad von Zurechnungsfähigkeit sprechen: mangelnde Selbsterziehung wider besseres Wissen, kein Versuch, der Exhibition zu widerstehen trotz gerichtlicher Anzeigen, Aufsuchen der Plätze und Gelegenheiten zur Befriedigung der perversen Gelüste, volle Erinnerung an alle Thatumstände.

Gesammtresultat: Hochgradig geminderte, aber nicht völlig aufgehobene Zurechnungsfähigkeit.

Urtheil: Freisprechung.

12. Paidophilia erotica.

S., Pharmaceut, 31 Jahre alt, angeklagt wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit. Vorbestraft mit 18 Monaten Gefängniss wegen desselben Reates. Erblich belasteter Psychopath. Seit dem

12. Lebensjahre bis jetzt excessive solitäre und mutuelle Onanie mit homosexuellen Zwangsvorstellungen, insbesondere mit der Vorstellung von Genitalien der Knaben. Faute de mieux 6 maliger Coitusversuch ohne Befriedigung. Paidophilia erotica; selten homosexueller Verkehr mit Erwachsenen. Ergab sich dem Genuss von Morphium, Cocain und Campher. Anämische Constitution. Zahlreiche neuropathische Symptome im Sinne der Neurasthenie, Verfolgungsideen, Gedächtnissschwäche, wechselnde Gemütslage. Verkehrte gewohnheitsmässig mit einem dasselbe Schlafzimmer theilenden Kaufmannslehrling seit Monaten. Schwacher Charakter, berufsfähig, Intellect intact. Fühlt sich gegenüber seiner Anomalie wehrlos.

Gutachten des Verfassers: Zurechnungsfähigkeit ganz erheblich vermindert.

Urtheil: 1 Jahr 5 Monate Gefängniss.

13. Paidophilia erotica.

H., Kaufm., 32 J. alt, angeklagt wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen resp. Versuch zur Vornahme derselben in 5 Fällen an Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren. Erblich schwer belastet. Onanie seit dem 12. Lebensjahre mit der begleitenden Vorstellung kindlicher weiblicher Genitalien. Neigung zu unreifen Personen, Anblick ev. Betastung kindlicher weiblicher Genitalien sind mächtig von Lustgefühlen betont, wirken als Erregungsmittel für den Geschlechtstrieb, der unmittelbar darauf entweder durch Onanie oder Coitus befriedigt wird. Coitus mit Erwachsenen ohne seelische Befriedigung, aber zeitweise als Schutzmittel gegen die als unsittlich empfundenen Anwandlungen vorgenommen. Bestehen einer paidophilia erotica vera. Daneben neurasthenische Schwindelanfälle. Zwangsvorstellungen, Hyperästhesie des Gehörs, gesteigerte Reflexe. Sturz auf den Kopf im 14. Lebensjahre.

Gegen die freie Willensbestimmung sprechen: die erbliche Belastung, die früher als das normale Geschlechtsleben auftretende paidophilia erotica, die Neurasthenie, das Verhalten während drei Thaten (drei Versuche zur Verführung von Kindern hintereinander, der dritte auf offener Strasse Angesichts mehrerer ihn verfolgender Personen). Ausserdem die augenblickliche starke Erregung in Folge mehrwöchentlicher Abstinenz und die Herrschaft pädophilen Dranges trotz zahlreicher Correctur versuche durch normalen Sexualverkehr. Für die freie Willensbethätigung: das Fehlen einer förmlichen Geistesstörung, das planmässige Vorgehen bei den Handlungen, das psychische Gleichgewicht im Allgemeinen. Das Fehlen

organischer Nöthigung, die Möglichkeit einer Befriedigung durch Onanie und Coitus. Keine erweisbare Trübung des Bewusstseins.

Resultat des Gutachtens: Erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Urtheil: Annahme mildernder Umstände, 6 Monate 15 Tage Gefängniss.

14. Conträre Sexualempfindung.

N. N. 39 Jahre alt, angeklagt wegen widernatürlicher Unzucht, begangen mit seinem Diener. Patient ist erblich schwer belastet, hatte schon seit dem 8. Lebensjahre homosexuelle Neigungen. Vom 12. Jahre an Wechselonanie mit Knaben. Schliesslich lebhafter homosexueller Verkehr mit Leuten niederer Lebensstellnng. Ejaculation trat schon ein, wenn er beim wechselonanistischen Versuch das Glied des Partners berührte. Horror feminae. Mittelschwere Neurasthenie mit Zwangszuständen.

Das Gutachten steht auf dem Standpunkt, dass die freie Willensbestimmung weder ganz aufgehoben noch vollständig vorhanden gewesen sei. N. ist daher vermindert zurechnungsfähig.

Urtheil: 4 Monate Gefängniss (spätere Begnadigung).

15. Conträre Sexualempfindung.

B. 28 Jahre alt. Gelehrter, angeklagt wegen widernatürlicher Unzucht (mit einem Knecht). Allgemeine neuropathische Disposition, Intoleranz gegen Alkohol. Aus mutueller Spielerei an den Genitalien während der Pubertät entsteht Wechselonanie mit Altersgenossen und schliesslich völlige Homosexualität. Für eine psychisch defecte Veranlagung sprechen auch andere Momente, wie der Zählzwang, das Gefühl körperlicher Schrumpfung u. s. w. Die zur Last gelegten Handlungen wurden zum Theil in angetrunkenem Zustande vollführt.

Indessen beherrscht die pathologische Triebrichtung den Patienten nicht so stark, dass die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen zu erachten wäre. Derselbe erscheint wohl aber als vermindert zurechnungsfähig und ist einer milden Beurtheilung zu empfehlen.

Urtheil: Freisprechung aus juristischen Gründen.

V.

Schlussbestimmungen.

Das Ergebniss meiner eigenen Beobachtungen ist nun eine fünfmalige Freisprechung unter 15 Fällen verminderter Zurechnungsfähig-

keit. Neun Angeklagte wurden schuldig gesprochen; das Resultat der Verhandlung bei einem jugendlichen Epileptiker blieb unbekannt, dürfte aber nach der ganzen Sachlage auch zu einer Freisprechung geführt haben. Ein Freispruch erfolgte aus juristischen Gründen. Demnach kommen eigentlich nur 13 Fälle in Betracht mit vier Freisprechungen und neun Verurtheilungen.

Was nun die Wirkung der Gutachten auf den Gerichtshof, resp. die Geschworenen betrifft, so lässt sich nicht leugnen, dass gar nicht selten die laienhaften Aeusserungen derselben über die fachmännischen Gutachten zu Ungunsten der Angeklagten den Sieg davon tragen, auch mitunter in solchen Fällen, wo die sämmtlichen Sachverständigen gleichmässig den Angeklagten für unzurechnungsfähig erklären. So ist es z. B. viel leichter, einen Exhibitionisten, der noch einen erheblichen Grad von Willensfreiheit besitzt, zu einem Freispruch zu verhelfen, als einem völlig unzurechnungsfähigen, epileptischen oder idiotischen Brandstifter. In einem derartigen, in München verhandelten Fall[1]) nahm der Gerichtshof den auf „Schuldig" lautenden Wahrspruch der Geschworenen nicht an, sondern verwies die Sache zur Verhandlung vor ein neues Schwurgericht (nach § 317 der Strafprocessordnung). Nun sind aber weder Geschworene noch der Richter in ihren Urtheilen an die Gutachten der Sachverständigen gebunden.

Auch aus diesem Beispiel erhellt deutlich, zu welchen offensichtlichen Widersprüchen eine Rechtsprechung führen muss, die nur die Wahl zwischen Freisprechung oder Unterbringung notorisch Geisteskranker in Strafanstalten hat. Die Schwierigkeit wäre behoben bei Einrichtung staatlich organisirter Detentionsanstalten und Aufnahme des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch.

In zweifelhaften Fällen thut der Sachverständige wohl daran, den Grad der Zurechnungsfähigkeit resp. freien Willensbestimmung bildlich in Procenten auszudrücken, je nach dem Ueberwiegen der Argumente, welche für oder gegen dieselbe sprechen. Damit hat der Gerichtshof die oft genug dem Gutachter vorgelegte Frage, ob die Anwendung des § 51 gegeben ist oder nicht, selbst zu entscheiden und zu verantworten.

Die Bestrafung auch bei Annahme mildernder Umstände kann

1) Fall Schiessl, verhandelt am 23. October 1900 wegen Brandstiftung vor dem oberbayrischen Schwurgericht. Der Oberarzt Dr. Focke erklärte den Angeklagten für einen ganz unzurechnungsfähigen Idioten (nach sechswöchentlicher Beobachtung in der Kreisirrenanstalt).

auf das mehr oder minder erkrankte Gehirn kaum Einfluss üben; die jährlich zunehmende Ziffer der verurtheilten[1]) Verbrecher und der Rückfälligen zeigt, wie mangelhaft die Rechte der Gesellschaft durch die bestehenden Gesetze geschützt sind.

Die natürliche und angemessenste Beaction ist, wie Hoche[2]) richtig bemerkt, der Versuch, die Krankheit, an welcher der Thäter leidet, zu heilen, und wenn das nicht möglich ist, durch Internirung der Thäter in einer Irrenanstalt die Oeffentlichkeit schützen. Die zahlreichen, so oft zu einem Conflict mit dem Gesetze führenden Intoxicationszustände durch Alkohol, Morphium, Cocain sowie zahlreiche Fälle sexueller Perversion bieten hier vor Allem ein dankbares und fruchtbares Gebiet für die ärztlich-pädagogische Thätigkeit. Die Furcht vor Strafe spielt bei solchen Individuen eine sehr untergeordnete Rolle. Nach Hoche würde eine milde Bestrafung sogar erleichternd auf die Ausführung eines Verbrechens wirken. Dieser erfahrene Autor erlebte mehrfach, dass psychopathische Personen im Gefühle ihrer socialen Unbrauchbarkeit um recht lange Strafen baten in der vielleicht vergeblichen Hoffnung, inzwischen ihre mangelnde Energie sich kräftigen zu sehen, jedenfalls aber in dem richtigen Gefühl, dass eine kurzzeitige Strafe keinen Eindruck hinterlassen werde.

Demnach haben Staat und Gesellschaft selbst ein dringendes Interesse an der gesetzlichen Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, an einer Aenderung des „Strafvollzuges und Errichtung von Anstalten, in denen Aerzte und Lehrer zusammenwirken, um aus haltlosen, abnormen Menschen womöglich noch brauchbare Glieder für die Gesellschaft heranzuziehen!“

Litteratur.

Die hauptsächlichsten Quellen sind in der Arbeit selbst angegeben. Ausführlichere Litteraturzusammenstellungen findet man in:

1. Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. 1901.
2. v. Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. 1900.
3. Kirn, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrschr. für gerichtl. Medicin. 1898. Bd. XVI.
4. Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Berlin. 1897 (Mühlbrecht).
5. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie.
6. v. Schrenck-Notzing, Die gerichtlich medicinische Bedeutung der Suggestion. Archiv für Kriminalanthropologie. 1900 (Sept).

---

1) Die Zahl der Verbrechen wider die Sittlichkeit in Preussen ist in 8 Jahren von 1887 bis 1895 von 7400 auf 14700, also auf das doppelte gestiegen.

2) Hoche: Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. Berlin. 1901. S. 37.

V.

Zur Beweisfrage.

Von

Hanns Gross.

Wenn eine der vielen Feststellungen darüber, worin die Thätigkeit des Kriminalisten besteht, kurz sagt: „Beweisen und das Bewiesene juristisch qualificiren" — so müsste die nächste Feststellung dahin gehen, was eigentlich Beweisen heisst. In der Regel meint man, dass diesfalls kein Zweifel bestünde: die Wissenschaft habe längst sichergestellt, was Beweis ist und was als bewiesen angesehen werden darf, ausserdem brauche man da eigentlich keine besonderen wissenschaftlichen Feststellungen, da jeder zu empfinden vermöge, was bewiesen, was wahrscheinlich und was bloss möglich sei. So half man sich in der ersten oder zweiten Weise, wissenschaftlich oder bloss nach dem Empfinden fort, bis die modernen Ideen von der freien Beweiswürdigung und den Geschwornen sammt allen damit verbundenen Missverständnissen ins Leben traten; freie Beweiswürdigung verwechselte man mit Willkür in den Annahmen und die Thätigkeit der Geschwornen gedieh häufig zur souveränen Missachtung aller Regeln, die Gesetz, Logik und Psychologie mühsam geschaffen haben. Dazu kam noch der unselige Streit darüber, ob im Process historisch oder naturwissenschaftlich vorzugehen sei, und die auffallende Unsicherheit, wie gewisse Vorschriften im Processe (z. B. über Vernehmungen, über Benutzung von Augenscheinsprotocollen, über die Verwendung von Sachverständigen etc.) mit der freien Beweiswürdigung zu vereinen sind, und so war bald Verwirrung auf allen Linien fertig, obwohl es offensichtlich keinem Zweifel unterliegen sollte, dass namentlich die erstgenannte Unterscheidung als solche unrichtig ist. In jedem Strafprocesse müssen unbedingt drei Momente festgehalten werden: das historische, das naturwissenschaftliche und das logische.

Historisch ist vorzugehen in Gang und Methode des ganzen Processes, denn ein strafbarer Vorgang ist einzig und allein dann

aufgeklärt, wenn er genau so wie ein historisches Ereigniss von dem ersten maassgebenden Momente bis zu seinem Ende Punkt für Punkt erschöpfend und zweifellos dargestellt worden ist. Deshalb wird auch eine schwierige Anklageschrift gegen einen leugnenden Verbrecher nur dann correct aussehen und überzeugend wirken, wenn sie nach dem Muster guter Geschichtschreibung verfasst ist: ob Einer beweist, dass A der Mörder des B ist, oder ob ein Geschichtschreiber die Schuld Wallensteins darstellen will, ist methodisch genau dasselbe — es muss der richtige, wichtige Zeitpunkt zum Einsetzen gewählt werden, das Subject ist nun chronologisch von Moment zu Moment zu verfolgen, alle maassgebenden Factoren sind heranzuziehen und in Verbindung zu bringen, die Fragen müssen sich einengen und von selbst beantworten und zum Schlusse muss Alles so gruppirt und gerichtet sein, dass die Bejahung der gestellten Frage unausweichlich wird. Hierbei muss es sich auch in der Historie selbstverständlich nicht immer um die Schuld oder Unschuld einer geschichtlichen Person handeln. Die Echtheit eines Documents, die Entstehung einer Revolution, der Verfall eines Volkes, der Verlust einer Schlacht wird genau nach demselben Muster dargestellt, wenn das Gebotene klar und überzeugend sein soll, und wir haben es im Strafprocesse genau so zu machen, wenn wir das Gleiche erreichen wollen. Aber wie gesagt: historisch ist nur Gang und Methode der gesammten Darstellung.

Naturwissenschaftlich, und nur naturwissenschaftlich ist vorzugehen bei der Zusammenstellung der einzelnen Beweismittel. Hier ist zu beobachten, wahrzunehmen, darzustellen, zu verbinden und zu verwerthen. Die Verwerthung der Aussagen, die Verwendung der Sachverständigen, die Wahrnehmung und Heranziehung unzähliger Realien im Processe, das Alles muss so gemacht werden, wie es der Naturforscher macht. Habe ich eine schwer verständliche Beobachtung eines Zeugen, eine Fussspur, eine Giftwirkung, ein Geschoss, eine psychopathische Erscheinung, ein physikalisches Moment und hundert andere Thatsachen im Process zu behandeln, so kann ich hier historische Methode nicht verwerthen, ich habe bei Verwerthung der Thatsachen vorzugehen wie der Naturforscher, will ich die Sache richtig machen. —

Logische Momente sind endlich festzuhalten sowohl bei der Sammlung und Verwerthung der einzelnen Thatsachen, als auch bei der Zusammenstellung des ganzen Herganges, da ohne logisches Arbeiten eine Beweisführung nicht möglich ist auch bei reichem Material und correcter Darstellung. —

So sehr aber bei jedem Strafprocesse historisch, naturwissenschaftlich und logisch vorgegangen werden muss, so darf damit aber nicht das Vorgehen, das Beweisen, die Technik der Historiker und Naturforscher verwechselt werden. Geht der Historiker daran, etwas zu beweisen, so wird er fast immer mehr oder weniger von den Kenntnissen des Naturforschers benützen und umgekehrt wird auch der Letztere des Wissens und der Methode des Ersteren nicht entrathen können, und so wird im Beweisen des Einen und des Anderen und schliesslich auch des Juristen dem Vorgange nach nur äusserer Unterschied bestehen bleiben. Dieser zeigt sich erst bei der Frage, was der Eine und der Andere bewiesen nennt. Eine fixe Regel darüber, wann man von einem Beweise reden darf, giebt es bekanntlich nicht, und wie man eine scharfe Grenze zwischen Annahme, Möglichkeit, Voraussetzung, Wahrscheinlichkeit, hoher Wahrscheinlichkeit, halber Gewissheit und absoluter Sicherheit ziehen könnte, das hat uns auch noch Niemand gesagt: es wechselt nach der Natur des Beweisenden und wohl auch nach der Beschaffenheit des zu Beweisenden. Man wird vielleicht nicht weit fehl gehen, wenn man annimmt, dass man an einen Beweis immer dann strengere Anforderungen stellt, wenn seine Billigung wichtige Folgen nach sich zieht. Theoretisch lässt sich dies allerdings nicht halten, aber praktisch verhält es sich unleugbar so. Wenn es sich darum handelt, ob ein Fragment des Pomponius echt ist, oder ob die Hirtenkönige Hakuschasu wirklich Semiten waren, so wird man eine diesfällige Behauptung um so eher als „Beweis“ gelten lassen, als Niemanden ein Leid geschieht, wenn sich die Sache doch anders verhält. Viel heikler mit der Anerkennung gelieferten Beweises geht man aber vor, wenn Jemand die Tragfähigkeit einer zu construirenden Brücke, die Unschädlichkeit eines neuen Medikaments oder die Schuld eines Menschen als bewiesen hinstellen will, weil von diesem Beweise gewöhnlich Leben und Freiheit von Menschen abhängen kann. So kommt es, dass Geschichtsforscher, Literarhistoriker, Kunstforscher u. a. manches als „Beweis“ passiren lassen, was ein Mediciner, Techniker, Jurist nur als Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit gelten lassen dürfte. Damit soll den Ersteren kein Vorwurf gemacht werden, im Gegentheile. man müsste es als überflüssige Zeitverschwendung bezeichnen, wenn man sich bei ihren Feststellungen nicht mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrade begnügen wollte. Ebenso soll damit nicht gesagt werden, dass wir Kriminalisten von den vorsichtig arbeitenden Historikern nicht unabsehbar viel lernen könnten. Ich habe dies einmal („Kriminalpsychologie“ 1898 p. 146) näher ausgeführt und darzuthun versucht,

wie nothwendig wir der scharfen und sicheren Methode des guten Historikers bedürfen; ich glaube, dass gerade deshalb der Kriminalist so gerne gute, streng gefasste historische Untersuchungen liest: sie erinnern ihn Schritt für Schritt an seine Arbeiten, und er nimmt wahr, dass er an den methodologischen Trics, der Vorsicht und der strengen Weise des modern geschulten Historikers immer zu lernen vermag. Ich gestehe, dass mich nur die für unsere Seminarien so kurz bemessene Zeit davon abgehalten hat, gewisse historische Untersuchungen über irgend eine bestimmte, engumschriebene Frage im Seminar als Muster für (praktische und theoretische) strafrechtliche Arbeiten zu verwerthen. Ich bin davon überzeugt, dass es unserer Strafrechtswissenschaft vielfach zum Nachtheil gereicht hat, dass sie sich zu sehr von anderen Disciplinen abgeschlossen, deren Erfolge und Methoden ignorirt und so gewissermaassen in ihren eignen Lehren Inzucht veranlasst hat: ein Hinüberblicken über ihre Grenzen, ein Hereintragen fremder Errungenschaften, ein Zusehen, wie sie es anderwärts machen, kann nur von Vortheil sein. —

Als Beispiel möchte ich eine, mir zufällig in die Hand gerathene kleine Arbeit von Carl Niebuhr nennen: „Einflüsse orientalischer Politik auf Griechenland im 6. und 5. Jahrhundert“ (Mittheilungen der vorderasiatischen Gesellschaft, 4. Jahrg., Peiser, Berlin), wo der Nachweis versucht und in geradezu kriminalistisch scharfer Weise durchgeführt wird, dass der sogen. „Schatz des Krösus“ zu Delphi aus dem Apollotempel zu Branchidä (Didymi) bei Milet gestohlen war und dass Herodot diesen Sachverhalt gekannt, ihn aber zu Gunsten seiner betheiligten Patrone, der Alkmäoniden umgelogen hat.

Die Kriterien, von denen Niebuhr ausgeht, sind: 1. Die durchgängige Inschriftlosigkeit der reichen Gold- und Silberschätze, welche Krösus nach Delphi gestiftet haben soll. 2. Die Thatsache dieser Stiftung oder Stiftungen selbst, durch die der altorientalische Staatsgedanke auf den Kopf gestellt würde. 3. Die fernere Meldung Herodot's, dass zu Branchidä Gaben des Krösus „von demselben Gewicht und fast ebenso wie die nach Delphi gestifteten“ sich einst befunden hätten.

Zu Punkt 1 wird dargelegt, dass Weihgaben ohne inschriftliche Widmung ihren Zweck verfehlen mussten, und dass gerade von Krösus noch Weihungstexte vorhanden sind, nämlich an den von ihm gestifteten Säulen des ephesischen Artemistempels. Punkt 2 macht, da Lydien eben ein orientalischer Staat gewesen ist, die Annahme erforderlich, dass der König, wenn er Delphi's ferneren und fremden Gott derartig huldigte, entweder der Oberherr oder der Vasall von Phokis gewesen sein

müsste. Beide Vorstellungen sind unmöglich, also wären es auch die Stiftungen selbst, unter denen sich sogar der „Stuhl des Midas“, also traditionelles Gut, befand. „Fehlte es in Kleinasien an Landesgöttern?“

Punkt 3 hat eine längere Einleitung Niebuhr's bedingt. Aus ihr ergiebt sich, dass die Griechenstädte drüben an der kleinasiatischen Küste, trotz gelegentlicher Unbotmässigkeiten, schon unter Krösus' Vorgängern dem Lyderreiche angehörten. Der Nachweis, dass dem so gewesen ist, rechnet mit realen Voraussetzungen und scheint im Allgemeinen geglückt zu sein. Wenn nun der Tempel des Apollo von Branchidä die Doubletten jener Delphi'schen „Krösusgaben“ besessen hat, so steht hier, auf kleinasiatischem Boden, nichts im Wege, Branchidä zur Zeit des Mermnadi'schen Herrscherhauses für ein wirkliches lydisches Reichsheiligthum zu nehmen. Eine Bestätigung dafür besitzen wir in Herodot's Meldung, dass Necho von Aegypten, Lydien's Verbündeter, seinen Panzer nach Branchidä stiftete (Niebuhr l. c. S. 20—23; übrigens eine auch für Punkt 2 interessante Darlegung), während die Tendenz des griechischen Geschichtschreibers doch eigentlich auch diesmal Delphi beschenken zu lassen gebot. — Genug: das gefüllte Heiligthum des idydimäischen Apollo bei Milet überdauerte zwar den Sturz des Krösus und seines Reiches, ging aber mit dem bekannten ionischen Aufstande des Aristagoras zu Grunde (494 v. Chr.) Eine schwache athenische Flotte unter Melanthios, wahrscheinlich einem Mitgliede des damals zu Athen politisch maassgebenden Alkmäonidenhauses, war den Empörern zu Hilfe gekommen, machte sich aber, ohne Sonderliches zu verrichten, von Milet aus plötzlich davon und segelte heim. Aristagoras that gleich darauf einen identischen Schritt, und kam, ein Verräther an Persien wie an Milet, in Thracien um. Jene Flotte des Melanthios aber war, wie eine offenbar spätere Glosse zu Herodot's Werk besagt, „der Anfang zu allem Unglück für Hellenen und Barbaren“. König Darius liess zunächst, nach der endlichen Eroberung Milet's durch seine Perser, nicht nur die Stadt, sondern auch den nahen Tempel von Branchidä zerstören und dessen Priester deportiren. Diese harte Behandlung des Heiligthums ist um so unerklärlicher, als Herodot keinen Anlass dazu melden kann; sogar die Schätze müssten, seiner Erzählung nach, unversehrt vorhanden gewesen sein.

Das war aber in Wahrheit nicht mehr der Fall, und jene Glosse enthält einen werthvollen Wink zur Sache. Den geduldigen, jedoch nicht etwa trocknen Untersuchungen Niebuhr's über alle in Betracht kommenden Einzelheiten noch näher zu folgen, ist hier freilich

nicht Raum. Wer aber, er sei Rechtsgelehrter oder Geschichtskundiger, einen intimen und doch wieder weitreichenden Einblick in die schon vielgestaltigen und verschlungenen Beziehungen der damaligen allgemeinen Politik und speciell dieses „delphischen Problems" thun will, wird der nur 52 Seiten starken Schrift zahlreiche Anregungen entnehmen. An dieser Stelle bleibt jedoch kaum etwas Anderes übrig als die theilweise Wiedergabe von Niebuhr's schliessender Recapitulation. Herodot unterlässt den Beweis, dass „die Gaben des Krösus" zu Delphi ihre Bezeichnung verdienten. Dafür ist festgestellt, dass solche Gaben in Branchidä waren, und dass vielmehr der dortige Tempel als Reichsheiligthum der Mermnaden zu betrachten ist. Jene Werthobjecte in Delphi sind inschriftlos. Eine Sage, dass der Reichthum der Alkmäoniden ebenfalls auf Krösus' Freigebigkeit zurückging, kennt Herodot, aber die erste historische Beziehung des Geschlechts zu Kleinasien besteht in der Entsendung der „Unheilsflotte". Sie hat den Aufstand nur geschädigt und trotzdem einen heftigen Groll des Darius gegen die Athener hervorgerufen. Seine erste Rache wiederum traf die verrätherischen Branchiden, deren Tempelschatz sich als entfremdet erwies; er war bei Beginn des Aufstandes noch vorhanden gewesen und auch nicht für die Zwecke des Krieges angegriffen werden. „Schon Grote hatte ganz richtig gefolgert, dass das plötzliche Verschwinden des Melanthios einen uns nicht mehr bekannten Grund haben musste, und hat an eine Verstimmung zwischen Ioniern und Athenern gedacht. Sie wird nicht ausgeblieben sein, als man erfuhr, dass Aristagoras und die Leute der Alkmäoniden sich ... in die Tempelschätze der Branchiden getheilt hatten ....! Aristagoras verlor bald Gold und Leben im thrakischen Barbarenlande, die Alkmäoniden aber übergaben ihren muthmaasslich reicheren Antheil der sichersten Hut, ihren priesterlichen Bankiers zu Delphi — cum privilegio Apollinis. Natürlich kratzte man dort die Weihinschriften sorgfältig aus und vermied es auch, neue einzugraben. Krösus als Stifter konnte ja erst der nächsten Generation aufgebunden werden, und dieses Amtes hat sich dann der gemüthliche Herodot unterzogen". — Die Rache des Darius setzte Xerxes an Athen und wahrscheinlich auch an Delphi fort, dessen Schätze ihm allerdings entgingen. „Herodot erzählt ja, im Grunde genommen, nur eine Legende über die Rettung dieses Heiligthums, wobei Steine vom Himmel fallen, wie im Buche Josua, giebt aber doch einen grossen Brand zu, den er einfach 70 Jahre voraufdatirt. Und noch mehr, denn er sagt (VIII, 35) mit geradezu erschütternder Seelenruhe: ‚Xerxes aber kannte Alles, was im Tempel Bemerkenswerthes war, wie ich hörte,

besser als das, was er zu Hause gelassen hatte, weil Jedermann (in seiner Umgebung) fortwährend davon sprach, und vornehmlich von den Weihgeschenken des Krösus'." Niebuhr kann sich hierzu der sarkastischen Bemerkung nicht enthalten, dass es nach dem schon Erörterten keine Ermuthigung mehr bedürfe, dem Vater der Geschichte einmal auf's Wort zu glauben. —

Sehen wir uns die vorliegende ebenso interessante als belehrende Beweisführung näher an, so müssen wir zuerst empfinden: das muss vollständig moderner Forschungsgang sein, um so moderner, als wir vom alten Chronisten, der von Fall zu Fall kritiklos niederschrieb, was ihm die Leute Merkwürdiges erzählten, über die einzelnen Historiker bis zu uns herauf eine gegliederte und geschlossene Reihe wahrnehmen können. Fragen wir aber überhaupt, wann uns eine Arbeit eines Geschichtsforschers „modern" vorkommt, so werden wir sagen: sie erscheint uns um so moderner, je sicherer sie die Thatsachen feststellt und je klarer sie den Zusammenhang dieser Thatsachen darlegt. Dieser Nachweis geschieht mit den Mitteln der Logik und Psychologie und ruht auf dem von der ersten Arbeit gebotenen: je sicherer dieses ist, desto sicherer ist die Darstellung des Zusammenhanges; sicher sind die Grundlagen, wenn sie möglichst vielseitig unterstüzt werden, und dies kann auch in der Historie nur mit Hilfe der Realien geschehen. Der Ausgangspunkt irgend einer historischen Arbeit wird ebenso wie bei der praktischen des Kriminalisten die Mittheilung einer oder mehrerer Auskunftspersonen sein: beim Historiker: die eines Chronisten, eines zeitgenössischen Geschichtschreibers, eine schriftliche Aufzeichnung anderer Natur — beim Kriminalisten: die eines Zeugen, eines Angeklagten. Der weitere Werth der Arbeit hängt dann davon ab, in wie fern die Prüfung, Richtigstellung, Auslegung, Unterstützung oder Ablehnung dieses Ausgangspunktes mit mehr oder weniger Geschick, Sorgfalt und Sicherheit geschieht, und so mussten Beide, Historiker und Kriminalist mit fortschreitenden Anforderungen an ihre Arbeit, immer mehr Hilfsmittel heranziehen. Dies war der Grund, dass die sogenannten historischen Hilfswissenschaften immer ausgedehntere Gebiete und eingehendere Pflege fanden: Numismatik, Diplomatik, Sphragistik, Genealogie, Heraldik, Waffen- und Kostümkunde, Prähistorie, die Lehren vom Hausrath, Schmuck, Gefässen und Anderem und die unabsehbaren Gebiete, die der Sprach-, Literar- und Naturhistoriker zur Verfügung stellen konnte. Alles das wird eifrig ausgenützt und mit unschätzbarem Nutzen verwerthet. Unsere Hilfswissenschaften existiren auch: Kriminal-Psychologie, -Anthropologie, -Statistik, Poenologie, Kriminologie und Kriminalistik, aber erst ihre Ausnützung wird uns so weit bringen, wie es die uns so nahe verwandte Historie schon lange ist. —

VI.

Bericht über den Verlauf des 5. internationalen, kriminal-anthropologischen Congresses zu Amsterdam, vom 9. bis 14. September 1901, nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speciellen Randglossen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke**

in Hubertusburg.

In dieser Zeitschrift erscheint es wohl angebracht, in Kürze den Verlauf des obigen Congresses zu skizziren. Der Bericht selbst ist nach einem Referate von Ferrari in dem Archivio di psichiatria u. s. w., 1901, S. 661 ff. kurz zusammengestellt, da ich selbst an dem Congresse nicht theilnahm.

Hinter dem Inhalte verschiedener Vorträge werde ich in Parenthese eine kurze Kritik geben und am Schlusse eine Generalübersicht über das Geleistete und einige Bemerkungen über den Werth von Congressen, speciell aber von internationalen, bringen.

Lombroso hielt zuerst einen Vortrag — er ist bei ihm stereotyp! — über die neuesten Untersuchungen in der Kriminalanthropologie. Er betont speciell die Befunde Pellizi's über unregelmässige Lagerungsverhältnisse der Gehirnzellen in der Rinde von epileptischen Idioten, die im Allgemeinen mit den von Roncoroni und theilweise von Chaslin übereinstimmten. Auch wichtig sei es, dass nach Pellizzi die Idiotie nicht von der Epilepsie abhängt, sondern sie entstammt vielleicht mit ihr und dem angeborenen Verbrecherthum einem gemeinsamen Stamme. Dann bespricht Lombroso kurz Untersuchungen Carrara's über die Häufigkeit der progressiven Charaktere bei Verbrechern, von Favaro über Rudimente der affenähnlichen Wangentaschen bei Verbrechern, Untersuchungen Fano's über indische Fakire, de Blasio's über den Atavismus in den Hiero-

glyphen u. s. w., und spricht zuletzt über die Symbiose des Verbrechers in unserer modernen Gesellschaft.

(Roncoroni hatte an einer Reihe von Epileptikern und Verbrechern sehr häufig gewisse Umlagerungen der Zellen in der Hirnrinde gefunden und hielt sie für charakteristisch, was Lombroso natürlich sofort aufgriff. Diese Befunde wurden aber bisher nicht als charakteristisch erwiesen und selbst Pellizzi, der in seinen Untersuchungen viel gründlicher und in seinen Schlüssen vorsichtiger ist, als Lombroso, fand sie nur einige Male und zwar besonders in einer ganz speciellen Form der Epilepsie und etwas anders geartet. Der neueste und sicher mit der genaueste Untersucher der epileptischen Hirnrinde: Weber in Göttingen, erwähnt in seiner langen Untersuchungsreihe obigen Befund gar nicht. Man sieht also, wie faul es damit steht, und Lombroso in seiner Leichtfertigkeit stützt sich trotzdem auf Roncoroni's Befunde, weil sie seine These der Identität vou Epilepsie und angebornem Verbrecherthum anatomisch stützen sollen. Sollte selbst die These richtig sein, dass Epilepsie, Idiotie und „geborenes Verbrecherthum“ einem gemeinsamen Stamm entspringen, so ist damit noch lange keine Identität festgestellt. Der gemeinsame Boden ist sicher eine Entartung, doch muss sie für jeden der obigen Fälle eine specielle sein. Ebenso faul, wie mit Roncoroni's Bepauptungen steht es mit dem Verwerthen der Stoffwechseluntersuchungen Modica's und Audenino's bei des Vorderhirns beraubten Thieren und bei moralisch Irren und Verbrechern. Diese Autoren fanden ähnliche Veränderungen in den Urinbestandtheilen dieser verschiedenen Kategorien. Ganz abgesehen von den vielen Fehlerquellen sind die paar Fälle noch durchaus ungeeignet, um in Lombroso's Sinne verwerthet zu werden.

Hier sei nebenbei bemerkt, dass Vieles von dem, was Lombroso erwähnt, in seinem Archive erschienen ist. Dasselbe ist nun im Ganzen wohl entschieden minderwerthiger, als das französische und deutsche kriminalanthropologische Archiv. Es enthält so manche oberflächliche Artikel, wie sie sich in den beiden anderen Zeitschriften viel seltener vorfinden, und Alles ist nur auf die Apotheose Lombroso's und seiner speciellen Thesen zugespitzt. Was derart beschaffen ist, wird aufgenommen oder besprochen, das Andere nicht oder nur wegwerfend. Ich kenne eine Reihe italienischer Zeitschriften, z. B. die Rivista mensile di psich. forense etc., die Rivista Sperimentale, den Manicomio moderno, die Annali di freniatria etc., die durchschnittlich viel gründlichere Arbeiten bringen als Lombroso's Archiv.)

Piepers sprach über den Begriff des Verbrechens vom Evolutionsstandpunkte aus. Nach ihm ist die Verbrecheranlage angeboren,

aber nicht pathologisch oder degenerativ bedingt, nur einfach eine theilweise Hemmung des Altruismus; an sich erzeugt das Milieu allein nie das Verbrechen. Mit Recht verlangt er, dass es unnütz ist, nur die in die Augen springenden, wahren Verbrecher zu strafen, während in Wahrheit viel gefährlichere Verbrecher ruhig weiter existiren können. Ueberall sollte die Justiz eingreifen.

(Piepers steht also im Ganzen auch auf dem Standpunkt Lombroso's und trotzdem bekämpft er dessen Kriminalanthropologie merkwürdigerweise.)

Bombarda warnt mit Recht bez. des „Verbrechens bei Thieren" die thierischen Handlungen nach menschlichen Verhältnissen zu betrachten. Man müsse genau studiren, unter welchen Bedingungen sie Verbrechen begehen und das sollte man experimentell an den höheren Hausthieren untersuchen, indem man bei Elternthieren und ihren Producten Intoxicationen erzeugt u. s. w. Nur so gewänne die Kriminalanthropologie erst einen experimentalen Beweis.

(Die erste Bemerkung Bombarda's ist sehr richtig. Es ist durchaus falsch — und Lombroso und seine Schüler machen sich dessen schuldig — menschliche Betrachtungsweise bei Thieren anzuwenden. Man lese hierüber nur die tiefen und wahren Sätze Wundt's! Sicher wird der experimentelle Nachweis, dass unter den von Bombarda erwähnten Bedingungen mehr sog. Verbrechen bei Thieren entstehen, als normaler Weise, einmal gelingen. Durch Gifte aller Art oder schon von Geburt an entartet, werden sie sicher deren mehr begehen, das lässt sich wohl schon jetzt behaupten. Damit ist aber für unsere Frage nichts gewonnen. Wohl werden sie, wie auch degenerirte Menschen, mehr delinquiren, aber das punctum saliens wird stets sein, ob man diese Thaten wirklich: Verbrechen in menschlichem Sinne nennen kann und das bezweifle ich sehr, da alle psychologischen Vorbedingungen dazu wohl stets fehlen werden.)

Sighele behandelt das Collectivverbrechen in sehr interessanter Weise. Er unterscheidet scharf dasselbe von der Socialpsychologie, die nur normale Verhältnisse betrifft. Der Schlüssel zu Ersterem liegt in der Suggestion, die nur der Quantität nach verschieden ist. Zuerst wirkt sie zwischen Zweien, und dann haben wir das „Verbrecherpaar". Normalerweise entspricht ihm das intellectuelle (Schüler und Lehrer), das sentimentale (Liebesleute, Geschwister), das selbstmörderische und das irre Paar (folie à deux). Dann kommt das Verbrechen zu drei und mehr, wo Einer der Incubus und die Anderen die Succubi sind; immer ist der Zweck hier ein Verbrechen. Die Strafbücher berücksichtigen zu wenig die Gefahr der Mitthäterschaft. Ueberall handelt

es sich bei derselben nicht um einfache Combination, sondern um ein Multiplicationsproduct. Daher sollte die Mitthäterschaft stets als erschwerendes Moment angesehen werden. Die kriminelle Secte ist nicht verbrecherisch aus selbstsüchtigen, sondern (falsch ausgelegten) altruistischen Gründen. Hier ist die Suggestion bei Einzelnen enorm gross (Attentäter). Die verbrecherische Menge endlich ist im Ganzen nur ein riesengrosses Verbrecherpaar, und das einzelne Glied ist nur partiell verantwortlich.

Carrara untersucht wieder in dem „Verbrecherpaar“ eine specielle Klasse: die der Anstifter und Ausführe von Mordthaten. Hier findet sich im Gegensatze zu den Uebrigen nichts von Suggestion, die Verbindung ist zeitlich, zufällig, lax und noch giebt es hier keine so grossen Unterschiede in Intelligenz, socialer Stellung u. s. f. und der energischere Willen findet sich beim Ausführenden. Es handelt sich um einen einfachen Lohncontract. Der moralische Sinn fehlt natürlich auch hier. Sighele erwiderte aber, es sei nur eine „psychologische“ Illusion, wenn der Meuchelmörder als willensstärker geschildert würde; er vollführe seine That wie eine gewöhnliche Bethätigung seines Organismus.

(Dabei bleibt aber doch bestehen, dass hier von Suggestion nicht die Rede sein kann. Uebrigens dürften die Fälle, dass keine grossen Intellekts- uud Standesunterschiede zwischen Auftraggeber und Meuchelmörder bestehen, wie Carrara sie in seinen Fällen sah, gewiss nur Ausnahmen sein.)

Jelgersma macht einige interessante Bemerkungen über die Psychologie der Menge. Er bekämpft den Begriff der „Collectiv-Seele“, erklärt alle Acte der grossen Menge dadurch, dass Letztere im Zustande des „Monoideismus“ oder wenigstens des „Oligoideismns“ sich befindet, d. h., dass ihr Bewusstsein auf nur eine oder wenige Ideen eingeengt sei, also wie hypnotisirt. Bei der Menge beobachtet man ferner nicht nur intellectuelle, sondern auch emotive Contagion, d. h. dass die Menge zuerst die Gesten des Affects Einzelner nachahmt und dann die ihnen entsprechenden Gefühle empfindet (Theorie von James).

Boumann berichtet über einen sehr interessanten Fall von psychischer Infection. Eine Person wird nach Influenza geisteskrank hallucinirt und steckt mit ihren Sinnestäuschungen und Wahnideen 27 Personen an. Es kommt sogar zu einem Morde eines ganz Unschuldigen! Steinmetz wendet sich gegen den Missbrauch des Wortes: Suggestion und Benedikt möchte statt dessen lieber: Einfluss, sagen.

(Bemerkt sei noch, dass Steinmetz einen geradezu grossartigen Bericht über die „Beziehungen zwischen Ethnologie und Kriminal-

Anthropologie“ geliefert hatte, den Referent freilich nur als „einigermaassen gut begründet, obgleich zu sehr einseitig“ bezeichnet, weil er ihm als Lombrosianer nicht passt. Steinmetz weist darin nämlich schlagend nach, dass es ganz falsch und oberflächlich ist, die Wilden im Ganzen als depravirt u. s. w. hinzustellen. Das Gegentheil sei sehr oft der Fall, und überhaupt wüssten wir von der Psyche der Wilden noch viel zu wenig.)

Gina Lombroso (die Tochter L.'s) erwähnt 2 Fälle, wo im Anschluss an tertiäre Syphilis und Apoplexie, im 1. Falle, psychischen Shok im andern, sich eine Verbrechernatur entwickelte. Das Verbrechen erklärt sie für die leichteste Kundgebung der Entartung. (Diese Beobachtungen, wie sie in Lombroso's Archiv veröffentlicht wurden, sind ganz kritiklos verwerthet.)

Ferri bringt gleichfalls einen solcheu Fall nach einer Kopfverletzung. Crocq sagt, das seien ganz gewöhnliche Fälle und zwar von larvirter Epilepsie. Die Discussion bewegt sich dann bez. des „geborenen“ Verbrechers. Ferri sagt bemerkenswerther Weise, dass man „ziemlich schwer als Verbrecher geboren wird, aber man wird es durch den Convergenz des anthophologischen, tellurischen und socialen Factors.

(Diesen Standpunkt Ferri's kann man nur annehmen. Sein „tellurischer Einfluss“ ist aber sehr problematisch und schwer nachweisbar. Interessant ist, dass er nur selten die geborenen Verbrecher annimmt, im Gegensatze zu Lombroso. Hier sei darauf hingewiesen, dass Letzterer, wie auch die meisten seiner Schüler, den Begriff der Epilepsie viel zu weit fassen und Zustände damit bezeichnen, die die meisten andern Psychiater dafür nicht gelten lassen.)

Antonini fand, dass in der Provinz Bergamo die Verbrechen gegen die Person, der Betrug und der Diebstahl mit dem Hinabsteigen von den Bergen in die Ebene an Zahl zunehmen, und dass Beziehungen zwischen Verbrecherthum, Alkoholismus und Epilepsie bestehen und bei der Letzteren das Verbrechen gewaltthätig ist. Er fand weiter, dass die Schädelkapacität in ihren Extremen bei den Verbrechern ausgeprägter ist, als bei Normalen, dagegen in den mittleren Inhalten die Normalen voranstehen.

Garnier beweist die enorme Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums gegenüber dem späten. Das scheint mit dem Fortschreiten des Alkoholismus zusammenzuhängen. Der junge Verbrecher ist oft Sohn eines Trinkers und selbst ein Trinker und ein „Instinctiver“ mit wenig entwickeltem Intellect und Moral, aber ohne klinisch isolirbaren krankhaften Typus. Trotzdem darf man nicht an absolutem Deter-

minismus hier festhalten, da Besserungen u. s. w. möglich sind. Eine strenge sociale Hygiene sei nötig.

Voisin und Struelens fanden Aehnliches.

Berillon bespricht die Heilungserfolge des Hypnotisirens bei der Kleptomanie, der Onanie, der perversen Moral und des Nägelkauens. (Es ist bekannt, dass derselbe in seinen Angaben sehr wenig vertrauenswürdig ist.)

Ferri ergeht sich über die Symbiose des Verbrechens. Nach einer Vertheidigung Lombroso's will er die Verbrecher für die Gesellschaft durch Arbeit nützlich machen, wie die Irren. Die Opfer sollen entschädigt und die schweren Verbrecher auf unbestimmte Zeit interniert werden. Ferri unterscheidet die rückgeschrittenen (involutivi) und die fortgeschrittenen (evolutivi) Verbrecher, die alle Anomale sind. Die Ersten haben atavistische, egoistische Tendenzen, die Andern altruistische, in ihrer Art. Beide können nützliche Verwendung finden. Unsere Gefängnisssysteme sind albern. Nöthig erscheint die Arbeit im Freien. Die Idee, dass das Verbrechen ein natürliches Phänomen ist, wird immer mehr anerkannt, und so wird es auch die Symbiose des Verbrechens werden. Dann wird die „sociale Gerechtigkeit“ ganz die „Gerechtigkeit des Strafcodex“ (giustizia penale) ersetzen.

Gauckler macht mit Recht darauf aufmerksam, dass immer die Strafe und die Correction des Verbrechens verwechselt wurden, und bringt Beispiele dafür.

Aubanel spricht für das Familienpatronat.

Fräulein Robinowitsch behandelt die Prophylaxe des Verbrechens an der Hand besonders der Erfahrungen von Elmira, die ausgezeichnete sind. Dort ist die Erblichkeit die hauptsächlichste Basis des Verbrecherthums, doch auch mangelhaftes Milieu, Erziehung u. s. w. In 47,6 Proc. bestand Alkoholismus der Eltern, und ähnliche Ziffern zeigensich bez. der Syphilis und der Entartungszeichen. Der Pauperismus hat dagegen nach den Erfahrungen von Elmira keinen grossen Einfluss. Am zweckmässigsten erwies sich die Handarbeit. In Elmira waren 18 Proc. Analphabeten, 44 Proc. konnten schreiben und lesen, 34,5 Proc. hatten die Elementarschulen besucht und 3,1 Proc. Lyceen oder Universitäten.

(Schon diese letzteren Zahlen sprechen sehr für den Pauperismus, dessen Allgewalt übrigens feststeht. Er ist es, der im letzten Grunde im Verein mit schlechter Hygiene, Ernährung u. s. w. mehr oder weniger jeder Degeneration zu Grunde liegt; man kann daher wohl sagen, dass, wenngleich im Verbrecher im Allgemeinen der persönliche Factor den socialen übertrifft, Ersterer doch schliesslich auf

Letzteren zurückgeführt werden kann, wenn auch erst bei den Ascendenten.)

Alterino ergeht sich kühn und geistreich über die sociale Lage des Uranisten, den er mit Raffalovich für eine normale Varietät erklärt. Es ist total falsch, die Homosexuellen für abnorm zu erklären, weil sie der Fortpflanzung nicht dienen. Die Phylogenese zeigt vielmehr, dass im Sexuellen das Primäre, die Tendenz war, die Samenbläschen zu entleeren, und bei niederen Thieren ist Befruchtung reine Sache des Zufalls. Für die Moral sollte es gleichgültig sein, ob diese Entleerung auf gleich- oder andersgeschlechtliche Personen geschieht. Ausserdem hat der Geschlechtsact immer mehr seinen ursprünglichen, instinctiven Charakter verloren, da Gedanken und Wille immer mehr ihn regeln. Die idealste Gemeinschaft ist nur möglich bei möglichster Gleichheit, und das ist nur bei gleichem Geschlechte möglich. Nicht die Homosexualität sollte angegriffen werden, sondern etwa bestehende anderweite Fehler. Der Uranist ist kein Päderast. Lächerlich ist es, von ihm Keuschheit zu verlangen, von dem Heterosexuellen aber nicht. Das Geschlechtsleben sollte nie einen Grund zur Verdammung abgeben. Ausserdem ist die Päderastie viel ungefährlicher, als die Prostitution.

Lombroso bemerkt, dass der Homosexuelle alle Schattirungen des Verbrechers darbieten kann, und er findet es merkwürdig, dass man den Begriff eines „geborenen“ Uranisten hinnimmt, nicht aber den des „geborenen“ Verbrechers. Der Uranist ist dem allgemeinen Princip der Erhaltung der Art entgegenstehend, daher anormal auch weil er atavistische Zustände verkörpert. Endlich sei der Uranist ein Symptom der sexualen Krisis, wie die jetzige Antipathie gegen das Heirathen.

(Das Meiste, was Alterino sagt, möchte ich durchaus unterschreiben und zwar trotz der interessanten Einwendungen von Crocq und Benedikt. Ich halte gleichfalls den wahren Päderasten für eine normale Varietät. Dass er nicht erzeugt, ist kein Grund, ihn für anomal zu erklären, ebenso wenig wie die unfruchtbaren Arbeitsbienen. Der Päderast ist eben so wenig unnütz, wie Jene. Statt leiblicher hat er z. B. „geistige“ Kinder in die Welt zu setzen, wie nicht ohne allen Grund gesagt wurde. Nie darf aber der echte, von Geburt an bestehende Päderast mit dem secundär so Gewordenen verwechselt werden, der allerdings meist ein Roué, ein Verworfener ist. Echte Päderasten, die von secundär so Gewordenen allerdings oft schwer unterscheidbar sind, finden sich gewiss nur selten, und diese geben sich mit der pädicatio nie ab. Die Art der Bedürfnissbefriedigung des sexuellen Instinctes sollte nie das

Kriterium sein für Laster oder nicht, sondern stets nur andere Momente. Oft schon ist gesagt worden, dass bereits im normalen Geschlechtsleben die meisten Geschlechts-Perversionen sich in nuce vorfinden. Ob man den Homosexuellen als Atavus hinstellen soll, ist sehr fraglich. Uebrigens ist er sicher nicht, wie Lombroso sagt, Product der socialen Krise, sondern es hat ihn zu jeder Zeit gegeben und wird es stets geben. Er ist auch wohl nie Verbrecher, wenn er ein echter Homosexueller ist. Ganz sicher schadet die Homosexualität der Allgemeinheit weniger, als die weibliche Prostitution durch Verbreitung der Syphilis.)

Nur wenig ist leider von der so wichtigen Unterbringung geisteskranker Verbrecher gesprochen worden. Dedichen will sie z. Th. in ländliche Colonieen untergebracht wissen, Meijers in Adnexe an Strafanstalten, und für die von dort an die Irrenanstalten Abgegebenen sollten besondere Adnexe hier geschaffen werden, wofür als Unterbringungsort der irren Verbrecher überhaupt sich auch Antonini erwärmt.

(Ich habe in einem eigenen für den Congress bestimmten Referate die Unterbringung der irren Verbrecher in Adnexe an Strafanstalten als die zur Zeit wohl beste Lösung hingestellt, die Adnexe an Irrenanstalten dagegen verworfen. Siehe auch meinen Aufsatz in diesem Archive, 6. Bd., S. 261).

Dann folgten noch anatomische Darlegungen. Romiti findet es schwer, gewisse, als charakteristisch für Verbrecher hingestellte Anomalieen an der Leiche anzutreffen.[1]) (Damit hat er völlig recht, da es überhaupt keine charakteristischen Zeichen giebt.) Tenchini demonstrirt einen anormalen Fortsatz an dem menschlichen Präsphenoidknochen, Parnisetti Anomalieen des Gefässverlaufs am Circulus Wil-

1) Um zu zeigen, wie vorsichtig man Referate überhaupt aufnehmen muss, wenn die Originalmittheilungen nicht vorliegen, diene der so eben hingestellte Satz. Ferrari schreibt also: Romiti (Pisa) parla della difficoltà di riscontrare sul cadavere, certe anomalie che sono state descritte come caracteristiche di criminali" Martin dagegen in seinem viel ausführlicheren Congressbericht in den Archives d'anthrop. criminelle etc. 1901, Heft 6: „. . Il conclut que ceux-ci (d. h. die cadavres de criminels) présentent un plus grand nombre de particularités que des cadavres des normaux et ces particularités, comme l'a montré Lombroso, sont des reproductions de formes ataviques." Das klingt also ganz anders, zum Theil geradezu entgegengesetzt! Auch sonst zeigen beide Berichte verschiedene kleine Differenzen. Das bestätigt wieder die alte Lehre, dass der Gelehrte. wo er kann, nur aus den Originalien schöpfen soll, nicht aus Referaten, was wieder voraussetzt, dass er wenigstens die Hauptsprachen im Urtexte lesen kann.

lisii bei Verbrechern, Treves bespricht die Wichtigkeit der functionellen Entartungszeichen, die wichtiger, als die somatischen seien.

Lombroso untersucht, warum die genialen Verbrecher nicht den Verbrechertypus darbieten. Vor Allem ist ihre Zahl klein; wenn sie aus einem barbarischen Milieu emportauchen, zeigen sie noch keine Abweichung. Bei Anderen hindert ihre Vergötterung die physischen Fehler zu erkennen. So zeigt sich z. B. beim jugendlichen Napoleon der Tipo criminale, den die Künstler freilich verwischt haben. Weiter trifft sich der tipo besonders bei denen, die atavistische Verbrechen begehen (Nothzucht, Mord, Raub), während der Typus selbst direct hindern würde, gewisse Verbrechen zu begehen, die Vertrauen voraussetzen. Endlich ist nicht zu vergessen, dass manchmal bei Fehlen äusserer Entartungszeichen schwere innere da sein können.

(Diese Sätze Lombroso's sind voller Fehler. Man weiss ja, dass er mit dem Worte: Genie sehr freigebig ist, und man kennt seine weiteren, längst widerlegten Theorien hierüber. In einem barbarischen Milieu gilt unser Begriff von Verbrechen nicht. Die Wilden haben einen ganz anderen. Die einzige richtige Definition bleibt hier: Vergehen gegen Sitte und Gewohnheit. Der Mörder u. s. w. dort bieten im Allgemeinen nicht andere Körpermerkmale als ihre Landsleute dar, weil sie eben ethnische sind. Also ist, wie ich immer betonte, der Begriff des Entartungszeichens meist nur ein relativer, was die italienische Schule so gut wie ganz vergisst. Ausserdem sind die Barbaren, wie Steinmetz wundervoll betont, zum grossen Theile durchaus nicht so depravirt, wie Lombroso u. s. w. sie halten. Dass der jugendliche Napoleon den tipo criminale darbot, ist wohl nur Erfindung Lombroso's, der ja manchmal sehr merkwürdig sieht, wie er dies z. B. bei dem Schädel der Charlotte Corday bewies.)

Endlich sprach Colajanni über die Beziehung von Socialismus und Verbrechen. Er findet Beide in Italien und Deutschland in umgekehrtem Verhältniss stehen. Der Socialismus vermehrt nicht das Verbrechen, wenn er es nicht verringert. Das Verbrechen wechselt nach den socialen Bedingungen. Die Desiderata des Socialismus streben dahin, das Verbrechen zu vermindern.

Jetzt ist es Zeit, die Bilanz des Ganzen zu ziehen.

Für Denjenigen, der die Kriminalanthropologie und verwandte Fächer im Einzelnen verfolgt hat, wird kaum ein einziger neuer Gedanke sich finden, der im Congresse vorgebracht worden wäre! Die italienische Schule ist, wie sich ja voraussehen liess, ihren alten Anschauungen treu geblieben, bis auf kleine Nuancen. Der einzige kühne Ausbruch hier war die ketzerische Ansicht Ferri's, dass der

„geborene Verbrecher" selten sei. Für den ferner Stehenden allerdings boten die Vorträge und auch mehrere der Referate, deren Verfasser nicht anwesend waren, viel Anregendes und Neues dar. Namentlich die Arbeiten von Alterino, Sighele, Steinmetz und Jelgersma waren ausgezeichnet. Ja die beiden Letzten enthalten auch für den Kenner der Kriminalanthropologie viel Ueberraschendes. Steinmetz hatte zum ersten Male unsere bisherige Unwissenheit bez. der Psyche der Wilden schlagend an den Tag gebracht und an vielen Beispielen erwiesen, dass diese Psyche sogar viel besser als ihr Ruf ist. Damit fällt wieder eine Stütze Lombroso's, der sich immer auf die Wilden beruft. Auch die Warnung Bombarda's, unser menschliches Denken und Fühlen nicht ohne Weiteres bei thierischen Handlungen als Maassstab zu gebrauchen, ist sehr beherzigenswerth. Der Suggestion, des Alkoholismus, der Entartung in ihrer verschiedenen Gestalt ist auch diesmal reichlich Erwähnung gethan.

Praktische Vorschläge wurden relativ wenig gemacht, neue fast gar nicht. Als neu möchte ich nur die Idee Dedichen's bezeichnen. gewisse irre Verbrecher in ländliche Colonieen zu bringen. Ferri will Arbeiten in freier Luft auch für die anderen Gefangenen eingeführt sehen, (was freilich nichts Neues ist, da Dänemark und Sardinien Beides ins Werk gesetzt haben, und sogar in vollkommenster Weise durch Errichtung von Agriculturcolonien.) Anatomisch sind interessante Details vorgebracht worden, deren Würdigung freilich immer nur einseitig erfolgte. Viel Minderwerthiges und Selbstverständliches ist vorgebracht worden, so z. B. die in extenso mitgetheilten Fälle von secundär entstandener Verbrechernatur, die ungemein häufig sind, besonders nach Traumen, wobei man sich jedoch hüten sollte, hier, wie es Lombroso und Consorten thun, mit Vorliebe die larvierte oder psychische Epilepsie heranziehen, deren genaue Diagnose eine sehr schwierige ist.

Man braucht nicht erst die Versicherung Ferrari's zu lesen, dass die italienische Schule in Amsterdam neue Ehren einheimste. Es sprachen zumeist Italiener, und sie stellten sicher neben den Holländern das grösste Contingent dar. Deutsche, wohl auch Engländer und Amerikaner, fehlten so gut wie ganz, also sehr wichtige Factoren. Vor Allem standen für jedes Thema nur sehr wenig Sachverständige und durchaus nicht immer die tüchtigsten zur Verfügung. Diese Apotheose wird im nächsten Congresse zu Turin im Jahre 1905 voraussichtlich verzehnfacht werden. Das wird aber bei den Aussenstehenden wenig Eindruck machen! Was von der italienischen Schule und ihrem Gründer Lombroso Grosses geleistet worden ist, ward schon

längst anerkannt und verspricht immer mehr Gemeingut Aller zu werden. Es ist dies vor Allem der Satz, dass der Verbrecher zum grossen Theile von Geburt an ein Abnormer, dass unser Gefängnisssystem gänzlich zu reformiren, am meisten aber das Strafrecht umzugestalten sei, vor Allem die Begriffe von Strafe gegen den des socialen Schutzes zu fallen und die Strafe nur auf unbestimmte Zeit zu lauten habe. In diesen Hauptsätzen einigen sich heute wohl alle Kriminalanthropologen der verschiedensten Observanz, und die meisten oder die Mehrzahl erleuchteter Juristen, Psychiater u. s. w. Das ist sicher ein unsterbliches und grosses Verdienst der Italiener, in specie Lombroso's, und die praktischen Früchte ihres Strebens haben sich schon vielfach gezeigt und werden es immer noch mehr thun.

Soweit das Bleibende. Zurückzuweisen und zwar mit aller Schärfe sind aber die bodenlosen Uebertreibungen und falschen, oberflächlichen Hypothesen namentlich Lombroso's. Dahin gehört die Lehre vom „geborenen“ Verbrecher, wie er es versteht, dahin, dass alle Verbrecher Anormale sind. Freilich ist im Grunde bei Allen ein gewisses pathologisches Moment vorauszusetzen, doch kann dies einerseits so gering sein, dass es noch in die normale Breite fällt — was ist normal? — andererseits ist es selbst bei der stärksten Ausprägung nie derart, dass eine Person ein Verbrecher werden müsste. Der beste Beweis liegt darin, dass viele der sog. reati nati gebessert wurden, wie Lombroso selbst bezeugt. Beim echten, „geborenen“ Päderasten liegt die Sache anders. Er wird sich nie ändern können.

Ebenso ist der Verbrechertyphus, das Verschmelzen des angeborenen Verbrechers mit dem Epileptischen und dem moralisch Irren, das Heranziehen und mehr oder weniger Identificiren der Psychologie der Kinder und Wilden mit der der Verbrecher, das ungebührliche Erweitern des Epilepsie-Begriffs, die in Analogie-Setzung von Genie und Irrthum u. s. w. abzuweisen, nicht minder die allzugrosse Betonung des persönlichen Factors im Verbrechen gegenüber dem socialen, obgleich ich der Meinung bin, dass im Ganzen jener doch der entscheidende ist. Lombroso lässt sich aber nicht belehren und wird mit seinen vielgeliebten Hypothesen in's Grab sinken!

Das aber wäre Alles Nebensache. Das Schwerwiegende, der grosse Vorwurf, den wir Lombroso zu machen haben, beruht in seiner ganzen Arbeitsweise, die so häufig den Boden der Wissenschaftlichkeit verlässt. Zufällig gefundene Thatsachen schliessen sich bei ihm ohne grosse Ueberlegung zu einer Theorie zusammen, die durch andere, unterschiedslos aufgesammelte Daten unterstüzt wird. Von ruhiger Ueberlegung, strenger Selbstzucht in der Kritik, Sichten des vorhandenen

Materials, Beherzigen des: novum premere in annum, u. s. w. ist meist keine Rede. Wie klein steht er hierin unseren grossen noch lebenden Heroen: Virchow, Mommsen und Bastian gegenüber! Diese haben Monumentalwerke geschaffen, von denen nur Weniges bis jetzt sich als vergänglich herausgestellt hat. Und bei Lombroso? Von der von ihm zusammengeschriebenen Bibliothek werden schliesslich nur einige Seiten übrig bleiben, die allerdings in goldenen Lettern geschrieben sind. Vergleicht man die Schaffensart dieser 4 Männer, so hat man einen interessanten Beitrag zur Psychologie des Genies, der aber gewiss sehr zu Ungunsten Lombroso's ausfallen wird.

Endlich noch ein Wort über Congresse! Alle Welt klagt, dass wir uns in dem Zeitalter der Congresse befinden, und wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn dieselben Existenzberechtigung haben. Von den albernen, kindischen Vereinigungen der Art, wie z. B. Skat-, Keglercongressen u. s. f. sehe ich natürlich ab. Auch sie sind ein Zeichen der Zeit. Ebenso wenig spreche ich von den nützlichen Vereinigungen zur Besprechung wirthschaftlicher- oder Standesfragen, oder um praktische Einrichtungen, z. B. bez. der Einheitlichkeit des Münz-Maasssystems u. s. w. anzubahnen, oder endlich, um ein wissenschaftliches gemeinsames Vorgehen in bestimmten Disciplinen festzustellen, wie es z. B. neulich bei dem Congresse der Akademiker in Paris der Fall war. Hier ist die Internationalität oft geradezu geboten. Ich spreche hier nur im Speciellen von den rein wissenschaftlichen Vereinigungen. Sind sie wirklich nöthig? Die Nothwendigkeit derselben dürfte heutzutage wohl sicher verneint werden. Alles, was dort gesprochen wird, wird ja gedruckt und man könnte höchstens geltend machen, dass vielleicht mancher Vortrag sonst nicht gedruckt worden wäre, wenn er nicht auf einem Congresse seine Stelle gefunden hätte. Das dürfte sicher aber nur Ausnahme sein! da heutzutage eher zu viel als zu wenig geschrieben wird. Man wird weiter sagen, dass der Congress doch so Manche erst zum Arbeiten anregt; mag sein, aber auch dies ist nur Ausnahme. Jede Wissenschaft könnte sicher recht gut ohne Congresse bestehen und nie ist mir bekannt geworden, dass Congresse je Etappen der wissenschaftlichen Forschung dargestellt hätten. Man stützt sich ferner auf den Werth der Discussionen. Sancta simplicitas! Wer Congresse besucht hat, weiss, was davon zu halten ist. Die Sachverständigen bez. irgend einer Frage fehlen oft ganz oder meist, und so geschieht die Discussion nur zu oft ganz ungenügend und von unberufener Seite. Eine eingehende Discussion einer Frage wird meist nur in wissenschaftlichen Zeitschriften stattfinden. In jedem Congresse

giebt es quasi Abonnenten, die die Versammlung gepachtet zu haben glauben und stets reden müssen. Es fehlt vor Allem gewöhnlich an der nöthigen Zahl von wirklichen Sachverständigen, um eine Diskussion fruchtbar zu gestalten. Auch kommt es genug vor, dass sie nicht genug der Rede mächtig sind oder sich vor gewissen Krakehlern fürchten, die gern das grosse Wort führen. Auch wirkt die Macht der Suggestion besonders stark in solchen Versammlungen. Man kennt den Witz, dass ein Schauspieler einmal wettete in einem tragischen Monologe einen furchtbaren Blödsinn zu sagen, ohne dass es vom Publikum bemerkt würde, und er gewann. Aehnlich ergeht es oft in Congressen. Hier vermag nicht selten genug ein gewandter Redner mit der nöthigen Verve seine Zuhörer so zu fesseln, dass er ruhig unglaubliche Paradoxa vorbringen kann, — Ferri ist hierfür ein klassisches Beispiel — ohne dass der Durchschnitts-Zuhörer es merkt. So ist es denn erklärlich, dass nicht selten Beschlüsse gefasst werden, die angeblich „einstimmig" erfolgten, aber oft nur Producte einer riesigen Suggestion sind und bei klarer Kritik nicht bestehen können. Zum Glück haben alle solche nur wenig Einfluss auf den Gang der Wissenschaft und der Praxis. Was davon wahr ist, war schon bekannt und oft schon gesagt worden. Die wissenschaftliche Arbeit ausserhalb des Congresses ist und bleibt immer das Entscheidende!

Ich lasse nur das persönliche Zusammentreffen der Mitglieder gelten, das zweifellos anregend und aussöhnend wirkt und weiter natürlich auch Demonstrationen, die freilich ausser bei rein naturwissenschaftlichen Versammlungen nur sehr selten sind. Die Congressmitglieder lernen wohl auch Land und Leute etwas kennen und gewinnen in Einrichtungen Einblicke, die ihnen sonst wahrscheinlich fremd geblieben wären. Die Festivitäten u. s. w. sind natürlich auch nicht zu verachten. Ferner treten grosse Autoritäten auf, die man sonst nicht hört und ich will gewiss nicht die Macht und den Reiz der lebendigen Rede unterschätzen, obgleich hier gerade eine grosse Gefahr liegt. Das Ueberlegen kann beim Lesen sicherlich viel gründlicher geschehen, wo man denselben Satz nach Belieben wiederholen kann und darüber nachdenken, was beim blossen Anhören kaum möglich ist. Auch unterschätze ich nicht, das Popularisiren gewisser neuer Ideen und Thatsachen, die dadurch erst Allgemeingut werden. Das hat aber mit der reinen Wissenschaft nichts zu thun. Das wären glaube ich, die einzigen, wirklichen Vortheile, und insofern lasse ich die Congresse, wenn sie sich nicht zu sehr häufen, wohl gelten, ohne sie aber doch für absolut nöthig zu halten. Sehr wichtig hierbei ist eine gute Einrichtung derselben. Nur erst-

klassige Referenten sollten für wichtige Themen gewählt und Sorge dafür getragen werden, dass möglichst viel Sachverständige derselben anwesend seien.

Für die fortdauernde persönliche wissenschaftliche Anregung in Wort und Bild sorgen schon genugsam die localen wissenschaftlichen wöchentlichen ev. monatlichen Versammlungen, die daher eigentliche Congresse ziemlich überflüssig erscheinen lassen.

Der Werth internationaler wissenschaftlicher Congresse ist aber noch viel problematischer, als der der einheimischen. Das Land, welches den Congress einberuft, stellt natürlich die meisten Mitglieder. Trifft es sich, dass, wie es in Genf und Amsterdam der Fall war, die Italiener z. B. in Masse anrücken, und dies vorher bekannt ist, so ist die Folge, dass so manche Gelehrte wegbleiben, um nicht Krakehl zu bekommen oder sich majorisiren zu lassen. Am schlimmsten sind aber solche internationalen Vereinigungen daran, die, wie die kriminalanthropologische, verschiedene Berufe anlocken. So wird es in jedem Punkte nur ganz wenig Sachverständige geben. Die grosse Menge muss schweigen und die Discussion ist meist sehr power, wie auch Amsterdam wieder bewies. Ja, manche Themen kommen gar nicht zur Discussion werden. Dazu kommt die Schwierigkeit der Sprache. Wie viele Gelehrte vermögen in Französisch oder Englisch sich auszudrücken? Die Polyglotten sind oft wissenschaftlich recht impotent, und so wickelt sich der Congress, eigentlich nur unter recht Wenigen ab und kann vom wirklichen Stande einer Wissenschaft und seinen tausend Problemen nur ganz ungenügend Rechenschaft geben. Auch ist es entschieden zu rügen, dass in Amsterdam, wie vorher in Genf und Brüssel nur französisch geschrieben und geredet werden durfte. Dann ist es eben kein „internationaler“ Congress mehr! Das einzig Richtige war die Einrichtung des internationalen psychologischen Congresses zu München anno 1896. In vier Sprachen durfte hier gesprochen und geschrieben werden, und vor jedem Vortrage wurde dessen Inhalt als ganz kurzes Referat in den drei Hauptsprachen unter die Anwesenden vertheilt. Auch sollten die Referate Abwesenden von einem der Anwesenden übernommen und darüber discutirt werden, was nicht geschieht. Man sieht also, wenn man internationale Congresse beibehalten will, dass sie noch sehr wesentlich verbesserungsfähig sind. Nur einen Vortheil haben alle internationalen Vereinigungen: den des persönlichen Verkehrs mit Gelehrten aus weiter Ferne und somit Anbahnung eines Ausgleichs der verschiedenen Völker auch hier. Dieser Vortheil scheint mir aber von den oben dargelegten Nachtheilen weit überwogen zu werden, so dass es vollständig erklärlich wird, dass eine grosse Reihe von Gelehrten sich principiell von allen Congressen besonders aber von den internationalen fern halten.

Auf keinen Fall aber soll man sich durch die so beliebten Tiraden und Lobhudeleien in den Eröffnungs- und Schlussreden der Congresse, auch bei den officiellen und nicht officiellen Diners, blenden lassen. Der wissenschaftliche Gewinn ist und bleibt im Ganzen ein geringer! Ueber die Annehmlichkeiten wissenschaftlicher Congresse lässt sich streiten, über die Nothwendigkeit derselben aber kaum.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Anarchismus und Selbstmord. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Im vorigen (7. Bande) dieses Archivs, S. 329, hat Prof. Gross einen kurzen Artikel über „Todesstrafe und Anarchisten" geschrieben. Hier fiel mir der Passus besonders auf, dass der Anarchist ein indirecter Selbstmörder sei. Dies lässt sich, meine ich, aber nur sehr selten beweisen. Mir ist es z. B. nur von Nobiling bekannt, der diesen Grund wirklich angab. Dass die meisten Anarchisten trübsinnige Gesellen sind, von Geburt an oder später erst so geworden, ihr Leben oft satt haben und vielleicht öfters auch taedium vitae bekunden, ist noch lange kein Beweis dafür, dass sie wirklich durch ein Attentat einen indirecten Selbstmord begehen wollten. Ja, dass die Meisten nach der That sich flüchten, so: Luccheni, Bresci u. A., spricht sogar sehr dagegen. Ich glaube also, dass der indirecte Selbstmord entschieden selten ist. Viel eher ist Ruhmsucht à la Herostrat oder wirklicher Fanatismus das treibende Motiv gewesen. Wenn die Thäter gewiss auch sehr wohl wissen, dass durch ihre That an sich die Regierungsform nicht geändert wird, so wollen sie durch ihre That erschrecken, Nachahmer erwecken und so ihr Ideal anzubahnen suchen.

Betont muss vor Allem werden, dass die alten Königsmörder mit unseren heutigen Anarchisten nichts zu thun haben. Jene waren meist Wahnsinnige oder Rachsüchtige, oder zur That gedungen. Die Anarchisten selbst sind eine ganz moderne Blüte und der Anarchisten der That hat es, Gott sei Dank, nicht zu viele gegeben. Ihre Zahl reicht aber noch lange nicht hin, um eine Anthropologie und Psychologie der Anarchisten zu schaffen, selbst angenommen, dass sie auch alle genau untersucht wären. Wenn sie bisher meist als Degenerirte, Minderwerthige erschienen, erblich gewöhnlich belastet, ab ovo eigenthümlich u. s. w., so darf man nicht ohne Weiteres daraus allgemeine Schlüsse ziehen. Sicher giebt es auch reine Fanatiker, normale Menschen im weitesten Sinne, aber mit hypertrophischem, auf Abwege gerathenem Gefühlsleben. So z. B. unter den Nihilisten, die man sicher nicht alle Entartete nennen darf. Interessant wäre es, alle Mitglieder der verschiedenen Anarchistenclubs u. s. w. zu untersuchen. Das ist aber wohl noch nie geschehen, und es wird dies schwer sein, weil die Mitglieder meist nach aussen hin unbekannt sind. Hier würde man sicher viele Minderwerthige, vielleicht auch Geisteskranke

im engeren und weiteren Sinne antreffen (Passanante!), gewiss aber auch Normale, die nur durch ein trauriges Milieu oder durch Verführung auf die schiefe Bahn geriethen. Kurz: Wir wissen z. Z. noch sehr wenig Sicheres über die Anarchisten und sollten wir uns vor Allem hüten, à la Lombroso aus Schriftstücken, Reden u. s. w. zu viel bindende Schlüsse zu ziehen.

Was endlich die Todesstrafe anbetrifft, so glaube ich nicht, dass Abschaffung derselben den Anarchismus aus der Welt bannen wird, ebensowenig wie das Verbrechen selbst. Lebenslängliche Haft ist noch viel schrecklicher und eben desshalb suchte Luccheni mit Recht, statt im Kanton Genf, wo die Todesstrafe abgeschafft ist, in einem andern Kanton abgeurtheilt zu werden, wo sie noch besteht. Beide Arten von Strafen werden Fanatiker der That nicht abhalten, höchstens nur die Pseudo-Fanatiker! Allein die Assanirung der socialen Verhältnisse, Abschaffung schreiender Ungerechtigkeiten, grössere Bildung u. s. w. kann dem Uebel allmählich Einhalt thun. Auch die Presse kann hierbei mit helfen, indem sie die betr. Processe verschweigt oder nur andeutet, um so der Nachahmung, der Suggestion und dem Ruhmeskitzel gewisser Minderwerthiger den Boden zu entziehen.

2.

Die Farbenphotographie im Dienste der Rechtspflege. Von Prof. v. Příbram in Czernowitz. Die grossen Dienste, welche das gewöhnliche photographische Verfahren der gerichtlichen und polizeilichen Praxis geleistet hat, haben dasselbe bereits vollkommen eingebürgert, und es findet dieses Verfahren seine naturgemässe Ergänzung in der Verwendung von Röntgenstrahlen zu photographischen Anfnahmen. Allein sowohl bei diesen als bei den mit gewöhnlichen hergestellten Bildern gelangte man in einfacher Weise bisher nur zu mehr oder weniger schwarzen Bildern, bei welchen, selbst unter Anwendung besonders hergestellter sensibler Platten, im besten Falle Helligkeitsunterschiede in den auf den Originalen etwa vorkommenden Farben besser kenntlich gemacht werden konnten, ohne dass die Farben selbst auf dem Bilde hervortraten. Wohl haben die Versuche von Lippmann zur Erzeugung von Photographien in natürlichen Farben geführt, allein ein Copiren der Aufnahmeplatte ist bei denselben unmöglich. Auch die Methode von Jolly kann nicht befriedigen, denn sie beruht nur darauf, dass die Aufnahme durch ein eigenartiges Raster von farbigen Linien erfolgt und das auf transparenten Stoff zu copirende Positiv, welches an sich ohne Farbe ist, durch ein Raster farbiger Linien betrachtet, in natürlichen Farben erscheint.

Mehr Erfolg versprachen die nach dem Princip des Dreifarbendruckes von Jves, Miethe, Lumière, Selle, A. Hofmann u. A. ausgearbeiteten Methoden, welche zu Bildern führten, welche, was Schönheit der Reproduction anlangt, kaum etwas zu wünschen übrig lassen.

Leider bietet die Ausführung solcher Bilder derartige Schwierigkeiten, dass an die Verwendung für praktische Zwecke zunächst nicht gedacht werden kann. Und doch wäre die Schaffung einer verhältnissmässig leicht und rasch durchzuführenden Methode für den Kriminalisten von höchster Be-

deutung. Abgesehen davon, dass jede Photographie in natürlichen Farben überhaupt ganz andern, beweisenden und zweifelloseren Eindruck macht, als eine einfarbige, denke man nur an die Verfärbung von Leichen, welche deren Agnoscirung in einem späteren Stadium ausserordentlich erschwert, während eine rechtzeitig vorgenommene Aufnahme in natürlichen Farben das frische Bild festzuhalten ermöglicht. Aber auch die Erkennung von Blutspuren, Haarfarben, Verletzungen, Veränderungen der Magenschleimhaut durch Gifte, charakteristischem Hautkolorit, Verbrennungserscheinungen, Fälschungen wäre sehr erleichtert. Da ist es vielleicht nicht ohne Interesse, auf ein Verfahren aufmerksam zu machen, über welches Dr. Adolf Hesekiel aus Berlin auf der letzten Versammlung der Naturforscher und Aerzte im September dieses Jahres einen Vortrag hielt und welches wegen der Einfachheit in der Durchführung es jedem halbwegs geübten Amateur ermöglicht, in verhältnissmässig kurzer Zeit und mit nicht sehr erheblichen Kosten farbige Photographien herzustellen.

Auch dieses Verfahren beruht auf dem Princip des Dreifarbendruckes, und die Arbeitsmethode, wie sie von Hesekiel angegeben wird, ist in Kürze folgende: In einen Gleitkasten, der den verschiedensten Apparaten angepasst werden kann, wird ein Filterschlitten gelegt und unmittelbar an diesen Schlitten die Doppelcassette, welche die Aufnahmeplatten enthält. Der Filterschlitten trägt Lichtfilter (Gläser) von rother, grüner und blauvioletter Farbe. Dann exponirt man den Gegenstand drei Mal kurz hintereinander auf die Platte, welche man nach jeder Aufnahme durch eine schnell functionirende Vorrichtung automatisch gleichzeitig mit den Lichtfiltern um ein Drittel zur Seite bewegt. Die Exposition hinter dem rothen Filter hat während längerer Zeit zu erfolgen, als die Belichtung hinter den beiden anderen Filtern. Es gelang in hellem Licht farbige Bilder mit einer Expositionszeit von insgesammt wenigen Secunden aufzunehmen, doch wird die Dauer der Exposition wohl vom Objectiv, Releuchtung, Helligkeit der Farbenfilter und anderen Umständen abhängig sein. Nach der Belichtung wird die Platte in gewöhnlicher Weise entwickelt, fixirt und gewaschen und man erhält auf derselben dann drei gleichwerthige, unter sich aber natürlich verschiedene Negative.

Von den drei negativen Bildern werden Copien auf dünnen Films hergestellt und diese drei Filmcopien, jede für sich, in einer Farblösung von blaugrüner, rother und gelber Nuance gebadet, so dass die belichteten Stellen die Farbe annehmen und hierauf getrocknet. Legt man nun die drei Filmbilder über einander, so tritt die Photographie in Farben sofort hervor. Für Projections- und Stereoskopbilder zieht man es vor, die eine der Copien, und zwar die blaugrün zu tönende, auf einer Diapositiv-Glasplatte herzustellen. Der Schreiber dieser Zeilen hatte Gelegenkeit, eine Anzahl nach dem Hesekiel'schen Verfahren hergestellter farbiger Bilder zu sehen, unter denen namentlich auch jene, welche pathologische Veränderungen der Haut bei verschiedenen Erkrankungen darstellten, durch die Schärfe und Treue der Wiedergabe auffielen.

Wenn das erwähnte Verfahren, zweifellos noch weiterer Vervollkommnung fähig ist, so bietet es doch auch in seiner gegenwärtigen Gestaltung, namentlich wegen der ziemlich einfachen Durchführung einen viel versprechenden Anfang, und ermöglicht eine Verwendung in jenen vielen Fällen, wo

dem Gerichts- oder Polizeibeamten das Festhalten von Farben der Objecte von Bedeutung erscheint.

3.

Gefahren des Spiritismus. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Kürzlich hat Dr. Henneberg in Berlin in dem Archiv für Psychiatrie, Bd. XXXIV, Heft 3, eine sehr interessante Studie über Spiritismus und Geistesstörung veröffentlicht, worin er über die directen und indirecten Gefahren der Beschäftigung mit Spiritismus streng zu Gericht sitzt. Er bringt eine Reihe wirklicher Psychosen, meist hysterischer Art, bei, die sicher nur dadurch ihre nächste Erklärung fanden, allerdings waren es meist dazu disponirte Personen. Hierbei giebt er bemerkenswerthe Aufschlüsse über die grosse Verbreitung des Spiritismus in Berlin, über die in den Kreisen Ungebildeter fast allein zu beobachtenden Praktiken des Tischrückens, Psychographirens und des Tranceredens und erklärt dieselben auf sehr einfache Weise. Beim Psychographiren (d. h. Schreiben durch Einfluss der Geister) speciell wird „durch sich summirende Zitterbewegungen der Apparat in Bewegung gesetzt. Durch Autosuggestion wird dann diese in bestimmter Richtung beeinflusst." Die Trancezustände sind ganz vorwiegend als Autohypnose und spontaner Somnambulismus aufzufassen, werden aber häufig auch nur vorgetäuscht. Hier im Trance ist Predigen das Häufigste. Edmonds giebt an, dass in einigen amerikanischen Anstalten von je 50 Fällen von Geistesstörung, einer durch Spiritismus erzeugt wird und nach Forbes Winslow sollen 1876 in den Vereinigten Staaten in Folge von Beschäftigung mit Spiritismus 10 000 Personen psychisch erkrankt sein. Diese Zahlen dürften aber wohl, meint Referent (Näcke) amerikanischer Humbug sein.

Zur Ergänzung dieser Ausführungen, und um weitere Einblicke in diese Verhältnisse zu gewinnen, ist die soeben erschienene „Rothe-Nummer" der wissenschaftlichen Zeitschrift für Xenologie, Nr. 8, Sept. 1901 sehr lehrreich. Hier geht der Herausgeber Dr. Maack in Hamburg, ein scharfer vorurtheilsloser Kopf, dem Spiritismus scharf zu Leibe, insbesondere einem der enragirtesten Anhänger desselben, dem Prof. Sellin, der sich namentlich des wiederholt als gemeine Betrügerin entlarvten „Blumen-Mediums" Anna Rothe aus Chemnitz annimmt. Trotzdem die ganze Nummer eine geharnischte Polemik ist, wird auf das ganze Wesen des Spiritismus ein besonderes Licht geworfen. Maack's Verdikt lautet vernichtend. In Berlin soll es 10 000 Spiritisten geben, mit etwa 400 (?) Medien und 15 bis 20 Vereine, in Nordamerika 16 Millionen und in der ganzen Welt 60 Millionen (im Jahre 1894)! Dabei existiren ca. 200 spiritistische Zeitungen, welchen jeder wissenschaftliche Werth abzusprechen ist. Der heutige Spiritismus ist „Religion" geworden, mit dem „Wissenschaftlichen" sieht es eben so traurig aus, wie früher, da noch nichts bewiesen ist! Dies auch trotz du Prel und Aksakow! Spirit. darf man absolut nicht mit Occultismus verwechseln, wie so oft geschieht. Dann folgen die Entlarvungen der A. Rothe. Interessant und die grosse Wichtigkeit der Suggestion beweisend sind die abweichenden Darstellungen der ein und derselben Sitzung beiwohnenden Zuschauer. Die echten Spiritisten sind nicht zu über-

zeugen. Die Einsichtsvolleren geben zu, dass manche Medien betrügen, damit sei aber nicht bewiesen, dass diese es immer thun oder Andere. Die Uebrigen — die Rothen unter den Spiritisten möchte ich sie nennen — schlagen aus der Entlarvung durch unglaubliche Dialektik und die verwegensten Hypothesen Kapital und erklären diesen Betrug verblüffend einfach dadurch, dass die Materialisation nicht völlig gelungen war. Mit Recht verlangt Maack das Einschreiten des Staatsanwalts. „Seine Aufgabe ist es, die mit dem Spiritismus ... formell ausgeführten schwindelhaften, betrügerischen u. s. w. Handlungen zu beurtheilen und zu bestrafen, damit der Staat vor dergleichen Ausschreitungen geschützt sei.“ Dass für Kinder, welche die Sitzungen öfters besuchen, der Spiritismus Gift ist, beweist ein Brief eines Arztes. Nach Maack spielt beim Spiritismus endlich auch das sexuelle Moment eine Rolle und social gefährlich wird der Spiritismus, indem er von den Pflichten des Lebens abzieht, zu Lügen, Betrug, Stehlereien Anlass giebt u. s. w.

Aus obigen Darstellungen ersehen wir 1., wie collossal weit verbreitet der Spiritismus, und 2., mit welchen directen und indirecten Gefahren er verbunden ist. Er ist übrigens Sache des Affects geworden, und damit wächst die Gefahr. Henneberg schildert nur die Gefahren der eigenen Beschäftigung mit Spiritismus, aber nicht die wahrscheinlich noch viel grössere für die passiven Zuschauer. Sicher giebt es geistesgesunde, überzeugte Spiritisten. Dass aber ein grosser Theil derselben, wie bei allen Fanatikern, sei es in Religion, Politik, als Abstinenzler oder Vegetarianer, sicher Entartete, zu allerlei Nerven- und Geisteskrankheiten disponirt sind, ist für den Wissenden klar. Gerade solche fühlen sich zu dem Mystischen hingezogen. Belehrung ist hier absolut nutzlos, wie bei allen Fanatikern, zumal da Entlarvungen von Medien relativ selten gelingen weil sich letztere jeder wissenschaftlichen Expertise zu entziehen suchen. Nur allein der Staatsanwalt kann hier helfen, und es ist unerhört, dass er so selten einschreitet. Der Spiritismus ist doch nicht blosse Privatsache, sondern er reicht tief in das sociale Leben hinein. Es müsste auf wissenschaftliche Expertise gedrungen werden. Hier giebt es nur zwei Voraussetzungen jeder solchen Untersuchung: 1. Fesselung des Mediums und 2. Entfernen des Impressario. Die Veranstaltung im Dunkeln könnte man dann meinetwegen ruhig gestatten. Freilich werden die Medien nie auf diese Bedingungen eingehen, da dann die „Materialisation“ unmöglich wäre. Ist aber ein Medium nicht zu einer solchen Untersuchung zu bringen oder wird es entlarvt, so muss sofort die Anklage auf Betrug erfolgen oder wenigstens die Ausweisung. Sehr interessant wäre diesbezüglich die Auseinandersetzung eines gewiegten Juristen bez. der Möglichkeit eines solchen Verfahrens. Dass es aber auf alle Fälle probat wäre, ist kaum zu bezweifeln. Endlich wäre auch das Vorleben der Medien und ihrer Impressarii näher zu beleuchten, da hier gewiss sehr viel „Dunkelmänner“ mit unterlaufen. Selten dürften Beide Betrogene und Hysterische u. s. w. sein, meist handelt es sich wohl nur um ganz gemeine Betrüger.

4.

Beweis durch Photographien. Von Hanns Gross. Dass auch das Thatsächliche unter Umständen nicht beweist, zeigen die Photographien „mit aufgesetzten Köpfen“, die man bisweilen zum Scherze anfertigt. Mir wurde von einem, allerdings sehr geschickten Amateur eine grosse Photographie übergeben, ein Zimmer darstellend, in welchem ich, zweifellos ich selbst, mit einem Herrn, der mir eifrig etwas erklärte, an einem Tische sass. Das Interieur des Zimmers und der Herr waren mir vollständig fremd, in dieser Situation habe ich mich im Leben nicht befunden. Der Amateur hatte sich eine Photographie von mir verschafft, hatte dann die Aufnahme eines Zimmers mit zwei Herren gemacht, von denen einer ungefähr meine Gestalt hat und so gesetzt wurde, wie die Wendung des Körpers meiner Photographie entsprach. Dann wurde der Kopf dieses Herrn abgedeckt, meiner eingesetzt und neu photographirt. Wird das Alles sorgfältig und sauber gemacht, so ist der Scherz unmöglich zu entdecken.

Gleichgiltig ist das Kunststück unter Umständen nicht. Schon früher sah ich einmal das illustrirte Preisverzeichniss einer grossen Miederfabrik, in welchem, wie gewöhnlich, die einzelnen Muster an Frauengestalten vorgeführt waren; man hatte sie aber mit den Köpfen allbekannter, gekrönter oder ungekrönter Schönheiten versehen. Das war jedenfalls in ähnlicher Weise hergestellt und den betreffenden Damen sicher nicht angenehm.

Denken wir uns aber einen Ernstfall. Der A will von seiner Frau loskommen und betraut ein minderwerthiges Detektivinstitut mit der Aufgabe, ihm Beweise für Ehebruch seiner Frau zu verschaffen. Der Agent verlangt von A unter irgend einem Vorwande eine Photographie der Frau, was dieser leicht besorgen kann, und nun photographirt der Agent irgend einen Mann und irgend eine Frau in für Ehebruch beweisender Stellung; das Gesicht der Frau ist gut zu sehen, das des Mannes abgewendet, so dass es jeder Beliebige sein kann. Dann wird der Kopf des weiblichen Modells abgedeckt, der der Frau A eingesetzt, neu aufgenommen, und der Gatte erhält ein angeblich mit Detektivcamera geschickt aufgenommenes und „beweisendes“ Bild, welches er gutgläubig, oder den Hergang kennend, im Processe verwendet. Dann mag die Frau leugnen wie sie will — Thatsachen beweisen! Und dieses Thema ist unzähliger Variationen fähig. Vielleicht belehrt uns ein wissenschaftlicher Photograph über die Mittel, wie man eine solche „Photographie mit aufgesetzten Köpfen“ als solche erkennen kann. —

Besprechungen

a. Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Havelock, Ellis: The Criminal. 3° edition, revised and enlarged. With 40 illustrations. London, Scott, 1901, 419 Seiten 6 s.

Das anerkannt vortreffliche Buch von H. Ellis ist soeben in einer dritten, sehr vermehrten Ausgabe, mit vielen neuen Abbildungen in der bekannten eleganten Ausstattung, für den billigen Preis von Mk. 6 erschienen. Interessant ist ein Vergleich mit der 1. Auflage. Seitdem sind 10 Jahre vergangen und eine Masse neuer kriminalanthropologischen Arbeiten sind erschienen, welche Verfasser grösstentheils und zwar gewissenhaft benutzt hat. Die Eintheilung ist fast die gleiche geblieben, wie früher; neu zugekommen sind als Appendix ein kurzer Abschnitt über das Verbrechen bei Kindern und die kriminalanthropologische Untersuchung der Verbrecher nach Dr. Goodall, welche recht interessant ist. Im Grossen und Ganzen hat Verfasser seine Ansichten gegen früher nicht wesentlich geändert. Er ist aber doch vorsichtiger geworden, besonders in der Annahme des Atavismus, und das tritt namentlich in der Vorrede zu Tage. Nur Einiges mag dies bezeugen. Mit Recht macht er auf die grossen Schwierigkeiten bei Untersuchung des Kopfes aufmerksam und wie wenig wir überhaupt bez. der Annomalieen vom Normalen wissen. Mit Recht ferner weist er darauf hin, wie viele Stigmata auch beim Normalsten vorkommen und wie vag überhaupt noch der Begriff: Entartung ist. Namentlich hebt er die Wichtigkeit der „persönlichen Gleichung“ hervor, die sogar bei groben Untersuchungen oft eine böse Rolle spielt. Deshalb will er vorläufig dem Studium des Verbrecherschädels wenig Bedeutung beimessen, ebenso dem des Gehirns. Als neue Stigmata behandelt er unter Anderem die Progenie und den Torus palatinus. Etwas zu leicht nimmt er Vererbung der verbrecherischen Anlage als solche an; das kann nur von Fall zu Fall entschieden werden und ist meist sehr schwer sicher zu sagen! Sehr richtig sagt Verfasser, dass es schwer hält, über den Intellekt der Verbrecher zu sprechen, da selten die Untersuchung durch wirkliche Psychologen erfolgte. Ganz dasselbe, meint Referent, sollte sich aber auch auf die so überaus schwierigen und vieldeutigen Untersuchungen bez. der Gefühlsqualitäten aller Art beziehen, die nur ein Psycholog sicher ausführen kann, auf keinen Fall Laien à la Lom-

broso u. s. w. Hier müssen alle Resultate fraglich sein, wie auch chemische Analysen, die nur ein Fachmann sicher ausführen kann. Verfasser schätzt die psychologische Bedeutung der Tätowirung hoch an, was aber doch von sehr Vielen entschieden bestritten wird. Die vielen Gegenstimmen hat er leider nicht zu Wort kommen lassen! Dasselbe bezieht sich auf das Rotwälsch. Mit Recht dagegen hält Verfasser den psychologischen Wert der Autobiographieen von Verbrechern im Allgemeinen für gering. Physisch und psychisch erkennt Ellis im Verbrecher ein atavistisches Element, ohne deshalb die ausschliesslich atavistische Theorie des Verbrechers als richtig anzuerkennen. Mit Lombroso nimmt er den „Verbrechertypus“ an, und zwar in Lombroso's Sinne. Dagegen ist zu erinnern, dass, wenn man von „Typus“ redet, das allgemein nur vom anthropologischen Rassentypus geschehen kann. Wenn Lombroso und seine Anhänger das Wort „Typus“ anders nehmen, so ist das einfach ein Missbrauch, der ausserdem nur wenig nützt!

Endlich nimmt Havelock Ellis noch den „delinquente nato“ an und beinahe seine Identificirung mit dem „moralisch Imbezillen“, während nach ihm eine solche mit dem Epilektiker nicht besteht. Verfasser kann mit sehr viel Andern den „geborenen Verbrecher“ nicht annehmen. Referent möchte hier noch einige, nicht unwichtige Bemerkungen hinzufügen. In der Vorrede behauptet H. Ellis, dass es keine Schule Lombroso's gäbe, da unter seinen Anhängern weite Differenzpunkte existirten. Wer aber nur ein Heft des Lombroso'schen Archivio di psichiatria in die Hand nimmt, wird erstaunt sein, wie alle Mitarbeiter fast ohne Ausnahme die Hauptlehren ihres Meisters unterschreiben, also die Lehre vom Verbrechertypus, vom „geborenen“ Verbrecher und seine Identificirung mit dem moralisch Irren und Epileptikern u. s. w. In den Hauptsachen also sind sie alle Lombrosianer, und deshalb spricht man mit Recht von einer Schule Lombroso's. Ellis beklagt sich ferner über die schnöden Nörgler Lombroso's. Nein, Lombroso's Verdienste hat Niemand verdüstern wollen. Alle wissen, dass er es ist, welcher systematisch die Untersuchung des Verbrechers einleitete und so der geistige Autor einer ungeheuren und furchtbaren Literatur geworden ist und manche geniale Ideen in die Welt gesetzt hat. Was man ihm aber vorwirft, ist seine häufig unwissenschaftliche, oft oberflächliche Art zu arbeiten, seine Unbelehrbarkeit, seine Vielschreiberei auch über Dinge, die er gar nicht beherrscht, und vor Allem seine Kritiklosigkeit in so Vielem. Das Alles wird H. Ellis nicht bestreiten können, und hiermit kommen wir auf einen zweiten, wichtigen Punkt. Ellis registrirt gewissenhaft die Untersuchungen vieler Autoren, ohne leider zu untersuchen, inwieweit die Daten wirklich vertrauenswürdig sind. Laurent, Marty, oft auch Roncoroni und noch viele Andere haben ganz oberflächliche Arbeiten geliefert. Ferri als Juristen wird man bez. der Anthropologie wohl nur mit grosser Reserve als Autorität hinstellen, noch weniger aber, wenn er gar über Psychiatrie und Verwandtes spricht. In Schädelsachen können nur sicher Anthropologen urtheilen, und deshalb sind Angaben Giuffrida Ruggeri's, Manouvrie's, Topinard's unendlich schwerwiegender als die Lombroso's, der sich ja z. B. bez. der Charlotte Corday so blamirt hat.

Besonders in der Wissenschaft hat das „ne sutor ultra crepidam“ zu gelten! Niemand kann Alles umfassen. Gerade bez. der Autoren kommt

es mehr auf die Qualität, als Quantität an. Einige genauere Daten sind unendlich wichtiger, als ein Wust uncontrollirbarer Angaben!

Endlich muss Referent noch eine kräftige Lanze für Bär brechen. In der Vorrede nämlich sagt H. Ellis von ihm, dass er seine „schätzenswerthen Beiträge“ „geschädigt hat durch eine langweilige ausgedehnte polemische Manier und Mangel an Kritik“. Man höre und staune! Es wird in der ganzen kriminalanthropologischen Litteratur nur wenig Werke geben, die so stets bei der Sache sind, jede persönliche Polemik vermeiden und nur das ungeheure, eigene und genau beobachtete Material für sich allein sprechen lassen, wie jenes von Bär; wenige aber auch, die dabei so scharf kritisch sich zeigen. Man vergleiche damit nur Lombroso's: l'uomo delinquente, um den ungeheuren Abstand zwischen Beiden und zwar zweifellos zu Gunsten Bär's zu finden. Ich begreife nicht den von mir so hoch geehrten H. Ellis ob solcher Anklage gegen Bär und bedaure nur, dass er, meiner Ansicht nach, sich zu sehr unter dem Banne Lombroso's steht, wenn auch jetzt vielleicht weniger als früher.

2.

Keude: Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Halle, Marhold, 1902, 136 S. 3 M.

Keude hat sehr fleissig und interessant die ganze obige Frage behandelt und vor ein grosses Forum gebracht, weshalb er z. B. alle medicinischen Ausdrücke verdeutscht. Nachdem er über Entartung, Entartungszeichen und deren Werthung sehr vernünftig gesprochen hat, wobei er sich grossen Theils auf die Ausführungen des Ref. stützt, geht er an sein Hauptthema heran, nämlich die Entartung der jetzigen Menschheit zu beweisen. Er thut dies sehr gründlich und scheinbar beweisend, indem er die Statistik massenhaft benutzt und zu zeigen sucht, dass nicht nur die Geistes- und Nervenkrankheiten, sondern auch eine Menge von Constitutions- und anderen Krankheiten, sowie Selbstmord (Verbrechen hat er vergessen! Ref.) in Zunahme begriffen sind. Entartung zeigt auch der körperliche Rückgang durch die immer grösser werdende Zahl zum Militärdienst Untauglichen an. Endlich giebt er sehr vernünftige Maassnahmen an, doch ist der Vorschlag der Anzeigepflicht der Syphilitischen an eine Centralstelle und Verhinderung der Ehe solcher für eine gewisse Zeit wohl undurchführbar.

Ref. muss aber ausdrücklich bemerken, dass der Begriff Entartung grosser Massen so complex ist, dass jede Zahlenstatistik nur einseitig ist. Zudem ist wissenschaftlich noch nicht stricte die Zunahme von Geistes-, Nervenkrankheiten u. s. w. bewiesen worden, trotzdem es so scheint; dasselbe gilt vom Verbrechen. Von dem Untergang alter Völker wissen wir zu wenig, um zu sagen, dass er durch Degeneration geschah. Bei den alten Griechen scheint es nicht der Fall gewesen zu sein. So wäre noch Verschiedenes einzuwenden. Trotzdem bleibt das Büchlein sehr werthvoll und kann jedem Leser nur nachdrücklichst empfohlen werden.

3.

Pelanda e Cainer: I pazzi criminali al manicomio provinciale di Verona nel decennio 1890—1899. Torino, Bocca 1902, 353 S. 7 Lire.

Die beiden Verfasser haben einen grossen Theil der im Laufe von 10 Jahren in die Irrenanstalt zu Verona aufgenommenen Verbrecher — an Zahl 64 — näher untersucht. Der kleinste Theil der Buches giebt sich mit den allgemeinen Resultaten ab, die freilich, wie Verf. selbst sagen, bei der kleinen Zahl durchaus nicht beweisend sind. Die Meisten waren zur Beobachtung eingeliefert worden. 57 waren Männer, meist unverheirathet, meist aus Verona, meist 20—30 Jahre alt. 1898 und 1899 fanden mehr Aufnahmen statt, als sonst. Es überwogen Diebstahl und Betrug, von Psychosen: Schwachsinn, epileptische Psychose, acute hallucinatorische Paranoia und Alkoholirresein. Dann werden die anthropologischen Eigenschaften untersucht. Sehr überwog die Spannweite die Körperlänge. Die Erblichkeit war noch grösser, als bei den gewöhnlichen Irren. Der Einfluss des Alkohols und der Traumen wird dann untersucht und mit dem Wunsche dieser allgemeine Theil geschlossen, dass alle irren Verbrecher aus den Irrenanstalten entfernt und in Centralanstalten aufgehäuft werden sollen, womit Referent freilich nicht einverstanden ist. Dreiviertel des Buchs nehmen dann die ziemlich ausführlich gegebenen 64 gerichtsärztlichen Gutachten über die betr. irren Verbrecher ein, sicher der werthvollste Theil des ganzen Buchs. In der Eintheilung der Psychosen folgen Verf. ganz den übrigen italienischen Autoren, und so figuriren auch 7 Fälle von moral insanity. Auf anthropologische Untersuchung wird überall grosses Gewicht gelegt, mehr als leider bei uns. Dagegen wäre namentlich Genaueres über den Verlauf der Psychose in der Irrenanstalt selbst und speciell über das Benehmen der Kranken zu wünschen gewesen. Endlich sei bemerkt, dass die Verf. sich überall als begeisterte Anhänger Lombroso's zeigen, in Atavismus, Degeneration, psychische Epilepsie u. s. w. „machen", Alles nach bekannten Mustern.

4.

Penta: Deliquenti e delitti primitivi. Rivista mensile di psich. for. etc. 1901, p. 221.

Diese wichtige Arbeit Penta's verdient ein näheres Eingehen. Penta hat seit vielen Jahren die meisten Bagno's, d. h. Zuchthäuser, wo die schwersten Verbrecher Italiens eingeschlossen sind, wiederholt besucht, auch sonst verschiedene Gefängnisse, so dass wohl nur wenig Lebende eine so tiefe Kenntniss des somatischen und psychischen Wesens der Verbrecher besitzen dürften, als er. Um so grösser ist daher der Werth seiner Meinung. Früher war er glühender Anhänger Lombroso's, jetzt aber hat er sich von dessen Uebertreibungen glücklicherweise so gut wie ganz ferngehalten, obgleich er sich noch zur positiven Schule bekennt, wie wohl die meisten vernünftigen Kriminalisten und Kriminalanthropologen, nachdem die Lehre der positiven Schule von ihren Schlacken, die sie ihrem Begründer Lombroso verdankt, gereinigt ist. Penta fand nun, dass die schweren Verbrecher der Bagni, die lebenslänglich gefangen waren, sich im Allgemeinen vortheilhaft von

den Andern in den übrigen Gefängnissen, welche nur geringere Vergehen begingen und höchstens bis mit 10 Jahren bestraft waren, abhoben. Sie hatten meist ein Verbrechen begangen, befanden sich zur Zeit der That in mittlerem Lebensalter und waren in höherem Maasse lernbegierig, besserungsfähig und im Gefängnisse durchaus trätabel und gut, ganz im Gegensatz zu den Andern, welche meist Recidivisten darstellten, mit vielen moralischen Defecten ausgestattet und viel häufiger unverbesserliche Störenfriede waren. (Schade, dass P. noch von moral insanity spricht! Ref.). Jene, welche die Lombrosianer κατ' ἐξοχὴν als rei nati bezeichnen, sind nun nach Verf. meist sog. „primitive", d. h. auf einem früheren Culturzustande zurückgeblieben, aber deshalb nicht atavi, wie die moral insanes (? Ref.) bei welchen pathologische Entwickelungshemmungen eine äusserliche Aehnlichkeit mit Jenen constituiren. Die „Primitivi" entstammen dem Lande, kleinen von der Kultur kaum beleckten Städtchen und sind somatisch und psychologisch ganz den Schichten gleich, welchen sie entstammten. Das belegt Verf. durch einige vorzügliche Beispiele. Sie sind ganz in den Anschauungen und im Aberglauben ihrer Genossen aufgewachsen und ihre Verbrechen: Strassenraub, Brigantenthum, Mord, Blutrache, sind primitive. Aeusserlich bieten sie nicht selten einen niedrigen, ja sogar affenähnlichen Typus dar, wie das niedere Volk selbst so oft, doch dabei mehr harmonisch gebildet als bei den moralisch Irrsinnigen. Der Typus des delinquente nato ist also höchstens nur eine Steigerung des Typus der niederen Landbevölkerung und daher nicht ein atavistischer sondern noch ein primitiver. In ihrem Milieu sind sie nicht Degenerirte, wohl aber eher, wenn man sie mit dem Durchschnitte der übrigen entwickelten Menschen betrachtet, daher dann gerade hier Irrsinn, Verbrechen und andere Krankheiten leichter Fuss fassen. Viele Stigmen sind also keine eigentlichen degenerative sondern primitive. Ausser ihren Lebensanschauungen giebt es aber auch noch andere Momente, die das Verbrechen erleichtern, so schwere Krisen (Revolution von 1860), die Nachahmung (z. B. in Sardinien der Strassenraub), der schwere Kampf ums Dasein u. s. w. Verf. giebt dann noch weiter genaue Differenzpunkte zwischen den moralisch Irren und dem „primitiven" Verbrecher, fügt aber gleich hinzu, dass die Differenzialdiagnose bisweilen eine schwierige ist. Auf alle Fälle sieht man, dass „das Verbrechen mit sammt seiner Strafe allein für sich betrachtet, eins der trügerischsten Kriterien für die Diagnose und die Behandlung ist..." Beide Kategorien sind verschieden zu behandeln. Die „Primitiven" können im Gefängnisse verbleiben, sollen aber erzogen werden, ein Handwerk erlernen, und eventuell könnten sie tagsüber ruhig draussen bei einem Meister in der Werkstatt arbeiten. Die moralisch Irren dagegen bedürfen lebenslänglich (? Ref.) eines „manicomio criminale" mit eigenen Methoden oder einer Landcolonie. Als Prophylaxe gegen das primitive Verbrechen giebt es nur öconomische Verbesserung der niederen Schichten; mehr und bessere Schulen und nur Wahres soll darin gelehrt werden, daher weg mit den Wundern, Fabeln, Dogmen! Auch die römische Geschichte nützt wenig, da sie nur grausam macht. Verbessernd auf die primitiven Verbrechen, durch Verbesserung der öconomischen Verhältnisse der zurückgebliebenen Bauern und Erhöhung des Intellects hat übrigens sehr die Auswanderung nach Amerika gewirkt. Den Gedanken Penta's, dass das Verbrechen somatisch und moralisch nur eine

Uebertreibung besonders des niederen Volkskörpers sei, hat Ref. schon seit Langem und energisch vertreten. Das Verbrechen stellt also nichts Charakteristisches dar! Viele Verbrechen sind sicher nur „primitive“, wie P. sie nennt, daher uneigentliche Verbrechen. Der Richter wird also gut thun, sich genau nach den Ursprunge, den Lebensanschauungen des Thäters zu erkundigen, nach Aberglauben u. s. w., um so erst einen richtigen Begriff über die Sachlage zu gewinnen. Die Mittel, welche P. vorschlägt, sind sicher gute, doch scheint er dem Ref. die Religion entschieden zu unterschätzen. Gerade ohne Religion, d. h. hier Dogmen, würden wohl noch mehr Verbrechen begangen werden. Die Dogmen kann nur ein höher Gebildeter allenfalls entbehren, kein Ungebildeter! Ref. hat gleichfalls immer darauf hingewiesen, dass viele Stigmata nur ethnisch oder in gewissen Volksschichten besonders zu Hause sind, daher dann keine eigentlichen Entartungszeichen darstellen, so lange wenigstens mehr irrelevante und „ästhetische“ Bildungen gemeint sind. Die wichtigeren aber, welche in Combination auftretend ein „Signal“ für ein minderwerthiges Centralnervensystem darstellen, sind gerade in den tiefen schlecht genährten Schichten häufiger und so erklärt sich hier die Zunahme der Nerven-Geisteskrankheiten u. s. w. Den degenerirteren, hässlicheren Typus findet man übrigens nicht nur auf dem Lande sehr häufig an, sondern auch in den untersten Schichten der Grossstadt, von den Eingewanderten natürlich abgesehen. Zum Theil handelt es sich wohl um gewisse Rassenmischungs-Unterschiede, zum grössten Theile dürfte daran aber vielleicht die schlechte Ernährung u. s. w. Schuld sein.

5.

Perrone-Capano: L'anarchia dal punto di vista anthropologico e sociale. Rassegua italiana, 1901, fasc. 2.

In glänzender, geistreicher und wohl documentirter Weise betrachtet der Advokat Perrone-Capano aus Neapel das Wesen des Anarchismus, das er für einen Atavismus erklärt (? Referent), weil Anarchie der erste Zustand der ursprünglichen Völker gewesen sei (überall ? Referent). Allein auch später machte sich der Geist der Anarchie bemerkbar in mystischen Sekten aller Art, geführt von desequilibrirten Geistern. Sie brauchen Emotionen, besonders schrecklicher Art, machen Propaganda, weil sie sich mit einer höheren Mission betraut fühlen, besonders sind es die Führer. So bildet die Anarchie in seiner Genese „die Religion einer Sekte, aus primitiven oder desequilibrirten Personen bestehend. — Ihr Hauptcharakter ist ein verwirrtes Gemisch von wildem Egoismus und eines ebenso unvernünftigen Atruismus.“ Verfasser geht dann der Genese der modernen Anarchie nach durch die socialen Verhältnisse, welche von ihnen missverstanden oder verzerrt werden, nachdem er gezeigt hat, dass das Eremitenwesen des frühern Mittelalters und des späten Brigantenthums gleichfalls nur eine Form der Anarchie waren. Im 18. Jahrhundert ward die moderne Anarchie theoretisch durch Massilon, Helvetius, Godwin, Mably, Morelly, Rousseau angebahnt, der Communismus durch Babeuf, Fourier, Saint Simon u.s.w. proclamirt und die Anarchie im Speciellen von Marx, Bakunin, Krapotkin, Hamon u. s. w. begründet. In den obern Klassen bleibt die Anarchie mehr

intellectuell, in den unteren dienen die Ideen nur zur Entschuldigung der brutalen Attentate. Die meisten Anarchisten, insbesondere die Attentäter sind Verbrecher, erblich belastet, angeboren abnorm, oft mit paranoiden Ideen, sehr egoistisch, eitel, abnorm altruistisch; sie glauben eine Mission zu erfüllen. Im Grunde ist es meist ein indirecter Selbstmord (? Referent), da sie nicht weiter leben wollen. Die Anarchisten sind nicht anders zu behandeln als die übrigen Verbrecher. Besonders muss die anarchische Idee als solche bekämpft werden.

6.

Marro: La puberté chez l'homme et chez la femme etc. traduit sur la 2⁰ édition italienne, par Dr. Medici, Paris 1901, Schleicher, 536 Seiten. 10 fr.

Das vortreffliche Buch Marro's haben wir an dieser Stelle schon früher des Näheren besprochen. Heute liegt davon eine französische Uebersetzung vor, die es auch dem grösseren Publikum, welches der italienischen Sprache nicht mächtig ist, ermöglicht, die ausgezeichneten Untersuchungen Marro's leicht kennen zu lernen. Gerade für Juristen, Psychiater und Gerichtsärzte ist das Werk sehr wichtig und das beste auf diesem Gebiete existirende. Die Uebersetzung ist scheinbar eine etwas freie, aber gute. Professor Magnan hat dazu eine Einleitung geschrieben. Traurig ist es zu hören, dass es Professor Marro bis jetzt nicht gelang, eine deutsche Uebersetzung anzubahnen. Es ist ja eine nicht wegzuleugnende Thatsache, dass, wenn sogar deutsche Originale im gelehrten Deutschland nur wenig abgesetzt werden, dies noch viel mehr mit Uebersetzungen guter ausländischer Bücher geschieht, so dass meist der Verleger nicht auf seine Kosten kommt.

7.

Penta: Lezioni di psichiatria, dettate nell' anno scolastice 1899—1900. Napoli 1900.

Der sehr bekannte Psychiater und Kriminalanthropolog Prof. Peata aus Neapel, der kühn mit den meisten Lehren Lombroso's gebrochen hat, liefert seinen Studenten seine hektographirten Vorlesungen über Psychiatrie. Das Werk ist also quasi als Manuscript gedruckt, verdient aber specielle Hervorhebung, da es eine vollkommene Psychiatrie im üblichen Sinne darstellt, aber mit grossem didaktischen Geschicke und voller Selbständigkeit, soweit Referent dies aus Stichproben beurtheilen konnte. Bei seiner grossen persönlichen Erfahrung kann Verfasser wohl auch selbständig auftreten, und um so werthvoller sind seine Meinungen, denen man ja im Einzelnen nicht immer beizupflichten braucht. Klar und schön sind seine Ausführungen über die Entartungszeichen, deren Werth er auf ein richtigeres Maass reducirt, als Lombroso's Schule. Auch bez. des Atavismus ist er vorsichtiger. Nach ihm ist die Lombroso'sche Identificirung vom „geborenen" Verbrecher und moralisch Irrsinnigen ganz verfehlt. Den „geborenen Verbrecher" im Lombroso'schen Sinne giebt es nicht, sondern er ist ein durch Adap-

tirung gewordener Gewohnheitsverbrecher. Die Verbrecher überhaupt theilt er in 3 Klassen ein: 1. echte Entartete, meist den wohlhabenden, oberen Ständen angehörig, durch Beispiel, Laster, Faulheit, mit Verbrecher geworden; 2. die aus den niederen Schichten, als Folge der Entwickelungshemmung in ihrem ganzen Wesen durch das traurige Milieu bedingt; 3. zwischen 1 und 2 stehend, in kleinen Städten, zurückgebliebenen Gebieten, mehr ethnisch bedingt also, aber meist gute und ehrliche Arbeiter.

8.

Max Donald: Experimental study of children etc., 1901. Washington.

Als ein ausserordentlich wichtiges Supplement zu jeder Kinderpsychologie kann obiges Werk nur bestens empfohlen werden. Der Verfasser hat selbst hier riesige anthropometrische Untersuchungen an Kindern von Washington und anderwärts vorgenommen und seine Resultate und Tabellen, wie auch die anderer Untersucher in Amerika und Europa hier niedergelegt. Ein ungeheuer werthvolles Material! Dabei ist er in seinen Schlüssen sehr vorsichtig, beachtet auch alle Fehlerquellen und hütet sich vor unzeitigen Verallgemeinerungen. Hier hebe ich nur hervor, dass darnach die Kinder besserer Stände im Phsysischen überall besser dastehen, als die armen Kinder, auch bezüglich der Psyche, dass ferner wunderbarer Weise die langköpfigen Kinder überall hinter den kurzköpfigen stehen (was würde dazu Ammon, Wilser u. s. w. sagen? Ref.) und dass je nach den Jahren die Kopfform sich ändert. Ein weiterer Abschnitt behandelt eingehend die psychophysischen Instrumente, wie sie namentlich die Harvard-University (Prof. Münsterberg) wohl in einzig dastehender Reichlichkeit besitzt. Als 3. Abschnitt figuriren die Hauptresultate der amerikanischen Kinder-Psychologen, besonders bez. des Psychischen, und mit Beschämung müssen wir wahrnehmen, wie sehr sie uns hierin über sind. Zugleich ist das wieder ein Beweis, wie ungeheuer viel wissenschaftlich auch im Lande des Dollars gearbeitet wird, und dass auch in der Wissenschaft Amerika sich anschickt, immer mehr vom altersschwachen Europa sich unabhängig zu machen. Endlich schliesst eine sehr ausführliche Bibliographie der Kinderpsychologie — wohl die beste existirende! — das werthvolle Werk, welches eine Zierde nicht nur der amerikanischen Litteratur bildet.

b. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

9.

Grundriss des Oesterreichischen Rechtes, herausgegeben von den Professoren Finger, Frankl und D. Ullmann. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1899, 1900.

Von diesem Werke, welches in Einzelbeiträgen eine kurze, aber vollständige Darstellung des in Oesterreich geltenden Rechtes zu geben bezweckt

und dessen Vollendung für 1900 in Aussicht gestellt war, liegt jetzt (December 1901) ungefähr erst ein Drittel vor. Trotzdem mit Rücksicht auf den Charakter des Werkes als Grundriss die Darstellung knapp gehalten werden musste, zählen einzelne Beiträge zu den Perlen österreichischer Rechtsliteratur. Dies gilt vor Allem von Lammasch's „Grundriss des Strafrechts“; in 91 Seiten ist das geltende Strafrecht unter Berücksichtigung aller Nebengesetze in vortrefflicher Weise zur Darstellung gebracht worden. Das Werk hat allgemein Anerkennung gefunden.

Nur in einigen Punkten stimmen wir Lammasch nicht bei: 1. Lammasch's Behauptung, die That der Oesterreicher ist „in Oesterreich strafbar, auch wenn sie am Orte ihrer Verübung nicht mit Strafe bedroht ist“ (S. 13), kann sich u. E. nicht auf reine Ommissivdeliete beziehen, ausgenommen natürlich jene, die ins Gebiet des passiven Nationalitätsprincips einschlagen. Es kann z. B. die Uebertretung des § 339 St. G. B., wenn im Auslande begangen, im Inlande nur dann strafbar sein, wenn auch das ausländische Recht ein dem § 339 St. G. B. entsprechendes Gebot statuirt. 2. Anstiftung zum Selbstmord und amerikanisches Duell halten wir nach geltendem Recht für straflos. 3. Der Begriff des Zweikampfes ist in § 158 St. G. B. gegeben und in synthetischer Form definirt, so dass vom Standpunkte des österr. Strafgesetzes eine Einschränkung dieses Delictsbegriffes auf das commentmässige Duell uns nicht gerechtfertigt erscheint. 4. Die (auch von Janka und Finger vertretene) Ansicht Lammasch's, es könne der Landesherr nicht als Object der Verbrechen des Mordes und des Todtschlages in Betracht kommen, da jeder Angriff auf den Landesherrn Hochverrath sei, halten wir, trotzdem diese Ansicht die herrschende ist, in dieser abstracten Fassung nicht für annehmbar, da sie übersieht, dass Mord und Todtschlag auch bei error in persona, Mord auch bei aberratio ictus vorliegt, während Hochverrath nur dann angenommen werden kann, wenn der Thäter weiss, dass seine Handlung eine hochverrätherische ist. Sagt doch Lammasch (S. 80) selbst: „Wer daher an einem objectiv hochverrätherischen Unternehmen theilnimmt, ohne dessen Ziel zu kennen, ist nicht nach § 58 strafbar.“

Ferner kommt vom strafrechtlichen Standpunkte zunächst in Betracht Schuster's gediegener „Grundriss des Urheberrechts“. Ist auch die Polemik manchmal über den Rahmen eines Grundrisses erweitert, so haben wir es hier doch mit der Leistung einer Autorität auf dem Gebiete eines der modernsten Rechte zu thun. Ein Meisterwerk als Grundriss von nur 24 Seiten ist Grünhut's Darstellung des Wechselrechts. Von den sonstigen vorliegenden privatrechtlichen Beiträgen vermissen wir in dem „Grundriss des Sachenrechts“ von Demelius einen einheitlichen Eintheilungsgrund (Besitz, Eigenthumsrecht, Dienstbarkeiten, Pfandrecht und Grundbuchsrecht; diese Eintheilung sieht beinahe so aus, als ob Eigenthum, Servituten und Pfandrecht nicht mit dem Grundbuchsrecht Hand in Hand gehen könnten). Einer der trefflichsten Grundrisse ist Schuster von Bonnott's Darstellung des Obligationenrechts, in dessen allgemeinem (und nicht besonderem) Theil das Anfechtungsrecht hätte dargestellt werden sollen. v. Anders hat in seinen Grundrissen des Familien- und Erbrechts die Bedürfnisse der Praxis vor Augen; sein besonderes Verdienst sind die Hinweisungen auf das Deutsche B. G. B.; dem Einflusse des B. G. B. für das Deutsche Reich mag

es auch zuzuschreiben sein, dass in v. Anders' Erbrecht die Familienfideikommisse mit Stillschweigen übergangen sind. Interessant ist v. Hussarek's „Grundriss des Staatskirchenrechts", obwohl seine Polemik gegen die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheit von Kirchenbausubventionen nicht unbedingt auf Zustimmung rechnen kann. Eine ungemein werthvolle Bereicherung der Literatur ist Mataja's „Grundriss des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung", zugleich die erste systematische Darstellung dieses so wichtigen Gegenstandes. Die letzte und umfangreichste Erscheinung ist D. Ullmann's „Grundriss des Civilprocessrechts". In der Eintheilung und systematischen Gliederung des Stoffes schliesst sich Ullmann an sein „Civilprocessrecht" (3. Aufl. 1892) der allgemeinen Gerichtsordnung an. Die Darstellung erfolgt unter thunlichster Berücksichtigung des Gesetzestextes. Dies schliesst nicht aus, dass einerseits Partien behandelt sind, welche anderen Gesetzen als der C.P.O. angehören (z. B. S. 78 bei den Feststellungsklagen), anderseits die auf das ausserstreitige Verfahren Bezug habenden Bestimmungen der Jurisdictionsnorm in Ullmann's Grundriss mit Recht übergangen wurden. Allein nicht im Einklange mit der Ullmann'schen Definition des Civilprocesses („Civilprocess ist der gesetzlich geregelte Vorgang betreffend die Verhandlung und Entscheidung von Privatstreitsachen und die zwangsweise Durchsetzung formalisirten Privatrechts" S. 37) ist es, dass die Executionsordnung nicht im Anschlusse an die Bestimmungen der C.P.O. behandelt wurde; dies ist um so bedauerlicher, als die Anzeige der Verlagsbuchhandlung keine Sonderbearbeitung der Executionsordnung vorhergesehen hat und so die Grundrisssammlung Gefahr läuft, ein Torso zu bleiben, wenn nicht noch nachträglich eine Bearbeitung des Executionsrechtes veranlasst wird.

Dem Erscheinen der weiteren Beiträge wird allgemein in Oesterreich mit Sehnsucht und Interesse entgegengesehen. Denn dieses Werk ist berufen, eine Lücke in der juristischen Litteratur auszufüllen; darum wäre es sehr zu wünschen, dass auch die anderen Beiträge recht bald erscheinen. Das in Rede stehende Werk hat vielversprechend begonnen; die berechtigten Erwartungen sind bisher in schöner Weise in Erfüllung gegangen, und es wäre bedauerlich, tief bedauerlich, wenn dieses mit seinen bisherigen Beiträgen so beifällig begrüsste Werk nunmehr Fragment bleiben sollte.

10.

1. Versuch einer Bibliographie der Graphologie. Nebst einem Anhang mit bibliographischen Notizen über graphologische Hilfswissenschaften. Von Hans H. Busse. 2. neubearbeitete Auflage. 1900. Institut für wissenschaftliche Graphologie. München. Preis 1 Mk.

2. Uebersichtstafeln zur Geschichte der Graphologie. Auf Grund seiner „Bibliographie der Graphologie" entworfen von Hans H. Busse. 2. neubearbeitete Auflage. Institut für wissenschaftliche Graphologie. München. 1900. Preis 1 Mk.

3. Graphologie und gerichtliche Handschriften-Untersuchungen (Schriftexpertise). Von Hans H. Busse. Mit 17 Handschriftenproben. 1898. Verlagsbuchhandlung von Paul List in Leipzig. Preis 1 Mk.

Der bekannte Münchener Grapholog unternimmt den Versuch, eine Bibliographie der Graphologie zu liefern. Nicht weniger als 244 theils in Buchform, theils in Zeitschriften veröffentlichte Abhandlungen sind hier mit wahrem Bienenfleiss zusammengetragen. Dazu kommt noch der auf dem Titelblatte erwähnte, 100 literarische Erscheinungen aus dem Gebiete der Psychologie, Physiologie, Hygiene u. s. w. umfassende Nachtrag, so dass 344 Werke katalogisirt wurden, wobei die Trennung von Historik und Dogmatik anerkennenswerth ist. In der That, eine recht verdienstvolle Arbeit, welche deutlich zeigt, von wie autoritativen Seiten die Graphologie in ihrer Existenzberechtigung anerkannt wurde und in welch engem Zusammenhange sie mit verschiedenen Wissenschaften steht, unter welchen die Kriminalistik durch die Namen Gross, Kosloff, Weingart, Marer Edelmann, Schubert u. s. w. vertreten ist.

Die an zweiter Stelle erwähnten Uebersichtstafeln zeigen, dass die Geburt der Graphologie ins 17. Jahrhundert fällt, dass sie zunächst in den romanischen Ländern Verbreitung fand und in Deutschland erst durch Lavater Pflege gefunden hat. Ihren wirklichen Aufschwung nahm sie jedoch gar erst vor 20 Jahren. Damit ist gesagt, dass die Graphologie eine noch junge Disciplin ist, die aber gerade für den Kriminalisten grosse Wichtigkeit und, wenn sie sich von unwissenschaftlichen Elementen wie dem Spiritismus loszusagen vermag, eine grosse Zukunft hat.

Die dritte der erwähnten Schriften beansprucht das meiste kriminalistische Interesse. Busse geht vom Dreyfus-Processe aus und betont mit Recht, dass das punctum saliens dieses Falles die Handschriftenexpertise ist. Er giebt sich der Hoffnung hin — und darin dürfte ihm die Kriminalistik zustimmen —, dass dieser Sensationsprocess die Veranlassung bilden möge, dass die maassgebenden Kreise sich in gründlicher Art mit der Frage der forensen Graphologie befassen mögen, zumal der Fall Dreyfus nicht der einzige ist, der für die Erörterung der Frage nach den gerichtlichen Sachverständigen im Schreibfache spricht. Busse verweist auf den Fall Berchthold, den Fall v. Kotze und auf einen in Folge unrichtigen Gutachtens von Schriftexperten verursachten Irrthum der Schweizerischen Strafjustiz. Sodann geht er in eine Erklärung der Begriffe „Graphologie“, „Diplomatik“ und „Handschriftenkunde“ über und gedenkt der Bedeutung der Psychologie für das Amt des Sachverständigen im Schreibfache. Hierauf wendet er sich der Dogmatik der Schriftexpertise zu und verlangt in seinen Reformvorschlägen u. A. entsprechende Verwendung der Photographie. Insbesondere wird bei den Handschriften von Dreyfus und Esterhazy verweilt. An Literaturangaben, die theils den Ausführungen vorangeschickt, theils im Texte herangezogen werden, fehlt es nicht. Nur in seinen Forderungen geht Busse zu weit, wenn er Universitäts-Lehrkanzeln für Gerichtsgraphologie verlangt. Es fehlen an den Universitäten, insbesondere den Juristenfacultäten, ganz andere Lehrkanzeln, so z. B. die für Militärstrafrechtswissenschaft, für vergleichende Rechtswissenschaft, für Kriminalpolitik, für Kriminalistik u. s. w. Allein davon mag Busse überzeugt sein, dass, wenn einmal die Kriminalistik Lehrgegenstand an den Rechtsfacultäten wird — und Hans Gross ist heute nicht mehr der Einzige, der dies verlangt; insbesondere hat sich dafür auch v. Liszt ausgesprochen —, der forensen Graphologie in den Vorlesungen

über Kriminalistik die ihr gebührende Würdigung zu Theil werden wird. Wann das der Fall sein wird, können wir heute noch nicht sagen; dass es aber dazu kommen wird, weil es dazu kommen muss, ist sicher. Wir nehmen von Busse's anregender Schrift Abschied, indem wir sie jenen, die sich in Theorie und Praxis mit der Kriminalistik befassen, aufs dringendste anempfehlen; dies zugleich zur Begründung dafür, dass wir diese Schrift besprechen, trotzdem seit ihrem Erscheinen bereits drei Jahre verstrichen sind.

---

c. Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

11.

„Die Nebenklage des Reichsstrafprocesses". Ein Beitrag zur Lehre von den Rechten des Verletzten im Strafverfahren. Von Dr. jur. Ernst Heinr. Rosenfeld, Privatdocent und Gerichtsassessor. Berlin, 1900. J. Guttentag.

In dieser sehr wichtigen, klar und bestimmt geschriebenen Arbeit geht Verfasser von der Zweitheilung des Bestrebens des Verletzten: dem Satisfactionstrieb und dem Reparationstriebe aus und bringt dann vorerst einen historischen Theil. Alles Process-historische nehmen wir gerne an, da wir diesfalls nicht viel Gutes haben, um so mehr, wenn das Historische einer bestimmten Frage so sorgfältig und endgültig dargestellt wird. Der dogmatische Theil behandelt Voraussetzungen und Fälle der Nebenklage, Stellung des Nebenklägers und den Bussanspruch. Im kriminalpolitischen Schlusstheile kommt Verfasser zur Ueberzeugung, die Nebenanklage werde selten angewendet, sei bei den Behörden unbeliebt, legislativ undurchdacht und ungenügend ausgebaut; die Eingangs genannten zwei Bestrebungen des Verletzten hätten unrichtiger Weise nur dieselbe Rechtsform zur Verfügung, weil man unhistorisch und unlogisch inhaltlich verschiedene Dinge zusammengeworfen habe, Nebenanklage und Bussklage müssen getrennt werden, und schliesslich sei die Nebenanklage ganz zu beseitigen. Verfasser verlangt: Erweiterung der principalen Privatanklage, subsidiäre Privatklage und Adhäsionsprocess. —

Ein vom Verfasser entschieden nicht beabsichtigtes, aber hoch werthvolles Moment ist die grelle Beleuchtung, welche durch die Erörterungen auf die ganze Frage des Anklageprincipes geworfen wird, eines Princips, dessen Scheinexistenz, Undurchführbarkeit und Unsittlichkeit endlich doch zur Erkenntniss kommen muss. Vielleicht hat Rosenfeld die wichtige Frage durch seine Arbeit zum Aufrollen gebracht. —

12.

Psychologie der Gesichtsvorstellung nach Kant's Theorie der Erfahrung von Dr. J. Stilling, Professor a. d. Univ. Strassburg. Urban & Schwarzenberg, Berlin, Wien 1901.

Der Haupttheil in der Arbeit des praktischen Kriminalisten besteht in der Aufnahme dessen, was Andere, Zeugen und Sachverständige, mit ihren Sinnen wahrgenommen haben, und in der Verwerthung desselben. Es ist

daher kaum eine Frage für ihn wichtiger als die: wie denn die Zeugen Sachverständige und schliesslich auch er selbst diese Wahrnehmungen machen, was an diesen sicher, was zweifelhaft ist, wie und unter welchen Umständen Irrungen, Fehler und Täuschungen unterlaufen, wie sie zu erklären und zu corrigiren sind, wann man sich aber auf sinnliche Wahrnehmungen verlassen kann u. s. w. Leider kümmert sich der grösste Theil unserer praktischen Kriminalisten um diese so überaus wichtigen Fragen gar nicht: der Zeuge hat erklärt, er habe dies und jenes wahrgenommen — ist es nicht wahr, so kann man das einerseits nicht untersuchen und anderseits habe er, der Zeuge, es zu verantworten. An diesem direct oder indirect vernommenen Ausspruche sind beide Theile falsch: erstens kann man solche Wahrnehmungen auf ihre Richtigkeit prüfen, und zweitens hat die Folgen nicht der (gutgläubige) psychologisch ungeschulte Zeuge, sondern der Richter zu verantworten, von dem man heute eingehende psychologische Kenntnisse verlangt und auch verlangen muss. Allerdings ist die Erwerbung derselben, so wie wir sie brauchen, keineswegs leicht, sie ist aber ohne allzugrosse Opfer an Zeit und Mühe zu erreichen, wenn man einige orientirende Bücher liest. Ein solches, die Gesichtsvorstellung betreffend ist das hier angezeigte. Leicht zu lesen ist es nicht, es setzt auch Vorkenntnisse voraus, aber wer es durchgearbeitet hat, ist über die moderne Auffassung über den Sehvorgang völlig unterrichtet und vor groben Irrungen gesichert. Auf Kant, Schopenhauer, Krause und Classen fussend, untersucht der berühmte Ophthalmologe namentlich das menschliche Erkenntnissvermögen, die Receptivität, die psychische Genese der Vorstellungen, Raum und kategoriale Functionen der Gesichtsvorstellungen, die Psychologie der Farbenempfindung und die Natur der optischen Täuschungen. Jedem Kriminalisten, dem es mit seinem Berufe Ernst ist, sei das werthvolle Buch dringend empfohlen.

13.

Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag von Dr. Otto Friedmann, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. Leipzig. Duncker & Humblot. 1901.

Dass die Bestimmungen des modernen Injurienprocesses Befriedigung erwecken und dass nicht durchgreifende Aenderungen gewünscht werden, behauptet Niemand, aber man kann sich auch den überaus interessanten und scharfsinnigen Ausführungen Friedmann's nicht ganz anschliessen. Verf. geht von der „eigenthümlichen Erscheinung aus, dass dort, wo das Recht, die Wahrheit zu sagen, anerkannt erscheint, die Gesetzgebungen unserer Kulturkreise dennoch in weitgehendem Maasse öffentliche Bestrafung ohne Beweis der Unwahrheit des Vorgebrachten und ohne Beweis des bösen Glaubens, ja sogar ohne Zulassung eines Gegenbeweises des guten Glaubens eintreten lassen“. Hierbei wird als Vorfrage der Umstand erörtert, dass nur der wahre Werth des Beleidigten strafrechtlich Schutz finden soll, dass grundsätzlich wahre Behauptungen auch bei ehrenrührigem Inhalt derselben freigegeben werden sollen. Verf. kommt zur Zusammenfassung, dass bezüglich, der subjectiven Seite (Aufwendung der Sorgfalt)

selbst der gelungene Gegenbeweis, auch der Nachweis aller Sorgfalt, nichts nützt — „die Auschaltung des Schuldmomentes, vereint mit der Beweisverschiebung hinsichtlich des objectiven Thatbestandes, ohne irgend eine Glaubhaftmachung desselben seitens des Anklägers — das ist gewiss eine merkwürdige Erscheinung"; es handle sich richtiger Weise nicht um ein Verbot des Unerweislichen, es soll nur jenen Strafe treffen, der die Unerweislichkeit erkannte, oder bei nöthiger Vorsicht hätte erkennen können-denn sonst geschehe Bestrafung ohne Verschulden, Haftung für Zufall. Bei, spiel: der ob Diebstahl Verdächtigte wurde mit einem Anderen verwechselt; der Gewährsmann ist nicht zu finden; die Urkunde, welche die Schuld bewiese, ist verloren worden; Auskunft des Gewährsmann beruht auf Verwechselung (Alles ohne Schuld des Beschuldigten) — überall werde nur der unglückliche Zufall am Beklagten gestraft, weil er zufällig nicht beweisen kann, dass er recht habe, es sei unrichtig, den Injurienprocess insofern als Iudicium duplex aufzufassen, dass immer Einer verurtheilt werde: der Beleidiger, wenn er gestraft wird, der Beleidigte, wenn sein Gegner freigesprochen wird. Juristisch ist dies allerdings nicht haltbar, aber praktisch gestaltet es sich doch so, und wird der Beschuldigte freigesprochen, so wird die Beschuldigung für wahr gehalten, auch wenn es sich nur um zufällige Gründe handelt. Wir kommen hier allerdings zu einer seltsamen Frage; nicht: wer ist schuld, sondern wer ist mehr schuld, und es befriedigt allein, wenn der Process zum Nachtheile dessen ausgeht, der mehr Schuld ist. A hat den B beschuldigt, B klagt, A beruft sich auf den Zeugen C, dieser hat sich aber geirrt und hat nicht den B, sondern den D gemeint. Wird nun A freigesprochen, so bleibt B zum mindesten zeitlebens der That verdächtig, „denn sein Beschuldiger wurde freigesprochen." Fragen wir aber, wer mehr Schuld trägt, so müssen wir unbedingt sagen, dass dies bei A zutrifft. Abgesehen davon, dass ihn vielleicht eine culpa in eligendo seines Zeugen C trifft, so war er doch derjenige der eine That gesetzt hat, die unter Umständen strafbar sein kann: er hat eine Beschuldigung ausgesprochen, die nur straflos ist, wenn er gewisse Beweise erbringen kann; dass diese Beweise misslingen können, das zeigen die angeführten Beispiele, und das weiss Jeder. A hat also doch etwas Gefährdendes unternommen, B hat aber absolut nichts gethan, und es muss also immer mehr befriedigen, wenn der Misserfolg eines Beweises Ersteren schädigt, als den Letzteren, der A muss die Gefahr eines Unternehmers auf sich nehmen, nicht der B, der nichts unternommen hat. Wir kommen daher trotz der brillanten Beweisführung Friedmann's doch zur Annahme: Jedermann hat das Recht unbedingt und immer die Wahrheit zu sagen, wenn er sie beweisen kann — misslingt der Beweis aus irgend einem Grunde, so hat er den Schaden, d. i. Strafe zu erdulden: Beschuldigung ist strafbar, wenn nicht durch erbrachten Wahrheitsbeweis exculpirt.

Aber Friedmann geht sogar weiter und meint, die Absicht des Injurienprocesses gehe auf reparatio famae, und hierzu sei öffentliche Strafe an sich unverwendbar, sie sei hier zu verwerfen, nicht bloss im Interesse des Verletzers, sondern auch des Verletzten. Abbitte und Widerruf seien der Erfahrung gemäss, in den meisten Fällen werthlos, es soll der Staat seine Gerichte zur Verfügung stellen, die durch den Ausspruch: dass die Beschuldigung unwahr ist, die reparatio famae besorgen; der Feststellungs-

anspruch sei von der Einkleidung in einen Strafanspruch zu befreien, und auch keine vermögensrechtliche Ausgleichung durch Entschädigung oder Busse sei zulässig, wohl aber sei mit dem Feststellungsanspruche die Untersagung der Wiederholung zu verbieten. —

Friedmann stützt sich hier hauptsächlich auf die vielen, von den Klägern befürworteten Gnadengesuche, und auf die häufigen Erklärungen der Beleidigten: um eine Bestrafung des Gegners sei ihnen nicht zu thun, es solle nur „herauskommen", dass die Beschuldigungen falsch sind. Vorerst wäre hier zu erwägen, dass solche Erklärungen bei Diebstählen mindestens eben so oft vorkommen, wie bei Ehrenbeleidigungen; der Bestohlene will sein Geld, seine Uhr, sein Pferd zurückhaben (auch beruhend auf dem Ausspruche des Richters, dass die gestohlene Sache ihm und nicht dem Dieb gehört), die Bestrafung des Diebes ist dem Bestohlenen sogar meistens ganz gleichgiltig und jeder Praktiker kann bekanntlich versichern, dass die Beschädigten bei Injurien in der Regel auf die Bestrafung des Gegners viel erpichter sind als die Bestohlenen.

„Wozu", fragt Friedmann," wird dann noch dem Kläger . . . eine Bestrafung des Gegners aufgenöthigt?" Hiemit sind wir aber bei der Frage nach dem Zwecke der Strafe überhaupt angelangt. Wir sind doch heute so weit, dass wir jene Schädigungen, die wir nach Natur und Cultur für die gefährlicheren ansehen, über das Civilunrecht hinausheben, mit Strafe belegen, und zwar mit um so grösserer Strafe, als wir das Unrecht für gefährlicher ansehen. Dass wir aber Schädigungen der Ehre als gefährlich ansehen, und zwar mit fortschreitender Cultur immer für gefährlicher, das bezweifelt man heute nicht, und wir müssten mit Schrecken Verhältnissen entgegensehen, unter welchen Einer bei Angriffen auf fremde Ehre gar nichts anderes riskirt als eine kühle Feststellung, bei der ihm nicht mehr passiren kann, als bei einem Civilprocess: dass der Andere Recht hat. — So kommen wir im Gegensatze zum Verfasser zum Verlangen: Die Wahrheit sei frei, aber jeder nicht bewiesene Angriff auf unser höchstes Gut, die Ehre, werde mit denkbar strengsten Strafen belegt. —

— —

14.

„Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts", Allgemeinwissenschaftlich dargestellt von A. Bozi, Landrichter. Stuttgart. Ferd. Enke. 1901.

Der Verfasser bestrebt sich darzuthun, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Darwinismus das brauchbarste wissenschaftliche System sei, um auch das Strafrecht inductiv aus ihm erklären zu lassen; die „natürliche Auslese" bringe das Passende an die richtige Stelle. Es wird naturwissenschaftliche Vorbildung der Juristen neben der humanistischen verlangt und darauf Gewicht gelegt, dass statt der isolirten Verbrechensbestände, der Thäter zum Gegenstande der Aburtheilung gemacht wird, so dass aus dem Studium der Gesammtbeschaffenheit des Thäters festgestellt werden kann, inwieweit ein artgefährliches Individuum vorliegt. Für diese Frage ist der gebildete Laie der beste Richter, es wäre vielleicht zu empfehlen, psychia-

trisch gebildete Aerzte als Richter an der Rechtsprechung Theil nehmen zu lassen.

Bezüglich der Strafe meint Verfasser in Anlehnung an frühere Ausführungen, dass der Verurtheilte noch in der Haft daran zu gewöhnen sei, der Versuchung zum Verbrechen zu widerstehen; wie das mit Todtschlägern, Duellanten, Nothzüchtern, Brandstiftern, Münzfälschern u. s. w. gemacht werden soll („Aufsicht bsi strenger Arbeit und freierem Verkehr"), das wird allerdings nicht gesagt. Aber es ist beruhigend, dass Verfasser zum Schlusse erklärt, er stimme ohnehin im Ergebniss mit Prof. v. Liszt überein.

Unsere realistische Richtung mit dem Studium der Thatsachen des Strafrechts ist dem Verfasser entschieden unbekannt.

15.

Medicinische Forschung und Strafrecht. Von S. v. Bar. (Aus der Göttinger Festschrift für Regelsberger. 1901).

In dieser wichtigen Frage hat sich v. Bar ebenso vorsichtig als belehrend ausgesprochen, wobei alle erdenklichen Fälle mit ihren Varianten zur Behandlung kommen. v. Bar gelangt zu dem Schlusse, dass medicinische Versuche an Personen, die nicht volljährig und nicht zurechnungsfähig sind, oder die ohne Zustimmung der Versuchsperson vorgenommen wurden, weitgehende Verantwortung des versuchenden Mediciners begründen können. Versuche an volljährigen, zurechnungsfähigen und zustimmenden Personen können nur als Fahrlässigkeitsdelict angesehen werden, wenn sie sich nicht von vornherein als schwere Körperverletzungen qualificiren. Eine Aenderung des Rechtszustandes sei nicht wünschenswerth, legislative Feststellung sei nicht angezeigt, während disciplinare Anweisungen für Aerzte an öffentlichen Anstalten in gewissem Umfange zweckmässig erscheinen.

16.

Der *Agent provocateur*. Eine strafrechtliche Studie von Dr. Paul Heilborn, Privatdocent an der Universität Berlin. Berlin, Springer 1901.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlüssen: Das Stellen einer Falle ist keine Anstiftung; wer den Entschluss des Thäters vorsätzlich hervorruft, ist Anstifter. Der Agent provocateur kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht die materiale, sondern nur die formale Vollendung bezw. einen Versuch des Verbrechens oder gar nur die Erklärung des Entschlusses, ein solches zu begehen, habe herbeiführen wollen. Auch die Abwendung des Erfolges befreit ihn nur dann, wenn er sie durch den Angestifteten bewirkt hat (Ausnahme: Brandstiftung). Unbeachtlich ist der Irrthum hinsichtlich der Berechtigung oder Verpflichtung zum Handeln, es bestehe denn für den Beamten eine Gehorsamspflicht. Ebensowenig nützt die irrthümliche Meinung die Agent provocateur — Thätigkeit sei keine Anstiftung. Wenn die Einwilligung des Angegriffenen überhaupt wirksam ist, so kommt sie nicht nur

dem Agent provocateur, sondern nothwendigerweise auch dem Angestifteten zu statten. Ist letzterer aber strafbar, dann auch der Agent provocateur. Allein geht derselbe nur dann strafbar aus, wenn er irrthümlich an die Zustimmung des Verletzten glaubte oder annahm, derselbe würde zustimmen, falls er um das Vorhaben wüsste. In der Regel handelt der Agent provocateur auf die Gefahr der Nichtzustimmung hin und ist dann ebenso strafbar wie der Angestiftete. —

Der Untersuchungsrichter geräth leicht in die Gefahr, oder er wird in dieselbe gebracht, sich in irgend iner Form mit einem Agent provocateur direct, zumeist wohl indirect einzulassen. Gerade die besten und eifrigsten Untersuchungsrichter sind dieser Gefahr, zumal in jüngeren Jahren mehr ausgesetzt, als gewöhnlich angenommen wird. Eine juridische Untersuchung der ganzen Frage ist daher gerade für sie vornehmlich wichtig, und so wird das angezeigte Buch dringend zum Studium empfohlen. —

Neuer Verlag von **F. C. W. Vogel** in **Leipzig.**

LEHRBUCH

der

Allgemeinen Pathologio und der allgemeinen patholcgischén Anatomie

von

PROF. **H. RIBBERT**

Marburg.

Mit 338 zum Teil farbigen Figuren.

gr. 8°. 1901. Preis M. 14.—, geb. M. 15.80.

Centralblatt für innere Medicin.

Das neue R.'sche Buch ist eine anerkennenswerte Bereicherung der medizinischen Litteratur, die speciell an guten Lehrbüchern der allgemeinen Pathologie keinen Ueberfluss hat. In überaus klarer und flüssiger Darstellungsform wird uns in demselben die allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie vorgeführt. Das Buch ist namentlich Studierenden zur Erfüllung seines Zweckes „einer Förderung des Verständnisses allgemeiner pathologischer Vorgänge" dringend zu empfehlen. Nicht zum wenigsten werden hierzu die durchweg ausgezeichneten, fast alle vom Autor angefertigten, Abbildungen beitragen.

Deutsche medizin. Wochenschrift.

. . . Das Buch scheint nicht bloss geeignet, die Verbreitung allgemeiner pathologischer und allgemeiner pathologisch-anatomischer Kenntnisse zu fördern, sondern auch das anatomische Denken beim Studierenden anzuregen und zu üben.

Herr **Prof. Schneidemühl** in **Kiel** äussert sich wie folgt:

Die Zahl der Lehrbücher über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie ist im allgemeinen nicht gross, in der neueren Zeit fehlt es sogar an geeigneten Werken dieser Art. Umsomehr ist es zu begrüssen, in dem vorstehenden Lehrbuche diesem Mangel in hervorragender Weise abgeholfen zu sehen . . .

LEHRBUCH

der

Haut- und Geschlechtskrankheiten

für Studierende und Aerzte

von

PROF. **E. LESSER** IN BERLIN.

2 Bände gr. 8° mit 64 Abbildungen und 6 Tafeln.

Zehnte Auflage 1900 und 1901.

Preis pro Band M. 8.—, geb. M. 9.25.

Das Lessersche Lehrbuch hat eine weite Verbreitung und erfreut sich einer grossen Beliebtheit. Man wird nicht fehl gehen, wenn man als Grund hierfür ansieht, dass, zum Unterschiede von den übrigen grösseren Lehrbüchren, in diesem Falle dem Studierenden und praktischen Ärzte in möglichst knapper Form nur dasjenige, was er für praktische Zwecke braucht, dargeboten wird.

VII.

Vagabundiren mit Vagabunden.

Von

Else Conrad, Halle a./S.

Ein fast unbegreiflich scheinendes Unterfangen hat der Amerikaner Josiah Flynt eine Reihe von Jahren thatsächlich durchgeführt, nämlich „Vagabundiren mit Vagabunden" („Tramping with tramps"). Und zwar bewog ihn dazu folgender Gedanke, den er in der Vorrede zu seinem Buch ausspricht, die wir hier zum Theil wörtlich in der Uebersetzung wiedergeben: „Während meines Universitätsstudiums in Berlin sah ich meine Commilitonen in wissenschaftlichen Laboratorien arbeiten, um die kleinsten parasitischen Lebensformen zu entdecken und später ihre Entdeckungen in Buchform als werthvolle Beiträge zur Erkenntniss der Natur zu veröffentlichen. Indem ich hier niederschreibe, was ich in Bezug auf menschliche Parasiten durch ein Experiment gelernt habe, das man wissenschaftlich nennen mag, sofern es sich dabei um die Untersuchung derselben auf ihrem eigenen Boden und in ihren eigenthümlichen Verhältnissen handelt, scheine ich allerdings eine ähnliche Arbeit mit ähnlichen Zwecken unternommen zu haben. Dies ist meine Entschuldigung, wenn es überhaupt einer Entschuldigung bedarf, für ein Buch, welches den Versuch macht, ein Bild von der Landstreicherwelt zu entwerfen, mit gelegentlichen Nachweisen der Ursachen und beiläufigen Vorschlägen zur Besserung jener Verhältnisse". Flynt meint, Personen, welche wegen Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen in die Hand der Polizei und des Richters kommen, werden als gemeingefährliche Glieder der Gesellschaft besonders beobachtet und beurtheilt. Nach ihrem Auftreten und ihrer Führung im Gefängniss suche man sich ein Urtheil über sie zu bilden; durch Fragen nach den Motiven ihrer That, nach ihrer früheren Lebensweise, ihren Verhältnissen u. s. w. glaube man ein klares Bild von diesen Leuten gewinnen zu können, und die Wissenschaft, wie die

richterliche Praxis begnüge sich mit der auf diese Weise erhaltenen Kenntniss dieser Klasse von Menschen. Nach Flynt's Ansicht vermag man aber nur einen wirklichen Einblick und ein richtiges Urtheil zu gewinnen, wenn man jene Leute nicht nur als Inhaftirte, sondern auch und vor Allem im freien Leben kennen lernt. Da erst kommt man, nach ihm, zu dem wahren Verständniss und nur auf diesem Wege wird man Mittel zur Besserung der Verhältnisse finden können. Dieser Gedanke ist es, der Flynt veranlasste, an der Quelle zu lernen und selbst Vagabund zu werden. Als solcher durchquerte er die Vereinigten Staaten nach den verschiedenen Windrichtungen, gesellte sich zu den nunmehr Seinesgleichen, wanderte mit ihnen und bettelte sich mit ihnen von Ort zu Ort weiter. Er hat dabei auch die Gelegenheit gesucht und gefunden, nahen Verkehr mit sonstigen heruntergekommenen Personen zu pflegen, ja sich mit Verbrechern zu liiren, um ihre Lebensweise und vor allem Lebensauffassung kennen zu lernen. Kein Ort war ihm zu schmutzig, kein menschliches Wesen zu verworfen, um genauere Bekanntschaft mit ihm zu machen. Fürwahr, eine ideale Philanthropie, ein wissenschaftlicher Heroismus! und vielleicht auch ein klein wenig amerikanische Abenteuer- und Unternehmungslust!

Flynt begnügte sich aber nicht mit der persönlichen Bekanntschaft der amerikanischen Landstreicher, er suchte auch seine Freunde in England, Russland und Deutschland auf, denen er in seinem 1900 in New-York bei The Century Co. erschienenen Buch „Tramping with Tramps" je ein Capitel widmet. Zunächst spricht er sich über die Verbrecher aus. Entgegen den Unterscheidungen Lombroso's und anderer Forscher in politische, geborene, Gelegenheits-, Gewohnheits- und Berufsverbrecher lässt er nur eine Classe, die der Berufsverbrecher als erwähnenswerth gelten; die anderen machen seines Erachtens nur einen ganz geringen Procentsatz aus. Es sind in der Hauptsache Leute, allerdings aus den niedrigsten und ärmsten Distrikten der grossen Städte, die zu ehrgeizig und zu gewinnsüchtig, um, wie die meisten ihrer Classe, durch Betteln ihr Leben nothdürftig zu fristen, „höher hinauf" und mehr von den Gütern der Erde geniessen wollen. Zum Arbeiten können sie sich nicht entschliessen, das liegt ihnen zu fern, ist auch nicht lucrativ genug, so wählen sie leichten Herzens den Weg zum Verbrechen. Diese Leute überragen meist ihre Umgebung in hohem Maasse durch ihre Begabung und Energie. Sie könnten in der Welt etwas Ordentliches leisten, wäre man im Stande, ihr Gewissen zu schärfen und sie auf den rechten Weg zu leiten. Die Meisten von ihnen sind sich völlig bewusst, dass ihre Handlungsweise dem Gesetz

zuwider ist und dass sie damit das Risico der Strafe auf sich nehmen, aber sie wollen es riskiren; berichtet ihnen doch die „Police Gazette" und "the Criminal Calender" von so herrlichen Erfolgen auf der Verbrecherlaufbahn. Aber nicht alle diese Leuchten der „Slums" [1]) haben die Energie und die Lust, all' die Spitzfindigkeiten und Kniffe zu lernen und das Risico und die Aufregungen des Verbrecherlebens auf sich zu nehmen, sie ziehen das träge, behagliche Vagabundenleben vor, stellen also eigentlich eine tiefere Stufe, als die Verbrecher dar.

Das Alter der Verbrecher ist durchschnittlich 25—30 Jahre, und die Mehrzahl ist männlichen Geschlechts.

Flynt hat versucht, sich den Verbrechertypus, den Gesichtsausdruck und die Gesichtsbildung im freien Leben einzuprägen und diese Eindrücke mit den bildlichen Darstellungen in kriminalwissenschaftlichen Büchern und Pamphleten zu vergleichen. Seine Beobachtungen waren sehr verschieden von jenen Bildern, und er zieht daraus den Schluss, dass die sogenannte Verbrecherphysiognomie erst ein Product der Gefängnisshaft ist, und dass in jenen Büchern aussergewöhnliche Gesichtsbildungen als typisch aufgestellt sind. Die ihnen ferner von den Kriminalisten zugeschriebenen Abnormitäten sind nach Flynt's Ansicht nicht häufiger unter den Verbrechern zu finden, als unter anderen Menschen. Auch die auf Aussagen von Verbrechern gestützten Ansichten über dieselben zieht Flynt in Zweifel, denn er meint, auf Aussagen von Sträflingen sei nichts zu geben, die Wahrheit werde man durch sie nie erfahren.

Die Gesundheit des Verbrechers ist bis zum 25. Jahre meist eine normale. Nähert er sich dem 30. Jahre, so nehmen seine Kräfte häufig schon etwas ab, denn er ist dann schon des Oefteren im Gefängniss gewesen, was stets ungünstig auf seine Gesundheit einwirkt. Bleibt er nach dem Ueberschreiten des 30. Jahres in Freiheit, so erhält er seine Kräfte noch ziemlich lange Zeit, aber hinter dem Zellengitter geht es rapide mit ihm bergab. Den besten Beweis für die Schuld der Gefängnisse an dem mangelhaften Gesundheitszustand sieht der Verfasser darin, dass die Vagabunden, die ein ganz ähnliches Leben wie die Verbrecher führen, aber nur selten zur Inhaftirung kommen, eine fast unverwüstliche Gesundheit haben.

Die Fähigkeit, ihren Willen zu beherrschen, will Flynt den Verbrechern auch nicht abgesprochen wissen, sie wollen nur etwas was in unseren Augen strafbar ist, aber sie handeln aus freiem

1) Sumpf, Bezeichnung der verwahrlosten Districte der amerikanischen und englischen Grossstädte.

Willen mit Bewusstsein. Jeder Andere würde im Gefängniss die Fähigkeit sich zu concentriren und seine Energie zusammen zu nehmen verlieren, mehr als er, der stets mit einer solchen Haft zu rechnen hat. Auch die häufig an Verbrechern beobachtete auffallende Ungeduld und Nervosität führt Flynt allein auf den Aufenthalt im Gefängniss zurück und sagt, dass er selbst, als er vorübergehend als „Tramp" eingesperrt wurde, ganz ungeduldig und nervös geworden sei, dass er sich im freien Leben eines „Tramp" dagegen stets ausgezeichnet wohl befunden habe; und er war nur wenige Tage hintereinander in der Zelle, wie viel mehr muss eine lange Haft das Nervensystem beeinträchtigen. Die angeblich häufige Erscheinung der Epilepsie bei Verbrechern hält der Autor für meist fingirt, da ihm auf seinen Wanderungen diese Krankheit nie begegnet ist und auch unter den Verbrechern nie davon die Rede war.

Merkwürdig ist, dass die Verbrecher ihre Laufbahn aufgeben, wenn sie ihnen nicht den Opfern entsprechend lucrativ erscheint. Nach einiger Zeit, je nach dem Erfolg, kommt er fast immer zu der Ueberzeugung „that it does not pay" (dass es sich nicht bezahlt macht), oder wenigstens, dass er nicht die Begabung dafür hat, und er wird, was Flynt einen „discouraged criminal" (entmuthigten Verbrecher) nennt. Diese Thatsache sieht er als einen Beleg für die normale geistige Verfassung der Verbrecher an. Wie viel Gefängnisshaft nöthig ist, bis ein Verbrecher zu der Einsicht kommt „that it does not pay" darüber gehen die Meinungen der Berufsgenossen auseinander, aber man kann wohl sagen, dass 10—15 Jahre Haft im Allgemeinen genügen, um einem Menschen die Verbrecherprofession zu verleiden. Manche allerdings lassen sich sogar durch 20 im Kerker verbrachte Jahre nicht zurückschrecken; das sind vorwiegend solche, welche aussergewöhnlich glückliche Griffe gethan haben und noch Besonderes von ihrer Geschicklichkeit erwarten.

Der Grund, weshalb die Leute ihre Laufbahn verlassen, ist aber in der Regel der, dass sie nach 10—15jähriger Haft „the shivers" bekommen, das ist ein nervöses Zittern aus Angst ertappt zu werden, welches ihnen die Verfolgung ihres „Geschäftes" unmöglich macht. Diese enden dann meist in der untersten Klasse dieses Auswurfs der menschlichen Gesellschaft.

Die Ansichten der Verbrecher über Erfolg oder Misserfolg sind sehr interessant. Im Allgemeinen halten sie Jemanden für erfolgreich in seinem Beruf, wenn er zwischen zwei Einkerkerungsperioden eine „vacation" (Ferien), wie sie es selbst nennen, von 8—10 Monaten bekommt und während dieser Zeit so viel einheimst, dass er sich für

die unvermeidlich nachfolgende Strafe schadlos halten kann. (Sehr merkwürdig erscheint uns die Bezeichnung „vacation“, die andeutet, dass die Zeit der Freiheit eigentlich nur als eine kurze Unterbrechung der Haft anzusehen ist, und trotzdem verfolgen sie ihren Pfad weiter.) In der Regel wird das schnell Erworbene ebenso schnell wieder verthan, mit dem festen Vorsatz, den nächsten glücklichen Fang wirklich sparsam zu verbrauchen. Wird er durch häufiges Einsperren schlaff und unvorsichtig, so wird die „Vacationzeit“ immer kürzer, bis er schliesslich es vorzieht, die Laufbahn aufzugeben und sich der Trampklasse zuzuwenden, wo er manche seiner früheren Genossen besserer Tage wiederfindet.

Die hohe Intelligenz vieler Verbrecher ist nicht zu bestreiten. Die Meisten können nach Flynt's Erfahrung gut lesen und schreiben und eine ganze Anzahl sind recht belesen. Ihm sind aus ganz verwahrlosten Districten stammende Leute begegnet, die mehr philosophische und historische Bücher gelesen hatten, als viele Studenten, und gewandt über einschlägige Fragen zu discutiren verstanden. Diese hatten ihre ersten Studien in der Besserungsanstalt (Reformatory) gemacht und sich in industriellen Einrichtungen und in der Bibliothek des Arbeitshauses weitergebildet. Flynt kennt einen Gefangenen, der in seiner Zelle eingehenden chemischen Studien oblag, um sich in seinem Verbrecherberuf zu fördern; er wurde damals für verrückt gehalten.

In einigen Gefängnissen Amerikas werden den Inhaftirten, welche Fortschritte im Lernen machen, ebensolche Erleichterungen gewährt wie jenen, welche sich durch gutes Betragen auszeichnen. Damit ist eine Prämie auf anfängliche Fingirung grosser Unkenntniss gesetzt. In der Freiheit lachen die Verbrecher oft darüber, wie sie die Gefängnissbeamten hinter's Licht geführt haben. Höchst merkwürdig ist die Art und Weise der Verbrecher untereinander, sie halten auf Achtung und Ehrerbietung vor dem Alter und der Erfahrung in ihrem Kreis; die Radicalen unter ihnen müssen sich zurückhalten.

Wir kommen nun zu der Frage der moralischen Verantwortlichkeit. Sicher sind die instinctiven Verbrecher (instinctive criminals) nicht für ihre Handlungsweise verantwortlich zu machen, sondern als Kranke anzusehen, doch diese Kategorie macht, wie erwähnt, die Minderheit aus. Wesentlich vorwiegend ist die Zahl der Berufsverbrecher. Man hat auch diese für unzurechnungsfähig halten wollen, weil sie offenbar kein Gewissen haben, doch verhält sich die Sache vielmehr folgendermassen. Der Berufsverbrecher hat eine doppelte Moral, eine der Gesellschaft und eine seinen Genossen gegenüber. Er sieht die Strafe, welche ihm vom Richter für sein Vergehen auferlegt

wird, als natürliche Folge desselben an, mit Abbüssung derselben, quasi mit dieser Bezahlung seiner Schuld ist für ihn die Angelegenheit erledigt. Dies sein Standpunkt der Gesellschaft gegenüber. Seinen Gefährten gegenüber aber hat er ein Gewissen. Er hält zu seinen Genossen durch dick und dünn, und es wird kein Verräther in ihrer Gemeinschaft geduldet. Und das geschieht nicht, wie vielfach behauptet wird, nur zur Selbsterhaltung. Ein Verbrecher hilft seinem Genossen, auch wenn er seinerseits nichts von ihm zu erwarten hat, ja er theilt eventuell seinen letzten Bissen mit ihm. Er wird nie Seinesgleichen betrügen, belügen, oder ihn hinter seinem Rücken lächerlich machen. Vergeht er sich aber doch einmal in solcher Weise gegen einen seiner Kameraden, so bereut er es nachher eben so tief, wie wir das zu thun pflegen. Ein eigenthümlicher Zug ist auch der, dass er nie einem Armen Geld abnimmt, und sich schämt, wenn ihm das aus Versehen passirt; ja er ist im Stande, dasselbe zurückzugeben, wenn er sich in des Bestohlenen Vermögensverhältnissen irrte. Sehr thut man ihm Unrecht, wenn man meint, er vergreife sich leichten Herzens an dem Leben eines Menschen. Kein Berufsverbrecher wird ein menschliches Leben antasten, wenn er es vermeiden kann, und thut er's, so erscheint ihm die Todesstrafe nur als die natürliche Folge seiner Handlungsweise, er ist nur verwundert, wenn ein Mord keine besonders strenge Strafe erfährt. Häufig wird unter ihnen die Frage ventilirt, ob Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus vorzuziehen sei; fast immer fällt die Antwort zu Gunsten der lebenslänglichen Gefangenschaft aus, auch bei absoluter Hoffnungslosigkeit auf Begnadigung.

Wirkliches Bedauern findet unter den Verbrechern Jeder, der aus einer höheren Klasse in die ihrige gesunken ist. Sie suchen ihm wieder hinaufzuhelfen, ohne im Entferntesten daran zu denken, dass sie selbst das auch versuchen könnten. Ihre Auffassung ist im Allgemeinen die, dass es besser ist, ein Glied der Gesellschaft am Sinken zu verhindern, als einem Menschen aus dem „Slum“ in die Höhe zu helfen. Fast jeder von ihnen hat Augenblicke, in denen es ihm aufrichtig leid thut, dass er vom rechten Weg abgekommen ist und dass es nun zur Umkehr zu spät ist. Solche Momente sind flüchtig, aber sie kommen Jedem zuweilen.

Flynt ist somit zu der Ueberzeugung gekommen, dass den Verbrechern im Allgemeinen volle Verantwortlichkeit zuzusprechen ist, ferner, dass man mit strengeren und längeren Strafen die Leute schneller von ihrer Laufbahn abbringen könnte, ja durch harte Bestrafung der Vagabunden auch diesen ihre Lebensweise verleiden könnte. Im Uebrigen schreibt er der Gefängnisshaft die Hauptschuld ihres mangel-

haften gesundheitlichen und moralischen Zustandes zu und verlangt, dass man die Verbrecher nicht nur nach ihrem Verhalten der Gesellschaft gegenüber, sondern auch dem gegenüber Ihresgleichen beurtheilen soll.

The Children of the Road.

Unter „Road“ wird hier der Seitenpfad verstanden, auf den die Leute gerathen sind. Es befinden sich unter diesen Ausgeglittenen alte sowohl wie junge, kräftige wie gebrechliche, eine Unzahl verbummelter Existenzen. Flynt unterscheidet die hierunter befindlichen Kinder in vier Klassen, je nach der Art, wie sie in diesen Kreis gelangt sind: Einige sind darin geboren, Andere sind durch die Verhältnisse hineingetrieben, Andere sind dahin gelockt worden und noch Andere sind freiwillig hineingegangen.

Die erste Kategorie stammt aus regulären Landstreicherfamilien, die durch unverbesserliche Trägheit und Schlaffheit durch Generationen hindurch allmählich so heruntergekommen sind. Diese Leute wissen überhaupt nicht, was Arbeiten ist, und ziehen wie Zigeuner von Ort zu Ort, in Zelten resp. Wagen lebend. Durch Betteln, zuweilen auch Stehlen, verschaffen sie sich ihren Unterhalt. Häufig bilden mehrere Familien zusammen eine Truppe, in die sie noch ein verkrüppeltes Kind aufnehmen, um durch dieses das Betteln einträglicher zu machen. Mit Vorliebe suchen diese Banden Jahrmärkte auf, wo ihre zu Taschendieben abgerichteten Kinder reiche Ernte finden, zuweilen auch als Akrobaten auftreten. Selten hat je eins dieser Kinder eine Schule besucht, Lesen und Schreiben ist ihnen etwas Unbekanntes. Eine Erziehung geniessen sie natürlich auch nicht, ihre Eltern lächeln über ihre Unarten und ihre meist grosse Unverträglichkeit unter einander. Gehorsam kennen sie nur, wenn den befehlenden Worten mit der Peitsche Nachdruck verschafft wird. Kaum würde übermenschliche Geduld ausreichen, um diese verwilderten und verrohten Gemüther zu zähmen. Ueber eine Zärtlichkeit lachen sie, Dank giebt es nicht für sie. Man weiss nicht, wo man sie packen und wie man an sie heran kommen kann. Flynt hat daher auch eine sehr pessimistische Ansicht über diese Kinder, er glaubt, dass sie nur mit grosser Strenge zu einigermaassen vernünftigen Menschen gemacht werden könnten und dass es Arbeit an Generationen bedürfe, um wirklich brauchbare, gewissenhafte Individuen aus diesen Banden heranzuziehen. Er nimmt an, dass es etwa 1000 solcher Landstreicherkinder in den Vereinigten Staaten giebt. Um die Erziehung der Kinder, welche in den „Sumpfdistricten“ der Grossstädte aufwachsen, wo man sich kaum ohne Ge-

fahr unbewaffnet aufhält, ist es nicht besser bestellt, als um die der obenerwähnten. Ihre meist ungetrauten Eltern sind gänzlich heruntergekommene Individuen, theilweise verbrecherisch, theilweise völlig träge und energielos, die ihre Kinder geflissentlich von der Schule fernhalten. Trotz Allem unterstützt die Stadt eine grosse Anzahl dieser Leute aus ihrem Armenfond, verweist sie aber zum Wohnen an ihre äussersten Grenzen oder in die nahe Umgebung.

Ein bedeutender Theil der späteren Vagabunden sind solche, die als uneheliche Kinder zu gewissenlosen Personen in Pflege gegeben wurden; sie stehen auf dem Uebergang zur zweiten zu besprechenden Classe, der Kinder, die ins Trampleben durch die Verhältnisse hineingetrieben werden. Leider kommt es auch vor, dass relativ harmlose Knaben in einer Besserungsanstalt von ihren dortigen Genossen zum Vagabundenleben überredet werden. Flynt tritt der besonders unter Socialisten verbreiteten Ansicht entgegen, dass die meisten Verbrecher und Vagabunden durch Hunger in jene Laufbahn gelangen, diese Zahl hält er nicht für so erheblich; er glaubt, dass auf ein solches Kind 10 in den Verhältnissen geborene und 10 da hineingelockte kommen.

Merkwürdig viele der ganz armen Kinder haben offenbar kein Gewissen, und finden den herrlichsten Spass darin, ihre Kameraden beim Spielen zu hintergehen und Händler zu überlisten und zu bestehlen. Solche langfingerige Burschen entwickeln sich natürlich leicht zu berufsmässigen Spitzbuben, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet und ihr Gewissen nicht beizeiten geschärft wird. Oft sind es nach Flynt's Beobachtung Kinder redlicher Eltern, die nur ohne Ueberwachung aufwachsen und in schlechte Gesellschaft gerathen. Noch häufiger allerdings ist der Vater ein Trunkenbold, der durch sein Lasterleben die Frau zu intensivster Arbeit zwingt und ihr dadurch jede Möglichkeit nimmt, für ihre Kinder anders zu sorgen, als nothdürftig ihren Hunger zu stillen. Manche Kinder werden auch von ihren Eltern zum Betteln ausgeschickt und lernen auf diese Weise, sich den Tag über müssig herumzutreiben, doch sind dieses fast nie geborene Amerikaner, sondern vorwiegend Italiener und andere. Geradezu barbarisch ist der in San Francisco und einigen anderen grossen Städten übliche Gebrauch, Babies an Bettler zu vermiethen, die durch diese wirksamer an die Mildthätigkeit ihrer Mitmenschen zu appelliren hoffen.

Nach Allem ist es wohl nicht selten der Hunger, der jene Kinder auf Abwege treibt, aber derselbe ist nicht durch ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, sondern durch die Lasterhaftigkeit der Eltern herbeigeführt.

Die dritte Kategorie ist die der angelockten Kinder. Das sind aussergewöhnlich impressionable Gemüther, deren Phantasie durch fascinirende Indianer- und Räubergeschichten so angeregt ist, dass sie von zu Hause fortlaufen, um ein ähnlich freies, abenteuerliches Leben zu führen, wie die Helden ihrer Geschichten. Sie finden selten den Weg wieder in geordnete Verhältnisse zurück, wenn sie sich an das Herumstreichen gewöhnt und Gesellschaft gefunden haben. Aehnlich sind solche, die von einer unwiderstehlichen „Wanderlust“ ergriffen werden. Sie halten es nicht mehr aus im geregelten Leben, wenn im Frühjahr die Vögel singen und von der Schönheit in Wald und Flur erzählen, oder der Pfiff der Locomotive ihnen von den Wundern der weiten Erde berichtet. Dann müssen sie dem innern Drang nachgeben und nehmen den Wanderstab zur Hand, oder sie klettern auf das Dach eines Frachtzuges und ziehen so in die Ferne. Haben sie ihre Freiheit genossen und eine Zeit lang das Land durchstreift, dann tauchen sie oftmals in der Heimath wieder auf und bleiben da, bis sie von Neuem von der Unruhe gepackt werden. Manche verlieren diese Wanderneigung mit dem Alter, Andere werden Vagabunden und bleiben es ihr Leben hindurch. Diesen eigenthümlichen Wandertrieb, der bei armen wie bei wohlhabenden Kindern vorkommt, hält Flynt für einen pathologischen Zustand, der seines Erachtens am wenigsten durch Strafen gebessert werden kann.

Wieder andere Kinder, die allerdings auch eine besonders erregbare Phantasie haben müssen, sind solche, welche durch schlaue Erzählungskünste von raffinirten Leuten überredet werden (à la Rattenfänger von Hameln), ihnen in ein herrliches Wunderland zu folgen, und die dann in einem durchgehenden Zug entführt werden, um weit von ihrer Heimath entfernt Jahre lang Sklavenarbeit für ihren Entführer zu verrichten. Als einzige Belohnung für diese Arbeits- und Leidenszeit wird ihnen in Aussicht gestellt, dass sie später in gleicher Weise Knaben verlocken und ausnützen dürfen. Dieser Gedanke wurzelt sich dann so bei ihnen ein, dass sie später ihre wiedergewonnene Freiheit wirklich in jener Weise anwenden. Der Verfasser hat diesen Menschendiebstahl in keinem anderen Lande ausser in Amerika gefunden.

In die vierte Classe gehören endlich die, welche Lombroso grösstentheils als geborene Verbrecher bezeichnen würde. Sie sind freiwillig, aus eigener Initiative in den Vagabundenkreis eingetreten und haben durch besondere Spitzfindigkeit und Geschicklichkeit für Gaunerkniffe und unerhört schnell erworbene Routine bald festen Fuss in diesem „Beruf“ gefasst. Oft haben sie einen körperlichen Defect, doch keineswegs immer.

Diese traurigen Ergebnisse der näheren Bekanntschaft mit den

Kindern „of the road" veranlassen Flynt zu folgenden Vorschlägen: Aenderung der Besserungsanstalten und grössere Individualisirung in denselben, Vermeidung einer gemeinsamen Erziehung von schlechten und besseren Elementen in solchen Anstalten.

Der Verfasser schliesst das Capitel mit der Aeusserung, dass, so gut wie unzählige Männer und Frauen sich der Pflege der körperlich Kranken widmen, auch Andere sich finden sollten, die Pflege der moralisch Kranken zu übernehmen. Wirklich gebildete und für den Beruf gründlich vorgebildete Leute mit Verständniss und Liebe für ihre Patienten. Hier sei ein Feld dankenswerther, wenn auch schwerer Arbeit. Wo man aber könne, solle man schon hygienisch vorgehen.

Nach diesen Erörterungen über die Kinder geht Flynt zu einem anderen Capitel über, das die Ueberschrift trägt: „Club Life among Outcasts". Sehr merkwürdig ist das enge Zusammenhalten der Landstreicher untereinander. Isolirung ist die denkbar härteste Strafe für sie. Schon die Kinder schliessen sich zu besonderen Gemeinschaften zusammen, obgleich sie zum Theil bei ihren Eltern, zum Theil allerdings auch in Herbergen (Lodging-houses) wohnen. Sie erhalten sich selbständig entweder durch Stehlen und Betteln, vielfach aber auch durch Schuhputzen, Zeitungtragen und dergleichen. In der Regel haben diese einen natürlichen Hang zum Verbrechen. Diese Kindergemeinschaften oder Vereine, wie wir sie schlechtweg nennen wollen, bestehen meist ausschliesslich aus Knaben im Alter von 10—15 Jahren. Sie kommen des Abends in einem Keller oder dergleichen zusammen, um zu rauchen und zu trinken, Schundromane zu lesen und sich auf andere Weise zu vergnügen, vor Allem aber, um kühne Streifzüge zu planen, theils um sich zu bereichern, theils auch nur, um ihrer Lust zum Unfug zu genügen. Manche dieser Kinder sind noch gar nicht mit dem Verbrechen in Berührung gekommen und sind nur voll knabenhaften Muthwillens, Andere aber haben instinctive Freude am Verbrechen und schrecken selbst vor einer Brandstiftung nicht zurück, einfach weil es ihnen Freude macht, die lodernde Flamme zu sehen. Letztere gehören offenbar mehr in die Hände des Psychiaters, als in die des Richters resp. Gefängnisswärters, erstere dagegen könnten gewiss in den meisten Fällen noch auf den rechten Weg gebracht werden, wenn sich besonders dazu geeignete junge Männer ihrer annehmen würden, die Flynt anscheinend für reichlich vorhanden hält. Diese müssten in jenen verworfenen Districten Wohnung nehmen und in taktvoller, verständnissvoller Weise versuchen, den Kindern näher zu kommen und Einfluss auf sie zu gewinnen.

Leute von 18—22 und mehr Jahren schliessen sich wieder in etwas anderer Weise als die Kinder, meist in Vereinen mit Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen. Sie bringen ihre Tage mit Trinken, Kartenspielen, Kniffelernen und Stehlen zu; Nachts suchen sie in billigen Herbergen, Miethhäusern oder auch bei ihren Eltern Unterkunft. Arbeit kennt wohl keines von ihnen. Sie haben sich in bestimmten Stadttheilen niedergelassen und befehden ernstlich ihre Kameraden der anderen Districte. Kämpfe, die oft einen blutigen Ausgang haben durch Werfen von Steinen hinüber und herüber, werden häufig von diesen Vereinen ausgefochten, lediglich aus Kampfeslust. Flynt führt zum bessern Verständniss dieser Kampfeslust unsere deutschen Studentencorps an, die in ihren Mensuren einen ähnlichen Drang beweisen. Jene Vagabundenvereine stehen alle in einem gewissen Zusammenhang, so dass ihre Mitglieder leicht an fremden Orten durch die dortigen Vereine Anschluss finden.

In England hat die Heilsarmee eine ganze Anzahl dieser Landstreicher zu fleissiger Arbeit bewogen, doch hält Flynt im Ganzen die Besserung dieser Leute für sehr fraglich.

Haben die Vagabunden das 30. Jahr überschritten, so hat sich bei ihnen die Lust zum Kämpfen und Boxen gelegt und sie fühlen sich am wohlsten in ihrer Schenke, wo sie ihrem starken Bedürfniss nach Aufregung in lärmenden Zechgelagen Genüge thun.

Selbst in den Gefängnissen werden Vereine gegründet mit einem Vorsitzenden und entsprechenden anderen Chargen, Statuten u. s. w. Das ist möglich, da die wegen Vergehungen Inhaftirten höchstens während der Nacht in Einzelzellen untergebracht sind, tagsüber sich aber in einem grossen Raum aufhalten, in welchem sie rauchen, trinken Zeitung lesen und plaudern können.

Schrecklich für unsere Begriffe, aber in der That keineswegs bemitleidenswerth ist das Leben, welches die alten Tramps führen. Sie sitzen den ganzen Tag über in der Kneipe beim Glas, schwatzen und scherzen mit ihren Genossen bis spät in den Abend, um nach einer in einer elenden Spelunke verbrachten Nacht wieder in der gleichen Weise am Morgen zusammen zu kommen. Sie sind fast bedürfnisslos und werden zum Theil von ihren jüngeren Kameraden unterhalten, zum Theil betteln und stehlen sie sich durch. Bei dieser Lebensweise fühlen sie sich zufrieden und glücklich.

Diese zuletzt Besprochenen zu einem arbeitsamen Leben zu erziehen, hält auch der Verfasser für gänzlich ausgeschlossen. Für sie ist allein harte Bestrafung am Platz, Sprengung aller Vereine, Isolirung der Mitglieder, damit nicht immer mehr in diesen Sumpf hineinge-

zogen werden. In der Zusammenschliessung dieser Leute liegt ihre Kraft, man muss ihre Vereinigung hindern, um an die Einzelnen heranzukommen.

The American Tramp considered geographically.

Im vierten Capitel erzählt uns Flynt, dass die Vagabunden eine genaue Kenntniss ihres Landes haben und wissen, wo es etwas für sie zu holen giebt resp. wo die Bevölkerung arm oder hartherzig ist. Er theilt uns mancherlei Interessantes über die Verschiedenartigkeit der Gegenden in dieser Beziehung mit. Zuerst spricht er von Canada, wo amerikanische Bummler nur selten hinkommen, höchstens um sich einige Zeit an der schönen Natur zu erfreuen, für die sie in der Regel viel Sinn haben. Die meisten der dortigen Vagabunden sind Französisch-Canadier oder auch Indianer. Diese klagen sehr über die Hartherzigkeit der Bevölkerung, die es ihnen kaum ermögliche, ihre täglichen drei Mahlzeiten ohne Arbeit zusammen zu bekommen, nur die katholischen Priester seien freigebig und in den Klöstern können sie immer auf freundliche Aufnahme rechnen. Diese Tramps sehen die ganze Welt als ihren Feind an, und es ist fast unmöglich, ihre Empfindungen zu rühren; trotzdem sind sie ruhige, friedliche Leute.

Im Osten Amerikas sind die intelligentesten und „anständigsten" jener Menschenkaste. Sie sind zugleich auch die erfolgreichsten Verbrecher, doch begnügt sich die Mehrzahl von ihnen mit Betteln. Ausser der Stadt Boston, die, wie jede Grossstadt, für Bettler eine grosse Anziehung hat ist New-England bei den Vagabunden nicht sehr beliebt, hauptsächlich wegen seiner strengen Gefängnisszucht. Die Inhaftirten werden zu strammer Arbeit angehalten, und Arbeit ist dem echten Tramp in tiefster Seele verhasst. Gerade in Massachusetts aber kommt es nicht selten vor, dass gut angezogene Bummler sich als reisende Studenten ausgeben und bei den leichtgläubigen Landbewohnern herumziehen, denen sie als Bezahlung für ihre freundliche Bewirthung interessante Reiseerlebnisse und -abenteuer erzählen.

Die anderen östlichen Staaten wie New-York, New-Jersey, Pennsylvania u. s. w. werden von Landstreichern überschwemmt, weil dort die Polizei wesentlich nachsichtiger ist und von den Gefangenen wenig, in vielen Gefängnissen sogar gar keine Arbeit gefordert wird. Dagegen bekommen sie Tabak und die tägliche Zeitung geliefert. So kann man die arretirten Tramps im Winter behaglich auf Bänken am Feuer sitzend finden, lesend und Pfeife rauchend, herrlich geschützt vor der Unbill der Witterung. Die Stadt New-

York zeichnet sich ganz besonders durch eine ungeheure Zahl von Vagabunden aus, mit denen die Polizisten zuweilen gemeinsame Sache machen. Es können dort Leute, die nie einen Finger zur Arbeit rühren, allein durch Betteln ein durchschnittliches Tagesverdienst von einem Dollar erreichen. Hier geschieht es auch häufig, dass ältere Bettler Knaben, die sich ohne Aufsicht herumtreiben, durch Erzählen von abenteuerlichen Geschichten dazu gewinnen, sie auf ihren Streifzügen zu begleiten; theils um die Anstrengung des Bettelns diesen zu übertragen, theils um in ihrer Gesellschaft bemitleidenswerther zu erscheinen. Jene Kinder werden später echte Landstreicher.

In einigen Staaten des Ostens existirt ein eigenthümliches Strafsystem. Nimmt die Bettlerplage überhand, so müssen die Bettelnden von einem Ende der Stadt bis zum andern Spiessruthen laufen und die ganze männliche Bevölkerung darf sich mit Knütteln bewaffnet auf die Betreffenden stürzen und sie schlagen, bis die Eilenden das Ziel erreicht haben. Ein unglaubliches Strafverfahren in einem civilisirten Staate.

Man kann wohl annehmen, dass die Zahl der Landstreicher im Osten der Vereinigten Staaten sich auf Tausende beziffert, die, wenn sie ihr Geschäft mit etwas Ausdauer betreiben, ein tägliches Einkommen von 2—8 Mk. ausser Nahrung gewinnen können.

Im Westen giebt es Vagabunden, die mehrmals im Jahr von Salt-Lakecity bis San Francisco bettelnd von Ort zu Ort ziehen. Einige der Leute, denen man im Westen begegnet, sind solche, die sich durchbettelnd dahin wandern, wo die höchsten Löhne gezahlt werden, und welche dort wirklich im Herbst eine Zeit lang Arbeit übernehmen. Merkwürdiger Weise stehen die Vagabunden des Ostens denen des Westens mit Verachtung gegenüber, sie halten die Andern für zu roh und wild, während die des Westens wiederum ihren Genossen im Osten den Vorwurf zu grosser Zahmheit machen. Trotzdem stehen sie in Verbindung, und nur selten kommt es zu gefährlichen Streitigkeiten.

Ist im Westen einmal ein Tramp um ein Mittagessen verlegen, so wendet er sich an den Koch eines Hôtels, womöglich an einen schwarzen, und er wird nicht umsonst gebeten haben. Um Verbesserung seiner Garderobe geht er am erfolgreichsten das Arbeitshaus an. Kommt man in Lumpen hinein, so kommt man ordentlich gekleidet wieder heraus. Die Temperanclerstaaten wie Jowa, Kansas etc. sind bei den Landstreichern nicht sehr beliebt, doch findet sich auch dort Gelegenheit, das „mühsam“ erworbene Geld in Alkohol umzusetzen. Die Deutschen geben dem Bettler so viel Bier, wie er nur mag, und

zugleich reichliche Nahrung. Sie zeichnen sich überhaupt vor allen anderen Völkern in Amerika durch ihre unüberlegte Freigebigkeit aus. Zum Beispiel in Milwauky, das zur Hälfte von Deutschen bewohnt ist, kann ein Bummler von 6 bis 11 Uhr Morgens um ein Frühstück betteln und stets auf eine Tasse Kaffee rechnen. In jener Stadt hat Flynt einmal die Probe gemacht, wie viele Mittagessen er in der üblichen Mittagszeit bekommen könne, und nach 1½ Stunden hatte er 3 Bündel voll Essen und drei Mahlzeiten vorgesetzt bekommen. Es fehlte ihm nur der Appetit, sonst hätte er es noch weiter bringen können.

An anderen Orten sind die Leute wieder freigebiger mit Geld. Ein allerdings sehr schönes Kind erbettelte sich einmal fast eine Woche hindurch täglich gegen 11 Mark, indem es sich vor einen Laden stellte und die herauskommenden Damen um eine Gabe anging. Im Ganzen ist in den Augen der Tramps der Osten dem Westen wesentlich vorzuziehen, weil dort die Städte dichter an einander, die Leute wohlhabender und auch freigebiger sind. Im Durchschnitt kann man es auf dem Lande im Westen höchstens bis auf 80 Pfennig den Tag bringen exclusive Nahrung, in den Städten ist, wie erwähnt, meist eine reichere Ernte zu erwarten.

Der Vagabund des Westens ist oft gutmüthig aber roh, wild und sorglos; er trägt meist ein Messer bei sich, um es zu gebrauchen, wenn es nöthig ist; die jungen Leute, die früher der Kategorie der angelockten Kinder angehörten und nun ihrerseits Knaben in ihren Dienst genommen haben, sind die schlimmsten und wildesten und gehören bald zu den regulären Verbrechern. Viele der „Westernvagrants“ spotten über das Gesetz, lächeln über Moral und Sitte und leben zügellos, wie es ihnen gefällt; eine beträchtliche Zahl von ihnen erreicht nicht einmal ein mittleres Alter.

Im Süden der Vereinigten Staaten theilen sich die Landstreicher in weisse und schwarze, die sich ganz fremd gegenüberstehen aus dem alleinigen Grunde, weil Neger und Kaukasier zusammen viel spärlicher mit Almosen bedacht werden, als wenn ausschliesslich Schwarze oder ausschliesslich Weisse zusammen auftreten. Die Neger scheinen harmloser zu sein als die Andern, ja sie arbeiten sogar hin und wieder ein wenig. Im grossen Ganzen wird der Süden nur im Winter von Weissen aufgesucht; im Herbst zieht immer ein grosser Strom von Vagabunden dahin. Flynt fuhr einst Ende October mit einigen 70 Tramps zusammen im Güterzug nach Florida und Louisiana. Für den Süden hat New-Orleans dieselbe Anziehungskraft wie New-York für den Osten. Wer sein Handwerk versteht, kann dort leicht einen Dollar (4 Mark) täglich erbetteln, doch muss man auf der Hut sein

nicht verhaftet und eingesperrt zu werden, denn die Gefängnissverhältnisse sind barbarische. Eigenthümlicher Weise ist in den südlichen Staaten die arme Bevölkerung besonders generös, allerdings nur die weisse, die Neger sind im Norden freigebiger als in ihrem Heimathland. Das reizvolle Durchstreifen des Landes vom Norden zum Süden, vom Westen zum Osten geschieht in Amerika ohne jede Kosten, indem die Vagabunden sich in Frachtwagen verbergen oder auf dem Dach der Waggons oder gar an den Wagen hängend die Fahrt auf den Eisenbahnen unternehmen. Zuweilen stehen die Bahnbeamten mit ihnen im Bunde und erleichtern ihnen den Unterschlupf, besonders gegen eine kleine Vergütung.

Der Stadtvagabund.

In unserer Zeit specialisiren sich die Vagabunden ebenso wie andere Leute, der Kampf ums Dasein erfordert das. So giebt es Hausbettler, Ladenbettler, Strassenbettler u. s. w. Ausserdem hat sich in den letzten Jahren noch eine andere Art von Specialisirung herausgebildet, indem viele Bummler angefangen haben, sich auf eine bestimmte Stadt, oder gar einen Stadttheil zu concentriren, in dem sie sich gründlich auskennen und wo sie daher am besten ihren Vortheil wahrzunehmen wissen. Von diesen Localspecialisten soll jetzt die Rede sein.

Die niedrigste Kategorie derselben ist die der „tomato-can vags“, diese leben in Verschlägen, Kellern und Winkeln aller Art, wo immer sie zusammengehockt schlafen können. Ihre Nahrung finden sie in Speiseabfalleimern und alten Conservenbüchsen. Sie betteln sehr selten und dann nur um Bierreste in Wirthshäusern. Geld kommt fast nie in ihre Hände, obgleich viele von ihnen in ihrer Blüthezeit Verbrecher ersten Ranges gewesen sind.

Diese Tomatocanclasse wird von den „höheren“ Vagabunden so gehasst und verachtet, dass ihre Angehörigen kaum wagen, sich unter die Anderen zu mischen, oder gar deren Locale zu betreten, denn sie riskiren scheel angesehen und womöglich herausgeworfen zu werden; aber so gehasst sie auch sind, sind sie doch gutherzig und vergnügt. In der Regel ist der Tomatocantramp ein alter Mann von mindestens 70 Jahren. Er geht in alle Farben gekleidet und ganz zerlumpt einher, mit unbeschnittenem Haar und Bart, was ihm das Aussehen eines Eremiten giebt. Aengstlich hält er sich von jeder Gemeinschaft, selbst von der seiner Genossen fern. Die meisten Vagabunden und Verbrecher, so hoch sie in ihren besten Tagen stehen mögen, sinken bis zu dieser niedrigsten Stufe der Landstreicher herab,

wenn sie lange genug leben und sich dem Trunke ergeben, dem sie fast alle zum Opfer fallen.

Die zweitniedrigste Klasse ist die der „twocentdossers“; diese treiben sich meist während des Tages herum und gehen spät am Abend in ein vorwiegend von Italienern geführtes Wirthshaus, in welchem sie für 2 Cent (8 Pfennig) einen Trunk Bier oder Kaffee bekommen und sich mit ihren Genossen um einen Platz auf der Bank oder am Fussboden streiten dürfen, wo sie die Nacht zubringen. Hier finden sich alle Nationalitäten zusammen. Flynt traf einmal in einer solchen Herberge Franzosen, Deutsche, Italiener, Polen, Iren, Engländer, Chinesen und Neger an, und alle waren ungemein vergnügt und zufrieden; ja es wurden ebenso viel Scherze wie Lügen erzählt und herzlich darüber gelacht. Zuweilen verbringen auch die Twocentdossers ihr ganzes Leben in solch einem Local, das in Bezug auf Schmutz und Ungeziefer jeder Bescheibung spottet; sie gehen dann nur wenige Stunden auf „Erwerb“ aus und begnügen sich mit dem Nothdürftigsten zum Leben. Die übrigen Stunden des Tages sitzen sie faul auf den Bänken herum, scherzen und „fachsimpeln“ (talk shop). Eigentlich ist kaum ein Unterschied zwischen diesen beiden Classen, doch erscheint ihnen selbst diese Kluft unüberbrückbar. Ebenso halten sich die Twocentdossers von den höheren Vagabunden fern, denn sie wissen, dass sie von diesen nicht al pari behandelt werden. Knaben, die für sie betteln, haben diese beiden Tramparten nicht, da dieselben ein amüsanteres Leben verlangen, als nur in einem Stadttheil herumzubetteln.

Wesentlich höher stehend fühlen sich die, welche in richtigen Gasthäusern gegen Bezahlung übernachten, sei es auch nur für 28 bis 40 Pfennige; diese haben Hängematten oder Strohsäcke als Nachtlager. Manche zahlen auch 60, 80 Pfennig und 1 Mark und haben dann Schränke für ihre Sachen, oder gar besondere Schlafräume für jeden Einzelnen. Die hier logirenden Leute pflegen, was Kleidung und Benehmen anbelangt, einen leidlich anständigen Eindruck zu machen, doch ist es mit ihrer Sauberkeit auch recht schlecht bestellt.

Gehen wir nun zu dem Strassenbettler über. Er kennt die menschliche Natur besser als alle seine Kameraden und weiss die Wohlhabenden an ihrem schwachen Punkt zu fassen. Einer ging ausschliesslich Frauen um eine Gabe an und hatte sofort heraus, wie er ihnen zu begegnen habe, ob er mit vibrirender Stimme klagen sollte, oder ordentlich laut sprechen, oder ob er gar versuchen sollte, sie zum Lachen zu bringen. Glückte ihm letzteres, so hatte er gewonnenes Spiel. So hatte er bald eine Anzahl „Clienten“ herausgefunden, die er das ganze Jahr hindurch wöchentlich einmal zum Lachen brachte,

und damit war ihm ein regelmässiges Einkommen sicher. Eine Bettelfrau dagegen suchte junge Männer bei ihrer ritterlichen Ehre zu fassen, wollten sie sie barsch abweisen, so machte sie ihnen klar, wie hässlich das von ihnen sei, eine hülflose Frau so zu behandeln. „Habt ihr keine Mutter, keine Schwester, würdet ihr sie so behandeln wie mich?“ Diese Methode glückte fast immer. Frauen verstehen es überhaupt besonders gut, durch Posiren, Kleiden und geschickten Gebrauch ihrer Stimme das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen. Der Verkauf von Streichhölzchen ist ein beliebtes Mittel, das Publikum wie die Polizei über die wahren Absichten der Feilbietenden zu täuschen.

Die Hausbettler kennen wiederum die Häuser ganz genau, in denen etwas für sie zu holen ist; oft haben sie eine besondere Fertigkeit, Frauen mitleidig zu stimmen, und kennen dann genau die Stunden, in denen deren Männer aus zu sein pflegen. Manche bringen sich künstlich Wunden bei, um damit mehr Eindruck zu machen.

Ein anderer Trick ist der, hübsche kleine Kinder, oder auch gebrechliche Greise zum Betteln auszusenden; diese haben fast immer Erfolg, wo kräftigen Männern und Frauen Hilfe versagt wurde.

Flynt erzählt von einem raffinirten Bettler, der müde zu einem Pfarrer kam, als dieser ihm ein Almosen verweigern wollte, begann jener ihm vorzuklagen, wie schwach er sich fühle und dass er Hungers sterben müsse, wenn er jetzt nichts bekomme, darauf fingirte er eine längere Ohnmacht. Das half. Nach endlich geglückten Wiederbelebungsversuchen wurde ein herrliches Mahl für ihn aufgetragen. Beim Abschied gab ihm die Pfarrfrau noch ein Bündel Essen auf den Weg, dazu einen Dollar als Zehrpfennig. Triumphirend und schlau lächelnd kam der Held zu seinen Kameraden zurück.

Von diesen erwähnten Kategorien zweigt sich noch eine besondere, die der „Alte-Sachenbettler“ ab. Während die anderen um Nahrung und Geld bitten, suchen diese alte Sachen zu bekommen, von denen sie dann ein richtiges Waarenlager anlegen. Sie ziehen sich möglichst zerlumpt an, wenn sie ihre Streifzüge unternehmen, und wählen besonders dasjenige Kleidungsstück recht zerrissen, das sie ersetzt haben möchten. Auf Schuhe und Hosen haben sie es am meisten abgesehen, weil sie bei deren Verkauf die besten Geschäfte machen. In einer Stadt bettelte sich ein Mann innerhalb einer Woche 18 Paar Schuhe zusammen, das Schuhbetteln war eben seine Specialität.

Wieder ein anderer „Berufszweig“ ist der der Ladenbettler; diese müssen besonders geschickt sein, denn sie haben vorwiegend mit Männern zu thun, und Männer sind schwerer von der Hilfsbedürftigkeit der Leute zu überzeugen als Frauen, doch wenn sie es sind,

geben sie reichlicher als jene. Sicher giebt es gegen hundert solcher Ladentramps in New-York city. Oft haben sie ein bis zwei bestimmte Strassen, die ihnen ihre regelmässigen Einkünfte liefern, denn auf eine bestimmte Summe will der ehrgeizige Stadtvagabund jeden Tag im Jahr rechnen können. Flynt kannte einen, der durchschnittlich drei Mark täglich allein durch Betteln in zwei Strassen verdiente.

Der Aristokrat unter den Stadtvagabunden aber ist der „roombeggar“. Er wohnt mit seiner Familie in einem Zimmer oder gar in einer ganzen Wohnung und trifft die Herbergsbettler nur im Wirthshaus oder in der Musikhalle, sonst lässt er sich wenig mit ihnen ein und sieht stolz auf sie herab. Seine Kleidung ist meist so anständig, dass nur ein geübtes Auge ihn von gewöhnlichen Stadtbürgern unterscheiden kann durch den sonderbaren Glanz der Augen, der allen Bettlern und Verbrechern eigen ist. (?) Er ist der begabteste und erfolgreichste unter seinen Genossen, und alle blicken bewundernd zu ihm auf, ausser dem Strassenbettler, der sich ebenso hervorragend dünkt. Unter den „Roombeggars“ zeichnen sich besonders die aus, welche sich ihre Einkünfte durch Bettelbriefe zu verschaffen suchen; sie pflegen in denselben mit einer Federgewandtheit und Phantasie Geschichten zu erzählen, die dem besten Schriftsteller Ehre machen würden.

Frauen entwickeln auch grosse Fähigkeiten in der höheren Bettelkunst. Zum Beispiel hatte eine solche Gaunerin in Berlin eine armselige Kellerwohnung in der einen Stadtgegend und eine elegante Etage im Westen der Stadt, die sie mit ihren Töchtern bewohnte. In rührenden Briefen an wohlhabende Familien klagte sie, dass sie aus guten Verhältnissen sei, nun aber ganz mittellos dastehe. Die Damen suchten sie in ihrer Kellerwohnung auf, und entsetzt über das dort vorgefundene Elend, halfen sie ihr in generöser Weise, so dass sie 10 Monate lang mit ihren Töchtern im Westen ganz luxuriös leben konnte, dann kam der Skandal heraus. Diese raffinirte Comödie soll gar nicht so selten vorkommen.

Flynt meint, der Fehler sei darin zu suchen, dass die Bettler eben schlauer seien, als die Leute, welche sie um Almosen angehen, und sagt: „bilden die Vagabunden sich zu richtigen Berufsbettlern aus, so müssen ihnen eben Berufsphilanthropen entgegentreten, Leute, die diese Klasse von Menschen kennen und ihren Schlichen gewachsen sind.“

Eine eigenartige Erscheinung in der Bettlerwelt ist der „sponger“, er ist der Parasit der Parasiten und wird von jedem Bummler, der etwas auf sich hält, gehasst und verachtet. Ueberall, wo sich Vagabunden herumtreiben, zeigt er sich auch, um von ihrer Mildthätigkeit

zu leben, denn er ist offenbar ein „discouraged tramp“ (ein entmuthigter Vagabund), dem es nicht gelingen will, Wohlhabende mit Erfolg anzubetteln, geschweige denn zu bestehlen.

Gestohlen wird auch von den Stadtbettlern merkwürdig selten, obwohl sie sehr genau alle Gelegenheiten dafür kennen, doch sie wollen nichts riskiren. Verbrecher lassen sich aber gern mit ihnen ein, um von dieser Ortskenntniss zu profitiren und werthvolle Winke und Rathschläge von ihnen zu bekommen.

Manche Stadttramps schliessen sich einer Bande an, deren es in New-York mehrere giebt und die wegen ihrer Plünderungen der Schrecken der Bevölkerung sind; aber sie thun das nicht so oft, wie man denken sollte, weil sie die Freiheit und Sicherheit zu sehr lieben, oft auch zu bequem dazu sind.

Sehr interessant ist es zu hören, was die Tramps über sich selbst sagen. Ohne Zweifel ist Sinn und Methode in dem Vagabundenthum. Ein Interview, das Flynt mit einem Landstreicher hatte, fiel etwa so aus: „Ich weiss, dass ich ein Bettler bin und als solcher von den meisten Menschen für schlecht gehalten und verachtet werde. Sie wollen mich fangen und bestrafen, aber davon mag ich nichts wissen. Sie denken, ich weiss mein Leben nicht richtig zu verwerthen, ich aber glaube, ich weiss es. Einer von uns muss sich irren. Meiner Ansicht nach irren sie sich.“ So spricht ein echter Vagabund. Er hat diese Bahn gewählt, weil ihm solch' ein Leben besser gefällt als jedes andere.

Anders äusserte sich ein bettelnder Trunkenbold: „Ich weiss, ich bin ein Narr. Kein Mensch, der irgend Vernunft und Ehre im Leibe hat, möchte ein solches Leben führen. Das Schlimme ist aber, dass ich nicht anders leben kann. Ich komme nicht los vom Schnaps, und da ich doch irgendwie leben muss, so lebe ich doch lieber so, wie ich am leichtesten durchkommen kann. Sind die Leute dumm genug, sich von mir beschwindeln zu lassen, um so schlimmer für sie, um so besser für mich.“

Solche Lebensauffassung zu ändern, ist fast unmöglich. Dem ersten ist nur beizukommen, wenn er deprimirter Stimmung ist. Der zweite ist durch Laster so tief gesunken, dass, wenn man nicht im Stande ist, dieses zu besiegen, eine Besserung nicht zu erhoffen ist.

Was der Vagabund isst und trinkt.

Der Vagabund ist der hungrigste Bursche auf Gottes Erdboden. Er meint, das Herumlungern und Nichtsthun sei der Grund dafür, Flynt ist geneigt, ihm beizustimmen, da nach seiner Beobachtung

der Tramp doppelt so viel zu essen pflegt, wie ein gewöhnlicher Arbeiter. Die Vagabunden zerfallen in solche, welche sich warmes Essen, mindestens drei Mahlzeiten am Tag zu verschaffen wissen, die „set-downs“, und das sind die schlausten und angesehensten unter ihnen, und in solche, die sich mit kaltem Essen begnügen, das ihnen an den Thüren ausgehändigt wird, die „hand-outs“. Sie sind die Proletarier unter den Tramps.

Vier Charaktereigenschaften sind für den Vagabunden erforderlich, fehlt ihm eine derselben, so ist sein Erfolg fraglich; diese sind Eifer, Geduld, Kraft und Höflichkeit. Er bedarf des Eifers, um seine Einkünfte auf einer gewissen Höhe zu erhalten; der Geduld, um auch in wenig mildthätigen Gegenden durchzukommen, der Kraft, um bei seinen Genossen gut angeschrieben zu sein, und der Höflichkeit, um das Interesse und das Mitleid der Fremden zu gewinnen. Ohne diese Eigenschaften wäre es viel leichter und profitabler für ihn, zu arbeiten.

Der „erfolgreiche“ Bettler lässt sich nicht ohne Weiteres mit Jedem ein, sondern der Neuankömmling muss sich erst ausweisen als einer, der ein Recht hat, sich mit ihm zu associiren; ein Beweis, dass die Landstreicherei als Beruf aufzufassen ist. Nur durch angestrengte harte Uebung konnte Flynt sich zu einem „erfolgreichen“ emporarbeiten und möchte keineswegs diese schwierige Lehrzeit noch einmal durchmachen.

Der Bummler, welcher sich mit kaltem Essen begnügt, pflegt nur eine Mahlzeit am Tag zu haben, das Frühstück. Die Qualität und Quantität desselben hängt wesentlich von der Art der Häuser ab, die er aufsucht. Hat er Glück, so besteht es aus Kaffee, etwas Fleisch, Kartoffeln, Butter und Brot. Auf Kaffee legt der Tramp besonderen Werth. Man kann verstehen, dass ihm nach einer im Freien oder in einem zugigen Verschlage verbrachten Nacht, besonders in den kälteren Monaten, an erwärmendem Kaffee viel gelegen ist, da er auf Wisky doch nicht rechnen kann. Zuweilen trinkt er 6 und mehr Tassen, bevor er überhaupt im Stande ist, etwas Anderes zu sich zu nehmen.

Mit dem Mittag eines faulen Vagabunden ist es ziemlich schlecht bestellt. Entweder ist es ein freies Lunch in einer Schenke, oder es besteht in einem Pack kalter Speisereste. Satt wird er von solch einem Mahl wohl nie, aber er ist zu faul, um sich weiter umzuthun, vielleicht versucht er noch einmal gegen Abend sich etwas zu verschaffen, Butterbrot, kalte Kartoffeln, zuweilen auch etwas Thee oder Kaffee. Trotz dieser mageren und ungesunden Kost ist der Gesundheitszustand der Vagabunden recht befriedigend. Es ist erwiesen, dass sie 48 Stunden völlig hungern können, ohne erschöpft zu werden, ja es

ist vorgekommen, dass Landstreicher 4—5 Tage nichts zu essen und zu trinken bekamen (als sie in einem Schuppen aus Versehen eingeschlossen waren) und dann noch frisch genug waren, ihr Erlebniss zu erzählen. Dass ein Tramp Hungers stirbt, kommt ausserordentlich selten vor, er hängt mit solcher Liebe am Leben, dass er das Gefängniss, ja vielleicht sogar die Arbeit dem Hungertode vorzieht.

Die Kleidung der „Hand-out-tramps" lässt nicht weniger zu wünschen übrig, als die Nahrung. Im Sommer besteht sie meist aus einem Hemd, einer Hose, einem Rock, alten Schuhen und einem ausgedienten Hut. Im Winter ist er kaum anders gekleidet, besonders wenn er südwärts zieht. Unterkleider oder Socken hat Flynt nie bei Einem von ihnen bemerkt, sie umwickeln die Füsse mit Lappen statt Strümpfe anzuziehen. Einen Mantel kennen sie kaum, ausser wenn sie einen stehlen, was sehr selten geschieht. Es ist gar nicht aussergewöhnlich, dass ein Bummler Frauenkleider trägt, er ist so grenzenlos indolent, dass er eben Alles nimmt, um sich zu bedecken, und zu faul, um sich nach etwas Passendem umzuthun. Doch all' diese eben Besprochenen sind keineswegs mit den eigentlichen Vagabunden zu verwechseln, sondern sie sind eben nur die Proletarier derselben, auf welche die Anderen mit Verachtung herabsehen.

Als Flynt sich von jener untersten Classe „emporgearbeitet" hatte, gab ihm einer seiner neuen Kameraden einige Lebensregeln, was die älteren Tramps gern zu thun pflegen, wenn sie meinen, dass die jüngeren ihnen nützen können. Er sagte etwa Folgendes: „Wenn Du noch irgend welche Lust zum Arbeiten verspürst, so gehörst Du nicht zu uns, denn wir hassen alle die Arbeit, wie die Arbeitenden uns hassen. Gieb Dich ganz Deinem inneren Beruf hin, dann wirst Du niemals Reue empfinden. Bist Du ein Dieb und willst nur eine Weile Bettler spielen nun, so kennst Du Dein Geschäft, bist Du aber keiner und willst Dich allein durch Betteln durchschlagen, so hast Du die Wahl zwischen zwei Arten des Bettlerthums, zu der einen gehören die, welche etwas bekommen, zu der anderen die, welche leer ausgehen. Jene nenne ich Künstler, diese Bankerottirer, für einen der beiden hast Du Dich zu entscheiden. Betteln ist ein grossartiges Gewerbe, denn man kann Alles dabei gewinnen, nichts verlieren. Nicht jeder Beruf hat solche Vorzüge. Aber es heisst hart arbeiten, will man ein Künstler im Betteln werden, und die Hauptschwierigkeit liegt im Festhalten dessen, was man gewonnen hat; wenn die Kerle das Trinken lassen könnten, könnten sie es noch weit bringen."

Die echten, erfolgreichen Vagabunden, die „set-downs" wissen sich täglich ihre drei warmen Mahlzeiten zu verschaffen, Frühstück

zwischen 7 und 8 Uhr, Mittag um 12 und Abendbrot um 6 Uhr. (In Deutschland und England erbetteln sie sich statt der Mahlzeiten Geld an den Thüren, um ihr Essen, das sie in einem Wirthshause einnehmen, bezahlen zu können, in Amerika bekommen sie im Haus oder im Hof ein Mahl vorgesetzt.) Zum Frühstück bekommen sie Kaffee, etwas Fleisch, Kartoffeln, Brot und Butter, auch Eierkuchen und Oatmeal können sie erhalten, wenn sie es darauf anlegen. Bummler, die besonders Pie [1]) zum Frühstück lieben, verstehen es oft, sich auch diesen mit Regelmässigkeit zu verschaffen, indem sie in die Häuser gehen und dort direct um Pie bitten; nur selten bekommen sie eine abschlägige Antwort.

Das Mittagessen ist schon eine schwierigere Sache, oft muss ein Tramp recht lange herumlaufen, bis er die verschiedenen Gerichte zusammen bekommt, die er wünscht. Einst verabredete Flynt mit einem Genossen, sich ein Mahl zusammen zu betteln, bestehend aus Fleisch, Kartoffeln, Butterbrot, 3 Tassen Kaffee und Dessert, womöglich eine bestimmte Art Pudding. Flynt wollte sich ohne Dessert begnügen. Nachdem er in 15 Häusern gewesen, war sein Appetit in der gewünschten Weise befriedigt. Sein Genosse hatte sogar seinen Lieblingspudding gefunden.

Ganz so raffinirt sind natürlich nicht alle, aber Fleisch, Kartoffeln und Butterbrot wollen sie haben, sonst sind sie böse und grollen mit Jedem und Allem. Zuweilen veranstalten eine Anzahl zusammen ein „scoff“, man könnte es Picnic nennen. Jeder hat für ein Nahrungsmittel zu sorgen, der eine für Brot, der andere für Zwiebeln, der dritte für Mais, der vierte für Dessert etc., und sucht die übernommene Aufgabe möglichst zur Zufriedenheit auszuführen, das Erbettelte wird dann zur verabredeten Stelle gebracht, wo es dem Koch übergeben wird, der seinerseits übernommen hat, Feuerungsmaterial zu sammeln und alte Conservenbüchsen, um darin das Mahl zu bereiten. In Ermangelung von Gabeln und oft auch Messern, werden die Finger zum Essen benutzt, zuweilen auch gespitzte Stöckchen.

Auf Abendbrot legt der Tramp weniger Werth, doch gehört dasselbe eigentlich in seine Tagesordnung mit hinein, und da er sehr auf Regelmässigkeit in seinen Mahlzeiten hält, so sucht er sich dieselben mit grosser Gewissenhaftigkeit zur bestimmten Stunde zu verschaffen, selbst wenn er kaum Hunger verspürt. Findet er Abendbrot, so besteht dasselbe meist aus gebratenen Kartoffeln, Beefsteak, Thee oder Kaffee, Brot und Butter und irgend einer Sauce. Flynt bekam

---

1) Eine englische süsse Speise.

während drei Monaten so regelmässig dieses Menu, dass er ganz erstaunt war, wenn ihm einmal etwas Anderes gereicht wurde.

Finden die Leute einmal im Westen schlechte Zeiten, so ziehen sie nach Pennsylvanien, um sich dort herauszufüttern.

Zwischen den erwähnten drei Mahlzeiten pflegt der höhere Vagabund noch drei kalte Lunchs einzuschieben, um 10 Uhr, zwischen 3 und 4, und spät am Abend. Immer isst er das Erbettelte gar nicht auf, sondern wirft es fort, oder macht einen Arbeitsuchenden damit glücklich. Er ist sehr gutmüthig und giebt gern, auch weiss er genau, dass er von den Arbeitenden lebt, und verachtet dieselben keineswegs. Er zieht ihre Gesellschaft und die der Verbrecher bei weitem der der niederer Tramps vor, mit denen er gar nichts gemein haben will.

Da die meisten Tramps einen beträchtlichen Theil ihres Lebens im Gefängniss zubringen, so giebt Flynt auch einige Auskunft über die Verpflegung in denselben. Sehr oft ziehen sie es vor, das Gefängniss als Winterquartier zu wählen, anstatt als freie Landstreicher für die kalten Monate nach dem Süden zu ziehen. Sie suchen sich dafür die Städte aus, deren Gefängnisse bei ihnen besonders gut angeschrieben sind, das heisst, wo gute Verpflegung ist, und keine Arbeit verlangt wird. Manchmal irren sie sich in der Wahl und schwören dann, nie wieder ein Gefängniss zu betreten. Die übliche Gefängnisskost ist Brot, Syrup, Kaffee des Morgens, irgend eine dicke Suppe oder Fleisch und Kartoffeln und Brot des Mittags, Brot, Syrup und Thee zum Abendbrot. Die Portionen sind im Allgemeinen reichlich.

Wie sich der „höhere“ Vagabund kleidet, ist eine andere interessante Frage. Sein Ehrgeiz geht dahin, möglichst neue Kleider zu bekommen, ja er versucht sogar, die Moden und Jahreszeiten mitzumachen, so weit es irgend angeht.

Natürlich hängt der Erfolg seiner Bestrebungen sehr davon ab, wo er sich befindet, ob in einer grossen Stadt, ob nahe einem College, wo er von den Studenten gern mit getragenen Sachen beschenkt wird, oder in ärmeren Gegenden. Er pflegt eben so gut, oder besser als die Masse der Arbeiter gekleidet zu sein, und nur ein geübtes Auge kann ihn an seinem Gesichtsausdruck, nicht aber an seinen Kleidern auf der Strasse heraus erkennen. Sie gehen aber auch sehr sorgsam mit ihren Sachen um und tragen beständig eine Kleiderbürste in der Tasche, die sie viel benutzen, das sind sie ihrer Ansicht nach ihrem Stande schuldig. Gern betteln sie sich eine ganze Anzahl Röcke, Westen und Hosen zusammen, um darunter das für ihren Gebrauch Beste und Passendste auszuwählen. Dunkle Röcke werden bevorzugt. Willkommen sind dem Bummler möglichst viele innere Rock-

taschen, in denen er Lunchbündel verbergen kann, auch für Bürste und Kamm, für Tätowirungswerkzeuge, Schnur und was er sonst auf seinen Wanderungen brauchen kann, sind sie ihm angenehm. Aber nie wird er ein Papier bei sich tragen, das seine Identität ausweisen könnte, dazu ist er viel zu schlau.

Besonderen Werth legen die Tramps auf Hut und Schuhe. Weiche, schwarze Filzhüte und Schnürschuhe sind bei ihnen Mode. Ueberzieher brauchen nur die, welche den Winter im Süden zubringen, die anderen, welche das Gefängniss zum Winterquartier gewählt haben, verkaufen denselben, wenn sie einen geschenkt bekommen. Unterzeug wechseln sie möglichst häufig, da auch die reinlichsten Vagabunden sich nicht ganz von Ungeziefer frei halten können. Sie tragen oft mehrere Sachen der gleichen Gattung übereinander, um wegzuwerfen, was davon schmutzig geworden ist.

Ein anderer, sehr wichtiger Gegenstand in der Ausrüstung des Tramps ist sein Rasirmesser, das er in einem kleinen Sack immer an einer Schnur um den Hals trägt. Er braucht es zur Wehr und zum Rasiren, vor allem aber thut es ihm bedeutsame Dienste im Herbst, wenn er sich in seinem Winterquartier Eingang verschaffen will. Neunzig Tage Haft braucht er, um in der kalten Jahreszeit gut untergebracht zu sein, und dafür genügt nicht einfache Trunkenheit; um so viel zu erreichen, müssen zwei Beschuldigungen vorliegen, also eine Strassenrauferei bis auf's Messer muss in Scene gesetzt werden. Bei dem Eintritt ins Gefängniss werden die Messer confiscirt, doch ist häufig die Untersuchung so mangelhaft, dass dieselben gar nicht gefunden werden, wovon manche blutig ausgehende Streitigkeiten unter den Inhaftirten Zeugniss ablegen.

Was diese Tramps ein Land kosten, beläuft sich zweifellos auf Millionen, denn jeder von ihnen isst und trinkt ein gut Theil, kleidet sich oft sogar recht gut, raucht und kaut Taback u. s. w., und Alles auf Kosten der Gesammtheit, ohne seinerseits nur irgend etwas zu leisten. Nach Flynt's Schätzung giebt es 60000 solcher faulen, nutzlosen, heimathlosen, verkommenen Individuen in den Vereinigten Staaten, und die arbeitende Bevölkerung nimmt geduldig die Erhaltung derselben auf sich.

— — —

Das Leben unter den deutschen Tramps.

50 Millionen Einwohner hat das Deutsche Reich, davon sind nach Flynt's Ansicht 100000 herumstreifende Bettler, also relativ und thatsächlich noch unendlich viel mehr als in den Vereinigten

Staaten von Nordamerika. Nachdem Flynt zwei Jahre in Deutschland gelebt und seine Trampjahre in Amerika hinter sich hatte, begab er sich wieder als solcher verkleidet in Deutschland unter dieselben. Ueber seine Beobachtungen und Erfahrungen auf diesen Streifzügen berichtet er uns in einem weiteren Abschnitt seines Buches.

Zunächst reiste er in einem Coupée vierter Classe von Berlin nach Magdeburg und lernte gleich unterwegs etwas von dem echten Trampdialekt kennen, der in Deutschland besonders ausgebildet ist und von Bettlern sowohl wie von Handwerksburschen verstanden wird. Dieser Dialekt ermöglicht ihnen, sich an öffentlichen Plätzen laut zu bereden, ohne von den Umstehenden verstanden zu werden. Die deutschen Polizisten haben ein Wörterbuch dieser Sprache, dessen Zusammenstellung Luther begonnen hat. Die deutschen Tramps geben sich die Hände, wenn sie sich begegnen, nennen sich Bruder und Du, ein Gebrauch, der ihren Kameraden in Amerika fremd ist.

Flynt verbrachte den ersten Abend in einer „Herberge zur Heimath“, in der nur wenige reguläre Vagabunden verkehrten, weil diese die dort üblichen Morgen- und Abendandachten verabscheuen. Darauf ging er in eine echte Landstreicherkneipe, wo er gleich mit einigen gut Freund wurde und sich werthvolle Auskunft über die Magdeburger Verhältnisse holte. Die Stadt hat nicht den Ruf der Freigebigkeit, aber wenn man sein „Handwerk“ versteht, so kann man wohl durchkommen. Es wurde ihm angerathen, Bettelbriefe zu schreiben und die Portiers herrschaftlicher Häuser zu bestechen, um sich in dieselben Eingang zu verschaffen. Wichtig sei es, sich mit dem Herbergsvater gut zu stellen, damit man von ihm bei Zeiten vor dem inspicirenden Polizisten gewarnt werde. Da Flynt keinen eigenen Pass hatte, wurde ihm vorgeschlagen, sich einen gefälschten zu verschaffen, was er jedoch, und sicher mit Recht, ablehnte.

Der Schlafraum, in dem Flynt mit einem alten Bummler das Bett theilte, ähnelte einem Schweinestall in bedenklicher Weise, da aber nur 12 Pfennig für das Nachtlager gezahlt wurden, konnte man wohl nicht viel mehr erwarten. Zudem wurden hier keine Legitimationspapiere verlangt, wie in allen etwas besseren Gasthäusern.

Eigenthümlicher Weise kleidet sich der deutsche Strolch besser, als sein amerikanischer Bruder, ja er ist bestrebt so wohlanständig auszusehen wie möglich. Er pflegt einen intelligenten Eindruck zu machen und immer lesen, schreiben und rechnen zu können. Fast alle diese Leute sind über dreissig Jahre alt und haben zum Theil als Soldaten gedient. Knaben befinden sich wenig unter ihnen, wenn aber, so werden sie von den alten viel menschlicher behandelt als

drüben. Der deutsche Tramp ist nicht so verderbt wie der amerikanische, dagegen viel egoistischer als jener; Mitleid und gegenseitiges Aushelfen und Unterstützen ist unter ihnen viel weniger zu finden, als unter den amerikanischen Vagabunden.

Das Durchschittstageseinkommen eines geschickten emsigen Bettlers schwankt zwischen Mark 1,50 und Mark 4,— exclusive der drei Mahlzeiten, einige bringen noch mehr zusammen. Ein Bummler, der sich längere Zeit in England aufgehalten hatte und gut englisch sprach, erzählte, dass er im vorhergehenden Winter unter den Amerikanern in Dresden 40 Mark wöchentlich erbettelte. Ein Anderer hat einmal in München innerhalb zweier Wochen 200 Mark zusammengebettelt. Flynt hat in Deutschland einen Bummler kennen gelernt, der über seine Ein- und Ausgaben gewissenhaft Buch führte, dieser hatte für Monat März 93 Mark notirt exclusive der Mahlzeiten, die er von mildthätigen Dienstboten noch besonders bezog. Solche reiche Ernten finden sich aber nur in den Städten, auf dem Lande müssen sich die Bettler mit weniger begnügen, besonders Geld erhalten sie dort fast gar nicht; jedoch auf dem Lande, sowie in den Städten wird in Deutschland entschieden mehr gegeben, als in England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Im Laufe einer Unterhaltung mit Flynt äusserte sich ein Bettler, er sei durch angeborene Trägheit in seine jetzige Laufbahn hineingekommen, also gänzlich unschuldig, dass er es nicht weiter gebracht habe, höchstens sei die Schnapsflasche noch etwas dafür verantwortlich zu machen. Ein Anderer meinte: „Warum soll ich arbeiten, wenn ich als Bettler viel mehr erlangen kann, als ich je durch Arbeit verdienen könnte". Als Flynt darauf einwarf, dass sie trotz ihrer guten Einkünfte doch meist recht erbärmliche Wohnstätten hätten, pflichtete ihm sein Genosse darin bei, doch bemerkte er: „ja, aber wir sind doch nie krank, immer zufrieden und fidel (happy) und im Uebrigen sind wir vielleicht eben sogut dran wie irgend ein Anderer. Du musst bedenken, dass wir nie arbeiten, das haben wir vor den Anderen voraus, und sicher ist ein eigenes Heim nicht die dafür nothwendige Arbeit werth". Dies ist eine unter den deutschen Tramps sehr verbreitete Ansicht. Vor Allem aber bringt das Trinken mehr Leute auf diese abschüssige Bahn, als man anzunehmen pflegt. Die Schnapsflasche steckt fast in jedes deutschen Bummlers Tasche und wird zweimal im Tag geleert. Auf seiner zweiwöchentlichen Tour durch Deutschland traf Flynt nur einen weiblichen und nur drei jüdische Vagabunden an.

Der deutsche Tramp ist ein grosser Schwätzer und Prahler, im

Grunde aber ein Feigling, und tritt ihm Jemand energisch entgegen, so zieht er sich bald zurück. Viele der Bettler, die Flynt in Deutschland kennen lernte, riefen ihm „Auf Wiedersehen auf der Chicagoer Ausstellung“ zu, mit der Absicht hinüber zu kommen, doch wird nur ein Theil von ihnen dieses Ziel erreicht haben, denn ohne vorher zu arbeiten oder sich auf einem Schiff als Heizer zu verdingen, wird ihnen die Reise nicht möglich gewesen sein.

In Deutschland ist die „Arbeitstheilung“ bei den Tramps sehr allgemein, die einen erbetteln sich ausschliesslich Nahrung, die andern Geld, wieder andere Kleidungsstücke, in der Herberge findet dann ein grosser Austausch statt, bei dem es nie ohne grossen Lärm und Streitigkeiten abgeht, doch nach erfolgtem Handel sind alle Betheiligten wieder gute Freunde. Langjährige Schenkwirthe pflegen genau über die Verhältnisse ihrer Stadt orientirt zu sein und zu wissen, welche Häuser am besten für den Geldbettler, welche für Nahrungsbettler am geeignetsten sind. Sie geben ihren Gästen werthvolle Winke, was ihnen vielfältigen Lohn einträgt, indem fast alles Erbettelte in ihrem Wirthshaus verzehrt wird. Als Flynt in Münster i. W. war, wurden eines Morgens von dem Wirth acht Vagabunden mit Kenntnissen wohl ausgerüstet in die Stadt gesandt, drei von ihnen kamen schon nach fünf Stunden mit je Mk. 3.50 zurück, hätten sie diese Zeit gearbeitet, so würden sie höchstens 1 Mark verdient haben. Allerdings ist Münster ganz besonders gut bei ihnen angeschrieben. Die Königreiche Sachsen und Bayern werden bei den Vagabunden als Eldorado angesehen, und keiner ihrer Einwohner ist mit der Beute in anderen Ländern zufrieden. Sehr viel Dank sind die Landstreicher der katholischen Kirche schuldig, man braucht nur am Sonntag am Eingang einer katholischen Kirche zu stehen, so ist man einer reichen Ernte sicher. Dass die armen Leute freigebiger sind als die reichen, ist eine unbestreitbare Thatsache.

Durch die scharfe Controlle auf den deutschen Eisenbahnen sind die Bummler gezwungen, ihre Fahrten vierter und dritter Classe gegen richtige Bezahlung zurückzulegen, und können nicht wie in Amerika umsonst in Frachtwagen verborgen oder auf dem Dach des Waggons das Land durchqueren. Trotzdem unternehmen auch sie grosse gemeinsame Reisen vom Norden des Landes nach Süddeutschland, nach Tyrol, nach der Schweiz u. s. w.

Flynt ist nur vierzehn Tage lang in Deutschland als Tramp herumgezogen, hat aber in jener Zeit 70 Städte und Dörfer besucht und 341 Vagabunden angetroffen. Sein Urtheil über seinen deutschen Genossen ist etwa das Folgende: Er ist in der Regel ein intelligenter

Bursche. Vorsichtig und in gewisser Weise misstrauisch, wenig generös, aber gerecht Seinesgleichen gegenüber.

Er ist zu sehr Zigeuner, um sich der Socialdemokratie anzuschliessen, doch hat er wenig Patriotismus. Er liebt den Schnaps und hasst die Religion, wie sie ihm in der christlichen Herberge entgegengebracht wird. An Aufständen betheiligt er sich gerne, in der Hoffnung, eine allgemeine Umwälzung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.

In Bezug auf die deutsche Bevölkerung ist zu sagen, dass sie den Vagabunden gegenüber noch freigebiger ist als die der Vereinigten Staaten. Trotz aller Lasten, die das Volk an Steuern u. s. w. zu tragen hat, ist es doch bereit, auch noch diese Last auf sich zu nehmen, den freiwilligen Bummler, den Mann, der nicht arbeiten will, zu unterhalten, was besonders merkwürdig ist, da die Theorie in Deutschland jede Bettelei verwirft, und die Einrichtungen in Bezug auf Verpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Arbeitercolonieen so ausgebildet und verbreitet sind, dass ein Arbeitsuchender es wirklich nicht nöthig hat, an den Thüren zu betteln. Aber durch die ausserordentliche Schlauheit der Vagabunden, die gedankenlose Freigebigkeit des Publikums und den Mangel an Unterscheidungsvermögen der Polizei, können thatsächlich so viele Herumstreicher ohne Arbeit ihr Leben fristen.

Unter den russischen Gorionns.

Im August entschloss sich Flynt, zusammen mit einem Studenten sich unter die russischen Tramps zu begeben. Er zog mit diesem von Polotsk nach Dünaburg und campirte theils in Schuppen, theils im Freien, wie das die Mehrzahl der dortigen Tramps während der warmen Jahreszeit zu thun pflegt, obgleich die Bauern sie in ihre Hütten einladen und gern vor der Polizei beschützen. Im Winter aber lieben sie es sehr, von der Gastfreundschaft der Bauern Gebrauch zu machen und ihren Platz auf dem wärmenden Ofen derselben einzunehmen. Auf jenem Weg traf Flynt gegen 200 Landstreicher, die in Banden und Familien von Ort zu Ort zogen, und sah die Bauern wirklich ihr Letztes mit ihnen theilen, um sich durch diese Barmherzigkeit den Himmel zu verdienen.

Die russischen Vagabunden lassen sich in zwei Klassen scheiden, in die der autorisirten und die der unautorisirten. Die erstere bilden die sogenannten religiösen Bettler, die unter dem Schutz der Kirche

stehen und von der Polizei geduldet werden. Das Publikum nimmt sie hin als eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Kirche. Anders sieht es die zweite Classe, die der gewöhnlichen Vagabunden an; diese sind es, welche vom russischen Standpunkt aus das Vagabundenproblem darstellen, sie allein belaufen sich im europäischen Russland auf über 900 000 und in Sibirien machen sie einen noch grösseren Procentsatz aus. Viele Maassregeln und Gesetze sind schon zu ihrer Unterdrückung erlassen worden, denn sie werden als ungeheure Last empfunden.

Sie nennen sich „Gorious“, Opfer der Sorge, und wenn man sie fragt, warum sie nicht arbeiten, so antworten sie: Wir sind ja „Gorious“ Opfer der Traurigkeit. Diese Lebensphilosophie haben sie angenommen und sehen sich als eine besonders zum Betteln geschaffene Classe an, die den Wohlhabenden Gelegenheit giebt, Barmherzigkeit zu üben und sich damit den Himmel zu verdienen. Auf ihren meist fälschlich erworbenen Pässen haben sie Bemerkungen stehen wie: „Hat alle seine Angehörigen verloren“, „Heimathlos“, „Wird bald sterben“ u. s. w., nur um das Mitleid der Leute zu erregen. Auch in Deutschland giebt es falsche Pässe zu kaufen, bei Leuten, die ein richtiges Gewerbe damit treiben, sie sind aber so gut nachgemacht, dass den Policisten die Fälschung oft entgeht.

Die Gorious spielen immer die Traurigen, so lustig und unbändig sie im Grunde sein können. Sie sind überhaupt Meister der Verstellung und Gaunerei. Ihre Kleidung ist sehr grob und geflickt und bekommen sie einmal etwas Besseres geschenkt, so verkaufen sie es gleich. Ihre Tracht ist ähnlich der der Bauern; ein Theetopf hängt an ihrem Gürtel, und ein Bündel mit all' ihren Habseligkeiten tragen sie über der Schulter. So gehen sie jahraus, jahrein von einem Ort zum andern, 1—4 deutsche Meilen im Tage, doch halten sie sich auch gern an einem Ort auf, so lange sie geduldet werden.

Obgleich auch in Russland vorwiegend Männer vagabundiren, giebt es doch in keinem anderen von Flynt besuchten Lande so viele Frauen und Familien unter ihnen. Sie ziehen herum und campiren meist in Gruppen, die Familien selten gesondert. In Petersburg hausen sie im Sommer in ihnen von der Stadt angewiesenen Winkelgassen und Höfen. Ausserdem ist dort ein Gebäude, das über zehntausend Leute jede Nacht aufnimmt; da die Vagabunden sich auch am Tage dort aufhalten dürfen, so bezeichnen sie dasselbe als ihr „Heim“. Sie können 80 Pfennig im Voraus bezahlen, um sich dort für eine Woche einen Platz auf einer Bank zu sichern. In jenem Hause ist der Brauch, dass die in einem Raum zusammenwohnenden

Tramps einen aus ihrer Mitte zum Vorsteher wählen, der mit grosser Macht und Privilegien ausgestattet wird. Der, welcher sich ihm nicht unterwirft, wird für einen Spion oder Rivalen gehalten. Im letztern Fall muss er sich mit Fäusten und Messern den beneideten Posten zu erobern suchen, den er dann behält, bis ein Anderer ihm denselben streitig macht. Ist er aber als Spion erkannt, so wird er von Allen gemieden, und jedes Jahr kommt es vor, dass einige solcher Spione getödtet werden.

Noch grösseren Werth als die Tramps anderer Länder legen die Russlands auf Schuhwerk, denn haben sie das in Ordnung, so können sie als Fackelträger bei Begräbnissen verwandt werden, was ihnen recht viel einbringt. Die Bestattungsanstalten miethen etwa 13000 im Jahr. Der engagirte Tramp wird selbst im strengsten Winter auf einem Hof von Kopf bis zu Fuss eingekleidet, seine eigenen Sachen werden in einem Korb auf den Friedhof mitgenommen, wo er sich nach der Ceremonie wieder umkleiden muss. Eine Mark ist der Satz für diese Leistung, doch kommen Trinkgelder u. dgl. noch dazu, so dass er dabei bis zu einem Rubel verdient d. i. Mk. 3,30. Häufig schreien die Strassenjungen diesen würdigen Fackelträgern Neckereien und Hohnworte nach, und es kommt vor, dass einem Tramp die Geduld reisst und er, die Wichtigkeit seines Amtes und die Feierlichkeit des Augenblicks vergessend, die Fackel hinwirft und zum Entsetzen der Begräbnissagenten und der Leidtragenden den Beleidigern nachläuft.

In den Unterkunftshäusern, wie in den Bauernhütten übernachten Männer und Frauen immer zusammen. Die Luft in denselben ist unglaublich schlecht, aber das schadet ihrer Gesundheit offenbar nichts, denn man sieht selten so viele kräftige und muskulöse Gestalten wie unter den russischen Vagabunden. Sie pflegen viele Kinder zu haben, die ihnen im Betteln grosse Dienste leisten, sind sie verwachsen oder verkrüppelt um so besser.

Die Nahrung der russischen Landstreicher ist sehr einfach, schwarzes Brot und Milch ist unterwegs fast das Einzige, was sie zu sich nehmen, auch in den Städten bekommen sie höchstens noch eine Schüssel Kartoffeln dazu. Fleisch kennen sie kaum, und am wenigsten wird es ihnen einfallen welches zu kaufen, ihr Geld wird immer in Vodka umgesetzt.

Sehr eigenartig ist der Drang der russischen Vagabunden zur Vereinsbildung. In fast jedem Gouvernement ist ein solcher festorganisirter Verein ähnlich den englischen Trade-Unions, an dessen Spitze ein sogenannter „Ataman“ steht, dem sich alle Glieder gern

fügen. Jede solche Organisation hat ihren besonderen Dialekt, der von Aussenstehenden kaum zu verstehen ist. Flynt lernte einen derartigen Verein kennen, dem sich auch eine Anzahl Arbeiter angeschlossen hatten, und der zu verbrecherischen Zwecken gegründet war, Betteln, Stehlen, Pässe- und Taufscheinfälschen hatten sie sich zur Aufgabe gemacht; schon Generationen hindurch blühte dieser Verein in Moskau, und es war der Polizei noch nicht gelungen, ihn auf die Dauer zu sprengen.

Eine wunderliche Bande bildet eine Anzahl angeblicher Bauern, die jährlich zusammen grosse Streifzüge von mehreren Wochen in bestimmten Gegenden unternehmen und das auf denselben erbettelte Geld in einem grossen Festgelage verjubeln.

Bedeutend sind die Tramporganisationen im Gouvernement Vitebsk und einigen anderen. Dort leben sie in einer Art communistischer Gemeinschaft in schmutzigen Hütten und Kellern unter der Leitung eines Obmannes. Des Morgens ziehen sie zum Betteln aus und kommen erst spät am Abend heim, um dann gemeinsam das Empfangene zu verprassen. Nur eine kleine Summe wird täglich an einen Reservefond abgeführt.

Eine grosse Zahl Bauern gehört einer Organisation an, die sich jährlich nach der Ernte in Gruppen in ihren Wagen auf einen Bettelzug begiebt, nur die Säuglinge und Greise zu Hause lassend. Wer kein blindes oder verwachsenes Kind selbst besitzt, miethet sich eins in einem benachbarten Ort. Das Dorf Akchenas ist der Hauptmarkt für solche unglückliche Kinder.

In einem galizischen Dorf mit 300 Hütten waren 500 der Einwohner bettelnde Bauern, in einem anderen mit 120 Hütten waren nur 4 Personen keine Bettler. Meist unternehmen sie drei Campagnen, von denen sie zu Michaelis, zu Fasten und zu Pfingsten zurückkehren. Jede solche Heimkehr wird mit grossen Festen und Gelagen gefeiert.

In Sibirien halten die Tramps weniger zusammen, und Viele von ihnen vagabundiren ganz allein.

Die religiösen Bettler bilden eine besondere Classe in Russland. Meist sind sie alte Bauern, die für die Erbauung oder Erhaltung einer Dorfkirche betteln und zu dem Zweck von der Polizei- oder Kirchenbehörde die nothwendigen Pässe und gestempelten Documente bekommen haben. Sie stehen bettelnd an den Kirchthüren mit einem kleinen gestickten Kreuz in der Hand, und jeder giebt ihnen in dem Glauben, sich durch solche Gaben den Himmel zu verdienen. Auf diese Weise kommen sie bis auf 20 Mark den Tag. Um dieses ein-

trägliche Privilegium werden sie natürlich von ihren weltlichen Genossen sehr beneidet, und gern versuchen diese, sie zu imitiren und fälschlicher Weise auch als religiöse Bettler aufzutreten. Auch Bettelmönche giebt es in den Städten eine grosse Anzahl.

Die Pilger sind wieder eine andere Art Bettler, vorwiegend alte Bauern, die ein Gelübde gethan haben, irgend eine entfernte Reliquie zu Fuss zu besuchen. Sie nehmen nur so viel Geld mit sich, wie sie für die Kerzen brauchen, die sie unterwegs auf den Altären anstecken müssen. Im Uebrigen verlassen sie sich, und nie vergebens, auf die Barmherzigkeit der Bauern.

Noch eine andere Kategorie sind die herum ziehenden Nonnen, die, besonders wenn sie jung und hübsch sind, recht einträgliche Reisen machen. Sie haben von ihrem Kloster die Erlaubniss, in einem bestimmten District zu betteln, wenn sie einen vorgeschriebenen Procentsatz ihrer Einkünfte an dasselbe abgeben, das Uebrige ist ihr persönliches Eigenthum. Ihr Benehmen ist nichts weniger als würdig und man kann sie zuweilen in recht betrunkenem Zustand antreffen.

Auf die Frage, wie die Gorioun s in das Vagabundenleben hineingekommen sind, ist zu sagen, dass der Schnaps die grösste Schuld daran hat, wohl zwei Drittel der Tramps würden ohne das Trinken ordentliche Menschen, die sie meist in ihrer Jugend waren, geblieben sein. Dann hat auch die Verbilligung der Eisenbahnbeförderung den abenteuerlichen Drang nach der Stadt sehr gesteigert. Dort finden sie keine Arbeit, ihre hohen Erwartungen werden getäuscht und sie ergeben sich dem Laster. Jedes Jahr werden über 7000 Vagabunden aus Petersburg ausgewiesen, aber eine noch grössere Anzahl zieht jährlich hinein. Ein Mann war schon 107 mal fortgeschickt und eben so oft wiedergekommen, hatte auf diese Weise aber die Annehmlichkeit gehabt, bei jeder Ausweisung neue Kleider zu erhalten. Welche Belastung des Stadtsäckels! Die Dörfer aber erhalten auf diese Weise ihre Söhne um verderbte Anschauungen und Laster bereichert von der Stadt zurück.

In den letzten Jahren ist viel für die Errichtung von Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. dergl. in Russland geschehen, und die Strafen für Bettelei sind wesentlich verschärft worden; wie weit der Erfolg dieser Maassnahmen gehen wird, ist noch abzuwarten, auszurotten wird der russische Tramp sicher nie sein.

Der englische Tramp.

Die Reise nach England unternahm Flynt zusammen mit einem deutschen Studenten. Am ersten Abend fanden sie in einem Lodging-

house von sehr zweifelhafter Güte Unterkunft, wo sie gegen fünfzig „Genossen“ antrafen, die sie gleich freundschaftlich empfingen und mit Thee bewirtheten. Dort konnte man für 25 Pfennig übernachten, aber die herrschende Unsauberkeit erschien selbst Flynt unerträglich, und er zog es vor, eine bessere Herberge aufzusuchen.

In England pflegen die Vagabunden sich mit einem Schilling am Tage exclusive Nahrung zu begnügen, manche sind sogar schon mit 4 pence (34 Pfennig) zufrieden. Alte Leute und Kinder finden in der Regel die reichlichste Beute, eine Beobachtung, die Flynt schon in Amerika machte. Offenbar liegt der Grund darin, dass diese beiden Altersklassen allein auf Betteln angewiesen sind und deshalb ihr „Handwerk“ intensiver betreiben, während die Anderen im Nothfall durch Arbeit etwas verdienen können. Allwöchentlich machen Polizisten und Detectivs eine Runde und sperren jeden Vagabunden ein, den sie bettelnd antreffen, deshalb müssen die englischen Tramps sehr auf ihrer Hut sein. Nach den Schilderungen des Autors scheinen sich die Landstreicherherbergen in England durch Schmutz und Ungeziefer ganz besonders auszuzeichnen, und die Unreinlichkeit ihrer Gäste jeder Beschreibung zu spotten.

Alle Tramps der verschiedenen Länder haben gemeinsam, dass sie nie einen Schwächeren oder gar ein Kind im Streit schlagen oder misshandeln werden.

Ein in England sehr beliebter Trick ist es, scheinbar als Hausirer in herrschaftlichen Häusern herumzuziehen und Waaren feilzubieten, womöglich mit einem Erlaubnissschein für dieses Gewerbe versehen, thatsächlich aber um zu betteln. Sie brauchen solche Verkleidungen weil sie nicht so gewandt sind wie vor Allem die amerikanischen Bummler.

In York suchte sich Flynt mit seinem Kameraden die elendeste Herberge aus. Dort fanden sie lauter Vagabundenfamilien. Es war ein Jammer zu sehen, wie die Kinder in dieser verwahrlosten Umgebung aufwuchsen und das Leben ausschliesslich von seiner niedrigsten und schmutzigsten Seite kennen lernten; geordnete Verhältnisse blieben ihnen etwas Unbekanntes. Ist die Mutter solcher Kinder nicht in betrunkenem Zustand, so pflegt sie liebevoll und sorglich gegen dieselben zu sein, andernfalls muss der Vater, vorausgesetzt, dass er nüchtern genug ist, ihre Stelle vertreten, und es ist ein eigenartiges, rührendes, und zugleich tragikomisches Bild, wenn ein solcher Vagabundenvater sein Kind in den Schlaf wiegt. Dies ist eine Eigenthümkeit der englischen Tramps, dass sie ihre kleinen Kinder mit auf ihre Streifzüge nehmen.

Noch eine Bemerkung über die Kameradschaft der englischen Tramps. Männer gesellen sich selten zu Männern, ebensowenig Frauen zu Frauen, aber Männer und Frauen halten wirkliche Kameradschaft, wenn dieselbe auch nicht von allzu langer Dauer ist. Die Frau ist in solchem Verhältniss die Sklavin des Mannes, er wird als ihr Broterwerber angesehen, obgleich sie in der Regel mindestens die Hälfte zu dem gemeinsamen Einkommen beiträgt. Ueber zwei Schilling den Tag kommt man in England nicht hinaus; und auch diese Höhe kann nur in einigen Städten erreicht werden, wie in Edinburg, das bei den Tramps ganz besonders gut angeschrieben steht. Dort versorgen die Studenten die Leute mit Kleidungsstücken, und die treuherzigen Bürger haben es übernommen, für ihren Magen Sorge zu tragen.

Ganz billige Gasthäuser, wie in Deutschland und Amerika giebt es in England nur wenige. In Glasgow kehren viele Vagabunden in den von Robert Burns errichteten Lodginghouses ein, deren eigentliche Bestimmung ist, Arbeitern billige Unterkunft zu gewähren. Als Flynt in jene Stadt kam, herrschte dort gerade eine Windpockenepidemie [1]), und es wurde die Nachricht verbreitet, dass jeder, der sich impfen lasse, eine Woche frei in einem Burns'schen Lodginghouse wohnen dürfe, in Folge dessen liessen sich viele Vagabunden zwei- und dreimal impfen.

Der Stolz, ein Engländer zu sein, wohnt auch diesen Tramps inne, sie lieben ihr Land und gestatten keinem etwas gegen dasselbe zu sagen. Die „feineren“ Bummler finden sich fast ausschliesslich in London, wo sie durch Bettelbriefe u. dgl. sich Einkommen zu verschaffen wissen, im Nothfall auch durch Stehlen, der „gewöhnliche“ Tramp überlässt das Stehlen berufeneren Händen. Sehr merkwürdig und allen Tramps der verschiedenen Länder gemein ist es, dass sie stolz sind, wenn sie einmal in einen richtigen Verbrecherkreis hineingezogen werden, sind sie doch meist „entmuthigte Verbrecher“, sie fühlen sich dadurch so geschmeichelt, wie etwa Spiessbürger, wenn sie einmal mit Aristokraten verkehren dürfen.

Die Kleidung der englischen Vagabunden steht wesentlich hinter der ihrer amerikanischen Genossen zurück, und als ein früherer Kamerad von drüben Flynt in England begegnete machte er ihm Vorwürfe, wie er sich als „besserer“ Tramp so erniedrigen könne, derartig zerlumpt herumzulaufen.

Eine besondere Art Bettler, die sich nur in England findet, sind

1) smallpocks.

die, welche immer zu Beginn des Frühjahrs ihre Streifzüge unternehmen und sich den ganzen Sommer bettelnd im Lande herumtreiben. Unterwegs verausgaben sie nichts von dem Gelde, das sie bekommen, sondern kehren im Herbst mit vollen Taschen nach London zurück, wo sie einen sorgenfreien Winter verbringen, offenbar also ganz haushälterisch mit dem Erbettelten umgehen.

Auch in einer Herberge der Heilsarmee verbrachte Flynt eine Nacht und schlief dort für 16 Pfennig auf einer ledernen Bank. Fast alle Gäste waren Vagabunden, doch benahmen sie sich recht ordentlich, wie es in dem Haus verlangt wurde. Von Jedem wurde erwartet, dass er an den Andachten theilnahm und tüchtig mitsänge. Flynt glaubt, dass die Heilsarmee am meisten geeignet ist, Eindruck auf die Tramps zu machen und sie zu bessern, wenn überhaupt bei ihnen noch auf eine Besserung zu hoffen ist.

Das Urtheil Flynts und seines Genossen über den englischen Landstreicher ist etwa das folgende:

Die Meisten derselben machen einen geistig anormalen Eindruck. Sie unterscheiden sich von den Arbeitern entschieden durch Stumpfheit und Mangel an Energie, doch kann man ihnen eine gewisse Schlauheit und Verschlagenheit nicht absprechen. Sicher ist es auf mangelhafte geistige Verfassung zurückzuführen, dass manche von ihnen gar nicht verstehen, warum sie von der Bevölkerung nicht als ebenso respectable Menschen angesehen werden, wie solche, welche arbeiten. Einige schreiben ihre Lage ihrem angeborenen Hang zum Herumstreifen zu, manche halten sich auch für vom Schicksal besonders ungünstig behandelt, aber sicher ist bei neunzig Procent aller englischen Vagabunden der Alkohol an ihrer Verwahrlosung schuld.

Die Mehrzahl der englischen Landstreicher sieht wohlgenährt aus und ist mit ihrem Loos sehr zufrieden. Sie interessiren sich für Politik, für Boxen und für Polizeinachrichten. Flynt fand einmal in einer Kneipe den Wirth umgeben von einem Kreis aufmerksam zuhörender Vagabunden, denen er die Polizeinachrichten vorlas.

Die Tramps sind sehr gastlich gegenüber ihresgleichen, in der Herberge bieten sie dem Eintretenden einen Sitz an und setzen ihm oft sogar Thee und etwas Brot vor. Selten streiten sie sich um einen Platz am Feuer, oder um die Kochutensilien. In England sind die Gefängnisse nicht so beliebt wie in Amerika, denn die Disciplin in denselben ist streng und es wird viel Arbeit von den Gefangenen verlangt. Doch wird Bettelei nur mit 7 Tagen Haft bestraft, was den Leuten wenig Eindruck macht und daher auch keine abschreckende Wirkung ausübt.

Nach diesem Bericht seiner Beobachtungen unter den Tramps erzählt Flynt in dem 3. Theile seines Buches noch eine Anzahl kleiner Erlebnisse während seiner Wanderjahre die noch einen tieferen Einblick in das Vagabundenleben gewähren, und daher sehr interessant sind. Auch mit dem Trampjargon macht er den Leser etwas bekannt.

Hat das Flynt'sche Buch dem Richter und Polizisten und anderen Beamten, die dauernd mit dieser Menschenklasse zu thun haben, vielleicht wenig Neues zu sagen, so werden doch auch sie manches psychologisch Interessante daraus erfahren, und sicher kann das grosse Publikum ungemein viel daraus lernen. Wir glauben das Ergebniss des aufopferungsvollen Unternehmens in erster Linie darin erblicken zu sollen, dass die cultivirte Welt einmal erfahren hat, was sie für eine ungeheure Masse verwahrloster, nichtsnutziger und raffinirter Vagabunden freiwillig duldet und unterhält, ja dass sie in unverantwortlicher Weise jene direct zum Nichtsthun anreizt durch gedankenlose Freigebigkeit und Leichtgläubigkeit. Steht sich der arme Mann besser, wenn er bettelt, als wenn er arbeitet, welcher Grund liegt für ihn vor, nicht das erstere zu wählen, wenn er die Vorzüge eines achtbaren Lebenswandels nicht zu schätzen weiss. Ferner gewährt Flynt durch sein Buch einen interessanten Einblick in die Lebensauffassung und die Ansichten der Vagabunden überhaupt, der nur auf diesem Wege zu gewinnen war. Dass ein grosser Theil der Bettler sich seiner unrechtlichen Handlungsweise gar nicht bewusst ist, dass viele von ihnen ihre Thätigkeit und ihren Stand als einen besonderen in der menschlichen Gesellschaft ansehen, wie vor Allem die russischen Tramps, und einen merkwürdig ausgebildeten Kastengeist besitzen, ja dass der „höhere" Vagabund glaubt, in Bezug auf Kleidung und äussere Sauberkeit seinem Stand etwas schuldig zu sein, sind Dinge, von denen wir durch Flynt Genaueres erfahren haben. Das eigenthümliche Gemisch von einer gewissen Cultur auf der einen, und gänzlicher Verwahrlosung auf der anderen Seite, ihre unüberwindliche Trägheit und Arbeitsscheu und doch raffinirte Specialisirung im Betteln, die grosse Beobachtung, Geschicklichkeit und Uebung zur Voraussetzung hat; ihr Sinn für Natur, ihre fast duchgehende Zufriedenheit und Lustigkeit, ihre Verträglichkeit, ihr brüderliches Zusammenhalten und gegenseitiges Unterstützen bei aller Rohheit der Empfindung und niedrigem Lebenswandel sind von höchstem psychologischen Interesse und ihre Kenntniss zugleich von unschätzbarem Werthe für die Behandlung und die Beurtheilung der Vagabunden.

Auch ihre Organisation wird nicht jedem der Leser bekannt sein. Sie stellen eine besondere Menschenklasse dar mit eigener Auffassung und eigenen Lebensregeln, nicht aber, wie man im Allgemeinen annimmt, und was kaum die allerniedrigsten dieser Tramps sind, von der Gesellschaft losgelöste, einzelne verkommene Individuen, die ganz willkürlich von ihren momentanen Neigungen geleitet einen Tag so, den anderen Tag anders verbringen und betteln, wie und wo es ihnen gerade einfällt. Es ist System in dem ganzen Vagabundenthum, und auf Grund dieser Einsicht wird richtiger gegen dasselbe vorgegangen werden können.

Auf welche Weise ist nun diesem Landstreicherthum entgegen zu arbeiten? Flynt giebt auf diese Frage am Schluss seines Buches leider keine zusammenfassende Antwort, sondern nimmt nur im Laufe seiner Schilderungen und am Ende der einzelnen Capitel Gelegenheit, Rathschläge zur Bekämpfung solchen Unwesens zu ertheilen. Nach seinen Erfahrungen ist etwa Folgendes vorzuschlagen:

1. Einschränkung des gedankenlosen Gebens.
2. Viel strengere Bestrafung der Bettelei.
3. Energische Bekämpfung des Alkoholismus.
4. Erschwerung ihrer Beförderung auf den Eisenbahnen, was, wie wir sahen, besonders für Amerika zu sagen ist.
5. Hebung der arbeitenden Klassen, deren Ansehen, Behandlung und vor Allem deren Bezahlung.
6. Versorgung der Armen durch besonders ausgebildete, erfahrene Armenpfleger, welche die nöthige Menschenkenntniss besitzen.

Wenn die Bettler an den Thüren und auf den Strassen nichts bekommen, mit harter Arbeit für ihr Betteln bestraft werden und nicht so leicht von einem Landestheil in den anderen ziehen können, worin ein Hauptreiz des Vagabundenlebens besteht, dann wird sich ihre Zahl schnell bedeutend vermindern. Da der grösste Theil der Tramps durch den Alkohol auf die Landstrasse gerathen ist, wird eine wirksame Antialkoholbewegung auch der Bekämpfung des Vagabundenthums förderlich sein. Vor Allem aber möchten wir auf die Aeusserung Flynt's besonderes Gewicht legen, dass raffinirten Berufsbettlern auch Berufsarmenpfleger gegenüberstehen müssen, die, mit Erfahrung und Menschenkenntniss ausgestattet, die der Unterstützung Würdigen von den Unwürdigen zu unterscheiden vermögen und ihren Schlichen und Verstellungen gewachsen sind.

Eine Besserung der Vagabunden und Erziehung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben wird in den seltensten Fällen möglich sein, und ist nach Flynt höchstens von der Wirksamkeit der Heilsarmee zu erwarten, aber vorbeugend und abschreckend muss vorgegangen werden, damit jeder Anreiz genommen ist, freiwillig diese Bahn einzuschlagen. Ein Ausrotten der Vagabunden wird aber nie gelingen, so lange es noch träge Leute, entmuthigte Verbrecher, Trunkenbolde und Abenteurer auf der Welt giebt.

VIII.

Verbrechen und Gesetzwidrigkeit.

Von

Bruno Stern in Berlin.

Der Begriff des Verbrechens ist kein constanter, er ist abhängig vom Wechsel der Sitten und Anschauungen, von Zweck- und Ordnungsprincipien, von historischer und socialer Entwicklung, welche Factoren ihren Niederschlag in der jeweiligen positiven Gestaltung des Rechts, insbesondere des Strafrechts, finden. Mit Rücksicht hierauf definirt die Lombroso'sche Schule mit Recht das Verbrechen als eine Handlung, welche, durch individuelle und antisociale Motive bestimmt, die Existenzbedingungen stört und die in einem gegebenen Momente vorhandene mittlere Moralität eines Volkes verletzt, und lässt diese Elemente in der Bezeichnung mittlere Moralität verschwinden. Man darf jedoch nicht ausser Acht lassen, dass, mögen die einzelnen materiell rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Völker noch so sehr variiren, es dennoch nicht an gewissen festen Punkten fehlt, welche unabhängig von Zeit und Ort überall als fundamentale Formen erscheinen, wo wir überhaupt von einer Rechtsentwicklung — mag sie noch so primitiv und in den Uranfängen sein — sprechen können. Verbrechen wie Mord, Raub, Diebstahl, Nothzucht gehören zum strafrechtlichen Bestande jeder menschlichen Gemeinschaft, und ihr Vorhandensein muss daher eine andere Ursache haben als jene Factoren, welche in gleicher Weise schwinden wie kommen. Und in der That schliesst auch die mittlere Moralität der positiven Schule das Vorhandensein einer einheitlichen Moral, welche unabhängig von Zeit und Ort ist, nicht aus. Denn wenn auch die Moral, welche die Gesetze schafft, aus Verschiedenem zusammengesetzt ist, so bleibt ihr gleicher Kern stets unverändert, er bestimmt die festen Grundlagen, welche aber keineswegs in den fundamentalen Formen den Abschluss ihrer Wirkung erlangen, sondern hinüberwachsen in jene Elemente, welche, mögen sie noch so verschieden sein, der einheitlichen Lenkung und

Beeinflussung von Seiten des Moralbegriffs, welcher nur einer ist, unterliegen. Diese immerwährende, dauernde und unveränderte Quelle, aus der der Grundbegriff der Kriminalität fliessen muss, ist also in der Moral zu suchen, wesshalb die Kriminalanthropologie einer empirischen, auf inductivem Wege entstandenen Ethik bedarf.[1]) Und ist man sich auch über die Formel, auf welche das allgemein menschliche ethische Bewusstsein zu bringen ist, noch nicht einig, so lebt es doch als eine in praxi vorkommende Thatsache und muss daher die Grundlage jedes Rechts bilden. Mit Recht spricht daher Vargha (Abschaffung der Strafknechtschaft, Band II, S. 126 u. 127) von einem natürlichen Volksrechtsgefühl im Gegensatz zu dem im positiven Rechte zum Ausdruck gelangenden Rechtsgefühl der herrschenden gesetzgebenden Partei, und unterscheidet demzufolge auch eine natürliche (materielle) Gerechtigkeit und ein naturgemäss Gerechtes (*δίκαιον φύσει*) gegenüber einer künstlichen (juristisch-technischen, formalen) Gerechtigkeit und einem vom Standpunkt des Gesetzesbuchstaben Gerechten (*δίκαιον νόμῳ*), woran anschliessend auch ein materieller Begriff des Verbrechens, wie er als ein Ergebniss nationaler Intelligenz im Volksrechtsbewusstsein lebt, und ein formeller, gesetzlicher, d. i. dem positiven Rechte entsprechender Begriff des Verbrechens angenommen wurde. Desshalb rechtfertigt sich ihm auch der Unterschied, welcher besonders in neuester Zeit gemacht wurde, zwischen Strafgesetzkunde, welche sich bloss mit dem formalen positiven Strafrechte befasst, und Strafrechtswissenschaft, welche nach der Methode der ethnologischen Jurisprudenz das Wesen von Verbrechen und Strafe aus der natürlichen Entwicklung der Rechtsgefühle der verschiedenen Völker zu erkennen bestrebt ist.

Getrennt von der Frage, was Verbrechen sei, ist die Aetiologie der Kriminalität zu betrachten. Begrifflich ist Verbrechen, wie wir gesehen haben, die Auflehnung gegen die mittlere Moralität, worunter

---

1) Zum ersten Male in umfassender Weise ist der Versuch die Ethik als positive Wissenschaft, d. h. unabhängig von allen religiösen sowie metaphysischen Voraussetzungen zu begründen, in Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft“ gemacht worden. Die Thatsache der gemeinschaftlich durch Jahrtausende von Seiten der beseelten Wesen stattgefundenen Abwehr der schädlichen Eingriffe in ihr psychisches Leben durch die unbeseelte Natur führt den Verfasser zu dem Gedanken, dass diese ihren Niederschlag in einem Triebe, dem „Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe“ gefunden habe, welcher Trieb weiter vererbt und auch auf beseelte Wesen ausgedehnt worden war. Dieses auf inductivem Wege gefundene Princip giebt die Norm ab, an der Recht und Unrecht gemessen werden.

der einheitliche, im Volksbewusstsein lebende Moralbegriff zu verstehen ist, welcher durch Ort und Anschauungen in seinen einzelnen Erscheinungsformen modificirt wird. Es handelt sich nun darum festzustellen, ob in der That zwischen Verbrechen und Gesetzwidrigkeit Differenzen bestehen, ob diese zu Recht bestehen und, wenn dies nicht der Fall ist, wie sie zu beseitigen sind. Nicht jedes Verbrechen ist Gesetzwidrigkeit, sondern die Gesetzwidrigkeit entsteht erst dadurch, dass eine der mittleren Moralität widersprechende Handlung mit einer bestimmten staatlichen Strafe belegt wird. Eine Reaction, welche in jedem Fall eines solchen Verstosses stattfände, würde zu weit gehen, indem sie theils unnöthig Strafgesetze in die Civilgesetzgebung hineintragen, theils sich auf Dinge erstrecken würde, welche besser in privaten Beziehungen erledigt als zu einer Sache des Staates gemacht werden. Mit Recht sagt daher Merkel: (Franz v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, S. 923) „Der Staat kann überdies auf die Zustimmung der sittlich Gebildeten zur Ausübung seiner Strafgewalt und auf jene Anerkennung, ohne welche das Strafen bloss eine Thatsache der Macht, aber keine rechtlich begründete Function wäre, bloss dann rechnen, wenn er nur jene Uebelthaten als Verbrechen behandelt, welche entweder wegen der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung, oder wegen des Umfangs des aus ihnen entspringenden Uebels von der geläuterten öffentlichen Meinung als Angriffe auf die Grundlagen des Staates selbst angesehen werden, so dass ihre Bestrafung als eine Angelegenheit des Staates erscheint, ihre Unbestraftheit als allgemeines Uebel gefühlt wird". Während aber nicht jedes Verbrechen Gesetzwidrigkeit sein soll, soll jede Gesetzwidrigkeit Verbrechen sein. Denn nur dann kann der Staat mit Recht eine Handlung mit Strafe belegen, wenn diese gegen das in der Gemeinschaft des Volkes liegende moralische Bewusstsein verstösst; das Recht darf nicht gewaltsames Aufdrängen einer herrschenden Classe sein, sondern es muss in dem gesunden Sittlichkeitsgefühl der Gemeinschaft wurzeln. Doch oft drängt eine herrschende Classe dem Volksbewusstsein ihre Moral auf, welche im Gegensatz zur wirklichen Moral, in der das Vernunftrecht wurzelt, steht. Daher ist nicht Alles, was im Staat im einzelnen Fall als Recht gilt, sei es dass es geschriebenes Recht, also Gesetz, oder nicht geschriebenes Recht, also Gewohnheitsrecht, ist, in Wahrheit auch Recht, und nicht Unrecht. (s. W. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik, S. 419.) Wie wir also gesehen haben, empfiehlt es sich nicht, jedes Verbrechen als Gesetzwidrigkeit hinzustellen, also unter einen Strafparagraphen zu subsumiren, wohl aber muss jedem Strafgesetz ein Verbrechen zu

Grunde liegen. Es empfiehlt sich nun weiter, für straffällig nur jene Handlungen zu erklären, welche nicht gegen die mittlere Moralität verstossen, also Verbrechen, sondern welche in hohem Maasse kriminell gemeingefährlich sind. Diesem Gedanken hat Julius Vargha in seinem von wahrhaft humaner Gesinnung getragenen Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft“ zum ersten Mal in umfassender Weise Ausdruck verliehen. Und zwar begründet er dies mit der Thatsache, auf welche schon Lombroso, wenn auch nicht in so bestimmter Weise, hingewiesen hat, dass nämlich eigentlich alle Bürger kriminell gemeingefährlich sind, da alle potentielle Verbrecher und so gut wie alle wirkliche Deliquenten sind, da es kaum einen giebt, der sich nicht schon gegen das eine oder andere der überaus zahlreichen Strafgesetze verging. Daher hat erst dann die staatliche Strafe einzutreten, wenn es sich herausstellt, dass das Verbrechen auf einen allgemein gemeingefährlichen Charakter hinweist. Es sind dies Gedanken, welche jedenfalls eine viel weitgehendere Berücksichtigung verdienen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Wenden wir uns, nachdem wir die Differenzen zwischen Verbrechen und Gesetzwidrigkeit untersucht, der Betrachtung der Ursachen beider Erscheinungen zu. Hierbei werden wir zu berücksichtigen haben, dass das Verbrechen, da es einen Verstoss gegen die mittlere Moralität darstellt, als eine aus unreinen Motiven entspringende Handlung in allen Fällen seine Ursache in einer mangelhaften sittlichen Anlage des Verbrechers haben muss, während die gesetzwidrige Handlung diese Wurzel solange nicht zu haben braucht, als nicht Gesetzwidrigkeit stets Verbrechen ist, also zugleich ein Werthurtheil über die moralische Qualität des Delinquenten abgiebt. Dass dies nicht der Fall ist, ist unzweifelhaft ein Uebel, dessen Vorhandensein der Gesetzgeber aber ausdrücklich anerkennt, da das gegenwärtige Strafensystem dieselbe Handlung mit verschiedenen Strafarten belegt, je nachdem dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung geflossen ist oder nicht. Die Strafe sollte aber moralisches Unwerthurtheil sein, und der Staat dürfte zur Gesetzwidrigkeit, da die Gesetzgebung mit realen Factoren und der Wirklichkeit rechnen muss, wie oben dargelegt wurde, nur eine solche Handlung stempeln, welche abnorm hohe kriminelle Gemeingefährlichkeit bekundet, also eine sehr mangelhafte sittliche Anlage verräth. Unter den obwaltenden Umständen müssen wir daher die verbrecherische Handlung als aus mangelhafter sittlicher Anlage fliessend bezeichnen, während die gesetzwidrige Handlung diese Quelle nur insoweit hat, als sie verbrecherische Handlung ist. Es ist denkbar, dass eine gesetzwidrige Handlung, da diese

Bezeichnung ja nach dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung gar kein moralisches Unwerthurtheil enthalten will, sich nicht nur als anethisch darstellt, sondern sogar sittliche Qualität besitzt. Würde die Strafe ein moralisches Unwerthurtheil ausdrücken, so würde jede Gesetzwidrigkeit wie jedes Verbrechen als aus einer mangelhaften sittlichen Anlage fliessend zu bezeichnen sein und die Gesetzwidrigkeit nach den oben erörterten Grundsätzen einen abnormen ethischen Defect verrathen, während das Verbrechen nur ein geringeres Unwerthurtheil über die Person des Handelnden zuliesse. Ethischer Defect ist aber nur eine negative Bezeichnung, für die wir mit mehr Recht positiv den Gegensatz Uebergewicht des Egoismus setzen können. Jedes Verbrechen und jede Gesetzwidrigkeit, soweit sie moralisches Unwerthurtheil zulässt, haben ihre Quelle im Egoismus, welcher die ethischen Vorstellungen und Gefühle des Handelnden überwunden hat. Oft tritt neben den ethischen Defect der Mangel egoistischer Hemmungsvorstellungen in den Fällen, wo die Vorstellung des Uebels, mag es beim Verbrechen ein privates oder bei der gesetzwidrigen Handlung ein staatliches sein, nicht im Stande ist, von dem Erstreben eines Gutes durch die unmoralische Handlung abzuhalten. Aber stets ist das Verbrechen eine egoistische Handlung, was natürlich nicht ausschliesst, dass verschiedene Factoren die einzelne egoistische Handlung veranlassen. Und der Streit über das Wesen der Kriminalität behandelt nicht das Thema, ob das Verbrechen egoistische Handlung sei, was ja Niemand bestreiten kann, sondern die Einzelursachen, welche diese Handlung herbeiführen. Ob man das Verbrechen aprioristisch als abstracte juristische Einheit auffasst, ob man die Ursache des Verbrechens im atavistischen Rückschlag, in geistigen Stigmata, die auch äusserlich im Verbrechertypus zum Ausdruck gelangen, findet, ob man es nur als sociale, oder theils als sociale, theils als anthropologische Erscheinung auffasst, man kann der verbrecherischen Handlung den Charakter einer egoistischen nicht nehmen. Wenn wir nun näher an die Untersuchung der letzten Ursachen der egoistischen Verbrechenshandlung herantreten, wollen wir auch hier, wie bisher, unter Verbrechenshandlung eine gegen die mittlere Moralität verstossende Handlung verstehen und die gesetzwidrige Handlung ausser Acht lassen. Es handelt sich also darum zu erklären, welche Ursache in bestimmter Zeit stets eine gewisse Anzahl von Handlungen, welche den bezeichneten Inhalt haben, herbeiführen.

Bei dieser Betrachtung können wir jede aprioristische, wie überhaupt jede metaphysische Betrachtung des Verbrechens völlig ausser Acht lassen, weil sie die Grenzen der Erfahrung überschreitet, sondern

wir werden uns an die positive Methode zu halten haben, welche Lombroso in die Kriminalanthropologie eingeführt hat. Und Lombroso will nicht nur die Ursache der gesetzwidrigen, sondern auch der verbrecherischen Handlung in unserem Sinne erklären. Wir haben im letzten Bande dieser Zeitschrift auf die Gründe hingewiesen, welche die biologische Hypothese als unmöglich erweisen, wobei wir die Construction einer essentiellen Verschiedenheit zwischen Verbrecher und Normalmenschen als crux atque scandalum dieser Theorie bezeichnet haben. Und auch Lombroso kann sich dieser Erkenntniss nicht verschliessen, indem bei ihm immer wieder die Auffassung durchdringt, dass das Verbrechen auch heute noch überall in seinen letzten Spuren und Anfängen in die Erscheinung tritt, und dass wir es, worauf schon das Leben des Menschen im uncivilisirten Zustande hinweist, nur mit einer künstlich eingedämmten Erscheinung zu thun haben, deren tiefe und ewige Spuren wir stets und überall erkennen können. (Vergl. meine Schrift „Das Verbrechen als Steigerung der karikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse“.)

Die egoistische Verbrechenshandlung ist also nicht durch eine essentielle Differenzirung zu erklären, sondern man muss sie aus allgemein-anthropologischen Gesichtspunkten heraus verstehen, welche eine Analyse psychischer Eigenschaften darstellen. Dem allgemein anthropologischen Factor ist der sociale an die Seite zu stellen. Das drücken die Worte Lacassagne's in origineller Weise aus: „Le milieu social est le bouillon de culture de la cr(minalité, le microbe c'est le criminel, un élément qui n'a d' importance que le jour, où il trouve le bouillon, qui le fait fermenter.“ Hierbei ist nicht zu vergessen, dass ebenso wie der anthropologische auch der sociale Factor etwas allgemein Menschliches ist, indem er auf Erscheinungen beruht, zu denen jedes Gemeinschaftsleben nicht nur führt, sondern die mehr oder weniger auch jedes Mitglied der Gemeinschaft treffen. Die Ursache des Verbrechens beruht auf allgemein menschlichen Anlagen und Verhältnissen, und ebenso wie Näcke sehr richtig sagt, dass die kriminelle Psychologie aus der normalen herauswächst, kann man das auch von der kriminellen Sociologie sagen. Die egoistische Verbrechenshandlung lässt sich also stets auf allgemein menschliche, theils anthropologische, theils sociale Motive zurückführen. Und die Gesetzwidrigkeit entspringt aus derselben Ursache, soweit sie Verbrechen ist. Da aber die Ursachen des Verbrechens allgemein anthropologisch-sociale sind, so sollte der Gesetzgeber eben nur die abnorm kriminell gemeingefährliche Handlung bestrafen; eine Ueberschreitung der mittleren Moralität gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des

Lebens, weshalb ihre Bestrafung, theils da sie den Bedürfnissen des Lebens nicht angepasst ist, zur Gesetzwidrigkeit verleitet, theils sich gegen Individuen richtet, welche nicht im höheren Maasse kriminell gemeingefährlich sind als die Mehrzahl ihrer Mitbürger. Während aber das Verbrechen stets aus unsittlichen Motiven fliesst, da es eine Ueberschreitung der mittleren Moralität darstellt, braucht die Gesetzwidrigkeit nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht einen solchen Verstoss zu bedeuten, da das Gesetz die Strafen nicht als Reaction gegen eine antiethische Handlung auffasst. Es lässt sich daher, wie oben gesagt wurde, sehr wohl denken, dass eine gesetzwidrige Handlung aus anethischen oder gar ethischen Motiven geschieht, wenn dies auch selten der Fall sein wird, da es in der Natur der Gesetzgebung im Allgemeinen liegt, Verstösse gegen allgemeinethische Ueberzeugungen zu strafen.

Der dritte Theil unserer Betrachtung führt uns hinüber zur Bekämpfung der antiethischen, der verbrecherischen, und der gesetzwidrigen, der gegen das positive Recht verstossenden Handlung. Was die antiethische Verbrechenshandlung anlangt, so ist diese von allgemein ethischen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Der Staat hat hier zwei Aufgaben: die bevorstehenden Eingriffe in die ethische Sphäre abzuwehren, oder wenn diese Abwehr durch die That unmöglich geworden, an ihre Stelle die Vergeltung treten zu lassen.[1] Aber so wichtig für die Erfassung der letzten Grundlagen des Strafrechts auch eine Ableitung des Rechtes von ethischen Grundgedanken sein mag, so kann eine solche auf den Gang der Gesetzgebung doch nur theilweisen Einfluss ausüben, da der Gesetzgeber zwar nur die antiethische Handlung strafen soll, aber stets auf die Zweckmässigkeit der Strafe Rücksicht nehmen muss. Schon aus diesem Grunde darf der Gesetzgeber nicht jede verbrecherische Handlung zur gesetzwidrigen erheben, d. h. sie mit Strafe belegen. Denn auch ein grober Verstoss

---

1) In sehr ausführlicher Darstellung geschieht die Ableitung der allgemeinen Rechts- und Staatslehre vom Grundprincip der Ethik in Wilh. Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft“. Hier wird vom empirisch begründeten Grundprincip der Ethik zunächst das Vernunftrecht abgeleitet, von welchem wiederum erst das positive Recht abgeleitet wird: „Das Vernunftrecht ist die nach Verwirklichung strebende, als Rechtsgedanke auftretende Idee der nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjectiven Gesinnung, sondern unter dem objectiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprincip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten Gerechtigkeit“. Und die Aufgabe der Strafe charakterisirt sich als Abwehr der Eingriffe des schuldhaften Willens in den Bereich der Gerechtigkeitspflichten, resp., wenn diese durch die That unmöglich geworden, als Vergeltung.

gegen die Dankbarkeit liesse sich als Verstoss gegen die mittlere Moralität bezeichnen, aber es wäre verfehlt, wenn der Staat derartige und ähnliche Fälle, welche, wie oben dargethan, privaten Beziehungen überlassen bleiben müssen, in den Bereich der Strafreaction hineinziehen würde. Der Staat hat nur dann die antiethische Handlung mit Strafe zu belegen, wenn es aus Gründen der Zweckmässigkeit unvermeidlich ist; durch Hebung der mittleren Moralität, die allein mit Hilfe socialer Maassregeln möglich ist, wird er die Zahl der gesetzwidrigen Handlungen beschränken und zugleich die antimoralische, wenn auch nicht gesetzwidrige, Handlung bekämpfen, was ebenfalls im Interesse der Gemeinschaft ist. Aber oft ist die Strafe als Hemmungsvorstellung unentbehrlich, indem sie das Zustandekommen der antiethischen Handlung in Fällen, wo sich der Handelnde nur vom Egoismus hätte leiten lassen, durch die Vorstellung des Uebels, welches ihr folgen würde, verhindert. Strafen muss der Staat da, wo es im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung und Zweckmässigkeit liegt, der Staat muss die Rechtsordnung aufrecht erhalten, und die Strafe ist das Mittel, das diesem Zwecke angepasst sein muss Dieser Gedanke erlebte seine grossartige Durchführung durch v. Liszt, welcher Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung als die drei Zwecke der Strafe hinstellt, Abschreckung dem Augenblicksverbrecher gegenüber, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht werden soll, Unschädlichmachung bei festgewurzeltem Hang zum Verbrechen, Besserung, wenn der Hang noch in der Entwicklung begriffen ist. Unzweifelhaft sind dies, wenn überhaupt eine Handlung zur gesetzwidrigen erhoben wird, maassgebende Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung, und diesen Gesichtspunkten muss unser ganzes Strafsystem angepasst werden. Die Wege, welche bei der Bekämpfung der verbrecherischen, nicht mit Strafe zu belegenden Handlung und der gesetzwidrigen, der mit Strafe zu belegenden verbrecherischen Handlung, einzuschlagen sind, decken sich insofern, als hier wie dort, wie schon gesagt wurde, der Staat sociale Vorbeugungsmittel anwenden muss, welche den Vorzug haben, in beiden Fällen Abhilfe zu schaffen, während die staatliche Reaction überhaupt nur in einer geringen Anzahl der antiethischen Handlungen eintreten kann. Dies liegt einerseits daran, weil nicht jede antiethische Handlung strafbar sein darf, andererseits nur ein geringer Theil der antiethischen strafbaren Handlungen vor die Organe des Staates gelangt. In welcher Weise diese sociale Prävention am zweckmässigsten geschieht, liegt nicht im Bereiche unserer Untersuchungen.

Zum Schlusse unserer Ausführungen wollen wir zusammenfassend auf die Gründe hinweisen, welche eine Fundirung von Verbrechen und Gesetzwidrigkeit auf die Ethik als nothwendig erscheinen lassen. Mit Recht bezeichnete Paul Näcke in seiner Abhandlung „Drei kriminalanthropologische Themen“ es als sehr werthvoll, einen sicheren Maassstab für die Moral zu besitzen, ist aber der Ansicht, dass wir dafür nie einen sicheren Maassstab gewinnen werden; Jeder habe im Innern seine Privatmoral, und es gebe nicht nur eine Herren- und Dienermoral, sondern auch eine Classen-Berufs-Individual-Volksmoral. Hierin können wir Näcke nicht zustimmen, da, wenn auch im Einzelnen die Moral, wie wir darlegten, Schwankungen unterworfen ist, dennoch ihr fundamentaler Kern stets derselbe bleibt. Hierüber können wir aber nur auf inductivem, nicht auf philosophischem Wege untersuchen. Zunächst ergiebt sich Folgendes in theoretischer Beziehung in Bezug auf den Einfluss der Moral auf Verbrechen und Gesetzwidrigkeit.[1]) Eine historische Entwicklung des Rechtes ist unmöglich, da der Rechtsgedanke unzweifelhaft ein rein menschlicher ist, welcher sich in seinen Grundformen zu jeder Zeit und an jedem Ort gefunden hat. Die sittlichen Normen gehen dem Bewusstsein von Gut und Böse, von Recht und Unrecht vorauf; diese werden erst am ethischen Maassstabe gemessen. Das Recht ist erst aus der Moral schärfer: aus dem Ethischen) erwachsen, und das Verbrechen ist daher zunächst moralisches Unrecht, und auch die Gesetzwidrigkeit, die das zu bestrafende Verbrechen darstellen soll, muss ihre letzte Quelle im Ethischen haben· Und so sehr auch die Anschauungen über Verbrechen und Gesetzwidrigkeit Schwankungen unterworfen sind, so sehr sie unter dem Drucke der Zweck- und Ordnungsgedanken, historischer und nationaler Entwicklung stehen sollen, so sind sie dennoch überall im Kern dieselben, was daher nicht auf Vereinbarung, sondern einer einheitlichen, moralischen Quelle beruhen muss. Aus dieser Quelle haben auch die grossen Gesetzgeber aller Zeiten geschöpft; es genügt, an die Schöpfung der zehn Gebote durch Moses, an die Gesetze des Servius Tullius, des Lykurg zu denken. Aber auch aus praktischen Gründen ist es unmöglich, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit von der Ethik zu trennen. Die Moral würde ihren Wert verlieren, wollte man sie auf historischer Entwicklung beruhend hinstellen, sie würde zur Convention werden, und die Gesetzwidrigkeit würde sich nicht

1) Siehe im Folgenden, auch in Bezug auf die Leitsätze: Wilhelm Stern, „Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft“, S. 412 ff. Ferner derselbe: „Die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis“

als Uebertretung allgemein menschlicher Gedanken darstellen, sondern willkürlicher Vereinbarung. Und solange man sich in theoretischer Beziehung nicht über die fundamentalen Grundlagen des Ethischen geeinigt hat, ist die Quelle im gesunden Volksbewusstsein zu suchen, das eben aus seinem ethischen Gefühl heraus erwachsen ist und seinen eigenen Maassstab an jede Handlung anlegt. Erst die Verknüpfung mit der Moral ist im Stande, dem Rechte einen Inhalt zu geben. Wie kann sich nun eine Ethik, welche im Stande ist, die Begriffe Verbrechen und Gesetzwidrigkeit auf eine feste Grundlage zu stellen, in ihren Grundprincipien allein darstellen? Hierüber wollen wir folgende Leitsätze aufstellen:

1. Sie muss sich an die Thatsachen der Erfahrung, des kritischen Positivismus halten, d. h. von jeder religiösen und metaphysischen Voraussetzung frei sein; sie muss auf Einzelwissenschaften beruhen und darf keine andere Art der wissenschaftlichen Forschung als die Einzelforschung anerkennen. Sie wird zur Voraussetzung nur als Grenzbegriffe das Vorhandensein der Materie und des Geistes nehmen und jeden dogmatischen Versuch der Vereinigung dieser Principien als unwissenschaftlich verwerfen, dagegen werden diese beiden Principien als Grundlagen der Einzelforschung dienen, das geistige Princip auf geisteswissenschaftlichem Gebiete, das materielle Princip anf naturwissenschaftlichem Gebiete. Sie wird sich des Kant'schen Kriticismus bedienen, welcher alles Psychische und Physische für Erscheinungen hält.

2. Sie darf zur Voraussetzung keine irrationelle Freiheit des Willens haben, sondern nur eine durch eine wissenschaftlich gehaltene empirische Psychologie begründete.

3. Die Methode der Begründung darf nur die inductive sein, sie muss von empirischen Thatsachen ausgehen und vom Einzelnen zum Allgemeinen aufsteigen. Die causa efficiens, die Entstehung der Sittlichkeit, kann nur durch die genetische Methode nachgewiesen werden, weil ihre Zurückführung auf ein supranaturalistisches oder metaphysisches Princip unwissenschaftlich ist.

4. Die Ethik darf das Wesen der Sittlichkeit nicht in die Vernunft, also das theoretische Leben des Menschen verlegen, sondern in das Gefühlsleben. Sie darf ferner nicht das Wesen der Sittlichkeit negiren durch Zurückführung auf den Egoismus oder ein ihm wesensgleiches Princip.

Litteratur:

1. Binding, die Normen und ihre Uebertretung.
2. Vargha, die Abschaffung der Strafknechtschaft.

3. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
4. v. Liszt, das Verbrechen als socialpathologische Erscheinung.
5. Merkel, das Strafrecht in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft.
6. Lombroso, der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher, juristischer Beziehung.
7. Baer, der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.
8. Wilh. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft. Berlin, 1897.
9. Wilh. Stern, die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis. Berlin, 1901.
10. Ferri, das Verbrechen als sociale Erscheinung.
11. B. Stern, das Verbrechen als Steigerung der karikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin, 1901.
12. Näcke, Drei kriminalanthropologische Themen. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. VI. Bd. 3. u. 4. Heft.
13. B. Stern, Wohin gelangen wir nach Lombroso? Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. VII. Band, 3. u. 4. Heft.

IX.

Eine Freisprechung nach dem Tode.

Gutachten

über

den Geisteszustand des am 17. Mai 1900 verstorbenen Postexpeditors W.

Von

Dr. Freiherrn **v. Schrenck-Notzing** (München).

Am 27. Juni 1899 wurde der Postexpeditor Johann W. durch die Strafkammer des k. Landgerichts St. für schuldig erklärt eines Vergehens im Amte und zu einer Gefängnissstrafe von drei Monaten und acht Tagen, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. W. hatte, wie durch eine Kassenvisitation am 10. April und durch das Hauptverfahren erwiesen wurde, der Amtskasse ungefähr 900 Mark entnommen zur Begleichung von Privatverbindlichkeiten.

Auf Grund ärztlicher Zeugnisse wurde die Vollstreckung der Gefängnissstrafe zwei Mal verschoben, das erste Mal bis zum 1. Februar 1900, das zweite Mal bis zum 1. April 1900. Schon am 17. Mai 1900 verstarb Johann W. in Folge der Erkrankung, welche den Strafaufschub veranlasste.

Obwohl der Verurtheilte schon vor der Zeit jenes Vergehens und wahrscheinlich auch zur Zeit der incriminirten Handlung in einer Weise erkrankt war, dass seine freie Willensbestimmung hätte in Zweifel gezogen werden können, wurde dennoch die Beiziehung ärztlicher Sachverständiger zur Hauptverhandlung unterlassen.

Durch die Vertheidigung zur nachträglichen Abgabe eines Gutachtens über den Geisteszustand des W. zur Zeit der That aufgefordert, befindet sich der Sachverständige in ähnlicher Lage, wie bei Beurtheilung eines zweifelhaften Zustandes geistiger Integrität zur Zeit einer Testamentserrichtung nach bereits erfolgtem Tode des Testators. Ein solcher Fall stellt also principiell für das Gesetz kein novum dar.

Allerdings kann sich ein solches Gutachten bei der Unmöglichkeit der persönlichen Untersuchung des Verurtheilten lediglich auf Aussagen und Wahrnehmungen stützen, welche von den behandelnden Aerzten, von der Gattin und anderen Personen im Verkehr mit dem W. gemacht worden sind. Der Werth eines solchen Beurtheilungsmaterials würde erst durch die eidliche Zeugenvernehmung der betheiligten Personen seine richtige Bedeutung erhalten.

Indessen besteht für den Referenten keinerlei Veranlassung, die Glaubwürdigkeit der diesem Gutachten zu Grunde gelegten Berichte, zumal dieselben sich gegenseitig ergänzen, zu bezweifeln. Es darf hienach schon im Voraus bemerkt werden, dass W. an chronischem Morphinismus litt. Die neuere gerichtliche Psychopathologie stellt die Forderung, dass jeder dem Morphiummissbrauch ergebene Angeschuldigte auf seinen Geisteszustand hin untersucht werde (vergl. v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Auflage. 1900. S. 258). Die damals unterlassene Begutachtung muss nun nach dem Tode des Beschuldigten so weit als möglich nachgeholt werden.

Den vorstehenden Ausführungen sind zu Grunde gelegt: 1. Abschriftliche Notizen aus den Akten, welche von der Vertheidigung eingesendet wurden; 2. Die schriftliche und mündliche Aussage der Wittwe W., Gattin des Verstorbenen (Besuch der Frau W. im Februar 1900); 3. Zwei ärztliche Zeugnisse vom Bezirksarzt Dr. H. in A. und vom Bezirksarzt Dr. E. in L.; 4. Die brieflichen Antworten dieser beiden Aerzte auf die über den Geisteszustand des W. vom Gutachter gestellten Fragen.

Hienach ergiebt sich folgendes Gesammtbild:

W. starb 55 Jahre alt. Seine Mutter erlag einer Tuberculose, als W. 12 Jahre alt war. Der Vater beendete sein Dasein 60—70 Jahre alt. Zwei Vaters-Geschwister sollen nach Angabe der Frau W. geistesgestört gewesen sein. Vaters-Mutter soll ebenfalls an Geisteskrankheit gelitten haben. Ein Bruder W.'s starb 20 Jahre alt an Tuberculose. Wie Frau W. bekundet, ist der pensionirte k. Oberamtsrichter K. in E. in der Lage, über die Familienverhältnisse und erbliche Belastung des W. Angaben zu machen. W. heirathete seine Frau nach einem 17jährigen Verhältnisse im Alter von 52 Jahren. Von 4 Kindern, die dieser Verbindung entsprangen, leben zwei. W. machte im 25. Lebensjahre den Feldzug 1870/71 mit und soll nach Aussage seiner Frau seit dieser Zeit herz- und nierenleidend gewesen sein. Wenigstens wurde er seit dieser Zeit ärztlich behandelt.

Wie Frau W. und Dr. E. unabhängig von einander mittheilen, griff Patient 1897 zur Linderung seiner Krankheitssymptome zum Morphium und ergab sich seitdem vollkommen dem Missbrauch dieses Giftes. Schon zur Zeit seiner Eheschliessung war er so leidend, dass er an den Tod dachte und dass die kirchliche Trauung verschoben werden musste. Nach seinem Ableben sollten die Kinder wenigstens seinen Namen tragen! Dieses Motiv veranlasste den Patienten zur Heirath.

Nach den Schilderungen der Aerzte litt W. schon mehrere Jahre vor der ihm zur Last gelegten Handlung an chronischer, fettiger Entartung von Herz und Leber mit consecutiver Wassersucht und chronischem Darmkatarrh. Hiegegen wurden zur Linderung Morphium- und Aetherinjectionen angewendet. Mit der Entwickelung des Leidens steigerten sich auch die nervösen Symptome des Patienten in Form von Kopfdruck, hochgradiger Reizbarkeit, hypochondrischen Erregungszuständen und einer völligen Veränderung des Charakters, so dass er zur Durchführung einer Morphiumabstinenz nicht mehr fähig war.

Zu diesen schon vor dem April 1900 von den Aerzten festgestellten Krankheitssymptomen trat die tiefe physische und psychische Degeneration des Morphiummissbrauches, welcher Patient allmählich ganz verfallen war. W. spritzte sich, wie Dr. E. bemerkt, täglich mehrmals ein, um seine Unruhe zu bemeistern. „Er, der energievolle Mann, liess sich“ — so fährt E. in seinem Bericht fort — „ganz von seiner Frau beherrschen. Er wurde zaghaft, unentschlossen, zeigte zunehmende Gedächtnissschwäche, war unpünktlich, nachlässig im Dienst, vernachlässigte sich in der Kleidung, kannte den Werth des Geldes nicht mehr; ferner liess er sich von allen Leuten Medicamente kommen, um sie wegzuwerfen; er war bald heiter, hoffnungsvoll, bald weinte er wie ein Kind, hörte auch manchmal Stimmen. Ausserdem setzte er nicht selten den Anstand bei Seite, urinirte in meiner Gegenwart; endlich klagte er oft über Verwirrtheit, Sausen im Kopf und ich war beständig in Angst, er könne einen Selbstmord begehen.“

Am 18. März, also gerade 3 Wochen vor der Kassenvisitation hielt Dr. E. wegen des bedenklichen Zustandes, in dem W. sich befand, mit Dr. H. ein Consilium. Sein Morphiumverbrauch war so gross durch die häufigen, nicht mehr controllirten Injectionen, die er sich selbst machte, dass Dr. E. kein Recept mehr schreiben wollte und an Frau W. die Frage richtete, ob ihr Mann sich vergiften wolle.

Dr. E.[1]) schliesst seine Ausführungen mit den Worten: „W. war damals nicht nur körperlich, sondern auch geistig krank, sein psychischer Zustand war Anfang April ein getrübter."

Als Zeugen für die Richtigkeit dieser Aufstellungen benennt Dr. E. den Postboten R., der oftmals wachen musste.

In demselben Sinne spricht sich der zweite Arzt Dr. H. aus, so dass seine Angaben den Bericht des Dr. E. zu einem Gesammtbilde ergänzen. Von den typischen Symptomen der Morphinomanie beobachtete Dr. H. folgende Erscheinungen bei W.: Willensschwäche, beeinträchtigte Urtheilsfähigkeit, Unentschlossenheit, hochgradige Erinnerungsschwäche und Unzuverlässigkeit, leichte Beeinflussbarkeit im Geldausgeben, ausgeprägte Neigung zu impulsiven Handlungen, Widerstandslosigkeit gegen äussere Eindrücke, peinliche Schlaflosigkeit, Stimmungsanomalien, deliröse Zustände, Apathie, sinnlose Handlungen, tiefe Bewusstseinsstörungen. H. hält W. zeitweise für völlig unzurechnungsfähig und nimmt für den Anfang April 1900 das Bestehen einer geminderten Zurechnungsfähigkeit an.

Die Mittheilungen der Wittwe W. bestätigen und ergänzen die einzelnen Beobachtungen der behandelnden Aerzte und erscheinen daher glaubhaft. Hienach soll W. seit dem Jahre 1898 mindestens 40 Narben an beiden Armen gehabt haben, die zum Theil eiterten, als Folge der Injectionen. Frau W. constatirte ebenfalls die erwähnte Selbstmordneigung ihres Gatten, ferner Depressionszustände, Weinkrämpfe ohne äussere Veranlassung. Oft gab der Kranke irre, unzusammenhängende Antworten in scheinbar wachem Zustande. Er hallucinirte, fühlte sich verfolgt und sprach mit den Photographien, die an der Wand hingen. Er hörte sich auslachen (Gehörshallucination) und bezog das auf die Portraits an der Wand; man musste die Bilder umdrehen, so dass die Rückseite zum Vorschein kam. Ausserdem hörte er Kanonengerassel; ferner will Frau W. Zeuge von Fieberanfällen ihres Mannes gewesen sein. Stundenlang soll W. apathisch und stumpf vor sich hingestiert haben. Daneben Neigung zu impulsiven Handlungen und Affecten. So warf er ihr an ihrem Geburtstage einen Wasserkrug nach. Als Bismarck starb, war er, wie Frau W. deponirte, „ganz weg", behauptete, dass es Krieg gäbe, und liess alle Telegraphenapparate herrichten, ein Feldbett aufstellen, um auf Alles vorbereitet zu sein.

---

1) Ebenso erklärt Dr. R., Landsgerichtsarzt in L., der den Postexpeditor W. nach seiner Verurtheilung vom Jahre 1899 bis zu seinem im Mai 1900 erfolgten Tode behandelte, denselben für diese ganze Zeitperiode als unzurechnungsfähig.

Auch seine ethischen Gefühle stumpften sich nach und nach ab. Obwohl er in gesunden Tagen mit Liebe an seinen Kindern hing, wurden diese ihm im Fortgange seines geistigen Verfalles ganz gleichgiltig. Schliesslich durfte das jüngste Kind nicht einmal mehr in seiner Gegenwart essen, sondern musste vor den Mahlzeiten in der Küche speisen. Gewisse Einbildungen beherrschten ihn zwangsartig; so sass er z. B. stundenlang solchen Eingebungen folgend auf dem Nachtstuhl. Ebenso schwächte sich auch sein Gedächtniss. Er fand die Sachen des täglichen Gebrauches, seine Akten u. s. w. nicht mehr, obwohl sie neben ihm lagen. Auch der Zeitsinn schwand, so dass er schliesslich oft nicht wusste, ob Tag oder Nacht sei.

Mit dem steigenden Mangel des Orientirungsvermögens, dem Nachlass der ethischen und intellectuellen Functionen ging die zunehmende Unfähigkeit, seinen Berufspflichten nachzukommen. Oft musste man ihn vom Bureau in seine Privatwohnung bringen, und schliesslich wurde eine Verbindung der Diensträume mit dem Krankenzimmer durch ein Sprachrohr hergestellt, so dass Patient im Bette arbeiten konnte. Nach Angabe seiner Frau war W. mehrere Monate vor der incriminirten Handlung nicht mehr im Stande, seine Abrechnungen richtig abzuschliessen. Sie selbst musste ihm helfen oder zu diesem Zwecke Postgehilfen herbeiholen. Als Zeugen zur Bestätigung der Thatsache benennt Frau W. die Gehilfen Jakob und Ernst K., von denen der Letztere noch in L. bedienstet ist. Ebenso hatte W. einen Aufzug, mit dem die Akten ins Krankenzimmer und zurück befördert wurden. Nur mit Hilfe dieser Einrichtungen und seiner Frau gelang es ihm, den Anforderungen des Dienstes nothdürftig nachzukommen.

Er wurde auch allmählich unreinlicher, wollte keine Wäsche mehr wechseln. Mit Geld konnte er erfahrungsgemäss nicht umgehen und verlor bei der zunehmenden Geistesschwäche auch hierfür das Verständniss immer mehr. Daher verwaltete Frau W. die Einkünfte. Energie und Willenskraft und selbstständige Urtheilsfähigkeit schwanden so völlig, dass Patient „wie weiches Wachs in der Hand seiner Gattin“ wurde, die mit ihm machen konnte, was sie wollte.

Die vorstehenden, nahezu erdrückenden Beweismomente zeigen mit zwingender Logik, dass W. schon mehrere Monate vor der incriminirten Handlung sich in einem Zustande tiefster moralischer Haltlosigkeit und totaler Zerrüttung der Geisteskräfte befand, wie er die nothwendige Folge des mehrjährigen Morphiumabusus darstellt. Wenn auch Stunden und Tage scheinbarer

Ruhe und relativer geistiger Lucidität mit Zuständen vollkommenen Irreseins, totaler Bewusstseinstrübung gewechselt haben mögen, so darf doch nicht vergessen werden, dass auch in den Stunden relativer Besserung und scheinbarer Klarheit die psychischen Grundlagen des gesammten Charakters, seines Denkens und Wollens durch die chronische Morphiumintoxikation derartig geschädigt waren, dass von einer rechtlichen Verantwortung nicht mehr die Rede sein konnte.

Unter den Symptomen der Morphinomanie ist besonders charakteristisch die fast bei allen Morphinisten zu beobachtende Schlaffheit und Willenschwäche. Ihre sittliche Widerstandskraft ist gebrochen, resp. erloschen. Diese Erscheinung war bei W. nach Angabe des Dr. E. und seiner Gattin in so hohem Grade vorhanden, dass er ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner Frau geworden war.

Nun vergegenwärtige man sich in Berücksichtigung dieses Punktes die Motive und Ursachen, welche zu dem Eingriffe in die Amtskasse geführt haben.

Die materiellen Verhältnisse der Eheleute waren, wenn auch das Kranksein ihnen theuer genug zu stehen kam, geordnete. 700 Mark steckten in dem Geschäfte der Frau W., 600 Mark waren als Reservefonds bei Rechtsanwalt S. zur Zeit der That deponirt.

Die schwere Erkrankung fesselte den W. ans Zimmer und Bett, jedenfalls fehlte die Anregung, grössere Summen zu seinem Vergnügen auszugeben, vollständig. Bei dem Verhör gab er an, die der Amtskasse entnommenen 900 Mark zur Sicherung seiner Caution verwendet zu haben, d. h. um seine Obligation bei Bankier H. auszulösen! Dieser Verpflichtung konnte er auch ohne Eingriff in die Postkasse nachkommen, wenn er seiner Frau anvertraut hätte, dass er in früheren, gesunden Tagen seine Caution verpfändet und das empfangene Geld verbraucht habe! Ueber die Motive, welche ihn von einer derartigen einfachen Lösung der Angelegenheit abgehalten haben, lassen sich höchstens Vermuthungen aufstellen. Aber wahrscheinlich waren auch diese Motive ein Produkt seines krankhaften Denkens, wodurch ihm die Möglichkeit einer klaren Ueberlegung getrübt wurde. Er sah nur das Nächstliegende, Scham und Furcht vor seiner Frau beeinflussten vielleicht, wie bei solcher psychischer Degeneration erklärlich, seine Handlungen stärker, als logische Erwägungen.

Frau W. drängte aber immer wieder in ihren kranken Mann, sich seine Caution von der Post zurückzahlen zu lassen. So trieb sie ihn, ohne zu wissen, was sie that, in sein Unglück. So wurde er das *Opfer einer absichtslosen, unbewussten Suggeri-*

rung von Seiten seiner eigenen Gattin. Er war das blinde, automatische Werkzeug ihres Willens und wollte à tout prix sich Ruhe vor ihren quälenden Fragen schaffen. Offenbar war W. intellektuell bereits durch die psychische Erkrankung soweit geschwächt, dass er, unfähig zur Bildung normaler sittlicher Gegenvorstellungen, sich nicht mehr aus freiem Willen für Begehung oder Unterlassung der That entscheiden konnte. Er wurde das Opfer eines impulsiven Antriebes, den er aus krankhaften Ursachen nicht mehr zu beherrschen im Stande war.

Sowohl der gesammte Geisteszustand des W. im Anfange April 1900, wie die ganze Art der Ausführung des Vergehens, besonders die unzulängliche Motovirung desselben, sprechen gegen eine freie Willensbestimmung des Inculpaten bei Begehung der That.

In Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen ist das Gutachten in folgender Weise zusammenzufassen:

W. erscheint als ein erblich belasteter Neuropath mit schweren körperlichen Entartungszuständen von Seiten des Herzens und der Leber. Ausserdem litt er mehrere Jahre vor der That und zur Zeit der Strafhandlung an Morphinomanie, die bei seiner constitutionellen Schwäche in besonders schwerer Form zum Ausbruch kam und eine andauernde Charakter-, Willens- und Denkschwäche hervorrief.

W. befand sich also zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Anhang.

In Folge der gerichtlichen Verurtheilung des W. wurde derselbe im Disciplinarverfahren seines Amtes entsetzt und verlor damit für sich und seine Gattin das Recht zum Bezug einer Pension, resp. eines Wittwengehaltes durch den Staat. Dieser Umstand und der Wunsch, den Makel zu löschen, welchen die Verurtheilung des verstorbenen W. auf seine Familie geheftet hatte, veranlassten die hinterbliebene Wittwe, die Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Rechtsanwalt Bernstein in München anzustreben. Dieser überwies dem Verfasser das Aktenmaterial zur Ausarbeitung des vorstehend mitgetheilten Gutachtens. Auf Grund desselben beschloss das Gericht, dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Folge zu geben, vernahm die in dem Gutachten namhaft gemachten Aerzte, Krankenwärter u. s. w. als Zeugen und liess darauf den Verfasser auf sein Gutachten vereidigen. Die

Depositionen der Zeugen wichen in keinem wesentlichen Punkte von dem Inhalte des Gutachtens ab.

Das Urtheil des Gerichts in zweiter Instanz lautete auf Freisprechung und hob die frühere Entscheidung des Landgerichts in St. vom Juni 1899 auf.

Die Folge dieses Rechtspruches muss Annullierung der auf disciplinarem Wege erfolgten Amtsenthebung und Auszahlung des Wittwengehaltes an die hinterbliebene Gattin des Verstorbenen sein.

Da eine Freisprechung post mortem in den juristischen Annalen zu den Seltenheiten zählt, so dürfte der vorstehend geschilderte Fall immerhin einiges Interesse beanspruchen.

X.

Die Polizei und der Zeugnisszwang im Strafverfahren.

Von

P. Lehmann, Polizei-Lieutenant

in Berlin.

Die allgemeine Pflicht, vor Gericht Zeugniss abzulegen und dasselbe auf Erfordern zu beeidigen, ist als für das Strafverfahren unentbehrlich in allen Gesetzgebungen anerkannt. Eine Voraussetzung für diese Zeugenpflicht ist das Vorhandensein einer strafbaren Handlung, oder die berechtigte Annahme, dass eine solche vorliegt.

Die Aufgabe des Strafverfahrens ist es, festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorliegt, und bejahenden Falles die Ermittlung des Thäters.

Die Staatsanwaltschaft, sowie die Hilfsbeamten derselben, die Polizei, deren Aufgabe es ist, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen, haben ein entschiedenes Interesse daran, sich bei ihren Recherchen nach einer Strafthat oder dem Thäter des Zeugnisses unbetheiligter Dritter bedienen zu können. Wäre ihnen diese Handhabe nicht gegeben, würde ihre Thätigkeit in den weitaus meisten Untersuchungsfällen vereitelt werden und erfolglos bleiben.

Der § 311 der Kriminalordnung von Preussen aus dem Jahre 1805 lautet: „Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist," und der § 155 der Strafprocessordnung von 1867: „Beim Vorhandensein der Wahrscheinlichkeit, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist, kann an Jedermann im Staate ohne Unterschied die Aufforderung gerichtet werden, ein gerichtliches Zeugniss behufs Ermittlung der Wahrheit abzulegen."

Aenliche Bestimmungen hat Bayern im Artikel 203 des Strafgesetzbuches von 1813: „Jedermann ist schuldig, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vor-

fall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniss abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten"; und im Artikel 148 zum Entwurfe eines Strafprocessgesetzbuches von 1870: „Jeder Staatsangehörige und jeder in Bayern sich aufhaltende Ausländer ist vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen zur Zeugenschaftsleistung in Strafsachen verbunden und muss auf Erfordern seine Aussage mittelst eines Eides bekräftigen".

Dieselben Bestimmungen über die Zeugnisspflicht finden sich auch in den alten Strafprocessordnungen der übrigen Bundesstaaten. Dagegen ist weder im Entwurf zu der Strafprocessordnung für das Deutsche Reich noch in dem Gesetze selbst der Zeugnisspflicht besonders Erwähnung gethan. Der § 50 des Reichsgesetzes vom 1. Februar 1877 lautet: „Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, dass diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden," und § 69: „Wird das Zeugniss oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, dass diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus. Die Befugniss zu diesen Maassregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu. Sind die Maassregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden."

Hier ist die Zeugnisspflicht als etwas Selbstverständliches angenommen und nnr die unberechtigte Weigerung des Zeugen mit Strafe bedroht, was in Anlehnung an die Vorschriften der deutschen Gesetze über den Zwang zum Zeugniss geschehen ist. § 312 der Kriminalordnung von 1805 lautet: „Weigert sich Jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnissstrafen angehalten werden," und § 158 der Strafprocessordnung von 1867: „Verweigert ein erschienener Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ab-

leistung des Eides, so können gegen ihn, ausser der Auferlegung aller aus der Weigerung entstehenden Kosten, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden:

1. in polizeigerichtlichen Strafsachen wird gegen den Zeugen eine Geldbusse bis zu fünfzig Thalern festgesetzt, und zu seiner Vernehmung eine neue Sitzung oder ein neuer Termin bestimmt. Verharrt hier der Zeuge bei seiner Weigerung, so tritt das unter Nr. 2 bezeichnete Verfahren ein;

2. in anderen Strafsachen verordnet das Gericht, dass der Zeuge in das Untersuchungsgefängniss abzuführen und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht zu verwahren sei; das Gericht ist jedoch befugt, geeigneten Falles das unter Nr. 1 gedachte Verfahren vorausgehen zu lassen."

„Die Wiederaufhebung der Zwangshaft ist jederzeit zulässig. Sie muss erfolgen, wenn die Haft sechs Monate gedauert hat. Handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, so kann sie bis zu einem Jahre, und wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens zehn Jahre Zuchthaus übersteigt, bis zu zwei Jahren fortdauern. Die Zwangshaft hört auf, sobald der Zeuge seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist. Erklärt er sich hierzu im Laufe des Hauptverfahrens ausserhalb einer Hauptverhandlung für bereit, so erfolgt seine Vernehmung in den Formen des Voruntersuchungsverfahrens, ohne dass es der Zuziehung der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bedarf."

Aehnliche Maassnahmen waren durch die Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten vorgesehen, um den Widerstand der Zeugnissverweigerung im Zwangswege zu brechen.

In dem Entwurfe für die Strafprocessordnung ist man von dem Gedanken ausgegangen, dass man sich gegen den ungehorsamen Zeugen nur eines Zwangsmittels bedienen dürfe, welches aufhören müsse, sobald die Untersuchung beendigt, der Grund, aus welchem das Zeugniss gefordert werde, weggefallen sei.

Hinsichtlich der verhängten Geldstrafen muss allerdings insofern eine Einschränkung eintreten, als dieselben beigetrieben werden müssen, sobald sie festgesetzt sind, selbst wenn der Zeuge nach der Straffestsetzung von seiner Weigerung zurückgetreten ist.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass für Jedermann eine Zeugnisspflicht besteht; eine Pflicht, deren Erfüllung durch Verhängung von Geld- oder Haftstrafen, oder aber auch durch Vorführung erzwungen werden kann. Die Vorführung kann neben der Verhängung der Geld- und Haftstrafen angeordnet werden.

Nun ist aber die Befugniss, die nachgelassenen Zwangsmittel in

Anwendung zu bringen, durch § 50 Abs. 3 und § 69 Abs. 3 der Strafprocessordnung ausdrücklich nur richterlichen Beamten beigelegt, und lässt sich hieraus ein Zeugnisszwang der Polizeibehörden, eine Pflicht, sich als Zeuge vor diesen Behörden vernehmen zu lassen oder anfragenden Beamten derselben Rede und Antwort zu stehen, nicht ableiten, wenngleich Anzeigen strafbarer Handlungen nach den §§ 156 und 166 der Strafprocessordnung bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden können, und diese letzteren alle strafbaren Handlungen zu erforschen und alle Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Entscheidung des R. G. in Strafs. Bd. 9, S. 433. — Ueber die Befugnisse der Polizeibeamten, Personen, deren Zeugniss im Strafverfahren von Belang sein kann, selbst gegen deren Willen festzustellen, äussert sich der II. Strafsenat des R. G. in seinem Urtheil vom 19. März 1886 wie folgt:

Nach § 161 St.P.O. sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu solchen Anordnungen gehört auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei einer Strafthat gegenwärtig gewesenen Personen, wenn diese Personen die Absicht, sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten des Beamten vereitelt werden kann. Allerdings ist die Ausübung der Zwangsgewalt gegen einen die Aussage verweigernden Zeugen richterlichen Behörden anvertraut (§§ 50, 60 St.P.O.), woraus sich ergiebt, dass den Organen der Polizei diese Zwangsmittel nicht zustehen."

„Diese richterliche Zwangsgewalt hat aber die vorgängige Feststellung der Persönlichkeit dessen, gegen den sie zur Anwendung gelangen soll, zur nothwendigen Voraussetzung; der Richter ist nicht in der Lage, gegen eine Person Zwang anzuwenden, die er nicht kennt, und von der er nichts weiter weiss, als dass sie von einer Strafthat Kenntniss hat. Das Gesetz, welches einerseits den Richter zum Zeugnisszwange und andererseits die Polizeibeamten zu allen keinen Aufschub gestattenden Anordnungen verpflichtet, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, giebt den Polizeibeamten zugleich das Recht zur Anwendung derjenigen Mittel, ohne welche sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, also auch zur Befragung von Personen, welche über eine Strafthat Auskunft geben können, nach Name und Wohnung, sowie zur zwangsweisen Sistirung der die Auskunft verweigernden Personen

behufs eventueller Vorführung vor den Richter, falls kein anderes Mittel zu Gebote steht, bei Nichtanwendung des Zwanges aber die Sache voraussichtlich unaufgeklärt bleibt. Anderenfalls würde die Ausübung der Pflicht zum Zeugnisse und die Anwendung der richterlichen Zwangsgewalt in einem mit den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht vereinbaren Umfange von dem Belieben der Zeugen abhängig sein. Beispielsweise würde ein auf der Strasse in Gegenwart von Zeugen verübter Mord nicht verfolgt werden können, wenn die Zeugen, um den Unbequemlichkeiten der Zeugnissablegung zu entgehen, dem herbeieilenden Beamten gegenüber die Namensnennung ablehnen und ihre Entfernung nicht gehindert werden darf."

„Dass gegebenen Falles kein schweres Verbrechen, sondern nur ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen von geringer Bedeutung in Frage steht, kann zu einer abweichenden Beurtheilung nicht führen, da das Gesetz nach dieser Richtung hin nicht unterscheidet und auch bei Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, vorläufige Maassnahmen behufs Sicherung eventueller Strafverfolgung zulässt (§§ 127 Abs. 3, 130 St.P.O.) — Entsch. des R. G. in Strafs. Bd. 15 S. 426. —

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dass die Polizeibeamten die Feststellung von Zeugen strafbarer Handlungen selbst dann vorzunehmen haben, wenn ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, der Geschädigte vielmehr nach §§ 414 ff. der St.P.O. den Weg der Privatklage einzuschlagen gezwungen ist, weil die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten ablehnt.

Bei Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit hier die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, kann der Verletzte auch den Weg der Privatklage beschreiten, ohne die Staatsanwaltschaft vorher anrufen zu müssen, und ist selbst in diesem Falle die Polizei gehalten, das zur Ueberführung des Thäters und Feststellung der Strafthat erforderliche Material zu beschaffen, oder bei der Beschaffung desselben behülflich zu sein. Die Feststellung einer Person, von welcher feststeht oder mit Grund anzunehmen ist, dass ihr Zeugniss für das Strafverfahren von Bedeutung sein wird, und welche die Angabe ihres Namens verweigert, wird in derselben Weise zu erfolgen haben, wie dies durch die §§ 112, 113 der Strafprocessordnung vorgeschrieben ist, gleichgültig ob später in dem ordentlichen Verfahren auf das Zeugniss Werth gelegt werden sollte oder nicht, gleichgültig ob der Zeuge auf Grund der

§§ 51ff. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist oder nicht. Eine Entscheidung hierüber zu treffen ist nicht Amt der Polizei, sondern des Richters.

Weiter können dem Zeugen, welcher sich seiner Zeugenpflicht aus irgend einem Grunde zu entziehen sucht, noch weitere Complicationen entstehen. Nach § 257 des Reichsstrafgesetzbuchs wird wegen Begünstigung bestraft, wer dem Thäter oder Theilnehmer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Eine Person, welche Zeuge einer strafbaren Handlung gewesen ist, sich aber der Zeugnisspflicht geflissentlich entzieht, kann hierdurch leicht das Strafverfahren vereiteln und den Thäter der Bestrafung entziehen, wodurch der Thatbestand der Begünstigung erfüllt sein würde.

Diese betrachtet das Gesetz nicht als Betheiligung an der Strafthat des Hauptthäters, sondern als ein selbständiges Vergehen, welches als strafbarer Eingriff in die Rechtspflege des Staates bezeichnet wird. Ganz anders liegt die Sache in einem bürgerlichen Rechtsstreit, an dessen Ausgange nur die Parteien ein Interesse haben.

Es kommt auch hier vielfach der Fall vor, dass Polizeibeamte um die Feststellung von Personen angegangen werden, die, oder deren Zeugniss von dem Requirenten zur erfolgreichen Durchführung eines Civilprocesses dringend benöthigt werden.

Eine Verpflichtung oder selbst eine Berechtigung zur Feststellung von Personen in Privatangelegenheiten, d. h. solchen, die nicht vor dem Strafrichter, sondern vor dem Civilgericht ihre Erledigung finden, besteht für den Polizeibeamten überhaupt nicht.

Derselbe befindet sich daher nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes, wenn er z. B. dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers oder einen Käufer auf Antrag des Verkäufers feststellt, um diese in den Stand zu setzen, Schuld- oder Waarenforderungen beizutreiben.

Ebenso unzulässig würde es sein, eine Amtshandlung vorzunehmen, für welche der Requirent angeblich selbst die Verantwortung übernehmen will, da der Beamte für sein Thun und Lassen stets allein verantwortlich bleibt und in Privatstreitigkeiten seine Beamteneigenschaft niemals zu Gunsten der einen oder anderen Partei in die Wagschale werfen darf. Ueber die Natur und den Umfang der im Falle der Zeugnissverweigerung anzuwendenden Maassregeln ist bis in die neueste Zeit hinein lebhaft gestritten worden; vgl. Rubo's und Fuchs' Interpretationsversuche; Dochow, der Zeugnisszwang; Kayser, der

Zeugnisszwang im Strafverfahren in geschichtlicher Entwickelung; das Zeugnisszwangsverfahren in Gruchot's Beiträge Bd. 42 S. 484; Abegg, Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang u. A. m.; trotzdem ist die Frage noch nicht endgültig entschieden, ob der Staat nur Zwangsmittel gebrauchen soll, um den Willen des Zeugen zu brechen, oder ob der Ungehorsam, der sich in der Verweigerung des Zeugnisses ausspricht, als strafbare Handlung zu charakterisiren ist. Dem praktischen Polizeibeamten liegt eine derartige subtile Rechtsdeutung vollständig aus dem Wege. Seine Aufgabe stellt sich in ungleich greifbarerer Form dar, und muss sich auch so darstellen, weil ihm gegebenen Falles keine Zeit bleibt, weitläufige und klügelnde Erwägungen anzustellen.

Diese Aufgabe dem Beamten zu erleichtern, ist in vorstehenden Ausführungen versucht worden.

Was das Zeugniss im Allgemeinen anbetrifft, so braucht der Zeuge seine Aussage nur dann zu machen, wenn ihm der Gegenstand derselben bekannt gegeben ist. Vielfach trifft man in der Praxis auf die irrige Meinung, dass das Zeugniss gleichbedeutend mit einer Denunciation sei. Von einer solchen kann natürlich nur die Rede sein, wenn es sich um eine freiwillige Anzeige handelt, und auch diese ist vollständig einwandsfrei, wenn sie nicht dem Gefühl der Gehässigkeit und Rachsucht entspringt, sondern vielmehr dem Bestreben, Jedem das Seine, dem verletzten Rechte die Sühne, dem Verbrecher die Strafe und dem Unschuldigen den Nachweis der Unschuld zu verschaffen.

Es ist dies der ethische Zweck des Zeugnisses, zu dessen Erfolge jeder gute Staatsbürger nach Kräften beitragen muss.

Die Annahme, dass der Zeugnisszwang einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums bedeute, ist verfehlt, da die wahre Freiheit erst in der strengen und unerbittlichen Durchführung der Landesgesetze ihre Bedeutung erhält.

Nicht Willkür, sondern Bewegung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schranken ist das Wesen der Freiheit.

XI.

Ueber überflüssige Sectionen.

Mitgetheilt von

Dr. Hermann Kornfeld

in Gleiwitz.

Hogarth hat als Culminationspunkt für das schreckliche Ende des missrathenen Sohnes nichts Stärkeres abbilden können als die Section desselben. Bekanntlich hat das salische Gesetz jeden Umgang mit einem Menschen strengstens untersagt, der sich des Verbrechens der Entweihung der Gräber (Exhumation der Leichen) schuldig machte. Erst Mondini († 1326) zergliederte (2) menschliche Leichen; aber Bonifacius VIII. in der Bulle von 1300 belegte Jene, die einen Menschen zergliederten, mit dem Bann. In der Schule von Alexandrien soll dagegen schon menschliche Anatomie getrieben worden sein. Herophilus und Erasistratus (wie Cleopatra Sklavinnen) sollen lebende Verbrecher geöffnet haben. Im 17. und 18. Jahrhundert durften nur justificirte Verbrecher secirt werden.

Dieses, wie die Mediciner sagen, Vorurtheil ist nun i. A. jetzt gründlich verschwunden; ja es scheint, dass man gar nicht genug seciren kann.

Immerhin giebt es noch eine ganze Anzahl von Personen, die sich von ihm nicht losmachen können; ja selbst Aerzte sind so, wie man sagen würde, abergläubisch, dass sie es nicht über sich gewinnen könnten, Freunde, Verwandte, die Eltern selbst zu seciren und etwaige interessante Theile in Spiritus aufzubewahren.

Anmerkung des Herausgebers. — Ich glaube, die Darstellung des geehrten und vielerfahrenen Herrn Verfassers veröffentlichen zu sollen, obwohl sie meinen Auffassungen direct zuwiderläuft. Einen Beweis von Tödtung ohne Section zu führen, halte ich nur in seltenen Ausnahmsfällen für möglich, im Allgemeinen kann eine exacte Beweisführung einzig und allein auf Grund sachverständigen genauen Befundes gedacht werden; ich habe stets die Ansicht vertreten, dass viel zu wenig secirt wird, und dass mancher „Selbstmord“, mancher „merk-

Es fragt sich, ob das ehemalige Grauen vor dem Zerschneiden der Hülle eines Menscheu wirklich nur ein albernes, abergläubisches Vorurtheil ist? Dass ein natürliches Gefühl überwunden werden kann, zeigt sich ja bei der Dressur von Thieren. Die unglaublichen Geschmacksverirrungen der späteren Römer (und so viele auch bei uns), die bei den kunstsinnigen Griechen übliche Päderastie, die Geschwisterchen bei den Ptolemäern, einige oder vielmehr die meisten heidnischen Gebräuche (Menschenopferungen, Prostitution) sind nur durch Abtödtung eines natürlichen Gefühls zu erklären. Wenigstens läuft wohl nach der allgemeinen Meinung alles dies dem letzteren schnurstracks entgegen. Aber ist es nicht vielleicht bloss ein Vorurtheil, Regenwürmer nicht zu essen? Beruhen die Keuschheitsgesetze u. s. w. bloss auf den religiösen Bestimmungen, nicht auch auf angeborenen, aufs Tiefste wurzelnden Gefühlen?

Jedenfalls werden Leichen jetzt in einer sich de toto widersprechenden Weise bei uns behandelt: Einmal bestattet mit Ehrerbietung, in directem Gegensatze zu Thiercadavern; das andere Mal ganz so wie diese verbrannt, zerstückelt, als Präparate conservirt. Zu dem guten Zwecke, Gesunde vor Krankheiten zu schützen, Kranke zu heilen,

---

würdige" Todesfall, manches „plötzliche" Hinscheiden vor den Geschworenen Würdigung finden würde, wenn man nicht die Kosten der Section „erspart" hätte. Dies gilt namentlich von vielen „Magenleiden", „Darmkatarrhen", „unstillbaren Erbrechen", „kolikartigen Anfällen" u. s. w., die bei genauerem Zusehen mit einer der zahlreichen Giftpflanzen, die reichlich bei uns wachsen, hätten in Zusammenhang gebracht werden können (s. mein „Handbuch für Untersuchungsrichter", 3. Aufl., S. 176, 177). —

Aber auch die heute gültigen Bestimmungen: dass zwei Gerichtsärzte und der Untersuchungsrichter interveniren sollen, halte ich für zweckmässig und nothwendig. Der zweite Gerichtsarzt findet seine Rechtfertigung einerseits darin, dass vier Augen mehr sehen als zwei und andererseits in der Möglichkeit, dass ein einziger Gerichtsarzt leicht verhindert sein kann, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Wir wissen aber, wie oft es nöthig wird, hierzu die Obducenten heranzuziehen, und wie wichtig die von ihnen gegebenen Aufklärungen werden können. Sind zwei Aerzte anwesend gewesen, so ist nicht anzunehmen, dass beide bis zur Verhandlung sterben, erkranken, oder sonst am Erscheinen verhindert sein sollten. —

Die Anwesenheit des Untersuchungsrichters bei der Obduction halte ich nicht zur Ueberwachung und Autorisation der Arbeit der Aerzte nothwendig, sondern desshalb, weil er den Thatbestand sehen und wahrnehmen und so die Möglichkeit haben soll, die weitere Untersuchung zu leiten, Zeugen und Angeklagte richtig zu vernehmen. Ich würde — im Gegensatz zum Herrn Verfasser — sogar streng darauf dringen, dass Untersuchungsrichter und Protocollführer unbedingt bei der Section anwesend sein müssen — wer das nicht verträgt, der soll nicht Untersuchungsrichter werden. H. Gross.

unsere Kenntnisse zu erweitern und geistig fortzuschreiten sind Ueberwindungen natürlichen Ekels, wie sie der Anfänger z. B. etwa bei Untersuchung von Cholerastühlen empfinden wird, nothwendig. Aber wenn es einen anderen Weg zu demselben Ziele giebt, dann hat diese Abstumpfung ganz bedenkliche Seiten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Mit der Phrase von dem Rechte der Wissenschaft kann man auch die grausamsten Vivisectionen, ja selbst solche von Menschen rechtfertigen. Und das Recht zur Section ist, wie ich anderen Orts[1]) zu zeigen versucht habe, nichts weniger als unbestritten. Nicht berührt soll hier vorläufig das zu gerichtlichen Sectionen sein. Aber auch hier: Muss der grosse Apparat, den die deutsche Strafprocessordnung für Sectionen vorschreibt, so oft in Bewegung gesetzt werden, als thatsächlich geschieht? Im englisch-amerikanischen, im französischen Recht genügt Ein Obducent. Die Gründe, weshalb dies vorzuziehen ist, will Verfasser hier nicht wiederholen; doch möchte er aber auf die ausgezeichnete, namentlich gewiss den Richtern erwünschte Bestimmung im Code pén. aufmerksam machen, dass der jedesmal vorher vereidigte Sachverständige die Section auch ganz allein machen kann. Weshalb soll der Richter bei einer Schussverletzung, z. B. der des Kopfes, nun bis zu Ende der Section dabei bleiben und protocolliren lassen müssen, wie Brust- und Bauchorgane beschaffen sind? Kann man dem Sachverständigen nicht so viel vertrauen, dass er vor Augen hat, was ihm die Vertheidigung, Gegensachverständige, er sich selbst vielleicht später entgegenhalten könne; und dass er demgemäss von selbst alle Befunde erheben und sich notiren wird?

Und vollends der 2. Sachverständige! Puppe[2]) hält es für durchaus zulässig und zweckmässig, wenn der Obducent auch gleichzeitig das Protocoll dictirt, da er so weniger Gefahr läuft, etwas zu übersehen oder zu Protocoll zu geben, als wenn er bloss zusieht. Wenn nun aber der 2. Sachverständige, eben dieser Gefahr wegen, auch selbst seciren und dictiren will?

Indessen mag der Luxus der 2. Obducenten, die sich die wissenschaftlichen Anstalten (Prosectoren) nicht erlauben, hingehen. Könnte nicht wenigstens die Häufigkeit der Sectionen verringert werden? Es müsste einmal statistisch bearbeitet werden, in wie viel Fällen die Section bei der Urtheilsprechung die Wirkung gehabt hat, dass sie die Sache klargelegt hat; in wie viel Fällen die, dass erst durch sie

1) Fridr. Bl. f. gerichtl. Med. 1899: Ueber das Recht an Leichen.

2) Rappmund: Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige. Berlin, 1900. 1. Lief., S. 52 Anm.

eine Verdunkelung herbeigeführt worden ist. Sogar wenn Staatsanwalt und Richter bei einem Morde zugegen wären, könnte ev. noch Section angeordnet werden.

Dem Gerichtsarzte ist oft genug der Grund, weshalb die Leichenschau, selbst ohne Zuziehung von Sachverständigen, nicht genügt, unerfindlich. Aber, heisst es, der Mangel oder die Unvollständigkeit der Section könnte der Vertheidigung die Behauptung möglich machen, dass der unzweifelhaft tödtlich Getroffene unmittelbar vorher einen Herzschlag u. s. w. erlitten habe. Nun ist es aber doch klar, dass man eine Section nur machen soll, weil man voraussetzt, dass sie einen Aufschluss darüber geben könnte. Aber dass der Getödtete unmittelbar vor der tödtlichen Verletzung keinen Herzschlag gehabt haben kann, ist durch die Section gar nicht zu erweisen. Ein plötzlicher Schreck kann Jemanden tödten, ohne dass die Section eine anatomische Veränderung ergiebt. Und dann kann die Vertheidigung immer sagen, dass die Organe nicht sämmtlich untersucht waren, nicht z. B. (wie gewöhnlich) das Rückenmark; dass gewisse mikroskopische Feststellungen, die vielleicht Fettembolie u. Ae. ergeben hätten, nicht gemacht wurden; dass Gifte, die in der Leiche sogar chemisch noch nicht nachweisbar sind, von den Getroffenen vorher genommen sein könnten u. s. w. Aehnlich verhält es sich ja mit der Zurechnungsfähigkeit Kein Richter kann positiv sagen, Jemand ist frei von Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen u. s. w. Er stellt nur fest, dass die Prüfung keinen Anhalt giebt, die Zurechnungsfähigkeit zu bezweifeln, und damit hält er sie positiv für festgestellt. Wenn kein Anlass vorliegt, zu bezweifeln, dass Jemand bis zu einem tödtlichen Schlage vollständig frei von den Folgen einer Verletzung war, auch sonst kein beunruhigendes Symptom gezeigt hatte; und wenn die Verletzung die Charaktere einer bei Lebzeiten zugefügten aufweist, so ist der Fall auch ohne Section klar. Sind Zeugen bei der Verletzung nicht zugegen gewesen, so kann gewiss Herzschlag u. Ae. der Verletzung vorangegangen sein, und diese auch, wenn bald nach dem Tode zugefügt, die Merkmale einer dem Lebenden zugefügten zeigen. Das kann aber die Section dann auch nicht entscheiden.

Sind die Fälle wirklich früher so selten gewesen, in denen es gelang, einen Mord aufzuklären ohne Section? Verfasser glaubt, dass es von Interesse wäre, einmal Kriminalfälle nach den beiden Seiten hin zu beleuchten, wie sie mit und wie sie ohne Section abzuurtheilen wären, und giebt daher in Folgendem aus der Praxis die Relation einer Untersuchung wegen Kindesmord:

Die unverheirathete X galt schon einige Zeit vor der Entbindung

für schwanger. Eines Tages stand sie am Morgen nicht auf, weil sie Kopfschmerzen hätte; blieb auch tagsüber liegen, ging aber am folgenden Morgen wieder in Arbeit. Da ihrer Dienstherrin die Abnahme ihres Leibesumfangs auffiel, wurde sie verhört und gestand, ihr Kind in den Abort geworfen zu haben, wo dies auch alsbald — ohne Nachgeburt — gefunden wurde. Sie gab weiterhin an: die ganze Nacht hätten die Wehen angehalten; der Kopf wäre dann gegen Morgen bei Tageshelle herausgekommen, und endlich hätte sie das Kind an diesem herausgezogen, wobei die Nabelschnur zerrissen wäre. Das Kind, das sich nicht gerührt habe, hätte sie neben sich gelegt und am nächsten Morgen, in einer Schürze eingewickelt, in den Abort geworfen. Eine Hebamme habe sie nicht zugezogen, weil die Geburt vorzeitig erfolgt sei. Ein Dienstmädchen, das in derselben, und ein Ehepaar, das in der Nachbarstube schlief, sowie eine Magd, die ihr Morgens ans Bett Kaffee brachte, haben nichts von dem Vorfall gemerkt. Sie will nur ein einziges mal cohabitirt und von dem Verlauf einer Geburt Kenntniss haben.

Das Kind war frisch, ausgetragen, sehr kräftig, wohlgebildet; hatte eine nicht erhebliche Kopfgeschwulst am linken Hinterhaupt und einen 6 cm langen Nabelschnurrest, dessen freies Ende stumpf abgeschnitten erschien.

Auf Grund des Vorstehenden war zu schliessen, dass die Angeklagte

1. Ueber den Eintritt der Geburt nicht zweifelhaft sein konnte; und
2. die Geburt heimlich zu beenden und das Kind zu beseitigen beabsichtigt hatte. Ferner dass
3. die Geburt eine normale war; — das Zugreifen am Kopfe entspricht dem bei heimlich Gebärenden Drange nach möglichst schneller Beendigung der Geburt; —
4. da das Kind weder blau noch bleich war; — denn das hätte die Angeklagte gemerkt —, dass es nicht todt zur Welt gekommen ist;
5. dass es nicht scheintodt war, denn sonst hätte es sich, da die Athmung noch nicht im Gange war, das Blut also zwischen Mutter und Kind vermittelst der Gefässe der Nabelschnur circulirte, bei der Zerreissung derselben aus dieser verblutet;
6. dass wahrscheinlich — das stumpfe Ende ist kein absoluter Beweis gegen Zerreissen — ein Messer oder Scheere zur Trennung von der Angeklagten schon vorher vorbereitet war.

Der Beweis der Schuld kann hier nicht direct geführt werden, wohl aber durch Indicien. Ein Grund dafür, dass das Kind nicht lebend geboren sein sollte, ist nicht vorhanden; und Angaben, welche

die Annahme eines solchen unterstützen könnten, insbesondere Blutung aus der Nabelschnur, Verfärbung des Gesichtes, Krämpfe werden von der Angeklagten nicht gemacht. Sie hat nichts gethan, um das zu erwartende Leben zu erhalten; die Geburtsschmerzen die ganze Nacht mit Erfolg unterdrückt und das geborene Kind von vornherein als todtes behandelt, das Todte beseitigt. Mindestens musste sie wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilt werden.

Die Section hat nun gewissermaassen die Probe auf das Exempel gegeben. Es fanden sich die Lungen durchweg mit Luft und blutigem Schaum gefüllt, und kleine Blutaustritte auf ihrem Ueberzuge. Vor dem Schwurgericht wurde ausgeführt, dass das Kind mindestens einmal kräftig eingeathmet haben müsste (also u. A. auch nicht an Lebensschwäche gestorben sein könnte) und durch einen weichen Gegenstand erstickt wäre. Die Erstickung könne nur durch äussere Ursache bewirkt worden sein. Ein Verschluss der Athemöffnungen dadurch, dass das Kind mit dem Gesicht in die flüssigen Abgänge im Geburtslager gekommen sein könne, sei unmöglich; denn da hätte das Kind lebhafte, der Mutter fühlbare Bewegungen machen müssen, um sich aus dieser gefährlichen Lage zu befreien; es wäre gar nicht oder nur unvollkommen zum Athmen gekommen, und es hätte sich auch von dieser Flüssigkeit etwas bei der Section im Anfangstheile der Athmungsorgane gefunden. Es könne sich also nur darum handeln, ob die Mutter es nnter der Bettdecke ersticken liess,[1]) oder ob sie ihm Mund und Nase, letzteres ev. mittelst der Decke, zugehalten hätte. Für das Wahrscheinlichste wurde letzteres erklärt. Denn wenn die Angeklagte beabsichtigte, das Schreien des Kindes zu unterdrücken, um nach der heimlichen Geburt nicht noch durch das Kind verrathen zu werden, so musste sie dem Kind sofort nach der Geburt den Mund verschliessen, wobei die Athmung durch die Nase noch möglich war. So erklärt es sich, dass das Kind zwar geathmet, aber nicht geschrieen hat. Selbstverständlich musste dann der Verschluss der Nase folgen; da beim Zurückziehen der Hand ja sofort ein Schrei erfolgt wäre, um das Kind dauernd zum Verstummen zu bringen.

Das Verdict der Geschworenen lautete auf fahrlässige Tödtung, und das Urtheil auf 2 Jahre Gefängniss.

---

1) Da die Mutter an der energischen Athmung erkannt haben musste, dass es lebte, so würde sie auch durch Unterlassen der Lüftung der Decke sicher den Tod verursacht haben, was aber bei dem geringem Athembedürfnisse Neugeborener zu lange gedauert hätte. Das Schreien musste auch hier unterdrückt werden usw.

XII.

Ein Fall reflexoiden Handelns.[1])

Von

Dr. **Max Pollak**, Vertheidiger in Strafsachen in Wien.

Johann H., am 21. November 1880 geboren, war als Fleischhauergehilfe vom 2. bis zum 19. October 1900 im Gasthause des Johann St. bedienstet. Als dieser ihm am letztgenannten Tage etwas verwies, verlangte H. seine Entlassung, welche ihm sein Dienstherr auch sofort gab. Er verliess das Haus, nachdem ihm sein Lohn von 13 Kronen ausbezahlt worden war, kehrte aber am Nachmittage desselben Tages zurück, um ein Paar Schuhe und sein Fleischmesser, welche er zurückgelassen hatte, abzuholen. Die folgende Nacht verbrachte er, wie er später angegeben hat, im Kaffeehause und bei einer Prostituirten. Am nächsten Vormittage begab er sich in ein Arbeitsvermittlungsbureau, um eine Stelle zu suchen, Abends in ein Gasthaus, wo er bis $^3/_4$1 Uhr Nachts blieb und $^5/_4$ Liter Wein und 6 Krügel[2]) Bier trank. Er habe nun, behauptet er, nachdem er seine Barschaft bis auf 4 Kronen ausgegeben hatte, beschlossen, da er keinen Unterstand hatte, im Hotel St., wo er bis dahin bedienstet gewesen war, zu übernachten, und zu diesem Zwecke daselbst ein Zimmer zu miethen. Er begab sich deshalb zum Hotel St., wo er beim Hausthor, da dieses schon versperrt war, anläutete.

Es begab sich nun, nach der übereinstimmenden Darstellung des Beschuldigten und der einvernommenen Zeugen, Folgendes: Gegen $^1/_2$2 Uhr wurde am Hausthor zweimal heftig geläutet. Der Portier Johann L. begab sich zum Thor, sperrte dasselbe auf und liess den späten Gast, welchen er für einen Fremden hielt, ein. Als derselbe eingetreten und das Hausthor wieder von innen versperrt worden war,

1) Vergl. Hanns Gross, Reflexoide Handlungen und Strafrecht, im II. Bd. S. 490 ff. dieses Archivs.

2) 3 Liter.

suchte er (H.) eine Weile in seiner Geldbörse nach dem Sperrgeld[1]), wobei ihm S. mit seiner Laterne leuchtete. Beim Herausziehen der Geldbörse war dem H. das Fleischermesser aus der Hosentasche, in welcher er es trug, herausgefallen. Als nun der Portier S. nach Erhalt des Sperrgeldes sich umwandte und dem Gaste voranschreitend voranleuchten wollte, fasste H. den S. mit der einen Hand an der linken Schulter und versetzte ihm mit der anderen Hand, mit der er inzwischen das zu Boden gefallene Messer ergriffen hatte, einen tiefen Stich oder Schnitt in den Hals. S. sprang sofort zur Hotelglocke, an der er dreimal heftig anzog. Hierdurch aufmerksam gemacht, eilten der Hotelier St., der Kellner P. und das Stubenmädchen herbei, welchen S. rasch den Sachverhalt mittheilte. St. rief nun in die unbeleuchtete Einfahrt hinein: „Wenn Jemand da ist, so soll er sich melden!", worauf H., der bis dahin im Dunkeln gestanden war, einige Schritte vortrat und sagte: „Ich bin's". Er lehnte sich hiebei an die Mauer, ohne weiter etwas zu sprechen, obwohl ihn St. fragte, was er wolle. Jetzt erkannten ihn die Anwesenden, welchen zugleich seine Blässe auffiel. Er stand mit geschlossenen Augen da und (wie St. nachträglich als Zeuge meinte) „schien etwas simuliren zu wollen." Es wurde nun rasch ein Wachmann herbeigerufen, welcher seine Taschen durchsuchte und bei ihm ein kleines Taschenmesser fand. Auf Befragen, ob H. den Stich mit diesem geführt habe, erwiderte er „Nein!" — In der That fand sich nach kurzem Suchen in der Einfahrt das blutige Fleischermesser auf dem Boden liegend vor.

Bei der Polizei einvernommen, gab H. an, es hätte ihn, als ihm das Messer aus der Tasche fiel und der Portier vorausging, ein Gedanke erfasst, so schnell, dass er es heute sich gar nicht mehr erklären könne — er hätte das Messer genommen und den Portier in den Hals gestochen. Er habe weder die Absicht gehabt, den Portier zu ermorden noch ihn zu verletzen, da dieser nie einen Streit mit ihm (H.) hatte und ihm (H.) auch nie Veranlassung gab, ihm etwas anzuthun. Er hätte vorher mehr wie gewöhnlich getrunken gehabt, sei aber nicht betrunken, sondern bei vollem Bewusstsein gewesen.

Da die Verletzung des Portiers S. eine schwere war, wurde gegen H., der im Jahre 1895 wegen Uebertretung des § 431 St.G.[2]) mit einer Geldstrafe von 1 fl., im Jahre 1897 wegen Uebertretung des Diebstahls nach § 460 St.G. mit 12 Stunden Arrest und im Jahre

1) Es ist in Wien üblich, dem Hausbesorger (Portier, Thorwart) für das Oeffnen des nach 10 Uhr Abend versperrten Hausthors einen Lohn von je 10 Kreuzer = 20 Heller zu entrichten.

2) Fahrlässige Körperbeschädigung oder -gefährdung.

1899 wegen Verbrechens der Veruntreuung mit 3 Monaten schweren Kerkers vorbestraft erscheint, die Voruntersuchung wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung eingeleitet. Sämmtliche einvernommenen Zeugen bestätigen hierbei, dass H. während seiner Dienstzeit weder mit dem Portier S. noch mit jemand Anderem einen Streit hatte, „mit ersterem habe er überhaupt nur ein oder zwei mal flüchtig gesprochen". Allerdings meint St., er sei etwas „störrisch" gewesen; auch wird berichtet, dass er einmal über die Zumuthung des Stubenmädchens, er solle Kohlen tragen, geärgert, geäussert habe: „Er werde sie einmal wo hintri hauen[1]), dass sie liegen bleibt." Er habe auch ziemlich viel getrunken, doch schien er zur Zeit des fraglichen Vorfalls nüchtern zu sein, zumal er auch sonst sehr viel vertragen habe.

Bei der am 14. December 1900 abgehaltenen Hauptverhandlung hielt der Angeklagte H. im Wesentlichen seine früheren Angaben aufrecht. Insbesondere wiederholte er, es sei ihm beim Aufheben des zu Boden gefallenen Fleischermessers ein Gedanke durch den Kopf gegangen, welcher, wisse er nicht, und dann sei er mit dem Messer auf den vorausgehenden S. losgegangen und habe ihn von rückwärts mit dem Messer in den Hals gestochen. Warum er dies gethan habe, wisse er nicht. Er gab zu, dass es ihm auf dem Wege vom Gasthause zum Hotel St. durch den Kopf gegangen sei, dass er jetzt vielleicht 14 Tage oder 3 Wochen (ohne Verdienst) herumlaufen müsse, bis er eine Beschäftigung finde, und dass ihn dieser Gedanke unangenehm berührte; andererseits aber habe er doch gehofft, am andern Tag einen Platz zu finden.

Der Zeuge S. sprach seine Ansicht dahin aus, dass es H. nicht auf ihn, sondern auf den Hotelier St. abgesehen hatte, zumal ein ihm bekannter Mehlmesser ihm (Zeugen) seither erzählt habe, er hätte den Angeklagten gegen 1/21 Uhr Nachts bei einem Fenster des Gasthauses hineinschauen gesehen. Auch habe Angeklagter gewusst, dass Herr St. Abends immer im Gastzimmer allein sitze und die Losung nachrechne. Auf Befragen giebt der Zeuge zu, dass Herr St. nicht so gross wie er sei und dass er (St.) auch niemals die Hausthüre aufsperre. In das Zimmer, wo Herr St. sass, gelange man durch einen von der Hausflur hineinführenden Gang, so dass jeder, der hineingehen wolle, an ihm (dem Portier) vorübergehen müsse.

Auf Grund dieses Sachverhaltes beantragte der Vertheidiger zur Aufklärung des Motives für das Verhalten des Angeklagten, neuerliche Einvernahme der Eheleute St., weiters des vom Zeugen S. er-

1) = hinhauen.

wähnten Mehlmessers, Vornahme eines Localaugenscheines und Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten. Sämmtliche Beweisanträge wurden vom Gerichtshofe als irrelevant abgewiesen und der Angeklagte mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 14. December 1900, G. Z. Vr III 8150/00 wegen Verbrechens nach § 152,[1]) 155 a und d St. G. zu einer zweijährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilt. Die Gründe besagen im Wesentliches folgendes:

„Gegenüber der Behauptung des Vertheidigers, es müsse die Verhandlung vertagt werden, um das Motiv der verbrecherischen Handlung zu erforschen, war der Gerichtshof der Ansicht, dass das Motiv im vorliegenden Falle gleichgültig sei; denn der Thatbestand des Verbrechens nach § 152 St. G.[1]) verlangt bloss eine Handlungsweise aus feindseliger Absicht, und diese Absicht ergebe sich aus der That des Angeklagten selbst, welche im letzten Momente, nämlich bei dem Schnitte, doch eine feindselige gewesen sein musste.“

Der Angeklagte behielt sich gegen dieses Urtheil die Bedenkzeit vor, liess sich aber nachträglich dem Vorsitzenden vorführen und trat seine Strafe unter Verzicht auf jedes Rechtsmittel am 15. December 1900 an.

Eine Ueberprüfung des im Vorstehenden actenmässig berichteten Falles ergiebt zunächst, dass die citirten Gründe des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses zwar formell dem Gesetze entsprechen, dem Wesen der Sache nach aber zweifellos lückenhaft sind. Allerdings besteht der vom Gesetze vorgesehene subjective Thatbestand lediglich in „feindseliger“, d. h. gegen die Körperintegrität des Objectes (Lammasch) oder überhaupt auf Begehung eines Delictes gerichteter (Praxis des Cassationshofes) Absicht (sog. dolus indirectus, dessen Bedeutung hier zu besprechen für diesen Fall unerheblich wäre). Warum die feindselige Absicht vorlag, aus welchem Beweggrunde die That entsprungen ist und welchen Endzweck der Thäter im Auge hatte, ist für den Thatbestand gleichgültig. — Allein im vorliegenden Fall ist die Frage nach dem Motiv deshalb von Bedeutung, weil die verbrecherische Handlung so ganz unmotivirt, so ganz ohne erklärlichen Zweck erfolgt ist, dass sich der zwingende Schluss ergiebt, diese Handlung sei dem Thäter im Augenblicke der

1) § 152 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: „Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.“

That gar nicht zum Bewusstsein gekommen, es fehle somit der vom Gesetze zu jedem Verbrechen geforderte böse Vorsatz (dolus).

Was zunächst das Motiv der Rache betrifft, so war dasselbe nach dem Gesagten völlig ausgeschlossen. Denn das Beweisverfahren ergab, dass der Angeklagte im Hotel St. während der Dauer seiner Bedienstung daselbst niemals mit irgend Jemandem einen ernstlichen Streit gehabt hatte. Die anlässlich einer geringfügigen Differenz mit dem Stubenmädchen gefallene Aeusserung ist wohl nur als ein Ausdruck vorübergehenden Unwillens aufzufassen, und ihre rohe Form bietet Angesichts des niedrigen Bildungsgrades des Angeklagten und des in seinen Kreisen üblichen derben Verkehrstones nichts Auffallendes. Thatsache ist, dass er mit keinem der Hausbewohner eine Differenz hatte, die ihm Ursache zu ernstlichem Groll gegeben hätte, und dass sich auch niemals Anzeichen eines solchen bei ihm gezeigt hatten. Selbst mit dem Hotelier St. hatte er keine, auch nur einigermaassen heftige Auseinandersetzung, die einen Rachegedanken in ihm hätte aufsteigen lassen können, umsomehr, als er selbst es war, der dem Hotelier den Dienst aufkündigte und nicht umgekehrt. Insbesondere aber ist festgestellt, dass der Angeklagte keinen wie immer gearteten Grund zur Abneigung gegen den Portier haben konnte, da er mit diesem während seiner Dienstzeit fast gar nicht in Berührung gekommen war.

Ein weiterer, im vorliegenden Falle denkbarer Beweggrund wäre das Motiv der Gewinnsucht. Hier wären a priori zwei Alternativen möglich: Entweder der Angeklagte wollte den Portier aus dem Wege räumen, um diesen oder um einen anderen der Hausbewohner zu berauben. Die erste Möglichkeit ist deshalb ganz unwahrscheinlich, weil nicht angenommen werden kann und auch nicht behauptet worden ist, dass der Portier Nachts überhaupt Geld oder Geldeswerth bei sich trug oder zu tragen pflegte, noch weniger, dass der Angeklagte dies vermuthen durfte. Die zweite Möglichkeit, auf welche die oben dargestellten Zeugenaussagen hinweisen, ist aber nicht minder unwahrscheinlich. — Zwar meinte der Zeuge S., der Angeklagte habe gewusst, dass der Hotelier St. im Gastzimmer allein sitze und die Losung nachrechne, und in das Gastzimmer gelange man aus dem Hausflur, an dem Portier vorüber. Aber was folgt daraus? Wenn der Angeklagte es wirklich auf die Beraubung des Hoteliers abgesehen gehabt hatte, so war jedes andere Mittel hiezu geeigneter, als das von ihm angewendete. Er konnte vermöge seiner genauen Ortskenntniss sich ins Haus bei Tage einschleichen, und dann sein Vorhaben entweder bei Tag oder bei Nacht ausführen; er konnte auch,

nachdem ihm der Portier geöffnet und ein Zimmer angewiesen hatte, sich scheinbar zur Ruhe begeben und dann entweder den Portier im Schlafe überfallen und unschädlich machen, oder sofort den Hotelier angreifen oder sonst einen Angriff auf das Eigenthum der Hausbewohner unternehmen. In allen diesen Fällen wäre seine Absicht bei weitem leichter ausführbar, seine Flucht bei weitem sicherer gewesen, als bei dem von ihm gewählten Vorgange. Hiezu kommt noch, dass einerseits durch das Läuten der Glocke, mit welcher der Angeklagte von aussen den Portier herbeigerufen hatte, sowie durch das geräuschvolle Oeffnen des Hausthores immerhin die Hausbewohner auf die Auskunft eines Fremden vorbereitet wurden, endlich, dass der Angeklagte den Stich erst führte, als das Hausthor vom Portier bereits wieder von innen versperrt worden war und dieser die Schlüssel zu sich genommen hatte, somit die Aussicht auf Flucht schon wesentlich erschwert war. Wäre der Angeklagte bereits in der Absicht eingetreten, den Portier niederzustechen, oder überhaupt unschädlich zu machen, so hätte er ganz gewiss dazu den Augenblick benützt, in welchem dieser das Hausthor wieder zu schliessen sich anschickte.

Es erübrigt noch die Frage, ob, selbst den Mangel einer vorgefassten Absicht (dolus praemeditatus) vorausgesetzt, die That nicht einem plötzlich im Geiste des Angeklagten aufgetauchten Gedanken zuzuschreiben ist. Als solcher käme in Betracht seine ungünstige materielle Lage, zu deren Bewusstsein er erst gelangt sein mochte, als er die Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit als Fremder und Mittelloser betrat. Seine Handlung wäre hienach etwa als Ausfluss der Verzweiflung, als Ausbruch der Zerstörungswut eines Desperado aufzufassen. Allein abgesehen davon, dass der Angeklagte noch immerhin genug Geld bei sich hatte, um für die nächsten Tage der Nahrungssorgen enthoben zu sein, und auch als kräftiger Bursche nicht zu befürchten brauchte, lange arbeitslos zu bleiben, mangelt in seinem Verhalten jegliches Anzeichen für einen derartigen Affectszustand, dem seine Handlung entsprungen sein könnte. — Mit vollkommener Ruhe, fast mechanisch, könnte man sagen, hat der Angeklagte das Messer, das ihm bei Herausziehen der Geldbörse aus der Tasche gefallen war, nachdem er vorerst dem Portier das Sperrgeld entrichtet hatte, vom Boden aufgehoben und dem Portier im selben Augenblicke in die Gurgel gestossen. Er hat weder in diesem, noch in den folgenden Momenten eine Aeusserung der Wildheit, des Blutdurstes, der Befriedigung über den gelungenen Stich oder der Unlust über das Misslingen der Tödtung verlauten lassen, er hat weder Anstalten zur Vollendung des begonnenen Werkes noch zur Flucht gemacht, Momente,

von denen wenigstens das eine oder das andere hätte vorhanden sein müssen, wenn die That dem Bewusstsein des Angeklagten entsprungen wäre.

So bleibt denn nur der zwingende Schluss übrig, dass die That des Angeklagten nicht seinem freien Willen ihre Entstehung verdankt, sondern der Ausfluss unbewusster Regungen ist, und dass er erst nach Verübung zur vollen Einsicht des Vorgefallenen gelangte. Bei dem Umstande nun, dass eine Geistesstörung beim Angeklagten weder früher noch später beobachtet worden ist und dass auch nach seinen Angaben ein die Thätigkeit des Bewusstseins ausschliessender Rauschzustand nicht vorlag, erübrigt keine andere Erklärung als die des sog. reflexoiden Handelns.[1])

Unter diesem versteht man bekanntlich ein solches Handeln, welches zwar nicht als blosse Reflexbewegung, durch einen peripheren Reiz, ohne Vermittlung des Bewusstseins erzeugt, zu Stande kommt; welches aber doch nicht einem bewussten Willensentschlusse des Thäters entspringt, sondern auf ein in seinem Unterbewusstsein wirkendes Movens zurückzuführen ist. Die Handlung ist nicht „bewusst" sondern „unbewusst" gewollt; Gewohnheit, Trieb, Instinct lösen im Centralnervensystem eine Associationsvorstellung aus, indem eine in analogen früheren Fällen der Wahrnehmung unmittelbar folgende Vorstellung, Entschliessung und dementsprechende Bewegung hervorgerufen wird, ohne dass der Thäter Zeit gehabt hätte, den Unterschied der früheren Fälle von dem jetzigen sich in's Gedächtniss zu rufen und sein Handeln dementsprechend zu modificiren. (Beispiele, welche Gross hierfür anführt: Der Meister, der gewohnt ist, seinem Lehrjungen im Falle eines Versehens einen Schlag zu versetzen, thut dies, obwohl er ein Messer in der Hand hält; Werfen nach sich bewegenden Objecten; Berühren glänzender oder glatter Flächen u. a. m.).

Derartig dürfte auch der vorliegende Fall zu erklären sein. Nach dem Gesagten muss der Verantwortung des Angeklagten, er sei ohne alle böse Absicht in der betreffenden Nacht zum Hotel St. gegangen, um dort zu nächtigen, voller Glaube beigemessen werden. Zum grossen Theil mag zum Entschlusse, gerade dieses Hotel aufzusuchen, die Gewohnheit beigetragen haben, welche ihm den Ort seiner bisherigen Wirksamkeit als das behaglichste Quartier erscheinen liess. Diese Gewohnheit mochte ihn um so stärker beeinflusst haben, als er ja durch vorhergegangenen Alkoholgenuss, wenn auch nicht betrunken, so doch etwas angeheitert war, in einem derartigen Zustande aber

---

1) Hierüber Gross a. a. O.

diese Macht der Gewohnheit erfahrungsgemäss noch bedeutender ist als sonst. Auch im Augenblicke, als der Portier das Thor öffnete, den Angeklagten einliess und wieder versperrte, hatte der Angeklagte noch keinerlei auf die That hindeutende Regungen. Der Portier sollte nun sein Sperrgeld erhalten, und der Angeklagte griff in seine Tasche, in der redlichen Absicht, den Obolus herauszuziehen und dem Portier zu verabreichen. Hierbei fiel ihm sein Fleischhauermesser aus der Tasche zu Boden. Es ist anzunehmen, dass auch in diesem Momente H. an nichts Böses dachte. Er zahlte ruhig, und erst als der Portier, die Laterne in der Hand, voranleuchten wollte und H. das zu Boden gefallene Messer aufhob, erfasste ihn, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, ein Gedanke, so schnell, dass er es sich heute gar nicht mehr erklären kann.

Gerade letzerer Umstand ist geeignet, den Schluss zu erwecken, dass es sich hier gar nicht um einen „Gedanken“ im Sinn eines im Bewusstsein des Thäters entstandenen Vorsatz gehandelt haben kann. Wäre dieser Gedanke wirklich eine dem Willen des Thäters entsprungene Entschliessung gewesen, dann hätte H. in der Lage sein müssen, anzugeben, worin dieser Entschluss eigentlich bestand, ob er in dem Willen, den Portier zu erstechen oder doch zu verletzen, gipfelte und aus welchem Motive er diesen Willen fasste. Er kann dies aber gar nicht angeben; er weiss nicht, welches dieser Gedanke war, und kann denselben gar nicht erklären.

Alles dies deutet darauf hin, dass die That gar nicht ins Bewusstsein des Thäters eingedrungen war, als er sie setzte. H. war vermöge selnes Berufes gewohnt, mit seinem Messer Thiere zu schlachten oder kunstgerecht zu zerlegen. Zwischen dem Ergreifen des Messers und dem Stosse in die Gurgel des Opfers bestand eine Ideenassociation, die in dem vorliegenden Fall unbewusst eingewirkt haben mochte. Das Ergreifen des zu Boden gefallenen Messer einerseits, irgend eine Körperstellung des sich umwendenden Portiers andererseits, die mit der Stellung eines zu schlachtenden Thieres Aehnlichkeit gehabt haben dürfte, lösten im „Unbewusstsein“ des Angeklagten den Antrieb zur Vollführung des Stosses aus, den er dann, ohne eigentlich zu wissen, warum vollführte. Damit stimmt auch die Art, wie dieser Stoss versetzt wurde:

Der Angeklagte fasste sein Opfer so an, wie er etwa das zu schlachtende Thier sonst gepackt haben mochte und stiess das Messer kunstgerecht in die Gurgel. Damit steht aber auch das Verhalten des Angeklagten nach der That im Einklang: Sofort nachdem ihm dieselbe zu Bewusstsein gelangt ist, ergreift ihn Schreck und Reue über

das Vorgefallene; jeder Bewegung unfähig, bleibt er auf dem Platze, wo er den Stoss geführt, er zittert an allen Gliedern wie Espenlaub und muss sich an die Wand lehnen, um nicht zu fallen. Freilich meint ein Zeuge, er habe simulirt; allein dem widerspricht seine Verantwortung. Denn was für einen Strafausschliessungs- oder auch nur Milderungsgrund hätte er wohl durch eine derartige „Simulation" sich zu sichern beabsichtigt? Den der Sinnesverwirrung oder Trunkenheit hat er selbst in Abrede gestellt, während er sich andererseits durch seine Verantwortung des wichtigen Milderungsgrundes der Nothlage, des Affectes, der Verzweiflung selbst beraubte. Der Angeklagte lässt sich sodann willenlos, ohne Widerstand zu leisten, abführen, und zu einer hohen Strafe verurtheilt unterlässt er es, obwohl vom Vertheidiger über seine Rechte eindringlichst belehrt, ein Rechtsmittel im Punkte der Schuld wie des Strafausmaasses zu ergreifen: lauter Umstände, die darauf schliessen lassen, dass er die ihm unerklärliche That wie deren Folgen am meisten bedauert.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, die Aufmerksamkeit der berufenen Factoren auf das Los des Unglücklichen zu lenken, der ein Opfer jener unbewussten Seelenthätigkeit geworden sein dürfte, die in jedem Menschen schlummert, aber sich in der Regel nur in rechtlich bedeutungslosen Vorfällen des Alltagslebens äussert, im vorliegenden Falle aber das Leben eines Menschen gefährdet und die Freiheit eines andern gekostet hat.

Anmerkung des Herausgebers.

Es sei mir gestattet, an die Darstellung dieses, zweifellos sehr wichtigen Falles zwei Bemerkungen anzuschliessen; die eine betrifft die Qualification des psychologischen Momentes, die Andere das Vorgehen des Gerichtshofes.

Ich meine, dass die That des Johann H. an der Grenze von impulsiven Handeln in der Form eines Zwangsantriebes, und von richtigem reflexoiden Handeln zu stehen kommt. Will man das plötzliche aggressive Thun des Joh. H. als Zwangshandlung auffassen, so müsste man — soweit es das Materiale der Darstellung zulässt — annehmen, dass der Mann eine intellectuell gar nicht geschwächte Natur ist, an welcher selbstverständlich der Laie keinerlei Geistesstörung erkennt, und dass Joh. H. unter normalen Verhältnissen auch niemals einen Angriff auf Andere unternommen hätte, obwohl ihn vielleicht Zwangsvorstellungen häufig gequält haben dürften. Am Abende der That kamen mehrere für ihn verhängnissvolle Momente zusammen: er befand sich in gedrückter Gemüthslage (Dienstentlassung, Mangel an nennenswerthen

Geldmitteln, Möglichkeit längerer Arbeitslosigkeit, Aufenthalt in einem Hause, in dem er früher seine Heimstätte hatte und in dem er jetzt fremd war), weiters war immerhin nicht unbedeutender Alkoholgenuss vorausgegangen, er bekam unglücklicher Weise sein Messer in die Hand, der Portier wandte ihm den Rücken zu und so löste sich die Idee, vom Messer Gebrauch zu machen, dahin aus, dass sie zum Zwangsantrieb wurde. Er hatte nach der That Einsicht in das Krankhafte der ganzen Erscheinung, und der Umstand, dass er tiefblass und mit geschlossenen Augen dastand, dürfte die Annahme zulassen, dass ein Angstzustand vorausgegangen sein mochte, der die sogen. Krise eintreten liess. Darin mag jener „eine Gedanke“ zu suchen sein, von dem Joh. H. bei seinen Vernehmungen gesprochen hat. (Vergl. Westphal, Magnan, Hitzig, Heilbronner, Hoche und überhaupt jedes Lehrbuch der gerichtl. Psychiatrie).

Will man den Fall als reflexoides Handeln construiren, so muss er allerdings anders zurechtgelegt werden. Man hätte von der Thatsache auszugehen, dass die meisten Menschen unter, an sich harmlosen, nicht psychopathischen, sondern psychologischen Zwangsvorstellungen stehen; diese äussern sich u. A. darin, dass man sich leicht dazu veranlasst sieht, einen Gegenstand seiner Bestimmung nach zu verwenden, auch wenn hierzu kein anderer Anlass vorliegt, als dass man ihn eben in der Hand hat. Dies zeigt sich vor Allem darin, dass man die Sache nach kurzer Zeit so hält, wie es ihrer gewöhnlichen Bestimmung entspricht: hat man einen Bleistift, eine Nadel in der Hand, so wird bald die Spitze nach unten stehen, hat man einen Hammer, ein Beil in der Hand, so wird man bald den Stil erfasst haben, ist es ein Messer, so öffnet man es und hält das Heft fest. Das Nächste ist dann ein ganz zweckloses, aber der Bestimmung entsprechendes Handeln: man kritzelt mit dem Bleistift, sticht mit der Nadel herum, man klopft mit dem Hammer und schnitzelt mit dem Messer. Das sind alles Erscheinungen, die auf gewohnheitsmässigem Thun beruhen und nichts weiter auf sich haben. Wenn man aber ein Werkzeug, das zu einem Angriff taugt, in den Händen hat und wenn dann ein Zweiter anwesend ist, so kommt den meisten Menschen der Gedanke: „Das könnte ich ja dem um den Kopf hauen“ — oder sonst etwas Aehnliches. Auch das ist lediglich psychologische Gewohnheitsvorstellung, nicht weil man gewohnt ist, solches zu thun, sondern weil man gewohnt ist zu hören, dass die Leute mitunter mit einem Beil, einem Prügel, einem Säbel auf ihren Nebenmenschen los schlagen. Ein normaler Mensch hört aber sofort Gegenvorstellungen, die ihn davon abhalten, und so schlägt er eben nicht, aber das

Auftreten solcher zwangartiger Triebe ist den wenigsten Menschen fremd.

Nun stellen wir uns den Joh. H. an jenem Abende vor; er befand sich in deprimirter Stimmung und war, wenn auch nur leicht, so doch merkbar betrunken; zufällig geräth ihm sein Fleischmesser in die Hand, mit dem er gewohnheitsmässig an fremden Körpern sticht und schneidet. Kommt ihm nun eine Zwangsvorstellung, wie sie bei normalen Menschen in unschädlicher Form auftritt, so wirkt das Gewohnheitsmässige anders: wir müssen nach dem wenigen vorliegenden Materiale annehmen, dass er ein Mensch von labilem geistigen Gleichgewicht ist; Aufregung und besonders Alkohol wirken bekanntlich immer so, dass sie vorgestelltes Handeln und die Motive hiezu viel leichter abrollen lassen, als es sonst geschieht, und so haben wir den Hergang von selbst construirt vor uns: Gelegenheit durch das Werkzeug und die Stellung des Angegriffenen, Zwangsvorstellung, gewohnheitsmässiger Gedankenlauf, leichtes Abrollen, Fehlen der Gegenmotive, und reflexoides Handeln mit dem Messer. —

Wie sich der Hergang im vorliegenden Falle psychologisch zugetragen hat, dies zu unterscheiden ist nicht Sache des Juristen, und so sind wir bei der zweiten Frage angelangt, der des Vorgehens von Seite des Gerichtshofes. Ich glaube keinen übertriebenen Ausdruck zu gebrauchen, wenn ich sage, es war Schrecken, welcher mich beim Lesen der Darstellung erfasste. Ist denn Alles umsonst gearbeitet worden, was die so überaus hoch entwickelte forense Psychiatrie geleistet hat, sind denn alle unzähligen Warnungen vergeblich geschrieben, die immer und immer darauf hinweisen, dass der Jurist nicht urtheilen darf und den Psychiater fragen muss, sobald nur der entfernteste Verdacht auf abnormales Geistesleben bei einem Verbrechen vorliegt? Welche grosse Verantwortung ladet sich der Jurist auf, ganz überflüssig auf, wenn er über Dinge urtheilt, die ihm fremd sind, wenn er kurzweg die Hilfe des Psychiaters abweist, der unabsehbare Mühe in den Dienst der Wissenschaft gestellt hat und heute eine grosse Anzahl psychischer Vorgänge zu erklären, zu bestimmen und einzuteilen vermag. Der Jurist braucht keine psychiatrischen Kenntnisse, aber er muss wissen, dass er sie nicht hat, dass sie aber der Psychiater besitzt, er muss wissen, wann er nicht urtheilen darf, wann er fragen muss.

Dem Gerichtshofe lag in unserem Falle der einzig richtige Antrag des Vertheidigers: „Erhebung des Geisteszustandes“ thatsächlich vor, — was hat sich der Gerichtshof gedacht, als er den Antrag ablehnte? Entweder war das Vorgehen des Joh. H. normal oder ab-

normal. War es normal, so musste er mit seinem Vorgehen einen Zweck verbinden: wollte Joh. H. einen Raubmord begehen, so war die Zuständigkeit des Gerichtshofes zu Ende, er durfte nicht urtheilen; wollte Joh. H. einer Feindseligkeit nachkommen, so musste diese bewiesen werden, aus dem ganzen Zeugenmateriale geht aber hervor, dass von einer solchen nicht die Rede sein kann. *Tertium non datur*, denn der Gerichtshof kann doch nicht angenommen haben, dass ein normaler Mensch ohne Grund, ohne Absicht, ohne Zweck einem ihm ganz gleichgültigen, fast fremden Menschen ein Messer in den Hals rennt. Hatte der Gerichtshof aber für das erste Moment keine Competenz, für das zweite keinen Beweis und für das dritte keinen Grund zur Annahme, dann musste er das Vorgehen als abnormal auffassen und war bei schwerer Verantwortung verpflichtet, die Psychiater zu fragen. — Ich behaupte selbstverständlich nicht, dass Joh. H. psychopatisch ist, ich sage auch nicht, dass er psychologisch normal gehandelt hat, ich bestehe nur darauf, dass in einem Falle, soweit er hier geschildert vorliegt, nicht der Jurist allein zu entscheiden hat, sondern dass er das Gutachten der Psychiater hören musste.

Dass Joh. H. schliesslich auf jedes Rechtsmittel verzichtete und die Strafe antrat, die er noch heute abbüsst, dies beweist gar nichts. Der Fleischergeselle Joh. H. versteht nichts von Psychiatrie und weiss daher nicht, ob er psychopathisch oder psychologisch für seine That verantwortlich ist oder nicht; er fasst den Vorgang, wie dies das Volk meistens thut, rein objectiv auf: „schwer verletzt wurde der Mann, ich habe es verursacht, ich muss dafür büssen.“ Aber für den Juristen ist causal und verantwortlich sein nicht dasselbe.

Hanns Gross.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Noch einmal: Macht der Suggestion. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Unter obiger Spitzmarke hatte ich im vorigen Bande dieser Zeitschrift eine kleine Mittheilung veröffentlicht. Darauf bezüglich überschickte mir am 23. December a. p. Herr Professor H. Gross folgenden, an ihn gerichteten kurzen Brief des Herrn Dr. Stinrichters (?) vom kantonalen Asyl zu St. Gallen und zwar mit dessen Wissen:

„Sehr geehrter Herr Professor! Ich möchte mir erlauben, Sie unter Bezugnahme auf die Mittheilung von Medicinalrath Näcke, „Macht der Suggestion“ im 3. und 4. Heft des VII. Bandes des Archiv's auf einen Passus des Berichts für 1900 der cantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt (Basel) aufmerksam zu machen. Es heisst dort S. 40 in der Darstellung eines forensischen, in der genannten Anstalt zur Begutachtung gekommenen Falles: „In Luzern verhaftet, gab die Angeklagte ihren richtigen Namen nicht an. Da Grund zu der Vermuthung bestand, dass man es mit einer berüchtigten Gaunerin anderen Namens zu thun habe, und ihr dieses vorgehalten wurde, so bekannte sie sich nach längerem Zögern zu diesem Namen, spielte ihre neue Rolle mit grossem Geschick, wobei sie noch durch die fast unglaubliche Thatsache unterstützt wurde, dass sie bei der Confrontation mit dem Stiefbruder der Vermutheten von diesem als Schwester agnosticirt wurde.“ Ich habe den letzten Satz unterstrichen, der das Wesentliche enthält. Genaueres über diese falsche Agnoscirung ist am angegebenen Orte leider nicht mitgetheilt. Dass es sich hier nicht wie bei Näcke um einen Todten, sondern um eine Lebende handelt, macht die Sache doch noch interessanter. Mit vorzüglicher Hochachtung u. s. w.“

Gerade des mehrfachen Interesses halber glaubte ich diese Einsendung zu veröffentlichen und will hierbei noch Einiges zufügen. Da der Bericht aus einer Irrenanstalt stammt, so scheint also die betreffende Angeklagte in der Haft oder vorher geistig erkrankt zu sein. Da es in dem Berichte weiter heisst, dass sie die neue Rolle einer berüchtigten Gaunerin sehr geschickt spielte, so muss man wohl annehmen, dass sichere Gründe für Annahme einer Simulirung vorlagen, die leider nicht angegeben sind. Die Hauptsache ist jedoch, wie der College richtig bemerkt, das Resultat der Confrontation.

Es kann sich in diesem Falle entweder um einfache Personenverkennung oder um wirkliche Suggestion oder um beides zugleich handeln. Einfache

Suggestion würde bestehen, wenn die Angeklagte fest und steif behauptete: ich bin deine Stiefschwester, während der Mann sie vorher nicht oder kaum gekannt hatte, und gar vielleicht noch gewisse Personalien berührte, die thatsächlich bestanden. Reine Personenverkennung dagegen, wenn die Angeklagte nicht sprach oder ihre Verwandtschaft nicht besonders betonte, sondern nur Gleichgültiges vorbrachte. Dann liegt offenbar nur Aehnlichkeit des Aeusseren, der Person, der Gesten u. s. w. vor, welche den Mann veranlasste, in der Frau seine Stiefschwester fälschlicherweise zu erkennen. Dies ist an sich gar nicht so unmöglich. Es handelt sich hier um Stiefgeschwister, die sich bekanntlich oft wenig genug um einander kümmern, sich wenig sehen. Der Mann wird also seine Stiefschwester vermuthlich lange nicht gesehen haben, so dass dadurch schon leicht eine Personenverwechselung stattfinden konnte. Dazu kommt weiter, wie ich schon früher betonte, dass oft in den niederen Schichten die Sinneswahrnehmungen mehr oberflächlich sind, sich feine Details also nicht einprägen, daher hier eine reine Personenverwechselung leichter Platz greifen kann, als bei Gebildeten, wo die Associationen viel complicirter und inniger zu sein pflegen.

In dem obigen Falle scheint es sich, glaube ich, um Suggestion plus Personen-Verwechselung im obigen Sinne gehandelt zu haben. Es wäre sehr zu wünschen, dass weitere Beiträge in dieser interessanten und forensisch wichtigen Sache veröffentlicht würden. Jedenfalls scheint der Mechanismus durchaus nicht überall derselbe zu sein, wie schon obiger und mein Fall beweisen dürften.

2.

Die Ziele der Graphologie. Von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg. Auf dem kriminalanthropologischen Congresse zu Amsterdam 1901 hielt ein Frl. Poppee, Schrift-Sachverständige am Wiener Gerichte, einen Vortrag über die Schrift bei Verbrechern. Sie hehauptet gleich am Anfange: „On ne peut le nier, et nous autres graphologues, nous prétendons, que la graphologie revèle le caractère des hommes, leurs facultés intellectuelles et morales. . . . C'est une science expérimentale . . . Et le graphologue juge plus par déduction que par intuition. . . . C'est une chose reconnue, qu'on reconnait dans l'écriture non seulement quelques maladies du corps, mais aussi, celles de l'esprit.“ Fangen wir gleich von unten an, so müssen wir dem entschieden widersprechen. Ich möchte z. B. wissen, welche körperliche Leiden mit Sicherheit graphologisch erkannt wurden. Bei den Geisteskrankheiten steht es damit auch sehr faul. Es giebt massenhafte Schreiben z. B. von Verrückten, wo graphologisch — also vom Style abgesehen, der aber gleichfalls normal sein kann, — nichts zu erkennen ist; ja selbst Briefe von Paralytikern sah ich wiederholt ohne die dafür üblichen Zeichen.

Schon a priori muss es aber dem Psychologen einleuchten, dass von der graphologischen Erkennung des Charakters wohl nie die Rede sein kann. Hier kann mann höchstens nur rathen. Alle unsere intellectuellen und moralischen Eigenschaften sind ja höchst complicirte Gebilde, die wissenschaftlich noch gar nicht streng festgelegt wurden. Ich greife z. B. nur die Eitelkeit heraus. Wer ist eitel? Wie viel der verschiedensten Elemente gingen in diesen Begriff ein? Angenommen aber, es stände das Alles fest,

wie soll der Graphologe erkennen, ob die Eitelkeit wohl begründet ist oder nicht, ob sie simulirt war? Die Hauptsache ist aber, dass selbst die besten Freunde von z. B. A dessen Charakter doch nur oberflächlich kennen, noch oberflächlicher meist als A selbst, für den das *γνῶθι σεαυτόν* im stillen Kämmerlein gewöhnlich nicht gilt. Wer will also sagen, A ist eitel? Die Freunde und Bekannten von ihm werden hierüber vielleicht sehr verschiedener Ansicht sein. Wo beginnt die Lüge? Ist einer ein Lügner, wenn er 5, 10, 20 mal in seinem Leben gelogen hat, und wer will das controlliren? Wer will die echte, die falsche, die Nothlüge u. s. w. von einander trennen? Und so fort! Wenn also schon das Material so unendlich unsicher ist, wie sollen dann die darauf gebauten Schlüsse fest stehen? Ganz abgesehen davon, dass die Graphologen selbst untereinander in der Interpretation auseinandergehen, oder sich, wie es so oft geschieht, ganz vager, nichtssagender Phrasen bedienen.

Wissenschaftlich bearbeitet kann meiner Ansicht nach nur die physiologische Grundlage der Graphologie werden, wie es z. B. durch Preyer geschah, wohl aber nie die psychologische, wenn man sich nicht in Phantasmen verlieren will. Preyer neigte leider auch zu den Letzteren und — fiel ihnen zum Opfer! So habe ich selbst einen verbindlichen Brief von ihm an einen oft bestraften Betrüger gesehen, den er als solchen nicht erkannt hatte! Von den Misserfolgen spricht man aber natürlich nicht gern, wohl aber von den anscheinenden Treffern, die immer, glaube ich, dem Zufalle zu verdanken ist.

Wünschenswerth wäre es freilich, dass die psychologische Deutung des Charakters durch die Graphologie gelänge, was ich aber, wie gesagt, für unmöglich halte. Das dürfte vielleicht der grösste Triumph der ganzen Civilisation sein, denn dann gäbe es keine Heuchelei, kein Verstellen mehr u. s. w. Schon für die Schule würden die wichtigsten Directiven gewonnen, für den Beruf, je nach den erkannten Charakteranlagen. Noch mehr! Der Richter z. B. würde mehr oder minder überflüssig werden, da Schuld oder Unschuld meist aus der Schrift zu entziffern wären und für die „unbestimmte Strafe“ würde die Entdeckung geradezu ein grosser Segen sein, da wir dann erst einen sichern Maassstab für wirkliche Besserung hätten. Und so fort! Eine schöne Perspective, leider aber eitel Schaumschlägerei! Die einzig vernünftige Anwendung der Graphologie, namentlich bei Gericht, ist die Feststellung der Identität einer Handschrift, wobei sicher auch physiologische Kenntnisse nöthig sind. Ob hierfür nicht ein eigentlicher Schreibkundiger besser ist, als ein sog. Graphologe, der nur zu leicht zu viel in der Schrift sehen will, lasse ich dahingestellt.

Es ist ja sicher, dass unser Geisteszustand wesentlich die Schrift beeinflusst. Derselbe ist aber so complexer Art und fast in jedem Augenblicke wechselnd, dass es kaum je gelingen dürfte, hier in diesem Chaos von labilen Zuständen die leitenden Linien zu finden. Viel mehr aber als sog. Charaktereigenschaften sind es die Affecte, die mächtig die Schriftzüge beeinflussen. Wer gab aber bisher einwandsfreie Definitionen von Affecten? Und sicher giebt es hierin individuelle Verschiedenheiten, wie wir dies oft physiologisch schon sehen. Noch mehr muss das natürlich für die Charaktereigenschaften gelten. Bevor also die Graphologie an die Deutung der Charaktere geht, hat sie erst alle die oben nur kurz und unvollständig ange-

führten, schier unüberwindlichen psychologischen Hindernisse zu überwinden. Das wird sich Frl. Poppee wohl nicht überlegt haben, und noch weniger hat sich Lombroso darüber in seinem ganz oberflächlichen Buche über Graphologie Rechenschaft gegeben. Wer sich für die unendlich schwierigen Probleme der Charakter-Psychologie interessirt, dem empfehle ich das vortreffliche Buch von Stern: „Ueber Psychologie der individuellen Differenzen u. s. w.," Leipzig, Barth, 1900, zu lesen, und ich bin überzeugt, der Leser wird mir in obigen Ausführungen nur Recht geben.

3.

Die Function des Stirnhirns. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Nicht bloss Laien sind es, sondern auch die meisten Aerzte und Naturwissenschaftler, die da behaupten, dass die höchste geistige Function, namentlich das Schlussvermögen, im Stirnhirne, der vorderen, ziemlich gut abgesetzten Partie des Gehirnes, sitze. Und in der That scheint auch mancherlei dafür zu sprechen, namentlich der Umstand, dass in der Thierreihe mit der geistigen Entwicklung der psychischen Functionen und ebenso in der Menschenreihe, von den tiefststehenden Völkern bis zum Europäer, vor Allem das Stirnhirn und sein entsprechender Schädeltheil an Grösse zunimmt. Dies wurde namentlich sehr lebhaft von dem berühmten Prof. Meynert in Wien vertreten und fand dann zahlreiche Anhänger. Nun hat schon seit langer Zeit der ausgezeichnete Physiolog H. Munk in Berlin dies widerlegt und nachgewiesen, dass speciell die Stirnrinde bei Affen eine Rumpfregion sei. Aber die Gegner liessen sich nicht beruhigen. Kürzlich hat nun H. Munk[1]) dargelegt, dass 1. seine Experimente unanfechtbar sind, 2. er nie bei Affen auch nur die leiseste Andeutung von Blödsinn u. s. w. nach Exstirpation der ganzen eigentlichen Stirnorgane sah, 3. dass die gegentheiligen Experimente von Ferrier, Hitzig, Goltz und Bianchi fehlerhaft ausgeführt sind, daher nicht eindeutige Beweise geben, 4. dass auch alle veröffentlichten pathologischen Facta nicht stichhaltig sind, weil nicht eindeutig. Die meisten Geschwülste, Fremdkörper u. s. w. im Stirnhirn schaden nämlich der Psyche so gut wie nichts, und wo dies doch so erscheint, da liegen eben Fernwirkungen vor. 5. Damit ist auch der Flechsig'schen Lehre von den „Sinnes- und Associationscentren" der Boden entzogen. Munk schliesst seine Arbeit: „wir werden sagen können: Weder ist der Stirnlappen der Sitz der Intelligenz, noch sind überhaupt besondere Bezirke der Grosshirnrinde eigens mit den höheren psychischen Functionen betraut, ebensowenig wie es Bezirke giebt, die bloss den Sinnesvorgängen dienen . . . (es) stellt sich die Rinde als ein Aggregat den verschiedenen Sinnen zugeordneter Abschnitte, der Sinnessphären dar; und es kommen in den centralen Elementen jeder Sinnessphäre . . . die specifischen Empfindungen und Vorstellungen eines Sinnes zu Stande. Für die darüber hinausgehenden Functionen der Rinde, gebunden an Associationsfasern und andere centrale Elemente, die wiederum über die Rinde in deren

---

1) H. Munk: Ueber die Ausdehnung der Sinnessphären in der Grosshirnrinde. Sitzungsbericht der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Sitzung vom 28. Nov. 1901. Bd. XLVIII.

ganzen Ausdehnung verbreitet sind, eine jede Function natürlich an bestimmte morphologische Gebilde gebunden, hat bezüglich des Ortes des Zustandekommens die Abgrenzung der Sinnessphären keine durchgreifende Bedeutung mehr . . .“

Wenn man weiss, dass Munk vielleicht der bedeutendste und kritischste Experimentator der Welt ist, soweit das Gehirn in Betracht kommt, dass von seinen Ergebnissen wohl Alles noch feststeht und höchstens in Kleinigkeiten und Interpretationen hie und da hinfällig geworden sind — man vergleiche damit Lombroso's Wirken! — dass ferner wie er es klar diesmal erweist, bis jetzt auch nicht eine einzige Thatsache der Pathologie (u. d. Psychologie füge ich bei) die These des Stirnhirns als alleinigen Sitz der Intelligenz stützt, so schwindet immer mehr die Hoffnung, dass es anders sein werde, und wir müssen wohl jetzt — mindestens auf absehbare Zeiten hin — annehmen, dass der Sitz der Intelligenz nicht im Stirnhirn allein sitze, sondern mehr oder minder auf der ganzen Gehirnoberfläche ausgebreitet ist. Ja nicht einmal lässt sich beweisen, dass die Intelligenz vorwiegend im Stirnhirne sitze! Das zu wissen, ist forensisch wichtig genug, da in den Gutachten nur zu leicht auf den angeblichen Sitz der Intelligenz im Gehirne angespielt wird, nicht am wenigsten in der Psychiatrie.

Wie ist aber mit der Lehre Munk's jene Thatsache des Grösserwerdens des Stirnhirns in der Thierreihe von unten nach oben und desgleichen beim Menschen zu erklären, wie ferner, dass Verbrecher, wahrscheinlich auch Irre durchschnittlich, so scheint es, ein etwas kleineres Vorderhirn, geniale Menschen, grosse Denker u. s. w. dagegen ein grösseres als normal haben? Die Lösung hiervon scheint mir ziemlich einfach zu sein. Sicher nimmt in allen obigen Fällen das Vorderhirn zu, resp. ab, aber in gleicher Weise auch die übrige Hirnoberfläche. Ist nun die Intelligenz an die ganze Oberfläche gebunden und nimmt sie im Ganzen zu oder ab, so muss es auch die sogenannte Intelligenz — die erst noch zu definiren wäre! — thun. Wenn dagegen geltend gemacht werden sollte, dass bei Paralytikern, Blödsinnigen, im Alter u. s. w. besonders das Stirnhirn ergriffen ist[1]), so verhält es sich zwar so, doch besteht dabei zugleich auch Atrophie des übrigen Hirns. Wir haben eben nie einwandfreie Fälle für die Meynert'sche Lehre! Ziemlich gleichmässig ausgebreitete Atrophie der Gehirnzellen treffen wir dagegen oft bei tief verblödeten Epileptikern an.

Wir werden so vielleicht noch manch Ueberraschendes erfahren. Allen kam es wie eine Offenbarung vor, als die Neuronlehre aufkam; jetzt fängt diese an, wieder erschüttert zu werden. Ja Manche wollen sogar die berühmten Ganglienzellen des Gehirns ihrer specifischen Eigenschaft als Kraft- und Umschlagstelle entkleiden. — Verschiedene lassen die feinsten Fasern der

1) Hier sei nebenbei bemerkt, dass die Trennung der einzelnen Gehirnlappen durchaus nicht einwandfrei geschieht und manchem Subjektivismus unterworfen ist, worauf auch die so entschiedene Angaben der Autoren z. Th. zurückzuführen sind. Abgesehen aber davon, sind noch viel zu wenig Verbrechergehirne untersucht worden, um das gegenseitige Verhältniss der Lappen zu einander sicher zu stellen und das gilt wohl auch von den Irren. Gar aber Schlüsse von der Schädelkapsel auf die Grösse der einzelnen Gehirnabschnitte zu machen, ist stets eine gewagte Sache, die ein wirklich wissenschaftlicher Mann nur mit der grössten Reserve vornehmen sollte.

Nervenröhren durch die Ganglienzellen einfach ein, durch und aus gehen! — und sie zu blossen Ernährungscentren machen. Wohin soll das noch führen? Jedenfalls sehen wir daraus von Neuem, wie unendlich vorsichtig bei der Psychologie anatomische Daten zu benutzen sind!

4.

Päderastische Annoncen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Sociolog kann sehr viel interessantes Material in dem Annoncentheile der Grossstadtblätter sammeln und besonders das unerschöpfliche Capitel der Liebe in seiner proteusartigen Gestalt (siehe hierfür besonders die psychologisch und culturhistorisch so hochwichtigen Romane von Marcel Prévost in Briefform: lettres de femmes etc) liefert hier eine reiche Ausbeute. Man hat deshalb z. B. aus den Heirathsannoncen werthvolle Statistiken bez. der Motive u. s. w. gewonnen. Gerade diese Seite unserer Blätter ist aber immer noch zu wenig benutzt worden und manche Schätze sind hier noch zu heben. Viel seltener als Heirathsanzeigen und meist sehr verschleiert und nur für den Wissenden oft erst klar sind die päderastischen Annoncen. Sie zeigen sich nur scheu vor dem Tageslicht. Um so unverfrorener tritt uns folgende Anzeige eines holländischen Blattes entgegen, die mir ganz kürzlich ein Freund aus dem Haag als Ausschnitt zuschickte. Sie lautet wörtlich folgendermaasen:

> „Homme jeune, pas marié, est cherché pour servir comme modèle pendant quelques fois à La Haye; il doit parler le français. A surtout avoir un costume complète de velours (préférable noir). Inutile répondre sans avoir costume de velours et sans parler le français. Ecrire, monsieur Franco, poste restante Amsterdam.“

Man sieht, dass es sich zweifelsohne um einen Päderasten handelt. Er ist wahrscheinlich kein Holländer, immerhin wäre dies nicht ganz ausgeschlossen. Jedenfalls spricht und schreibt der Betreffende miserabel französisch, wie die Probe zeigt. Es ist wohl eine Finte, dass der Suchende sich als Maler hinstellt. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich aber weiter behaupten, dass dieser Homosexuelle kein echter, d. h. von Geburt an ist, sondern ein alter Roué, der zuletzt auch noch diesen Sinnenkitzel auskosten will. Er scheint ihm aber an sich schon nicht mehr allein zu genügen, da der Gesuchte in Sammetanzug, und zwar in einem schwarzen, erscheinen soll. Also Inversion plus Fetischismus! Das spricht eben noch mehr für einen lasterhaften Menschen. Der echte Homosexuelle ist es nicht, verabscheut vielmehr wohl ohne Ausnahme die paedicatio und ist meist ein hochachtbarer, oft geradezu ausgezeichneter Mensch, der sicherlich auch durchaus nicht immer ein Entarteter zu sein braucht.

Ich halte die angeborene Form der Homosexualität für eine normale Varietät, die durchaus keinen Abscheu und Verfolgung erzeugen sollte. Diese Klasse bildet aber sicher nur eine kleine Zahl. Die Hauptmasse der Homosexuellen sind lasterhafte Roué's, die nach Durchkosten aller Arten von Liebesgenuss zuletzt auch die Pädeastie versuchen wollen; vielleicht halten es Manche sogar für sehr schic! Aber auch dieser Auswurf

sollte bezüglich seiner neuen Geschlechtsbefriedigung vor dem Gesetze nicht anders beurtheilt werden, wie der normal Sexuelle, so lange er nicht die bekannten Vorschriften verletzt. Die Art des Geschlechtsgenusses ist sicher, wie Havelock Ellis ganz richtig sagt, bis zu gewissem Grade reine Privatsache. So lange keine Rechte Dritter verletzt werden, geht sie Niemanden etwas an. Und ob die paedicatio u. s. w. an sich ekelhafter ist, als die sadistischen und masochistischen Proceduren, insbesondere aber der Cunnilingus und die Fellatio, die nicht nur in Bordellen floriren, das möchte ich sehr bezweifeln. Ja, würde der sexuelle Schleier so mancher Ehe gelüftet werden, so kämen schöne Dinge zum Vorschein, die der Laie für unmöglich halten würde.

5.

Gefahren des Spiritismus. Von Ernst Lohsing. Unter diesem Titel hat Näcke auf S. 108ff. dieses Bandes den Spiritismus in seinen Beziehungen zur Kriminalistik besprochen und seinen Ausführungen ist vollauf zuzustimmen. Trotzdem wir in einer Zeit hohen culturellen Aufschwunges leben, sind Aberglauben und Dummheit noch immer nicht ausgestorben, und es ist ein eminentes Interesse des Staates, alle Quellen der Volksverdummung zu verstopfen und daher dem Spiritismus scharf auf die Finger zu sehen. Es ist nicht gerade uninteressant, die Spiritisten bei der Arbeit zu beobachten. Recht lehrreich in dieser Hinsicht ist die „Zeitschrift für Spiritismus“. Nur einige Proben daraus. Auf S. 348 des 5. Jahrganges (1901) ist von „Prophezeiungen der Ermordung Mac Kinley's“ die Rede. Recht schön! Was wollen aber die Herren Spiritisten damit sagen? Haben sie schon ihr ganzes Latein verschwitzt, dass sie nicht zu wissen scheinen, dass schon Vergil post festum, d. h. aus der Vergangenheit für die Gegenwart prophezeien gekonnt hat, wenn auch nicht verschwiegen werden kann, dass er es in einer geschmackvolleren Weise als die „Zeitschrift für Spiritismus“ besorgt hat. Das soll Wissenschaft, das soll die „neuere Psychologie“ sein? Oder etwas anderes; a. a. O. befindet sich folgende Mittheilung:

„Wie die Münchener Neuesten Nachrichten mittheilen, wird seit etwa 14 Tagen die Umgegend des Dorfes Unterroth (Bezirk Gaildorf in Württemberg) durch die Auftritte eines 17jährigen Dienstknechts in Aufregung erhalten. Derselbe behauptet, unter dem Zwang einer ihn beherrschenden dämonischen Gewalt allabendlich allerlei absonderliche Kletterkunststücke ausführen zu müssen. Den Abschluss seiner sonderbaren, mitunter gefährlichen Productionen bildet gewöhnlich eine Art magnetischen Schlafes. Während des angeblichen Schlafes prophezeit er den Umstehenden Krankheit, Unglück, Tod u. s. w., was bei dem tiefgewurzelten Aberglauben unter der Bevölkerung Angst und Unsicherheit hervorruft. Allabendlich strömen die Umwohner in Schaaren herbei, um Augenzeugen des mysteriösen Treibens zu sein. Vorgestern ist nun die Polizei eingeschritten. Der „vom Teufel Besessene“ wird nun von Sachverständigen dahin beobachtet, ob er den Spuk simulirt oder an Nervenanfällen und geistigen Störungen leidet. —

„Wer ist denn in diesen Dingen „„Sachverständiger““? — Die materialistischen Aerzte, die doch keine Ahnung von der neueren Psychologie haben, oder die Geistlichen, die in jeder einfachen Besessenheit ja sogar in den

mediumistischen Zuständen nur den Teufelsfuss wittern? Es soll uns sehr wundern, was man da wieder herausdoktert. Die Untersuchung und der Urtheilsspruch käme doch lediglich, ja ganz allein nur einem mit dieser Materie vertrauten, einem Psychologen der Schule du Prels zu."

Noch Kant war der Ansicht, Psychologen als Sachverständige bei psychischen Erscheinungen abnormaler Natur heranzuziehen. Dieser Vorgang ist jedoch ad acta gelegt worden, und wer heute damit kommt, muss ihn in ganz anderer Weise zu begründen suchen, als dies hier geschieht. Ob Jemand geistig gesund ist oder nicht, darüber haben nur die Gerichtsärzte zu entscheiden. Ist der biedere Jüngling gesund, so soll er seinen Unfug nach dem Strafgesetze büssen; ist er verrückt, so bringe man ihn in einem Irrenhaus unter, wohin übrigens auch manche Spiritisten gehören. Keinesfalls aber mögen die Herren Spiritisten meinen, dass die Strafrechtspflege Zeit hat zu Spaziergängen in die — „Geisterwelt".

Besprechungen.

1.

Besprechung von Prof. Dr. A. Höfler in Wien.

O. von Sterneck, Dr. „Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen“. Wien, Adolf Holzhausen, 1901.

„Je mehr sich das Strafrecht mit dem Willen des Thäters und je genauer es sich mit demselben beschäftigt, desto vollkommener ist das Strafrecht. Die Verbrechen zeigen sich durch den Erfolg, durch die That, allein diese haben ihren Grund in dem Willen der Verbrecher. Es ist ein ganz verkehrtes Princip, wenn man sagt, das Strafrecht habe sich in erster Linie gegen die Handlungen der Menschen zu richten. Gegen Handlungen als rein äusserliche Dinge müsste man sich wieder nur durch Handlungen, und zwar durch solche, die der strafbaren Thätigkeit gerade entgegengesetzt wären, schützen. Also bei einem Vergiftungsversuche müsste man Gegengift zur Anwendung bringen u. s. w. Oder man könnte höchstens den Thäter einsperren, um ihn an der Ausübung weiterer Handlungen zu verhindern, gerade so wie einen Geisteskranken, wie es ja thatsächlich seinerzeit geschehen ist. Daraus, dass man ein Verbrechen zunächst an seiner Wirkung in der Aussenwelt erkennt, folgt ja noch nicht, dass man sich von Seite der Rechtsordnung auch zunächst gegen diese äusseren Wirkungen richten soll. Bei jedem Uebel ist jene Reaction die richtigere, welche sich gegen den Ursprung derselben kehrt. Dies gilt von dem Kranken, dem physisch abnormalen Menschen ebenso wie von dem juristisch Abnormalen, dem Verbrecher.“

Diese Sätze, die sich gegen Schluss der nur 28 Seiten umfassenden, aber inhaltsreichen und scharfsinnigen Monographie finden, ermuthigen mich, das Schriftchen anzuzeigen, wiewohl ich nicht Jurist, sondern nur Psychologe bin.

Der Verfasser unterscheidet zwischen Objectivisten und Subjectivisten — ein Gegensatz, der genau genommen kein rein ausschliessender ist, indem zwar die Objectivisten die Mitberücksichtigung des Subjectiven ausschliessen möchten (z. B. die ganze gegenwärtig — wenigstens bei uns in Wien — obenauf schwimmende Richtung. Avenarius hat zu ihrem Kriegsgeschrei den Stossseufzer gemacht: wenn es nur keine psychischen Phänomene gäbe!); die Subjectivisten dagegen, wie der Verfasser sie nennt und sich zu ihnen bekennt, lassen ja neben den physischen Thatsachen die psychischen neben dem Subjectiven das Objective gelten. Ja sie gestehen den psychischen sogar ein ursächliches Verhältniss zu den physischen zu (so in der obigen Stelle . . . haben ihren Grund in dem Willen . . .).

Ich kann nicht umhin, diese Auffassung vernünftig, ja einzig vernünftig zu finden; zum Mindesten dürfte sich für Juristen als Erkenntnisspraktiker diese der naiven Weltanschauung nahe bleibende Erkenntnisstheorie ebenso einzig schicken, wie mir z. B. für den Physiker als Erkenntnisspraktiker sich nur diejenige Erkenntnisstheorie zu schicken scheint, die nicht damit beginnt, die Existenz der von ihm zu untersuchenden Aussenwelt in Form eines „Aperçu“ zu leugnen. Es seien auch dem referirenden Psychologen diese Stossseufzer gestattet, weil durch das objective Referat festgestellt werden muss, dass die Schrift von vornherein alle diejenigen Juristen nicht befriedigen kann, die erkenntnisstheoretische Gründe dafür zu haben meinen, dass es entweder gar keinen Willen gebe, oder dass er wenigstens nicht Object ihrer Wissenschaft sei. Natürlich bin ich nicht genug Jurist, um zu wissen, ob es augenblicklich solche Juristen überhaupt giebt. Die analogen Physiker und — Psychologen giebt es. Und nun zum Referate selbst.

I. Einleitung

findet, dass „eine genaue Unterscheidung von Vorbereitungshandlung und Versuch in keinem Gesetze zu finden und hier dem individuellen Ermessen bei der Interpretation ein weiter Spielraum geschaffen ist. Ebenso bei der Lehre vom untauglichen Mittel und untauglichen Object. Nur die eine Thatsache, dass der Versuch überhaupt strafbar sei, scheint allgemein zugegeben zu werden, während über die Frage nach der Strafbarkeit des Versuches mit Rücksicht auf die Strafe des vollendeten Delictes, die sog. relative Strafbarkeit des Versuches, keine Einigung besteht,“

II. Versuch und Vorbereitungshandlung

erörtert die Versuche, den juristischen Begriff des Versuches im Sinne des Strafrechtes zu definiren. Grund der Uneinigkeit ist unter Anderem, dass es in der Versuchslehre drei Parteien giebt, die des Objectivismus, nach welchem sich die kriminelle Schuld in erster Linie nach dem Erfolg einer Thätigkeit richtet; der Subjectivismus, dem der Wille das Erste und der Erfolg das Zweite ist, und eine zwischen beiden vermittelnde Richtung.

Die Grenze zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch ergiebt sich dem Verfasser aus der Unterscheidung dreier Gattungen von Delicten bezüglich der Art ihrer Begehung:

1. solche, die nur durch ein einmaliges fortgesetztes Thun des Thäters zu Stande kommen (z. B. Diebstahl);

2. solche, bei welchen der rechtswidrige Erfolg bei Unthätigkeit des Thäters eintritt (z. B. die Unterlassung der Anzeige eines geplanten Hochverrathes); und

3. solche, bei denen erst eine Thätigkeit und eine Unthätigkeit des Thäters zusammengenommen den Erfolg herbeiführt (z. B. Brandlegung, wenn der Thäter, nachdem er sich vom Hause entfernt hat, den Ausbruch des gelegten Feuers abwartet).

Beim Dieb beginnt der Versuch mit dem Berühren der Tasche, alles frühere ist blosse Vorbereitung. Die Grenze swischen Versuchs- und Vorbereitungshandlung (S. 10) ergiebt sich hier aus der Unterscheidung, dass vom civilrechtlichen Standpunkte die physische Grenze des Eigenthumsgegenstandes zugleich die Grenze des Eigenthumsrechtes ist, der strafrechtliche

Schutz dagegen soweit geht, dass schon ein Angriff auf dasselbe eine Rechtsverletzung darstellt. — Aehnlich ergeben sich differenzirende Bestimmungen für den zweiten und dritten Fall.

III. Das Mittel in der Lehre vom Verbrechen und versuchten Verbrechern.

Es sei mir gestattet zu bemerken, dass mich als Philosophen hier die feinen Analysen zusammengesetzter Theilursachen besonders interessirt haben. Es sind so viele Dinge, welche ausserhalb des Willens des Thäters liegen und doch für den Erfolg wesentlich sind, dass es nicht angeht, den Thäter für die Gesammtheit der Ereignisse verantwortlich zu machen damit, soll keineswegs gesagt werden, es sei der Causalzusammenhang unterbrochen, u. s. f. (S. 15); denn den Erfinder des Schiesspulvers wird man nicht wegen eines Fahrlässigkeitsdelictes verantwortlich machen, wenn später einmal mittelst des Schiesspulvers ein rechtswidriger Erfolg angestrebt wird.

Gegen J. von Krie's Begriff der objectiven Möglichkeit hatte sich der Verfasser schon früher (S. 6) gewendet. Es sei das ein vielfach und wohl mit Recht nicht anerkannter Begriff (der hiefür beigebrachte Grund dürfte seinem Wortlaut nach allerdings nicht ganz stichhaltig sein, „der Begriff des Scheinens, der doch in dem Wort Wahrscheinlichkeit vorkommt, deutet auf etwas Subjectives.“ Aber das gälte auch vom Begriff des Wahr, denn wahr sind nur Urtheile, Urtheile sind subjectiv u. s. f. Darum kann aber doch das, was, oder über was die Urtheile urtheilen, objectiv sein; wir urtheilen — und das eo ipso subjectiv — nur desshalb, um über das Objective zu urtheilen; dies „Objectiv“ freilich soweit genommen, dass unter ihm auch die Relationen, sogar die Ideal-Relationen Platz haben). Später (S. 16) stimmt der Verfasser Kries in dem Punkte bei, dass man bei Anstiftung die Schuld nicht darum geringer zu finden braucht, weil der Causalzusammenhang unterbrochen oder eigenthümlich abgeändert sei, sondern weil die Anstiftung eine besondere Art von Mittel darstellt, bei dem der Erfolg ein entfernter ist.

Dieser Unterschied wird nun wichtig bei der Frage nach der Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln. Die Ansichten gehen hier so weit auseinander, dass sie der Verfasser geradezu eintheilt in solche, die sich für die Strafbarkeit, die anderen, die sich für die Straflosigkeit einer solchen Handlungsweise entscheiden. Zwischen den sonst als gleichbedeutend genannten Fällen z. B. eines Vergiftungsversuches mit zu wenig Gift und des sog. Todtbetens findet der Verfasser einen wesentlichen Unterschied (S. 17), sie seien „in allem und jedem von einander unterschieden.“ Ich kann ihn nicht ganz so gross finden wie der Verfasser, vielleicht weil dieser hier seinem Subjectivismus ein klein wenig untreu wird. Sollte auch vom hinreichend abergläubischen Todtbeter richtig sein, „er weiss ganz genau, dass das Mittel kein unmittelbar wirkendes ist?“ Mir will scheinen, man müsste sagen: er glaubt ganz genau zu wissen, dass das Mittel ein ebenso unmittelbar wirkendes, höchstens noch langsamer wirkendes ist, wie ein langsames Vergiften. Ich kenne hier die Casuistik nicht: wie erklären sich aber wohl die Todtbeter das vermeintliche Gelingen und nicht minder sogar das thatsächliche Misslingen ihrer Unternehmung? So wenig als sich sonst ein Abergläubischer durch das Ausbleiben des Erfolges belehren lässt, dass er

abergläubisch sei, sondern hundert Erklärungen für das nur diesmal „zufällige“ Nichteintreffen weiss, wird es wohl auch bei den überzeugten Todtbetern sein. Nur wir wissen, dass das Mittel überhaupt keines, also auch kein unmittelbares oder mittelbares ist, nicht aber der in seiner Tücke Unermüdliche. Der Verfasser sagt, „es ist ganz klar, dass der Bauer im Vergiftungsfalle gewiss sich für strafbar halten wird, ob im anderen Falle, ist sehr fraglich.“

Die hiermit angeregte, sehr specielle Frage ist gewiss psychologisch sehr interessant, denn es lassen sich in der That mehrere Möglichkeiten ausdenken, warum sich der überzeugte Todtbeter für nicht gerichtlich strafbar hält: vielleicht weil er weiss, dass das Gericht an solche Dinge nicht glaubt, vielleicht weil er hofft, dass man ihm auf dieses höchst geheime Mittel nie kommen könne, und dergleichen mehr. Ich glaube aber mich zn erinnern, von Fällen gelesen zu haben, in denen der vermeintliche Mörder sich der grässlichen Schuld so bewusst war und blieb, dass er sich dem Gerichte stellte. Schon die Möglichkeit eines solchen Vorganges dürfte genügen, die begriffliche Differenz zwischen den beiden angezeigten Beispielen wenigstens in einigen zu verkleinern. Doch dies nur nebenbei. — Die Hauptbestimmungen enthält:

IV. Die Strafbarkeit des Versuches und der Vollendung.

Hier die scharfe Definition der Schuld auf rein psychologischer Basis. „Es liegt im Wesen der Schuld, dass ihre Grösse von dem Schuldigen allein abhängt. Da nun beim Versuche der Wille des Thäters derselbe ist, wie beim vollendeten Verbrechen, so folgt daraus, dass auch die Schuld vollkommen die gleiche ist, und weiters, dass die Strafbarkeit in beiden die gleiche ist.“ Da nun der Verfasser ein unabweisbares Bedürfniss zugiebt, in der Behandlung beider Verbrecherstadien einen Unterschied zu machen, so könnte hierin ein Argument gegen das, was der Verfasser Subjectivismus nennt, — also, wie wir gesehen haben, nicht etwa das ausschliessliche, sondern eben das Mitberücksichtigen subjectiver Theilbedingungen der That — geschmiedet werden. Er löst aber das Problem so: Vom rechtlichen Standpunkte liegt in beiden Fällen das Gleiche vor, in allen anderen Beziehungen besteht ein grosser, ja sogar ein ungeheurer Unterschied zwischen Vollendung und Versuch. Es ist klar, dass man in der Behandlung von Versuch und Vollendung einen Unterschied machen muss“ ... „Vollkommen gleiche Strafbarkeit, unabweisbar mildere Behandlung“ — Verfasser setzt fort „von Seite der Rechtsordnung“. Hier erlaube ich mir als nicht Rechtskundiger die Frage, ob diese letzten 4 Worte hier nöthig und am Platze sind; wenigstens mir scheinen sie einen leisen Widerspruch gegen die Worte 14 Zeilen früher „vom rechtlichen Standpunkte liegt das gleiche vor in allen anderen Beziehungen“ u. s. f. Aber das wird ja nur dasselbe Paradoxon sein, wie das „summum ius summa iniuria“. Die „iniuria“ ist hier auch als eine nur vom Nichtjuristen als solche empfunden gemeint; oder weniger boshaft ausgedrückt; es mag der Unterschied von „positivem“ und „natürlichem“ Recht gemeint sein; was ich natürlich nur erwähne, um dieser Frage nach einem „Naturrecht“ sorgfältig aus dem Wege zu gehen. Dass es nicht unbillig ist, wenn ich in diesem Referate ae dem Gedanken rühre, die „verschiedene Behandlung des vom recht-

lichen Standpunkte Gleichen" möge ihre Verschiedenheit nicht aus dem Rechte, sondern aus etwas über dem Rechte Stehendem nehmen, wird mir durch des Verfassers eigenes Wort, in dem er die Lösung des Räthsels giebt, bestätigt. Es ist der Begriff der Gnade, einer Begnadigung. Hier der originellste Satz der ganzen Schrift: „Es ist das ungewisse Eingreifen des Schicksals, dass sich bei allen menschlichen Handlungen zeigt . . Auch derjenige, der etwas Gutes oder Schlechtes unternimmt, hat Glück oder Unglück, nur mit dem Unterschiede, dass er, im Falle er etwas Schlechtes unternimmt, Glück hat, wenn er Unglück hat, und Unglück, wenn er Glück hat". „Dass die Handlung misslungen ist, muss man dem Thäter anrechnen, es ist so der Wille des Schicksals, aber man hüte sich, es dem Thäter hinsichtlich der Frage nach der Schuld oder Strafbarkeit anzurechnen. Auf die Schuld eines Menschen kann das Schicksal nicht einwirken, es kann dieselbe weder vergrössern noch verkleinern, die Schuld gehört gänzlich ins Forum internum, der Betreffende verdient die volle Strafe, aber er wird zu einer geringeren vom Schicksal begnadigt. Es ist dies, wenn man so sagen darf, eine Begnadigung ex lege . . Es verhält sich ganz so wie bei der gewöhnlichen Begnadigung durch den Landesherrn . . Es ist unrichtig, statt von einer milderen Behandlung des Versuches, von einer milderen Bestrafung desselben zu reden."

Wird man mit dem Verfasser rechten, wenn er hier am entscheidenden Punkte einen unverhüllt mystischen Begriff: „Wille des Schicksals" einführt? Der Landesherr hat einen Willen, und aus diesem Willen heraus begnadigt er. Dabei ist richtig: Auch diese Begnadigung basirt oft auf Umständen, die mit der Schuld des Thäters gar nichts zu thun haben, aber sie haben dann mit anderem zu thun: mit Ueberzeugungen, Wünschen, Hoffnungen des Landesherrn, vielleicht mit seinem durch gar nichts weiteres zu begründenden Mitleid. Aber eines steht hier fest: Alle diese Umstände müssen den Weg in die Wirklichkeit durch den Willen des Landesherrn nehmen. — Hat aber das „Schicksal" in irgend einem Sinne einen „Willen"? Gerade die offene contradictio in adjecto sagt hier so deutlich, als es eine wie immer anders formulirte Lösung gethan hätte, dass der Verfasser noch andere Realitäten als das mystische Schicksal im Sinne hat. Das eine, dass Gnade geübt wird, steht dem Verfasser so fest und ist ihm ein so klares psychologisches Factum, dass er auf die Frage, wer begnadigt — die Antwort verschweigt, indem er das Wort „Schicksal" ausspricht. Es ist ja klar genug — wir begnadigen — wir sind es, die aus Mitfreude mit dem Glücklichen, der „im Unglück Glück" gehabt hat, mit Freude die Gelegenheit ergreifen, einmal etwas über das Recht hinaus zu thun, nämlich trotz „strafbar" die Strafe zu erlassen. Der Verfasser führt uns also vor kein geringeres Problem als vor das einer Psychologie des Begnadigens. Wer aber wagt eine solche — wer wagt das Evangelium vom Arbeiter, der in der zwölften Stunde sich denselben Lohn zwar nicht verdient, aber erwirbt, wie die anderen in den zwölf Stunden, wer wagt das vor das Forum psychologischer oder ethischer Reflexionen zu ziehen? Nur dass es jenseits des Forums der Juristen liegt, ist uns allen klar.

Der Verfasser unterlässt nicht, seine Construction der Versuchsstrafe als im factischen Resultate mit dem übereinstimmend aufzuzeigen, was allgemein als richtig anerkannt wird. Den Sätzen von Klee: „Der Mensch

entwöhnte sich, der eigenen Kraft ein Gewicht beizulegen, welches ihr in Wahrheit nicht inne wohnt, und sein Unverantwortlichkeitsgefühl wird sich steigern (!), wenn er weiss, dass die Wirkungsweise seines Eingreifens in die Objectivität durch Factoren bedingt ist (warum nicht „mitbedingt“?), welche seinem Willen nicht unterthan sind“, hält der Verfasser mit Recht den innneren Widerspruch ihres Wortlautes vor. Wir Psychologen haben allen Grund, dem Verfasser für die wirksame Bekämpfung einer Erfolgsethik auf demjenigen Boden, der ihr besondere Stärke zu geben scheint, dem der Incongruenzen zwischen Wille und Erfolg, dankbar zu sein. Können es auch die Juristen sein, was ich nicht zu entscheiden habe, so ist es ja jedenfalls auch ein Schritt nach vorwärts in den Beziehungen der Rechtswissenschaft zur Psychologie mit Ethik.

---

b. Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

2.

Havelock Ellis: Studies in the psychology of sexual inversion. Philadelphia, David Company, 270 Seiten, 2. Aufl., 1901.

Verfasser hat mit seinen Büchern entschiedenes Glück, und er verdient es vollauf. Von vorliegendem Bande erschien die erste Auflage in London vor 4 Jahren, die jetzige 2. aber im fernen Amerika, da Verfasser im brutalen, scheinheiligen und prüden England durch seine wissenschaftliche Arbeit einen bösen Process aufgehalst bekam. Die vorliegende Auflage ist gegen die erste erweitert und auf den neuesten Stand der Literatur gebracht. Sonst hat Verfasser seinen alten Standpunkt, bezw. der Inversion — er hat zuerst dies Wort in England eingeführt — bewahrt, insbesondere nimmt er auch eine congenitale Form der Homosexualität an, ebenso die Erklärung durch die ursprüngliche anatomische sexuelle Bilateralität. Von den Neuerungen im Buche seien hier folgende genannt. Byron und Bacon, nicht aber Shakespeare werden als homosexuell hingestellt. In England hat die Inversion scheinbar seit der denkwürdigen Affaire von Oscar Wilde sehr zugenommen oder vielmehr: Viele sind dadurch erst über ihren Zustand aufgeklärt worden. Unter der gebildeten englischen Bevölkerung schätzt Ellis die Zahl der Homosexuellen bis auf 5 Proc., bei den Frauen aber auf das doppelte; seltener wird sie nach unten hin. Gerade unter den Frauen sind dadurch bedingte blutige Verbrechen und Selbstmord ziemlich häufig, wofür Beispiele gegeben werden. Frühe Menstruation scheint der Entwickelung der Inversion günstig zu sein. Besonders gerne erscheint Letztere bei Schauspielern, Artisten, Wärterinnen, Barbieren, (diese besonders in Deutschland, England, Amerika). Mit Recht warnt der Verfasser vor der Ehe mit Homosexuellen, eher nützt zuweilen Suggestion. Die Frage der Inversion ist eine sociale, und bis zu einem gewissen Grad ist die Art der Geschlechtsbefriedigung reine Privatsache. Als neuer Abschnitt ist der über die „Flammen“ in Mädchenpensionaten hinzugekommen. Das ganze glänzend ausgestattete Buch von Ellis ist sicher eines der besten, lesenswerthesten und decentesten, die wir über den Gegenstand besitzen.

3.

Compte rendu du 5e Congrès international d'anthropologie criminelle tenu à Amsterdam, du 9. au 14. Sept. 1901. Amsterdam 1901. 529 S.

Es ist dem Organisationscomittee des 5. internationalen kriminalanthropologischen Congresses zu Amsterdam hoch anzurechnen, dass die Arbeiten und Verhandlungen des Congresses bereits ¼ Jahr nach Abhaltung derselben in einem starken Bande erschienen sind, während man bei den Vorgängern darauf ca. 1 Jahr warten musste. Jetzt erst lässt sich das Ganze übersehen, besser als nach den bisherigen vorläufigen Berichten darüber. Ich stehe nicht an, die wissenschaftlichen Abhandlungen quantitativ und qualitativ im Allgemeinen über die bei den früheren Congressen veröffentlichten zu stellen, obgleich natürlich auch so manche leichte Waare mit unterlief. Der Allgemeineindruck ist also ganz entschieden günstiger, als er nach den Berichten darüber erschien, doch bleibe ich dabei stehen, dass für den Kenner Neues nicht oder nur wenig geliefert wurde, ebenso auch, dass wohl fast alle Arbeiten auch ohne Congress das Licht der Veröffentlichung erhalten hätten. Schade, dass von den meisten Arbeiten im Congresse selbst nichts gehört ward, da nur diejenigen von Anwesenden kurz vorgetragen und theilweise discutirt wurden. Und die meisten Verfasser waren eben abwesend!

Die Dicussionen waren zum Theil gewiss interessant, aber oft einseitig und die erpropten Sachverständigen fehlten fast überall. Aufgefallen ist, dass eigentlich Kriminalanthropologisches (im engeren Sinne) nur wenig vertreten war. Lombroso konnte natürlich nicht umhin seinen „type criminel“ zu produciren, den er als „Kern der Kriminalanthropologie“ bezeichnete. Auch seiner übrigen geliebten Theorien wird von ihm Erwähnung gethan und auf sie wurde auch vielfach von seinen Schülern angespielt. Der Einzige, der kategorisch den Verbrechertypus in Abrede stellte, war Baer, bedingt auch Tschisch und Garnier, wobei Letzterer im Allgemeinen nichts von dem „geborenen Verbrecher“ wissen will, ebensowenig wie Baer. Merkwürdig ist es, dass Lombroso hier und anderwärts offenbar mit Absicht den Prof. H. Gross poussirt, trotzdem Letzterer in fast Allem direct Lombroso's Lehren widerspricht! Lombroso's Taktik mit seinen Gegnern ist eben eine verschiedene; die Einen umschmeichelt er, die Andern packt er an, die Dritten ignorirt er. Den massenhaften unbewiesenen Behauptungen Lombroso's, Ferri's auf dem Congresse trat fast Niemand entgegen, oder sagen wir richtiger: wagte Niemand entgegen zu treten. Dem Fernstehenden würde dies Alles daher als Wahrheit imponirt haben! Schon ein solcher Umstand allein beleuchtet hinreichend den Werth von Congressen! Es ist schade, dass dem vorliegenden Bande kein Verzeichniss der Anwesenden beigegeben ist; das wäre gewiss sehr lehrreich gewesen. Ich möchte endlich wünschen, dass Referate über wissenschaftliche Congresse nur nach Veröffentlichung der Arbeiten selbst übernommen würden, da sonst sich zu leicht — noch mehr als sonst! — Einseitigkeiten falsche Interpretationen u. s. w. einschleichen, wie wir dies z. B. an den Referaten im französischen und italienischen Archive ersehen können.

4.

Ziehen. Die Geisteskrankheiten des Kindesalters u. s. w. Berlin, Reuther & Reichard, 1902, M. 1,80, aus d. V. Bande (1. H.) der Sammlung von Abhandlungen auf dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie. — 79 Seiten.

Seit Emminghaus wurde in Deutschland kein Lehrbuch der kindlichen Psychosen bisher veröffentlicht. Deshalb war es hohe Zeit, diese Lücke ausgefüllt zu sehen. Es konnte dies auch wohl kaum besser geschehen als durch Ziehen, der auf diesem Gebiete, besonders auf dem der schwachsinnigen Kinder grosse eigene Erfahrung hat. Bei ihm ist ferner die Vollständigkeit und Klarheit selbstverständlich und auch ein Laie versteht Alles, da fremde Ausdrücke meist vermieden oder verdeutscht sind. In 3 solchen Heften soll der ganze Stoff bewältigt werden. Gegenwärtig liegt dies 1. Heft vor, welches dem angeborenen und erworbenen Schwachsinn gewidmet ist, also den Psychosen mit Intelligenzdefect. Die erworbenen Schwachsinnsformen (Defectpsychosen), von denen die Dementia paralytica und epileptica hier abgehandelt sind (die Dementia bei Heerderkrankungen und die Dementia hebephrenica soll später drankommen) treten erst nach vollendetem groben Hirnwachsthum ein und zu der geistigen Entwicklungshemmung kommt hier zugleich noch eine „geistige Einbusse" hinzu. Während die erworbenen Formen aber am Schlusse nur kurz besprochen werden, geschieht dies bei den angeborenen Defectpsychosen, die dem Grade nach in Idiotie, Imbecillität und Debilität zerfallen (überall aber fliessende Uebergänge!) sehr gründlich. Erschöpfend ist die Aetiologie dargestellt, namentlich wird der chronische Alkoholismus bei den Eltern sehr beschuldigt, viel weniger aber die Tuberculose und die Blutsverwandschaft an sich wird mit Recht wohl als Ursache ausgeschlossen. Oft finden sich auch Beispiele. Der Leichenbefund wird kurz berührt, dagegen eingehend die Symptomatik geschildert, und die psychologischen Analysen sind vortrefflich gelungen. Auch die körperlichen Zeichen sind nicht vernachlässigt, und sehr eingehend wird die Behandlung, namentlich die pädagogische gezeichnet. Nur Kleinigkeiten könnte ich an der vortrefflichen Arbeit aussetzen. So hat Ziehen z. B. bei den Specialwerken über die Kinderpsychosen das französische Werk von Manheimer vergessen (ward in diesem Archive besprochen). Mit Recht hält Verfasser es für fraglich, ob Conception im Zustande des Rausches wirklich eine Rolle spielt. Ist der Moment der Conception meist schon an sich nicht sicher anzugeben, füge ich bei, oft auch nicht einmal der Zustand des Rausches, so ist selbst bejahenden Falles ein Causalnexus zwischen Rausch und Idiotie noch lange damit nicht bewiesen, nur möglich! Wenn Ziehen behauptet, „dass es keinen Fall des angeborenen Schwachsinns giebt, ... welcher als absolut besserungsunfähig oder gar als absolut erziehungsunfähig bezeichnet werden könnte", so möchte ich hier doch ein kleines Fragezeichen machen. Wir haben hier in Hubertusburg eine ziehmliche Reihe von Idioten beiderlei Geschlechts, die die Schwachsinnigenschule und zwar schon von sehr früh an, genossen und doch nichts gelernt haben und die als „bildungsunfähig" uns übergeben wurden. Oder das, was ihnen beigebracht wurde, war so minimal, dass es praktisch werthlos erschien! Ob weiter bei Imbecilität syphilitischen Ursprungs eine Queck-

silber- und Jodbehandlung viel nutzen wird, erscheint mir nach den Erfahrungen bei Paralyse sehr problematisch. Das sind aber, wie gesagt, Alles nur kleine Ausstellungen. Bemerken will ich endlich, dass Ziehen den Namen „moral insanity" mit Recht nicht gebraucht und stets bei vorwiegendem ethischen Defecte leichte Intelligenzstörungen sah. Aber auch den Namen „psychopathische Minderwerthigkeiten" liebt er nicht, weil viel zu unklar.

---

c. Besprechungen von Oberarzt Dr. Keller.

5.

Grotwahl, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. J. D. Kiel. Peters 1901.

Verfasser hat die Sectionsprotocolle von 18 Selbstmördern (14 Männern und 4 Frauen) untersucht und in denselben eine Bestätigung der von Heller aufgestellten Behauptung gefunden, dass, wo bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen geistiger Unfreiheit nicht bekannt waren, solche nicht selten durch die Section zu erhalten sind. Auch Grotwahl weist wie jener aus den mitgetheilten Protocollen das häufige Bestehen von fieberhaften Erkrankungen u. s. w. zur Zeit des Selbstmords nach, während von den vier Frauen, die drei überhaupt in Betracht kommenden alle sich im Zustand der Menstruation oder dicht davor befanden, ein Zustand, der bekanntermaassen eine grössere Schwankung der Seelenthätigkeit bedingt. — Ob man berechtigt ist — wie Verfasser es thut — in allen 18 Fällen aus den mitgetheilten reichlichen pathologischen Organbefunden auf eine geistige Unfreiheit zu schliessen, kann erst weiteres Material ergeben. Jedenfalls sind die von Heller aufgestellten neuen Gesichtspunkte bei Beurtheilung von Selbstmördern principiell so wichtig, dass man in einer zu weit gehenden positiven Deutung der Befunde noch vorsichtig sein sollte. Grotwahl's Arbeit zeigt aber wieder mit aller Deutlichkeit, auf wie schwachen Füssen die bestehenden landläufigen Statistiken über Selbstmord stehen und wie sehr sie einer Ergänzung bedürfen.

6.

Schüller. Eifersuchtswahn bei Frauen. Jahrbüch. für Psychiatrie. Bd. XX, 2. u. 3. Heft. 1901.

Verfasser hat unter Zufügung charakteristischer Krankengeschichten das Vorkommen des Eifersuchtswahnes bei der Frau, der auch in forensischer Beziehung kein geringes Interesse besitzt, im Verlauf der Paranoia, des chronischen Alkoholismus und anderer Psychosen in eingehender Weise besprochen. Nicht immer sind die Symptome, welche die Betreffenden bieten, derart, dass die Diagnose der Geistesstörung evident ist und es kann so der Wahn das tiefere Motiv für Handlungen abgeben, ohne sogleich erkannt zu werden. So giebt der Eifersuchtswahn öfters das eigentliche Motiv für Ehescheidungen ab, als man vermuthet, da man in vielen Fällen nicht tiefer nachforschen zu müssen glaubt. In strafrechtlicher Hinsicht sind es besonders die Beleidigungs- und Thätlichkeitsvergehen, welche in Frage kommen.

Gerade in jenen Fällen, welche nicht klar das krankhafte Motiv der Handlung erkennen lassen, ist aber die Kenntniss des Symptomencomplexes seitens des Richters um so erwünschter, als häufig nur dieser auf Grund der Acten die Vermuthung eines krankhaften Zustandes gewinnen und so die Expertise veranlassen kann.

Die mitgetheilten Krankengeschichten lassen erkennen, dass besonders die Zeit der Veränderungen im weiblichen Organismus, die Schwangerschafts- und Wochenbettsperiode wie das Klimakterium es ist, auf deren Boden sich der Wahn erhebt. Wie aber einerseits nur der exacte Nachweis, dass diese Eifersuchtsideen auf krankhaften Vorstellungen basiren, sie als „Wahn“ kennzeichnen, so schliesst andererseits das Begründetsein derselben durchaus nicht immer das Bestehen einer Psychose aus. Nicht die Idee als solche, sondern ihre Verwebung als Theilerscheinung mit anderen krankhaften Symptomen kann dann doch zur richtigen Diagnose führen.

7.

Berger. Tätowirung bei Verbrechern. Vierteljahrschrift f. gericht. Medicin u. s. w. XXII. Bd., Heft 1. 1901, Juli.

Berger hat als Polizei- und Gefängnissarzt in Hannover bei 14 Proc. der untersuchten Verbrecher Tätowirungen gefunden. In ihrer anthropologischen Deutung schliesst er sich Baer und Leppmann an, indem er sie auf sociale und individuelle Verhältnisse, auf Nachahmung, Müssiggang, Eitelkeit und Verführung zurückführt; darauf weist schon der Ort der Entstehung hin: Wirthshaus, Herberge, Gefängniss. Eine sichere Beziehung zum Verbrechen war nirgends zu erbringen, wenn auch z. B. bei Körperverletzern in 75 Proc. der Fälle das Bild von Hanteln, bei Bettlern häufig eine Taube mit Brief gefunden wurde. Verschiedentlich fanden sich bei gleichartigen Verbrechern ähnliche Tätowirungen, eine nähere Untersuchung ergab jedoch, dass die Tätowirungen aus einer Gegend stammten, wo dieses „Dessin“ offenbar gerade Mode war. Häufig fanden sich auf's betreffende Handwerk bezügliche Gewerkschaftszeichen, obscöne Bilder selten. Die Inschriften ergaben gar nichts Charakteristisches. Prostituirte sind höchst selten tätowirt, gar nicht mit obscönen Bildern. Ort der Tätowirung war vorzugsweise der Arm, dann die Brust. Bei Körperverletzern war häufiger als der Arm die Brust, bei Dieben auffallend Vorderarm oder gar Hand der Sitz der Tätowirung. Als schmerzhaft wurde die Operation nie bezeichnet. Im Allgemeinen stimmen also Berger's Beobachtungen mit Anderen überein. — Verfasser wendet sich gegen die von Liersch vorgeschlagene Zwangstätowirung zur Wiedererkennung der Verbrecher, welche eventuell nur reichsgesetzlich eingeführt werden könne.

8.

Ziehen. Ueber die Zuverlässigkeit der Angaben der verletzten Person über die Vorgänge bei einer von ihr erlittenen schweren Schädelverletzung. Correspondenzblatt des allgem. ärztl. Vereins von Thüringen. 1900. II.

Gedächtnissstörungen nach Schädelverletzungen sind genugsam beschrieben, werden gleichwohl nicht immer genügend gewürdigt. Das Auf-

fallende und auch forensisch Wichtige bei ihnen ist, dass die Verletzungen durchaus nicht tiefgehender Natur zu sein brauchen, um eine unverhältnissmässig starke Störung der Reproductionsfähigkeit hervorzurufen. Von Interesse ist in dieser Beziehung der von Näcke s. Z. mitgetheilte Fall von Selbstbeobachtung: N erhielt während der Visite von einem Geisteskranken einen Schlag ins Gesicht, beendete darauf in gewohnter und durchaus unauffälliger Weise seine Visite, wobei er verschiedene complicirte Handlungen wie Eintragungen über gemachte Beobachtungen u. s. w. ausführte und hatte nachher eine totale Amnesie an den ganzen Zeitraum nach erhaltenem Schlag. Placzek lässt in solchen Fällen ausser der Erschütterung den Schreck wirken. — Im Fall Ziehen handelt es sich um eine ausserordentlich schwere Schädel- und Gehirnverletzung, im Schlaf erhalten bei einem mehrfachen nächtlichen Mord. Wenige Stunden darnach war die Verletzte im Stande zu antworten; es zeigte sich aber ein lange anhaltender Dämmerzustand, in welchem sie durch ihre Angaben den Verdacht auf eine gänzlich unschuldige Person lenkte, welche längere Zeit in Untersuchungshaft zubringen musste, zumal manche Angaben den Thatsachen entsprachen, während andere sich als deutliche Erinnerungsfälschungen erwiesen. Auf diesen fussend gab Ziehen sein Gutachten pro reo ab, das sich durch spätere Ermittelung des Mörders als richtig erwies. Ziehen glaubt, dass bestimmte Fragen suggestiv gewirkt haben, und verlangt für ähnliche Fälle, die verletzte Person in den ersten Tagen möglichst wenig den Fragen berufener und unberufener Personen auszusetzen, will aber auch nicht nur die Antworten der Verletzten, sondern auch die Fragen möglichst genau zu Protocoll gebracht wissen. Vor Allem sei stets die Unzuverlässigkeit Verletzter im Auge zu behalten.

---

d. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

9.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1901.

33. Bändchen: Allgemeine Pädagogik. Sechs Vorträge von Dr. Theobald Ziegler, Professor der Philosophie an der Universität Strassburg. (136 Seiten.)

34. Bändchen: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs. Sechs Vorträge gehalten von Dr. Edgar Loening, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg. (137 Seiten.)

Keines dieser beiden Bücher ist kriminalistischen Inhaltes, das an erster Stelle genannte überhaupt nicht rechtswissenschaftlich. Und doch zählt gerade dieses zu denjenigen Werken, welche, ohne für den Kriminalisten geschrieben zu sein, für ihn von grosser Wichtigkeit sind. Was Hanns Gross in diesem Archiv, III. Bd. S. 263, von einem anderen pädagogischen Werke gesagt hat, gilt auch von der jüngsten Schrift Ziegler's: „Dieses ganz vortreffliche Buch ist dem Kriminalisten dringend zum sorgfältigsten Studium zu empfehlen.“ Dass vom Standpunkte der Krimina-

listik nicht alle Capitel von Ziegler's „Pädagogik" das gleiche Interesse beanspruchen können, ist im Wesen der Pädagogik begründet, denn sie ist nur zum Theil eine selbständige Wissenschaft; im Uebrigen entnimmt sie ihre Bausteine andern Lehrgebäuden, wie hauptsächlich denen der Logik und Psychologie, der Ethik und Aesthetik. Dies ist ja von namhaften Vertretern der Pädagogik selbst anerkannt worden, so u. a. von dem erfolgreichsten Pädagogen, den Oesterreich im 19. Jahrhundert aufzuweisen hat, nämlich von Friedrich Dittes, in dessen „Schule der Pädagogik" der Logik und der Psychologie eigene Bändchen gewidmet sind. Ziegler ist ein Anhänger und Vorkämpfer der sowohl in Oesterreich als auch in Deutschland vielfach angefeindeten sogenannten freien Schule. Der Mensch ist ein ζῶον πολιτικόν, und der Staat ist es, der für das Schulwesen zu sorgen hat. „Dem Staate geben, was des Staates ist, und der Kirche, was der Kirche ist" heisst es auf S. 108, und mit Genugthuung verzeichnet Ziegler einen mit diesem Grundsatze übereinstimmenden Beschluss der evangelischen Geistlichen von Elsass-Lothringen, der jüngsten Datums und dem Eingreifen des Strassburger Theologen Holtzmann, dessen Name auf dem Widmungsblatte der Ziegler'schen Schrift steht, zu danken ist. Zweck der Erziehung ist: auf das „non scholae sed vitae discere" zu wirken. Als Mittel hinzu kommen a) physische Erziehung, b) intellectuelle Bildung und c) Erziehung des Gefühls und des Willens in Betracht. An sich betrachtet ist diese Eintheilung der Erziehungsmittel nichts Neues. Aber in ihrer Ausführung stellt Ziegler Forderungen auf, die von den bisherigen vielfach abweichen, dabei sich im Rahmen leichter Möglichkeit bewegen und verwirklicht zu werden verdienen. Auf die Einzelheiten seiner systematischen und gediegenen Ausführungen Bezug zu nehmen, würde zu weit führen. Dennoch wollen wir zweierlei hervorzuheben nicht unterlassen. Das ist zunächst die von Ziegler mit Recht betonte Nothwendigkeit des Anschauungsunterrichtes, der ja auf allen Gebieten und nicht zuletzt dem der Kriminalistik (vgl. Gross in diesem Archiv, IV. Bd. S. 359) so bedeutsam ist. Gerade der Untersuchungsrichter sei nachdrücklichst aufmerksam gemacht auf Ziegler's Ausführungen über das Sehen, welches bei verschiedenen Berufsständen verschieden ist (S. 30 ff.). Und das Zweite, worauf wir hinweisen wollen und worin Ziegler's Forderungen mit denen der Kriminalistik Hand in Hand gehen, ist die Hervorhebung der Bedeutung des Zeichenunterrichtes, der in keiner Schule fehlen sollte (S. 91).

Die Vortrefflichkeit der Schrift kann uns jedoch nicht hindern, gegen eine Aeusserung Verwahrung einzulegen, da diese Aeusserung eine bereits bestehende ethische Gefahr zu vergrössern geeignet ist. Es ist das der Ton der Geringschätzung dem Juristenstande gegenüber. Ziegler versteigt sich sogar zu der Behauptung: „Es hat noch nie ein juristischer Studiendirector einen pädagogischen Gedanken gehabt, der Epoche gemacht hätte auf dem ihm unterstellten Gebiet!" (S. 101.) Nun, diese Behauptung ist unrichtig. Graf Leo Thun, der 1849—1860 österreichischer Unterrichtsminister war, hat reformatorisch und epochemachend auf seinem Gebiet gewirkt; und gewiss ist er nicht der Einzige, und wenn Ref. ihn anführt, so geschieht das deshalb, weil er ihm als Oesterreicher zunächst liegt. An der Vortrefflichkeit der Ziegler'schen Pädagogik wird dadurch nichts geändert, da diese Bemerkungen im Verhältnisse zum Haupt-

gegenstande nebensächlicher Natur sind. Aber vom Standpunkte der Ethik können sie nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Denn Jurisprudenz und Rechtspflege gehen so sehr Hand in Hand, dass ein Angriff auf den Juristenstand das Vertrauen in die Rechtspflege zu erschüttern geeignet ist, zumal wenn der Angriff von einem Manne der Wissenschaft ausgeht. Die grosse Masse befindet sich ohnedies der Rechtspflege und den Juristen gegenüber in einem Zustande, den Krückmann treffend als „Entfremdung zwischen Recht und Volk" bezeichnet hat.

Um so erfreulicher ist es daher andererseits zu begrüssen, wenn die neueren Sammlungen populär-wissenschaftlicher Darstellungen dem Publicum auch die Jurisprudenz geläufiger machen wollen. Die „Sammlung Goeschen" hat in dieser Hinsicht mit einer gemeinverständlichen „Wechselkunde" von Funk den Anfang gemacht, und ihr zur Seite tritt nun der Teubner'sche Verlag mit der zu Beginn dieses Referates an zweiter Stelle genannten Schrift von E. Loening, dem bekannten Hallenser Professor des öffentlichen Rechts. Die Schrift von Loening ist eine treffliche, von echtem, aufrichtigem Nationalgefühl angenehm durchwehte Darstellung der deutschen Reichsverfassung. Trotz ihrer Kürze ist nicht nur nichts Wichtiges verschwiegen, sondern auch in eine Kritik anderer Ansichten als der des Verfassers eingegangen (vgl. insbes. S. 14 ff. die interessante und vornehme Polemik gegen M. v. Seydel).

Der Preis einer brochirten Nummer beträgt 1 Mark und erhöht sich bei hübsch gebundenen Ausgaben um nur 25 Pfennige.

10.

Der Schweizerische Gesetzentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachanlagen von Dr. jur. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füssli. 1900. (56 Seiten.)

Meili ist einer der modernsten Juristen. Damit ist eigentlich seine Schrift charakterisirt. Sie ist modern durch und durch; modern in der Wahl des Stoffes und modern in seiner Bearbeitung, da Litteratur und Legislative die eingehendste Berücksichtigung gefunden haben. Die Rechtsverhältnisse der Elektricität berühren mehrere Gebiete der Gesetzgebung: Verwaltungs-, Privat- und Strafrecht. Vom Standpunkte dieses Archivs kommen jedoch nur „Die strafrechtlichen Fragen" (dies ist der Titel des V. Capitels der Schrift) in Betracht. Diese beanspruchen schon deshalb mehr Interesse, weil das deutsche Elektricitätsgesetz lediglich die strafrechtlichen Verhältnisse regelt, bez. zu regeln sucht. Von diesem deutschen Entwurf geht Meili aus. Nach Mittheilung seiner Entstehungsgeschichte gelangt er zu folgender Unterscheidung: I. Schutz der Elektricität als solcher gegen Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung. II. Schutz der Elektricitätswerke. III. Schutz gegen Personen- und Sachbeschädigung. IV. Schutz der Anlagen vor Angriffen durch Dritte. Besonders beachtenswerth erscheint uns Meili's (gleichwohl nur in der bescheidenen Form einer Fussnote gemachter) Vorschlag, nicht nur die Elektricität, sondern auch andere, etwa erst in Zukunft zu entdeckende neue Mittel der Kraftauf-

wendung unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Ob mit den von ihm vorgeschlagenen Worten „oder aufgespeicherte (?) Kraft (?) aus fremder Anlage“ das Richtige getroffen ist, scheint uns allerdings sehr fraglich. Unter „Aufspeichern“ denkt man doch an „Sammeln in grössern Mengen“ und dies könnte Straflosigkeit kleinerer Kraftentwendungen zur Folge haben. Sodann scheint uns das Wort „Kraft“ nicht am Platze. Ludwig Büchner hat bekanntlich ein Buch über „Kraft und Stoff“ geschrieben, die Frage jedoch, was Kraft sei, offen gelassen. Wir sind der Ansicht, dass diese Frage eine allseits befriedigende Antwort sobald nicht finden wird, und darum können wir es nicht für empfehlenswerth halten, einem derartigen Ausdrucke Eingang in die Gesetzgebung und noch dazu in die Strafgesetzgebung verschaffen zu wollen. Ein einfaches Beispiel: Ist Wärme eine Kraft? Einige sagen ja, andere sagen nein; und doch ist eine Entwendung von Wärme nicht undenkbar, wenn auch de lege lata u. E. straflos. Aber verdienstvoll bleibt Meili's Anregung immerhin.

Berichtigung.

Der im 1. Heft des VIII. Bandes dieses Archivs publicirte Aufsatz: „Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit“ enthält einige sinnstörende Druckfehler, die in folgender Weise zu corrigiren sind: Auf Seite 81, Capitel 5 muss es in der Ueberschrift heissen: „Schlussbemerkungen“ anstatt „Schlussbestimmungen“; ausserdem auf Seite 83, Zeile 5 und 14 „Aschaffenburg“ anstatt „Hoche“.

Dr. Freiherr v. Schrenck-Notzing.

Neuer Verlag von **F. C. W. Vogel in Leipzig.**

LEHRBUCH

der

Allgemeinen Pathologie und der allgemeinen pathologischen Anatomie

von

PROF. H. RIBBERT

Marburg.

Mit 338 zum Teil farbigen Figuren.

gr. 8°. 1901. Preis M. 14.—, geb. M. 15.80.

Centralblatt für innere Medicin.

Das neue R.'sche Buch ist eine anerkennenswerte Bereicherung der medizinischen Litteratur, die speciell an guten Lehrbüchern der allgemeinen Pathologie keinen Ueberfluss hat. In überaus klarer und flüssiger Darstellungsform wird uns in demselben die allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie vorgeführt. Das Buch ist namentlich Studierenden zur Erfüllung seines Zweckes „einer Förderung des Verständnisses allgemeiner pathologischer Vorgänge" dringend zu empfehlen. Nicht zum wenigsten werden hierzu die durchweg ausgezeichneten, fast alle vom Autor angefertigten, Abbildungen beitragen.

Deutsche medizin. Wochenschrift.

. . . Das Buch scheint nicht bloss geeignet, die Verbreitung allgemeiner pathologischer und allgemeiner pathologisch-anatomischer Kenntnisse zu fördern, sondern auch das anatomische Denken beim Studierenden anzuregen und zu üben.

Herr **Prof. Schneidemühl in Kiel** äussert sich wie folgt:

Die Zahl der Lehrbücher über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie ist im allgemeinen nicht gross, in der neueren Zeit fehlt es sogar an geeigneten Werken dieser Art. Umsomehr ist es zu begrüssen, in dem vorstehenden Lehrbuche diesem Mangel in hervorragender Weise abgeholfen zu sehen . . .

LEHRBUCH

der

Haut- und Geschlechtskrankheiten

für Studierende und Aerzte

von

PROF. E. LESSER IN BERLIN.

2 Bände gr. 8° mit 64 Abbildungen und 6 Tafeln.

Zehnte Auflage 1900 und 1901.

Preis pro Band M. 8.—, geb. M. 9.25.

Das Lessersche Lehrbuch hat eine weite Verbreitung und erfreut sich einer grossen Beliebtheit. Man wird nicht fehl gehen, wenn man als Grund hierfür ansieht, dass, zum Unterschiede von den übrigen grösseren Lehrbüchren, in diesem Falle dem Studierenden und praktischen Ärzte in möglichst knapper Form nur dasjenige, was er für praktische Zwecke braucht, dargeboten wird.

XIII.

Polizei und Prostitution.

Von

Dr. **Anton Baumgarten** (Wien).

Innerhalb der letzten Jahre ist die Prostitutionsfrage wiederholt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Auf Congressen, in Vereinen, in Zeitschriften und nicht in letzter Linie in den Frauenbünden beschäftigte man sich eingehend mit dieser Frage, welche — speciell in jüngster Zeit — nicht selten in einen allzu innigen, wie ich glaube, nicht ganz berechtigten Zusammenhang mit der modernen Frauenbewegung gebracht worden ist. Die detaillirte Schilderung der gepflogenen Berathungen und der zahlreich erstatteten, oft an's Abenteuerliche grenzenden Vorschläge würde eine so geringe wissenschaftliche Ausbeute gewähren, dass ich wohl hierauf verzichten zu können glaube und mich lediglich darauf beschränke, die bestehenden Ansichten nach ihren Grundprincipien zu gruppiren. Wir werden hier drei Gruppen unterscheiden:

1. Die Prostitution ist unmoralisch; Aufgabe des Staates ist es, die Prostitution mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dieselbe kann unter keiner Bedingung als erlaubt oder auch nur als tolerirt erklärt werden. Jede sogenannte Reglementirung der Prostitution ist zu perhorresciren, und die vom Staate zu ergreifenden Maassnahmen sind rein repressiver Natur.

2. Die Prostitution ist ein durch die gegenwärtige Gesellschaftsordnung ursächlich bedingtes Uebel, dessen Beseitigung die tiefgreifendsten Umwälzungen der socialen Verhältnisse zur Voraussetzung habe. Der Staat dürfe jedoch nie und nimmer unter dem Vorwande der Unausrottbarkeit einerseits, sowie der Nothwendigkeit, die gefährlichen Wirkungen der Prostitution zu paralysiren, andererseits, dieselbe reglementiren, d. h. sie unter gewissen Bedingungen dulden. Eine solche Duldung käme einer Legitimirung der Unmoral gleich, die Prostitution würde hiemit als nothwendig und begründet rechtlich anerkannt. Das

einzige, was der Staat thun könne, ist, durch Wohlfahrtsgesetze im weitesten Sinne, Hebung der Bildung, Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Prostitution den Nährboden, welchem sie nur allzu reichlich entkeime, zu entziehen, im Uebrigen aber die bestehende Prostitution zu ignoriren, d. h. gegen Prostituirte nur dann vorzugehen, wenn sie sich gegen Anordnungen des allgemein geltenden Rechtes vergehen.

3. Die Prostitution wird als unausrottbares Uebel geduldet, um mit desto grösserem Nachdrucke die eminent gefährlichen Wirkungen derselben beseitigen oder mindestens mildern zu können.

Von der letzteren Ansicht gehen derzeit die meisten Staaten bei Behandlung der Prostitution aus, während die zweite Ansicht — die sog. abolitionistische — nur in wenigen Staaten, diesen voran in England, officiell zur Geltung gelangt ist. Die erste Ansicht endlich ist in den heutigen Culturstaaten nicht durchgedrungen und war nur zeitweise in dem von asketischen Anschauungen beherrschten Mittelalter in Geltung.

Ehe ich zur Erörterung der Frage nach dem Wesen der Prostitution und deren Verhältniss zur Rechtsordnung schreite, will ich eines in Geltung stehenden, erst aus jüngster Zeit stammenden Reglements der Prostitution gedenken. Es ist dies das Wiener Reglement vom 17. Januar 1900. Des vollen Verständnisses halber werde ich vorerst die Entstehungsgeschichte dieses Reglements skizziren.

Der polizeilichen Regelung der Prostitution in Wien stand lange Zeit ein gesetzliches Hinderniss im Wege. Der § 509 des Strafgesetzes bestimmte nämlich: „Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniss veranlasst, junge Leute verführt, oder da sie wusste, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.“ Hienach war die Prostitution unter allen Umständen strafbar und bezüglich der Bestrafung entweder die Polizeibehörde oder das Gericht competent.

Eine immer mächtiger um sich greifende, ursprünglich von Aerztevereinigungen ausgegangene Bewegung, welche sich auch öffentlich-rechtlicher Corporationen, sowie der öffentlichen Meinung bemächtigte, wies auf die grosse Verbreitung der Prostitution in Wien und auf deren die Gesundheit und die Moral gefährdenden Wirkungen hin, und forderte dringend eine Regelung der Prostitution in

dem Sinne, dass dieselbe, als nun einmal nicht ausrottbar, wenigstens einer behördlichen Aufsicht unterzogen und der irregulären, diese Aufsicht meidenden Prostitution hart an den Leib gerückt werden möge. So entstand das polizeiliche Reglement vom 28. Januar 1873. Das im § 509 des Strafgesetzes begründete Hinderniss wurde durch eine den Bedürfnissen angepasste Interpretation überwunden, indem man in dem Satze: „Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen“ aus dem Worte „überlassen“ folgerte, dass die Polizeibehörde zwar das Recht, nicht aber die Pflicht habe, die Prostitution zu strafen. Hieraus ergab sich von selbst der leitende Gesichtspunkt des Reglements: Die Prostitution ist gesetzlich unerlaubt, die Polizeibehörde macht aber gegenüber jenen Prostituirten, welche sich der polizeilichen Aufsicht unterstellen, von ihrem Strafrechte keinen Gebrauch. Auch formell wird dieser Standpunkt dadurch ausgedrückt, dass die Normen des Reglements, so die Verpflichtung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, das Verbot des Gassenstriches, lediglich den Charakter rein individueller Verpflichtungen haben und ihre Wirksamkeit daher die protocollarisch erklärte Zustimmung jeder einzelnen Prostituirten voraussetzt.

Der Prostituirten wird dafür, dass sie sich freiwillig der polizeilichen Aufsicht und den einzelnen Bestimmungen derselben unterwirft, Straflosigkeit wegen Ausübung der Prostitution zugesichert. Als nothwendige Consequenz folgt, dass eine Zwangscontrole nicht existirt. Eine weitere Consequenz war aber auch, dass die Beherbergung von Prostituirten, auch wenn dieselben unter polizeilicher Aufsicht standen, im Sinne des § 512 St.G. als Kuppelei strafbar blieb. Die Polizei half sich damit, dass sie das Verhältniss der Prostituirten zur Vermietherin ganz einfach ignorirte, ja sogar die amtliche Vormerkung des Namens der Letzteren verbot. Am charakteristischesten wird das Reglement in der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. October 1873, Zahl 10184 gekennzeichnet: . . . „wenn die Polizeibehörde erklärt, die Beherbergung von mit Gesundheitsbüchern versehenen Mädchen nicht zu beanständen, so wurde damit keineswegs die Bewilligung ertheilt, solchen Mädchen den Aufenthalt auch zur Betreibung ihres unzüchtigen Gewerbes zu gewähren.“ Noch deutlicher äussert sich die Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 3. September 1880, Z. 6406: „Die von der Gemeinde in welcher Eigenschaft immer getroffenen Verfügungen — insbesondere die periodische ärztliche Untersuchung der Prostituirten, als einer sanitätspolizeilichen Maassregel — können die Anwendbarkeit dieser Bestimmung (scil. § 512 lit a St.G.) nicht tangiren.“

Die Wirkungen dieses auf thönernem juristischen Fundamente aufgebauten Reglements blieben weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Der der polizeilichen Aufsicht sich unterwerfenden Prostituirten wurden für die Zusicherung der Straflosigkeit der Prostitution so zahlreiche, drückende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auferlegt, dass sie viel mehr Gefahr lief, mit der Behörde in Conflict zu gerathen und bestraft zu werden, als die irreguläre, die Aufsicht meidende Prostituirte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass das Reglement das grosse Heer der irregulären Prostituirten nur in kaum nennenswerther Weise zu mindern geeignet war. Trotz enormer Zunahme der Bevölkerung blieb die Zahl der regulären Prostituirten in dem langen Zeitraume von 1873 bis 1900 fast constant und überschritt nicht das Maximum von 1700, während die Zahl der irregulären Prostituirten rapid zunahm und nach Schätzungen bewährter Praktiker mindestens auf 15000 sich beläuft. Welche namhaften sanitären Vortheile sollte es haben, wenn von 15000 Prostituirten ein kleiner Bruchtheil — 1700 — ärztlich untersucht wird? Und in moralischer Beziehung? Während vor dem Reglement die Prostituirte, da ja die Prostitution unter allen Umständen strafbar war, eine gewisse Zurückhaltung in ihrem Benehmen auf der Strasse, sowie überhaupt in der Offentlichkeit an den Tag legen musste, um nicht der Behörde in die Hände zu fallen, haben die regulären Prostituirten, welchen das Reglement Straflosigkeit wegen Ausübung der Prostitution zugesichert hat, naturgemäss schamloser ihr unzüchtiges Gewerbe betrieben. Der Umstand, dass sich die regulären Prostituirten in gewissen Stadttheilen in grösserer Zahl concentriren, vermehrte nur das öffentliche Aergerniss. Die Ueberwachung des Verhaltens der regulären Prostituirten liess überdies der Behörde wenig Zeit, der an und für sich sehr schwer zu bekämpfenden irregulären Prostitution energisch zu begegnen. So wuchs neben dem Unwesen der grossen Schaar der irregulären Prostituirten auch noch das durch das Verhalten der regulären Prostituirten verursachte Aergerniss.

Diese Erwägungen liessen eine Reform des Reglements als sehr dringend erkennen. Das im § 509 St.G. gelegene Hinderniss, welches der Schaffung eines auf dem Principe der Tolerirung der Prostitution beruhenden Reglements entgegenstand, ward durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. Nr. 89 beseitigt. Der § 5 des citirten Gesetzes bestimmt, dass die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, der Sicherheitsbehörde überlassen ist. Wenn solche Frauenspersonen, insofern polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwiderhandeln, tritt die straf-

gerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein. Diese dem § 361 Abs. 6 des Deutschen Reichsstrafgesetzes nachgebildete Bestimmung setzt also auch eine Prostitution voraus, welche den polizeilichen Anordnungen gemäss ausgeübt wird, — anerkennt somit eine gesetzlich erlaubte Prostitution. Die Judicatur der Gerichte hat aus dieser Anschauung die äussersten Consequenzen gezogen, indem sie ganz einfach den § 512 St. G. B. auf die Beherbergung von regulären Prostituirten nicht anwendbar erklärt hat. Wenn auch der Gesetzgeber durch die Textirung im § 512 St. G., wonach sich der Kuppelei schuldig mache, wer „Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Schandgewerbes bei sich ordentlichen Aufenthalt gewährt" mit dem Worte „unerlaubt" an eine gesetzlich erlaubte Prostitution weder gedacht hat, noch im Hinblicke auf § 509 St. G. denken konnte, vielmehr, meines Erachtens, dieses allerdings überflüssige Wort nur im Sinne von „unmoralisch" aufgefasst hat, haben dennoch die Gerichte sich um die subjective Meinung des Gesetzgebers nicht gekümmert und sich lediglich an den aus dem Wortlaute im Zusammenhange mit § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 sich nunmehr ergebenden Sinn gehalten. Hiezu kam noch die naheliegende Erwägung, dass eine erlaubte Prostitution füglich auch eine erlaubte Kuppelei zur Voraussetzung habe.

Auf Grund eingehender Vorarbeiten entstand das Reglement vom 17. Januar 1900 unter dem Titel „Instruction für die Ueberwachung der Prostitution". Diese Instruction steht theoretisch auf dem Standpunkte, dass das Gesundheitsbuch nicht den Charakter einer behördlichen Licenz habe, und bezeichnet als Ziel der polizeilichen Controle mit Rücksicht auf den sanitären Zweck derselben, möglichst viele der thatsächlich und notorisch der Prostitution ergebenen Frauenspersonen der polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen. Diesen durch das Reglement vom Jahre 1873 nicht erreichten Zweck, das bestehende Missverhältniss zwischen der Zahl der regulären und der irregulären Prostituirten zu beseitigen, versucht die Instruction durch zahlreiche Anordnungen zu erfüllen.

Für die Stellung unter Controle gilt das zurückgelegte 16. Lebensjahr als Minimalalter. Eine Abweisung der sich selbst um ein Gesundheitsbuch meldenden Prostituirten bloss aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Bezirke schon eine grosse Anzahl von Prostituirten in Evidenz steht, ist, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung des Gesundheitsbuches vorhanden sind, absolut unzulässig.

Wenn die Prostituirte nicht in der Lage ist, sofort einen von der Behörde genehmigten Unterstandsort namhaft zu machen, so kann ihr

behufs Ausfindigmachung eines solchen eine angemessene Frist gewährt werden. Während dieser Frist ist sie in dem von ihr gewählten Wohnorte provisorisch in Evidenz zu führen. Bei der Durchführung der polizeilichen Strafamtshandlungen gegen Prostituirte ist daran festzuhalten, dass grundsätzlich die unter polizeiliche Controle gestellten Prostituirten nicht strenger behandelt werden sollen, als die geheimen Prostituirten. Zum Zwecke der Bekämpfung der irregulären Prostitution wird es zur Pflicht gemacht, auf die thunlichste Eindämmung derselben ein besonderes Augenmerk zu lenken und durch periodisch vorzunehmende Streifungen, Revisionen suspecter Schanklocalitäten, genaue Erhebungen über eingelaufene Anzeigen, Ueberwachung der unter dem Deckmantel eines ordentlichen Berufes die Prostitution ausübenden Frauenspersonen und die Evidenthaltung der vacirenden Dienstboten eine möglichst grosse Zahl irregulärer Prostituirter zu eruiren. Frauenspersonen, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurden, können zwangsweise im Erkenntnisswege unter polizeiliche Controle gestellt werden, welche so lange dauert, bis die betreffende Frauensperson sich entweder freiwillig unter Controle stellt oder einen redlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist. Diese polizeiliche Zwangscontrole erschöpft sich in der Pflicht der Prostituirten, sich zweimal wöchentlich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; im Uebrigen gelten für dieselben die allgemein gesetzlichen Bestimmungen und nicht jene, weiter unten zu erörternden Sondervorschriften, welchen die freiwillig unter Controle tretende Prostituirte sich unterziehen muss. Hieraus werde ich weiter unten wichtige Consequenzen ziehen. Dem angestrebten Zwecke, möglichst viele Prostituirte der Controle zu unterstellen, dient auch die sog. discrete Control e. Die Polizeibehörde kann nämlich in besonderen Fällen einzelnen Prostituirten gewisse Ausnahmsbegünstigungen gewähren. Die Voraussetzungen hiefür sind:

1. Dass die Prostituirte eine eigene, wenn auch nicht eine Jahreswohnung inne hat, die sie nicht mit anderen Prostituirten theilt;

2. dass sie sich freiwillig der regelmässigen polizeiärztlichen Untersuchung unterwirft;

3. dass sie freiwillig auf die Ausübung jedes Gassenstriches Verzicht leistet.

Die solchen Prostituirten zu gewährenden Begünstigungen bestehen darin, dass dieselben von der Verpflichtung zum Besitze eines Gesundheitsbuches enthoben werden können, sowie dass ihnen die Geheimhaltung ihrer behördlichen Ueberwachung und im allgemeinen eine discrete Behandlung zugesichert werden kann. Im Sinne dieser

Geheimhaltung der behördlichen Ueberwachung ist bei erforderlichen Erhebungen vorzugehen, und es hat auch die Verständigung der Heimathsgemeinde zu entfallen. Bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen ist gegen die Prostituirte mit der Entziehung der gewährten Begünstigungen vorzugehen. Die Betreffende ist je nach Umständen entweder unter die normale sittenpolizeiliche Controle zu stellen oder ganz ausser Evidenz zu bringen; in letzterem Falle ist sie in das Verzeichniss der unter dem Verdachte der geheimen Prostitution stehenden Personen aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Bei Erörterung des Reglements vom Jahre 1873 haben wir schon erwähnt, dass dasselbe im Hinblicke auf § 509 St. G. die Prostitution unter keinen Umständen als erlaubt anerkennt, sondern lediglich den freiwillig der Aufsicht sich unterziehenden Prostituirten Straflosigkeit in Bezug auf die Ausübung des Unzuchtsgewerbes zusichert. Wiewohl das Reglement vom Jahre 1900 an ein Festhalten dieses Standpunktes nicht nur nicht gebunden ist, — das Gesetz vom 24. Mai 1885 vielmehr selbst zwischen einer den polizeilichen Anordnungen gemäss geübten, also erlaubten Prostitution und einer unerlaubten Prostitution unterscheidet, — hat dasselbe dennoch, allerdings nur theoretisch, an der principiellen Auffassung, dass das Gesundheitsbuch keine behördliche Licenz bedeute, festgehalten und diesen Grundsatz formell dadurch ausgedrückt, dass die Vorschriften, welchen sich die Prostituirte zu fügen hat, auch nur den Charakter individueller Verpflichtungen, die erst durch die protocollarisch erklärte Zustimmung der einzelnen Prostituirten existent werden, tragen. In den einzelnen Bestimmungen der Instruction wird jedoch dieses Princip nicht festgehalten und praktisch der Gedanke, dass der unter Controle stehenden Prostituirten die Ausübung der Prostitution gesetzlich erlaubt sei, durchgeführt. Nicht nur, dass eine zwangsweise Stellung unter Controle möglich ist, werden für die freiwillig der Aufsicht sich unterstellende Prostituirte eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche sich auf die Verhinderung eines Aergerniss erregenden Verhaltens der Prostituirten in der Oeffentlichkeit auf das Verhältniss der Vermietherin zur Prostituirten und zur Behörde, sowie auf die innere Einrichtung der Wohnungen beziehen.

Nebst der Verpflichtung, zweimal wöchentlich der amtsärztlichen Untersuchung und im Falle venerischer Erkrankung der Spitalpflege sich zu unterziehen, enthalten die mit den Prostituirten aufzunehmenden Verpflichtungsprotocolle das Verbot des Betretens einzelner belebter Strassen während der Tageshelle, des auffälligen Benehmens

auf der Strasse oder in öffentlichen Localen, des Gassenstriches — wiederholtes Promeniren in einer Strasse in kurzen Zwischenräumen — insbesondere des Gehens und Verweilens auf der Strasse in Gesellschaft anderer Prostituirter, sowie des Stehenbleibens oder Umhergehens vor Nachtcaffeehäusern oder anderen Vergnügungslocalen. Die Beobachtung dieser Vorschriften, deren Uebertretung mit Arrest bis zu 8 Tagen, eventuell nach wiederholter polizeilicher Abstrafung mit gerichtlicher Arreststrafe nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, womit auch die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden kann, bedroht ist, wird überwacht durch nach Möglichkeit täglich, hauptsächlich während der Abendstunden in den frequentesten Strassen und in der Nähe der von Prostituirten bewohnten Häuser zu veranstaltende Streifungen.

Die Instruction unterscheidet zwischen Einzelprostituirten und solchen, welchen überhaupt jeder Gassenstrich verboten ist, das sind die sogenannten kasernirten Prostituirten, welche in der Zahl von 5 bis 20 in einem Hause bei einer Vermietherin wohnen. In diesem Falle wird die Vermietherin für die Einhaltung der sanitäts- und sittenpolizeilichen Vorschriften protocollarisch unter Strafandrohung mitverantwortlich gemacht, ihr überdies das Verbot des Ausschankes von geistigen Getränken, der Veranstaltung von Musikproductionen, sowie das Halten von minderjährigen Dienstboten kundgemacht. Ein solches Verpflichtungsprotocoll kann auch fallweise mit einer sogenannte Einzelprostituirte beherbergenden Frauensperson aufgenommen werden, wenn anlässlich des Wohnens von Prostituirten bei dieser Unterstandgeberin sich Anstände ergeben, die nicht die sofortige gänzliche Untersagung der Beherbergung von Prostituirten erheischen. — Die Kasernirung oder Bordellirung der Prostituirten wurde, wie ich hier einschalten will, seiner Zeit speciell damit begründet, dass hierdurch die Strassenprostitution eingedämmt werde und auch die sanitäre Ueberwachung eine genauere sei. Die Erfahrung hat jedoch in allen Städten, wo Bordelle bestanden, gelehrt, dass gerade die wichtigsten sittenpolizeilichen Bedenken gegen diese Form der Prostitution vorliegen. Während die isolirt wohnende Prostituirte Herrin ihrer selbst ist, wird die kasernirte Dirne von der Vermietherin, welche selbst an jedem einzelnen Unzuchtsacte durch percentuelle Antheilnahme am Schandlohne betheiligt erscheint, zur intensivsten Betreibung der Unzucht und wahllosen Hingabe an jeden das Bordell besuchenden Mann gezwungen. Durch die ununterbrochene Gemeinschaft mit anderen Prostituirten, durch die Schaustellung ihrer Person mit ihren Genossinnen in einem Empfangssalon behufs der seitens der männ-

lichen Besucher zu erfolgenden Auswahl, durch die Veranstaltung von Trinkgelagen, wird das Recht der Persönlichkeit ganz untergraben und der noch vorhandene Rest eines moralischen Bewusstseins völlig vernichtet. Hierzu kommt noch, dass mit den Bordellen der Mädchenhandel untrennbar verbunden ist. Dass übrigens auch die Prostituirten selbst eine Kasernirung perhorresciren, erhellt aus der in jüngster Zeit überall constatirten Abnahme der Zahl der Bordelle.

Es bleibt der Polizeibehörde jederzeit unbenommen, mit der Untersagung des Wohnens von Prostituirten in einem bestimmten Hause oder bei einer bestimmten Partei vorzugehen. Diese Untersagung ist insbesondere dann sofort auszusprechen, wenn sich die Wohnungsgeberin einer Ausbeutung der bei ihr wohnenden Prostituirten schuldig macht, oder wenn der begründete Verdacht aufkommt, dass sie ihre Wohnung zu Gelegenheitsmacherei für fremde Frauenspersonen missbrauche oder noch nicht unter sittenpolizeilicher Controle stehende Frauenspersonen zur Ausübung der Prostitution, beziehungweise zum Eintritte in ihr Haus verleite.

Wir ersehen, dass die Instruction die Regelung der Prostitution nicht als eine rein sanitäre Präventivmaassregel erfasst, sondern zahlreiche Bestimmungen enthält, welche an und für sich mit dem sanitätspolizeilichen Zwecke nichts zu thun haben.

Wenn sich eine minderjährige Frauensperson um ein Gesundheitsbuch bewirbt, hat sich die Polizeibehörde die Ueberzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich seitens der Angehörigen (Eltern, Vormund) die Anhaltung der Betreffenden zu einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen sei. Zu diesem Zwecke sind die Angehörigen entsprechend zu verständigen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, den ihnen zustehenden Einfluss geltend zu machen.

Im Interesse jener minderjährigen Frauenspersonen, welche sich der Prostitution ergeben haben, ist von diesem Umstande das zuständige Gericht behufs weiterer Veranlassung, und zwar bei unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern im Sinne der §§ 177, 178 a. Bg. Gb., bei unter Vormundschaft stehenden Kindern im Sinne der §§ 188, 216, 217, 218 und 254, und insbesondere bei unehelichen Kindern nach §§ 168 u. 169 cit. legis in Kenntniss zu setzen. Diese gewiss von sittlichen Motiven erfüllte Bestimmung hat in der Praxis auch zu einer Verminderung der regulären Prostitution beigetragen, indem die irreguläre minderjährige Prostituirte sich scheut, der Controle sich zu unterstellen, da das hiervon verständigte Gericht die Entziehung des Gesundheitsbuches verhängt und die minderjährige Prostituirte als praemium ihrer freiwilligen Unterwerfung unter die Con-

trole die Abschiebung oder Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zu gewärtigen hat.

Bezüglich der nicht nach Wien zuständigen Prostituirten ist überdies die Heimathsgemeinde, sowie die Behörde jenes Ortes, wo dieselbe eventuell schon früher unter sittenpolizeilicher Controle gestanden hat, behufs Bekanntgabe etwaiger Vorstrafen zu verständigen.

Jede Prostituirte ist vor Ausstellung des Gesundheitsbuches an der Hand des vorgeschriebenen Fragebogens über ihre Familienverhältnisse, ihr Vorleben, etwaige Erkrankungen, über das Motiv, aus welchem sie sich unter polizeiliche Controle stellt, eindringlichst zu vernehmen, und ist hiebei insbesondere auch zu constatiren, ob die Verführung seitens einer dritten Person vorliegt.

Die mit einem Gesundheitsbuche zu betheilende Prostituirte ist verpflichtet, ihre Photographie in drei uncachirten Exemplaren beizubringen.

Die Instruction hat den von ihr angestrebten Zweck, die Zahl der geheimen Prostituirten zu vermindern und das sittenwidrige Verhalten der regulären Prostituirten auf der Strasse einzudämmen, nach keiner Richtung hin erfüllt. Die Zahl der regulären Prostituirten ist nicht nur nicht gestiegen, sondern weist eher eine Tendenz zum Sinken auf; ebensowenig hat das Verhalten der Prostituirten auf der Strasse sich wesentlich geändert. Der sanitäre Zweck der Regelung der Prostitution, das ist die Verhütung der Verbreitung venerischer Krankheiten, wird von der sittenpolizeilichen Tendenz erschlagen. Anstatt die Regelung der Prostitution als rein sanitäre Maassregel aufzufassen und dieselbe lediglich auf das sanitäre Moment zu beschränken, im Uebrigen aber die allgemein geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit unberührt zu lassen, werden im vermeinten sittlichen Interesse zahlreiche Sonderbestimmungen erlassen, welche an und für sich keinen strafbaren Thatbestand begründen, sondern nur für die freiwillig der Controle sich unterwerfende Prostituirte gelten.

Während die irreguläre Prostituirte nur wegen Betreibung des Unzuchtsgewerbes überhaupt, bezw. wegen Uebertretung der im Strafgesetze vorgesehenen Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft werden kann, ist die reguläre Prostituirte rücksichtlich der Ausübung der Prostitution zwar straflos, muss sich aber zahlreichen, ihr auf die Ausübung der Unzucht sich beziehendes Verhalten regelnden Bestimmungen unterwerfen. Ein drastisches Beispiel wird dies illustriren: Die reguläre Prostituirte, den behördlichen Organen als solche bekannt, wird der Bestrafung zugeführt, weil sie in einer Strasse

wiederholt promenirt oder aber aus dem Fenster ihrer Wohnung herabsieht. Es ist weder nöthig, dass sie hiedurch die öffentliche Sittlichkeit in einer Weise verletze, wonach sie auch — abgesehen von ihrem Charakter als reguläre Prostituirte — strafbar wäre, noch ist es erforderlich, dass ihr Verhalten den Thatbestand eines allgemein normirten Polizeidelictes begründe. Es genügt, dass ihr Verhalten eine Uebertretung der speciell nur für sie geltenden polizeilichen Anordnungen involvire.

Ganz anders verhält sich die Sache bei der irregulären Prostituirten. Dieselbe kann, solange sie nicht der Prostitution überwiesen wird, — und dieser Beweis ist nicht leicht zu erbringen — wegen des sogenannten Gassenstriches nie zur Verantwortung gezogen werden. Der Gassenstrich wird eventuell ein Glied in der Beweiskette bilden, falls die Frauensperson wegen Ausübung der Prostitution beanständet wird, kann aber als solcher nicht geahndet werden. Der Umstand, dass bei Ertheilung des Gesundheitsbuches nicht bloss die Eltern, sondern auch die Heimathsgemeinde, bei Minderjährigen das Gericht, welches in der Regel die Entziehung des Gesundheitsbuches verfügt, verständigt wird, die Vorschrift der Beibringung einer Photographie, die verhältnissmässig geringe Zahl der für die Beherbergung regulärer Prostituirter behördlich genehmigten Wohnorte und die hiedurch veranlasste Ausbeutung der Prostituirten durch die Vermietherinnen, sind nicht geeignet, die geheime Prostituirte zu veranlassen, sich freiwillig einer polizeilichen Controle zu unterwerfen. Hiezu kommt noch, speciell in Wien, dass die polizeiliche Aufsicht über die Prostituirten decentralisirt ist und daher eine vollkommen einheitliche, zielbewusste, von einer entsprechend organisirten Centralstelle ausgehende Bekämpfung der irregulären Prostitution mangelt.

Es entsteht nunmehr die Frage, wie hat sich der Staat, bezw. seine Rechtsordnung zur Prostitution zu stellen? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich von selbst aus dem Wesen und Zwecke des Rechtes. Savigny's unsterbliches Verdienst war es, endgiltig die Ansicht von der Existenz des Naturrechtes, d. i. einer auf speculativer Methode erfundenen, absolut giltigen Rechtsordnung als einen der verhängnissvollsten Irrthümer der Wissenschaft gebrandmarkt und, das historische Werden betonend, den relativen Charakter des Rechtes erkannt zu haben. Diese historische Auffassung des Rechtes ergründet zwar nicht das Wesen desselben, hat aber die richtige Erkenntniss von der Relativität des Rechtes zu Tage gefördert. Meines Erachtens ist es nicht bloss Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Entwickelung des Rechtes geschichtlich darzustellen, — hiemit hätten wir nur eine

rein descriptive Wissenschaft — das Recht ist vielmehr nur im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben und dessen Entwickelung zu begreifen. Der Evolutionsgedanke, welcher in der Naturwissenschaft sich Bahn gebrochen hat, wird auch die gesammte Rechtswissenschaft beherrschen müssen. So wie Darwin die Existenz verschiedener Lebewesen durch seine, vom Evolutionsgedanken beherrschte, heute von der Naturwissenschaft allgemein anerkannte Descendenztheorie erklärt hat, sowie Charles Lyell nachwies, dass die Veränderungen, welche die Erde in langen Epochen erfährt, nicht als Folgen gewaltsamer Katastrophen, sondern als die Summe zahlreicher, unscheinbarer, sich allmählich zu grossen Wirkungen steigernder Vorgänge aufzufassen sind, so versucht auch die allerdings heute noch im Kindesalter befindliche Sociologie die Umwandlungen in der Gesellschaftsordnung nicht als Folge von Umsturzbewegungen, sondern rein evolutionistisch als das jeweilige organisch sich entwickelnde Ergebniss des Kampfes zwischen den innerhalb der socialen Ordnung existenten, im rastlosem Werden begriffenen, antagonistischen Elementen darzustellen. Zwei Grundströmungen beherrschen, wie Curt Breysig in seiner „Culturgeschichte der Neuzeit" treffend ausführt, das sociale Leben — die individualistische und die associative Tendenz. Zwischen diesen Tendenzen findet ein ewiges Ringen statt, und die Rechtsordnung scheint — meines Erachtens — nichts Anderes zu sein, als die jeweilige, selbst im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben in steter Entwickelung begriffene, im Interesse der associativen Idee bestehende Regelung des Verhältnisses zwischen beiden antagonistischen Tendenzen. Aufgabe der Rechtsordnung kann es daher nur sein, Verletzungen oder Gefährdungen der Gemeinschaftsinteressen abzuwehren. Daher kommt es, dass die in's rein ethische Gebiet fallenden Pflichten nicht zugleich Rechtspflichten sind, die unmoralischen Handlungen nicht desshalb allein rechtlich berücksichtigt werden. Nur dort, wo sich die unmoralische Handlung gegen die Bedingungen des socialen Lebens wendet, wird das Recht einschreiten. Der Staat muss daher die auf die culturelle und ethische Entwickelung der Gesellschaft im Allgemeinen Bezug habenden Bestrebungen durch Förderung des wirthschaftlichen Wohlstandes und der Bildung des Volkes begünstigen, im Uebrigen aber die von Einzelindividuen erfolgenden Verletzungen der Moral nur dann in das Bereich der Rechtsordnung fallen lassen, sofern diese Verletzungen auch das Gemeinschaftsleben tangiren. Hieraus ergeben sich von selbst die für die Auffassung der Prostitution und deren rechtliche Behandlung maassgebenden Gesichtspunkte.

Die Auffassung der Prostitution als eines socialen Uebels ist

eine einseitige und verleitet, vermöge der Ideenassociation, zu unrichtigen Schlüssen. Ein Uebel ist etwas vom Normalen abweichendes, daher zu beseitigendes, sei es durch repressive Bekämpfung der Prostitution selbst, sei es durch Beseitigung der vermeinten Ursachen: der Einrichtungen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Ebenso einseitig ist die in neuerer Zeit, speciell von medicinischer Seite, verfochtene Ansicht, dass die Prostitution aus der angeborenen Veranlagung von Einzelindividuen zur Lasterhaftigkeit zu erklären sei. Wenn auch die Existenz solcher mit angeborenem, moralischem Defecte behafteter Individuen nicht geleugnet werden soll, so ist es dennoch ein der Erfahrung widersprechender Schluss, dass die Prostitution sich ausschliesslich oder auch nur zum grossen Theile aus solchen psychopathischen Individuen recrutire.

Während meiner langjährigen Praxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass von den mehr als 8000 Prostituirten, welche ich kennen gelernt hatte, nur ein verschwindend geringer, kaum nennenswerther Theil — trotz der stets vorhandenen, verlockenden Gelegenheit — sich eines Delictes gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht hätte. Auch lässt die verschwindend geringe Zahl der von Prostituirten verübten Delicte psychopathischer Natur keinen Schluss auf das Vorhandensein von specifisch den Prostituirten eignenden Eigenthümlichkeiten zu. Solche Vorkommnisse zu generalisiren, ist nicht gerechtfertigt. Die bei Prostituirten wahrgenommenen moralischen Defecte sind nur einem geringen Theile derselben angeboren, das Sinken des moralischen Bewusstseins ist bei vielen Prostituirten nur eine Folge der Prostitution, der sie sich — ursprünglich zumeist nur aus Noth — ergeben haben. Uebrigens lehrt uns auch die Geschichte, dass die Prostitution zu allen Zeiten und bei jedem Volke — also unter verschiedenartigst gestalteten socialen Verhältnissen — existirt hat, und dass dieselbe sogar nicht immer als unmoralisch betrachtet worden ist.

So schildert Herbert Spencer in seiner Sociologie, dass bei manchen noch lebenden und bei vielen schon ausgestorbenen Völkern auf die Keuschheit der jungen Mädchen wenig oder gar kein Gewicht gelegt wird. In Benguela wurden arme Mädchen vor der Heirath umhergeführt, um durch Prostitution Geld zu verdienen. Ganz gleich war die Sitte ehemals bei den Mexikanern. Auch die früheren Bewohner des Isthmus von Darien erblickten in der Prostitution nichts Schimpfliches.

Die Prostitution ist demnach weder vom einseitig ethischen, noch einseitig wirthschaftlichen oder gar psychopathischen Standpunkte aus

zu begreifen, sondern nur im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben, als ein organischer Bestandtheil desselben. Das Recht hat diese sociale Erscheinung nur insofern zu berücksichtigen, als sie die Bedingungen des gemeinschaftlichen Lebens tangirt; es kann die organische Entwickelung des socialen Lebens, somit auch die Prostitution, nicht verhindern, wohl aber kann und hat es — gleich dem Züchter oder dem vernünftigen Erzieher — die in der organischen Entwickelung vorhandenen, den Sieg des Besseren oder Tauglicheren vorbereitenden Anlagen zu erkennen, zu fördern, und ihnen so das Uebergewicht gegen die vorhandenen Anlagen zum Schlechten zu gewähren. Das Recht kann demnach die organische Entwickelung im Einzelnen beeinflussen, jedoch nicht verhindern.

Sofern sich die schädlichen Wirkungen der Prostitution in moralischer Hinsicht äussern, hat die Rechtsordnung im concreten Falle jeder Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit — gleich anderen criminellen Handlungen — repressiv zu begegnen. Es ist daher jede öffentliche Unzucht strafbar, dagegen fällt die nicht öffentlich geübte Unzucht — sofern nur die moralische Seite der Prostitution in Betracht kommt — überhaupt nicht in das Gebiet des Rechtes, ist daher, wie z. B. die Onanie, weder zu verbieten noch zu erlauben. Vom rein moralischen Standpunkte bedürfte es also keines Specialreglements für die Prostitution, und wir könnten mit den allgemein geltenden, den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit betreffenden Bestimmungen rechtlich das Anslangen finden. Hier kommt jedoch noch die sanitäre Seite der Sache in Betracht. Die aus den verheerenden Wirkungen der Syphilis sich ergebende Nothwendigkeit der Bekämpfung derselben im Interesse der Gemeinschaft wird heute von keinem ernst denkenden Mediciner bestritten. Hieraus ergiebt sich aber, dass auch dem hauptsächlichsten Verbreiter der Syphilis, der Prostitution, gegenüber der Staat nicht indolent sich verhalten könne, nur muss man sich eben bei Erlassung diesbezüglicher Bestimmungen stets vor Augen halten, dass die Prostitution ausschliesslich vom sanitären Standpunkte eine, vom gemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erfahren müsse und nicht mit sittenpolizeilichen Tendenzen verquickt werden dürfe. Während die bisherigen polizeilichen Reglements auf dem Principe der freiwilligen Unterwerfung beruhen, daher die bezüglichen Normen nur einen subjectiven, vertragsähnlichen Charakter haben, müsste ein künftiges, ausschliesslich sanitäre Momente berücksichtigendes Reglement den Grundsatz enthalten, dass jede gewerbsmässig die Prostitution ausübende Frauensperson verpflichtet sei, sich einer regelmässigen, amtsärztlichen Untersuchung zu

unterziehen. Diese Verpflichtung existirt, sobald eine Frauensperson gewerbsmässig Prostitution ausübt, und wird nicht erst durch freiwillige Unterwerfung existent. Diese Verpflichtung erlischt, sobald die Prostituirte einen ordentlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist und die Prostitution nicht mehr ausübt. Im Uebrigen bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Es ist daher einerseits jedweder Unzucht, sofern sie die öffentliche Sittlichkeit verletzt, zu begegnen, mag die Prostituirte der ärztlichen Untersuchung unterstehen oder nicht, andererseits unterliegt auch die ärztlich untersuchte Prostituirte keinerlei nur für sie geltenden sittenpolizeilichen Normen. Mit Rücksicht auf die objective Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung ist es auch nicht nöthig, den ärztlich untersuchten Prostituirten besondere Concessionen zu gewähren. Aufgabe der Polizei ist es, durch zielbewusstes Handeln möglichst viele Prostituirte der ärztlichen Untersuchung zuzuführen. Es wird aber weder ein Gesundheitsbuch zu erfolgen sein, noch ist eine Ingerenz auf das Verhältniss zwischen Prostituirte und Vermietherin zu nehmen. Es ist präventiv ausschliesslich das sanitäre Moment zu berücksichtigen, im Uebrigen aber jeder Verletzung des öffentlichen Anstandes repressiv zu begegnen. Dass diese hier angedeuteten Ideen nicht undurchführbar erscheinen, zeigen die allerdings nur rudimentären Bestimmungen des Wiener Reglements über discrete Controle und über die Zwangscontrole. Diese beiden Arten der Controle beschränken sich im Allgemeinen nur auf das sanitäre Moment und enthalten keine in vermeintem sittlichen Interesse getroffenen präventiven Maassnahmen. Die Beschränkung der Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung auf die die Unzucht gewerbsmässig ausübenden Prostituirten und die Unterlassung der Ausdehnung dieser Verpflichtung auf jene Personen, welche, lediglich aus sexuellem Triebe mit mehreren Männern geschlechtlich verkehren, ist dadurch gerechtfertigt, dass nur bei der gewerbsmässig die Prostitution ausübenden Person von einer eigentlichen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die Rede sein kann, da nur letztere mit einer grossen Anzahl von Männern wahllos Umgang pflegt.

Die detaillirte Ausführung der hier erörterten Grundsätze — etwa in Form einer Instruction — würde ausserhalb des begrenzten Zweckes dieser Abhandlung, lediglich das principielle Verhältniss der Prostitution zur Rechtsordnung zu erörtern, liegen.

XIV.

Eine Studie über Postamtsverbrecher.[1]

Von
Dr. William Littleton Robins,
Washington, Amerika.
Assistant in Nervous Diseases at Emergency Hospital, Washington;
formerly Assistant Physician at Maryland Hospital for the Insane.

(Uebersetzt von Hermine Mayer in Graz.)

Die Zahl der im Folgenden besprochenen Postamtsverbrecher beläuft sich auf 111 männliche Individuen. Es ist sehr zu bedauern, dass diese Zahl nicht höher ist, da man aus einer eng begrenzten Verbrecherzahl wenig Schlüsse von praktischer Bedeutung ziehen kann. Doch ist zu hoffen, die durch diese Studie gegebene Anregung werde einen oder den anderen unserer Leser anspornen, diesen so vernachlässigten Stoff dort aufzunehmen, wo wir aufhören.

Die Bezeichnung Postamtsverbrecher gilt für jene Classe von Verbrechern, welche die Regierung der Vereinigten Staaten zum Opfer erwählen und ihre Thätigkeit auf den unter dem Namen Postamtsdepartement bekannten Zweig dieser Regierung beschränken. Eine grosse Mehrzahl der Postamtsverbrecher war niemals im Postamtsdepartement angestellt; thatsächlich waren nur beiläufig 10 Proc. dieser Verbrecher zur Zeit ihrer Gefangennahme im Postamtsdepartement beschäftigt. Von den 111 Postamtsverbrechern waren 92 Amerikaner und 19 Fremde. Sie stehen im Alter von 17 bis 65 Jahren. Wenn man die Altersstufen in drei Abschnitte theilt: 1. von 17—30 Jahren; 2. von 30—45; 3. von 45—65, so findet man, dass 56 Proc. der Verbrecher in der 1. Periode, 35 Proc. in der 2. und 9 Proc. in der dritten Periode stehen. Das Durchschnittsalter aller Postamtsverbrecher ist 32 Jahre, welches sich höher stellt als das der Verbrecher im Allge-

---

1) Die Quellen dieser Studie verdanken wir dem Oberinspector des Postamtsdepartements Herrn W. E. Cochran und seinen Hilfsbeamten desselben Departements in Washington.

meinen. Ob dieses Durchschnittsalter beim Studium viel grösserer Verbrecherzahlen dasselbe bleiben wird, ist noch die Frage. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte sich das Verhältniss ändern. Das Durchschnittsalter der Fremden ist 36 Jahre; das der Amerikaner 32 Jahre. Beide dürften sich im Vergleich mit grösseren Zahlen von fremden und amerikanischen Postamtsverbrechern höher stellen. Die Summe der Tätowirten ist 22, oder 20 Proc. und die Summe der unter falschem Namen bekannten ist 43, oder nahezu 40 Proc. Diese Vergleiche würden bei ausgedehnteren Studien wahrscheinlich entsprechend erweitert und ausgeführt werden. Die Summe der Brünetten ist 34, oder 30 Proc., während die Zahl der Postamtsverbrecher mit lichter Hautfarbe 31 beträgt, oder 28 Proc. Die Summe der Dunkelhaarigen ist 35, oder 31 Proc., die der Blonden ist 25, oder 21 Proc. Daraus ersehen wir, dass der grössere Procentsatz der Postamtsverbrecher brünett ist, aber im Allgemeinen dürfte der Procentsatz der brünetten Verbrecher höher sein, als in Bezug auf Postamtsverbrecher. 71 von ihnen, oder 64 Proc. haben helle Augen, nur 21, oder 20 Proc. besitzen dunkle Augen.

Die folgende Tabelle wird Vergleichspunkte zwischen Postamtsverbrechern, Verbrechern im Allgemeinen und normalen Universitätsstudenten zeigen. Alle wurden natürlich aus praktischen Gründen im selben Durchschnittsalter gewählt.

Tabelle I.

	Durchschnitt von 111 Postamtsverbrechern.		Durchschnitt von 2000 Gefangenen in San Quintin Californien (nach Drähms).		Durchschnitt von Amherst-Studenten (n. Hitchcock).	
	Meter	Englisch	Meter	Englisch	Meter	Englisch
	mm	Zoll	mm	Zoll	mm	Zoll
Grösse	1717	67.6	1696	66.8	1726	67.9
Spannweite	1756	69.1	1767	69.6	1794	70.6
Büstenhöhe	914	36.—	—	—	—	—
Länge des rechten Ohres	64	2.6	62.4	2.5	—	—
„ „ linken Fusses	261	10.3	258	10.1	260	10.2
„ „ „ Mittelfingers	114	4.4	115	4.5	—	—
„ „ „ klein. Fingers	89	3.5	94	3 7	—	—
„ „ „ Unterarmes	462	18.2	462	18.2	449	17.7
Maxim. Kopflänge	193	7.60	189	7.44	189	7.44
„ Kopfweite	153	6.—	151	5.9	154	6.1
Schädel-Index	79.27		79.84		81.48	

Wenn wir die Zahlen der Tabelle I. betrachten, so finden wir, dass in Statur, Fusslänge und Kopfweite die Maasse der Postamtsverbrecher denen der Amherst-Studenten näher kommen, als jenen der

californischen Gefangenen. Dies leitet zum Schlusse, dass Postamtsverbrecher den gewöhnlichen Verbrechern an Intelligenz überlegen sein dürften. Wir geben zu, dass die Postamtsverbrecher längere Köpfe haben als die Studenten und als die Gefangenen. Aber in der grösseren Kopfweite der Postamtsverbrecher findet sich ein Ausgleich. Das rechte Ohr des Postamtsverbrechers scheint im Durchschnitt länger als das des californischen Gefangenen. Zu bemerken ist, dass die Länge des Unterarmes in beiden Verbrecherclassen die ganz gleiche ist (462 mm), aber dass sie bei den Studenten auffallend geringer ist (449 mm), ungeachtet der Thatsache, dass die Studenten grösser sind und grössere Spannweite haben als die Postamtsverbrecher oder die Gefangenen. Obgleich die Postamtsverbrecher grösser sind als die Gefangenen, haben sie augenscheinlich kürzere Finger als die Letzteren.

Tabelle II.

Vergleiche von Grösse und Gewicht an der allgemeinen Bevölkerung des vereinigten Königreiches an erwachsenen männlichen Sträflingen im Allgemeinen und an Postamtsverbrechern im Besonderen:

	Durchschnittshöhe: Zoll		Gewicht: Pfund
Allgem. Bevölkerung . .	67,66	(nach Roberts)	158,2
Sträflinge	65, 6	(nach Roberts)	140,4
Postamtsverbrecher (111) . .	67,60	. . . . . .	151,4

Während in Robert's Studien an den Sträflingen eine um 2,06 Zoll geringere Grösse und ein um 17,8 Pfund kleineres Gewicht auffällt, so scheint aber laut obenstehender Tabelle kein wesentlicher Unterschied in der Grösse der Postamtsverbrecher und im Gewicht nur ein Unterschied von 7 Pfund.

Tabelle III.

Zeigt einen Vergleich zwischen den amerikanischen und den fremden Postamtsverbrechern nach Bertillon's System und anderen Hülfsmitteln.

	Alle amerik. Postamtsverbrecher Gesammtzahl 92, oder 83 Proc.	Alle fremden Postamtsverbrecher Gesammtzahl 19, oder 17 Proc.
Durchschnittsalter . .	32 Jahre	. . 36 Jahre
„ gewicht .	151 Pfund	. . 152 Pfund
„ grösse . .	1719 mm	. . 1708 mm
„ spannweite	1759 „	. . 1744 „
„ büstenhöhe	914 „	. . 913 „
„ länge des r. Ohres . .	64 „	. . 65 „

	Alle amerik. Postamtsverbrecher Gesammtzahl 92, oder 83 Proc.	Alle fremden Postamtsverbrecher Gesammtzahl 19, oder 17 Proc.
Durchschnittslänge des linken Fusses	261 mm	262 mm
„ des linken Mittelfingers	114 „	115 „
„ des linken k. Fingers	88 „	89 „
„ des linken Unterarms	463 „	458 „
Maximale Kopflänge	193 „	193 „
„ Kopfweite	153 „	154 „
Dunkle Hautfarbe	26 Proc.	47 Proc.
Helle „	29 „	32 „
Dunkles Haar	36 „	53 „
Helles „	20 „	32 „
Dunkle Augen	17 „	42 „
Lichte „	45 „	47 „
Unter falsch. Namen bek.	40 „	32 „
Tätowirt	21 „	16 „

Verbrechen:

Betrügerischer Gebrauch v. Postbeförderungsmitteln und andere betrüg. Absichten	37 Proc.	42 Proc.
Einbrüche in Postämter	35 „	21 „
Raub an Postämtern	14 „	21 „
Diebstahl	14 „	11 „
Mord		5 „

Bezüglich Tabelle III. bemerken wir, dass das Gewicht der fremden Postamtsverbrecher nahezu dasselbe oder nur wenig als höher ist, als das der durchschnittlichen amerikanischen Postamtsverbrecher, obgleich die Ersteren 11 mm kleiner sind als Letztere. Der Amerikaner scheint längere Beine zu haben, da er bei derselben Büstenhöhe grösser ist. Trotzdem die Fremden kleiner sind, haben sie doch ebensolange Finger und Füsse als die Amerikaner.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Verbrechen des Mordes nur einmal, und zwar von einem Fremden begangen, auftritt. Unter den fremden Postamtsverbrechern herrschen die Brünetten vor. Wenn wir die Verbrechen vergleichen, so fällt uns ins Auge, dass die Amerikaner mehr Diebstähle begehen als die Fremden. Theilen wir die amerikanischen Postamtsverbrecher in Arbeiter und Nichtarbeiter, so finden wir 85 Proc. zur ersteren und 15 Proc. zur letzteren Classe gehörig.

Tabelle IV.

Ein Vergleich zwischen amerikanischen Arbeitern und Nichtarbeitern nach Bertillon's Messungen und anderen Hülfsmitteln.

	Amerik. Arbeiter	Amerik. Nichtarbeiter
Durchschnittsalter	30 Jahre	34 Jahre
Gewicht	152 Pfund	149 Pfund
Grösse	1724 mm	1706 mm
Spannweite	1762 „	1750 „
Büstenhöhe	916 „	909 „
Länge des rechten Ohres	64 „	63 „
„ „ linken Fusses	262 „	259 „
„ „ l. Mitelfingers	115 „	112 „
„ „ klein. Fingers	89 „	86 „
„ „ l. Unterarms	465 „	457 „
Maximale Kopflänge	193 „	193 „
„ Kopfweite	152 „	155 „
Schädelindex	78,79 „	80,31 „
Dunkle Hautfarbe	23 Proc.	40 Proc.
Helle „	37 „	15 „
Dunkles Haar	37 „	40 „
Helles „	27 „	15 „
Dunkle Augen	15 „	25 „
Lichte „	46 „	45 „
Unter falsch. Namen bek.	35 „	45 „
Tätowirt	16 „	5 „
Verbrechen:		
Betrügerischer Gebrauch v. Postbeförderungsmitteln und andere betrüg. Absichten	19 Proc.	80 Proc.
Einbrüche in Postämter	44 „	10 „
Raub an Postämtern	18 „	5 „
Diebstahl an Postbeuteln	19 „	5 „

Im Vergleiche bemerken wir, dass die amerikanischen Arbeiter grösser und schwerer sind als die Nichtarbeiter. Die Kopflänge ist dieselbe, die Arbeiter haben aber schmälere Köpfe. Der Schädelindex des Arbeiters ist 78,79 mm, während der des Nichtarbeiters 80,31 mm ist. Lichte Augen und dunkles Haar herrschen in beiden Classen vor; aber die Arbeiter weisen einen grösseren Procentsatz von lichter Hautfarbe auf, während bei den Nichtarbeitern solche mit dunkler Hautfarbe in der Ueberzahl sind. An den Nichtarbeitern ist bemerkenswerth, dass nur 5 Proc. von ihnen tätowirt sind (im Vergleiche mit den 16 Proc. tätowirter Arbeiter). Unter den von Nichtarbeitern begangenen Verbrechen waren 80 Proc. Vorhaben zu Betrug und nur 20 Proc. verblieben auf Einbruch, Raub und Diebstahl. Im Gegensatz

begingen 81 Proc. der amerikanischen Arbeiter Einbruch, Raub und Diebstahl, und nur 19 Proc. begnügten sich mit Vorhaben von Betrug. Solcherweise findet sich eine streng theilende Grenze im Charakter der Verbrechen von amerikanischen Arbeitern und Nichtarbeitern.

Tabelle V.

Ein Vergleich zwischen fremden Arbeitern und Nichtarbeitern nach Bertillon's Messungen und anderen Hülfsmitteln.

	Fremde Arbeiter		Fremde Nichtarbeiter	
Durchschnittsalter	35	Jahre	36	Jahre
Gewicht	149	Pfund	156	Pfund
Grösse	1700	mm	1715	mm
Spannweite	1735	=	1750	=
Büstenhöhe	913	=	912	=
Länge des rechten Ohres	64	=	66	=
= = linken Fusses	261	=	262	=
= = l. Mittelfingers	114	=	115	=
= = l. klein. Fingers	89	=	89	=
= = l. Unterarms	456	=	460	=
Maximale Kopfweite	192	=	194	=
= Kopflänge	154	=	155	=
Schädelindex	80,21	=	80,00	=
Dunkle Hautfarbe	45	Proc.	56	Proc.
Helle =	45	=	30	=
Dunkles Haar	45	=	56	=
Helles =	45	=	30	=
Dunkle Augen	40	=	44	=
Lichte =	50	=	44	=
Unter falschem Namen bek.	30	=	33	=
Tätowirt	30	=	0	=

Verbrechen:

Raub an Postämtern	30	Proc.	10	Proc.
Einbruch in Postämter	40	=	—	
Diebstahl	20	=	—	
Mord	10	=	—	
Betrüg. Gebrauch von Postbeförderungsmitteln u. andere betrügerische Absichten			90	=

Von den Fremden waren 10 Arbeiter, oder 56 Proc. und 9, oder 44 Proc. Nichtarbeiter. Fremde Nichtarbeiter sind grösser und schwerer als die Arbeiter. Aus dem Umstande, dass die Nichtarbeiter um 15 mm grösser sind als die Arbeiter, dass ihre Büstenhöhe aber geringer ist, ersehen wir, dass die fremden Nichtarbeiter längere Beine haben als die Arbeiter unter den Postamtsverbrechern.

Die Nichtarbeiter sind häufiger Fremde als Amerikaner. Ein bemerkenswerther Umstand ist die grössere Länge und Weite des Kopfes bei den Nichtarbeitern. Die dunkle Hautfarbe herrscht auch bei den fremden Nichtarbeitern vor. Ein besonderes Augenmerk müssen wir der Thatsache zuwenden, dass, während 30 Proc. der fremden Arbeiter tätowirt waren, dies bei keinem der fremden Nichtarbeiter der Fall war. Von den Nichttätowirten (den Nichtarbeitern) begingen 90 Proc. Betrug an Postbeförderungsmitteln oder hatten betreffende Absichten. Die von Tätowirten (Arbeitern) begangenen Verbrechen trugen einen vollständig verschiedenen und viel ernsteren Charakter, und zwar Einbruch, Raub und Mord.

Wenn wir amerikanische Arbeiter (Tabelle IV. und V.) mit fremden Arbeitern vergleichen, so bemerken wir,' dass die Amerikaner grösser sind und längere Arme haben als die Fremden. Die dunkle Gesichtsfarbe herrscht bei den fremden Arbeitern im Gegensatze zu den amerikanischen Arbeitern weit vor. — Vergleichen wir amerikanische Nichtarbeiter mit fremden Nichtarbeitern (Tabelle IV. u. V.), so ergiebt sich eine grössere Körperlänge der Fremden im Vergleich mit den Amerikanern. Dunkle Hautfarbe herrscht ebenfalls beim fremden Nichtarbeiter vor.

Betrügerischer Gebrauch von Postbeförderungsmitteln wurde von 90 Proc. der fremden und von 80 Proc. der amerikanischen Nichtarbeiter begangen; daher dürfte eine kurze Studie dieser Classe der Postamtsverbrecher von Interesse sein. 33 Proc. der Gesammtzahl der hier besprochenen Postamtsverbrecher hatten Betrug an Postbeförderungsmitteln begangen und betrügerische Absichten gehabt. Von diesen waren 25 Proc. Arbeiter und 75 Proc. Nichtarbeiter. Ihr Durchschnittsalter beträgt $36^1/_2$ Jahr, Gewicht 159 Pfund, Grösse 1715 mm, Spannweite 1763 mm, Büstenhöhe 911 mm, Länge des rechten Ohres 64 mm, Länge des linken Fusses 263 mm, Länge des linken Mittelfingers 113 mm, Länge des linken kleinen Fingers 87 mm, Länge des linken Unterarmes 462 mm, Maximale Kopflänge 194 mm, Maximale Kopfweite 155 mm, dunkle Hautfarbe 35 Proc., lichte Hautfarbe 22 Proc., dunkles Haar 40 Proc., lichtes Haar 18 Proc., dunkle Augen 25 Proc., lichte Augen 65 Proc., unter falschem Namen bekannt sind 37 Proc., tätowirt 3 Proc.

Vergleicht man den Durchschnitt der Betrüger mit dem Durchschnitt aller Postamtsverbrecher (Tabelle I.), so findet man geringe Unterschiede in Grösse, aber eine grosse Verschiedenheit der Spannweite. Die des Betruges überwiesenen Verbrecher besitzen eine um 7 mm grössere Spannweite als die der Gesammtzahl der Postamts-

verbrecher. Ihr Unterarm ist ganz gleich lang, daher müssen sie entweder längere Oberarme oder aber grössere Schulterbreite haben als die Postamtsverbrecher im Allgemeinen. Auch ihre Köpfe sind etwas länger und breiter.

35 Proc. von allen Postamtsverbrechern beging Einbruch weshalb eine kurze Studie über sie von Bedeutung wäre.

Tabelle VI.

Zeigt die mittleren Maasse u. s. w. von jenen Postamtsverbrechern, welche Einbruch begingen.

Mittleres Alter	31	Jahre
Gewicht	151	Pfund
Grösse	1717	mm
Spannweite	1741	=
Büstenhöhe	911	=
Länge des rechten Ohres	65	=
= = linken Fusses	261	=
= = = Mittelfingers	114	=
= = = kleinen Fingers	89	=
= = = Unterarms	460	=
Maximale Kopflänge	192	=
= Kopfweite	151	=
Unter falschem Namen bekannt	44	Proc.
Tätowirt	38	=
Dunkle Hautfarbe	27	=
Helle =	35	=
Dunkles Haar	32	=
Helles =	29	=
Dunkle Augen	19	=
Lichte =	60	=

Nur 10 Proc. von den 38 Einbrechern waren Fremde, 97 Proc. waren Arbeiter. Im Vergleiche der Tabelle VI. mit den Postamtsverbrechern im Allgemeinen (Tabelle I.) ersehen wir, dass die Einbrecher bei nahezu derselben Grösse kürzere Arme besitzen. Eine andere interessante Classe von Postamtsverbrechern ist jene, welche Kassen- und andere Einbrüche begingen. Obgleich sie schon in Tabelle VI. eingezogen waren, kann eine besondere Erwähnung von Werth sein. Es waren 15 oder 14 Proc. von dieser Classe unter der Gesammtzahl.

Tabelle VII.

Zeigt die Durchschnittsmaasse von jenen Postamtsverbrechern, welche Kassen- und andere Einbrüche verübten.

Durchschnittsalter	31	Jahre
Gewicht	152	Pfund

Grösse	1707	mm
Spannweite	1727	„
Büstenhöhe	907	„
Länge des rechten Ohres	64,5	„
„ „ linken Fusses	260	„
„ „ linken Mittelfingers	112	„
„ „ „ kleinen Fingers	86	„
„ „ „ Unterarms	455	„
Maximale Kopflänge	190	„
„ Kopfweite	149	„
Unter falschem Namen bekannt	54	Proc.
Tätowirt	70	„
Dunkle Hautfarbe	40	„
Helle „	40	„
Dunkles Haar	47	„
Helles „	20	„
Dunkle Augen	27	„
Lichte „	60	„

Nach Tabelle VI. und VII. sind die Kasseneinbrecher und Posteinbrecher überhaupt kleiner, mit kürzeren Fingern als die Einbrecher im Allgemeinen. Die „Kassenbläser“ haben auch kleinere Köpfe (kürzer und schmäler) als die Postamtsverbrecher. Obschon nur 20 Proc. der Postamtsverbrecher tätowirt waren, so waren 70 Proc. der „Kassenbläser“ und Einbrecher tätowirt. Keine wesentliche Zahl von eines Betruges überwiesenen Verbrechern war gezeichnet (nur 3 Proc.), aber 38 Proc. von allen Einbrechern waren tätowirt.

Unter diesen Postamtsverbrechern sind die blonden Amerikaner grösser und haben längere Finger als die brünetten Amerikaner. Ihr Gewicht ist gleich. Ein grösserer Procentsatz von brünetten Amerikanern war unter falschem Namen bekannt und tätowirt. Unter den Fremden sind die Brünetten kleiner als die Blonden (25 mm), haben aber längere Arme und Finger. 25 Proc. der dunkelhaarigen Fremden, aber keiner der blonden Fremden hatte einen falschen Namen. Desgleichen waren 25 Proc. brünette, aber kein blonder fremder Einbrecher. 80 Proc. der Blonden, im Gegensatz zu 37 Proc. der Brünetten beging Raub.

Schädelindex.

Unter den 111 Postamtsverbrechern 6 Lang-, 61 Mittel- und 44 Kurzschädel. — Von den 92 Amerikanern waren 3 Lang-, 55 Mittel- und 34 Kurzschädel. — Von den 19 Fremden waren 3 Lang-, 6 Mittel- und 10 Kurzschädel. Vergleicht man den Schädelindex der Amerikaner mit jenem der Fremden, so sieht man, dass, während die grössere Zahl von Ersteren Mittelschädel besitzen, die Letzteren Kurz-

schädel haben. Von den 38 Einbrechern waren 3 Lang-, 19 Mittel- und 16 Kurzschädel. 15 von jenen 38 Einbrechern verübten auch Kasseneinbrüche. Von den „Kassenbläsern" waren 3 Lang-, 7 Mittel- und 5 Kurzschädel. Von den 36 Betrügern an Postbeförderungsmitteln und Anderem waren ein Lang-, 21 Mittel- und 14 Kurzschädel. Von den 6 Langschädeln waren 3 Amerikaner und 3 Fremde; nur einer der Gesammtzahl gehörte zur nichtarbeitenden Classe. Obgleich die Langschädel grösser sind als die Durchschnitts-Postamtsverbrecher, haben sie viel kürzere Arme und Finger. Ihre durchschnittliche Kopflänge war 197 mm und ihre mittlere Kopfweite 145 mm. Ihre Verbrechen waren folgende: 2 begingen Raub, 3 Kasseneinbruch und andere Einbrüche und 1 Schwindel.

Tätowirung.

Von den 22 tätowirten Postamtsverbrechern sind mit Ausnahme Eines alle Arbeiter. Zwölf der Gesammtzahl waren unter falschem Namen bekannt. Ihre Verbrechen waren folgende: Kasseneinbruch und andere Einbrüche 10, Einbruch 4, Raub 5, betrügerischer Gebrauch von Postbeförderungsmaterial, grosser Diebstahl und Mord je 1. Von den 10 Kasseneinbrechern waren 7 nur am linken Unterarm tätowirt, 2 am rechten Unterarm und einer auf beiden Unterarmen.

Wenn man sich auf die kleine Anzahl von Postamtsverbrechern verlassen kann, würde der Procentsatz der grauhaarigen Postamtsverbrecher viel kleiner sein, als jener der Verbrecher im Allgemeinen. Lombroso fand graues Haar bei beiläufig 25 Proc.; wir ersehen aber unter den 111 Postamtsverbrechern nur 3 oder weniger als 3 Proc. grauhaarige, trotz der Thatsache, dass das Durchschnittsalter der Postamtsverbrecher grösser ist, als das der Verbrecher im Allgemeinen. Von den drei grauhaarigen war einer 48 Jahre alt, ein anderer 54 und der dritte 60 Jahre. Die zwei jüngeren waren Einbrecher und der dritte war ein Schwindler. Nach Ellis erscheint rothes Haar einmal unter 129 Verbrechern. Drei von diesen Postamtsverbrechern hatten rothes Haar. Die Durchschnittsgrösse der Postamtsverbrecher ist höher als jene der Verbrecher im Allgemeinen. 74 Proc. waren mehr als 167 cm hoch und nur 8 Proc. unter 163 cm.

Schlüsse.

Blicken wir auf die wenigen in dieser Studie verstreuten Schlussfolgerungen zurück, so sind wir gezwungen, zu gestehen, dass man aus einer so beschränkten Verbrecherzahl nicht viel von praktischem Werthe ableiten kann. Sollte es sich in ausgedehnteren Studien von

Postamtsverbrechern jedoch herausstellen, dass wir einen einzigen auf sie bezüglichen wichtigen Factor festgestellt haben, dann wird unsere Arbeit nicht vergebens sein. Postamtsverbrecher scheinen gebildeter zu sein, als die Allgemeinheit der Verbrecher. Was die Verbrechen der Postamtsverbrecher betrifft, so gehört ein gutes Drittel der ganzen Zahl jener aussergewöhnlich verschmitzten und intelligenten Classe an, die sich betrügerischen Gebrauch von Postbeförderungsmaterial und andere betrügerische Absichten zu schulden kommen liess. Der Umstand, dass der Procentsatz dieser Gattung Postamtsverbrecher viel höher ist, als bei anderen Verbrechern, wird wahrscheinlich die Thatsache erklären, dass die Ersteren den Universitätsstudenten im Körpermaas näher kommen als die Letzteren (Tab. I).

Postamtsverbrecher sind grösser und schwerer als Verbrecher im Allgemeinen. Sie haben thatsächlich dieselbe Durchschnittsgrösse wie normale Männer. Amerikanische Postamtsverbrecher sind grösser als die fremden. Die Büstenhöhe ist bei beiden nahezu dieselbe, aber die Amerikaner haben längere Beine als die Fremden. Erstere begingen mehr Einbruch als Letztere, was ganz natürlich ist, da sie in ihrem Heimathlande wahrscheinlich nicht so ängstlich sein werden wie Fremde. Die leichteren Verbrechen wurden vorwiegend von Letzteren begangen. Vergleicht man amerikanische Arbeiter mit den Nichtarbeitern, so ergiebt sich höheres Körpermaass und Gewicht bei den Ersteren. Die Arbeiter haben schmälere Köpfe als die Nichtarbeiter; der Schädelindex der Ersteren ist 78 : 79, der der Letzteren ist 80 : 81. Bei den Arbeitern machten Diebstahl, Raub und Einbruch 80 Proc. aus; dem entspricht derselbe Procentsatz an Betrügereien bei den Nichtarbeitern. Die Charakteristik der beiden Classen ist deutlich sichtbar: Die Nichtarbeiter gehören einer geistig höher stehenden Classe an.

Von den Fremden haben die Nichtarbeiter längere Beine als die Arbeiter. Sie haben auch längere und breitere Köpfe als diese, so wie es auch bei den Amerikanern der Fall war. Aber dunkle Hautfarbe herrscht bei ihnen in weit grösserem Maasse vor als bei Letzteren. Die ausländischen Arbeiter hatten alle ernstere Verbrechen wie Einbruch oder Raub verübt, während 90 Proc. der fremden Nichtarbeiter Betrug begangen hatte. Auch hier ist eine strenge Markirungslinie gezogen. Jene, welche Betrug verübten, haben längere Oberarme oder breitere Schultern als die durchschnittlichen Postamtsverbrecher. Sollte dies aus einer erweiterten Studie ebenfalls ersichtlich sein, was zweifelhaft ist, so wäre eine genauere Untersuchung der Ursache von Interesse. Die Betrüger haben auch etwas längere

und breitere Köpfe als die meisten Postamtsverbrecher. 97 Proc. von den Einbrechern waren Arbeiter. Sie haben kürzere Arme als der Durchschnitt der Postamtsverbrecher. Die Kassenbläser und Einbrecher sind kleiner und haben kürzere Arme als die übrigen Einbrecher. Sie haben auch kürzere und schmälere Köpfe als die meisten Einbrecher. Der Durchschnitts-„Kassenbläser“ ist kurz und untersetzt. 54 Proc. der „Kassenbläser“ sind unter falschem Namen bekannt (vergleiche 40 Proc. aller Postamtsverbrecher), welches Zeichen wahrscheinlich daraufhin deutet, dass ein grosser Procentsatz der „Kassenbläser“ rückfällig wird. Unter den Postamtsverbrechern sind die blonden grösser als die brünetten. In der Regel verübten mehr brünette als blonde unter ihnen Einbruch.

Schädelindex.

Mit Verbrechern im Allgemeinen verglichen, fand man eine viel kleinere Anzahl Langköpfe unter den Postamtsverbrechern. Von den 6 Langköpfen waren 5 Arbeiter. Ihr mittlerer Schädelindex ist 73 : 60.

Tätowirung.

Es ist eine wohlbekannte Thatsache, dass unter Verbrechern im Allgemeinen jene verschmitzte Classe von Schwindlern und Projectenmachern selten gezeichnet sind. Postamtsverbrecher bilden keine Ausnahme von dieser Regel. Von allen 38, die Betrügereien beabsichtigten, war nur einer tätowirt. Nahezu alle tätowirten waren Einbrecher und Räuber. Ausgenommen zwei, waren alle „Kassenbläser“ am linken Unterarm tätowirt. Ob dieser Thatsache Bedeutung beizumessen ist, könnte erst bei ausgedehnteren Studien erwiesen werden. Nur 5 Proc. der amerikanischen und kein einziger der fremden Nichtarbeiter war tätowirt, und zwar sind dies alles Betrüger. 38 Proc. aller Einbrecher, 70 Proc. der Kassenbläser und Einbrecher waren gezeichnet — ein auffallender Gegensatz zur ganzen Zahl der Postamtsverbrecher, von der nur 20 Proc. tätowirt war. Nur 8 Proc. dieser tätowirten Postamtsverbrecher war von kleinem Körperbau.

Zum Schlusse bitten wir Dr. Arthur Mac Donald, unseren besten Dank für seine vielen Winke entgegenzunehmen.

XV.

Das Wesen des Strafregisters.

Von

Dr. **Jacques Stern** in Berlin.

Während für die österreichischen Kriminalisten die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. December 1897 Nr. 27904 betreffend die Einführung der Strafkarten und Strafregister den Anlass zu eingehender Beschäftigung mit der Strafregisterfrage bildete, ruhte dieselbe im Deutschen Reiche seit längerer Zeit, ohne dass die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli 1896, durch welche die das Strafregister einführende Verordnung vom 16. Juni 1882 in verschiedenen, nicht unwesentlichen Punkten abgeändert wurde, diese Frage, deren Wichtigkeit Gross[1]) mit Recht hervorgehoben hat, von Neuem in Fluss gebracht hätte. Denn dass sie noch lange nicht endgültig gelöst ist, kann wohl Niemand bezweifeln. Mit Freude musste es daher begrüsst werden, dass der Berliner Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel durch einen an vielfachen Anregungen reichen Vortrag diese Frage von Neuem zum Gegenstande der Erörterung weit über die Kreise der Juristen hinaus gemacht hat. Freilich können wir uns, wie schon hier vorweg bemerkt sein mag, der dort gegebenen Anregung, die Bestrafungen jugendlicher Verbrecher in Zukunft nicht in das Strafregister aufzunehmen, dasselbe also im Vergleiche zu seiner jetzigen Gestalt einzuschränken, nicht anschliessen. Erweiterung des Strafregisters muss unseres Erachtens die Losung sein. Nach welcher Richtung dies zu geschehen hat, soll später gezeigt werden.

Die Frage der praktischen Ausgestaltung des Strafregisters kann nur dann mit Erfolg gelöst werden, wenn man zuvor das Wesen des Strafregisters überhaupt richtig erfasst hat. Hier hat man sich nun, wie mit Nachdruck betont werden muss, davor zu hüten, die Einrichtung des Strafregisters mit zwei anderen ebenfalls dem Kampfe gegen das Verbrecherthum und das Verbrechen überhaupt dienenden

---

1) Gross, Archiv, Bd. IV, S. 99 Anmerkung 1.

Mitteln, dem Messsysteme Bertillon's und der Kriminalstatistik, zu vermischen und so den eigentlichen Kern des Strafregisters zu verdunkeln. Von diesem Fehler haben sich sowohl das Strafregister in seiner ihm in den verschiedenen Staaten zu Theil gewordenen praktischen Ausgestaltung, wie auch die Mehrzahl der diesen Gegenstand behandelnden Theoretiker nicht frei gehalten.

Welchen Zwecken dient nun die Bertillonage, welchen die Kriminalstatistik? In erster Beziehung trifft Gross[1]) den Kern der Sache am besten, wenn er sagt: „Man vergesse nicht, dass das ganze System Bertillon's und seine Institute schliesslich und endlich keinen andern Zweck haben, als den Namen eines Individuums mit zweifelloser, fast mathematischer Sicherheit festzustellen.“ Das Wesen der Kriminalstatistik bringt am besten v. Liszt[2]) zum Ausdruck, wenn er sie als „systematische Massenbeobachtung in ihrer Anwendung auf Verbrechen und Vergehen“ definirt.

Was will demgegenüber das Strafregister? Es soll dem aburtheilenden Richter eine möglichst genaue Kenntniss der gesammten Persönlichkeit des Verbrechers, seiner „ganzen Individualität“ vermitteln, wobei die verbüssten Vorstrafen des Betreffenden bei der stetig wachsenden Bedeutung, die dem Rückfalle im weitesten Sinne im modernen Strafrechte beigelegt wird, die wichtigsten Epochen seines Lebensganges darstellen. Will man diesen dem Wesen des Strafregisters entsprechenden Anforderungen in vollem Umfange gerecht werden, so dürfen Angaben über die Lebens- und Gesundheitsverhältnisse der betreffenden Person, wie auch ihrer nächsten Verwandten, insbesondere Eltern, nicht fehlen.[3]) In dieser Beziehung würden die von Sichart[4]) zusammengestellten „individuellen Factoren des Verbrechens“ (insbesondere Geburt, Erziehung, Vorleben und erbliche Belastung) einen werthvollen festen Rahmen abgeben. Was die als letztes Ziel in dieser Richtung erstrebenswerthen Angaben über die Lebensverhältnisse der nächsten Angehörigen, besonders auch über deren in knappster Form wiederzugebende Vorstrafen, betrifft, so ist der Beweis für die Nothwendigkeit solcher Vermerke durch das Bestehen von Familien erbracht, in denen sich, wie Lombroso

1) Gross, Die Feststellung der Rückfälligkeit, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 47. Jahrgang (1896), S. 123.

2) v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 9 (1889), S. 473.

3) Seuffert, Strafregister, v. Stengel's Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 571.

4) Sichart, Ueber individuelle Factoren des Verbrechens, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10 (1900), S. 36.

an dem Beispiele der nordamerikanischen Yukes-Familie gezeigt hat, Verbrechen und Geisteskrankheiten durch Generationen nachweisen lassen.

Damit ist das Wesen des Strafregisters klar gelegt. Diese Anforderungen muss es erfüllen, mehr nicht. Wie sehr selbst ein so trefflicher Kenner aller hierher gehörigen Fragen, wie Hermann Seuffert[1]), der im Uebrigen lebhaft für eine Erweiterung des Inhalts des Strafregisters eintritt, gerade diesen Kernpunkt verkannt hat, zeigen seine dahin gehenden Ausführungen, dass im Strafregister „zum Zwecke der sicheren Feststellung der Persönlichkeit in späteren Fällen der äusseren Wahrnehmung zugängliche körperliche Verhältnisse zu vermerken sein würden". Hier hat man ein typisches Beispiel der Vermischung von Strafregister und Bertillonage vor Augen, wie es ferner auch die Ausführungen Paul's[2]) in seiner Abhandlung über „Strafkarten und Strafregister" bieten würden. Im Princip durchaus zutreffend bestimmt in dieser Hinsicht die Preussische Ausführungsverfügung vom 7. September 1896, dass ein Signalement in das Strafregister nicht aufzunehmen ist. Der Abgrenzung nach Seiten der Kriminalstatistik ist ebenfalls im Princip bei den deutschen Einrichtungen durch Einführung der diesem Sonderzwecke dienenden Zählkarten auf Grund der Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§ 563 der Protocolle des Bundesraths vom 5. December 1881) Rechnung getragen, so dass also das Strafregister neben seinem eigentlichen Zweck nicht zugleich als Material für die Statistik dient. Diese sehr billigenswerthe Abgrenzung kommt, um auf einen Einzelpunkt hinzuweisen, auch darin zum Ausdruck, dass im Strafregister das Religionsbekenntniss der betreffenden Person keine Stelle gefunden hat, während dies mit Recht in der statistischen Zwecken dienenden Zählkarte der Fall ist.

Hält man sich das über die Zwecke der Bertillonage, der Kriminalstatistik und des Strafregisters Gesagte vor Augen, so folgt daraus, dass die Gerichte wie auch die Staatsanwaltschaft mit der Bertillonage, die lediglich der anthropometrischen Identificirung dient, nichts zu thun haben dürfen, diese vielmehr mit zu den Aufgaben der Polizei gehört oder einer besonderen Behörde zuzuweisen ist. Für die genannten drei Einrichtungen, besonders aber für die Strafregister- und Messbehörde, hat, um in übertragenem Sinne zu sprechen, der Satz zu gelten: getrennt marschiren, vereint schlagen. Dies würde am besten durch eine möglichst grosse, der deutschen Reichskriminal-

1) Seuffert, a. a. O., S. 565.

2) Paul, Strafkarten und Strafregister, Archiv, Bd. III, S. 208ff.

statistik analoge Centralisation im Gegensatze zur heute noch herrschenden Decentralisation herbeigeführt und, wie bereits Gross[1]) vorgeschlagen hat, durch eine „örtlich und der Oberleitung nach vereinigte“ Behörde verwirklicht werden.

Durch die im Vorstehenden durchgeführte Abgrenzung von der Bertillonage und der Kriminalstatistik dürfte das Wesen des Strafregisters besonders deutlich hervorgetreten sein. Bei allen auf dasselbe bezüglichen praktischen Fragen wird man immer wieder auf das Wesen des Strafregisters zurückgehen müssen, um daraus die Antwort zu schöpfen.

Im Folgenden sollen nun einige gegenwärtig im Mittelpunkte des Interesses stehende Fragen behandelt werden: Sind die Strafregistervermerke bezüglich der jugendlichen Verbrecher einzuschränken (zu beseitigen) oder zu vermehren? Hat bezüglich der erwachsenen Verbrecher eine Vermehrung der Strafregistervermerke einzutreten und bejahendenfalls in welcher Richtung? Empfiehlt sich eine Tilgung der Strafregistervermerke nach Ablauf bestimmter Frist, ist insbesondere das als „Strafregisterverjährung“ zu bezeichnende Institut einzuführen?

1. Was zunächst die Frage der auf jugendliche Verbrecher bezüglichen Strafregistervermerke anlangt, so müssen wir in dieser Beziehung naturgemäss von den geltenden Bestimmungen ausgehen, die eine Notirung der von Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren auf Grund des § 57 RStGbs[2]) erlittenen Bestrafungen vorschreiben, während auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1882 von der gemäss § 56 RStGbs erfolgten Ueberweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bei solchen Jugendlichen, die freizusprechen waren, weil sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besassen, im Strafregister nichts vermerkt werden darf. Der bereits am Eingange dieser Abhandlung erwähnte Vorschlag, in Zukunft auch die auf Grund des § 57 RStGbs. erfolgten Bestrafungen nicht mehr zu notiren, womit dem an sich zweifellos sehr anerkennenswerthen, aus der Fürsorge für entlassene Strafgefangene erwachsenen Bestreben, ihnen das Fortkommen im späteren Leben nicht durch das Bekanntwerden ihrer Vorstrafen in einer ausserhalb des Strafzweckes liegenden Weise zu erschweren, praktische Gestalt gegeben werden soll, kann nun, wenn man sich das über das Wesen des Strafregisters Gesagte vergegenwärtigt, unter keinen Umständen

1) Gross, a. a. O., S. 122.

2) In den Strafgesetzbüchern der übrigen Staaten finden sich analoge Bestimmungen.

Zustimmung finden. Diesem Vorschlage könnte nur auf Kosten des Schutzes der Gesammtheit vor ferneren Verfehlungen des betreffenden Individuums Verwirklichung zu Theil werden. Sieht man ganz davon ab, dass, so lange das geltende Recht auch eine auf Grund des § 57 RStGbs. erfolgte Bestrafung bei den Rückfallsdelicten (Diebstahl, Betrug u. s. w.) strafschärfend heranzieht, ein diesbezüglicher Vermerk im Strafregister nothwendig ist, wo bliebe dann die Möglichkeit, dem Richter ein möglichst genaues Bild des Vorlebens der von ihm abzuurtheilenden Person zu geben. Das Gleiche hat aber auch bezüglich der Ueberweisung[1]) der gemäss § 56 RStGbs. Freigesprochenen an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu gelten. Denn, objectiv betrachtet, wird die That selbst und die durch sie bewirkte Verletzung der Gesammtheit dadurch keine andere, dass das Gericht den Thäter freispricht, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Der erhöhte Schutz, den die Gesammtheit gegenüber dem Thäter verlangen kann, wenn er rückfällig wird, ist unabhängig davon, ob bei seiner ersten Aburtheilung seine Verurtheilnng auf Grund des § 57 RStGbs. oder seine Freisprechung auf Grund des § 56 RStGbs. erfolgen musste. Es ist daher nicht nur die bisherige Aufnahme der die Bestrafungen Jugendlicher betreffenden Vermerke in das Strafregister beizubehalten, sondern für die schon von Hamm, dem Vater des deutschen Strafregisters, aufgestellte, auch von Seuffert vertheidigte Forderung einzutreten, dass auch die auf Grund des § 56 RStGbs erfolgte Ueberweisung der freigesprochenen Jugendlichen an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Strafregister zu vermerken ist. Man muss aber, wenn man consequent bleiben will, noch einen Schritt weiter thun. Auch wenn der Thäter wegen jugendlichen Alters überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 55 RStGbs.), muss aus den schon angeführten Gründen, falls seitens der Vormundschaftsbehörde die Unterbringung desselben in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, womit zum Ausdruck gebracht ist, dass die That nicht bloss auf kindlichen Unverstand zurückzuführen ist, ein diesbezüglicher Vermerk in das Strafregister aufgenommen werden. Gerade bei dem unter den von Jugendlichen begangenen Delicten so häufigen Diebstahl muss eine Bestrafung des Thäters vielfach entfallen, und die Ueberweisung an eine der genannten Anstalten eintreten, weil der Thäter zur Zeit der Begehung der That kurz vor Vollendung des zwölften Lebensjahres stand.

1) Es sei darauf hingewiesen, dass auch die „Ueberweisung an die Landespolizeibehörde" im Strafregister notirt wird.

Das hier Gesagte tritt erst dann in das rechte Licht, wenn man sich die stetig zunehmende Kriminalität der Jugendlichen in den wichtigsten Kulturstaaten vor Augen hält und ferner in Betracht zieht dass, wie von Liszt[1]) nachdrücklich betont hat, „die grosse Mehrzahl der einmal verurtheilten Jugendlichen für immer dem Verbrechen anheimgefallen ist". Diese erschreckende Erscheinung sei nur nach einer Richtung durch die Mittheilungen Ferriani's[2]) beleuchtet, der unter 2000 Minderjährigen bezüglich der Diebstähle eine Rückfälligkeit von ungefähr 19 Proc. im Durchschnitte beobachtet hat, an der den Hauptantheil namentlich Knaben im Alter von 9—14 Jahren hatten. Als Illustration zu unseren bisherigen Ausführungen kann der von Ferriani[3]) angeführte Fall eines aus achtbarer Familie entsprossenen Knaben dienen, der schon in früher Kindheit Neigung zum Diebstahl zeigte, mit zehn Jahren fünf Lire entwendete, infolgedessen einer Anstalt überwiesen wurde und mit 15 Jahren des Diebstahls an einem Goldstück angeklagt war, das er einer Dirne gestohlen hatte, um es sofort zu einer anderen Dirne wandern zu lassen. Man denke sich diesen Menschen, „von dem man schon jetzt mit Gewissheit behaupten kann, dass er der Gerechtigkeit abermals in die Hände fallen wird", im Alter von etwa zwanzig Jahren wiederum unter der Anklage des Diebstahls oder eines anderen Delicts vor einem Gerichtshofe der in Folge des Fehlens eines Strafregistervermerks sein Vorleben nicht kennt und vielleicht eine möglichst geringe Strafe über diesen Angeklagten verhängt, vor dem für lange Zeit geschützt zu werden die Gesammtheit das grösste Interesse hätte!

2. Entsprechend der bezüglich der jugendlichen Verbrecher hervorgehobenen und begründeten Nothwendigkeit, Freisprechungen aus § 56 R. St. G. B.'s im Falle der Ueberweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt und derartige Ueberweisungen gemäss § 55 R. St. G. B.'s im Strafregister zu notiren, erscheint es geboten, in Erweiterung des Strafregisters diejenigen Freisprechungen Erwachsener zu vermerken, welche erfolgt sind, weil der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51 R. St. G. B.'s). Ein derartiger Registervermerk würde im Falle der

1) v. Liszt, Das Verbrechen als socialpathologische Erscheinung, Dresden 1899, S. 17.

2) Ferriani, Minderjährige Verbrecher, Deutsch von Ruhemann, Berlin 1896, S. 267. Vgl. auch die Deutsche Reichskriminalstatistik der Jugendlichen.

3) Ferriani, a. a. O., S. 272.

nochmaligen Begehung einer (objectiv) strafbaren Handlung durch die betreffende Person sehr häufig zu einer Untersuchung des Geisteszustandes derselben Veranlassung geben, diese vor der Möglichkeit einer Bestrafung, falls Geisteskrankheit festgestellt wird, schützen und alsdann zu einer geeigneten Sicherung der Gesammtheit vor diesem Individuum führen. Müsste nicht überhaupt, so könnte man fragen, jede mangels Beweises erfolgende Freisprechung einer Person schon aus dem Gesichtspunkte eines zur Charakteristik derselben bedeutsamen Momentes aus ihrem Vorleben im Register vermerkt werden? Ich stehe nicht an, diese Frage aus dem oben entwickelten Wesen des Strafregisters heraus an sich bejahend zu beantworten. Aus praktischen Gründen würde ich aber, da es sich hier um eine praktische Frage handelt, trotzdem zu einem verneinenden Ergebniss gelangen. Es muss von vornherein jede Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass ein rechtskräftig gewordenes freisprechendes Erkenntniss bei einer späteren Verurtheilung wegen einer anderen strafbaren Handlung, wenn auch unbewusst, strafschärfend herangezogen wird, oder dass, was dasselbe bedeuten würde, dadurch an Stelle eines freisprechenden Erkenntnisses nachträglich ohne erneute mündliche Verhandlung ein verurtheilendes treten würde. Man denke sich folgenden Fall: Ein „Fahrraddieb“, der mit einem bestimmten Tric arbeitet, ist wegen Diebstahls angeklagt. Das Gericht stellt fest, dass der Angeklagte bereits einmal wegen eines genau in derselben Weise ausgeführten Fahrraddiebstahls angeklagt, aber mangels Beweises freigesprochen worden ist. Hier soll der nahe liegenden bedenklichen Argumentation: der Angeklagte hat auch den früheren Diebstahl begangen, der damals nicht zureichende Beweis ist durch den jetzt zur Anklage stehenden Diebstahl indirect ergänzt, den Angeklagten muss daher eine schwerere Strafe treffen, als ohne Berücksichtigung des ersten Falles angemessen wäre, von vornherein der Weg versperrt werden. Nach dieser Richtung hin kann also eine Erweiterung des Strafregisters nicht befürwortet werden.

3. Von grösserer praktischer Bedeutung als die eben behandelte Frage erscheint die nunmehr zu erörternde nach der Einführung einer „Strafregisterverjährung“, d. h. nach Tilgung der längere Zeit bestehenden Vermerke über eine sich seitdem straflos führende Person. Es kann nicht geleugnet werden, dass ein neues Rechtsinstitut, wie die Strafregisterverjährung, die neben die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung treten würde, schon deshalb etwas Ansprechendes hat, weil es im Sinne der Fürsorgebestrebungen für entlassene Strafgefangene die Möglichkeit einer durch das Bekanntwerden

der Vorstrafen der sich seit bestimmter Zeit straflos führenden Person herbeigeführten Erschwerung ihres Fortkommens nach erfolgter Entlassung, sowie sonstiger Schädigungen in radicalster Weise ausschliesst. Jung[1]) ist in dieser Beziehung bereits mit einem positiven Vorschlage hervorgetreten, indem er die Löschung der Strafkarten bei Verbrechen und gewinnsüchtigen Handlungen nach Ablauf von 20 Jahren, bei allen übrigen Delicten von 10 Jahren befürwortet. Nach der oben dargelegten Auffassung vom Wesen des Strafregisters müssen wir grundsätzlich Gegner dieser neuen Art von Verjährung sein. Denn damit wird dem Richter ein wichtiges Mittel zur Erkenntniss der Individualität des Verbrechers entzogen, besonders wenn, was nicht selten der Fall ist, ein bereits rückfällig Gewordener ein oder zwei Jahrzehnte hindurch ohne Conflict mit der Justiz durchlebt hat und sich dann von Neuem einer strafbaren Handlung schuldig macht. Um so mehr wird man sich aber gegen die Strafregisterverjährung aussprechen müssen, wenn man erwägt, dass bisher als einziger wirklich erheblicher Grund für Einführung derselben nur der bereits gedachte angeführt worden ist, Schädigungen oder Erschwerungen im Fortkommen der bereits vorbestraften Person durch Bekanntwerden dieser Vorstrafen in öffentlicher Verhandlung des Gerichts zu vermeiden. Dass dies verhütet werden muss, ist eine dringende Nothwendigkeit. Nur darf dies nicht auf dem soeben angedeuteten Wege geschehen, dass man die Strafregister nach bestimmter Zeit vernichtet und so gewissermaassen das Kind mit dem Bade ausschüttet, sondern auf ganz andere Art. Hier kann nur die bereits von Martin[2]) vorgeschlagene Aenderung des § 248 R. St. P. O., auf dem die Verlesung des Strafregisterauszugs beruht, Abhilfe schaffen, wobei zu erwägen sein würde, ob der Angeklagte nicht in minder erheblichen Fällen in nichtöffentlicher Form über seine Vorstrafen zu hören wäre und eine öffentliche Verlesung der Vorstrafen nur in unbedingt nöthigen Fällen zu erfolgen hätte.

1) Jung, Strafkarten und Strafregister, Archiv, Bd. IV, S. 99ff.
2) Martin, Zur Strafkartenfrage, Archiv, Bd. V, S. 181.

XVI.

Der Mord an Therese Pucher.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Parallel zur elegantesten Gasse von Graz, zur Herrengasse, läuft von der bergigen Sporgasse her die alte Färbergasse, mündend in den Mehlplatz, der sich winkelig im kleinen Fliegenplatz fortsetzt. In gerader Linie mit der Färbergasse verbindet ein düsteres, 64 Schritt langes und 4 Schritt breites, krummes Gässchen, die enge Gasse, den Fliegen- mit dem Bischofplatz, einer Verbreiterung der engen Gasse, von dem zwei besonders schmale und finstere Gässchen, die Mehlgrube sackartig und das Schlossergässchen in die Neugasse (jetzt Hans Sachsgasse) mündend, ausgehen. Der ganze Complex ist ein Stück Altstadt, düster, steinig kalt, eng und winkelig, von alten, hohen, unregelmässig gebauten Häusern gebildet. Vom Fliegenplatz führt die schmale Fliegengasse, vom Bischofplatz parallel mit dieser die Bindergasse zur Bürgergasse. In der Bürger- und Fliegengasse ragt ein mächtiges altes Eckhaus empor: das städtische Versatzamt. Die umliegenden Gassen und Gässchen sind das Viertel der „Versetzerinnen", armer Frauen, die sich gewerbemässig mit der Pfändervermittlung für das Versatzamt befassen, auf Pfänder Vorschüsse gewähren, Pfandscheine belehnen, die Auslösung der Pfänder besorgen und in ihren finstern Laden und Stübchen ein sonnenloses und einsames Dasein fristen.

An der Ecke der Stempfer- und engen Gasse trug dicht neben einem Pissoir am Hause Nr. 2 eine zweiflügelige Glasthür die Aufschrift „Pucher". Dort hauste die 72jährige Wittwe Therese Pucher und fristete aus ihrem Pfandvermittlungsgeschäft ihr Dasein. Eifrig war sie dem kleinen Lotto ergeben. Jahre lang lebte sie mit ihrem Sohne zusammen, einem Anstreicher, der ihr seinen ganzen Verdienst ausfolgte. Mutter und Sohn, beide gleich jähzornig, hielten ziemlich Frieden, bis der Sohn seiner Mutter eine Schwiegertochter zuführte,

welch' letztere der Alten das Regiment im Hause streitig machte. Hierzu schwieg der Sohn nicht still, es kam zu Thätlichkeiten, gegenseitigen Bedrohungen und schliesslich kündigte die Mutter dem Ehepaare gerichtlich die Wohnung. Als der Sohn mit seinem Weibe das Quartier der Mutter verlassen hatte, athmete diese auf. Dann aber fing sie an zu weinen und meinte zu einer Bekannten, er sei doch ihr Sohn.

Täglich erschien des Morgens bei der alten Pucher deren Bedienerin Therese Sittsam, um die zu belehnenden Pfänder in Empfang zu nehmen und dann mit den ausgelösten Pfändern zurückzukehren. Am Montag den 2. December 1889 fand Sittsam die Wohnung der Pucher versperrt. Da trotz wiederholten Klopfens nicht geöffnet wurde, rief sie den Hausmeister Pflanzer und den in demselben Hause wohnhaften Versetzer Heidinger herbei. Pflanzer, dessen Abortschlüssel die Wohnungsthür der Pucher sperrte, erschloss deren Wohnung. Im ersten Zimmer brannte noch die Lampe, das zweite Zimmer war unbeleuchtet. In dem vom ersten in das zweite Zimmer führenden tunnelartigen Gange sah man zwei Blutlachen. Im zweiten Zimmer lag die alte Pucher todt in einer Blutlache. Zufällig hatte vor der Pucher'schen Wohnung eine Frau namens Preis gewartet, die die Pucher um ein Darlehen bitten wollte. Sie war schon Tags zuvor, Sonntag den 1. December, um 6 Uhr Abends mit ihrer 13jährigen Tochter zur Pucher gekommen, hatte aber die Glasthür versperrt gefunden. Im ersten Zimmer habe Licht gebrannt, weshalb sie meinte, die Pucher sei ausgegangen und werde gleich wieder kommen. Mutter und Tochter hätten sich dann auf eine Kiste vor dem hofseitigen Wohnungsfenster im Hofraum, in den man durch ein grosses Einfahrtsthor gelangt, gesetzt und gewartet. Die Tochter hätte im zweiten Wohnungszimmer ein Geräusch gehört, von dem die Mutter geglaubt habe, es rühre von Ratten her. Im ersten Zimmer vernahm sie leise Schritte, weshalb sie dachte, Pucher sei zurückgekehrt. Da jedoch auf ihr Pochen keine Antwort erfolgte, entfernten sich beide Preis etwa um 8¼ Uhr Abends. Kurz vor 6 Uhr Abends war Pucher noch in einen benachbarten Wurstladen gegangen und hatte eine Wurst gekauft, die unversehrt auf dem Ofen gefunden wurde.

Durch das grosse Hausthor gelangt man in ein gewölbtes Vorhaus, das in den grossen Hofraum führt. Ein Theil des letzteren ist laubenförmig gewölbt. Von hier aus führt eine Thür in das erste Zimmer der Pucher'schen Wohnung, in das man auch durch die gassenseitige Glasthür gelangt. Die gassenseitige Glasthür fand der

Hausmeister Pflanzer am Morgen des 2. December von innen versperrt, den Schlüssel angesteckt; der Schlüssel zur hofseitigen Thüre, die Pflanzer mit seinem Abortschlüssel geöffnet hatte, konnte nicht gefunden werden. Beide Thüren pflegten Abends bis etwa 9 Uhr offen zu sein. Die Pucher hielt sich um diese Zeit regelmässig im zweiten Zimmer auf und kam heraus, wenn sie jemand kommen hörte. Dies war leicht möglich, da sie noch ein gutes Gehör besass, die hofseitige Thür beim Oeffnen laut knarrte und an der Gassenthür eine Federklingel befestigt war.

Die Behörden wurden sogleich verständigt, da an einem Morde nicht zu zweifeln war. Ueber die Person des Thäters mangelte jeglicher Anhaltspunkt, zumal da die Pucher durch ihr ausgedehntes Versatzgeschäft mit vielen, auch ihr fremden Personen in Berührung kam und die Lage ihrer Wohnung das unbemerkte Kommen und Gehen ihrer Besucher begünstigte. Auch war es schwer festzustellen, ob und was geraubt wurde, da niemand Auskunft zu geben vermochte, was sie an Pretiosen — namentlich am letzten Tage — zum Versetzen übernommen oder zur Herausgabe vorbereitet hatte; ihre schwer leserlichen Aufzeichnungen boten keine Handhabe, und die Bedienerin Sittsam konnte über die letzten Geschäfte der Pucher keine Auskunft ertheilen, da der Mord an einem Sonntag geschehen war und Sittsam nur an Werktagen zur Pucher zu kommen pflegte.

Der gerichtliche Augenschein stellte fest, dass die Wohnung der Ermordeten aus zwei Zimmern bestand. Von einer führte, wie bereits erwähnt, eine Thür auf die Gasse, die andere in die Hofhalle; das zweite Zimmer besass zwei Fenster, eines auf die Gasse, das andere in den Hof. Beide Zimmer verbindet ein schmaler, niedriger, langer Gang, so enge, dass man sich kaum wenden kann; wegen der absonderlichen Stärke der alten Mauern von tunnelartigem Ansehen. Neben den beiden in diesem Gange wahrgenommenen grossen Blutlachen lag eine falsche Georgsmünze (Uhranhängsel). Von da führten kleinere Blutspuren nach rechts ins zweite Zimmer bis gegen das Fenster und von da zurück an die Betten des zweiten Zimmers bis in einen Winkel neben dem hofseitigen Fenster, woselbst die Ermordete in grossen Blutlachen aufgefunden worden war. Zwischen der Gassenthür und dem Tunnel zum zweiten Zimmer stand die Arbeitscommode mit zwei Lampen, von denen die eine am Morgen des 2. December noch brannte. Auf der Commode lag aufgeschlagen das „Versatzbuch“. Auf dem Buche fanden sich die drei Versatzscheine Nr. 99909, 106562 und 106750, unter dem Buche lagen zwei rothe Scheine (rother Druck zum Unterschied von Schwarzdruck; die rothen

über Pretiosen, die schwarzen über andere Fahrnisse), darunter Nr. 106 210 und 106 752. Diese Wahrnehmungen erweckten in der Commission die Vermuthung, dass diese Scheine mit dem Verbrechen in irgend einer näheren Verbindung stehen könnten und dass der Thäter einen Pfandschein holen gekommen sei, da die Pucher nur in einem solchen Falle das betreffende Packet herbeischaffte und nach Entfernung der Kundschaft die Pfandscheine wegzuräumen pflegte. Diese Vermuthung reifte den Verdacht, dass der Mörder nach einem Pfandschein aus den letzten Tagen gefragt habe, da unter den vorgefundenen Scheinen auffallend viele zur Gruppe Einhundertsechstausend gehörten, welche Ziffer das Versatzamt in den letzten Tagen des November erreicht hatte.

Die oberste Schublade der Commode weist keine grössere Unordnung auf. Sie enthält, ausser verschiedenen Pfandscheinen in grossen Mengen, eine silberne Uhr, ein Holzschächtelchen mit Ringen, eines mit einem Goldring, eine Holzschüssel für Kupfergeld, eine solche für silbernes Kleingeld, beide leer. In der Mitte der Lade liegen zwei Bücher, zwischen denen die Verstorbene Papiergeld zu verwahren pflegte. Gegenwärtig ist keines vorhanden, wohl aber liegen neben den Büchern leicht sichtbar 3 Silbergulden. In den Büchern stecken Versatzscheine. Ausserdem fanden sich in der Lade zerstreut sechs Kreuzer und ein Silberzehnkreuzerstück. In der Lade stecken zwei kleine Laden und mehrere Fächer, in denen sich ebenfalls eine grosse Menge von Pfandscheinen findet. Die übrigen Kastenladen enthalten nur Holzschächtelchen und Papierstreifen.

Auf dem Fussboden vor der Commode, die keine Blutflecken aufweist, gegen die hofseitige Thür lagen zerstreut drei Kreuzer. An der Wand hingen auf einem Kleiderrechen Männer- und Frauenkleider, nach Angabe der Sittsam schon seit mehreren Tagen.

Im ersten Wohnzimmer steht rechts von der Hofthür ein mit einer weissen Couvertdecke überzogener Schragen, auf dem mehrere zum Versetzen hergerichtete Kleiderbündel herumliegen. Links von der Hofthür steht ein weisser Thonofen, der an der gegen das Zimmer gewendeten Ecke in der Höhe von 1 m Blutspuren zeigt, als ob Jemand mit einem blutigen Kleide vorbeigestreift wäre. Daneben, unmittelbar neben der ins zweite Zimmer führenden Thür ein kleiner, niederer Strohsessel, an dem eine mit dem Stiel nach aufwärts gerichtete, mit der Schneide gegen den Ofen gewandte Holzhacke lehnt, deren Rücken Blutspuren aufweist. An der rechten Zimmerwand hängt eine Uhr, die um 7½ Uhr stehen geblieben war. Neben dem

Schragen steht eine Stellage und ein Tisch. Darauf liegen zwei Kleiderbündel, ungeordnete Kleidungsstücke und Wäsche, ein Paar Schuhe und ein Essbesteck. Daneben ein Hängkasten mit Frauenkleidern. Vor dem Kasten und vor der Glasthür einige Blutstropfen. Neben dem Tisch eine spanische Wand, die ihn so verbirgt, dass er von der Gasse durch die Glasthür nicht gesehen werden kann. Die Glasthür ist mit weissen Vorhängen verdeckt. An der linken Zimmerwand unmittelbar neben der Glasthür ein kleiner Speisekasten, daneben die früher beschriebene Commode.

Im zweiten Zimmer stehen die zwei vollkommen aufgerichteten, unbenützten mit einer Couvertdecke verhüllten Betten. Neben dem hofseitigen Fenster ein Kochherd. Zwischen diesem und den beiden Betten liegt die halb angekleidete Leiche der Ermordeten auf der rechten Gesichtshälfte in der Richtung gegen die ins erste Zimmer führende Verbindungsthür, der Kopf in einer grossen Blutlache. Beide Arme unter den Körper hineingezogen, die Hände unter dem Bauche nahezu gekreuzt. Die Beine ganz gebogen, Kopf und Gesicht mit Blut übergossen. Die Leiche trägt einen braunen Rock, ein weisses Nachtcorset und ein rothes Halstuch. Die spärlichen Kopfhaare rückwärts in einen kleinen Zopf geflochten, mit einer Haarnadel schneckenförmig aufgesteckt. Auf einem kleinen Sopha neben dem Gassenfenster liegt ein gewundener schwarzer Zwirnzopf. Rings am Ueberzuge des Sophas Blutspuren. Neben dem Sopha die mit vielen Blutspritzern besudelte graue Tuchjacke der Verstorbenen. Im Tunnel neben einer Blutlache liegt ein Haarnetz. Daselbst lehnt an der Mauer eine kleine Holzhacke, an deren Schneide unbedeutende Blutspuren sichtbar, ebenso an der Mauer und am Thürstock, wie wenn Jemand mit einer blutigen Hand hingegriffen oder mit einem blutigen Kopf darüber gewischt hätte. An diesen Blutspuren kleben Haare Auch die Commode, die Bettdecke, insbesondere ein auf ihr liegendes Handtuch und ein neben der Leiche umgestülpt liegender Schemel tragen deutliche und starke Blutspuren.

An der Leiche ist das linke Ohrgehänge geöffnet. Die Beine sind derart an den Körper angezogen, dass sich der oberhalb liegende linke Fuss in die Ferse des rechten Fusses einhakt. Die Leiche wies weitgehende Zertrümmerungen der Schädelknochen auf, der Unterkiefer mehrfache Fracturen; die Schläfengend auf beiden Seiten ist vollkommen eingeschlagen. Am Scheitel gegen das Hinterhaupt fanden sich vier Verletzungen, von denen die oberste, mehr lineare, nur die Kopfschwarte durchdrang, während die drei anderen die Hirnschale in drei ähnlichen sphärisch-elliptischen Brüchen eingedrückt

hatten. Die Längsaxe dieser Brüche geht, vom obersten angefangen, immer mehr von rechts oben nach links unten geneigt, so dass der Thäter rechts, rück- und seitwärts hinter dem Opfer gestanden und diese vier Schläge rasch nacheinander gesetzt haben muss. Während der Schläge dürfte sich die Angegriffene, den steiler werdenden Axen der vier Verletzungen zufolge, nach links gedreht haben, von dem rechts stehenden Angreifer sich abwendend. In der Hand der Leiche, zwischen den Fingern, kleben drei meschliche Barthaare.

Auf einem kleinen Kleiderrechen nächst dem tunnelartigen Durchgange hängen zwei Jacken und das Umhängetuch der Ermordeten. Nebenan auf einem Nagel zwei Jacken und ein weisser Unterrock, der deutliche Blutspuren aufweist, wie wenn Jemand mit einem blutigen Körpertheil angestreift wäre. Daneben steht ein Nachtkästchen. In der gassenseitigen Fensternische ein mit einem rothen Tuche bedeckter Tisch, darauf ein Geldtäschchen mit Lottoeinlagscheinen, einem Zettel mit Lotterienummern, dann neben dem Tisch ein Sessel. Die Fenster sind mit Vorhängen gegen die Blicke Neugieriger geschützt. An der Wand gegen das erste Zimmer ein dreilädiger Schubladkasten, an dessen oberster versperrter Lade der Schlüssel steckt. Auf dem mit rothem Tuche bedeckten Kasten ein kleines offenes Holzkästchen mit Kämmen und Papieren. Auf dem Holzkästchen ein frischgewaschenes gestärktes Männerhemd und das Kopftuch der Getödteten. Unter und neben dem Kästchen verschiedene Pfandscheine und ein Handspiegel. In der Mitte des Kastens eine Stockuhr, die 5 Minuten vor 1 Uhr stehen geblieben war. Darunter ein Pfandschein, um den herum ein Papiergulden frei sichtbar gewickelt ist. Auf dem Kasten zerstreut ein Gebetbuch mit Heiligenbildern, eine kleine Holzbüchse mit einem goldenen Ring, eine grössere Holzschachtel mit einer goldenen Cravattennadel, eine andere Holzschachtel mit Goldring und einem Versatzschein, eine Papierschachtel mit einer Uhr und Stahlkette, eine Zündhölzchenschachtel, ein offenes Taschenmesser ohne Blutspuren, ein Löffel mit Blutspritzern, ein Fläschchen, ein Sacktuch und ein Paar alte Frauenhandschuhe. In den Schubladen Pfandscheine, Gebäck, Zuckerdose, Wäsche, Schuhe, Lotterieeinlagscheine, ein Aufschreibbuch mit Lottonummern und dergleichen mehr.

Ueber die Manipulation mit den Pfandscheinen berichtete Therese Sittsam folgendes. Die im Umsatzbuch auf der Commode liegenden grünen Versatzscheine sind für die Parteien bereits umgeschrieben, die schwarzen erst umzuschreiben. Die auf einzelnen Scheinen ersicht-

lichen Bleistiftnotizen bedeuten die Namen der Parteien und die Beträge, die sie der Versetzerin noch schulden. In den Büchern stehen links die im Versatzamt erhaltenen Beträge, rechts die Nummern der Pfandscheine, die Namen der Parteien und das Datum. Im Umschreibbuch erscheinen neben den alten auch die neuen Nummern. Hatte die Pucher weniger an Vorschuss gegeben als das Versatzamt an Belehnung, so pflegte sie den Mehrbetrag um den Pfandschein zu wickeln oder zum Pfandschein zu legen.

Den Obductionsbefund können wir dem Leser füglich vorenthalten. Das Gutachten stellte Tod durch Gehirnlähmung in Folge ausgedehnter Zertrümmerung der Schädelknochen und Zerquetschung des Gehirns fest. Gegen den Kopf der Pucher müssen mindestens zwölf wuchtige Hiebe mit einem kantigen, ziemlich schweren Werkzeug geführt worden sein.

Dass Pfandscheine geraubt wurden, liess sich nicht feststellen, weil die Aufschreibungen der Pucher zu mangelhaft geführt waren. Es schien dies auch nicht wahrscheinlich, weil der Thäter ziemlich viele Werthsachen unberührt gelassen hat. Nur aus dem zweiten Zimmer war vom Kasten weg eine silberne Uhr sammt Anhängsel verschwunden, welche die in demselben Hause wohnhafte Anna Koritnigg am Vormittag des 1. December der Pucher zum Versetzen gebracht hatte. Da Koritnigg aber noch Vormittags auf andere Weise in den Besitz von Geld gelangt war, so widerrief sie den Auftrag, kam aber am nämlichen Tage nicht mehr dazu, die Uhr abzuholen. Weil man diese am 2. December nicht mehr vorfand, so folgerte man daraus, sie müsse geraubt worden sein. Ausserdem fehlte nach Meinung der Commission auch Baargeld, weil die beiden Schüsselchen in der Commode weder Silber- noch Kupfergeld enthielten und sich unter den Büchern in der Lade kein Papiergeld vorfand, während nach Aussage der Sittsam die Pucher noch Samstag Abends (30. November) daselbst 30 Gulden verwahrt hatte. Auch wurde festgestellt, dass die Pucher Sonntag den 1. December vor 6 Uhr Abends bei Josefa Picker in der Stempfergasse Wurst gekauft und mit einer Zehnguldennote gezahlt hatte. Sie bekam damals Papiergeld heraus, und da nur drei Silbergulden gefunden wurden, so konnte auch das auf die Zehnguldennote herausbekommene Geld geraubt worden sein. Allerdings mag dieser Rest der 10 Gulden unter jenen 30 Gulden begriffen sein, die die Pucher Samstag Abends noch gehabt haben müsste.

Was die Zeit der That betrifft, so dürfte der Mord ganz kurz

vor oder ganz kurz nach 6 Uhr Abends, gewiss nicht vor $5^1/_2$ Uhr verübt worden sein, denn etwa um $5^1/_2$ Uhr, gewiss nicht früher, kaufte die Pucher ihr Abendessen, nach 6 Uhr öffnete sie nicht mehr, Um diese Zeit war die Versetzerin Josefina Kaimel drei Mal zur Pucher'schen Wohnung gekommen, fand aber die gassenseitige Glasthüre versperrt und die Fenster durch die Vorhänge dicht verhüllt, so dass man nicht, wie sonst, in das Zimmer zu sehen vermochte. Ein Flügel der Gassenthüre war halb zugelehnt, der andere ganz offen; die Laden des gassenseitigen Fensters im zweiten Zimmer, welche die Pucher bei Eintritt der Dämmerung immer zu schliessen pflegte, waren ganz geschlossen. Kaimel's Hund schnupperte beständig zur Gewölbthür, drängte hinein und folgte dem Rufe der Herrin nicht. Eine Köchin war mit ihrem Geliebten, einem Soldaten, etwa um 6 Uhr zur Pucher gekommen, um eine Uhr zu belehnen. Sie fanden beide Glasthüren offen, das Gewölbe erleuchtet, den Glasthürvorhang etwas bei Seite geschoben und erblickten auf der Commode zwei Lampen, eine sehr hell, die andere etwas matter brennend. Die Köchin pochte und sah eine Gestalt, mit einem weissen Frauenrocke bekleidet. Die Köchin erschrak, da sie seufzen und jammern hörte, und entfernte sich mit ihrem Liebhaber. Um dieselbe Zeit war auch Frau Preis mit ihrer Tochter erschienen; beide vernahmen, auf der Kiste im Hof sitzend, das bereits erwähnte Geräusch, das von Ratten herzurühren schien. Sie blieben bis nach 8 Uhr, also nahezu 2 Stunden. Frau Preis sah bald nach 6 Uhr zwei junge Bursche, einer mit einem Bündel, an der Ecke der Stempfer- und engen Gasse stehen. Eine halbe Stunde später hörten sie an der Klinke der Gassenthür drücken und klopften daher wieder an der Hofthür. Als sie dann zur Gassenthür schritten, sahen sie einen gut gekleideten, mittelgrossen Mann mit langem Ueberzieher durch das Thürfenster von der Gasse aus gucken. Bei ihrem Kommen wendete sich der Mann und ging langsamen Schrittes gegen die Stempfergasse, in der er stehen blieb. Preis kehrte dann wieder in den Hofraum zurück und setzte sich mit ihrer Tochter auf die Kiste. Sie vernahmen dann in der Wohnung der Pucher leise, langsame Tritte in der Richtung von der Thür des zweiten Zimmers bis zur Commode. Dies mochte um $7^1/_4$ Uhr gewesen sein. Preis klopfte dann wieder an die Gassenthür und sah abermals den erwähnten Mann vor dieser Thüre stehen, der sich alsbald entfernte. Sie setzte sich mit ihrer Tochter wieder auf die Kiste im Hof. Da vernahm das Mädchen jenes Rascheln, vor dem es sich zu fürchten begann. Preis hörte 8 Uhr schlagen, horchte nochmals zur Gassenthür und begab sich dann nach Hause. Gegen $8^1/_4$ Uhr

ging die in der Fliegengasse wohnhafte Versetzerin Maria Holzmann durch die enge Gasse auf dem Trottoir längs des Graf d'Avernas'schen Hauses, gegenüber dem Pucher'schen Hause. In der Mitte der engen Gasse angelangt, bemerkte sie, wie plötzlich aus dem Hausthor ein Mann herausstürzte, den Rock sich zurecht richtete, als wenn er etwas darunter verberge, einen Augenblick anhielt, rechts und links sich umsah und dann, als er die Holzmann erblickte, gegen den Mehlplatz zu verschwand. Der Mann war sicher nicht Pucher's Sohn. Er trug einen lichten, bis zu den Knieen reichenden Rock.

Merkwürdigerweise behauptete eine gewisse Clotilde Marinkowich, sie hätte am 1. December Abends um 9¼ Uhr die Pucher vom Fliegenplatz gegen die Stempfergasse zu eilig gehen sehen. Sie will auch gesehen haben, dass Pucher die Schlüssel aus der Tasche nahm, an das Thürschloss steckte, die Thür öffnete und in die Wohnung trat. Marinkowich wollte die Pucher anreden, allein diese schien es auffallend eilig zu haben. Später stellte sich's heraus, dass Marinkowich geisteskrank war.

Wir lassen nun das Gutachten der Gerichtsärzte folgen. Aus dem objectiven Befunde ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Pucher gewürgt oder sonstwie durch den Thäter misshandelt worden wäre. Die drei Barthaare wurden fest um die Finger geschlungen und durch Blut angetrocknet gefunden, was darauf schliessen lässt, dass die Ermordete Gegenwehr geleistet und dem Thäter die Haare ausgerauft habe. Besondere Gegenwehr dürfte sie jedoch nicht geleistet haben, da jedenfalls der erste Schlag sie beinahe gelähmt und der Sprache beraubt haben muss. Da die Weichtheile der linken Schläfengegend am meisten blutunterlaufen und die in dieser Gegend gelagerten Sprachcentren contusionirt und von ausgetrocknetem Blut umspült, die anderen Verletzungen des Kopfes, Gesichtes und der Schulter aber alle rechtsseitig gelagert und weniger suggilirt waren, scheint der Schluss gerechtfertigt, dass der erste Schlag die linke Schläfengegend traf. Dafür spricht auch der Umstand, dass trotz der starken Quetschung der Weichtheile und der bedeutenden Knochenzertrümmerung die Haut nicht durchgequetscht, wie bei den anderen Hiebwunden, sondern nur oberflächlich excoriirt war. Dies ist dem Umstande zuzuschreiben, dass damals noch das Netzhäubchen mit dem dicken Sammtaufputze sich in richtiger Lage befunden und so die Durchlöcherung der Haut gehindert hat, was später nicht mehr der Fall war, wesshalb die späteren Hiebe Hautwunden verursachen konnten. Der erste Hieb ist entschieden mit einem stumpfen, festen und schweren Werkzeug zugefügt worden.

Da jedoch mehrere Hiebe in unmittelbarer Folge versetzt worden sein müssen, so ist der Schluss gestattet, dass die nächsten Hiebe auf gleiche Art beigebracht wurden wie der erste, und zwar dürften dies die vielschenkligen, mit Schädelknochenbrüchen complicirten Quetschungen, sowie die bedeutende, mit dem Bruche des Unterkiefers und mit Einklemmung der Zungenspitze verbundene Contusion im Gesichte und die Quetschung an der Schulterhöhe gewesen sein. Der Thäter dürfte zuerst zu rauben versucht haben, wesshalb sich die Getödtete an ihm vergriff. Dies dürfte bei der Commode nahe der Verbindungsthür zum Zimmer gewesen sein. Der Mörder dürfte dann mit der Breitseite seines Werkzeuges den ersten Schlag gegen die ihm zugewandte linke Schläfengegend geführt haben. Tödtlich verletzt, wehrlos gemacht, des Sprachvermögens und der Besinnung beraubt, wird sich Pucher zur Flucht gewendet haben. So war dem Verfolger der Rücken und die rechte Seite zugekehrt, und in dieser Stellung folgten nun rasch nach einander die auch ganz hintereinander gelagerten nächsten drei Hiebe. Die Pucher dürfte dann zusammengefallen sein und dabei die übrigen mehr seitwärts gelagerten Contusionen erhalten haben. Der Mörder dürfte nun sein bewusstlos gewordenes Opfer für todt gehalten haben oder durch ein Geräusch abgeschreckt worden sein, wesshalb er von seiner blutigen Arbeit abliess. Wahrscheinlich versuchte er der Pucher eine Zeit lang mit der rechten Hand den Mund zu verschliessen; wenigstens deuten die vermuthlich durch den Daumen verursachten Hautabschürfungen oberhalb des rechten Jochbeins und die streifenförmigen Hautabschürfungen in der linken Ohr- und Wangengegend, sowie die Blutunterlaufungen der Lippen darauf hin. Später durch ein Lebenszeichen beunruhigt, hat er wahrscheinlich abermals sein Mordwerkzeug in Thätigkeit gesetzt, jedoch mit der scharfen Kante zugeschlagen. So entstanden die linearen oder halbmondförmigen Wunden. Der Thäter wird nun nach dem letzten Hiebe wahrscheinlich seiner Beute sich rasch bemächtigt und die Flucht ergriffen haben, oder durch Lärm von Aussen an weiterem Raube gehindert und zur Unthätigkeit verurtheilt worden sein, bis endlich ein geeigneter Moment seine Flucht begünstigte.

Die Sterbende muss jedenfalls einige Zeit nach den tödtlichen Streichen nochmals zu sich gekommen sein und wollte nun in ihrem gestörten Bewusstsein das Bett aufsuchen, begab sich zum Sopha, dann an dem Fussende des Bettes vorüber zu dem Schemel, wo sie zusammenbrach. An dieser Stelle starb sie, ohne sich erhoben oder gewendet zu haben. Daselbst erbrach sie sich in Folge der Gehirn-

verletzungen heftig und verblutete. So kam es, dass man vor ihrem Munde und in ihm noch eine bedeutende Menge einer ganz verdauten, braunen, dickflüssigen, menschlichen Excrementen ähnliche Masse und darum herum eine grosse Blutlache fand.

Die letzten Hiebe können nicht beim Bett versetzt worden sein, weil sonst dort mehr Blut am Bettzeug hätte gefunden werden müssen. Während des Liegens an der Fundstelle können die letzten Hiebe auch nicht zugefügt worden sein, weil sonst die Wunden an der linken und nicht an der rechten Kopfseite gelagert wären.

Der Tod muss erst einige Zeit nach den Hieben eingetreten sein, weil die Obduction ein bedeutendes Lungenödem ergab. Dieser Process kann sich nur während des Lebens ausbilden und nimmt einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten in Anspruch. Während dieser Zeit musste die Respiration der Sterbenden sehr laut und wegen des starken Trachealrasselns röchelnd gewesen sein. Die Pucher dürfte daher an der Fundstelle längere Zeit zwar lebend, aber bewusstlos gelegen sein und geröchelt haben, bis der Tod eintrat. Dies dürfte nach Zusammenhalt aller Momente höchst wahrscheinlich um beiläufig sechs Uhr Abends gewesen sein. Zunächst wurde der Mageninhalt in ganz verdautem Zustande vorgefunden. Da die Massen ganz gleichförmig waren, so muss das Mittagsmahl schon expedirt und der nur noch vorhandene Jausenkaffee schon ganz verdaut gewesen sein. Die Verdauung einer aus gemischter Kost bestehenden Hauptmahlzeit benöthigt unter normalen Verhältnissen gewöhnlich fünf Stunden. Ist der Magen an mehrere Mahlzeiten im Tage gewöhnt, so kann die Verdauung etwas rascher vor sich gehen. Die Jause, bestehend aus Weissbrod und Milch oder Kaffee wird gewöhnlich in 1½ bis 2 Stunden verdaut. Da nun der gefundene, zum Theil erbrochene Mageninhalt einer schon ganz verdauten Jause am ehesten entsprach, so dürfte nach der Zeiteintheilung der Pucher der Mord um etwa sechs Uhr vollführt worden sein. Damit stimmt auch überein, dass das schon vorbereitete Nachtmahl, das sie meist zwischen 6 und 6½ Uhr zu sich nahm, noch unberührt gefunden wurde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Todtenflecken nach grossen Blutverlusten stets etwas verspätet auftreten, also gewöhnlich erst nach etwa 10 Stunden. Auch die Senkung und Imbibition des Blutes in das Nachbargewebe braucht stets mehrere Stunden zur deutlichen Ausbildung. Ebenso stellt sich auch die Todtenstarre bei solchen Verhältnissen meist etwas später ein und bildet sich am ganzen Muskelsystem erst nach beiläufig 6 Stunden aus. Desgleichen braucht auch die Gerinnung und vollständige Vertrocknung des ausgetretenen und mit den Haaren

dick verfilzten Blutes einige Stunden. Schliesslich tritt die totale Abkühlung einer bekleideten Leiche erst nach etwa 23 Stunden ein. Im gegebenen Falle war nun die Leiche aussen schon ganz kühl, innen aber noch warm. Die Starre war schon sehr stark über alle Muskeln ausgeprägt, das Blut aussen geronnen und vertrocknet und im Körper ganz in die tiefliegenden Partien gesenkt und durch Imbibition sowie durch Transsudation bedeutend in die Nachbargewebe verbreitet. Alle diese Erscheinungen sprechen somit dafür, dass der Tod gewiss schon mehr als 12 Stunden vor Auffindung der Leiche eingetreten ist, weshalb aus Allem geschlossen werden muss, dass der Mord um etwa sechs Uhr Abends geschah. Damit stimmen auch die Zeugenaussagen überein, da es sonst nicht erklärlich wäre, was die Pucher den ganzen Abend gemacht hätte, indem sie doch von dieser Zeit an bis spät Abends fortwährend von verschiedenen Leuten gesucht und erwartet wurde. Die einzige widersprechende Aussage ist die der Clotilde Marinkovich. Diese Person ist, wie aus den Acten hervorgeht, von Haus aus abnorm und krankhaft veranlagt. Sie leidet schon seit vielen Jahren an Verfolgungswahnsinn und Hysterie. Wenn auch bei solchen Kranken in Angelegenheiten, die mit ihrem Interesse nicht zusammenhängen, unter Umständen, wo eine aus Bosheit und Rachsucht beabsichtigte Irreführung der gehassten Behörden nicht zu fürchten ist, eine Zeugenaussage verwerthet werden darf, so ist es doch im gegebenen Falle nicht gestattet, einen Werth auf die Angaben der Zeugin zu legen, weil ihre Phantasie ebenso rege als ihre Erinnerung unverlässlich ist.

So das Gutachten der Gerichtsärzte.

Die öffentliche Meinung bezeichnete sofort Pucher's Sohn als den Thäter, der am 4. Dezember 1889 verhaftet wurde. Es gelang ihm alsbald, durch Zeugen sein Alibi zu erweisen, wenngleich der Zeuge Adolf Suppanz mit Bestimmtheit aussagte, dass der Beschuldigte an einer stählernen Uhrkette eine Georgsmünze trug. Es wurden nun die drei in den Händen der Ermordeten gefundenen Haare, sowie Kopf- und Barthaare des Sohnes den Mikroskopikern zur Untersuchung übergeben, die folgendes Gutachten erstatteten.

Zunächst wurde durch die mikroskopische Untersuchung festgestellt, dass die drei Haare aus den Händen der Leiche menschliche Haare sind. Es wurde ferner ermittelt, dass die Länge dieser Haare, woran bei zweien Theile der Wurzel und die Spitze sich erhalten hatten, die natürliche ist. Der Wechsel der Durchmesser dieser Haare, die von der Wurzel gegen die Spitze hin sichtlich abnehmen, und die auffallende Dicke des dritten, der Wurzel und Spitze ermangelnden

Haares sprechen dafür, dass diese Haare menschliche Barthaare seien. Nach diesen Ermittelungen wurden diese Haare mit den Kopf- und Barthaaren des Sohnes sorgfältig auf ihre Eigenschaften, namentlich aber auf ihre Farbe mit einander verglichen. Zu diesem Ende wurden sämmtliche Haare über verschiedene, in weisses Papier eingeschnittene oblonge Löcher geklebt, so dass dieselben abwechselnd gegen einen hinter den Löchern liegenden weissen oder schwarzen Grund betrachtet und mit einander verglichen werden konnten. Im Allgemeinen erweist sich nun die Farbe aller der genannten Haare als eine kaffeebraune in bald lichteren, bald dunkleren Tönen. Die Farbennuancen, welche die drei Haare darbieten, fallen vollständig zusammen mit bestimmten Farbennuancen, die auch in der Reihe der Kopf- und Barthaare des Sohnes vertreten sind. Ausser dieser allgemeinen Uebereinstimmung der Haarfärbung ergiebt sich bei Vergleichung der drei Haare mit den übrigen, dass das dickste unter den drei Haaren die dunkelste, eine fast schwarze Färbung besitzt. Unter den Barthaaren erschienen aber ebenfalls gerade die dicksten von einer gleich dunkeln, fast schwarzen Farbe. An den helleren braunen Barthaaren des Verdächtigten tritt eine besondere Erscheinung hervor. Die Haare zeigen nämlich der Länge nach abschnittweise hellere und dunklere Strecken. Es ist dies ein Befund, der an menschlichen Haaren nicht zu den häufigen gehört. An den zwei dünnen Haaren aus den Händen der Leiche findet sich nun dieselbe Erscheinung vor. Die Vertheilung der helleren und dunkleren Abschnitte an den Haaren aus den Händen der Leiche stimmt endlich mit der Vertheilung solcher Abschnitte an den dünneren Barthaaren des Verdächtigten noch besser überein, als mit der Vertheilung dieser Abschnitte an den dickeren Barthaaren, sowie denn auch unter den dünneren Barthaaren solche zu finden sind, die in Bezug auf die daran auftretenden Farbennuancen den dünneren Haaren aus den Händen der Leiche zum Verwechseln ähnlich sehen. Auf Grund dieses Befundes muss gesagt werden, dass die Haare aus den Händen der Leiche, verglichen mit den Haaren aus dem Barte des Verdächtigten, keine solche Abweichung ihrer Eigenschaften zeigen, die die gleiche Provenienz sämmtlicher Haare ausschliesst. Im Gegentheil. Der Befund lässt die Annahme, dass die drei Haare aus den Händen der Leiche von jenem Barte, dem die übrigen Haare entnommen sind, herrühren, als durch viele Gründe unterstützt erscheinen. Entschieden aber muss hervorgehoben werden, dass auf Grund des höchst auffallenden Befundes sich diese Wahrscheinlichkeit ergiebt, dass aber im vorliegenden Falle ebensowenig wie in anderen ähnlichen Fällen auf Grund der Vergleichung der

Haare mit absoluter Sicherheit ein Schluss auf die Identität gezogen werden muss.

Ueber die Georgsmünze äussern sich die Mikroskopiker folgendermaassen:

Die Münze erscheint matt und schmutzig gelb gefärbt, auf der Seite mit dem Bildniss des heiligen Georg, glänzend dagegen auf der Kehrseite. Die Umgebung des in der Münze vorhandenen Anhängeloches ist auf der Kehrseite glatt gescheuert. Bei der Untersuchung der Wand des dem Anhängeloche entsprechenden kurzen Kanals mittelst des einfachen Mikroskopes zeigt sie sich unten und an beiden Seiten matt und oxydirt. Dagegen ist im oberen Theile der Wand eine sehr seichte, glänzende Furche vorhanden, die sich gegen die Kehrseite der Münze verbreitert. Daraus folgt, dass die Münze einige Zeit getragen worden sein muss, und zwar so, dass die Seite mit dem heiligen Georg frei nach vorne, die Kehrseite dagegen den Kleidern des Trägers zugewendet war. Die Münze dürfte an einem Metallringelchen gehangen haben, das mit seiner Ebene senkrecht zur Fläche der Münze gerichtet war. Ein solches Ringelchen würde wegen seiner Starrheit immer von der Kehrseite her in das Anhängsel der Münze vorgeschoben werden und die glänzenden Stellen in der Umgebung des Anhängeloches auf der Kehrseite der Münze und die glänzende Furche im Innern des Anhängeloches erklären. Dagegen ist die Annahme, dass die Münze an einer Schnur getragen worden sei, viel weniger wahrscheinlich, da sich nicht erklären liesse, warum eine weiche Schnur nur an den angegebenen Stellen gescheuert haben sollte. Ob die Münze mit Gewalt dem Träger entrissen wurde, lässt sich nicht klarstellen.

Mit Rücksicht auf den erbrachten Alibibeweis wurde der Sohn der Ermordeten am 6. Januar 1890 enthaftet und die wider ihn geführte Voruntersuchung eingestellt.

Im Hause Nr. 27, Lendplatz, bewohnte die gichtbrüchige Zeitungsausträgerin Frau Karlin mit ihren Töchtern, der 15jährigen Aloisia und der taubstummen Maria, ein hofseitiges Zimmer sammt Küche im zweiten Stockwerk. Am 22. November 1889 — die Mutter befand sich krank im Hospital — erschien Nachmittags ein Mann im Alter von 40—50 Jahren mit dunkelm, grau melirten Kaiserbart bei Aloisia Karlin und miethete ein Bett zum Preise von drei Gulden für den Monat. Er zahlte vorläufig 80 Kreuzer und meinte, er sei aus Prag zugereist und müsse sich erst um Arbeit umsehen. Der Mann entfernte sich wieder und kehrte erst um 11½ Uhr Abends

zurück. Aloisia Karlin fürchtete sich vor ihm, ohne dass sie wusste warum, und bat ein Kind der Nebenpartei, das Schulmädchen Amalia Wirth, bei ihr zu übernachten. Die beiden Mädchen schliefen in der Küche, die der Mann, guten Abend wünschend, durchschritt. Amalie sperrte die Küchenthüre ab und versteckte den Schlüssel unter dem Kopfkissen.

Am 23. November nach 8 Uhr Morgens verliess der Mann sein Zimmer und kehrte erst gegen Mitternacht zurück. An demselben Tage kam auch Mutter Karlin aus dem Hospitale heim, der ihre Tochter von der Aufnahme des Miethers erzählte. Beim Nachhausekommen erkundigte er sich nach dem Befinden der Mutter und schenkte der Tochter eine Zuckerdüte. An demselben Tag gegen die Mittagszeit war dem Juristen Camillo von Türk aus einer eleganten Villa in der Leechgasse ein brauncarrirter langer Schosswinterrock im Werthe von 50 Gulden gestohlen worden. Diesen Winterrock brachte am 24. November ein in ihrem Versatzbuch als „Herr" bezeichneter Mann zur Versetzerin Pucher, der von ihr fünf Gulden Vorschuss erhielt. Am 25. November verpfändete Therese Sittsam diesen Rock unter Post 106 205 im Versatzamt um 2 Gulden 50 Kreuzer; Sittsam musste daher, um die Pucher vor Verlust zu bewahren, den Rock auslösen und neuerlich verpfänden. Dies geschah am 28. November um fünf Gulden unter Versatzzahl 106837.

Sonntag den 24. November überreichte Frau Karlin ihrem neuen Miether einen Meldezettel zur Ausfüllung. Er aber meinte, er werde sich selbst bei der Polizei melden, entfernte sich um 9 Uhr früh und kehrte erst nach Mitternacht zurück.

Am 25. November verliess der Mann wieder seine Wohnung angeblich, um in den Andritzer Eisenwerken — er war Schlosser — Arbeit zu suchen, und kam den ganzen Tag, die ganze Nacht und den 26. November bis 9 Uhr Abends nicht nach Hause. Anstatt Arbeit zu suchen, hatte er sich in die Schnapsschenke der Anna Hörmann, Stockergasse 4, einer rechtschaffenen und ordentlichen Frau, begeben. Dort nannte er sich König, erzählte, dass er aus Russland gekommen, Schlosser sei, und in der Zeilergasse mit zwei alten Frauen wohne.

Am 26. November Vormittag kam er wieder in die Schnapsschenke. Dort traf er eine gewisse Mierl, die stets betrunkene Zuhälterin des verwittweten Schusters Andreas, dann die Prostituirte Mathilde und ihren Liebhaber Harb. Der angebliche König wartete Mathilde, deren Abschaffung aus Graz bevorstand, Schnaps

auf und lud sie ein, mit ihm auf ein Zimmer zu gehen. Sie verfügten sich in den nachbarlichen Gasthof zum „Engel“ am Landplatz, nahmen dort ein Stundenzimmer und ergötzten sich. König zahlte für das Zimmer 50 Kreuzer, bewirthete Mathilde mit 4 Glas Bier und Braten und gab ihr einen Gulden für ihre Liebesdienste. Sie sah bei ihm etwa 12 Gulden. König erzählte ihr, er habe einen Rock um 5 Gulden versetzt und beabsichtige, diesen Rock auszulösen. Mathilde will bei König an seiner kleinen weissen Uhrkette eine Georgsmünze gesehen und ihn gebeten haben, sie ihr zu schenken, damit sie sich daraus eine Broche anfertigen lasse. Während sie der Liebe pflegten, pochte es an der Thür. König war darüber sehr erbost und meinte, es sei Harb. Gegen 2 Uhr Nachmittags kehrte er mit Mathilde in die Hörmann'sche Schnapsschenke zurück. Dort stellte er Harb in aufbrausender, Jähzorn verrathender Weise zur Rede und wollte mit ihm raufen, was Frau Hörmann zu verhindern wusste. Er blieb dann mit den Beiden bis 8 Uhr Abends in der Schnapsschenke, worauf sie sich wieder ins Gasthaus zum „Engel“ begaben. Dort beschwichtigte Harb den König vollends, indem er ihn aufforderte, mit Mathilde neuerdings auf's Zimmer zu gehen, er werde sich überzeugen, dass Harb ihn nicht störe. Dies geschah auch, und König honorirte Mathilde wieder mit einem Gulden. Das Paar kehrte zur Hörmann zurück und traf dort mit Harb zusammen. Auf König's Einladung begab sich das Kleeblatt noch in 3 Wirthshäuser und dann in die Herrgottswiesgasse, woselbst Mathilde mit Harb ein Zimmer bewohnte. König meinte, es sei zu spät und zu viel Schnee, um seine Wohnung aufzusuchen. Mit Erlaubniss der Wirthin übernachtete König in der Wohnung des Paares. Er schlief im Bette, Mathilde mit Harb auf dem Strohsack. Während der Nacht soll König phantasirt und wiederholt aufgeschrieen haben: „Blut! Blut! Himmelsakrament!“

Am 27. November früh entfernte sich Harb zuerst. Um neun Uhr begab sich Mathilde in Begleitung des angeblichen König ins städtische Krankenhaus zur „Visite“. König suchte das Gasthaus zum „Luftschützen“ auf, woselbst ihn Mathilde später abholte. Sie gingen dann in die Hörmann'sche Schenke. König hatte dort seine ständige Gesellschaft, den Anstreicher Pfnier, den Bäcker Seel, den Schlosser Zöhrer und den Tagelöhner Roth, vor Allem aber die Mierl, die sich bald seines vollen Vertrauens erfreute. Dort erzählte er von seinen Reisen in Russland und Sibirien und bildete den Mittelpunkt dieses Bundes von Leuten, die sammt und sonders über sehr viel Zeit und Durst, aber über sehr wenig Geld verfügten. Joseph

König, wie er sich nun nannte, schien ihnen auch zu imponiren. Frau Hörmann hielt ihn für einen anständigen Menschen, und gerade am 27. November erschien er in eleganten Kleidern, so dass Harb von ihm sagte: „Er stand da wie der höchste Cavalier". Damals erzählte er auch der Gesellschaft, dass er einen Ueberzieher um fünf Gulden versetzt habe, dass er aber noch etwas Geld brauche, um den Pfandschein zu bekommen, weil ihm auf den Rock ein grösserer Vorschuss als der Belehnungswerth verabfolgt worden sei. Mierl und Hörmann hörten ausdrücklich von ihm, er habe den Rock bei der Pucher versetzt. König verliess um Mittag die Schnapsschenke und kehrte um 2 Uhr nachmittags wieder dahin zurück, holte Mathilden zum „Engel" ab, zahlte ihr dort Bier, begab sich um 3 Uhr wieder in die Hörmann'sche Schenke, blieb bis 8 Uhr Abends da und entfernte sich.

Am 28. November liess Pucher den Rock durch Sittsam neuerlich um 5 Gulden belehnen und erhielt, wie schon erwähnt, den Pfandschein Nr. 106837. König aber verbrachte den Tag wieder in der ihm liebgewordenen Gesellschaft bei Hörmann. Dort erzählte er, dass er sich mit falschem bayrischen Arbeitsbuch in Russland herumgetrieben und dem bayrischen Consul auf Grund des falschen Documentes etwa 30 Mark herausgelockt habe. Gegen Mittag entfernte sich König und meinte, er werde wegen des Winterrockes zur Versetzerin nachsehen gehen. Um 4 Uhr Nachmittags erschien Mathilde, die sich auf 2 Stunden „in Geschäften" entfernt hatte, bei Hörmann und traf daselbst ausser mehreren fremden Personen König, Harb, Mierl, Roth, Zöhrer und Pfnier. Sie fragte König, ob er schon bei der Versetzerin gewesen, worauf er erwiderte: „Ja, sie giebt mir aber den Pfandschein nicht, weil sie mir auf den Rock 5 Gulden gegeben, im Versatzamt aber nur 2 Gulden 50 Kreuzer erhalten hat. Ich muss wieder hingehen, komm mit!" Mathilde begleitete ihn auf die Strasse, kehrte aber, da sie fror, wieder in die Schnapsschenke zurück, woselbst König gegen 8 Uhr Abends eintraf und mittheilte, dass mit dem Pfandscheine nun alles in Ordnung sei. Mathilde entfernte sich dann mit einem Bauernwirth „aufs Zimmer" zum Engel, König aber begleitete die Mierl in die Wohnung ihres Zuhälters, des Schuhmachers Andreas, dessen Bekanntschaft er nun machte. Dort wartete er die Ankunft der Tochter des Andreas, der 22jährigen Mariedl, ab, erzählte von seiner Wohnung, plauderte noch ein Viertelstündchen mit der Tochter und ging dann nach Hause, woselbst er am 29. November früh der Frau Karlin zwei Papiergulden als Miethszins mit der Versicherung bezahlte, den fehlenden dritten

Gulden am Sonntag zu bringen. Um 11 Uhr Vormittags traf ihn Mathilde bei der Hörmann. Er trug einen lichten Ueberzieher. Um 1 Uhr entfernte sich König und kehrte gegen 3 Uhr zurück. Er zeigte der Mathilde seine Brieftasche, die er von Zöhrer abgekauft hatte, aus der er vier oder fünf Papiergulden herauszog. Bald darauf entfernte er sich gleichzeitig mit Mathilde, sie trennten sich aber auf der Strasse und trafen sich wieder um 7½ Uhr Abends bei Hörmann. König hatte in ihrer Abwesenheit den Verdacht ausgesprochen, sie hätte ihm bei ihrem geschlechtlichen Verkehr 2 Gulden gestohlen, worüber sie König zur Rede stellte. Diese meinte, sich entschuldigend, er könnte das Geld auch verloren oder fehlgesteckt haben. Infolge dieses Streites überwarf sich Mathilde mit König, der nun zur Mierl in näheren Verkehr trat. Schon im Laufe des Nachmittags war er mit Mierl zu Andreas gegangen, um sich dort ein Paar Schuhe anmessen zu lassen. Andreas aber erklärte, ohne Vorschuss nicht arbeiten zu können, worauf sich König mit dem Versprechen empfahl, morgen wieder zu kommen und dem Schuster zu seinem Namenstag zu gratuliren.

Am 30. November früh befand sich König wieder in der Schnapsschenke, woselbst ihn Mathilde und Harb um 9 Uhr trafen. Auch die Mierl war dort und wurde von König mit Schnaps bewirthet; auch dem Harb, der seinen Namenstag feierte, zahlte er ein Gläschen. Als sich Mathilde um 1 Uhr entfernte, blieben König und Mierl noch zurück; als diese um 4 Uhr zurückkam, traf sie beide nicht mehr an. An diesem Tage hörte Frau Hörmann, wie König seiner Gesellschaft erzählte, er habe einen Rock bei der Versetzerin Pucher in der engen Gasse verpfändet. Am Abend nach 9 Uhr ging König mit Mierl ihrer Ziehtochter Mariedl, für die er sich lebhaft interessirte, bis zur Kettenbrücke entgegen, woselbst sich ihre Freundin Anna von ihr empfahl. König, Mierl und Mariedl begaben sich zu deren Vater, dem Schuster Andreas, um ihn zu beglückwünschen (Andreas fällt auf den 30. November). König liess durch Mierl vom „Engel" drei Liter Bier holen, dann zahlte Mariedl, die tagsüber in einer Cartonnagefabrik arbeitete, drei Liter Bier. Gegen Mitternacht suchte König das Café im „Engel" auf, wohin ihm Mariedl alsbald folgte. Er hatte ihr durch Mierl einen Heirathsantrag gemacht, allein Mariedl besass für ihn nicht die geringste Sympathie. Trotzdem tranken sie zusammen drei Kaffee, wobei König gestand, dass ihm das Geld ausgegangen sei, und Mariedl um ein Darlehn von 36 kr. bat. Sie blieben beide bis nach 4 Uhr Morgens, als — es war die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag — ein Raufhandel anhub, vor

dem Mariedl in ihres Vaters Wohnung, die sich knapp am „Engel“ befand, flüchtete. König begleitete sie und ruhte auf einer Kiste aus. Wann er sich entfernte, blieb unsicher; es wurde für Sonntag Nachmittag ein Stelldichein im Krebsenkeller (Sackstrasse) verabredet. Frau Karlin und ihre Tochter Aloisia behaupten, dass König am 1. December gegen 8½ Uhr früh seine Wohnung verlassen habe und niemals wieder dahin zurückgekehrt sei. Er mochte seine guten Gründe gehabt haben. In seinem Zimmer stand ein Schubladkasten, in dessen oberster unversperrter Schublade auf der Wäsche ein Sparkassenbuch über 32 Gulden frei dalag, worin sich vier Papiergulden alter Ausgabe befanden. Als Frau Karlin am 1. December Vormittags das Sparkassenbuch aus jener Schublade herausnahm, entdeckte sie den Abgang der 4 Gulden. Ihr Verdacht fiel sofort auf den Bettgeher, weil er allein Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls besass. Allerdings schien es Frau Karlin sonderbar, warum der Fremde sie bestahl, der ihr doch selbst zwei Tage zuvor zwei Papiergulden derselben Emission auf Abschlag des Miethszinses bezahlt hatte.

Mariedl behauptet zwar, König sei noch bei ihrem Vater gewesen, als sie am 1. Dezember mit ihrer Freundin Anna um 8½ Uhr in den Krebsenkeller ging, allein Frau Karlin bleibt dabei, er sei um diese Stunde bei ihr gewesen. Thatsache ist, dass König den beiden Mädchen in den Krebsenkeller folgte, ein Paar Würste ass und ½ l Wein trank. Er bezahlte die Zeche, trotzdem er in der Nacht keinen Kreuzer mehr besessen hatte. Da König's Nachstellungen der Mariedl lästig waren, sie nicht die mindeste Lust besass, ihn zu heirathen und ohnehin über zwei Liebhaber, die jugendlichen Schuhmachergehülfen Hugo und Johann, verfügte, setzte sie sich mit Anna an einen anderen Tisch. Darob war König oder Joseph, wie er nur genannt zu werden pflegte, sehr erbost, weshalb sich beide Mädchen ins Gasthaus zum „Hauer“ in der Badgasse begaben. Joseph kam ihnen auch dorthin nach, machte Mariedl Vorwürfe und forderte sie auf, mit ihm nach Hause zu gehen, was sie jedoch entschieden ablehnte. Zornig entfernte sich Joseph um 1 Uhr, mit der Faust drohend, während die Mädchen bis 3 Uhr Nachmittags beim „Hauer“ fröhlich zechten, um für eine Stunde nach Hause zu gehen, worauf sie sich um 4 Uhr Nachmittags mit ihren Liebhabern — Mariedl mit ihren beiden — in den Krebsenkeller verfügten, allwo schon am Vorabend mit Vater Andreas, Mierl und dem unvermeidlichen Joseph ein Stelldichein verabredet worden war.

Im Laufe des Vormittags — vermuthlich in der Zeit zwischen dem Besuche des Krebsenkeller und Hauer — hatte es ihn wieder

in die geliebte Hörmann'sche Schnapsschenke gezogen, woselbst er mit Mathilden, Harb, Pfnier nnd Roth zusammentraf. Joseph zählte verstohlen sein Geld unter der „Budel“. Mathilde bemerkte, dass er zwei Gulden besass, auch sah sie, dass er aus der Geldtasche einen halben alten Papiergulden — die andere Hälfte war weggerissen — herausnahm. Dieses Bruchstück gab er dem Roth mit dem Auftrage, es bei der Finanzlandeskasse umzuwechseln. Roth befolgte diesen Auftrag, vermochte ihn aber nicht auszuführen, da die Kasse wegen des Sonntags geschlossen war.

Nachmittags nach 3 Uhr holte Joseph die Mierl in der Hörmannschen Schnapsschenke ab. Mathilde sah sie Arm in Arm auf der Strasse. Mierl begab sich allein in den Krebsenkeller, wo sie ihre Ziehtochter mit deren Freundin Anna traf. Joseph aber brauchte Geld, denn es sollte ein lustiger Abend werden. Er stellte dem Töchterlein des Schusters nach und hoffte es zu erobern. Ohne seiner Freundin Mierl etwas zu verrathen, begab er sich zur Versetzerin Prean in die Bindergasse 6, nahe der Versetzerin Pucher. War er nicht mehr gekleidet wie der „höchste Cavalier“, so sah er immerhin ganz anständig aus.

Mathilde bezeichnet den Rock, den er am 1. December trug als fast schwarzen, abgetragenen, mehr langen Rock mit Schössen, vorn rund ausgeschnitten, mit liegendem Kragen, jacketartig. Er trug nach ihrer Angabe an diesem Tage ein schwarzes Gilet, schwarze Beinkleider, einen lichten Ueberzieher und lichtgrauen weichen Filzhut mit schmalem braunen Bande.

Nach Mierl's Aussage trug er am 1. December einen dunkelblauen Rock mit liegendem Kragen, schwarzen Beinknöpfen, dunkle, inwendig braun und weissgestreifte Hosen, lichtgrauen steifen Hut mit schwarzem Bande; bei der Polizei hatte sie allerdings den Hut als kaffeebraunen dunkeln Hut beschrieben.

Pfnier schildert Josephs Kleidung vom 1. December als sehr dunkeln, fast schwarzen, wenig getragenen Stoffanzug, ziemlich langer Gehrock, weicher Filzhut. Nach Pfnier und Mathilde trug Joseph den lichten Ueberzieher vor dem 1. December. Mathilde will ihn Freitag am 29. November zum ersten Male an Joseph bemerkt haben; damals war der Ueberzieher sehr zerknittert; schon am nächsten Tage soll er ihn nicht mehr besessen haben.

Widerspruchsvoll wie die Schilderung der Tracht sind auch die Auskünfte über die Georgsmünze. Mathilde will sie am 26. November beim „Engel“ in der Hand gehabt, jedoch nur eine Seite betrachtet haben, auf der sie ein Schiff mit 3 Figuren, nach ihre Deu-

tung Christus mit 3 Aposteln (das wären 4 Figuren!) wahrnahm. Nach dem 26. November hat Mathilde ein Uhranhängsel bei Joseph nicht mehr gesehen. Zöhrer hat bei Joseph bestimmt niemals ein Uhranhängsel wahrgenommen, ebensowenig Seel und Pfnier. Dagegen will der Schuster Andreas, der allerdings über schlechte Augen klagt, ein gelbes Anhängsel an einer Kette bei Joseph wahrgenommen haben. Nach Andreas hätte sich Joseph beim Gehen auch eines massiven Stockes bedient.

Etwa um 4 Uhr erschien Joseph bei der Versetzerin Prean in der Bindergasse 6, also in nächster Nähe der engen Gasse. Frau Prean meint, er habe einen langen dunklen Winterrock, auch einen Stock oder dergleichen getragen; sie weiss aber nicht, ob er Mütze oder Hut gehabt. Er stellte sich als Herr „König" vor und verlangte ein Darlehn von zwei Gulden auf seine angeblich goldene Uhrkette. Frau Prean wies ihn ab, da sie die Kette sofort als unecht erkannte. König erwiderte, die Kette sei echt, er habe sie schon im Versatzamte mit 5 Gulden belehnt. Trotz neuerlicher Weigerung Prean's wiederholte König in zudringlicher und arroganter Weise sein Begehren und bemühte sich, die Prean zur Nachschau in ihrem Versatzbuche zu bewegen, worin sein Name „König" schon vorkommen müsse. Prean entgegnete, dass sie nur einen König, Diener bei einem Zeitungsunternehmen, kenne. Der Fremde meinte, dieser wäre sein Bruder, und drängte sie fortwährend, ins Buch zu schauen, so dass sie sich ängstigte, er wolle ihr was anthun. Hinter einem Vorhang, der das Zimmer theilte, sass ein Besuch, die Beamtenwittwe Gusek. Prean begab sich zu ihr. Der Fremde sah ihr auffallend nach. Da er sich noch immer nicht entfernte, äusserte Prean der Frau Gusek gegenüber ihr Befremden, wie Jemand, den man schon abgewiesen, seine Zudringlichkeit so weit treiben könne, dass man sich fürchten müsse. Als der Mann die Anwesenheit einer zweiten Person merkte, entfernte er sich gegen den Bischofplatz und begab sich zur Versetzerin Krinner ins Schlossergässchen. Ihr stellte er sich als Herr „Goldstein" vor und bot ihr seine Kette zum Kauf an. Krinner weigerte sich lange; endlich nach viertelstündigem Zureden erhielt Goldstein von ihr zwei Gulden. Er versicherte, dass er die Kette schon wiederholt um 15 Gulden versetzt und sie bei Frau Prean um 3 Gulden habe belehnen lassen wollen. Nach Krinner's Angabe trug Goldstein eine falsche schwarze Pelzmütze (?) und einen dunkelbraunen zugeknöpften Winterrock. Nach einigen Monaten verkaufte Krinner die Kette dem Schustergesellen Anderle um zwei Gulden. Prean erkannte die Kette mit vollster Bestimmtheit

als jene des angeblichen König, und beide Frauen erkannten diesen bei der Vorstellung mit vollster Bestimmtheit wieder.

Im Besitze der 2 Gulden rüstete sich Joseph zum Besuche des Krebsenkellers. Etwa um $4^1/_2$ Uhr holte er den Schuster Andreas in dessen Wohnung ab und fragte nach Mierl, die ihnen bereits vorausgegangen war. Er begleitete Andreas zu einem Barbier in der Mariahilferstrasse und wartete vor dem Laden, bis sein Freund fertig war. Dann gingen beide Männer in den Krebsenkeller. Das Local war voll von Gästen, die sich selbst bedienen mussten. Anna rief ihrer Freundin Mariedl, als sie deren Vater mit Joseph eintreten sah, zu: „Um Gotteswillen, jetzt kommt dieser Mensch mit Deinem Vater! Da geh ich weg!“ — Thatsächlich entfernten sich beide Mädchen mit Mariedls älterem Geliebten Johann zur Musik nach Palfner's Gasthaus in der Badgasse, woselbst Anna bis $10^3/_4$ Uhr blieb, während Mariedl später Johann in dessen Wohnung begleitete und bei ihm bis 6 Uhr Morgens schlief.

Im Krebsenkeller ging es toll zu. Die besoffene Mierl wackelte von Tisch zu Tisch und trank den Gästen die Zeche weg, so auch dem Pflasterer Krauss, der um 5 Uhr gekommen war. Krauss stellte sie zur Rede, sie beschimpfte ihn. Er stiess sie weg, so dass sie auf einen Stuhl und mit diesem rücklings zu Boden fiel. Joseph und Andreas schlichteten den Streit, der nach des Letzteren Meinung um 8 Uhr Abends, nach Ansicht der Uebrigen um 6 Uhr herum sich abgespielt haben muss. Andreas behauptete ursprünglich, Joseph hätte sich erst nach 8 Uhr Abends aus dem Krebsenkeller entfernt. Später glaubte er sich zu erinnern, dass Joseph erst nur eine halbe Stunde geblieben und dann eine Stunde nicht sichtbar gewesen sei, bis er wieder auftauchte. Etwa um 9 Uhr entfernte sich die ewig betrunkene Mierl allein und erwartete auf der Stiege die Heimkehr ihres Andreas, die um $9^1/_2$ Uhr erfolgte.

Bei der Hörmann wartete man vergebens auf Joseph, und Mathilde wunderte sich, dass er an diesem Abende nicht mehr sich zeigte.

Am 2. Dezember um 8 Uhr früh erschien Joseph in der Schnapsschenke und traf die gewohnte Gesellschaft. Er sah bleich und verstört aus, seine Augen waren geröthet. Der Maler Pfnier entsetzte sich über sein schlechtes Aussehen und rief ihn an: „Sie, wie schauen denn Sie aus, als wenn Sie die ganze Nacht geschwimmelt hätten?“ Joseph entgegnete, er habe thatsächlich nicht geschlafen, sondern die ganze Nacht in einem Kaffeehause gespielt. Pfnier hielt ihm vor, dass er drei Nächte bei der Mierl geschlafen; wie denn dies

in dem Loche möglich gewesen sei, worauf Joseph entgegnete, auf dem Strohsack sei es schon gegangen. Joseph entfernte sich bald darauf und meinte, er müsse ins Spital.

Gegen 9 Uhr stürzte die Armenbetheilte Barbara Gottfried in die Schenke und erzählte, dass die Versetzerin Pucher ermordet worden sei. Mierl schrie auf: „Jesus Maria, am Ende war es gar der Joseph, weil er die ganze Nacht nicht zu Hause war!" Frau Hörmann konnte die Schreckensnachricht nicht glauben und bat Pfnier, Erkundigungen einzuziehen. Er entfernte sich und kehrte bald mit dem Berichte zurück, dass die Pucher wirklich ermordet worden sei; er selbst habe gesehen, wie man die Leiche forttrug.

Als Joseph dann wieder kam, fiel sein schlechtes Aussehen auch Mathilden auf. Es schien ihr, als ob er etwas am Gewissen hätte. So oft jemand zur Thür hereinkam, fuhr er auf und blickte scheu hinüber. Als zwei Wachmänner eintraten, schrak er zusammen. Das Gespräch lenkte sich auf die Ermordete, Joseph aber nahm wenig Theil daran und meinte nur, der Mörder werde nicht so dumm sein, sich finden zu lassen. Er trug an diesem Morgen dieselben Kleider wie Tags zuvor, was Pfnier und Mathilde übereinstimmend bestätigen, nur erklärt diese, dass er den lichten Ueberzieher nicht trug, während jener am Abend Joseph wieder mit dem grauen Sacco sah.

Mathilde beobachtete auch, wie Joseph zusammengeballtes Papiergeld, etwa zwanzig oder dreissig Gulden, hervorzog und auf seinem Schenkel glatt streifte. Darunter befand sich auch der halbe Papiergulden, mit dem Joseph nun den Armenbetheilten Roth neuerdings zur Finanzlandescassa schickte. Roth brachte 50 Kreuzer zurück. Joseph trug auch ein Bündel Kleider bei sich, aus dem ein Rockflügel heraushing. Um 2 Uhr Nachmittags ging Joseph mit Mierl in deren Wohnung zum Schuster Andreas, den er schon Vormittags besucht hatte und dem sein schlechtes Aussehen ebenso aufgefallen war wie der Mierl. Er gab das Kleiderbündel, das einen schwarzen Rock, ebensolche Hose und zwei Westen enthielt, der Mierl in Verwahrung und beauftragte sie, ihm einen Versatzschein zu verkaufen, was die getreue Freundin auch besorgte. Sie verkaufte den Schein bei der Trödlerin Haas in der Mariahilfstrasse. Es war der Pfandschein Nr. 106 837, derselbe, den Therese Sittsam am 28. November im Auftrage der Pucher für den neuerlich mit 5 Gulden belehnten, dem Camillo von Türk am 23. November gestohlenen und am 24. November laut des Versatzbuches der ermordeten Pucher von einem mit „Herr" be-

zeichneten Manne ihr überbrachten Winterrock im Versatzamte erhalten und dann der Pucher eingehändigt hatte.

Nachdem das Geschäft gemacht war, trafen sich Mierl und Joseph in der Hörmann'schen Schnapsschenke. Die ständige Gesellschaft war wieder beisammen. Joseph schien guter Laune. Er zog ein Büschel Papiergeld hervor, zeigte es der Mierl und rief: „Das wär' ein Schab für deine Mariedl!" Mierl war von diesem Anblick so hingerissen, dass sie Joseph sofort umhalste. Mathilde betrachtete — vielleicht nicht ohne Eifersucht — diese Scene, machte sich aber über Joseph's Geldbesitz weiter keine Gedanken, da sie schon am 29. November gesehen, wie Joseph der Mierl einen Geldbetrag von 15 oder 20 Gulden vorwies.

Mariedl war an diesem Tage um 6 Uhr Morgens von ihrem Geliebten Johann geschieden, um sich nun ihrem neuen Geliebten Hugo zu widmen. Sie begab sich in ihre Cartonnagefabrik in die Schiessstattgasse und kam erst um 7½ Uhr Abends nach Hause, wo sie Joseph antraf. Der Vater sandte sie in die Schmiedgasse, um eine Forderung einzutreiben. Joseph begleitete sie und machte ihr unterwegs einen Heirathsantrag. Bei der Franziskanerkirche stolperte Joseph und stürzte derart auf das Strassenpflaster, dass er durch mehrere Minuten liegen blieb. Nachdem er sich erholt hatte, begleitete er Mariedl in die Schmiedgasse und von dort in den Krebsenkeller, wo Mariedl ihren Vater abholte, mit dem sie nach Hause ging. Joseph verabschiedete sich von ihnen mit den Worten, er werde nächsten Morgen das Spital aufsuchen, da er starke Schmerzen in Folge des Falles empfinde. Damals hat ihn Mariedl zum letzten Mal gesprochen und sich überzeugt, dass er genau so gekleidet war wie Tags zuvor.

Am Abend taucht er im Streicher'schen Kaffeeschank, Landplatz 27, also in demselben Hause, worin er bei Karlin gewohnt hatte, auf. Er jammert über Fussschmerzen und schleppt sich in das in demselben Hause belegene Gasthaus „Zum Fuchsjäger". Dort setzte er sich, klagte über heftige Fussschmerzen, da er gestürzt sei, und erklärt, nicht mehr in seine im gleichen Hause befindliche Wohnung gehen zu können. Der anwesende Bäckergehilfe Passegger fasste ihn, nahm ihn auf den Rücken, trug ihn aus dem Gastzimmer über den Hof in den ersten Stock und stellte ihn an eine Thüre, die der Lahme als seine Wohnungsthür bezeichnete, nieder. Der Lahme klopfte an die genau der Karlin'schen Wohnungsthür entsprechende Thüre des ersten Stockwerks. Die Inhaberin der Wohnung im ersten Stock vernahm das Klopfen, meldete sich aber nicht. Die Nacht muss Joseph im

Hause Lendplatz No. 27, das viele Schlupfwinkel besitzt, irgendwo versteckt gewesen sein. Bei Frau Karlin war er, wie diese und ihre Nachbarin Walburga Otto auf das Bestimmteste bezeugen, sicherlich nicht.

Am Morgen des 3. December erscheint er wieder im Streicherschen Kaffeeschank, jammert und kündigt an, dass er ins Spital müsse. Um 6 Uhr Morgens begehrt und findet er Aufnahme im Spital der barmherzigen Brüder. Er gab an, sich auf dem Wege zum Drahtzug am Mühlriegel den Fuss verstaucht zu haben, und blieb bis 10. December im Spitale, von wo er sich zunächst in die Hörmann'sche Schnapsschenke und dann zum Schuster Andreas begab, woselbst er das am 2. December zurückgelassene Kleiderbündel abholte und seine Freunde mit Vorwürfen überhäufte, dass sie sich in der ganzen Zeit während seiner Krankheit nicht um ihn gekümmert hätten. Er wollte bei Andreas übernachten, was dieser nicht duldete; Andreas verbot ihm vielmehr sein Haus. Tags vorher, am 9. December 1889, war, wie aus den Akten des Versatzamtes hervorgeht, unter Post No. 2778 der Wintertock des Camillo von Türk mittelst des nach Angabe der Mierl am 2. December Nachmittags der Trödlerin Haas verkauften Pfandscheines 106837 von dieser ausgelöst worden. Frau Haas nähte auf den Rock einen Zettel mit dem Vermerke „No. 106837. — Von der besoffenen Schustersfrau (so pflegte sie die Mierl zu nennen) den Versatzschein gekauft im November 1889."

Am 3. December hatte Mathilde einen mehrtägigen Ausflug nach Gratwein unternommen; Tags darauf verschwanden Harb und Zöhrer ins Oberland, trieben sich in Bruck und Leoben herum und waren am 11. December wieder in Graz in der Hörmann'schen Schnapsschenke. An demselben Tag fand sich auch Joseph dort ein und bat den alten Tagelöhner und Armenbetheilten Karl Roth, der ihm am 2. December den halben Papiergulden umgewechselt, ihm ein Zimmer oder ein Bett zu verschaffen.

Joseph erzählte dem Roth und der Frau Hörmann, er müsse aus der Wohnung in der Zeilergasse ausziehen, da eine seiner Wirthinnen ins Spital gegangen, die andere aber verreist sei. Roth verschaffte ihm ein Bett neben dem seinigen bei der Hausmeisterin Jagersbacher, Landkai No. 23, und brachte am 14. December einen Meldezettel, den Frau Hörmann ausfüllen musste. Um seinen Namen befragt, nannte sich Joseph nicht mehr König, sondern Rahm, Eisendreher, 47 Jahre, aus Graz. Als früheren Wohnort gab er Wien an. Wie sich später herausstellte, konnte Rahm kaum seinen Namen schreiben. An demselben Tage wurde dem bei seiner Mutter wohnhaften Mediciner Karl Fürntratt, Muchargasse 3, aus offenem

Kasten ein schwarzer Salonanzug, ein blauschwarzes Sacco mit gleicher Weste, eine braune Winterhose mit gleicher Weste, ein brauner Herbstüberzieher, ein goldnes Hemdknöpfchen mit schwarzem Email und blauem Stein, sechs seidene Cravatten mit unechten Nadeln im Gesammtwerthe von 98 Gulden gestohlen.

Am 19. December Nachmittags 2 Uhr erschien ein Mann in der Wohnung des pensionirten Feldzeugmeisters Baron Ramberg, Strassoldogasse 10, übergab dem Bedienten eine Visitenkarte mit Namen Karl Fürntratt und bat, ihn bei Seiner Excellenz anzumelden. Der Bediente brachte die Karte dem Feldzeugmeister, kam jedoch bald zurück mit dem Bescheide, dass Se. Excellenz nicht empfange, worauf sich der Fremde rasch entfernte. Alsbald gewahrte der Bediente den Abgang zweier silberner Esslöffel, einer silbernen Gabel und eines silbernen Dessertmessers im Gesammtwerthe von 20 Gulden.

Am 20. December liess die Versetzerin Barischewsky, Mehlgrube No. 2, 2 Löffel und eine Gabel im Versatzamte belehnen. Diese Gegenstände wurden als die dem Baron Ramberg gestohlenen agnoscirt. Barischewsky hatte sie vom Dienstmann Edelmautthaler erhalten, dem sie zwei Gulden Vorschuss verabfolgte. Der Dienstmann gab an, Löffel und Gabel von einem unbekannten Manne mit dem Auftrag erhalten zu haben, die Silbersachen gegen einen möglichst hohen Vorschuss zu versetzen oder zu verkaufen, er werde das Geld Nachmittag beim Dienstmann abholen. Als dies geschah, nahm ein Schutzmann den Fremden sofort in Haft und führte ihn zur Polizei. Daselbst ward der Fremde als der für die Sicherheit des Eigenthums höchst gefährliche Schlossergehilfe Joseph Mahr, fälschlich Rahm, auch König, 1843 geboren, aus Graz, katholisch, ledig, erkannt. Er leugnete, trotzdem ihn der Bediente des Barons Ramberg mit Bestimmtheit agnoscirte. In seiner Wohnung, Landkai 23, fand man einen Theil der dem Mediciner Fürntratt gestohlenen Kleider.

Am 21. December erfolgte Mahr's Einlieferung an das Landesgericht. Die Polizei berichtete, dass Mahr am 21. November im Schubwege aus Görkau, Bezirkshauptmannschaft Komotau in Böhmen, in Graz eingetroffen und von der Behörde beauftragt worden sei, sich binnen 8 Tagen über Arbeit auszuweisen, ein Auftrag, dem Mahr niemals nachgekommen war. Laut eines bei ihm gefundenen Spitalscheines stand er vom 3. bis 10. December im Spitale der barmherzigen Brüder in Krankenpflege. Wo sich Mahr vom 22. November bis 3. December und vom 10. December an aufgehalten, konnte nicht sogleich festgestellt werden. Er verweigerte bei der Polizei hierüber jede Auskunft. Die Polizeibehörde bezeichnete Mahr als einen ge-

meingefährlichen Menschen, dem ein Mord ganz gut zugemuthet werden kann und fügt bei, es wäre immerhin möglich, dass er auch zur Ermordung der Pucher in Beziehung stünde. Auf dieser Anzeige findet sich ein Bleistiftvermerk des Untersuchungsrichters: „Die Barthaare des Mahr stimmen mit jenen in der Hand der Pucher gefundenen Haaren nach Angabe des Gerichtsarztes gar nicht überein.“

Vor Gericht gab Mahr an, er sei ausser der Ehe geboren und unter dem Namen Joseph Rahm (Rom) zu Bauersleuten aufs Land gegeben worden. Er sei wiederholt vorbestraft und zwar:

1. Vom Bezirksgerichte Graz 25. April 1863 wegen Wilddiebstahlsversuches mit 3 Tagen Arrest.

2. Vom Landesgerichte Graz 18. März 1865 wegen Verbrechens des Diebstahls und Uebertretung des Betruges mit 4 Monaten schweren Kerkers.

3. Daselbst 4. August 1866 wegen Verbrechens des Diebstahls und der Veruntreuung mit 18 Monaten schweren Kerkers.

4. Vom Bezirksgerichte Klagenfurt 21. Februar 1868 wegen Uebertretung des Diebstahls mit 14 Tagen Arrest.

5. Vom Landesgerichte Graz 10. August 1868 wegen Verbrechens des Diebstahls mit drei Jahren schweren Kerkers.

6. Vom Bezirksgerichte Graz 22. December 1868 wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit mit 24 Stunden Arrest.

7. Ebendaselbst 23. August 1870 wegen Ehrenbeleidigung mit 3 Tagen Arrest.

8. Vom Kreisgerichte Steyr 3. Mai 1872 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schweren Kerkers.

9. Vom Landesgerichte Salzburg 26. October 1874 wegen Verbrechens des Diebstahls und wegen Uebertretung der Landstreicherei mit 15 Monaten schweren Kerkers.

10. Vom Bezirksgerichte Graz 21. Januar 1875 wegen Raufhandels mit 48 Stunden Arrestes.

11. Ebendaselbst 31. December 1878 wegen Uebertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrestes.

12. Ebendaselbst 22. September 1881 wegen Bettelns mit 4 Tagen Arrestes.

13. Ebendaselbst 14. Februar 1882 wegen Falschmeldung mit 5 Gulden.

Mahr verschwand dann aus Graz und trieb sich Jahre lang, angeblich in Russland, herum. In der That wurde er am 3. Juli 1886 an der preussisch-russischen Grenze als passlos verhaftet und nach

halbjähriger Anhaltung 1887 in Warschau freigelassen. Damals nannte er sich Alexander Schantur (= Sándor = Alexander). Am 9. October 1888 verurtheilte ihn die Strafkammer des Königl. Landgerichtes Ratibor wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges zu 4 Monaten Gefängniss und am 27. Juli 1889 das Bezirksgericht Görkau in Böhmen wegen Diebstahls zu 4 Tagen Arrest unter dem Namen Alexander Schantur aus Temesvár.

Einige Tage nach seiner Freilassung wurde er wegen Bedenklichkeit neuerdings verhaftet und zur Feststellung seiner Identität drei Monate bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Komotau angehalten, bis er am 21. November mittelst Schubes in Graz eintraf.

Die Diebstähle an Fürntratt und Baron Ramberg gestand Mahr vor dem Untersuchungsrichter ohne Weiteres ein. Er habe sie lediglich aus Noth (!) verübt, da er trotz wiederholter Bemühungen in verschiedenen Fabriken keine Arbeit erhielt.

Unmittelbar nach dem Diebstahle bei Baron Ramberg las Pfnier in der Hörmann'schen Schnapsschenke dem Seel und der Mirl die Zeitungsnotiz über diese That vor. Mierl rief sofort aus: „Das hat niemand anders gethan als der Joseph!“ Sie wusste sehr wohl warum. Er hatte sie gefragt, ob sie niemand kennte, der das Silber in Pfand nähme. Sie führte ihn zur Versetzerin Schell, Lendplatz 34. Diese aber verweigerte die Annahme, da ihr Mahr bedenklich schien und Mierl sich nicht dazu hergab, die Löffel als ihr gehörig zu bezeichnen.

Um dieselbe Zeit befand sich Zöhrer im Spital. Seel besuchte ihn. Beide Freunde lasen in der Zeitung die Notiz von dem Diebstahle bei Baron Ramberg, den ein gewisser Mahr verübt haben soll. Sie zweifelten keinen Augenblick, dass Mahr mit ihrem Freunde Joseph identisch sei.

Am 31. December berichtete die Polizei, dass Mahr viel mit der Wirthschafterin Mierl verkehrt und dass diese für ihn bei der Trödlerin Haas einen Pfandschein um 1 fl. verkauft habe, der von der Haas bereits ausgelöst worden sei. Im Winterrock, auf den der Pfandschein gelautet, fand man einen Postaufgabeschein. Hierdurch wurde im Absender der Eigenthümer dieses Winterrockes, Camillo von Türk, ermittelt, dem am 23. November dieser Rock gestohlen worden war. Der Pfandschein trug die uns bereits bekannte Nummer 106837.

Mahr leugnete den Diebstahl an Türk und behauptete, er könne sich nicht erinnern, diesen Diebstahl verübt zu haben. Wohl hätte er von einem Tischlergesellen kurz vor Weihnachten einen Pfand-

schein über einen um 5 Gulden versetzten Rock um 30 Kreuzer gekauft und durch Mierl um 60 Kreuzer einer Versetzerin verkaufen lassen.

Am 16. Januar wurde Mahr der drei Diebstähle bei Türk, Fürntratt und Ramberg angeklagt und am 29. Januar 1890 hiefür, dann wegen Landstreicherei und Nichtbefolgung des Arbeitsauftrages zu vier Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Zugleich sprach das Gericht die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach verbüsster Strafe aus. Das Urtheil erwuchs sofort in Rechtskraft.

Mittlerweile war ein Preis von 200 Gulden für die Entdeckung des Mörders der Pucher öffentlich ausgeschrieben worden, wovon auch die mit Mahr in derselben Zelle verhafteten Untersuchungsgefangenen Schwinzerl und Held Kenntniss hatten. Anlässlich eines Streites zwischen Mahr und Schwinzerl liess sich dieser vorführen und meldete am 25. Januar 1890, dass Mahr vom Mord an der Pucher wisse. Sie hätte vor Kurzem 8000 Gulden in der Lotterie gewonnen. Noch am Abend wäre Mahr auf dem Wege zu ihr gewesen, habe aber durch's Fenster einen jüngeren Mann bei ihr erblickt. Noch um 5 Uhr Morgens wäre Pucher mit einem Lavoir aus der Küche in's Zimmer gegangen und hiebei mit einer Hacke niedergeschlagen worden. Aehnliches wusste Held zu berichten. Mahr, am 25. Januar als Zeuge vernommen, stellte dies Alles in Abrede und suchte sein Alibi zu beweisen. Befragt, wozu er dies unternehme, da er nur als Zeuge vernommen werde, antwortete er, er sei erschrocken, weil er dachte, man verdächtige ihn des Mordes, von dem er erst durch Mierl Kenntniss erhalten habe. Dem Untersuchungsrichter kam Mahr sehr bedenklich vor. Verwirrt und erröthend leugnete er das von den Mitgefangenen erzählte Gespräch entschieden.

Indessen drängte sich der Polizei immer mehr der Verdacht auf, dass Mahr Pucher's Mörder sei. Es wurden die uns bekannten Zeugen wiederholt, ja oft und oft durch die Polizei und den Untersuchungsrichter vernommen. Aus den Protokollen schöpfte die Polizei zweifellosen Verdacht, dass Mahr persönlich den Rock Türk's bei der Pucher versetzt habe. Mahr dürfte den Pfandschein 106837 Sonntag den 1. December Abends 6 Uhr, nachdem er sich aus dem Krebsenkeller entfernt hatte, bei Pucher abgeholt und hiebei den Mord ausgeführt haben (Polizeinote vom 15. Februar 1890). Der Pfandschein 106837, ausgestellt am 28. November 1889, wurde zu Gericht geschafft und mikroskopisch untersucht. Sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite fanden sich dünne, bräunliche Schmutzflecken. Die ober-

flächlichste Lage des Papieres wurde abgeschabt, vorsichtig gesammelt und auf Blutkörperchen und Blutfarbstoff untersucht. Es liessen sich aber weder Blutkörperchen, noch Häminkrystalle, noch auch die spektroskopischen Erscheinungen des Blutfarbstoffes oder seiner Derivate nachweisen.

Die Georgsmünze, die Mathilde als jene von ihr am 26. November im Gasthof „Engel" bei Mahr wahrgenommene bestimmt wieder erkennen will, wurde einem zum Sachverständigen für das Münzfach bestellten Universitätsprofessor vorgewiesen. Er bezeichnet die Münze als Imitation einer Georgsmünze (Original 17. Jahrhundert), wie sie sehr häufig vorkommen und als Uhranhängsel getragen werden. Allerdings giebt es auch antike Münzen, denen eine Schiffstype zukommt (Sidon, Tyrus, Judäa, Persien, Hispania, Lusitania und insbesondere Roma), jedoch ist die Schiffsdarstellung auf diesen Münzen eine ganz andere; die Originale kommen hierlands fast gar nicht vor, werden nicht nachgemacht und sind im Handel fast gar nicht zu haben. Auch die Münzen mit Schiffstypen seit dem 16. Jahrhundert (Livorno, Massa, Brandenburg, Holland, Spanien, Braunschweig u. s. w.) bieten ganz andere Bilder. Die Imitationen der Georgsmünzen sind landläufig bekannt und selbst bei Landkrämern auf das leichteste und billigste zu beziehen. Andere Münzen mit Schiffstypen weisen fast ausschliesslich Handelsschiffe auf, nicht aber biblische Personen, wie die vorliegende Münze, worauf eine Person mit einem Heiligenschein versehen ist.

Auch Haare Mahr's wurden Sachverständigen, und zwar anderen als den Begutachtern der Haare des jungen Pucher, zur Vergleichung mit den in der Hand der Leiche gefundenen drei Haaren vorgelegt.

Das Ergebniss war, dass einige Haare Mahr's vollkommen mit den Haaren aus der Leichenhand in Form, Dicke, Beschaffenheit und Farbe übereinstimmen. Gleichgeartete schwarze Haare sind sehr viele vorhanden. Dunkelbraune sowie lichtbraune lassen im Schaft abschnittweise hellere und dunklere Strecken erkennen. Es sei daher ganz gut möglich, dass die in den Händen der Ermordeten gefundenen Haare von Joseph Mahr herstammen (Gutachten vom 19. Mai 1900).

Die gegen Joseph Mahr wegen des Mordes am 1. März 1890 eingeleitete Voruntersuchung nahte ihrem Ende. Eine gewisse Rosina Lerchner, Freudenmädchen, erschien vor dem Untersuchungsrichter und erzählte, „dass sie einen Mann mit der bei Pucher gefundenen Münze drei Mal bei sich empfangen habe. Sie wage jeder Zeit zu beschwören, dass er die gleiche Georgsmünze getragen als

jene, die man bei der Ermordeten gefunden und dass er mitgetheilt habe, die Münze stamme aus Russland. Nach Vorstellung Mahr's erklärte Rosine Lerchner mit Bestimmtheit, dies sei nicht derselbe Mann.

Ein anonymer Brief vom 3. Februar beschwor das Gericht, der Volksstimme Gehör zu schenken und den jungen Pucher sammt Frau einzufangen, da nur dieses Paar den Mord habe verüben können. Anonyme Schreiben mit Verdächtigungen des Sohnes und des Nachbars Heidinger waren schon früher eingelangt. Eine gewisse Therese Hirtl, 42 Jahre alt, vacirende Köchin, meldete sich freiwillig bei der Polizei und erzählte, sie habe auf dem Heimwege von der Kirche am 1. December nach 7 Uhr Abends zwei Männer in der engen Gasse streiten hören. Gerade vor dem Gewölbe der Pucher erblickte sie die beiden Männer und fragte sie, was hier vorgehe. Einer habe dann erwidert: „Die wollen wir umbringen!" Hirtl habe dann an's Pucher'sche Fenster geklopft. Die Alte sei erschienen und Hirtl habe sie gewarnt. Die Pucher aber meinte bloss: „Geben Sie nur Acht, dass Sie nicht umgebracht werden!" und zog die Vorhänge zu. Hirtl sei dann nach Hause in die Neugasse gegangen. Nach Mitternacht hörte sie zwei Männer vorübergehen, von denen der Eine zum Andern sagte: „Jetzt kommen wir in die enge Gasse, jetzt müssen wir uns schon gefasst haben, ich bin schon bereit, ich habe schon Wein getrunken, umbringen thun wir sie ganz und dann nehmen wir, was wir einstecken können." Der zweite Mann habe erwidert: „Magst es wohl thun? Es ist deine Mutter!" Darauf der Erste: „O ja, ich mag schon, sie hat mich schon genug harb gemacht." Die beiden Männer haben sich darauf entfernt. Hirtl rief ihnen durch's Fenster nach: „Nur probiren!", worauf einer der Männ zum andern sprach: „Du, mir kommt vor, da drinnen hat wer gesprochen!" — Hirtl giebt an, diese Aussage über Rath ihres Beichtvaters zu machen. Sie fand jedoch keine Beachtung, weil sie den Eindruck machte, als wäre sie geistig nicht ganz gesund und ihre Aussage das Product hallucinatorischer Eingebung.

Joseph Mahr leugnete mit Entschiedenheit die Verübung des Mordes. Den Pfandschein 106 837 habe er einem jugendlichen Tischlergesellen abgekauft, die Pucher aber nicht gekannt, nicht einmal die enge Gasse. Vom Morde will er erst am 2. December bei Hörmann durch Mierl erfahren haben. Den Krebsenkeller habe er am 1. December allein nicht verlassen; er sei mit Andreas und Mierl nach Hause gegangen und habe in seiner Wohnung bei Frau Karlin, Lendplatz 27, geschlafen. Beim Streit zwischen Mierl und Krauss

sei er gegenwärtig gewesen. Die Besuche bei Prean und Krinner gesteht er zu, behauptet jedoch, dann beim Hutmacher Pichler im Rathhause seinen Hut abgeholt zu haben (Sonntag Nachmittag sind die Kaufladen geschlossen). Den Diebstahl der 4 Gulden an Frau Karlin leugnet er ebenfalls und behauptet, Schwinzerl übe Rache an ihm; es sei wider ihn ein Complott geschmiedet worden, um den Preis von 200 Gulden zu verdienen; der Untersuchungsrichter wolle ihn zu Grunde richten und auf den Galgen bringen. Tausend und millionen Mal sei er unschuldig; zwar Dieb und Betrüger, habe er doch niemals in seinem Leben Jemand etwas zu Leide gethan; „ich bin kein Raubmörder und will nicht als solcher sterben! Hätt' ich's gethan, so wär' ich nicht so dumm gewesen, in Graz zu bleiben!" — Er leugnet auch, je eine Münze besessen und der Mierl 20 Gulden gezeigt zu haben. Allerdings habe er 20 Gulden, in der Hosenbinde eingenäht, schon von Görkau und Komotau mitgebracht. Die hierüber gepflogenen umfassenden Erhebungen lieferten ein negatives Ergebniss.

Am 30. Mai 1890 wurde die Anklageschrift vollendet. Sie lautet auf das Verbrechen des Raubmordes, begangen durch Tödtung der Pucher und Wegnahme von mindestens 20—30 Gulden und einer silbernen Uhr, sowie auf die Uebertretung des Diebstahles durch Entwendung von 4 Gulden zum Nachtheile der Karlin. Die Gründe der Anklageschrift schildern die Auffindung der Leiche, die Ergebnisse des gerichtlichen Augenscheins, behaupten den Raub der silbernen Uhr der Anna Koritnigg und einer Barschaft von 20—30 Gulden, weil die Geldschüsseln in der Commode leer waren und sich auch zwischen den zwei Büchern in der obersten Lade kein Papiergeld vorgefunden hatte, das nach Angabe der Sittsam noch am Samstag Abend vorhanden war.

Wird das Gesagte zusammengefasst — so fährt die Anklageschrift fort — so lassen sich die Schlüsse zwingend dahin ziehen, dass die Pucher kurz vor 6 Uhr vom Einkauf ihres Abendbrotes heim kam und dieses hinter dem Ofen verwahrte. Während sie ihr Tuch ablegte, hörte sie Jemand kommen, — wohl durch die Hofthür, da sie die versperrt gefundene Gassenthür seit ihrem Ausgange gar nicht geöffnet haben dürfte. Sie warf ihre Joppe (später im zweiten Zimmer neben dem Gassenfenster gefunden) um und kam zu dem Eingetretenen, wobei sie sich gewohntermaassen hinter der Arbeitscommode aufstellte. Wie die auf dem aufgeschlagenen Versatzbuche liegenden Scheine beweisen, hat der Fremde nach einem abzuholenden Schein gefragt, da sonst nicht erfindlich wäre, warum die

9 Scheine Sonntag Abends auf und unter dem Versatzbuch liegen blieben. Das Geschäft bezüglich des Versatzscheines muss beendet worden sein, entweder durch Ausfolgung des Scheines oder durch Mittheilung, dass derselbe noch nicht zu haben sei, und dann muss die Pucher durch irgend etwas veranlasst worden sein, in das nächste Zimmer zu gehen. Es liegt die Vermuthung sehr nahe, dass der Besucher die aufgefundene Georgsmünze zum Belehnen überreicht habe und dass dann die Pucher mit der Münze in's zweite Zimmer gegangen sei, etwa um sie auf ihre Echtheit zu prüfen. Eine solche Münze hatte die Pucher nach Angabe der Sittsam nicht besessen, denn jene, welche einmal bei ihr versetzt worden, war weiss und doppelt so gross als die gefundene Georgsmünze.

Als die Pucher nun im Verbindungsgange war, bekam sie vom Mörder die 4 Streiche auf das Hinterhaupt, von denen sie der unterste und letzte im Zusammensinken getroffen haben muss, da die Knochenlamellen des unteren Mundrandes fächerartig in einander geschoben erscheinen. Im Sinken verlor sie die Münze, streifte an die (blutig gefundene) Wand des Durchganges und bekam dadurch so viel Halt, dass sie sich gegen ihren Angreifer wenden und ihm Haare aus dem Bart raufen konnte. Dann sank sie auf der Stelle zusammen, und es entstanden die ausgedehnten Blutflecken im Durchgange; sie mag sich dann, vom Thäter unbemerkt, aufgerafft und bis zum Herde geschleppt haben, wo er sie entdeckte und durch Schläge auf die Schläfe vollends tödtete.

Endlich wartete der Thäter einen Augenblick ab, in welchem sich die Preis und ihre Tochter aus dem Hofe entfernt hatten, worauf er die Wohnung durch die Hofthüre verliess, absperrte und den Schlüssel mitnahm.

Die Anklageschrift stellt nun fest, dass die Schuldlosigkeit des jungen Pucher durch die Alibizeugen unumstösslich dargethan erscheint, wendet sich zur Persönlichkeit des Mahr, zum Diebstahl an Camillo von Türk, hebt das auffallende Leugnen Mahr's in dieser Richtung hervor, schildert den Zusammenhang zwischen diesem Diebstahl und der Person der ermordeten Pucher und stellt sich den Nachweis zur Aufgabe, dass der Versatzschein Nr. 106837, lautend auf den von Mahr bei Türk gestohlenen Rock, sich bei den anderen Versatzscheinen der Pucher, die zum Theile auch 106tausender waren, befunden hat, dass dieser Schein gerade von Mahr bei der Pucher abgeholt wurde und dass dies nicht vor dem Abend des 1. December geschehen sein konnte. Das heisst, es muss nachgewiesen werden, dass Mahr derjenige war, der mit der Pucher ihr letztes Geschäft

abgeschlossen hat. Es ist nun zweifellos, dass Mahr trotz seines Leugnens die Pucher gekannt haben muss, denn er hat den Hergang über das Verpfänden des Rockes genau so erzählt, wie er sich wirklich zugetragen hat, nämlich dass er 5 fl. Vorschuss bekam, dass der Rock erst um 2 fl. 50 kr. versetzt, dann ausgelöst und neu belehnt wurde. Der Mathilde erklärt er am 28. November, dass er nun wegen seines Versatzscheines nachsehen werde; als er zurückkam, sagte er, „es sei in Ordnung." Mit dieser Aeusserung kann er aber nicht gemeint haben, dass ihm der Pfandschein ausgefolgt worden sei, sondern nur, dass er vom vorausbekommenen Belehnungsbetrage nichts werde zurückgeben müssen; er hat nämlich diese Befürchtung zum Schlosser Zöhrer ausdrücklich ausgesprochen, indem er sagte, er müsse Geld haben, um den Schein zu bekommen, da er mehr bekommen habe, als der Belehnungswerth ausmache.

Dass er den Pfandschein aber damals (28. November) und auch am 29. und 30. November nicht hatte, beweist der Umstand, dass er am 30. November kein Geld besass, solches von Mariedl zur Bezahlung seiner Zeche ausleihen musste und ausdrücklich sagte, er habe sein letztes Geld ausgegeben; hätte er damals den Schein gehabt, so hätte er ihn ganz gewiss sofort verkauft, wie er es später so rasch als möglich gethan hat. Es wird (in chronologischer Folge) nachgewiesen werden, dass er den Schein wirklich erst am 2. December verkaufen liess.

Die Nacht zum 30. November ist die letzte, welche er auf seinem Unterstandsorte bei Frau Karlin, Lendplatz 27, zubringt; die nächste Nacht (30. November zum 1. December) schläft er bei Andreas und erscheint erst am Morgen des 1. December bei Frau Karlin, bleibt kurz im Zimmer und entfernt sich. Frau Karlin hat in dem von Mahr bewohnten Zimmer in einem Schubladkasten zum Zinszahlen (für den 1. December) 4 fl. vorbereitet, und als sie das Geld an demselben Tage holen will, ist es verschwunden; da Niemand als Mahr zu dem Gelde kommen konnte, so ist sie sofort überzeugt, dass nur er der Dieb sein kann und wartet vergeblich auf seine Rückkunft. Aus diesem Umstande — dass das Geld gerade am Zinstage verschwunden ist und dass Mahr von da an nicht mehr erscheint, weiss Frau Karlin — übrigens auch von Frau Otto unterstützt — mit zweifelloser Sicherheit, dass Mahr zuletzt die Nacht vom 29 zum 30. November bei ihr zubrachte, gewiss aber nicht die Nacht vom 1. zum 2. December, wie Mahr zur Erweisung seines Alibis behaupten wollte.

In der That hat Mahr auch sofort nach dem Verschwinden der

4 fl. bei Karlin wieder etwas Geld und zahlt (am 1. December) seine Zeche, obwohl er, wie erwähnt, am Tage zuvor nichts mehr hatte.

Nun schildert die Anklageschrift Mahr's Besuche bei Prean und Krinner und äussert sich über den Vorfall bei der Erstgenannten folgendermaassen:

Dieser wichtige Vorfall hat sich in seinem Beginne genau so zugetragen, wie der Thäter nach den Ergebnissen des gerichtlichen Augenscheines bei der Pucher vorgegangen sein muss: er hat in beiden Fällen einen falschen Schmuckgegenstand (Kette und Georgsthaler) belehnen lassen wollen, hat getrachtet, die Versetzerin zur Benützung ihres Versatzbuches zu bewegen und ihre Aufmerksamkeit auf etwas anderes zu lenken.

Bei der Krinner, wo es sehr ärmlich aussah, mochte er nicht viel erwarten. Keinesfalls kann er es, sei es bei der Prean, sei es bei der Krinner, auf einen Betrug abgesehen haben, denn wenn die Kette auch falsch war, so war sie immerhin derart, dass sie der Schuster Joseph Anderle in Kenntniss ihrer Unechtheit um den Belehnungsbetrag von 2 fl. gekauft hat. Wollte Mahr mit der Kette betrügen, so hätte er wohl einen viel höheren Betrag als 2 fl. verlangt, da die Kette — wenn ächt —, einen ganz bedeutenden Werth repräsentirt haben würde.

Was den Besuch im Krebsenkeller am 1. December anlangt, so vermuthet die Anklageschrift, dass daselbst zwei Streitereien mit den Gästen und der trunkenen Mierl sich ereignet haben, gewiss aber kam Mahr bald nach 5 Uhr in den Krebsenkeller, blieb etwa 1/2 Stunde dort, verschwand dann und erschien etwa um 8 Uhr wieder. Zuletzt ging Mahr allein fort und von diesem Momente bis zum nächsten Vormittage fehlt jede Spur über sein Verweilen. Mahr selbst vermag nicht anzugeben, wo er vor acht Uhr Abend und dann die ganze folgende Nacht gewesen ist.

Am Tage nach dem Morde lässt er den Pfandschein 106837 über den bei Camillo v. Türk gestohlenen Rock durch die Mierl bei Haas versetzen. Dieser Rock trägt den von der Haas geschriebenen Zettel „von der besoffenen Schusterfrau Versatzschein 106837 gekauft im Monate November". Dieses Datum ist aber ganz ohne Zweifel falsch, wie die Haas bei ihrer neuerlichen Vernehmung ausdrücklich aufklärt; selbstverständlich hat sie den Zettel erst schreiben und anheften können, nachdem sie den Rock aus dem Versatzamt ausgelöst hatte; dies war aber erst am 9. December, und die Haas, die sich selbst als sehr vergesslich schildert, konnte leicht meinen, dass sie den Schein für den Rock nicht am 2. December, sondern schon im Novem-

ber gekauft habe; auch sagt sie selbst, dass sie den Schein 6—8 Tage vor der Auslösung des Rockes besessen habe. Da dies am 9. December geschah, so kann sie den Schein nicht schon im November gekauft haben. Dass die Mierl den Versatzschein erst am 2. December verkauft hat, wird zweifellos erwiesen durch ihre wiederholten und bestimmten Angaben. Ebenso bestimmt sagt Andreas, dass Mahr am Montag (2. December), 9 Uhr früh, ihm den bewussten Pfandschein zum Kaufe anbot und dann erst die Mierl damit zur Haas sendete.

Aus dem Gesagten geht also mit zwingender Nothwendigkeit hervor:

1. Mahr hat den Rock des v. Türk selbst bei der Pucher versetzt, da er dies den Zeugen wiederholt erzählt hat.

2. Die Pucher hat den Mahr nicht gekannt, da sie den Versetzenden lediglich als „Herr" im Buch vermerkte; dass er aber den Eindruck eines „Herrn" machen konnte, beweist der Umstand, dass ihn auch der Bediente des Barons Ramberg als „anständig gekleideten Herrn" gemeldet hatte und Mahr einmal nach Aussage des Harb ausgesehen haben soll, wie der „höchste Cavalier".

3. Die Pucher war im Besitze des betreffenden Pfandscheines No. 106 837, den sie am 28. November bekommen und in ihrem Buche eingetragen hat.

4. Mahr hatte diesen Pfandschein am 30. November noch nicht, denn damals war er in Geldverlegenheit und hätte den Pfandschein gewiss verwerthet, wenn er ihn gehabt hätte.

5. Mahr hatte diesen Pfandschein aber auch am 1. December, dem Tage des Mordes, vor 5 Uhr Nachmittag nicht; denn wenn er ihn gehabt hätte, so hätte er ihn zweifellos den Versetzerinnen Prean und Krinner damals zum Kaufe angeboten, als er sich in so auffallender Weise mit der falschen Uhrkette 2 fl. verschaffen wollte.

6. Mahr hatte den Schein aber am 2. December Morgens 9 Uhr, als er ihn dem Andreas anbot und dann die Mierl damit fortsandte.

7. Da die Pucher um etwa 6 Uhr Abends ermordet wurde, so konnte Mahr den Pfandschein nicht später bekommen haben, und da er den Krebsenkeller $^1/_2$ Stunde nach Ankunft (um 5 Uhr) verlassen hat, so ist einzig und allein die Zeit von $^1/_2$ 6 bis 6 Uhr übrig, zu welcher Mahr den Pfandschein, der bis dahin bei der Ermordeten war, bekommen haben kann.

Es muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass auf dem Pulte der Ermordeten Abgabescheine lagen, die zweifellos wenige Augenblicke vor dem Morde herbeigeholt worden, dass dies (abgesehen von den 2 rothen Scheinen) sieben Stück waren, dass unter diesen

7 Stücken vier Stück Einhundertsechstausender sich befanden und dass der oft genannte Schein, den Mahr damals bekommen haben muss, auch ein Einhundertsechstausender gewesen ist; es stimmt also auch wieder dieser Umstand mit der aus dem objectiven Thatbestande fliessenden Argumentation, dass die auf dem Pulte liegenden Scheine in nächster Beziehung zum Thäter gestanden haben müssen.

Mit der angeführten, jeden Zweifel ausschliessenden Folgerung, dass Mahr einen Schein nur ganz unmittelbar vor dem Morde von der Pucher bekommen haben muss, ist nun der weitere, fast ebenso wichtige Umstand in Zusammenhang zu bringen, dass Mahr im Besitze einer ebensolchen Georgsmünze sich befunden hat, wie sie sich am Thatorte, dort wo die Pucher zuerst angegriffen worden sein muss, vorfand.

In erster Linie bestätigt dies Andreas, welcher sagt, er habe bei Mahr eine Kette mit einem Anhängsel in Form einer Münze gesehen; ganz bestimmt weiss dies aber Mathilde; sie giebt an, dass sie Kette und Münze in der Hand hatte und den Mahr um die Münze bat, da sie sich daraus eine Broche machen lassen wollte. Allerdings hat Mathilde die fragliche Münze nur auf einer Seite angesehen, die das Schiff aufweist — aber sie hat die auf dem Thatorte gefundene und ihr vorgewiesene Münze mit aller Bestimmtheit erkannt. Es ist weiter durch des Sachverständigen Gutachten ausser Zweifel gesetzt, dass unter den obwaltenden Umständen die von Mathilde gesehene Münze — wenn sie im Gepräge ein Schiff getragen hat — gewiss eine Georgsmünze gewesen ist. Allerdings sind heute derartige St. Georgsmünzen in allen möglichen Formen und Nachahmungen sehr häufig und soll gewiss nicht behauptet werden, dass der Besitz einer solchen Münze allein Jemand verdächtigen kann. Besitzt aber Jemand, der durch anderweitige gewichtigste Verdachtsgründe zu der fraglichen That in allernächste Verbindung gebracht wird, knapp vor derselben eine solche Münze; findet sich am Thatorte auch eine solche; spricht alles dafür, dass der Thäter unmittelbar vor dem Morde die unechte Münze als echt ausgab und sie belehnen lassen wollte (eine unechte ist ob ihres minimalen Werthes nicht belehnbar); ist erwiesen, dass Mahr eine Stunde vorher in ganz gleicher Weise bei einer anderen Versetzerin eine ebenfalls unechte Kette als echt belehnen lassen wollte, und besitzt Mahr nach der That die fragliche Münze nicht mehr — dann wäre die Annahme, er sei nicht derjenige, der der Ermordeten die gefundene Münze übergeben hat, geradezu gezwungen und unhaltbar.

Wird das Treiben des Mahr (von der Aeusserung wegen schlech-

ten Aussehens, Kartenspielen, Geldgewinnen am Morgen des 2. December angefangen) chronologisch wieder weiter verfolgt, so finden wir ihn bei Andreas, von wo er die Mierl zur Haas sendet und wo er Nachmittags den erhaltenen Gulden abholt; Abends etwa 6 Uhr treffen Andreas und dessen Tochter mit Mahr auf der Gasse zusammen, Andreas wartet auf dem Hauptplatz, Mahr und Mariedl gehen in die Schmiedgasse, wo Letztere zu thun hat, während Mahr auf der Gasse wartet. Nun leitet er eine bekannte Gaunerpraktik ein, die von ganz raffinirten Leuten immer dann ausgeübt wird, wenn sie nach einem schweren Verbrechen aus den Augen der Behörden unauffällig verschwinden wollen und ihnen Flucht bedenklich erscheint. In einem solchen Falle begeben sie sich in eine Wohlthätigkeitsanstalt, ein Spital, selbst durch Verübung eines unbedeutenden Delictes in einen Arrest. Schon am Morgen des 2. December, gleich nach Bekanntwerden des Mordes, erzählt er dem Carl Pfnier, er müsse ins Spital — er sagt ihm aber noch nicht, welches Leiden ihn dazu veranlasst. Während des erwähnten Weges mit Mariedl, also viel später, als er schon vom Spitalgehen gesprochen hat — fällt er bei der Franziskanerkirche und jammert über eine Fussverletzung. Beim Zusammentreffen mit Andreas erzählt er diesem wieder, er sei in der Schmiedgasse gefallen, während er auf Mariedl gewartet habe; er müsse ins Spital.

Zu diesen an der Hand der chronologischen Entwicklung dargelegten Verdachtsgründen gegen Joseph Mahr gesellen sich noch einige, ihn allerdings nur entfernter belastende Momente.

Laut gerichtsärztlichem Gutachten spricht nichts gegen die Identität der drei in den Händen der Ermordeten aufgefundenen Barthaare mit den Barthaaren des Mahr; ein bestimmterer Schluss lässt sich in solchen Fällen überhaupt nicht verantworten.

Weiter hat die Versetzerin Holzmann am Abende des Mordes aus dem Hausthore der engen Gasse No. 2, durch das sich nach den objectiven Erhebungen der Mörder entfernt haben muss, einen Mann herauskommen sehen, der seinem ganzen damaligen Benehmen nach der Mörder gewesen sein mag. Bei Vorstellung Mahr's erklärt die Holzmann, dass Grösse und Gestalt auf den von ihr am 1. December Abends gesehenen Mann passen. Es ist auch das Benehmen der damals mit ihm best vertrauten Person, Mierl, nicht ganz gleichgültig, da sie über sein Treiben wohl unterrichtet war, z. B. die bei Baron Ramberg gestohlenen Silberlöffel versetzen sollte und den Versatzschein des bei Türk gestohlenen Rockes wirklich verkaufte.

Als nun der Diebstahl bei Ramberg bekannt wurde, ohne dass

man über den Thäter das Mindeste wusste, rief die Mierl sofort, dass dies Mahr gethan haben werde.

Ganz auffallender Weise spricht sie in ihrem fortwährend angetrunkenen Zustand allsogleich wieder den Verdacht gegen Mahr aus, als der Mord an der Pucher bekannt wurde. Auch ihr Benehmen im Vorprocesse und ihr erst allmählich hervortretendes Angeben dessen, was sie über Mahr zu sagen weiss, beweist, dass sie mit ihm sehr vertraut gewesen und über ihn unterrichtet ist, so dass ihre Aeusserungen keineswegs gleichgültig sind.

Sehr belastend für Mahr ist aber seine fortwährend wechselnde, in sich und mit den Thatsachen in Widerspruch stehende Verantwortung, sein Nichteingehen auf die Sache selbst, sein fortwährendes Betheuern und Protestiren, sein Bemühen, ein Alibi für die Thatzeit zu erbringen, obgleich ihm die Unwahrheit seiner Angaben sofort nachgewiesen werden kann, und endlich das hierbei zur Schau getragene ängstliche, dann wieder brutale und aufbrausende Benehmen.

Werden die Verdachtsgründe gegen Mahr zum Schlusse kurz zusammengefasst, so ergiebt sich Folgendes:

Mahr hat die Pucher gekannt und hat bei ihr versetzt, trotzdem er dies hartnäckig leugnet. Er hatte bei ihr den Versatzschein 106 837 erliegen und hat ihn vor 5 Uhr Abends des 1. December 1889 nicht besessen, wohl aber am Morgen des 2. December.

Die Ermordete muss mit Pfandscheinen ähnlicher Nummerhöhe knapp vor der That zu thun gehabt haben; Mahr hat sich bei der Versetzerin Marie Prean 1 Stunde vor der That ganz so benommen, wie es der Thäter bei der Pucher gethan haben muss; er war im Besitze einer ganz ähnlichen Münze, wie eine am Thatorte vom Thäter zurückgelassen worden ist; er hat vor der That gewiss kein Geld, darnach aber 20—30 fl., also eine Summe, wie sie der Ermordeten geraubt worden sein dürfte; er sieht nach der That auffallend aus, verantwortet sich seinen Bekannten gegenüber über Geldbesitz und Aussehen zugestandener Maassen falsch; es war möglich, sein Treiben in Graz von seiner Ankunft bis zur Verhaftung von Tag zu Tag, fast von Stunde zu Stunde zu verfolgen — nur die Nacht der That blieb unaufgeklärt; die Verantwortung über sein Alibi ist erwiesen falsch; sein Aeusseres passt auf die von der Holzmann gesehene Person, die wahrscheinlich der Mörder war; seine beste Vertraute, Mierl, die schon einmal einen Diebstahl richtig vermuthete, verdächtigt ihn sofort der That, seine Baarthaare stimmen mit den von der Ermordeten dem Mörder ausgerissenen Barthaaren, sein Vorleben qualificirt ihn zu jeder

That, er thut nichts, um ehrlichen Erwerb zu suchen, und ist im Momente der That von allen Mitteln entblösst.

Kommt hierzu seine oben geschilderte Art, sich zu verantworten, so muss der ganze Hergang der That, das Vorausgegangene und Nachfolgende, in Verbindung mit Allem, was über Mahr erhoben worden ist, zwingend zur Ueberzeugung führen, dass nur er der Mörder sein kann.

Am 30. Juni 1890 begann die Hauptverhandlung gegen Joseph Mahr unter grossem Zudrange des Publikums. Die Bevölkerung war durch drei in kurzer Aufeinanderfolge verübte Morde in grosse Aufregung versetzt worden und empfand lebhafte Befriedigung, dass man wenigstens einen der Mörder zu ermitteln vermochte. Des ersten December 1889 erinnerte man sich aus zwei Gründen genau: wegen der Ermordung der allgemein betrauerten alten Frau Pucher und wegen des Leichenbegängnisses eines allgemein bekannten und hochverehrten Wohlthäters, des römischen Grafen Lilienthal, das am Nachmittag des 1. December 1889 stattgefunden hatte.

Die Hauptverhandlung dauerte zwei Tage. Sie bot nicht viel Neues dar. Mahr leugnete hartnäckig, die Pucher gekannt und den Rock Türk's bei ihr versetzt zu haben. Frau Preiss behauptete, am Morgen des 1. December in der Pucher'schen Wohnung ein Lavoir mit röthlich gefärbtem Wasser bemerkt zu haben, wie wenn jemand darin blutige Hände gewaschen hätte. Mahr's Mithäftling Held hatte nämlich ausgesagt, dass Mahr im Arreste erzählt habe, Pucher sei mit einer Hacke erschlagen worden, neben ihr sei ein Lavoir gestanden. Der Sträfling Karoly, ein Zigeuner, erzählte, Schwinzerl habe im Arrest gesagt: „Ich weiss einen Pflanz aufzustecken! In Graz ist eine Versetzerin erschlagen worden, 200 Gulden sind auf den Mörder ausgesetzt." Nun habe Schwinzerl den Zeugen aufgefordert, die Anzeige zu erstatten; es würde ihnen die Strafe erlassen und die Prämie zu Theil werden, denn der Mörder sei hier in Arrest. Schwinzerl stellte diesen Vorfall in Abrede und sagte aus, er habe nach der Erzählung Mahr's gemeint, so ein wehrloses Frauenzimmer hätte man anders umbringen können. Da habe ihn Mahr an der Gurgel erfasst, gewürgt und gesagt: „Um sicher zu gehen, hat man andere Mittel gebraucht." Als Mathilde bei der Vorweisung des Georgsthalers ausrief: „So war sie! Eine solche Münze hat er gehabt; ob es gerade diese war, weiss ich nicht!" erwiderte Mahr erregt: „Nicht antworten kann ich vor dieser Person! Die ist nur ein Werkzeug! Sie will die 200 Gulden haben!" Pfnier behauptete, die Umwechslung des halben Papierguldens durch Roth habe nicht am 2. December, sondern 8 Tage

später, am 9. December, stattgefunden. An diesem Tage aber befand sich Mahr im Spital der barmherzigen Brüder.

Mit Spannung sah man dem Verdicte der Geschworenen entgegen. Sie beantworteten die Frage wegen des Diebstahls der 4 Gulden an Frau Karlin einstimmig mit „ja", jene wegen des Raubmordes an Pucher 9 Stimmen „ja", 3 Stimmen „nein".

Joseph Mahr wurde am 1. Juli 1890 auf Grund dieses Wahrspruches zur Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers verurtheilt.

Meine Darstellung dieses merkwürdigen Falles gründet sich nur auf jenes Material, das in den öffentlichen Verhandlungen seine legale Verwerthung fand. Mahr hatte seine Verurtheilung nicht erwartet, gestand aber später den Rockdiebstahl bei Türk, die doppelte Verpfändung des Rockes bei Pucher und die Abholung des Pfandscheines vor dem 1. December.

Den Inhalt seiner zahlreichen Wiederaufnahmsgesuche und des darob eingeleiteten Verfahrens mitzutheilen, halte ich mich nicht für berechtigt, weil eine öffentliche Verhandlung hierüber nicht stattfand.

XVII.

Fremdkörper in Verletzungen.

Von

Prof. Dr. B. Kenyeres, Kolozsvoir (Klausenburg).

In Verletzungen vorgefundene Fremdkörper haben in mehrfacher Beziehung grosse Bedeutung in der gerichtlichen Praxis: 1. können dieselben die Art des Gegenstandes, welcher die Verletzung verursacht hat, im Allgemeinen bezeichnen; 2. können dieselben eventuell auf einen ganz speciellen Gegenstand hinweisen und hierdurch die Eruirung eines Verbrechers oder die Ueberführung eines Verdächtigten ermöglichen; 3. sind sie geeignet in Fällen, wo die Verschlimmerung einer Verletzung, der Tod des Verletzten durch accidentelle Wundkrankheiten herbeigeführt wurde, den Weg der Infection zu beleuchten und hiermit die Verantwortlichkeit des Thäters eventuell herabzumindern; 4. ermöglichen sie in Fällen von absichtlich herbeigeführten Krankheitszuständen die Entlarvung der Simulation.

Durch diese Erwägungen geleitet, habe ich bei meinen Untersuchungen ein ganz besonderes Augenmerk auf vorhandene Fremdkörper gelegt und hierbei mehrfache interessante Erfahrungen gemacht, die ich in der Hoffnung, zu ähnlichen Untersuchungen, Anregung zu geben, der Veröffentlichung umsomehr für werth erachte, als meinen Erfahrungen nach diese Untersuchungen in der gerichtsärztlichen Praxis entweder ganz vernachlässigt oder nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgenommen werden, wodurch gar manche Fälle, die im Anfang leicht hätten geklärt werden können, für immer in Dunkel gehüllt bleiben.

Vor ganz kurzer Zeit bekam ich einen Fall zum Begutachten, in dem die vorhergegangene ärztliche Untersuchung die Anwesenheit eines Fremdkörpers in der Verletzung übersehen und dadurch die Justizbehörde auf Irrwege geleitet hatte. Bei einer Rauferei verletzten sich A B und C D gegenseitig. Die ärztliche Untersuchung constatirte bei A B eine durch einen stumpfen Gegenstand erzeugte Quetschwunde am Kopfe, die in weniger als 8 Tagen heilen würde

(Vergehen der leichten körperlichen Beschädigung f. ung. Strafg.); bei CD ebenfalls eine Quetschwunde mit einer Heilungsdauer von 14 Tagen (Vergehen der schweren körperl. Beschädigung). Vier Monate später wurde ich zum Termine vorgeladen. AB hatte behauptet, seine Verletzung hätte 6 Wochen angehalten (Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung) und dieselbe wäre mit einem Messer (ob mit der Klinge oder mit dem Schaft, wisse er nicht) verursacht worden. Jedermann war überzeugt AB's Angaben wären erlogen, um die Schuld des Gegners zu vergrössern.

Ich fand am linken Scheitelhöcker eine $1^1/_2$ cm lange, 3—4 mm breite etwas, über das Niveau der umgrenzenden Haut erhabene gradlinige Narbe vor; beim Verschieben derselben in der Längsrichtung hatte der Finger das Gefühl, als ob eine Nadel die Haut von innen ritzen würde; beim Verschieben in querer Richtung konnte im Knochen fest eingekeilt ein schmaler der Spitze eines Messers entsprechender Gegenstand festgestellt werden. In diesem Sinne wurde das Gutachten abgegeben. Nachdem hierauf die von der Polizei in Beschlag genommenen Gegenstände einverlangt wurden, fand sich unter diesen eine vom Schaft abgebrochene Taschenmesserklinge, von deren Spitze ein 6 mm langes Stück fehlte. Der Schaft befand sich im Besitze des CD.

Entschieden dient als eines der besten Beweismittel in Betreff der Thäterschaft der Umstand, dass fehlende Theile eines im Besitze des Verdächtigten aufgefundenen Werkzeuges in der Verletzung vorgefunden werden.

Vor Jahren wurde in Budapest die Demi-mondaine Verona Pesek sammt ihrem Ziehtöchterchen durch Halsschnitt ermordet. Prof. Ajtai fand bei der Obduction der Verona Pesek in den eingeschnittenen Halswirbelkörpern mehrere abgebrochene Splitter eines Rasirmessers. Die Nachforschungen blieben lange erfolglos. Endlich lenkte sich der Verdacht auf den Apothekergehülfen Jmre Ballentics. Bei der Hausdurchsuchung fand man in dessen Commode ein mit Scharten besetztes Rasirmesser; Prof. Ajtai gelang es die Scharten durch die in der Leiche vorgefundenen Splitter vollständig zu ersetzen. Der Thäter bekannte den Mord, entging aber dem Urtheil durch seinen in Folge von Lungenschwindsucht eingetretenen Tod.

Oft kommen Fälle vor, wo bei einem Todtschlag mehrere Individuen betheiligt waren, an der Leiche aber nur eine tödtliche Verletzung vorhanden ist; wenn deren Urheber nicht festgestellt wird, müssen eventuell alle Theilnehmer der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechenderweise gleiche Strafe verbüssen. Die Entscheidung der

Frage, wer die tödtliche Verletzung verursacht hat, ist um so schwieriger, je mehr die in Frage kommenden Gegenstände sich unter einander ähnlich sind. Dass aber auch in solchen Fällen die gründliche Untersuchung der Verletzung durch Vorfinden von Fremdkörpern die Sache klären kann, beweist folgender Fall.

D. D., ein wohlbestellter Gutsbesitzer, hatte die Bauern D. V. und P. M. wegen Schulden verklagt; am Tage der Verhandlung fuhr er zur Stadt. Auf der Landstrasse wird der Wagen von einem der Schuldner aufgehalten. Im selben Augenblicke springt der andere Schuldner aus dem Strassengraben — wo er sich verborgen gehalten hatte, — ergreift den Gutsbesitzer, der vom Wagen springt und sich in ein Handgemenge einlässt. Der Kutscher, ein alter kränklicher Mann erschrickt und rast mit dem Wagen zum Dorfe zurück. Die allarmirte Ortspolizei findet D. D. als Leiche neben der Landstrasse auf dem Felde liegend; neben der Leiche liegt ein Pflock, ein anderer wird in der Nähe unter einer Brücke versteckt aufgefunden. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung finden sich mehrfache Verletzungen vor, die alle durch stumpfe Werkzeuge verursacht wurden. Die tödtliche Verletzung findet sich an der Stirne; die linke Stirnbeinhälfte ist zertrümmert; im Knochenbruche fest eingezwängt liegt eine $2^1/_2$ cm lange $^1/_2$ mm breite anscheinend von Holz herrührende Faser.

Einer der Thäter stellt sich am anderen Tage freiwillig und gesteht die That. Seiner Aussage nach hat er dem Gutsbesitzer als derselbe mit dem anderen Thäter rang und letzteren fast schon überwältigt hatte, einen Schlag auf das Hinterhaupt versetzt, worauf der Verletzte zu Boden stürzte, sich aber sofort wieder aufraffen wollte; bevor ihm dieses gelang, fiel D. V. über ihn her und erschlug ihn.

Einige Tage später wurde der andere Thäter auch festgenommen. Nachdem der Untersuchungsrichter festgestellt hatte, welchen Pflock D. V. und welchen P. M. bei sich hatte, wurden uns dieselben zur Untersuchung überwiesen; beide waren etwa 2 m lang 8—10 cm dick, frisch abgeschnitten und noch mit der Rinde grösstentheils bedeckt; nur hier und da war die Rinde grob abgeschält mit Abfaserung des Holzes. Die makro- und mikroskopische Untersuchung bewies, dass der eine Pflock von einem Kirschbaum, der andere von einer Buche stammt. Die in der Verletzung vorgefundene Holzfaser stammt von Buchenholz, unter dem Mikroskope erweist sich dieselbe vollkommen identisch mit den vom Buchenpflocke abgelösten Fasern. Bei der Schwurgerichtsverhandlung bestätigte D. V. die Aussagen seines Freundes; er wurde zu lebenslänglichem, P. M. zu 12 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Aehnliche Untersuchungen können natürlich billigerweise von den ärztlichen Sachverständigen im Allgemeinen nicht verlangt werden, da dieselben weder die nöthigen Kenntnisse, noch die benöthigten Utensilien besitzen müssen; dieselben haben ihre Pflicht vollauf erfüllt, wenn sie die Fremdkörper aufsuchen und in Gewahrsam geben. — Oft kommen Fälle vor, wo eine eingehende Untersuchung gar nicht nöthig ist, weil der Fremdkörper schon bei makroskopischer Betrachtung seine Herkunft verräth. — Im vorigen Jahre wurde ein Knabe von 8 Jahren durch einen Stein an der linken Schläfe verletzt; 6 Tage verliefen ohne Krankheitserscheinungen; am 10. Tage erfolgte der Tod mit Anzeichen einer Hirnhautentzündung. Bei der Obduction fanden wir in der Mitte des Schläfenschuppenrandes einen Lochbruch mit Depression von 7 mm Durchmesser und darin lose eingekeilt das abgebrochene Stück eines Steines von Erbsengrösse. Ursache des Todes war eine eitrige Gehirnentzündung.

Die Untersuchung von Schnitt, Hieb, Stich, Riss und Quetschwunden auf Fremdkörper bedingt etwas Sorgfalt, bietet aber sonst absolut keine Schwierigkeiten; zuerst wird die Umgebung, dann die Ränder und der Grund der Verletzung besichtigt; vorgefundene Fremdkörper werden mit einer Pincette entfernt, hierauf ist es zweckmässig, einen Theil des Wundinhaltes durch Schaben mit einem Messer zu entnehmen und zwischen Objectträger einzuschliessen; zuletzt pflege ich bei der Section, wenn es angeht, die Verletzung mit der Umgebung herauszuschneiden und in reinem Wasser auszuschütteln um dann den Bodensatz zu untersuchen. Auf diese Art fanden wir in einem Fall von Tetanus in der Kopfverletzung verschiedene Pflanzenbestandtheile, zerfasertes Stroh, Hülsentheile von Getreidekörnern neben dunkel gelblichgrünem Detritus. Der Verletzte hatte seine Wunde einigemal mit Pferdemist bestrichen. In anderen Fällen fand sich Erde, Kohlenstückchen, Spinnengewebe u. s. w. vor.

Bei der Untersuchung von Schusswunden muss natürlich ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. — Die Hauptregel, die der Sachverständige niemals aus den Augen lassen darf, ist, dass das Projectil, wenn die Untersuchung der Wunde auf das Vorhandensein eines solchen hinweist und keine Anzeichen vorhanden sind, dass dasselbe eventuell nachträglich wieder verschwunden ist, auf jeden Fall aufgefunden werden muss.

Es ist nicht immer leicht, die verborgenen Wege einer Kugel zu verfolgen, doch kann behauptet werden, dass bei genügender Ausdauer und Sorgfalt der Erfolg eintreten muss. Leider ist diese Aus-

dauer und Sorgfalt nicht immer vorhanden und kommen wahrhaftig unbegreifliche Fälle von Nachlässigkeit vor. —

Im Jahre 1893 wurde nachfolgender Fall behufs Ertheilen eines Obergutachtens an die ärztliche Facultät der Universität in Budapest eingesandt. Ein Knabe von 15 Jahren, der den Auftrag erhalten hatte, seinen Eltern Kleider und Essen auf das Feld zu tragen, wurde neben dem Feldweg todt aufgefunden. Am Hinterhaupt war eine thalergrosse Verletzung vorhanden. Neben der Leiche lagen zwei Stöcke. Bei der Obduction fanden die Aerzte eine Quetschwunde mit Bruch der Hinterhauptschuppe und erklärten, die Verletzung wäre durch Stockhiebe verursacht worden. — Der Thäter blieb lange Zeit unbekannt. Nach etwa 6 Monaten wurden zwei jugendliche Strolche wegen Landstreicherei festgenommen; der eine bekannte mehrere Diebstähle und den am Knaben verübten Mord. Er sagte aus, er hätte mit seinem Kameraden beschlossen, den Knaben, der ihnen am Feldwege voraneilte, zu ermorden und zu berauben; sein Freund schlich sich hinter den Verstorbenen und schoss ihn mit der Schrotladung seiner Pistole ins Hinterhaupt. Da diese Aussage mit dem Gutachten der Aerzte in krassem Widerspruch stand, wurden diese neuerdings verhört. Der eine blieb bei seinem Gutachten und hielt eine Schusswunde für ausgeschlossen; der andere zeigte sich concilianter, er gab die Möglichlichkeit eines Schusses zu, um aber seinen Irrthum zu bemänteln, stellte er eine neue Hypothese auf, um damit das Fehlen der Schrote zu erklären; er meinte nämlich die Pistole wäre über den Schrotkörnern mit einem Korkstopfen abgepfropft gewesen; beim Schusse sprang zuerst dieser aus der Mündung, und da er den nachfolgenden Schrotkörnern im Wege stand, schlugen diese an ihn an und zerstreuten sich derart, dass sie in den Kopf nicht eindringen konnten.

Auf Antrag des Prof. Ajtai wurde die Leiche exhumirt und der Kopf nach Budapest gesandt. An demselben war der übliche Obductionsschnitt am Scheitel in vernähtem Zustande sichtbar; beim Umbiegen des Hinterhauptlappens fielen sieben Schrotkörner heraus und fanden sich noch weitere im zerflossenem Brei des Schädelraumes.

In einem anderen Falle wurde angenommen, dass die Schusswunde durch zusammengeknäueltes und als Propfen benütztes Fliespapier erzeugt wurde, trotzdem dass der Schuss durch eine dicke Winterkleidung sammt Winterrock eindrang, Lunge, Herz, Zwerchfell und den rechten Leberlappen durchbohrte und trotzdem dass die Propfen im Herzbeutel lagen und so der weitere Lauf des Schusskanals unerklärlich blieb.

Die Schwierigkeiten des Aufsuchens vervielfältigen sich, wenn

mehrere Projectile vorhanden sind und der Sachverständige die Absicht hat, möglichst alle zusammenzusuchen. Gar leicht wird man des Suchens müde, in der Hoffnung, die übrigen Stücke würden auch den schon gefundenen gleich sein. So kann es vorkommen, dass gerade das wichtigste in der Leiche zurückbleibt.

Im März laufenden Jahres wurde der Gemeindecassier C. O., als er eben im Kreise seiner Familie beim Nachtmahl sass, durch das Fenster erschossen. Der Kopf des Getroffenen sank lautlos auf den Tisch, und in dieser Stellung fand die Gerichtscommission am anderen Tage die Leiche sitzend vor. Auf der Tischplatte lagen Glassplitter und halbverkohlte Papierfetzen herum. Knapp über dem linken Schlüsselbein waren durch eine schmale Hautbrücke getrennt zwei Substanzverluste sichtbar, die untere von 7 cm die obere von 2 cm Durchmesser. Der Schusskanal verlief von links nach rechts, etwas nach unten und nach hinten, gegen den hinteren Theil der rechten Achselhöhle. Die linke Kopfschlagader und Schlüsselbeinarterie war durchrissen, beide Lungen vielfach durchbohrt, der Körper des 3. Brustwirbels zertrümmert, rechts der hintere Theil der oberen Rippen zersplittert. Im Anfang des Schusskanals fanden wir mehrere angebrannte Papierknäuel; nachdem dieselben in Wasser aufgeweicht und ausgebreitet wurden, zeigten sie sich als Theile der Umhüllung von 4 u. 7 Kreutzer Cigarettentabakpacketen. Gegen Ende des Schusskanales fanden sich mehrere Stücke Hackblei. Hiermit hätten wir schliesslich von der weiteren Untersuchung Abstand nehmen können, zum Glücke fuhren wir aber weiter fort. Nach Herausschälen der gebrochenen Rippenstücke fanden wir unter dem Schulterblatt in den Muskeln ein 18 mm langes, 10 mm dickes, an der Oberfläche mit Schraubenwindungen versehenes cylinderförmiges Eisenstück.

Der verdächtigte Panye Onucz Zudrik leugnete die That. Er war bei der Obduction zugegen und verfolgte deren Gang mit sichtlichem Interesse. Als ihm vorgehalten wurde, kein anderer könne der Thäter sein, antwortete er mit kecken Uebermuth, man soll es ihm beweisen, man soll Zeugen bringen. Nach beendigter Obduction wurde der Verdächtigte auch ärztlich untersucht, hierbei wurde constatirt, dass er starker Cigarettenraucher sei, denn an beiden Händen war die Haut des Zeige- und Mittelfingers durch Rauch stark gebräunt; in den Falten des Handtellers und den Nägeln lag etwas schwarzer Staub, der von Pulver herrühren konnte. Hierauf wurde im Beisein des Verdächtigten eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei man Umhüllungsstücke von 4 u. 7 Kreutzer Tabakpacketen fand. Weiter

entdeckte man im Schlosse der Thür steckend, ein Eisenstück von 60 mm Länge und 10 mm Breite, das anscheinend einen Theil der für das Schloss bestimmten Schraube bildete; der Schraubentheil war abgebrochen, und zwar derart, dass $^2/_3$ der ersten Schraubenwindung noch zurückblieben; an der Trennungsfläche waren Meisselspuren sichtbar, in der Mitte eine unregelmässige Bruchfläche. An dem einen Ende des der Leiche entnommenen Stückes waren auch Meisselspuren, in der Mitte eine Bruchfläche sichtbar. Die beiden Bruchflächen stimmten gänzlich überein. Da der Thäter das Fruchtlose seines Leugnens hierauf einsah, gestand er nicht nur die That, sondern noch vier Mordversuche gegen den Dorfnotar; diese waren so ausgeführt, dass er denselben viermal im Walde aus dem Hinterhalt anschoss, endlich gestand er noch eine Brandlegung. Die weitere Untersuchung konnte andere Beweise nicht erbringen; dieser eine genügte aber vollständig. Der Thäter, der auch bei der Schwurgerichtsverhandlung sein Bekenntniss wiederholte, wurde am 16. November 1901 einstimmig für schuldig erklärt und zu 15 Jahren verurtheilt.

Bei der Untersuchung von Schusswunden an der Leiche empfiehlt es sich, zu allererst die Richtung des Schusskanals so weit als möglich fest zu stellen und die gegenüberliegende Oberfläche des Körpers zu untersuchen; oft liegt das Projectil hier unmittelbar unter der Haut, die zu durchbohren es die nöthige Kraft nicht mehr besass. Bei der inneren Untersuchung verfolgt man den Schusskanal Schritt für Schritt, ohne die Organe einzuschneiden oder herauszunehmen, womöglich ohne die Sonde zu gebrauchen, da dieselbe das Projectil aus seiner ursprünglichen Lage verschieben könnte; eventuelle Deviation verräth sich durch Veränderungen an der Aufschlagstelle (Russ, Bleizeichnung, Bleisplitter) und durch Knickung des Schusskanales; der Inhalt der Körperhöhlen — Blutgerinnsel — soll entweder in einem Gefäss oder noch besser in einem Siebe gesammelt werden. Eine ganz wesentliche Erleichterung schafft die vorhergehende Untersuchung vermittelst eines Röntgenapparatss, ist aber, wie ich oben schon anführte, nicht unumgänglich nothwendig, da man mit Sorgfalt und Ausdauer immer zum Ziele gelangt.

Die Deutung des Befundes erfordert natürlich auch hier wie überall in der gerichtlichen Medicin eine gesunde Kritik und Umsicht des Sachverständigen, bei Fehlen derselben können Irrthümer leicht vorkommen und gerade die vorgefundenen Fremdkörper eine falsche Annahme begründen, wie dies nachstehender Fall beweist.

Ein Bursche von 27 Jahren R. V. wurde auf der Strasse bewusstlos mit einer Kopfverletzung aufgelesen; er starb, ohne die Umstände

seiner Verletzung bezeichnet zu haben. Bei der Leichenöffnung fand sich am rechten Scheitel eine kreuzförmige Zusammenhangstrennung von 2 cm Durchmesser; an den Zipfeln der Lappen, die sich trichterförmig nach einwärts bogen, war die Haut in einem kreisrunden Fleck von der Oberhaut entblösst. Unter der Weichtheilwunde lag ein runder Lochbruch, der das Seitenwandbein etwas schräg durchdrang. Bei der Ansicht des Defectes äusserten sich die Umstehenden einstimmig dahin, dass eine Schusswunde vorliege. Diese Annahme konnte der weitere Befund noch mehr verstärken; es fanden sich nämlich, in die Wände des Knochendefectes fest eingekeilt, feine Bleisplitterchen vor.

Vom Knochendefecte führte eine 2½ cm langer Kanal in die Hirnsubstanz, und in der Tiefe desselben lag das herausgeschlagene Knochenstück. Da kein Projectil aufgefunden wurde und dessen Fehlen bei Annahme eines Schusses unerklärlich war, da am vorderen Rande des Knochendefectes aus der äusseren Knochentafel ein feiner Saum nach oben umgebogen vorlag, der sichtlich durch dass Herausziehen des verletzenden Werkzeuges entstanden war, musste ein Hieb mit einem cylinderförmigen Bleigegenstand angenommen werden, was die spätere Untersuchung auch bestätigte. Der bald eruirte Thäter bekannte, dass er die Verletzung mit einem bleiernen Ausflussrohre eines Syphonkopfes, welches er am Ende seines Stockes angesteckt hatte, durch Hieb verursacht hat. Ein ähnlicher Befund könnte besonders bei vorgeschrittener Verwesung auch einen gewiegten Gerichtsarzt in Versuchung bringen.

Beim Verdachte absichtlichen Erzeugens einer Wunde ist es immer angezeigt, dieselbe gründlich auf Fremdkörper zu untersuchen, da oft Fälle vorkommen, in welchen Krankheitszustände durch Einführung von Fremdkörpern hervorgebracht werden. Leider habe ich in dieser Beziehung keine eigenen Erfahrungen. Ein interessanter Fall wurde vor Kurzem aus dem Garnisonsspital zu Lemberg mitgeteilt, in dem ein Soldat seinen Unterschenkel mit 7 abgebrochenen Nähnadeln gespickt und hierdurch allen Heilungsversuchen trotzende Wunden erzeugt hatte. Die Entlarvung gelang durch eine Röntgendurchleuchtung.

Ich glaube, weitere Untersuchungen würden noch gar manchen interessanten Fall zu Tage befördern und hiermit die Wichtigkeit der gründlichen Untersuchung des Wundinhaltes noch mehr beweisen.

XVIII.

Eine Vergiftung mit Mohnfrüchten.

Von

M. L. Q. van Ledden-Hulsebosch in Amsterdam.

Im 5. Bande p. 176 ff. dieses Archivs habe ich Einiges über die Vergiftung mit Mohnfrüchten berichtet. Jetzt bin ich in der Lage, einen neuen Vergiftungsfall anzuzeigen, wobei Papaversaft (Papaversirup), der einem 16 Tage alten Kinde gegeben wurde, die Ursache des Todes war.

Der Vater, ein Fabrikarbeiter im Dorfe H. bei Amsterdam, wurde mit seiner Frau vom Fabrikanten zu einem Fabrikfeste eingeladen. Dieser Umstand veranlasste die Mutter, an dieser Feierlichkeit theilzunehmen und ihr jüngstes Kind von 16 Tagen ihrer Nachbarin, einer alten Wärterin, anzuvertrauen, welche die Nachtpflege für das Kind übernahm. Am folgenden Morgen bemerkte die Wärterin bei Rückgabe des Kindes, dass dasselbe über Nacht sehr unruhig gewesen war; die Mutter möge es bis zum Mittag schlafen lassen, weil es jetzt ruhig schlief. Zu ihrem Schrecken fand die Mutter nach wenigen Viertelstunden ihr Kind sterbend in der Wiege; ein Arzt wurde schleunig herbeigeholt, der sofort kalte und warme Bäder, künstliche Athmung u. s. w. applicirte. Trotz seiner zutreffenden Hilfe starb das Kind während der Behandlung. Nach anfänglichem Leugnen bekannte die Wärterin, dass sie dem unruhigen Kinde des Nachts ein Paar Theelöffel Papaversaft gegeben hatte. Sie hatte sich einen Mohnkopf gekauft, diesen vom Stiel und von den Samen befreit und von der verkleinerten reifen Frucht mit Wasser eine Abkochung gemacht. Diese Abkochung wurde soweit verdunstet, dass noch ein wenig dunkelbraune Flüssigkeit übrig blieb, welche mit etwas Zucker einen sogenannten Papaversaft darstellte.

Mit der Untersuchung des Cadavers wurde ich und mein College Dr. P. Ankersmit vom Gericht beauftragt. Die Erfahrung hatte uns schon öfters gelehrt, dass es in solchen Fällen eine schwierige Auf-

gabe, ja meistens unmöglich ist, auf chemischem Wege den überzeugenden Beweis von der Schuld zu liefern. Trotzdem nahmen wir 15 Gramm Blut aus der Brusthöhle in Arbeit und erhielten hieraus nach vorheriger Behandlung nach der Otto'schen Methode mittels meinen Perforators beim Verdunsten des Aethers einen winzigen unwägbaren Rückstand, der zwar alle allgemeine Alkaloidreactionen sehr stark zeigte, aber nur auf Narcotin im Allgemeinen schliessen liess.

Glücklicherweise stand uns auch ein wenig Mageninhalt, sowie ein Tuch mit eingetrocknetem Erbrochenen zur Verfügung. Durch Behandlung des Ersteren mit kaltem Wasser, decantiren und centrifugiren erhielten wir zuletzt einen Conglomerat der schwebenden festen Theilchen, worin ich bei mikroskopischer Untersuchung kleine Fremdkörper entdeckte, die in der Milchnahrung eines Säuglings nicht vorkommen dürfen. Es stellte sich nun bald heraus, dass diese Pflanzenorgane Eichen (Ovula) des Papavers waren, also unentwickelte Samen, wie solche in reifen Mohnköpfen massenhaft vorkommen, die meisten frei und mit den Samen gemischt, vereinzelt auch mit der Placenta verbunden. Diese leichten Kleinkörper sind nur einen Bruchtheil eines Millimeters lang; sie haben eine kommaähnliche Gestalt und eine netzförmige Hülle, schwimmen auf dem Wasser und werden bei nicht sachverständiger Bereitung des Papaversirups in diesen mitgeführt. Auch in den Ausschnitten des mit Erbrochenem befleckten Tuches wurden bei unermüdet fortgesetzter mikroskopischer Forschung mehrere Exemplare dieser Papavereichen gefunden.

Der unumstössliche Beweis für die Anwesenheit von Papaverbestandtheilen in dem Magen des Kindes war somit auf mikroskopischem Wege glänzend geliefert. Das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen auf Grund der beobachteten Vergiftungssymptome war mit unserem Befund vollkommen in Einklang, und die Wärterin wurde vom Gericht zu 6 Monaten Gefängnissstrafe verurtheilt.

Unserem Gutachten fügten wir die Mikrophotogramme der von uns angefertigten Präparate bei.

Was Fischer und Hartwich in Hager's Handbuch der pharmaceutischen Praxis, 1901, S. 555 schreiben: „Das Verbot der Abgabe reifer Papaverkapseln dürfte keinem Bedenken unterliegen“ verdient also ernsten Widerspruch.

XIX.

Bedeutung und Vornahme der Wertherhebungen im österreichischen Strafverfahren.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Wird die Kriminalistik in ihrem Verhältniss zu dem geltenden Strafprocessrechte eines Staates betrachtet, so ergiebt sich, dass sie nichts anderes ist als ein System derjenigen Grundsätze, von denen sich der Untersuchungsrichter bei der Ausübung seiner berufsmässigen Thätigkeit leiten zu lassen hat. Die Aufgabe des Untersuchungsrichters besteht, wenn wir von den Einzelheiten strafprocessualer Bestimmungen absehen, im Wesentlichen in der Vorbereitung der Hauptverhandlung. In dieser soll über die Anklage entschieden werden, d. h. es soll — und zwar in der Regel in Form eines Urtheils — festgestellt werden:

1) ob die in der Anklage behauptete That wirklich begangen, bez. so, wie es die Anklage behauptet, begangen worden ist;
2) ob der Angeklagte im Falle der — gänzlichen oder theilweisen — Bejahung der sub 1. erwähnten Frage der Thäter ist, d. h. ob zwischen That und als Thäter bezeichneter Person derjenige nothwendige oder auch nur hypothetische Connex besteht, demzufolge die betr. That von der betr. Person begangen worden sein muss, und
3) ob dem Angeklagten im Falle der Bejahung auch der sub 2. angeführten Frage ein die Anwendung der materiell-strafrechtlichen Norm rechtfertigendes Verschulden zur Last fällt, und welches Verschulden.

In dem Falle nun, dass ein Vorverfahren stattfindet, ist es Sache des Untersuchungsrichters, unbedingt die erste der erwähnten Fragen, nach Thunlichkeit aber auch die zweite zu beantworten und diejenigen Momente zu ermitteln und (insbesondere durch entsprechende Protokollirung) zu präcisiren, welche eine Beantwortung der dritten Frage

herbeizuführen geeignet sind.[1]) Alle drei Fragen sind gleich wichtig, und die Voruntersuchung ist daher in diesem Sinne der Hauptverhandlung vollkommen gleichgestellt.[2])

Der moderne Strafprocess kennt jedoch Fälle, in welchen die untersuchungsrichterliche Thätigkeit eine nicht unbedeutende Erweiterung erfährt. Dies geschieht dann, wenn privatrechtliche Ansprüche in einer der Competenz der Strafgerichte anheimfallenden normwidrigen Handlung ihren Entstehungsgrund haben und der Untersuchungsrichter der Möglichkeit, dass im Strafverfahren auch über die privatrechtlichen Ansprüche mit entschieden werden soll (Adhäsionsverfahren), Rechnung tragen muss. Hierin zeigt sich recht deutlich, in welch engen Beziehungen die Kriminalistik zum Strafprocessrecht steht. Während die Kriminalistik — obwohl in gewisser Hinsicht nur ein Commentar und Excurs zur Strafprocessordnung — sowohl von dieser als auch vom Strafgesetzbuche unabhängig ist (denn nach welchem Recht z. B. ein Mord strafbar ist, bleibt doch für die Frage, ob überhaupt ein Mord vorliegt, m. a. W. für die Frage der Thatbestandserhebung ziemlich gleichgültig), muss sie hier den verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen verschiedener strafrechtlicher Geltungsgebiete in verschiedener Weise nachkommen. Von einheitlichen Gesichtspunkten auszugehen, ist hier selbst der vom Gesetzesrechte sonst unabhängigen Kriminalistik nicht gut möglich.

Dabei kommt nicht einmal so sehr die Stellung in Betracht, welche der durch das Verbrechen Verletzte im Verfahren einnimmt; denn ob ihn die Vorschriften des Strafverfahrens zu einer Nebenklage ermächtigen, wie dies z. B. im Deutschen Reich der Fall ist, oder ob er in einer der civilprocessualen Nebenintervention ähnlichen Weise neben dem Staatsanwalt ins Verfahren eingreift — so ist es beispielsweise in Oesterreich Rechtens —, das bleibt schliesslich für die untersuchungsrichterliche Thätigkeit mehr oder minder ausser Betracht.

Hingegen spielen eine grosse Rolle im Berufe des Untersuchungsrichters Wertherhebungen dann, wenn bei Vermögensdelicten eine gewisse Werthgrenze für die kategoriale Qualification der That aus-

---

1) Vgl. die, wenn auch in mancher Hinsicht veralteten, so doch im Grossen und Ganzen noch immer werthvollen Erörterungen „Ueber die Erhebung des subjectiven Theiles des Verbrechens“ bei Kitka, Beitrag z. L. ü. d. Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, Wien 1843, S. 36ff.

2) A. M. hingegen Rulf, D. österr. Str.-Pr. (3. Aufl. 1895), S. 83, wo die Ansicht vertreten ist: „Der Untersuchungsrichter darf niemals aus dem Auge verlieren, dass der Schwerpunkt des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung und nicht in der Voruntersuchung liegt“.

schlaggebend ist, mit andern Worten, wenn von dem Umstande, ob ein gewisser Werth des durch das Verbrechen verursachten Schadens überschritten ist, die Qualification eines Delictes als Uebertretung oder Vergehen und damit eine Verschiedenheit in der Competenz des urtheilenden Gerichts bedingt ist. Denn in diesem Falle sind es nicht mehr privatrechtliche Ansprüche, welche nur so nebenbei Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens sind und deren Erörterung unter Umständen dem nach der C.P.O. competenten Gerichte obliegt, sondern dann sind es öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, welche eine gewissenhafte Erörterung solch objectiver Momente erhöhter Strafbarkeit erheischen.

Dies trifft im Geltungsgebiete des österreichischen Strafgesetzbuches zu. Die hierher gehörigen Fälle sind folgende [1]):

Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums ist als Verbrechen anzusehen, „wenn der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt“ (§ 85 lit. a StGB.).

Erpressung (§ 98 St.G.B.) und gefährliche Drohung (§ 99 St.G.B.) werden u. a. dann mit strengerer Strafe bedroht, „wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt“ (§ 100 StGB.).

Bei Diebstahl und Veruntreuung, sowie der Theilnehmung an diesen Delikten (§§ 173—176, 179, 180—184, 460, 461 und 464 St.G.B.) kommt es nach dem Wortlaute des Gesetzes auf die Werthgrenzen von 5, 25 bez. 50, 100 und 300 Gulden an.

Desgleichen muss bei gewissen Arten von Betrug (§§ 200, 203 und 461 St.G.B.) unterschieden werden, ob der durch Betrug verursachte Schade nach dem Wortlaute des Gesetzes 25 oder 300 Gulden übersteigt.

Schliesslich sei hier erwähnt § 1 Ges. vom 25. Mai 1883 (Nr. 78 R.G.B.) über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen. Beträgt der durch einen Verstrickungsbruch zugefügte Schade mehr als 50 Gulden, so stellt sich die deliktische Handlung als Vergehen dar, während sie, wenn diese Werthgrenze nicht erreicht wird, nur eine Uebertretung ist.[2])

1) Ausführlicher die Lehrbücher von Finger und Janka; von letzterm hat v. Kallina Ende 1901 eine 4. Auflage besorgt.

2) Vgl. v. Fürstl, Die strafrechtl. Nebengesetze d. österr. Rechtes.

In diesem letzteren Gesetze ist die Bedeutung der Werthgrenze richtiger zum Ausdruck gebracht als in den genannten Fällen des Strafgesetzbuches; denn ein Uebergang von Uebertretung zu Vergehen entspricht entschieden mehr dem Rechtsbewusstsein als der Sprung von Uebertretung zu Verbrechen. In processualer Hinsicht erscheint dies jedoch nur wie dasselbe Ding mit anderem Namen, da sowohl Vergehen wie Verbrechen ceteris paribus dieselbe (sachliche) Competenz begründen. In allen diesen Fällen muss daher im Interesse des in der österr. St. P. O. zum Ausdrucke gelangten favor accusati die Vornahme der Wertherhebung mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit betrieben werden, da, wie nachgewiesen zu haben Hoegel's[1]) Verdienst ist, bei Delikten, welche nach Beschaffenheit der sie begleitenden Umstände bald vor ein Bezirksgericht, bald vor einen Gerichtshof, bezw. Schwurgerichtshof gehören können, zwischen der strengsten Strafe der Bezirksgerichte und der gelindesten der Kreis- bezw. Landesgerichte „eine weite, unüberbrückbare Kluft"[2]) gähnt.

Gehen wir nunmehr zur Vornahme der Wertherhebungen über. Am Fusse eines Weinberges im nördlichen Böhmen befindet sich eine (und zwar nicht geweihte — dieser Umstand ist strafrechtlich relevant) Heilandstatue, ein Originalwerk eines innerhalb der Grenzen Böhmens bekannten Meisters. Ein Trunkenbold, der nach Schulkindern mit Steinen warf, verfehlte sein Ziel und zertrümmerte die rechte Hand dieser Statue. Da entstand die Frage nach der Höhe des angerichteten Schadens. Zu bedenken ist, dass die Statue ein Originalwerk war, dass ihr Werth daher von diesem Standpunkte aus um weit mehr gesunken war als um den zur Vornahme ihrer Ergänzung erforderlichen Betrag. Anderseits befindet sich diese Statue in einer Gegend, deren Bevölkerung zwar verhältnissmässig intelligent, jedoch nichts weniger als kunstsinnig ist, somit nicht auf den inneren Werth dieser Statue als Kunstwerk hält, sondern nur darauf sieht, dass sie äusserlich möglichst intact erscheine. Den letztern Standpunkt nahm auch der Verwalter des Weinberges, zu welchem die in Rede stehende Statue gehört, ein, liess ihr eine neue Hand ansetzen und, damit der neue Bestandtheil nicht von der alten Sandsteinmasse des Standbildes zu sehr absteche, sorgte er für einen Anstrich mit braunem Lack und liquidirte 20 K Schadenersatz. Weit schwieriger gestaltet sich die Wertherhebung bei Gegenständen, welche in mehrfacher Hinsicht Lieb-

1) Hoegel, Vergleichende Uebersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Oesterreich. Wien 1899.

2) Gross in diesem Archiv III. Bd., S. 262.

haberwerth besitzen. Wählen wir ein recht modernes Beispiel: Es wird ein Stoss (postalisch beförderter) Ansichtskarten gestohlen, veruntreut, vernichtet u. s. w.; die Ansichtskarten stammten aus verschiedenen Ländern, und ihre Absender waren sämmtlich berühmte Leute. Da ergeben sich für die Schadensbemessung verschiedene Möglichkeiten:

1. Der Geschädigte ist Ansichtskartensammler.
2. Der Geschädigte ist Markensammler.
3. Der Geschädigte ist Autographensammler.
4. Der Geschädigte ist Ansichtskarten- und Markensammler.
5. Der Geschädigte ist Ansichtskarten- und Autographensammler.
6. Der Geschädigte ist Marken- und Autographensammler.
7. Der Geschädigte ist Ansichtskarten-, Marken- und Autographensammler.

Und diese Reihe gestattet noch eine Fortsetzung in der Richtung, dass z. B. eine Karte, eine Marke (etwa wegen eines Fehldruckes; wurde ja z. B. ein österr. 5 kr.-Marke, bei der sich die Fünf nur in einer Ecke anstatt in allen vier Ecken vorfand, mit 50 Mark angeboten) sehr selten war, einer der Absender der Karten inzwischen gestorben ist u. s. w. Anderseits ist allerdings der Fall nicht ausgeschlossen, dass der Geschädigte all' diese Postkarten nur als Maculatur betrachtete.[1])

Wie hat sich in solch einem Falle der Untersuchungsrichter zu verhalten? Diese Frage lässt sich nicht so allgemein lösen wie stellen, sondern kann nur vom Standpunkte einer bestimmten Gesetzgebung beantwortet werden. Das österreichische St. G. B. beantwortet sie in § 173 nur für den Fall eines Diebstahls, doch unterliegt es keinem

1) Ein Beispiel für die Verschiedenheit des Werthes einer und derselben Sache vom Standpunkte verschiedener Personen giebt in meisterhafter Weise Hector Malot in seinem Roman „Heimathlos"; vergl. die Uebersetzung von Rümelin, I. Bd., S. 7 (Engelhorns Romanbibliothek 1893): „Für den Naturforscher ist die Kuh ein Wiederkäuer, für den Spaziergänger ein Thier, das sich in der Landschaft ganz gut ausnimmt, wenn es seine feuchte, rosige Schnauze aus dem Gras herausstreckt; für das Stadtkind ist sie die Quelle des Milchcaffees und des Rahmkäses, aber für den Bauer ist sie etwas ganz anderes und viel mehr. Er mag so arm sein, als er will, und eine noch so zahlreiche Familie haben — gegen den Hunger ist er geschützt, so lange er eine Kuh im Stalle hat. An einer Leine, ja sogar an einer um die Hörner geschlungenen Weide, führt ein Kind die Kuh die grasigen Wege, an denen Niemand ein Weiderecht hat, entlang spaziren, und am Abend hat die ganze Familie Butter in der Suppe und Milch zu den Kartoffeln. Vater, Mutter und Kinder, die Grossen wie die Kleinen — alle leben von der Kuh." — Vgl. übrigens auch die Bestimmungen des § 251 Z. 3 der österr. Executionsordnung und des § 811 Z. 3 der deutschen C.P.O.

Zweifel, dass diese Bestimmung im Wege extensiver Interpretation[1]) auch auf andere deliktische Schadenszufügungen angewandt werden darf: „Der Werth (aber) ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.“ Diese Bestimmung lässt mehrere Fragen unerörtert, so vor Allem die nach dem Begriff des Schadens und nach dem Zeitpunkte, nach welchem der Schaden zu bemessen ist. Zum Theil finden diese und andere einschlägige Fragen ihre Beantwortung im bürgerlichen Recht (zu welchem, wie nunmehr Art. XXX E. G. z. C.P.O. ausdrücklich erwähnt, auch die Rechtssätze des H.G.B. und der W.O. gehören). Nun bestimmt das a. b. B.G. im § 335 a. E.: „In dem Falle, dass der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelanget ist, erstrecket sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe“, eine Bestimmung, welche durch § 1331 a. b. G.B. überhaupt auf jeden deliktisch verursachten Schaden (auch wenn er in anderen Umständen als Besitzentziehung besteht) ausgedehnt wird.

Anderseits ist wohl zu beachten, dass im Falle des Vorhandenseins eines der vorhin erwähnten Delikte die untersuchungsrichterliche Wertherhebung einen doppelten Zweck hat, nämlich

a) den Zweck der Ermittlung eines Momentes objectiv erhöhter Strafbarkeit und

b) den Zweck der Vorbereitung für die etwaige Verhandlung privatrechtlicher Ansprüche.

Stets hat die Wertherhebung von Amtswegen zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Privatbetheiligter sich dem Verfahren angeschlossen hat oder nicht, und sogar selbst für den Fall einer ausdrücklichen Erklärung des (nach § 172 Abs. 1 St.P.O. befragten) Privatbetheiligten, sich dem Strafverfahren nicht anzuschliessen. Im Einzelnen ist aber zu unterscheiden:

ad a) Die Wertherhebung bezweckt, wie eben erwähnt, die Präcisirung eines Anklagepunktes, besser gesagt: eines das Delikt der Anklage charakterisirenden Umstandes; sie soll dazu dienen, eines derjenigen wesentlichen Merkmale der Anklage = des deliktischen Thatbestandes festzustellen, deren Ermittlung bei Officialdelikten stets Sache pflichtmässiger Untersuchung und Erörterung ist (Legalitätsprincip des § 34 St.P.O.). Die Wertherhebung ist in diesem Sinne eine, (wenn auch mitunter nur provisorische), im öffentlichen Interesse stattfindende gerichtliche Schätzung, und der Maassstab, nach welchem sie vorzunehmen ist, wird daher durch § 306 a. b. G.B. bestimmt, m. a. W.,

1) Ueber deren Zulässigkeit vgl. Lammasch, Grdr. d. Str.-R., S. 5.

sie hat den gemeinen Werth, bez., wenn es sich um ein Handelsgut handelt, den Handelswerth des Art. 396 H.G.B. zu Grunde zu legen. Sie bezweckt, eines der Substrate der Verurtheilung oder Urtheilsschöpfung zu schaffen, daher sind für die Bestimmung der Höhe des Betrages u. E. die Verhältnisse von Ort und Zeit des Eintrittes des normwidrigen Erfolges (nicht nothwendig immer der begangenen strafbaren Handlung) ausschlaggebend.

ad b) Die ad a) entwickelten Gesichtspunkte erfahren für den Fall des Auftretens eines Privatbetheiligten eine nicht unwesentliche Erweiterung, indem der Untersuchungsrichter Vorsorge zu treffen hat dafür, dass das erkennende Gericht im Falle der Verurtheilung des Angeklagten und der Sufficienz der Ergebnisse des Strafverfahrens (§ 366 St. P. O.) dem Verletzten die ihm gebührende Entschädigung zuzusprechen in die Lage gesetzt werde. So wie nach § 42 St. G. B. die Strafe des Verbrechens nichts ändert an dem Anspruche auf Schadenersatz und Genugthuung, so soll auch auf Verlangen des, bez. der Geschädigten über etwaige Ersatzansprüche womöglich gleich im Strafverfahren miterkannt werden.

Was die Mittel anbetrifft, deren sich das Untersuchungsgericht in dem einen wie in dem anderen Falle bei der Vornahme der Wertherhebungen zu bedienen hat, so sind diesbezüglich die Bestimmungen der §§ 99, 365 und 369 St.-P.O. maassgebend. Diese Mittel sind die Aussage des Geschädigten, bez. seines gesetzlichen Vertreters, und subsidiär[1], d. h. im Falle deren Unzuverlässigkeit oder übermässig grossen Bewerthung, Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen.

Welche Momente den Untersuchungsrichter leiten sollen, damit er erkenne, ob der Geschädigte, bez. sein gesetzlicher Vertreter den Schaden nicht zu hoch beziffere, bez. wie er bei der Wahl der Sachverständigen und der Ueberprüfung ihres Ausspruches oder der Würdigung der Zeugenaussagen vorzugehen habe, ist in der St. P. O. nicht gesagt. Darüber Aufschluss zu geben, ist und bleibt Sache der Kriminalistik sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere in ihren Lehren über Wertherhebungen. Nur die letzteren kommen in diesem Zusammenhange in Betracht. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen von Gross in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik", insbesondere aber auf desselben Verfassers jüngstes Buch „Raritätenbetrug" verwiesen, in welchem S. 98 ff. sich Erörte-

1) Es verhält sich hier also anders als im Civilprocess, wo die Parteieneinvernahme subsidiäres Beweismittel ist; vgl. dazu anstatt Aller Skedl, Das österreichische Civilprocessrecht, I. Bd. (Leipzig 1900), S. 40 ff. (woselbst auch weitere Literaturangaben sich vorfinden).

rungen finden, welche bei der Vornahme von Wertherhebungen auch in andern Strafsachen als Betrugsprocessen befolgt werden sollen. Diesen eingehenden Ausführungen lässt sich vom Standpunkte der Kriminalistik schwer etwas hinzufügen. Wir wollen uns daher beschränken, die wichtigsten Ergebnisse, zu denen Gross in den beiden erwähnten Werken gelangt, kurz zu resumiren:

1. Der Untersuchungsrichter soll alle möglicher Weise in dem ihm vorliegenden Falle in Betracht kommen könnenden Arten der Wertherhebungen berücksichtigen und danach die Schätzung vornehmen lassen.

2. Der v. Liszt'sche Werth des Rechtsgutes für die Rechtsordnung[1]) soll gerade in Anbetracht der bei Vermögensdelikten so eigenartigen österreichischen Gesetzgebung in allen Fällen besonders erhoben werden.

3. Der Untersuchungsrichter soll sich, wie Gross, Raritätenbetrug, S. 98 f. hervorhebt, klar werden über die Grundsätze, nach welchen er im einzelnen Falle vorzugehen hat, und er soll die Einhaltung dieser Grundsätze von dem Sachverständigen verlangen.[2])

4. Das Gutachten der Sachverständigen soll derart abgefasst sein, dass der Privatbetheiligte zwar keinen Nutzen aus der Lage des Verurtheilten ziehe, dass er aber auch keinen Schaden davontrage. Dies wird in der Regel erreicht durch Würdigung der Worte der Cassationshof-Entscheidung Nr. 486: „Das Gutachten ist allerdings nicht bindend, aber unbeachtet bleiben sollte es doch nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworene eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen."

---

1) v. Liszt, Lehrbuch d. D. Str.R. (10. Aufl.), S. 53ff.

2) Es kann also nach österreichischem Recht in concreto eine doppelte Wertherhebung platzgreifen, indem der Werth des Rechtsgutes für die Rechtsordnung und der Werth des Rechtsgutes für den Privatbetheiligten zu erheben ist. Führen beiderlei Wertherhebungen zu demselben Werthergebnisse, so wird das Gericht eine Verweisung auf den Civilrechtsweg nach § 366 Abs. 2 nicht aussprechen müssen; andernfalls erscheint die Verweisung auf den Civilrechtsweg als quaestio facti.

XX.

Ein zerkochter Ermordeter.

Von

Dr. **August Nemanitsch**, Staatsanwalt in Marburg a. Drau.

Der Trainsoldat Thomas G., Grundbesitzer in S., Bezirk P. wurde seit 1900 von seinem Commando als Deserteur verfolgt.

Als der Gendarmeriepostenführer Anton S. am 28. September 1901 nach dem flüchtigen Reservisten in dessen Heimathsgemeinde Nachforschungen pflegte, erfuhr derselbe, dass Thomas G. in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 1897 das letzte Mal zu Hause gesehen wurde. Gleichzeitig wurde ihm mitgetheilt, dass die Angehörigen seiner Frau und diese selbst das Gerücht ausstreuten, dass er wegen Unverträglichkeit aus seiner Heimath in die Fremde gezogen sei und als Schmiedegeselle seinen Unterhalt friste. Postenführer Anton S. hielt dies nicht für glaubwürdig, da Thomas G. nach Erzählung der eigenen Familienglieder sehr an denselben hing und diesen sicher aus der Fremde Kunde zugeschickt hätte. Bei seinen Erhebungen erfuhr er auch, dass der Verschollene mit seiner Frau Aloisia G. in Unfrieden gelebt habe, und sammelte sofort mit grösster Umsicht ein solches Belastungsmaterial, dass er zur Ueberzeugung gelangte, Thomas G. sei von seiner Frau und deren Angehörigen ermordet worden, weshalb er die Aloisia G. verhaftete.

Thomas G., Grundbesitzerssohn aus A., hatte am 27. Januar 1897 die Aloisia L. Besitzerstochter in S. geheirathet. Er zog auf die Realität seiner Schwiegermutter, die ihm und seinem Weibe dieselbe gegen Leistung eines Ausgedinges übergeben hatte. Beim Hause lebte daher diese Schwiegermutter namens Maria K.; dieselbe hiess als Mädchen H., heirathete dann einen gewissen L. und nach dessen Tode den Johann R., der im Frühjahre 1901 im Siechenhause in P. gestorben ist. Aus der Ehe mit L. stammten ausser der Aloisa L., nachherigen Gattin des Thomas G., noch andere Kinder, von denen zwei namens Johann L. und Franz L. taubstumm sind. Im Wittwenstande

wurde am 14. März 1880 von ihr Josef H. geboren, der die Frucht eines Liebesverhältnisses mit einem ihrer vielen Verehrer war. Im Sommer 1897, insbesondere zur Zeit des Verschwindens des Thomas G. befanden sich in dessen Hause dieser selbst, sein Weib Aloisia G., seine Schwiegermutter Maria R. und seine Schwäger, nämlich der taubstumme Franz L., ein Mann von 34 Jahren, und der 17 jährige Josef H. Bei ihrem ersten Verhöre vor dem Bezirksgerichte in P. tischte Aloisia G. ebenfalls das Märchen von dem freiwilligen Fortziehen des Ehegatten auf. Als jedoch der Untersuchungsrichter sich mit ihr zur Pflege der Erhebungen an Ort und Stelle verfügte und auch die vorgenannten Verwandten derselben dingfest gemacht wurden, schritten dieselben zu Bekenntnissen, welche sich zwar nicht deckten, die volle Wahrheit auch nicht aufrollten, allein mit Sicherheit ergaben, dass Thomas G. in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 1897 in seinem Schlafzimmer ermordet wurde. Was Aloisia G. im Laufe ihrer Verhöre erzählte, lässt sich folgenderart zusammenfassen.

Ihr Gatte Thomas G., mit dem sie sich sehr schlecht vertragen hätte, sei in der Nacht des 20. Juni 1897 gegen 11 Uhr nach Hause gekommen. Sie, ihre Mutter und ihre Brüder Franz L. und Josef H. hätten im sogenannten hintern Zimmer geschlafen und aus Furcht vor Thomas G. die Thüre zugesperrt gehalten. Beim Nachhausekommen hätte dieser an ihre Zimmerthüre geschlagen und eindringen wollen, dann aber sich in das Stübchen, in welchem er zu schlafen pflegte, begeben. Sie und ihre Schlafgenossen hätten die ganze Nacht geschlafen und seien erst erwacht, als schon der helle Morgen anbrach. Um diese Zeit hätte Thomas G. wieder gewaltsam eindringen wollen und dabei so heftig an die Thür gestossen, dass deren Riegel nachgab und in Folge der Erschütterung der Taubstumme Franz L. aufgeweckt wurde. Dieser sei ganz erzürnt vom Ofen, auf dem er seine Schlafstätte hatte, herabgesprungen, habe den Laut „Ba“ „Ba“ von sich gegeben, worauf sie ihm angedeutet habe, dass ihr Gatte ins Zimmer dringen wolle und er sich daher demselben entgegen stellen solle. Auf das hin hätte der Stumme auf ein Gewehr gezeigt und in unverkennbarer Weise gefragt, ob er den Eindringling erschiessen solle, worüber sie eine abwehrende Bewegung gemacht hätte. Die gleiche Frage hätte derselbe an die Mutter Maria R. gerichtet, die mit den Augen zustimmend gewinkt hätte. Auf diese Aufforderung hin hätte der stumme Franz L. sofort das Gewehr vom Haken genommen, sei mit demselben aus dem Schlafzimmer geeilt und man hätte unmittelbar darauf einen Schuss krachen

gehört. Sie sei sogleich in das Stübchen gestürzt und hätte dort ihren Gatten mitten ins Herz getroffen im Bette liegen gesehen. Sie hätte darüber dem Franz L. Vorwürfe gemacht, ihre Mutter aber hätte gerufen: „Sei nur ruhig, es war dies ja Gottes Wille, weil wir so viel von ihm auszustehen hatten“. Der Stumme sei dann bald darauf in den Keller gegangen, hätte dort ein tiefes Grab gegraben und den Leichnam hineingethan. Da sie sich alle gefürchtet hätten, dass der Leichnam bei einer Untersuchung in seinem Verstecke gefunden werden könnte, sei die Mutter Maria R. auf den Gedanken gekommen, denselben solange zu kochen, bis die Weichtheile vollständig zerkocht wären. An einem Abende im October 1897 hätte ihre Mutter den Leichnam im Keller ausgegraben, in einen Tragkorb gelegt und mit ihrer Hilfe in die Küche getragen, in einen Schweinekessel gegeben, Wasser zugeschüttet und darin solange gekocht, bis die gesammten Weichtheile mit dem Wasser sich zu einer Art Brei verkocht hätten. Die Mutter hätte vorgeschlagen, diesen suppenartigen Brei den Schweinen zu verfüttern, worauf sie gesagt hätte „Gott bewahre, dieselben könnten uns davon ja leicht krepiren“. Die Mutter hätte daher die Flüssigkeit mit einem Topfe in ein Schaff geschöpft und sie selbst die Masse in wiederholten Gängen sofort auf den Düngerhaufen gegossen, auf dem sich ein fettiger Ueberzug gebildet hätte, den sie mit dem Dünger vermengte. Die übrig gebliebenen Knochen seien im Ofen verbrannt, mit den Händen zerrieben und die Staubtheile auf den Aschenhaufen geschüttet worden. Später seien dann auch die Kleider und Schriften des Ermordeten verbrannt worden. Die Mutter hätte ihr auch einmal erzählt, dass sie den Leichnam zerstückt hätte, wobei sie sich so ausdrückte: „Ich musste ihn zerhacken, weil er nicht in den Korb hineinzubringen war; von diesem Teufel habe ich schon früher und jetzt soviel auszustehen gehabt.“

Der taubstumme Franz L. gab die Thathandlung selbst zu, nur behauptete er, dass ihn Thomas G. vor Verübung derselben mit einer Hacke überfallen wollte, dass er ihn hiebei erschossen und dann erst in sein Bett getragen hätte. Aloisia G. erklärte jedoch dies für ausgeschlossen, weil sie nach Ertönen des Schusses sofort in das Schlafzimmer ihres Gatten geeilt sei und diesen hiebei schon todt im Bette angetroffen hätte. Franz L. behauptete auch, dass Aloisia G. und Maria R. ihn aufgefordert hätten, den Thomas G. zu erschiessen, dass er und Josef H. das Loch im Keller ausgegraben hätten, dass er aber am Zerkochen und Verbrennen der Leiche nicht betheiligt gewesen sei.

Josef H. meinte bei seinem ersten Verhöre, dass Thomas G. am

Abende des 20. Juni 1897 vom Nachbar Franz F. abgeholt wurde und von da an verschollen geblieben sei. Er besann sich aber bald eines Anderen und erzählte, dass er, seine Mutter, sein Bruder Franz L. und seine Schwester Aloisia G. an diesem Abende aus Furcht vor Thomas G. in der hinteren Stube sich eingesperrt und zur Ruhe begeben hätten. Alle hätten bis zum Tagesanbruche geschlafen. Als er sich eben ankleidete, hätte er auf einmal einen Schuss gehört und darauf seinen Bruder Franz L. aus der hinteren Stube kommen gesehen. Er und seine Schwester Aloisia G. seien sogleich in das Schlafzimmer des Thomas G. geeilt und hätten denselben dort im Bette jammernd vorgefunden. Er (Josef H.) selbst hätte gesagt, er werde augenblicklich die Gendarmerie herbeiholen, allein Schwester und Bruder hätten ihm dies verboten, letzterer sogar unter Androhung mit Erschiessen. Die beiden eben Genannten hätten beschlossen, den Leichnam im Keller zu begraben, und hätten ihn dann auch durch das vordere Zimmer und Vorhaus in den in einem Nebengebäude befindlichen Keller gezogen. Etwa acht Tage später sei er vom Hause fortgezogen und hätte erst nach einem Jahre von seiner Schwester Aloisia G. erfahren, dass sie und ihre Mutter den Leichnam verkocht hätten.

Maria R. wollte von der Ermordung aus eigener Wahrnehmung selbst gar nichts wissen. Sie behauptete, dass ihr die Uebrigen erst nach der That mittheilten, dass Franz L. den Thomas G. erschossen und alle drei den Leichnam vergraben hätten. Sie selbst sei am nämlichen Tage, als Thomas G. erschossen wurde, oder einen Tag später aus einem ihr nicht mehr bekannten Grunde in den fraglichen Keller gegangen. Da sie den Josef H. und die Aloisia G. davon reden gehört hätte, wie sie den Leichnam vergruben, hätte sie nach demselben gesehen und gefunden, dass er dort lag, wo sich die Grube für die Erdäpfel und Rüben befand, und mit Erde lose zugedeckt war. Hierbei hätte sie wahrgenommen, dass eine Hand aus dem Erdreiche emporragte. Es sei ihr der Gedanke gekommen, dass es klüger wäre, den Leichnam ganz an der Kellerwand zu vergraben. Da sie das allein zu thun ausser Stande gewesen sei, hätte sie die Hand mit einer Hacke beim Ellenbogengelenke abgehackt und das Trennstück zum Körper geworfen. Dass sie den übrigen Körper zerstückelt hätte, sei vollkommen unwahr. Wiederholt erzählte sie dann in ihren Verhören, dass schon einige Tage nach der Ermordung der Leichnam verkocht wurde und dass derselbe hierbei keinen üblen Geruch verbreitet habe. Das Kochen der Weichtheile und Verbrennen der Knochen hätte nur ihre Tochter Aloisia G. besorgt.

Liess nun schon die Divergenz in den Verantwortungen der Mehr-

genannten erkennen, dass sie nicht die ganze Wahrheit sagten, so war dies auch aus anderen schwerwiegenden Umständen zu erschliessen. Nach Aussage einer Reihe von Zeugen wurde Thomas G. von den Beschuldigten, insbesondere von seinem Weibe und seiner Schwiegermutter gehasst und schlecht behandelt. Man ging dabei soweit, dass man ihm sogar die Nahrung versagte. Gerade am 20. Juni 1897 nachmittags musste er sich auf einem Kirschbaume seines Bruders Blas G. mit Kirschen seinen Hunger stillen. Als Abends 9 Uhr sein Nachbar Franz F. bei dessen Hause vorüberging, klagte ihm der auf der Schwelle stehende Thomas G., dass ihm die Weiber nichts zum Nachtmahle geben wollten, weshalb er sich selbst eine Suppe koche, zu der sie ihm das Fett verweigern. Franz F. lud daher den Thomas G. zu sich zum Nachtessen ein. Dieser blieb bis 11 Uhr Nachts bei Franz F. und ging um diese Zeit vollkommen nüchtern nach Hause.

Thomas G. wurde von allen Leuten, die ihn näher kannten, als ein ruhiger braver Mensch geschildert. Es erschien daher die Behauptung, dass sich alle vier Genannten, von denen der Stumme als äusserst kräftig und gewaltthätig beschrieben wurde, aus Furcht vor ihm eingesperrt hätten, ganz unglaubwürdig und ein Ueberfall seinerseits mit Rücksicht darauf ausgeschlossen. Es war dies ebenso eine Erfindung, wie der Vorwurf, dass das Opfer derselben in seiner Trunkenheit die Thüre zu deren Schlafzimmer hätte einschlagen wollen. Ihrer Abneigung gegen Thomas G. hatte die von den eigenen Kindern als Ausbund von Schlechtigkeit hingestellte Maria R. auch vor der That kräftigen Ausdruck verliehen. Franz G., Bruder des Ermordeten, war einmal Zeuge, wie einer der stummen Söhne der alten Maria R. auf ein blosses Zeichen derselben mit einer Kreuzhacke einen wuchtigen Schlag gegen Thomas G. führte, dem dieser glücklicher Weise rechtzeitig auswich. Seine Mutter Anna G. bestätigte, dass seine Schwiegermuttter Maria R. nach Angabe des Thomas G., bald nach der Hochzeit ihm drohend zugerufen hätte: „Wenn du mich nicht hören willst und nicht so handeln wirst, wie ich es will, so werden dir die Stummen schon zeigen; du wirst dich nicht ein halbes Jahr mehr hier anwärmen, ich werde dir schon Arsenik kochen, damit Du Teufel krepirst“.

Als die Untersuchung schon abgeschlossen und die obenangeführten Verantwortungen der Beschuldigten schon protokollirt waren, liess sich Aloisia G. freiwillig dem Untersuchungsrichter vorführen und gestand ihm, dass sie insoferne gelogen habe, als sie angab, die Kleider und Schriften ihres Gatten seien ebenfalls verbrannt worden. Wahr sei, dass sie und ihr Bruder Josef H. dieselben

in einem Felde vergraben hätten. Aloisia G. wurde sofort mit Gendarmerie an Ort und Stelle entsendet, und hierbei wurden thatsächlich die aufgetrennten Kleider und Urkunden des Ermordeten an der bezeichneten Stelle vergraben vorgefunden. An den ersteren wurden von den Sachverständigen Spuren eines Schusses nicht entdeckt, wohl aber Schnitte constatirt, die von einem scharfen Instrumente herrührten. Dies sprach gegen die Ermordung mit einer Schusswaffe und für die Annahme, dass Thomas G. von seinen Gegnern durch Stiche mit scharfen Werkzeugen aus dem Leben geräumt wurde.

Es waren auch Anzeichen dafür vorhanden, dass der Leichnam desselben nicht bloss verkocht, sondern auch den Schweinen zum Frasse vorgeworfen wurde. Es fiel nämlich auf, dass von Niemandem in der Nachbarschaft ein Schuss gehört worden war. Zur Thatzeit war der Morgen schon angebrochen. Mit Rücksicht auf die Jahreszeit waren die Dorfbewohner schon auf den Beinen, um ihre Feldarbeiten zu verrichten. Nach dem Localaugenscheine hätte die Leiche um vom Wohnhause in das im Nebengebäude befindliche Kellerloch transportirt zu werden, über Räume getragen werden müssen, welche die Thäter den Blicken von Leuten ausgesetzt hätten. Einer solchen Gefahr hätten sich dieselben sicher nicht überanwortet. Ganz unwahrscheinlich erschien es auch, dass sich ein menschlicher Körper in blossem Wasser in einer Nacht so zerkochen liesse, dass alle Weichtheile in einen suppenartigen Brei übergingen. Es liess sich das nicht von einem verfaulten, noch weniger aber von einem frischen Leichnam annehmen. Bezeichnend waren hierbei die Widersprüche der Uebelthäter.

Die alte Marie R. behauptete, dass das Zerkochen schon nach einigen Tagen nach der Ermordung, also noch im Juni 1897 stattgehabt habe, während ihre Genossen dies in den October dieses Jahres verlegten. Die Anführung der Maria R. fand in mehreren Umständen Unterstützung. Es war ja klar, dass das Verschwinden des Thomas G. bei den allgemein bekannten gespannten Familienverhältnissen auffallen und polizeiliche Nachforschungen veranlassen musste. Es traf dies auch zu. Die Thäter mussten daher bemüht sein, jede Spur ihrer Uebelthat so schnell als möglich zu verwischen. Nach der Behauptung der Aloisia G. hatte ihre Mutter den Leichnam zerstückt und nach dessen Verkochung den Vorschlag gemacht, das so Gewonnene den Schweinen zu verfüttern. Als gewiegte Schweinezüchterin hätte Maria R. bei den Resten einer faulen Leiche eine solche Proposition nicht gemacht, weil sie ja sicher sein musste, hierdurch die Vernichtung der Schweine und damit einen grossen pecu-

niären Verlust zu verursachen. Im Herbste 1897 wurden entgegen der sonstigen Gewohnheit beim Hause der Aloisia G. sämmtliche Schweine verkauft. Der Anlass dazu konnte einzig und allein der sein, dass die Thäter vor diesen Thieren einen Ekel empfanden, weil sie Menschenfleisch genossen hatten. In diesem Sinne hatte sich auch einer derselben verrathen. Als nämlich Bartelmä N. im Winter 1897 bei Aloisia G. eine Thüre des Schweinestalles reparirte, frug er den Josef H., warum denn in diesem Jahre alle Schweine verkauft worden seien, worauf dieser entgegnete: „Wer wird denn so etwas essen!“ Anna G., Mutter des Ermordeten, frug wieder einmal gegen Ende des Jahres 1897 ihre Schwiegertochter Aloisia G., ob sie schon wisse, wo ihr Gatte sei, worauf diese cynisch erwiderte; „Verfluchtes Weibsbild, was fragst du mich fortwährend! Wenn du es schon gerne erfahren möchtest, so wisse, dass wir ihn erschlagen und auf der sauren Suppe verzehrt haben.“ Diese Worte, die damals in der Gewissheit gesprochen wurden, dass nach der bestialischen Art der Beseitigung jeglicher Spur eine Entdeckung ausgeschlossen sei, liessen in ihrer unbedachten Fassung auf die Mitwirkung mehrerer Personen schliessen.

Als dann die bekümmerte Mutter im Sommer 1900 auf einem Felde die gleiche Frage an Aloisia G. richtete, schwang dieselbe ihre Sichel gegen die alte Frau und kreischte sie an: „Verfluchtes Weibsbild, wenn du ewig und immer fragen wirst, so haue ich dir den Kopf ab“. Bezeichnend für diese rohe Frau, die sich nur als stumme Zuseherin bei der Mordthat hinstellte, war der Umstand, dass sie behauptete, sie hätte damals im Schlafzimmer gebetet, als ihr taubstummer Bruder mit dem Gewehre hinauseilte, um ihren Gatten zu erschiessen, und dass sie während der Untersuchungshaft zum Gefangenaufseher Franz G. sich äusserte, es habe ihr sehr leid gethan, dass sie den Leichnam des Gatten vor dem Verkochen im Schweinekessel nicht mit Weihwasser besprengt habe.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde gegen die Genannten wegen Verbrechens des gemeinen Mordes die Anklage erhoben, indem supponirt wurde, dass alle vier Beschuldigten in der Absicht, den Thomas G. aus dem Leben zu räumen, gewaltsam an denselben Hand angelegt hätten. Eine Aenderung des Beweismaterials hat die Schwurgerichtsverhandlung nicht ergeben, allein einige Momente packender gestaltet und Neues geboten, das in Verbindung mit bereits Gebrachtem, das blosse Erschiessen ganz unwahrscheinlich machte.

Josef H. erinnerte sich an der Hand der Aussage eines Kaufmanns, bei dem er noch im Juni 1897 als Lehrjunge in Dienst getreten war, dass

das Vergraben der Kleider und Dokumente des Ermordeten, das den Zweck verfolgte, bei einer Nachforschung das Fortziehen desselben plausibel zu machen, noch vor diesem Zeitpunkte, also gewiss nur ein paar Tage nach der Uebelthat stattgehabt hatte. Im Anschlusse an diese Thatsache, die sich auch dem Gedächtnisse der Aloisia G. fest eingeprägt hatte, gab nun auch diese in Uebereinstimmung mit den Behauptungen ihrer Mutter zu, dass das Verkochen der Leiche vor dem Beseitigen der Schriften und Kleider vorgenommen worden war. Es stimmt dies mit der Beobachtung, dass die Landbevölkerung vor stark verwesten Leichen eine grosse Scheu hat, und spricht dafür, dass die Beschuldigten die von ihnen geschilderten langwierigen Proceduren sicherlich nur an einer frischen Leiche durchführten. Darnach ist ein gänzliches Verkochen der Weichtheile der Leiche zu einem Brei nicht recht wahrscheinlich und vielmehr nur ein Weichkochen und Verfüttern an Schweine anzunehmen, da nur auf diese Art, nicht aber durch ein Ausschütten auf einem Jedermann zugänglichen Düngerhaufen die Spuren gründlich beseitigt werden konnten.

Für die Verhandlung war hinsichtlich dieser Frage ein Gutachten der Gerichtschemiker Universitätsprofessor D. Kratter und Privatdocent Dr. Pregl in Graz eingeholt worden. Dieselben machten Kochversuche mit einem frischen halbirten Schweineschädel sammt allen seinen Weichtheilen, ferner einem Stücke Brustwand bestehend aus Rippen, Musculatur, Fett und Haut und mehreren Extremitäten sammt ihren Hautdecken. Nach 17stündigem Kochen in etwa 8 Litern Wasser ohne Herumrühren war die Auflockerung der Weichtheile nicht einmal soweit gediehen, dass sie sich von selbst von ihrer knöchernen Unterlage losgelöst, geschweige denn eine weitergehende Zusammenhangstrennung erfahren hätten. Als jedoch nach 17stündigem Sieden die genannten Stücke herausgenommen wurden, genügte schon diese Hantirung, bei manchen derselben die vollständige Isolirung des Knochens herbeizuführen; auch wiesen die Weichtheile einen derartigen Zustand der Auflockerung auf, dass mit ganz geringer Kraftanwendung mittels eines Hölzchens an jeder beliebigen Stelle die Zertrennung und Ueberführung in eine breiartige Masse bewerkstelligt werden konnte. Nach diesem Ergebnisse hielten es die Sachverständigen gerade nicht für unglaubwürdig, wenn behauptet werde, dass man beim Kochen von frischen Leichentheilen durch etwa 16 Stunden einen suppenartigen Brei erhalten habe, vorausgesetzt jedoch, dass während des Kochens öfter und tüchtig umgerührt worden sei — jedenfalls müssten sich aber nebst den Knochen grössere Weichtheilmassen zu Boden gesenkt haben wie z. B. die colossalen Muskelmassen des Gesässes und der

Oberschenkel. Wesentlich günstiger für die Umwandlung der Weichtheile in einen Brei wäre vorausgehende Fäulniss. Die Sachverständigen hoben hervor, dass der Aufenthalt einer Leiche in einem feuchten, gut verschütteten Lehmgrabe besonders günstig für die Entwickelung der Fäulniss sei, dass also, wenn die Leiche des Thomas G. drei Monate im Kellerloche gelegen sei, das Ausgraben, Uebertragen und Kochen derselben jedenfalls mit unangenehmen Geruchsempfindungen für die Betheiligten verbunden gewesen sein müsse, dass daher, da derartiges nicht behauptet werde, gefolgert werden müsse, dass die Leiche noch ziemlich frisch gewesen sei.

Bei der Verhandlung wurde von beiden Frauen behauptet, dass die Leiche zur Gänze in den Schweinekessel hineingelegt, emporragende Körpertheile hineingezwängt und circa vier Schaff Wasser zugegossen worden seien. Maria R. blieb bei ihrer früheren Angabe, dass sie lediglich die Hand des Ermordeten abgehackt, ihn selbst aber nicht zerstückt habe. Aloisia G. schaute angeblich bei dieser Manipulation die Leiche nicht an. Beide stellten ein Herumrühren ebenso wie das Merken eines üblen Geruches in Abrede.

Die Zeugen schilderten den Ermordeten als übermittelgrossen kräftigen, wohlgenährten Mann.

Einen gewaltigen Stoss bekam die unwahrscheinlich klingende Behauptung der Beschuldigten, dass sie sich am Abend des 20. Juni 1897 nach der Heimkunft ihres Opfers ruhig zu Bette begaben und dass bei grauendem Morgen der Stumme spontan das Erschiessen seines Schwagers beschlossen und vollzogen habe. Gerade um die gleiche Zeit, also zwischen 3 und 4 Uhr morgens am 21. Juni 1897 befand sich der obgenannte Franz F., bei welchem Thomas G. am Vorabende sein Nachtmahl eingenommen hatte, mit mehreren Nachbarn vor seinem Gehöfte, als Aloisia G. von auswärts her im Sonntagsstate gegen ihre Behausung zuschritt. Sie liess sich mit diesen Männern in ein Gespräch ein und sagte noch scherzhaft zu Franz F., als ob ihr Gatte gar nicht nach Hause gekommen wäre: „Wo hast Du mir denn meinen Mann hingeschafft?"

Trotz der bestimmten, jeden Zweifel ausschliessenden Aussagen dieser Zeugen blieb Aloisia G. dabei, dass dies alles unwahr sei, da sie ihr Haus in dieser Nacht und am darauffolgenden Morgen nicht verlassen habe. Wo sie gewesen, konnte nicht ermittelt werden; schon im Vorverfahren hatte der Eingangs genannte Postenführer Anton S., wie er angab, hierüber vergebliche Nachforschungen gepflogen.

Da der 20. Juni 1897 ein Sonntag war, drängt sich die Vermuthung auf, dass Aloisia G. in der darauffolgenden Nacht gar nicht

aus den Kleidern gekommen, dass die That schon bald nach der Heimkunft ihres Gatten verübt worden war und dass sie sich des Morgens nach auswärts begeben hatte, um entweder etwas zur Verwischung der Spuren vorzukehren oder für sich bei einer sofortigen Entdeckung einen Alibibeweis zu schaffen.

Josef H., der zur Zeit der That erst 17 Jahre alt war, zu dem Ermordeten in keinen feindseligen Beziehungen stand und bei der Verhandlung durch die schlichte Darstellung der ihm erinnerlichen Vorfälle glaubwürdig machte, dass er eine mehr passive Rolle gespielt habe, gab hinsichtlich der Ereignisse unmittelbar nach Abfeuern des Schusses sehr beachtenswerthe Details. So sagte er, dass Thomas G. im kritischen Momente in Hemd und Gattie im Bette lag und mit einem Rocke am Oberleibe zugedeckt war, dass derselbe laut jammerte und sich auf der Liegestätte hin- und herwälzte, dass er selbst (Josef H.) sich sofort vor das Haus begab, während die beiden Weiber im Zimmer blieben und der Stumme erst nach einer halben Stunde die ganz nackte Leiche in den Kellerraum trug. Da bei Maria R. ein dolchartiges Messer gefunden wurde, das in die Schnittöffnungen des im Felde vergrabenen Rockes passte, konnten die hasserfüllten Weiber ihr Alleinsein während dieser Zeit leicht dazu benützen, damit ihrem Opfer, das durch sein Heulen zum Verräther werden konnte, den Todesstoss zu versetzen.

Schwierig gestaltete sich die Vernehmung des taubstummen Franz L., weil derselbe niemals einen Schulunterricht genossen hatte. Ein Lehrer eines Taubstummeninstitutes konnte daher nicht herangezogen werden. Zum Glücke fand sich in Anton Z. ein tauglicher Ersatz; derselbe ist seit seiner frühesten Jugend mit dem gleich alten Franz L. in stetem Verkehre, in welchem sich zwischen denselben durch Zeichengebung und Bewegung der Lippen eine ganz untrügliche Verständigung entwickelt hatte. Die Verdolmetschung stand unter der Ueberwachung der Mitbeschuldigten, die nicht ein einziges Mal Anlass fanden, die Auslegungen des Anton Z. als falsche zu bezeichnen. Allein auch der unbetheiligte Beobachter konnte sich die Gesten des Taubstummen leicht zurecht legen. So brachte derselbe sehr plastisch zum Ausdruck, wie er erzürnt das Gewehr zur Hand nahm, die Mutter fragte, ob er seinen Schwager, den er durch Handbewegung als Schmied bezeichnete, erschiessen solle, wie diese ihm bejahend zuwinkte und wie er dann die That vollführte. Hinsichtlich der Aloisia G. schwächte er seine frühere Belastung dahin ab, dass er deutete, dieselbe hätte nur ein Durchprügeln des Gatten begehrt.

Wie bitter ihm das Todesurtheil wurde, bekundete er dadurch,

dass er entsetzt über die Mittheilung, er solle gehenkt werden, in die Kniee sank und bei schmerzverzerrtem Gesichte mit gefalteten Händen um Gnade bat. Der taubstumme Franz L. und sein Interprete Anton Z. hatten das Werk der Ausbildung einer nur ihnen verständlichen Zeichensprache schon als Hirtenknaben begonnen, weshalb sich dieselbe im Laufe der vielen Jahre sehr minutiös gestaltete. Zum Belege dafür soll nur einiges hervorgehoben werden, das der Untersuchungsrichter bei den vielen Verhören durch wechselweise Controle der Beiden erprobte. Die Begriffe Bruder und Schwester wurden dadurch wiedergegeben, dass Zeige- und Mittelfinger die Bewegungen einer schneidenden Scheere nachahmten. Um den Bruder von der Schwester zu unterscheiden, wurde diesem Zeichen das für Mann respective Weib hinzugefügt. Das Zeichen für Mann bildete das Greifen mit der Hand zum Schnurrbarte, für Weib das Anlegen derselben an die Brust. Sollte von der Mutter des Taubstummen gesprochen werden, so wurde mit beiden Händen rasch über die Wangen unter das Kinn herabgestreift, als wollte man eine Haube aufsetzen und am Halse knüpfen. Um das Sprechen auszudrücken, wurde mit dem zusammengelegten Zeige- und Mittelfinger vor dem halbgeöffneten Munde eine wippende Bewegung gemacht. Liegen ohne Schlafen fand dadurch seine Darstellung, dass der etwas geneigte Kopf auf die zusammengefalteten Hände gelegt wurde, wozu für die Ausprägung des Schlafens noch die Augen geschlossen wurden. Das Symbol für Tod war das Rückbiegen des Körpers, auf dem die Hände gefaltet waren. Das rasche Herabfahren einer flachen Hand über die gleichgehaltene andere deutete das Hacken an. Das Zucken mit den Achseln leitete jede Frage ein. Das Zeichen für Fasten, also auch für Verweigerung von Nahrung war das Kreuzen beider Zeigefinger vor dem Munde. Für das Wort Schwein hatten sie die Bezeichnung aus dem Abstechen eines solchen hergenommen, indem sie mit dem Zeigefinger die Geste des Durchschneidens der Gurgel machten. Das Emporfahren mit der hohlen Hand nach aufwärts deutete das Aufstehen und den Morgen an, die entgegengesetzte Bewegung das Schlafengehen und den Abend. Die Ziffern der Uhr waren dem Taubstummen vollkommen geläufig; um ihn eine Zeitbestimmung machen zu lassen, genügte es ihm dieselbe vorzuweisen, wobei er sofort auf die entsprechende Stunde zeigte und die Tages- oder Nachtzeit auf die vorangegebene Weise ausdrückte.

An der vollen Zurechnungsfähigkeit des Taubstummen war nach seinem bisherigen Leben nicht zu zweifeln; er bewies am Morgen nach der That sogar eine gewisse Schlauheit dadurch, dass er selbst ohne äussere Anregung einige Kleidungsstücke des Ermordeten beseitigte.

Die Geschworenen gingen in ihrem Spruche über den Rahmen der Angaben des Beschuldigten nicht hinaus, und so wurde Franz L. als unmittelbarer Thäter zum Tode durch den Strang, Maria R. als Verleiterin zu 12 jährigem und Aloisia G. wegen Vorschubleistung zu vierjährigem schweren Kerker verurtheilt, Josef H. jedoch freigesprochen. Die beiden Weiber waren mit der Strafe sehr zufrieden, traten dieselbe sofort an und baten nach Ablegung der Beichte um Ueberstellung in die Strafanstalt.

XXI.

Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen.

Von

Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Nachdem ich in diesem Bande S. 215 eine kleine Mittheilung über homosexuelle Zeitungs-Annoncen veröffentlicht hatte, wurden mir durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. Moll in Berlin, bekanntlich eines der besten Kenner der Homosexualität, eine Reihe von ihm gesammelter Annoncen zur Verfügung gestellt, als er gehört, dass ich das Thema angeschnitten hatte. Ausserdem übersandte er mir noch einige Druckschriften, die weiter unten mit berücksichtigt werden sollen.

Da das Capitel meines Wissens bisher nicht behandelt wurde und doch auch ein gewisses Interesse beanspruchen darf, so glaubte ich die Gelegenheit ergreifen zu müssen und dasselbe hier einmal etwas eingehender zur Sprache bringen zu müssen, zumal sich daran verschiedene Streiflichter auf die Homosexualität überhaupt ohne Zwang anschliessen lassen.

Die Zeitungs-Ausschnitte des Herrn Dr. Moll sind fast sammt und sonders Berliner Zeitungen entnommen und zwar bis zu zehn Jahren zurückreichend. Ich theile sie in 3 Kategorieen ein, wobei ich aber gleich bemerken will, dass sich über die Zugehörigkeit einzelner Inserate in die eine oder andere Abtheilung einmal streiten liesse. Es handelt sich 1. um verdächtige, 2. so gut wie ganz sicher homosexuelle Anzeigen und 3. um solche, die, wie Herr Dr. Moll in seinem Begleitschreiben sehr richtig bemerkt, gleichzeitig durch masochistische oder sadistische Neigungen auf homosexueller Basis complicirt sind.

Natürlich hätte es wenig Sinn, die Zahl der den einzelnen Kategorieen angehörigen Annoncen anzugeben, da Herr Dr. Moll nicht systematisch gesammelt hat, sondern nur hier und da, so dass also die von ihm gesammelten Anzeigen gewiss nur einen sehr kleinen Theil und auch bloss aus den von ihm gelesenen Blättern darstellen. Nur das lässt sich im Allgemeinen sagen, dass Kategorie 1 an Zahl bei Weitem überwiegt, Kategorie 3 dagegen die seltenste zu sein scheint, so weit man nämlich mit einiger Sicherheit Complicationen der Homosexualität annehmen darf. Selbstverständlich kann ich hier nur eine kleine, aber charakteristische Blumenlese aus der Sammlung geben, und glaube,

der Raumersparniss halber, von der ausführlichen Angabe des Orts der Annonce und wann sie erschienen ist, absehen zu dürfen.

Kategorie I.

1. Freundin.[1]) Anständige Dame, hübsch, sucht Freundschaft einer ebensolchen. Alter 25 bis 30 Jahre. Nicht anonym. Chiffre Z 100 u. s. w.

2. Junge Dame sucht Freundin. Adressen „Erna" u. s. w.

3. Verheirathete heitere Frau wünscht, da der Mann viel fern, mit verheiratheten, gut situirten Frauen freundschaftlichen Verkehr u. s. w.

4. Radlerin, Geschäftsdame, 25, sucht Anschluss an Damen für kleine Ausflüge. Brief Chiffre „69" u. s. w.

5. Radfahranschluss wünscht Herr, den besseren Kreisen angehörig, u. s. w.

6. Freund gesucht. Intelligenter Herr sucht intelligenten gleichgesinnten Freund, u. s. w.

7. Diener, für einen jüngeren Herrn gesucht für Reise, gewandt, sauber, Soldat gewesen, etwas Italienisch erwünscht. Offerten mit Zeugnissabschriften und Gehaltsansprüchen u. s. w.

8. Als Reisebegleiter[2]) nach Paris u. s. w. sucht eleganter, distinguirter, moderner junger Mann von angenehmem Aeussern und Manieren, hochgebildet und vielseitig, Anschluss an nur sehr vornehme Persönlichkeit u. s. w.

9. Collegen sucht intelligenter, junger Mann. Briefe erbeten unter „Einsam" an das u. s. w.

10. Vielseitig gebildete junge Dame wünscht Correspondenz mit Gleichgesinnten u. s. w.

11. (Aus dem Journal de Paris, 1895, 10. Januar). Je fem. d. m. des. collobarotrice, ég. fé d. m. pour trav. agr. T. K. W. Z., 27, passage Opéra.

12. (Ebendaher). Art. d'agrément. Mad. Julia, 11, cité Jarry, 1. étage, fg. St. Denis, u. s. w.

Kategorie II.

13. Ohne Vergütung sucht junger Mann von angenehmem Aeussern und mit vielen Sprachkenntnissen Stellung als Reisebegleiter. Offerten an Uranus, Postamt 62.

14. (Aus dem Journal de Paris, 1895). Jeune Scandinave cherche âme Ibsénienne. E. S. S. 20, rue de Berne.

15. Decadent, hypermoderner Naturalist, wünscht distinguirter junger Mann, — abweichend vom Dutzendwege — Correspondenz mit geistreichem, distinguirtem Herrn. Wer sich in Trouville oder Dieppe, in Ostende, Carlsbad oder zurückgeblieben in einer Grossstadt langweilt, vereinsamt fühlt, antworte unter „Antinous" an das Anzeigebureau des Blattes.

16. Junger Mann, 19 Jahre alt, möchte Stellung als Gesellschafter bei

---

1) Das gesperrt gedruckte Wort bildet in den Annoncen die fett gedruckte Ueberschrift, das Stichwort.

2) Das Wort war gesperrt gedruckt.

passendem Herrn. (Dr. Moll schreibt darüber: „Berliner Börsenzeitung Nr. 489, 1901 soll folgende Annonce gestanden haben").

17. An Unerbittliche. Schreiben Sie bitte ausführlich an Sappho unter u. s. w.

18. Suche Freundin. Junges Mädchen, mosaisch, 18 Jahre, aus guter Familie, dem es an Freundschaft mangelt, möchte gern ebensolches junges Mädchen kennen lernen, u. s. w.

19. Gebildete Christin (22) sucht Verkehr mit freidenkenden, flotten Damen. Briefe unter Discretion bis 30. u. s w.

Kategorie III.

20. Energische Dame nimmt noch Mädchen in Erziehung u. s. w.

21. Strenge, energische Masseurin, in Allem erfahren, wünscht noch vornehme Damen zu massiren. Frau Haugwitz, Lützowstrasse 97 III.

22. Vornehme, energische Dame sucht älteren Knaben und Mädchen streng zu erziehen, u. s. w.

23. Gesucht für ein unbotmässiges 12jähriges Mädchen eine strenge Zuchtmutter. Ausführliche Offerten mit Angabe des Pensionspreises u. s. w.

24. Masseur Thomas Müller, auch erzieherische Einwirkungen u. s. w.

25. Energischer Herr ertheilt ohne Vergütung Nachhilfeunterricht u. s. w.

26. Ergebenen Freund wünscht sehr energischer jüngerer Herr u. s. w.

27. Masseur, geprüft, evangelisch. Briefe unter „Severin" an u. s. w.

28. Energische Dame nimmt noch Mädchen in Erziehung u. s. w.

29. (Aus Narrenschiff Nr. 50, 1898). Im „Deutschen Adelsblatt" sucht ein junger Mensch Stellung als herrschaftlicher Diener, „der auf's Wort gehorcht und sich auch körperlicher Bestrafung unterzieht". Das ist entschieden der beste Record in deutscher Hundedemuth — aber der Junge kennt seine Leute. . . ."

Obige Auswahl wird wohl genügen, da viele Annoncen sich inhaltlich fast vollkommen decken, wie wir dies schon an den gegebenen Beispielen z. Th. bemerken. Ueberall sehen wir fast durchweg Herren — das Alter ist fast nie angegeben — suchen, selten Damen. Der Stand ist nie angegeben, doch scheinen die Inserenten fast alle den besseren Ständen anzugehören. Nur wenig Diener, Masseure und Masseusen bieten sich, besonders in Kategorie III, an. Der Sport wird bisweilen vorgeschoben, so das Radeln. Sonst sind viele Annoncen so allgemein gehalten, dass möglicher Weise nichts Homosexuelles zu Grunde liegt, wie wir dies namentlich bei Kategorie I sehen. Dass viele zugezogene fremde Damen und Herren sich in der Stadt vereinsamt fühlen und gern Anschluss finden möchten, wird Niemandem auffallen, auch schliesslich nicht der Weg der Zeitungs-Annonce. Verdächtig ist in No. 4 aber das Wort: anständig und hübsch. Auch das Suchen eines Reisebegleiters, das oft wiederkehrt, ist an sich noch nicht ohne Weiteres verdächtig. Es wird dies erst durch die näheren Umstände, wie z. B. in No. 7, 8. Sehr verdächtig ist in No. 4

die Chiffre: „69". Sonst zeigen in Kategorie I die Chiffren nichts Auffälliges, ausser etwa noch No. 9 das Wort: „Einsam". Recht verdächtig klingen die französischen Anzeigen No. 11 u. 12, mit Abkürzungen, die wohl z. Th. nur Päderasten bekannt sind, obgleich hier nicht zu vergessen ist, dass Abkürzungen oft unmöglichster Art gerade in Frankreich sehr üblich sind. Oefter wird „Korrespondenz mit Gleichgesinnten" z. B. in No. 10, gewünscht. Auch das kann an sich ganz harmlos sein und wird öfters zwecks späterer Heirath in's Werk gesetzt. Es soll in den grossen Städten Bureaux geben, die solche Korrespondenzen, allerdings nur zwischen beiden Geschlechtern, vermitteln. Sehr verdächtig erscheint in No. 8 das Adjectivum: „modern". Verdächtig erscheinen endlich auch alle Inserate, wo gut situirte Personen gesucht werden. Hier handelt es sich wohl öfters um gewöhnliche mannmännliche Prostitution, besonders wenn gleich mehrere Personen gesucht werden wie in No. 3, und nicht etwa Anschluss an einen Verein u. s. w., was gewiss von Fremden namentlich, öfter gewünscht wird. Immer verdächtig ist das Suchen eines „Freundes" oder „Freundin".

In den Anzeigen der Kategorie II ist von Verdacht kaum mehr die Rede. Hier sind Ueberschriften und Chiffre oft schon so charakteristisch, dass die Homosexualität hier wohl ausser allem Zweifel steht. Chiffren wie: Sappho (No. 17), „Antinous" (No. 15), „Uranus" (No. 13), Ueberschriften, wie: „ohne Vergütung" (No. 13), „Decadent" (No. 15) besagen schon genug. Sehr gut ist der Ausdruck „âme Ibsénienne" (No. 14). Meist sind die Inserenten Männer, selten Frauen. Merkwürdiger Weise spielt scheinbar auch die Religion hier und da eine Rolle (No. 18, 19), was man vielleicht als eine Art von Combination mit Fetischismus bezeichnen könnte. Ganz unverschämt und unverhüllt tritt No. 16 auf. Die Kategorie III ist vielleicht die interessanteste, weil hier die Homosexualität ganz verhüllt erscheint und die hier damit verbundene Complication wohl auch nicht für Jeden offen zu Tage liegt. Von directem Fetischismus habe ich nichts finden können, wenn man nicht mit diesem Namen eben die schon bezeichneten Fälle No. 18 und 19 belegen will oder diejenigen, in denen von dem Reisebegleiter, Diener bestimmte Eigenschaften angegeben oder verlangt werden. Einen geradezu klassischen Fall von Combination mit Fetischismus habe ich dagegen in meiner kleinen Mittheilung in diesem Band p. 215 gegeben.[1])

In der Kategorie III spielt die Energie ev. Strenge der betref-

1) Sie lautete: Homme jeune, pas marié, est cherché pour servir comme modèle pendant quelques fois à la Haye; il doit parler le français. A surtout

fenden Person eine grosse Rolle, und sehr merkwürdig sind die mannigfachen darauf bezüglichen Annoncen seitens der Masseure und Masseusen[1]). Diese Strenge und Energie, die so gern überall betont wird, ja als Stichwort fast überall auftritt, scheint allerdings sehr für sadistische Praktiken zu sprechen. In No. 29 ist direct von körperlicher Bestrafung die Rede und in No. 21 wird dem „energischen“ Mann der „ergebene“ Freund gegenübergestellt. Es ist wohl ein blosser Tric, dass es sich so oft um blosse Erziehung von Knaben oder Mädchen handeln soll. Es wird so der Vorgang harmloser dargestellt. Dass in den meisten Fällen blosser Gelderwerb, also Prostitution vorliegt, sehen wir deutlich, da wiederholt „Vornehmheit“ der Klienten u. s. w. betont wird und so oft Masseure und Erzieher sich anbieten. Auch das öftere: „in Allem erfahren“ ist ziemlich bezeichnend. Ganz verdächtig klingt No. 25, wo Nachhilfestunden ohne Vergütung geleistet werden sollen. Hier scheint keine Prostitution vorzuliegen. Trotz alledem ist es mir nicht über allen Zweifel erhaben, ob hier in allen Fällen wirklich Homosexualität vorliegt; wenn aber, dann kann es sich nur um Combination mit Sacher-Masochismus oder Sadismus handeln.

Wenn wir das Ganze überschauen, so scheint hier, namentlich in Kategorie I, mehr das platonische Verhältniss in der Homosexualität hervorgehoben zu werden, doch tritt das Carnale in Chiffren wie: Sappho, Antinous und z. Th. gewiss auch in Kategorie III zu Tage. Man weiss ja hinreichend, dass selbst echte, d. h. angeborene Homosexuelle nur ganz ausnahmsweise rein platonische Liebe pflegen, sondern gewöhnlich der ein- oder doppelseitigen Onanie sich schliesslich ergeben, selten dem Coitus per os, dagegen — und das ist wohl ein Hauptunterschied zwischen den echten (primären) und falschen (secundären) Homosexuellen — nur mit Abscheu die eigentliche Päderastie betrachten und sie nicht betreiben.

Es ist nun sehr schwer zu sagen, ob die Annoncen mehr von echten Urningen oder ganz alten Roués ausgehen, und welche von beiden Gruppen vornehmlich auf das Zeitungsblatt reflectirt. Gerade der echte Urning ist so scheu, misstrauisch, dass er wohl lieber sich einen passenden Gefährten im Getriebe der Grossstadt — und

---

avoir un costume complète de velours (préferable noir). Inutile répondre sans avoir costume de velours et sans parler le français. Ecrire, Monsieur Franco, poste restante Amsterdam.

1) Nach Dr. —o im „Frühroth“ (siehe später) sollen unter dem Euphemismus „Masseuse“ Abtreiberinnen sich anbieten.

das dürfte ihm dort im Allgemeinen nicht zu schwer werden — sucht, als auf eine solche Annonce hin sich meldet oder gar inseriren wird. Immerhin mögen wohl Ausnahmen existiren. Auf keinen Fall wird er dann aber freche Anzeigen einrücken lassen, sondern seiner schwärmerischen Anlage gemäss schreiben. Dass sicher ein grosser Theil der Inserate des blossen Gelderwerbs halber geschehen, sahen wir schon; besonders scheint dies in der 3. Kategorie stattzufinden. Vielleicht handelt es sich auch öfter hier um „Fallen" zu späteren schmachvollen Erpressungsversuchen, gewiss auch hier und da um blossen Jux.

Würde man systematisch den Inseratentheil von nur 10 Hauptblättern Berlins u. s. w. regelmässig lesen, so wäre es gewiss ein Leichtes, in 1 Jahre Hunderte von homosexuellen Anzeigen zu finden. Die meisten ähneln sich aber sicher in ermüdender Weise und müssen sich ähneln, um nicht anzustossen und um aufgenommen zu werden. Es erscheinen dieselben Stichworte, Phrasen u. s. w. in Dutzenden von Exemplaren. Das genügt aber offenbar für den Kenner.

Eine interessante Frage hier wäre noch die, woran sich echte und falsche Homosexuelle gegenseitig erkennen. Wir wissen darüber nur sehr wenig Sicheres. Vielleicht wird Dr. Moll hier einmal Aufklärung geben. Die auffallenden Chiffren erkennt wohl auch der Laie als Lockvögel, ebenso gewisse Adjective, wie „einsam", „energisch", „modern" u. s. w. Daneben haben die Homosexuellen vielleicht aber noch eigene Umdeutungen harmloser Worte in Schrift und Wort, oder Zahlen, noch wahrscheinlicher aber gewisse äussere Zeichen in Miene, Haltung, Kleidung, Schmuck u. s. w. Der Blick soll oft schon das Uebrige thun. Immerhin ahnen wir hier nur ein Rothwälsch in Wort, Schrift und im Aeusseren der Homosexuellen. Eher dürfte man etwas Näheres hierüber von den männlichen Prostituirten und den alten Roués, als von den verschwiegenen und scheuen, echten Invertirten erfahren.

In meiner kleinen Mittheilung hatte ich bedauert, dass bisher gerade die homosexuellen Annoncen noch nicht zu interessanten Untersuchungen Anlass gegeben hätten. Zu rechter Zeit schickte mir nun Dr. Moll 6 Heftchen des „Frührot" und zwar Heft VIII—XIII, wahrscheinlich vom Jahre 1901 (Jahreszahl ist nicht angegeben). In denselben ist von einem Dr.—s eine Serie von Artikeln veröffentlicht, unter der Spitzmarke „Eine praktische Enquête über die Häufigkeit

1) Frührot, freiradicale Zeitschrift, herausgegeben von Robert Heymann. Auslieferung bei Schacherl u. Mütterlein, München, Schillerstr. 48. Jeden Donnerstag erscheinend. Preis pro Heft 10 Pfennige.

der Homosexualität" erschienen, die gerade in sehr bemerkenswerther Weise den von mir angegebenen Weg, aber in anderer Weise, beschreiten. Der Autor hatte nämlich eine möglichst harmlos erscheinende Annonce (17—bis 21jährigen Freund sucht 25jähriger Doctor etc.) an 36 Berliner Tagesblätter geschickt, von denen aber nur 12 sie brachten.[1]) Mit Absicht hatte er ein so frühes Alter angegeben, um möglichst nur „angeborene" Fälle, also keine alten Wüstlinge anzulocken. Auf die Inserate hin liefen 141 Schreiben ein, doch konnten aus verschiedenen Gründen nur 111 Eingänge berücksichtigt werden, die zweifellos von Homosexuellen stammten.[2]) Meist zeigten sie sich sehr vorsichtig, und die Meisten blieben trotz Aufforderung anonym, ja 65 Absender hatten überhaupt keine Adresse gegeben! Als Chiffre war häufig ein weiblicher Vorname. (Das war in unseren Fällen fast nie so; nur einmal [No. 2] kommt „Erna" vor.) Das Alter der Reflectanten schwankte zwischen $16\frac{1}{2}$—30 Jahren; einige waren noch älter. Ihrer isolirten Lage gedachten die Meisten. Alle Stände, bis auf das Militär, waren vertreten. Ausserdem gab es noch einige Prostituirte.[3]) Ueber das Alter der Studenten hinaus fehlten im Allgemeinen die höheren Stände. Diese Enquête ist immerhin interessant genug, besonders für die Psychologie; die obige Zahl der Invertirten lässt freilich kaum die wirklich vorhandene errathen, da 1. ein Inserat immer nur von sehr Wenigen gelesen wird und 2. die meisten echten Urninge zu scheu und furchtsam sind, um auf Annoncen hin hervorzutreten.

Verf. giebt nun, ohne weitere Erläuterung, 35 Antworten wörtlich wieder, die manch' beachtenswerthen Einblick in die homosexuelle

1) Eine 13. bloss in veränderter Form.

2) Da unter den aufgeführten Ständen aber noch: Friseurgehilfe, Schauspieler, Agent, Bildhauer, Magnetiseur, Damenimitator figuriren, so möchte ich doch trotz ihres jugendlichen Alters glauben, dass, wenn nicht alle, so doch so Manche darunter keine wahren Invertirte waren, da gerade obige Stände sehr gern sexuell excediren und zwar schon sehr früh, um als junge Roués dann es mit der Päderastie usw. zu versuchen. Es sind sicher ferner auch Prostituirte darunter, besonders unter den Magnetiseuren und Agenten. Wenn $\frac{1}{3}$ der Blätter, denen obige, doch mindestens sehr verdächtige Annonce angeboten wurde, diese aufnehmen, so erscheint das etwas räthselhaft, da selbst hochconservative Blätter, wie die Vossische Zeitung, viel schamlosere Inserate aller Arten ruhig hinnehmen, so dass man wohl ohne Uebertreibung einen Theil der Inseratenabtheilung unserer grossen Blätter als Kehrichthaufen für allerlei socialen Unrath ansehen kann, der namentlich auf die Jugend nur demoralisirend wirken muss. Das wissen auch sehr gut die Redactionen, können aber des schnöden Mammons halber meist nicht auf schmutzige Inserate aller Art verzichten!

3) Unter den Prostituirten sind sicherlich die Meisten Heterosexuelle.

Psyche gewähren. Die meisten Reflectanten betonen ihre vereinsamte Lage, ihr unverstandenes Sehnen, manche in poetischer Form. Das Nationale wird öfter im Allgemeinen angegeben. Meist ist der Inhalt des Schreibens ein sehr discreter, oft schwärmerischer. Selten wird direct an die sinnliche Seite apellirt, z. B. (X):

„Sie sagen: „Freund“. Das Wort ist voll Bedeutung;
Wie sie es meinen, darauf kommt es an,
Ob in dem idealen Sinne Plato's,
Ob irdischer, etwa wie Hadrian?
— — — — — — — — — — — — — — — —
Ich wünsche nur, dass keine Reue,
Wie Sie auch wählen, Ihnen kommen mag,
Dass voll Befriedigung sich Ihnen decke
Der Sinne Lust mit Ihres Herzens Schlag.“

oder (XII) „. . Schreiben Sie mir ganz ausführlich, offen, ungenirt, wie Sie sich den Freund gedacht haben, schreiben Sie über etwaige Wünsche und Hoffnungen, und vor Allem über etwaige besondere Liebhabereien oder Leidenschaften, auch solche, woran ein „intimer“ Freund theilnehmen soll. . . .

oder (XIV): „. . Bin allerdings 30 Jahre alt, jedoch sehr sinnlich veranlagt und könnten Sie mit mir machen, was Sie wollten. . .

oder (XV): „. . es mich recht sehr freuen würde, Ihre Bekanntschaft zu machen, vorausgesetzt, dass Sie Verständniss für männliche Liebe haben und sich dementsprechend auch unsere beiderseitigen geschlechtlichen Wünsche so einigermaassen decken sollten . .“

oder (XXX): „. . Ich fühle mich noch sehr jung, bin aber schon 25 Jahre, Sie können mir aber glauben, dass ich mich ebenso schrankenlos dem Liebsten hingeben kann wie ein Jüngerer.“

Die günstige sociale Lage, Bildung, öfters auch ein günstiges Aeussere wird betont, sehr selten die Religion. Diese vielen Proben machen aber entschieden den Eindruck, als wenn es sich dabei nicht um echte, sondern um später gewordene Homosexuelle handelt, eben weil mehr oder minder unverfroren die sinnliche Seite, sogar mit Ueberlassen der speciellen Form des substituirten geschlechtlichen Actes, herausgekehrt wird. Die Zuschriften XII u. XIV könnten vielleicht sogar als Erpressungsversuche erscheinen, wie dies ja in der homosexuellen Praxis der Grossstädte leider so oft geschieht. Deshalb hatte Verf. der Enquête ein ähnliches Gesuch auch als „Falle“ betrachtet und ausgeschaltet. Im Grossen und Ganzen machen die übrigen Eingaben aber einen durchaus günstigen würdigen Eindruck, und man gewinnt Erbarmen mit diesen Verkannten.

---

1) Die hier und im Folgenden gesperrt gedruckten Worte sind im Text fett gedruckt.

Panizza[1]) knüpft an folgendes Inserat, das in dem bedeutendsten Blatte Süddeutschlands am 21. Juli 1894 stand, eine sehr anregende Betrachtung über einige Punkte der Inversion an, die wir uns deshalb hier zur Prüfung näher ansehen wollen. Das betreffende Inserat zunächst lautet so:

„Welcher junge Bicyclist, Christ, bis 24 Jahre, aus sehr gutem Hause, würde sich ebensolchem (Ausländer) anschliessen, um im August eine schöne Radreise nach Tirol zu unternehmen. Erwünscht sehr hübsches Aeussere, distinguirte Manieren, schwärmerisch angelegter Charakter. Beantwortet werden nur Anträge mit Photographie, die sofort retournirt werden, unter „Numa 77", ·postlagernd Bayreuth."

Dieser Inserent scheint mir kein echter Homosexueller zu sein, er macht zu viel Ansprüche. Ja das Verlangen nach einer Photographie könnte vielleicht eine „Falle" darstellen. Jedenfalls hält ihn aber Panizza für einen wahren Invertirten. Er bespricht zunächst den schlimmsten Fall in der Knabenliebe: den carnalen Verkehr. Er sagt hierbezüglich: „ . . . schliesslich ist es nichts anderes als der carnale Verkehr zwischen Mann und Weib auch. Nur dass ihm der teleologische Factor im Hinblick auf die Fortpflanzung fehlt. Dieser liegt aber bei Mann und Weib in den meisten Fällen ebenfalls ausserhalb ihrer directen Absicht. Und die Naturwissenschaft wie die Philosophie hat sich längst gewöhnt, den teleologischen Factor, den Zweckbegriff der „Natur" im Allgemeinen zuzuschreiben, wenn ihn nicht ganz zu leugnen. Wir sagen: Die Natur bezweckt Fortpflanzung der Gattung, indem sie an die Pforte ihres Mysteriums die libidinöse Regung setzt. — Also Mann und Weib sind herzlich unschuldig im Hinblick auf einen von der „Natur" ihnen imputirten „Zweck" der Veranstaltung. Zu geschweigen von dem irregulären Verkehr zwischen Mann und Weib, wie irrumatio und anderes, wo von „Zweck", von „Naturzweck" — ausser dem individuellen, libidinösen — keine Rede sein kann. Also carnal ist carnal."

Ich möchte das Alles unterschreiben und habe es schon lange in ähnlicher Weise ausgesprochen. Wir dürfen die ganze Homosexualität weder mit theo- noch teleologischen Augen ansehen, sondern nur mit nüchternen, naturwissenschaftlichen. Unzählige Heterosexuelle sind heutzutage gezwungen, den „Naturzweck" nicht zu erfüllen, besonders unter den Weibern. Aber auch unter Verheiratheten. Und unter den letzteren finden sich alle Uebergänge im intimen Verkehr zwischen allen Arten der hetero-, ja sogar homosexuellen Praktiken.

Man hat sehr richtig vom sexuellen Standpunkte die Menschen

1) Bayreuth und die Homosexualität. Die Gesellschaft. Jan. 1895.

in „Denk- und Geschlechtsmenschen" eingetheilt. Bei ersteren prävalirt das stete Denken so, dass die sexuelle Sphäre wie ausgetrocknet erscheint; sie sind geschlechtlich kühl, brauchen deshalb aber noch lange nicht homosexuell oder entartet zu sein. Das andere Extrem bilden die „Geschlechtsmenschen", die Sinnlichen, die am allerwenigsten beim Acte an den „Naturzweck" denken. Die Meisten bewegen sich zwischen beiden Polen. Was sie also unterscheidet, ist nur der Grad des heterosexuellen Geschlechtstriebes. Hieraus kann Niemandem ein Vorwurf gemacht oder ein Verdienst zudictirt werden. Es soll sich aber deshalb Niemand für besser halten, als die den Kühlen bez. des heterosexuellen Gefühls nahestehenden Homosexuellen, die gleichfalls wieder bez. ihres invertirten Geschlechtstriebs in Denk- uud Geschlechtsmenschen mit allen Nüancen einzutheilen sind. Auch hier wird man schliesslich den sinnlichen, den eigentlichen Päderasten keinen Vorwurf machen können, und nur deshalb erscheinen uns die Meisten darunter verächtlich, weil sie alte Wollüstlinge sind, die schliesslich in der Inversion ihre letzte Zufluchtsstätte suchten. Ich halte die Inversion nur für eine Varietät, meinetwegen Abnormität, aber nicht für eine pathologische Anomalie, obgleich sie auch unter letzterer Form natürlich auftreten kann. Die „Symbiose" mit den wahren Invertirten, die zum grossen Theile gewiss edle, aufopfernde Menschen sind, kann den Heterosexuellen nur nützlich sein. Man sollte erstere also nicht abstossend behandeln in pharisäischer Selbstgerechtigkeit.

Mit Recht betont Panizza, dass bei den wahren Invertirten der carnale Verkehr die „grosse Seltenheit" bildet, dass „der Schwerpunkt zweifellos fast nur im Gemüth liegt und dass die ganze Richtung entschieden als eine vorwiegend geistige angesehen werden muss. Zweifellos hat die ganze Richtung, bei allem geistigen Aufschwung, bei aller Idealität und Sublimität etwas Kraftloses, Verschwommenes, Weichliches, dem Grobsinnlichen Widerstrebendes, die Oeffentlichkeit Meidendes, Scheues und Feiges. Zweifellos deckt sich diese ganze psychische Disposition mit dem, was wir nach seinen Vorzügen wie Fehlern den jüdischen Charakter nennen."

Die 2 letzten Sätze möchte ich nun aber nicht unterschreiben. Der kraftlose, weichliche u. s. w. Charakter eignet höchstens nur dem passiven, weibisch gearteten Homosexuellen, nicht dem männlichen, activen. Gerade der Laie stellt sich unter den Invertirten leider immer nur den ersteren vor, der unter den Echten vielleicht gerade den seltenen Typus darstellt. Dass aber auch der männlich Geartete die Oeffentlichkeit scheut, ist heutzutage ganz natürlich. Die Parallele mit dem jüdischen Charakter halte ich für ganz verfehlt. Bemerken

möchte ich aber auch, dass echte Invertirte kaum je reine Platoniker sind, der Satz Panizza's also, der Schwerpunkt bei den wahren Invertirten liege fast nur im Gemüthe, entschieden unrichtig ist.

Falsch ist es ferner, wenn Panizza behauptet, dass Homosexuelle am meisten bei Semiten, Romanen, Orientalen sich vorfinden, bei nordischen Völkern aber selten sein dürften. Bei Jenen handelt es sich, wie auch bei den alten Griechen, meist eben nur um Gewohnheit, Verführung und nicht um wahre Inversion.[1]) Und wie häufig diese — und wahrscheinlich noch mehr die unechte Inversion — wiederum in England ist, zeigte neuerdings eclatant Havelock Ellis, und der Process Wilde schreckte das scheinheilige und prüde Albion recht unangenehm auf.

Obige Annonce erschien, wie Panizza sagt, kurz vor der ersten „Parsifal"-Vorstellung in Bayreuth, und das scheint ihm sehr bedeutsam zu sein. „Dass ‚Parsifal' eine geistige Kost für Päderasten sei, machte mich selbst Anfangs zurückschaudern." Er sieht aber gerade in der höchsten Aspiration und philosophischen Behandlung der Menschheitsfragen im Parsifal dasselbe, wie beim Conträr-Sexualen; noch charakteristischer sei aber das dort und hier ausgedrückte Mitleid. Anderes kommt aber noch dazu. „Im ‚Parsifal' wird der Verkehr mit dem Weib als ‚Sünde', als ‚Vergehen', als ‚Frevel' gegen den Männerorden des Gral construirt . . . Der junge Parsifal ist sexuell indifferent."

Dies genügt. Damit ist er nolens volens homosexuell. „. . Seine Bestimmung ist, Andere, Männer, zu erlösen. Die Quelle dieses Erlösungstriebes ist ‚Erbarmen', ‚Mitleid', ‚Sehnen', ‚Schmachten' und zwar alle diese Qualitäten ‚rein', oder ‚reinst', d. i. ohne sinnliche Beimischung. In der Gralsburg ist Alles männlich . . . . ist im ‚Parsifal' der Held und der Gralsritterverband vollständig homosexual gedacht. Parsifal ‚erlöst' also den kranken Amfortas und mit ihm die ganze Gralsgesellschaft . . . . Und so fassen es die Wagnerianer auf: Er, Wagner, erlöste die Menschheit durch seine Kunst. Da aber der alternde Wagner ebenso wie Schopenhauer, als natürliches Altersproduct, homosexual (rein geistig gesprochen) geworden war, so symbolisirte er seine These auf homosexuale Weise . ."

1) De Quirós u. Aguinaliedo (la vida mala en Madrid, 1901) betonen ausdrücklich, dass in Madrid und in Spanien die Volksmeinung sehr gegen den Uranismus aufgebracht ist, trotzdem es auch dort Homosexuelle genug giebt. In Portugal dagegen scheint das Volk darin kaum etwas zu finden da, wie mir gesagt wurde, unter den portugiesischen Zwischendeckspassagieren die Päderastie ganz offen und ungenirt betrieben wird.

So interessant und wohl auch neu diese Auffassung Parsifal's und Wagner's ist, so halte ich sie doch für sehr einseitig und bedenklich. Gewiss werden im Parsifal alle die betreffenden Eigenschaften, die der wahre Homosexuelle hochhält, apotheosirt, aber dies sind nur oberflächliche Analogieen, die noch lange keine Gleichheit darstellen. Ich gebe aber gern zu, dass wegen dieser Analogieen Intervertirte den Parsifal, den Panizza, die „homosexuale Oper" nennt, dem sinnlichen Tannhäuser vorziehen. Wir wissen wohl, dass die Gralsritter, wie jeder Mönchsorden — und es war ja schliesslich nur ein solcher — das Fleisch tödten sollten, und zwar auf alle erdenkliche Weise. Es gelang dadurch gewiss Manchem sexuell indifferent zu werden, damit aber noch lange nicht homosexuell. Es müssten sonst auch die meisten Mönche so geartet sein, was sicher nicht der Fall ist, mag auch gerade in Klöstern Inversion häufiger anzutreffen sein, als in der freien Aussenwelt, eben wie überhaupt öfter bei jeder Kasernirung vieler Männer, besonders jugendlicher. Trotzdem dürfte aber sicher der Procentsatz echter Homosexueller dort nicht häufiger sein. Auch die Parallelisirung des sexuellen Indifferentismus mit der Homosexualität ist durchaus falsch. Der Invertirte ist eben sexuell nicht indifferent, dies nur Heterosexuellen gegenüber. Man hat auch nicht gehört, dass im hohen Alter mehr Homosexuelle auftreten, als früher, und dann sind es nur pathologische Producte, und auch nur sehr seltene, da der kindische Greis öfter exhibirt oder unzüchtige Handlungen an Kindern, und zwar mit Vorliebe an Mädchen, unternimmt.

XXII.

Ueber die Haupteinflüsse, welchen Schriftstücke und Werthpapiere ausgesetzt sind.

Von

van Ledden-Hulsebosch und Dr. **P. Ankersmit** in Amsterdam.

Die wissenschaftliche Untersuchung von Schriftstücken spielt in der Kriminalistik der verschiedenen Culturvölker eine Hauptrolle, und mehrere Naturforscher, welche sich mit dem Studium dieses besonderen Wissenschaftszweiges beschäftigten, haben unsere allerdings ungenügenden Kenntnisse auf diesem Gebiete mit ihren veröffentlichten Beiträgen bereichert und beziehen sich zum Theil auf die graphologische, zum Theil auf die chemische und physikalische Prüfung, zumeist um den Nachweis von Fälschungen zu liefern, wenn vermuthet wird, dass Ziffern, Buchstaben oder ganze Wörter in einem Schriftstücke geändert, entfernt oder durch andere ersetzt wurden. In solchen Fällen hat der Verdächtigte zugleich meistens auch Radirungen angebracht oder chemische Mittel benutzt, um verschwinden zu lassen und unsichtbar zu machen, was ursprünglich geschrieben war.

Das Gutachten, das der Untersuchungsrichter von den Sachverständigen verlangt, bekommt jedoch eine ganz andere Bedeutung, wenn diesen beim Auffinden von gewissen Documenten die Frage vorgelegt wird: Wie lange kann dieses Schriftstück hier oder dort gelegen haben? In solchen Fällen werden sie die Antwort schuldig bleiben müssen, weil ihnen von der Wirkung der Haupteinflüsse auf Tinte und Papier, worauf geschrieben wurde, nichts bekannt ist. Sie werden behaupten können, dass dies Alles durch Versuche erledigt werden kann, dass sie aber hierzu eine Reihe von Experimenten vornehmen müssen, welche Monate Zeit in Anspruch nehmen; sie werden aber auch die Fragen nur beantworten können, wenn sie über die Zusammensetzung der Tinte und des Papieres des Schriftstückes unterrichtet sind und die Einflüsse kennen, welchen es ausgesetzt war. In einem solchen Falle wird man jedoch nur durch die Ergebnisse

der Untersuchung dieses einzigen Schriftstückes belehrt sein, um später in ähnlichen Fällen, doch in veränderten Verhältnissen, vor neuen Schwierigkeiten zu stehen.

Ein Beispiel möge dies erläutern. Gestohlene Documente oder Bankpapiere werden wiedergefunden: auf einem Berge, auf dem freien Felde, in einem Walde, im Boden vergraben, in Wasser (süssem, brackigem, salzigem Wasser), oder man findet Schriftstücke bei einem Cadaver. Es kann nun von dem grössten Interesse sein, mit approximativer Gewissheit zu bestimmen, wie lange die Schriftstücke dem Einfluss jener Medien (Atmosphäre, süssem, brackigem oder salzigem Wasser, Boden u. s. w.) ausgesetzt waren, und auch, wie lange der aufgefundene Cadaver irgendwo gelegen hat. Behauptet der Verdächdigte, er habe die Papiere vor acht Tagen oder vor acht Monaten dort hingelegt oder weggeworfen, so kann kein Mensch die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Behauptungen darthun und der Richter kann den Verdächtigten nicht 1 bis 2 Jahr in Haft halten, damit die Sachverständigen ihre Versuche zu Ende bringen.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben wir eine Reihe von Experimenten gemacht, um einige Kenntniss über die Veränderungen zu gewinnen, welche verschiedene Tinten und Papiersorten von bekannter Zusammensetzung erleiden, wenn sie während kürzerer oder längerer Zeit den obengenannten Einflüssen (Luft, Licht, Wasser, Boden u. s. w.) ausgesetzt sind.

Auf Vollständigkeit macht unsere Arbeit keinen Anspruch. Wir haben bloss gemeint, die erste Anregung für Experimentaluntersuchung in dieser Richtung geben zu können, da wir durch frühere Untersuchungen Gelegenheit hatten, unsere Versuche mit Tintentypen von bekannter Zusammensetzung und bekannten Eigenschaften[1]) anzustellen. Wir hegen die Hoffnung, Andere angeregt zu haben, die Lücke auszufüllen, welche man bei unserer Arbeit entdecken wird. —

Am 1. September 1900 haben wir unsere Arbeit angefangen und zwölf Monate später die Versuche abgeschlossen. Die Tintentypen, die hierzu dienten, waren:

1. Gallus-Eisentinte ohne Pigment, sogenannte „Schultinte" des Handels. Spec. Gew. 1,0630, Extract 10,80 Proc., Asche 1,73 Proc.

2. Gallus-Eisentinte mit Pigment, sogenannte „Documenten-inkt", eigener Herstellung. Spec. Gew. 1,0430, Extract 6,90 Proc., Asche 1,42 Proc.

---

1) Van Ledden-Hulsebosch, „Een enander over Schryfinkten", Amsterdam 1899.

3. Gallus-Eisentinte mit Pigment, sogenannte „Blue Black" des Handels. Spec. Gew. 1,0208, Extract 2,54 Proc., Asche 0,54 Proc.

4. Gallus-Eisentinte mit Pigment, sogenannte „Vondelinkt" des Handels. Spec. Gew. 1,0101, Extract 2,46 Proc.

5. Blauholz-Tinte, sogenannte „Phönix-Tinte" des Handels. Spec. Gew. 1,0644, Extract 11,26 Proc., Asche 2,00 Proc.

6. Blauholz-Tinte, sogenannte „Cabinet-inkt" des Handels. Spec. Gew. 1,0448, Extract 2,29 Proc., Asche 0,71 Proc.

7. Violette-Anilintinte, sogenannte „Splendid Mauve Writing Ink" des Handels. Spec. Gew. 1,0002, Extract 0,57 Proc., Asche 0,22 Proc.

8. Karmin-Tinte, eigener Herstellung, Spec. Gew. 1,0150, Extract 6,01 Proc., Asche 0,22 Proc.

9. Karmin-Tinte, sogenannte „Carmin fine" des Handels. Spec. Gew. 1,0393, Extract 10,62 Proc., Asche 0,24 Proc.

10. Rothe Anilin-Tinte (Eosin), sogenannte „Encre écarlate" des Handels. Spec. Gew. 1,0133, Extract 2,26 Proc., Asche 0,05 Proc.

11. Rothe Anilin-Tinte (Ponceau) eigener Herstellung, 1,5 Proc. Ponceau in Wasser (siehe Tafel 10).

12. Kohlen-Tinte, sogenannte „Chinesische Tusche" des Handels. Spec. Gew. 1,0380, Extract 10,03 Proc., Asche 0,47 Proc., somit Buch- und Steindruckerschwärze.

Wir stellten unsere Versuche an mit den folgenden Papiersorten:

A. Normalpapier I (Deutschland), Maschinenpapier. Harzleimung Gewicht von 10 × 20 cm. 2,178 g, Asche 0,96 Proc.

B. Normalpapier 4a (Deutschland), Maschinenpapier. Harzleimung. Gewicht von 10 × 20 cm, 1,902 g, Asche 13,56 Proc.

C. Maschinenpapier (Holland), Harzleimung. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,141 g. Asche 18,96 Proc.

D. Handpapier (Holland), geschöpftes Papier. Animalischer Leim mit Alaun. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,424 g, Asche 2,02 Proc.

E. Maschinenpapier (Belgien), Leim, Stärke und Harz. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,525 g, Asche 24,00 Proc.

F. Postpapier (England), Harzleimung. Gewicht von 10 × 20 cm 1,867 g, Asche 19,33 Proc.

G. Handpapier (England), geschöpftes Papier. Animalischer Leim. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,382 g, Asche 0,84 Proc., somit niederländisches Münzpapier von 10 und niederländische Banknoten von 25, 40, 60, 100 und 1000 Gulden (durch den Vorstand der niederländischen Bank uns gütigst zur Verfügung gestellt).

Wir schrieben mit jeder der Tintentypen 1—12 eine Zeile Schrift

quer über die ganze Breite von je der sieben Papierblätter A—G in der nämlichen Reihenfolge, schnitten jedes beschriebene Blatt in sieben Längsstreifen, welche wir mit einer Folgenummer markirten, und formten hiervon sieben unter sich ganz gleiche Sätze I—VII von sieben Streifen, womit wir vorgingen wie folgt:

I. Von jedem der sieben Streifen beschriebenen Papieres und der sechs Streifen Münz- und Bankpapier wurde das eine Ende am Rande eines viereckigen Brettchens aus nicht angestrichenem Holze mittels Punaisen befestigt. Das andere Ende wurde durch Einklemmen in ein Stückchen Zinnfolie beschwert und das Brettchen mit den 13 Papierstreifen in eine weithalsigen Flasche von 10 l Inhalt gebracht, die mit süssem Wasser (Trinkwasserversuch von 365 Tagen) gefüllt war; das Brettchen schwamm also, sodass die Papierstreifen gerade in das Wasser hingen und das Beobachten der Veränderungen ungestört stattfinden konnte.

Bestandtheile des Leitungswassers: Gelöste feste Stoffe 0,330 g, Chlor 0,34 g im Liter.

II. Eine zweite Flasche desselben Inhalts wurde mit brackigem Wasser, aus einem der Stadtkanäle Amsterdams gefüllt und mit den Papierstreifen gehandelt wie bei I. (Brackwasserversuch von 60 Tagen).

Bestandtheile des Kanalwassers: Gelöste feste Stoffe 7,14 g, Chlor 3,55 g (5,90 g NaCl) im Liter.

III. Die dritte Flasche von 10 l Inhalt wurde mit Salzwasser der Nordsee gefüllt, das auf 6 Meilen Entfernung von der Küste geschöpft war; gehandelt wurde wie bei I und II. (Salzwasserversuch von 365 Tagen).

Bestandtheile des Seewassers: Gelöste feste Stoffe 33,67 g, Chlor 17,25 g (28,4 g NaCl) im Liter.

IV. Der vierte Versuch sollte die Wirkung der Atmosphärilien erproben. Hierzu wurden die Papierstreifen an den beiden Enden auf einem nicht angestrichenen Holzbrette befestigt und dieses Brett auf der Fensterbank eines Fensterrahmes festgenagelt. Das Fenster lag nach Westen und war allen Witterungseinflüssen ausgesetzt (Atmosphärenversuch von 275 Tagen).

V. An der Innenseite eines doppelt gefalteten Stückes Pappe wurden die Papierstreifen mit kupfernen Klammern (sogenannten paperfasteners) befestigt, die zugeschlagene Pappe auf ein nicht angestrichenes Holzbrett gelegt und mit diesem zusammen 0,5 m tief in die Erde eines Gartens in Amsterdam vergraben. Das durch die

Erde sickernde Grundwasser hatte hier also zu den Papierstreifen freien Zutritt (Bodenversuch von 70 Tagen).

VI. In einer Kiste von rohem Holze wurde auf den frischen Cadaver eines grossen Hundes die Pappe gelegt, auf deren Oberseite die Papierstreifen wie bei V. befestigt waren. Die Kiste wurde mit dem Deckel abgedeckt und in derselben Gartenerde wie V auf 0,5 m Tiefe vergraben. Das durch die Erde sickernde Grundwasser hatte hier also keinen Zutritt zu den Papierstreifen, sondern wurde von dem Deckel zurückgehalten (Cadaverversuch von 70 Tagen).

VII. Kontrolle. Der siebente Satz Papierstreifen wurde unverletzt in einer Brieftasche aufbewahrt und diente zur Kontrolle.

Die Ergebnisse dieser Versuche sind in extenso in den zehn beigefügten Tafeln niedergelegt und am Fusse jeder Tafel kurz wiedergegeben. Sie geben uns zu den folgenden Anschauungen Veranlassung.

In Bezug auf die Tintensorten, welche zu unseren Versuchen dienten, bemerken wir, dass, wie zu erwarten war, die Kohlen-Tinte (12, Chinesische Tusche), sowie die zwei Druckerschwärzen unveränderlich waren, selbst wenn das Papier, worauf geschrieben war, durch irgend welche Ursache zu Grunde ging.

Keine der übrigen Schreibtinten des Handels war so unveränderlich und beständig als die von uns hergestellte (2. Documenten-inkt), ein Erfolg, der ganz stimmt mit dem der chemischen Prüfung, welche wir von dieser und noch 148 anderen Schreibtinten und Pigmenten gemacht haben. Die unbefriedigenden Resultate, welche wir bei der Prüfung der Schreibtinten des Handels erhielten, hatten uns veranlasst, eine bessere Schreibtinte herzustellen, was uns nach vielen vergeblichen Versuchen endlich gelang.

Rothe Schreibtinten sind, gemäss ihrer Znsammensetzung, sehr unbeständig, und Tinten von Anilin-Farbstoffen haben die kleinste Lebensdauer. Dass Sonnenlicht und Sauerstoff beim Verschwinden von Anilin-Farbstoffen eine grosse Rolle spielen, ist bekannt. Wir haben es hier offenbar mit einer Oxydationserscheinung zu thun, aber wissen nicht, welche farblose Verbindungen dabei entstehen, ebensowenig ob durch Behandlung mit Reductionsmitteln der ursprüngliche Farbstoff regenerirt werden kann, weshalb wir „Vornahme von Sonnenlichtversuchen mit Anilin-Farbstoffen" auf unser Programm des nächsten Sommers gestellt haben. Wir möchten dann versuchen, ob es nicht möglich wäre, rothe Schreibtinte mit unverwüstlicher Metallbasis herzustellen.

Was den Einfluss des Papieres auf die Dauerhaftigkeit der Tinten

anbelangt, so sind hierüber aus diesen Versuchen keine festen Schlussfolgerungen zu ziehen, ebensowenig was die Beständigkeit der verschiedenen Papiersorten selbst betrifft. Bemerkenswerthe Erscheinungen in diesem Sinne sind von uns nicht wahrgenommen worden. Wohl haben wir bemerkt, dass bei den besten Papieren, das sind also diejenigen, welche aus Leinenhadern hergestellt sind, der animalische Leim, welcher zur Leimung verwendet wurde, einen ausgezeichneten Nährboden für Mikroorganismen darstellt, so dass die Tinte von diesen Papieren öfter verschwand, als wir dies erwartet hatten.

Von allen Papiersorten, die für unsere Versuche dienten, bot dasjenige der niederländischen Bank- und Münzpapiere (Rameh) am meisten Widerstand. Nur bei Versuch II (Amsterdamer Kanalwasser) ging es, zugleich mit den andren Papieren zu Grunde. Holzschliff-Papier (von Zeitungen) zeigte sich am wenigsten widerstandsfähig.

Die Farbstoffe der Banknoten von 25, 40 und 60 Gulden erleiden in den verschiedenen Wassersorten den Einfluss ihrer Umgebung. Im Leitungswasser (I) und in der Atmosphäre (IV) verblassen sie ein wenig; im Kanalwasser (II) wurde das Gelb (Bleichromat) schwarz, zufolge des entstandenen H_2S; im Seewasser (III) wurde auch das Grün in schwarz verwandelt; im Boden (V) verschwand die Farbe der Banknoten von 25 und 40 Gulden, während beim Cadaverversuch (VI) das Gelb sepiafarbig, das Grün gelbgrün und das Violett steinroth wurde. Die Farben des Netzwerkes an der Hinterseite der Banknoten von 100 und 1000 Gulden hielten sich bei allen Versuchen unverändert.

Versuch II (Kanalwasser) ähnelte einem wahren „septic tank“. Das Wasser, das allmählich schwarz, undurchsichtig und stinkend wurde (H_2S), musste alle 20 Tage erneuert werden, da in diesem Zeitraum das Beobachten der Veränderungen zufolge der gebildeten schleimigen Membrane von Mikroorganismen und der tiefen Färbung des Wassers unmöglich geworden war. Am 60. Tage waren die Papierstreifen vermodert, so dass wir diesen Versuch beenden mussten.

Versuch I (Leitungswasser) und III (Seewasser) konnten während 365 Tagen ungehemmt fortgesetzt werden. Wir unterbrachen diese Versuche, als nach dieser Zeit keine nennenswerthen Veränderungen mehr beobachtet wurden.

Versuch IV (Atmosphäre) lieferte ein interessantes Bild der Veränderungen, welche die Luft, das Licht und das Wasser wechselweise oder zusammen bei Schreibtinten verursachen. Nach 275 Tagen waren durch Wind und Schlagregen mehrere Papierstreifen losgeschlagen und weggeführt, und hatten die übrig gebliebenen solche

erhebliche Veränderungen erfahren, dass wir diesen Versuch beenden konnten.

Obgleich wir bei den Versuchen I—IV Gelegenheit hatten, wo nöthig jede Stunde oder jeden Tag die Veränderungen wahrzunehmen und unsere Notizen zu machen, so war dies bei den Versuchen V (Boden) und VI (Cadaver) nicht der Fall und wir mussten uns darauf beschränken, einmal in 14 Tagen die Objecte auszugraben, um sie nach der Inspection wieder der Erde zu übergeben.

Als wir dies 5 mal gethan hatten und die Objecte also 70 Tage lang in der Erde vergraben waren, waren alle Papierstreifen zufolge Schimmelbildung so sehr von einem weiss-gelb-rothen Filzwerk von Hyphen überzogen, dass weitere Wahrnehmung unmöglich geworden war. Hiermit nahmen auch diese Versuche ein Ende.

Zum Schluss bemerken wir noch, dass, wo in den Tafeln bei der gesonderten Beobachtung für die nämlichen Tinten- und Papiersorten an nachfolgenden Tagen mehrmals das Wort „Verblasst“ vorkommt, die Verblassung bei jeder folgenden Wahrnehmung auch stärker war.

Tafel I.

1. Gallus-Eisentinte ohne Pigment.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	365 T. verblasst, gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 = noch lesbar.	30 T etwas verblasst. 60 T. fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	30 T. verblasst. 60 = = 100 = = 365 = noch lesbar.	30 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	30 T. verblasst. 100 = = 365 = noch lesbar.	8 T. verblasst. 60 = = 100 = = 365 = noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	30 T. verblasst. 60 = =	8 T. verblasst. 30 = = 60 = =	2 T. verblasst. 30 = = 60 = =	2 = verblasst. 8 = = 30 = = 60 = =	6 = verblasst. 30 = = 60 = =	4 = verblasst. 6 = = 8 = fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	2 = verblasst. 6 = = 30 = fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	100 = = 365 = =	8 = = 30 = = 60 = = 100 = verschwunden.	30 = = 100 = fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	1 = = 30 = = 60 = = 100 = verschwunden.	30 = = 60 = = 100 = verschwunden.	1 T. verblasst. 30 = = 60 = = 100 = verschwunden.	1 T. verblasst. 2 = = 60 = = 100 = verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	100 = = 275 = verschwunden.	60 T. verblasst. 100 = = 275 = verschwunden.	60 T. verblasst. 275 = =	100 T. verblasst. 275 = Papier weg.	60 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 275 T. fast verschwunden.	60 T. verblasst. 100 = verschwunden.	60 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 275 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 30 = = 70 = durch Schimmelbildg. unsichtbar.	30 T. verblasst. 70 = durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 = = 30 = = 70 = durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 = fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	70 T. durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 T. verblasst. 30 = fast verschwunden. 70 T. durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 T. verblasst. 30 = = 70 = fast verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.

Notiz: Zufolge unzweckmässiger Bereitung bietet diese Tinte den verschiedenen Einflüssen nicht genug Widerstand und verblasst oder verschwindet ziemlich schnell, wenn sie mit Wasser in Berührung ist. Wegen ihrer schnellen Vergänglichkeit wäre sie als Schultinte zu benutzen, da sie beim Schreiben gut sichtbar ist.

Tafel II.

2. Gallus-Eisentinte mit Pigment.

I. Trinkwasser (365 Tage).	365 T. verblasst, gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.	365 T. fast unverändert.	365 T. gut lesbar.	365 T. gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	unverändert	30 „ verblasst. 60 „ „	unverändert.	30 T. unverändert. Papier vermodert.	30 „ verblasst. 60 „ „	4 „ verblasst. 60 „ „	2 „ verblasst. 60 „ „
III. Seewasser (365 Tage).	100 T. verblasst, 365 „ „	100 „ „ 365 „ gut lesbar.	60 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.	60 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.	60 „ „ 365 „ „	60 „ „ 365 „ „	60 „ „ 365 „ „
IV. Atmosphäre (275 Tage).	275 „ nicht wahrnehmbar. Papier verschimmelt.	100 „ verblasst. 275 „ gut lesbar.	275 „ unverändert. Papier vermodert.	275 „ unverändert.	100 „ „ 275 „ schwer lesbar.	100 „ „ 275 „ schwer lesbar.	60 „ „ 100 „ „ 275 „ schwer lesbar.
V. Boden (70 Tage).	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 „ unverändert. Papier vermodert.	70 T. durch Schimmelbildg. nicht wahrnehmbar.	70 T. durch Schimmelbildg. nicht wahrnehmbar.	70 T. durch Schimmelbildg. nicht wahrnehmbar.	70 T. lesbar. Papier vermodert.	70 T. lesbar. Papier vermodert.
VI. Cadaver (70 Tage).	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.

Notiz: Von allen Tintensorten, die Kohlen-Tinte ausgenommen, hat diese Tinte den verschiedenen Einflüssen um meisten Widerstand geleistet. Im Trinkwasser und im Seewasser war bei den verschiedenen Papiersorten kein Unterschied bemerkbar und in beiden Fällen die Schrift nach 365 T. noch gut lesbar. Die Flasche mit Kanalwasser ähnelte einem „septic tank". Nach 60 T. waren alle Papiere vermodert. Der Einfluss der Atmosphäre auf diese Tinte war äusserst gering, aber grösser auf das Papier, das am Schluss entweder verschimmelte oder durch den Wind weggeschlagen wurde. Im Boden waren die Papiere nach 70 T. verschimmelt und vermodert, ebenso beim Cadaver, doch die Tinte blieb unverändert.

Tafel III.

2. Gallus-Eisentinte mit Pigment.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 30 " " 60 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	2 T. verblasst. 100 " fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	2 T. verblasst. 60 " fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	1 T. verblasst. 8 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	2 T. verblasst. 100 " verschwunden.	2 T. verblasst. 8 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 " fast verschwunden. 365 T schwer lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 T. verblasst. 2 " " 6 " " 60 " Papier vermodert.	1 T. verblasst. 2 " " 6 " " 60 " Papier vermodert.	1 " verblasst. 2 " " 30 " " 60 " Papier vermodert.	1 T. verblasst. 2 " " 6 " " 60 " Papier vermodert.	1 T. verblasst. 30 " " 60 " Papier vermodert.	1 " verblasst. 2 " " 6 " " 15 " fast verschwunden. 60 T. Papier vermodert.	1 T. verblasst. 2 " " 6 " " 60 " Papier vermodert.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 60 " fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 100 " verschwunden.	1 T. verblasst. 4 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 " " 60 " fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 60 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 2 " " 4 " " 6 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	4 T. verblasst. 15 " " 30 " " 60 " verschwunden.	4 T. verblasst. 30 " " 60 " verschwunden.	4 T. verblasst. 15 " " 30 " " 60 " verschwunden.	4 T. verblasst. 15 " " 30 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	4 T. verblasst. 15 " " 30 " " 100 " verschwunden.	4 T. verblasst. 30 " " 100 " verschwunden.	4 T. verblasst. 30 " " 100 " verschwunden.
V.	15 T. verblasst.	15 T. verblasst.	15 T. verblasst.	15 T. fast ver-	15 T. verblasst.	15 T. verblasst.	15 T. verblasst.

Notiz: Diese Tinte verblasst unter allen Umständen schnell und verschwindet am schnellsten unter atmosphärischen Einflüssen und auf den meisten Papieren, sowohl im Trinkwasser als im Seewasser. Im Kanalwasser konnten nach 60 T., als die Papiere vermodert waren, keine Beobachtungen mehr gemacht werden.

TAFEL IV.

4. Gallus-Eisentinte mit Pigment.

I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 100 „ „ 365 „ gut lesbar.	2 T. verblasst. 100 „ „ 365 „ gut lesbar.	8 T. verblasst. 100 „ „ 365 „ gut lesbar	100 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 „ gut lesbar.	2 T. verblasst. 100 „ „ 365 „ noch lesbar.	2 T. verblasst. 8 „ „ 100 „ „ 365 „ noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 „ verblasst. 60 „ „	unverändert	4 T. verblasst. 60 „ „	2 „ verblasst. 8 „ „ 60 „ „	unverändert	1 „ verblasst. 2 „ „ 60 „ „	2 „ verblasst. 60 „ „
III. Seewasser (365 Tage).	1 „ „ 2 „ „ 365 „ „	8 T. verblasst. 365 „ „	2 „ „ 100 „ „ 365 „ „	2 „ „ 100 „ „ 365 „ „	„	1 „ „ 2 „ „ 60 „ „ 365 „ „	1 „ „ 2 „ „ 60 „ „ 365 „ „
IV. Atmosphäre (275 Tage).	60 „ „ 100 „ „ 275 „ „	15 „ „ 100 „ „ 275 „ „	15 „ „ 100 „ verschwunden.	15 „ „ 100 „ „ 275 „ Papier weggeschlagen.	15 T. verblasst. 100 „ „ 275 „ „	60 „ „ 100 „ „ 275 „ verschwunden.	60 „ „ 275 „ verschwunden.
V. Boden (60 Tage).	15 „ „ 70 „ „	15 „ „ 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 „ „ 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „
VI. Cadaver (60 Tage).	15 „ „ 70 „ „	15 „ „ 70 „ „	15 „ „ 70 „ „	unverändert.	15 „ „ 70 „ „	15 „ „ 70 „ „	15 „ „ 70 „ „

Notiz: Diese Tinte hat im Allgemeinen auf allen Papiersorten den verschiedenen Einflüssen guten Widerstand geleistet. Nur die Witterungseinflüsse brachten sie bei C, F und G zum Verschwinden.

Tafel V.

5. Blauholztinte.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 100 " " 365 " "	2 T. verblasst. 100 " " 365 " "	2 T. verblasst. 60 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 " " 100 " " 365 " "	1 T. verblasst. 100 " verschwunden.	1 T. verblasst. 8 " " 100 " " 365 " unlesbar.	1 T. verblasst. 2 " ". 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 " " 60 " "	2 " " 60 " "	1 T. verblasst. 2 " " 30 " " 60 " "	1 " " 2 " " 60 " "	1 T. verblasst. 30 " " 60 " "	1 " verblasst. 2 " " 30 " " 60 " "	1 T. verblasst. 2 " " 60 " "
III. Seewasser (365 Tage).	1 " " 2 " " 365 " "	1 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	1 T. verblasst. 60 " " 100 T. fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 " " 2 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	1 " " 60 " " 365 " "	1 " " 2 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	1 " " 2 " " 100 T. fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	1 " " 15 " " 30 " " 60 " verschwunden.	1 T. verblasst. 30 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 15 " " 60 " fast verschwunden. 275 T. noch lesbar.	1 T. verblasst. 15 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 " " 15 " " 30 " " 60 " verschwunden.	1 " verblasst. 30 " " 60 " verschwunden.	1 " verblasst. 60 " verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	70 T. verblasst.
VI. Cadaver (70 Tage).	"	"	"	"	"	"	unverändert.

Notiz: In Trinkwasser verschwand die Tinte vom Papier C, E und F; in Kanalwasser war sie merkwürdiger Weise beständig, ebenso wie im Seewasser, worin sie nur von Papier C verschwand. Die Witterungseinflüsse vernichteten dieselbe am schnellsten, sodass diese Tinte nicht als dauerhaft bezeichnet werden kann. Schimmelbildung verhinderte bei den Bodenversuchen die Wahrnehmung [illegible]

TAFEL VI.

6. Blauholztinte.

I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	2 T. verblasst. 8 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	8 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ verschwunden.	1 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	unverändert.	unverändert	15 ″ verblasst. 60 ″ ″	2 ″ verblasst. 60 ″ ″	unverändert.	2 ″ verblasst. 15 ″ ″ 60 ″ ″	2 ″ verblasst. 60 ″ ″
III. Seewasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 365 ″ ″	8 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar	2 ″ ″ 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar	1 ″ ″ 8 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	30 T. verblasst. 365 ″ ″	1 ″ ″ 60 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 ″ ″ 2 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	15 ″ ″ 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	30 ″ verblasst. 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	15 ″ verblasst. 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	15 ″ verblasst. 60 ″ ″ 100 ″ verschwunden.	30 ″ ″ 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	30 ″ verblasst. 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	30 ″ verblasst. 60 ″ fast verschwunden 275 T noch lesbar.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 30 ″ ″ 70 ″ ″	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 30 ″ ″ 70 ″ ″	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 ″ verblasst. 70 ″ ″
VI. Cadaver (70 Tage).	15 ″ ″ 70 ″ ″	15 ″ ″ 70 ″ ″	unverändert.	15 ″ ″ 70 ″ ″	15 ″ ″ 70 ″ ″	15 ″ ″ 70 ″ ″	15 ″ ″ 70 ″ ″

Notiz: Für diese Tinte sind die Witterungseinflüsse am meisten verderblich. Von Beständigkeit ist hier desshalb keine Rede. In Trinkwasser verschwand sie bloss von Papier E.

Tafel VII.

7. Violette Anilintinte.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 30 „ „ 60 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	2 T. verblasst. 30 „ „ 100 „ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 60 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 „ verblasst. 60 „ „	1 T. verblasst. 30 „ verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ „ 60 „ „	1 T. verblasst. 8 „ fast verschwunden. 15 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verblasst 100 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 „ „ 8 „ „ 365 „ unlesbar.	1 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ verschwunden.	1 „ „ 100 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 8 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	2 T. verblasst 4 „ „ 8 „ verschwunden.	2 „ verblasst. 4 „ „ 8 „ verschwunden.	1 T. verblasst. 4 „ „ 8 „ verschwunden.	2 T. fast verschwunden. 4 T. verschwunden.	4 T. verblasst. 8 „ verschwunden.	2 T. verblasst. 4 „ fast verschwunden. 8 T. verschwunden.	2 T. verblasst. 4 „ verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	70 T. verschwunden.	30 T. verblasst. 70 „ „	unverändert.	15 T. verschwunden.	unverändert.	30 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	unverändert.	unverändert.	„	unverändert.	„	unverändert.	unverändert.

Notiz: Obgleich diese Tinte „Schreibtinte" heisst, verdient sie ihrer Unbeständigkeit wegen nur den Namen „Boudoirtinte". Unter dem Einfluss der Luft, des Lichtes und des Wassers verschwindet sie schnell von allen Papiersorten.

TAFEL VIII.

8. Karmintinte.

I. Trinkwasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	2 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	1 T. verblasst. 365 „ „	1 T. verblasst. 60 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	1 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 „ verblasst. 60 „ „	1 „ verblasst. 60 „ „	1 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden	1 „ „ 60 „ „	1 T. verblasst. 60 „ „	1 „ verblasst. 2 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 15 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 „ „ 100 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 „ „ 365 „ noch lesbar.	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 „ „ 60 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 „ „ 2 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 4 „ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre.	2 T. verblasst. 15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 „ verblasst. 30 „ verschwunden.	2 T. verblasst 15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	3 T. verblasst. 15 „ verschwunden.	3 T. verblasst. 15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 30 „ „ 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 30 „ „ 70 „ „	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 70 T. fast verschwunden.	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 70 T. verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.

Notiz: Luft, Licht und Wasser sind für diese Tinte verderblich, am meisten, wenn jene zusammenwirken. Obgleich beständiger als Anilintinte, ist der organische Farbstoff der Karmintinte wenig dauerhaft. Vor Licht gehütet und trocken aufbewahrt, hält sich die Schrift am längsten.

Tafel IX.

9. Karmintinte.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	2 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	2 T. verblasst. 100 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 T. verblasst. 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 ″ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	1 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 ″ verblasst. 2 ″ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	1 ″ verblasst. 60 ″ ″	1 ″ verblasst. 6 ″ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 ″ verblasst. 60 ″ ″	1 T. verblasst. 2 ″ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 ″ verblasst. 2 ″ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 ″ verblasst. 15 ″ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 T. verblasst. 365 ″ noch lesbar.	1 ″ ″ 365 ″ noch lesbar.	1 T. verblasst. 365 ″ ″	1 T. verblasst. 4 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 ″ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	2 T. verblasst. 15 ″ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 ″ verblasst. 30 ″ verschwunden.	2 ″ verblasst. 15 ″ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 ″ verblasst. 30 ″ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	3 ″ ″ 15 T. verschwunden.	3 T. verblasst. 30 ″ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	15 T. verblasst. 30 ″ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	70 T. verblasst.	unverändert.	30 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 30 ″ ″ 70 ″ ″	unverändert.	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 30 ″ ″ 70 ″ verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	unverändert.	″	unverändert.	unverändert.	″	unverändert.	unverändert.

Notiz: Für diese Tinte gilt dasselbe, was von 8 gesagt ist.

Tafel X.

10. u. 11. Rothe Anilintinten (Eosin u. Ponceau).

I. Trinkwasser (360 Tage).	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 3 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 2 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 70 T. fast verschwunden.	15 T. verschwunden.	15 T. verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	unverändert.	15 T. verblasst. 70 „ „	unverändert.	unverändert.	unverändert.

Notiz: Sehr vergängliche Tinten, die in Wasser sofort und an der Luft sehr schnell verschwinden, gleichgiltig welches Papier damit beschrieben ist.

Kleinere Mittheilungen.

Ein Gauneralphabet. Von Dr. A. Nicoladoni, Advocat in Linz a/d. Donau. Im Besitze eines gewissen Hanns Brichacek, geboren am 8. Mai 1857 in Stucic, welcher bereits 21 Bestrafungen, darunter 6 wegen Verbrechens des Diebstahles erlitten hat und welcher, nachdem er bereits früher einmal wegen Gewohnheitsdiebstahles 8 Jahre Zuchthaus erhalten und abgebüsst hatte, mit Urtheil des k. k. Schwurgerichtshofes Linz vom 14. December 1901 neuerlich des Verbrechens des Gewohnheitsdiebstahles schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 9 Jahren verurtheilt worden ist, befindet sich ein Notizbuch, welches ein Gauneralphabet enthält, wovon hier ein Abdruck folgt

A B C D E F G H

I J K L M N O P

R S U V W Z

Besprechungen.

a. Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Salillas: La terra básica (Bio-Sociologia). Madrid, Suarez, 1901. 2. Bd. (à 757 und 775 Seiten) à 16 pesetas.

Der fleissige, geistvolle und originelle Salillas, einer der ersten Anthropologen und Sociologen Spaniens, hat kürzlich ein grosses Werk in 2 Bänden herausgegeben, das sicher mit vollem Rechte die Aufmerksamkeit aller Interessenten verdient. Es handelt sich hier nämlich um eine ganz neue, geistvolle Begründung der Bio-Sociologie, die ganz aus dem Schema des Gewohnten herausfällt. Freilich ist es nicht leicht, das Gebäude richtig zu erfassen, da schon die Nomenclatur uns ganz neu anmutet und wir gezwungen werden, fortwährend mit fremden Begriffen zu arbeiten. Trotzdem will ich versuchen, die Hauptsache hier wiederzugeben.

Alles, das Anorganische und Organische einerseits, andererseits aber auch das Psychische und Sociale, gründet sich in letzter Instanz auf die Basis der festen, der ernährenden Mutter Erde und stellt bloss weitere Entwickelungen dieser Basis dar. Schon auf das Stein-, folgt das Pflanzen-, Thierreich und endlich der Mensch, Alle in Abhängigkeit von der festen Basis, der Erde. Es ist ferner klar, dass der Geist zuletzt auf Ernährung des Gehirns, also auch darauf beruht. Jede Basis stellt aber einen festen und einen beweglichen, handelnden Theil dar, und das wird streng überall durchgeführt. Beide Basen sind stets eng mit einander verflochten, wobei bald einmal die eine, bald die andere prävalirt. Im thierischen Organismus entsprechen die „vegetativen“ Gewebe der festen Basis, die „animalischen“ (Muskeln, Nerven) der beweglichen, handelnden Basis. Auch die Functionen, die in der Hauptsache auf zwei sich reduciren lassen: Ernährung und Zeugung, weisen diese auf. Die Basis der Zeugung ist vorwiegend eine Function der Stetigkeit, die der Ernährung dagegen der Handlung. Handlung enthält aber gleichfalls ein fixirendes Element, indem sie etwas feststellt. Die Psyche besteht gleichfalls aus zwei Basen: aus Gedächtniss, der festen Basis, und den Gedanken, die daraus handelnd hervorgehen. Die Psyche stellt nur eine „functionelle Erweiterung“ der basischen Theorie dar. Die sociale Basis endlich ist die „organische Identification mit allen natürlichen Basen“. Die Reihenfolge ist der Jäger, Hirte, Ackerbauer, Architekt. Die Identification mit den einzelnen Basen wird dann ausführlich nachgewiesen. Verfasser spricht von „architektonischen“ Geweben, die er den organischen an die Seite setzt. Auf Grund der neuen Begriffe der

basischen Theorie wird eine neue Classification der Berufsarten geschaffen: die proteistischen (proteicus, von πρῶτος), die architektonischen und die synthetischen Typen. Jäger, Fischer und Hirt sind unter die proteistischen Typen gereiht. Doch auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Es genügt, dass das ganze System sehr plausibel klingt, wenn es im Grunde auch nur ein Gleichniss darstellt, aber ein besseres vielleicht als die gewöhnlichen Gleichnisse der Bio-Sociologie. Wie alle Theorien, so wird auch diese ihre schwachen Punkte haben, und Manches, namentlich in der Sociologie scheint mir etwas gekünstelt zu sein. Wie dem aber auch sein mag, so ist das ganze Werk im höchsten Grade interessant und anregend und enthält eine Ueberfülle an anatomischen, physiologischen psychologischen u. s. w. Details und auch auf dem Gebiete der Etymologie, Philologie und Archäologie, Folklore u. s. w. zeigt sich der Verfasser vollkommen zu Hause. Er entfaltet spielend eine stupende Gelehrsamkeit, die nie docirend sich vordrängt und die Diction ist überall schön und klar.

2.

Bernaldo de Quirós, abogado: Las nuevas teorías de la criminalidad Madrid, 1898, hijos de Reuss. Biblioteca juridica u. s. w. 357 Seiten

Dies ganz vorzügliche Werk ist mir leider erst vor einiger Zeit zuge gangen. Es setzt die physisch-psychologische Kriminalanthropologie voraus, die es deshalb gar nicht berührt, und behandelt nur die neueren Theorien über das Verbrechen, die kriminelle Sociologie und die Gefängnisswissenschaft. Dies aber so gründlich, dabei klar und nur das Hauptsächlichste hervorhebend, mit erschöpfendster Berücksichtigung der weitschichtigen Literatur, dass ich kein anderes Werk zu nennen wüsste, das alle diese Eigenschaften in gleicher Weise in sich vereinigt. Schade, dass es spanisch geschrieben und daher nur Wenigen zugänglich ist. Es verdient wahrlich in's Deutsche übersetzt und als standard work in der Bibliothek des Kriminalanthropologen, Sociologen und Juristen su prangen.

Ueberall wird auch der Ursprung der Theorien berücksichtigt, also kurz des Occultismus, der Phrenologie, Physiognomik und Folklore gedacht, ferner der Degenerationslehre von Morel, Despine, Maudsley. Eingehend werden die Theorien der „drei Evangelisten“: Lombroso, Ferri und Garofalo behandelt und die Bearbeitung der Kriminalanthropologie in den einzelnen Ländern genau dargelegt, in allen ihren Nuancen. Als Vertreter des socialen Ursprungs des Verbrechens in Deutschland werden Baer und Näcke hingestellt. (Letzteres ist nicht ganz richtig, da Beide zugleich auch den individuellen Factor betonten, wenn auch weniger als den socialen. Näcke hat allerdings allmählich den persönlichen Factor für wichtiger erklärt, als den socialen, sonst aber fast sämmtlichen specifisch Lombroso'schen Lehren bis heute entschieden widersprochen. Ref.). Für uns ganz neu ist die ziemlich reiche kriminalanthropologische Literatur der Spanier, besonders durch Dorado, Salillas, Taladrid (der sogar eine kurze Zeit eine kriminalanthropologische Revue veröffentlichte), Aramburu, Silvela

u. s. w. vertreten. Auch wurden ziemlich viele kriminalanthropologische Werke Fremder, besonders Italiener, in das Spanische übersetzt. Nach kurzer Erwähnung der kriminalanthropologischen Congresse wird in gleicher Weise die kriminelle Sociologie beschrieben, von Quetelet an bis zu den Socialisten und Anarchisten, wiederum in allen Ländern. Ganz ausgezeichnet ist endlich der grosse Abschnitt über die Gefängnisswissenschaft, die mit Howard, Beccaria und Röder einsetzt. Alle Strafen, ihre Substitute, die Gefängnisssysteme in ihrem pro und contra und ihren Anwendungen in den einzelnen Ländern finden genaue Berücksichtigung, besonders die unbestimmte Strafe und das System von Elmira. Zuletzt folgt ein Blick in die Zukunft, wie sich Alles wohl gestalten wird. Mit Recht wird als Vater aller bisher erlangten neuen Fortschritte Lombroso hingestellt und gesagt, dass von seinen Schriften wenigstens einige geniale Seiten ganz überleben und in künftige Digesten der Wissenschaft übergehen werden; ebenso bahnbrechend wirkte Beccaria aber für die Gefängnisswissenschaft. Hauptsache ist: den Verbrecher und nicht das Verbrechen zu betrachten, und das setzt genaue Kenntniss der Kriminalanthropologie u. s. w. voraus. Durch den Begriff der Strafe als Schutz fällt aller Streit zwischen Deterministen und ihren Gegnern. Immer mehr werden Gefängnisse eingeschränkt, und jeder Gefangene ist individuell zu behandeln. Man kann Verfasser wohl ruhig in allen Punkten Recht geben.

3.

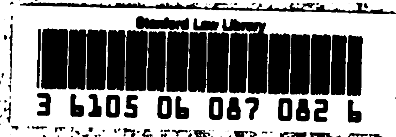
De Quirós y Aguilaniedo: La mala vida en Madrid. Madrid, Rodriguez, 1901. 363 S. Mit Zeichnungen und Zinkogravuren.

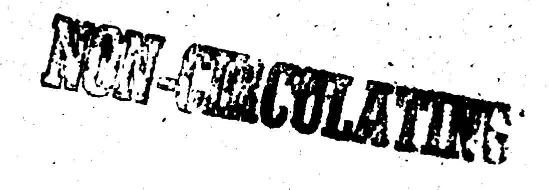
Auch dies Werk de Queirós in Verbindung mit Aguinaliedo ist ein hochwillkommenes und musterhaftes. Bekannt ist uns schon das Laster- und Verbrecherleben in London, Berlin u. s. w., besonders aber in Paris. Hier lernen wir nun dasselbe in Madrid kennen, was unsere Kenntnisse nur erweitern kann und eine willkommene Ergänzung von Salillas: Hampa, dem Parasiten- und Verbrecherleben in Spanien überhaupt, bildet. Des Näheren werden uns speciell die Verbrecher, Huren und Bettler vorgeführt. Sie alle bilden die „mala vida“ oder die „gentes de mal vivir“. Als Beginn dazu wird der „golfo“ bezeichnet, d. h. der durch Unglück, Schuld oder persönliche Insufficienz auf die Strasse Gesetzte. Dahin gehören die verlassenen Kinder, die Vagabunden — deren einzelne Ursachen aufgeführt werden — und die aus den oberen Schichten Herabgefallenen. Sie alle gehören zu den socialen Parasiten. Ihre Naturgeschichte wird eingehend besprochen. Sie leben und denken wie primitive Menschen, leben viel in Höhlen bei Madrid und ihre Moral ist eine primitive. Sie sind träg und leben besonders vom Diebstahl und anderen Verbrechen, der Hurerei und dem Bettel. Die Ursachen der Differentiation werden angegeben, dann einige gemeinschaftliche physische und psychische Charaktere geschildert, ihre embryonale Religion, ihr krasser Aberglaube, ihr vagabundirender Sinn, die vielen schon äusserlichen Entartungen (aber freilich nicht immer!), ihre Spitznamen, ihr Rothwälsch, das jedoch immer mehr abnimmt, und auch

das Tätowiren, das Laster des Alkoholismns bei ihnen u. s. w. Jedoch betonen Verfasser mit vollem Rechte wiederholt, dass alle diese Zeichen schon beim gewöhnlichen Volke häufig genug sind.

Dann sehen wir die Schlupfwinkel dieses Gelichters in Madrid, im Centrum, in den Vorstädten und davor, und hierauf werden die einzelnen Verbrecherspecies von Madrid geschildert. Man rechnet davon (als Minimum) ca. 3000, davon 400 Weiber. Meist sind es Diebe und Betrüger, wenig Gewaltthätige, letztere besonders unter den „guapos“ mit Stigmen, wie sie Ferri beschrieb (immer da? Ref.) Fälscher sind selten. Eigentliche Verbrecherbanden kommen nicht vor; nur gelegentliche Verbindungen. Bezüglich der Genese meinen Verfasser, dass man heutzutage nicht mehr darüber discutire, ob der Verbrecher „nace ó se hace“, d h. „geboren wird oder entsteht“. Gerade das ist aber, meint Referent, noch heute der Cardinalpunkt der ganzen Frage! Verfasser untersuchten genau die Anamese von 88 Verbrechern. Mehr als 15 Proc. stammten von Verbrechern, 60 Proc. einer anderen Reihe waren als Kind verlassen worden (dagegen ist Aussetzen sehr selten!), fast 10 Proc. hatten kein Domizil, 89 Proc. keinen Beruf, venerisch waren 7,14 Proc. schon zwischen 13—18 Jahren, 1,65 Proc. sexuell invertirt; 51 Proc. hatten gestohlen. Die Hochschule für diese Verlassenen ist das Gefängniss, und das Gefängnissleben wird genau geschildert; ebenso genau die geheime und kasernirte Prostitution in Madrid. Zusammen bilden die Huren vielleicht ein Heer von 17 000 Dirnen, d. h. auf 13—14 Männer eine! Die Genese wird dargelegt. Viele Ursachen giebt es, besonders Elend, Verführung und Anderes, also nicht bloss immer das endogene Moment. Das Bordellleben wird dargestellt, Verfasser scheinen aber die Ausführungen der Frau Tarnowsky zu sehr anzunehmen, was nur mit grosser Reserve geschehen kann. Neben der hetero- wird ferner der homosexuellen Prostitution gedacht, ebenso der übrigen sexuellen Perversionen. Päderastie ist in Madrid häufig, wird aber von der Volksmeinung sehr missbilligt. Verfasser nehmen angeborene und gewordene Homosexuelle an. Natürlich wird der Louis und die Hurenmutter u. s. w. nicht vergessen. Kürzer wird der Bettel abgethan u. s. w. Als Mittel gegen das erwähnte Parasitenthum überhaupt sehen Verfasser Besserung der socialen Verhältnisse, Bildung der Volksmassen an, dann wird von selbst der Alkoholteufel abnehmen. Die Bordelle sind zu unterdrücken (nein: zu vermehren! Ref.) und sexuelle Abstinenz ist zu predigen, dann wird die Hurerei beseitigt werden (?! Ref.).

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.

PRINTED IN U.S.A.



